



Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Oktober 1853 einberufenen Kammern.



Erste Kammer.

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen der Ersten Kammer.

№ 1—59.

Von Seite 1 — 431.

Berlin.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1854.



Inhalts-Verzeichniß.



Anlagen

zu

den Verhandlungen der Ersten Kammer.

№ 1.

Anlagen zur fünften Sitzung, den 17. Dezember 1853.

(Seite 23 des Stenographischen Berichtes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen Unseren Ministern der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Auftrag, in Unserm Namen den Kammern den beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben zu Sanssouci, den 14. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

Simons. von Raumer.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837, betreffend den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung von 1837, S. 165 ff.), unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird, es sei denn, daß eine solche Darstellung auf rein mechanischem Wege geschehe.

§. 2.

Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine gerichtliche oder notarielle Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3.

Wer ohne die nach §. 2 erforderliche Erlaubniß gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armen-Kasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

§. 4.

Die §§. 24 und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 treten außer Kraft.

Beglaubigt:

Der Minister der Justiz.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Simons.	von Raumer.

Motive.

Das Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 — Ges.-Samml. S. 165 ff. — welches dem Schutze des geistigen Eigenthums in Deutschland die gesetzliche Bahn gebrochen und im Allgemeinen sich als zweckmäßig bewährt hat, bedarf in einigen Bestimmungen der Ergänzung und Abänderung. Dies sind die §§. 24 und 32 bis 34.

Der §. 24 cit. lautet:

„Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird".

Hierbei ist die Frage aufgeworfen, ob die absolute Gültigkeit dieser Bestimmung nicht schon seit längerer Zeit durch Erfindungen, wie die der Collasschen Relief-Kopir-Maschine, wankend geworden sei?

Der artistische Sachverständigen-Verein hat hierauf die Ansicht ausgesprochen, daß von dem Unterschiede, ob ein Gemälde plastisch nachgebildet werde, oder umgekehrt, füglich Abstand zu nehmen sei, indem durch die Collas-Manier der plastischen Vervielfältigung von Reliefbildern allerdings geschadet werden könne, da gewöhnliche Liebhaber sich eher mit einem Papier-Abdruck in jener das Basrelief täuschend wiedergebenden Manier zu begnügen, als einen theueren und zur Zimmerverzierung weniger beliebten Abguß zu kaufen pflegen. Auch würde dadurch die Streitfrage vermieden werden, ob die Uebertragung und Vervielfältigung eines Kupferstichs oder einer Lithographie durch Lichtbilder, die zwischen der zeichnenden und plastischen Kunst in der Mitte stehen, allgemein erlaubt sei, oder nicht.

Das richtige Prinzip, um dessen Durchführung es sich hierbei handelt, ist im §. 23 des Gesetzes ausgesprochen, welcher das durchgreifende Verbot der Nachbildung von Werken der zeichnenden und der plastischen Kunst enthält, jedoch mit dem Vorbehalte:

„es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte".

Hiernach scheint sich die einfache Aufhebung des §. 24 zu empfehlen, indem alsdann die jetzt in konkreten Fällen bedenklichen Fragen von selbst ihre Lösung dahin finden würden: daß auch bei Darstellungen eines Werks der zeichnenden Kunst mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, jede blos mechanisch, nicht als ein eigenthümliches Kunstwerk zu betrachtende Nachbildung verboten sei.

Allein bei näherer Erwägung erscheint es rathsamer, den §. 24 beizubehalten und dem Prinzip des §. 23 cit. entsprechend zu ergänzen. Derselbe enthält eine an sich gerechtfertigte Modification des im §. 23 ausgesprochenen grundsätzlichen Verbotes, und zwar eine Modification zu Gunsten der Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Kunst mittelst der plastischen, oder umgekehrt. Ja, insofern man es von Hause aus nicht für möglich gehalten haben mag, daß eine solche Nachbildung auf rein mechanischem Wege geschehen könne, insofern man also jede solche Nachbildung nur vermittelst eines eigenthümlichen Kunstverfahrens für möglich gehalten haben mag, — insofern enthält der §. 24 nicht eine Modification, sondern eine konsequente Anwendung des Prinzips des §. 23. Seitdem jedoch solche Uebertragungen aus der einen Kunst in die andere auch auf rein mechanischem Wege möglich geworden sind, folgt aus dem §. 24 die anfangs nicht beabsichtigte, in dem Prinzip des §. 23 nicht liegende Begünstigung einer rein mechanischen Nachbildung, wenn sie nur aus der einen Kunst in die andere hinüberreicht. Aus diesem Grunde ist in den Entwurf der §. 24 mit dem Zusatz aufgenommen:

„es sei denn, daß eine solche Darstellung auf rein mechanischem Wege geschehe".

Dadurch wird der Regel des §. 24 Nichts vergeben. Die darin liegende Aenderung derselben aber entspricht dem Prinzip des §. 23.

Die §§. 32 bis 34 lauten wie folgt:

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen, oder nur mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch 10 Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

Zu §. 32 ist die Ausdehnung des darin gewährten Rechtsschutzes auch auf die im Druck veröffentlichten und dem Buchhandel übergebenen dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke von mehreren Seiten dringend beantragt worden.

Bereits bei der Berathung, in Folge deren das Gesetz vom 11. Juni 1837 erlassen worden, hatte sich das Staats-Ministerium für den Grundsatz ausgesprochen, dem Verfasser eines dramatischen oder musikalischen Werkes, auch nach erfolgter Veröffentlichung desselben durch den Druck, die Entscheidung über die öffentliche Aufführung und Darstellung vorzubehalten. Und zwar aus folgenden Gründen:

Bei dem äußerst geringen Honorar, welches, der Erfahrung zufolge, die Verleger für dergleichen Werke zu zahlen pflegen, dürften sich überhaupt schon Autoren und Komponisten, die irgend noch Hoffnung haben, mit Theaterunternehmern wegen Aufführung ihrer Erzeugnisse Verträge abzuschließen, nicht leicht dazu verstehen, solche durch den Druck oder auf ähnliche Weise der Oeffentlichkeit zu übergeben, wenn dadurch zugleich jede öffentliche Aufführung freigegeben sein sollte. Dazu trete noch die höhere Erwägung, daß ein großer Theil des Publikums, der entweder sich für Aufführungen im Theater oder im Konzert nicht interessire, oder nicht Gelegenheit habe, dergleichen beizuwohnen, der Möglichkeit beraubt werden würde, Werke der gedachten Art überhaupt kennen zu lernen und sich ihrer zu erfreuen. Nicht minder die Berücksichtigung des Momentes, daß der Verfasser eines dramatischen oder musikalischen Werkes mannigfache Beweggründe haben könne, sein Werk, wenn er auch solches der Oeffentlichkeit durch den Druck übergebe, doch derjenigen besondern Kritik nicht bloßzustellen, die mit der Aufführung und Darstellung desselben auf öffentlichen Bühnen verbunden sei.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde der §. 32 des Gesetzes und außerdem folgende Bestimmung vorgeschlagen:

§.

„Veröffentlicht der Autor sein Werk durch den Druck, so kann er sich das ausschließliche Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Darstellung zu ertheilen, nur durch eine gerichtliche, oder notarielle Erklärung vorbehalten, die jedoch jedem einzelnen Exemplare seines Werkes vorgedruckt sein muß. — Dieser Vorbehalt erlischt indessen stets nach Ablauf von zehn Jahren."

§.

„Wer hiernach unbefugterweise ein dramatisches oder musikalisches Werk aufführt, hat dem Berechtigten den ganzen Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der Kosten, als Entschädigung zu gewähren."

Die vereinigten Abtheilungen des Staatsraths erklärten sich im Prinzip hiermit einverstanden und adoptirten im Wesentlichen diese Vorschläge. Dieselben wurden jedoch vom Plenum des Staatsraths abgelehnt, weil man darin einen zu weit gehenden, das Interesse des Publikums und die Existenz der kleinen Bühnen gefährdenden Schutz des geistigen Eigenthums der dramatischen Schriftsteller und der Komponisten erkennen zu müssen glaubte.

Im Laufe der Zeit aber ist die Ueberzeugung, daß eine Erweiterung des den Autoren durch den §. 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gewährten Schutzes eben so gerecht, als zweckmäßig sein würde, immer mehr verbreitet und befestigt, so daß nicht länger Anstand genommen werden konnte, die oben erwähnten ursprünglichen Vorschläge des Staats-Ministeriums wieder aufzunehmen. Es ist dabei nicht minder die rechtliche, als die technische Seite der Frage ins Auge zu fassen.

Vom technischen Standpunkt aus erscheint es angemessen, daß der Autor eines dramatischen Werkes, nach der eigenthümlichen und verschiedenartigen geistigen Natur derartiger Productionen, das Recht haben müsse, sein Werk von Hause aus lediglich für die Veröffentlichung durch den Druck zu bestimmen und von der öffentlichen Ausführung für immer oder doch zur Zeit auszuschließen. Allein auch in Betreff solcher Productionen, deren endliche Aufführung der Verfasser selbst beabsichtigt, kann es nur dem wahren Nutzen der Autoren, der Bühnen und des Publikums, ja der dramatischen Kunst selbst dienlich sein, wenn der Autor nicht davon zurückgeschreckt wird, den Druck seines Werkes der Aufführung vorausgehen zu lassen. Er wird aber davon zurückgeschreckt, wenn er sein Werk nicht drucken lassen darf, ohne dasselbe dadurch zugleich der Aufführung preiszugeben. Und doch liegt es vielfach im Interesse der Sache, daß zuvörderst das Urtheil der lesenden Welt geweckt werde, sogar in den Gegensätzen der Theater-Verwaltungen und des eigentlichen Publikums nicht minder, als in der Rückwirkung auf den Autor selbst, der dadurch zur Verbesserung, auch wohl zur Umarbeitung angeregt werden kann.

Der gegenwärtig übliche Nothbehelf des Abdrucks „als Manuskript" kann zur Erreichung des höheren Zweckes, um den es sich hier handelt, nicht genügen.

Fast in noch höherem Grade aber gelangt man vom streng rechtlichen Standpunkte zu der Erweiterung des jetzt beschränkten Autorrechts.

Das Prinzip des Gesetzes selbst führt konsequent zu einer solchen Erweiterung. Als solches gilt die Veröffentlichung des Geisteswerks, welche der Autor will, die Abwehr derjenigen Veröffentlichung, welche er nicht will. Darauf beruht unter Anderem der Schutz der Predigten und öffentlich gehaltenen Lehrvorträge gegen Nachdruck (§. 3 Littr. b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837). Sie sind öffentlich gesprochen, aber darum noch nicht der Oeffentlichkeit des Druckes preisgegeben. Ein Schritt weiter, aber mit Konsequenz weiter, führt dahin: das dramatische Werk ist gedruckt, diese Veröffentlichung hat der Autor gewollt; daraus folgt aber noch nicht, daß er die weiter und ganz anders geartete Oeffentlichkeit der Aufführung gewollt habe. Das Werk ist öffentlich gedruckt, aber darum noch nicht der Oeffentlichkeit des Aufführens preisgegeben. Dort war öffentlich gesprochen, aber nicht für den Druck; hier ist öffentlich gedruckt, aber nicht für die Aufführung. Wer diese Konsequenz nicht anerkennen will, verfällt unwillkürlich in die Sophistik der Nachdrucker: „Wir haben dieses Buch gekauft, können also damit machen, was wir wollen."

Ohne den Schutz eines gedruckten Werkes gegen unbefugte Aufführung wird nicht blos eine unrechtmäßige Bereicherung des Einen aus dem Eigenthum des Andern zugelassen, sondern auch der Eine berechtigt, den Andern einer, — mit öffentlichen Aufführungen immer verbundenen — Gefahr auszusetzen, welcher dieser sich nicht aussetzen will.

Man könnte über den letztgedachten Punkt hinwegsehen und die pekuniäre Berechtigung und Entschädigung des Autors ausschließlich in den Vordergrund stellen wollen, indem man dem Autor zwar keinen Einspruch gegen die Aufführung seines einmal gedruckten Werkes, wohl aber ein pekuniäres Autorrecht, eine Tantième an der aus jeder Aufführung hervorgehenden Einnahme gestattete. Allein ein solcher Ausweg würde nicht nur die Schwierigkeit einer abstrakten gesetzlichen Bestimmung über die Höhe einer derartigen Tantième mit sich führen, sondern sich auch grundsätzlich nicht empfehlen lassen. Denn die Gesetzgebung muß, wenn sie einmal das Autorrecht anerkennen will, von dem grundsätzlichen Rechte des Autors, auch gedruckte Werke zur Aufführung zu bestimmen oder nicht zu bestimmen, ausgehen. Ueberdies liegt dann in einer solchen grundsätzlichen Anerkennung von selbst der Anspruch des Autors auf eine pekuniäre Entschädigung für die von ihm gestattete Aufführung, sei es im Wege der Tantième, oder in anderer Weise, ohne daß das Gesetz sich darüber auszusprechen braucht.

Auf diesen Erwägungen beruht der §. 2 des Entwurfs.

Zu demselben ist noch zu bemerken, daß die Bestimmung, wonach der Vorbehalt der Erlaubniß zur Aufführung des Werkes notariell oder gerichtlich erklärt und diese Erklärung jedem Exemplar vorgedruckt sein soll, durch die Nothwendigkeit der Authentizität und Publizität des Akts gerechtfertigt wird. Die Dauer der Wirksamkeit dieses Vorbehalts ist nach Analogie des §. 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auf die Lebenszeit des Autors und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger auf zehn Jahre nach seinem Tode festgesetzt. Es sprechen dafür die Konsequenz und der Grundgedanke des Gesetzes. Hat der Autor ein Werk in dramatischer Form geschaffen, so muß es lediglich seiner Entscheidung überlassen bleiben, ob das Werk seiner Natur nach blos zur Verbreitung durch den Druck und zur Lektüre, oder auch zur öffentlichen Aufführung geeignet sei. Hierin ändert der Lauf der Zeit nichts und das Interesse des Publikums ist hinlänglich gewahrt, wenn nach Ablauf von zehn Jahren nach des Autors Tode die öffentliche Aufführung des Werks jeder Bühne ohne Weiteres gestattet ist.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der im §. 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gebrauchten Bezeichnung „musikalische" Werke, in dem Entwurf die Bezeichnung: „dramatisch-musikalische" aus dem Grunde substituirt worden ist, weil bloße Instrumental-Compositionen, wenn sie einmal durch den Stich veröffentlicht sind, der öffentlichen Aufführung, der Natur der Sache nach, sich nicht entziehen lassen.

Die Strafbestimmungen im §. 3 des Entwurfs schließen sich denjenigen an, welche der §. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 enthält. Die mildere Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern, statt derjenigen des §. 34 von Zehn bis Hundert Thalern, rechtfertigt sich dadurch, daß die unbefugte Aufführung eines bereits gedruckten Werkes sich als ein geringeres Vergehen darstellt, als diejenige eines noch nicht gedruckten Werkes.

Die im §. 4 des Entwurfs ausgesprochene Aufhebung der §§. 24 und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ist eine nothwendige Folge der Bestimmungen in den §§. 1 und 2 des Entwurfs. Zwar könnte es scheinen, daß, wenn ein Autor durch seine einmal ertheilte Zustimmung über die Aufführbarkeit seines Werkes entschieden habe, dies nun auch für immer und für jede Bühne das Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes, allenfalls gegen eine gesetzlich zu bestimmende Geld-Entschädigung des Autors, begründen müsse. Allein auch in dieser Beziehung wird dem Prinzip des Gesetzes die volle und konsequente Entwickelung gewährt werden müssen. Hat der Autor überhaupt das Recht zur Entscheidung über die Aufführbarkeit seines Werkes, so gebührt ihm dasselbe auch in Ansehung der Aufführung gerade auf dieser oder auf jener Bühne, zumal der Autor ein sehr wesentliches Interesse dabei haben kann, daß sein Werk nicht auf jeder beliebigen Bühne dem Publikum vorgeführt werde. Auch gegen pekuniäre Entschädigung darf dieses Recht grundsätzlich nicht geschmälert werden. Gegen die davon vielleicht besorgten Uebelstände — Chikane gegen einzelne Bühnen, Intriguen einzelner Bühnen gegen einander, Benachtheiligung des Publikums durch Vorenthaltung der von demselben begehrten Stücke ꝛc. — bürgen einerseits die gewerbliche Konkurrenz überhaupt und das eigene Interesse der Autoren insbesondere, andererseits der praktische Erfolg des z. B. in der Französischen Gesetzgebung und in der Jurisprudenz konsequent durchgeführten Autorrechts.

Bericht

der

Fünften Kommission.

Das über den Schutz des geistigen Eigenthums unter dem 11. Juni 1837 erlassene Gesetz soll sich in seiner Anwendung als ein so zweckmäßiges bewährt haben, daß es weder in seiner allgemeinen Grundlage, noch im Besonderen erheblicher Abänderungen, sondern nur einiger Ergänzungen bedarf, um die in dem Gesetze schon enthaltenen Grundsätze weiter zu entwickeln. Dasselbe enthält in den ersten 17 Paragraphen über das Recht der Schriftsteller, über die Dauer und Abtretung dieses Rechtes, über Nachdruck und Strafen des Nachdrucks Bestimmungen, welche bei der Berathung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes nicht weiter in Betracht kommen. Der §. 18 wendet jene Bestimmungen auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen, welche nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, und die §§. 19 und 20 auf musikalische Compositionen an. Die §§. 21 bis 31 beziehen sich auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen, insbesondere wird in §. 21 die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w., wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerkes oder seiner Rechts-Nachfolger bewirkt wird, und in §. 22 unter gleicher Bedingung die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten. Der §. 23 fügt hinzu, daß es hinsichtlich der in den §§. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote keinen Unterschied mache, ob die Nachbildung in einer anderen Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen werde, es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könne. Die Gränze zwischen solchen Nachbildungen eines Kunstwerkes, welche ungeachtet aller vorgenommenen Abänderungen den-

noch nur als eine bloße Nachbildung, deren Veröffentlichung mithin, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Kunstwerkes erfolgt, als eine Beeinträchtigung des geistigen Eigenthums desselben zu betrachten ist, und solchen Nachbildungen, welche, weil auf Anwendung eigener besonderer geistigen Thätigkeit beruhend, als neue, eigenthümliche Kunstwerke zu betrachten sind, ist leichter in einzelnen bestimmten Fällen zu erkennen, als durch allgemeine Kriterien festzusetzen. Das Gesetz hat deshalb die Entscheidung darüber dem Ausspruche eines durch dasselbe eingesetzten Sachverständigen-Vereins überlassen und sich mit der Aufstellung jenes Grundsatzes begnügt; nur Eine bestimmte Klasse von Nachbildungen hat es im §. 24 selbst als nicht verbotene Nachbildungen bezeichnet, in ihnen also eigenthümliche Kunstwerke erkannt, welche nur durch Anwendung neuer, geistiger Thätigkeit zu Stande gebracht werden können. Der §. 24 lautet nämlich:

> Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht wird, mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt dargestellt wird.

Es ist hiernach auch ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerkes gestattet, von einem Gemälde eine Nachbildung als Statue, oder von einer Büste eine Zeichnung darzustellen und diese zu vervielfältigen, weil die Versetzung eines Kunstwerkes in das Gebiet einer durch ganz verschiedene Mittel darstellenden Kunst nicht ohne die Vereinigung eigener geistigen Thätigkeit und technischen Verfahrens möglich ist, das Resultat daher als ein neues eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden muß.

Zu §. 1 des Gesetz-Entwurfs.

Dieser §. 24 des Gesetzes bedarf aber nach der Ansicht der Staats-Regierung, welche bei der Berathung der Kommission durch die Geheimräthe **Bischoff**, **Lehnert** und **Kugler** vertreten war, gegenwärtig eines ergänzenden Zusatzes. Bei dem Erscheinen des Gesetzes nämlich war kein technisches Verfahren bekannt, welches ohne Anwendung eigener künstlerischer Thätigkeit die Darstellung eines plastischen Kunstwerkes durch eine z. B. das Bas-Relief täuschend nachahmende Zeichnung ermöglicht hätte, wie dies gegenwärtig durch die Colassche Relief-Kopir-Maschine geschehen kann. Der jetzt einem solchen Verfahren gegenüber nothwendig scheinende Schutz des geistigen Eigenthums konnte in der Streichung des §. 24 gefunden werden. Dann hielt das Gesetz den in §. 23 aufgestellten Grundsatz aufrecht, nur die als eigenthümliche Kunstwerke zu betrachtenden Nachbildungen wären nicht als verbotene anzusehen, und bei vorgebrachter Behauptung einer Verletzung des §. 23 hätte der Sachverständigen-Verein zu entscheiden, ob eine solche in der That vorliege. Auch bei der Berathung in der Kommission kam die Streichung des §. 24 zur Sprache; allein es schien der Kommission gerathen, daß überhaupt das Gutachten des Sachverständigen-Vereins nur in den Fällen, wo dasselbe nicht zu umgehen, einzutreten habe, und ein in dem Gesetze selbst ausgesprochener Grundsatz nicht aufgegeben werde, wenn er den eingetretenen Erfahrungen gemäß nur angemessen erweitert oder beschränkt werden könne. Da auch die Vertreter der Staats-Regierung der Beibehaltung des §. 24 mit einem seine Anwendung beschränkenden Zusatze den Vorzug gaben, so faßte die Kommission den im §. 1 des neuen Gesetz-Entwurfes enthaltenen Zusatz selbst: „**es sei denn, daß eine solche Darstellung auf rein mechanischem Wege erfolge**," näher ins Auge.

Es leuchtet ein, daß eine solche Nachbildung zu den **eigenthümlichen Kunstwerken** nicht mehr gezählt werden kann, wenn die dabei erfolgenden Abänderungen nicht das Resultat der angewendeten neuen künstlerischen Productionskraft, sondern des technischen Verfahrens sind, mithin nach eingetretener Erfindung eines angemessenen Apparates ohne geistiges Zuthun des den Apparat handhabenden Technikers auf mechanischem Wege erfolgt. Wenn daher für solche Nachbildungen das rein mechanische Verfahren ausgeschlossen wird, so wird der in §. 23 ausgesprochene Grundsatz nicht nur nicht verletzt, sondern gerade in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten. Es kommt aber auch darauf an, ob die beabsichtigte Beschränkung nicht zu weit geht, und ob ohne dieselbe das Recht des Urhebers des Original-Kunstwerkes in der That beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung tritt aber unzweifelhaft ein, da die das plastische Kunstwerk täuschend nachahmenden Vervielfältigungen in der Collas-Manier der Vervielfältigung solcher Kunstwerke durch Abgüsse, Abformungen u. s. w., welche nach §. 22 ohne Genehmigung des Urhebers verboten ist, Abbruch thun, so daß dem Urheber des Werkes gegen die Absicht des Gesetzes erheblicher Schaden zugefügt werden kann. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die Beschränkung insofern zu weit zu gehen scheinen kann, als nunmehr die Nachbildung plastischer Kunstwerke durch Lichtbilder, durch Photographie, insofern diese auf mechanischem Wege erfolgen, ebenfalls verboten wird, während diese Nachbildung durch Zeichnungen, welche des Künstlers Hand ausführt, nach wie vor erlaubt bleibt. Allein es kommt vor Allem darauf an, den Schutz des geistigen Eigenthums auf der Grundlage des Gesetzes festzuhalten, und es würde sich nicht rechtfertigen, diesen Schutz zu schwächen, um eine Art von Nachbildungen frei zu lassen, welche an sich mit dem im §. 23 aufgestellten Grundsatze unvereinbar und erst in Folge von Erfindung neuer technischer Apparate möglich geworden ist. Zwischen den verschiedenen Arten der mechanischen Darstellung aber zu unterscheiden, ist theils an sich schwierig, theils bleibt es bei den möglicherweise weiter fortschreitenden Erfindungen kaum möglich, und über das rein oder nur theilweise mechanische Verfahren wird stets der Sachverständigen-Verein allein entscheiden können. Die Kommission hat sich daher mit der in §. 1 des Gesetz-Entwurfs enthaltenen beschränkenden Bestimmung **einstimmig** einverstanden erklärt, glaubt jedoch, da der §. 1 nicht in das ältere Gesetz aufgenommen, sondern als Theil eines neuen, für sich bestehenden Ergänzungs-Gesetzes aufgefaßt wird, der positiven Ausdrucksweise vor der in dem Entwurfe enthaltenen negativen den Vorzug geben zu müssen, und schlägt daher der Kammer, unter Zustimmung der Kommissarien der Staats-Regierung, einstimmig vor, nach vorheriger Genehmigung des Einganges des Gesetz-Entwurfes, zu welchem sich Nichts zu bemerken fand, den §. 1 des Entwurfes in folgender Fassung anzunehmen:

> Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

Zu §. 2.

Die §§. 32—34 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 enthalten Bestimmungen, welche sich auf die **öffentliche Aufführung** dramatischer und musikalischer Werke beziehen, insbesondere lautet §. 32:

> Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, **so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.** Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

Da nach dieser Bestimmung die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes nur so lange von der Erlaubniß des Autors oder seiner Erben abhängig gemacht wird, als das Werk **nicht** durch den Druck veröffentlicht worden ist, so folgt daraus, daß dramatische oder musikalische, durch den Druck veröffentlichte Werke sofort nach deren Erscheinen im Buchhandel von jeder Bühne ohne vorhergehende Erlaubniß des Autors oder seiner Erben aufgeführt werden dürfen. Das Gesetz geht mithin entweder von der Voraussetzung aus, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes in der Veröffentlichung desselben durch den Druck auch seinen Willen zu erkennen gebe, daß er der öffentlichen Aufführung desselben nicht entgegen sei, oder es nöthigt ihn durch die gesetzliche Bestimmung, seinem Willen in der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck diesen Umfang zu geben, während derselbe nicht nur an und für sich als ein im beschränkteren Sinne vorhandener Wille aufgefaßt werden kann, sondern auch erhebliche Gründe den Autor bestimmen können, zunächst nur eine Veröffentlichung für das lesende Publikum, nicht aber auch zugleich eine Veröffentlichung durch scenische Darstellung für Zuschauer oder Zuhörer eintreten zu lassen. Diese Unterscheidung zwischen Veröffentlichung für Leser und für Zuschauer hätte aber um so mehr in dem Gesetze gemacht werden sollen, als die Verfasser dramatischer Werke in vielen Fällen entweder eine öffentliche Aufführung nicht beabsichtigen, oder diese Aufführung nicht **jeder** Bühne überlassen, oder ihre Entscheidung über öffentliche Aufführung erst dann eintreten lassen wollen, wenn die Stimme kritischer Beurtheiler sich über das Werk ausgesprochen hat und der Eindruck desselben auf die Leser bekannt geworden ist, endlich auch die dichterische Thätigkeit in der Production dramatischer Werke nur wenig gefördert wird, wenn der Autor sich lediglich auf das oft spärliche Honorar des Verlegers angewiesen sieht, die Bühnen-Directionen aber nach erfolgter Veröffentlichung solcher Werke durch den Druck ohne weitere Entschädigung des Verfassers die Anziehungskraft, welche seine Werke auf das Publikum ausüben, am deutlichsten in den reichen Einnahmen erkennen, welche sie ihnen gewähren. Die Unterlassung jener Unterscheidung wird aber zur Inkonsequenz, wenn das Gesetz bei Predigten und Lehrvorträgen in deren öffentlicher Abhaltung nicht eine Berechtigung für den Druck, in dem Druck dramatischer Werke aber eine Berechtigung für die öffentliche Aufführung derselben findet. Es kann daher nur gebilligt werden,

wenn die Staats-Regierung jetzt in Folge desfallsiger Anträge auf diejenigen Bestimmungen zurückkommt, welche bereits bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 beabsichtigt waren, aber nicht erlassen wurden, weil man darin einen zu weit gehenden Schutz des geistigen Eigenthums der dramatischen Schriftsteller und der Komponisten erkennen zu müssen glaubte, während es in der That für die durch den Druck veröffentlichten Werke dieser Gattung an allem Schutz rücksichtlich der öffentlichen Aufführungen fehlte, eine Beschränkung desselben aber auf die Lebenszeit des Autors und auf nur zehn Jahre nach dessen Tode zu Gunsten seiner Erben sich als genügend erweist. Die Kommission hat sich daher einstimmig mit dem im §. 2 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatze einverstanden erklärt, jedoch es nicht für nothwendig erachtet, daß die dem Autor zugestandene Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung in einer gerichtlichen oder notariellen Erklärung vorbehalten werde. Es kommt lediglich darauf an, daß der Wille des Autors zur Kenntniß des Publikums gelangt, welches in einer völlig authentischen Weise geschieht, wenn er mit Beidruckung seines Namens diesen Willen auf jedem einzelnen Exemplare ausspricht, wie es im Falle einer vom Verfasser beabsichtigten Uebersetzung seines in einer lebenden, fremden Sprache erschienenen Werkes §§. 4, 3, a des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorgeschrieben ist. Das Erforderniß eines gerichtlichen oder notariellen Aktes unterwirft diese Erklärung in einzelnen Fällen oft lästiger Umständlichkeit und Schwierigkeit, in allen Fällen aber unnöthigen Kosten. Will der Verfasser seine Erklärung, die kaum etwas Anderes enthalten kann, als daß er die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung dieses Werkes sich ausdrücklich vorbehält, in gerichtlichem oder notariellem Akte aussprechen, so kann ihm dies füglich überlassen bleiben. Der innerhalb der Kommission gestellte Antrag, statt der Worte: „durch eine gerichtliche oder notarielle Erklärung" zu setzen: „durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung" wurde einstimmig angenommen, und empfiehlt daher die Kommission der Kammer, den §. 2 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

§. 2.

Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

Zu §. 3.

Dieser Paragraph enthält die für den Fall der Uebertretung des §. 2 nothwendige Strafbestimmung, welche in der Erwägung, daß die öffentliche Aufführung eines bereits durch den Druck veröffentlichten Werkes ein geringeres Vergehen bildet, als die öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, mithin noch absolut ein Eigenthum des Verfassers bildenden Werkes, geringer normirt, übrigens aber der im §. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 festgesetzten Strafe analog bestimmt worden ist. Von einer Seite wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß es mindestens zweifelhaft sei, ob die festgesetzte Strafe für eine öffentliche Aufführung nur einmal zu entrichten, oder ob nicht nur für jede einzelne Aufführung, sondern auch von jeder einzelnen Bühne, welche sich dieselbe erlaubt habe, die festgesetzte Strafe zu entrichten sei, und darauf der Antrag gegründet, in dem §. 3 vor dem Worte Geldbuße die Worte einzuschalten: für jede einzelne Aufführung. Es wurde zwar anerkannt, daß durch diese Einschaltung der Ausdruck an Präzision gewinne, daß der angeregte Zweifel aber theils durch den in Strafgesetzen herrschenden Sprachgebrauch, theils durch die Bezeichnung „Wer — aufführt" ausgeschlossen werde; dann aber es jedenfalls gerathen sei, sich in dem Zusatz-Gesetze möglichst an die in §. 34 des Hauptgesetzes einmal angenommene Ausdrucksweise anzuschließen, zumal eine jetzt beliebte Abweichung dort der Vermuthung einer andern Intention des Gesetzgebers Raum geben würde. Diese Erwägung veranlaßte es hauptsächlich, daß der gestellte Antrag gegen eine Stimme verworfen wurde.

Wenngleich in der Verletzung der im §. 3 des Entwurfs enthaltenen Bestimmung ein geringeres Vergehen, als in der im §. 34 des Hauptgesetzes mit Strafe belegten Uebertretung erkannt wurde, so schien doch einigen Mitgliedern der Kommission der Strafsatz von 5 bis 50 Thalern deshalb zu gering bemessen, weil bei manchen das Publikum anziehenden Stücken die Direction einzelner Bühnen in größeren Provinzialstädten, von denen sich nicht genau bestimmen lasse, ob sie zu stehenden Bühnen zu zählen seien oder nicht, sich oft in der sicheren Erwartung größerer Einnahme durch eine Strafe von selbst 50 Thalern von der verbotenen Aufführung solcher Stücke nicht würden abschrecken lassen, daher der in dem Gesetze beliebten, ausreichenden Strafe stehender Bühnen gegenüber mindestens als Maximum die Strafe auf 100 Thaler zu erhöhen sein werde. Ein dahin gerichteter Antrag blieb jedoch, weil dadurch der anerkannte Unterschied der größeren und geringeren Erheblichkeit des Vergehens ebensowohl, als das Verhältniß zu der Einnahme-Quote der stehenden Bühnen in dem einen und anderen Falle verwischt werden würde, jedenfalls der Erfahrung zunächst die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Strafsatzes ohne erhebliche Gefahr überlassen werden könne, in der Minorität.

Zu diesem Paragraphen wurde von einem Mitgliede der Kommission ein Zusatz beantragt, welcher auch die bereits durch den Druck veröffentlichten dramatischen und musikalischen Werke, insofern sie zur Zeit der Publication des neuen Gesetzes noch auf keiner Bühne öffentlich aufgeführt seien, unter den Schutz dieses Gesetzes zu stellen beabsichtigte. In Folge der gegen einen solchen Zusatz erhobenen Bedenken, welche in der alsdann eintretenden rückwirkenden Kraft des Gesetzes, in der den Verfassern solcher Werke bekannt gewesenen Wirkung der Veröffentlichung derselben durch den Druck, in der nicht zu rechtfertigenden Benachtheiligung solcher Bühnen, welche im Vertrauen auf das bestehende Gesetz bereits Vorbereitungen zur Aufführung solcher Werke getroffen haben könnten, ferner in der Schwierigkeit der Ermittelung der bereits stattgehabten Aufführungen, sowie der Erkennbarkeit und Unterscheidung dieser dramatischen Werke von andern noch nicht aufgeführten Werken, und endlich in dem Umstande gefunden würde, daß kein früher Lebender, insbesondere kein Dichter oder Künstler, sich beschweren könne, daß er der Wohlthat späterer Erfindungen und Gesetze nicht theilhaftig geworden sei: wurde jener Zusatz, ohne daß eine Abstimmung erfolgte, einstweilen wieder zurückgezogen.

Eine Erörterung über die Ausdehnung des beabsichtigten Schutzes auch auf dramatisch-musikalische Werke ergab, daß für den Schutz dieser sich größtentheils dieselben Gründe anführen lassen, wie für den Schutz rein dramatischer Werke, und fand daher die Aufnahme derselben in den Paragraphen keinen Widerspruch. Die Kommission trägt daher darauf an, daß die Kammer den §. 3 in der vorliegenden Fassung annehmen wolle.

Zu §. 4.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß die §§. 24 und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 außer Kraft treten, ergiebt sich als nothwendige Folge der Annahme der §§. 1 bis 3 des Gesetz-Entwurfes, rücksichtlich des §. 24 insofern, als derselbe in den Gesetz-Entwurf seinem ganzen Inhalte nach mit einer beschränkenden Bestimmung aufgenommen wird; der §. 33 aber kann nach dem im §. 2 angenommenen Grundsatze, daß der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes zu bestimmen hat, ob sein Werk nach dessen Veröffentlichung durch den Druck überhaupt und auf welchen einzelnen Bühnen anzuführen sei, nicht beibehalten werden, da er um so mehr nach jenem Grundsatze auch über die Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten Werkes allein zu entscheiden das Recht haben muß.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer, die Annahme des §. 4 des Gesetz-Entwurfs,

und endlich die Annahme des ganzen Gesetz-Entwurfes in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung der einzelnen Paragraphen.

Berlin, den 14. Dezember 1853.

Die Fünfte Kommission.

Graf von Dönhoff (Vorsitzender.) Freiherr von Barnekow. Graf von Blankensee. Dr. Brüggemann (Referent). Frenzel. von Grote. von Haxthausen. von Olfers. Dr. Stahl.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

in dem Gesetz-Entwurfe, wie die Kommission ihn vorgeschlagen, nach §. 2 den nachstehenden neuen Paragraphen folgen zu lassen:

„Hat der Autor bereits vor dem Erlasse dieses Gesetzes sein dramatisches oder dramatisch-musikali-

sches Werk veröffentlicht, und ist demgemäß die erforderliche Erklärung dem letzteren nicht vorgedruckt, so steht ihm, falls er das Eigenthum des Werkes nicht verkauft hat, den Bühnen gegenüber, bei welchen eine öffentliche Aufführung noch nicht erfolgt ist, für sich und seine Erben das ausschließliche Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, noch zehn Jahre, vom Tage der Publication dieses Gesetzes, zu.

Giebt ein Autor, welcher vor Erlaß dieses Gesetzes sein dramatisches oder dramatisch-musikalisches Werk drucken ließ, dasselbe in einer neuen Auflage oder in einer Gesammt-Ausgabe heraus, so erhält er durch Beidruckung des im §. 2 vorgeschriebenen Vorbehalts, den Bühnen gegenüber, bei welchen die öffentliche Aufführung noch nicht erfolgt ist, dasjenige Recht, welches der §. 2 den Autoren für sich und ihre Erben oder Rechts-Nachfolger beilegt."

Motiv:

Mildernde Ausgleichung der Härte wider die Autoren dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke, welche um den Zufall des Druckes vor diesem Gesetze des darin gewährten Rechtsschutzes durchweg und für immer entbehren sollen.

Berlin, am 14. Dezember 1853.

Graf von Blankensee.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837, betreffend den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung,

nach der Fassung der Ersten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung von 1837 Seite 165 ff.), unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

§. 2.

Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3.

Wer ohne die, nach §. 2 erforderliche Erlaubniß, gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

§. 4.

Die §§. 24 und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 treten außer Kraft.

№ 2.

Anlagen zur sechsten Sitzung, den 13. Januar 1854.

(Seite 36 des Stenographischen Berichtes.)

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, der von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegten Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Staaten des Steuer-Vereins vom 17. September 1853, Nr. 7. der diesseitigen Druck-Sachen, nachträglich ihre Zustimmuug zu ertheilen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht, in Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 14. Dezember 1853.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Verordnung

wegen

fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins

vom 17. September 1853.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten im Zusammenhange mit den durch die Verordnung vom 29. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 89) bekannt gemachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weiter zu begünstigen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Vom 24. d. Mts. an bis zum Schlusse dieses Jahres werden bei der unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuer-Vereins in das Gebiet des Zoll-Vereins, und umgekehrt, folgende Verabredungen zur Ausführung kommen:

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;
2) Chlorkalk;
3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
5) Salzsäure und Schwefelsäure;
6) a. gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüftes (geäschertes) Leinengarn, so wie gefärbtes Leinengarn;
   b. gebleichte und gefärbte Leinwand, diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die, m dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
7) a. Talg und Stearin;
   b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8) Butter, eingeschlagene;
9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10) Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Rthlrn. für den Centner: Meubles, gepolsterte;

c) zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn. für den Centner: Wachstaffet;

d) zu einem Zollsatze von 4 Rthlrn. für den Centner: Papiertapeten;

B. Die Zollvereinsstaaten werden, nachdem im Steuervereine dieselben Erzeugnisse des Zollvereins nach der Anlage 1 der Verordnung vom 29. März 1853 bereits die gleiche Erleichterung erfahren haben, von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:
   Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner: Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von 2½ Rthlr. für den Zentner: Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Zentner: farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit

beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Artikel 2.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Sanssouci, den 17. September 1853.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Denkschrift.

Bereits in Folge der Verordnung vom 29. März 1853 (Gesetz-Sammlung S. 89), welche mit Vorbehalt der demnächst erfolgten Zustimmung der Kammern hatte erlassen werden müssen, sind vom 5. April 1853 für den Zeitraum bis zur Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine zahlreiche Erleichterungen des Verkehrs zwischen beiden Vereinen eingetreten. Als unter dem 27. März d. J. über diese Erleichterungen unter den betheiligten Staaten eine Vereinbarung herbeigeführt ward, hatte man sich zugleich über eine Reihe weiterer gegenseitiger Erleichterungen des Verkehrs verständigt, welche jedoch im finanziellen Interesse, wie im Interesse der betheiligten Gewerbtreibenden davon abhängig gemacht werden mußten, daß die Steuer-Vereins-Staaten für die im Zolle zu erleichternden oder zum freien Verkehr zuzulassenden Gegenstände, so weit es noch nicht geschehen war, die höheren Zollsätze des Zoll-Vereins annähmen. Da es zu dieser Maaßregel im Steuer-Vereine der vorgängigen Einholung der ständischen Zustimmung bedurfte, so verständigte man sich weiter dahin, daß die in Aussicht genommenen Abgaben-Erhöhungen spätestens im Laufe des dritten Quartals 1853 in Wirksamkeit treten sollten, vorausgesetzt, daß die Zustimmung der Stände, mit welchen diese Angelegenheit — damit sie in Folge vorzeitigen Bekanntwerdens nicht erfolglos gemacht werde — als vertraulich behandelt werden sollte, nicht ausbleibe. Es sollten sodann vierzehn Tage nach dem Vollzuge der betreffenden gesetzlichen Anordnung im Steuer-Verein die ferner in Aussicht genommenen Verkehrs-Erleichterungen zwischen beiden Vereinen in Kraft treten. In Folge dieser Vereinbarungen ist die verabredete Erhöhung der Abgabensätze im Steuer-Vereine am 10. September d. J. in Vollzug gesetzt, und dem entsprechend diesseits die bedungene Verkehrs-Erleichterung durch die Verordnung vom 17. September 1853 — vom 24. desselben Monats ab — angeordnet worden. Die Verabredung, auf welche sich diese Verordnung gründet, ist erst nach dem Schlusse der letzten Kammersitzung zur Ausführung reif geworden, und diese Ausführung hätte ganz unterbleiben müssen, wenn sie nicht unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der Kammern ergehen sollte; damit hätte aber auf eine Maßregel verzichtet werden müssen, welche dem Interesse des Zoll-Vereins zusagt, indem sie nicht nur weiteren nicht unwichtigen Erzeugnissen des Zoll-Vereins einen zollfreien oder doch erleichterten Eingang in den Steuer-Verein eröffnet, und die Gegenseitigkeit nur zuläßt, so weit dies ohne Benachtheiligung des diesseitigen Interesse geschehen kann, sondern auch für eine weitere Anzahl von Gegenständen noch vor dem Eintritte der Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine im Bereiche des Steuer-Vereins höhere Zölle mit sich bringt, und somit zur Beseitigung der Bedenken beiträgt, welche die Herstellung des freien Verkehrs zwischen Ländern, in denen bisher ungleich hohe Zollsätze gelten, mit sich führt. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die Verhandlungen der Kammern, bezüglich der Verordnung vom 29. März d. J., darf deren nachträgliche Zustimmung zu der Verordnung vom 17. September d. J. mit Zuversicht erwartet werden.

Berlin, im Oktober 1853.

Bericht

der

Kommission für die Finanz-Gesetze.

Bei den Verhandlungen über die bis zum Eintritt der völligen Verschmelzung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Verein den Angehörigen der Staaten beider Vereine gegenseitig zu gewährenden Verkehrs-Erleichterungen wurden, außer denjenigen, welche durch die unterm 29. März v. J. erlassenen und nachträglich von beiden Kammern genehmigte Verordnung angeordnet worden sind, noch mehrere andere, theils in Zoll-Befreiungen und theils in Zoll-Ermäßigungen bestehende Verkehrs-Erleichterungen vereinbart, welche jedoch aus finanziellen und gewerblichen Rücksichten davon abhängig gemacht werden mußten, daß die Steuer-Vereinsstaaten zuvor für die betreffenden Gegenstände die höheren Zollsätze des Zoll-Vereins annähmen. Nachdem letzteres, wozu in diesen Staaten noch die ständische Zustimmung eingeholt werden mußte, geschehen war, ist wegen der gedachten weiteren Verkehrs-Erleichterungen die Verordnung vom 17. September v. J. erlassen worden, welche auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. Oktober v. J. den Kammern zur verfassungsmäßigen Zustimmung nachträglich vorgelegt worden ist. Die zweite Kammer hat diese Zustimmung mittelst Beschlusses vom 14. Dezember v. J. ertheilt.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Prüfung der vorliegenden Verordnung in Gegenwart des dazu abgeordneten Regierungs-Kommissars unterzogen, und dabei nichts zur erinnern gefunden, was irgend Anlaß geben könnte, die nachträgliche Genehmigung dieser Verordnung zu beanstanden. Die hierin angeordneten weiteren Verkehrs-Erleichterungen beruhen im Wesentlichen auf denselben Motiven, wie die durch die Verordnung vom 29. März v. J. angeordneten, mit denen die Kammern sich bereits einverstanden erklärt haben, und bildet die gegenwärtige Verordnung eine folgerechte und zweckmäßige Ergänzung jener früheren Verordnung. Die Verabredung, auf welche die fraglichen weiteren Verkehrs-Erleichterungen sich gründen, ist zwar schon zu einer Zeit getroffen, als im vorigen Jahre die Kammern noch versammelt waren; allein, da diese Erleichterungen nicht eher ins Leben treten konnten, als bis die erforderlichen Zoll-Erhöhungen im Steuer-Verein die ständische Zustimmung erhalten hatten, ein vorzeitiges Bekanntwerden der gedachten Verabredung aber in finanzieller und gewerblicher Hinsicht unverkennbare Nachtheile zur Folge gehabt haben würde, so ist das von der Staats-Regierung bei Erlaß der gegenwärtigen Verordnung inne gehaltene Verfahren als zweckmäßig anzuerkennen. Die Verordnung hat übrigens schon mit dem 1. d. M., als dem Tage, an welchem die völlige Verschmelzung des Zoll- und des Steuer-Vereins erfolgt ist, den Zielpunkt ihrer Anwendbarkeit erreicht.

Die unterzeichnete Kommission trägt demnach einstimmig darauf an:

> Die Kammer wolle der Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Staaten des Steuer-Vereins vom 17. September 1853 nachträglich gleichfalls ihre Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 10. Januar 1854.

Die Kommission für die Finanz-Gesetze.

von Düesberg (Vorsitzender und Berichterstatter). von Brand. Freiherr von Buddenbrock. Elwanger. Freih. von Gaffron. Graf von Häseler. von Humbert. Graf von Itzenplitz. Kupfer. von Meding. Graf von Nostitz.

№ 3.

Anlagen zur achten Sitzung, den 23. Januar 1854.

(Seite 54 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

beauftragen Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unseren Finanz-Minister, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes,

die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend,

nebst Motiven in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Potsdam, den 28. November 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend.

---

§. 1.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen, so wie einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden, vorläufig zu 8 Millionen Thaler angenommenen Kapitals, so weit der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Oberschlesischen Eisenbahn über fünf Prozent und die über drei und ein halbes Prozent Zinsen aufkommende Dividende des Staats-Antheils an dem Actienkapital der Gesellschaft zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen, nach näherer Maßgabe des unterm 28. Juli 1853 mit dem Direktorium der Gesellschaft abgeschlossenen, in der Gesetz-Sammlung für 1853 Seite 739 bis 743 abgedruckten Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
von der Heydt.	von Bodelschwingh.

Motive.

Zu dem im Jahre 1842 mit den Vereinigten ständischen Ausschüssen berathenen Preußischen Eisenbahn-Netze, welches eine Verbindung der Hauptstadt und der Provinzen untereinander mit den nöthigen Fortsetzungen bis zur Landesgränze bezweckt, gehört auch eine Bahn, „welche," wie es in der betreffenden Denkschrift wörtlich heißt, „Posen einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie verbinden sollte."

Die Verbindung Posens mit der nach Preußen führenden Ostbahn ist durch die unter Gewährung einer Staatsgarantie für die Zinsen des Actien-Kapitals von einer Actien-Gesellschaft gebaute Stargard-Posener Eisenbahn bereits hergestellt, so daß es sich gegenwärtig nur noch um die Verbindung Posens mit der durch Schlesien führenden Eisenbahn-Linie handelt.

Die Staats-Regierung hat sich dafür entschieden, diese Verbindung durch den Bau einer Eisenbahn von Posen über Lissa nach Breslau ($21\frac{1}{4}$ Meilen lang und veranschlagt zu rund 5,600,000 Rthlr.) mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau ($5\frac{1}{4}$ Meilen lang und einschließlich des Oder-Ueberganges bei Glogau veranschlagt zu rund 1,700,000 Rthlr.) ins Leben zu rufen, und den Bau und Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unter Gewährung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital zu übertragen. Die gegenwärtige Vorlage bezweckt, die Zustimmung der hohen Kammern zu dieser Zinsgarantie herbeizuführen.

Es hat von Seiten der zunächst betheiligten Provinzen Posen und Schlesien schon früher nicht an Bemühungen zur Herstellung der Verbindung Posens mit der durch Schlesien führenden Eisenbahnlinie gefehlt. Ein in Posen bereits im Jahre 1844 gebildeter Verein bewarb sich um die Konzession für die Bahn von Posen über Lissa bis Rawicz und die Zweigbahn von Lissa nach Glogau; ein Comité zu Breslau um die Konzession für die Fortsetzung der Hauptlinie von Rawicz nach Breslau.

Als indeß im Jahre 1846 die Vorarbeiten beendigt waren, scheiterte die von der Staatsregierung verlangte Vereinigung der beiden Comités zu einem, beide Bahnstrecken umfassenden Gesammt-Unternehmen an dem Umstande, daß das Posener Comité den Sitz der Direction der ganzen Bahn für die Stadt Posen, das Breslauer für Breslau in Anspruch nahm.

Ueberdies war inzwischen die günstige Zeit vorübergegangen, indem im Jahre 1846 die Verhältnisse des Geldmarktes sich schon so nachtheilig gestaltet hatten, daß an die Bildung einer Actien-Gesellschaft mit der Hoffnung auf Erfolg nicht mehr gedacht werden konnte. Die Staatsregierung ließ deshalb das Unternehmen vorläufig um so mehr auf sich beruhen, als alle Mittel für die zunächst noch wichtigere Ostbahn aufbehalten bleiben mußten. Später erklärten die Comités für das Posen-Glogauer Bahnprojekt, daß dasselbe im Wege der Privat-Unternehmung nicht mehr auszuführen sei, und überließen ihre Vorarbeiten gegen angemessene Vergütung dem Staate.

Was hiernächst zur Vollendung des Preußischen Eisenbahnnetzes — abgesehen von mehreren, ohne alle finanzielle Unterstützung des Staats zu Stande gekommenen Eisenbahn-Unternehmungen — geschehen ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die Staatsregierung ist bemüht gewesen, einerseits vor Allem die Ostbahn, die Westphälische Bahn und die bereits im Jahre 1847 begonnene Saarbrücker Bahn zur Ausführung zu bringen, andererseits die

schon im Bau begriffenen Privat-Bahnen, deren Fortsetzung in Folge der Zeitereignisse ins Stocken gerathen war, theils durch Ankauf, theils durch Gewährung einer Zinsgarantie zum Ziele zu führen.

Durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 437) wurde der Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn gesichert. Diese Bahnen werden bekanntlich für unmittelbare Rechnung des Staats ausgeführt. Die Saarbrücker Bahn ist bereits im Herbste vorigen Jahres dem Betriebe übergeben worden. Von der Westphälischen Bahn befindet sich die Strecke von Hamm nach Paderborn seit dem Herbste 1850, die ganze Bahn seit Juli dieses Jahres; von der Ostbahn die Strecke von Kreuz nach Bromberg seit dem Sommer 1851, die Strecke von Bromberg nach Dirschau mit der Zweigbahn nach Danzig seit dem Sommer 1852, die Strecke von Marienburg nach Braunsberg seit dem Herbste 1852 und die Strecke von Braunsberg nach Königsberg seit August d. J. im Betriebe, während die Inbetriebsetzung der Bahn auf der Strecke zwischen Dirschau und Marienburg mit der voraussichtlich im Jahre 1856 bevorstehenden Vollendung der großen Brücken über die Weichsel und Nogat stattfinden wird.

Es ist ferner durch das Gesetz vom 28. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 76) der Ausbau der beiden im linksrheinischen Landestheile belegenen Privatbahnen, der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher vermittelst einer Staatsgarantie für die Zinsen des Actien-Kapitals sichergestellt worden. Beide Bahnen befinden sich bereits im Betriebe.

Endlich ist durch Vertrag mit der Krone Hannover vom 27. Januar 1852 der Bau der Bahnen von Münster nach Rheine, und von Rheine nach Osnabrück, welche die Verbindung des diesseitigen Eisenbahnnetzes mit der Hannoverschen Westbahn zu vermitteln bestimmt ist, für unmittelbare Staats-Rechnung, imgleichen durch Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft der Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, welche die Preußischen Eisenbahnen mit der Niederländischen und den dortigen Häfen und Handelsplätzen in Verbindung setzen wird, durch Gewährung einer bedingten Zinsgarantie sichergestellt. Beide Verträge sind bereits von den Kammern genehmigt. Der Bau der gedachten Bahnen ist eingeleitet und theilweise schon in Angriff genommen.

Da hiernach die seit dem Jahre 1849 unternommenen großen Eisenbahnbauten im Wesentlichen beendigt sind, so darf die Förderung anderer noch rückständiger Eisenbahnen um so mehr ins Auge gefaßt werden, als die inzwischen gemachten Erfahrungen die Wichtigkeit des neuen Communicationsmittels sowohl für die unmittelbaren Staatszwecke, als für die Bedürfnisse und Interessen des Verkehrs mehr und mehr hervorgestellt haben.

In der den Bau der Ostbahn betreffenden Denkschrift ist schon hervorgehoben worden (Seite 4), daß nach Herstellung der Verbindung mit dem Osten zur Vollendung des großen Eisenbahnnetzes von 1842 nur noch die Verbindung zwischen Posen und der durch Schlesien führenden Eisenbahnlinie übrig bleibe, und daß auf deren Ausführung, sobald die Umstände es gestatteten, werde Bedacht genommen werden. Bei der Berathung der Gesetz-Entwürfe, den Bau der Ostbahn rc. und die Bewilligung einer Zins-Garantie für die linksrheinischen Bahnen betreffend, ist in beiden Kammern die baldige Herstellung jener Verbindung lebhaft angeregt und von Seiten der Regierung die in der Denkschrift abgegebene Erklärung wiederholt worden. Ein aus dem Schoße der ersten Kammer hervorgegangener, zahlreich unterstützter Gesetz-Entwurf vom 28. November 1849, welcher die unverzügliche Genehmigung des fraglichen Bahnbaues bezweckte, wurde nach Erneuerung der Erklärung, daß die Regierung die Dringlichkeit desselben anerkenne und bereits mit der Anfertigung der Vorarbeiten beschäftigt sei, zurückgezogen. Mehrere von den größeren, zunächst betheiligten städtischen Gemeinden an die Kammern gerichteten Petionen sind der Staats-Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen worden. Auch in der folgenden Sitzungsperiode ist der Bau der Breslau-Posen-Glogauer Bahn in beiden Kammern abermals angeregt worden.

Nach diesen Vorgängen darf die Regierung voraussetzen, daß auch die Kammern gerade diesen Bau vorzugsweise für ein Bedürfniß erachten, welches ohne Beeinträchtigung wichtiger Interessen und ohne Täuschung wohlbegründeter Erwartungen nicht länger unbefriedigt bleiben darf.

Die Rücksichten, welche im Jahre 1842 die Staats-Regierung und die damalige Landesvertretung bestimmten, die Verbindung Posens mit der durch Schlesien führenden Eisenbahn-Linie in das Preußische Bahnnetz aufzunehmen, stehen auch gegenwärtig noch in voller Geltung. Die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn verbindet zunächst die Provinz Posen und deren Hauptstadt mit der Provinz Schlesien und deren Hauptstadt; sie fördert weiter aber auch den Verkehr zwischen Preußen und Pommern einer- und Schlesien andererseits, indem sie den Schienenweg zwischen Pommern, Preußen und Schlesien überhaupt, so wie insbesondere zwischen Stettin und Breslau, welcher jetzt über Berlin führt, um 18 Meilen abkürzt. Schon in Hinsicht auf die Verbindung von vier großen Provinzen, von denen zwei aus bekannten, in ihrer Gränzlage begründeten Rücksichten des engeren Anschlusses an den Kern des Landes, so wie überhaupt vermehrter Verkehrsmittel zur Erleichterung des Transports ihrer reichen Bodenerzeugnisse und zur Belebung ihrer Gewerbsamkeit dringendst und vorzugsweise bedürftig sind, ist der Posen-Breslau-Glogauer Bahn eine hohe Wichtigkeit für den inneren Verkehr beizulegen. Insbesondere ist der ausgedehnte Landstrich zwischen Posen und Breslau mit einer Bevölkerung von ungefähr 350,000 Einwohnern, durch seine Lage ohne alle Schifffahrts-Verbindung, darauf hingewiesen, Güter und Waaren fast ausschließlich auf der Eisenbahn zu beziehen. Die anzulegende Bahn berührt fast in ihrer ganzen Ausdehnung fruchtbare Gegenden, welche besonders Getraide, Wolle, Schlacht- und Zugvieh, Branntwein und Holz erzeugen und ausführen. Die ausgedehnte Mehlfabrication der Orte Guhrau, Lissa, Bojanowo und Rawicz und der umliegenden kleinen Städte, so wie der Schwarzvieh-Handel der Städte Bojanowo, Rawicz, Herrnstadt, Winzig und Wohlau, sind bekannt. In der Nähe von Stroppen befinden sich bedeutende Lager guter Braunkohlen, welche schon jetzt auf unbefestigten Wegen mehrere Meilen weit verfahren werden. Auf alle diese Productionszweige wird die Bahn belebend einwirken. Für die inneren Zustände der Provinz Posen wird dieselbe besonders heilbringend sein. Sie wird in den bis jetzt unerschlossenen Landstrichen, die sie berührt, die Keime einer besseren Kultur ausstreuen, den Werth des Grundeigenthums erhöhen und durch erleichterte Verbindung mit dem vorangeschrittenen Schlesien hoffentlich auch gewerbliche Thätigkeit wecken.

Die Bahn hat aber auch für den großen internationalen Handelsverkehr eine besondere Bedeutung, welche durch die inzwischen zur Ausführung gekommenen in- und ausländischen Eisenbahnen noch mehr hervortritt. Die Eisenbahnverbindung zwischen Stettin und Posen ist schon hergestellt, ebenso die von Breslau bis Wien, an Vollendung der Eisenbahn von Wien nach Triest, welche von Wien bis Laibach bereits dem Verkehr übergeben ist, wird gearbeitet. Nach ihrer Vollendung wird die Breslau-Posener Bahn Glied einer großen ununterbrochenen Eisenbahnkette von Triest nach Stettin, Danzig und Königsberg, berufen, den Verkehr zwischen dem Adriatischen Meere und der Ostsee vermitteln zu helfen. — Dies wird bei Hindeutung auf die Transit-Ermäßigungen und sonstigen Erleichterungen, welche dem Handelsverkehr mit Oesterreich in nächster Zukunft bevorstehen, genügen, um die hohe Wichtigkeit der Bahn auch für den größeren Handels- und Weltverkehr, wie insbesondere für den Handel Stettins und der andern an der Ostsee belegenen Preußischen Handelsplätze, ins Licht zu stellen.

Die Zweigbahn von Lissa nach Glogau wird mit der Niederschlesischen Zweigbahn den direkten Verkehr zwischen Preußen und Posen einerseits und Sachsen und Böhmen andererseits über Görlitz vermitteln.

An strategischer und politischer Bedeutung steht die Breslau-Posen-Glogauer Bahn, welche die wichtigen Festungen Königsberg, Danzig, Stettin und Posen mit Glogau, Breslau, Schweidnitz, Kosel und Neiße in unmittelbare Schienenverbindung setzt, keiner andern nach, eine Rücksicht, welche unter Anderem die gleichzeitige Herstellung der Zweigbahn von Lissa nach Glogau, wodurch die strategisch höchst wichtige unmittelbare Verbindung der beiden Festungen Posen und Glogau erreicht wird, nöthig macht.

Die neue Bahn wird endlich auch nicht nur der Stargard-Posener Eisenbahn, welche bis jetzt dem Staate ein empfindliches Opfer an garantirten Zinsen gekostet hat, sondern auch der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einen bedeutenden Zuwachs an Verkehr und Einnahme zuführen. Nachdem der Staat die Stargard-Posener Bahn in Administration genommen und die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn angekauft hat, nachdem auch die große Ostbahn der Vollendung nahe ist, kann es keiner Frage unterliegen, daß der Ausbau der vorhandenen Lücke in der Verbindung zwischen denjenigen Provinzen, in welchen der Staat selbst die Hauptschienenstraßen besitzt, nicht nur im Interesse des Verkehrs, sondern auch in dem der Rentabilität des östlichen Staats-Eisenbahnnetzes liegt.

Die Eisenbahn von Breslau nach Posen hat mit der Zweigbahn nach Glogau eine Länge von 27 Meilen. Dieselbe berührt, von Posen ausgehend, die Städte Moschyn, Czempin, Kosten, Lissa, wo die Bahn nach Glogau abgezweigt werden soll. In der Richtung nach Breslau soll die Bahn nahe bei Reisen, wo sich die Straße nach Tschirnau und Guhrau anschließt, dann über Bojanowo nach Rawicz, von dort Trachenberg links und Stroppen rechts lassend, über Obernigk nach Breslau geführt werden, wo sie nahe unterhalb der Stadt die Oder überschreiten und mittelst der Breslauer Verbindungsbahn in den Bahnhof der Oberschlesischen Eisenbahn eingeführt werden wird. Der Bahnhof der Oberschlesischen Eisenbahn wird, namentlich durch Errichtung eines neuen, dem Bedürfniß des erweiterten Verkehrs entsprechenden großen Stationsgebäudes, wesentlich verbessert werden. Durch Vermittelung der Breslauer Verbindungsbahn wird die neue Bahn auch mit der

Niederschlesisch-Märkischen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn unmittelbare Schienenverbindung haben.

Von den beiden Comités zu Posen und Breslau war die Posen-Breslau-Glogauer Eisenbahn zu einer Summe veranschlagt worden, welche schon bei der damaligen vorläufigen Revision für zu gering erkannt wurde. Um so unumgänglicher wurde eine neue Vermessung und Kostenveranschlagung. Dieselbe ist unter der Leitung desselben Baubeamten, welcher die benachbarte Stargard-Posener Bahn gebaut hat, ausgeführt worden, und hat für die Bahn mit einem Geleise, einschließlich der beiden Oder-Uebergänge bei Breslau und Glogau (welcher letztere übrigens noch nicht speziell veranschlagt ist), einen Gesammtbedarf von 7,300,000 Thalern herausgestellt, so daß also die Meile nur auf ungefähr 270,000 Thaler zu stehen kommt. Die Bauausführung ist sowohl in technischer wie in anderer Beziehung vollständig vorbereitet, indem die Baulinie bereits festgelegt und abgesteckt ist, und alle baulichen Projekte im Einzelnen ausgearbeitet und veranschlagt sind. Fast der gesammte Grundbesitz, sowohl für die Haupt- wie für die Zweigbahn zu mäßigen Preisen erworben, steht zur Verfügung. Diese ungewöhnlich günstigen Verhältnisse, welche eine geordnete, ungestörte Bauausführung gestatten, und das Unternehmen vor den Nachtheilen eines übereilten Verfahrens bei der Grunderwerbung wie bei den Bauausführungen schützen, lassen erwarten, daß das angenommene Kapital ausreichen werde.

Es ist aber bereits angeführt worden, daß die Staats-Regierung es für angemessen erachtet hat, die Ausführung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zu übertragen. Die Breslau-Posener Bahn ist, wie oben schon angedeutet, Theil der großen Eisenbahnkette zwischen der Ostsee und dem Adriatischen Meere. Die Oberschlesische Eisenbahn ist bereits wesentliches Glied derselben, und endigt in Breslau, von wo die neue Bahn ihren Ausgang nehmen soll. Die Oberschlesische Eisenbahn ist vorzugsweise bestimmt, die wichtigen Oberschlesischen Bergwerks-Erzeugnisse (Kohlen, Eisen, Zink) in nordwestlicher Richtung ins Land zu befördern, wobei als Abnehmer namentlich die Provinzen Posen, Pommern und Preußen in Betracht kommen. Es lag daher nahe, gerade der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, bei welcher ohnehin der Staat schon finanziell betheiligt ist, und auf deren Verwaltung er in Folge dessen statutenmäßig einen ausgedehnten Einfluß hat, den Bau zu übertragen, was um so mehr sich empfiehlt, als das Oberschlesische Eisenbahn-Unternehmen des besten Kredits und einer umsichtigen und erfolgreichen Verwaltung sich erfreut.

Der anliegende Vertrag, welcher unterm 28. Juli d. J. unter Zustimmung der General-Versammlung mit dem Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossen worden ist, beruht im Allgemeinen auf derselben Grundlage, auf welcher der von den Kammern in der letzten Sitzungs-Periode bereits genehmigte Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Baues der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn abgeschlossen ist. Sein Inhalt ist im Wesentlichen folgender:

Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft dehnt ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn aus; die Statuten derselben (vergleiche Gesetz-Sammlung für 1841 Seite 233 und Gesetz-Sammlung für 1843 Seite 310) finden auch auf das neue Unternehmen Anwendung; mithin stehen dem Staat auch rücksichtlich der neuen Bahn gleiche Rechte zu, namentlich die Befugniß der unmittelbaren Betheiligung an der Verwaltung durch ein vom Staat zu ernennendes Mitglied des Direktoriums und des Ausschusses, ein bevorzugtes Stimmrecht, das Recht der Genehmigung des Tarifs, des Fahrplans und der zum Reservefonds zurückzulegenden Beträge.

Das nöthige Anlage-Kapital wird im Nominalbetrage von 8 Millionen Thalern durch eine mit 3½ Prozent verzinsliche Anleihe vermittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen beschafft. Wegen des zu erwartenden Verlustes am Course ist das Anlage-Kapital gegen den Anschlag um 700,000 Rthlr. erhöht worden. — Eine Mehr-Ausgabe bei der Verzinsung wird dadurch voraussichtlich nicht herbeigeführt werden, da, wenn auch nur ein Emissions-Cours von 90 Prozent erzielt werden sollte, die jährlich zur Verzinsung erforderliche Summe nicht höher sein würde, als wenn ein Kapital von 7 Millionen Thalern zu 4 Prozent zu verzinsen wäre. Die Vorstände der Gesellschaft glaubten, bei einem Zinsfuße von 3½ Prozent die Papiere vortheilhafter unterbringen zu können, und es lag kein Grund vor, auf einem höheren Zinssatz zu bestehen.

Wenn der Rein-Ertrag der neuen Bahn nicht zureicht, das Kapital von 8 Millionen Thalern mit 3½ Prozent zu verzinsen, so leistet der Staat die nöthigen Zuschüsse, jedoch nur, so weit die Dividende von dem Staats-Actien-Antheil an dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen und die sogenannte Superdividende reicht. Der Staat ist bei dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen mit einem Kapital von 343,000 Rthlrn. betheiligt (Statut-Nachtrag von 1843 §. 2, Gesetz-Sammlung Seite 311). Von dem auf diesen Antheil fallenden Rein-Ertrage werden nach wie vor 3½ Prozent zur statutenmäßigen Amortisation der in Privatbesitz befindlichen Stamm-Actien Litt. B. vermittelst Ausloosung zum Nennwerthe verwendet. Der über die garantirte Zinsrente von 3½ Prozent aufkommende Rein-Ertrag (Dividende im engeren Sinne) soll für den etwaigen Zinsausfall haftbar sein, zugleich mit der Superdividende, welche nach §. 9 des Statut-Nachtrags von 1843 in dem an den Staat abzugebenden dritten Theile des gesammten, über 5 Prozent aufkommenden Rein-Ertrags besteht. Die Dividende für den Staats-Actien-Antheil betrug für das Jahr 1852, in welchem den Actionairen, einschließlich der garantirten Zinsen von 3½ Prozent, zehn Prozent gezahlt worden sind, die Summe von 22,295 Rthlr.; die Superdividende die Summe von 149,452 Rthlr., so daß also, einen gleichen Rein-Ertrag von 10 Prozent auch für die Zukunft angenommen, eine Gesammtsumme von 171,747 Rthlr. behufs Deckung der etwaigen Zins-Ausfälle disponibel sein würde. Da diese Summe die drei und einhalbprozentigen Zinsen eines Kapitals von 8 Millonen Thalern (280,000 Rthlr.) nicht vollständig deckt und möglicherweise der Rein-Ertrag der Oberschlesischen Eisenbahn auch unter 10 Prozent fallen kann, so übernimmt die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft für den allerdings nicht wahrscheinlichen Fall, daß der Rein-Ertrag des neuen Unternehmens und die oben gedachte Dividende und Superdividende nicht zureichen sollten, die drei und einhalbprozentigen Zinsen der Anleihe von 8 Millionen Thalern zu decken, auch ihrerseits einen Theil des Risiko's.

Von dem über 3½ pCt. aufkommenden Reinertrage des neuen Unternehmens wird ein halbes Prozent zur Amortisation des Anlage-Kapitals von 8 Millionen Thalern verwendet. Der über 4 pCt. aufkommende Reinertrag fließt sodann den Fonds der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zu, kommt also den Actionairen und somit auch dem Staate, als Haupt-Actionair, und durch die Super-Dividende bevorzugten Theilnehmer zu Gute.

Das Eigenthum der neuen Bahn geht zugleich mit dem der Oberschlesischen Eisenbahn auf den Staat über, also spätestens mit dem Zeitpunkt, in welchem die Actien Litt. B. der Oberschlesischen Eisenbahn durch die statutenmäßige Amortisation, und die Actien Litt. A. durch Ankauf aus dem Ertrage der den Eisenbahnen auferlegten Abgabe, oder aus den wieder frei gewordenen Dividenden und Extra-Dividenden der Oberschlesischen Eisenbahn erworben sein werden.

Es geht aus dieser Darstellung hervor, daß der mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag in zwei Punkten weniger günstig ist, wie der von den Kammern bereits genehmigte, mit der Köln-Mindner Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene ähnliche Vertrag wegen des Baues der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. — Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft hat nämlich, während die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft das etwa ausfallende erste halbe Prozent der Zinsen selbst zu decken hat, die Verpflichtung nicht übernommen, einen Theil des etwaigen Zinsausfalls zunächst und vorweg aus ihren Fonds zu decken. Ferner ist dem Staate nicht das Recht vorbehalten, das Eigenthum der neuen Bahn gegen Erstattung des Anlage-Kapitals zu jeder Zeit für den Staat in Anspruch zu nehmen. In diesen Beziehungen hat eine gleiche Stipulation, wie bei der Oberhausen-Arnheimer Bahn, nicht herbeigeführt werden können, wobei insbesondere der Umstand mit einwirken mochte, daß die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft davon ausgehen durfte, es werde die Breslau-Posener Eisenbahn unter allen Umständen ins Leben gerufen werden, so daß die mittelbaren Vortheile von der neuen Bahn dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen doch keinenfalls entgehen würden, was bei der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, die nicht zu dem bereits feststehenden Preußischen Eisenbahnnetz gehört, nicht in gleichem Maße der Fall war. Es ist hierbei auch nicht außer Betracht zu lassen, daß die Verhältnisse auch noch in anderen Beziehungen der Gleichheit entbehren. Es würde nämlich die Oberschlesische Gesellschaft, wenn sie in gleicher Weise, wie die Köln-Mindener, die Deckung des ersten ausfallenden halben Zins-Prozentes übernommen hätte, das Risiko für eine Summe von 40,000 Rthlr. bei einem wenig über 6 Millionen Thaler betragenden Stamm-Actien-Kapitale zu tragen gehabt haben, während das von der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft übernommene Risiko, da das Anlage-Kapital der Oberhausen-Arnheimer Bahn nur 3 Millionen Thaler beträgt, auf die Summe von 15,000 Rthlr. beschränkt ist, was überdies auf ein doppelt großes Stamm-Actien-Kapital von 13 Millionen Thalern sich vertheilt. Dazu kommt, daß die Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn noch weniger einen Zins-Ausfall besorgen läßt, als die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.

Gleichwohl hält die Staats-Regierung den Vertrag für vortheilhaft. Der Bau der Bahn innerhalb drei Jahren nach Ertheilung der Konzession ist völlig gesichert, wird also im Herbste 1856 beendigt sein, und zwar, ohne daß der Staat genöthigt ist, eine Anleihe zu machen oder die allgemeinen Staatsfonds mit einer neuen Garantie zu beschweren. Selbst die Mittel des Eisenbahnfonds werden in keiner Weise haftbar. Wie oben dargelegt, sollen nur die Dividenden von dem in dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen angelegten Kapital von 343,000 Rthlrn., sowie die Super-Dividende

aus demselben haften, während die statutenmäßige Amortisation mit 3½ Prozent und die Zinsen der ausgeloosten Actien ungestört fortgeht. Die Vinkulirung der Dividende, über welche statutenmäßig dem Staate ganz freie Verfügung zusteht, und der Super-Dividende, welche statutenmäßig zur Deckung etwaiger Zinszuschüsse resp. zum Ankauf von Actien bestimmt ist, und deren Ertrag bisher zum Ankauf von Stamm-Actien Litt. A. und B., behufs rascherer Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Stamm-Actien, verwendet worden ist, hat im Falle der Unzulänglichkeit des Rein-Ertrages der neuen Bahn nur die Folge, daß jenem Ankauf nach Maßgabe der Höhe der Zinszuschüsse Anstand gegeben werden mußte, ein Umstand, dem nach Einführung der Eisenbahn-Abgabe, die zur Erreichung desselben Zwecks gerade bei der Oberschlesischen Bahn beträchtliche Mittel gewährt, keine wesentliche Bedeutung beizulegen ist. Die wichtige Bahn wird demnach jedenfalls ohne irgend namhafte Zuschüsse aus Staats-Fonds, wahrscheinlich aber ganz ohne finanzielle Opfer ins Leben treten, da gegründete Aussicht vorhanden ist, daß die nicht nur im Bau, sondern wegen der Nähe und des niedrigen Preises der Schlesischen Steinkohlen auch im Betriebe wohlfeile Bahn das Anlage-Kapital von 8 Millionen Thalern mit 3½ Prozent zu verzinsen im Stande sein wird.

Aus diesen Gründen nimmt die Staats-Regierung um so weniger Anstand, die Zustimmung der Kammern zu der zu bewilligenden Zinsgarantie zu beantragen, als triftige Motive vorlagen, der Oberschlesischen Eisenban-Gesellschaft die Konzession auf Grund des Vertrags unverzüglich zu ertheilen (Gesetz-Sammlung 1853 Seite 738 u. ff.) Es ist oben bereits erörtert worden, daß eine Folge ungünstiger Umstände den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn ungewöhnlich verzögert hat. Die Regierung glaubte die Gelegenheit, das wichtige Unternehmen auf eine sichere und angemessene Weise endlich ins Leben zu rufen, ohne allen weiteren Verzug ergreifen zu müssen, überzeugt, daß sie hierin nur dem wiederholt und angelegentlich kundgegebenen Wunsche der Kammern entspreche. — Es war für die rasche Vollendung des Baues im Allgemeinen von entscheidender Wichtigkeit, daß die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft in die Lage versetzt wurde, noch im Laufe des Sommers und Herbstes dieses Jahres die nöthigen Einleitungen zum Bau zu treffen. Der besondere Umstand, daß die größtentheils zu sehr vortheilhaften Bedingungen im Voraus abgeschlossenen Grunderwerbungs-Verträge rückgängig geworden sein würden, wenn nicht der Bau im Laufe des Jahres 1853 in Angriff genommen wurde, war ein ferneres wichtiges Motiv, die Konzession ohne Zögern zu ertheilen. Diese Umstände dürften es rechtfertigen, daß mit Ertheilung der Konzession nicht länger gezögert und die Zinsgarantie unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern bewilligt worden ist. — Es bleibt in dieser Beziehung noch zu bemerken, daß der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, für den Fall der nicht erfolgenden Zustimmung der Kammern zu der Zinsgarantie, die Erstattung der bis dahin auf das Unternehmen gemachten Verwendungen zugesichert worden ist.

Die Staats-Regierung vertraut, daß die Kammern keinen Anstand nehmen werden, die beantragte Zustimmung zu der bedingten Zinsgarantie in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse durch Annahme des beigefügten Gesetz-Entwurfs zu ertheilen.

Berlin, im November 1853.

Anlage.

Vertrag

über

die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Breslau nach Posen, nebst einer Abzweigung von Lissa nach Glogau, durch die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Breslau einerseits und der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren durch die Beschlüsse der General-Versammlung der Actionaire vom 26. Juli d. J. und des Verwaltungs-Rathes vom 5. Juli d. J. legitimirtes Direktorium andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Breslau über Rawicz, Bojanowo, Lissa nach Posen, nebst einer von Lissa nach Glogau führenden und daselbst an die Niederschlesische Zweigbahn unmittelbar anschließenden Flügelbahn, als einen integrirenden Theil des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu übernehmen.

§. 2.

Der Bau der neuen Bahn wird nach den von dem Königlichen Handels-Ministerium bereits festgestellten Bauplänen und auf der durch letztere vorgeschriebenen Bahnlinie ausgeführt. Etwaige Abweichungen von diesen Bauplänen sind nur unter spezieller Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums zulässig.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung werden der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft alle Vorarbeiten für die Breslau-Posen-Glogauer Bahn, einschließlich der Baupläne, unentgeltlich überlassen. Auch cedirt die Königliche Staats-Regierung der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft alle über den Grunderwerb für die neue Bahn stipulirten Verträge und wird die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft in den Stand setzen, den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn noch im Laufe des Jahres 1853 zu beginnen.

§. 3.

Die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn soll innerhalb dreier Jahre — von Ertheilung der landesherrlichen Konzession ab gerechnet — im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

§. 4.

Da es angemessen ist, daß der Betrieb der Flügelbahn von Lissa nach Glogau und der bereits bestehenden von Glogau nach Hansdorf zum Anschlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn führenden Niederschlesischen Zweigbahn sich in Einer Hand befindet, und die Züge zwischen Lissa und Hansdorf und umgekehrt ohne Wagenwechsel durchgehen, so wird die Staats-Regierung ihre Vermittelung dafür eintreten lassen, daß die Verwaltung der Niederschlesischen Zweigbahn, von der Vollendung der Lissa-Glogauer Bahnstrecke ab, der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft übertragen wird.

§. 5.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage elektromagnetischer Telegraphen zwischen dem Staate und der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge gelten von selbst auch für die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, so weit nicht Lokalverhältnisse eine Abänderung bedingen.

§. 6.

Das Anlage-Kapital für die Bahn und die Betriebsmittel wird vorläufig auf acht Millionen Thaler festgesetzt und durch Ausgabe neuer drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft (Litt. E.) beschafft.

§. 7.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Breslau nach Posen, einschließlich der Flügelbahn von Lissa nach Glogau, in Betrieb gesetzt wird, wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten, — welche auf ½ pCt. der Ausgaben ad a und b zu berechnen und dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind, so weit sie sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Fonds für die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn verausgaben lassen;
d) für die Einlösung der verfallenen Zins-Coupons der Prioritäts-Obligationen

als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissarius des Königlichen Handels-Ministeriums definitiv berechnet und festgestellt. Sofern sich ein Mehrbedarf über acht Millionen Thaler für den Bau und die Betriebsmittel der Bahn herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf durch eine weitere Ausgabe Oberschlesischer Prioritäts-Obligationen nach Maßgabe des Statuts der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, so wie auf Grund und nach Inhalt sämmtlicher Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages beschafft.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn (§. 11) nicht dazu hinreichen sollte, um das in §. 6 vorläufig angenommene resp. das nach §. 7 zu erhöhende Anlage-Kapital mit 3½ pCt. zu verzinsen, wird vom Staate aus dem ihm nach §. 9 des zweiten Nachtrags zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zustehenden dritten Theile vom Ueberschuß über 5 Prozent des Actien-Kapitals (der sogenannten Superdividende) und aus dem ihm nach demselben Paragraphen des zweiten Statut-Nachtrages rücksichtlich seines Antheils an den Stamm-Aktien Litt. B. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zustehenden Gewinne über 3½ pCt. dieser Actien (der eigentlichen Dividende) — so weit die betreffenden Beträge reichen — der nöthige Zuschuß geleistet.

§. 9.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsausfälle ausreichenden Garantiefonds übernimmt der Staat die Verpflichtung, die ihm aus dem gesammten Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Dividenden und Super-Dividenden, vom Betriebsjahre 1853 ab gerechnet, so lange selbst anzusammeln und nebst den davon aufkommenden Zinsen abgesondert und lediglich zum Zwecke dieser Garantie zu verwalten, bis die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn während fünf hintereinander folgender Jahre einen Reinertrag von wenigstens drei und einem halben Prozent aufgebracht haben wird.

§. 10.

Mit dem mehrgedachten Zeitpunkte tritt für den Staat die Berechtigung ein, den angesammelten Fonds bis auf eine Summe von 200,000 Rthlr. zu vermindern, und den Ueberrest nach Maßgabe des §. 9 des zweiten Nachtrags zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft anderweit zu verwenden. Der Restfonds von 200,000 Rthlr. bildet einen eisernen Garantiebestand, welchen der Staat, so lange und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Dividenden und Super-Dividenden wieder zu kompletiren gehalten ist.

§. 11.

Der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahres-Einnahmen der Bahn:

a) die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten (nach Maßgabe der Bestimmung im §. 12 dieses Vertrags),
b) der zum Reservefonds fließende Betrag (§. 13 dieses Vertrags), und zu seiner Zeit auch
c) der zur Amortisation des Anlage-Kapitals zu verwendende Betrag (§. 16 des Vertrags) abgezogen werden.

§. 12.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn an sämmtlichen Betriebs-Ausgaben der Oberschlesischen Eisenbahn, mit Ausschluß der mit Pferden zu betreibenden Zweigbahnen in den Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Revieren, für welche diese Ausgaben besonders berechnet und aufgebracht werden, in folgender Weise partizipirt:

a) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
b) an den Kosten für die Bahn-Verwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
c) an den Kosten für die Transport-Verwaltung, und zwar an denen der Betriebs-Ausgabetitel Nr. 23 und 24 nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen und an denen aller übrigen Titel 14 bis incl. 37 nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven und Wagen-Achsmeilen.

§. 13.

Zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn werden jährlich mindestens ein halbes Prozent des Anlage-Kapitals zurückgelegt. Unter Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums ist die Eisenbahn-Gesellschaft berechtigt, diesen Jahres-Beitrag zu erhöhen. Wenn der Reserve- und Erneuerungs-Fonds den Betrag von fünf Prozent des Anlage-Kapitals erreicht hat, braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden. Die Verwaltung und Verwendung des Reserve-Fonds wird nach Maßgabe des für die Verwaltung und Verwendung des Reserve-Fonds der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bestehenden besonderen Regulativs geordnet.

§. 14.

Die Administration der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn geht nur zugleich mit der der Oberschlesischen Eisenbahn auf den Staat über, also nur in dem Falle, wenn der Staat nach §. 22 des zweiten Nachtrags zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die Administration der Oberschlesischen Eisenbahn Anspruch hat.

§. 15.

Das Eigenthum der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn geht künftig zu derselben Zeit auf den Staat über, wie die Bahn von Breslau bis Berun.

§. 16.

Zur Amortisation des Anlage-Kapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn werden jährlich verwendet:

a) der Rein-Ertrag über 3½ pCt. des Anlage-Kapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben;
b) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 17.

Behufs der Einführung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn in den Bahnhof der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau gestattet der Staat der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft die Benutzung der Breslauer Verbindungsbahn, so wie des betreffenden Stücks der Niederschlesisch-Märkischen Hauptbahn gegen eine den Unterhaltungs-Kosten dieser Bahnstrecken entsprechende billige Vergütung.

Insofern bei Erweiterung des Bahnhofes für die Oberschlesische Eisenbahn ein Theil der Verbindungsbahn künftig in diesen Bahnhof hineingezogen werden müßte, wird der Staat jenen Bahntheil der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft gegen Erstattung der Anlage-Kosten käuflich überlassen.

§. 18.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 2. August 1841 und des unter dem 26. Februar 1842 bestätigten Statuts der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, ingleichen des unter dem 11. August 1843 Allerhöchst bestätigten Zweiten Nachtrags zu diesem Statute, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838 dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse finden auch auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn volle Anwendung.

Also geschehen Breslau, den 28. Juli 1853.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.	Das Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahn.
(gez.) von Nostitz.	(gez.) von Loebbecke. Ravenstein. Weiß. Frank. Kuh. Jüttner.

In Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich nicht, Ew. Excellenz hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend,

wie derselbe von der Zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 19. Dezember 1853.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Gesetz,

die

Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn

betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Breslau

über Lissa nach Posen, so wie einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau, die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden Kapitals, so weit der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Oberschlesischen Eisenbahn über fünf Prozent und die über drei und ein halbes Prozent Zinsen aufkommende Dividende des Staats-Antheils an dem Actien-Kapital der Gesellschaft zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen, nach näherer Maßgabe des unterm 28. Juli 1853 mit dem Direktorium der Gesellschaft abgeschlossenen, in der Gesetz-Sammlung für 1853 Seite 739 bis 743 abgedruckten Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Achten Kommission.

Die Königliche Staats-Regierung hat einen Gesetz-Entwurf,

betreffend die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer durch die Oberschlesische Eisenbahn-Actien-Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen, nebst einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau,

der zweiten Kammer überwiesen, und diese hat dem Gesetz mit einer unwesentlichen Veränderung ihre Zustimmung gegeben.

Zu denjenigen Bahnen, welche in dem im Jahre 1842 mit den vereinigten ständischen Ausschüssen berathenen und festgestellten Eisenbahnnetze Aufnahme gefunden hatten, gehörte auch eine Bahn,

welche Posen einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien nach Berlin führenden Linie verbinden sollte.

Zwar würde eine von Breslau über Lissa nach Posen führende Bahn den Ansprüchen, welche die Provinzen Posen und Schlesien auf die Zusicherungen der Königlichen Staats-Regierung zu begründen haben dürften, vollkommen genügen; da indessen die Gesetzes-Vorlage sich nicht auf Erbauung von Eisenbahnen für Staats-Kosten bezieht, sondern nur auf Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie zu Gunsten einer Privat-Unternehmung, so glaubt die Kommission den Gesetz-Entwurf auch zur diesseitigen Genehmigung empfehlen zu können, ungeachtet das Unternehmen sich aus den in der Denkschrift angeführten kommerziellen und stragetischen Gründen auch auf eine Flügelbahn von Lissa nach Glogau ausdehnt, und folglich über die im Jahre 1842 intendirten, ins Eisenbahnnetz aufgenommenen Eisenbahnen hinausgeht. Wäre von einem Bau für Staats-Kosten die Rede, so würde noch weit mehr in Betracht zu ziehen sein, daß der Fortbau der Ostbahn von Kreutz über Küstrin (resp. Frankfurt a. O.) nach Berlin jedenfalls vor einer dieser Bahnen ein prioritätisches Recht auf die Mittel der Staats-Eisenbahnbau-Fonds besitze.

So wie die Königl. Staats-Regierung zu Werke gegangen, hat sie in anerkennenswerther Weise den Beschluß ins Werk gesetzt, welchen die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 4. Mai a. p. bei Gelegenheit der Verhandlung über eine Petition des Magistrats zu Glogau, die Erbauung dieser Bahn auf Staatskosten betreffend, faßte. Die Kammer beschränkte sich nämlich darauf, der Königl. Staats-Regierung die Gewährung einer Zins-Garantie für ein Actien-Kapital an eine den Bau unternehmende Actien-Gesellschaft, oder eine Betheiligung bei derselben durch Actienzeichnung zu empfehlen (Sten. Bericht Seite 1010).

Bei dieser erfreulichen Uebereinstimmung der Gesetzes-Vorlage mit jenem Beschlusse ging die Kommission über die Erörterung der Frage hinweg, ob ein Bau auf Staatskosten etwa vorzuziehen sein dürfte, nachdem sie sich vergewissert hatte, daß der Königl. Staats-Regierung auf die Verwaltung der Oberschlesischen Bahn, bei welcher sie schon finanziell betheiligt ist, statutenmäßig ein so ausgedehnter Einfluß zusteht, daß für die Staats- und Verkehrs-Interessen daraus, daß die Breslau-Posener und Lissa-Glogauer Bahn in den Privat-Besitz der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft gelangt, weitere Bedenken nicht entstehen.

Die Kommission beschränkte sich daher auf Erörterung und Prüfung des zwischen dem Königl. Eisenbahn-Kommissariate und dem Direktorio der Oberschlesischen Bahn zu Breslau am 28. Juli p. unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung geschlossenen Vertrages, und trägt als deren Ergebniß Folgendes vor.

Die kommerzielle, politische und strategische Wichtigkeit der Bahn ist längst und neuerlich in den vorjährigen Verhandlungen dieser Kammer anerkannt.

Die gewählte Richtung der Bahnen ist von der Königl. Staats-Regierung Seite 10 der Motive gerechtfertigt, da sie die wichtigeren und gewerbthätigeren Städte berührt und verbindet. Das Anlage-Kapital ist zwar nur auf etwa 7,300,000 Rthlr. vorläufig veranschlagt; da es indessen durch Verausgabung von nur 3½ pCt. tragenden Prioritäts-Actien aufgebracht werden soll und diese bei dem jetzigen Stande der Geldmärkte voraussichtlich al pari nicht zu emittiren sein werden, so sind vorläufig 8 Millionen Thaler als Nominal-Anlage-Kapital angenommen, für welches bis zur Höhe von 3½ pCt. die Zins-Garantie des Staates gewährt werden soll, und zwar dergestalt, daß diese sich nie weiter erstrecken dürfe, als der dem Staate zustehende dritte Theil des Rein-Ertrages der Oberschlesischen Eisenbahn über 5 pCt. und die über 3½ pCt. Zinsen aufkommende Dividende des Staats-Antheils an Actien-Kapital der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 343,000 Rthlr. reichen dürfte (§. 1 des Gesetz-Entwurfes). Es sollen wirkliche Zuschüsse aus der Staats-Kasse also nicht erforderlich werden.

Der §. 3 des Vertrages legt der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft die Pflicht auf, innerhalb 3 Jahren den Bau der Bahnen zu vollenden, zur Erreichung welchen Zieles sie denselben noch in diesem Jahre beginnen mußte. Daher war es denn erforderlich geworden, ihr die Konzession sofort zu ertheilen, und dies geschah unter dem verfassungsmäßigen Vorbehalte, daß die Genehmigung der Zins-Garantie Seitens der Kammern erfolge. (Seite 15 der Motive).

Diese so wenig, als die übrigen Bedingungen des Vertrags gaben der Kommission zu irgend einem Bedenken Anlaß.

Was dagegen die Gesetzes-Vorlage der Königlichen Staats-Regierung anbelangt, so hat die zweite Kammer im §. 1 derselben eine von der Kommission für angemessen erachtete Veränderung vorgenommen. Der §. 6 des Vertrages besagt, daß zur Aufbringung des Anlage-Kapitals für die Bahnen und die Betriebsmittel vorläufig 8,000,000 Rthlr. in 3½prozentigen Prioritäts-Actien ausgegeben werden dürfen, und §. 7 gestattet eine weitere Ausgabe, insofern ein Mehrbedarf eintreten sollte. Für das ganze sonach nicht in Zahlen präzisirte Anlage-Kapital wird aber im §. 8 die bedingte Zins-Garantie des Staates in Aussicht gestellt. Unter diesen Umständen beschloß die zweite Kammer, die im §. 1 des Gesetz-Entwurfs der Königl. Staats-Regierung enthaltenen Worte:

„vorläufig zu 8 Millionen Thalern angenommen",

fortfallen zu lassen, die bedingte Zins-Garantie des Staates mithin im Voraus für das zum ganzen Unternehmen erforderliche Betriebs-Kapital überhaupt auszusprechen.

Nach diesen Erörterungen trägt die Kommission einstimmig darauf an:

> Die Kammer wolle dem Gesetz-Entwurf, betreffend die bedingte Zins-Garantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Bahnen, in der Fassung, wie er aus der zweiten Kammer hervorgegangen, ihre Zustimmung ertheilen.

Auch bei diesen Berathungen konnte die Kommission nicht umhin, auf die noch immer nicht vollendete Ostbahn zurückzukommen, wie es schon erwähnterweise im Schoße der vorjährigen Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten geschehen, als die Petition der Stadt Glogau, die Posen-Glogauer Bahn betreffend, berathen wurde *)

*) Der damalige Beschluß lautete:

Die Kammer wolle beschließen, daß:

> da der durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 vorbehaltene, noch nicht in Bauangriff genommene Theil der sub Nr. 3 des mit den Vereinigten Ausschüssen der Provinzial-Landtage vereinbarten Eisenbahnnetzes verzeichneten Ostbahn, so wie eine Verbindungslinie der Stadt Posen mit der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, gesetzlich vor jeder anderen neu auszuführenden Bahn ein Vorrecht auf die Verwendung der bereiten Mittel des Staats-Eisenbahn-Fonds zur Sicherung ihrer Herstellung habe,

die Petition des Glogauer Magistrats, so wie den Antrag des Abgeordneten Mollard, in dem Maße, als ihre Forderungen

Bei der Berathung im Pleno am 4. Mai p. sprach der Herr Handels-Minister die Versicherung aus, daß die Königliche Staats-Regierung noch ferner die Ansicht hege, mit dem Weiterbau der Ostbahn über Kreuz hinaus nach Küstrin und von da nach Frankfurt a. O. nach (nunmehr) vollendetem Bau der Eisenbahn (von Braunsberg) nach Königsberg zu beginnen (Stenograph. Berichte 1853, Seite 1005).

Mit 7 gegen 2 Stimmen beschloß demnach die Kommission, in ihrem heutigen Berichte es auszusprechen, daß sie bei ihrem Antrage auf Genehmigung des Gesetz-Entwurfes über die bedingte Zins-Garantie für die Privat-Bahnen von Breslau nach Posen und von Lissa nach Glogau von der Voraussetzung ausgehe, es werde die Königliche Staats-Regierung nicht länger zögern, den 5 Millionen Bewohnern des Königreichs Preußen, des Großherzogthums Posen und der Marken die auch aus dem Gesetz vom 7. Dezember 1849 ersichtlich beabsichtigte Vollendung der Ostbahn von Kreuz über Küstrin (resp. Frankfurt a. O.) nach Berlin zu gewähren.

Berlin, den 19. Januar 1854.

Die Kommission VIII. für Eisenbahn-Angelegenheiten.

von Frankenberg-Ludwigsdorf (Vorsitzender). von Below. Graf von Blankensee. Graf von Dönhoff. Hennige. Holfelder. Küpfer. Meyer (Berichterstatter). von Prittwitz. Trinkaus.

---

sich mit den Bestimmungen des Eisenbahnnetzes von 1842 in Einklang befinden, dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen, jedoch ohne den zweiten Theil des Antrags des Abgeordneten Mollard sich anzueignen.

und zur Vergegenwärtigung der damals in der Kommission zur Sprache gekommenen Thatsachen wird auf folgende Stelle aus dem vorjährigen Berichte Nr. 386 Bezug genommen:

In einer von der Königlichen Staats-Regierung dem Vereinigten Ausschusse vorgelegten, von einer Königlichen Allerhöchsten Botschaft begleiteten, also einen Theil derselben bildenden Denkschrift wurde für die bis dahin vorbehaltene Richtung der Bahn:

nach reiflicher Erwägung der mannigfachen dabei in Betracht kommenden Interessen vom Punkte Frankfurt an der Niederschlesisch-Märkischen Bahn über Küstrin, Schneidemühl, Dirschau, Elbing nach Königsberg bestimmt, und der spätere Bau einer direkten Linie von Küstrin nach Berlin vorbehalten.

Die zur Begutachtung der Allerhöchsten Botschaft ernannte Abtheilung lehnte in ihrem Berichte den Anschluß an jede andere bereits bestehende Bahn ab und beantragte einstimmig:

„den die Linie um 2¼ Meilen abkürzenden direkten Bau von Küstrin nach Berlin."

Zur Erledigung dieser noch offen gebliebenen Frage in Betreff der Richtung der Ostbahn beschloß die zur Vereinbarung der Verfassung einberufene, interimistisch mit den Functionen des Vereinigten Landtages betraute Versammlung in ihrer 39sten Sitzung am 15. August 1848,

daß die Richtung der Ostbahn über Driesen, Landsberg und Küstrin nach Berlin als feststehend angenommen werde.

In einer darauf von der Königlichen Staats-Regierung den Kammern in der Session von 1849 vorgelegten, von einem Gesetz-Entwurfe begleiteten Denkschrift ist die Richtung der Ostbahn von Kreuz über Driesen und Küstrin als feststehend und nur die Frage als eine offene betrachtet, ob die Bahn von Küstrin blos auf Frankfurt a. O. anzuknüpfen oder daneben auch noch direkt nach Berlin fortzusetzen sei. So wurde der Gesetz-Entwurf von beiden Kammern damals genehmigt.

Der Anspruch auf Vollendung der Ostbahn ist sonach durch alle nöthigen legislativen und administrativen Akte seit 1842 immer und immer wieder konstatirt, gleichwie für die Verbindungsbahn von Posen an die Niederschlesisch-Märkische Linie geschehen, und für keine Bahn in der ganzen Monarchie liegen so viele offizielle und legislative Zusagen vor, als für diese beiden.

Die direkte Verbindung der Provinzen mit der Hauptstadt war der Zweck des Eisenbahnnetzes von 1842, und es liegt zu Tage, daß es keine direkte Eisenbahn-Verbindung des Königreichs Preußen mit der Residenzstadt Berlin genannt werden kann, wenn man, statt von Dirschau direkt durch Pommern nach Stettin zu bauen, 20 Meilen südlich nach Bromberg geht, alsdann die Bahn mit der Richtung von Dirschau auf Stettin parallel nach Kreuz richtet, und daß von hier aus die Eisenbahn-Verbindung mit Berlin abermals mit einem großen Umweg nach Norden über Stettin gefunden werden soll, während durch eine Bahn von Kreuz direkt auf Berlin nicht allein das Königreich Preußen, sondern auch das Großherzogthum, also eine Bevölkerung zwischen drei und vier Millionen Menschen, die nächste und direkteste Verbindung mit Berlin erhielten.

№ 4.

Anlagen zur achten Sitzung, den 23. Januar 1854.

(Seite 56 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.

---

§. 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Vergehung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte;

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, so wie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Aerndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w., verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4.

Haus-Offizianten (§. 177 seq. Titel 5 Theil II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Motive.

Die Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde sind in der Monarchie, die Hohenzollernschen Lande ausgenommen, gesetzlich geregelt:

für die Rheinprovinz durch die Gesinde-Ordnung vom 10. August 1844, welche durch die Verordnung vom 21. September 1847 (Gesetz-Sammlung S. 356) auch auf die Kreise Rees und Duisburg, für die bis dahin die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gültigkeit behalten hatte, ausgedehnt ist;

für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen durch die Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845 (Gesetz-Sammlung S. 391);

für die übrigen Provinzen durch die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 101);

und außerdem durch die, für die ganze Monarchie erlassene Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern vom 29. September 1846 (Gesetz-Sammlung S. 467).

In allen drei Gesinde-Ordnungen wird das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde zwar als ein kontraktliches, jedoch nicht als ein solches aufgefaßt, welches nur auf äußere und bestimmte äußere Leistungen sich bezieht; es charakterisirt sich dasselbe vielmehr, der in dem Eintritte des Gesindes in die häusliche Gesellschaft der Herrschaft und in der Aufhebung der freien Selbstbestimmung desselben zu Gunsten der Herrschaft hervortretenden Natur der Sache nach, zugleich als ein allgemeineres, als ein auch die moralische Persönlichkeit der Kontrahenten in Anspruch neh-

mendes Band. Dieser Auffassung des Verhältnisses gemäß verpflichtet die Gesinde-Ordnung von 1810 (§§. 56—81) das Gesinde zu Diensten für alle Glieder der herrschaftlichen Hausgenossenschaft, zur Unterordnung unter das Familienhaupt, zur treuen, fleißigen und aufmerksamen Verrichtung seiner Dienste, zur Bescheidenheit und Ehrerbietung gegen die Befehle der Herrschaft, zur Unterwerfung unter alle häuslichen Einrichtungen und Anordnungen derselben, zu einer auch außer dem Dienste zu bethätigenden Sorge für das Beste der Herrschaft.

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält die Neuvorpommersche Gesinde-Ordnung (§§. 50—74), und auch die Rheinische (§§. 18 bis 22) verpflichtet das Gesinde, sich der von der Herrschaft bestimmten häuslichen Ordnung zu unterwerfen, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten, die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit aufzunehmen und auch außer dem Dienste deren Bestes zu fördern. Dieser über die Gränzen rein äußerlicher, bestimmter kontraktlicher Verbindlichkeiten hinausgehende Charakter spricht sich aber auch darin aus, daß der Vertrag auch aus andern als den allgemeinen bei Verträgen geltenden und auch aus solchen Gründen, welche nicht die eigentlichen kontraktlichen Leistungen betreffen, aufgehoben, andererseits aber auch die Erfüllung des Kontraktes durch andere als civilprozessualische Mittel erzwungen werden kann, daß namentlich Strafen gegen das Gesinde als ein solches Mittel vorgeschrieben sind. Alle drei Gesinde-Ordnungen nämlich (§§. 16 und 42 der Rheinischen, §§. 45 und 161 der Neuvorpommerschen, §§. 51 und 167 der altländischen) gestatten polizeilichen Zwang, um das Gesinde zu der gesetzwidrig verweigerten Antretung oder Fortsetzung des Dienstes anzuhalten, und alle drei bestrafen diese Weigerung, die Rheinische (§§. 16 und 42) mit Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, die Neuvorpommersche (§§. 45 und 162) mit 2 bis 10 Rthlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, die altländische (§§. 51 und 168) eben so; alle drei ferner (§. 12 der Rheinischen, §. 28 der Neuvorpommerschen und §. 31 der altländischen) bestrafen das Gesinde, welches sich bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, mit einer Geldbuße im Betrage des von der spätern Herrschaft empfangenen Miethsgeldes, und in allen diesen Fällen ist die Festsetzung der Strafen der Polizei-Behörde überwiesen, in der Neuvorpommerschen Gesinde-Ordnung (§. 172) mit ausdrücklicher Ausschließung des Rechtsweges. Das letztgedachte Gesetz geht aber noch weiter, es stellt ganz allgemein das Verhalten des Gesindes gegen die Herrschaft unter das Strafgesetz, indem es (§§. 73 und 172) vorschreibt:

> Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine blos polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminal-Verbrechen, so muß die Bestrafung stets im gerichtlichen Wege erfolgen.

Und auch der §. 80 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 enthält eine ähnliche allgemeine, jedoch allerdings zweifelhafte Strafbestimmung, indem er vorschreibt:

> Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.

Die Praxis hat, wahrscheinlich mit seltenen Ausnahmen und nach dem Wortlaute dieses Paragraphen auch wohl mit hinreichendem Grunde, angenommen, daß dies nur eine Verweisung auf den 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts, auf das Kriminalrecht, sei, und daß also nur solche Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft mit Strafe belegt werden könnten, welche zugleich eine Uebertretung der Strafgesetze des allegirten Titels enthalten. Ob diese Auslegung des §. 80 der Absicht des Gesetzgebers entspreche, ist zwar nicht ohne Zweifel, weil, nimmt man sie an, der §. 80 ohne allen dispositiven Gehalt und überflüssig ist; überdies könnte der §. 64 Titel 17 Theil II. Allgem. Landrechts:

> inwiefern geringere Vergehungen des freien oder unterthänigen Gesindes oder der Dienstleute von jedem Hausvater oder Gutsherrn geahndet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt (Th. II. Tit. 5 §§. 77, 80, 81, Tit. 8 §. 227 seq.),

und der Ausdruck „geringere Vergehungen" in Verbindung mit dem Allegate der §§. 77 und 80 Tit. 5 Th. II., welche wörtlich mit den §§. 77 und 80 der Gesinde-Ordnung übereinstimmen, und von denen §. 77 gerade ein nicht dem Kriminalrecht entnommenes gewisses Strafrecht der Herrschaft anerkennt, wohl die Ansicht hervorrufen, daß der §. 80 nicht blos auf das Kriminalrecht verwiesen, sondern, wie dies denn auch der Gesetzgeber in der spätern Neu-Vorpommerschen Gesinde-Ordnung klar ausgesprochen hat, die Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft, auch wenn ein anderes Strafgesetz dadurch nicht übertreten wird, mit Strafe geahndet wissen will. Dem sei indessen, wie ihm wolle, die Jurisprudenz ist jedenfalls eine andere und hat als Grundsatz angenommen, daß die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes nach der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 nur in den obgedachten besonderen Fällen der §§. 168, 51 und 31 mit Strafe bedroht sind.

Hiernach beschränken sich also die Mittel, welche die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 der Herrschaft gewährt, um das Gesinde zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten, auf folgende:

> Sie kann es durch die Polizei-Behörde zwingen lassen, den Dienst anzutreten und, wenn es denselben ohne gesetzliche Ursache verlassen, fortzusetzen; ist jener Zwang fruchtlos oder will sie das Gesinde nicht wieder aufnehmen, so hat es Strafe verwirkt;
>
> sie kann es in bestimmten Fällen grober Verletzung der Dienstpflichten oder der aus seiner Angehörigkeit zur häuslichen Gesellschaft der Herrschaft fließenden allgemeinen Obliegenheiten sofort des Dienstes entlassen;
>
> sie kann, durch ungebührliches Betragen des Gesindes zum Zorn gereizt, dasselbe in diesem mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandeln, ohne daß das Gesinde dafür gerichtliche Genugthuung fordern kann;
>
> sie hat die gerichtliche Klage auf Schadenersatz und auf Erfüllung des Dienstvertrages durch gehörige Verrichtung des Dienstes.

Alle diese Mittel aber zeigen sich bei näherer Betrachtung als fast völlig unzureichend, um das Gesinde zu seinen Dienstverrichtungen anzuhalten und der Herrschaft seine Dienste zu sichern. Denn der Zwang zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes kann eben nur hierauf, nicht aber auf Erfüllung der Pflichten im Dienste, also nicht auf gehörige Verrichtung des Dienstes gerichtet werden, und von dem wider seinen Willen durch die Polizei der Herrschaft zugeführten Gesinde wird diese in der Regel nur widerwillige und schlechte Dienste zu erwarten haben.

Das Recht zur sofortigen Entlassung des Gesindes ferner entzieht der Herrschaft augenblicklich und in der Regel ohne Ersatz die Dienste ganz und ist deshalb ein mindestens ihr ebensowohl wie dem Gesinde bedrohliches Recht, ganz abgesehen davon, daß es schlechtes Gesinde darauf hinführt, die Herrschaft zur Entlassung aus dem ihm lästigen Dienste zu zwingen.

Scheltworte und geringe Thätlichkeiten ferner sind schon an und für sich ein nicht jeder Herrschaft zusagendes Mittel der Zucht, aber auch deshalb ein sehr bedenkliches, weil danach in allen solchen Fällen die Injurienklage des Gesindes angenommen wird, indem die Herrschaft nur den Einwand machen kann und den Beweis führen muß, daß sie durch ungebührliches Betragen des Gesindes zum Zorn gereizt ist und in diesem die injuriöse Handlung verübt hat.

Daß endlich aber Entschädigungsklagen gegen Dienstboten selten oder nie zum Ersatz des Schadens führen würden, und daß ein Civil-Prozeß der Herrschaft gegen das Gesinde auf Erfüllung seiner Pflichten ein wunderliches Mittel sein würde, um diese herbeizuführen, leuchtet von selbst ein.

Es konnte daher nicht fehlen, daß schon seit 20 Jahren vielfache Klagen über Unfleiß und Zuchtlosigkeit des Gesindes und über Unzulänglichkeit der durch die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 dagegen gewährten Mittel laut wurden. Dies war um so natürlicher, der Gegenstand aber auch um so erheblicher, als die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Separationen und Dienstablösungen eine Vermehrung des ländlichen Gesindes zur Folge hatten und eine Klasse von ländlichen Arbeitern hervorriefen oder erheblich vermehrten, welche entweder, wie z. B. die herrschaftlichen Tagelöhner, in einem durch Dauer und Abhängigkeit von den Arbeitsgebern dem Gesindedienste ähnlichen Verhältnisse standen, oder zur Zeit eines ungewöhnlichen Bedarfs an Arbeitskräften außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchten und fanden, während auf derartige Verhältnisse in der Regel nur die Vorschriften über Miethsverträge oder über Verträge über Handlungen, nicht aber die der Gesinde-Ordnung Anwendung fanden.

Schon im Jahre 1834 beantragten daher die Provinzialstände des Königreichs Preußen, die Fortdauer des Züchtigungsrechtes der Herrschaft gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde gesetzlich auszusprechen. Die hierdurch veranlaßten legislativen Arbeiten führten dahin, daß 1846 dem Staatsrathe der Entwurf einer Verordnung zur näheren Feststellung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaften und ihrem Gesinde zur Berathung vorgelegt wurde. Dieser Entwurf, bestimmt für die Landestheile, in denen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft hat, und an dieses Gesetz sich anschließend, verordnete,

> daß das Gesinde wegen Widersetzlichkeit oder ungebührlichen Betragens gegen die Dienstherrschaft oder deren

Stellvertreter, so wie wegen fortgesetzter Faulheit, auf den Antrag der Herrschaft, wenn sie von ihrer Befugniß, dasselbe sofort zu entlassen, keinen Gebrauch mache, durch die Polizei-Behörde nach Untersuchung der Sache mit Geldstrafe bis zu 3 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 48 Stunden zu bestrafen, und die Strafe ohne Zulässigkeit des Rekurses dagegen sofort zu vollstrecken sei;

ferner,

daß die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit berechtigt seien, in Ausübung der Polizei-Verwaltung auch ihr eigenes Gesinde in Fällen der Widersetzlichkeit und des ungebührlichen beleidigenden Betragens auf höchstens 24 Stunden vorläufig verhaften zu lassen, wovon jedoch sofort dem Landrathe Anzeige gemacht werden sollte, welcher sodann über die Bestrafung des Gesindes definitiv zu bestimmen hätte;

ferner,

daß den Herrschaften und deren Stellvertretern zwar kein Straf- oder Züchtigungsrecht gegen das Gesinde zustehe, daß aber dasselbe, wenn die Herrschaft ein ungebührliches Betragen durch Scheltworte oder geringe Thätlichkeiten auf der Stelle gerügt, nur dann die Injurienklage habe, wenn es den Beweis führen könne, daß es von der Herrschaft oder deren Stellvertreter beleidigt worden, ohne seinerseits Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben zu haben.

Der Entwurf erklärte endlich auch diese Bestimmungen zum größten Theile für anwendbar

auf das Verhältniß zwischen dem zum Hofedienste oder zu den, nach Ablösung des Hofedienstes vorbehaltenen Hülfsdiensten gestellten Gesinde dienstpflichtiger Wirthe und dem Dienstberechtigten,

so wie

auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer einer Ackerwirthschaft und solchen Dienstleuten desselben, welche zur Bewirthschaftung des Gutes gegen Gewährung einer Wohnung in den der Dienstherrschaft gehörigen Gebäuden und gegen ein im Voraus bestimmtes Tagelohn angenommen sind, und den zur Arbeit gestellten Hausgenossen solcher Dienstleute.

Diese Verordnung war den Provinzial-Ständen sämmtlicher Provinzen, mit Ausnahme der Rhein-Provinz, vorgelegt und von ihnen ohne Ausnahme als eine zur Befriedigung eines wesentlichen und dringenden Bedürfnisses geeignete legislative Maßregel anerkannt worden. Auch die betheiligten Abtheilungen des Staats-Raths erkannten das Bedürfniß zum Erlaß einer Verordnung über den Gegenstand an und erklärten sich im Wesentlichen einverstanden mit den Prinzipien des Entwurfs. Derselbe blieb indessen auf sich beruhen, weil der von den Abtheilungen des Staats-Raths an dessen Plenum erstattete Bericht, wegen Sistirung der Staatsraths-Verhandlungen im Jahre 1848, nicht mehr zur Berathung kam.

Aber schon vom Jahre 1849 an gab sich das Bedürfniß zum Erlaß einer derartigen Verordnung von Neuem kund. Es baten 32 Ortschaften der Weichselniederung, zur Besserung des Gesindewesens, namentlich zur Abhülfe des Uebelstandes, daß die Herrschaft nicht augenblicklich die erforderliche Strenge gegen faules, widerspenstiges Gesinde anwenden könne, die Gesinde-Ordnung einer Revision zu unterwerfen. Aehnliches erbaten 59 Gutsbesitzer der Provinz Preußen und später auch Erbpachts-Besitzer aus dieser Provinz, ferner verlangten 18 Gutsbesitzer aus Preußen ein polizeiliches Strafrecht gegen vagabondirendes, arbeitsscheues und ungehorsames Gesinde, 5 Besitzer ländlicher Güter daselbst beantragten den Erlaß von Straf-Bestimmungen gegen legitimationsloses Gesinde und Arbeiter, 42 Gutsbesitzer in Preußen ferner baten, die Straf-Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zum Schutz des landwirthschaftlichen Gewerbes auch auf das Gesinde auszudehnen, dasselbe, jedoch noch in weiterem Maße, erbaten 15 Gutsbesitzer des Wohlauer Kreises, der Gemeinde-Vorstand zu Anklam ferner erbat den Erlaß eines Gesetzes, wodurch Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft auf deren Antrag mit Geldstrafe bis zu 5 Thaler oder Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft würden, und die zweite Kammer gab am 2. Dezember 1851 diese Petition zur weiteren Veranlassung an das Königliche Staats-Ministerium ab, die erste Kammer ferner gab damals eine Petition des ꝛc. von Hüllessem aus Preußen, worin für das Gewerbe des Ackerbaues derselbe Schutz in Anspruch genommen ward, den die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dem Fabrik-Gewerbe gewährt, dem Königlichen Staats-Ministerium zur Erwägung ab, und eine zahlreich unterstützte Interpellation in der vorjährigen ersten Kammer fragte an, ob das Staats-Ministerium Maßregeln zur Erledigung dieser Petition zu treffen gedenke, endlich aber brachten auch die im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Königreichs Preußen diesen Gegenstand in einer einstimmig angenommenen Petition zur Sprache. Nach Inhalt derselben werden durch die in allen Theilen der Provinz immer lauter sich erhebenden Klagen über Zügellosigkeit und Widerspenstigkeit des Gesindes, über Arbeitsunlust der Arbeiter, Tagelöhner, Instleute oder Gärtner die ernstesten Besorgnisse hervorgerufen; die Ursache des Uebels wird darin gefunden, daß die Polizei-Strafgerichtsbarkeit aufgehoben sei, daß die Gesinde-Ordnung keine Strafbestimmungen gegen Verletzungen der Pflichten des Gesindes enthalte, mithin dessen gerichtliche Verfolgung unstatthaft, der Herrschaft also nichts als die sofortige Entlassung des Gesindes übrig sei, ferner, daß bei der Unbestimmtheit des §. 77 der Gesinde-Ordnung, Scheltworte und Thätlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde betreffend, jede Klage des Gesindes zum Injurienprozesse verwiesen werde, und daß es an einem Strafgesetze fehle wider Arbeiter, Tagelöhner, Gärtner, Instleute u. s. w., welche durch Arbeitseinstellung, Ungehorsam und Widersetzlichkeit bei der oft weiten Entfernung der Behörden dem landwirthschaftlichen Gewerbe den allergrößten Nachtheil zufügen könnten. Die Petition stellt den Antrag:

eine Gesetz-Vorlage anzuordnen, welche die angeregten Uebelstände beseitigt und analog den Bestimmungen der §§. 182—184 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das aufgelockerte Dienstverhältniß zwischen dem Gesinde, den Instleuten, den in festem kontraktlichen Dienstverhältniß stehenden Tagelöhnern, wie der zeitweise angenommenen Arbeiter zu ihren Brod-, Dienst- resp. Gutsherrschaften, Arbeitsgebern und deren Stellvertretern regelt, gleichzeitig auch die Bestrafung der Injurien und der thätlichen Widersetzlichkeit jener Personen auf den Antrag der betheiligten Brod-, Dienst- resp. Gutsherrschaft und ihrer Stellvertreter als Vergehen von Amtswegen zu verfolgen, vorschreibt.

Alle diese Anträge zeigen, in welchem Maße und in welchem Umfange sich die oben angedeuteten Mängel und Lücken der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auch im praktischen Leben fühlbar gemacht haben. Die Unmöglichkeit, das Gesinde durch ein sofortiges, unmittelbares, von Förmlichkeiten nicht gelähmtes Einschreiten der Obrigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten anzuhalten, zwingt die Herrschaft, entweder sich die ungenügenden Dienstleistungen und das ungeziemende Verhalten des Gesindes gefallen zu lassen, oder durch sofortige Entlassung sich seiner Dienste ganz zu berauben, und der Mangel jedes andern Mittels außer der gerichtlichen Klage bringt die Arbeitsgeber in eine fast noch hülflosere Lage gegenüber den nicht zum Gesinde gehörigen Tagelöhnern und Arbeitern, auf deren Dienste sie in so hohem Grade angewiesen sind. Andererseits aber muß das Bewußtsein, daß der Herrschaft keine ausreichende Mittel gegen Trägheit, Ungehorsam und Ungebührlichkeiten zu Gebote stehen, Gesinde und Arbeiter lässig und zuchtlos machen, die Bande der herrschaftlichen Autorität lösen und die natürlichen Folgen dieser Zuchtlosigkeit in immer weiterem Umfange und immer höherem Grade hervorrufen.

Die Lage der Dinge in dieser Beziehung war allerdings in den verschiedenen Landestheilen eine verschiedene. Die Zustände und damit auch die legislativen Bedürfnisse können der Natur der Sache nach nicht überall gleich sein. Wie in den einzelnen Provinzen, ja in einzelnen Kreisen, Volks-Charakter, das Bevölkerungs-Verhältniß, Verkehr, Ackerbau und Sitte verschieden sind, so wird auch der hierdurch bedingte Zustand des Gesindewesens ein verschiedener sein, und so werden auch in verschiedenem Umfange und nach verschiedenen Richtungen hin die Mängel der Gesetzgebung sich fühlbar gemacht, ihre Folgen das Bedürfniß eines legislativen Einschreitens in höherem oder geringerem Grade hervorgerufen haben. Für die Provinzen Preußen, Pommern und Posen ist ein solches Bedürfniß, und zwar ein sehr dringendes, konstatirt, und wenn es jetzt für Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Westphalen nur in geringerem Maße oder nur nach einzelnen Richtungen hin oder als gar nicht vorhanden anerkannt ist, so darf deshalb noch nicht von einem solchen Einschreiten überhaupt Abstand genommen werden. Denn abgesehen davon, daß nach der eigenthümlichen Zusammensetzung unseres Staates nur bei wenigen Gegenständen der Gesetzgebung das Bedürfniß für alle Landestheile ein völlig gleiches sein wird, so kommt es doch nur darauf an, ob gesetzliche Bestimmungen da, wo ein Bedürfniß zu denselben nur in geringem Maße oder gar nicht vorhanden ist, nachtheiligen Einfluß haben könnten. Ein Gesetz aber, welches der Herrschaft Mittel gewährt, Zuchtlosigkeit und Trägheit des Gesindes, der Tagelöhner und landwirthschaftlichen Arbeiter auch unter Aufrechthaltung des Dienst- oder Kontrakts-Verhältnisses zu überwinden, wird da, wo der Zustand des Gesindewesens an solchen Mängeln nicht leidet, kaum eine andere Folge haben, als die, daß die Fälle seiner Anwendbarkeit nicht eintreten, daß es also nicht gebraucht wird, und die mögliche Besorgniß, daß eine größere Berechtigung der Herrschaft auf das Verhältniß zwischen ihr und dem Gesinde nachtheilig einwirken könnte, ist nicht erheblich genug, um von einem gesetzlichen Ein

schreiten auf diesem Gebiete zurückhalten zu können. Ueberdies aber dürfte in dieser Beziehung nicht außer Acht zu lassen sein, daß neuerdings, abgesehen von der obgedachten Petition der Preußischen Provinzial-Stände, Vertreter der übrigen Landestheile über diesen Gegenstand weder sich ausgesprochen haben, noch gefragt sind, daß 1846 sich die Provinzial-Stände aller betheiligten Provinzen den Erlaß des damals ihnen vorgelegten Gesetzes als ein dringendes Bedürfniß anerkannt haben, und daß sich nach den seitdem eingetretenen Ereignissen schwerlich voraussetzen läßt, die damaligen Uebel seien nicht mehr vorhanden, Fleiß, Gehorsam und Zucht des Gesindes in befriedigender Weise wieder hergestellt.

Ist hierdurch im Allgemeinen das Bedürfniß einer Vervollständigung und Ausdehnung der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 nachgewiesen, so fragt es sich doch, ob die Mittel, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf zur Abhülfe der vorhandenen Uebelstände gewählt hat, die richtigen und ob sie den allgemeinen Rechts-Prinzipien entsprechend sind. Er giebt der Herrschaft das Recht, die Bestrafung des Gesindes wegen gewisser Verletzungen seiner Dienstpflicht zu verlangen und stellt also die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen desselben unter das Strafgesetz. So sehr es nun auch anzuerkennen ist, daß die sittliche Veredelung des Verhältnisses zwischen Herrschaften und Gesinde vom Staate anzustreben ist, und daß vor Allem Kirche und Schule Beruf und Mittel haben, dies Verhältniß durch nachhaltige und innere Heilung der bei Herrschaften und Gesinde vorhandenen Schäden so zu gestalten, wie die Interessen des Staats es erfordern, so darf doch die Abhülfe des Uebels nicht der Schule und Kirche allein überlassen werden. Die Früchte ihres Wirkens, das sie neuerdings auch auf diesem Gebiete mit frischem Eifer haben eintreten lassen, reifen nur langsam, und dieses Wirken wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß auch der Staat daneben die ihm zu Gebote stehenden Mittel benutzt. Zu dem in dem Entwurfe gewählten Mittel, der Bestrafung gewisser Verletzungen der Dienstpflichten, hat er aber auch ein innerlich begründetes Recht. Schon oben ist angedeutet, daß das Verhältniß zwischen der Herrschaft und dem Gesinde oder den demselben in den wichtigsten Beziehungen gleichzustellenden Arbeitern weder der Natur der Sache nach, noch in der Auffassung unserer bisherigen Gesetzgebung ein gewöhnliches Kontrakts-Verhältniß über Mein und Dein, nicht ein rein privatrechtliches ist, daß es vielmehr eine tiefere Grundlage und eine allgemeinere Bedeutung hat. Dieser, über das Privatrecht und über die Interessen, welche der Staat bei Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten durch den Verpflichteten hat, hinausgehende Charakter des Verhältnisses berechtigt und verpflichtet ihn, zur Aufrechterhaltung und gehöriger Gestaltung desselben Mittel zu gewähren und anzuwenden, welche über die hinausgehen, die er für rein vermögensrechtliche Vertrags-Verhältnisse zu Gebote stellt und stellen kann. Trägheit, Ungehorsam und Zuchtlosigkeit des Gesindes und der ihm gleichzustellenden Arbeiter beeinträchtigten nicht den andern Kontrahenten, die Herrschaft, allein, sie gefährden das gemeine Wohl, und zwar in erheblichem Maße. Nicht allein, daß die häusliche Gesellschaft und Familie, also die wichtigste Grundlage des Staats, dadurch gestört wird, daß Ordnung und Sitte im Allgemeinen und der Begriff der Autorität durch Zuchtlosigkeit des Gesindes leiden, es wird dadurch auch der National-Wohlstand, insbesondere das landwirthschaftliche Gewerbe, in nicht geringem Maße gefährdet, und eine ungehemmte, immer weiter greifende Verwilderung des Gesindes und der ihm gleichzustellenden Arbeiter wird nicht nur Frivolität, Genußsucht und falsches Selbstbewußtsein einer Volksschicht, die dergleichen am wenigsten vertragen kann, immer weiter und tiefer einimpfen, sondern auch der Verdienstlosigkeit, dem Müßiggange mit allen ihren Folgen zahlreiche Opfer zuführen und dem Verbrechen ein weiteres Feld eröffnen. Dem darf und muß der Staat durch Strafe gegen die Ursachen dieser Uebel entgegenwirken. Der Herrschaft aber ist er diesen höhern Rechtsschutz schuldig, theils weil er ihr über das eigentliche Kontrakts-Verhältniß hinausgehende Verpflichtungen gegen das Gesinde auferlegt, theils weil sie eine Verantwortlichkeit für dasselbe hat und auf Ersatz des Schadens, den das Gesinde ihr durch Nichterfüllung der Dienstpflichten zufügt, nicht rechnen kann. Mag es auch sein, daß die Fehler des Gesindes und der Grund des jetzigen unbefriedigenden Zustandes auch in der Herrschaft und ihrem Verhalten zu suchen sind, dies Verhalten ist doch fast nur für das Sitten-, in den wenigsten Fällen aber für ein Strafgesetz prüfbar. Ueberdies aber ist das Gesinde gegen die Entziehung dessen, was ihm die Herrschaft zu gewähren hat, durch die Gesinde-Ordnung gesichert und die Herrschaft in der Regel im Stande, ihm für die Verabsäumung oder Verletzung ihrer Verpflichtungen gerecht zu werden, während die Lage der Herrschaft gegenüber dem Gesinde in beiden Beziehungen gerade eine entgegengesetzte ist und eben deshalb eines gesetzlichen Schutzes bedarf. Trägt aber in den einzelnen Fällen Willkür, Härte, Herrschsucht, Geiz der Herrschaft die Schuld derjenigen Handlungen oder Unterlassungen des Gesindes, für welche Bestrafung verlangt wird, so darf gehofft werden, daß der Richter in Anwendung des Gesetzes das Richtige zu treffen wissen wird.

Was nun nach dieser allgemeinen Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs dessen einzelne Bestimmungen anbelangt, so wird in

§. 1

eine Strafe angedroht gegen Gesinde,

> welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt.

Daß diese Strafbestimmung nur gegen das eigentliche — im §. 22 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 durch den Ausdruck „gemeines Gesinde" bezeichnete — Gesinde gerichtet ist und nicht auch gegen die vom Allgemeinen Landrechte als Haus-Offizianten bezeichneten Personen, ist in dem Schluß-Paragraphen des vorliegenden Entwurfs noch ausdrücklich ausgesprochen und rechtfertigt sich aus der Natur der Sache.

Das Verlassen des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache dazu ist eine Verletzung der Dienstpflichten in ihrer Gesammtheit, und wenn sie mit Strafe bedroht wird, so bedarf dies um so weniger einer Rechtfertigung, als eine ähnliche Strafbestimmung bereits im §. 168 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 sich findet. Außerdem wird noch hartnäckiger Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder ihrer Vertreter für strafbar erklärt. Soll nämlich die Autorität der Herrschaft gestärkt und ihr die gehörige Ausführung der Dienste des Gesindes gesichert werden, so muß auch die Strafe gegen diejenigen Handlungen oder Unterlassungen des Gesindes gerichtet werden, welche dieser Autorität sich entgegensetzen und die schuldigen Dienste verweigern. Dies Beides wird am umfassendsten und zweckmäßigsten durch die Ausdrücke „Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die herrschaftlichen Befehle" bezeichnet. Einer nähern Präzisirung der Beschaffenheit oder Gattung dieser Befehle bedurfte es nicht, weil Gegenstand und Umfang der Verpflichtung des Gesindes zum Gehorsam schon nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung sich bestimmen lassen. Dagegen würde es zu weit gehen, jeden einzelnen Akt des Ungehorsams mit Strafe zu belegen, der Zweck und der tiefere Grund des Gesetzes erfordert vielmehr eine Strafe nur gegen den Ungehorsam, welcher entweder eine Intensität des Willens, der Herrschaft sich nicht unterzuordnen, kundgiebt, oder es der Herrschaft erschwert, wenn nicht unmöglich macht, diejenigen Dienste von dem Gesinde zu erlangen, die sie zu fordern berechtigt ist. Der §. 118 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 drückt dies durch die Worte „beharrlicher Ungehorsam" aus, es liegt hierin aber mehr der Begriff des dauernden oder rückfälligen und es soll nicht sowohl dies, als vielmehr die innere Stärke des Willens, nicht zu gehorchen, und das Bewußtsein dieses Willens bezeichnet werden. Dies liegt in dem, auch von der Rheinischen Gesinde-Ordnung §. 32 gebrauchten Ausdruck „hartnäckiger Ungehorsam", und diesem ist daher in dem Entwurfe der Vorzug gegeben. Daneben war noch Widerspenstigkeit gegen die herrschaftlichen Befehle aufzuführen, weil dieser Ausdruck Fälle umfaßt, welche neben dem Begriffe des hartnäckigen Ungehorsams liegen und recht eigentlich gegen die Pflicht der Unterordnung unter die Herrschaft verstoßen.

Daß auch der Ungehorsam und die Widerspenstigkeit gegen die Befehle der zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Personen mit Strafe bedroht ist, folgt aus der Natur der Sache, da diesen Personen die Rechte der Herrschaft übertragen sind und in ihnen diese und das Dienstverhältniß selbst zu schützen ist.

Es würde schon an und für sich der Natur des Dienstverhältnisses widersprechen, wenn die Behörden das Recht und die Pflicht hätten, jene Vergehungen des Gesindes von Amtswegen zu verfolgen. Es rechtfertigt sich aber um so mehr, daß der Entwurf diese Verfolgung von dem Antrage der Herrschaft abhängig macht, als es gerade auf die Stärkung ihrer Autorität ankömmt, und als es die erfolgreiche Anerkennung dieser Autorität in dem Bewußtsein des Gesindes zur Folge haben muß, wenn das Gesinde weiß, daß seine Bestrafung von dem Willen der Herrschaft abhängig ist. Ueberdies soll ja die Bestrafung ein Mittel der Zucht in den Händen der Herrschaft sein. Bestimmungen darüber, ob und inwiefern auch die zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Personen ein Recht zu jenem Antrage haben sollen, erschienen weder erforderlich noch rathsam. Denn daß der Wille der Herrschaft hierbei prävalirt, versteht sich von selbst, die Berücksichtigung des Zweckes des Gesetzes wird aber auch in seiner Anwendung eben so von selbst darauf hinführen, daß das Recht zu diesem Antrage jenen Personen in allen den Fällen zuerkannt wird, wo sie entweder von der Herrschaft zur Leitung des Hauswesens oder der Wirthschaft ausdrücklich bevollmächtigt sind, oder wo den obwaltenden Umständen nach, z. B. wegen Abwesenheit der Herrschaft deren Gerechtsame dem Gesinde gegenüber faktisch in die Hände jener Personen gelegt sind und der Zweck des Gesetzes verfehlt werden würde, wenn nur dem Strafantrage der Herrschaft selbst Folge gegeben werden sollte.

Es kommt ferner in Betracht, ob das Recht zum Strafantrage neben der Befugniß zur sofortigen Entlassung des Gesindes, in den

nach der Gesinde-Ordnung dazu geeigneten Fällen, gegeben werden, oder ob der Strafantrag dann unzulässig sein soll, wenn die Herrschaft das Gesinde sofort entläßt. Der §. 168 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestraft allerdings das Gesinde, welches den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache verläßt nur für den Fall, daß die Herrschaft es nicht wieder annehmen will, und macht eben deshalb auch die Bestrafung nicht von deren ausdrücklichem Antrage abhängig. Berücksichtigt man jedoch, daß das Interesse des Staats an der Bestrafung des Gesindes in den Fällen des Entwurfs im Wesentlichen dasselbe ist, mag die Herrschaft das Gesinde entlassen oder behalten, ferner, daß die Aufrechterhaltung, nicht aber die Aufhebung des Dienstverhältnisses dem Interesse des Staats entspricht, so wie daß der Zweck des Gesetzes, Besserung des Gesindes, in geringerem Maße zu erwarten ist, wenn die Herrschaft nur die Alternative der Entlassung oder des Strafantrages hätte, und also auch gezwungen wäre, will sie den Strafantrag machen, das Gesinde zu behalten, und endlich, daß das Gesinde, hat es die Aussicht bestraft zu werden und doch in dem Dienste verbleiben zu müssen, den Versuch aufgeben wird, durch Ungehorsam und Widerspenstigkeit die Herrschaft zur Auflösung des ihm nicht zusagenden Dienstes zu nöthigen; erwägt man dies Alles, so wird es für wohlbegründet zu erachten sein, daß der Entwurf der Herrschaft den Strafantrag zugesteht, unbeschadet ihres Rechts zur Entlassung oder Beibehaltung des Gesindes.

Andererseits aber konnte es rücksichtlich dieses Antrages nicht bei den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verjährung belassen werden. Denn, abgesehen davon, daß schon der Natur der Sache nach gerade hier die Strafe möglichst schnell dem Vergehen folgen muß, so ist, behält die Herrschaft das Gesinde, ohne von dem Strafantrage Gebrauch zu machen, bis zum Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist hierin eine Verzeihung zu vermuthen, und ein nachträglicher Strafantrag erhält mehr den Charakter rachsüchtiger Verfolgung; entläßt aber die Herrschaft das Gesinde sofort, so würde der Strafantrag nach der Entlassung die Rechte derjenigen Herrschaften beeinträchtigen, welche es nunmehr in ihren Dienst genommen haben. Für den erstgedachten Fall erscheint eine 14tägige Frist für die Zulässigkeit des Straf-Antrags eine angemessene, für den zweiten Fall aber mußte das Recht zu diesem Antrage mit dem Augenblicke der Entlassung erlöschen.

Die Strafe selbst ist auf Geldbuße bis zu 5 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Tagen bestimmt worden, theils, weil sie sowohl nach der Beschaffenheit des Vergehens, als auch nach dem Stande der davon Bedrohten und mit Rücksicht auf ihren Zweck, den der Zucht nämlich, uur gering sein darf, theils, weil es angemessen erschien, sie auf das Maß zu beschränken, welches der vorläufigen Straffestsetzung durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245) vorgeschrieben sind. Es bestimmt nun zwar der §. 168 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 die Strafe des Verlassens des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache auf 2 bis 10 Rthlr.; allein eine Herabsetzung derselben auch für diesen Fall auf ein Maximum von 5 Rthlrn. ist nicht nur aus aus obigen Gründen, sondern auch deshalb gerechtfertigt, weil der §. 168 einen andern und schwereren Thatbestand hat. Dies gilt in noch höherem Maße von dem §. 51 der Gesinde-Ordnung, welcher die Weigerung des Gesindes, den Dienst anzutreten, nach vorgängigem fruchtlosen obrigkeitlichen Zwang zu dessen Antretung mit einer Strafe von 2 bis 10 Rthlrn. belegt, bei welcher es daher auch ungeachtet der Herabsetznng der Strafe für das Verlassen des schon angetretenen Dienstes belassen werden konnte.

Der

§. 2

dehnt

sub a.

die Bestimmungen des §. 1 aus auf die bei Stromschiffern im Dienst stehenden Schiffsknechte, weil die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. September 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 222) die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten für anwendbar erklärt und überdies das Bedürfniß zu dem vorliegenden Gesetz in gleicher Stärke wie für das eigentliche Gesinde so auch für dieses Verhältniß obwaltet. Nach der Bestimmung unter Nr. 4 der allegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist es unzweifelhaft, daß die Polizei-Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts der Interessenten auch zur Festsetzung der Strafe des §. 1 befugt und verpflichtet ist, so daß es besonderer Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenz in den hier in Rede stehenden Fällen jetzt nicht bedurfte.

Die Bestimmungen des §. 1 sollen nach §. 2

sub b., c. d.

auch Anwendung finden:

auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern, auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, so wie den von ihnen zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);

auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Aerndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

Alle diese Verhältnisse sind solche, welche sich, wie schon oben angedeutet worden, durch die Aenderungen in den gutsherrlichen Verhältnissen und durch die Agrar-Gesetzgebung aus der Natur der Dinge gebildet und entwickelt und für die Landwirthschaft eine sehr große Bedeutung gewonnen haben. Das landwirthschaftliche Gewerbe ist fast ausschließlich auf die Arbeit der vorgedachten Personen angewiesen, und gleich wie sich als Surrogat der früheren Verhältnisse ein dem Gesindeverhältniß ganz analoges Verhältniß auf dem Lande hinsichtlich jener Personen ausgebildet hat, so bedarf dasselbe auch eines gleichen Schutzes, den ihm aber die Gesetze, mit Ausnahme der Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen, welche §. 174 ähnliche Kategorieen von Personen hinsichtlich der Strafbarkeit dem Gesinde gleichstellt, noch nicht gewähren.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, so ist das Verhältniß zwischen den zur Verrichtung der Dienste von dienstpflichtigen bäuerlichen Besitzern gestellten Personen und dem Dienstberechtigten oder dessen Stellvertreter (sub b.) und zwischen den herrschaftlichen Tagelöhnern und dergleichen (sub c.) und dem Guts- oder Arbeitsherrn dem zwischen Gesinde und Dienstherrschaft völlig analog. Auch da findet sich eine persönliche Unterordnung unter die Autorität und eine persönliche Abhängigkeit, welche über die Gränzen der Arbeitsverrichtung hinauszugehen pflegt, auch da ist das Verhältuiß ein dauerndes und nicht Behufs Verrichtung einer einzelnen Arbeit vorübergehendes. Gerade hier aber hat sich auch das Bedürfniß sowohl rücksichtlich der Möglichkeit einer strengeren Zucht, als für den Schutz des landwirthschaftlichen Gewerbes besonders kund gegeben.

Einer ungeeigneten Ausdehnung des Gesetzes aber ist durch das Bestreben einer möglichst präzisen Bezeichnung der Kategorie sub c. entgegenzuwirken versucht.

Was aber endlich die Kategorie sub d. betrifft, nämlich Handarbeiter, welche sich zu bestimmten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten verdungen haben, so stehen diese den Arbeitern der Gewerbetreibenden und den Fabrikarbeitern völlig gleich, welche §. 184 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 77) mit Strafe bedroht, wenn sie ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen. Daß aber das landwirthschaftliche Gewerbe einen Anspruch auf denselben Schutz hat, wie das Handwerk und die Fabrication, leuchtet ein. Es ist das am weitesten verbreitete Gewerbe, das für das Volksleben wichtigste, und wie einerseits seine Störungen unersetzlichen Schaden bringen, so ist andererseits die richterliche Gewalt zur Erzwingung der landwirthschaftlichen Arbeit ungeeignet. Die Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse hat den größeren Landwirthschaften die ihnen zeitweise unentbehrliche größere Zahl von Arbeitern am Orte selbst entzogen, zugleich aber eine Gattung ländlicher Bevölkerung gebildet, welche zu gewissen Jahreszeiten wandernd Arbeit sucht und findet. Dieses neue und jetzt unentbehrliche Element der landwirthschaftlichen Arbeit bedarf da, wo es sich geltend macht, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung eines Zügels, im Interesse des Zweckes, dem es dient, einer zwingenden Gewalt und dies um so dringender, als dergleichen Arbeiter in der Regel in verhältnißmäßig bedeutender Anzahl von Einem Arbeitgeber verwendet werden. Beides kann nnr durch Strafandrohung gewährt werden, indem sie dem Arbeitgeber die erforderliche Autorität in die Hand legt.

Gerichtet ist diese Strafandrohung, wie beim Gesinde, bei allen drei Kategorieen sub b. c. d. gegen hartnäckigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle des Guts- oder Arbeitsherrn und gegen Verlassen der Arbeit ohne gesetzmäßige Ursache dazu. Dies erschöpft das Bedürfniß, ist aber auch unbedenklich. Denn indem §. 2 besagt, daß die Bestimmungen des §. 1 auch Anwendung finden auf das Verhältniß zwischen jenen Personen und den ihnen gegenüberstehenden Berechtigten, giebt er unzweifelhaft zu erkennen, daß Ungehorsam und Widerspenstigkeit nur gegen solche

Befehle strafbar sind, welche in den Gränzen dieses Verhältnisses liegen.

In

§. 3

endlich werden nur die Vorschriften des §. 182 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gegen Verabredungen, oder Aufforderungen zur Arbeitseinstellung oder Arbeitsverhinderung, um die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu zwingen, auf Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute und Arbeiter der im §. 2 bezeichneten Kategorieen ausgedehnt. Im Allgemeinen rechtfertigt sich dies schon aus dem Vorhergehenden, und es könnte sich nur fragen, ob es einer solchen Bestimmung auch gegen das Gesinde bedürfe. Für städtisches Gesinde allerdings kaum, unzweifelhaft aber für ländliches und gerade das Vorkommen von Verabredungen der Knechte zur Arbeitseinstellung und die Weigerung der Justiz-Behörden, dagegen einzuschreiten, ist in einer der obgedachten Petitionen als Grund dafür angeführt, daß der §. 182 cit. auch auf den Schutz des landwirthschaftlichen Gewerbes ausgedehnt werden müsse.

Bericht

der

Zehnten Kommission.

Bei der in Gegenwart des Kommissars der Königlichen Staats-Regierung erfolgten sorgfältigen Prüfung des obgedachten, in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 12ten v. Mts. in die erste Kammer eingebrachten Gesetz-Entwurfs erkannte die Kommission zunächst einstimmig an:

I. „daß ein dringendes Bedürfniß zum Erlaß des hier fraglichen Gesetzes für die Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen, wo die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in Kraft ist, obwaltet."

Die schon im Jahre 1846 von der Königlichen Staats-Regierung und den sämmtlichen Provinzial-Ständen der obgedachten Landestheile befundene Nothwendigkeit einer Ausfüllung der Lücke in der Gesetzgebung:

„über die Mittel, um das Gesinde und die ländlichen Arbeiter zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Herrschaft wirksam anzuhalten",

ist seitdem nur noch viel mehr hervorgetreten. Die wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse in den erwähnten Provinzen, durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit, zugenommene Dienstablösungen, neue technische Gewerbe auf dem platten Lande u. s. w. haben, wie auch schon in den Motiven zur Vorlage richtig angedeutet wird, eine sehr erhebliche Vermehrung des Gesindes und der gleichartigen Klasse der ländlichen Arbeiter herbeigeführt. — Und, daß unter dieser zahlreichen Volksschicht die in den Motiven (S. 12) treffend geschilderten Uebel „der Trägheit, des Ungehorsams, der Widerspenstigkeit, der Vergnügungs- und Genußsucht, der Ueberhebung" mit der hieraus entspringenden schlechten Dienstführung, besonders in der Neuzeit, immer mehr um sich gegriffen haben, ohne daß den Dienstherrschaften gesetzliche Mittel zur Abhülfe geboten sind, — dieses Alles stimmt mit den Wahrnehmungen der Kommission eben so vollkommen überein, wie dieselbe durch jene Demoralisation und die hieraus mit hervorgehende Zunahme der Vergehen und Verbrechen, auch das öffentliche Interesse und gemeine Wesen für gefährdet erachten muß. So eminent daher der Kommission die Nothwendigkeit des Einschreitens der Gesetzgebung „zu Abstellung der angedeuteten notorischen, Unheil bringenden Mißstände" auch überhaupt erschien, so vermochte sie es doch nicht für ihre Aufgabe zu erachten, zu beurtheilen:

„ob für Neu-Vorpommern und die Rhein-Provinz, nach denen, für diese Landestheile ergangenen besonderen neueren Gesinde-Ordnungen, ergänzende Spezial-Bestimmungen eben so dringlich sein möchten, wie für diejenigen Provinzen, für welche die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 besteht, und das hier fragliche Gesetz bestimmt ist?"

II. Die Vorlage selbst anlangend, so wurde zunächst eine Eingangsformel vermißt. Eine solche und einen desfallsigen Beschluß der Kammer hielt aber die Kommission für erforderlich, zumal es sich dabei von einer legislatorischen, materiellen Bestimmung über den Umfang der Geltung und Wirksamkeit des Gesetzes für die Provinzen, worin die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in Kraft ist, handelt, und nicht etwa von einer bloßen Gesetzes-Verkündigung oder Sanction.

Die Kommission hat daher beschlossen, vorzuschlagen, den Zusatz, im Eingange, hinzuzufügen:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen für die Landestheile, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:"

Der Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung hatt in diesem Falle, wo es auf eine materielle Bestimmung ankomme hiergegen nichts zu erinnern.

Vorweg kam hiernächst noch zur Erwägung:

III. „Ob unter die, im Gesetze zu adoptirenden Strafmittel die körperliche Züchtigung mit aufzunehmen und wieder einzuführen?" und

eventuell

„unter welchen Umständen und Voraussetzungen solche etwa (z. B. im Wiederholungsfalle der hier fraglichen Uebertretungen, oder gegen Kontravenienten, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind) anzuwenden sein möchte?"

Nach einer genaueren Abwägung der „dafür" und „dawider" sprechenden Argumente entschied sich indeß die Kommission einstimmig dahin:

„daß der Strafe der körperlichen Züchtigung in dem qu. Gesetze überhaupt eine Stelle nicht anzuweisen sein werde,"

„weil diese, nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 6. Mai 1848 (Ges.-Samml. S. 123) von den Civil- und Militair-Gerichten überall nicht mehr zu verhängende Strafe schon den dermaligen Militair-Verhältnissen des Landes nicht entsprechen dürfte, die meisten männlichen Dienstboten aber dem Soldatenstande anzugehören pflegen, und ein Strafmittel, was selbst für die strenge militairische Disziplin schlechthin ausgeschlossen ist, nicht geeignet sein möchte, um sich für bloße Uebertretungen im Dienstboten- und Arbeiterverhältniß, und im vorliegenden Gesetze zu empfehlen;"

„weil ferner die körperliche Züchtigung für Frauenzimmer in sehr vielen Fällen ohnehin nicht anwendbar und passend sein wird,"

und

„weil deren Wirksamkeit überhaupt nicht unbestritten und zweifelsfrei ist, indem sie häufig mehr abstumpfen und verstockter machen, als bessern dürfte, das hier in Rede stehende Gesetz aber vornehmlich auch mit die Tendenz hat: die in einem leider sehr bedauerlichen Grade gelockerte Zucht und Ordnung unter der dienenden und ländlichen Arbeiterklasse möglichst durch mildere, das Ehrgefühl nicht abschwächende, die Autorität des Haus- und Dienstherrn stärkende Mittel mehr herzustellen und der Verwilderung solchergestalt entgegenzutreten!"

IV. Darüber: daß die Straf-Festsetzungen, welche die Vorlage mit sich bringen wird, eben so nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 zu behandeln sind, wie diejenigen Uebertretungen, welche unter jenes Gesetz jetzt schon fallen, waltete auf keiner Seite ein Zweifel ob.

V. Zu den speziellen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs übergehend, hält die Kommission

ad §. 1 das „Versagen" oder „Nichtantreten" des Dienstes, ohne gesetzmäßige Ursache — eine Art von passivem Widerstand — für eben so ordnungswidrig, wie das „Verlassen" des Dienstes oder der Arbeit, und schlägt daher einstimmig vor:

in Alinea 1, Zeile 3, hinter dem Worte:

„Dienst"

noch einzuschalten die Worte:

„versagt, oder".

Ad §. 2 sub a. wurde eine Vervollständigung, dahin gehend, daß hinter dem Worte:

„Schiffs-Knechte"

noch hinzugefügt wird:

„(Gesetz vom 23. September 1835, Gesetz-Samml. S. 222)",

ebenfalls übereinstimmend angenommen, um durch diesen Zusatz zugleich noch mit darauf hinzuweisen: daß, nach dem qu. allegirten Gesetze, Strafanträge gegen Schiffs-Knechte der Stromschiffer bei

der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts der Interessenten anzubringen sind.

Ad §. 2 sub c. fand sich zu bemerken: wie es nicht selten vorkommt, daß Besitzer eines Landgutes oder einer Acker- oder Forstwirthschaft, namentlich auch Besitzer größerer Bauergüter, zwar nicht auf ihrem Gute selbst, aber doch in der Nähe, besondere Gebäude, sogenannte Arbeiterhäuser, besitzen, in welchen sie sich Dienstleute gegen Gewährung einer Wohnung und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs Bewirthschaftung ihrer Besitzung halten.

Grund und Zweck des Gesetzes treffen daher auch für derartige Fälle zu, so daß also die hier vorkommende Disposition dabei ebenfalls einzutreten haben wird, ohne daß es von wesentlichem Werthe erscheint:

„ob die Wohnung dem betreffenden Arbeiter gerade in den auf dem Gute befindlichen Gebäuden gewährt wird".

Es wurde daher von der Kommission einstimmig beschlossen, den dahin gerichteten Verbesserungs-Antrag eines Mitgliedes:

daß in Zeile 5 des Passus sub c., hinter den Worten:

„Wohnung in den"

noch eingerückt werden möge:

„ihm gehörigen, oder",

anzunehmen.

Ad §. 2 sub d. hielt es ein Mitglied der Kommission, wenn auch nicht für nothwendig, so doch zu Vermeidung einer irrigen und verfehlten Interpretation für zweckmäßig:

daß unter die hier beispielsweise in Zeile 3 erwähnten Arbeiten auch die des „Dreschens" mit aufgenommen und hinter dem Worte: „Wiese" noch inserirt werde: „Dreschen",

weil dieses vornehmlich eine gemeinwöhnliche, längere, bestimmte, ländliche Arbeit zu sein pflege, und trug auf einen derartigen Zusatz an.

Die übrigen Mitglieder der Kommission waren jedoch der übereinstimmenden Ansicht:

daß die in Rede stehende Bestimmung des Gesetz-Entwurfs schon eine so deutliche und unzweifelhafte allgemeine Regel enthalte, daß eine weitere beispielsweise Aufzählung von speziellen Arbeiten, welche unter diese Regel zu subsummiren sind, und namentlich der landwirthschaftlichen Arbeit des „Dreschens" nicht bedürfe, und es sich von selbst verstehe, daß solche in die erwähnte Kategorie gehöre.

Dem trat auch der Königliche Regierungs-Kommissar bei, und mit allen gegen eine Stimme wurde der qu. Antrag abgelehnt.

Gegen die obigen Beschlüsse zu den §§. 1 und 2 ist vom Königlichen Regierungs-Kommissar nichts eingewendet, und die §§. 3 und 4 fanden keinen Anstand.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den Gesetz-Entwurf mit den vorgeschlagenen Zusätzen in der beiliegenden Form anzunehmen.

Berlin, den 17. Januar 1854.

Die Kommission zur Berathung eines Gesetzes, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.

Graf von Itzenplitz (Vorsitzender). von Alvensleben. Bittrich. von Knebel-Döberitz. von Massow (Danzig). von Massow-Rohr. Pulvermacher. von Thadden-Trieglaff. Tellemann (Referent).

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter,

nach den Beschlüssen der I. Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für die Landestheile, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Vergehung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1825, Gesetz-Sammlung S. 222.);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landguts oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, so wie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Aerndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w., verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a. b. c. d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4.

Haus-Offizianten (§. 177 seq. Tit. 5 Th. II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

№ 5.

Anlagen zur neunten Sitzung, den 26. Januar 1854.

(Seite 69 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserm Minister der Justiz den Auftrag, den Kammern in Unserm Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen.

---

§. 1.

Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Der Artikel XIX. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 und der §. 27 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Simons.

Motive.

Die Artikel XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 regeln die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen. Die hier aufgestellte Regel, wonach Vergehen zur Kompetenz der Gerichts-Abtheilungen resp. der Zuchtpolizei-Kammern in der Rhein-Provinz gehören, mußte bisher eine Ausnahme erleiden, weil nach dem Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Aburtheilung der politischen und Preß-Vergehen durch die Schwurgerichte erfolgen sollte. Die zur Ausführung dieser Vorschrift der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Bestimmungen wurden denn auch durch den Artikel XIX. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche und in dem §. 27 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 getroffen. Nachdem inzwischen der Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 21. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 249) aufgehoben und somit der Grund, auf welchem die angedeutete Ausnahme beruht, weggefallen ist, erscheint es zur Beseitigung jeden Zweifels bei den Gerichten angemessen, die allgemeine Herstellung der Regel in einem besonderen Gesetze auszusprechen und diejenigen früheren Vorschriften, welche in dem aufgehobenen Verfassungs-Artikel ihre Begründung fanden, auch ausdrücklich aufzuheben.

Dies ist in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe geschehen.

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege.

Nach Inhalt des Artikels 94 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sollte nicht nur bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sondern auch bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen. Der §. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 beschränkte jene Vorschrift dahin:

> daß nur die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, im Uebrigen aber die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sich ergeben solle.

Von der gesetzlichen Regel der Art. 13 bis 15 a. a. O.:

„daß nur in Ansehung der Verbrechen die Kompetenz der Schwurgerichte eintreten solle",

machten also

die politischen und die mittelst der Presse begangenen und mit mehr als drei Jahren bedrohten Vergehen

eine Ausnahme, indem diese beiden Kategorieen von Vergehen ebenfalls der Kompetenz der Schwurgerichte überwiesen wurden. Cfr. Artikel 19 a. a. O.

Nachdem jedoch durch das Gesetz vom 21. Mai 1852 der Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben worden, ist auch die Grundlage für die vorerwähnte Ausnahme — nämlich dafür hinweggefallen:

politische und mittelst der Presse verübte Vergehen, gegen die allgemeine gesetzliche Regel, nicht von Gerichts-Kommissionen, sondern von Geschworenen entscheiden zu lassen.

Die Praxis der mehrsten Gerichte und auch die des höchsten Gerichtshofes hat die Herstellung der gesetzlichen Regel nach den Artikeln XIII. bis XV., durch die erfolgte Aufhebung des Art. 94 der Verfassungs-Urkunde, als sich von selbst ergebende Folge anerkannt; um aber allen und jeden möglichen Zweifeln einzelner Gerichte vorzubeugen, hat es die Staats-Regierung angemessen erachtet, dieselbe, wie in der Gesetzes-Vorlage geschehen, ausdrücklich anzuerkennen.

Die Kommission ist damit völlig einverstanden und empfiehlt der Kammer:

die unveränderte Annahme der Gesetzes-Vorlage.

Berlin, den 20. Januar 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

v. Düesberg (Vorsitzender). Fabricius. Fleck. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf v. Houwald. v. Küster. Kupfer. v. Plötz. Rimpler (Schriftführer). Rüdiger. Dr. v. Zander (Berichterstatter).

№ 6.

Anlagen zur neunten Sitzung, den 26. Januar 1854.

(Seite 70 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ermächtigen hierdurch Unsern Minister der Justiz und der geistlichen rc. Angelegenheiten, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen, in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Charlottenburg, den 26. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons. von Raumer.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für die Landestheile, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, so weit derselbe auf Grund des §. 3 Zusatz 176 und des §. 5 Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, so wie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, so wie an Kirchenbediente der anderen Konfession, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen, nicht ferner verbunden.

§. 2.

Diejenigen Geistlichen und Kirchenbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, sollen während der Dauer ihrer Amtsführung die im §. 1 genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt waren, fortbeziehen; es sollen aber diese Hebungen auf ihre Nachfolger nicht übergehen.

§. 3.

Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, so wie an Kirchenbediente (Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 48), wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, namentlich der §. 3 Zusatz 176 und §. 5 Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich rc.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Simons.	von Raumer.

Motive.

Nach §. 3 Zusatz 176 des Ostpreußischen Provinzial-Rechts müssen von Katholiken und anderen nicht protestantischen Glaubensgenossen Stolgebühren an den protestantischen Prediger da entrichtet werden, wo solches durch besondere Verordnungen festgesetzt ist.

Ferner kann nach Zusatz 213 §. 5 des gedachten Provinzial-Rechts der nach §§. 1 und 3 daselbst in Ostpreußen und Litthauen von den Eingepfarrten zu entrichtende Personalzehnte seitens der Kirche, und die nach §. 3 im Ermlande eingeführte Geldkalende seitens der Pfarrer und Organisten, da wo es besonders hergebracht oder sonst festgestellt ist, auch von fremden Religionsverwandten gefordert werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen, so wie einer Konsistorial-Verordnung vom 12. Dezember 1781 und örtlichen Herkommens, hat bisher in den genannten Landestheilen, namentlich in Ostpreußen und Litthauen, noch ein mehr oder weniger ausgedehnter Pfarrzwang der dortigen Pfarreien gegen die in den Bezirken derselben wohnenden Angehörigen anderer Konfession durch Heranziehung derselben zu persönlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Parochial-Bau-Beiträgen und ähnlichen Leistungen stattgefunden.

Dieser Pfarrzwang gegen Angehörige anderer Konfession ist mit den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. 11 §. 261), des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung 1847 S. 121) und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 12 und 15, sowie mit der Allerhöchsten Ordre vom 24. Mai 1809 und den in Gemäßheit derselben den Verwaltungs-Behörden mehrfach als Norm vorgezeichneten Grundsätzen (von Kamptz Annalen, Band 3 S. 99, Band 5 S. 345)

nicht vereinbar und hat namentlich in der letzteren Zeit zu mehrfachen Beschwerden Veranlassung gegeben.

In der Ober- und Nieder-Lausitz, wo früher ein ähnlicher Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische bestand, ist solcher durch die Allerhöchsten Erlasse vom 4. September 1825 und 15. September 1826 (Gesetz-Sammlung 1825 S. 226, 1826 S. 106), ebenso wie früher in Westpreußen durch die Westpreußische Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 §. 4 Nr. 10 e. und durch die Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1807 (Edikten-Sammlung S. 657) aufgehoben worden.

In Schlesien hatte dessen Beseitigung bereits durch eine Kabinets-Resolution vom 30. Dezember 1763 und durch ein Reskript vom 30. April 1765 stattgefunden. Der vorliegende Gesetz-Entwurf, welcher nach Anhörung des evangelischen Ober-Kirchenraths, des Konsistoriums zu Königsberg und der Bischöfe von Ermland und Kulm unter möglichster Berücksichtigung der Anträge und Bemerkungen derselben aufgestellt worden ist, schließt sich an die erwähnten Vorgänge mit der Maßgabe an, daß darin die Abgaben und Leistungen, welche als Ausfluß desselben anzusehen sind, genauer bezeichnet, und von denjenigen, welche als Reallasten auf jeden Besitzer eines damit behafteten Grundstücks übergehen, bestimmt unterschieden werden.

Demgemäß erklärt der §. 1 des Entwurfs den Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, soweit derselbe in den Landestheilen, in welchen das Ostpreußische Provinzial-Recht gilt, noch besteht, für aufgehoben, und entbindet die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen von der Entrichtung persönlicher Abgaben und Leistungen, insbesondere der Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende und der Parochial-Bau-Beiträge an Kirche und Geistliche der andern Konfession.

Der Preußische Landtag empfiehlt, außer den genannten Abgaben auch noch die „kleine Kalende“ und den „Vitaltag“ als persönliche, von den Angehörigen der andern Konfession nicht zu entrichtende Abgaben namentlich aufzuführen. Dies ist indeß unterblieben, weil der „Vitaltag“, welchen das Westpreußische Provinzial-Recht vom 19. April 1844 (Gesetz-Sammlung S. 103 folgende) im §. 59 als persönliche Abgabe bezeichnet, im Ostpreußischen Provinzial-Recht nicht vorkommt, auch, so viel bekannt, in Ostpreußen nicht üblich ist und gegen die aus dem §. 13 Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzial-Rechts von dem Landtage gefolgerte persönliche Natur der „kleinen Kalende“ die Zusammenstellung derselben mit Realabgaben in dem §. 4 des gedachten Zusatzes des Ostpreußischen Provinzial-Rechtes spricht. Auch schließt die Fassung des §. 1 nicht aus, sondern deutet durch die Worte „und ähnlichen Leistungen“ ausdrücklich darauf hin, daß außer den namentlich genannten auch noch andere Abgaben zu den persönlichen gezählt werden können.

In Betreff der im §. 1 erwähnten Baubeiträge bemerkt der Provinzial-Landtag, daß dieselben in einzelnen Kirchspielen auf Grund von Verträgen vertheilt seien und entrichtet würden; derselbe erachtet es daher für angemessen, jeden Zweifel darüber, daß es nicht die Absicht sei, diese „privatrechtlichen“ Verbindlichkeiten zu lösen, durch den Zusatz zu beseitigen:

> „da, wo die Entrichtung von Baubeiträgen auf rechtsgültigen Verträgen beruht, bleibt diese Verpflichtung auch künftig ungeändert.“

Der Entwurf hat indeß durch die Bezeichnung „Parochial-Bau-Beiträge“, so wie durch den ersten Satz des §. 1, einem Mißverständnisse hinlänglich vorgebeugt, indem dadurch deutlich ausgedrückt ist, daß Baubeiträge, welche nicht auf dem Pfarrzwange, sondern auf andern Rechtstiteln beruhen, durch das Gesetz nicht alterirt werden sollen.

Der vorgeschlagene Zusatz würde diesen Sinn des Gesetz-Entwurfs nicht verdeutlichen, sondern zu neuen Zweifeln Veranlassung geben, indem derselbe für einen ganz konkreten und überdies nicht genau bezeichneten Fall eine besondere Norm aufstellt.

In §. 2 wird nach dem Vorgange der vorgedachten Allerhöchsten Erlasse vom 4. September 1825 und 15. September 1826 (Gesetz-Sammlung 1825 S. 226 und 1826 S. 106) den gegenwärtig im Amte stehenden Geistlichen und Kirchen-Bedienten der vocationsmäßige Fortbezug der in §. 1 genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt waren, für ihre Amtsdauer gesichert.

Der §. 3 hält die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente, unter erläuternder Bezugnahme auf den §. 48 Tit. I. der Hypotheken-Ordnung, aufrecht.

Der Preußische Landtag schlägt vor, hinzuzusetzen, daß diese Verpflichtung aufhöre, wenn die betreffende Parochie aufgehoben werde. Dieser Vorschlag konnte indeß nicht berücksichtigt werden, da derselbe in eine Materie hinübergreift, welche dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, der es in Betreff der dinglichen Abgaben bei dem bestehenden Rechte beläßt, fremd ist und sich zu einer Verbindung mit demselben nicht eignet.

Im §. 4 endlich werden die den vorgedachten Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die angeführten Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzial-Rechts, außer Kraft gesetzt.

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege.

Das Ostpreußische Provinzialrecht enthält folgende Bestimmungen:

im §. 3 des Zusatzes 176:

> Stol-Gebühren dürfen auch von Katholiken und anderen nichtprotestantischen Religions-Verwandten an den protestantischen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo es durch besondere Verordnungen festgesetzt ist;

und im §. 5 des Zusatzes 213:

> Den Personal-Zehnten kann die Kirche, und die Geld-Kalende kann der Pfarrer und Organist nur da, wo es hergebracht ist, von fremden Religions-Verwandten fordern.

Diesen Vorschriften gemäß sind also da, wo es auf Herkommen oder besondere Verordnungen beruht, die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchen-Bediente — auch der anderen Konfession verpflichtet, und unter dieser Verpflichtung ist der Pfarrzwang verstanden, von welchem die Gesetzvorlage handelt. Dieser Pfarrzwang gegen Angehörige anderer Konfession ist mit den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11 §. 261, des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 12 und 13, sowie mit der Allerhöchsten Ordre vom 24. Mai 1809, nicht vereinbar, und hat in neuester Zeit zu mehrfachen Beschwerden Veranlassung gegeben.

In mehreren Landestheilen, namentlich in der Ober- und Nieder-Lausitz, in Westpreußen und in Schlesien, wo früher ein ähnlicher Pfarrzwang bestand, ist derselbe theils in älterer, theils in neuerer Zeit aufgehoben worden.

cf. die dem Gesetz-Entwurf beigefügten Motive.

Eine gleiche Aufhebung wird durch die Gesetzesvorlage jetzt auch für diejenigen Landestheile beabsichtigt, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht Geltung hat, und die unterzeichnete Kommission ist damit völlig einverstanden.

Im

§. 1 der Gesetzesvorlage

sind als die aufzuhebenden persönlichen Abgaben und Leistungen benannt:

Stolgebühren,
Personalzehnten,
Geld-Kalende,
Parochial-Baubeiträge und ähnliche Leistungen;

wogegen allseits nichts erinnert worden ist.

Der Preußische Provinzial-Landtag, der im Oktober v. J. mit seinem Gutachten gehört worden ist, hat angetragen, noch ausdrücklich hinzuzufügen:

a) den Vitaltag und
b) die kleine Kalende.

Allein die Kommission ist mit der Staats-Regierung darüber einverstanden, daß diesem Antrage nicht stattgegeben werden darf, denn:

Zu a. ist der „Vitaltag“ dem Ostpreußischen Provinzialrecht völlig unbekannt, und es kann eine gesetzliche Bestimmung nicht aufgehoben werden, die nicht vorhanden ist.

Nur im Westpreußischen Provinzialrechte vom 19. April 1844 im §. 59 ist der Vitaltag als eine persönliche Abgabe bezeichnet; und

Zu b. ist die „kleine Kalende“ im §. 4 des Zusatzes 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts neben andern Real-Abgaben nicht als eine persönliche, sondern als eine Real-Abgabe aufgeführt, welche, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Glaubens-Bekennt-

nisses, dahin entrichtet werden sollen, wohin sie bisher entrichtet wurden. Der Preußische Provinzial-Landtag hat ferner zur Beseitigung von Zweifeln beantragt, durch einen Zusatz zum §. 1 auszudrücken:

„daß da, wo die Pflicht zur Entrichtung von Baubeiträgen auf „„rechtsgültigen Verträgen““ beruht, auch künftighin unverändert bestehen bleiben soll.“

Allein die Kommission ist auch in dieser Beziehung mit der Staats-Regierung einverstanden, daß es des in Antrag gebrachten Zusatzes nicht bedarf, denn nach allgemeiner Rechtsregel werden privatrechtliche Verbindlichkeiten (die übrigens auch auf anderen Titeln beruhen können, als den von dem Preußischen Landtage allein hervorgehobenen Verträgen) durch allgemeine gesetzliche Anordnungen nicht gelöst, indem der Vertrag dem Gesetze vorgeht; sodann ist aber im §. 1 auch nur ausdrücklich der Pfarrzwang, also der aus dem Gesetze hervorgehende aufgehoben, und da es im Alinea 2 des §. 1 heißt: „Demgemäß ꝛc.“, so kann es bei richtiger Interpretation keinem Zweifel unterliegen, daß auch nur diejenigen Parochial-Baubeiträge aufgehoben werden, die auf dem Gesetze, nicht aber auch die, welche auf Verträgen oder andern privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im

§. 2 der Gesetzesvorlage

ist bestimmt: daß die gegenwärtigen Nutznießer für die Dauer ihrer Amtsführung die im §. 1 benannten Hebungen beibehalten, daß dieselben aber auf ihre Amtsnachfolger nicht übergehen sollen. Diese, nur die zeitweise Ausführung des Gesetzes betreffende Anordnung ward angemessen befunden, weil es ungerecht sein würde, auch schon den jetzigen Nutznießern, die ein jus quaesitum erworben haben, einen Theil ihres Dienst-Einkommens zu entziehen, und weil es an einem Fonds fehlen würde, sie event. dafür zu entschädigen.

Im

§. 3 der Gesetzes-Vorlage

ist ausgedrückt:

daß die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, so wie an Kirchen-Bediente, durch dieses Gesetz nicht berührt wird, und diese Festsetzung entspricht vollkommen dem Zwecke der Gesetzes-Vorlage, der darauf beschränkt ist, nur persönliche Abgaben und Leistungen aufzuheben.

Der Preußische Provinzial-Landtag hat zwar beantragt:

„auch die dinglichen Abgaben und Leistungen aufhören zu lassen, wenn die betreffende Parochie aufgehoben wird.“

Allein die Kommission ist mit der Staats-Regierung einverstanden, daß dieser Antrag nicht berücksichtigt werden darf, denn einmal greift derselbe in eine Materie über (die Aufhebung dinglicher Rechte), mit der dieser auf die Aufhebung persönlicher Rechte beschränkte Gesetz-Entwurf gar nichts zu thun hat, und außerdem würde die Aufhebung einer Parochie nur die im §. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 ausgedrückte Wirkung haben können.

Der

§. 4 der Gesetzes-Vorlage

beschränkt sich auf Allegirung der außer Kraft tretenden Vorschriften des Ostpreußischen Provinzialrechts.

Auch gegen die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs und gegen die Eingangsworte desselben findet die Kommission nichts zu erinnern, denn mit Recht ist darin ausgedrückt worden:

1) daß der territoriale Umfang desselben beschränkt sein soll auf diejenigen Landestheile, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht Geltung hat, und
2) daß die Stände des Königreichs Preußen mit ihrem Gutachten gehört worden sind.

Denn in diesem Falle mußten nach gesetzlichen Vorschriften die Stände der Provinz Preußen mit ihrem Gutachten (verschieden von der Zustimmung der Kammern, als gesetzlichen Faktoren) gehört werden, und daß dieser Vorschrift Genüge geleistet worden ist, war also auch im Eingange des Gesetzes historisch anzuführen.

Die Kommission empfiehlt der Kammer einstimmig:

die unveränderte Annahme des vorbezeichneten Gesetz-Entwurfes.

Berlin, den 20. Januar 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

v. Düesberg (Vorsitzender). v. Ammon. Fabricius. Fleck. v. Frankenberg. Graf v. Houwald. Kupfer. Rimpler (Schriftführer). Rüdiger. Baron v. Sobeck. v. Thadden. Dr. v. Zander (Berichterstatter).

№ 7.

Anlagen zur neunten Sitzung, den 26. Januar 1854.

(Seite 73 des Stenographischen Berichtes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unseren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel. Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern.

---

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

In außereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubens-Bekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Konsuln ermächtigt werden.

§. 2.

Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

§. 3.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

Der Schließung einer Ehe vor dem Konsul muß das Aufgebo vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Konsul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

1) ihre Geburts-Urkunden in beglaubigter Form;
2) die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul, oder in beglaubigten Urkunden.

Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Aeltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der äußeren Thür des Konsulats-Gebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehe-Hindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6.

Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.

§. 7.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Konsuls,

> daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit.

Der Konsul hat jedoch bei der Eheschließung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster vorkommenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.

§. 9.

Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Aeltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;

4) die auf Befragen des Konsuls abgegebene Erklärung der Verlobten, so wie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;
6) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehört.

§. 11.

III. Geburts-Urkunden.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:
den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
das Geschlecht des Kindes;
die ihm beigelegten Vornamen;
die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Aeltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:
1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;
2) die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3) die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verstorbenen, so weit diese Verhältnisse bekannt sind;
4) die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Für die Unsern Konsuln durch das gegenwärtige Gesetz überwiesenen Geschäfte und die Ertheilung von Ausfertigungen aus den Personenstands-Registern sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen hat.

§. 14.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Beglaubigt:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Bericht
der
Justiz-Kommission.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat zum Zweck, durch ein Gesetz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Vollmacht zu ertheilen, die in außereuropäischen Ländern residirenden Preußischen Konsuln zu ermächtigen, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der dort lebenden Preußischen Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses zu beurkunden, wenn ein evangelischer Geistlicher nicht vorhanden und deshalb diese Beurkundung durch einen solchen Geistlichen nicht möglich ist.

Bereits in der vorjährigen Sitzungsperiode hatte die Königliche Staatsregierung einen, denselben Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurf der Kammer zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Auch ist am 28. April v. J. in der 54sten Sitzung, nach erfolgter Prüfung jenes Entwurfs durch die Justiz-Kommission (cfr. Nr. 348 der Drucksachen), darüber Beschluß gefaßt, in der zweiten Kammer aber wegen des bald darauf erfolgten Schlusses der Kammersitzungen derselbe nicht zur Berathung gekommen.

Der jetzt vorgelegte Gesetz-Entwurf stimmt durchweg mit den damals gefaßten Beschlüssen der Kammer vollkommen überein.

Bei der Prüfung desselben in der unterzeichneten Kommission, welcher als Regierungs-Kommissarien der Geh. Legations-Rath Hellwig und der Geh. Ober-Justizrath Bischofff beiwohnten, gaben zunächst, nach Anerkennung der Nothwendigkeit des beabsichtigten Gesetzes, die Fragen zu einer näheren Erörterung Veranlassung:

1) ob die nach dem Gesetz-Entwurfe den Konsuln zu ertheilende Ermächtigung auf die consules missi beschränkt, oder auch auf die consules electi ausgedehnt werden solle, und
2) ob den Konsuln blos die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der evangelischen Preußischen Unterthanen oder nicht vielmehr aller Preußischen Unterthanen zu übertragen sei.

Was die erste dieser Fragen anlangt, so war dieselbe hervorgerufen durch Bedenken gegen die Qualification der zweiten Kategorie der dort erwähnten Konsuln zur ordnungsmäßigen Führung der, nach dem Gesetz-Entwurfe ihnen zu übertragenden, in ihren bürgerlichen Wirkungen sehr wichtigen Geschäfte. Bekanntlich findet nämlich zwischen dem consul missus und dem consul electus insofern ein wesentlicher Unterschied statt, als

a) der Erstere zu den Unterthanen des vertretenen Staates gehört, welcher ihn aussendet, wogegen der Letztere in der Regel ein mit den Konsular-Geschäften beauftragter Unterthan des auswärtigen Staates ist, wo er fungiren soll;
b) die im Auslande als Preußische Konsular-Beamte angestellten Ausländer dadurch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Preußische Unterthanenschaft nicht erwerben, und
c) als solche Beamte nur Kaufleute, welche in dem Staate wohnen, wo sie fungiren sollen, angestellt werden.

Die hieraus entnommenen Bedenken gegen die Qualification dieser Konsuln verlieren jedoch dadurch ihre Bedeutung, daß nach der Versicherung der Königlichen Regierungs-Kommissarien in den außereuropäischen Ländern nur Deutsch sprechenden angesehenen Kaufleuten das Amt eines Konsuls übertragen und bei der Auswahl derselben mit großer Vorsicht verfahren wird. Auch würde durch die Beschränkung der im Gesetz-Entwurfe erwähnten Ermächtigung auf die consules missi der Zweck des Gesetzes verfehlt werden, weil Letztere nur in geringer Anzahl in den außereuropäischen Ländern sich befinden.

Dies bestimmte die Kommission, sich für die zweite Alternative der zu 1 erwähnten Frage zu erklären.

In Betreff der zweiten Frage kommt wesentlich in Betracht, daß nach der Versicherung der Königlichen Regierungs-Kommissarien die in außereuropäischen Ländern sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen, mit wenigen, kaum nennenswerthen Ausnahmen, entweder zum evangelischen oder zum katholischen Glauben sich bekennen. Mithin könnte es auch nur darum sich handeln, ob das zu erlassende Gesetz auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes katholischer Preußischer Unterthanen in jenen Ländern auszudehnen sei. Daß hierzu ein Bedürfniß vorliege, ist indeß bis jetzt von keiner Seite her geltend gemacht worden. Dies aber findet seine Erklärung in dem Umstande, daß in den außer-

europäischen Ländern, in welchen Preußische Konsuln angestellt sind, katholische Geistliche sich befinden.

Die Kommission nahm deshalb an, daß auch in dieser Beziehung zu einem Antrage auf Abänderung des Gesetz-Entwurfs keine Veranlassung vorliege.

Zum

§. 1

ward in Vorschlag gebracht, die danach den Konsuln in außereuropäischen Ländern zu ertheilende Ermächtigung auf alle im Auslande stationirte Preußische Konsuln auszudehnen, weil auch mitunter in europäischen Staaten es an evangelischen Geistlichen fehle. Insbesondere wurde hierbei auf die Verhältnisse in den Donau-Fürstenthümern und auf einen in Messina vorgekommenen Fall hingewiesen, wo ein evangelischer Preußischer Unterthan bei dem Mangel eines evangelischen Geistlichen wegen Schließung der Ehe sich an den dort residirenden Dänischen Konsul hatte wenden müssen. Der in Folge dieses Vorschlags gestellte Antrag, die ersten drei Worte des §. 1:

„In außereuropäischen Ländern"

mit den Worten:

„In denjenigen fremden Staaten und Ländern"

zu vertauschen, blieb jedoch bei der Abstimmung in der Minorität, nachdem zuvor dagegen angeführt worden war, daß das projektirte Gesetz nur auf diejenigen Fälle sich erstrecken solle, in welchen Preußischen Unterthanen evangelischen Glaubens-Bekenntnisses es nicht möglich sei, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen evangelischen Geistlichen beurkunden zu lassen; die Unmöglichkeit, dies zu thun, aber in Betreff der in Europäischen Staaten sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen nicht anzuerkennen sei.

Ferner wurde in Vorschlag gebracht, die nach §. 1 dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu gebende Vollmacht nicht ihm allein, sondern ihm und dem Minister des Kultus gemeinschaftlich zu ertheilen, um jeden Konflikt zwischen den Departements der genannten Minister zu vermeiden. Hiergegen wurde jedoch Seitens der Königlichen Regierungs-Kommissarien bemerkt, daß dies aus dem Grunde nicht zulässig erscheine, weil nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Vertretung Preußens im Auslande obliege, und deshalb auch blos ihm allein die in Rede stehende Vollmacht gegeben werden könne. Auch erlangte bei der hierauf erfolgenden Abstimmung der auf Grund des erwähnten Vorschlags gestellte Antrag:

im §. 1, Zeile 4 und 5, statt:
„Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten"
zu sagen:
„Unsere Minister der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten",

nicht die Majorität, sondern wurde mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Einen dritten Antrag, im §. 1 noch besonders die Vice-Konsuln zu erwähnen, zog der Antragsteller in Folge der Erklärung der Königl. Regierungs-Kommissarien zurück, daß unter „Konsuln" im Sinne des §. 1 auch die Vice-Konsuln zu verstehen seien und zur Vermeidung jeder Mißdeutung dies in der nach §. 14 des Gesetz-Entwurfs von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zu erlassenden Ausführungs-Verordnung ausdrücklich gesagt werden solle.

Demnächst entschied sich die Kommission dafür, der Kammer die Annahme des §. 1 zu empfehlen.

Gegen

§. 2

fand sich nichts zu erinnern; nur wurde in Rücksicht auf die den Inhalt desselben bildende Vorschrift darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Kontrollirung der Konsuln nöthig erschiene, ihnen die jährliche Einsendung eines Duplikats der von ihnen zu führenden Register an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Pflicht zu machen. Dieses Duplikat werde dort aufzubewahren sein, und abgesehen davon, daß auf diese Weise jeder Fälschung und des Mißbrauchs der den Konsuln nach §. 1 einzuräumenden Befugnisse sich vorbeugen lasse, den Preußischen Unterthanen hieraus der Vortheil erwachsen, die erforderlichen Atteste und Bescheinigungen im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhalten zu können. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen wurde der Antrag gestellt, dem §. 2 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Sie (die Konsuln) haben am Schluß eines jeden Jahres ein Duplikat dieser Register, welches die in dem Jahre vorgekommenen Fälle enthält, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, wo es aufbewahrt bleibt."

Unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit der durch diesen Antrag beabsichtigten Einrichtung wurde dennoch es für bedenklich erachtet, eine solche rein reglementarische Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Auch versicherten die Königl. Regierungs-Kommissarien, daß die Konsuln in der Ausführungs-Verordnung im Sinne des Antrags mit Instructionen versehen werden sollten. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung ward deshalb der Antrag mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Nach

§. 3

soll der Konsul bei Schließung einer Ehe sich vor Erlassung des Aufgebots die zur Eingehung einer Ehe „nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten" nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachweisen lassen. Diese Bestimmung erregte das Bedenken, ob es den außereuropäischen Konsuln möglich sein werde, derselben in allen Fällen vollständig zu genügen, indem hierzu Rechtskenntnisse gehören, welche man bei diesen Konsuln — insofern es nicht consules missi sind — nicht voraussetzen könne. Dieses Bedenken ward indeß durch die Erklärung der Königl. Regierungs-Kommissarien beseitigt, daß es die Absicht sei, der bereits erwähnten Ausführungs-Verordnung die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, des Code civil und des gemeinen Rechts beizufügen und die Konsuln in Bezug darauf mit näherer Instruction zu versehen.

Demnächst einigte sich die Kommission zu dem Beschlusse, der Kammer die Annahme des §. 3 zu empfehlen.

Dasselbe geschah in Betreff der

§§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9,

bei deren Prüfung sich nichts Erhebliches zu erinnern fand. Nur in Bezug auf §. 7 ward bemerkt, daß den Konsuln aufzugeben sein werde, bei Vollziehung der dort erwähnten feierlichen Handlung in Amtstracht zu erscheinen. Die Kommission war jedoch der Meinung, daß die dieserhalb zu ertheilende Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern der Instruction vorzubehalten sei.

Zum

§. 10

wurde der Antrag gestellt, dort noch ausdrücklich des Falles zu gedenken, wenn nur Einer der Verlobten sich zum evangelischen Glauben bekennt, weil aus keiner Bestimmung des Gesetz-Entwurfs klar ersichtlich sei, daß das zu erlassende Gesetz sich auch auf diese Fälle erstrecken solle. Diesem Antrage ward entgegengestellt, daß es nicht für gerathen zu erachten sei, hierüber eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz zu treffen, weil dies sonst in den Fällen, in welchen nur Einer der Verlobten im Preußischen Unterthan-Verbande stehe, leicht zu unangenehmen Konflikten führen könne, und für die Fälle, in welchen beide Verlobte Preußische Unterthanen sind, in Rücksicht auf den Inhalt des §. 1 es keiner besonderen Bestimmung bedürfe. Auch bemerkten noch die Königl. Regierungs-Kommissarien, daß aus den eben angeführten Gründen die Staats-Regierung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Konsuln in derartigen Fällen der Instruction vorbehalten habe. In Folge dessen wurde der dahin gehende Antrag, dem §. 10 am Schluß noch Folgendes hinzuzufügen:

„so wie auch dann, wenn nur Einer der Verlobten zum evangelischen Glauben sich bekennt"

vom Antragsteller zurückgezogen und von der Kommission beschlossen, den §. 10, so wie

die §§. 11, 12, 13 und 14,

welche zu keinen Bemerkung Veranlassungen gaben, der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Da sonach die Kommission keine Abänderungs-Vorschläge zu machen hat, so beantragt dieselbe,

die Kammer wolle beschließen,
den ganzen Gesetz-Entwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 20. Januar 1854.

Die Justiz-Kommission.

v. Düesberg (Vorsitzender). v. Ammon. Fabricius. Fleck (Referent). v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf v. Houwald. Kupfer. Rimpler (Schriftführer). Rüdiger. Baron v. Sobeck. v. Thadden-Trieglaff Dr. v. Zander.

№ 8.

Anlagen zur zehnten Sitzung, den 30. Januar 1854.

(Seite 77 des Stenographischen Berichtes.)

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend die der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit,

die Genehmigung zu ertheilen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des gedachten Gesetz-Entwurfs, zur gefälligen weitern Veranlassung hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen-Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz
hier.

Gesetz,

betreffend

die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Einziger Paragraph.

Der unterm 16. März 1853 mit der Benennung „Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft" genehmigten Actien-Gesellschaft (Gesetz-Samml. 1853 S. 133) wird hierdurch die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Motive.

Nachdem der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft zur Förderung ihres gemeinnützigen Wirkens durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851 (cfr. Gesetz-Samml. 1851 S. 413) die Stempel- und Sportelfreiheit in dem Umfange bewilligt worden war, wie dieselbe den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht, trug die seitdem in Stettin zu gleichem Zweck und Wirken zusammengetretene und durch Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 16. März 1853 (Gesetz-Samml. S. 133) genehmigte Gesellschaft auf die Gewährung einer gleichen Vergünstigung an. Nach dem inzwischen ergangenen Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. 1851 S. 622), unterliegt die Bewilligung der Freiheit von Gerichtssporteln und der ihnen gleichgestellten Stempel (cfr. §. 16) der, wenigstens nachträglich einzuholenden, Zustimmung der Kammern, indem §. 4 zu 6 dieses Gesetzes vorschreibt:

> Dem Finanz-Minister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressort-Minister, auch solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Corporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Es erschien angemessen, dieser Bestimmung im Wege eines förmlichen Gesetzes zu genügen. Daß die Bedingung des gemeinnützigen Zweckes hier vorliegt und eine auf besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtete Absicht ausgeschlossen ist, kann nach dem Inhalt der Gesellschafts-Statuten nicht zweifelhaft sein. Nach §. 1 bezweckt die Gesellschaft, in gemeinnütziger Weise gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Leute durch Bauten in Stettin zu beschaffen und diese Wohnungen billigst zu vermiethen; nach §. 15 erhalten die Actionaire nie mehr als 4 Prozent Zinsen ihres Kapitals, der Ueberschuß wird zum Reservefonds geschlagen, der dritte Theil des Reingewinns aber vorweg zur allmäligen Amortisation der Actien verwendet; auch bei der Auflösung der Gesellschaft soll nach §. 73 kein Actionair mehr erhalten, als den Nennwerth der Actien und 4 Prozent Zinsen, der Ueberschuß soll von der Stadt Stettin zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Unter diesen Umständen kann es nicht bedenklich sein, in Betreff der Sportel- und Stempelfreiheit dieser Gesellschaft dieselbe Vergünstigung zuzuwenden, welche die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft bereits besitzt.

Bericht
der
Kommission für Finanz-Gesetze.

Um für geringe Leute gesunde und geräumige, zu den billigsten Preisen zu vermiethende Wohnungen durch Bauten zu beschaffen, hat sich in Stettin eine Actiengesellschaft, nach dem Vorbilde der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft, gebildet, welcher unter dem 16. März 1853 die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden ist. Für diese Gesellschaft ist die Stempel- und Sportelfreiheit in dem Umfange, wie sie den öffentlichen Armenanstalten gesetzlich zusteht und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851 der gedachten Berliner Gesellschaft bewilligt worden ist, nachgesucht worden. Nach der Bestimmung unter 6 im §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, ist der Finanz-Minister ermächtigt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressort-Minister diese Begünstigung solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, zu bewilligen, vorbehaltlich der, in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern, zu ertheilenden Allerhöchsten Genehmigung. Um dieser Bestimmung in dem gegenwärtigen Falle zu genügen, ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. Dezember v. J. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit, den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden. Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 14. d. M. diesem Gesetz-Entwurfe ihre Genehmigung ertheilt. Nach dem, was in den Motiven zu der Regierungsvorlage (Nr. 39 der Drucksachen der zweiten Kammer) über den Zweck und die Einrichtungen der gedachten Gesellschaft angeführt ist, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß letztere zu denjenigen Privatunternehmungen zu zählen sei, auf welche die oben erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 10. Mai 1851 Anwendung findet, und trägt daher die unterzeichnete Kommission einstimmig darauf an:

> Die Kammer wolle dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit, gleichfalls die Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 25. Januar 1854.

Die Kommission für Finanz-Gesetze.

von Düesberg (Vorsitzender und Berichterstatter). von Brand-Lauchstädt. von Brand-Tankow. Freiherr von Buddenbrock. Elwanger. Freiherr von Gaffron. von Humbert. Graf von Itzenplitz. von Meding. Graf von Nostitz.

№ 9.

Anlagen zur zehnten Sitzung, den 30. Januar 1854.

(Seite 78 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen:

der Kammer baldigst eine Verordnung über einige Veränderungen in der Gesetzgebung über das Armenwesen in Folge des Beschlusses der ersten Kammer vom 12. Mai 1853 über diesen Gegenstand vorzulegen.

Motive.

Die erste Kammer hat sich in der letzten Sitzung dahin entschieden (Sitzung vom 12. Mai 1853), die Anträge ihrer Kommission über die Vorschläge der Herren von Olfers und von Knebel-Döberitz der Staatsregierung zur Erwägung und Vorlegung paßlicher gesetzlicher Bestimmungen zu überreichen. Die Eröffnungen der Staatsregierung während der Kommissions-Berathungen ließen eine solche Vorlage wenigstens über einige in der That eilige Punkte, z. B. die Handhabung des §. 6 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 durch die Verwaltungsbehörden, hoffen. Dieselbe ist indessen bisher nicht eingetreten, und erfolgt sie nicht bald, so ist ein praktisches Resultat in dieser Sitzung nicht mehr zu hoffen.

Berlin, den 10. Januar 1854.

Graf von Itzenplitz, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. von Below. Graf von Blankensee. von Brand. Freiherr von Buddenbrock. von Düesberg-Elwanger. Graf von Finckenstein. von Frankenberg. Frenzel. Freiherr von Friesen. Freiherr von Gaffron. Graf Henckel von Donnersmarck. Herrmann. Dr. Housselle. Jochmann. von Karstedt. Freiherr von Ledebur. R. von Maltzahn. von Massow-Rohr. von Meding. Meyer. von der Osten. Freiherr von Paleske. Pernice. von Plötz. von Reiche. Rimpler. Rüdiger. Baron Senfft von Pilsach. Graf zu Solms-Baruth. Stahl. Graf von Stosch. von Thadden-Trieglaff. Ulrici. von Zander.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

Mit der im §. 119 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche durch Böswilligkeit oder grobe Unterlassung der Fürsorge den Unterhalt denjenigen nicht gewähren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, so daß für dieselben eine Unterstützung aus öffentlichen Armen-Fonds gewährt werden muß.

Motive:

Wenn das Gesetz die Verpflichtung zur Armenpflege feststellt, so hat es auch für diejenigen eine Strafe zu bestimmen, durch deren Pflichtvergessenheit den öffentlichen Armen-Fonds Lasten erwachsen.

Diese Strafe wird zugleich ein äußeres Zuchtmittel zur Erfüllung der natürlichen Pflichten wegen Unterhaltung der Familien-Angehörigen sein.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Frenzel, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. von Below. Graf von Blankensee. von Brand-Zankow. Freiherr von Buddenbrock. Graf von Finckenstein. Freiherr von Friesen. Frhr. von Gaffron. Herrmann. Dr. Housselle. Graf von Itzenplitz. Jochmann. von Karstedt. Freiherr von Ledebur. R. von Maltzahn. von Massow-Rohr. von Meding. Meyer. von der Osten. Pernice. von Plötz. Rimpler. Rüdiger. Graf zu Solms-Baruth. Stahl. Graf von Stosch. von Thadden-Trieglaff. Ulrici.

Bericht

der

Vierzehnten Kommission

zur Erwägung:

a) des Antrages des Grafen von Itzenplitz,

b) des Antrages des Abgeordneten Frenzel,

Armenpflege betreffend.

Die XIV. Kommission unterzog sich der Berathung der obigen Anträge im Beisein des Antragstellers ad a. und des Kommissars der Königlichen Staats-Regierung, Geheimen Ober-Regierungsraths Franz, in einer Sitzung, jedoch in getrennter Verhandlung, und zwar:

I.

über den Antrag des Grafen von Itzenplitz.

Das Ergebniß der Berathungen der XX. Kommission der letzten Sitzungs-Periode über die Anträge der Abgeordneten von Knebel-Döberitz und von Olfers, sowie der Beschlüsse hierüber von Seiten der Kammer in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1853, wurden sowohl vom Antragsteller, als auch von der Kommission zur Rechtfertigung und Begründung des Antrags hervorgehoben und das Bedürfniß hierzu allseitig anerkannt, und nachdem sich der Regierungs-Kommissar auf Befragen dahin ausgesprochen hatte:

> daß sich die Königliche Regierung mit der Bearbeitung einer die Armengesetzgebung betreffenden Gesetz-Vorlage beschäftige und beabsichtige, den Entwurf noch in der gegenwärtigen Sitzungs-Periode vorzulegen, daß aber der Zeitpunkt, wann dies geschehen werde, sich noch nicht bestimmen lasse,

erkannte die Kommission die Nothwendigkeit an, den Antrag in der unten angegebenen Modifikation der Kammer zur Beschlußnahme zu empfehlen, da sich das Bedürfniß einer Revision dieser Gesetzes-Materie von Jahr zu Jahr dringender herausstelle und, wie insbesondere vom Antragsteller hervorgehoben wurde, die Zeit der diesjährigen Session wieder fruchtlos verstreichen könne, wenn die verheißene Vorlage nicht so zeitig erscheine, daß sie von den beiden Kammern zur Erledigung gebracht werden könnte, während gerade dieser Gegenstand als ein solcher bezeichnet werden müsse, welcher in seiner allgemein praktischen Bedeutung nicht nur für die überhand nehmende Zahl der Bedürftigen, sondern auch für die Verpflichteten als ein der materiellen Wirksamkeit der Kammern besonders empfehlenswerther anerkannt werden müsse.

Ohne sich in die spezielle Berathung der von der zwanzigsten Kommission der vorjährigen Sitzung, welche sich möglichst über alle Gesichtspunkte der Armen- und Heimats-Gesetzgebung erstreckt hatte, einzulassen, wozu weder Zeit vorhanden war, um den Zweck der Beschleunigung des Antrags zu erreichen, noch auch Auftrag und Befugniß hierzu von Seiten der Kommission erkannt werden konnte, hielt man es dennoch für nicht unwesentlich, diejenigen Hauptmomente sich zu vergegenwärtigen, und dieselben der Kammer als rechtfertigende Motive zur Anschauung vorzulegen, welche die Kommission bei dem einstimmig gefaßten Beschlusse, wie er unten angegeben ist, geleitet hat. Man überzeugte sich dabei, daß die auf praktische Erfahrungen und Anschauungen aus dem kommunellen Leben hervorgegangenen Berathungs-Ergebnisse und zur Annahme empfohlenen Vota in der vorjährigen Session auch von allen Mitgliedern der gegenwärtigen Kommission getheilt wurden, und glaubt in diesem zu einer gewissen Genugthuung und Befriedigung gereichenden Umstande ein nicht unwesentliches Moment mehr zu erblicken, das Beschleunigungs-Gesuch an die Königliche Regierung um so dringender gestellt zu sehen. Demgemäß wurde geltend gemacht:

> daß, wenn auch die Nothwendigkeit, von den gegenwärtigen Gesetzen ganz abzugehen, nicht vorhanden sei, dennoch innerhalb derselben mancherlei Uebelständen und Mängeln abgeholfen werden müsse;
>
> daß dieses aber auch um so leichter sei, als die Grund-Prinzipien der Armen- und Heimats-Gesetzgebung, wenigstens für jetzt, in Geltung bleiben sollten, und als es sich daher hauptsächlich, neben verschiedenen erforderlich gefundenen bestimmteren Deklarationen, besonders um eine veränderte Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen handle;
>
> daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege mehr auf sittliche und religiöse, aus dem Christenthum hervorgehende Forderungen, als auf Gebote, welche aus dem politischen Gemeinde-Verbande hergeleitet werden können, zurückzuführen sein werden;
>
> daß insbesondere das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 (Nr. 2320) resp. die entsprechenden Vorschriften im Strafrecht um so mehr einer Revision bedürfen werden, als es in einigen Bestimmungen nicht nur unpraktisch sei, sondern auch einer sehr verschiedenen Auslegung und Anwendung von Seiten der Gerichte unterliege;
>
> daß aber die Armengesetzgebung in engere Verbindung mit dem Heimats- und Niederlassungs-Gesetz zu bringen sein werde, um den Gemeinden, welchen aus dem letzteren schwere Pflichten gegen die Aufzunehmenden erwüchsen, gesetzlichen Antheil an der Frage über die Aufnahme und hinreichende Mittel zu gewähren, dem ungerechten Andrange von Niederlassungen entgegentreten zu können;
>
> daß über die Verwendung der oft noch vorhandenen Arbeitskräfte der Bedürftigen zum Besten der zur Unterstützung Verpflichteten präzisere Vorschriften erlassen würden, als in den gegenwärtigen Gesetzen zu finden wären, da die bestehenden Vorschriften mindestens zweifelhaft seien, und zu differirender Anwendung von Seiten der Behörden Anlaß gäben;
>
> daß aber endlich die praktische Ausführung der in die innersten Lebensbeziehungen der Kommunen tief eingehenden Bestimmungen der Armen- und Heimats-Gesetzgebung mehr der Cognition und Verfügung der Gerichts-Behörden zu entziehen, und, wenn auch nicht unbedingt und ganz, doch mehr als bisher den Verwaltungs-Behörden zu übertragen sein würde, im Einverständniß mit der vorjährigen Kommission als ein dringendes Bedürfniß erkannt werden müsse.

Nach allen diesem hat die Kommission einstimmig beschlossen, den Antrag des Grafen von Itzenplitz in folgender modifizirten Fassung, mit welcher sich der Antragsteller einverstanden erklärte, zur Annahme zu empfehlen:

Die Kammer wolle beschließen:

> bei der Staats-Regierung zu beantragen, den Kammern noch in der gegenwärtigen Sitzungs-Periode einen Gesetz-Entwurf zur Verbesserung der Gesetzgebung über das Armenwesen, so wie über das Heimatsrecht und Niederlassung, mit Rücksicht auf den Beschluß der ersten Kammer vom 12. Mai 1853, vorzulegen.

II.

Der Antrag des Abgeordneten Frenzel

gab Veranlassung, tiefer in die gesetzliche Materie einzudringen, und während einerseits behauptet wurde, daß es einer verschärfenden Bestimmung in dieser Richtung nicht bedürfen werde, da durch die Reskripte des Ministerii des Innern ꝛc. vom 21. Januar und 20. April 1840 (Ministerial-Blatt Seite 19 ꝛc.) den Verwaltungs-Behörden die Befugniß ertheilt worden sei, von den Hülfsbedürftigen die ihnen gewährten Unterstützungen im Wege der administrativen Execution wieder einzuziehen, und daß in der Praxis diese Maßregel auch gegen subsidiarisch verpflichtete Angehörige in Anwendung gebracht werde, — daß es auch praktische Schwierigkeit haben werde, in den speziellen Fällen das Kriterium der Böswilligkeit und groben Unterlassung vor dem Richter zu beweisen, — wurde andererseits zur Unterstützung des Antrages unter Anführung praktischer Fälle geltend gemacht, daß sich nur zu häufig arbeitsfähige Individuen, welche auch ihren eigenen Unterhalt durch Arbeiten reichlich verdienten, auf die Unterstützung ihrer Angehörigen von Seiten der Kommunen verließen, und zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen ihre nächsten Verwandten von den Gerichten nicht angehalten worden wären, weil es an einer gesetzlichen Bestimmung hierüber fehle, oder die vorhandenen zu Zweifeln Anlaß gäben; die angeführten Ministerial-Reskripte reichten hierzu nicht aus, seien auch für die bezeichneten Unterlassungen nicht zutreffend; die Versorgung und Ernährung ihrer Angehörigen sei unbezweifelt beim Vorhandensein von Subsistenzmitteln und Arbeitsfähigkeit eine Verpflichtung für Aeltern, Kinder, Eheleute und Geschwister, — sie bleibe so lange eine Pflicht der christlichen Liebe, welche durch kein polizeiliches oder Strafgesetz erzwungen werden könne, so lange aus Unterlassung derselben kein Dritter in Anspruch genommen werde, bis dahin wäre nur ein civilrechtlicher Anspruch der Bedürftigen gegen ihre Angehörigen vorhanden, — sobald aber daraus die Verpflichtung einer Corporation oder Kommune erwachsen solle,

müßte derjenige, welcher böswillig oder aus grober Unterlassung seine Angehörigen nicht unterhält, durch Strafgesetze hierzu angehalten werden können, um so mehr, als das Einschreiten gegen dergleichen Verpflichtete im Civilwege in der Regel wirkungslos sei, und als, wie bereits oben beim Antrage des Grafen von Itzenplitz angedeutet worden, die gesetzlichen Bestimmungen darüber, ob den Gemeinden das Recht zustehe, die Betheiligten in öffentliche Arbeitshäuser unterzubringen, um von ihnen einen Theil der durch sie verursachten Kosten abverdienen zu lassen, mindestens zweifelhaft sei. Es bleibe hiernach nichts übrig, als eine gesetzliche Bestimmung zu ermöglichen, nach welcher dergleichen Unterstützungs-Verpflichtete, welche sich auf die dargestellte Art bei vorhandener Fähigkeit ihrer Verpflichtung zum öffentlichen Hohn der Gerechtigkeit und Billigkeit in böser Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit entzögen, mit einer Strafe gleich denjenigen geahndet würden, welche im Artikel 119 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bezeichnet sind, wenn man nicht die Armenlasten der Kommunen auf eine ungebührliche Weise anwachsen lassen will.

So einverstanden die Kommission darüber war, eine gesetzliche Bestimmung gegen diesen anerkannten Uebelstand in Vorschlag zu bringen, so konnten sich einige Mitglieder nicht dafür erklären, daß demselben durch eine Bestimmung im Strafgesetzbuche abgeholfen werden solle, da bei der Weitläufigkeit des hierdurch nöthigen Verfahrens der Zweck nicht praktisch erreicht werden würde, indem es in allen diesen Fällen auf schleunigen Erfolg ankomme, und da, um die Schuld des sich weigernden Verpflichteten vor dem Richter festzustellen, doch noch eine civilrechtliche Ermittelung vorangehen müsse.

Ein Theil der Kommission erklärte sich aus diesen Motiven gegen die Beantragung einer strafrechtlichen Bestimmung und sprach sich dafür aus, dergleichen Unterlassungen nur im Verwaltungswege ahnden zu lassen.

Nachdem von einer Seite gegen die Ausschließung des Rechtsweges und gegen die unbedingte Annahme des Verwaltungsweges Bedenken erhoben, und andererseits darauf aufmerksam gemacht worden, daß es rathsamer erscheinen müsse, das Forum und die Kompetenz bei diesem Spezial-Antrage nicht zu bezeichnen, sondern die Bestimmung derselben der Staats-Regierung zu überlassen, — da die desfallsigen Anträge in dem Kammer-Beschluß vom 12. Mai 1853, welche die Kommission durch Annahme des Antrages des Grafen von Itzenplitz (siehe oben) zur wiederholten Annahme und Befürwortung empfohlen habe, Alles enthielten, was sich über die Kompetenz der Behörden anführen lasse, so wurde

1) der Antrag des Abgeordneten Frenzel in folgender Art modifizirt:

die Staats-Regierung zu ersuchen:

daß bei Gelegenheit der jetzt schwebenden Revision der Armen-Gesetzgebung auf eine Vorschrift Bedacht genommen werde, nach welcher im Verwaltungs- resp. im Rechtswege Zwangsmittel resp. Strafen gegen diejenigen für zulässig erklärt werden, welche den Unterhalt ihrer natürlichen Angehörigen in dem Grade vernachlässigen, daß für letztere eine Unterstützung aus öffentlichen Armen-Fonds gewährt werden muß.

mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen, und deshalb mit überwiegender Majorität beschlossen, ihn der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

2) Vorher war ein Antrag, daß der Behörden, denen die Einschreitung zustehen soll, nicht Erwähnung geschehen möge, dergestalt, daß die Worte:

„im Verwaltungs- resp. im Rechtswege"

weggelassen werden sollen, mit 9 gegen 4 Stimmen verworfen worden.

3) Endlich wurde ein Antrag:

den Antrag des Abgeordneten Frenzel der Staats-Regierung zu überweisen und derselben zugleich zur Erwägung zu geben, daß bei Gelegenheit der jetzt schwebenden Revision der Armen-Gesetzgebung auf eine Vorschrift Bedacht genommen werde, nach welcher im Verwaltungs- resp. im Rechtswege Zwangsmittel resp. Strafen gegen diejenigen für zulässig erklärt werden, welche den Unterhalt ihrer natürlichen Angehörigen in dem Grade vernachlässigen, daß für Letztere eine Unterstützung aus öffentlichen Armen-Fonds gewährt werden muß,

mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen, und daher auch dieser Antrag in Verbindung mit demjenigen sub 1 der Kammer zur Annahme empfohlen.

Berlin, den 26. Januar 1854.

Die XIV. Kommission.

Freiherr von Gaffron (Vorsitzender). Elwanger. Fabricius. Frenzel. Freiherr von Friesen. Jochmann (Schriftführer). von Knebel-Döberitz. Krausnick. von Meding. von Olfers. Graf von Seherr-Thoß. Baron Senfft von Pilsach. von Thadden-Trieglaff. Freiherr von Vincke.

№ 10.

Anlagen zur zehnten Sitzung, den 30. Januar 1854.

(Seite 80 des Stenographischen Berichtes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen Unserem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten den Auftrag, den beiliegenden Entwurf eines Waldkultur-Gesetzes für den Kreis Wittgenstein in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 19. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

In Vertretung
Böde.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf
eines
Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein.

---

§. 1.

Im Kreise Wittgenstein sollen in jedem Gemeinde-Bezirke alle diejenigen Grundstücke, welche im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet und bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzt worden sind, mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche zu den Besitzungen eines der Fürstlichen Häuser Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg gehören, Behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur zu einem Ganzen vereinigt werden, sobald auch nur einer der dabei betheiligten Eigenthümer darauf anträgt, und von den übrigen, welche sämmtlich mit ihrer Erklärung über diesen Antrag in einem anzuberaumenden Termine zu hören sind, die Mehrzahl, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, der Vereinigung nicht widerspricht.

§. 2.

Einzelne der im §. 1 gedachten Grundstücke können von der Vereinigung ausgeschlossen bleiben, sobald sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden sind.

Die Ausschließung muß dagegen erfolgen, wenn dergleichen Grundstücke vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers nicht passen und auch nur Einer der Betheiligten darauf anträgt.

Andere als die im §. 1 erwähnten Grundstücke müssen, wenn sie vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers passen, auf Antrag ihrer Eigenthümer zu der Vereinigung verstattet werden. Es gilt dies auch von den Ländereien, welche einem der beiden Fürstlich Wittgensteinschen Häuser gehören, sie mögen im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet sein oder nicht.

§. 3.

Die Eigenthümer der vereinigten Grundstücke bilden eine Wald-Genossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen, und auf welche das Eigenthum dieser Grundstücke übergeht.

Jeder Waldgenosse erhält an Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke:

1) nach Verhältniß ihres Katastral-Reinertrages, oder wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach Verhältniß ihres wirklichen Reinertrages, und zugleich
2) nach Verhältniß ihres Holzbestandes,

eine oder mehrere auf seinen Namen lautende Holz-Actien.

§. 4.

Alle Holz-Actien einer Waldgenossenschaft sind von gleichem Werthe. Ihre Zahl wird bei der Bildung der Genossenschaft, dem Bedürfnisse gemäß, ein- für allemal festgesetzt.

Ueber die Einwendungen gegen die Berechnung der Antheile der Wald-Genossen, insbesondere gegen die Anwendung des Katastral-Reinertrages, gegen die Höhe des wirklichen Ertrages und gegen die Holz-Abschätzung werden Schiedsrichter vernommen.

Soweit sich die Antheile der einzelnen Waldgenossen nicht durch volle Holz-Actien abfinden lassen, tritt unter den Interessenten eine Abfindung in baarem Gelde ein.

Ueber die Holz-Actien wird ein Lagerbuch geführt.

§. 5.

Die Holz-Actien dürfen nicht getheilt und nur von Mitgliedern derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Genossenschafts-Wald belegen ist, besessen werden.

Die Veräußerung einer Holz-Actie an einen Anderen, als ein Gemeinde-Mitglied, ist nichtig.

Der Verlust der Gemeinde-Mitgliedschaft verpflichtet innerhalb Jahresfrist nach dessen Eintritt den Eigenthümer einer Holz-Actie, dieselbe an ein Gemeinde-Mitglied zu veräußern.

Geht eine Holz-Actie auf Erben oder Legatarien über, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, so müssen dieselben die Actie innerhalb Jahresfrist nach dem Todestage des Erblassers an ein Gemeinde-Mitglied übertragen. Versäumen die Actien-Besitzer, Erben oder Legatarien die gedachten Fristen, so tritt nach deren Ablauf die nothwendige Veräußerung der Holz-Actie ein. Findet sich dabei kein geeigneter Käufer, so verfällt die Actie unentgeltlich der Waldgenossenschaft.

Jede nothwendige Veräußerung einer Holz-Actie ist auf Anweisung der zuständigen Behörde durch den Vorsteher der Waldgenossenschaft im Wege des öffentlichen Meistgebotes nach dreimaliger durch ein von der Regierung zu Arnsberg zu bezeichnendes Blatt erfolgter öffentlicher Bekanntmachung innerhalb der Gemeinde zu bewirken.

§. 6.

Die Waldgenossenschaft kann sich wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten so lange an den bisherigen Eigenthümer halten, bis die Umschreibung des Eigenthümers in dem Lagerbuche entweder auf den Antrag des bisherigen Eigenthümers nach Maaßgabe des, über die Veräußerung beigebrachten glaubhaften Nachweises, oder auf den Antrag des neuen Eigenthümers geschehen ist.

§. 7.

Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte, Nieß-

braucher, Wiederkaufsberechtigte und Pächter der zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke dürfen deren Vereinigung nicht widersprechen. Der Zuziehung dieser Personen bei dem Vereinigungs-Geschäfte bedarf es nicht. Die Rechte, welche denselben bisher an den gedachten Grundstücken zustanden, gehen auf die an die Stelle dieser Grundstücke tretenden Holz-Actien und Kapital-Ausgleichungen über.

Wegen Sicherung der Rechte dieser Personen kommen dieselben Vorschriften in Anwendung, welche in Ansehung der Sicherung der Ansprüche dritter Personen an Rentenbriefen und Ablösungs-Kapitalien gelten.

§. 8.

Servituten, welche auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken haften, erleiden durch diese Vereinigung keine Veränderung. Insbesondere schließt die Vereinigung die Fortdauer bestehender Hütungs-Rechte nicht aus. Die Weideberechtigten müssen sich aber die Benutzung der vereinigten Grundstücke zur Holzzucht gefallen lassen, und sich ohne Entschädigung denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welchen die Ausübung der Waldweide nach allgemeinen Gesetzen unterliegt.

§. 9.

Auf den Umfang der Berechtigungen in fremden Forsten, welche den Eigenthümern der eingeworfenen Grundstücke vor deren Vereinigung etwa zugestanden haben, bleibt der Holz- und Streu-Ertrag, welcher den Waldgenossen zufällt, ohne Einfluß.

§. 10.

Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen geeigneten Holzkultur benutzt werden.

Die Wirthschaftsart und der Betriebsplan werden, unbeschadet späterer Abänderungen, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Es kann dabei eine Uebergangszeit festgestellt werden, während welcher ein Theil der vereinigten Grundstücke Behufs der Streugewinnung und der gemeinschaftlichen Hütung noch von der Forstkultur ausgeschlossen bleiben soll. Die Art der Streugewinnung und Hütung wird aber in diesem Falle durch die Genossenschafts-Verwaltung geregelt und bestimmt.

§. 11.

Zu den Kosten der ersten Kultivirung, der Erhaltung und Verwaltung des Waldes, so wie zu sonstigen Lasten desselben, desgleichen zu den etwa erforderlichen Diensten und Natural-Leistungen haben die Waldgenossen nach Verhältniß der Zahl ihrer Actien beizutragen.

§. 12.

Nach demselben Verhältnisse (§. 11) werden die den Waldgenossen gebührenden Nutzungen des Waldes, und zwar entweder in Gelde oder in Natur getheilt.

§. 13.

Zur Vorbereitung der Naturaltheilung der Forstnutzungen ist bei der Bildung der Genossenschaft ein- für allemal zu bestimmen, in wie viel Hauptheile (Stammjähne) der jedesmalige Jahresschlag zerfallen soll. Jeder Waldgenosse ist bei der Theilung des Jahresschlages zerfallen soll. Jeder Waldgenosse ist bei der Theilung des Jahresschlages mit seinen sämmtlichen Holz-Actien möglichst in Einen Stammjahn einzuweisen.

§. 14.

Zur Vertretung der Waldgenossenschaft in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Führung der gesammten Verwaltung des Waldes und zur Verhandlung mit Behörden und dritten Personen, hat die Versammlung der Waldgenossen einen vom Kreis-Landrathe zu bestätigenden Vorsteher und einen Stellvertreter zu wählen.

Ueber die Art der vorzunehmenden Wahl, die Dauer des Amtes, die Besoldung des Vorstehers, den Nachweis seiner Legitimation u. s. w. wird das Erforderliche bei Errichtung der Genossenschaft in dem Rezesse (§. 19) festgesetzt.

Wenn der Landrath den erwählten Vorsteher oder den Stellvertreter nicht bestätigt, so steht die Ernennung der Regierung zu Arnsberg zu.

§. 15.

Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden:

a) zu Abänderungen der anfänglich bestimmten Wirthschaftsart und des Betriebs-Planes; ferner darüber:
b) ob und wie lange ein periodischer Fruchtbau nach dem Abtriebe des Holzes stattfinden soll;
c) ob der Holz-Ertrag verkauft oder in Natur vertheilt werden soll;
d) ob die Forstarbeiten von den Waldgenossen zu verrichten oder für Geld zu beschaffen sind;
e) über die Art der Ausübung der Wald-Nebennutzungen;
f) über die Nothwendigkeit der Anstellung und über die Höhe der Besoldung von Genossenschafts-Beamten;
g) über Veränderungen der Substanz des Waldes und die Kontrahirung von Darlehnen.

Wenn der Vorsteher mit einem Beschlusse der Versammlung nicht einverstanden ist, so kann er die Ausführung desselben suspendiren. Er muß aber in diesem Falle alsbald die Entscheidung der Königlichen Regierung einholen, welche sodann befolgt werden muß.

§. 16.

Alle Beschlüsse der Waldgenossen werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der auf ortsübliche Vorladung aller Betheiligten Erschienenen, nach der Zahl ihrer Actien berechnet, gefaßt.

Actien-Besitzer, welche nicht am Sitze der Gemeinde wohnen, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Waldgenossen vertreten lassen.

§. 17.

In allen im §. 15 nicht bezeichneten Angelegenheiten steht dem Vorsteher die selbstständige Verfügung zu. Er hat die Genossenschaft erforderlichenfalls zu berufen und in ihren Versammlungen den Vorsitz zu führen. Er hat das Lagerbuch der Genossenschaft, so wie das Kassen- und Rechnungswesen, in Ordnung zu halten. Ihm liegt es ob, die Verwaltung des Waldes zu führen, die Beiträge zu den Kosten der Waldwirthschaft und die Natural-Leistungen auszuschreiben, die Vertheilung der Forstnutzungen zu leiten, die erforderlichen Beamten (§. 15 Litt. f.) anzustellen und zu beaufsichtigen, überhaupt für Aufrechthaltung der Ordnung im Walde zu sorgen.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, gegen die Waldgenossen und Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler anzudrohen und festzusetzen; rückständige Natural-Leistungen für Rechnung der Säumigen bewirken zu lassen, und wegen der dadurch erwachsenen Kosten, so wie wegen rückständiger Geldbeiträge, Execution zu veranlassen, welche im Verwaltungswege zu vollstrecken ist.

Zur Anstellung von Beamten hat er die Genehmigung des Kreis-Landrathes einzuholen.

§. 18.

Der Antrag auf Bildung der Genossenschaft ist bei dem Kreis-Landrathe anzubringen, welcher davon der General-Kommission zu Münster Anzeige zu machen und die Verhandlungen darüber entweder selbst zu bewirken oder den betreffenden Amtmann oder Bürgermeister damit zu beauftragen hat.

Dem Landrathe, dem Amtmanne und dem Bürgermeister stehen dabei alle Rechte und Pflichten eines Spezial-Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörden zu.

Die Zurücknahme der Provocation ist nur mit Einwilligung aller Betheiligten zulässig.

§. 19.

Die General-Kommission zu Münster wird mit der oberen Leitung des Vereinigungs-Geschäfts beauftragt. Sie ist ermächtigt, dazu andere als die im §. 18 bezeichneten Kommissarien zu ernennen. Sie entscheidet über die vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz und über Beschwerden gegen die vom Spezial-Kommissar festgesetzten Interimistica in zweiter Instanz.

Für das Verfahren, den Instanzenzug, rücksichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und Rechte dritter Personen, der Errichtung und Bestätigung des Rezesses, so wie der Sorge für die Berichtigung der bisherigen Hypotheken-Folien über die zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke, so wie des für die Genossenschaft anzulegenden Hypotheken-Foliums, gelten die für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen bestehenden Vorschriften.

Der Rezeß soll als Genossenschafts-Statut alle Bestimmungen enthalten, welche die besonderen Verhältnisse neben den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich machen.

Die Holz-Actien werden von der General-Kommission ausgefertigt.

§. 20.

Wegen der Kosten des Verfahrens gelten die für Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Für die vom Kreis-Landrathe, vom Amtmanne und vom Bürgermeister besorgten Geschäfte werden aber keine Reisekosten, Diäten und Kopialien in Ansatz gebracht.

§. 21.

Nach erfolgter Rezeß-Bestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Kreis-Landraths und der Regierung zu Arnsberg.

Der Vorsteher der Genossenschaft ist den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten verpflichtet. Streitigkeiten unter den Waldgenossen, so wie zwischen diesen und ihren Beamten über innere Angelegenheiten, sind mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Kreis-Landrath, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, zu entscheiden. Auch hat der Landrath diese Entscheidungen in Vollzug zu setzen.

Ueber die Verwaltung des gemeinschaftlichen Waldes wird der Regierung dasselbe Aufsichtsrecht beigelegt, welches ihr über die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen zusteht.

Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftlichen Waldungen forstwirthschaftlich behandelt werden, und es steht ihr zu, in die Verwaltung einzugreifen, wenn die Genossenschaft, deren Vorsteher oder Beamten dem Zwecke entgegenhandeln oder in dem zu dessen Erreichung Dienlichen Etwas versäumen.

§. 22.

Die Auflösung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze errichteten Waldgenossenschaft und die Theilung ihres Waldeigenthums ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen sind von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Beglaubigt.

(L. S.)

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

In Vertretung:

Bode.

Motive.

Der die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg umfassende Kreis Wittgenstein ist gebirgig wie der gesammte südliche Theil des Regierungsbezirks Arnsberg. In den im Allgemeinen engen Thälern liegen die Ortschaften zerstreut mit einer spärlichen Bevölkerung, die, zwar durch Mäßigkeit ausgezeichnet, sich doch auf einer niedrigen Kulturstufe befindet, durch Ueberlastung und Schulden herabgekommen ist, und bei dem Mangel jeder Gewerbthätigkeit keine Gelegenheit hat, ihre von der Landwirthschaft nicht konsumirten Arbeitskräfte zu verwerthen.

Die durchschnittlich guten Wiesen und die Ackerländereien, welche die Dorfschaften umgeben, werden zugleich mit den untern Rändern der angränzenden Berghänge zu einem regelmäßigen Feldbaue verwendet; sie liefern aber nur in günstigen, in dem rauhen Klima nicht die Regel bildenden Jahren den zur Ernährung der Bewohner erforderlichen Bedarf an Früchten.

So weit sich die Bergrücken im Eigenthume der beiden Fürstlichen Familien — der einzigen Rittergutsbesitzer des Kreises — befinden, sind dieselben mit Laub- und Nadelholz gut bestanden.

In ausgedehnten Flächen aber, in etwa 48—50,000 Morgen, gehören sie in Parzellen von verschiedener, unter einem und bis 100 Morgen betragender Größe, den Einwohnern der Städte und Dörfer, gewöhnlich als Pertinenzien ihrer Nahrungen, mitunter auch auch selbstständige Besitzungen.

In diesen Händen entbehren sie der Kultur. Nur spärlich mit Rasen und Moos bedeckt und von Ginstergestrüpp überwuchert, dienen sie gemarkungsweise zu einer unergiebigen Weide für das Rindvieh aller Gemeinde-Mitglieder. Der Eigenthümer benutzt den Ginster zur Feuerung und als Streu, ungefähr je im 20. Jahre auch einmal das Land zum Roggen- oder Haferbau. Es wird dann der Rasen geschält, nach dem Verwittern verbrannt, die Asche mit der Hacke als Dünger untergebracht und so das 4. bis 5. Korn als Ertrag erzielt.

Diese wenig ersprießliche Benutzung hat weder in der Beschaffenheit des Bodens, noch in dessen gebirgiger Lage seine absolute Veranlassung, vielmehr wäre der, die herrschende Grauwacke und den Schiefer bedeckende, verwitterte, durch Lehm gebundene Boden zum Getraidebau nicht ungeeignet, die im Allgemeinen nicht zu steile Berglage nicht hinderlich, das Gebirgs-Klima auch nicht zu rauh; der Grund ist hauptsächlich darin zu suchen, daß es an den zur Kultur dieser großen Flächen erforderlichen Düngungsmitteln durchaus fehlt, und daß diese Ländereien für eine geregelte und darum einträgliche Bewirthschaftung zu entfernt von den Hofstellen belegen sind.

Sie heißen darum „Außenländereien" im Munde des Volkes, so wie in den Flurbüchern.

Eine Beseitigung dieser der Feldkultur entgegenstehenden Hindernisse läßt sich nicht in Aussicht nehmen, und es läßt sich von keiner andern Benutzungsart, als der der Holzkultur ein entsprechender Ertrag, ein solcher aber um so sicherer erwarten, als die Erfolge der Waldwirthschaften in den benachbarten Kreisen Siegen, Olpe, Meschede, so wie der Fürstlich Wittgensteinschen im Kreise selbst, eine ausreichende Garantie dafür bieten.

Der Ertrag der Siegenschen Hauberge beläuft sich, sichern Erkundigungen nach, auf circa 3 Rthlr. pro Morgen, und es würde für die Bevölkerung des Kreises Wittgenstein schon ein außerordentlicher Gewinn sein, wenn ihr aus jenen Außenländereien, die sie bei der Ertragslosigkeit neben der Steuerpflicht in dem Maße als eine Last der Höfe zu betrachten gewohnt ist, daß in neuester Zeit 15 Morgen zu 12 Rthlr. verkauft sind, ein Ertrag von auch nur 1 Rthlr. pro Morgen erwüchse, und sie obenein noch aller derjenigen Vortheile theilhaftig würde, welche für ihre Dorfschaften und Feldlagen nach allgemeinen Naturregeln aus der Bewaldung der verödeten Gebirgszüge erwachsen müssen.

Nach eben diesen Erkundigungen und Angesichts der örtlichen Verhältnisse erscheint auch die erste Aufforstung nicht besonders schwierig, der desfallsige Kosten-Aufwand nicht besonders erheblich. Die Holzsaat ist in der Nähe sehr billig zu erlangen und die Kulturarbeit von den Einwohnern ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen, auf den Unterhalt berechneten Beschäftigungen, in Natur zu leisten.

Es liegt in der Natur der Sache und bedarf einer weiteren Motivirung nicht, daß eine Waldkultur von nur irgend einem Erfolge auf den vermengt belegenen, der Fläche nach unbedeutenden, Grundstücken abseiten der resp. lediglich von ihrem Privat-Interesse geleiteten, in ihrer Willkür unbeschränkten Besitzer nicht erwartet werden kann; es ist, ganz abgesehen davon, daß zur Zeit die Gemeinheitstheilungen im südlichen Theile von Westphalen noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, mehr als fraglich, ob im Wege solcher die Außenländereien als Abfindung in die Hände der politischen Gemeinden zu bringen sein möchten; es ist endlich weder durch ein Regulativ nach §§. 171—173 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, noch auch — nach den an Ort und Stelle bereits gemachten Erfahrungen — im Wege der freien Vereinigung möglich, Genossenschaften zu gründen, welche sich einer festen, insbesondere die Rechte der Vorsteher sichernden, und eine lange Dauer verheißenden Organisation erfreuen.

Es ist demnach nur möglich, die Genossenschafts-Bildung im Wege der Gesetzgebung anzuordnen, und das um so mehr, als nur auf diesem Wege die Lasten und Schuld-Verhältnisse nach beiden Seiten hin geordnet, und die aus demselben sonst entspringenden Hinderungsgründe beseitigt werden können.

Die Haubergs-Ordnungen für die benachbarten Kreise Siegen und Olpe liefern dazu einen rechtfertigenden und zugleich belehrenden Vorgang. Gerade diese haben die Kreis-Eingesessenen vermocht, um den Erlaß eines ähnlichen Gesetzes dringend zu suppliziren und den gegenwärtigen, nach reiflicher örtlicher Berathung aufgestellten Entwurf mit Freuden zu begrüßen und auf dem Kreistage zu genehmigen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes findet sich Nachstehendes zu bemerken:

Zu §§. 1 und 2.

Der Zwang zur Genossenschafts-Bildung soll sich nur erstrecken auf die oben beschriebenen unkultivirten Außenländereien, und da dieselben im Flurbuche als solche bezeichnet sind, ist zur Erkennung und Ermittelung derselben eben nichts weiter als eine Verweisung auf das Flurbuch erforderlich.

Die Außenländereien entbehren der Kultur aber nur, so weit sie sich nicht im Besitze der Fürstlichen Familien befinden, es sind die den Letztern gehörigen daher von dem Zwange auszuschließen, und es ist im Interesse einer zweckmäßigen Abgränzung des Waldkörpers nur darauf Bedacht zu nehmen, den Fürstlichen Familien die freiwillige Einwerfung eines solchen Grundstückes, wenn dasselbe in den Plan paßt, zu gestatten. Unter derselben Voraussetzung muß es denn auch Jedwedem gestattet sein, Grundstücke, die nicht zu den Außenländereien gehören, zur Einverleibung in die Genossenschaft anzubieten.

Eine unabweisliche Folge des Zwanges ist es, die Ausschließung eines, in die Kategorie der Außenländereien gehörigen Grundstücks von der Einwilligung sämmtlicher Interessenten abhängig zu machen, und andererseits ein Mittel zum Zweck, den Willen eines Einzigen dann für ausreichend zu erachten, wenn

ein derartiges Grundstück seiner Lage wegen in den Plan nicht paßt.

Daß die Einwilligung in den Antrag vermuthet werden soll, wenn die nach dem Katastral-Reinertrage berechnete Mehrzahl nicht ausdrücklich widerspricht, beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen, die mit allgemeinen Rechts-Prinzipien nicht im Widerspruche stehen.

Der Termin, in welchem die Interessenten über den Antrag zu hören sind, giebt Jedem Gelegenheit, sich zu erklären, und es kann einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen, die Benutzung dieser Gelegenheit mit Androhung eines Präjudizes zu einer Pflicht zu machen.

Endlich stehen örtliche, die Lage der Außenländereien berührende Verhältnisse nicht entgegen, die Genossenschaften mit den Gränzen der Gemeinde-Bezirke abzuschließen, als welches im Hinblick auf die dadurch erleichterte Organisation und Verwaltung nur erwünscht sein kann.

Zu §§. 3 bis 6.

Die von den einzelnen Besitzern eingeworfenen Grundstücke sollen Eigenthum der Genossenschaft, als einer juristischen Person, werden, und jedes Mitglied der Genossenschaft soll als Aequivalent für das Eingeworfene ein, seiner freien Disposition unterliegendes, Papier (Holz-Actie) erhalten.

Nur auf diesem Wege ist es möglich, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich auf jedem andern dem Verkehr mit den resp. Antheilen, insbesondere in seinem Erfolge für das Hypothekenbuch, entgegenstellen müssen.

Von selbst rechtfertigt sich, daß alle Holz-Actien von gleichem Werthe sein, sie der Zahl nach auch bei Bildung der Genossenschaft ein- für allemal festgesetzt werden sollen; eben so liegt es in der Natur der Sache, daß der Bodenwerth der eingeworfenen Grundstücke nur in Verbindung mit dem Werthe des darauf etwa bereits befindlichen Holzbestandes den Betrag der Abfindung ergeben kann, welcher durch Actien, oder, soweit ein durch eine solche nicht darstellbarer Ueberschuß bleibt, durch baares Geld zu gewähren ist.

Wenn aber der Bodenwerth nicht durch eine spezielle Bonitirung ermittelt, sondern vielmehr durch den Katastral-Reinertrag repräsentirt werden soll, so rechtfertigt sich das dadurch, daß bei der anerkannten, den Erlaß des Gesetzes überhaupt motivirenden gegenwärtigen Werthlosigkeit des Bodens eine große Divergenz der Katastral-Reinerträge nicht zu fürchten, überhaupt auch auf möglichste Einfachheit des Verfahrens und Vermeidung von Kosten Rücksicht zu nehmen ist.

Allerdings ist der Fall möglich, daß der Katastral-Reinertrag hinter dem wirklichen Werthe allzu weit zurückbleibt, und es ist denn auch für diesen die nöthige Vorsorge getroffen, zugleich mit einem Schutzmittel gegen unbegründete Reclamationen. Es hat sich das letztere aber nur darin finden lassen, daß eine schiedsrichterliche Untersuchung von der Voraussetzung einer erheblichen Verletzung abhängig gemacht, und es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Behörde überlassen ist, ob die behauptete Verletzung in der That eine erhebliche sei.

Die Theilbarkeit der Actien zu verbieten, ist unbedingt nöthig, theils aus rein formellen auf der Hand liegenden Gründen, theils um nicht auch auf diesem Gebiete der Zersplitterung des Eigenthums Vorschub zu leisten.

Eben so ist es rathsam erschienen und von den Ständen auf das Dringendste gewünscht, das Recht des Actienbesitzes an die Gemeinde-Mitgliedschaft zu binden.

Der Grund davon liegt darin, daß es andernfalls den fremden Kapitalisten und Spekulanten leicht werden dürfte, die Holz-Actien in der Zeit, in welcher sie, in Folge aufzuwendender Kulturkosten, einen geringen Werth haben, an sich zu bringen, und sich so mit einem geringen Aufwande in den Besitz eines künftig werthvollen Waldes zu setzen, der nach der Tendenz des Gesetzes eben nur der Gemeinde hat erworben werden sollen.

Gegen diese Rücksicht mußte die zurückstehen, daß bei einer so beengten Konkurrenz der Geldwerth der Holz-Actien sich allerdings niemals zur vollen und gerechten Höhe wird erheben können.

Soll nun aber nur ein Gemeinde-Mitglied eine Holz-Actie besitzen, so sind — wie das unabweislich war — die Fälle des Erbganges, der nothwendigen Veräußerung und des Austritts aus der Gemeinde vorgesehen, und es ist für die Art und Weise, wie das geschehen, nur zu bemerken, daß es zwar hart erscheinen mag, wenn eine Actie, nachdem beim Ausgebot durch den Vorsteher ein Käufer sich nicht gemeldet hat, der Sozietät verfallen soll, in der That aber eine Härte darin nicht liegt. Zunächst hat der Erbe, wie derjenige, welcher die Gemeinde verläßt, ein volles Jahr Zeit, sich nach einem Käufer umzusehen, sodann aber ist, wenn sich beim Ausgebot in der That ein Käufer nicht meldet, mit Sicherheit anzunehmen, daß in der Zeit, wie in der nächsten Folgezeit, die Actie in Veranlassung der dermalen nöthigen Aufwendungen einen Werth in der That nicht habe.

Endlich bleibt in Betreff der Schlußbestimmung darauf hinzuweisen, daß die Genossenschaft in der Lage erhalten werden muß, jeden Augenblick zu wissen, an wen sie sich wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten zu halten hat, andererseits aber dem bisherigen Actien-Besitzer die Möglichkeit gegeben werden muß, sich nach Veräußerung der Actie von einer sonst möglicherweise immerwährenden Verhaftung zu befreien.

Zu §. 7.

Den Holz-Actien muß bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse die rechtliche Natur einer Kapital-Abfindung, geschehe sie in baar oder in Rentenbriefen, vindizirt werden.

Die Eigenthümer geben, wie die Realberechtigten, ein Recht auf, und erhalten dafür in dem Werthe der Actie ein Entschädigungs-Kapital.

Die Rechte dritter Personen sind daher diesen Actien gegenüber in derselben Weise festgestellt, wie solches den Rentenbriefen und Ablösungs-Kapitalien gegenüber durch die betreffenden Gesetze geschehen ist.

Zu §§. 8 bis 10.

Die Disposition des §. 8 kann das Bedenken erregen, daß der Weideberechtigte sehr erheblich verletzt werden könnte, wenn das ganze seiner Berechtigung unterliegende Revier in Schonung gelegt würde; das Bedenken schwindet aber vor der Thatsache, daß im Wittgensteiner Kreise eben nur die Gemeinden selbst die Weideberechtigten sind, und von der §. 7 getroffenen Festsetzung, daß wegen der Streunutzung wie wegen der Hütung interimistische und Uebergangs-Bestimmungen regulirt werden können.

Der §. 9 beruht auf Anträgen der Eingesessenen, welche die Furcht hegen, es möchte die ihnen zuwachsende Nutzung künftighin auf das Maß der ihnen selbst gegen Dritte etwa zustehenden Berechtigungen einen ungerechtfertigten Einfluß ausüben.

Zu §§. 11 bis 13.

Die Zahl der einem Jeden zugefallenen Holz-Actien giebt den natürlichen Maßstab für die zu übernehmenden Lasten, wie die zu beanspruchenden Nutzungen.

Die Naturaltheilung des Holzertrages ist in allen Hanbergs-Wirthschaften die gewöhnliche. Sie mag der Theorie nach ihre Schwierigkeiten haben, findet dergleichen in der Praxis aber nie.

Die Einwohner sind daran gewöhnt, so daß es ihnen nur befremdlich erscheinen würde, sollte ihnen dieser Weg der Theilung irgendwie verschränkt werden. Sie theilen nach sogenannten Jähnen, d. h. idealen Größen, in welche der Wald zerlegt wird, und zwar so, daß derselbe zuerst im Ganzen in eine gewisse Anzahl von Stammjähnen für jeden Jahresschlag, und sodann jeder Stammjahn wieder zu Befriedigung der resp. Antheile in kleine Jähne getheilt wird. Diese Jähne werden Jedem zugemessen und zu eigenem Abtriebe überwiesen.

Zur Vorbereitung dieses Theilungs-Verfahrens ist es nöthig, schon bei Bildung der Genossenschaft die Zahl der Stammjähne festzustellen.

Zu §§. 14 bis 17.

Die Festsetzungen wegen der inneren Organisation der Genossenschaft bedürfen einer besonderen Motivirung nicht.

Zu §§. 18 bis 20.

Zur Leitung und Legalisirung der zur Bildung der Genossenschaft erforderlichen Akte ist keine andere Behörde geeignet, als die General-Kommission, und als das formelle Verfahren kein anderes, als das für das Ressort dieser Behörde geordnete. Die Rücksicht auf die Armuth des betheiligten Publikums und die Unerschwinglichkeit erheblicher Kosten macht nur die Modification nöthig, daß in der Regel die bereits vorhandenen öffentlichen Beamten als Kommissarien, und zwar dergestalt zu verwenden sind, daß deren Verrichtungen als Amtshandlungen, für welche Kosten nicht zu liquidiren sind, betrachtet werden.

Zu §. 21.

Daß der Provinzial-Regierung dasselbe Aufsichtsrecht, welches den Regierungen in Betreff der Gemeinde-Waldungen zusteht, beigelegt wird, ist zum Gedeihen der Unternehmungen ganz unerläßlich, auch eine Konsequenz aus der Absicht der Waldkultur-Angelegenheit auf dem hier eingeschlagenen Wege den Charakter einer Gemeinde-Angelegenheit beizulegen.

Das Aufsichtsrecht kann auch nur ein gedeihliches sein, wenn es nicht durch eine Kompetenz der ordentlichen Gerichte für die etwaigen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten geschmälert wird.

Zu §. 22.

Unauflöslich darf die Genossenschaft für alle Zukunft nicht gemacht werden, denn selbstredend liegt die Dauer der die Errich-

tung motivirenden Verhältnisse außer aller Berechnung; es muß aber die Auflösung, zur Sicherung gegen eine unmotivirte Willkür, möglichst erschwert, und darum nicht nur von einem Beschlusse der Genossenschaft selbst, sondern auch von landesherrlicher Bestätigung abhängig gemacht werden.

Bericht

der

Agrar-Kommission.

Die unterzeichnete Agrar-Kommission hat sich der Vorberathung des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetz-Entwurfs unter Mitwirkung eines Kommissars des landwirthschaftlichen Ministerii, so wie unter Zuziehung von zwei mit den Verhältnissen des Kreises Wittgenstein besonders vertrauten Kammer-Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Kommission waren, unterzogen und legt das Resultat davon in nachstehendem Bericht der Kammer vor:

Die Kommission erkennt es einstimmig als einen Fortschritt an, daß mit diesem Entwurf ein neues Prinzip in der Landeskultur-Gesetzgebung Geltung erhalten soll. Die letztere ging seither durchweg von dem Grundsatze aus, daß eine Verbesserung des Ertrages der Grundstücke sich nur auf dem Wege der möglichsten Befreiung von allen Beschränkungen in der Disposition und der möglichsten Theilbarkeit des Grundeigenthums erreichen lasse, und hat sich in der Geltendmachung dieses Prinzips oft Eingriffe in die Privatrechte erlaubt, die über das Bedürfniß hinausgingen. Der gegenwärtige Entwurf erkennt es an, daß unter Umständen nur durch einen gemeinschaftlichen und gebundenen Besitz die Grundstücke zu einem angemessenen Ertrag gebracht werden können. Dem liegt im vorliegenden Falle die ebenfalls von der Kommission einstimmig getheilte Anschauung zum Grunde, daß überhaupt die Waldkultur sich in den allermeisten Fällen nicht auf kleinen Parzellen, sondern nur auf einem größeren Komplex erzielen läßt, und da im Kreise Wittgenstein eine große Anzahl von solchen kleinen Parzellen vorhanden ist, die, nach den bisherigen Erfahrungen wenigstens, nur als Wald zu einem vortheilhaften Ertrage gebracht werden können, und es doch wünschenswerth erscheint, diese Grundstücke ihren jetzigen Besitzern und deren Familien zu erhalten, so bleibt freilich nichts Anderes übrig, als es durch die Gesetzgebung möglich zu machen, daß dieselben zu einem gemeinschaftlichen Besitz vereinigt werden und die Disposition der einzelnen Eigenthümer darüber beschränkt wird. Darüber, daß dies möglich ist und daß auf diesem Wege seither fast ganz werthlose Grundstücke zu einem verhältnißmäßig hohen Ertrage gebracht werden, der Wohlstand einer ganzen Gegend erheblich gehoben und auch der klimatische Zustand ganzer Landestheile wesentlich verbessert werden kann, darüber liegen in der Nachbarschaft des Kreises Wittgenstein im Siegener Lande seit mehreren Jahrhunderten und im Kreise Olpe seit mehreren Decennien durch die dort seit dieser Zeit bestehenden Haubergswirthschaften die entscheidenden Erfahrungen vor, während in anderen benachbarten Landestheilen, wo solche Einrichtungen fehlen, z. B. im Odenwalde, der Ertrag der Grundstücke und der Wohlstand der Einwohner fortwährend im Sinken begriffen ist. Im Kreise Wittgenstein sind überdies alle dort bis jetzt vorhandenen Wälder Eigenthum der beiden Fürstlich Wittgensteinschen Häuser, und die übrigen Einwohner haben seither ihren Holzbedarf aus denselben zu einem bestimmten mäßigen Preise verabreicht erhalten. Eine **Verpflichtung** dazu ist aber von den Fürstlichen Häusern nur noch bis zum Jahre 1880 übernommen, und es ist dies mit der Hinweisung darauf geschehen, daß es bis zu diesem Jahre den übrigen Einwohnern durch ein entsprechendes Gesetz möglich werden werde, eine Waldkultur auf ihren eigenen Grundstücken zu erzielen. Es liegt also auch hierin eine besondere Dringlichkeit zum Erlaß des Gesetzes, welches für die im Kreise vorhandenen, anerkanntermaßen zur Holzzucht wohl geeigneten circa 50,000 Morgen eine solche Kultur herbeiführen soll.

Von der anderen Seite ist die Kommission auch darüber einig, daß das vorgelegte Gesetz eine Beschränkung des Privateigenthums und eine Bevormundung der bisherigen Besitzer enthält, die von der Natur desselben nicht wohl zu trennen sein werden. Ob nun die Gesetzgebung sich dergleichen Eingriffe in das Eigenthum und die Freiheit der Einzelnen, auch für den löblichsten Zweck, überhaupt erlauben solle, und ob, wenn dies auch im Allgemeinen für zulässig erkannt werde, im vorliegenden Falle mit den gemachten Vorschlägen nicht über das Bedürfniß hinausgegangen wird, dies ist, wie die Kommission ebenfalls einstimmig anerkennt, eine sehr schwierige Frage, die nur nach der genauen Kenntniß der einwirkenden örtlichen Verhältnisse entschieden werden kann. Eine solche Kenntniß wohnt dem größeren Theil der Kommission und wohl auch der Kammer selbst aus eigener Anschauung nicht bei, und es erscheint daher um so nothwendiger, daß die Kommission und die Kammer sich dabei auf das Urtheil der anderweit zur Wahrnehmung der örtlichen oder provinziellen Interessen verfassungsmäßig berufenen Organe stützen kann.

Nun enthält aber das ständische Gesetz vom 5. Juni 1823 die ganz bestimmte Vorschrift, daß provinzielle Gesetze der Berathung der Provinzial-Landtage unterliegen sollen; dem Westphälischen Provinzial-Landtage hat der gegenwärtige Gesetz-Entwurf nicht vorgelegen, sondern nur dem Kreistage des Kreises Wittgenstein; und es ist daher zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Kommission der Kammer empfehlen dürfe,

> „über den Gesetz-Entwurf schon jetzt einen bindenden Beschluß zu fassen",
>
> „oder ob nicht vielmehr bei der Kammer zu beantragen sei, daß dieselbe einen solchen bindenden Beschluß bis dahin ablehnen möge, daß das Gutachten des Westphälischen Landtages über den Gesetz-Entwurf werde vernommen sein."

Die Majorität der Kommission hat sich für die letztere Alternative entschieden, und sich dabei, außer der schon in vorstehender Darstellung enthaltenen Argumentation, besonders darauf gestützt, daß die Vorschrift des Gesetzes vom 5. Juni 1823 ganz zweifellos sei, daß die Kammern die besondere Verpflichtung hätten, die Rechte aller im Lande bestehenden Organe zu wahren, zu welchen vorzugsweise die Provinzialstände gehörten, über deren verfassungmäßiges Bestehen seit Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai v. J. keinerlei Zweifel mehr obwalten können, und daß die erste Kammer auch schon im vorigen Jahre von diesem Grundsatze ausgegangen sei, indem sie die Beschlußnahme über mehrere provinzielle Gesetze, namentlich z. B. über die Abschaffung der Geschlechts-Vormundschaft in Neu-Vorpommern, und über anderweite Bestimmungen wegen der Auseinandersetzung über die Pfarreinkünfte in Sachsen lediglich aus dem Grunde abgelehnt habe, weil die desfallsigen Gesetz-Entwürfe den betreffenden Provinzial-Landtagen noch nicht vorgelegen hätten. Darauf, ob etwa bei den Mitgliedern des Westphälischen Provinzial-Landtages nach dessen gegenwärtiger Zusammensetzung eine umfangreiche Kenntniß der Wittgensteinschen Verhältnisse auch nicht vorausgesetzt werden dürfe, komme es hierbei nicht an, da der Provinzial-Landtag das Organ sei, welches verfassungsmäßig zur Wahrnehmung der Interessen der Provinz berufen sei, und wenn dieses Organ seine Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe ertheile, dadurch den Kammer-Mitgliedern die Gewissensberuhigung für ihre Beschlußnahme gegeben werde, deren sie entbehren müßten, so lange die Aeußerung des zunächst dazu berufenen Organs fehle. Gegen diese im Wesen der Sache selbst begründeten Erwägungen könne auch der Nachtheil nicht in Betracht kommen, der möglicherweise durch den Verzug entstehen werde, welchen der Erlaß des Gesetzes durch die Verweisung desselben an den Landtag erleiden dürfte.

Von der Minorität der Kommission ist dagegen ausgeführt, daß, so wenig der Wortlaut des ständischen Gesetzes vom 5. Juni 1823 weggeleugnet werden solle, doch auch auf die Absicht dieses Gesetzes und auf die seitherige historische Entwickelung der ständischen Gesetzgebung eine angemessene Rücksicht zu nehmen sein möchte. Der deutliche Inhalt des Gesetzes vom 5. Juli 1823 setze die Vervollständigung der ständischen Institutionen durch eine allgemeine Landesvertretung ausdrücklich voraus, und lege den Provinzial-Ständen nur einen Theil ihrer Befugnisse definitiv, einen andern aber nur interimistisch bis zum Eintritt der allgemeinen Landesvertretung bei. Allerdings gehöre die Berathung über provinzielle Gesetze dem Wortlaut nach zu den ersteren Functionen. Der Zweck davon könne aber doch nur der sein, daß bei den Provinzial-Ständen eine mehrere Kenntniß der provinziellen Verhältnisse vorausgesetzt werde, wie bei der allgemeinen Landesvertretung. Bei Gesetzen, die nicht die ganze Provinz, ja nicht einmal einen beträchtlichen Theil derselben, sondern nur ganz einzelne Landestheile und einzelne Kreise berührt hätten, und die in der That mehr den Charakter von Lokal-Statuten wie von allgemeinen Landesgesetzen an sich trügen, habe es sich nun schon immer herausgestellt, daß den Provinzial-Landtagen die nöthige Kenntniß von den einschlagenden Rechts- und Lokal-Verhältnissen nicht beiwohnen könne, und man habe daher dem Gesetze vom 5. Juni 1823 nicht zuwider zu handeln geglaubt, wenn man solche Gesetze erlassen habe, nachdem nicht die Provinzial-Landtage, wohl aber die Kreistage oder andere den Verhältnissen nahestehende Organe darüber gehört worden seien. Diese Praxis habe auch die erste Kammer bereits anerkannt, indem sie im vorigen Jahre das Gesetz über den Meliorations-Verband des Allensteiner Kreises und über die Melioration der Niederung der schwarzen Elster angenommen habe. Diese

beiden Gesetze seien dem vorliegenden ganz analog, besonders das Allensteinsche Meliorations-Gesetz enthalte Eingriffe in das Privat-Eigenthum, die vielleicht schneidender wären, wie die des Wittgensteinschen Waldkultur-Gesetzes. Gleichwohl habe die Kammer dasselbe auf die bloße Zustimmung des Allensteinschen Kreistages hin, und ohne daß dasselbe zur Cognition des Preußischen Provinzial-Landtages gekommen sei, genehmigt, und ebenso auch das Gesetz wegen der Elster-Niederung und wegen der Melioration der Bocker-Heide.

Nachdem die Institution der Provinzial-Landtage durch eine allgemeine Landesvertretung vervollständigt worden, läge offenbar der letzteren vorzugsweise die Wahrnehmung des allgemeinen Rechtsschutzes der Unterthanen ob, zu der früherhin die Provinzial-Landtage das einzige Organ waren, und die Kammern müßten bei Wahrnehmung dieses Rechtsschutzes nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit handeln. Die zur Uebernahme dieser Verantwortlichkeit nöthige Information wäre im vorliegenden Falle durch das Gutachten des Wittgensteinschen Kreistages gegeben, der sich einstimmig mit dem Gesetz-Entwurf einverstanden erklärt habe, und dies um so mehr, als dieser Kreistag nur aus den Vertretern der beiden Fürstlichen Häuser und einer Anzahl von Abgeordneten der beiden Städte und der Landgemeinden des Kreises bestehe, und gerade in dieser seiner Zusammensetzung eine sichere Bürgschaft dafür darbiete, daß die Interessen der bei dem vorliegenden Gesetz betheiligten Grundeigenthümer so vollständig vertreten wären, als es überhaupt möglich sei. Wolle man unter diesen Umständen die Vernehmung des Provinzial-Landtages dennoch zu einer Vorbedingung des Erlasses des Gesetzes machen, so würde dies auf einen Formalismus hinauslaufen, der durch den davon unvermeidlichen Verzug dem betheiligten Landestheil wesentlichen Schaden bringen, und einer gesunden Entwickelung des naturgemäßen Verhältnisses zwischen den Kammern und den Provinzial-Ständen, dessen baldiges Zustandekommen so nothwendig sei, erheblichen Eintrag thun würde.

Eine während des Laufs der Berathungen unter Nr. 27 eingegangene Petition der Wittgensteinschen Kreisstände vom 3. Januar 1854, deren Inhalt im Wesentlichen dem entspricht, was die Kreisstände im November 1852 über den ihnen damals schon von der Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf erklärt haben, und die die dringende Bitte um möglichst baldigen Erlaß des Gesetzes wiederholt, hat der Kommission Anlaß gegeben, die obige Frage zum zweiten Male zu erörtern. Bei der ersten Berathung hatten sich von acht anwesenden Mitgliedern fünf für die Zurückweisung an den Provinzial-Landtag und drei dagegen erklärt. Bei der zweiten Berathung mußte die Frage, dem bestehenden Geschäftsgebrauch gemäß, zunächst dahin gestellt werden, ob die Kommission den früher gefaßten Beschluß zurücknehmen wolle, und dieser Antrag, da sich von sieben anwesenden Mitgliedern nur vier für eine solche Rücknahme, drei aber dagegen erklärten, mithin eine Majorität von zwei Drittheilen nicht vorhanden war, als abgelehnt erachtet werden.

Die Kommission war im Uebrigen darüber einig, daß es auch für den Fall, daß die Kammer dem Antrage der Majorität beitritt, die Pflicht der Kommission bleibt, ihr Gutachten über das Einzelne des Gesetzes abzugeben, daß aber der Kammer jedenfalls vorzuschlagen sein wird,

über den Präjudizialpunkt zunächst Beschluß zu fassen,

indem, selbstredend, die Kammer einen ins Einzelne gehenden Beschluß über das Gesetz nicht fassen kann, wenn sie dafür annimmt, daß die Berathung des Landtages ihren Beschlüssen vorangehen muß.

In diesem Fall wird es also auch auf den Eingang des Gesetzes nicht weiter ankommen. Sollte aber die Ansicht der Minorität adoptirt werden, so schlägt die Kommission vor, daß der gewöhnlichen Verkündigungsformel:

Wir **Friedrich Wilhelm** u. s. w., verordnen, unter Zustimmung der Kammern u. s. w.

hinzugesetzt werde:

„nach vernommenem Gutachten des Kreistages“.

Beim

§. 1

hat sich die Kommission vergegenwärtigt, daß im Allgemeinen der Gesetz-Entwurf von dem richtigen Rechtsgrundsatz nicht abgehen will, daß die Vereinigung der Grundstücke zu einer Waldgenossenschaft nach einer Mehrheit der Stimmen erfolgen soll. Zu einer völlig konsequenten Durchführung dieses Grundsatzes würde es freilich gehören, daß die Interessenten unter dem den allgemeinen Rechtsregeln entsprechenden Präjudiz,

daß der Nichterscheinende seine Zustimmung versage,

vorgeladen würden; und daß die Mehrzahl der Interessenten zustimmen, nicht blos nicht widersprechen müßte. Da indessen auch bei der jetzt beliebten, verhältnißmäßig geringen Abweichung von der Strenge des Rechtsprinzips ein etwaniger begründeter Widerspruch einer großen Anzahl von Interessenten zur Geltung kommen kann und da die Erklärungen der Kreisstände entschieden dahin gehen, daß die überwiegende Mehrheit der Grundeigenthümer das Zustandekommen der Waldgenossenschaften wünsche, und Widersprüche und Hemmnisse dagegen nicht sowohl aus einem dabei wirklich verletzten Interesse, als aus Indolenz und Eigensinn zu erwarten ständen, so hat die Kommission sich mit den materiellen Vorschlägen des Gouvernements einverstanden erklärt und nur zur größeren Verdeutlichung des Verfahrens, was nach diesen Prinzipien bei der Einleitung der Sache zu beobachten sein wird, eine anderweite Fassung des §. 1 vorgeschlagen. Ein Antrag, daß den Dissentirenden ausdrücklich gestattet werden möge, auf ihre Parzellen zu Gunsten der Genossenschaft zu verzichten, blieb in der Minorität, und eben so ein anderer, wonach eine Majorität von drei Viertheilen der Interessenten zum Zustandekommen der Genossenschaft erlangt werden sollte.

Mit den Bestimmungen des

§. 2

ist die Kommission überall einverstanden, da sie durch die von den vernommenen Behörden und den Kreisständen bekundeten örtlichen Verhältnissen bedingt werden.

Die

§§. 3 und 4

enthalten die Festsetzungen über die rechtliche Natur der zu bildenden Waldgenossenschaften, welche allerdings den einfachsten Charakter annehmen werden, wenn sie dem Rechtsverhältniß von Actien-Gesellschaften gleichgestellt werden, die ein der Gesellschaft als moralischer Person zustehendes Eigenthum besitzen, aber bei denen die Antheile der Theilnehmer in der Form von Actien als ein bewegliches Eigenthum erscheinen. Die Kommission findet gegen die gemachten Vorschläge, wie sie aus dem Gutachten der Behörden und der Kreisstände hervorgegangen sind, kein Bedenken.

Bei den Vorschlägen des

§. 5

und den damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden folgenden Paragraphen hat sich die Kommission klar gemacht, daß es sich hierbei von der Vereinigung zweier sich untereinander entgegenstehenden Prinzipien handelt.

Wie schon Eingangs gedacht, beruht das ganze Gesetz auf der richtigen Anschauung, daß die Waldkultur nur in großen Komplexen gedeihen kann, und daß die 50,000 Morgen fast nur zur Holzzucht brauchbaren Bodens im Kreise Wittgenstein nur deshalb jetzt fast ganz werth- und ertraglos sind, weil der einzelne Besitzer der kleinen Parzellen kein Holz anzubauen im Stande ist. Bei einer völlig freien Entwickelung möchte der naturgemäßeste Weg der sein, daß diese Parzellen in die Hände von größeren Eigenthümern übergingen, die Kapital und Intelligenz genug besitzen, um auf die Grundstücke einige Jahre hindurch die Aufwendungen zu machen, die späterhin einen guten nachhaltigen Ertrag derselben abwerfen werden. Freilich würden alsdann die jetzigen Eigenthümer nur einen geringen Kaufpreis erhalten können, und ihnen der steigende Werth verloren gehen, der von der verbesserten Kultur der Grundstücke mit Sicherheit erwartet wird, ja es würden dieselben bei ihrem schon verschuldeten Zustande vielleicht ganz allgemein in die Hände von Wucherern fallen, welche die Grundstücke zu sehr niedrigen Preisen erwerben, und allen Vortheil an sich reißen würden, den das Gesetz doch den gegenwärtigen Bewohnern des Landes zu erhalten wünscht.

Um dies Letztere zu erreichen, und da allerdings schon jetzt ein Theil der Nutzungen der in Rede stehenden Grundstücke von der Gemeinde, die als solche hütungsberechtigt ist, bezogen werden, ist der Vorschlag des §. 5 gemacht worden, wonach die Actien nur ein Eigenthum der Gemeindemitglieder sein und der Waldgenossenschaft verfallen sollen, wenn sich unter den Gemeindemitgliedern kein Erwerber findet.

Der Kommission schienen diese Vorschläge, welche unter Umständen das Eigenthum der Actien werthlos machen, wenigstens den Erlös aus denselben gänzlich von der Verabredung der Gemeindeglieder abhängig machen könnten, einen tieferen Eingriff in die Privatrechte zu enthalten, als das Bedürfniß erfordere.

Es wurde vorgeschlagen, ob der Zweck sich nicht auch dadurch werde erreichen lassen, daß jedem Actienbesitzer, der nicht Gemeindemitglied sei, kein Stimmrecht in der Genossenschaft gegeben, allenfalls auch eine Cautions-Bestellung für die prompte Erfüllung seiner Verpflichtungen von ihm gefordert werde, ihm aber im Uebrigen sein Eigenthum und seine Nutzungen unangetastet blieben. Es ist jedoch auf die Abstimmung über diesen Vorschlag zu Gunsten eines zweiten Amendements verzichtet, das einstimmig von der

Kommission angenommen ist, und seinen Ausdruck in dem dem §. 7 gemachten Zusatz gefunden hat.

Der §. 5 würde alsdann sich nur auf die Bestimmung der Untheilbarkeit der einzelnen Actien reduziren.

Bei Annahme dieses Verbesserungs-Vorschlages wurde die Kommission von der Ueberzeugung geleitet, daß die Feststellung der in den Deutschen Rechtsbegriffen und Rechtsgewohnheiten begründeten Pertinenz-Qualität der zu einem Hofe gehörigen Grundstücke offenbar das beste Mittel sei, um die letzteren in den Familien der jetzigen Besitzer zu erhalten, daß dem auch der jetzige Rechtszustand insofern vollkommen entspreche, als noch jetzt die zur Waldkultur bestimmten Außenländereien mit den Höfen, zu welchen sie gehören, in gleichen Schuld- und Hypothekenverhältnissen ständen, und daß nur die künftige Untrennbarkeit derselben von den Wohnhäusern eine einigermaßen neue Bestimmung sei, die aber durch das Bedürfniß der Erhaltung des Besitzstandes bedingt werde. Es wurde angeführt, daß ein ganz gleiches Rechtsverhältniß in Ansehung der Westphälischen Markgenossenschaften bestanden habe, deren Markenantheile auch Pertinenzien der umliegenden Bauerhöfe oder anderer Besitzungen gewesen wären. Mit Rücksicht hierauf würde die vorgeschlagene Einrichtung um so eher Eingang finden, auch daraus, daß künftig ein Theil der Actien ganz freies Eigenthum, ein anderer an andere Grundstücke gebunden sein werde, eher ein Vortheil, wie ein Nachtheil erwachsen.

An der ganzen Rechtsnatur der Waldgenossenschaft als einer Actiengesellschaft werde offenbar nichts geändert, da der Hof, von welchem die Actie Pertinenz sei, eben so gut den Actien-Inhaber vorstellen könne, wie jede andere physische Person.

Ob die vorgeschlagene Bestimmung dem Art. 42 der Verfassungs-Urkunde entspreche, könne freilich in Frage gestellt werden, müsse indeß nach einer richtigen Interpretation dieses Artikels eben sowohl bejaht werden, wie die schon jetzt im Gesetz-Entwurf enthaltene Bestimmung, daß die Actien, welche auch das Grundeigenthum repräsentiren, nicht theilbar sein sollen.

Im

§. 6

ist hiernächst nur ein Druckfehler zu berichtigen gewesen, und im Uebrigen gegen

§§. 7—9

nichts zu erinnern.

Zum

§. 10

ist mit Mehrheit der Stimmen ein Zusatz gemacht worden, der zum Schutz des bestehenden Nahrungsstandes nöthig schien und der auch der Minorität nicht schädlich dünkte, obgleich sie annahm, daß er schon jetzt im Gesetze liege.

§§. 11, 12 und 13

entsprechen den örtlichen Verhältnissen und werden zur Annahme empfohlen.

Beim

§. 14

verkennt die Kommission nicht, daß den Behörden eine Einwirkung auf die Wahl der Vorsteher der Genossenschaft zustehen muß, da diesen Vorstehern Functionen übertragen werden, die auch für das Gemeinwohl einflußreich sind. Doch schien es zur Kräftigung einer korporativen Selbstständigkeit in den Genossenschaften rathsam, vor Ernennung der Vorsteher durch die Regierung wenigstens noch einen Versuch anstellen zu lassen, ob nicht die Genossenschaft ihre Wahl auf eine geeignete Persönlichkeit lenken werde. Demgemäß ist zum letzten Satz des §. 14 der Zusatz gemacht, den der Entwurf der Kommission enthält. Ein Antrag, den Landrath von der Einwirkung auf diese Angelegenheit zu entbinden, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Zum letzten Satz des §. 15 wurde ein ähnlicher Vorschlag, wie der bei §. 14 angenommene, gemacht, wonach vor dem Eintritt der Entscheidung der Regierung jedesmal noch erst die Herbeiführung eines anderen Beschlusses oder eine Vermittelung versucht werden solle. Der Vorschlag fand jedoch nicht die Majorität der Kommission.

Dagegen überzeugte man sich, daß in den meisten Fällen die Waldgenossenschaft die Anstellung eines besonderen Rendanten bedürfen werde, und daß, um dessen Functionen mit denen des Vorstehers nicht zu vermischen, die Zusätze resp. Abänderungen zu §. 15 und zu §. 17 rathsam sein würden, welche die Kommission vorschlägt.

Beim

§. 18

ergiebt sich keine Ausstellung.

Zum

§. 19

erkennt die Kommission nach gründlicher Erörterung der Sache an, daß die Konstituirung der Waldgenossenschaften nicht wohl in eine andere Hand, wie in die der General-Kommission gelegt werden könne. Mit Rücksicht auf die Bestimmung im zweiten Satz des §. 20, welche die Kommission für sehr empfehlenswerth hält, scheint es indeß nöthig, die Frage, ob ein auswärtiger Kommissarius, der bedeutende Kosten verursachen werde, zu einem solchen Geschäfte herbeigezogen werden solle, nicht ohne Mitwirkung des Ober-Präsidenten entscheiden zu lassen, der am ersten im Stande sei, die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel zu prüfen und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Es wird daher ein dahin gehender Zusatz vorgeschlagen. Im Uebrigen sind gegen diesen Paragraphen, so wie auch gegen §§. 20—23, keine Ausstellungen zu machen.

Insbesondere wird auch die Zweckmäßigkeit des

§. 22

anerkannt, nach welchem die Auflösung der Genossenschaften möglich bleibt, aber an erschwerende Formen gebunden wird.

Die Petition Nr. 27 ist durch Vorstehendes bereits erledigt und dürfte über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen sein.

Berlin, den 24. Januar 1854.

Die Agrar-Kommission.

von Meding (Vorsitzender und Berichterstatter). von Below. von Brand-Lankow. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Merveldt. von der Osten. von Plötz. Graf zu Solms-Baruth.

Entwurf

eines

Waldkultur-Gesetzes für den Kreis Wittgenstein,

nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, nach vernommenem Gutachten des Kreistages, was folgt:

§. 1.

Im Kreise Wittgenstein können in jedem Gemeinde-Bezirke alle diejenigen Grundstücke, welche im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet und bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzt worden sind, mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche zu den Besitzungen eines der Fürstlichen Häuser Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg gehören, Behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur auf den Antrag auch nur eines der dabeibetheiligten Eigenthümer zu einem Ganzen vereinigt werden. Die übrigen Eigenthümer sind zu ihrer Erklärung über einen solchen Antrag zu einem frühesten vier Wochen nach behändigter Vorladung anzuberaumenden Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Nichterscheinenden für zustimmend werden erachtet werden.

Widerspricht in diesem Termine die Mehrzahl **aller** Betheiligten, nach dem Kataſtral-Reinertrag berechnet, der Vereinigung nicht, so ist dem Antrag Folge zu geben.

§. 2.

Einzelne der im §. 1. gedachten Grundstücke können von der Vereinigung ausgeschlossen bleiben, sobald sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden sind.

Die Ausschließung muß dagegen erfolgen, wenn dergleichen Grundstücke vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers nicht passen und auch nur Einer der Betheiligten darauf anträgt.

Andere als die im §. 1 erwähnten Grundstücke müssen, wenn sie vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers passen, auf Antrag ihrer Eigenthümer zu der Vereinigung verstattet werden. Es gilt dies auch von den Ländereien, welche einem der beiden Fürstlich Wittgensteinschen Häuser gehören, sie mögen im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet sein oder nicht.

§. 3.

Die Eigenthümer der vereinigten Grundstücke bilden eine Wald-Genossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Per-

son zustehen und auf welche das Eigenthum dieser Grundstücke übergeht.

Jeder Waldgenosse erhält an Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke:

1) nach Verhältniß ihres Katastral-Reinertrages, oder wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach Verhältniß ihres wirklichen Reinertrages und zugleich
2) nach Verhältniß ihres Holzbestandes,

eine oder mehrere auf seinen Namen lautende Holz-Actien.

§. 4.

Alle Holz-Actien einer Wald-Genossenschaft sind von gleichem Werthe. Ihre Zahl wird bei der Bildung der Genossenschaft, dem Bedürfnisse gemäß, ein- für allemal festgesetzt.

Ueber die Einwendungen gegen die Berechnung der Antheile der Waldgenossen, insbesondere gegen die Anwendung des Katastral-Reinertrages, gegen die Höhe des wirklichen Ertrages und gegen die Holz-Abschätzung, werden Schiedsrichter vernommen.

So weit sich die Antheile der einzelnen Waldgenossen nicht durch volle Holz-Actien abfinden lassen, tritt unter den Interessenten eine Abfindung in baarem Gelde ein.

Ueber die Holz-Actien wird ein Lagerbuch geführt.

§. 5.

Eine Holz-Actie darf nicht getheilt und nur von Mitgliedern derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Genossenschafts-Wald belegen ist, besessen werden.

Die Veräußerung einer Holz-Actie an einen Anderen, als ein Gemeinde-Mitglied ist nichtig.

Der Verlust der Gemeinde-Mitgliedschaft verpflichtet innerhalb Jahresfrist nach dessen Eintritt den Eigenthümer einer Holz-Actie, dieselbe an ein Gemeinde-Mitglied zu veräußern.

Geht eine Holz-Actie auf Erben oder Legatarien über, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, so müssen dieselben die Actie innerhalb Jahresfrist nach dem Todestage des Erblassers an ein Gemeinde-Mitglied übertragen. Versäumen die Actien-Besitzer, Erben oder Legatarien die gedachten Fristen, so tritt nach deren Ablauf die nothwendige Veräußerung der Holz-Actie ein.

Jede nothwendige Veräußerung einer Holz-Actie ist auf Anweisung der zuständigen Behörde durch den Vorsteher der Wald-Genossenschaft im Wege des öffentlichen Meistgebotes nach dreimaliger durch ein von der Regierung zu Arnsberg zu bezeichnendes Blatt erfolgter öffentlicher Bekanntmachung innerhalb der Gemeinde zu bewirken.

§. 6.

Die Waldgenossenschaft kann sich wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten so lange an den bisherigen Eigenthümer halten, bis die Umschreibung des Eigenthums in dem Lagerbuche entweder auf den Antrag des bisherigen Eigenthümers nach Maßgabe des über die Veräußerung beigebrachten glaubhaften Nachweises, oder auf den Antrag des neuen Eigenthümers geschehen ist.

§. 7.

Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte, Nießbraucher, Wiederkaufsberechtigte und Pächter der zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke dürfen deren Vereinigung nicht widersprechen. Der Zuziehung dieser Personen bei dem Vereinigungs-Geschäfte bedarf es nicht. Die Rechte, welche denselben bisher an den gedachten Grundstücken zustanden, gehen auf die an die Stelle dieser Grundstücke tretenden Holz-Actien und Kapital-Ausgleichungen über.

Wegen Sicherung der Rechte dieser Personen kommen dieselben Vorschriften in Anwendung, welche in Ansehung der Sicherung der Ansprüche dritter Personen an Rentenbriefen und Ablösungs-Kapitalien gelten.

§. 8.

Servituten, welche auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken haften, erleiden durch diese Vereinigung keine Veränderung. Insbesondere schließt die Vereinigung die Fortdauer bestehender Hütungsrechte nicht aus. Die Weideberechtigten müssen sich aber die Benutzung der vereinigten Grundstücke zur Holzzucht gefallen lassen und sich ohne Entschädigung denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welchen die Ausübung der Waldweide nach allgemeinen Gesetzen unterliegt.

§. 9.

Auf den Umfang der Berechtigungen in fremden Forsten, welche den Eigenthümern der eingeworfenen Grundstücke vor deren Vereinigung etwa zugestanden haben, bleibt der Holz- und Streuertrag, welcher den Waldgenossen zufällt, ohne Einfluß.

§. 10.

Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen geeigneten Holzkultur benutzt werden.

Die Wirthschaftsart und der Betriebplan werden, unbeschadet späterer Abänderungen, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Es kann dabei eine Uebergangszeit festgestellt werden, während welcher ein Theil der vereinigten Grundstücke Behufs der Streugewinnung und der gemeinschaftlichen Hütung noch von der Forstkultur ausgeschlossen bleiben soll. Die Art der Streugewinnung und Hütung wird aber in diesem Falle durch die Genossenschafts-Verwaltung geregelt und bestimmt.

§. 11.

Zu den Kosten der ersten Kultivirung, der Erhaltung und Verwaltung des Waldes, so wie zu sonstigen Lasten desselben, desgleichen zu den etwa erforderlichen Diensten und Natural-Leistungen haben die Waldgenossen nach Verhältniß der Zahl ihrer Actien beizutragen.

§. 12.

Nach demselben Verhältnisse (§. 11) werden die den Waldgenossen gebührenden Nutzungen des Waldes, und zwar entweder in Gelde oder in Natur getheilt.

§. 13.

Zur Vorbereitung der Naturtheilung der Forstnutzungen ist bei der Bildung der Genossenschaft ein- für allemal zu bestimmen, in wie viel Hauptheile (Stammjähne) der jedesmalige Jahresschlag zerfallen soll. Jeder Waldgenosse ist bei der Theilung des Jahresschlages mit seinen sämmtlichen Holz-Actien möglichst in Einen Stammjahn einzuweisen.

§. 14.

Zur Vertretung der Waldgenossenschaft in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Führung der gesammten Verwaltung des Waldes und zur Verhandlung mit Behörden und dritten Personen hat die Versammlung der Waldgenossen einen vom Kreis-Landrathe zu bestätigenden Vorsteher und einen Stellvertreter zu wählen.

Ueber die Art der vorzunehmenden Wahl, die Dauer des Amtes, die Besoldung des Vorstehers, den Nachweis seiner Legitimation u. s. w. wird das Erforderliche bei Errichtung der Genossenschaft in dem Rezesse (§. 19) festgesetzt.

Wenn der Landrath den erwählten Vorsteher oder den Stellvertreter nicht bestätigt, so ist binnen angemessener Frist eine andere Wahl zu veranlassen. Fällt auch diese auf keine Person, die der Landrath bestätigen kann, so steht die Ernennung der Regierung zu Arnsberg zu.

§. 15.

Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden:

a) zu Abänderungen der anfänglich bestimmten Wirthschaftsart und des Betriebs-Planes; ferner darüber:
b) ob und wie lange ein periodischer Fruchtbau nach dem Abtriebe des Holzes stattfinden soll;
c) ob der Holz-Ertrag verkauft oder in Natur vertheilt werden soll;
d) ob die Forstarbeiten von den Waldgenossen zu verrichten oder für Geld zu beschaffen sind;
e) über die Art der Ausübung der Wald-Nebennutzungen;
f) über die Nothwendigkeit der Anstellung und über die Höhe der Besoldung von Genossenschafts-Beamten, insbesondere auch über die Anstellung und Besoldung eines besonderen Rendanten;
g) über Veränderungen der Substanz des Waldes und die Kontrahirung von Darlehnen.

Wenn der Vorsteher mit einem Beschlusse der Versammlung nicht einverstanden ist, so kann er die Ausführung desselben suspendiren. Er muß aber in diesem Falle alsbald die Entscheidung der Königlichen Regierung einholen, welche sodann befolgt werden muß.

§. 16.

Alle Beschlüsse der Waldgenossen werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der auf ortsübliche Vorladung aller Betheiligten Erschienenen, nach der Zahl ihrer Actien berechnet, gefaßt.

Actien-Besitzer, welche nicht am Sitze der Gemeinde wohnen, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Waldgenossen vertreten lassen.

§. 17.

In allen im §. 15 nicht bezeichneten Angelegenheiten steht dem Vorsteher die selbstständige Verfügung zu. Er hat die Genossenschaft

erforderlichenfalls zu berufen und in ihren Versammlungen den Vorsitz zu führen. Er hat das Lagerbuch der Genossenschaft in Ordnung zu halten, so wie das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen. Ihm liegt es ob, die Verwaltung des Waldes zu führen, die Beiträge zu den Kosten der Waldwirthschaft und die Natural-Leistungen auszuschreiben, die Vertheilung der Forstnutzungen zu leiten, die erforderlichen Beamten (§. 15 Litt. f.) anzustellen und zu beaufsichtigen, überhaupt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Walde zu sorgen.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, gegen die Waldgenossen und Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler anzudrohen und festzusetzen, rückständige Natural-Leistungen für Rechnung der Säumigen bewirken zu lassen, und wegen der dadurch erwachsenen Kosten, so wie wegen rückständiger Geld-Beiträge Execution zu veranlassen, welche im Verwaltungswege zu vollstrecken ist.

Zur Anstellung von Beamten hat er die Genehmigung des Kreis-Landrathes einzuholen.

§. 18.

Der Antrag auf Bildung der Genossenschaft ist bei dem Kreis-Landrathe anzubringen, welcher davon der General-Kommission zu Münster Anzeige zu machen und die Verhandlungen darüber entweder selbst zu bewirken, oder den betreffenden Amtmann oder Bürgermeister damit zu beauftragen hat.

Dem Landrathe, dem Amtmanne und dem Bürgermeister stehen dabei alle Rechte und Pflichten eines Spezial-Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörden zu.

Die Zurücknahme der Provocation ist nur mit Einwilligung aller Betheiligten zulässig.

§. 19.

Die General-Kommission zu Münster wird mit der oberen Leitung des Vereinigungs-Geschäftes beauftragt. Sie ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, dazu andere als die im §. 18. bezeichneten Kommissarien zu ernennen. Sie entscheidet über die vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz und über Beschwerden gegen die vom Spezial-Kommissar festgesetzten Interimistika in zweiter Instanz.

Für das Verfahren, den Instanzenzug, rücksichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und Rechte dritter Personen, der Errichtung und Bestätigung des Rezesses, so wie der Sorge für die Berichtigung der bisherigen Hypotheken-Folien über die zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke, so wie des für die Genossenschaft anzulegenden Hypotheken-Foliums, gelten die für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen bestehenden Vorschriften.

Der Rezeß soll als Genossenschafts-Statut alle Bestimmungen enthalten, welche die besonderen Verhältnisse neben den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich machen.

Die Holz-Actien werden von der General-Kommission ausgefertigt.

§. 20.

Wegen der Kosten des Verfahrens gelten die für Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Für die vom Kreis-Landrathe, vom Amtmanne und vom Bürgermeister besorgten Geschäfte werden aber keine Reisekosten, Diäten und Kopialien in Ansatz gebracht.

§. 21.

Nach erfolgter Rezeß-Bestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Kreis-Landraths und der Regierung zu Arnsberg.

Der Vorsteher der Genossenschaft ist den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten verpflichtet. Streitigkeiten unter den Waldgenossen, so wie zwischen diesen und ihren Beamten über innere Angelegenheiten, sind mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Kreis-Landrath, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, zu entscheiden. Auch hat der Landrath diese Entscheidungen in Vollzug zu setzen.

Ueber die Verwaltung des gemeinschaftlichen Waldes wird der Regierung dasselbe Aufsichtsrecht beigelegt, welches ihr über die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen zusteht.

Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftlichen Waldungen forstwirthschaftlich behandelt werden, und es steht ihr zu, in die Verwaltung einzugreifen, wenn die Genossenschaft, deren Vorsteher oder Beamten dem Zwecke entgegenhandeln oder in dem zu dessen Erreichung Dienlichen etwas versäumen.

§. 22.

Die Auflösung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze errichteten Wald-Genossenschaft und die Theilung ihres Waldeigenthums ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen sind von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Der Präsident der Ersten Kammer.
In mundo (gez.) Graf von Rittberg.

№ 11.

Anlagen zur eilften Sitzung, den 1. Februar 1854.

(Seite 95 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
ertheilen Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und Unserem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen

die beiliegende, vorläufig von Uns erlassene Verordnung vom 13. Juni d. J., wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Real-Lasten in Geldrenten

zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Raumer. von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Verordnung

wegen

Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten

vom 13. Juni 1853.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, eingeführt ist, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

Alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Real-Lasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geld-Renten, so wie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Real-Last zu denjenigen gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Real-Lasten ꝛc. vom 2. März 1850, ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum Erlasse dieses vorbehaltenen Gesetzes hiermit sistirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. Juni 1853.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh.

In Vertretung:
von Wangenheim.

Motive.

Gemäß der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. April d. J. ist der Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Real-Lasten, den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Derselbe ist von der ersten Kammer in der Sitzung vom 11. Mai d. J. berathen worden. In der Kommission der zweiten Kammer hat die Berathung darüber gleichfalls stattgehabt, es ist aber wegen Kürze der Zeit bis zum Schlusse der Kammern nicht möglich gewesen, die Beschlußnahme im Pleno der Kammer herbeizuführen. In beiden Berathungen ist, mancher abweichenden Auffassung ungeachtet, anerkannt worden, daß eine Aenderung der Gesetzgebung zu Gunsten der bezeichneten Institute ꝛc. durch die Sachlage begründet sei. Da des Schlusses der Session wegen das Gesetz nicht zur Geltung gelangen konnte, es aber durchaus nöthig war, der fortgesetzten Rentifizirung nach dem Gesetze vom 2. März 1850 Einhalt zu thun, um den großen und nicht wieder gut zu machenden Nachtheilen vorzubeugen, welche dadurch für die betheiligten Institute erwachsen sein würden, so war es unvermeidlich, durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung 1853 Seite 324) die Verwandlung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Real-Lasten in Geld-Renten einstweilen bis zum Erlasse des vorbehaltenen weiteren Gesetzes zu sistiren. Ueber die definitive Behandlung der in Rede stehenden Real-Lasten ꝛc. sind die Verhandlungen, obgleich von allen Seiten mit Eifer gefördert, bei der großen Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes, und da aus den Kammer-Berathungen, so wie aus den Berichten der Behörden, mehrfache, wichtige neue Momente hervortraten, noch nicht beendet.

Die Vorlage des definitiven Gesetzes muß daher noch vorbehalten bleiben.

Bericht

der

Agrar-Kommission.

In Anwesenheit zweier Vertreter der Königlichen Staats-Regierung hat die Kommission sowohl die formelle Zulässigkeit der ohne Zustimmung der Kammern erlassenen Sistirungs-Verordnung vom 13. Juni 1853 nach ihrer Wirkung für die Betheiligten, als auch die Veranlassung und die materiellen Gründe zu ihrem Erlaß in den Kreis ihrer Berathung, Prüfung und Diskussion gezogen.

Durch die vorliegende Sistirung der bisher gesetzlich zulässigen Umwandlung von Real-Lasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen in Geld-Renten, werden, das ist nicht zu leugnen, zum Nachtheil der Belasteten, die von denselben intendirten Erwerbungen und bereits erhobenen Ansprüche, durch einstweilige Reponirung der Akten, vielleicht auch spruchreifer Erkenntnisse, beseitigt.

Gleichzeitig wird ein Provisorium über streitig gewordene Rechtsverhältnisse verhängt und verlängert, deren baldige, definitive Erledigung und Regulirung als ein berechtigter Wunsch und ein dringendes Bedürfniß angesehen werden muß.

Sind nun in dem vorliegenden Falle die Bedingungen des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde, „die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen, dringenden Nothstandes," dergestalt vorhanden, daß, auch formell, Ein Königliches Hohes Staats-Ministerium gegen den möglichen Einwand und den Vorwurf der Kammern gedeckt ist, zu dem für außerordentliche Fälle anvertrauten Recht und Mittel der Oktroyirung von Gesetzen unmotivirt oder übereilt gegriffen zu haben? — Es ist allerdings notorisch, in und außerhalb der Kammern anerkannt und ausgesprochen, wie die geistlichen und Schul-Institute durch das Gesetz vom 2. März 1850 hart bedroht sind, und es ist ebensowenig in Abrede zu stellen, daß die großen, vorliegenden Uebelstände sich unter besonderen lokalen Verhältnissen zu dringenden Nothständen für die Betheiligten gesteigert hätten, die später nicht zu redressiren gewesen wären, wenn die erlassene Verordnung nicht rechtzeitig Abhülfe gebracht hätte. — Ob die Nothstände aber gleichsam als allgemeine Landes-Kalamitäten anzusehen seien, darüber könnten allerdings, nach der Ansicht mehrerer Kommissions-Mitglieder, Bedenken erhoben werden, und sie zu prüfen und event. zu erheben, sei die Kammer auch deshalb verpflichtet, damit die Uebung und Ausbildung des Rechts der Oktroyirung durch den Gebrauch nicht in Bahnen geleitet werde, die in künftigen Zeiten vielleicht einen Mißbrauch erleichterten.

Dieser Besorgniß und Auffassung entgegenstehend, ward in der Kommission hervorgehoben, wie thatsächlich und überall anerkannt, ein Nothstand Kirche und Schule bedroht habe, und wie es daher weder angemessen, noch gerechtfertigt sei, formelle Bedenken hier zu erheben und mit dem beschränkten Maß äußerlicher und kleinlicher Kritik Handlungen zu messen, die zum Wohl des Landes von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen und Seiner Majestät dem Könige empfohlen seien.

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Kommission vereinigten sich inzwischen in der Ueberzeugung, wie nach dem Gange und der Lage der Gesetzgebung und der Hülfsbedürftigkeit der durch dieselbe voraussichtlich schwer bedrohten Institute genügend innere, materielle Gründe vorhanden seien, den Erlaß der vorliegenden Sistirung zu rechtfertigen, der man ja auch zustimmen müsse und werde, selbst wenn man, aus formellen Gründen, das Vorgehen Eines Königlichen Hohen Staats-Ministeriums nicht billigen könne, welcher Fall einer Mißbilligung indeß hier weder evident vorliege, noch von der Kommission dieselbe ausgesprochen werden solle.

Allein nicht blos eine Hülfsbedürftigkeit stehe der Kirche, Gesetzen gegenüber, zur Seite, die ihre weltliche Existenz bedrohten, sondern auch das positive Recht beschütze sie; denn §. 15 der Verfassung garantirt ausdrücklich die Stiftungen und Fonds der Kirche.

Der §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 stellt ferner den Erlaß eines Gesetzes in Aussicht, der die Härten einer Rentifizirung mildern und näher regeln soll.

Der Antrag des Abgeordneten Klee vom 9. Februar 1852 nahm diese, den geistlichen und Schul-Instituten zugesagte Vergünstigung im größeren Umfange in Anspruch, und die erste Kammer bevorwortete denselben.

Diesem Antrage ist der Gesetz-Entwurf vom 13. April 1852 gefolgt. Die erste Kammer hat denselben angenommen und dabei mehrseitig die Wünsche, zu Gunsten von Kirche und Schule, vertagt, um den durch den Gesetz-Entwurf intendirten Schutz bald zu gewinnen.

Der Schluß der Kammern hat das Gesetz nicht zu Stande kommen lassen, und aus thatsächlichen Verhältnissen neu gewonnene Momente für die Gesetzgebung haben der Staats-Regierung eine sorgfältigere Prüfung wünschenswerth erscheinen lassen.

Ein Grund besonderen Schutzes liegt zweifellos auch dort vor, wo Rechte und Interessen der Kirche gefährdet sind. Dort, wo es sich um die Erhaltung der äußern Stützen und Garantieen handelt, die dem christlichen Staat von der Vorsehung verliehen sind, um das geoffenbarte Wort in Lehre und Bekenntniß von Geschlecht zu Geschlecht fortzutragen, welches im Gewissen und im Glauben der Menschen die einzig sichere Leuchte in den dunklen Stunden des häuslichen und öffentlichen Lebens ist und stets bleiben wird.

Die Hülfsbedürftigkeit der Kirche und Schule, ihr eigenes, gutes, besonders garantirtes Recht und die Pflichten, in Wahrung der wichtigsten Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, fordern somit gleichzeitig Ein Königliches Staatsministerium und die Kammern auf, Gesetze zu sistiren, die so hohe Interessen gefährden.

Einstweilen sind nun allerdings die geistlichen und Schul-Institute durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 gegen die ihnen drohenden Gefahren gesichert, während die milden Stiftungen, die in dem Gesetz-Entwurf vom 13. April 1853 voraussichtlich gleichen Schutzes sich zu erfreuen hoffen konnten, denselben zur Zeit entbehren, weil, nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius, für sie in dem §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 keine nähere Regulirung durch ein neu zu erlassendes Gesetz vorgesehen sei.

Dieser Umstand, so wie der Mangel einer ausreichenden Garantie für die Einkünfte von Kirche und Schule, auch unter veränderten Zeitumständen, veranlassen die Kommission, mit ihrer Zustimmung zu der vorliegenden Sistirungs-Verordnung, die Hoffnung, den Wunsch und den Antrag zu verbinden:

> Ein Königl. Staats-Ministerium möge durch möglichst baldige Emanation eines Gesetzes diese Eigenthums-Verhältnisse sichern und regeln.

Die Kommission ist zu diesem Wunsch und Antrag auch durch die Betrachtung hingeleitet worden, wie leider auf dem Gebiet der Agrar-Gesetzgebung und der Ablösungen von Reallasten sich bei den Verpflichteten die Gewöhnung tief eingeprägt hat, unter dem Schutze derartiger Gesetze sich an den Berechtigten zu bereichern, und in politisch bewegten Zeiten stets eine derartige zu gewährende Gunst zu erwarten und zu fordern. Es ist auch nicht zu verkennen, wie die vielfach geschwundene Pietät für die Kirche die Differenzen nicht mehr überall milde ausgleicht, die sich bei der Leistung von unsicher normirten Natural-Prästationen erhebt und so das Ansehen und den Einfluß der Geistlichen herabdrückt.

In Erwägung nun aller Gründe, die für die Nothwendigkeit der Sistirung und des Bedürfnisses einer definitiven und auch auf milde Stiftungen erweiterten Regulirung der Ablösungen sprechen, hat die Kommission mit Einstimmigkeit beschlossen, zu empfehlen:

Die Kammer wolle:

1) der Sistirungs-Verordnung vom 13. Juni 1853 ihre Zustimmung ertheilen, und
2) den Antrag stellen:

   Eine Königliche Staatsregierung wolle, durch möglichst baldige Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, Kirche, Pfarren, Küstereien, Schulen und milde Stiftungen gegen die Härten einer Ablösung und Rentifizirung der Reallasten, nach dem Gesetz vom 2. März 1850, sicherstellen.

Der Kommission sind vier Petitionen überwiesen worden, von denen drei von Belasteten über Sistirung ihrer Hoffnungen klagen, künftig den geistlichen Instituten weniger zahlen zu dürfen als bisher und die die Last ihrer Privatschulden und Kommunal-Abgaben mit als Grund zur Erfüllung der zugesagten Erleichterung anführen.

1) Mehrere Kolonen des Kreises Tecklenburg bitten um den baldigen Erlaß des nach §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1852 vorgesehenen Gesetzes.
2) Die Bauerschaft in Steubelwitz, im Steinauer Kreise in Schlesien, erwartet die Umwandlung einer drückenden Getraide-Abgabe in Geld-Rente und vermuthet, die im 13ten Jahrhundert von Herzog Konrad zur Beleuchtung der Domkirche St. Mariä zu Glogau verschenkten Gemeinde-Abgaben seien ursprünglich in Gelde bezahlt worden.
3) Eine Petition aus Oberdorf und Mitteldorf, Kreises Nordhausen, findet es für hart, daß ein Unterschied gemacht werde von Abgaben an die Gutsherrschaften und an geistliche Institute, da häufig diese gutsherrlichen Abgaben durch Schenkungen von den Gutsherrschaften an geistliche Institute übergegangen seien, und nur dies verhindere, „daß der belastete Unterthan endlich einmal von Tragung der Lasten erleichtert werde, damit er seine ursprüngliche Bestimmung, ein freier Mensch zu sein, erlange."
4) Dagegen bittet das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Lechlingen, Kreises Solingen, im Interesse des berechtigten Pfarrers, um baldige Feststellung von Natural-Zehnten, deren Rentifizirung eingeleitet, durch Versäumnisse hinausgeschoben und nun sistirt sei, — wodurch die berechtigte Pfarre in große pekuniäre Verluste gekommen sei.

Wennngleich nun wohl die Kommission mit den Motiven aller Petenten nicht überall übereinstimmt, so findet sie sich mit denselben doch in dem Wunsche, einer baldigen gesetzlichen Regulirung, vereint. In der Erwartung nun, daß die Kammer dem gestellten Antrage ihrer Kommission beitreten werde, und damit auch das Verlangen der Petenten erfüllt ist, schlägt die Kommission vor:

> über die vier aufgeführten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 24. Januar 1854.

Die Agrar-Kommission.

von Meding (Vorsitzender). von Below (Berichterstatter). von Brand. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Merveldt. von der Osten. von Plötz. Graf zu Solms-Baruth.

№ 12.

Anlagen zur dreizehnten Sitzung, den 8. Februar 1854.

(Seite 136 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister der Justiz den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

§. 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militair-Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung 1847 Seite 170) Anwendung.

§. 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

§. 3.

Befindet der Gerichtshof (§. 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei.

Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5.

Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienst stehen, einbegriffen.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militair-Gerichten belangt werden.

In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Commandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte werden durch das Militair-Justiz-Departement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat.

§. 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1) gegen richterliche Beamte,
2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypotheken-Bewahrer und Civilstands-Beamten.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Simons.

Motive.

Gemäß Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde sollen die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amts-Befugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, durch das Gesetz bestimmt werden, eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde jedoch nicht verlangt werden dürfen.

Das Bedürfniß des hier angedeuteten Gesetzes ist nach der Erfahrung vorhanden.

Der Inhalt des Artikels 97 liefert zugleich das Grundprinzip des Gesetzes. Es soll die Entscheidung darüber: ob in einem ge-

gebenen Falle der Beamte seine Amts-Befugnisse überschritten habe, und daher dessen gerichtliche Verfolgung statthaft sei, weder von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig sein, noch unbedingt dem Gerichte zustehen, wodurch die Selbstständigkeit der Verwaltung aufgehoben würde, sondern einer dritten unabhängigen höheren Behörde anvertraut werden.

Eine solche Behörde findet sich in dem durch das Gesetz vom 8. April 1847 errichteten Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Dieser erscheint um so mehr dazu berufen, als seine bisherigen Functionen mit dem vorliegenden Gegenstande in naher Verwandtschaft stehen. Das Gesetz schließt sich dadurch zugleich der früheren Legislation an, indem es insbesondere in den Gesetzen vom 28. Juni 1834 (§. 9) und 31. März 1837 (§. 7) über den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichtsbeamten, so wie der Jagd- und Forstbeamten einen Vorgang findet.

Eben so wie der Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde keinen Unterschied zwischen den Civil-Ansprüchen und dem Strafverfahren gegen die Beamten macht, so hat es sich auch in der Erfahrung als nöthig erwiesen, daß unter Abweichung von dem bisherigen Rechte auch die im Wege des Civil-Prozesses gegen einen Beamten aus Veranlassung seiner Amtshandlungen eingeleitete gerichtliche Verfolgung den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterworfen werde. Auch auf dem Wege der Civil-Klagen darf die Staats-Verwaltung den Gerichten nicht untergeordnet werden, und es ist Bedürfniß, zu verhindern, daß die Organe der Verwaltung durch vexatorische Entschädigungsklagen oder durch Furcht vor denselben gelähmt werden.

Das in dem Gesetze vom 8. April 1847 für Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren ist für die nach dem vorliegenden Gesetze zu behandelnden Fälle vollkommen passend, welche um deshalb mit dem allgemeineren Namen „Konflikte" bezeichnet sind, weil sie sich von den eigentlichen Kompetenz-Konflikten dadurch unterscheiden, daß bei den letzteren zwischen den beiden über ihre Kompetenz streitenden Behörden zu erkennen ist, während hier die materielle Vorfrage: ob der Beamte seine Befugnisse überschritten habe, in derselben Weise der Entscheidung des gewöhnlichen Gerichts entnommen wird. Bei dem im §. 2 des Entwurfs enthaltenen Zusatze zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1847 hinsichtlich des Verfahrens wird nicht davon ausgegangen, daß der Gerichtshof für Entscheidung der Kompetenz-Konflikte gegenwärtig in Gemäßheit des gedachten Gesetzes der Befugniß, vorläufige Ermittelungen zu veranlassen, entbehre, sondern es ist angemessen gefunden worden, den Inhalt des §. 2 hier ausdrücklich hervorzuheben, weil der Gerichtshof voraussichtlich gerade bei Konflikten der hier in Rede stehenden Art, in welchen er eine in das Materielle der Sache hinübergreifende Entscheidung fällen soll, häufiger in die Lage kommen kann, thatsächliche Ermittelungen anzuordnen, es hier also nothwendiger erscheint, seine Befugniß dazu außer allem Zweifel zu stellen.

In Betreff der Personen des Soldatenstandes findet das vorliegende Gesetz, insoweit es sich vom eigentlichen Strafverfahren oder vom Disziplinar-Verfahren handelt, keinen Gegenstand, da die Personen des Soldatenstandes in dieser Hinsicht nur dem Militair-Gerichtsstande unterworfen sind und die Frage, ob eine strafgerichtliche oder eine disziplinarische Bestrafung herbeizuführen sei, nach den Vorschriften des §. 25 der Verordnung vom 21. Oktober 1841 (Gesetz-Sammlung S. 325), so wie der §§. 102 und 87 der Militair-Strafgerichts-Ordnung entschieden wird. Dagegen treffen die Gründe des Gesetzes und das Bedürfniß zum Erlasse desselben auch hinsichtlich der Personen des Soldatenstandes für diejenigen Fälle zu, in welchen dieselben wegen Handlungen des Dienstes durch Entschädigungsklagen oder durch die Beschuldigung einer auch hinsichtlich ihrer vor die bürgerlichen Gerichte gewiesenen strafbaren Handlung (§. 3 der Militair-Strafgerichts-Ordnung) verfolgt werden (§. 6 des Entwurfs). Der Gerichtshof für Entscheidung der Kompetenz-Konflikte würde aber hier die geeignete Behörde nicht darstellen, schon deshalb nicht, weil ihm die nöthigen militairischen Kenntnisse nicht beiwohnen. Es erscheint daher erforderlich, eine andere mit den Fachkenntnissen ausgestattete Behörde zu berufen. Dieselbe befindet sich unter den konstituirten Behörden in dem Militair-Justiz-Departement, welches, vermittelst dreier von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichneten höheren Offiziere zu einer kollegialischen Körperschaft ergänzt, die Verrichtungen des Gerichtshofes für Entscheidung der Kompetenz-Konflikte nach demselben Verfahren ausüben kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Justizbeamten, welche nicht (wie die Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei) Organe der Verwaltung sind, dem Bereiche dieses Gesetzes nicht angehören (§. 7). In dieselbe Kategorie sind auch die Hypotheken-Bewahrer und die Civilstands-Beamten in der Rheinprovinz zu stellen, da die Beurtheilung ihrer Amtshandlungen nach den geltenden Gesetzen den Gerichten zugewiesen ist.

Ew. Excellenz beehre ich mich, hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen,

wie derselbe aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 25. Januar 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen-Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

§. 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militair-Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung gerichtliche Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung 1847 S. 170) Anwendung.

§. 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruction oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5 und folgende des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§. 3.

Befindet der Gerichtshof (§. 2.), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amts-Befugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei.

Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1) gegen einen

aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5.

Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienst stehen, einbegriffen.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militair-Gerichten belangt werden.

In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Commandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte werden durch das Militair-Justiz-Departement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat.

Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justiz-Minister, der andere von dem Kriegs-Minister ernannt wird.

§. 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1) gegen richterliche Beamte,
2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypotheken-Bewahrer und Civilstands-Beamten.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Justiz-Kommission.

Schon unterm 6. April v. J. hatte die Königliche Staats-Regierung zur Regelung der im Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, welche dahin gehen:

> Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amts-Befugnisse verübter Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

der ersten Kammer einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen der Beamten, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Dieser damals der Justiz-Kommission zur Vorberathung überwiesene Entwurf kam in der Sitzung der ersten Kammer vom 30. April 1853 mit dem betreffenden Kommissions-Berichte (Nr. 349 der vorjährigen Drucksachen) zur Erörterung. Die erste Kammer nahm unter Anerkennung des Bedürfnisses dasselbe mit einer Aenderung in der Ueberschrift und einer theilweise veränderten Fassung der §§. 2 und 3 an.

Bei der zweiten Kammer konnte die Vorlage wegen des herannahenden Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung gelangen.

Die Staats-Regierung hat in der gegenwärtigen Sitzung denselben Entwurf, unter Berücksichtigung der im vorigen Jahre von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse, nunmehr der zweiten Kammer zuerst zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt. Die zweite Kammer hat den Entwurf berathen, die Bedürfnißfrage anerkannt, und nur im §. 2 die Fassung wieder so hergestellt, wie sie in der ersten Regierungs-Vorlage enthalten war, auch demnächst dem §. 2 noch dessen zweites Alinea hinzugefügt. Eben so hat der §. 6 durch Beschluß der zweiten Kammer das dritte Alinea erhalten.

In dem Berichte, welchen die Justiz-Kommission der ersten Kammer in voriger Session erstattete, befindet sich eine Zusammenstellung der bis zum Entstehen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 betreffenden, die Materie des Entwurfs berührenden gesetzlichen Vorschriften. Es ist darin, so wie in den Motiven zu dem vorgelegten Gesetze, nachgewiesen, daß auch der früheren Gesetzgebung die Materie des vorgelegten Gesetzes nicht fremd, aber nicht genügend geregelt gewesen, und daß sie bei der veränderten Staats-Verfassung, wie dies der Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde beweiset, einer näheren Ordnung bedarf.

Die Kommission hat sich der Berathung der Vorlage unter Berücksichtigung der von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, in Gegenwart des Geheimen Justizraths Dr. Heimsöth, unterzogen.

Auch diese Kommission hat zunächst es anerkennen müssen, daß ein Bedürfniß des betreffenden Gesetzes vorliege, und daß die Entscheidung der Frage, ob und wann eine Ueberschreitung der Amtsgewalt vorliege und gerichtlich geltend gemacht werden könne, auf dem Wege der Codification nicht festzustellen sei. Hierbei ward die Kommission durch folgende Erwägungen geleitet.

Die Entwickelung des Staats in neuerer Zeit habe dahin geführt, die Verwaltung selbstständiger zu stellen und mehr von der Justiz zu trennen. Die Gerichte hätten nicht das nöthige Material, die unumgänglich nöthige Uebersicht über die Prinzipien, die Bedürfnisse und die Nothwendigkeit der Verwaltung, um in allen Fällen konform und der Sachlage angemessen zu entscheiden. Justiz und Verwaltung, so wie Exekutive, ständen in amtlicher Beziehung auf andern Grundlagen, und dies sei natürlich, da die Justiz bei ihren Beschlüssen und Maßnahmen sich nur nach bestimmten positiven Gesetzen zu richten habe, während bei der Verwaltung und Exekutive nicht für alle Fälle schon im Voraus das bestimmt werden könne, was zur Aufrechterhaltung der Verwaltungs-Prinzipien im Interesse des Staates erforderlich sei. Wenn demnach die Staats-Regierung zur Entscheidung der Frage:

> ob eine Ueberschreitung des Amtes oder Dienstes stattgefunden?

eine bestimmte Behörde bezeichnet habe, die, vermöge ihrer organischen Einrichtung nicht zu den verwaltenden gehörend, solche Elemente in sich vereinige, welche mit Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Sachkenntniß die ausgeführten Handlungen zu prüfen und richtig zu beurtheilen im Stande seien, so werde dadurch nicht blos eine mögliche Differenz der Ansicht und Auffassung zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden vermieden, es werde unter einer richtigen Würdigung der Verhältnisse auch die Gelegenheit beseitigt, dergleichen Meinungs- und Auffassungs-Verschiedenheiten so zu sagen in Fleisch und Blut übergehen zu lassen und eine anscheinend bestehende Eifersüchtelei zwischen Justiz-, Verwaltungs- und Exekutiv-Behörden, die doch nur das Wohl eines und desselben Staates im Auge haben sollen, zu nähren oder zu befördern.

Die Kommission war, wie schon erwähnt, daher der Ansicht, daß durch das vorliegende Gesetz eine Bedürfnißfrage erledigt werde.

In Betreff des materiellen Inhalts fand die Kommission bei der Ueberschrift und dem §. 1 nichts zu erinnern.

Bei dem §. 2 hatte der in voriger Session dem andern Hause vorgelegte Entwurf die Bestimmung enthalten, daß der Kompetenz-Gerichtshof insbesondere die Befugniß haben solle,

> die Fortsetzung der gerichtlichen Instruction oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Die erste Kammer hatte bei der früheren Berathung beschlossen, statt der Worte:

> der gerichtlichen Instruction oder Untersuchung,

den Ausdruck zu gebrauchen:

> des gerichtlichen Verfahrens,

weil dieser Ausdruck dem Prinzip unseres jetzigen Civil- und Strafprozesses konform sei.

Die zweite Kammer hat beschlossen, es bei der ursprünglichen Fassung zu belassen.

In ihren Motiven hat die Kommission der zweiten Kammer hervorgehoben, daß das gerichtliche Verfahren nur mit dem Erkenntnisse beendigt werde, daß aber die Befugniß des Kompetenz-Gerichtshofes wohl unmöglich so weit ausgedehnt werden könne, daß er fordern dürfe, das Gericht solle zunächst erkennen und er behalte sich vor, hinterher noch darüber zu entscheiden, ob ungeachtet der bereits eingetretenen richterlichen Entscheidung dennoch ein gerichtliches Verfahren nicht eintreten dürfe.

Die Kommission war nun zwar der Ansicht, daß auch bei dem von der ersten Kammer in vorjähriger Sitzung beschlossenen Ausdrucke

> „des gerichtlichen Verfahrens"

der von der Kommission der zweiten Kammer ins Auge gefaßte Fall als naturwidrig niemals eingetreten sein würde; sie ist aber der Ansicht, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer unbedenklich beigetreten werden kann, weil die Ermittelungen, die der Kompetenz-

Gerichtshof veranlassen darf, sich doch nur auf die Vernehmung einzelner Personen oder Feststellung thatsächlicher Momente beziehen können und dafür der Ausdruck

„Instruction oder Untersuchung"

eine ganz passende Bezeichnung ist, auch hier in den Vorschriften über die Art und Form der Beweisaufnahme keine Bestimmungen haben getroffen werden sollen, und endlich durch den von dem andern hohen Hause beschlossenen Ausdruck jeder Zweifel beseitigt wird. Eben so fand die Kommission es der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend, den Betheiligten nach erfolgter Beweisaufnahme Kenntniß von dem Resultate derselben zu geben, damit sie Gelegenheit haben, sich über dieselbe auszusprechen. Diesem Prinzip hat die zweite Kammer durch das dem §. 2 hinzugesetzte Alinea 2 genügt.

Bei dem §. 3 wurde das Bedenken angeregt, ob nicht mit der Erklärung des Kompetenz-Gerichtshofes, daß ein gerichtliches Verfahren gegen den betreffenden Beamten nicht statthaben könne, zugleich eine Nomination desjenigen verbunden werden müsse, der alsdann für den verursachten Schaden eintreten solle. Dagegen ward jedoch bemerkt, daß hier nicht über die Frage zu entscheiden sei, ob Fiskus oder sonst wer durch die Handlungen eines Beamten verantwortlich werde, und daß hier nicht der Ort sei, über allgemeine solche Schadensansprüche betreffenden Grundsätze eine Festsetzung zu treffen. Die frühere Gesetzes-Vorlage habe in dem §. 3 die Bestimmung enthalten:

daß der Rechtsweg in der Sache unzulässig sei;

diese sei aber dahin verändert:

daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei,

wodurch klargestellt werde, daß sonstige gegen den Fiskus zustehende Entschädigungs-Ansprüche durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Hinsichts der §§. 4 und 5 fand die Kommission nichts zu bemerken.

Zu dem §. 6 ist von der zweiten Kammer folgender Zusatz beschlossen:

Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justiz-Minister, der andere von dem Kriegs-Minister ernannt wird.

Durch diesen Zusatz erhalten die Klagenden eine erhöhte Sicherheit, daß die Sachlage richtig vorgetragen und daß der Rechtspunkt, da beide Referenten Rechtsverständige sein sollen, schon von vornherein scharf ins Auge gefaßt wird.

Die Kommission hat sich ebenfalls für Aufnahme dieses Zusatzes erklärt, der im Alinea 3 des §. 6 seine richtige Stelle gefunden hat.

Die Königliche Staats-Regierung hat sich mit den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärt, und da die Kommission schließlich auch zu dem §. 7 nichts zu erinnern hat, so beantragt sie:

Die Kammer wolle dem Gesetz-Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen, ihre Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 2. Februar 1854.

Die Justiz-Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon. Fabricius. Fleck. von Frankenberg. Graf von Houwald. von Küster. Kupfer. Rimpler (Schriftführer und Berichterstatter). Rüdiger. Dr. von Zander.

№ 13.

Anlagen zur dreizehnten Sitzung, den 8. Februar 1854.

(Seite 142 des Stenographischen Berichtes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ermächtigen hiermit Unseren Minister des Innern, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten,

in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten.

§. 1.

Ausländer, welche in Unsern Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimat nachzuweisen, daß sie nach den dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2.

Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3.

Geistliche und Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4.

Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121) ist aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Motive.

Durch die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121) ist bestimmt worden:

daß Ausländer mit Inländerinnen in den Königlichen Staaten nur dann getraut werden sollen, wenn jene ein Attest darüber beibringen, daß nach den Gesetzen ihres Vaterlandes der Eingehung dieser Ehe, so wie der Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder, ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Diese Bestimmung ergab sich um deswillen als nothwendig, weil

1) nach den mit den mehrsten Deutschen Bundesstaaten wegen Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen die unter Anlegung einer Wirthschaft erfolgte Verheirathung für den Staat, in dessen Gebiete sie stattgefunden hatte, die Verpflichtung zur Beibehaltung, resp. Uebernahme des Ehepaars begründete, und Preußen demzufolge häufig in die Lage versetzt worden war, lästige Ausländer blos um deswillen behalten oder übernehmen zu müssen, weil ihre Trauung und ein, wenn auch nur kurze Zeit, fortgesetzter Aufenthalt im Inlande stattgefunden hatte;

2) die Gesetzgebung der mehrsten Deutschen Bundesstaaten ihren Nationalen die Schließung der Ehe ohne Konsens der heimatlichen Obrigkeit, zum Theil bei Strafe der Nichtigkeit, untersagt, und es daher nöthig erscheinen mußte, durch das vorgeschriebene Attest den Nachweis der persönlichen Fähigkeit des Bräutigams zur Eingehung der Ehe zu fordern und von der Braut die Nachtheile einer ungültigen, in gutem Glauben eingegangenen Ehe abzuwenden.

Die Verordnung hat sich indessen als unzulänglich gezeigt.

Sie beschränkt sich einmal auf Ehen, welche Ausländer mit Inländerinnen schließen, während die obigen Gründe, namentlich die unter 1. angeführten, die Anwendbarkeit der erlassenen Bestimmung auf alle Ehen erheischen, welche Ausländer im Inlande eingehen.

Sie enthält ferner keine Straffestsetzung für den Fall ihrer Uebertretung. Solche Uebertretungen sind aber in großer Anzahl vorgekommen und haben in der Regel die obigen Nachtheile zur Folge gehabt, oder doch Reclamationen der auswärtigen Regierungen hervorgerufen, welche begründete Klage darüber führen, daß ihren Angehörigen diesseits von Amtswegen das Mittel gewährt werde, durch Eingehung unkonsentirter Ehen die Gesetze ihres Vaterlandes zu übertreten.

Aus diesen Gründen bedarf die Verordnung vom 28. April 1841 einer Erweiterung dahin, daß deren Vorschrift:

auf alle Ehen, welche Ausländer im Inlande schließen, mithin auch auf Ehen zwischen Ausländern und Ausländerinnen,

ausgedehnt, und daß zugleich die Uebertretung derselben verpönt wird.

Dieser Zweck wird durch den vorstehenden Gesetz-Entwurf erreicht, durch dessen Vorlegung die Regierung zugleich einer Verpflichtung genügt, welche bei Abschluß des Vertrags wegen Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ge-

setz-Sammlung S. 711), durch den §. 1 des Schluß-Protokolls de eodem diesseits übernommen worden ist.

Denn dieser, Preußischer Seits vorgeschlagene, die Grundsätze der Staatsangehörigkeit nach den Prinzipien der Preußischen Gesetzgebung regelnde Vertrag ist nur zu Stande gekommen, indem die kontrahirenden Regierungen sich anheischig machten:

> daß, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihren Gebieten keine Verheirathung eines Angehörigen eines der anderen kontrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Konsens der Heimats-Behörde desselben gestattet werde.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs anlangt, so wird es zur Motivirung des §. 3 nur der Bemerkung bedürfen, daß das, auf der Gesetzgebung auswärtiger Staaten beruhende Bedürfniß der Verordnung vom 28. April 1841 und ihrer Erweiterung nicht allen Staaten gegenüber stattfindet. Britische Unterthanen z. B. sind einer besondern Beschränkung hinsichtlich ihrer Verehelichung nicht unterworfen und es werden die in der gedachten Verordnung vorgezeichneten Atteste von Britischen Behörden gar nicht ausgestellt. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1844 sind daher die betheiligten Ministerien ermächtigt worden, Britische Unterthanen von der Befolgung der Verordnung vom 28. April 1841 zu dispensiren.

Die Nothwendigkeit einer solchen Dispensation kann und wird auch den Unterthanen anderer Staaten gegenüber mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der letzteren eintreten. Es ist nicht ausführbar, diese Staaten im Gesetze selbst erschöpfend zu bezeichnen. Da es nur darauf ankommt, die durch das Gesetz festgesetzte Beschränkung der Verheirathung von Ausländern im Inlande in Beziehung auf diejenigen fremden Unterthanen eintreten zu lassen, welche einer solchen Beschränkung nach den Gesetzen ihrer Heimat unterworfen sind, oder vertragsmäßig unterworfen werden sollen, oder aus deren Verheirathung im Inlande lästige Verpflichtungen für den diesseitigen Staat zu besorgen sind (§. 2 unter b. des Vertrages d. d. Gotha den 15. Juli pr.), so erscheint es angemessen, den betheiligten Ministerien die Befugniß einzuräumen, von der allgemein vorgeschriebenen Beibringung des in Rede stehenden Attestes da, wo diese Beibringung nicht erforderlich ist, zu entbinden.

Ew. Exzellenz übersende ich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

> betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten,

welcher von der zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung — unter Umwandlung des Wortes „und“ in „oder“ im §. 3 Zeile 1 — unverändert angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst.

Berlin, den 19. Januar 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Exzellenz,
hier.

Bericht
der
Justiz-Kommission.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist bereits im vorigen Jahre von der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt worden und hat, von einigen unwesentlichen Aenderungen abgesehen, die Zustimmung der ersten Kammer, welcher derselbe zunächst vorgelegt war, erhalten. Da derselbe wegen Schlusses der Sitzungen in der zweiten Kammer nicht mehr berathen werden konnte, so ist er nunmehr von der Staats-Regierung bei der zweiten Kammer eingebracht worden, von welcher er mit einer geringen Fassungs-Aenderung angenommen worden ist.

Der unterzeichneten Justiz-Kommission ist der Entwurf zur Vorberathung überwiesen, sie hat sich derselben in Gegenwart des Regierungs-Kommissars, Geheimen Ober-Regierungsraths Franz, unterzogen, und zunächst das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des Gesetzes anerkannt. — Die Bestimmung der früheren, diese Materie betreffenden Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121) konnte nicht mehr genügen, als darin einmal nur des Falles gedacht war, wo von einem Ausländer mit einer Inländerin eine Ehe geschlossen, nicht aber auch des Falles, wo von einem Ausländer mit einer Ausländerin in den diesseitigen Staaten eine eheliche Verbindung eingegangen werden sollte, sodann aber auch darin eine Straf-Androhung für die bei Schließung der Ehe amtlich mitwirkenden, die gegebene Vorschrift nicht beobachtenden Personen fehlte.

Zugleich machte auch die Convention wegen Uebernahme von Auszuweisenden, de dato Gotha 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung S. 711), wonach Anordnungen getroffen werden sollten, daß in den Gebieten der kontrahirenden Staaten ohne Konsens der Heimatsbehörde keine Verheirathung eines Angehörigen eines der kontrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, gestattet werde.

Die einzelnen Paragraphen des Entwurfs gaben der Kommission zu keinen Bedenken Veranlassung. Man war der Ansicht, daß durch den Ausdruck in §. 1 „durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit ihrer Heimat“ die Behörde, von welcher das Attest beizubringen, vollständig und genau bezeichnet sei und keine Irrungen veranlaßt werden könnten.

Auch war durch die bei Berathung in der zweiten Kammer abgegebene Erklärung des Regierungs-Kommissars jeder Zweifel darüber beseitigt, daß die im §. 2 erwähnte Dispensation nur von den drei darin genannten Ministern gemeinschaftlich zu ertheilen sei.

Sodann war man mit der im §. 3 Zeile 1 von der zweiten Kammer angenommenen Umwandlung des Worts „und“ in „oder“, wogegen auch der Regierungs-Kommissar bei der Berathung kein Bedenken gefunden hatte, einverstanden, um so mehr, als auch diese Aenderung nicht sehr wesentlich und erheblich erschien.

Die unterzeichnete Kommission empfiehlt daher der Kammer

> die Annahme des Gesetzes in der Fassung, wie solche aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Die Justiz-Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon (Berichterstatter). Fabricius. von Frankenberg. von Küster. Rimpler (Schriftführer). Rüdiger. von Thadden-Trieglaff. Dr. von Zander.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 2 des Entwurfs, wie folgt, zu fassen:

> Unsere Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen mit Beachtung religiöser Verpflichtungen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt, die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

Motiv:

Es können Fälle eintreten, wo die Gewissenspflicht des Seelsorgers ihm gebietet, die Einsegnung der Ehe unverzüglich, weil Gefahr im Verzuge, z. B. bei drohendem Tode, vorzunehmen, ohne die Vorlegung des Attestes (§. 1) abwarten zu dürfen.

Um für solche Fälle der Bestrafung eines Geistlichen wegen Erfüllung seiner Amtspflicht als Seelsorger vorzubeugen, ist die Hinweisung auf die Beachtung religiöser Verpflichtungen als motivirende Veranlassung einer Entbindung von der allgemeinen Vorschrift des Attestes durch eine entsprechende Einschaltung im Gesetze mit aufzunehmen vorgeschlagen.

Berlin, den 7. Februar 1854.

Graf von Merveldt. Freiherr von Haxthausen.

№ 14.

Anlagen zur dreizehnten Sitzung, den 8. Februar 1854.

(Seite 146 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Unseren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen hierdurch den Auftrag, die beiliegende, provisorisch von Uns erlassene

Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 31. Oktober d. J.

den Kammern in Unserem Namen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 21. November 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Allerhöchste Ermächtigung.

Verordnung
wegen
Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs
vom 31. Oktober 1853.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1854 an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 und zu den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1 Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7 Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17 Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38 a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidenkokons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:
Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6 Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben, und zwar:

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 20 kurze Waaren ꝛc.);

3) von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Centner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21 Leder ꝛc.);

4) von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Centner 20 Rthlr. oder 35 Fl.

5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Centner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40 Wachsleinwand ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar:

1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem) beim Eingange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Doguerie- ꝛc. Waaren);

2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);

4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metallcomposition beim Eingange vom Centner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);

5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine rc.);
6) von rohem Zink beim Eingange vom Centner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink rc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für
1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1.)
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Centner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht;
2) Tabacksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α und β) in Kanasterkörben 12 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Position 5 f. „Schwefelsaures rc. Kali" fallen die Worte:
   „alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure"
   hinweg.
2) An die Stelle der Anmerkung 2. zu Pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:
   Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
3) Bei Pos. 6 f. 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte:
   „Maschinen von Eisen"
   hinweg.
4) Die Ausnahme zu Pos. 22 e. „Rohe Leinwand rc." soll künftig dahin lauten:
   Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
   aa. in Preußen:
   auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
   bb. in Sachsen:
   auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche
A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein-, und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8, 9 und 10 des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Centner 3½ Sgr. oder 12½ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Florettseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Declaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

§. 2.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung, bei Gelegenheit der Berathung der von der Königlichen Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 31. Oktober 1853, folgende Beschlüsse gefaßt:

1) den Erlaß der provisorischen Verordnung vom 31. Oktober v. J. für gerechtfertigt zu erklären;
2) der Verordnung selbst ihre Genehmigung zu ertheilen;
3) an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:
   daß den Kammern wenigstens im Laufe der nächsten Sitzungs-Periode der vollständige allgemeine Zoll-Tarif zur Zustimmung möge vorgelegt werden.

Gemäß §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich nicht, unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars der vorgedachten Verordnung Ew. Excellenz zur gefälligen weiteren Veranlassung hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. Januar 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Bericht

der

Kommission für Finanz-Gesetze.

In Folge der Bestimmungen im Art. 33 des Vertrages vom 4. April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und im §. 13 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 ist auf der vorigjährigen General-Konferenz der Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen der Zolltarif einer Revision unterworfen worden; das Ergebniß dieser Revision enthält die Verordnung vom 31. Oktober 1853, welche auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 21. November v. J. den Kammern zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt worden ist.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 19ten d. Mts. folgende Beschlüsse gefaßt:

1) daß der Erlaß der gedachten, provisorischen Verordnung für gerechtfertigt zu erklären,
2) daß der Verordnung selbst die Genehmigung zu ertheilen, dabei aber
3) an die Staats-Regierung der Antrag zu stellen sei:
   daß den Kammern wenigstens im Laufe der nächsten Sitzungs-Periode der vollständige allgemeine Zolltarif zur Zustimmung vorgelegt werden möge.

Die unterzeichnete Kommission hat sich, in Gegenwart des Herrn Finanz-Ministers und von Kommissarien der betreffenden Ministerien, der Berathung dieser Sache unterzogen, und ermangelt nicht, in Erledigung des ihr ertheilten Auftrages, nachstehenden Vortrag zu erstatten:

Was zunächst den Inhalt der gedachten Verordnung anlangt, so geben die darin festgesetzten Tarif-Veränderungen zu keinem Bedenken Anlaß.

Dieselben sind nicht von durchgreifender Bedeutung und betreffen, nächst einer zweckmäßigeren Einreihung einzelner Waaren-Artikel in die allgemeinen Kategorieen des Tarifs, meistens nur Zoll-Befreiungen und Ermäßigungen der bisherigen Zollsätze, theils im unmittelbaren Interesse der inländischen Industrie und theils

zur Erleichterung der bisher zu sehr belasteten ausländischen Konkurrenz. Die Herabsetzung der Durchgangszölle für den Verkehr nach und von Rußland und Polen entspricht eben so sehr den durch den Zoll- und Handels-Vertrag mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. begründeten Verhältnissen, als den wiederholten, dringenden Anträgen des Handelsstandes der Ostsee-Provinzen. Eine eigentliche Zoll-Erhöhung kommt nur bei Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Compositionen vor, welche den Nähnadeln (Pos. 20 des Tarifs) gleichgestellt und kein Gegenstand von sonderlicher Erheblichkeit sind. Für die verschiedenen Arten von schwefelsaurem Natron, welche bisher nach verschiedenen Sätzen tarifirt waren, ist ein gemeinschaftlicher Mittelsatz von 15 Sgr. bestimmt worden, welcher eine angemessene Ausgleichung unter den drei bisherigen Sätzen bildet. — Die Rücksichten, auf denen die einzelnen Tarif-Veränderungen beruhen, sind in der von der Staats-Regierung vorgelegten, mit dem Berichte der Finanz-Kommission der zweiten Kammer abgedruckten Denkschrift (Anlage A. zu Nr. 51 der Drucksachen der zweiten Kammer) umständlich auseinandergesetzt; die unterzeichnete Kommission erlaubt sich hierauf, zur Vermeidung von Wiederholungen, mit dem Bemerken Bezug zu nehmen, daß die gedachten Tarif-Veränderungen auch in dem anderen Hause zu keinerlei Erinnerungen Anlaß gegeben haben.

Diese Veränderungen sind, wie schon oben erwähnt, im Ganzen nur von untergeordneter Bedeutung; von der diesseitigen Regierung war, mit Rücksicht auf die von den Kammern in der vorigen Sitzungs-Periode ausgesprochenen Wünsche, zum Zwecke weiterer wesentlicher Erleichterungen des Verkehrs, eine Reihe von Vorschlägen bei der General-Zollkonferenz gemacht worden; diese Vorschläge, welche hauptsächlich Ermäßigungen der Eingangs-Abgaben für Roh-Eisen, Stab-Eisen und anderes Material-Eisen, für Lokomotiven und Dampfkessel, für Getraide und Hülsenfrüchte, für Vieh, Butter, Talg, Stearin und Stearin-Säure, für Bau- und Nutzholz, für ordinaire Baumwollen-Waaren u. s. w. betrafen, haben jedoch die erforderliche einhellige Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen nicht erlangen können. Namentlich ist eine Ermäßigung der Eisenzölle bei mehreren Vereins-Regierungen auf einen so entschiedenen Widerspruch gestoßen, daß auf deren Herbeiführung für die vorigjährige Zoll-Konferenz hat verzichtet werden müssen. In Folge dessen ist auch der mit der Eisen-Zollfrage, zur mehreren Förderung der gewünschten Ermäßigung dieses Zolles, in Verbindung gesetzte Vorschlag wegen Herabsetzung des Getraide-Zolles auf eine geringe Kontrol-Abgabe einstweilen um so mehr wieder zurückgezogen worden, als zu dieser Herabsetzung wegen des in Rücksicht auf die gegenwärtige Theuerung bis zur nächsten Aerndte angeordneten Erlasses dieses Zolles ein augenblickliches Bedürfniß nicht vorhanden ist. Der Antrag auf Ermäßigung des Eingangs-Zolles für gewisse, geringwerthige Baumwollen-Waaren von 50 auf 20 Rthlr. ist nicht nur von vielen Seiten her auf Widerspruch gestoßen, sondern hat auch Gegenvorschläge hervorgerufen, welche, außer einer Erhöhung der Zölle für die feineren Webe-Waaren, zugleich eine klassifizirte Steigerung der Garn-Zölle, verbunden mit Rückzöllen und Ausfuhr-Prämien, den Grundsätzen der bisherigen Zoll-Gesetzgebung zuwider, bezweckten. — Die unterzeichnete Kommission kann es nur bedauern, daß die gedachten Vorschläge bei der General-Zoll-Konferenz keinen Eingang gefunden haben; sie erkennt aber die Bemühungen der Staats-Regierung, die bei früheren Verhandlungen ausgesprochenen Wünsche der Kammern in Erfüllung zu bringen, nicht nur mit Dank an, sondern kann auch nur ihre Befriedigung darüber ausdrücken, daß die Regierung an den bewährten Grundsätzen unserer Zoll-Gesetzgebung festgehalten und sich zu keinen denselben zuwiderlaufenden Gegenzugeständnissen hat bewegen lassen. — Die Kommission vertraut der Staats-Regierung, daß sie in ihren Bestrebungen, den erwähnten Vorschlägen Eingang zu verschaffen, fortfahren werde, und giebt sich der Hoffnung hin, daß der von Seiten der anderen Vereins-Regierungen jetzt entgegengetretene Widerspruch bald einer richtigern Würdigung der wahren Interessen des Gesammt-Vereins, so wie der einzelnen Staaten, Platz machen werde.

Die mit den Vereins-Staaten vereinbarten Tarif-Veränderungen sind erst so spät zum Abschlusse gelangt, daß es unmöglich war, die Genehmigung der Kammern noch zeitig genug einzuholen, um dieselben mit dieser Genehmigung, dem Zoll-Gesetze vom 23. Januar 1838 §. 13 gemäß, acht Wochen vor Eintritt des neuen Jahres publiziren zu können; die Beachtung dieser Frist ist aber durch die Verpflichtungen, welche die Regierung durch die Vereinbarung des angeführten Zoll-Gesetzes eingegangen ist, so wie auch durch die Erhaltung der Ordnung im Steuerwesen und durch das Interesse der Steuerpflichtigen und der Gewerbetreibenden, als nothwendig geboten, und erscheint daher das Verfahren der Regierung hinsichtlich des Erlasses der provisorischen Verordnung vom 31. Oktober 1853 völlig gerechtfertigt.

Indem die unterzeichnete Kommission sich hiernach hinsichtlich des Erlasses dieser Verordnung und deren Inhalts mit der zweiten Kammer einverstanden erklärt, vermag sie sich dem Antrage der letzteren wegen des in der nächsten Sitzungs-Periode vorzulegenden, vollständigen allgemeinen Zolltarifs nicht anzuschließen, hält vielmehr den dagegen bei den Verhandlungen im anderen Hause, so wie bei der gegenwärtigen Kommissions-Berathung von Seiten der Staats-Regierung erhobenen Widerspruch für begründet.

In dem Zoll-Gesetze vom 26. Mai 1818 §. 25 war bestimmt,

> daß die Tarifsätze .... alle drei Jahre revidirt, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig neu herausgegeben werden solle.

In Stelle dieser Bestimmung ist im §. 13 des Vereins-Zollgesetzes, welches durch die Verordnung vom 23. Januar 1838 unter Aufhebung des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 als Landes-Gesetz verkündigt worden ist, Folgendes festgesetzt:

> Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Ueber die Form, in welcher die vollständige Herausgabe des Tarifs erfolgen soll, ist hier nichts Näheres bestimmt; daß letztere nothwendig in Form eines mit den Kammern vereinbarten Gesetzes erfolgen müsse, ist um so weniger anzunehmen, als in dem angeführten §. 13 nicht einmal die Bestimmung des früheren Zoll-Gesetzes, nach welcher der neu herauszugebende vollständige Tarif landesherrlich vollzogen werden sollte, wiederholt worden ist. — Es folgt hieraus, daß es der Staats-Regierung überlassen ist, in welcher Form sie der Vorschrift jenes Paragraphen, dem Zwecke des Zoll-Gesetzes und den Verpflichtungen gegen die übrigen Vereins-Staaten entsprechend, ein Genüge zu leisten für angemessen erachtet; dies ist auch schon von den Kammern in einem Präcedenz-Falle stillschweigend anerkannt worden, indem bei den Verhandlungen wegen nachträglicher Genehmigung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 21. Juli 1851, welche das Ergebniß der auf Grund des erwähnten §. 13 stattgefundenen Tarif-Revision enthielt, weder in diesem noch in dem anderen Hause das Verfahren der Staats-Regierung bemängelt und das Verlangen, den für die nächsten drei Jahre neu herauszugebenden, vollständigen Tarif zur Zustimmung der Kammern vorzulegen, kundgegeben worden ist. — Dieses Präcedenz dürfte von größerem Gewichte sein, als der Umstand, daß in der Zeit vor der jetzigen Verfassung auch nach Publication des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 noch einige Male mit der Herausgabe des Tarifs in der früheren Form fortgefahren ist. — Der von Seiten der Staats-Regierung neu herauszugebende Tarif darf allerdings keine Position enthalten, zu welcher die Kammern nicht ihre Zustimmung ertheilt haben; allein daraus folgt noch nicht, daß die Kammern bei der neuen Zusammenstellung des Tarifs, so weit diese nur bereits von ihnen genehmigte Positionen zum Gegenstande hat, mitzuwirken haben; diese Zusammenstellung, worauf die neue Herausgabe sich zu beschränken hat, ist nur eine Redactions-Sache, und als solche um so weniger ein für die Thätigkeit der Kammern geeigneter Gegenstand, als die Prüfung der Redaction sich mit einer Menge minutiöser Einzelnheiten, worüber in großen Versammlungen nicht füglich diskutirt werden kann, zu beschäftigen hat, andererseits aber in den Kammern sehr leicht zur Anregung materieller Fragen Anlaß geben kann, welche nur zu zeitraubenden, unfruchtbaren Diskussionen führen würden. Der vollständige Zolltarif muß für alle Vereins-Staaten nothwendig ganz gleichlautend gefaßt sein, und setzt dessen neue Herausgabe eine Uebereinkunft der Regierungen über die Fassung desselben voraus; an der durch eine solche Uebereinkunft festgestellten Fassung kann einseitig von einer der Vereins-Regierungen nichts geändert, dieselbe daher auch von den Kammern nicht bemängelt werden, wenn anders der rechtzeitige Erlaß des Tarifs nicht in Frage gestellt werden soll; einer solchen Eventualität wird aber wegen einer bloßen Fassungsfrage, wo der Inhalt überall materiell feststeht, nicht Raum gegeben werden dürfen. Es erscheint daher die Vorlegung des neu herauszugebenden vollständigen Zolltarifs zur Beschlußnahme der Kammern ebensowenig zweckmäßig, als gesetzlich geboten. Es ward hierauf von einer Seite darauf angetragen, bei der Kammer den Antrag zu stellen:

> Dieselbe wolle beschließen, daß sie das Verfahren der Staats-Regierung für gesetz- und zweckmäßig anerkenne.

Dieser Antrag wurde mit einer Mehrheit von 6 Stimmen gegen 4 abgelehnt; dagegen fand ein dahin zu stellender Antrag:

> daß die Kammer dem Beschlusse des anderen Hauses zu 3. nicht beitreten möge,

die einhellige Zustimmung der Kommission.

Die unterzeichnete Kommission trägt demnach darauf an:

Die Kammer wolle:

1) den Erlaß der provisorischen Verordnung vom 31. Oktober 1853 gleichfalls für gerechtfertigt erklären und

2) der Verordnung selbst gleichfalls ihre Genehmigung ertheilen, dagegen aber

3) dem von der zweiten Kammer beschlossenen Antrage an die Staats-Regierung:

daß den Kammern wenigstens im Laufe der nächsten Sitzungs-Periode der vollständige allgemeine Zolltarif zur Zustimmung möge vorgelegt werden,

nicht beitreten.

Berlin, den 1. Februar 1854.

Die Kommission für Finanz-Gesetze.

von Düesberg (Vorsitzender und Berichterstatter). von Brand-Tankow. Freiherr von Buddenbrock. Elwanger. Graf von Häseler. von Humbert. Graf von Itzenplitz. von Karstedt. Kupfer. von Meding. Graf von Rostitz. Wegener.

№ 15.

Anlagen zur siebenten, zwölften, dreizehnten und vierzehnten Sitzung,

(Seite 39, 114, 134 und 155 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unserem Justiz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Abschnitts 11 Tit. 1 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderung des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

§. 1.

Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Vollziehung der Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr durch richterliches Erkenntniß Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte beigelegt werden, welche das Allgemeine Landrecht einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau einräumt. Insbesondere kann sie auch das im Allgemeinen Landrecht (Thl. II. Tit. 1 §. 785) vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung fordern.

§. 2.

Ein Brautstand ist im Falle des §. 1 nicht nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allg. Landrecht §§. 82—92 a. a. O.) vorhergegangen ist, sondern auch dann, wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war, oder, wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung nicht bedarf, durch Handlungen beider Theile, oder auch nur des Bräutigams, offenkundig geworden war, daß die Geschwächte mit ihm im Brautstande gelebt habe.

§. 3.

Ist in einem Falle des §. 1 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden und hat die Geschwächte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 1 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen.

Hat die Geschwächte das Ehehinderniß nicht gekannt, so beschränkt sich ihr Anspruch auf die aus dem Vermögen des Schwängerers zu leistende Abfindung. Diese Beschränkung fällt jedoch fort, wenn das Hinderniß so beschaffen ist, daß der Schwängerer die Beseitigung desselben bewirken kann, und er sich dessen weigert.

§. 4.

Die Geschwächte verliert die im §. 1 bezeichneten Ansprüche

1) wenn sie vor Anstellung der Klage gegen den Schwängerer mit einem Anderen sich verheirathet;
2) wenn sie während des Brautstandes einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet;
3) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen. Eine solche Weigerung hat nur dann den Verlust der Ansprüche nicht zur Folge, wenn sie aus dem Grunde geschieht, weil der Schwängerer während des Brautstandes einer Handlung, die eine Ehescheidung begründet, sich schuldig gemacht hat.

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten rechtlichen Folgen sollen auch eintreten, wenn eine Frauensperson durch Nothzucht, oder im bewußtlosen oder willenlosen Zustande (§. 144 des Strafgesetzbuchs) geschwängert, oder wenn die Geschwängerte zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung verleitet, oder als ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt worden ist (§. 149 des Strafgesetzbuchs).

Die durch Nothzucht oder im bewußtlosen oder willenlosen Zustande Geschwängerte kann auf die im §. 1 bezeichneten Rechte auch dann Anspruch machen, wenn sie die Vollziehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 6.

In den Fällen des §. 5 hat die Geschwächte auf die im §. 1 angegebenen Rechte selbst dann Anspruch, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist.

Beruht jedoch das Ehehinderniß in einem Verbots-Gesetze, so kann die Geschwächte nur die aus dem Vermögen zu leistende Abfindung fordern.

§. 7.

Jede geschwängerte unverheirathete Frauensperson kann von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, ihrem Stande angemessene Verpflegung, so wie auch andere durch die Schwangerschaft oder das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten fordern.

§. 8.

Die den Geschwächten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 9.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

§. 10.

In Ansehung der Rechte der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, insoweit sie nicht durch die folgenden Vorschriften abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 11.

Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist, wenn nicht ein ausdrückliches Anerkenntniß der Vaterschaft erfolgt, derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit des Kindes nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 12.

Hat jedoch die Mutter innerhalb des Zeitraums, in welchem nach §. 11 die Erzeugung des Kindes fallen kann, mit mehreren Männern den Beischlaf vollzogen, so kann gegen keinen derselben aus der Thatsache des Beischlafs ein Anspruch abgeleitet werden.

§. 13.

Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten zum Eide gebunden zu sein, über die Frage, ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen, und welchem von beiden Theilen die Eidesleistung zu gestatten sei, nach völlig freiem Ermessen zu erkennen.

Die Ableistung des Eides darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 14.

Mit einer weiteren als der im §. 13 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, nicht zulässig, und zwar weder zum Beweise des Beischlafs und der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs begründen oder ausschließen sollen.

§. 15.

Die in den §§. 11 bis 14 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwächten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 16.

Durch den Tod des Schwängerers wird weder in den Ansprüchen des Kindes noch in denen der Geschwächten etwas geändert, diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

§. 17.

Aeltern und Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwächten zu leistende Entschädigung.

§. 18.

Ebenso sind dieselben nicht verpflichtet, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anstatt des Erzeugers aufzukommen; bei dem Unvermögen desselben geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter und auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 19.

Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche einer Geschwächten und eines unehelichen Kindes kein Abzug von dem Solde, gegen Offiziere aber je nach Unterschied des Ranges ein solcher Abzug nur auf Höhe von 2 bis 4 Rthlrn. monatlich statt.

§. 20.

Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1051 und §§. 1053 bis 1119 des Tit. 1, und die §§. 619, 620, 628 des Titel 2, Theils II. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 83 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, außer Anwendung.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Simons.

Motive.

Das Bedürfniß, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die rechtlichen Folgen der außerehelichen Geschlechts-Gemeinschaft in wesentlichen Punkten zu ändern, und durch angemessenere zu ersetzen, ist ein längst gefühltes.

Anträge, die von verschiedenen Seiten eingegangen waren, veranlaßten die Staats-Regierung, schon vor mehreren Jahren einen darauf abzielenden Gesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen. Derselbe hatte zu Anfange des Jahres 1848 bereits sämmtliche legislative Vorstadien durchlaufen. Er war vom Staats-Ministerium, von der Gesetz-Kommission, vom Plenum des Staatsraths berathen worden. Es handelte sich aber darum, ihn den Ständen vorzulegen, als die eingetretenen politischen Ereignisse die Thätigkeit der legislativen Faktoren für andere dringendere Geschäfte dergestalt in Anspruch nahmen, daß eine einstweilige Zurücklegung des Gesetz-Entwurfs angemessen erschien.

Die Rücksichten, die diese motivirten, walten gegenwärtig nicht mehr vor.

Das Bedürfniß ist mehrfach wiederum zur Sprache gebracht, es ist insbesondere auch in dem über einen, diesen Gegenstand betreffenden Antrag in der zweiten Kammer abgestatteten Kommissions-Berichte vom 17. Mai 1852 als vorhanden anerkannt worden.

Die Regierung hat sich unter diesen Umständen der Pflicht, den Gegenstand wieder aufzunehmen, nicht entziehen zu dürfen geglaubt. Der frühere Entwurf ist einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, er liegt, mit einigen wenigen, daraus hervorgegangenen Modificationen, der gegenwärtigen Gesetz-Vorlage zum Grunde.

Die obersten Prinzipien, von denen das Allgemeine Landrecht in dieser Materie, namentlich im Abschnitt 11 Tit. 1 und in den hier einschlagenden §§. 619, 620, 628 Tit. 2 Thl. II. ausgeht, sind zwar nicht verschieden von denen des gemeinen Rechts, dessen Praxis aus den Dekretalen die Pflicht des Schwängerers, die Geschwächte zu ehelichen oder zu dotiren, und die Pflicht der Väter, ihre unehelichen Kinder zu alimentiren, hergeleitet hat.

Das System aber, welches das Allgemeine Landrecht auf diese Prinzipien begründet hat, ist in Geist und praktischen Wirkungen sehr verschieden von dem des gemeinen Rechts.

Das letztere setzt in seiner ursprünglichen Auffassung die Anerkennung der Heiligkeit der Ehe, die Sträflichkeit des Ehebruchs und der Unzucht, es setzt Volkssitten voraus, die mit der Unsittlichkeit und mit der unehelichen Geburt Schande und Makel verbinden. In diesem Zusammenhange konnten jene, vom gemeinen Rechte anerkannte Pflichten nicht als Privilegien der Unzucht und als Reizmittel dazu erscheinen.

Aber jene ursprüngliche Auffassung war zur Zeit der Redaction des Allgemeinen Landrechts einer anderen gewichen. Man fand, dieser Raum gebend, das System des gemeinen Rechts hart gegen die Geschwächte und gegen die unehelichen Kinder; man gab ihm Schuld, daß es zum Kindermorde verleite.

Der Gesichtspunkt, daß der Kindermord verhütet, daß ihm auf jede mögliche Weise vorgebeugt werden müsse, wurde für die Gesetzgebung auf diesem Gebiete der fast ausschließlich leitende. Die Rücksichten auf die Heiligkeit und Würde der Ehe, auf die guten Sitten und die weibliche Geschlechtsehre traten dagegen zurück. Die Geschwächte sollte ganz aus ihrer bisherigen Lage herausgezogen, es sollte ihr ein minder zweideutiger Standpunkt angewiesen, sie sollte durch die Ansprüche, die ihr in dem unehelichen Kinde gewährt würden, vor allen Nachtheilen und Verlegenheiten, die sich als Folgen an ihren Fehltritt anschließen, bewahrt werden.

Aus dieser veränderten Auffassung, die — den sittlichen und rechtlichen Standpunkt mehr oder weniger verrückend — einen äußeren Zweck verfolgte, nicht aus den, dem Allgemeinen Landrechte mit dem gemeinen Rechte gemeinschaftlichen Grundprinzipien ist der gegenwärtige unbefriedigende Rechtszustand auf diesem Gebiete hervorgegangen, der die weibliche Geschlechtsehre und damit die guten Sitten vornehmlich in den weniger gebildeten Ständen untergräbt, die Unzucht, indem sie zu einem einträglichen Geschäft für das weibliche Geschlecht wird, privilegirt und Prozesse der schaamlosesten Art, in denen mit dem Eide ein frevelhaftes Spiel getrieben wird, zu etwas Gewöhnlichem macht, während gleichwohl jener Zweck, den man sich vorsetzte, nicht erreicht worden ist. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Fälle des Kindesmordes — derselbe kommt in den Landen des Rheinischen Rechts, wo ein ganz entgegengesetztes Prinzip Geltung hat, nicht häufiger vor, als in den östlichen Provinzen — sich seitdem nicht vermindert haben, dagegen aber die Zahl der unehelichen Geburten und der Alimentations-Prozesse sich vermehrt hat.

Wenn hieraus einerseits das Bedürfniß einer Reform der Gesetzgebung in dieser Materie sich als ein unzweifelhaftes ergiebt, so

wird dadurch andererseits auch zugleich die Richtung angedeutet, in der sie herbeizuführen sein wird.

Es erscheint nicht nothwendig, jene obersten, dem Allgemeinen Landrechte mit dem gemeinen Deutschen Rechte gemeinsamen Prinzipien zu verlassen und zu dem Grundsatze des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, welches die Erforschung der unehelichen Vaterschaft verbietet, überzugehen.

Abgesehen davon, daß sich gegen dieses letztere Prinzip das einwenden läßt, daß es, was das Verhältniß zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten betrifft, die Folgen eines gemeinschaftlichen Fehltritts ganz auf der Letzteren lasten läßt, während es den Ersteren davon völlig befreit, und daß es, was das Verhältniß des außerehelichen Kindes zum Schwängerer anbelangt, jenem seine natürlichen Rechte gegen diesen entzieht, so würde aber eine solche Wendung schon um deswillen hier sich nicht empfehlen, weil dabei der Boden der bisherigen historischen Rechtsentwickelung gänzlich verlassen werden würde. Es würde dadurch ein Sprung von einem Extreme in das entgegengesetzte gethan, ein den bisherigen Rechtsanschauungen völlig fremder Grundsatz ganz neu etablirt werden.

Als der allein angemessene und auch dem Bedürfnisse genügende Weg bietet sich vielmehr der dar, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf diesem Gebiete durch Entfernung dessen, was nur Folge jener unrichtigen Auffassung und einer falschen Maxime ist, auf ihr gehöriges Maß und auf eine richtige Anwendung der obersten, schon im gemeinen Rechte anerkannten Prinzipien zurückzuführen. Wird die übermäßige Ausdehnung, die den Ansprüchen der Geschwächten und ihres außerehelich geborenen Kindes gegeben worden, beseitigt, werden Verbindlichkeiten nur da, und nur insoweit vom Gesetze anerkannt, wo und so weit ein gerechter Grund dazu vorliegt, so wird auch der Entwickelung des sittlichen Bewußtseins im Volke wieder Raum gewährt werden, dessen Widerbelebung in dieser Sphäre freilich nicht unmittelbar durch die Gesetzgebung bewirkt werden kann, vielmehr von anderen Faktoren erwartet werden muß.

Es folgt daraus, daß die Pflichten des Schwängerers gegen das von ihm außerehelich erzeugte Kind nicht beseitigt werden können, noch dürfen. Als die wahre Quelle dieser Pflichten ist, wie dies übereinstimmend das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht anerkennen, die Vaterschaft zu betrachten, und das Prinzip, aus dem diese Pflichten überhaupt und die Alimentationspflicht des Schwängerers insbesondere zu beurtheilen sind, kann kein anderes sein, als die natürliche Verbindlichkeit des Vaters, für sein Kind zu sorgen. In Bezug auf die Frage aber: wann die uneheliche Vaterschaft als vorhanden anzunehmen? in Bezug ferner auf die Uebertragung dieser zunächst nur dem Schwängerer obliegenden Pflicht auf andere Personen, nämlich auf dessen Ascendenten, ist das Allgemeine Landrecht, geleitet von dem früher angedeuteten äußerlichen Motive, in manchen Beziehungen weiter gegangen, als es durch die Natur der Sache und durch Rücksichten des Rechts und der Sittlichkeit sich rechtfertigen läßt.

Es folgt aus dem Angeführten ferner, daß auch Pflichten des Schwängerers gegen die außerehelich Geschwängerte nicht ganz und in allen Fällen verkannt werden dürfen, daß es vielmehr auch hier nur darauf ankommt, dieselben nach einem unter den jedesmaligen Umständen gerechten Maße zu bemessen, und dieselben da, wo die bisherige Gesetzgebung darüber hinausgegangen ist, auf dasselbe zurückzuführen.

Dies ist im Allgemeinen die Richtung, die der vorliegende Gesetz-Entwurf verfolgt. Die wichtigsten Aenderungen, die das bisher geltende System danach erleiden soll, lassen sich hier im Voraus kurz dahin zusammenfassen, daß

1) die Geschwächte in der Regel nur Tauf-, Entbindungs- und Sechswochen-Kosten, überhaupt die unvermeidlichen Kosten des Wochenbetts, dagegen die Rechte einer geschiedenen Ehefrau und Vermögens-Abfindung nur in ganz besonderen Fällen, wo den Schwängerer die alleinige oder doch überwiegende Schuld trifft, soll fordern dürfen,
2) die exceptio plurium constupratorum zugelassen,
3) die subsidiäre Verhaftung der Ascendenten des Schwängerers aufgehoben, und
4) die Zulassung des Eides als Beweismittel vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht

werden soll.

Praktisch nachtheilige Folgen sind von der hierdurch direkt und indirekt herbeizuführenden Beschränkung der Ansprüche der Geschwächten und ihres Kindes nicht zu befürchten. Auch bei dem jetzigen Systeme kommen die Fälle, wo der uneheliche Vater nicht zu ermitteln oder insolvent ist, und Ascendenten desselben, die wegen der Alimente des Kindes in Anspruch genommen werden könnten, nicht vorhanden sind, nicht selten vor; auch sind aus der Rheinprovinz, wo das dort geltende Recht derartige Ansprüche so gut als ganz abschneidet, Klagen über praktische Nachtheile oder über Verwahrlosung unehelicher Kinder, oder über häufigeres Vorkommen des Kindermordes nicht vernommen worden.

Nach diesen Vorbemerkungen über das Bedürfniß und über die Tendenz des Entwurfs im Allgemeinen ist zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen überzugehen.

Die §§. 1—6 handeln von den besonderen Fällen, in denen die außerehelich Geschwängerte Ehelichung resp. die Rechte einer geschiedenen Ehefrau und die einer solchen gebührende Vermögens-Abfindung hinfort noch soll fordern dürfen, und von den Bedingungen dieser Ansprüche.

Das Allgemeine Landrecht giebt in den §§. 1035—1058 Tit. 1 Th. II. im Allgemeinen jeder noch unbescholtenen Geschwächten, der die Vollziehung der Ehe geweigert wird, im *Falle eines Eheversprechens*, den Anspruch auf Ehescheidungs-Strafen und auf die Rechte einer unschuldig geschiedenen Ehefrau, auf Stand, Rang und der Regel nach auch auf Führung des Namens des Schwängerers.

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß diese Ansprüche *in solcher Allgemeinheit* mit der Würde der Ehe und den guten Sitten nicht zu vereinbaren sind. Auch ist der Begriff eines Eheversprechens ein ziemlich vager, die diesen Ansprüchen gegebene Voraussetzung, daß die Schwängerung unter solchem Versprechen erfolgt sei, eine schwankende und schwer ins Licht zu stellende. Ob die vorgefallenen Aeußerungen so beschaffen sind, daß ein ernstlich gegebenes Eheversprechen darin gefunden werden darf? ob, wie und unter welchen Umständen sie gethan worden? ob die Hingebung der Geschwächten durch das Versprechen motivirt worden? das sind Fragen, welche nur aus sehr bestimmten Datis vom Richter beurtheilt werden können, die wiederum, der Natur der Verhältnisse nach, meist nur durch das gerade hier höchst mißliche Beweismittel des Eides, bei dem jedesmal darüber obwaltenden Streite, darzuthun sind.

Nur in den selteneren Fällen, wo der Schwängerung ein eigentlicher Brautstand voranging, wird der Fehltritt der Geschwächten in der öffentlichen Meinung und Sitte in gewissem Grade Entschuldigung, die Verpflichtung des Schwängerers, die Ehre der Geschwängerten durch Vollziehung der Ehe wiederherzustellen, eine dem entsprechende Anerkennung finden können. Der §. 1 des Entwurfs legt deshalb die oben erwähnten Wirkungen nicht jeder unter einem Eheversprechen erfolgten Schwängerung, sondern *nur den im Brautstande* erfolgten bei, und knüpft diese Wirkungen damit zugleich an eine Voraussetzung, deren Existenz durch objektive Merkmale erkennbar wird. Daß die Scheidungsstrafe, die der unter solchen Umständen die Vollziehung der Ehe weigernde Schwängerer entrichten soll, nach §. 785 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts bemessen wird, findet in dem Mißbrauche des mit dem Brautstande verbundenen sittlich vertraulichen Verhältnisses, der dem Bräutigam hier imputirt werden muß, seine Rechtfertigung.

Den Begriff des Brautstandes und das in dieser Beziehung der Klägerin obliegende Beweisthema bestimmt der §. 2. Ein Brautstand soll danach nicht blos dann angenommen werden, wenn ein *klagbares Ehegelöbniß* vorhanden ist, welches die §§. 82 ff., Tit. 1, Th. II. des Allgemeinen Landrechts nur dann anerkennen, wenn die Eheberedung in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossen oder schon das Aufgebot hinzugetreten ist. Der Brautstand soll schon dann als vorhanden betrachtet werden, wenn die Absicht, eine eheliche Verbindung einzugehen, mit Zustimmung derjenigen, deren Einwilligung rechtlich erforderlich ist, in der jedes Ortes herkömmlichen Weise bekannt gemacht worden ist. Es erschien erforderlich, sich hier ganz der Sitte anzuschließen, die solche im streng juristischen Sinne unförmliche Verlöbnisse eben so heilig achtet, als die, im gewöhnlichen Leben überhaupt nur seltener vorkommenden, vor Gericht oder Notar errichteten. Die Existenz eines Brautstandes in diesem Sinne ist eine Thatsache, über die, weil sie in der ganzen Umgebung des Brautpaares notorisch ist, nicht leicht Streit entstehen, und wenn sie streitig wird, leicht ein überzeugender Beweis geführt werden kann.

Der §. 3 trifft Bestimmungen über den Fall, wenn der Eingehung der Ehe gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, ein Fall, der bei der Voraussetzung eines Brautstandes zwar nicht häufig vorkommen wird, aber doch nicht außer Betracht bleiben darf. Hat die Geschwächte das Ehehinderniß *gekannt*, so fallen die Gründe offenbar fort, die ihrem Fehltritte bis zu einem gewissen Grade zur Entschuldigung gereichen können: unter dieser Voraussetzung soll sie die daher im §. 1 bezeichneten Rechte nicht zu beanspruchen haben. War ihr dagegen die Existenz des Ehehindernisses unbekannt, so war zu unterscheiden, ob das Ehehinderniß ein absolutes, in einem Verbots-Gesetze beruhendes ist, oder nur ein relatives, welches vom Schwängerer beseitigt werden kann. Im ersteren Falle, wo die Schließung der Ehe absolut unmöglich ist, kann auch die Fiction der geschlossenen und wieder aufgelösten Ehe, auf der die Ansprüche des §. 1 sich begründen, nicht Platz greifen, auch läßt es die Würde und Heiligkeit der Ehe nicht ganz angemessen erscheinen, in solchem Falle der Geschwächten die Stellung einer geschiedenen Ehefrau beizulegen: sie soll sich daher mit der bloßen Vermögens-Abfindung begnügen müssen. Im zweiten Falle dagegen, wo es von dem Schwängerer abhängt, das der Geschwächten unbekannt gebliebene

Ehehinderniß zu beseitigen, und er dies unterläßt, wo also die wirkliche Eingehung der Ehe an seinem Willen scheitert, sollen die vollen Wirkungen des §. 1 eintreten.

Umgekehrt soll aber nach §. 4 des Entwurfs die Geschwächte der im §. 1 beigelegten Rechte verlustig werden, wenn sie selbst durch ihre Schuld die Abschließung der Ehe mit dem Schwängerer verhindert, sei es, daß sie vor Anstellung der Klage sich anderweit verheirathet, sei es, daß sie während des Brautstandes Handlungen begehl, die gesetzliche Scheidungsgründe involviren würden, sei es endlich, daß sie — ohne daß der Schwängerer seinerseits durch derartige Handlungen dazu eine gegründete Veranlassung gegeben hat — die Abschließung der Ehe mit dem dazu bereitwilligen Schwängerer verweigert.

Die im §. 1 bestimmten Wirkungen einer im Brautstande erfolgten Schwängerung sollen endlich nach den §§. 5 und 6 des Entwurfs auch dann eintreten, wenn die Schwängerung durch die in §§. 144, 145 und 149 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen von dem Manne an der Geschwächten verübt worden ist. Die Rechte der unter solchen Umständen Geschwächten sollen sich, im Falle eines Ehehindernisses nur dann, wenn dieses auf einem Verbots-Gesetze beruht, auf die Vermögens-Abfindung beschränken. Es soll ferner die unter den Voraussetzungen des §. 144 des Strafgesetzbuchs Geschwängerte ihre Ansprüche durch die Weigerung, die Ehe mit dem Schwängerer zu schließen, nicht verlieren. Diese Anordnungen rechtfertigen sich dadurch, daß in den bezeichneten Fällen den Schwängerer die alleinige (in dem des §. 149 des Strafgesetzbuchs jedenfalls die überwiegende) Schuld trifft, und daß der durch Gewalt oder im bewußt- und willenlosen Zustande Mißbrauchten ein Ehebündniß mit dem Verbrecher nicht aufgenöthigt werden darf.

Die Vorschriften der §§. 1062 und 1063 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welche die Ansprüche der Geschwängerten auf die Rechte einer geschiedenen Ehefrau dann wegfallen lassen, wenn sie kein lebendes Kind zur Welt brachte oder dieses binnen 24 Stunden nach der Geburt starb, sind nicht aufgenommen worden. Sie beruhten auf dem oben schon gewürdigten Motive der Verhütung des Kindermordes und legten aus dieser rein äußerlichen Rücksicht einem zufälligen Umstande eine Bedeutung bei, die ihm am wenigsten dann zuerkannt werden kann, wenn die Fälle, in denen die Geschwächte überhaupt jene Rechle nur in Anspruch nehmen darf, so begränzt werden, wie dies in den bisher betrachteten Bestimmungen des Entwurfs geschehen.

Dagegen soll da, wo solche besondere Gründe, die die Bestimmungen der §§. 1—6 motiviren, nicht vorliegen, also in allen übrigen Fällen die außerehelich Geschwängerte nach §. 7 des Entwurfs gegen den Schwängerer keinen weiteren Anspruch haben, als den auf die Kosten der Taufe und Entbindung und auf die für das Wochenbett unvermeidlich aufzuwendenden. Ein Anspruch auf diese kann aber in gerechter Würdigung der Verhältnisse nicht füglich abgeschnitten werden. Einmal sind die erwähnten Kosten zu den Alimenten, die dem Kinde gebühren, zu rechnen und ihnen gleich zu behandeln. Denn obschon sie in der Regel von der Mutter eingefordert werden, so sind doch die Taufkosten eigentlich das Kind angehende Verwendungen, und in Bezug auf die Entbindung und die Wochen ist das Interesse der Mutter nicht zu trennen von dem des Kindes, so daß die Verbindlichkeit, die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen, gleichwie die zur Alimentation des Kindes, nur an die Vaterschaft, nicht aber an die besonderen Bedingungen des Anspruchs auf Abfindung zu knüpfen sein dürfte, wie auch schon im Allgemeinen Landrechte, mit Ausnahme einiger besonderen Fälle (§§. 1025—1028 a. a. O.), geschehen ist. Andererseits aber läßt sich auch das nicht verkennen, daß der Schwängerer an dem aus dem gemeinschaftlichen Fehltritte entstandenen hülflosen Zustande der Wöchnerin auch seinerseits Schuld ist, und daß es daher auch unter diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheint, ihm die nothwendigen Kosten für die Subsistenz der Mutter während dieser Zeit aufzuerlegen. Jede weitere Abfindung aber, die das bisherige Recht der Geschwächten gewährte, erscheint bei einem, wenn auch bisher unbescholtenen Frauenzimmer, welches sich außer dem Brautstande freiwillig hingegeben hat, als ein aus der Unzucht zu erzielender Gewinn, und soll deshalb gänzlich wegfallen.

Die hiermit in Verbindung stehenden Vorschriften der §§. 1018 bis 1028 a. a. O. sind, theils als erledigt durch die Bestimmung des §. 7 des Entwurfes, theils als der inneren Begründung entbehrend, nicht aufgenommen worden. Letzteres ist der Fall in Bezug auf §. 1018, wonach der Schwängerer in subsidium die Kosten des Begräbnisses der während des Wochenbetts verstorbenen Geschwächten tragen soll, ferner hinsichtlich der §§. 1019 bis 1024, welche über die vorläufige Einklagung, Festsetzung und Deposition der Tauf-, Entbindungs- und Sechswochen-Kosten disponiren. Diese letzteren Vorschriften sind im Prinzip ungerechtfertigt, sie passen auch nicht zu dem Systeme des Entwurfs. Denn nach den weiter unten zu erwähnenden Bestimmungen des letzteren soll nicht die bloße Thatsache des in einem gewissen Zeitraume vollzogenen Beischlafs für sich allein mehr ausreichen, die Verbindlichkeit zur Alimentation des unehelichen Kindes, und zur Entrichtung der damit auf gleicher Linie stehenden Tauf-, Entbindungs- und Sechswochen-Kosten zu begründen. Die Entscheidung hierüber soll vielmehr von faktischen Verhältnissen abhängig gemacht werden, deren Ermittelung mit solcher vorläufigen Festsetzung nicht wohl vereinbar sein würde. Alle diese Vorschriften finden ihren Grund in der öfter erwähnten Maxime, die zu einer übertriebenen Vorsorge für die Geschwächte hinleitete und die der Entwurf aufgegeben hat. Einer besondern, dem §. 1027 entsprechenden Festsetzung bedarf es aus dem Grunde nicht, weil der §. 7 des Entwurfs nach der ihm gegebenen Fassung nur „unverheiratheten", außer der Ehe geschwängerten Frauenzimmern die dort erwähnten Ansprüche beilegt, womit auch die Vorschrift des §. 1030 von selbst beseitigt ist. Aber auch die §§. 1025, 1026 und 1028 a. a. O. konnten fortbleiben, weil nach den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs die bloße Thatsache des stattgehabten Beischlafs in den vorausgesetzten Fällen niemals genügen wird, die aus der Schwängerung entstehenden Verbindlichkeiten zu begründen, wenn nicht das ausdrückliche Anerkenntniß der Vaterschaft hinzutritt, wenn aber dieses vorliegt, es wiederum an einem innern Grunde gebricht, den Schwängerer von Kosten zu befreien, die unbedenklich als Folgen der Vaterschaft aufzufassen sind.

Daß übrigens die im §. 7 des Entwurfs bezeichneten Rechte der Geschwächten auch in den Fällen der §§. 1—6 gewährt werden sollen, versteht sich nach der Natur der Sache sowohl, als nach der Fassung des §. 7, „jede unverheirathete Frauensperson", von selbst.

Die §§. 8 und 9 geben im Allgemeinen die Grundsätze der §§. 1083 ff. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts über die Verjährung der Klage der Geschwächten aus der Schwängerung wieder. In der hier bestimmten zweijährigen Verjährungsfrist etwas zu ändern, dazu lag keine Veranlassung vor. Die Bestimmung des §. 1086, wonach die Geschwächte, Behufs Bestimmung der von der Verjährungsfrist abzurechnenden Zeit, während deren der Schwängerer latitirte, den Tag, an welchem sie dessen veränderten Aufenthaltsort erfahren, allenfalls eidlich angeben soll, erschien überflüssig, weil die Arl der Beweisführung nach den allgemeinen, darüber bestehenden Regeln beurtheilt werden kann; eben so die Vorschrift des §. 1087 über den Gerichtsstand, die schon durch die Allerhöchste Ordre vom 30. September 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 216) eine Einschränkung erfahren hat, weil kein Grund vorliegt, von den allgemeinen, über das Forum bestehenden Normen Ausnahmen zu machen.

Endlich bedurfte es auch, da die Fälle, in denen überhaupt Abfindnng verlangt werden kann, im Entwurfe mehr beschränkt worden sind, als im Allgemeinen Landrechte, der Aufnahme der Vorschrtft des §. 1084 nicht.

Alle bisher erwähnte Ansprüche sollen der Geschwächten nur gegen den Schwängerer, also nur gegen den zustehen, der als der Vater des von ihr geborenen unehelichen Kindes zu betrachten ist.

Die bloße Thatsache der stattgehabten Beiwohnung soll dazu nicht genügen.

Dies führt auf die nähere Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die außereheliche Vaterschaft anzuerkennen ist.

Diese Bestimmungen leitet der §. 10 ein, indem er den Satz ausspricht, daß die Rechte des unehelichen Kindes, soweit sie nicht in den nachfolgenden Anordnungen geändert sind, auch ferner nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden sollen. Daß und warum die Alimentationspflicht des Schwängerers gegen das von ihm erzeugte uneheliche Kind, die den Hauptinhalt der in Bezug genommenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechls bildet, nicht beseitigt werden kann und soll, ist schon früher bei Darlegung der Prinzipien des Entwurfes gezeigt worden, wo ausgeführt ist, daß es auch hier nur darauf ankommen könne, solche Vorschriften aufzuheben, die über das Gebiet der Anwendung jener Prinzipien hinausgehen.

Dies letztere geschieht in den §§. 11 und 12 zunächst durch eine angemessenere Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die rechtliche Existenz der außerehelichen Vaterschaft angenommen werden soll.

Daß die uneheliche Vaterschaft gegen den Schwängerer durch dessen ausdrückliches Anerkenntniß muß festgestellt werden können, erscheint nicht zweifelhaft.

Der §. 11 des Entwurfes geht hiervon aus, indem er nur Bestimmungen für den Fall trifft, wo es an solchem Anerkenntnisse mangelt.

Abgesehen von einem erfolgten Anerkenntnisse wird allerdings zur vollen Gewißheit der Vaterschaft nur in den allerseltensten Fällen zu gelangen sein, wenn durch positiven Beweis festgestellt werden kann, daß kein fleischlicher Umgang der Mutter mit irgend einem anderen Manne, als mit dem als Schwängerer in Anspruch genommenen, stattgefunden habe. Allein wenn man berücksichtigt, daß auch für die eheliche Vaterschaft, auf welcher doch das ge-

sammte Familienrecht wesentlich beruht, keine volle Gewißheit, sondern nur die Präsumtion pater est quem nuptiae demonstrant vorhanden ist, so erscheint auch die Begründung der unehelichen Vaterschaft durch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, welcher aus der Thatsache des fleischlichen Umgangs in der nach physiologischen Grundsätzen zu bestimmenden Conceptionszeit entspringt, als gerechtfertigt; und es fehlt an einem inneren Grunde, diese Präsumtion, wie dies im Art. 340 des code civil geschieht, auf den Fall der Entführung zu beschränken.

Der §. 11 des Entwurfs läßt daher in Uebereinstimmung mit den §§. 1077 und 1087 Tit. 1 §. 618 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts hier die erwähnte Präsumtion entscheiden: ändert auch, da sich Gründe dazu nicht ergeben haben, in der dort festgesetzten Conceptionsfrist (210—285. Tag vor der Niederkunft) nichts. Zwar weicht diese Conceptionsfrist von derjenigen ab, an die der §. 2 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts die Präsumtion für die eheliche Erzeugung eines Kindes knüpft (210—302. Tag vor der Geburt). Indessen streiten für die eheliche Erzeugung eines Kindes aus der Heiligkeit der Ehe zu schöpfende sittliche Gründe, die bei der unehelichen Erzeugung fehlen, und es rechtfertigt sich daher, für die letztere eine höhere physiologische Wahrscheinlichkeit, die aus „Zugrundelegung der gewöhnlichen Conceptionszeit" entspringt, zu fordern. Allein der Grad der Wahrscheinlichkeit, die die juristische Präsumtion als Gewißheit gelten läßt, ist offenbar ein sehr verschiedener, je nachdem der gleichzeitige Umgang mit anderen Männern gewiß oder blos möglich ist. Steht nur das während der Conceptionszeit mit Einem Manne stattgehabte Geschlechtsverhältniß fest, so ist genügender Grund vorhanden, die erwähnte Präsumtion eintreten zu lassen. Wird dagegen dargethan, daß während der Empfängnißfrist die Geschwächte mit mehreren Männern Umgang gepflogen hat, so läßt sich hinsichtlich Keines dieser Mehreren mehr behaupten, daß es wahrscheinlich sei, daß gerade Er der Erzeuger des von der Geschwächten gebornen Kindes sei, da dieselben Thatsachen, die gegen ihn eine solche Wahrscheinlichkeit begründen sollen, auch hinsichtlich der übrigen Konkumbenten vorliegen. Was in dem zuerst erwähnten Falle in hohem Grade wahrscheinlich war, wird hier zu einer Möglichkeit herabgesetzt. Es tritt, da doch nur Einer der wirkliche Erzeuger sein kann, eine Ungewißheit der Vaterschaft ein, die dadurch noch verstärkt wird, daß in solchem Falle der Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, daß die uneheliche Mutter, die durch die erwiesenen Thatsachen als eine durchaus liederliche Person dargestellt wird, vielleicht noch mit anderen nicht bekannt gewordenen Männern um dieselbe Zeit Umgang gepflogen habe, so daß nicht einmal der Schluß, daß einer der mehreren bekannt gewordenen Konkumbenten der Vater sein müsse, als ein sicherer erscheint.

Auf diese in der Natur der Sache begründeten Unterschiede hat das Allgemeine Landrecht, von dem öfter erwähnten Motive geleitet, keine Rücksicht genommen: es hat in §§. 619 und 620 Tit. 2 Th. II. dem Vormunde des unehelichen Kindes nicht nur die Wahl zwischen den mit der Alimentationsklage zu belangenden mehreren Konkumbenten gelassen, sondern ihm auch noch das Recht zu variiren eingeräumt, indem es ihn für befugt erklärt hat, einen derselben nach dem andern in Anspruch zu nehmen, wenn der oder die vorher angegriffenen von der Klage entbunden oder insolvent erfunden werden.

Diese abnormen und selbst widernatürlichen Vorschriften will der §. 12 des Entwurfs durch Zulassung der exceptio plurium concumbentium, die durch die obigen Erwägungen vollständig gerechtfertigt sein dürfte, beseitigen. Von dem Standpunkte des Kindes aus kann es allerdings als ein beklagenswerthes Ergebniß betrachtet werden, daß demselben die Rechte gegen den unehelichen Vater entgehen: allein dieses Ergebniß beruht auf einem Zufalle, den Jeder zu tragen hat, der sein Recht in einem darüber entstehenden Streite nicht zu erweisen vermag. Der Fall ist nicht wesentlich verschieden von dem, wo sich ergiebt, daß der erweislich zu machende uneheliche Vater seine Verbindlichkeiten zu erfüllen unvermögend ist. Dieser Nachtheil, der allerdings das Kind trifft, berechtigt noch nicht, die Grundsätze der Gerechtigkeit gegen den Verklagten zu verletzen, und die bloße Möglichkeit, daß derselbe Erzeuger des Kindes sei, durch eine Fiction in Gewißheit zu verwandeln.

An diese Bestimmungen über das bei der Klage in der da gegen stattfindenden Einrede stattfindende Beweisthema knüpfen die §§. 13—15 einige prozessualische Beweisregeln, die nach §. 15 des Entwurfs, gleichwie die in §§. 11 und 12 ertheilten Vorschriften, auf jede Klage Anwendung finden sollen, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von der Geschwächten oder dem unehelichen Kinde angestellt wird.

Es sollen diese Vorschriften an die Stelle der in §§. 1092—1114 Tit. 1 Th. II. vom Allgemeinen Landrechte ertheilten treten, welches, abgesehen von einer Reihe von überflüssigen kasuistischen Bestimmungen, hier wiederum zu Gunsten der Geschwächten, und im Widerspruche mit allgemeinen Grundsätzen verordnet, daß im Zweifel eher auf einen Erfüllungs- als auf einen Reinigungs-Eid erkannt werden solle.

Es dürfte in dieser Beziehung unbedenklich sein, auf die allgemeinen Beweisregeln zurückzugehen. Die materiellen Vermuthungsgründe in Prozessen der vorliegenden Art lassen sich nicht füglich generell präzisiren: es muß Alles von dem konkreten Falle, von der vernünftigen Beurtheilung des erkennenden Richters abhängig bleiben, und jedenfalls läßt es sich nicht rechtfertigen, lediglich deshalb, weil die Beweisführung in Schwängerungssachen schwierig ist, der Geschwächten den Beweis mit offenbarer Verletzung der in Anspruch genommenen Mannsperson, wie dies im Allgemeinen Landrechte geschehen, zu erleichtern.

Indessen hat man geglaubt, noch einen Schritt weiter gehen zu müssen, und auch die Eides-Delation nicht unbedingt als ein lediglich von der Willkür der Partei abhängiges Beweismittel in Prozessen dieser Art gestatten zu dürfen. Die Erfahrung lehrt, daß die Gefahr des Meineides hier größer ist, als in anderen Prozessen. Es erhellt dies daraus, daß meist beide Theile sich zum Eide erbieten, und findet seine Erklärung darin, daß der Schwängerer bei der Ungewißheit der Vaterschaft sein Gewissen oft durch die Annahme, er sei nicht der wirkliche Vater, beruhigt, auch wohl über die Zeit und die Umstände der unehelichen Beiwohnung keine sichere Erinnerung vorhanden ist. Der Entwurf hat daher, sich den desfallsigen Vorschriften der §§. 42 und 43 der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen (Gesetz-Sammlung S. 184) anschließend, der Partei zwar gestattet, Anträge auf einen von ihr oder vom Gegner zu leistenden Eid über die Thatsache des Beischlafs, über die Zeit desselben und über solche Thatsachen, die die Vermuthung des stattgefundenen fleischlichen Umgangs begründen oder ausschließen sollen, zu stellen, dem Richter jedoch, ohne ihn an solche Anträge zu binden, ein völlig freies Ermessen gegeben, ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welcher Partei er aufzuerlegen sei, und zugleich die Bestimmung beigefügt, daß die Ableistung des Eides erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt worden, erfolgen darf.

Die in den §§. 11—15 vorgeschlagenen Regeln werden die Alimentations-Klagen auf die Fälle, wo sonst unbescholtene Personen geschwängert worden sind, beschränken, sie werden nur die Fälle ausschließen, wo die Vaterschaft wirklich schlechthin ungewiß ist, und dem groben Mißbrauche, der jetzt mit diesen Prozessen und mit dem Eide in denselben getrieben wird, ein Ende machen.

Die Vorschrift des §. 16, wonach durch den Tod des Schwängerers weder in den Ansprüchen des Kindes, noch in denen der Geschwächten etwas geändert werden soll, diese Ansprüche vielmehr auch gegen dessen Erben sollen verfolgt werden können, ist allgemeinen Rechts-Grundsätzen gemäß, und giebt das, was aus diesen folgt, vollständiger wieder, als der §. 1089 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welcher nur der Ausstattung der Geschwächten erwähnt. Die Bestimmungen der §§. 1090 und 1091 daselbst sind, weil der Fall, den sie voraussetzen, bei der veränderten Richtung, die der Entwurf verfolgt, nicht leicht vorkommen kann, unberücksichtigt geblieben, und eben so der §. 1088 a. a. O., der durch die in §§. 1—6 des Entwurfs getroffenen Bestimmungen für erledigt zu erachten ist.

Durch die in den §§. 17 und 18 des Entwurfs projektirten Festsetzungen soll die Haftbarkeit der Ascendenten des Schwängerers, welche zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gegeben hat, beseitigt werden.

Nach dem Allgemeinen Landrechte haften zwar die Aeltern des Schwängerers nicht für die der Geschwächten zu gewährende Abfindung: doch sollen sie zufolge §. 1076 h. t. schuldig sein, zu derselben beizutragen, wenn die Geschwächte den Namen des Schwängerers zu führen berechtigt ist, und sie sich dies nicht gefallen lassen wollen. Diese Vorschrift ist einmal höchst unbestimmt, insofern das Maß des Beitrages daraus nicht zu entnehmen ist; andererseits kann sie im Systeme des Entwurfs auch aus dem Grunde schon nicht fortbestehen, weil der Anspruch auf Beilegung des Namens des Schwängerers ein mit Zustimmung der Aeltern erfolgtes Verlöbniß voraussetzt.

Die subsidiarische Alimentationspflicht der Ascendenten des Schwängerers aber, welche das Allgemeine Landrecht in dem §. 628 Tit. 2 Th. II. etablirt, dürfte ebenfalls nicht aufrecht zu erhalten sein.

Daß diese Verbindlichkeit nicht begründet werden könne auf die allgemeinen Grundsätze, welche das Allgemeine Landrecht in den §§. 126 ff. Tit. 2 Th. II. über die Haftbarkeit der Ascendenten für die von ihren Kindern eingegangenen Verpflichtungen aufstellt, daß sie im Allgemeinen auch durch die Annahme sich nicht rechtfertigen lasse, daß den Aeltern des Schwängerers eine, doch immer in jedem konkreten Falle vorerst zu erweisende Vernachlässigung in der Erziehung und Aufsicht zur Last falle, bedarf keiner Ausführung. Man wird daher auch hier, wenn man einen Grund für diese Verbindlichkeit aufsuchen wollte, zurückgehen müssen auf die Verwandtschaft und die aus dieser entspringenden Pflich-

ten. Allein das Allgemeine Landrecht selbst erkennt ein solches Verwandschaftsverhältniß mit seinen sonstigen Folgen in den §§. 639 und 660 Tit. 2, §§. 6 ff. Tit 3 Theil II. nicht an. Die Gewißheit der unehelichen Vaterschaft beruht entweder auf einem Anerkenntnisse des Schwängerers, welches die Aeltern desselben nicht verpflichten, gegen sie das Verhältniß nicht feststellen kann, oder auf Geltendmachung einer juristischen Fiction, die sich an eine unsittliche Handlung des Sohnes knüpft, für deren Folgen zwar er, aber nicht seine Aeltern verantwortlich zu machen sind. Die Vorschrift des §. 628 enthält also eine Abweichung vom Systeme des Allgemeinen Landrechts und beruht lediglich auf der schon öfter erwähnten äußerlichen Rücksicht, welche auf besondere Begünstigung der Geschwächten und ihres unehelichen Kindes hinleitete. Auf diesen Gründen, die zugleich den wesentlichen Unterschied darthun, welcher in dieser Beziehung zwischen den väterlichen und mütterlichen Ascendenten des unehelichen Kindes obwaltet, da bei den Letzteren die natürliche Verwandtschaft mit dem Kinde keinem Zweifel unterliegt, beruhen die in den §§. 17 und 18 des Entwurfes enthaltenen Anordnungen.

Die Bestimmung des §. 19, nach welcher wegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, wegen der Ansprüche einer Geschwächten und eines unehelichen Kindes kein Abzug am Solde, gegen Offiziere aber je nach Unterschied des Ranges ein solcher Abzug nicht weiter als bis auf Höhe von 2 bis 4 Rthlr. monatlich stattfinden soll, erhält diejenigen Beschränkungen des §. 83 des Anh. zu §. 1015 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts aufrecht, die im Interesse des Militairdienstes nicht aufgegeben werden konnten.

Der §. 20 endlich setzt diejenigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich außer Kraft, die durch das zu erlassende Gesetz ihre Erledigung erhalten. Daß hierunter auch die der §§. 1117—1119 begriffen worden sind, wird kein Bedenken finden können, weil in den dort bezeichneten Fällen das gewöhnliche Arrest-Verfahren ausreicht, es also exceptioneller Bestimmungen nicht bedarf.

Anlagen zur siebenten Sitzung, am 17. Januar 1854.

(Seite 39 des stenographischen Berichtes.)

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege.

Der von der Staats-Regierung vorgelegte Gesetz-Entwurf beabsichtigt die Abänderung mehrerer landrechtlichen Vorschriften über die Folgen der außerehelichen Schwängerung.

In den Vorberathungen der unterzeichneten Kommission, denen ein Kommissar des Justiz-Ministeriums beigewohnt hat, ist die Prüfung zunächst gerichtet worden

1) auf die Frage: ob das Bedürfniß solcher Abänderungen im Allgemeinen anerkannt wird;

2) ob die in Aussicht genommenen Abänderungen nur auf diejenigen Landestheile zu beschränken sind, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat;

oder:

ob sie auch auszudehnen sind auf Landestheile, in welchen andere Gesetze als das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen;

und

3) ob das Prinzip, welches dem Gesetz-Entwurf zum Grunde gelegt worden ist, als das richtige anzuerkennen;

oder:

ob jenes Prinzip noch nicht als weit genug gehend zu erachten; vielmehr ihm dasjenige Prinzip zu substituiren sei, welches in dieser Materie der Rheinischen Gesetzgebung zum Grunde liegt?

Die Bedürfnißfrage zu 1. ist einstimmig anerkannt worden.

Die Kommission — um Wiederholungen zu vermeiden — nimmt in dieser Hinsicht Bezug auf die völlig erschöpfenden Motive, welche der Gesetzes-Vorlage beigefügt sind und die auch unterstützt werden durch den Inhalt des Berichtes, welchen die Kommission der zweiten Kammer unter dem 17. Mai 1852 in Nr. 318 der Drucksachen der zweiten Kammer über denselben Gegenstand erstattet hat.

Es wurde zwar von einer Seite die Ansicht ausgesprochen:

daß, wenn nicht gleichzeitig die mit dem Gegenstande in Verbindung stehende Polizei- und Sitten-Gesetzgebung abgeändert werde, von der Gesetzes-Vorlage keine entscheidende heilsame Wirkung zu erwarten stehe. Allein man war einstimmig der Ansicht, daß die entsprechende Abänderung der Polizei- und Sitten-Gesetzgebung, wegen der dazu erforderlichen Vorarbeiten, in so weiter Ferne liege, daß davon die dringend nothwendige Abhülfe in dem Theile der Gesetzgebung, von der es sich jetzt handelt, nicht abhängig gemacht werden könne.

Nicht minder war man zu 2. einstimmig der Ansicht:

daß der Wirkung der Gesetz-Vorlage der richtige geographische Umfang gegeben ist, indem sich dieselbe nur auf diejenigen Landestheile erstrecken soll, in welchen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, weil nur aus diesen Klagen über die nachtheiligen Wirkungen der jetzt im Allgemeinen Landrechte gegebenen gesetzlichen Vorschriften eingelaufen sind.

Es wurde zwar angeführt:

daß eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die vorliegende Materie in allen Landestheilen an sich wünschenswerth erscheine, jedoch anerkannt, daß diese Uebereinstimmung ebenso wenig in der Rheinischen Gesetzgebung als in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gemeine Recht als Partikular-Recht gilt — alsbald herbeizuführen sein würde, weil vielfache und zeitraubende Vorbereitungen, insbesondere auch die Anhörung der Provinzial-Stände, würden vorangehen müssen.

Dagegen waren in Betreff des ad 3 anzunehmenden Prinzips die Ansichten in der Kommission verschieden.

Von der einen Seite ward angeführt:

Das Allgemeine Landrecht habe in Beziehung auf die Ansprüche der außer der Ehe Geschwängerten und deren Kinder, von falscher Humanität geleitet und zur Abwehr des sonst zu befürchtenden Kindermordes, ein System eingeführt, welches nicht nur an sich ungerechtfertigt und unbillig sei, sondern auch in Beziehung auf Sitte und Moralität die schlechtesten Früchte eingetragen habe.

Es sei jetzt dahin gekommen, daß die außereheliche Schwängerung, besonders in den niederen Klassen des Volkes, nicht mehr Schande, kaum mehr einen Makel begründe. Im Gegentheil: außer der Ehe Geschwängerte, die Ansprüche auf Alimente u. s. w. gegen den Schwängerer erstritten hätten, wären zur Heirath vorzugsweise gesuchte Personen.

Um sich diese Vortheile anzueignen, gingen von unkeuschen Frauenspersonen nicht nur Verlockungen und Verführungen gegen das männliche Geschlecht, selbst im frühesten Jugendalter, aus, sondern es würden auch eine Menge frivoler Prozesse angestellt und verfolgt, in der Hoffnung, durch den damit verbundenen Skandal die in Anspruch genommenen Männer zu Opfern und Vergleichen zu nöthigen. Die Erfahrung lehre, daß in den Schwängerungsprozessen fast jedesmal beide Theile, über dieselbe Thatsache, in entgegengesetzter Richtung einen Erfüllungs- resp. einen Reinigungseid zu schwören sich bereit erklären, und man möge daraus erkennen, welche Unzahl von Meineiden in diesen Prozessen geleistet werden.

Den Kindermord hätten die Vorschriften des Allgem. Landrechts auch nicht zu verhüten vermocht; derselbe käme öfter vor in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, als in den Landestheilen, in welchen andere Gesetze zur Anwendung gelangen.

Diesen Uebelständen gründlich abzuhelfen, sei das der Gesetzvorlage zum Grunde liegende Prinzip und die zur Ausführung desselben ertheilten Vorschriften nicht geeignet und nicht hinreichend.

Das Ganze stelle sich als eine halbe Maßregel dar, bei der man nicht stehen bleiben dürfe.

Durchgreifend und heilbringend werde die Maßregel nur dann sein, wenn man dem zu gebenden Gesetze (vorbehaltlich einiger Ausnahmen für besonders qualifizirte Schwängerungsfälle) den Grundsatz des Rheinischen Civilgesetzbuches in dessen Art. 348, zum Grunde lege:

daß aus der außerehelichen Schwängerung kein Klagerecht gewährt werde.

Jenem Grundsatze des Art. 348 a. a. O. wären als Motive untergelegt worden:

1) die Erwägung, daß durch die Schwängerungs-Prozesse der Friede und das Glück vieler Familien untergraben werde und daß es gegen die guten Sitten verstoße, den Skandal zu gestatten, welcher mit der Verhandlung solcher Prozesse verbunden sei, um so mehr, als es
2) immer unsicher bleibe, ermitteln zu wollen, wer, außerhalb der Ehe, für den Erzeuger eines Kindes zu erachten sei?

Die Rheinische Gesetzgebung über diesen Gegenstand habe die Grundsätze des Römischen Rechts wieder aufgenommen. Von Klagen über die Wirkung derselben habe man nichts gehört. Der Uebergang zu diesem Grundsatze von dem System des Allgemeinen Landrechts könne also auch nicht für einen zu großen, für einen zu gewagten Sprung erachtet werden. Jene Grundsätze hätten sich vielmehr auch im Erfolge als nützlich bewährt. Denn während in den altländischen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht Geltung hat, unter 100 Geburten 7 bis 8 uneheliche wären, beschränkten sich dieselben in denjenigen Landestheilen, in welchen der allegirte Art. 348 zur Anwendung kommt, unter 100 Geburten auf 3 bis 4 außereheliche.

In demselben Verhältnisse wären auch in den verschiedenen Landestheilen Kindermorde zur Verhandlung des Kriminalrichters gelangt.

Von der Annahme des erwähnten Prinzips seien also höhere Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts und überhaupt heilsame moralische Folgen zu erwarten.

Die gleichzeitige Errichtung von Findelhäusern knüpfe sich keinesweges als nothwendige Folge an diese Veränderung der Gesetzgebung, denn auch ohne Errichtung derselben würden die Kirche, die Kommunen und wohlthätigen Anstalten dem hier und dort etwa eintretenden Bedürfnisse Abhülfe leisten.

Diesen Gründen wurde von anderer Seite entgegengestellt:

Man möge zunächst erwägen, daß, wenn man auch das vorstehend vertheidigte Prinzip annehmen wollte, dennoch der Art. 348 a. a. O. nicht zur vollen und unbedingten Anwendung gelangen würde.

Auch nach jenem Prinzip müßten und sollten in gewissen qualifizirten Fällen der außerehelichen Schwängerung (§§. 1, 3, 7, 11) Klagen gestattet werden; der Hauptzweck,

den mit der öffentlichen Verhandlung der Schwängerungs-Prozesse verbundenen Skandal zu vermeiden und den Frieden in den Familien um jeden Preis zu erhalten,

würde also doch nicht vollständig erreicht werden.

Fände man, daß die Gesetzvorlage zur Erreichung ihres Zweckes nicht weit genug gehe, so möge man ihr eine noch größere Ausdehnung geben, namentlich in dem Sinne,

daß nicht nur Geschwängerte, die mehreren Mannspersonen den Beischlaf gestattet hätten, sondern auch alle diejenigen für sich und ihr Kind von allen Ansprüchen ausgeschlossen bleiben mögen, die nicht für bis zur außerehelichen Schwängerung, „unbescholtene" Frauenspersonen vom Richter erachtet werden würden. (cf. §. 12 der Gesetzvorlage.)

Unter solcher Voraussetzung werde die Gesetzvorlage auch mit Beibehaltung ihres Prinzips keine nur halbe Maßregel bleiben. Sie werde aber auch vor einem zu großen plötzlichen Sprunge von dem einen Grundsatze zu dem ganz entgegengesetzten bewahren. Sie werde vermittelnd eintreten und der Erfahrung Raum gewähren,

ob ihre Wirkung genügend sei, oder
ob sie noch der Erweiterung bedürfe?

Es könne zugegeben werden, daß das Prinzip des Allgemeinen Landrechts die Unsittlichkeit des weiblichen Geschlechts befördere. Allein nicht minder verletzt der Art. 348 a. a. O. das Prinzip der Gerechtigkeit. Die Hauptfrage liege darin:

ob der Staat allen den Kindern, welche ihren Ursprung aus einer unsittlichen Handlung herleiten, den Rechtsschutz entziehen dürfe?

Das würde ein Schutzbrief an die Unsittlichkeit sein, den man nicht ertheilen dürfe.

In allen Fällen, in denen der Vater nicht mit Sicherheit oder doch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erkennen sei, möge also auch ein Klagerecht nicht gewährt werden.

In allen anderen Fällen aber, wo die Vaterschaft erkennbar, wenn auch schwierig, festzustellen wäre, würde es geradehin dem Prinzipe der Gerechtigkeit widerstreben, wenn man zu Gunsten des einen Theils jeden Entschädigungs-Anspruch aus der unsittlichen Handlung abschneiden wollte. Die Beschränkung der Rechte des weiblichen Geschlechts lege demselben allerdings Selbstbeherrschung und Zurückhaltung auf; allein die Erweiterung der Rechte des männlichen Geschlechts dadurch, daß man auch seine unsittlichen Handlungen mit gesetzlichen Folgen nicht bedrohe, werde zwar vielleicht die Moralität des weiblichen Geschlechts befördern, in gleichem Maße aber gewiß die Angriffe von Seiten des männlichen Geschlechts, insbesondere gegen die verheiratheten Frauen, erhöhen.

Die praktischen Erfolge der verschiedenen Gesetzgebungen anlangend, so wolle man die Thatsache, daß unter der Herrschaft der Rheinischen Gesetzgebung weniger uneheliche Geburten vorkommen, als unter der des Allg. Landrechts, nicht in Abrede stellen. Wohl aber, daß der Grund davon in einer höheren Sittlichkeit des dortigen weiblichen Geschlechts zu finden sei.

Solche bessere Moralität durfte wohl weder am Rhein, noch in anderen Staaten, in welchen sich unter ähnlicher Gesetzgebung ziemlich gleiche Resultate herausgestellt haben, einheimisch geworden sein.

Man hat behauptet:

auch bei der Annahme des Prinzips aus dem Art. 348 a. a. O. werde es der gleichzeitigen Errichtung von Findelhäusern nicht bedürfen; Kirchen, Kommunen und wohlthätige Anstalten würden dem etwa eintretenden Bedürfnisse abhelfen.

Man läßt es dahin gestellt sein, ob sich diese Hoffnungen nicht als zu sanguinischer Art herausstellen dürften; aber angenommen, sie gingen in Erfüllung, — an dem allgemeinen, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinigenden Resultate würde dadurch nichts geändert werden, nämlich an dem Resultate nicht:

daß die Last der Erhaltung und Erziehung außer der Ehe erzeugter Kinder nicht mehr von den dazu zunächst Verpflichteten getragen,

sondern daß sie auf die Schultern Anderer gelegt werden, mit einem Worte:

daß die Steuerlast der Gemeinden und Landarmen-Verbände zu Gunsten der Unsittlichkeit des männ. Geschlechts erhöhet werden würde, und zwar in um so höherem Maaße, als die Schwängerer, wenn sie keinen Ansprüchen mehr ausgesetzt wären, die Geschwängerten viel seltener heirathen würden, als das jetzt geschieht, um die Zahlung der Alimente u. s. w. von sich abzuwenden.

Der Kommissarius des Justiz-Ministeriums vertheidigte das der Gesetzes-Vorlage zum Grunde liegende Prinzip und trug an: dasselbe aufrecht zu erhalten.

Nach Anführung dieser gegenseitigen Gründe wurde die Frage gestellt:

ob der Grundsatz des Art. 348 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches
— mit Ausnahme von gewissen qualifizirten Fällen — angenommen, oder:
ob das der Gesetzes-Vorlage zum Grunde liegende Prinzip des Allgemeinen Landrechts beibehalten werden soll?

Elf Stimmen sprachen sich für die erstere und nur zwei Stimmen für die letztere Alternative aus, und als Prinzip des zu gebenden Gesetzes war dadurch der Art. 348 a. a. O. angenommen worden, der demnächst in den §§. 8, 11 und 16 des neu redigirten Gesetz-Entwurfs (Beilage B.) seinen näheren Ausdruck gefunden hat.

Bevor die Kommission zur Berichterstattung über die einzelnen Paragraphen der Gesetzes-Vorlage übergeht, hält sie für angemessen, die Bemerkung vorauszuschicken:

1) daß es empfehlenswerth erscheint, die Ueberschrift und den Eingang des zu gebenden Gesetzes erst am Schlusse dieses Berichtes zu rechtfertigen;
2) daß dieser Bericht, mit Rücksicht auf die Leitung der Berathung in dem Plenum der Kammer zwar die Folge-Ordnung der Paragraphen der Gesetzes-Vorlage beibehalten hat, daß jedoch, der besseren Uebersicht wegen, außer der Zusammenstellung (Beilage A.) auch noch (in der Beilage B.) der Gesetz-Entwurf in derjenigen Folge redigirt worden ist, welche ihm nach

dem Vorschlage der Kommission zu geben sein würde, und

3) daß den in der Gesetzes-Vorlage an mehreren Stellen gebrauchten Bezeichnungen „Schwächung" resp. „Beischlaf" die treffendere Bezeichnung „Schwängerung" resp. „Schwängerer" substituirt worden ist — denn der vorliegende Gesetz-Entwurf stellt nicht die gesetzlichen Folgen des außerehelichen Beischlafs (der Schwächung) im Allgemeinen, sondern ausschließlich nur die rechtlichen Folgen der außerehelichen Schwängerung fest.

Die Gesetzes-Vorlage zerfällt in zwei Haupttheile. Sie behandelt:

a) in den §§. 1 bis 9 die Rechte der außerehelich Geschwängerten und
b) in den folgenden Paragraphen die Rechte der Kinder aus unehelicher Schwängerung.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1 §. 1035 u. f. soll einer unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerten, wenn keine Ehehindernisse entgegenstehen und wenn der Schwängerer die Vollziehung der Ehe verweigert, der Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie alle Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau durch richterliches Erkenntniß beigelegt werden.

Der

§. 1 der Gesetzes-Vorlage (§. 2 des neu redigirten Gesetz-Entwurfs)

beabsichtigt, dieses Recht der Geschwängerten in so weit zu beschränken, daß dasselbe nur denjenigen Frauenspersonen fernerhin zustehen soll, welche

im Brautstande von ihrem Verlobten geschwängert worden sind.

Die Kommission ist mit dieser Beschränkung einverstanden und insbesondere damit, daß dem schwer und unsicher zu ermittelnden, im leidenschaftlichen Zustande, allein an die Geschwängerte gegebenen Ehe-Versprechen die Wirkung so ausgedehnter Rechte fernerhin nicht beizulegen, daß diese Rechte vielmehr nur dann sollen erworben werden können, wenn ein Brautstand ausdrücklich eingegangen und bekannt geworden ist. Allein der Kommission genügt auch die im §. 1 der Gesetz-Vorlage beabsichtigte Beschränkung noch nicht. Es wurde angeführt, daß einer im förmlichen Brautstande Geschwängerten allerdings einige Entschuldigung zu Statten kommen möge, daß jedoch immerhin auch von ihrer Seite ein Fehltritt begangen sei, der nicht dahin führen dürfe, ihr, zur Verminderung der Heiligkeit der Ehe, ohne priesterliche Trauung die vollständigen Rechte einer Ehefrau auf unsittlichem Umwege zu verschaffen. Vielmehr müßten auch in solchem Falle die Rechte der Geschwängerten sich auf Vermögens-Ansprüche beschränken.

Es wurde die Frage gestellt:

Soll die im Brautstande Geschwängerte berechtigt sein, durch richterliches Erkenntniß Namen, Stand und Rang des Schwängerers, so wie alle Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau zu fordern —?

und diese Frage wurde von allen vierzehn Stimmen der Kommission verneint, und das demnächst gestellte Amendement:

den §. 1 der Gesetz-Vorlage in folgender abgeänderter Fassung anzunehmen (§. 3 des neu redigirten Gesetz-Entwurfs):

Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Vollziehung der Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine nach den Bestimmungen der §§. 785—808 Thl. II. Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde,

von zwölf gegen zwei Stimmen angenommen.

Es war zwar noch angeregt worden:

a. von der einen Seite:

die einer geschwängerten Braut, bei dem Mangel einer Abfindung aus dem Vermögen des Schwängerers, zu gewährende Verpflegung nicht nach dem Stande des Schwängerers — in den sie nicht mehr eintreten soll, — sondern nach ihrem eigenen Stande (in dem sie verbleibt) zu bemessen; und

b. von der anderen Seite:

die Höhe der Abfindung resp. der Verpflegung aus dem Vermögen des Schwängerers, lediglich dem Ermessen des Richters zu überlassen.

Beide Anträge wurden jedoch von der Kommission abgelehnt; — der

zu a. weil es konsequent sei, wie bei der Abmessung der Vermögens-Abfindung, so auch bei der Abmessung der Verpflegung das Vermögen resp. den Stand des Schwängerers zum Grunde zu legen,

und der

zu b. weil das Ermessen des Richters nicht schrankenlos ausgedehnt werden dürfe.

Darüber, daß der letzte Satz im §. 1 der Gesetz-Vorlage: „Insbesondere ꝛc." hier wegfallen muß,

weil derselbe nur zu rechtfertigen gewesen wäre, wenn den im Brautstande Geschwängerten auch die Rechte der geschiedenen Ehefrauen beigelegt worden wären,

war man einstimmig.

Nur in den im §. 5 der Gesetz-Vorlage (§. 1 des neu redigirten Gesetz-Entwurfs) stattfindenden Fällen wird diese Bestimmung ihre richtige Anwendung finden.

Die Kommission trägt demnach an:

Die Kammer wolle den §. 1 der Vorlage in der vorerwähnten abgeänderten Fassung annehmen:

§. 3.

Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine nach den Bestimmungen der §§. 785—808 Thl. II. Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§. 2. (§. 4 des neu redigirten Gesetz-Entwurfs.)

Im §. 2 der Gesetz-Vorlage sind die Fälle bezeichnet, in welchen zur Begründung der im §. 1 festgestellten Ansprüche ein Brautstand als vorhanden angenommen werden soll. Als solche Fälle bezeichnet die Gesetz-Vorlage außerdem, wenn

zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot vorangegangen ist;
(Allgem. Landrecht §§. 82 bis 92 a. a. O.)

auch noch:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder des Vormundes verabredet war; oder:
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung nicht bedarf, durch Handlungen beider Theile, oder auch nur des Bräutigams, offenkundig geworden war, daß die Geschwängerte mit ihm im Brautstande gelebt habe.

Es wurde ausgeführt, daß die in der Gesetz-Vorlage angegebenen Fälle nicht ausreichen und auch nicht hinreichend präzisirt seien, wie es bei Fällen, welche Ausnahmen von der Regel begründen sollen, unumgänglich nothwendig sei. Insbesondere könne es nicht als angemessen anerkannt werden, ganz allgemein auch Handlungen beider Theile, oder auch nur die des Bräutigams, dem richterlichen Urtheil Preis zu geben,

ob daraus ein offenkundiger Brautstand herzuleiten sei?

Im Sinne des zu gebenden Gesetzes müsse gerade darüber jedes fremde Urtheil ausgeschlossen werden, und nur an die ganz zweifellosen und bestimmten Erklärungen der Brautleute, resp. des Bräutigams die Beantwortung der Frage geknüpft werden: ob ein Brautstand vorhanden ist.

Von der anderen Seite wurde der Antrag gemacht:

neben den Ausnahme-Fällen, die nur als Beispiele gelten dürften, dem Ermessen des Richters freien Spielraum zu lassen,

indem es, in Berücksichtigung der verschiedenen Formen, unter denen Verlobungen erfolgen und zum Theil ortsgebräuchlich sind, kaum möglich sein würde, ohne Verletzung der Wahrheit und des Rechts die Ausnahme-Fälle erschöpfend zu bezeichnen.

Bei der erfolgten Abstimmung blieb jedoch dieser Antrag in der Minorität, und ward mit zwölf gegen zwei Stimmen beschlossen, daß die Ausnahmefälle einzeln genau festgestellt werden sollen.

Demzufolge wurde das Amendement gestellt, den §. 2 der Gesetz-Vorlage abändernd in folgender Fassung anzunehmen:

Ein Brautstand (§. 3) ist außer den Fällen, wenn zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allg. L. R. §§. 82—92 a. a. O.) vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1) nicht bedarf,
   a. von beiden Theilen, oder auch nur von dem Bräutigam, die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b. wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist; oder
3) wenn ein schriftliches Eheversprechen des Bräutigams vorliegt; oder
4) wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt worden ist. (§. 149 des Strafgesetzbuches.)

Ueber die Anerkennung der Ausnahmefälle,

wenn ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder wenn ein Aufgebot vorangegangen,

waltete in der Kommission kein Zweifel ob.

Dagegen ward zu Nr. 1 der Antrag gestellt:

auch noch die öffentliche Bekanntmachung der mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredeten Verlobung

für wesentlich nothwendig zu erklären.

Dieser Antrag wurde jedoch von neun gegen fünf Stimmen abgelehnt, indem die Majorität der Kommission annahm:

daß zuweilen Gründe obwalten könnten, die zur Zeit eine öffentliche Bekanntmachung des Verlöbnisses verhindern;

daß es auch nur darauf ankomme, festzustellen, daß über den förmlichen Brautstand unter den Brautleuten kein Zweifel stattgefunden habe, daß also die öffentliche Bekanntmachung des Verlöbnisses außerwesentlich sei, und daß die öffentliche Bekanntmachung und event. ihre festzustellenden Formen, insbesondere in Hinsicht auf die Personen niederen Standes, große Schwierigkeiten mit sich führen würde.

Zu Nr. 2, also in denjenigen Fällen, in welchen es der Zustimmung der Aeltern oder des Vormundes zu der Verlobung nicht bedarf, wurde beantragt:

a. festzusetzen, daß die Verlobung dem Geistlichen der Parochie angezeigt und event. von diesem in ein zu führendes Register eingetragen werden müsse;
b. daß auch „ortsgebräuchliche" Handlungen die Bekanntmachung der Verlobung oder deren Schließung und Erklärung vor Bekannten und Verwandten ersetzen könnten.

Dem Antrage zu a. ward entgegengesetzt:

daß, abgesehen von der oft eintretenden Schwierigkeit, zu dem kompetenten Geistlichen zu gelangen und, abgesehen von den Kollisionsfällen, welche eintreten würden, wenn die Brautleute verschiedenen Konfessionen angehören, zu besorgen stehe, daß die vor dem Geistlichen förmlich erklärte Verlobung — insbesondere Personen des niederen Standes — zu dem Glauben verleiten könnte, daß sie nunmehr in einem Verhältnisse zu einander stehen, welches den Beischlaf zu rechtfertigen vermöge.

Zur Begründung des Antrages ad b. ward hervorgehoben:

daß die Sitte stärker sei, als das Gesetz. Es gäbe ortsgebräuchliche Formen der Verlobung, die auch fernerhin genügen müßten, — so z. B. an einigen Orten auf dem Lande in Pommern die, daß die Brautleute gemeinschaftlich nach der Stadt gehen, dort auf dem Markte ein Gesangbuch, auf dem zwei Herzen abgebildet seien, kaufen und sich dasselbe gegenseitig schenken.

Dem ward entgegnet:

daß die Sitte unangetastet stehen bleibe; sie möge auch fernerhin beobachtet werden, aber die Sitte müsse sich dem Gesetze fügen, und das Gesetz könne, um seine gleichmäßige Anwendung zu sichern, nur allgemein verbindliche Formen festsetzen, ohne deren Abänderung von Ortsgebräuchen abhängig zu machen.

Beide Anträge wurden demnächst abgelehnt, der

zu a., von 12 gegen 2 Stimmen, der
zu b., von 9 gegen 5 Stimmen;

das gestellte Amendement aber angenommen und zwar:

zu Nr. 1 mit 12 gegen 2,
zu Nr. 2 mit 11 gegen 3, und
zu Nr. 3 mit 12 gegen 2 Stimmen.

Zu Nr. 4 wurde beschlossen:

diesen Ausnahmefall hier abzutrennen, und ihm seine Stelle in einem besonderen Paragraphen des neu zu redigirenden Gesetz-Entwurfs anzuweisen.
cfr. §. 7. des neuen Entwurfs.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen, den §. 2 der Gesetz-Vorlage in folgender abändernder Fassung anzunehmen.

Ein Brautstand (§. 3) ist außer den Fällen, wenn zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allg. Landrecht §§. 83—92 a. a. O.)

vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1) nicht bedarf,
   a. von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b. wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist; oder
3) wenn ein schriftliches Eheversprechen des Bräutigams vorliegt.

§. 3. (§. 5 des neu redigirten Entwurfs.)

In dem ersten Alinea dieses Paragraphen wird verordnet:

daß, wenn ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden ist, von welchem die im Brautstande Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs Kenntniß gehabt hat, sie alsdann auf die im §. 1 bezeichneten Rechte keinen Anspruch haben soll.

Diese Festsetzung entspricht den bisherigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in den §§. 1035, 1042 u. f. w. a. a. O.,

und gegen deren Beibehaltung wurden in der Kommission von keiner Seite Bedenken erhoben.

Das zweite Alinea des §. 3 faßt dagegen den Fall ins Auge:

wenn die Geschwängerte das bestehende Ehehinderniß nicht gekannt hat,

und beschränkt für diesen Fall ihren Anspruch auf die nach §. 1 aus dem Vermögen des Schwängerers zu leistende Abfindung. Nachdem jedoch die Kommission beschlossen hat, den im Brautstande Geschwängerten unter keinen Umständen andere Ansprüche, als aus dem Vermögen des Schwängerers, zuzuweisen (cf. §. 1), stellen sich die Festsetzungen in dem zweiten Alinea als unnöthige dar, und man war also über die Streichung desselben einverstanden. Es wurde zwar noch beantragt, dem Alinea 1 des §. 3 die Bestimmung hinzuzufügen:

daß, wenn es ein Ehemann war, der die ihm verlobte Braut schwängerte, die Geschwängerte auch einen Vermögens-Anspruch nicht haben solle, selbst dann nicht, wenn ihr das eheliche Verhältniß ihres Verlobten unbekannt geblieben war. Denn in einem solchen Kollisionsfalle müsse das stärkere Recht der gekränkten Ehefrau der unsittlichen, jedenfalls einen Fehltritt begehenden geschwängerten Braut gegenüber, in Schutz genommen werden.

Allein die Mehrheit der Kommission wies diesen Antrag mit 9 gegen 5 Stimmen zurück, weil durch die Annahme desselben nicht nur der Ehebruch, sondern sogar ein Betrug in unzulässigen Schutz genommen und der Schwängerer von den nachtheiligen Civil-Folgen des Verbrechens befreit werden würde.

Die Kommission trägt daher an:

Die Kammer wolle beschließen, mit Streichung des Alinea 2, das Alinea 1 des §. 3 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

Ist in einem der Fälle des §. 4 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß

gehabt, so kann sie auf die im §. 3 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 4. (cf. §. 6 des neu redigirten Entwurfs.)

Im §. 4 der Gesetz-Vorlage sind die Fälle bezeichnet, in welchen die im Brautstande Geschwängerte der ihr im §. 1 zugewiesenen Ansprüche verlustig werden soll.

Als solche Fälle sind bezeichnet:

1) wenn sie vor Anstellung der Klage gegen den Schwängerer mit einem Andern sich verheirathet;
2) wenn sie während des Brautstandes einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet;
3) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Gegen die Annahme dieser, mit den bisherigen landrechtlichen Vorschriften übereinstimmenden Bestimmungen waltete in der Kommission an sich kein Bedenken ob.

Nur darauf ward aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung zu Nr. 1 unnöthig erscheine und zu streichen sein möchte, denn da nach der Bestimmung in Nr. 3 die Weigerung, die Ehe mit dem Schwängerer einzugehen, den Verlust der Ansprüche nach sich zieht, so folge daraus ohne besondere Festsetzung von selbst, daß eine im Brautstande Geschwängerte, welche sich demnächst mit einem Andern wirklich verheirathet hat, nicht minder der ihr im §. 1 zugewiesenen Ansprüche verlustig geworden ist, weil in der Verheirathung mit einem Andern auch die Weigerung enthalten ist, den Schwängerer zu heirathen. Die Streichung der Nr. 1 und die Annahme der Nrn. 2 und 3 wurde demnächst von der Kommission einstimmig beschlossen; der letzte Satz zu Nr. 3 jedoch in veränderter Fassung, welche die an sich richtige Festsetzung, aber nicht durch Negationen, sondern positiv und damit deutlicher trifft.

Die Kommission empfiehlt der Kammer,

mit Streichung der Nr. 1 den §. 4 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

§. 6.

Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 3 bestimmte Entschädigung

1) wenn sie während des Brautstandes einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet;
2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn während des Brautstandes der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 5. (§. 1 des neu redigirten Entwurfs.)

In dem §. 5 der Gesetz-Vorlage sind die Ansprüche derjenigen Frauenspersonen festgestellt, welche

1) durch Nothzucht, oder
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert, oder
3) durch Vorspiegelung einer stattgehabten Trauung zum Beischlafe verleitet, oder
4) wenn es ein Mädchen von vierzehn bis sechszehn Jahren ist, welche zum Beischlafe verführt worden.

Den unter so erschwerenden Umständen Geschwängerten sollen die im §. 1 der Gesetz-Vorlage bezeichneten Ansprüche und den zu Nr. 1 und 2 benannten selbst alsdann zustehen, wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigern.

Zunächst ward in der Kommission der Antrag gestellt:

selbst den unter so erschwerenden Umständen Geschwängerten dennoch nur Ansprüche an das Vermögen des Schwängerers, nicht aber die Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau zuzuweisen.

Die priesterliche Einsegnung der Ehe dürfe durch Nichts umgangen werden können, selbst nicht durch ein Verbrechen von Seiten des Schwängerers. Es werde zugegeben, daß darunter ganz unschuldige Frauenspersonen leiden könnten; aber in diesen seltenen Fällen müßten sie ihr Unglück tragen, welches der Schwängerer mit schweren peinlichen Strafen würde büßen müssen.

Daran, daß sie für die geschiedene Ehefrau eines solchen Verbrechers erklärt werde, könne einer unschuldigen Frauensperson Nichts gelegen sein. Die Vermögens-Ansprüche blieben auch ihr und könnten ihr genügen.

Die Mehrheit der Kommission lehnte jedoch diesen Antrag mit neun gegen fünf Stimmen ab und adoptirte den Grundsatz der Gesetzesvorlage, daß den vorstehend sub Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Geschwängerten nicht blos die Ansprüche an das Vermögen, sondern alle Ansprüche an den Schwängerer zustehen sollen, welche ihnen im §. 1 der Gesetzesvorlage und namentlich auch auf das höchste Maß der Abfindung (§. 785 a. a. O.) zugewiesen worden sind, den sub Nr. 1 und 2 bezeichneten Geschwängerten selbst dann, wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigern, — denn die Mehrheit der Kommission nahm an, daß es nur den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspreche, wenn man Frauenspersonen, welche ohne alle und jede Mitschuld, unter dem Einflusse eines Verbrechens außerehelich geschwängert werden, auch in aller und jeder Beziehung die größtmöglichste Genugthuung verschaffe, und es von ihrer Wahl abhängig sein läßt: ob sie auf diese Genugthuung im ganzen Umfange oder nur theilweise den gesetzlich zulässigen Anspruch erheben wollen?

Es ist nur noch hervorzuheben, daß den sub Nr. 3 benannten Geschwängerten, also denen,

die durch Vorspiegelung einer stattgefundenen Trauung oder durch Erregung eines ähnlichen Irrthums, z. B. durch Vorspiegelung eines Civil-Akts 2c., zur Gestattung des Beischlafs, den sie für einen ehelichen halten mußten, verleitet worden. (cf. §. 145 des Strafgesetzbuches),

ein gleiches Weigerungsrecht zur Verheirathung mit dem Schwängerer, wie den sub Nr. 1 und 2 Erwähnten (durch Nothzucht und im bewußt- und willenlosen Zustande Geschwängerten) nicht beigelegt werden darf, weil sie durch die gestattete Trauung zu erkennen gegeben haben, daß sie mit dem Schwängerer in der Ehe leben wollen, und daß sie von dieser Einwilligung einseitig nicht abgehen dürfen.

Anlangend endlich die sub Nr. 4 bezeichneten, zum Beischlafe verleiteten und in einem Alter von 14 bis 16 Jahren geschwängerten Mädchen, so war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß dieselben den sub Nr. 1 bis 3 bezeichneten, unter den erschwerendsten Umständen Geschwängerten nicht gleich geachtet, ihnen also auch nicht die Ansprüche auf die Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau beigelegt werden dürfen,

weil von ihrer Seite doch immer einige, wenn auch eine geringere Mitschuld konkurrire.

Wohl aber beschloß die Kommission mit einer Mehrheit von neun gegen fünf Stimmen:

solchen in früher Jugend Geschwängerten, wenn sie zum Beischlafe verführt worden, gleich einer im Brautstande Geschwängerten, die Ansprüche aus §. 1 der Gesetzes-Vorlage beizulegen.

Denn der Anführung der Minorität, daß gerade Mädchen in dem Alter von 14 bis 16 Jahren der Konfirmanden-Unterricht ertheilt zu werden pflege, daß man also ihr unsittliches Verhalten in dieser Zeit nicht mit der Beilegung besonderer Ansprüche begünstigen dürfe, setzte die Majorität der Kommission die Erwägung entgegen, daß nur denjenigen Mädchen unter 16 Jahren die in Rede stehenden Ansprüche beigelegt werden sollen, von welchen durch den Richter festgestellt wird, daß sie verführt worden, und eine Verführung in so jugendlichem Alter müsse ihnen zur erheblichen Entschuldigung dienen.

Es ist nur noch anzuführen, daß es nach dem Ermessen der Kommission

a) nicht nothwendig ist, wie beantragt war, ausdrücklich die Kompetenz des Civil-Richters für die Beantwortung der Frage festzustellen:

ob eine Verführung des geschwängerten Mädchens unter 16 Jahren stattgefunden habe?

weil nach allgemeinem Rechtsgrundsatze in Fällen, in denen es sich nur um Civil-Folgen handelt, der Civil-Richter durch den Ausspruch des an andere Formen und Rücksichten gewiesenen Kriminalrichters nicht gebunden werden darf;

b) daß es empfehlenswerth erscheint, diesen Ausnahmefall nicht in den §. 4 mit aufzunehmen, sondern ihm, wie im §. 7 des neu redigirten Entwurfes geschehen, einen besonderen Paragraphen zu widmen;

weil die Verführung und Schwängerung eines unter 16 Jahren alten Mädchens nicht, wie die anderen, sub Nr. 1, 2 und 3 im §. 4 benannten Fälle, einen wirklichen Brautstand zum Voraus setzt, sondern nur erschwerende Umstände bei der Schwängerung bezeichnet, welche der Schwängerung im Brautstande in ihren rechtlichen Folgen gleich geachtet werden sollen.

Die Kommission trägt darauf an:

die Kammer wolle beschließen, den §. 5 der Gesetzesvorlage in folgender, theils abändernder, theils ergänzender Fassung anzunehmen:

§. 1.

Eine Frauensperson, welche
1) durch Nothzucht oder
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert (§. 144 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches)

oder

3) zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145 des Strafgesetzbuches),

ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr durch richterliches Erkenntniß

Name, Rang und Stand des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte beigelegt werden, welche das Allgemeine Landrecht einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau einräumt.

Insbesondere kann sie auch das im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 785 vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung fordern.

Die durch Nothzucht oder im bewußt- oder willenlosen Zustande Geschwängerte kann auf die vorstehend bezeichneten Rechte auch dann Anspruch machen, wenn sie die Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

In allen Fällen geht aber der Anspruch verloren, wenn die Geschwängerte nachher einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 6. (§. 2 des neu redigirten Entwurfs.)

Gegen die Angemessenheit der in dem §. 6 der Gesetzvorlage enthaltenen Festsetzungen:

a) daß in Fällen des §. 5 die Geschwängerte auf die im §. 1 angegebenen Rechte selbst dann Anspruch habe, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist; daß jedoch
b) wenn das Ehehinderniß in einem Verbots-Gesetze beruht, die Geschwängerte nur die aus dem Vermögen zu leistende Abfindung fordern kann;

ward in der Kommission keine Erinnerung erhoben.

Nur in der Fassung wurde die schon im Allgemeinen begründete Aenderung angewendet (cfr. Fol. 6 Nr. 3 dieses Berichts), und in Alinea 2 dem Ausdrucke „Abfindung" „Entschädigung" substituirt, weil unter Entschädigung sowohl die Abfindung, als auch die zulässige Forderung der Verpflegung begriffen ist.

Die Kommission empfiehlt der Kammer:

den §. 6 der Gesetzvorlage in folgender Fassung anzunehmen:

In den Fällen des §. 1 hat die Geschwängerte auf die in jenem Paragraphen bezeichneten Rechte selbst dann Anspruch, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist.

Beruht jedoch das Hinderniß in einem Verbots-Gesetze, so kann die Geschwängerte nur die aus dem Vermögen zu leistende Entschädigung fordern.

§. 7 des neu redigirten Entwurfs.

Bezugnehmend auf die Ausführung zum §. 5 der Gesetzvorlage, und noch hervorhebend, daß die im letzten Alinea getroffenen Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen, weil man einem unter 16 Jahren alten verführten Mädchen weder die Kenntniß eines bestehenden Ehehindernisses hoch anrechnen, noch die Vollziehung der Ehe mit ihrem Verführer von ihr verlangen, mithin weder an ihrer Kenntniß eines bestehenden Ehehindernisses, noch an ihrer Weigerung, den Verführer und Schwängerer zu heirathen, den Verlust ihrer Ansprüche an das Vermögen des Schwängerers knüpfen darf — trägt die Kommission an:

Die Kammer wolle beschließen:

einen besonderen Paragraphen dem neu zu redigirenden Gesetz-Entwurfe einzuschalten und denselben dahin zu fassen:

§. 7.

Die Bestimmung des §. 3 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist.
(§. 149 des Strafgesetzbuches.)

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert. Der Anspruch geht aber verloren, wenn die Geschwängerte nachher einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 7. (§. 8 des neu redigirten Entwurfs.)

Die Gesetzvorlage setzt im §. 7 fest:

daß jede geschwängerte unverheirathete Frauensperson von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, ihrem Stande angemessene Verpflegung, so wie auch andere, durch die Schwangerschaft oder das Wochenbett herbeigeführte, unvermeidliche Kosten fordern darf.

Diese Festsetzung stimmt mit den landrechtlichen Vorschriften überein, nach welchen nur Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten, oder die sich den Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen, und Ehefrauen, die bei ihren Männern leben, auch diese geringe Art der Entschädigung nicht verlangen können.

cfr. §§. 1016, 1017, 1025, 1026, 1027 a. a. O.

Die Kommission, dem von ihrer Majorität angenommenen Prinzipe folgend, vermag jedoch nicht, die im §. 7 der Gesetzvorlage getroffene Bestimmung zur Annahme zu empfehlen.

Die darin benannten Kosten sind gemischter Natur; sie sollen theils der Geschwängerten, theils dem Kinde zu Statten kommen und dessen Erhaltung befördern.

Konsequent glaubt die Kommission den Anspruch auf diese Kosten also auch nur in denjenigen qualifizirten Ausnahmefällen gestatten zu dürfen, in welchen der außerehelich Geschwängerten und deren Kinde Rechte beigelegt worden sind.

(cfr. §§. 1, 3, 7, 11 des neu redigirten Entwurfs.)

In allen anderen Schwängerungsfällen

(cfr. §. 16 ibid.)

dürfen auch diese Kosten, die ein bloßes Accessorium sind, nicht gefordert werden, wenn die Zwecke dieses Gesetzes erreicht werden sollen.

Darüber, daß diese Kosten in den qualifizirten Fällen neben den höheren, der Geschwängerten und dem Kinde beigelegten Rechten gefordert werden dürfen, waltete in der Kommission kein Zweifel ob, weil die gemischte Natur dieser Kosten und der spezielle Zweck, den sie haben, ihre Beibehaltung nothwendig machen.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen, den §. 7 der Gesetzvorlage in folgender abgeänderter Fassung anzunehmen:

Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 3, 7 und 11 ein Anspruch der Geschwängerten oder ihres Kindes an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem

Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, so wie auch andere, durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§§. 8 und 9 der Gesetzes-Vorlage. (§§. 9 und 10 des neu redigirten Entwurfs.)

Die in diesen Paragraphen getroffene Festsetzung,

daß die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt verjähren sollen,

entspricht der landrechtlichen Vorschrift

im §. 1083 a. a. O.

und die Kommission hat keine Veranlassung gefunden, auf eine Abänderung dieser Verjährungsfrist anzutragen.

Diese Verjährungsfrist soll unterbrochen sein,

§. 9

wenn der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen hat.

Die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, soll alsdann von der Verjährungsfrist abgerechnet werden.

Auch diese mit den landrechtlichen Vorschriften übereinstimmende Festsetzung findet die Kommission ganz angemessen und trägt an:

Die Kammer wolle beschließen, die §§. 8 und 9 der Gesetzes-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

§. 9.

Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 10.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

§. 10. der Gesetzes-Vorlage. (§. 11 des neu redigirten Entwurfs.)

Die Gesetzes-Vorlage geht bei der Fassung dieses Paragraphen von der Voraussetzung aus:

daß die landrechtlichen Vorschriften, nach welchen jedem außerehelich erzeugten Kinde gegen den Schwängerer ein Anspruch auf Alimente ꝛc. zusteht, beizubehalten,

und daß dieser Anspruch nur durch den Beweis,

daß die Geschwängerte während der Zeit der Empfängniß mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen habe,

cfr. §. 12 der Gesetzes-Vorlage,

verloren gehen solle.

Nachdem jedoch die Kommission in ihrer Mehrheit den Beschluß gefaßt hat, daß nur in bestimmten qualifizirten Ausnahme-Fällen sowohl der außereheleich Geschwängerten als ihrem Kinde an den Schwängerer gewisse Ansprüche zustehen sollen; daß dagegen in allen andern als den in den §§. 1, 3, 7 und 11 des neu redigirten Gesetz-Entwurfes bezeichneten Fällen ein Klagerecht nicht gewährt werden soll, ein Prinzip, welches im §. 16 a. a. O. seinen Ausdruck gefunden hat, — ergiebt sich eine anderweitige Fassung des §. 10 der Gesetzes-Vorlage von selbst als konsequente Nothwendigkeit.

In der Kommission wurde jedoch noch beantragt:

1) auch denjenigen außerehelich geborenen Kindern, welche zur Begründung ihrer Ansprüche ein ausdrückliches in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes oder auch nur schriftliches Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermögen, ein unabhängiges Klagerecht zu gestatten;
2) ausdrücklich festzusetzen, daß die dem unehelichen Kinde gesetzlich zustehenden Ansprüche demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (cf. §. 6 des Entwurfs nicht verloren gehen.

Der Antrag zu 1 wurde von elf gegen zwei Stimmen angenommen, der Unterantrag aber:

jede ausdrückliche Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft, wenn sie auch nicht schriftlich erfolgt sei, für genügend zu erklären,

von neun gegen fünf Stimmen abgelehnt, weil durch solche Ausdehnung eine sehr große Menge, auf zweifelhafter Grundlage beruhender, nach dem Prinzip des Gesetz-Entwurfes abzuschneidender Prozesse hervorgerufen werden würde.

Der Antrag zu 2 wurde, als mit den Rechtsprinzipien übereinstimmend, einstimmig angenommen, und die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle den §. 10 der Gesetzes-Vorlage in folgender abgeänderter Fassung annehmen.

§. 11.

Nur in Ansehung derjenigen außerehelich geborenen Kinder, welche

1) in den §§. 1, 3 und 7 benannten Fällen erzeugt sind, oder
2) die zur Begründung ihrer Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes oder auch nur schriftliches Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermögen,

bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, so weit sie nicht durch die folgenden Vorschriften abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

Die danach dem außerehelich geborenen Kinde gesetzlich zustehenden Ansprüche gehen demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§. 6) nicht verloren.

§. 11 der Gesetz-Vorlage. (§. 12 des Entwurfs.)

In diesem Paragraphen ist für den Fall, wenn nicht ein ausdrückliches Anerkenntniß der Vaterschaft erfolgt ist, die Frist angegeben, innerhalb der ein außereheliches Kind geboren sein muß, um darauf Ansprüche an den Schwängerer gründen zu können.

Es ist dieses der Zeitraum innerhalb des zweihundertzehnten (des kürzesten) bis zum zweihundertfünfundachtzigsten Tage (des längsten Zeitraums) von dem Beischlafe bis zu der Entbindung — und stimmt mit der jetzigen landrechtlichen Vorschrift überein. (cf. §. 1077.)

Diesen Zeitraum abzuändern liegt nach dem Ermessen der Kommission kein Grund vor; auch ist es gleichgültig, ob der längste Zeitraum vor- oder nachgesetzt wird: der Zeitraum an sich bleibt derselbe.

Das letzte Alinea bezieht sich auf den im §. 1078 des Allgemeinen Landrechts a. a. O. vorgesehenen Fall, nämlich auf den, wenn noch vor Ablauf des 210ten Tages nach dem Beischlafe — also in noch kürzerer Frist als dem 210ten Tage nach dem Beischlafe — die Entbindung erfolgt ist.

Auch in solchem Falle soll die Vorschrift des §. 11 Anwendung finden, wenn die Beschaffenheit der frühzeitig geborenen Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt, und auch diese Bestimmung erachtet die Kommission für richtig; denn die gesetzlichen Folgen der stattgehabten Schwängerungen sollen — wenn auch nur theilweise — eintreten, wenn kein lebensfähiges Kind geboren worden ist.

Allein, da die Bestimmung im §. 11 der Gesetzvorlage eben den Fall voraussetzt, daß nur eine Frucht unter sieben Monaten, also kein lebensfähiges Kind geboren worden ist, so darf auch in dem letzten Alinea die Bezeichnung „Kind" nicht gebraucht werden; es muß derselben vielmehr, wie auch in dem §. 1078 des Allgemeinen Landrechts a. a. O. geschehen, die richtige Bezeichnung „Frucht" substituirt werden.

Bei der Fassung dieses Paragraphen ward noch in Betrachtung gezogen, daß die in der Gesetzvorlage gewählte Fassung, durch welche sie mit den §§. 1, 3 und 7 in Verbindung gebracht worden, zu abstrakt ist. Es muß vielmehr zwischen den Fällen der §§. 1 und 7 und zwischen dem Falle des §. 3 unterschieden werden, denn in den ersteren Fällen (§§. 1 und 7) bildet ein einzelner bestimmter Beischlaf das fundamentum agendi, während das im letzteren Falle (§. 3) nicht eintritt.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle die §§. 12 und 12 a. in folgender berichtigender und ergänzender Fassung annehmen.

§. 12.

Hat in den Fällen der §§. 1 und 7 die Geschwängerte innerhalb des Zeitraums vom zweihundertzehnten bis zum zweihundertfünfundachtzigsten Tage nach dem stattgefundenen Beischlafe ein Kind geboren, so ist dasselbe als aus diesem Beischlafe erzeugt anzusehen.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht, nach dem Urtheil der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 12 a.

In dem Falle des §. 3 ist der Verlobte der Geschwängerten als der Erzeuger des von Letzterer geborenen Kindes anzusehen, wenn derselbe mit der Mutter innerhalb des zweihundertzehnten bis zum zweihundertfünfundachtzigsten Tage vor der Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 12 findet auch hier Anwendung.

§§. 12, 13, 14 und 15 der Gesetzvorlage.

Der §. 12 der Gesetzvorlage beabsichtigt, jeden Anspruch aus der außerehelichen Schwängerung zu beseitigen, wenn die Geschwängerte in dem betreffenden Zeitraume mit mehreren Männern den Beischlaf vollzogen hat, und steht im unzertrennlichen Zusammenhange mit dem im §. 10 der Gesetzesvorlage aufgestellten Grundsatze.

Nachdem jedoch die Mehrheit der Kommission diesen Grundsatz abgelehnt und auch in Beziehung auf die Ansprüche der aus un-

ehelicher Schwängerung hervorgegangenen Kinder in allen anderen als in den in den §§. 1, 3, 7 und 11 erwähnten Fällen jedes Klagerecht abgeschnitten hat (cf. §. 16 des Entwurfs), stellt die Mehrheit der Kommission (mit elf gegen zwei Stimmen) den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 12 der Gesetzvorlage

zu streichen.

Denn in den qualifizirten Fällen der §§. 1, 3, 7 und 11 des Entwurfs dürfte wohl nur sehr selten von mehreren Zuhaltern die Rede sein, und für diese seltenen Fälle den Einwand der mehreren Zuhalter einzuführen, würde dem Hauptzwecke, „den damit verbundenen Skandal vorzubeugen," geradehin zuwiderlaufen.

Auch kömmt in Betracht, daß im Falle der Beweisführung dieser Einwand auch in Anwendung der jetzigen Gesetzgebung bei dem Richter Berücksichtigung finden und seine rechtliche Wirkung äußern würde.

cf. in den §§. 1 und 7 den Schlußsatz und §. 6 Nr. 1.

In den

§§. 13, 14 und 15 der Gesetzesvorlage

ist eine Modification der jetzt bestehenden Beweistheorie in Antrag gebracht worden.

Der Richter soll nach freiem Ermessen erkennen können, ohne an zugeschobene Eide gebunden zu sein, während er nach der jetzigen Beweistheorie nur die Wahl zwischen dem zugeschobenen und einem aufzuerlegenden nothwendigen Eide hat. (§. 1093 a. a. O.)

Die vorbezeichnete Mehrheit der Kommission nimmt jedoch an, daß in Folge des Prinzips, welches sie substituirt und bei der Beschränkung, welche sie (im §. 16 des Entwurfs) dem Klagerechte aus unehelicher Schwängerung gegeben hat, es für die beibehaltenen Ansprüche aus qualifizirten Schwängerungen einer Abänderung der allgemeinen bestehenden Beweistheorie und besonderer Beweisregeln überhaupt nicht bedürfe.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle

die §§. 13, 14 und 15 der Gesetzvorlage

streichen.

Dabei hat die Kommission ausdrücklich beschlossen:

daß über die etwaige Ausdehnung resp. über die anderweitige Fassung der §§. 12, 13, 14 und 15 der Gesetzvorlage zur Zeit nicht eventuell Bericht erstattet werden;

daß vielmehr die Erwartung ausgesprochen werden soll, die Kammer werde diesen Gegenstand zur nochmaligen Berichterstattung zurückverweisen, falls das in den §§. 8, 11 und 16 des Entwurfs von der Kommission angenommene Prinzip die Zustimmung der Kammer nicht erlangen sollte.

§. 16 der Gesetzvorlage. (§. 13 des Entwurfs.)

Die im §. 16 der Gesetzvorlage enthaltene Festsetzung:

daß durch den Tod des Schwängerers weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes etwas geändert wird; daß diese Ansprüche vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden dürfen,

stimmt mit den landrechtlichen Vorschriften überein, und die Kommission hegt über die Nothwendigkeit der Beibehaltung derselben keinen Zweifel.

Nur eine veränderte Fassung ist für angemessen erachtet worden, und die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen,

den §. 16 der Gesetz-Vorlage

in folgender Fassung anzunehmen:

§. 13.

Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

§. 17 der Gesetz-Vorlage. (§. 14 des Entwurfs.)

Der §. 17 der Gesetz-Vorlage lautet:

Aeltern und Großältern haften, als solche, niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung.

Die Verhaftung der Aeltern und Großältern, der Geschwängerten gegenüber, aus andern Gründen, z. B. als Erben des Schwängerers, ist also nicht ausgeschlossen.

Die Kommission findet bei diesem Paragraphen zu keinen Erinnerungen Veranlassung und trägt an:

den §. 17 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

§. 14.

Aeltern oder Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung.

Der folgende

§. 18 der Gesetz-Vorlage (§. 15 des Entwurfs)

besagt:

Eben so sind dieselben (Aeltern und Großältern) nicht verpflichtet, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anstatt des Erzeugers aufzukommen; bei dem Unvermögen desselben geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter und auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

Diese Bestimmung weicht von der jetzigen landrechtlichen Vorschrift wesentlich ab, indem nach §. 628 Th. II. Tit. 2 des Landrechts die Pflicht zur Erhaltung und Erziehung des Kindes, falls der außereheliche Vater dafür zu sorgen unvermögend ist, zunächst auf die Großältern von väterlicher Seite übergeht.

Die Kommission hat sich einstimmig für die Annahme dieser, die landrechtliche Vorschrift abändernden Bestimmung ausgesprochen. Denn die bestehende Vorschrift hat gegen die väterlichen Großältern zu den unverschuldetsten, den Ruin mancher Familie veranlassenden Härten geführt.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen, den §. 18 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

§. 15.

Eben so sind dieselben in den Fällen der §§. 3, 7 und 11 Alinea 2 nicht verpflichtet, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anstatt des Schwängerers aufzukommen. Bei dem Unvermögen desselben geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 19 der Gesetz-Vorlage.

Der Inhalt des §. 19 der Gesetz-Vorlage hat Vorschriften für die Exekutions-Instanz zum Gegenstande und dürfte schon deshalb seinen Platz in diesem Gesetze angemessen nicht finden. Er bezieht sich auf den noch mehrere andere Vorschriften enthaltenden §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, dessen Aufhebung im §. 20 der Gesetz-Vorlage ausgesprochen ist.

Insoweit diese Vorschriften auf Offiziere sich beziehen, stehen sie mit den §§. 7 und 11 der Gesetz-Vorlage in so genauem Zusammenhange, daß durch dieselben ihre Beibehaltung bedingt wird.

Daraus folgt ganz von selbst, daß sie wegfallen müssen, wenn, unter Annahme des von der Kommission in den §§. 11 und 16 ausgesprochenen Prinzips, die §§. 7 und 10 der Gesetz-Vorlage die in Vorschlag gebrachten Abänderungen erleiden.

Geschieht dies, so wird, ohne daß es einer besondern Bestimmung bedarf, durch Beibehaltung der Vorschrift des §. 83 Nr. 3 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte außer Zweifel gestellt, daß auch fernerhin, wie bisher, wegen der Alimente eines unehelichen Kindes den Personen des Soldatenstandes, von dem Feldwebel abwärts, Sold-Abzüge nicht gemacht werden dürfen.

Eben so unzweifelhaft ist es

nach §. 10 der Einleitung zum Militair-Strafgesetzbuche, Gesetz-Sammlung pro 1845 S. 287, und nach dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 16. September 1826, Jurist. Jahrbücher Band 28 S. 91,

daß auch wegen der Ansprüche der außerehelichen Geschwängerten die Execution in den Sold der genannten Militair-Personen nicht zulässig ist.

Aus diesen Gründen und in der Voraussetzung, daß in dem dem §. 20 der Gesetz-Vorlage korrespondirenden §. 17 des neu redigirten Gesetz-Entwurfs die Beibehaltung der Nr. 3 des §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte werde zu erkennen gegeben werden (und zwar durch Nicht-Allegation dieser Nummer des §. 83), trägt die Kommission einstimmig an:

Die Kammer wolle den §. 19 der Gesetz-Vorlage streichen.

§. 16 des neu redigirten Entwurfs.

Die in diesem Paragraphen getroffene Festsetzung ist die Folge des von der Mehrheit der Kommission angenommenen, in dem allgemeinen Theile dieses Berichts sub Nr. 3 gerechtfertigten Prinzips, nach welchem auf den Art. 348 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches zurückgegangen, und in keinen anderen, als in den in den §§. 1, 3, 7 und 11 des neuen Gesetz-Entwurfes hervorgehobenen Fällen, aus der Thatsache der außerehelichen Schwängerung weder von der Geschwängerten noch von ihrem unehelichen Kinde gegen den Schwängerer ein Anspruch erhoben werden darf.

Die Kommission nimmt auf die in diesem Berichte vorangegangenen Ausführungen Bezug und trägt an.

Die Kammer wolle den §. 16 des neu redigirten Entwurfs in folgender Fassung annehmen:

§. 16 (neu).

In allen andern, als den in den §§. 1, 3, 7 und 11 Alinea 2 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen kann aus der Thatsache der außerehelichen Schwängerung weder von der Geschwängerten, noch von ihrem unehelichen Kinde gegen den Schwängerer ein Anspruch erhoben werden.

§. 20 der Gesetz-Vorlage. (§. 17 des Entwurfs.)

In dem §. 20 der Gesetz-Vorlage sind diejenigen landrechtlichen Vorschriften allegirt, welche in Folge der durch das gegenwärtige Gesetz zu bewirkenden Abänderungen außer Anwendung treten.

Diese Allegationen erleiden nothwendig eine Abänderung, theilweise eine Vervollständigung, wenn die Kammer die Anträge der Kommission genehmigt.

Insbesondere sind die §§. 597, 613, 618 Th. II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts, als außer Anwendung tretend hinzuzufügen (cf. §§. 3, 11, 16 des Gesetz-Entwurfs);

dagegen der §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht nur in seinen Nr. 1, 2, 4 und 5 — jedoch mit **Beibehaltung** der Nr. 3 — als wegfallend zu allegiren (cf. §. 19).

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle den §. 20 der Gesetz-Vorlage in folgender abgeänderter Fassung annehmen:

§. 17.

Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1051 und 1053 bis 1119 Tit. 1 und die §§. 597, 613, 618, 619, 620, 628 Tit. 2. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie des §. 83 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte außer Anwendung.

Es ward in der Kommission noch die Frage angeregt: ob es zur Vermeidung von Zweifeln nicht empfehlenswerth sein möchte, in einem besonderen Paragraphen dem neuen Gesetze die Bestimmung hinzuzufügen:

daß nach der Publikation desselben die Anwendbarkeit der bisher in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften

nicht nach dem Zeitpunkte der stattgefundenen **Geburt** des unehelichen Kindes,

sondern nach dem Zeitpunkte der **Empfängniß** des Kindes zu beurtheilen sei.

Allein die Kommission nahm an: daß es einer solchen Erläuterung des an sich richtigen Grundsatzes nicht bedürfe, weil derselbe aus dem nicht aufgehobenen Rechtssatze folge:

daß neuen Gesetzen keine rückwirkende Kraft beizulegen sei,

und daß es genügen werde, dieses Anerkenntnisses in diesem Berichte ausdrücklich zu erwähnen.

Anlangend die vorbehaltene Rechtfertigung der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs und der Eingangs-Worte zu demselben, so durfte sich die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs nicht auf die Allegation des

Abschnitts 11 Tit. 1 Thl. II. des Allgem. Landrechts

beschränken, denn der Inhalt des §. 20 der Gesetzes-Vorlage, so wie der des §. 17. des Gesetz-Entwurfs, ergeben, daß die Abänderungen sich auch auf mehrere Vorschriften des Abschnitts 9. Tit. 2. Thl. II. des Allgem. Landrechts erstrecken.

In den Eingangs-Worten des Gesetzes war, dem bisherigen Gebrauche folgend, auszudrücken, daß das neue Gesetz nur für diejenigen Landestheile gegeben wird, in welchen das Allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat.

Die Kommission trägt demnach an:

Die Kammer wolle:

a) folgende Ueberschrift:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderungen des Abschnitts 11 Tit. 1 Thl. II. und des Abschnitts 9 Tit. 2 Thl. II. des Allgem. Landrechts,

so wie

b) folgenden Eingang zum Gesetze:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,

zu dem Abschnitt 11 Tit. 1. Thl. II. und zu dem Abschnitt 9 Tit. 2 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts

mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

genehmigen.

Endlich den von der Kommission, ihrem Beschlusse entsprechend redigirten Gesetz-Entwurf (cfr. Beilage B.) betreffend, so ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß es empfehlenswerth sei,

die einzelnen verschiedenartigen Ansprüche der Geschwängerten und des Kindes scharf von einander zu trennen,

und

die Feststellung der höchsten Ansprüche den geringeren vorangehen zu lassen.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen, vorbehaltlich der Schluß-Redaction und insbesondere des Beschlusses darüber, ob der §. 16 als §. 1 in das Gesetz aufzunehmen sei:

den neu redigirten Gesetz-Entwurf in derjenigen Fassung anzunehmen, wie ihn die Beilage B. zu diesem Berichte enthält.

Berlin, den 10. Januar 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

von Düesberg (Vorsitzender). **von Ammon. Fabricius. Fleck. von Frankenberg. Kupfer. von Massow-Rohr. von Ploetz. Rimpler** (Schriftführer). **Rübiger. von Zander** (Berichterstatter).

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

dem Absatz 1 des §. 6, welcher mit den Worten: **welche eine Ehescheidung begründet**" schließt, beizufügen:

„**dasselbe findet statt, wenn sie erweislich vor dem Brautstande innerhalb derselben Conceptionszeit, in der sie mit dem Bräutigam den Beischlaf vollzogen, noch mit Andern zugehalten hat.**"

Motiv:

Da die Kommission das Prinzip der Rheinischen Gesetzgebung angenommen und amendirt hat, so fallen die §§. 12, 13, 14 und 15 der Regierungs-Gesetzvorlage fort, und es würde der vorgedachte Fall im §. 12 der letztgenannten Gesetzvorlage, sofern die Mutter des unehelichen Kindes dem Brautstande angehörig ist, ohne Berücksichtigung bleiben und ihre Klage gegen den Bräutigam begründen und statthaft machen.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Pulvermacher, Antragsteller.

Anlagen zur zwölften Sitzung, am 4. Februar 1854.

(Seite 114 des Stenographischen Berichtes.)

Zweiter Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege.

Nachdem die erste Kammer in ihrer Sitzung am 17. Januar den Kommissions-Antrag in dem Berichte vom 10. Januar — Nr. 20 der Drucksachen — insoweit abgelehnt hat: daß der Grundsatz des Artikels 340 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches dem zu gebenden Gesetze nicht zur Basis dienen, sondern daß im Prinzipe auf die Gesetzvorlage zurückgegangen werden soll, ist die Kommission, unter Zuziehung eines Kommissars des Justiz-Ministeriums, abermals in Berathung getreten und erstattet nunmehr über das Ergebniß derselben ihren Bericht, und zwar in der Art, daß dieser Bericht, abgesehen von der erledigten Prinzipienfrage, ein Ganzes bildet, um das unbequeme Verweisen auf den ersten Bericht zu vermeiden.

Bevor die Kommission zur Berichterstattung über die einzelnen Paragraphen der Gesetzvorlage übergeht, hält sie für angemessen, die Bemerkung vorauszuschicken:

1) daß es empfehlenswerth erscheint, die Ueberschrift und den Eingang des zu gebenden Gesetzes erst am Schlusse dieses Berichtes zu rechtfertigen;
2) daß dieser Bericht, mit Rücksicht auf die Leitung der Berathung in dem Plenum der Kammer zwar die Folge-Ordnung der Paragraphen der Gesetzvorlage beibehalten hat, daß jedoch, der besseren Uebersicht wegen, außer der Zusammenstellung (Beilage A.) auch noch (in der Beilage B.) der Gesetz-Entwurf in derjenigen Folge redigirt worden ist, welche ihm nach dem Vorschlage der Kommission zu geben sein würde, und
3) daß den in der Gesetzvorlage an mehreren Stellen gebrauchten Bezeichnung „Schwächung" resp. „Beischlaf" die treffendere Bezeichnung „Schwängerung" resp. „Schwängerer" substituirt worden ist, — denn der vorliegende Gesetz-Entwurf stellt nicht die gesetzlichen Folgen des außerehelichen Beischlafs (der Schwächung im Allgemeinen), sondern ausschließlich nur die rechtlichen Folgen der außerehelichen Schwängerung fest.

Die Gesetzvorlage zerfällt in zwei Hauptheile. — Sie behandelt u. s. w.

Vergl. Erster Bericht Seite 64 vom Abschnitt an, bis Seite 67 bis §. 7. (§. 8 des neu redigirten Entwurfs.)

§. 7. (§. 8 des neu redigirten Entwurfs.)

Die Gesetzvorlage setzt im §. 7 fest:

daß jede geschwängerte unverheirathete Frauensperson von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, ihrem Stande angemessene Verpflegung, so wie auch andere, durch die Schwangerschaft oder das Wochenbett herbeigeführte, unvermeidliche Kosten fordern darf.

Diese Festsetzung stimmt mit den landrechtlichen Vorschriften überein, nach welchen nur Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten, oder die sich den Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen, und Ehefrauen, die bei ihren Männern leben, auch diese geringe Art der Entschädigung nicht verlangen können.

cf. §§. 1016, 1017, 1025, 1026, 1027 a. a. O.

Darüber, daß diese Kosten in den qualifizirten Fällen neben den höhern, der Geschwängerten und dem Kinde beigelegten Rechten gefordert werden dürfen, waltete in der Kommission kein Zweifel ob, weil die gemischte Natur dieser Kosten und der spezielle Zweck, den sie haben, ihre Beibehaltung nothwendig machen.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 7 der Gesetzvorlage in folgender abgeänderter Fassung anzunehmen:

„Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 3 und 7 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, so wie auch andere, durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

Hiermit sind in den qualifizirten Fällen die Ansprüche der Geschwängerten erschöpft.

In allen andern Fällen sollen die Geschwängerten, nach der Gesetzvorlage, nicht auf die ausgedehntern Rechte, sondern nur auf die im §. 8 bezeichneten Kosten als Ersatz baarer Auslagen Anspruch haben, und auch dieser Anspruch soll nach §. 12 der Vorlage für die qualifizirten, wie in allen anderen Fällen sowohl für die Geschwängerte, als für das Kind nicht stattfinden, wenn die Geschwängerte während der Conceptionszeit mit mehreren Männern den Beischlaf vollzogen hat.

Die Kommission ist mit diesen Grundsätzen der Gesetzvorlage völlig einverstanden.

Sie geht aber noch weiter.

Sie glaubt den Verlust des Klagerechts sowohl für die Geschwängerte, als auch für das Kind nicht blos davon abhängig machen zu dürfen:

ob die Geschwängerte in der Conceptionszeit mit mehreren Männern den Beischlaf vollzogen hat?

sondern sie glaubt, daß der Verlust des Klagerechts auch dann eintreten müsse,

wenn die Geschwängerte schon vor der Schwängerung, aus der sie klagt, keine unbescholtene Person mehr war,

weil nur im Falle der früheren Unbescholtenheit die alsdann zu gestattende Untersuchung nach der Vaterschaft eine annehmbare Basis gewinnt.

Nur darüber waren die Ansichten in der Kommission getheilt:

ob die Frage über die frühere Unbescholtenheit der Geschwängerten lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgegeben werden dürfe,

oder

ob es vorzuziehen sei, dem Ermessen des Richters einige Schranken zu setzen und wenigstens gewisse Fälle im Gesetze ausdrücklich als solche zu bezeichnen, welche eine Bescholtenheit feststellen und das Klagerecht hinfällig machen, ohne dadurch auszuschließen, daß der Richter auch aus andern Umständen eine Bescholtenheit herleiten darf.

Die Kommission gab in ihrer großen Mehrheit der letzteren Ansicht den Vorzug, und trägt darauf an, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, dem Gesetz-Entwurf folgende Festsetzungen hinzuzufügen, welche die Bestimmung des §. 12 der Gesetzvorlage mit in sich aufnimmt und alsdann dort seine Streichung nach sich zieht.

§. 9 (neu).

Außer den Fällen der §§. 1, 3 und 7 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 8 bezeichneten Kosten Anspruch. Doch können verheirathete Frauenspersonen hierauf niemals Anspruch machen, und fällt auch bei Unverheiratheten dieser Anspruch weg, wenn die Geschwängerte:

1) während der Conceptionsfrist (§. 15 a.) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2) eine bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie
   a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung oder Geschenke angenommen hat; oder
   b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c) schon früher außer der Ehe von einem andern als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e) wenn sie den Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§§. 8 und 9 der Gesetz-Vorlage. (§§. 10 und 11 des neu redigirten Entwurfs.)

Die in diesen Paragraphen getroffene Festsetzung,

daß die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt verjähren sollen,

entspricht der landrechtlichen Vorschrift

im §. 1083. a. a. O.

und die Kommission hat keine Veranlassung gefunden, auf eine Abänderung dieser Verjährungsfrist anzutragen.

Diese Verjährungsfrist soll unterbrochen sein

(cfr. §. 9 der Vorlage),

wenn der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen hat.

Die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, soll alsdann von der Verjährungsfrist abgerechnet werden.

Auch diese mit den landrechtlichen Vorschriften übereinstimmende Festsetzung findet die Kommission ganz angemessen und trägt an:

Die Kammer wolle beschließen, die §§. 8 und 9 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

§. 10.

Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Der §. 10 der Gesetz-Vorlage (§. 12 des Entwurfs)

lautet wörtlich dahin:

In Ansehung der Rechte der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, so weit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

und gegen die unveränderte Annahme desselben hat die Kommission um so weniger etwas einzuwenden, als das Prinzip desselben bereits durch den Beschluß der Kammer vom 17. d. M. anerkannt worden ist.

Was nun die Abänderungen der landrechtlichen Vorschriften in Beziehung auf die unehelichen Kinder betrifft, so beschränken sich dieselben darauf, daß nach §. 12 der Gesetz-Vorlage und nach der Ausführung der unterzeichneten Kommission zu dem in Antrag gebrachten §. 9 des Gesetz-Entwurfs:

jedes uneheliche Kind, sowohl in den qualifizirten als auch in andern Fällen den Anspruch auf Alimente und Erziehungskosten, desgleichen auf die Kosten 2c. ex §. 8 des Entwurfs behalten soll, und zwar auf die letztern deshalb, weil diese Kosten sowohl der Mutter als auch dem Kinde zu Gute kommen, und in Beziehung auf das Letztere die Natur der Alimente haben.

Die unehelichen Kinder sollen fernerhin diese Rechte nur alsdann haben, wenn der Mutter

der Vorwurf der Zuhaltung mit mehreren Männern nicht gemacht werden kann,

und wenn

sie auch nicht zu den bescholtenen Personen gehört, der Mutter also mindestens der geringe Anspruch auf die im §. 8 des Entwurfs bezeichneten Kosten zustehen.

Um dieses Prinzip und den Umfang der eintretenden Beschränkung der bisherigen landrechtlichen Ansprüche der unehelichen Kinder außer Zweifel zu stellen, trägt die Kommission einstimmig an:

Die Kammer wolle beschließen, in den Gesetz-Entwurf einzuschalten:

§. 13.

Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 1, 3, 7 und 9 ein Anspruch der Mutter an den Schwängerer begründet ist.

In der Kommission wurde jedoch noch hervorgehoben, daß es Fälle gäbe, in welchen das Klagerecht der unehelichen Kinder ein selbstständiges sein müsse und von dem Klagerechte der Mutter nicht abhängig gemacht werden dürfe.

Dahin gehöre der Fall:

1) wenn ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde oder auch nur schriftlich von dem Schwängerer abgegebenes Bekenntniß der Vaterschaft beigebracht werde:

oder

2) wenn sowohl der Mutter als dem Kinde bereits Rechte aus der Schwängerung entstanden waren, die zwar der Mutter durch ihre späteren Handlungen oder Unterlassungen verloren gehen können (cf. §. 6), worunter aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das uneheliche Kind nicht mehr leiden dürfe.

Die Kommission erkannte mit elf gegen zwei Stimmen die hervorgehobenen Fälle als richtig an, wies aber den ausgedehnten Antrag:

„jede Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft, wenn sie auch nicht schriftlich erfolgt sei, für genügend zu erklären,"

mit neun gegen fünf Stimmen zurück und trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

in den Gesetz-Entwurf auch die folgende Bestimmung einzuschalten, und zwar in den §. 13 als zweites Alinea:

2) wenn dasselbe zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes oder auch nur schriftliches Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag,

und

§. 14 (neu).

Der nach §. 13 dem Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§. 6) nicht verloren.

§. 11 der Gesetz-Vorlage (§. 15 des Entwurfs).

In diesem Paragraphen ist, für den Fall, wenn nicht ein ausdrückliches Anerkenntniß der Vaterschaft erfolgt ist, die Frist angegeben, innerhalb der ein außereheliches Kind geboren sein muß, um darauf Ansprüche an den Schwängerer gründen zu können.

Es ist dieses der Zeitraum innerhalb des zweihundertzehnten (des kürzesten) bis zum zweihundertfünfundachtzigsten Tage (des längsten Zeitraums) von dem Beischlafe bis zu der Entbindung — und stimmt mit der jetzigen landrechtlichen Vorschrift überein. (cf. §. 1077.)

Diesen Zeitraum abzuändern liegt nach dem Ermessen der Kommission kein Grund vor; auch ist es gleichgültig, ob der längste Zeitraum vor- oder nachgesetzt wird: der Zeitraum an sich bleibt derselbe.

Das letzte Alinea bezieht sich auf den im §. 1078 des Allgemeinen Landrechts a. a. O. vorgesehenen Fall, nämlich auf den, wenn noch vor Ablauf des 210ten Tages nach dem Beischlafe — also in noch kürzerer Frist als dem 210ten Tage nach dem Beischlafe — die Entbindung erfolgt ist.

Auch in solchem Falle soll die Vorschrift des §. 11 Anwendung finden, wenn die Beschaffenheit der frühzeitig geborenen Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt, und auch diese Bestimmung erachtet die Kommission für richtig; denn die gesetzlichen Folgen der stattgehabten Schwängerung sollen eintreten, wenn auch kein lebensfähiges Kind geboren worden ist.

Allein, da die Bestimmung im §. 11 der Gesetz-Vorlage eben den Fall voraussetzt, daß nur eine Frucht unter sieben Monaten, also kein lebensfähiges Kind, geboren worden ist, so darf auch in dem letzten Alinea die Bezeichnung „Kind" nicht gebraucht werden; es muß derselben vielmehr, wie auch in dem §. 1078 des Allgemeinen Landrechts a. a. O. geschehen, die richtige Bezeichnung „Frucht" substituirt werden.

Bei der Fassung dieses Paragraphen ward noch in Betrachtung gezogen, daß die in der Gesetz-Vorlage gewählte Fassung, durch welche sie mit den §§. 1, 3 und 7 in Verbindung gebracht worden, zu abstrakt ist. Es muß vielmehr zwischen den Fällen der §§. 1 und 7 und zwischen dem Falle des §. 3 unterschieden werden, denn in den erstern Fällen (§§. 1 und 7) bildet ein einzelner bestimmter Beischlaf das fundamentum agendi, während das im letzteren Falle (§. 3) nicht eintritt.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle die §§. 12 und 12 a. in folgender berichtigender und ergänzender Fassung annehmen:

§. 15.

Hat in den Fällen der §§. 1 und 7 die Geschwängerte innerhalb des Zeitraums vom zweihundertzehnten bis zum zweihundertfünfundachtzigsten Tage nach dem stattgefundenen Beischlafe ein Kind geboren, so ist dasselbe als aus diesem Beischlafe erzeugt anzusehen.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht, nach dem Urtheil der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 15 a.

In andern als den in den §§. 1 und 7 bezeichneten Fällen ist, wenn nicht ein ausdrückliches Anerkenntniß der Vaterschaft vorhanden (cf. §. 13), derjenige als der Erzeuger des Kindes anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des 210ten bis zum 285sten Tage vor der Geburt den Beischlaf vollzogen hat.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 12 findet auch hier Anwendung.

§. 12 der Gesetz-Vorlage.

Mit Bezugnahme auf die im §. 9 des Entwurfs getroffene Festsetzung trägt die Kommission an:

den §. 12 der Gesetz-Vorlage hier zu streichen.

§. 13 der Gesetz-Vorlage. (§. 15 des Entwurfs.)
§. 14 der Gesetz-Vorlage. (§. 16 des Entwurfs.)
§. 15 der Gesetz-Vorlage. (§. 17 des Entwurfs.)

In den §§. 13, 14 und 15 der Gesetz-Vorlage sind Beweisregeln aufgestellt, welche von den jetzt geltenden allgemeinen Beweisregeln abweichen und sich denen anschließen, welche in der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen in den §§. 42 und 43 gegeben sind.

Nach den jetzt geltenden Beweisregeln darf der Richter, in Ermangelung eines schon anderweit geführten Beweises, den über eine erhebliche Thatsache zugeschobenen Eid nicht gänzlich unbeachtet lassen; er darf nur dem zugeschobenen einen nothwendigen Eid substituiren, und es soll eher auf einen Erfüllungs-, als auf einen Reinigungs-Eid erkannt werden.

Nach der Gesetz-Vorlage soll dagegen der Richter — ohne an den Antrag des Eides, oder an das Erbieten zu demselben gebunden zu sein — über die Frage:

ob der Eid überhaupt zuzulassen, — und welchem von beiden Theilen die Eidesleistung zu gestatten sei,

nach völlig freiem Ermessen erkennen.

Gegen dieses unbeschränkte Ermessen des Richters wurden in der Kommission Bedenken erhoben. Es gehe zu weit und stelle den Richter einem Geschworenen gleich, was gefährlich sei. Es ward

1) der Antrag gemacht:

die Worte:

„ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen",

zu streichen.

Dem ward entgegengesetzt, daß gerade in den Fällen, um die es sich hier handle, mit den Eiden ein sehr großer Mißbrauch getrieben werde, auf dessen Beschränkung man Bedacht nehmen müsse.

Es sei nicht zu befürchten, daß die Richter willkürlich erkennen, vielmehr von ihrer Pflichtmäßigkeit zu erwarten, daß sie, wie auch bei Anwendung der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen geschehe, zumal wenn die zulässigen Instanzen erschöpft würden, in Ermangelung anderer Beweise, auf den Eid rekurriren würden. Damit ward

2) der Antrag verbunden:

den Worten:

„nach völlig freiem Ermessen"

zu substituiren:

„nach den Umständen",

und die Worte:

„ohne an solche Anträge oder an das Erbieten zum Eide gebunden zu sein"

zu streichen.

Der Antrag zu 2 ward von der Kommission angenommen; der zu 1 abgelehnt.

Dabei ward ausdrücklich hervorgehoben und als richtig anerkannt, daß die durch den §. 13 der Gesetzes-Vorlage einzuführenden Beweisregeln nur Anwendung finden in Beziehung

a. auf die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs, und
b. über die Zeit desselben;

daß diese beschränkende Beweis-Theorie aber ausgeschlossen bleibt in Beziehung auf alle andere Thatsachen und insbesondere, daß zum Beweise der Zuhaltung mit mehreren Männern während der Conceptions-Zeit der Eidesantrag mit voller Wirkung stattfindet und vom Richter nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Es ward auch zur Sprache gebracht:

ob zur Begründung des Einwandes des mehreren Zuhaltens und der Eideszuschiebung über solche Thatsache — die Benennung einer bestimmten Mannsperson erforderlich sei?

Die Kommission war jedoch einstimmig der Ansicht, daß von solcher namentlichen Bezeichnung die Zuschiebung des Eides nicht abhängig gemacht werden dürfe; denn mit Wem die Zuhaltung stattgefunden habe, sei gleichgültig, und oft werde man wissen, daß eine Zuhaltung mit mehreren Mannspersonen stattgefunden habe, aber theils nicht im Stande, theils nicht Willens sein, die oder die Zuhalter namentlich zu benennen. Daß nach Inhalt des letzten Satzes die Eidesleistung, erst wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen darf, erscheint gerechtfertigt, weil dem Ermessen des in der höheren Instanz erkennenden Richters: ob überhaupt auf den Eid zu erkennen ist? durch dessen vorzeitige Abnahme des Eides nicht präjudizirt werden darf.

Die Kommission trägt mit zwölf gegen drei Stimmen an:

den §. 13 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

§. 16 des Entwurfs.

Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage:

„ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen die Eidesleistung zu gestatten sei?"

nach den Umständen zu erkennen.

Bei den §§. 14 und 15 der Gesetz-Vorlage, welche mit dem §. 13 in Verbindung stehen und denselben erläutern und begränzen, wurden Bedenken nicht erhoben. Die Kommission trägt an, dieselben in folgender Fassung anzunehmen:

§. 17 des Entwurfs.

Mit einer weiteren als der im §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung nicht zulässig, und zwar weder zum Beweise des Beischlafs und der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgehabten Beischlafs begründen oder ausschließen sollen.

§. 18 des Entwurfs.

Die in den §§. 15—17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 16 der Gesetzes-Vorlage. (§. 19 des Entwurfs.)

Die im §. 16 der Gesetzes-Vorlage enthaltene Festsetzung:

daß durch den Tod des Schwängerers weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes etwas geändert wird; daß diese Ansprüche vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden dürfen,

stimmt mit den landrechtlichen Vorschriften überein, und die Kommission hegt über die Nothwendigkeit der Beibehaltung derselben keinen Zweifel.

Nur eine veränderte Fassung ist für angemessen erachtet worden, und die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen,

den §. 16 der Gesetzes-Vorlage

in folgender Fassung anzunehmen:

§. 19.

Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

§. 17 der Gesetz-Vorlage. (§. 20 des Entwurfs.)

Der §. 17 der Gesetz-Vorlage lautet:

> Aeltern und Großältern haften, als solche, niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung.

Die Verhaftung der Aeltern und Großältern, der Geschwängerten gegenüber, aus anderen Gründen, z. B. als Erben des Schwängerers, ist also nicht ausgeschlossen.

Die Kommission findet bei diesem Paragraphen zu keinen Erinnerungen Veranlassung und trägt an:

> den §. 17 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:
>
> §. 20.
>
> Aeltern oder Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung.

Der folgende

§. 18 der Gesetz-Vorlage (§. 21 des Entwurfs)

besagt:

> Ebenso sind dieselben (Aeltern und Großältern) nicht verpflichtet, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anstatt des Erzeugers aufzukommen; bei dem Unvermögen desselben geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter und auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

Diese Bestimmung weicht von der jetzigen landrechtlichen Vorschrift wesentlich ab, indem nach §. 628 Theil II. Titel 2 des Landrechts die Pflicht zur Erhaltung und Erziehung des Kindes, falls der außereheliche Vater dafür zu sorgen unvermögend ist, zunächst auf die Großältern von väterlicher Seite übergeht.

Die Kommission hat sich einstimmig für die Annahme dieser, die landrechtliche Vorschrift abändernden Bestimmung ausgesprochen. Denn die bestehende Vorschrift hat gegen die väterlichen Großältern zu den unverschuldetsten, den Ruin mancher Familie veranlassenden Härten geführt.

Die Kommission trägt an:

> Die Kammer wolle beschließen, den §. 18 der Gesetz-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:
>
> §. 21.
>
> Eben so sind dieselben in den Fällen der §§. 3, 7 und 9 nicht verpflichtet, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anstatt des Schwängerers aufzukommen. Bei dem Unvermögen desselben geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 19 der Gesetz-Vorlage.

Der Inhalt des §. 19 der Gesetz-Vorlage hat Vorschriften für die Executions-Instanz zum Gegenstande und dürfte schon deshalb seinen Platz in diesem Gesetze angemessen nicht finden. Er bezieht sich auf den noch mehrere andere Vorschriften enthaltenden §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, dessen Aufhebung im §. 20 der Gesetz-Vorlage ausgesprochen ist.

Insoweit diese Vorschriften auf Offiziere sich beziehen, stehen sie mit den §§. 7 und 11 der Gesetz-Vorlage in so genauem Zusammenhange, daß durch dieselben ihre Beibehaltung bedingt wird.

Eben so unzweifelhaft ist es

> nach §. 10 der Einleitung zum Militair-Strafgesetzbuche, Gesetz-Sammlung pro 1845 Seite 287, und nach dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 16. September 1826, Jurist. Jahrbücher Band 28 Seite 91,

daß auch wegen der Ansprüche der außerehelichen Geschwängerten die Execution in den Sold der genannten Militair-Personen nicht zulässig ist.

Aus diesen Gründen und in der Voraussetzung, daß in dem dem §. 20 der Gesetz-Vorlage korrespondirenden §. 22 des neu redigirten Gesetz-Entwurfs die Beibehaltung der Nrn. 1, 2 und 3 des §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte werde zu erkennen gegeben werden (und zwar durch Nicht-Allegation dieser Nummern des §. 83), trägt die Kommission einstimmig an:

> Die Kammer wolle den §. 19 der Gesetz-Vorlage streichen.

§. 20 der Gesetz-Vorlage. (§. 22 des Entwurfs.)

In dem §. 20 der Gesetz-Vorlage sind diejenigen landrechtlichen Vorschriften allegirt, welche in Folge der durch das gegenwärtige Gesetz zu bewirkenden Abänderungen außer Anwendung treten.

Diese Allegationen erleiden nothwendig eine Abänderung, theilweise eine Vervollständigung, wenn die Kammer die Anträge der Kommission genehmigt.

Insbesondere sind die §§. 597, 613, 618 Theil II. Titel 2 des Allgemeinen Landrechts als außer Anwendung tretend hinzuzufügen, dagegen der §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht nur in seinen Nrn. 4 und 5 — also mit Beibehaltung der Nrn. 1, 2 und 3 — als wegfallend zu allegiren (cf. §. 19).

Die Kommission trägt an:

> Die Kammer wolle den §. 22 der Gesetz-Vorlage in folgender abgeänderter Fassung annehmen:
>
> §. 22.
>
> Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1051 und 1053 bis 1119 Titel 1, und die §§. 597, 613, 618, 619, 620, 628 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, so wie des §. 83 Nr. 4, und 5 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, außer Anwendung.

Es ward in der Kommission noch die Frage angeregt: ob es zur Vermeidung von Zweifeln nicht empfehlenswerth sein möchte, in einem besonderen Paragraphen dem neuen Gesetze die Bestimmung hinzuzufügen:

> daß nach der Publication desselben die Anwendbarkeit der bisher in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften
>
> nicht nach dem Zeitpunkte der stattgefundenen Geburt des unehelichen Kindes,
>
> sondern nach dem Zeitpunkt der Empfängniß des Kindes zu beurtheilen sei.

Allein die Kommission nahm an: daß es einer solchen Erläuterung des an sich richtigen Grundsatzes nicht bedürfe, weil derselbe aus dem nicht aufgehobenen Rechtssatze folge:

> daß neuen Gesetzen keine rückwirkende Kraft beizulegen sei,

und daß es genügen werde, dieses Anerkenntnisses in diesem Berichte ausdrücklich zu erwähnen.

Anlangend die vorbehaltene Rechtfertigung der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs und der Eingangs-Worte zu demselben, so durfte sich die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs nicht auf die Allegation des

> Abschnitts 11 Tit. 1 Thl. II. des Allg. Landrechts

beschränken, denn der Inhalt des §. 20 der Gesetz-Vorlage, so wie der des §. 22 des Gesetz-Entwurfs, ergeben, daß die Abänderungen sich auch auf mehrere Vorschriften des Abschnitts 9 Tit. 2 Thl. II. des Allg. Landrechts erstrecken.

In den Eingangs-Worten des Gesetzes war, dem bisherigen Gebrauche folgend, auszudrücken, daß das neue Gesetz nur für diejenigen Landestheile gegeben wird, in welchen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat.

Die Kommission trägt demnach an:

> Die Kammer wolle:
>
> a) folgende Ueberschrift:
>
> Gesetz-Entwurf,
>
> betreffend
>
> die Abänderungen des Abschnitts 11 Tit. 1 Thl. II. und des Abschnitts 9 Tit. 2 Thl. II. des Allg. Landrechts,
>
> sowie
>
> b) folgenden Eingang zum Gesetze:
>
> Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.
>
> verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,
>
> zu dem Abschnitt 11 Tit. 1. Thl. II.
>
> und
>
> zu dem Abschnitt 9 Tit. 2 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts
>
> mit Zustimmung der Kammern, was folgt:
>
> genehmigen.

Endlich den von der Kommission, ihrem Beschlusse entsprechend, redigirten Gesetz-Entwurf (cfr. Beilage B.) betreffend, so ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß es empfehlenswerth sei,

die einzelnen, verschiedenartigen Ansprüche der Geschwängerten und des Kindes scharf von einander zu trennen, und

die Feststellung der höchsten Ansprüche den geringeren vorangehen zu lassen.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen, vorbehaltlich der Schluß-Redaction:

den neu redigirten Gesetz-Entwurf in derjenigen Fassung anzunehmen, wie ihn die Beilage B. zu diesem Berichte enthält.

Berlin, den 30. Januar 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon. Fabricius. Fleck. von Frankenberg. Graf von Houwald. von Küster. Kupfer. Rimpler (Schriftführer). Rüdiger. Baron von Sobeck. von Thadden-Trieglaff.

Anlagen zur zwölften und dreizehnten Sitzung, am 4. und 8. Februar 1854.

(Seite 114 und 134 des stenographischen Berichtes.)

Verbesserungs-Anträge.

1) Zu §. 1 (§. 5 der Vorlage).

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 1 des Entwurfs (Zeile 11 ꝛc.) die Worte:

„Name, Rang und Stand des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte beigelegt werden, welche das Allgemeine Landrecht einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau einräumt.
Insbesondere kann sie auch"

soweit sich dieselben auf Nr. 1 und 2 des Paragraphen beziehen,

zu streichen, und

in Zeile 15 statt der Worte:

„Abfindung fordern",

zu setzen:

„Abfindung zugesprochen werde".

Berlin, den 4. Februar 1854.

Dr. Stahl.

---

2) Zu §. 9 des Kommissions-Entwurfs.

Die Kammer wolle beschließen:

in §. 9 des Kommissions-Entwurfs unter Lit. 2 a., statt der Worte:

„Bezahlung oder Geschenke",

zu setzen:

„Bezahlung in Geld oder in Geschenken."

Berlin, den 4. Februar 1854.

Dr. Brüggemann.

---

3) Zu §§. 15 und 15a. des Entwurfs.

Die Kammer wolle beschließen:

statt:

des §. 15 Alinea 1 und 15a. des Kommissions-Entwurfs

den

§. 11 Alinea 1 der Regierungs-Vorlage

anzunehmen.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Krausnick.

Anlagen zur vierzehnten Sitzung, am 11. Febr. 1854.

(Seite 155 des Stenographischen Berichtes.)

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege

über

die schließliche Redaction des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Mit Zugrundelegung der in der Sitzung vom 4. d. M. gefaßten Beschlüsse hat sich die unterzeichnete Kommission der schließlichen Redaction des Gesetz-Entwurfs unterzogen, den sie in der Anlage überreicht.

Zur Erläuterung ist Folgendes hervorzuheben.

Zum §. 1.

In Folge des Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten Dr. Stahl (Nr. 75), so weit derselbe angenommen ist, waren die beiden Fälle:

Nr. 1 der Nothzucht und
Nr. 2 der Schwängerung im bewußtlosen oder willenlosen Zustande,

aus diesem Paragraphen auszuscheiden und, als eine neue (dritte) Kategorie, mit den derselben verbleibenden Ansprüchen in einen besonderen Paragraphen aufzunehmen und zwar an Stelle des §. 2, während die Bestimmungen des bisherigen §. 2, weil sie allein auf den im §. 1 beibehaltenen Fall Bezug haben, mit dem §. 1 zusätzlich verbunden werden konnten.

Zu §§. 8, 9, 13 und 21.

Die Allegation des jetzigen §. 2 war hinzuzufügen.

Zu §. 9.

In Folge des angenommenen Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten Dr. Brüggemann waren die Worte:

„oder Geschenke",

zu streichen und an ihre Stelle zu setzen

„Bezahlung in Geld oder in Geschenken".

Zu §. 13

war der bei dem Vortrage gerügte Druckfehler zu verbessern und zwischen der Nr. 1 und 2 das Wort:

„oder"

einzuschalten.

Zu §§. 15 und 15a.

In Folge des angenommenen Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten Krausnick waren die §§. 15 und 15a. zu streichen

und an ihre Stelle der §. 11 — als §. 15 — aufzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß in dem Alinea 2 statt:

„des Kindes"

zu setzen war:

"der Frucht".

Zu §. 18.

Die Bezugnahme auf den gestrichenen §. 15a. mußte auch hier wegfallen.

Mit Hinweisung auf den §. 63 der Geschäfts-Ordnung trägt die Kommission an:

Die Kammer wolle beschließen:

den schließlich redigirten Gesetz-Entwurf nunmehr im Ganzen zu genehmigen.

Berlin, den 8. Februar 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon. Fabricius. Fleck. von Frankenberg. Graf von Houwald. von Küster. Kupfer. Rimpler. von Massow. Rüdiger. von Thadden-Trieglaff. Dr. von Zander (Berichterstatter).

Anlage.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,

zu dem Abschnitt 11 Titel 1 Theil II. und
zu dem Abschnitt 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts

mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Eine Frauensperson, welche

zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines andern Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145 des Strafgesetzbuchs),

ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr durch richterliches Erkenntniß

Name, Rang und Stand des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte beigelegt werden, welche das Allgemeine Landrecht einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau einräumt.

Insbesondere kann sie auch das im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 1 §. 785 vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung fordern.

Auf die vorstehend bezeichneten Rechte hat die Geschwängerte selbst dann Anspruch, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist. Beruht jedoch das Ehehinderniß in einem Verbots-Gesetz, so kann die Geschwängerte nur die aus dem Vermögen zu leistende Entschädigung fordern.

Der Anspruch geht verloren, wenn die Geschwängerte nachher einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 2.

Eine Frauensperson, welche

1) durch Nothzucht, oder
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden,

(§. 144 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuches)

ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

das im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 1 §. 785 ꝛc. vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

Der Anspruch geht jedoch verloren, wenn die Geschwängerte nachher einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 3.

Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine, nach den Bestimmungen der §§. 785—808 Theil II. Titel 1 des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§. 4.

Ein Brautstand (§. 3) ist außer den Fällen, wenn

zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allgemeines Landrecht §§. 82—92 a. a. O.)

vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1) nicht bedarf,
   a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist; oder
3) wenn ein schriftliches Eheversprechen des Bräutigams vorliegt.

§. 5.

Ist in einem der Fälle des §. 4 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 3 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 6.

Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 3 bestimmte Entschädigung:

1) wenn sie während des Brautstandes einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder
2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn während des Brautstandes der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 3 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist.

(§. 149 des Strafgesetzbuches.)

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

Der Anspruch geht aber verloren, wenn die Geschwängerte nachher einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 8.

Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 7 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem

Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, so wie auch andere, durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§. 9.

Außer den Fällen der §§. 1, 2, 3 und 7 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im

§. 8 bezeichneten Kosten Anspruch. Doch können verheirathete Frauenspersonen hierauf niemals Anspruch machen, und fällt auch bei unverheiratheten dieser Anspruch weg, wenn die Geschwängerte:

1) während der Konzeptionsfrist (§. 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2) eine bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie
   a. für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b. wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c. schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d. wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e. wenn sie den Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle 20 Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 10.

Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

§. 12.

In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13.

Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 7 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes oder auch nur schriftliches Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§. 14.

Der nach §. 13 dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§. 6) nicht verloren.

§. 15.

Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist, wenn nicht ein ausdrückliches Anerkenntniß der Vaterschaft erfolgt, derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 16.

Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen die Eidesleistung zu gestatten sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17.

Mit einer weiteren als der im §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, nicht zulässig, und zwar weder zum Beweise des Beischlafs noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs begründen oder ausschließen sollen.

§. 18.

Die in den §§. 15, 16 und 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19.

Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

§. 20.

Aeltern oder Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung.

§. 21.

Ebenso sind dieselben in den Fällen der §§. 2, 3, 7, 9 und 13 nicht verpflichtet, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anstatt des Schwängerers aufzukommen. Bei dem Unvermögen desselben geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 22.

Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1051 und 1053 bis 1119 Tit. 1 und die §§. 597, 613, 618, 619, 620, 628 Tit. 2 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie des §. 83 Nr. 4 und 5 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, außer Anwendung.

№ 16.

Anlagen zur vierzehnten Sitzung, den 11. Februar 1854.

(Seite 155 des Stenographischen Berichtes.)

Bericht

der

Justiz-Kommission

über

die Petition des Notars Romeis zu Artern, betreffend die Abänderungen der §§. 7 bis 10, 13 bis 15 und 41 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845.

Der Notar Romeis zu Artern hat unterm 10. Dezember 1853 einen Antrag an die erste Kammer gerichtet, daß dieselbe beschließen möge:

> das Erforderniß der Zuziehung von Zeugen bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ganz aufzuheben und dem Notar die selbstständige Aufnahme und Ausfertigung der zu seinem Ressort gehörenden Verhandlung zu gestatten,

und daß sie demnächst diesen Beschluß dem Justiz-Ministerium dringend zur Ausführung anempfehle.

Petent motivirt seinen Antrag dadurch, daß die Beschaffung der Zeugen mit den Erfordernissen, wie sie die Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 vorschreibe, zumal dieselben oft zu verschiedenen Stunden und Tageszeiten gebraucht würden, sehr schwierig sei; daß die Zeugen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet wären, und die Veröffentlichung der aufgenommenen Akte nachtheilig auf den Geschäftsverkehr der Notare einwirke, und daß endlich die Zeugen meistens nicht sachkundige Männer seien, und die eigentliche Kontrole, der die Notare durch sie unterworfen werden sollten, durch diese Zeugen doch nicht erreicht würde.

Petent hebt ferner hervor, daß die Notare öffentliche Beamte wären, auch dieselbe Qualification besitzen müßten, welche die bei den betreffenden Gerichten angestellten Richter haben, daß die Notare ferner unter dem Disziplinar-Gesetze, außerdem aber unter dem Ehrenrathe ständen, und darum kein Grund vorhanden sei, ihnen weniger Vertrauen als den Gerichten zu schenken. Event. glaubt Petent, daß durch Zuziehung eines vereidigten Protokollführers die Stelle der Zeugen genügend ersetzt werde.

Die Justiz-Kommission hat den vorstehenden Antrag ihrer Berathung unterzogen.

Schon unterm 23. Dezember 1851 hatte der Notar Torno zu Tempelburg einen ähnlichen Antrag bei der zweiten Kammer gestellt. Die zweite Kammer hat jene Petition an das Justiz-Ministerium abgegeben.

Die Justiz-Kommission ist der Ansicht, daß mit der Petition des Notars Romeis auch nur ein Gleiches geschehen könne.

Sie wird bei dieser Ansicht dadurch geleitet, daß die größere Bedeutung der Notariats-Urkunden bestimmte Garantieen fordert. Von jeher sind diese in der Zuziehung von Zeugen gefunden, und dieselbe Garantie fordert auch die Rheinische Notariats-Ordnung. Wenn man durch die Zuziehung eines gerichtlich vereidigten Dolmetschers, welcher doch nur von dem Notar besoldet werden könnte, die Zuziehung von Instruments-Zeugen ersetzen wollte, so läßt sich eine Entscheidung dieser Frage, die mit vielen anderen zusammenhängt, wie z. B. damit,

> welche Qualification und Eigenschaften diese Protokollführer haben sollen,
> welche Gebühren für sie zu erheben sein würden,
> wie sie selbst honorirt werden, und
> welcher Aufsicht sie unterworfen sein sollen,

ohne Prüfung der gesammten Bestimmungen der Notariats-Ordnung um so weniger von der Kammer erledigen, als ihr die zur richtigen Würdigung dieser Fragen nöthigen Materialien fehlen, welche eine sorgfältige Erwägung auch der Sportel-Verhältnisse und die erfahrungsmäßige Begutachtung der Landes-Justiz-Kollegien erheischen. Das Königliche Staats-Ministerium hat aus der im Jahre 1852 an dasselbe abgegebenen Petition bereits Veranlassung erhalten, alle die in dieses Gebiet einschlagenden Fragen in Erwägung zu ziehen, und die Kommission ist der Ansicht, daß keine genügende Veranlassung vorhanden ist, die Staats-Regierung in dieser Beziehung besonders zu drängen. Die Kommission macht daher den Antrag:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> die Petition des Notars Romeis zu Artern einfach an das Justiz-Ministerium abzugeben.

Berlin, den 5. Februar 1854.

Die Justiz-Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon. Fabricius. Fleck. von Frankenberg. Kupfer. Rimpler (Schriftführer und Berichterstatter). Rüdiger.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

über die oben bezeichnete Petition

in Rücksicht auf die vom Herrn Justiz-Minister gegebene Erklärung

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. Februar 1854.

Fleck.

№ 17.

Anlagen zur funfzehnten Sitzung, den 15. Februar 1854.

(Seite 158 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Krotoschin, Rawicz, Krossen und Hirschberg,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Bodelschwingh.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Krotoschin, Rawicz, Krossen und Hirschberg.

---

§. 1.

In den Städten Demmin, Kempen, Krotoschin, Rawicz, Krossen und Hirschberg wird mit dem 1. Juli 1854 die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2.

Der Finanz-Minister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Bodelschwingh.

Motive.

Unter den drei und achtzig Städten, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1851, die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend, die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten hat, und von denen seitdem die Städte Greifswald und Alt-Damm in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar d. J. zur Klassensteuer übergetreten sind, befinden sich noch mehrere, welche wegen ihrer offenen, der Ausübung des Steuerschutzes höchst ungünstigen Lage, wegen ihrer geringen Bevölkerung, wegen des Hanges der letzteren zu Defraudationen und wegen anderer Gründe für die indirekte Steuer nicht geeignet erscheinen, in welchen vielmehr die Erhebung der letzteren, mit einem bedeutenden Kostenaufwande verknüpft, die Verhütung von Steuerdefraudationen sehr erschwert und der nach Abzug der Erhebungs- und Aufsichtskosten verbleibende Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer so gering ist, daß die Ersetzung dieser Steuer durch die Klassensteuer für die Staatskasse eine verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche Mehr-Einnahme herbeiführen würde.

Um eine genauere Uebersicht in dieser Beziehung der bestehendes Verhältnisse zu gewinnen, sind während des verflossenen Jahren hinsichtlich derjenigen Städte, in welchen die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer innerhalb der letzten drei Jahre besonders ungünstige Ergebnisse geliefert hatte, nähere Erörterungen veranlaßt worden, die für einen Theil dieser Städte nunmehr beendigt sind und bei der Staatsregierung die Ueberzeugung hervorgerufen haben, daß zunächst für die Städte Demmin im Regierungs-Bezirk Stettin, Kempen, Krotoschin und Rawicz im Regierungs-Bezirk Posen, Krossen im Regierungs-Bezirk Frankfurt und Hirschberg im Regierungs-Bezirk Liegnitz sich die baldige Ersetzung der Mahl- und Schlachtsteuer durch die Klassensteuer dringend empfiehlt.

Bevor zur näheren Begründung des vorgelegten Gesetz-Entwurfs in Beziehung auf die einzelnen vorbezeichneten Städte übergegangen wird, mag die Bemerkung Platz finden, daß in der nachfolgenden Darlegung

1) den Angaben über die Bevölkerung des inneren und äußeren Bezirks der Städte die Resultate der im Monat Dezember 1852 stattgefundenen Volkszählung zum Grunde gelegt sind;
2) das Brutto-Aufkommen an Mahl- und Schlachtsteuer berechnet ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1850, 1851 und 1852, unter Berücksichtigung der mit Versendungsscheinen ein- und ausgegangenen Mengen, jedoch ausschließlich der Kommunal-Zuschläge und nach Abzug des Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, welches nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Gemeinden überwiesen werden muß; und
3) die zur Herstellung des Reinertrags der Mahl- und Schlachtsteuer in Abzug gebrachten Erhebungs- und Beaufsichtigungskosten ebenfalls nach dem Durchschnitt der zu 2 bezeichneten Jahre berechnet worden sind.

Die einzelnen Städte betreffend, so enthält

1. Demmin 7697 Einwohner im inneren und 1323 im äußern

Bezirk. Die Mahl- und Schlachtsteuer hat einen Brutto-Ertrag von .... 5807 Rthlr.
ergeben. Abgesehen von den Kosten der Unterhaltung der Stadtmauer und der Wohnungen für die Thor-Controleure, haben die Aufsichts- und Erhebungskosten, welche sich beim Verbleiben der indirekten Steuer noch um etwa 215 Rthlr. an Bewachungskosten für ein neu eröffnetes Thor vermehren würden, betragen .... 1410 „
so daß der Staatskasse nur 4397 Rthlr.
oder 17 Sgr. 2 Pf. vom Kopf der Bevölkerung als Reinertrag verblieben sind.

Dieser für eine Stadt, welche, wie Demmin, zu den wohlhabendsten des Regierungs-Bezirks Stettin gehört und in welcher ein lebhafter Verkehr stattfindet, auffallend niedrige Ertrag findet nur in den durch die örtlichen Verhältnisse begünstigten, in beträchtlichem Umfange und mit glücklichem Erfolge betriebenen Steuerdefraudationen seine Erklärung. Nur die sogenannte alte Stadt ist von einer übrigens in schlechtem Zustande befindlichen Mauer umschlossen; dagegen können die zum engeren Stadtbezirke mitgehörigen Vorstädte, welche fortwährend an Bedeutung gewinnen und mit der alten Stadt im engsten Verkehr stehen, nicht unter genügender Aufsicht gehalten werden. Der Hang der Bewohner zum Defraudiren und die Gelegenheit dazu wird durch diese Lage genährt und erleichtert, die Entdeckung der Defraudationen aber dermaßen erschwert, daß es beispielsweise im Jahre 1850 ungeachtet der geschärften Kontrole nur gelungen ist, die verhältnißmäßig geringe Zahl von 11 Defraudationen und 23 Ordnungswidrigkeiten zur Untersuchung zu bringen.

Nach den allgemeinen Verhältnissen von Demmin und nach Maßgabe der in anderen mit Demmin in ungefähr ähnlicher Lage befindlichen Städten gemachten Erfahrungen kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß bei Einführung der Klassensteuer etwa 25 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung, nach Abzug der Einkommen-Steuerpflichtigen und deren Familien, oder überhaupt 6300 Rthlr.
und nach Abzug von 4 pCt. für die Erhebung der Klassensteuer und von 4 pCt. für Ausfälle und Remissionen, zusammen also von 8 pCt. mit etwa . 500 „
als Rein-Ertrag 5800 Rthlr.
aufkommen werden.

Diesem Betrage sind noch hinzuzurechnen von 34 Einkommen-Steuerpflichtigen, für welche nach Einführung der Klassensteuer der bisher in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 als Vergütung für die Mahl- und Schlachtsteuer bezogene Abzug von 20 Rthlr. jährlich fortfällt .... 680 „
so daß die künftig zu erwartende Einnahme berechnet werden kann auf .... 6480 Rthlr.
also gegen die jetzige von 4397 „
auf mehr 2083 Rthlr.

Unter diesen Umständen und besonders im Interesse der Moralität erscheint die Ersetzung der Mahl- und Schlachtsteuer durch die Klassensteuer so dringend geboten, daß deren Durchführung selbst gegen den übereinstimmenden Wunsch der beiden städtischen Behörden empfohlen werden müßte. Von den letzteren hat sich jedoch auch die Stadtverordneten-Versammlung, und zwar fast einstimmig, dafür und nur der Magistrat in seiner Majorität dagegen ausgesprochen, indem er einerseits der Stadt die Einnahmen nicht entzogen sehen will, welche dieselbe aus dem Roh-Ertrage der Mahlsteuer mit etwa 1600 Rthlrn. jährlich bezieht, andererseits die Schwierigkeiten fürchtet, welche der städtischen Behörde aus der Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer erwachsen möchten. Daß diesen Rücksichten gegenüber den überwiegenden Interessen, welche für die Maßregel geltend zu machen, kein Gewicht beigelegt werden kann, wird um so weniger der Ausführung bedürfen, wenn in Betracht gezogen wird, daß der Gemeinde-Haushalt von Demmin sich in einer gut geordneten Lage befindet und diese Stadt zu den wenigen gehört, in welchen kein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer für Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse erhoben wird.

2. In der Stadt Kempen sind im Jahre 1850 wegen Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudationen 120, wegen anderer Contraventionen 27, überhaupt also 147 Prozesse eingeleitet werden, so daß auf je 39 Einwohner des inneren Bezirks, welcher deren 5758 zählt, eine Untersuchung trifft. Dessenungeachtet ist jedenfalls, da der innere Stadtbezirk einen langen Streifen ohne alle Abrundung bildet und da außer den drei mit Abfertigungsstellen besetzten Haupteingängen noch viele andere Eingänge in die allseitig offene Stadt bestehen, ein sehr ansehnlicher Theil der wirklich begangenen Defraudationen unentdeckt geblieben, wie dies auch aus den ungünstigen finanziellen Ergebnissen der Mahl- und Schlachtsteuer geschlossen werden muß. Diese hat einen Roh-Ertrag von .... 4764 Rthlr.
gewährt. Die Erhebungs- und Aufsichtskosten haben 1690 „
betragen, so daß für die Staatskasse nur eine Rein-Einnahme von .... 3074 Rthlr.
oder 16 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung verblieben. Der Rein-Ertrag ist daher noch beträchtlich geringer, als bei Demmin, während bei Kempen nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß der äußere Bezirk, dessen Bewohner doch immer mehr oder weniger zur Mahl- und Schlachtsteuer beitragen, 2850 Einwohner, also etwa 50 pCt. der Einwohnerzahl des inneren Bezirks, enthält.

Kempen gehört zu den minder wohlhabenden Städten des Regierungsbezirks Posen. Es kann daher nur angenommen werden, daß bei Einführung der Klassensteuer etwa 20 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung nach Ausschluß der Einkommen-Steuerpflichtigen und deren Familien, im Ganzen also etwa .. 3790 Rthlr.
und nach Abzug von 8 pCt. für Erhebungskosten, Ausfälle ɪc. mit zusammen .... 300 „
rein 3490 Rthlr.
aufkommen werden. Von den dreiundzwanzig Einkommen-Steuerpflichtigen der Stadt treten zu je 20 Rthlrn. hinzu .... 460 „
so daß im Ganzen auf eine künftige Einnahme von 3950 Rthlr.
gegen die jetzige zu .... 3074 „
daher auf ein Mehr von 876 Rthlr.
zu rechnen ist.

Die städtischen Behörden haben sich im Interesse der Gemeinde-Verwaltung gegen die beabsichtigte Steuer-Umwandlung ausgesprochen. An direkten Gemeinde-Steuern werden jetzt schon 15 Sgr. von dem Kopf der Bevölkerung aufgebracht. Nach dem Fortfall der Mahl- und Schlachtsteuer sind durch direkte Gemeindebeiträge etwa 2000 Rthlr. mehr aufzubringen, welche die Stadt jetzt aus dem Zuschlage von 20 pCt. zu den Staatssteuern und aus dem Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer bezieht, und wird sich hierdurch der Beitrag der Einzelnen um 10 Sgr., also bis auf 25 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung erhöhen. Im Vergleich zu demjenigen, was in Städten, welche sich in keiner günstigeren Lage als Kempen befinden, z. B. in Pleschen, an direkten Gemeindeabgaben aufgebracht wird, erscheint der vorgedachte Beitrag keinesweges übermäßig hoch; daher auch, wie Seitens des Oberpräsidenten der Provinz besonders hervorgehoben worden, die Besorgniß nicht Platz greifen kann, daß die Umwandlung der Steuerform nachhaltig ungünstig auf die Leistungsfähigkeit der Einwohner einwirken werde. Die Rücksichten auf die Einwendungen der städtischen Behörden werden hiernach auch für Kempen nicht von der Ausführung einer Maßregel abhalten dürfen, durch welche das Interesse der Staatskasse befördert und der ausgedehnte, auf die Moralität der Bevölkerung sehr nachtheilig einwirkende Schmuggelverkehr beseitigt werden soll.

3. Fast eben so ungünstig, als in Kempen, hat sich das Verhältniß der Mahl- und Schlachtsteuer in Krotoschin gestaltet. Diese Stadt zählt 7711 Einwohner im inneren und 1968 im äußeren Bezirk. Im Jahre 1850 sind hier 125 Defraudationen und 17 Ordnungswidrigkeiten zur Untersuchung gelangt, so daß eine solche schon auf je 54 Einwohner des inneren Bezirks trifft. Die Stadt hat ebenfalls eine für die Handhabung der indirekten Steuern höchst ungünstige Oertlichkeit. Der engere Stadtbezirk ist nicht abgerundet; einzelne Stadttheile, insbesondere die Vorstadt Pläwe, erstrecken sich weit hinaus und stehen im unmittelbarsten Zusammenhange mit der auf allen Seiten offenen und zugänglichen alten Stadt, so daß auch eine andere Abgränzung des engeren Stadtbezirks nicht ausführbar erscheint. Die finanziellen Ergebnisse der Mahl- und Schlachtsteuer sind zwar nicht ganz so schlecht, als in Kempen, mit Rücksicht auf die größere Wohlhabenheit der Bewohner aber doch sehr ungünstig.

Es hat betragen der Rohertrag der Mahl- und Schlachtsteuer 6178 Rthlr.
Nach Abzug der Erhebungs- und Beaufsichtigungskosten mit: .... 1840 „
ist für die Staatskasse nur verblieben ein Betrag von 4338 Rthlr.
oder 16 Sgr. 10 Pf. vom Kopf der Bevölkerung.

Obwohl nach den Verhältnissen der städtischen Bewohner bei Einführung der Klassensteuer auf einen höheren Ertrag gerechnet werden könnte, soll bei der nachfolgenden Berechnung doch ebenfalls nur der Betrag von 20 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung — mit Ausschluß der Einkommensteuerpflichtigen und deren Familien — als muthmaßliches Ergebniß der Klassensteuer zum Grunde gelegt

werden. Es ergiebt dies einen Betrag von .... 5060 Rthlr.
und nach Abzug von 8 pCt. für Erhebungskosten, Ausfälle rc. mit etwa .... 400 »

immer noch einen solchen von........ 4660 Rthlr.
wonach unter Hinzurechnung des Mehreinkommens der Einkommensteuer von je 20 Rthlr. von 30 Einkommensteuerpflichtigen mit .... 600 »

die künftige Einnahme auf........ 5260 Rthlr.
also gegen die jetzige von........ 4338 »

auf ein Mehr von.......... 922 Rthlr.
sicher veranschlagt werden kann.

An direkten Gemeindeabgaben werden gegenwärtig in Krotoschin etwa 14 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung aufgebracht. Ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer für Gemeindezwecke besteht nicht. Es wird daher nach Aufhebung der indirekten Steuer von der Stadt nur die Einnahme anderweit zu decken bleiben, welche die erstere mit etwa 1500 Rthlr. jährlich aus dem Rohertrage der Mahlsteuer bezieht, und hierdurch die jetzigen Gemeindebeiträge der Einwohner um etwa 7 Sgr. für den Kopf erhöht werden. Dieser Betrag erscheint mit Rücksicht auf die Nahrungsverhältnisse der Stadt keinesweges so hoch, daß daraus dem Antrage der städtischen Behörden gemäß ein Grund hergenommen werden könnte, von der durch die oben dargelegten Verhältnisse dringend gebotenen Steuerumwandlung Abstand zu nehmen.

4. Die Stadt Rawicz mit 9532 Einwohnern im inneren und deren 2764 im äußeren Bezirk ist anscheinend durch Wälle und Gräben wohl verschlossen. Die Wälle mit ihren niedrigen und nicht steilen Dossirungen sind jedoch theilweise in Spaziergänge verwandelt und können überall eben so leicht und bequem überschritten werden, als die schmalen und nicht tiefen, zum Theil gar nicht, zum Theil nur sehr wenig mit Wasser gefüllten Gräben. Jenseits der letzteren liegen die noch zum inneren Bezirk gehörigen Vorstädte, zu welchen außer den mit Abfertigungsstellen besetzten vier Haupteingängen noch sehr viele Nebeneingänge führen. Von der unverhältnißmäßig großen Zahl der in unmittelbarer Nähe der Stadt belegenen Windmühlen können wegen der zu erheblichen, damit verknüpften Aufsichtskosten nur die wenigen, von welchen aus ein Mehlhandel betrieben wird, unter besonderer Kontrole gehalten werden. Das im halbmeiligen Bezirke der Stadt belegene Städtchen Sarne mit ungefähr 1550 Einwohnern hat im Interesse seiner Gewerbetreibenden von den durch den §. 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 gebotenen Beschränkungen des äußeren Bezirks freigelassen werden müssen, hierdurch aber das Einbringen von steuerfreien Quantitäten aus dieser Stadt nach Rawicz überhand genommen. Ausweislich der monatlichen Marktpreis-Tabellen gehört Rawicz hinsichtlich der ersten Lebensbedürfnisse mit zu den kostspieligsten Orten der Provinz und erscheint auch schon deshalb für die Mahl- und Schlachtsteuer wenig geeignet.

Die Roh-Einnahme aus dieser Steuer hat betragen 7961 Rthlr.,
wovon nach Abzug der Erhebungs- und Aufsichtskosten mit........ 2410 »

für die Staatskasse rein nur........ 5551 Rthlr.
oder 17 Sgr. 6 Pf. vom Kopf verblieben sind. Dies im Verhältniß zur Wohlhabenheit der städtischen Bewohner sehr ungünstige Resultat ist hauptsächlich als Folge des in ausgedehntem Maße betriebenen und nur in dem geringeren Theile der Fälle zur Entdeckung gelangenden Schmuggelverkehrs zu betrachten.

Unter Annahme eines Satzes von nur 20 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung, mit der mehr erwähnten Beschränkung hinsichtlich der Einkommensteuerpflichtigen, ist von der Einführung der Klassensteuer in Rawicz ein muthmaßlicher Ertrag von ..... 6283 Rthlr.
und nach Abzug von 8 Prozent für Erhebungskosten, Ausfälle rc. mit etwa .... 500 »

von rein ...... 5783 Rthlr.
zu erwarten, mit Hinzurechnung der Mehr-Einnahme von den 27 Einkommensteuerpflichtigen zu je 20 Rthlr. mit zusammen .... 540 »

würde die künftige Einnahme.......... 6323 Rthlr.
also gegen die jetzige von .... 5551 »

772 Rthlr.
mehr betragen.

Nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer würde in Rawicz, wo jetzt 12½ Sgr. vom Kopf der Bevölkerung an direkten Gemeinde-Abgaben aufzubringen sind, außer dem Drittheil vom Roh-Ertrage der Mahlsteuer von etwa 1900 Rthlr. auch noch der bisher erhobene Kommunal-Zuschlag zur Staatssteuer mit nahe an 3000 Rthlr. anderweit durch direkte Beiträge aufgebracht und die letzteren hierdurch um etwa 16 Sgr., im Ganzen also bis auf 28½ Sgr. für den Kopf der Bevölkerung, gesteigert werden müssen. Die städtischen Behörden haben sich deshalb mit Entschiedenheit gegen die beabsichtigte Steuer-Umwandlung erklärt. Diesem Widerspruch kann jedoch mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse um so weniger Gewicht beigelegt werden, als Rawicz zu den wohlhabenderen Städten der Provinz gehört, durch seine Lage an der großen Chausseeverbindung zwischen Posen und Breslau in vieler Beziehung begünstigt ist und in nächster Zukunft noch mehr an Nahrung und Verkehr gewinnen dürfte, sobald die bereits in Angriff genommene Chaussee nach Schrimm zu vollendet sein wird.

5. Für die Stadt Krossen haben die städtischen Behörden selbst die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer beantragt. Obwohl das fiskalische Interesse hierbei in geringerem Maße, als bei den vorerwähnten Städten, betheiligt erscheint, liegen doch genügende Gründe vor, welche die Genehmigung des gestellten Antrags Seitens der gesetzgebenden Gewalten des Staats sehr wünschenswerth erscheinen lassen.

Die eigentliche Stadt Krossen ist auf einem von der Oder und von dem (hier in diese einmündenden) Boberfluß umflossenen Terrain belegen. Außer der eigentlichen Stadt gehören zum engern Stadtbezirk ein Theil der Vorstädte Berg und Steinweg, mehrere einzelne Etablissements und die hart angränzenden, besondere Gemeinde-Verbände bildenden Ortschaften „Amtsfischerei“ und „das alte Amt,“ welche, obwohl sämmtlich an den jenseitigen Ufern der bezeichneten Flüsse belegen, mit der eigentlichen Stadt jedoch in dem engsten Verkehr stehen. Diese eigenthümliche Lage der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen eröffnet dem Schleichhandel viele Wege und erfordert, wenn der Ertrag der indirekten Steuer nicht sofort erheblich sinken soll, eine unausgesetzt thätige, sehr scharfe Bewachung.

Bei einer Zahl von 6360 Einwohnern im innern Stadtbezirk gehören zum äußeren Bezirk 3689 Bewohner, also bedeutend über 50 pCt. der innern Bevölkerung, ein für die letztere sehr ungünstiges Verhältniß, dessen Beseitigung schon seit längerer Zeit dringend beantragt worden ist.

Die Einnahmen aus der indirekten Steuer haben betragen .... 6497 Rthlr.
wovon nach Abzug der Erhebungs- und Beaufsichtigungskosten mit .... 1310 »

der Staatskasse 5187 Rthlr.
oder 24 Sgr. 6 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung verblieben sind.

Dies Ergebniß hat, wie die Regierung in Frankfurt bemerkt, dem Schleichhandel abgerungen werden müssen, und erscheint es mehr als zweifelhaft, ob es selbst der angestrengtesten Thätigkeit der Aufsichtsbeamten gelingen möchte, die fraglichen Einnahmen fortdauernd auf ihrer jetzigen Höhe zu erhalten. Um hiermit die Resultate, welche von der Einführung der Klassensteuer zu erwarten stehen, vergleichen zu können, ist die letztere probeweise unter sorgfältiger Anwendung der gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätze veranlagt und nach dieser Veranlagung das künftige Klassensteuer-Soll der Stadt und der zum inneren Bezirk gehörenden Ortschaften unter Berücksichtigung der Abzüge für die Kosten der Veranlagung und Erhebung, für Ausfälle u. s. w. ermittelt worden auf jährlich........ 4492 Rthlr.

Dazu tritt von den 42 Einkommensteuerpflichtigen der Stadt zu je 20 Rthlr. ein Betrag von........ 840 »

so daß künftig auf eine Einnahme von .... 5,332 Rthlr.
also gegen die jetzige von .... 5,187 »

auf ein Mehr von........ 145 Rthlr.
gerechnet werden darf.

Fiskalischer Seits darf hiernach wenigstens kein Nachtheil von der beantragten Steuer-Umwandlung befürchtet werden. Wesentlich liegt dieselbe jedoch im Interesse der Gemeinde-Verwaltung. Für diese ergiebt sich aus der oben bezeichneten Lage der Stadt und der angränzenden Ortschaften der Uebelstand, daß verschiedene Gemeinde-Verbände demselben Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk angehören und mit ungleicher Steuerkraft und ungleichen Interessen an dem Kommunal-Zuschlage zu den Staatssteuern Theil nehmen. Es erwachsen hieraus zwischen den verschiedenen Gemeinden fortdauernd sehr unangenehme Streitigkeiten und Prozesse, welche, kaum geschlichtet, stets von Neuem hervorbrechen und von Grunde aus nur durch Aufgebung der indirekten Steuerform selbst beseitigt werden können. Der Kommunal-Haushalt der Stadt selbst ist von der Art, daß künftig zur Deckung des durch den Wegfall des Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer und der Gemeinde-Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer entstehenden Ausfalls ein Zuschlag von nur 40 pCt. zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ausreichen wird, während die städtischen Behörden sich zugleich der Hoffnung hingeben, daß nach Aufgebung der indirekten Steuer die ersten Lebensbedürfnisse nicht unerheblich im Preise sinken werden und daß außerdem unter den besonderen Verhältnissen der Stadt eine Wiederbelebung und Hebung des jetzt gesunkenen städtischen Verkehrs und gewerblichen Treibens eintreten werde.

6. Die Frage, ob für die Stadt Hirschberg die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführen sei, ist seit dem Jahre 1830 mehrfach erörtert, von der Ausführung der beabsichtigten Umwandlung aber jedesmal auf die dringenden Anträge der Gemeinde-Behörden Abstand genommen worden. Inzwischen haben sich nach und nach die Verhältnisse in Hirschberg so ungünstig entwickelt, daß der bestehende Zustand nicht länger beibehalten werden kann. Bei einer Bevölkerung von 7766 Seelen im engeren und 7901 im äußeren Bezirk hat die Mahl- und Schlachtsteuer in Hirschberg einen Ertrag geliefert von 7006 Rthlr. Die Erhebungs- und Aufsichtskosten haben fast 50 pCt. des Brutto-Aufkommens, nämlich .... 3290 „ in Anspruch genommen, so daß nur .... 3716 Rthlr. oder 14 Sgr. 4 Pf. vom Kopf der Bevölkerung der Staatskasse verblieben sind. Der letztere Betrag sinkt auf 9 Sgr. 9 Pf., wenn von dem Ertrage der Mahl- und Schlachtsteuer noch diejenigen 1200 Rthlr. in Abzug gebracht werden, welche jetzt den 60 Einkommensteuerpflichtigen der Stadt mit 20 Rthlr. für jeden als Vergütung für die gleichzeitig zu entrichtende indirekte Steuer gewährt werden müssen. So äußerst geringfügig sich auch das vorstehend bezeichnete Ergebniß darstellt, ist es doch nur mit der größten Anstrengung Seitens des Aufsichts-Personals erzielt worden. Bei der offenen Lage der Stadt, welche nach allen Seiten hin von Dörfern umgeben ist, deren Häuser theilweise mit den Vorstädten noch im Gemenge liegen, vermag auch die geschärfteste Aufsicht den Schmuggel um so weniger verhüten, als von allen Richtungen her neben den mit Barrieren besetzten Straßen zahlreiche Fahrwege, Fußsteige, Winkelgänge u. s. w. in die Stadt führen. Der Hang zum Defraudiren hat unter diesen Umständen sowohl bei den Bewohnern der Stadt, als bei denen der umliegenden Dörfer so tiefe Wurzel gefaßt, daß nicht nur ein großer Theil der Einwohner, namentlich auch der Gewerbetreibenden, statt zu arbeiten, sich ausschließlich auf das Einschwärzen legt, sondern zu letzterem sogar die Kinder im zarten Alter förmlich angelernt und dadurch zur Immoralität auch für ihre spätere Lebenszeit hingeführt werden. Die mit der größten Schlauheit betriebenen Defraudationen gelangen nur der geringeren Zahl nach zur Entdeckung und Bestrafung, wie es denn auch im Jahre 1850 nur gelungen ist, 97 Defraudationen und 7 Contraventionen zur Untersuchung zu bringen. Eine zweckmäßigere Abgränzung des inneren Stadtbezirks als die jetzt bestehende ist nicht ausführbar, indem jeder Anordnung in dieser Beziehung dieselben Schwierigkeiten und Mißverhältnisse, welche jetzt obwalten, entgegentreten würden. Durch die stattgefundene Vermehrung des Aufsichtspersonals und durch Herabsetzung der steuerfreien Mengen auf 2 Pfd. ist es zwar in letzterer Zeit gelungen, den Ertrag der Steuer wieder einigermaßen zu heben. Die Anstrengungen, denen sich die Aufsichtsbeamten zur Erreichung des Zwecks haben unterziehen müssen, lassen sich jedoch nicht dauernd fortsetzen; auch würden die Bewohner, welche seit Jahren im Defraudiren geübt sind, schließlich doch Mittel finden, auch die geschärfteste Kontrole zu täuschen. Die Beseitigung der bestehen Mißverhältnisse liegt, worin dem Provinzial-Steuer-Direktor beigetreten werden muß, bei der für die Erhebung der indirekten Steuer durchaus ungeeigneten Oertlichkeit, außer den Kräften der Verwaltung.

Neben diesen Verhältnissen darf aber auch die in der That höchst ungünstige Lage der Bewohner des äußeren Bezirks der Stadt Hirschberg nicht unberücksichtigt bleiben. Es gehört an sich schon zu den seltensten Fällen, daß die Einwohnerzahl des äußeren Bezirks die des inneren übersteigt, wie bei Hirschberg stattfindet. Von den Bewohnern der acht großen Dörfer, welche innerhalb des äußeren Bezirks und in unmittelbarster Nähe der Stadt liegen, ist ein sehr großer Theil nicht in der Lage, sich seinen Bedarf an Back- und Fleischwaaren unversteuert zu verschaffen, daher der Druck der Doppelbesteuerung um so härter auf ihm lastet, als ihm dagegen durch die Nähe der Stadt in keiner Art entsprechende Vortheile gewährt werden. Nachdem hierüber seit Jahren Klagen geführt worden, hat neuerdings besonders auch mit Rücksicht auf jenen Druck, welchen die Bewohner des äußeren Bezirks bis jetzt erlitten haben, das Landrathsamt des Hirschberger Kreises die Steuer-Umwandlung aufs dringendste, zugleich mit dem Bemerken beantragt, daß auch ein großer Theil der Gewerbetreibenden der Stadt selbst diese Umwandlung sehnlichst wünsche und daß dieselbe auf die Verhältnisse des ganzen Kreises ebenfalls von den günstigsten Folgen sein werde.

Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß bei Einführung der Klassensteuer 20 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung nach Abzug der Einkommensteuerpflichtigen und deren Familien aufkommen werden. Es ergiebt dies einen Betrag von .... 5017 Rthlr. und nach Abrechnung von 8 Prozent für die Kosten der Veranlagung und Erhebung, so wie für Ausfälle ꝛc. mit .... 400 „
immer noch .... 4617 Rthlr.

Transport 4617 Rthlr.
denen jedoch von den 60 Einkommensteuerpflichtigen zu je 20 Rthlr. noch .... 1200 „
hinzutreten, so daß für die Staatskasse eine Einnahme hervortritt von .... 5817 Rthlr.
also gegen die jetzige Rein-Einnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer von .... 3716 „
ein Mehr von .... 2101 Rthlr.

Die städtischen Behörden sind bei dem schon früher erhobenen Widerspruch gegen die beabsichtigte Steuer-Umwandlung im Interesse ihrer Gemeinde-Verwaltung auch jetzt stehen geblieben und muß es allerdings anerkannt werden, daß in dieser Beziehung nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Die Stadt hat noch mit ansehnlichen Schulden zu kämpfen und kann von ihren jetzigen Einnahmen auf eine längere Reihe von Jahren hinaus Nichts entbehren. Schon jetzt werden an direkten Gemeinde-Beiträgen einschließlich des städtischen Servises ungefähr .... 12,700 Rthlr. aufgebracht. Nach Wegfall des Kommunal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer und des Drittheils vom Roh-Ertrage der Mahlsteuer wird die vorstehend bezeichnete Last um etwa ...... 4,000 „
im Ganzen also bis auf .... 16,700 Rthlr.
vermehrt, so daß an direkten Kommunal-Beiträgen auf den Kopf der Bevölkerung 2 Rthlr. 4½ Sgr. treffen werden, wobei in Betracht zu ziehen, daß etwa 12,500 Rthlr. noch an direkten Staatssteuern (Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer) aufzubringen bleiben.

Bei der Lage und den Verkehrs-Verhältnissen der Stadt Hirschberg, welche einen wohlhabenden Kaufmannstand und eine Zahl gut rentirender, und vielen Einwohnern Beschäftigung darbietender Fabriken enthält, welche der Sitz eines Kreisgerichts und des Landraths-Amtes ist, und hierdurch, so wie durch die sehr frequenten Wochenmärkte, nicht minder durch die Nähe des Gebirges und der zahlreich besuchten Bäder einen großen Zufluß von Fremden an sich zieht, darf jedoch erwartet werden, daß auch die vorgedachten Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Das Bedenken, die Prästationsfähigkeit der Einwohner werde durch die Einführung der neuen Steuer über das zulässige Maß hinaus in Anspruch genommen werden, ist als begründet nicht anzuerkennen. Der Ober-Präsident der Provinz hat sich daher ebenfalls entschieden für die Ausführung der beabsichtigten Maßregel ausgesprochen, welche nicht nur dem finanziellen Interesse des Staats entspricht, sondern auch geboten wird durch die dargelegten höheren moralischen Rücksichten und im Hinblick auf die Lage der Bevölkerung des äußeren Bezirks, welche an Seelenzahl die des inneren übersteigt, und durch eine längere, einseitige Berücksichtigung der eben bezeichneten städtischen Interessen zu tief verletzt werden würde.

Berlin, im November 1853.

Ew. Excellenz beehre ich mich, hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung unterm 12. Dezember pr. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Krotoschin, Rawicz, Krossen und Hirschberg,

wie derselbe von der zweiten Kammer in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zur gefälligen weitern Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 1. Februar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Krossen und Hirschberg.

§. 1.

In den Städten Demmin, Kempen, Krossen und Hirschberg wird mit dem 1. Januar 1855 die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2.

Der Finanz-Minister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Beglaubigt:

Der Präsident der zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin

Bericht

der

Kommission für Finanz-Gesetze.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. Dezember 1853 hat der Herr Finanz-Minister der zweiten Kammer einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, welchem zufolge in den in der Ueberschrift genannten 6 Städten die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt werden soll.

Die zweite Kammer hat sich mit der Staatsregierung nur hinsichtlich der Städte Demmin, Kempen, Krossen und Hirschberg einverstanden erklärt, in Betreff der Städte Krotoschin und Rawicz dagegen die Umwandlung der Steuer abgelehnt, und die Staatsregierung ist diesem Beschlusse bis auf Weiteres beigetreten.

Der nach Maßgabe dieser Beschlüsse veränderte Gesetz-Entwurf ist von der zweiten Kammer am 1. Februar d. J. an das Präsidium der ersten Kammer gelangt und von der letzteren zur Prüfung und Begutachtung der Kommission für Finanz-Gesetze überwiesen worden.

Auf die Erörterung der prinzipiellen Frage: ob die Klassensteuer der Mahl- und Schlachtsteuer vorzuziehen sei, einzugehen, hielt die Kommission nicht für rathsam und wandte sich sofort zur Prüfung der konkreten Verhältnisse derjenigen Städte, für welche die Steuer-Umwandlung vorgeschlagen ist.

Hinsichtlich der Städte Demmin, Kempen, Krossen und Hirschberg entstand kein Zweifel. Nach Erörterung der einschlagenden Verhältnisse bei jeder einzelnen Stadt, unter Berücksichtigung der Motive des Regierungs-Entwurfs, des sehr vollständigen und gründlichen Kommissions-Berichts der zweiten Kammer und der eingegangenen, den Gegenstand betreffenden Petitionen, so wie nach Anhörung der Bemerkungen des anwesenden Herrn Regierungs-Kommissars, beschloß die Kommission einstimmig, dem Beschlusse der zweiten Kammer wegen jener vier Städte beizutreten. Dabei wurde für angemessen gehalten, von einer speziellen Darstellung hinsichtlich der Verhältnisse jener vier Städte in dem Berichte abzusehen, da in diesem Falle lediglich eine wiederholte Anführung der Thatsachen stattfinden könne, die in dem Kommissions-Berichte der zweiten Kammer und in den Motiven der Regierung enthalten seien, Thatsachen, die man für vollkommen richtig anerkennen müsse.

Ganz besonders waren bei diesem Beschlusse auch folgende allgemeinere Motive maßgebend. Man hielt die beabsichtigte Veränderung, ganz abgesehen von den Vortheilen, welche für die Staatskasse dadurch in Aussicht ständen, schon im Interesse der Moralität für dringend und wünschenswerth. Es wurde bemerkt: daß in den unteren und theilweise auch in den mittleren Ständen, aus welchen vorzugsweise die Bevölkerung der kleineren Städte bestehe, eine große Neigung zur Defraudation der Mahl- und Schlachtsteuer bestehe, sei leider notorisch, und erfahrungsmäßig sei diese Neigung dort am stärksten, wo die Lage der Städte, der Mangel an Städte-Mauern u. s. w. solche Defraudation erleichtere und begünstige. Das eigene Urtheil dieser Kommunen oder eines Theils ihrer Bewohner, wie es sich in Petitionen kundgebe, dürfe nicht durchweg maßgebend sein. Bei der Berechnung, ob die Stadt sich besser bei der direkten oder indirekten Steuer stehe, brächten die einzelnen Bewohner, welche zu klagen für nöthig hielten, häufig, ohne sich desselben bewußt zu werden oder davon Erwähnung zu machen, auch den Unterschied in Rechnung, welcher dadurch entstände, daß die Defraudation bei einer direkten Steuer unmöglich, bei der indirekten oft gar nicht zu verhindern sei. Darauf gegründete Klagen verdienten aber keine Berücksichtigung, denn man würde dadurch eine Ungerechtigkeit gegen andere Städte der Monarchie begehen, in welchen Defraudation nicht stattfände, weil dieselbe wegen der durch die Lage erleichterten Kontrole nicht möglich sei. Die Städte-Behörden, hervorgegangen aus der Wahl der Bewohner, prüften nicht immer genau genug die Lage der Sache, sie hörten nur die allgemeinen, mehr oder weniger lebhaften Klagen, und vermöchten sich nicht den Anträgen auf Reclamationen und Petitionen zu entziehen. Sie kämen freilich dadurch in Konflikt mit einzelnen Gewerbtreibenden unter den Bewohnern ihrer Stadt, namentlich mit den Schlächtern, Müllern und Bäckern, welche sich gewöhnlich wegen der ihrem Geschäft nachtheiligen Defraudationen für eine direkte Steuer aussprächen, wie dies die eingegangenen Petitionen von ähnlichen Gewerbtreibenden schon so häufig bewiesen hätten. Aber die Städte-Behörden fügten sich in der Regel den Wünschen der Beschwerde führenden Majorität, der häufig auch wohlhabendere Bewohner angehörten, welche befürchteten, besonders wenn sie keine zahlreiche Familien hätten, bei der direkten Steuer in eine höhere Klasse versetzt, und dadurch gegen die frühere Mahl- und Schlachtsteuer benachtheiligt zu werden. Ein größeres Gewicht müsse in Fragen dieser Art auf die an die Regierung gelangenden Berichte unparteiischer Steuer- und anderer Beamten, die großentheils selbst Bewohner jener Städte wären, und die Lage der Verhältnisse aus eigener Anschauung genau kennten, gelegt werden.

Man ging demnächst zu der Frage über, ob auch dem ablehnenden Beschlusse der zweiten Kammer hinsichtlich der Städte Krotoschin und Rawicz beizutreten sei.

Mehrere Mitglieder der Kommission pflichteten nach genauerer Prüfung den in dem Kommissions-Berichte der zweiten Kammer dafür geltend gemachten Motiven nicht bei, und beklagten zum Theil aus den Gründen, welche oben angeführt worden sind, daß die Staats-Regierung hierin nachgegeben habe. Es wurde von ihnen bemerkt, daß, wenn dies nicht geschehen wäre, sie sich entschieden auch für Einführung der Klassensteuer in den Städten Krotoschin und Rawicz ausgesprochen haben würden. Jetzt aber halte man die baldige Publication des Gesetzes für überwiegend wünschenswerth, und müsse die Zustimmung zu dem Beschlusse der zweiten Kammer einer nochmaligen Zurücksendung des Gesetz-Entwurfs an dieselbe vorziehen, weil dadurch die Emanation des Gesetzes in der gegenwärtigen Legislatur-Periode möglicherweise ganz verhindert werden könne. In Fällen von großer Wichtigkeit könne ein solcher Grund, die eigene Meinung in den Hintergrund treten zu lassen, nicht maßgebend sein. Der vorliegende Fall sei aber um so weniger für einen ganz dringenden, bedeutenden und wichtigen anzuerkennen, als es der Staats-Regierung unbenommen bleibe, wenn sie nach gemachten weiteren Erfahrungen Ursache habe, die ausgesprochene Meinung als die richtige anzuerkennen, in der nächsten Legislatur-Periode einen neuen Gesetz-Entwurf, welcher die Klassensteuer auch in den Städten Krotoschin und Rawicz einführt, einzubringen.

Dem Grunde, welchen die Kommission der zweiten Kammer für die Verlegung des Termins, von welchem an das Gesetz in Kraft treten soll, vom 1. Juli 1854 auf den 1. Januar 1855, geltend gemacht hat, glaubte die Kommission beitreten zu müssen. Es konnte nicht verkannt werden, daß die städtischen Haushalts-Etats in der Regel für das Kalenderjahr festgestellt werden, und daß den Kommunen ein längerer Zeitraum zur Vorbereitung für den neuen Besteuerungs-Modus zu bewilligen sei.

Diesem zufolge ist die Kommission zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt:

> der Kammer die Annahme der Regierungs-Vorlage (Nr. 72 der Drucksachen) in der Gestalt, wie dieselbe aus der zweiten Kammer hervorgegangen ist,

zu empfehlen.

Berlin, den 11. Februar 1854.

Die Kommission für Finanz-Gesetze.

von Düesberg (Vorsitzender). von Brand-Tankow. Freiherr von Buddenbrock. Graf von Häseler. Graf von Itzenplitz. Kupfer (Berichterstatter). von Meding.

№ 18.

Anlagen zur funfzehnten Sitzung, den 15. Februar 1854.

(Seite 159 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

wegen Verzollung des ausländischen Syrups,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Verzollung des ausländischen Syrups.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten eine weitere Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, verordnen Wir, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der durch die Verordnung vom 11. Juni 1853 (Ges.-Samml. S. 441) für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von zwei Thalern für den Centner ausländischen Syrups soll nur auf gewöhnlichen Syrup, d. h. auf solchen angewendet werden, welcher nach dem Ergebniß der dieserhalb von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

Der nicht zur Verzollung nach dem vorgedachten Satze geeignet befundene Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Rthlrn. für den Centner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll auch auf alle seit dem 1. Januar 1854 bereits bewirkten Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 3.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.	(gez.) von Bodelschwingh.

Motive.

Das Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 4. April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins enthält unter Nr. 4 I. die Verabredung, daß der Eingangszoll für Syrup auf 2 Rthlr. für den Centner zu ermäßigen sei und bestimmt sodann einerseits, daß unter Syrup nur gewöhnlicher, mithin solcher verstanden werden solle, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthalte, und andererseits, daß über das Verfahren, welches nach der vorstehenden Begriffs-Bestimmung Behufs Feststellung des Gehaltes von Zuckerflüssigkeiten an krystallisirbarem Zucker in Anwendung zu bringen sei, eine weitere Verständigung herbeigeführt werden solle.

Um diese Verständigung zu erzielen, haben unter den zur General-Konferenz versammelten Bevollmächtigten der Zollvereins-Staaten Verhandlungen stattgefunden, bei welchen von der Preußischen Regierung der Vorschlag abgegeben wurde, daß zu dem Zollsatze von 2 Rthlr. nur solcher Syrup zugelassen werden möge, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen sei, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder in so geringer Menge enthalte, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 habe.

Es war nämlich auf Grund vorgängiger technischer Untersuchungen die Ueberzeugung gewonnen worden, daß ein Syrup von der angegebenen Beschaffenheit höchstens 30 pCt. an krystallisirbarem Zucker enthalten könne, und daß bei einem solchen Zuckergehalte Mißbräuche, namentlich in der Art, daß Zuckerlösungen gegen den geringen Zollsatz von 2 Rthlr. zu dem Zwecke eingebracht würden, um daraus raffinirten Zucker mit Vortheil darzustellen, nicht zu besorgen seien. Die Dichtigkeit sollte nach dem Preußischen Vorschlage mittelst eines zu diesem Zwecke angefertigten Aräometers festgestellt werden. Eine Zuckerflüssigkeit, welche nach der angestellten Prüfung entweder Krystalle enthielte oder eine geringere Dichtigkeit als 1,430 zeigte, würde als Zucker anzusehen, mithin dem Zollsatz von 8 Rthlr. für den Centner zu unterwerfen sein.

Das Behufs Prüfung des Syrups vorgeschlagene Verfahren hat nun zwar die allseitige Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen gefunden, von einigen Seiten ist aber Widerspruch dagegen erhoben, daß derjenige Syrup, welcher sich zur Verzollung nach dem Satze von 2 Rthlr. für den Centner nicht eigne, unter den Satz von 8 Rthlr. falle, und die ertheilte Zustimmung an die Bedingung geknüpft worden, daß für dergleichen Syrup ein geringerer Zollsatz vereinbart und zur Anwendung gebracht werde. Mit dieser Bedingung sich einverstanden zu erklären, ist von Seiten der übrigen Vereins-Staaten unter der Voraussetzung kein Bedenken getragen worden, daß der zur Anwendung zu bringende Zollsatz in ein richtiges Verhältniß zu dem Zollsatz für Zucker gebracht werde, und man glaubte als einen solchen Satz denjenigen bezeichnen zu können, welcher bis jetzt für allen Syrup mit 4 Rthlr. für den Centner bestanden hat. In diesem Sinne ist demnächst eine Vereinbarung in der Art herbeigeführt, daß vom 1. Januar 1854 ab der gewöhnliche Syrup, nach der vertragsmäßigen Begriffsbestimmung und unter Anwendung des geschilderten Verfahrens, dem Satze von 2 Rthlr. für den Centner unterworfen werden, anderer Syrup aber wie bisher mit dem Eingangszolle von 4 Rthlr. für den Centner belegt bleiben soll.

Diese am 22. Dezember zu Stande gekommene Vereinbarung ist diesseits in der Art zur Ausführung gebracht, daß von demjenigen Syrup, welcher sich zur Verzollung nach dem geringeren Satze nicht eignet, einstweilen nur der Satz von 4 Rthlr. für den Centner erhoben, jedoch für den Unterschied zwischen diesem Satze und dem Satze von 8 Rthlr. für den Centner, sofern nicht dessen einstweilige Deposition in baarem Gelde erfolgt, Sicherstellung gefordert wird, bis der Zollsatz von 4 Rthlr. für den Centner gesetzliche Gültigkeit erlangt. Um das letztgedachte Ziel zu erreichen, ist der anliegende Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden, welcher in der vorstehenden Darlegung in seinen einzelnen Punkten seine Begründung findet.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem anliegenden, von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf

wegen Verzollung des ausländischen Syrups

ihre Genehmigung zu ertheilen.

Gemäß §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich nicht, Ew. Excellenz zur gefälligen weitern Veranlassung hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 1. Februar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Bericht

der

Kommission für Finanz-Gesetze.

Bei der Diskussion des von der zweiten Kammer am 1. dieses Monats an das Präsidium der ersten Kammer gelangten Gesetz-Entwurfs über die Verzollung des ausländischen Syrups wurde in der unterzeichneten Kommission zunächst geltend gemacht, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes als eine dringende Nothwendigkeit anzuerkennen sei, und die Zustimmung zu demselben daher als eine unabweisbare Pflicht erscheine. Indem die Staats-Regierung auf die Forderung Hannovers, den Syrup-Zoll auf 2 Rthlr. zu stellen, in dem Preußisch-Hannoverschen Zollvertrage vom 7. September 1851 eingegangen sei, habe sie mit Rücksicht auf die Wichtigkeit jenes Vertrages im Allgemeinen theils ein Opfer gebracht, theils eine Maßregel bewilligt, deren bedenkliche Seite, nämlich das Mißverhältniß der Syrup-Steuer von 2 Rthlr. zu dem Zollsatze für rohen Zucker zum Fabriken-Gebrauch von 5 Rthlr., den Organen der Preußischen Regierung nicht entgangen sein könne. Durch ein solches Mißverhältniß würde nicht allein die Importation von Kolonial-Zucker zum Fabriken-Gebrauch und das Interesse der betreffenden Fabriken, sondern auch das der Produzenten von Rübenzucker schwer benachtheiligt: das Interesse jener, insofern sie denselben Syrup, den jeder Kaufmann, der keine Kolonial-Zucker-Fabrik besitze, mit 2 Rthlr. importiren könne, in dem Rohzucker, welchen sie einführen — (da bekanntlich jeder Rohzucker Syrup enthalte), — mit 5 Rthlr. versteuern müßten, daher im Vergleich mit dem Kaufmann, so weit es den Syrup betreffe, eine um 3 Rthlr. für den Centner höhere Steuer zu tragen hätten: das Interesse der Rübenzucker-Fabrikanten aber, weil durch die künstliche Preis-Erniedrigung des ausländischen Syrups, in Folge jenes unverhältnißmäßig niedrigen Zolls, der Absatz der geringeren Sorten Rübenzucker, der gelben und braunen Farine, so wie des rohen Rübenzuckers, nur zu unverhältnißmäßig billigen, oft mit Verlust verknüpften Preisen bewirkt werden könne. Durch diese Maßregel werde also das Opfer, welches man des Hannöverschen Vertrages wegen bringen zu müssen geglaubt habe, auf die Schultern zweier Stände, der ackerbautreibenden und der handeltreibenden Klasse, insofern sie Zucker-Fabriken besitzen, gewälzt. Dazu wäre die gerechte Besorgniß gekommen, daß bei 2 Rthlr. Zoll für Syrup unfehlbar Zucker in Syrupsform, oder aufgelöster Zucker von den Kolonial-Zucker-Fabrikanten importirt worden sein würde. Dies wäre nicht einmal eine Defraudation gewesen, weil bei 2 Rthlr. Zoll für Syrup ohne Unterschied Jeder das gesetzliche Recht dazu gehabt haben würde. Unter diesen Umständen erscheine der Gesetz-Entwurf in Rede als eine für den Augenblick wenigstens willkommene Remedur, der man beistimmen müsse, wenn auch nicht in Abrede zu stellen sei, daß die gewählte Form an Mängeln mehrfacher Art leide. Aber diese Form sei nun einmal von sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten adoptirt worden. Die Schwierigkeit, die schon darin liegt, alle diese einzelnen Staaten zu vereinigen, würde ins Unendliche vermehrt werden, wenn noch alle einzelnen Kammern in den verschiedenen Staaten Abänderungs-Vorschläge machen wollten. Indem also die Kommission sich einstimmig für die Annahme des Gesetz-Entwurfs erklärt, hat sie sich doch der Pflicht nicht entziehen können, auf einige bereits angedeutete Uebelstände aufmerksam zu machen, und sie knüpft daran einen Antrag, von welchem später die Rede sein wird.

Es wurde zunächst beklagt, daß in den Gesetz-Entwurf nichts darüber aufgenommen worden sei, bei welcher Qualität des Syrups oder bei welchem Zuckergehalt desselben der höhere Zollsatz von 4 Rthlr. eintreten solle. Der Gesetz-Entwurf erscheine danach, abweichend von dem früher beobachteten Verfahren, welches auch in England und Frankreich gebräuchlich sei, als ein nicht ganz vollständiger. Wenn ein Kaufmann in London, Hamburg u. s. w. das Preußische Gesetz einsehe, um bei einer Bestellung von Syrup aus dem Zoll-Verein zu ermitteln, welchen Gehalt der Syrup haben müsse, um zu 2 Rthlr. eingeführt zu werden, finde er in dem Gesetze nichts, sondern müsse sich erst das amtliche Waaren-Verzeichniß, welches die Steuer-Verwaltung herausgebe, oder anderes Material kommen lassen, um sich genau zu unterrichten. Dies sei sehr erschwerend, weil der Ausländer gewöhnlich von den Neben-Instructionen und Vorschriften des Preußischen Steuer-Verfahrens nicht informirt sei. Zudem sei dadurch gewissermaßen der Komission die Möglichkeit oder die Veranlassung benommen, zu prüfen, ob die blos in den Motiven enthaltene Bestimmung, der Syrup solle 4 Rthlr. zahlen, wenn sein Gehalt nach einem zum Zwecke der Prüfung angefertigten Aräometer eine geringere Dichtigkeit als 1,430 zeige, eine richtige und angemessene sei, da die Kommission sich lediglich mit dem Gesetz-Entwurf zu beschäftigen habe.

Man ging aber über dieses Bedenken hinweg, da die anwesenden Herren Regierungs-Kommissarien erklärten, es müsse sich erst durch die Erfahrung feststellen, ob theils der gewählte Satz von 1,430 der angemessene, theils auch das angenommene Verfahren, die Prüfung des Zuckergehalts mittelst des Aräometers zu bewirken, das richtige sei. Verbesserungen und Veränderungen eintreten zu lassen, könne rathsam sein, und es habe sich daher empfohlen, in das Gesetz Bestimmungen darüber nicht aufzunehmen, damit man freie Hand behalte, Abänderungen durch Instructionen im Verwaltungswege eintreten zu lassen.

Demnächst wurde auf die Unzweckmäßigkeit eines verschiedenen Zollsatzes für Syrup hingewiesen. Man führte an, daß die größten Preußischen Staatsmänner, die Gründer des Zoll-Vereins, stets der Meinung gewesen wären, ein einheitlicher Zollsatz sei sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als der Staatskasse vorzuziehen: jener, weil jeder seine Importationen und Speculationen dann am sichersten machen könne, wenn er genau vorher wisse, welchem Zollsatze die Waare unterliegen würde, dieser, weil man der Beurtheilung der unteren Steuerbeamten, zu welcher Zoll-Kategorie eine Waare gehöre, so wenig als möglich Spielraum gestatten müsse. Zudem sei der Zollsatz von 2 Rthlr. für Syrup im Verhältniß von 5 Rthlr. für Rohzucker aus den schon im Eingange angeführten Gründen offenbar ein viel zu niedriger, da die Zölle für ausländischen Zucker und Syrup unzweifelhaft in korrelativem Verhältnisse stehen müßten, was die Preußische Regierung stets dadurch anerkannt habe, daß sie seit einer längeren Reihe von Jahren bei dem Zollsatze von 5 Rthlr. für Rohzucker, den Syrups-Zoll unverändert auf 4 Rthlr. gestellt habe, während früher, nämlich in der Tarif-Periode von 1828 bis inkl. 1830, der Syrups- und Rohzucker-Zoll sogar gleichgestellt, nämlich 4 Rthlr. pro Ctr., und 1837 bis inkl. 1839 ebenfalls gleich, nämlich 5 Rthlr. pro Ctr., gewesen sei. Man führte ferner an, daß man sich darum auch entschieden gegen die Einführung eines Mittel-Zollsatzes für Syrup, zwischen 2 und 4 Rthlr., aussprechen müsse, weil ein solcher, z. B. 3 Rthlr., so lange der Rohzucker 5 Rthlr. Zoll zu tragen habe, eben ein völlig unangemessener sei.

In Erwägung dieser Gründe wurde vorgeschlagen, mit der Genehmigung des Gesetz-Entwurfs den Antrag an die Staats-Regierung zu verbinden,

bei den ferneren Verhandlungen mit den Zollvereins-Staaten auf die Vereinbarung eines einheitlichen Zollsatzes für Syrup hinzuwirken, der in dem so dringend nothwendigen richtigen Verhältniß zu der Steuer von 5 Rthlr. für rohen Kolonial-Zucker stände.

Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen, wobei die Mehrheit allerdings von der Ansicht ausging, daß der einheitliche Zollsatz von 4 Rthlrn. für Syrup im Verhältniß zu 5 Rthlrn. für Rohzucker der einzig richtige und durch langjährige Erfahrung bewährte sei.

Auf den dagegen gemachten Einwand, ein solcher Antrag könne die Staatsregierung in Verlegenheit setzen, Hannover werde auf keinen Fall darauf eingehen, da es so bestimmt auf 2 Rthlr. Zoll für Syrup bestanden habe, wurde erwiedert: die Mehrheit habe auch nicht im Entferntesten die Absicht, in irgend einer Weise die Regierung drängen oder in Verlegenheit setzen zu wollen; sie spreche nur einen Wunsch in Form eines Antrags aus, halte dies aber für Pflicht, da die Gründe dafür überwiegend wären. Sei der Wunsch nicht zu erreichen, so müsse man dies schwer beklagen, aber sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Hannöverschen Vertrages im Allgemeinen darin finden. Es sei zu erwarten, daß die Hannöversche Regierung nach einiger Zeit die Richtigkeit der hier gemachten Bemerkungen selbst, ja um so mehr einsehen, und gleichfalls dem Vorschlage beitreten würde, als dem Vernehmen nach die Hannöverschen Kolonial-Zuckerfabrikanten damit einverstanden und ebenfalls der Ansicht wären, daß sie nicht dabei bestehen könnten, 5 Rthlr. für den in Rohzucker enthaltenen Syrup zu zahlen, den jeder Nichtfabrikant zu 2 Rthlr. Steuer beziehen könne.

Schließlich wurde von einer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß viele Kaufleute im Zollverein, und namentlich in Berlin, in der bestimmten Meinung, die durch den Hannöverschen Vertrag gerechtfertigt worden wäre, ausländischer Syrup ohne Unterschied werde vom 1. Januar 1854 an nur 2 Rthlr. Zoll zahlen, starke Bezüge davon gemacht und denselben transito auf den Zollstätten hätten liegen lassen, um ihn am 1. Januar d. J. mit 2 Rthlr. zu versteuern. Hierauf sei plötzlich der in der Zollvereins-Konferenz leider erst am 22. Dezember v. J. vereinbarte Beschluß bekannt geworden, welcher Gegenstand des Gesetz-Entwurfes sei. Niemand sei darauf vorbereitet gewesen, weil die Verhandlungen der Zoll-Vereins-Konferenz nicht öffentliche wären. Einzelne jener Kaufleute hätten sogar den Syrup schon, berechnet zu dem Zollsatze von 2 Rthlr., mit einem geringen Gewinn auf Lieferung verkauft, und erlitten nun, da ihre Käufer die Erfüllung des Vertrages fordern könnten, einen Verlust von 2 Rthlr. pro Centner, ein Verlust, der bei starken Quantitäten in die Tausende gehe. Da nun nach §. 13 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 der Regel nach Abänderungen einzelner Zollsätze wenigstens 8 Wochen von dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollten, so spreche Alles, wenn nicht für mehr, doch gewiß für eine billige Berücksichtigung jener Steuerpflichtigen, besonders aber derjenigen, welche nachweisen könnten, daß sie den Syrup wirklich vor Bekanntwerdung jenes Beschlusses schon auf Lieferung verkauft hätten.

Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet, daß eine Verständigung über den Gesetz-Entwurf nicht früher als am 22. Dezember habe erreicht werden können, und wenn dies auch im Interesse einiger Steuerpflichtigen zu beklagen sein möge, könne doch die Gesetzlichkeit der Maßregel nicht in Zweifel gezogen werden, da das Zoll-Gesetz die 8wöchentliche Bekanntmachung vorher nur der Regel nach vorschreibe. Dergleichen Fälle seien zuweilen unvermeidlich, und namentlich dann schon früher vorgekommen, wenn durch schnellen Abschluß von neuen Handels-Verträgen eine plötzliche Veränderung einzelner Zollsätze nothwendig geworden sei. Die Herren Regierungs-Kommissarien gaben übrigens die beruhigende Zusicherung, daß hinsichtlich der gedachten Steuerpflichtigen eine milde Berücksichtigung der Umstände, soweit sie sich irgend mit den getroffenen Vereinbarungen vertrage, stattfinden solle.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle

1) den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Verzollung des ausländischen Syrups genehmigen,

2) an die Staats-Regierung den Antrag richten:

bei den ferneren Verhandlungen mit den Zoll-Vereins-Staaten auf die Vereinbarung eines einheitlichen Zollsatzes für Syrup hinzuwirken, der in dem so dringend nothwendigen richtigen Verhältniß zu der Steuer von 5 Rthlr. für rohen Kolonial-Zucker steht.

Berlin, den 11. Februar 1854.

Die Kommission für Finanz-Gesetze.

von Düesberg (Vorsitzender). von Brand-Tankow. Freiherr von Buddenbrock. Graf von Haeseler. Graf von Itzenplitz. Kupfer (Berichterstatter). von Meding.

№ 19.

Anlagen zur funfzehnten Sitzung, den 15. Februar 1854.

(Seite 163 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

geauftragen hierdurch Unsern Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unsern Justizminister den anliegenden Entwurf eines Gesetzes

über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen,

den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Potsdam, den 1. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf

zu einem

Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen.

§. 1.

Ein Seemann, welcher nach abgeschlossenem Heuervertrage von einem Preußischen Handelsschiffe entläuft oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll, insofern nicht die Handlung nach Inhalt des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 eine härtere Strafe nach sich zieht, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist.

§. 2.

Die vorstehend bezeichneten Uebertretungen (§. 1) verjähren in drei Jahren.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Motive.

Das Preußische Strafrecht (§. 279) bestraft Seeleute, welche dem auf einem Handelsschiffe übernommenen Dienste sich heimlich entziehen, nur in dem Falle, wenn sie die im Voraus empfangene Heuer nicht bereits abverdient haben. Es nimmt in diesem Falle eine aus strafbarem Eigennutz begangene Beeinträchtigung der Vermögensrechte eines Dritten an und setzt die verwirkte Strafe, dieser Voraussetzung entsprechend, auf Gefängniß bis zu einem Jahre fest.

Wenn ein Seemann entläuft, der keinen Heuervorschuß empfangen oder den empfangenen bereits abverdient hat, so ist der Schiffer nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 23. November 1831 (Ges.-Samml. S. 255), der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (Ges.-Samml. S. 102) §§. 167, 168 und der Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845 (Ges.-Samml. S. 391) §§. 161, 162 berechtigt, den Deserteur durch polizeiliche Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes anhalten zu lassen; es kann ferner, wenn der Schiffer den Entlaufenen nicht wieder in Dienst nehmen will, eine Bestrafung des Letztern mit einer Geldbuße von 2—10 Rthlr. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß eintreten; und es bleibt ihm endlich die Anstellung einer Entschädigungsklage wegen der durch die Entweichung entstandenen Nachtheile offen. Indessen liegt hierin kein wirksamer Schutz gegen derartige Entweichungen. Es ist in der Regel, besonders in auswärtigen Häfen, und wenn die Desertion unmittelbar vor dem Aussegeln des Schiffes stattfindet, unmöglich, des Entlaufenen sofort habhaft zu werden. Die durch die Gesinde-Ordnung angedrohten Geldstrafen sind wirkungslos, theils, weil sie außer Verhältniß zu den pekuniären Vortheilen stehen, welche den Seemann in der Regel zum heimlichen Verlassen des Dienstes bestimmen, theils, weil nach §. 4 des Strafgesetzbuchs die Bestrafung in allen denjenigen Fällen als ausgeschlossen zu erachten ist, in welchen die Entweichung im Auslande Statt gefunden hat, theils mit Rücksicht auf die im §. 339 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen über die Verjährung der Uebertretungen. Eine Entschädigungs-Klage endlich würde gegen einen Seemann, mit Rücksicht auf dessen Vermögensverhältnisse, selten mit irgend einem Erfolge anzustellen sein.

Von den Kaufmannschaften in den Seestädten ist dringend befürwortet worden, daß wirksame Strafen auch für diejenigen Fälle der Desertion der Seeleute, auf welche die Bestimmungen des §. 279 des Strafgesetzbuchs nicht Anwendung finden, durch das Gesetz angedroht werden mögen. Dies Verlangen hat für begründet anerkannt werden müssen, und der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt, in entsprechender Weise die bestehende Lücke in der Preußischen Strafgesetzgebung zu ergänzen.

Zunächst wird es kaum einer weiteren Ausführung bedürfen, daß das Entweichen der Seeleute, auch wenn dieselben dem Schiffer keinen im Voraus empfangenen Heuervorschuß verschulden, eine Handlung ist, welche ihrer Gemeingefährlichkeit halber, nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen strafrechtlicher Ahndung zu unterwerfen und daß dasselbe nicht als ein einfacher Vertragsbruch zu behandeln ist, dessen Folgen allein im civilrechtlichen Wege auszutragen sind. Es kommen hierbei ähnliche Rücksichten in Betracht, wie diejenigen, nach welchen die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — Gesetz-Sammlung S. 41 — §. 184 Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig

die Arbeit verlassen, mit Strafe belegt. Wie bei dem Betriebe von Fabriken ꝛc. nicht blos Privat-Interessen, sondern der öffentliche Wohlstand darunter leidet, wenn ihre Unternehmungen in der Ausführung straflos behindert werden können durch dieselben Personen, deren Lebensunterhalt einerseits in den betreffenden Unternehmungen ihren Boden findet, und die andererseits sich nicht in der Lage befinden, für den oft sehr beträchtlichen Schaden aufzukommen, den sie fremdem Vermögen durch den eigenmächtigen Bruch der übernommenen Verbindlichkeiten zufügen, so finden gleiche Verhältnisse bei der Schifffahrt statt. Bei dem Seemann kommt hinzu, daß er, wenn er eigenmächtig den Dienst verläßt, nicht blos einen Vertrag bricht, sondern auch das Disziplinar-Verhältniß eigenmächtig löst, in welchem er zu dem Schiffer steht.

Wenn es hiernach an und für sich nicht bedenklich erschien, die Strafbarkeit aller Desertionen der Seeleute durch das Gesetz auszusprechen, so kam es ferner darauf an, das Maß der anzudrohenden Strafe festzusetzen. Auswärtige Gesetzgebungen bieten in dieser Beziehung die verschiedenartigsten Vorbilder dar, indem dieselben theilweise die Desertion der Matrosen wie ein schweres Verbrechen betrachten, und Strafen von mittelalterlicher Strenge dafür beibehalten haben, theilweise sich auf das Maß einer polizeilichen Bestrafung beschränken. Das Französische Recht, welches den Dienst der Matrosen auch auf den Kauffahrteischiffen als einen Theil des Militairdienstes behandelt, und die Deserteurs, außer einer Gefängnißstrafe zu Zwangsdiensten in der Staats-Marine heranzieht, kann hier außer Betracht bleiben. Das neueste Englische Gesetz — Mercantil Marine Act. 13. 14. Vict. c. 93., vom 14. August 1850 — bestraft die desertirten Matrosen mit Gefängniß bis zu zwölf Wochen mit oder ohne schwere Arbeit. In Lübeck dagegen verfällt der desertirte Matrose nach der Senats-Verordnung vom 6. April 1853 §. 18 in eine Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren, eben so in Hamburg nach der Senats-Verordnung vom 28. Dezember 1849, nach welcher außerdem der Deserteur niemals wieder auf einem Hamburger Schiffe angeheuert werden darf.

In ähnlicher Weise droht das Schwedisch-Pommersche Seerecht von 1805, Kapitel IV. §. 5, dessen einschlägliche Bestimmungen in Neu-Vorpommern noch bis zum Erlaß der Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845 für anwendbar erachtet wurden, arbitraire Strafe an, welche bis zur Confiscation des Vermögens ausgedehnt werden konnte.

Der beiliegende Entwurf schließt sich bei Feststellung des Strafmaßes der milden Ansicht an. Derselbe geht davon aus, daß der Bruch des Heuer-Vertrages, insoweit nicht besondere Umstände hinzutreten, welche ihn als ein Vergehen erscheinen lassen, nur als eine Uebertretung zu betrachten ist, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der Uebertretungen daher bei Bemessung der Strafe einzuhalten seien. Diesem einen Grunde tritt aber noch ein weiteres Motiv hinzu. Die Desertionen der Matrosen finden in der Regel im Auslande und unter Verhältnissen statt, wo sich ihnen Gelegenheit darbietet, auf fremden Schiffen Dienst und Broderwerb zu finden. Die Natur ihres Berufs bringt es mit sich, daß ihre Anhänglichkeit an die Heimat meist geringer ist, als bei anderen Klassen der Bevölkerung, und daß auch die Noth sie nur in seltenen Fällen veranlassen kann, das Vaterland wieder aufzusuchen.

Wenn es daher im Interesse der Preußischen Schifffahrt einerseits liegt, daß ihr die Kräfte, deren sie bedarf, nicht durch Desertion entzogen werden, so muß andererseits auch gewünscht werden, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Seemann sich zur Desertion hat verleiten lassen, die verwirkte Strafe nicht ein unüberwindliches Hinderniß seiner freiwilligen Rückkehr in die Heimat werde. Danach wird das höchste Maß der Strafen für Uebertretungen — Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. — welches im ersten Alinea des beiliegenden Gesetz-Entwurfs angedroht ist, nicht zu überschreiten sein. Das Strafverbot des Entwurfs betrifft übrigens nur Seeleute, und nicht auch die, den Bestimmungen des §. 279 des Strafgesetzbuchs unterworfenen Bemannungen der Strom- und Binnenfahrzeuge, weil mit Bezug auf die Entweichungen der Letzteren eine Unzulänglichkeit der betreffenden Bestimmungen der Gesinde-Ordnung nicht anzunehmen ist.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen erscheint mit Rücksicht auf §. 4 des Strafgesetzbuchs nothwendig, um das Gesetz auch für die im Auslande vorkommenden Entweichungen anwendbar zu machen.

Die Nothwendigkeit der in den §. 2 aufgenommenen Bestimmung wegen der Verjährung ergiebt sich aus §. 339 des Strafgesetzbuches, wonach, wenn das zu erlassende Gesetz nicht besondere Vorschriften über die Verjährung ertheilt, eine dreimonatliche Verjährung Platz greifen und die in den §. 1 des Entwurfs aufgenommene Strafandrohung in der Regel illusorisch machen würde.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßige Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen,

ihre Zustimmung zu ertheilen, mit der Modification jedoch, daß in dem §. 2 anstatt der Worte:

„verjähren in drei Jahren,"

gesagt werde:

„verjähren in fünf Jahren."

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Beifügung eines beglaubigten Exemplars des gedachten Gesetz-Entwurfs hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. Januar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für das Justizwesen.

Von der hohen Staats-Regierung ist ein Gesetz-Entwurf über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, zunächst der zweiten Kammer vorgelegt, von dieser mit wenigen Modificationen angenommen und somit auch an die erste Kammer gelangt, welche solchen zur Vorberathung an die Kommissionen für Handel und Gewerbe und das Justizwesen verwiesen. Diese haben sich in der gemeinschaftlichen Sitzung am 2. d. M., in Anwesenheit von Kommissarien der betheiligten hohen Ministerien, unterzogen, wobei denn zunächst die Bedürfnißfrage einer gesetzlichen Bestimmung besprochen ward.

Man kam dabei darauf zurück, daß der Artikel 279 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 den Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, und erkannte danach eine Lücke in der Gesetzgebung für diejenigen Fälle an, wo der entlaufende Schiffsmann keine Heuer empfangen oder solche, wie dem Vernehmen nach die Praxis sich dahin ausgebildet, abverdient hat, eben so aber auch das Bedürfniß, diesem Mangel abzuhelfen, da der Verkehr der Preußischen Handelsschiffe neuerdings einen so großen Aufschwung, namentlich in den Beziehungen zu außereuropäischen Ländern, genommen und die Wichtigkeit der davon betroffenen Interessen den Schutz des Gesetzes sehr entschieden in Anspruch nimmt, um solchen eigenmächtigen, meist durch Gewinnsucht hervorgerufenen Störungen der Disposition über Schiff und Ladung mit Nachdruck zu begegnen. Dagegen wurden Bedenken darüber geltend gemacht, ob jene Lücke wirklich für die ganze Monarchie bestehe, indem in der Provinz Neu-Vorpommern, deren Interessen von den hier in Frage gestellten Verhältnissen, so wie von allen Seesachen, sehr entschieden betroffen werden, da deren Häfen etwa ein Drittheil der sämmtlichen Preußischen Handelsschiffe besitzen, das am 15. Februar 1805 publicirte Seerecht im Kapitel 4 bereits völlig zutreffende Bestimmungen für den vorliegenden Fall enthält, welche keinesweges als durch die am 11. April 1845 publizirte Gesinde-Ordnung außer Kraft gesetzt anzusehen sein dürften, wenn auch der §. 173 die vorhergehenden Bestimmungen auf die Verhältnisse des Schiffsvolks gegen den Schiffer angewandt wissen will, da alle diese Bestimmungen auf die hier vorliegenden speziellen Verhältnisse nicht zutreffen, das Gesetz solche vielmehr offenbar gar nicht im Auge gehabt haben kann.

Es ward dies indeß von Seiten der Herren Regierungs-Kommissarien bestritten, indem allerdings die Vorschrift des Neu-Vorpommerschen Seerechts durch die neueste Gesinde-Ordnung und das Strafgesetzbuch aufgehoben sei, dafür auch nach den eingezogenen Berichten von den Provinzial-Behörden angesehen werde, und jedenfalls auf das Bedenken hingewiesen, dergleichen provinzielle Bestimmungen, welche zum Theil mit dem Geist der neuesten Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen, neben einer allgemeinen Gesetzgebung bestehen zu lassen, und da ein bestimmter Antrag wegen der Sachlage in Neu-Vorpommern nicht gestellt war, ging man zur Diskussion über die einzelnen Paragraphen der Gesetz-Vorlage über.

Es ward hierbei zunächst das darin aufgestellte Strafmaß besprochen. Dasselbe ward, mit Beziehung auf die schon in der zweiten Kammer vorgekommene Verhandlung, von verschiedenen Seiten als für die Tendenz des ganzen Gesetzes zu gelinde bezeichnet, und dabei die Eigenthümlichkeit des Seevolks geltend gemacht, welches durch milde Bestimmungen, zumal bei großem Verdienste, schwerlich von dem Unfuge der Entweichung vom Schiffe werde abgehalten werden. Namentlich ward das ganze Motiv, den Leuten die Rückkehr in das Vaterland im Interesse der Handelsschifffahrt und der Marine nicht zu sehr zu erschweren, als zutreffend bestritten, und auch hierbei wieder auf die in Neu-Vorpommern gemachte Erfahrung hingewiesen, so wie auf den nachtheiligen Einfluß, den es auf die zunächst betroffenen Seeleute machen müsse, wenn aus ihnen nicht einleuchtend zu machenden theoretischen Gründen von einer wenn auch arbiträren, doch immer harten Strafe auf ein so geringes Strafmaß heruntergegangen werde. Es ward dabei auch noch hervorgehoben, daß, nach Mittheilungen öffentlicher Blätter, selbst in England das Bedürfniß hervorgetreten sei, die bestehende schon schärfere Gesetzgebung noch mehr zu schärfen, um dem immer mehr um sich greifenden Unwesen zu steuern. Dagegen ward indeß und zunächst von den Herren Regierungs-Kommissarien hervorgehoben, daß es hier nach Lage der Sache zunächst darauf ankomme, das Sträfliche der Entweichung ganz allgemein gesetzlich anzuerkennen, und sich bei Bestimmung der Strafe an den Prinzipien der neuesten Gesetzgebung zu halten, überdies aber die Herstellung eines einfachen schleunigen Verfahrens herzustellen, statt daß bei härteren Strafen eine umständlichere Prozedur werde eintreten müssen. Daneben ward noch ein besonderer Werth darauf gelegt, daß bei irgend erheblichen Abänderungen der Gesetz-Vorlage Rückverhandlungen nicht zu vermeiden seien und in ihrem Ausgange doch immer zweifelhaft bleiben würden, da doch im Interesse der Sache eine schleunige Erledigung zu wünschen stehe.

Die eingebrachten Amendements:

1) die Disposition im §. 5 des Gesetzes vom 31. März 1841, betreffend die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen auch hier, oder
2) Gefängniß bis zu 3 Monaten ohne Geld-Aequivalent, oder
3) Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. eintreten zu lassen,

wurden gegen respektive fünf Stimmen, eine Stimme und fünf Stimmen von der Majorität verworfen.

Dagegen wurden die §§. 1 und 2 der Gesetz-Vorlage, da weitere Bemerkungen dagegen nicht vorgebracht waren, bei der desfallsigen Abstimmung mit großer Majorität angenommen und danach beschlossen,

> den ganzen Entwurf, so wie er von der zweiten Kammer herübergekommen, der ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 8. Februar 1854.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Krausnick (Vorsitzender.) Engels (Barmen.) Hennige. Hepner. Herrmann. Meyer. Pulvermacher. Trinkaus.

Die Kommission für das Justizwesen.

v. Düesberg (Vorsitzender.) v. Ammon. Fabricius. Fleck. Graf von Houwald. von Küster. Kupfer. von Massow. Rimpler. von Thadden-Trieglaff. Dr. von Zander.

I.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 1 statt der Worte:

„mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern"

zu setzen:

„mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern".

Motive.

Mit Rücksicht auf die ganze Tendenz des Gesetz-Entwurfes erscheint das Strafmaß zu gelinde und eine Aenderung in dieser Beziehung um so mehr geboten, als die Erfahrung lehrt, daß die Desertion der Seeleute immer häufiger vorkommt, wodurch die Schiffe, deren Ladung und Mannschaft gefährdet werden.

II.

Eventueller Antrag

für den Fall, daß das vorstehende Amendement die Zustimmung der Kammer erhalten sollte.

Die Kammer wolle mit Bezug auf §. 1 des Strafgesetzbuches beschließen:

im §. 2 statt des Wortes:

„Uebertretungen"

zu setzen:

„Vergehen".

Berlin, den 14. Februar 1854.

Ulrici, als Antragsteller.

№ 20.

Anlagen zur fünften, elften und achtzehnten Sitzung, am 17. Dezember 1853, 1. und 22. Februar 1854.

(Seite 20, 108 und 216 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

einen Antrag an die Staatsregierung dahin zu richten:

daß die Aufhebung des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 baldigst wieder den Kammern zur Beschlußnahme vorgelegt werden möge.

Gründe.

Die erste Kammer hat über die vorberegte Aufhebung in der letzten Sitzung beschlossen. Die zweite Kammer ist darüber nicht zum Beschluß gelangt. Erfolgt die betreffende Vorlage nicht bald, so wird diese Verfassungs-Aenderung auch in diesem Jahre, schon aus Mangel der gesetzlich erforderlichen Zeit, nicht zur Entscheidung gelangen können.

Berlin, den 16. Dezember 1853.

Graf von Itzenplitz, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Engels (Groß-Strehlitz). von Frankenberg. Freiherr von Gaffron. Freiherr von Grote. Dr. Housselle. Herrmann. Graf von Kayserling. Freiherr von Paleske. von Prittwitz. Rübiger. von Seebach. Graf zu Solms-Baruth.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ermächtigen hiermit Unseren Minister des Innern, den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850,

in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

---

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet."

„Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig."

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

sind aufgehoben.

§. 2.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, soweit

sie dem Gesetze, betreffend die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom heutigen Tage, entgegenstehen,

insbesondere dadurch die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt sind; ingleichen der Artikel 114 dieser Verfassungs-Urkunde treten außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

von Westphalen.

Bericht
der
Neunten Kommission.

Von der Ansicht geleitet, daß der Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, der wörtlich also lautet:

> Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.
>
> Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.
>
> Aufgehoben ohne Entschädigung sind:
> 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
> 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erb-Unterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.
>
> Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegen-Leistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.
>
> Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.
>
> Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

theils abstrakte Sätze enthalte, welche Nichts oder zu viel besagen, theils Bestimmungen, denen durch Spezial-Gesetze bereits Genüge geleistet worden sei, theils aber Vorschriften gäbe, die sich als hinderlich und schädlich erwiesen haben, trug der Abgeordnete zur ersten Kammer, Graf von Itzenplitz, schon im vorigen Jahre auf die gänzliche Aufhebung des Artikels 42 an.

Die zur Berathung jenes Antrages niedergesetzte Kommission fand jedoch Bedenken, auf die gänzliche Streichung des Artikels 42 einzugehen.

Sie zog es vielmehr vor, mit dem Wegfall aller anderen Sätze, zwei Bestimmungen aus dem Artikel 42 beizubehalten, und die neue Fassung desselben, wie folgt, in Antrag zu bringen:

Artikel 1.

> Der Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

> Ohne Entschädigung sind aufgehoben:
> 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
> 2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegen-Leistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Diesen Antrag der Kommission erhob die erste Kammer in der Sitzung vom 10. März v. J., bei namentlicher Abstimmung, mit 78 gegen 18 Stimmen zum Beschlusse.

In der zweiten Kammer gelangte jedoch, wegen des Schlusses der Sitzungen, der Gesetz-Entwurf nicht zur Berathung, und das beabsichtigte Gesetz kam also nicht zu Stande.

Jetzt hat die Staats-Regierung den Gegenstand aufgenommen und einen

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850,

eingebracht, welcher wörtlich also lautet:

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

> „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet."
>
> „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig."
>
> „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

sind aufgehoben.

§. 2.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, soweit

> sie dem Gesetze, betreffend die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom heutigen Tage, entgegenstehen,

insbesondere dadurch die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt sind; ingleichen der Art. 114 dieser Verfassungs-Urkunde treten außer Kraft.

Diesen Gesetz-Entwurf hat die unterzeichnete Kommission in Berathung gezogen, und zwar mit Zuziehung von Kommissarien der Ministerien der Justiz und des Innern, von denen insbesondere der Letztere die Gesetzvorlage vertheidigte und deren Annahme nach Form und Inhalt empfahl.

Um Wiederholungen zu vermeiden, gestattet sich die Kommission, den Bericht der vorjährigen Kommission vom 4. März 1853 in der Beilage B. beizufügen und auf den Inhalt desselben Bezug zu nehmen.

Bei der Berathung in der Kommission ward zunächst hervorgehoben, daß der jetzt von der Staatsregierung eingebrachte Gesetz-Entwurf zwar im Prinzip mit dem vorjährigen Beschlusse der ersten Kammer vom 10. März 1853 übereinstimmt, jedoch sowohl in der Form als auch in der Materie von demselben abweicht, und zwar:

a) in der Form: weil er nicht, wie der vorjährige Beschluß, den ganzen Artikel 42 aufhebt und demnächst das, was auch künftig daraus beibehalten werden soll, positiv in den Artikel von Neuem aufnimmt, sondern nur einzelne Sätze aus dem Artikel entfernt und die übrigen Sätze unverändert stehen läßt, also nur indirekt erkennen läßt, was von dem Artikel noch beibehalten werden soll;

b) in der Materie: weil
1) die vom §. 2 der Gesetzvorlage zu treffenden übrigen Bestimmungen des Artikels 42 nur bedingungs- und resp. beziehungsweise aufgehoben werden sollen — nämlich insoweit

> sie dem Gesetze, betreffend die ländliche Polizei-Verwaltung in den sechs östlichen Provinzen, entgegenstehen,

und insbesondere insoweit dadurch die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt worden sind; ein Gesetz, welches zur Zeit noch nicht vorhanden ist, sondern so eben erst bei der Kammer eingebracht und über dessen Annahme bis jetzt kein Beschluß gefaßt worden ist;

2) weil in der jetzigen Gesetzvorlage gleichzeitig mit der Abänderung des Art. 42 die gänzliche Aufhebung des Art. 114 in Antrag gebracht wird.

Was nun zunächst die zu wählende Form der Aufhebung resp. der Abänderung des Art. 42 betrifft, so waren die Ansichten darüber in der Kommission getheilt.

Von der einen Seite ward die durch die Regierungsvorlage in Antrag gebrachte Form in Schutz genommen. Wenn man nicht, wurde ausgeführt, die sämmtlichen Bestimmungen des Art. 42 beseitigen, also den Artikel nicht gänzlich aufheben wolle, dann sei zu seiner neuen Kodifizirung kein Grund vorhanden. Es sei einfacher und natürlicher, nur die unangemessen befundenen Sätze zu streichen,

die übrig bleibenden aber, wie sie jetzt sind, stehen zu lassen, um so mehr, als eine neue Kodifizirung den Anschein einer Bestätigung derselben durch die jetzigen Kammern gewinnen könnte; eine Bestätigung, zu der man allgemein wohl nicht geneigt sein möchte.

Von der anderen Seite ward geltend gemacht, daß es sich wohl mehr empfehlen dürfte, diejenige Form beizubehalten, welche die Kammer schon durch ihren vorjährigen Beschluß gebilligt hat. Diese Form habe man auch bei nur theilweiser Abänderung anderer Verfassungs-Artikel, z. B. des Art. 40 2c., gewählt, und sie gewähre den Vortheil, daß man positiv besage und erkenne, welche Bestimmungen von dem abgeänderten Artikel in Gültigkeit geblieben seien, ohne nöthig zu haben, erst durch Vergleichung mehrerer Urkunden zu dieser Gewißheit zu gelangen. Eine förmliche Bestätigung der theilweise beibehaltenen Verfassungs-Bestimmungen könne in deren neuer Kodifizirung nicht gefunden werden. Es beschränke sich dieselbe vielmehr nur auf eine neue Redaction und um so gewisser, wenn man in der Fassung ausdrücke, — was leicht geschehen könne, —

> daß die Rechte 2c. — um die es sich handelt — aufgehoben „bleiben", statt zu setzen: aufgehoben „sind".

Anlangend die Materie, so wichen auch in dieser Beziehung die Meinungen von einander ab.

Von der einen Seite wurde principaliter der gänzlichen Streichung des Artikels der Vorzug gegeben vor der beantragten nur theilweisen Abänderung desselben.

Es wurde auf die Ausführung in dem Berichte der vorjährigen Kommission Bezug genommen, nach welcher die theilweise Beibehaltung nicht aus Gründen der Nothwendigkeit, sondern nur zur Vermeidung der Erregung von Mißtrauen und zur Beruhigung der Gemüther beantragt worden ist.

Es komme aber auch noch in Betracht, daß die Aufrechthaltung des vorjährigen Kammer-Beschlusses — wegen der aufgehobenen Jurisdictions-Rechte — dem Gesetze, welches zur Herstellung der vertragswidrig beeinträchtigten Rechte der Reichsunmittelbaren bevorstehe, hindernd in den Weg treten könnte.

Wenn man also auch nicht daran denke, die dem Staate anheimgefallene Privat-Gerichtsbarkeit wiederherzustellen, so empfehle es sich doch, durch gänzliche Aufhebung des Artikels 42 der legislatorischen Einwirkung auch in der vorangedeuteten Beziehung freien Raum zu gewähren.

Dem ward entgegengesetzt, daß die Aufrechthaltung des vorjährigen Kammer-Beschlusses der beabsichtigten Gesetzgebung über die Rechte der Reichsunmittelbaren resp. deren Entschädigung kein unübersteigliches Hinderniß entgegenstellen würde, denn falls die deshalb noch erst zu erwartende Gesetzvorlage Bestimmungen enthalten sollte, welche mit den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, so würde daraus nur folgen, daß bei dem Spezial-Gesetz derjenige Weg zu verfolgen sei, welcher für solche Fälle in dem Art. 107 der Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist.

Sodann aber wurde hervorgehoben, daß es anräthlich scheine, bei dem stehen zu bleiben, was das dringendste Bedürfniß erheische und dessen Gränze die erste Kammer bereits durch ihren vorjährigen Beschluß vom 10. März gezogen habe.

Gehe man darüber hinaus und verlange ohne dringende Noth die gänzliche Aufhebung des Art. 42, so werde man Gefahr laufen, das Nothwendige nicht zu erlangen, und das würde in hohem Maße zu beklagen sein, und ganz insbesondere, wenn alsdann für die Bewegung der Gesetzgebung, insbesondere in Betreff der ländlichen Polizei-Verwaltung in den sechs östlichen Provinzen, nicht freies Feld gewonnen werden sollte.

An diese gegenseitigen Ausführungen wurden folgende Anträge geknüpft:

1) den Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gänzlich aufzuheben;
2) der Gesetzes-Vorlage folgende Fassung zu substituiren:

Artikel 1.

Die Artikel 42 und 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Artikel 2.

An Stelle des Artikels 42 treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

3) falls nicht die gänzliche Aufhebung des Artikels 42 beschlossen werden sollte, der Regierungs-Vorlage im §. 2 folgende Fassung zu substituiren:

§. 2.

„Diejenigen Bestimmungen des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welche die Gerichtsherrlichkeit, soweit solche auf die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt Bezug hat, ingleichen die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, ohne Entschädigung für aufgehoben erklären 2c., treten außer Kraft."

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung ward der Antrag

zu 1 mit acht gegen fünf Stimmen abgelehnt; dagegen der
zu 2 mit acht gegen fünf Stimmeu angenommen, und dadurch der Antrag
zu 3, so wie
die Regierungs-Vorlage,

erledigt.

Was die gleichzeitig in Antrag gebrachte Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde betrifft, so ist die Kommission damit einverstanden.

Der Artikel 114 lautet wörtlich also:

> Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Der Artikel 114 enthält also nur eine transitorische Bestimmung.

Es wurde die Frage aufgeworfen:

> Ob, wenn der Artikel 114 ausscheide, der jetzigen Polizei-Verwaltung nicht aller und jeder gesetzliche Boden entzogen sein würde?

so lange nämlich, als der jetzt von der Staats-Regierung erst eingebrachte, Gesetz-Entwurf über die ländliche Polizei-Verwaltung noch nicht zum geltenden Gesetze erhoben worden ist.

Allein man war in der Kommission darüber einverstanden, daß bei einer gleichzeitigen Aufhebung der Artikel 42 und 114 das in dem Artikel 42 enthaltene Hinderniß des Fortbestandes der älteren Polizei-Verfassung wegfällt, und daß derselbe um so mehr gesichert erscheine, als durch die Bestimmung am Schlusse des Artikels 42 besondere Gesetze wegen Ausführung der darin enthaltenen Grundsätze vorbehalten und in Beziehung auf die ländliche Polizei-Verfassung bisher noch nicht ergangen sind. Es ist deshalb auch mit Einstimmigkeit die gänzliche Aufhebung des schon erledigten Artikels 114 in den Tenor des Artikels 1 des Gesetz-Entwurfs aufgenommen worden, und die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

die Gesetzes-Vorlage in folgender abgeänderter Fassung anzunehmen:

Art. 1.

Die Artikel 42 und 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Art. 2.

An Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und

Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Berlin, den 27. Januar 1854.

Die IX. Kommission.

Graf von Arnim (Vorsitzender). Freiherr von Gaffron. Dr. Housselle. von Massow-Rohr. Pernice. v. Rosenstiel. Baron von Senfft-Pilsach. von Solemacher. Dr. Stahl. Graf zu Stolberg. Graf von Stosch. Dr. von Zander (Berichterstatter).

Beilage A.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Artikel 1.

Die Artikel 42 und 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Artikel 2.

An Stelle des Artikels 42 treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Beilage B.

Bericht

der

Funfzehnten Kommission zur Erwägung des Antrages des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz und Genossen: den Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufzuheben und in der Verfassungs-Urkunde zu streichen.

Die unterzeichnete Kommission hat den ihr gewordenen Auftrag der Kammer vollständig erwogen, und zu diesem Zweck zunächst den Antragsteller zur Begründung seines Vorschlages verstattet, dann die Ansicht anderer Mitglieder gehört. Ein Vertreter des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern haben der Verhandlung beigewohnt.

Der Antragsteller hat zunächst darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Artikels 42 der jetzigen Verfassung (40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848) von jeher zu vielfachen Zweifeln und Auslegungen Veranlassung gegeben, und deshalb auch schon bei der Revision der Verfassung durch die damalige erste Kammer wesentliche Abänderungen erfahren hat, welche auch viel Anklang im andern Hause fanden, ohne jedoch damals dort den Beifall der Mehrheit zu gewinnen. Es ergiebt sich dies noch näher aus der dem letzten Bericht des Central-Ausschusses (Nr. 344 der Drucksachen) angehängten Tabelle, welche diesem Bericht wieder beigefügt worden ist.

Die vorberegten Zweifel sind fast von jedem Satze aus den Protokollen und Berichten der damaligen Berathungen nachzuweisen.

Gegen den ersten Satz, welcher lautet:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung."

ist schon damals mit Recht eingewandt worden, daß er entweder nichts sagt, als was sich von selbst versteht, oder viel weiter greift, als in der Absicht gelegen haben kann. Es giebt auch Beschränkungen des Eigenthums, welche dem Privatrecht angehören, z. B. das Zeit-Pacht-Verhältniß; auch dies würde unter den Wortlaut des Satzes begriffen werden können, ist aber gewiß nicht gemeint, noch schädlich oder auszuschließen. Die Bestimmung, welche dieser Satz enthält, ist daher gewiß unnöthig oder schädlich.

Nicht besser ist es mit dem zweiten Satz, welcher lautet:

„Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet."

Ablösbarkeit aller Grundlasten kann auch möglicherweise auf die Ablösbarkeit der Grundsteuer gedeutet werden, die wohl nicht mitgemeint war. — Andererseits ist man, wie die Erfahrung gelehrt hat, bei der Ablösung aller Grund-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen bereits auf die wesentlichsten Schwierigkeiten gestoßen, welche, ohne diese wichtigen Institute zu gefährden, kaum lösbar erscheinen. Endlich aber hat die Gesetzgebung dieser Verheißung der Verfassung, soweit sie eben möglich war, vollständig genügt, und die betreffenden Gesetze sind in voller Ausführung begriffen. Dies gilt eben so von der verheißenen Theilbarkeit der Grundstücke, welche theils schon durch das Edikt vom 9. Oktober (1807), durch das Landes-Kultur-Edikt vom 15. September 1811, und neuerdings durch das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 145), wegen des erleichterten Abverkaufs einzelner Grundstücke, in Preußischen Staaten so vollkommen sicher gestellt ist, daß es deshalb der Verheißungen und Festsetzungen in der Verfassung nicht mehr bedarf. Die Erfahrung hat aber auch hinlänglich gelehrt, daß die Theilung des Grundeigenthums bis auf einen gewissen Grad nützlich, über diesen hinaus dem Lande verderblich ist. Gewichtige Redner (Walter in der ersten und von Bodelschwingh in der zweiten Kammer) haben dies schon bei der Revision der Verfassung theils aus eigener Erfahrung, theils aus den bewährtesten Schriftstellern nachgewiesen. — Wenn rücksichtlich der Theilbarkeit in unserem Lande etwas zu wünschen ist: so ist dies deren Regelung und für manche Gegenden — deren Beschränkung, welche schon durch das Gesetz vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 25) angestrebt wurden. Dies Gesetz selbst scheint aber schon neben diesem Artikel der Verfassung nicht haltbar, wenigstens ist es in Zweifel gezogen worden. Auch dieser Satz ist also unnöthig oder schädlich.

Der dritte Satz, welcher lautet:

„Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig."

ist bei der Revision der Verfassung aufgenommen worden, um den ersten Satz theilweis wieder aufzuheben, denn nach diesem würden auch die ausgedehntesten Erwerbungen für die todte Hand und vielleicht für ausländische Institute nicht zu hindern gewesen sein, ungeachtet schon die frühere Preußische Gesetzgebung Beschränkungen der Erwerbung für die todte Hand kannte. Fällt aber der erste Satz weg: so ist gewiß auch dieser entbehrlich, denn was eben die Verfassung nicht verbietet, ist für die Spezial-Gesetzgebung offen und zulässig.

Der vierte und fünfte Satz, welche lauten:

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen."

haben einerseits durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 ihre Erledigung gefunden, theils sind auch hier die Bestimmungen unklar und theilweis geradezu schädlich.

Die Privat-Gerichtsherrlichkeit ist aufgehoben, alle Civil- und Kriminal-Gerichte sind Königliche geworden, kein Justiz-Minister wird es wagen, der Krone dies einmal erworbene Recht und große Patronat rücksichtlich der Stellen-Besetzung zu vergeben, und kein

Träger der Krone wird dies dulden; auch begehren die ehemaligen Privat-Gerichtsherren, in ganz überwiegender Mehrzahl, die Herstellung des früheren Zustandes durchaus nicht, dieselbe erscheint also unmöglich, und dies um so mehr, als die jetzt gültige Verfassung der Gerichte, auch abgesehen von dem Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde, durch den ganzen sechsten Titel derselben festgestellt ist. — Dieselbe ist auch bei einem weiteren Ausbau der polizeilichen Verhältnisse kein Hinderniß, wie sich das schon aus dem im vorgegangenen Jahre erlassenen Gesetze über vorläufige Straffestsetzungen ergeben hat.

Rücksichtlich der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt hat aber die Erfahrung gelehrt, und haben sich die Ansichten so weit klar gelegt, daß deren gänzliche Abschaffung in den Provinzen, wo sie noch besteht, dem Lande nachtheilig sein würde. Es bedarf eines Mittelgliedes der Verwaltung zwischen dem Landrathe und den einzelnen Dorfschulzen, und ein großer Theil der östlichen Provinzen hat dies bisher in der gutsherrlichen Polizei ohne Belastung der Gemeinden gefunden. — Wollte man deren Abschaffung wirklich durchführen, so würde nur übrig bleiben, das Land, unter großen Kosten und Opfern (circa 3—4 Sgr. für die Seele), die bisher die Gutsherren allein gebracht haben und noch bringen, mit einer sehr großen Zahl gering besoldeter Beamten (Amtmänner, Bürgermeister, Distrikts-Kommissarien) zu bevölkern, welche in sehr vielen Fällen der nöthigen Selbstständigkeit und Autorität ermangeln, und daher auch nicht geeignet sind, die Verhältnisse der von ihnen Regierten zu verbessern. Die gutsherrliche Polizei, welche dieser Artikel der Verfassung aufhebt, ist zwar in ihrem einstweiligen Fortbestehen durch die Artikel 110 und 114 der Verfassung sicher gestellt; der interimistische Zustand kann aber nicht fortdauern, und bedarf der definitiven Regelung, wie dies auch schon in dem Bericht der Kommission über die Gemeinde-Ordnungen der östlichen Provinzen, Seite 5, geltend gemacht worden ist. Dies Institut bedarf indessen, wenn es fortbestehen soll, bedeutender Verbesserungen und Reformen. Diese auszuführen ist aber unmöglich, wenn mit der Aufhebung aller früheren Verhältnisse begonnen wird, und dann auf der leeren Ebene gebaut werden soll. Nur wenn an jene angeknüpft und auf jenen fortgebaut wird, werden die früheren und faktisch auch noch jetzigen Verwalter der Polizei zu bewegen sein, die bisherige Last und die früheren Opfer auch noch ferner (und das bei geregelterem Verfahren und vermehrter Kontrolle) zu bringen. Der hier in Rede stehende Satz des Artikels 42 beschränkt also die freie und nützliche Bewegung der Gesetzgebung: ist mithin geradezu schädlich und dessen Aufhebung nothwendig.

Was nun aber die „gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien" zu bedeuten haben, ist stets ein wirkliches Räthsel gewesen, und es wird wohl jetzt nicht mehr rathsam erscheinen, allgemeine Verfassungs-Grundsätze in völlig undeutlicher Fassung fortbestehen zu lassen. Schon bei der Revision der Verfassung ist gefragt worden: ob auch das Bergwerks-Regal der Schlesischen Standesherrn in diese Aufhebung eingegriffen sei, oder ob auch der Grundsatz, daß Rittergüter im Konkurse nach der Gerichts-Ordnung nicht unter zwei Drittel der Taxe zugeschlagen werden sollen, oder das Recht gewisser Güter, in den landschaftlichen Verband einzutreten, mitgemeint seien (cf. die stenographischen Berichte der ersten Kammer vom 25. September 1849, Seite 844).

Der Herr Justiz-Minister hat sich hierüber schon 1849 wiederholt in der ersten Kammer ausgesprochen und unter Anderem gesagt:

> „Sodann erlaube ich mir noch, in Beziehung auf die Fassung des ganzen Artikels selbst, folgende Bemerkung. Die Kritik, welche theils gegen die ursprüngliche Fassung des Artikels, theils gegen die Fassung des Central-Ausschusses geübt worden ist, führt mich dahin, daß es sehr mißlich ist, solche allgemeine Sätze in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen. Indeß es ist einmal geschehen, und als es geschah, dachte man sich, daß durch Aufnahme solcher Sätze eine gewisse Beruhigung werde erwirkt werden. In dem zweiten Satze des Art. 40 findet sich sub a. der ursprünglichen Fassung eine Stelle, die ich wegen ihrer Allgemeinheit und wegen ihrer Unbestimmtheit für sehr bedenklich erachte. Es ist die:
>
> „so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien."
>
> Dasselbe gilt von folgendem Theile des Satzes sub b.:
>
> „die aus der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen."
>
> Die Zweifel, welche sich in der Anwendung dieser Sätze bisher geltend gemacht haben, beweisen, wie schwer es sei, auf eine zutreffende Weise zu bezeichnen, welche Rechtsverhältnisse in concreto dadurch haben betroffen werden sollen. Es ist zwar so eben die allerdings erhebliche Bemerkung gemacht worden, daß der Artikel 40 doch bereits einen Rechtszustand begründet habe, daß mithin die Frage entstehe, ob er durch eine anderweitige Fassung des Artikels 40 wieder abgeändert werden könne. Mir würde es indessen als das Passendste erscheinen, und diese Aushülfe glaube ich in dem bereits von dem Central-Ausschusse angedeuteten Wege zu erblicken, wenn die Lösung der in Betreff des Umfanges der Bestimmungen des Artikels 40 entstandenen Zweifel der besonderen Gesetzgebung überwiesen würde. In dem letzten Satz der Fassung der Central-Ausschusses wird darauf hingewiesen, daß die weitere Ausführung der Bestimmungen, welche in den Artikel 40 nach der Ansicht des Central-Ausschusses aufgenommen werden sollen, besonderen Gesetzen vorbehalten bleibt."

und am 19. November 1849 Seite 1476:

> „Wie ich schon früher bemerkt habe, hat der Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde in der Anwendung mannigfache Zweifel hervorgerufen. Ich erinnere mich insbesondere, daß von mehreren Provinzial-Behörden Anfragen an das Staats-Ministerium darüber erstattet sind, wie weit der Umfang des Artikels sich erstrecke; namentlich sind mehrere in Posen und Schlesien vorkommende Berechtigungen und Verpflichtungen angeführt worden, bei welchen es nach dem Wortlaute des Artikels 40 im höchsten Grade zweifelhaft war, ob sie unter die aufgehobenen Rechte zu subsumiren wären oder nicht. Wenn gegen die hier gefaßten Beschlüsse darauf aufmerksam gemacht ist, daß die Verfassungs-Urkunde bereits Gültigkeit erlangt habe und dieser Umstand einer Aenderung entgegenstehe, so würde von jeder Aenderung abgesehen werden müssen, mithin auch von derjenigen, welche die Zustimmung der zweiten Kammer gefunden hat und darin besteht, daß die Worte: „Hoheits-Rechte und Privilegien" so abgetheilt werden sollen, daß das Wort „Hoheits" sich auf beide nachfolgende Worte, sowohl auf „Rechte" als auf „Privilegien" bezieht, wodurch man zugleich den an sich ungewöhnlichen Ausdruck „Hoheits-Privilegien" in die Verfassung hineinbringt. Es scheint mir, daß, wenn man konsequent verfahren will, man auch eine solche Aenderung nicht annehmen kann. Die Revision der Verfassungs-Urkunde hat aber meines Erachtens auch eine deklaratorische Natur und soll die Zweifel beseitigen, welche die ursprünglich gewählte Fassung hervorzurufen geeignet ist. Dies ist in den Beschlüssen, die von der hohen Kammer gefaßt sind, geschehen; es ist von ihr ebenfalls der Zusatz angenommen: „die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten." Es würde an dem sein, durch dieses besondere Gesetz alles dasjenige zu bezeichnen, was nach der Tendenz des Artikels 40 für aufgehoben erachtet werden soll, und nach den noch bestehenden Ansichten hier aufgehoben zu erachten ist. Ich glaube, daß auf diese Weise alle Bedenken, die gegen den Fassungs-Vorschlag dieser Kammer zu erheben sind, sich beseitigen; ich würde daher keinen Grund finden, von den früheren Beschlüssen zurückzutreten."

Unter anderen ist auch von noch einigen, das Recht und die Pflicht der Lehn- und Erb-Schulzen, ihre Aemter, welche ihrem Besitze ankleben, zu verwalten, zu den Privilegien gerechnet worden, welche Grundstücken ankleben, und wenn das nützliche Institut dieser Schulzen beibehalten werden soll, kann die Ansicht geltend gemacht werden, und ist geltend gemacht worden, daß die Verfassung verletzt sei. Nützlich aber ist das Institut, weil es den Gemeinden die Remuneration des Schulzen erspart, und dies Amt in die Hände eines angesehenen und wohlhabenden Mitgliedes der Gemeinde legt, und schädlich kann es nie werden, da schon alte Gesetze anordnen, daß der untaugliche Lehnschulze angehalten wird, einen tüchtigen Vertreter zu besolden. Eben so können, wenn des Königs Majestät das erbliche Recht, in der ersten Kammer zu sitzen, an die Erbfolge in gewisse Güter knüpft, aus diesem vieldeutigen Satze ähnliche Bedenken erhoben werden.

Nicht anders verhält es sich mit dem Ausdruck des fünften Satzes, wegen

> „der aus der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen."

Auch was dieser Satz sagen solle, ist schon bei Revision der Verfassung gefragt worden, und Manche haben daraus eine Aufhebung der Entschädigungs-Verpflichtung für aufgehobene Gewerbs-Berechtigungen nach dem Entschädigungs-Gesetze zur Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 herleiten wollen.

Um nun allen diesen Unklarheiten und der daraus folgenden Rechtsunsicherheit einigermaßen zu begegnen, ist man denn bei der Revision der Verfassung darauf gekommen, den achten Satz, welcher lautet:

> „Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten,"

in die Verfassung aufzunehmen. Die besonderen Gesetze, welche hier in Aussicht gestellt wurden, sind rücksichtlich des vierten und fünften Satzes wirklich erlassen, namentlich sagt das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 vollständig, was ohne und was mit Entschädigung aufgehoben werden, und welche Lasten ablösbar sein sollen.

Der sechste Satz:

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen,"

ist nur die nöthige Folge der übrigen Bestimmungen und ist unnöthig, wenn diese wegfallen.

Der siebente Satz, welcher lautet:

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden,"

gehört zu schädlichen und erschwert es dem kleinen Mann, welcher sich ein geringes Kapital erspart hat, sich ein Grund-Eigenthum zu erwerben. Die Erbpacht wird durch diese Festsetzung aufgehoben und ausgeschlossen, und viele Besitzer, welche zur Vererbpachtung mancher Stücke Landes geneigt sein würden, werden ihre Grundstücke nicht zu vollem Eigenthum weggeben wollen, und zwar theilweis deshalb, weil die Verwendung der kleinen Kauf- oder Ablösungs-Kapitalien (den Real-Berechtigten und Gläubigern gegenüber) dem Verkäufer unverhältnißmäßige Kosten verursacht, und theils deshalb, weil die unbedingte weitere Theilbarkeit nicht ausgeschlossen werden darf, und also jeder Ankäufer eines Morgens es in seiner Macht hat, diesen weiter zu theilen und dadurch dem Verkäufer lästige und schädliche Nachbarn zu geben. Hier beschränkt daher der Art. 42 die natürliche Freiheit zum Nachtheil des Gemeinwesens und der ärmeren Klasse.

Aus den vorstehenden Betrachtungen, welche theils der Antragsteller selbst, theils andere Mitglieder der Kommission geltend gemacht haben, hat jener den Schluß gezogen, daß die Bestimmungen des Art. 42 der Verfassung entweder durch die in dem Text desselben verheißenen Gesetze erledigt, und also überflüssig, oder dem Gemeindewesen schädlich und der freien Bewegung einer heilsamen Gesetzgebung hinderlich sind, und also deren gänzliche Aufhebung um so nützlicher sei, als die Worte des Artikels (wie nachgewiesen worden) vieldeutig und zweifelhaft sind.

Mehrere Mitglieder der Kommission sind dieser Ansicht beigetreten, und haben auch ihrerseits den ganzen Artikel für entbehrlich gehalten.

Dagegen ist indessen angeführt worden: daß man mit Aenderungen der Verfassung nicht weiter gehen soll, als das Bedürfniß erheischt, und daß selbst solche Sätze, welche durch Spezial-Gesetze schon völlig zur Ausführung gelangt sind, und also entbehrlich erscheinen können, doch Manchen zur Beruhigung gereichen, und als Grundsätze der Gesetzgebung ihren Werth behalten können, ja auch künftige möglicherweise zu erhebende Entschädigungs-Ansprüche abschneiden.

Ferner: daß der Antrag auf die gänzliche Aufhebung des Art. 42 schon bei manchen Mitgliedern der Kammer Befremden erregt hat, und vielleicht ein Mißtrauen hervorrufen kann, was nie heilsam wirken.

Ein Bedürfniß, den Artikel 42 der Verfassung theilweis zu ändern, ist indessen auch von dieser Seite her zugegeben, und namentlich folgende Punkte als nachtheilig anerkannt worden:

1) die Gewährleistung der maßlosen Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und der Ablösbarkeit jeglicher Grund- oder Erbpachts-Rente;
2) die gänzliche Ausschließung einer Ueberlassung von Grundstücken, anders als zu vollem (maßlos weiter theilbaren), Grundeigenthum;
3) die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, auf Grund welcher die Gesetzgebung weiter bauen müsse, und
4) die Aufhebung der vieldeutigen Anordnung wegen der: „manchen Grundstücken anklebenden Hoheits-Rechte und Privilegien", zu denen sogar von Einigen die Verwaltung der nützlichen Erbschulzen-Aemter gerechnet wird, und leicht auch noch die Wahrnehmung des erblichen Sitzes in der ersten Kammer gerechnet werden kann.

Es ist demnach der Wunsch ausgesprochen worden, die Abänderungen auf diese Punkte zu beschränken, den übrigen Inhalt des Artikels 42, namentlich über die Gerichtsbarkeit (im eigentlichen Sinne des Worts) und über die Aufhebung der aus der Gerichts- und Schutzherrlichkeit fließenden Verpflichtungen, beizubehalten.

Der Antragsteller, dessen Absicht nur gewesen ist, nachtheilige Bestimmungen beseitigt zu sehen, und Anordnungen hinwegzuschaffen, welche von Anfang her unverständlich waren, hat sich hiermit einverstanden erklärt, und nur bevorwortet: eine Fassung zu wählen, welche das, was aufgehoben und was verboten sein, und was durch die Verfassung nicht verhindert sein solle, klar bezeichne.

Die Kommission glaubt eine solche Fassung gefunden zu haben, indem sie sich größtentheils den Beschlüssen der ersten Kammer des Jahres 1849 anschließt, und hat demnach einstimmig beschlossen, der Kammer vorzuschlagen, den folgenden Gesetz-Entwurf anzunehmen.

Sie erachtet dies durch die vorstehenden Ausführungen für gerechtfertigt, und ihren Vorschlag um so unbedenklicher, als keiner der Regierungs-Kommissarien gegen denselben etwas zu erinnern gefunden hat.

Die Kommission beantragt daher einstimmig:

die Kammer wolle beschließen:

den folgenden Gesetz-Vorschlag, welcher lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm** 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen;

anzunehmen, und der anderen Kammer zur ebenmäßigen Annahme zu übergeben.

Berlin, den 4. März 1853.

Die XV. Kommission.

Graf von Arnim (Vorsitzender). von Brand-Lauchstädt. Jochmann. Graf von Itzenplitz (Referent). von Meding. Fürst Reuß. Freiherr von Sobeck. Tellemann.

Anlage.

Text der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.	Beschlüsse der Ersten Kammer.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Vorschläge des Central-Ausschusses der Ersten Kammer.
Art. 40.	Art. 40.	Art. 40.	Art. 40.
Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.	Gleichlautend.	Gleichlautend.	
	Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.	Gleichlautend.	
Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.	Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) die Gerichtsherrlichkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemptionen und Abgaben.	Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die, gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien.	Dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.
Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.	Gleichlautend.	Anmerkung. Soll unter die transitorischen Bestimmungen gestellt werden.	Dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.
b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.	2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen.	b) die aus diesen Befugnissen aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.	Dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.
	Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.	Gleichlautend.	
Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.	Gleichlautend.	Gleichlautend.	
	Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.	Gleichlautend.	

№ 21.

Anlagen zur achtzehnten, neunzehnten und zweiundzwanzigsten Sitzung, am 22., 23. und 28. Februar 1854.

(Seite 216, 232 und 291 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:
eine Kommission von 14 Mitgliedern zu wählen, um unter Zuziehung von Kommissarien der Staatsregierung

I. die Frage zu erörtern:
   a) in welcher Weise und in welchem Umfange ein System der Beschäftigung von Strafgefangenen mit Feld- und anderer Handarbeit außerhalb der Anstalt anzunehmen und auszuführen ist;
   b) inwieweit es dazu eines Gesetzes bedarf;
   und

II. eventuell einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und der Kammer zur Beschlußnahme einzureichen.

Motive.

Die vorhandenen Strafanstalten — für Zuchthaus- und Gefängnißstrafen — genügen dem Bedürfniß bei weitem nicht. Dieser Mangel ist eine der Ursachen, aus denen der Zustand der Gerichts-Gefängnisse, wenigstens in vielen Bezirken, noch immer ein trostloser ist, die Strafvollstreckung mehrfach lahmgelegt ist.

Das Bauen neuer und immer neuer kostspieliger Strafanstalten gewährt keine gründliche, unter allen Umständen eine zu späte Abhülfe und belastet die Steuerpflichtigen übermäßig.

Die gemachten Erfahrungen empfehlen das System, sowohl in Beziehung auf die Gesundheit als auf die sittliche Besserung der Gefangenen und auf deren Erwerbsfähigkeit nach ihrer Entlassung.

Berlin, den 1. Dezember 1853.

Wentzel.

Die zweite Kammer hat, zufolge des Antrags der Abgeordneten Wentzel und Genossen (Nr. 4 der diess. Drucksachen), in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem anliegenden Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt,

ihre Zustimmung zu ertheilen.

In Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich nicht, Ew. Excellenz zur gefälligen weitern Veranlassung hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. Februar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

§. 1.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2.

Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet, und der diese leitenden Behörde zur Vollstreckung der Strafe überwiesen werden.

§. 3.

Die wegen Vergehen, oder auf Grund des §. 341 des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4.

Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sich zusammenrotten, und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 5.

Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1, 2 und 3) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben, nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 6.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334) kann unter Einwilligung der Verurtheilten auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einfüh-

rung des Strafgesetzbuches gültig gewesenen Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 8.

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefangenanstalten, mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht
der
Justiz-Kommission.

Die zweite Kammer hat aus Veranlassung des Antrages des Abgeordneten Wentzel:

I. die Frage zu erörtern:
   a) in welcher Weise und in welchem Umfange ein System der Beschäftigung von Strafgefangenen mit Feld- und anderen Handarbeiten außerhalb der Anstalt anzunehmen und auszuführen ist,
   b) inwieweit es dazu eines Gesetzes bedarf; und

II. eventuell einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und der Kammer zur Beschlußnahme einzureichen,

nach Vorberathung desselben in einer besonderen Kommission und unter Konkurrenz von Regierungs-Kommissarien

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt,

beschlossen, der diese Art der Beschäftigung sowohl der zu Zuchthausstrafe, als der wegen Vergehen zu Gefängnißstrafe Verurtheilten und selbst der polizeilich mit Gefängnißstrafe Belegten zulässig machen soll.

Der Zweck dieses Antrages und des dadurch hervorgerufenen Gesetz-Entwurfes ist zunächst darauf gerichtet, den notorisch vorhandenen Mangel an Strafanstalts- und Gefängnißräumen, dem sonst nur mit beträchtlichem Kostenaufwande und erst nach längerer Zeit abzuhelfen sein würde, ohne solchen Verzug und ohne erhebliche Kosten zu beseitigen und dadurch die Uebelstände zu heben, daß rechtskräftig erkannte Zuchthausstrafen wegen Mangels an Raum oft erst nach längerem Zeitverlauf zu realisiren sind, oder statt in Strafanstalten (streng genommen gesetzwidrig) in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden müssen, dadurch aber diese ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen und in einer die Gesundheit der Gefangenen bloßstellenden Weise überfüllt werden.

Gleichzeitig wird dadurch beabsichtigt, den Gesundheitszustand der Gefangenen überhaupt mehr zu sichern, wesentlich zu verbessern und zu heben und die Strafgefangenen, deren Mehrzahl einer Klasse angehört, die auf Erwerb durch Feld- und ähnliche Arbeiten hingewiesen ist, in einer gewohnten Beschäftigung in regelmäßiger Thätigkeit zu erhalten oder dazu hinzuleiten und daran zu gewöhnen, und auf diese Weise ihnen eine nicht mangelnde Gelegenheit zu sichern, sich einen redlichen Unterhalt dauernd zu beschaffen und dadurch vor Rückfälligkeit zu bewahren.

Die Kommission hat sich der ihr aufgetragenen Vorprüfung des diese Tendenzen verfolgenden Gesetz-Entwurfes unter Theilnahme des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Jacobi und des Geheimen Ober-Justizraths Bischoff als Regierungs-Kommissarien unterzogen.

Sie hat dabei angenommen, daß die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit einer geordneten, selbst anstrengenden Beschäftigung der in Strafanstalten und Gefängnissen detinirten Strafgefangenen im Allgemeinen nicht nur im Interesse dieser Anstalten, sondern noch weit mehr im Interesse der Gefangenen, und zwar nicht nur für deren leibliches, sondern ganz besonders auch für deren sittliches Wohl, durch die Erfahrung feststehe, und hält diese Annahme schon allein dadurch gerechtfertigt, daß seit einer langen Reihe von Jahren in den Strafanstalten fast aller Staaten und in vielen Gefängnissen eine Beschäftigung der Gefangenen eingeführt und nicht nur beibehalten, sondern fortschreitend mehr ausgedehnt und vervielfältigt ist. Im Jahre 1848 ist zwar auf mehrfaches Geschrei über die daraus für freie Arbeiter entstehende Konkurrenz hin und wieder eine Beschränkung der Beschäftigung von Gefangenen vorgenommen, allein diese Erscheinung kann eine so allgemeine und so überzeugend feststehende Erfahrung nicht beeinträchtigen, hat sie vielmehr dadurch nur noch bestimmter herausgestellt, daß sogleich die Unangemessenheit dieser Maßregel und die Nothwendigkeit der Wiedereinführung einer möglichst umfangreichen Beschäftigung hervortrat.

Die bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe in Frage kommende spezielle Art der Beschäftigung der Strafgefangenen, nämlich die Beschäftigung derselben außerhalb der Anstalt, kann in zwiefacher Weise stattfinden: einmal in der Art,

> daß die in Strafanstalten oder in Gefängnissen detinirten Gefangenen von der Anstalt aus, sei es für diese selbst oder für Privatpersonen, gegen Lohn zu Feld- und ähnlichen Arbeiten im Freien verwendet werden,

oder so,

> daß die zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten an Stelle dieser Strafart während der ganzen oder während eines Theiles der Strafzeit zu öffentlichen Arbeiten, z. B. zu Wege-, Chaussee-, Eisenbahn-, Kanal-, Festungsbauten rc., den diese Arbeiten leitenden Behörden überwiesen werden.

Die erstere Art der Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit der Anstalt, bietet nicht nur alle Vortheile der Beschäftigung der Gefangenen überhaupt dar, sondern wirkt auch auf Erhaltung, Besserung und Hebung des Gesundheitszustandes derselben ein und macht es möglich, sie in solchen Arbeiten thätig zu erhalten, an welche die Mehrzahl gewöhnt ist und die ihnen nach Abbüßung der Strafe am leichtesten und sichersten einen dauernden redlichen Erwerb sichern. Ja sie hat selbst eine, wenn auch nur unbedeutende Raumersparniß zur Folge, da sie für die dazu verwendeten Gefangenen Arbeits-Lokale in der Anstalt entbehrlich macht, und schließt dabei auch die großen Vortheile nicht aus, welche aus der nur in der Anstalt mit Erfolg ausführbaren speziellen Aufsicht und individuellen seelsorglichen Pflege hervorgehen.

Die Kommission hält daher diese Art der Beschäftigung der Gefangenen im Freien für besonders nützlich und empfehlenswerth; solche ist aber durchaus nicht neu, sondern in den meisten Strafanstalten des Staates und in mehreren Gefängnissen bereits seit vielen Jahren zur Anwendung gebracht. Die Kommission hat jedoch in Berücksichtigung, daß es bisher an einer zu ihrer Rechtfertigung dienenden Gesetzes-Vorschrift wirklich mangelt, und daß, wie der Herr Regierungs-Kommissar bemerkte, von mehreren Gerichten auf Grund der §§. 11 und 14 des Strafgesetzbuches deren Zulässigkeit in Abrede gestellt ist, eine diese Art der Beschäftigung der Strafgefangenen besonders gestattende Gesetz-Vorschrift für angemessen und nützlich erachten müssen.

Die andere Art der Beschäftigung der Sträflinge im Freien, bei welcher die Verurtheilten während der ganzen Dauer oder doch während eines Theiles der Strafzeit außer unmittelbarer Verbindung mit einer Straf- oder Gefangen-Anstalt zu öffentlichen Arbeiten verwendet und zu diesem Behufe der diese Arbeiten leitenden Behörde überwiesen werden, wird mit Ausnahme der speziellen Ueberwachung und der individuellen seelsorglichen Pflege, die nicht ohne Schwierigkeiten ausführbar sind, dieselben Vortheile wie die Beschäftigung im Freien von einer Anstalt aus gewähren.

Die Kommission glaubt jedoch annehmen zu müssen:

1) weil eine solche Beschäftigung eine nicht unerhebliche Beschränkung darin finden muß, daß alle nicht völlig arbeitsfähige, alle schwere und besonders gefährliche Verbrecher und selbst die zu sehr kurzer Strafzeit Verurtheilten davon ausgeschlossen werden müssen, Erstere der Beschaffenheit der Arbeit wegen, die zweite Kategorie wegen der nicht zureichend zu beseitigenden Gefahr und die Letzteren wegen der dabei unvermeidlichen Störungen im Arbeitsbetriebe;

2) weil die einigermaßen sichere Unterbringung der Sträflinge besonders während der Nacht, die nicht zu umgehende, von anderen gleichzeitig beschäftigten freien Arbeitern getrennt zu bewirkende Speisung, die Beschaffung der Bekleidung und Wäsche, das nothwendig sehr zahlreiche Bewachungs-Personal während der Arbeit und zur Nachtzeit, die jedenfalls unentbehrliche Anstellung eines die Kontrole rc. besorgenden Gefängniß-Beamten, sehr bedeutende unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen wird;

3) weil bei dieser Beschäftigungsweise für die Jahreszeit

in welcher die für Sträflinge geeigneten und die Feldarbeiten überhaupt ruhen müssen und bei unserem Klima der Aufenthalt in den während der Arbeitszeit zureichenden Hütten ꝛc. unthunlich wird, doch jedenfalls besondere Gebäulichkeiten zur Unterbringung der so beschäftigten Sträflinge, die auch wieder eine Beschäftigung zulassen, beschafft werden müssen.

daß durch diese Art der Strafvollstreckung weder irgend in Betracht zu ziehende Raumersparniß in Strafanstalten und Gefängnissen, noch in Folge dessen ins Gewicht fallende Kostenersparniß zu erzielen sein wird.

Dabei wurden in der Kommission außerdem erhebliche Bedenken bei dieser Art der Strafvollstreckung aufgestellt, die vorzugsweise darin bestehen,

1) daß in dieser unabhängig und außer Verbindung von einer Strafanstalt stattfindenden Beschäftigung der Sträflinge eine so wesentliche Milderung der Strafe liegt, daß sie bei den davon Betroffenen das Gefühl der Strafe ganz zu beseitigen geeignet ist;
2) daß darans für das Gemeinwesen überhaupt und insbesondere für die nächste Umgegend der Strafbeschäftigung unter allen Umständen eine größere Gefahr entsteht;
3) daß in dieser Beschäftigung von Sträflingen eine besonders empfindliche, sehr grell hervortretende Konkurrenz gerade für die ärmste Klasse der Bevölkerung gefunden werden wird;
4) daß nicht zu vermeiden sein wird, die Sträflinge bei solchen Arbeiten mit freien unbescholtenen Arbeitern in nahe Berührung zu bringen und darin nicht nur für Letztere eine Verletzung liegt, sondern auch deren Sittlichkeit und Moralität, besonders der darunter befindlichen jüngeren Arbeiter, dadurch gefährdet wird.

Auf der anderen Seite läßt sich indeß nicht verkennen, daß in einzelnen Fällen und unter besonders günstigen Verhältnissen, namentlich aber bei nur zu Gefängniß verurtheilten Sträflingen, bei denen einestheils nicht so kostspielige Sicherheitsmaßregeln erforderlich sein werden, anderentheils nicht so zahlreiche und nicht so gewichtige Bedenken entgegentreten, auch bei einer außerhalb und außer Verbindung mit einer Anstalt zu bewirkenden Beschäftigung durch Arbeiten andere, und zwar sehr günstige Resultate zu erzielen sein werden, und es verdient einer Erwähnung, daß in England, wo durch ein Gesetz vom 20. August 1852 an die Stelle der Strafe der Deportation eine nur gering abgemessene Strafarbeit (7 Jahre Deportation gleich 4 Jahren Strafarbeit) gesetzt ist, dadurch günstige Resultate sowohl in pekuniärer Beziehung als in Rücksicht der Besserung der Verurtheilten gewonnen sein sollen.

In dieser Erwägung und anerkennend, daß die Art und Weise der Strafvollstreckung überhaupt noch vielfach einer Verbesserung bedürftig und fähig ist, daß es, um darin mit Sicherheit vorzugehen, nothwendig eigener praktischer Versuche bedarf, hält die Kommission für angemessen und wünschenswerth, so weit thunlich, der Staats-Regierung Mittel in die Hand zu geben, über die engen Gränzen des Strafgesetzbuches in Vollstreckung der Strafen herauszugehen, und hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte ausgehend muß sie sich auch für die Nützlichkeit einer zur Ausführung nothwendig zu erachtenden gesetzlichen Bestimmung aussprechen, die es zuläßt, der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe eine Strafbeschäftigung, selbst außer aller Verbindung mit einer dazu bestimmten Anstalt, zu substituiren.

Die Kommission hat sich hiernach in ihrer Majorität für die Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfs entschieden.

Bei der speziellen Erörterung des Gesetz-Entwurfs gab die Ueberschrift und

§. 1

zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 2

wurde von einer Seite bemerkt, daß bei den zu Zuchthausstrafe Verurtheilten die hier nachgelassene Strafvollstreckung, die eigentlich ambulante Zuchthäuser schaffe, alle die Schwierigkeiten und Bedenken, die bei der Prüfung der Vorlage im Allgemeinen zur Sprache gekommen, in hohem Grade herausstellen, insbesondere aber eine nicht zu rechtfertigende Milderung der Strafe herbeiführen werde, und der in dem Berichte der Kommission der zweiten Kammer angedeutete, scheinbar sehr annehmliche Ausweg, daß man eine Anzahl solcher Sträflinge der Militair-Behörde zur Vollstreckung der Strafe in der Weise, wie sie bei Militair-Sträflingen stattfinde, werde überweisen können, nicht zu ergreifen sei, da es sich um Zuchthaus-Sträflinge handle, die jetzt den Festungs-Baugefangenen, nicht aber, wie irrig angenommen sei, den Militair-Sträflingen gleichständen.

Von der anderen Seite dagegen wurde die in diesem Paragraphen nachgelassene Vollstreckung der Strafe an den zu Zuchthausstrafe Verurtheilten an und für sich nicht so schwierig und bedenklich, besonders aber deswegen für zulässig gehalten, weil sie danach nicht nothwendig allgemein eintreten müsse, vielmehr der Staatsregierung nur die Befugniß gegeben werde, sie eintreten zu lassen und daher mit Sicherheit erwartet werden könne, daß eben nur in den dazu geeigneten passenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden würde.

Der Paragraph wurde hierauf mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

§. 3

wurde als schon aus der Fassung hervorgehend angenommen, daß die darin zur Beschäftigung nachgelassenen Arbeiten nicht nothwendig öffentliche Arbeiten sein müßten, sondern ebensowohl Arbeiten für Privatpersonen sein dürften, und der Paragraph angenommen.

§. 4

wurde der Zweifel erhoben, ob derselbe nicht auch auf Polizei-Sträflinge (§. 6) werde bezogen werden können; da dies jedoch von dem Herrn Regierungs-Kommissar unbedingt verneint wurde, wurde der Paragraph genehmigt.

§. 5

veranlaßte die Bemerkung, ob nicht den Aufsehern, wie für den Fall der Flucht, so auch für den Fall einer Widersetzlichkeit, ausdrücklich der Gebrauch der Waffen zu gestatten sein werde; auf das Anführen des Herrn Regierungs-Kommissars, daß sich dies nach den bestehenden Instructionen von selbst verstehe, ward jedoch von der Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber abgesehen und der Paragraph angenommen.

§. 6.

Bei dem ersten Alinea wurde angeführt, daß die Ausdrucksweise „unter Einwilligung anhalten“ ungeeignet sei, überhaupt aber für unzulässig gehalten, daß es von der Einwilligung des Verurtheilten abhangen solle, ob an die Stelle der Gefängnißstrafe Arbeit treten könne, weil dadurch die wesentliche Natur der Strafe aufgehoben werde, und während man deshalb von einer Seite die Streichung des ganzen Paragraphen für angemessen erachtete, wurde von einer anderen Seite die Streichung der Worte „unter Einwilligung des Verurtheilten“ und statt derselben der Zusatz:

> gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind,

beantragt. Hiergegen wurde zwar geltend zu machen versucht, daß der Ausschluß der Wahl in einzelnen Fällen zu außerordentlichen Härten führen könne, auch von dem Herrn Regierungs-Kommissar angeführt, daß das Erfordern der Einwilligung des Verurtheilten, wenn es auch sonst Bedenklichkeiten haben könne, hier, wo es sich nur um sehr geringe Strafe handle und die zu substituirende Arbeit nur ganz unbedeutende Resultate haben werde, wohl nachgelassen werden könne, dessenungeachtet aber die beantragte Aenderung, weil die Worte: „zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind“ die Härten beseitigten, mit 8 gegen 5 Stimmen und sodann mit dieser Aenderung das erste Alinea mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Gegen das zweite Alinea wurde nichts erinnert und das dritte Alinea, obschon von einer Seite die Besorgniß geäußert wurde, daß die darin enthaltene Bestimmung zu Willkür führen könne, mit 9 gegen 4 Stimmen und somit der ganze Paragraph mit der Abänderung in Alinea 1 angenommen.

§§. 7 und 8

wurde nichts erinnert.

Die Kommission trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe mit der Abänderung in dem ersten Alinea des §. 6, daß die Worte in Zeile 1 und 2: „unter Einwilligung der Verurtheilten“ fortfallen und an derselben Stelle der Zusatz:
>
> > gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind,
>
> gemacht wird, ihre Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 15. Februar 1854.

Die Justiz-Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon. Fabricius. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorff. Graf von Houwald. von Küster. Kupfer. von Massow. Rimpler. Rüdiger (Berichterstatter). Baron von Sobeck. von Thadden-Trieglaff. Dr. von Zander.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die §§. 1, 2 und 3 des Entwurfs in einen einzigen Paragraphen zu fassen, dahin lautend:

Die zur Zuchthausstrafe, so wie die wegen Vergehen zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, können auch, Letztere jedoch nur in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalten angehalten werden.

Motive.

Beseitigung der aus der Fassung des §. 2 des Entwurfs sich ergebenden Bedenken, ohne die Staatsregierung in zweckmäßiger Ausführung der in Rede stehenden Maßregel zu beschränken.

Berlin, den 21. Februar 1854.

von Ammon, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Elwanger. Engels (Groß-Strehlitz). Fleck. Freiherr von Gaffron. Freiherr von Haxthausen. Hepner. Dr. Houselle. Graf von Itzenplitz. Graf von Keyserling. von Küster. Freiherr von Ledebur. Freiherr von der Leyen. von Seebach. Tellemann.

Zur neunzehnten Sitzung.

(Seite 232 des Stenographischen Berichtes.)

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

nach §. 3 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

Die vorstehend §§. 1, 2 und 3 gedachte Beschäftigung der Gefangenen soll nur insoweit eintreten, als dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

Motiv.

Jede Berührung und Gleichstellung der Sträflinge und der freien unbescholtenen Arbeiter ist für die Moralität und das Gefühl der Letzteren verderblich und verletzend.

Berlin, den 22. Februar 1854.

von Knebel-Döberitz.

Unterstützt durch:

Graf von Blankensee. Freiherr von Buddenbrock. Graf zu Dohna-Lauck. Fleck. Freiherr von Friesen. Freiherr von Gaffron. Jochmann. von Karstedt. von Prittwitz. Graf von Stosch.

Zur zweiundzwanzigsten Sitzung.

(S. 291 des Stenographischen Berichtes.)

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege

über

die schließliche Redaction des Gesetz-Entwurfs.

Die unterzeichnete Kommission hat sich, mit Zugrundelegung der in der Plenar-Sitzung vom 22. dieses Monats gefaßten Beschlüsse, der schließlichen Redaction des Gesetz-Entwurfs unterzogen und überreicht denselben in der Anlage.

Es ist hervorzuheben, daß in dem Gesetz-Entwurfe, so wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist (Nr. 77 der Drucksachen), die nachstehenden Abänderungen resp. Ergänzungen zu bewirken waren, und zwar im

§. 2

sind die Worte der letzten Reihe:

„und der diese leitenden Behörde zur Vollstreckung der Strafe überwiesen“

nach dem Antrage des Abgeordneten von Zander und nach dem Beschlusse der Kammer gestrichen worden.

Der

§. 4

ist auf Grund des angenommenen Amendements des Abgeordneten von Knebel-Döberitz (Nr. 134 der Drucksachen) als neuer Paragraph eingeschoben mit der Fassungs-Aenderung, daß dem Worte „soll nur“ der Ausdruck „darf nur“ substituirt worden ist.

Im

§. 5 (früher §. 4)

hinter der ersten Reihe waren, dem Fassungs-Antrage des Abgeordneten Fleck entsprechend, zur größeren Verdeutlichung die bezüglichen §§. 1 bis 3 zu allegiren.

Im

§. 7 (früher §. 6)

waren, dem Beschlusse der Kammer entsprechend, nach dem Kommissions-Antrage die Worte:

„mit Einwilligung des Verurtheilten“

zu streichen: dagegen die Worte:

„gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind“

einzuschalten.

Die

§§. 4, 5, 6, 7 und 8 der Vorlage

mußten, wegen des neu eingeschobenen §. 4, die veränderte Nummernfolge erhalten.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift der Geschäfts-Ordnung im §. 63 trägt die unterzeichnete Kommission an:

Die Kammer wolle beschließen:

dem beiligenden schließlichen Redactions-Entwurfe im Ganzen ihre Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 23. Februar 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon. C. G. Fabricius. Fleck. von Plötz. Rüdiger (Berichterstatter). Freiherr von Sobeck. von Zander.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt

---

§. 1.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2.

Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

§. 3.

Die wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341 des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangen-Anstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4.

Die in den §§. 1, 2 und 3 gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5.

Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangen-Anstalt beschäftigt werden (§§. 1 bis 3), sich zusammenrotten und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 6.

Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1, 2 und 3) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 7.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einführung des Strafgesetzbuches gültig gewesenen Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 9.

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefangen-Anstalten, mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt.

№ 22.

Anlagen zur zweiundzwanzigsten Sitzung, am 28. Februar 1854.

(Seite 300 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ermächtigen hiermit Unsern Minister des Innern, den beiliegenden Entwurf

einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen

in Unserm Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Potsdam, den 28. November 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf
einer
Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen.

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie bei Einführung jener Gemeinde-Ordnung in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 aus dem Amts-(Sammtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit ländlichen Gemeinden gestanden haben, doch kann in eine solche Stadt, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistags durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modificationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom heutigen Tage angeordnet sind.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Zum städtischen Gemeinde-Bezirke (Stadt-Bezirk) gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke.

Eine Veränderung eines Stadt-Bezirks kann, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und die Besitzer der betheiligten, selbstständigen, den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3 der Landgemeinde-Ordnung), so wie auch die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche durch die Veränderung betroffen werden, darin einwilligen, unter Bestätigung der Regierung, in Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten aber nur in dem Falle, wenn die Veränderung im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden; von dem Beschlusse des Kreistags ist den Betheiligten vor Einholung dieser Genehmigung Mittheilung zu machen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nöthig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ober-Präsident. — Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadt-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadt-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeinde-Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3 erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten

Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis frei. Von Verbrauchs-Abgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Grundsteuer-Gesetze für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§. 7, 8 und 9 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 405) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den andern Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesem wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.);

   oder

   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehülfen selbständig betreibt;

   oder

   c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist;

   oder

   d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet.

Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungs-Recht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12), schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Besitzer eines selbständigen, der Gemeinde gleichgestellten Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkurs-Verfahrens von den Stadt-Behörden verliehen werden.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Corporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Titel VIII.)

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden

von weniger als		2,500	Einwohnern,
aus 18 in Gemeinden von	2,500	bis 5,000	Einwohnern,
„ 24 „ „ „	5,001	„ 10,000	„
„ 30 „ „ „	10,001	„ 20,000	„
„ 36 „ „ „	20,001	„ 30,000	„

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5—8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) und Gemeindesteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeinde-Beamten (die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73);
3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe-, und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht, oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36 zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen 4 Wochen ohne Zulassung einer weitern Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahl-Periode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14) vorgenommen, von denen

der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmänner) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden

von weniger als .... 2,500 Einwohnern 2 Schöffen,
2,500 bis 10,000 „ 4 „
10,001 bis 30,000 „ 6 „

Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2) die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31.

Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen mindestens auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls mindestens auf 12 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im §. 21 Anwendung.

§. 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der

besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung, erlangt hat.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, so wie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu 5 Rthlr. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 48.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporation und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Be-

stimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§. 49.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergleichen).

§. 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 49 Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;

1a. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;

2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine, und
3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke 2 Thaler nicht übersteigt, die unter 1a. erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 51.

Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 49 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 52.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
   a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
   b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 1, 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 53.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 54.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 55.

Der Gemeinde-Einnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von demselben, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen zu bestimmen haben.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 55) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

   Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers (§. 55), zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden;
7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungs-Zimmer entfernen.

§. 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme, Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Beamten Geldbußen bis zu drei Thalern, und außerdem den unteren Beamten Arrest-Strafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 465).

§. 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadt-Behörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputation getroffen werden.

§. 60.

Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bestimmung der Zahl der Bezirks-Vorsteher und der Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile bleibt statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
1) die Handhabung der Ortspolizei;
2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender

Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehaltes nach 6jähriger Dienstzeit,
½ " " " 12 " "
¾ " " " 24 " "

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staats-Beamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und der übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich spätestens im September einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etats-Periode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird 8 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 53), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51) und die sonstigen Gemeindegefälle, werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 69.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand.

§. 72.

In Städten, wo die Gemeinde-Vertretung durch einen nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welcher den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73.

Wird eine Einrichtung dieser Art (§. 72) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modificationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen, die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 76).

§. 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten, unbesoldeten Gemeinde-Beamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahl-Periode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, so weit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz vom Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 77.

Gegen die Entscheidung der Stadt-Behörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung Statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Gemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 79.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 80.

In den Fällen der §§. 78 und 79 steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten innerhalb 10 Tagen zu.

§. 81.

Durch Königliche Verordnung, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen 6 Monaten, vom Tage der Auflösungs-Verordnung an, erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 82.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 84.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, so wie die Mitglieder des Gemeinde-Raths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 85.

Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, im Amte und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 86.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinde-Raths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen andern Städten, für welche diese Städte-Ordnung noch gegeben ist (§. 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 87.

Alle Gemeinde-Beamten (§§. 55, 56 Nr. 6 und 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

§. 88.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Ew. Excellenz übersende ich, in Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung, hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, wie derselbe aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in der heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf

einer

Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt. Zugleichen kann innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Frist in denjenigen Städten, in welchen zwar nicht die Städte-Ordnung vom 17. März 1831, aber der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegolten hat, die Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung von der Vertretung der Stadtgemeinde beschlossen werden.

In sämmtlichen gedachten Städten, in welchen die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung oder in Folge Beschlusses der Vertretung der Stadtgemeinde zur Anwendung kommt, kann, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistags durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modificationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen angeordnet werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Den städtischen Gemeinde-Bezirk (Stadt-Bezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadt-Bezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Guts-Bezirks mit einer Stadt-Gemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadt-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadt-Bezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Guts-Bezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadt-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadt-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeinde-Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3 erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis frei. Von Verbrauchs-Abgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Grundsteuer-Gesetze für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§. 7, 8 und 9 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 405) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den andern Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesem wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.);

   oder

   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle und in Städten von mehr als

10,000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehülfen selbstständig betreibt;

oder

c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist;

oder

d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet.

Steuerzahlungen und Hausbesitz' der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungs-Recht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12), schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Besitzer eines selbständigen, der Gemeinde gleichgestellten Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkurs-Verfahrens von den Stadt-Behörden verliehen werden.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Corporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Titel VIII.)

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden

von weniger als		2,500 Einwohnern,	
aus 18	in Gemeinden von	2,500	bis 5,000 Einwohnern,
„ 24	„ „ „	5,001	„ 10,000 „
„ 30	„ „ „	10,001	„ 20,000 „
„ 36	„ „ „	20,001	„ 30,000 „

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5—8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) und Gemeindesteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeinde-Beamten (die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73);
3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe-, und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht, oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36 zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen 4 Wochen ohne Zulassung einer weitern Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahl-Periode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmänner) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden

von weniger als .... 2,500 Einwohnern 2 Schöffen,
2,500 bis 10,000 „ 4 „
10,001 bis 30,000 „ 6 „

Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2) die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31.

Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen mindestens auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls mindestens auf 12 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im §. 21 Anwendung.

§. 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung, erlangt hat.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, so wie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden, und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu 5 Rthlr. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 48.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporation und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§. 49.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergleichen).

§. 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 49 Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine, und
4) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Kastastral-Reinertrag solcher Grundstücke 2 Thaler nicht übersteigt, die unter 2 erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 51.

Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 49 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 52.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
   3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

      für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 1, 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 53.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 54.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 55.

Der Gemeinde-Einnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von demselben, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen zu bestimmen haben.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 55) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

   Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6) die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers (§. 55), zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden;
7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungs-Zimmer entfernen.

§. 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme, Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Beamten Geldbußen bis zu drei Thalern, und außerdem den unteren Beamten Arrest-Strafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 465).

§. 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadt-Behörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zu-

sammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputation getroffen werden.

§. 60.

Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1) die Handhabung der Ortspolizei;
   2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehaltes nach 6jähriger Dienstzeit,
½ " " " 12 " "
⅔ " " " 24 " "

Die übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staats-Beamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und der übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich spätestens im September einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etats-Periode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird 8 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 53), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51) und die sonstigen Gemeindegefälle, werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 69.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand.

§. 72.

In Städten, wo die Gemeinde-Vertretung durch einen nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen, vorge-

nommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welcher den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73.

Wird eine Einrichtung dieser Art (§. 72) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modificationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen, die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 76).

§. 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten, unbesoldeten Gemeinde-Beamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahl-Periode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, so weit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetzes an eine andere Frist geknüpft ist.

§. 77.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Gemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79.

In den Fällen der §§. 77 und 78 steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten innerhalb 10 Tagen zu.

§. 80.

Durch Königliche Verordnung, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen 6 Monaten, vom Tage der Auflösungs-Verordnung an, erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 81.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 82.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 83.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, so wie die Mitglieder des Gemeinde-Raths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 84.

Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, im Amte und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 85.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinde-Raths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen andern Städten, für welche diese Städte-Ordnung noch gegeben ist (§. 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 86.

Alle Gemeinde-Beamten (§§. 55, 56 Nr. 6 und 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

§. 87.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich ɩc.

Bericht

der

Dreizehnten Kommission.

Der Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen ist bereits zweimal in der ersten Kammer vollständig berathen. Der in der letzten Sitzungsperiode von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf, über welchen zuvor der Provinzial-Landtag für Westphalen gehört war und sich beifällig ausgesprochen hatte, wurde in der ersten Kammer mit geringen Abänderungen angenommen. In der zweiten Kammer wurde derselbe jedoch in vielen, zum Theil sehr erheblichen Punkten verändert. Ueber diese letzteren Punkte war eine Einigung zwischen beiden Kammern bei dem Schlusse der Session noch nicht erreicht, und somit das Gesetz nicht zu Stande gebracht.

In der gegenwärtigen Session hat die Staatsregierung abermals einen Entwurf der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, und zwar der zweiten Kammer vorgelegt, der im Wesentlichen den vorjährigen Beschlüssen der ersten Kammer entspricht, die zweite Kammer hat darin aber wiederum mehrere erhebliche Veränderungen beschlossen, und die Angelegenheit ist dadurch eigentlich in dieselbe Lage gebracht, in welcher sie sich am Schlusse der vorigen Sitzungsperiode befand.

Da durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ɩc., vom 24. Mai 1853, Artikel 4 sub 2 (Gesetz-Sammlung de 1853 Seite 238) bereits feststeht, daß die Provinz Westphalen eine besondere Städte-Ordnung erhalten soll, so hat die Kommission bei der, unter Theilnahme des Regierungs-Kommissars, Geheimen Regierungsraths von Klützow, vorgenommenen Prüfung des ihr zu diesem Zwecke überwiesenen Gesetz-Entwurfes von der Vorfrage über die Nothwendigkeit oder doch Nützlichkeit eines solchen ganz absehen zu müssen geglaubt, und sich gleich zur speziellen Erörterung desselben gewendet.

Bei der Ueberschrift ist nichts zu bemerken gefunden.

§. 1.

Die zweite Kammer hat die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die Städte-Ordnung nur in den Städten, in denen bei Publication der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gegolten, in den Städten aber, in welchen jetzt der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gilt, nur in dem Falle zur Anwendung kommen soll, wenn sie bei Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850, an Stelle der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, aus dem Amtsverbande (Sammt-Gemeinde) ausgeschieden sind, dahin erweitert, daß diese letzteren Städte auch ohne diese Beschränkung allein durch einen Beschluß ihrer Vertreter die Städte-Ordnung annehmen können. Diese Veränderung ist praktisch nicht eben von großer Tragweite, da es sich dabei nur um fünf Städte in der Provinz handelt. Sie findet darin eine Begründung, daß diese Städte in früheren Zeiten Stadtrechte besessen haben, und eine Härte darin gefunden werden kann, wenn man denselben die Annahme der Städte-Ordnung jetzt abschneidet, zumal diese nicht so wesentlich materiell von der Landgemeinde-Ordnung abweicht, daß nicht auch eine kleine Stadt danach sollte verwaltet werden können, und namentlich dadurch nicht einmal die Nothwendigkeit einer kollegialischen Stadtbehörde bedingt wird.

Auf der anderen Seite läßt diese Veränderung die seit längeren Jahren faktisch und rechtlich vorhandenen Verhältnisse dieser Städte, obwohl diese doch nicht von geringerem Gewicht sind, als unbestimmte historische Erinnerungen, ganz außer Berücksichtigung. Sie kann und sie wird, wie man sich nicht verhehlen dürfte, wenn man sich vergegenwärtigt, welche zufällige und bedenkliche Umstände oft die Beschlüsse der Vertreter in kleinen Städten bestimmen, die in Rede stehenden Städte dazu führen, die engen Verhältnisse, in denen sie sich mit ihren benachbarten Landgemeinden befinden und ihre dadurch begünstigte Lage zu ignoriren und schon aus dem Reize nach einer Neuerung die Städte-Ordnung zu wählen und damit den Verband zu zerreißen, in dem sie mit den Landgemeinden zu einem Amte vereinigt sind.

Daraus entstehen dann nicht nur für diese Städte selbst, sondern auch für die übrigen bei der Frage über das Ausscheiden ganz ungehört bleibenden Gemeinden des Amtes, Verwickelungen und Verlegenheiten mancherlei Art und, wie besonders zu beachten ist, sehr erhebliche, in einzelnen Fällen selbst schon dann unerschwingliche Mehrkosten, wenn auch nur die Beträge in Anschlag kommen, welche die Pensionirung der gemeinschaftlichen und die Remunerirung der neu anzustellenden besonderen Beamten mehr erfordern.

Uebrigens wird auch den gedachten Städten die Erlangung der Städte-Ordnung nicht völlig versagt, vielmehr auf dem im §. 1 der Landgemeinde-Ordnung bezeichneten Wege unter solchen Maßgaben offen gelassen, durch welche auch dem Interesse der betheiligten ländlichen Gemeinden die gebührende Berücksichtigung gesichert worden.

Den vorerwähnten Inkonvenienzen kann, wie in der Kommission mehrseitig anerkannt wurde, dadurch entgegengetreten werden, daß die Beschlüsse der Vertreter dieser Städte, die auf Annahme der Städte-Ordnung gehen, Beschränkungen unterworfen werden. Zu diesem Zwecke wurde daher von einer Seite zu dem ersten Alinea dieses Paragraphen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer der Zusatz vorgeschlagen:

> Dieser Beschluß kann jedoch von den Vertretern der noch im Amtsverbande stehenden Städte erst nach Regulirung aller Verhältnisse der ausscheidenden Stadt mit den übrigen Gemeinden des Amtes gefaßt werden.

Auf die Bemerkung, daß diese Beschränkung doch wohl zu weit gehe und man von einer solchen aus dem Amts-Verbande scheidenden Stadt keinenfalls mehr werde fordern dürfen, als für den Fall der Auflösung eines Amtes in der Landgemeinde-Ordnung vorgeschrieben sei, wurde von dem obigen Vorschlage abgesehen und von einer anderen Seite an derselben Stelle der Zusatz:

> Die Ausführung dieses Beschlusses kann erst erfolgen, wenn bei der im Amts-Verbande stehenden Stadt die Auseinandersetzung nach §. 9 der Landgemeinde erfolgt ist,

beantragt und derselbe event. einstimmig für angemessen erachtet.

Mehrseitig wurde jedoch die von der zweiten Kammer beschlossene Veränderung auch mit diesem Zusatze für unzulässig gehalten, weil, wenngleich dadurch Verwickelungen vermieden würden und eine angemessene Regulirung zwischen der Stadt und den übrigen Gemeinden des Amtes gesichert sei, doch die mit der Trennung unter allen Umständen sowohl für die Stadt als für die übrigen Gemeinden verbundenen Nachtheile dadurch nicht beseitigt werden könnten, es nicht zu gestatten sei, daß eine Stadt durch einen einseitigen Beschluß ihrer Vertreter anderen mit ihnen in einer Gemeinschaft befindlichen Gemeinden Nachtheile zufüge, ohne daß letztere irgendwie bei einem solchen Beschlusse konkurriren und konkurriren könnten.

Aus diesen Gründen entschied sich die Kommission mit 5 gegen 3 Stimmen gegen die Annahme der in den Paragraphen von der zweiten Kammer beschlossenen Veränderung, selbst mit dem eventuell angemessen erachteten Zusatze, und erklärte sich demnächst einstimmig für Beibehaltung des Paragraphen nach der Regierungs-Vorlage.

§. 2.

Die Bestimmung über den städtischen Gemeindebezirk in dem ersten Alinea der Regierungsvorlage wurde zwar den Verhältnissen entsprechend und durchaus angemessen gehalten, weil in Westphalen bei dem Erscheinen der Gemeinde-Ordnung de 1850 die Gemeindebezirke der Hauptsache nach bereits feststanden; da jedoch die von der zweiten Kammer vorgenommene Veränderung nicht nachtheilig sein wird, so schloß sich die Kommission derselben an.

Die in dem Paragraphen weiter enthaltenen Bestimmungen über Veränderungen eines Stadtbezirks wurden anschließend an die Gesetzgebung vor 1848 gefunden und den Verhältnissen entsprechend erkannt.

Der in dem zweiten Alinea gebrauchte Ausdruck „selbstständiger Gutsbezirk" wurde von einer Seite als unpassend bezeichnet, weil es in Westphalen keine abgeschlossenen Gutsbezirke gebe, nach einer ausführlichen Erörterung der Ausdruck jedoch für zulässig und seiner Kürze wegen empfehlenswerth gehalten, zur Vermeidung von Mißverständnissen aber einstimmig für nothwendig erachtet, in der ersten Zeile statt der Worte „keinem Gemeinde-

oder selbstständigen Gutsbezirke" die Worte: „keinem Gemeindebezirke oder keinem selbstständigen Gutsbezirke" zu setzen und Zeile 2, hinter dem Worte Bezirke „(§. 3 der Landgemeinde-Ordnung)" einzuschalten.

In der dritten Zeile hielt man einstimmig nothwendig, statt „Ministers des Innern" „Ober-Präsidenten" zu setzen, weil bei den hier in Rede stehenden Vereinigungen immer Landgemeinden konkurrirten, für Veränderungen dieser aber in der Landgemeinde-Ordnung die Genehmigung des Ober-Präsidenten vorgeschrieben und es angemessen sei, die Entscheidung in eine Hand und in die des Ober-Präsidenten deshalb zu legen, weil er den Verhältnissen näher stehe.

Alinea 4 wurde die Bemerkung für erforderlich erachtet, daß, wenn hier von Abtrennung einzelner Grundstücke die Rede sei, dies nicht zu enge aufzufassen und nur als der Gegensatz zu dem vorhergehenden Alinea zu verstehen sei, weil sonst die Bestimmung ihren eigentlichen Zweck, ja jede Bedeutung verlieren würde.

Alinea 7 wurde hinter dem Worte „Uebereinkunft" die Einschaltung des ausgelassenen Wortes „unter" und am Schlusse statt der Worte „Minister des Innern" aus dem oben schon angegebenen, auch hier zutreffenden Grunde die Setzung „Ober-Präsident" als nothwendig anerkannt.

§. 3

wurde nichts bemerkt;

§. 4

aber nur für genauer und deshalb angemessener gehalten, statt des Allegats in dem Alinea 7 „Grundsteuer-Gesetze für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §§. 7, 8 und 9 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32)" das Allegat „Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, vom 24. Februar 1850, §. 2 (Gesetz-Sammlung Seite 62)" aufzunehmen.

§. 5 bis §. 51 inkl.

fand sich zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

§. 52.

In dem Satze sub I. 2 wurde von einer Seite die Streichung der Worte „Klassen und" vorgeschlagen, weil die ganze Natur der Klassensteuer und die bei ihrer Veranlagung zum Anhalt dienenden Prinzipien es unmöglich machten, einen Theil derselben genau zu bezeichnen, der aus dem Einkommen des Klassensteuerpflichtigen von außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücken originire, auch das Vorhandensein eines Grundsteuer-Katasters in der Provinz Westphalen darin nichts ändere, da dasselbe nur den Reinertrag der Grundstücke nachweise, aber in keiner Weise erkennen lasse, welchen in Zahlen anzugebenden Einfluß dieser Reinertrag bei Normirung der Höhe des Klassensteuersatzes gehabt habe.

Von einer andern Seite wurde diesem Vorschlage jedoch entgegengetreten und behauptet, daß die Ausmittelung, inwieweit das Einkommen von außerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken auf den Klassensteuersatz eingewirkt habe, um so eher selbst in Zahlen werde bewirkt werden können, als die Veranlagung der Klassensteuer und die Ausschreibung der Gemeindesteuer-Beischläge in den Städten von demselben Beamten vorgenommen werde und die Klassensteuer überhaupt und insbesondere in den höheren Stufen jetzt mehr die Natur der Einkommensteuer, an die sie sich anschließe und deren Stelle sie vertrete, angenommen habe.

Obwohl dies von den für die Streichung sich aussprechenden Mitgliedern nicht zugegeben wurde, glaubte sie doch bei der geringen praktischen Bedeutung von dieser Streichung absehen zu dürfen, und die Kommission einigte sich, dem Satze sub 2 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung beizutreten.

Zu I. 3 wurde die Herstellung der in der Regierungs-Vorlage sub a enthaltenen, von der zweiten Kammer verworfenen Bestimmung, nach welcher zu allen Zuschlägen zur Einkommensteuer die Genehmigung der Regierung erfordert wird, nothwendig gehalten, weil diese Bestimmung in der eigenthümlichen Natur der Einkommensteuer ihre vollständige Begründung finde und schon bei einem Zuschlage von 50 Prozent zu derselben eine sehr fühlbare Prägravation der Einkommensteuerpflichtigen eintreten könne, auch bei der Berathung in der Kommission der zweiten Kammer der Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministerii sich dafür ausgesprochen und eine sehr überwiegende Majorität der Kommission sich dafür erklärt habe.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Einkommensteuer, wie schon bemerkt worden, sich an die Klassensteuer anschließe und an deren Stelle trete, und gar kein Grund vorhanden sei, den Einkommensteuerpflichtigen einen größeren Schutz als den Klassensteuerpflichtigen zu gewähren.

Bei Ermangelung einer Einigung über diese Ansichten wurde eine Abstimmung nothwendig, und bei dieser wurde mit 5 gegen 4 Stimmen die von der zweiten Kammer beschlossene Streichung des Satzes sub a der Regierungs-Vorlage angenommen.

Darauf wurde zu I. 3 anerkannt, daß es unthunlich sein würde, die Möglichkeit auszuschließen, bei den verschiedenen direkten Steuern Zuschläge von abweichender Höhe (in verschiedenen Prozentsätzen) zu machen, solches im Gegentheil zur Aufrechterhaltung einer gerechten Vertheilung der Gemeinde-Lasten gestattet werden müsse, gleichwohl aber sei bei einer Heranziehung der verschiedenen direkten Steuern zu verschiedenen Prozentsätzen doch in allen Fällen und abgesehen von deren Höhe, wenn nicht nothwendig, jedenfalls rathsam, die Genehmigung der Regierung dazu zu erfordern, da dabei sehr leicht Prägravationen einzelner Klassen von Einwohnern vorkommen könnten, und solchen nur durch das Erfordern dieser Genehmigung, der immer eine Prüfung vorhergehe, vorgebeugt werden würde.

Wenngleich nun die Bestimmung, daß eine solche Genehmigung erforderlich sei, in dem Satze sub 3 wohl gefunden werden kann, so macht die Erklärung des Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministerii in der Kommission der zweiten Kammer:

> daß dies nicht der Fall und die Genehmigung danach nur dann erforderlich sei, wenn bei ein und derselben Steuer-Gattung eine Stufe höher als die andere herangezogen werden solle,

eine solche Annahme doch zweifelhaft und deshalb wurde mehrseitig eine gegen einen solchen Zufall sichernde Fassung für nothwendig gehalten.

Zu diesem Behufe wurde der Antrag gemacht, sub 3 in Zeile 4 die Worte:

> „auf diese Steuern"

zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

> „auf die verschiedenen Steuer-Arten oder auf die verschiedenen Stufen oder Beträge einer Steuer".

Von einer anderen Seite wurde von dem Erfordern der Genehmigung der Regierung zur abweichenden Belastung der verschiedenen direkten Steuern zwar abgesehen, zur Verhütung von Prägravationen aber für nothwendig gehalten, ungleiche Sätze auf die verschiedenen Stufen einer Steuer ganz zu untersagen und deshalb am Schlusse des Satzes sub 3 der Zusatz beantragt:

> Ungleiche Sätze in den verschiedenen Stufen einer Steuer dürfen nicht stattfinden.

Eine dritte Ansicht endlich ging noch weiter und hielt erforderlich, sowohl die Nothwendigkeit der Genehmigung zu der Heranziehung der verschiedenen direkten Steuern zu verschiedenen Prozentsätzen bestimmter auszusprechen, als auch zur Gewinnung fester Normen und zur Verhütung von Ueberbürdungen die Zulässigkeit von Zuschlägen zu ungleichen Prozenten bei ein und derselben Steuer ganz zu untersagen. Zur Geltendmachung dieser Absicht wurde das Amendement gestellt sub 3:

> Zeile 4 statt des Wortes „diese" zu setzen:
>
> „jede dieser";
>
> Zeile 5 nach dem Worte: „soll" die Worte folgen zu lassen:
>
> > „Zuschläge zu ungleichmäßigen Prozentsätzen sind bei allen direkten Steuern unzulässig. Bei der Klassensteuer kann jedoch die Freilassung oder geringere Belastung der letzten Klassensteuer-Stufe auch ohne Genehmigung der Regierung eintreten."

Nach längerer Diskussion über diese verschiedenen Anträge wurde, obwohl von einer Seite darauf hingewiesen ward, daß die vorliegenden Bestimmungen des Entwurfs nur den zuletzt gefaßten Beschlüssen der vorjährigen Kammer, namentlich in Betreff der Progressiv-Steuern, entsprächen, und mit §. 53 I. Nr. 3 Litt. b der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai v. J. übereinstimmten, insbesondere auch der Herr Regierungs-Kommissar sich entschieden gegen die Zulässigkeit einer dem letzteren Antrage entsprechenden Festsetzung erklärte, mit 7 gegen 2 Stimmen die Annahme des letzteren Amendements beschlossen, wodurch denn zugleich beide weniger weit gehende Anträge beseitigt wurden und die Nr. 3 folgende Fassung erhielt:

> 3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
>
> > für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staats-Steuer übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf jede dieser Steuern vertheilt werden soll. Zuschläge zu ungleichmäßigen Prozentsätzen sind bei allen direkten Steuern unzulässig. Bei der Klassensteuer kann jedoch die Freilassung oder geringere Belastung

der letzten Klassensteuer-Stufe auch ohne Genehmigung der Regierung eintreten.

Sonst wurde zu §. 52 nichts bemerkt.

§. 53 bis §. 75 einschließlich

wurde nichts zu erinnern gefunden.

§. 76.

Die Bestimmung der Regierungs-Vorlage, wonach die Aufsicht des Staates bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz vom Landrathe ausgeübt werden soll, wurde von der Kommission einstimmig für den Verhältnissen angemessen und nicht nur im wohlverstandenen eigenen Interesse der kleinen Städte liegend, sondern auch zur Erhaltung einer geordneten Kreis-Verwaltung für nothwendig und die darin von der zweiten Kammer vorgenommene Veränderung für nicht zureichend motivirt erachtet. Von einer Seite wurde indeß bemerkt, wie eine so spezielle, als hier geschehene Bezeichnung der Aufsichts-Behörden der Städte eigentlich nicht nothwendig sei, da darin wesentlich nur eine Bestimmung der Ressort-Verhältnisse der Behörden liege und solche nicht durch Gesetz zu regeln, sondern vom Könige im Verordnungswege zu treffen sei, wofür prinzipiell auch die Betrachtung spreche, daß das vom Staate über öffentliche Corporationen zu übende Aufsichtsrecht ein Attribut der Krone bilde.

In Anerkennung dieser begründeten Auffassung, welche auch schon in dem vorjährigen Regierungs-Entwurfe ihren Ausdruck gefunden hat, und um mit der anderen Kammer, so weit thunlich, eine Einigung zu erleichtern, wurde der Antrag gestellt, das Alinea 1 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

> Die Aufsicht des Staates über die Städte wird durch die von dem Könige dazu angeordneten Behörden ausgeübt,

und dieser mit 6 gegen 2 Stimmen angenommen.

Weiteres wurde bei diesem Paragraphen nicht zu bemerken gefunden.

§. 77 bis §. 83 einschließlich

wurde von keiner Seite etwas erinnert.

§. 84

war die Kommission einstimmig, daß in Zeile 6 die Worte: „im Amte" gestrichen und statt ihrer die Worte: „in ihren Stellen" aufgenommen werden müßten, weil sich diese Worte auch auf Stadtverordnete bezögen und Stadtverordnete kein Amt bekleideten.

§. 85.

Da die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen für Verhältnisse getroffen sind, die in dem gegenwärtigen Stadium der Einführung jetzt nicht mehr vorhanden sind, so einigte sich die Kommission, diesen Paragraphen ganz zu streichen, und dann

§. 86 als §. 85

und

§. 87 als §. 86,

bei welchen beiden Paragraphen sonst nichts zu bemerken war, zu bezeichnen.

Hiernach macht die Kommission den Antrag:

> Die Kammer wolle den aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangenen Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen mit den darin von der Kommission für nothwendig erachteten, in der Anlage zusammengestellten Abänderungen genehmigen.

Berlin, den 21. Februar 1854.

Die Kommission zur Erwägung der Städte- und Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen und der Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz.

von Düesberg (Vorsitzender). Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. Engels (Barmen). Freiherr von Maltzahn. Graf von Merveldt. Rüdiger (Berichterstatter). von Steffens. Trinkaus. von Waldow.

Verbesserungs-Anträge.

1. Zu §. 2.

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 2 im vierten Alinea Zeile 6 anstatt „Genehmigung des Ministers des Innern" zu setzen: „Genehmigung des Ober-Präsidenten".

Motive.

Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung mit der bezüglichen Bestimmung im §. 6 des Entwurfes der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen und mit den von der Kommission in Beziehung auf Alinea 2 und 7 beantragten Abänderungen.

---

2. Zu §. 52.

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 52 die Nr. I. 3 wie folgt anzunehmen:

3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

> für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staats-Steuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf die verschiedenen Steuerarten oder auf die verschiedenen Stufen oder Beträge einer Steuer vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

Motive.

Gründe der Minorität der Kommission. Siehe Seite 4 und 5 des Berichts.

Berlin, den 27. Februar 1854.

von Düesberg.

Die erste Kammer hat den mittelst gefälligen Schreibens vom 14. v. Mts. hierher mitgetheilten, von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, wie derselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, in seinem größten Theile in der heutigen Sitzung gleichfalls angenommen, und nur zu den §§. 1, 2, 4, 52, 76 und 84 Abänderungen, in Rücksicht des §. 85 aber die Streichung beschlossen.

Demgemäß hat dieselbe

1) zu §. 1

die Regierungs-Vorlage wiederhergestellt;

2) zu §. 2

ist das Alinea 2 wie folgt:

> Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde-Bezirke oder keinem selbstständigen Guts-Bezirke (§. 3 der Landgemeinde-Ordnung) angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ober-Präsidenten mit dem Stadtbezirke vereinigt werden,

gefaßt und außerdem in Alinea 4 und 7, statt der Worte:

„Minister des Innern"

die Substituirung des Wortes

„Ober-Präsident".

und in Alinea 7, Zeile 1, statt

„Uebereinkunft der Betheiligten"

die Fassung:

„Uebereinkunft unter den Betheiligten"

beschlossen.

3) zu §. 4

ist Alinea 7 wie folgt:

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2 (Gesetz-Sammlung Seite 62), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 87), die Dienst-Grundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

4) zu §. 52

die Nr. I. 3 in folgender Fassung:

3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staats-Steuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf die verschiedenen Steuerarten oder auf die verschiedenen Stufen oder Beträge einer Steuer vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

5) zu §. 76

Alinea 1 wie folgt:

Die Aufsicht des Staates über die Städte wird durch die von dem Könige dazu angeordneten Behörden ausgeübt.

6) zu §. 84

Zeile 6, statt der Worte:

„im Amte"

die Substituirung der Worte:

„in ihren Stellen"

angenommen, und endlich

7) in Folge der obenerwähnten Streichung des §. 85 den folgenden beiden §§. 86 und 87 die Ueberschrift

85 und 86

gegeben worden. Im Uebrigen sind auch in diesen Paragraphen die Beschlüsse der zweiten Kammer unverändert stehen geblieben.

Ew. Hochgeboren mache ich hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung.

Berlin, den 28. Februar 1854.

Der Präsident der ersten Kammer.

(gez.) Graf von Rittberg.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren.

№ 23.

Anlagen zur drei- und vierundzwanzigsten Sitzung, am 2. u. 3. März 1854.

(Seite 317 und 339 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ermächtigen hiermit Unseren Minister des Innern, den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

betreffend die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie,

in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Zur Ergänzung der bestehenden ländlichen Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, so wie der hierüber in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7 §§. 46 bis 86, der Verordnung vom 31. März 1833 (Ges.-Samml. S. 61), dem Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 99), der Verordnung vom 31. März 1838 (Ges.-Samml. S. 253), dem Gesetz vom 24. April 1846 (Ges.-Samml. S. 167) und dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 279) enthaltenen Vorschriften, ergehen nachstehende Bestimmungen.

§. 1.

Die auf den Besitz eines Gutes gegründete polizeiobrigkeitliche Gewalt kann, nach Anhörung des Inhabers und des Kreistages, mit Unserer Genehmigung auf den Staat übernommen werden:

1) wenn das Gut durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat,
2) wenn das Gut in den Besitz einer Landgemeinde, oder in den Besitz mehrerer Mitglieder derjenigen Landgemeinde, über welche die Polizeigewalt des Guts sich erstreckt, übergegangen ist.

§. 2.

Ist die polizeiobrigkeitliche Gewalt im Falle der Anwendung des §. 1 auf den Staat übergegangen, so kann entweder dieselbe durch Unsere Verleihung und nach Maßgabe derselben mit dem Besitze eines Guts verbunden, oder die Polizei-Verwaltung einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt von der Regierung unter Bestätigung des Ministers des Innern übertragen werden. Einem solchen Verwalter der polizeiobrigkeitlichen Gewalt kann eine Entschädigung für Dienst-Unkosten gewährt werden.

Ist kein solcher Eingesessener vorhanden, welcher die Polizei-Verwaltung als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, so hat die Regierung, bis sich ein solcher findet, einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, welchem außer der Entschädigung für Dienst-Unkosten auch noch eine angemessene Remuneration gewährt werden kann.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 2 finden auch da Anwendung, wo dem Staate die Polizei-Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke jetzt bereits unmittelbar zusteht, oder künftig auf ihn übergeht.

§. 4.

Ist ein Theil des Polizei-Bezirks von dem Gute, mit welchem die Polizei-Gewalt darüber verknüpft ist, für eine ordnungsmäßige Polizei-Verwaltung zu entfernt belegen, so kann die Polizei-Gewalt nach Einigung mit deren Inhaber entweder mit dem Besitze eines andern Guts, falls dessen Eigenthümer zu deren Uebernahme bereit ist, mit Unserer Genehmigung verbunden oder auf den Staat übernommen und nach §. 2 als ein Ehrenamt übertragen werden.

§. 5.

Bei Anwendung des §. 1 werden die Kosten der Polizei-Verwaltung, so lange dieselbe dem Staate verbleibt, und zwar in den zu Nr. 1 erwähnten Fällen, von sämmtlichen Besitzern derjenigen Parzellen, durch deren Veräußerung das Gut die Eigenschaft eines selbstständigen Guts-Bezirks verloren hat, in Verbindung mit dem Besitzer des Restguts gleich andern öffentlichen Lasten (§. 7 u. flg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25) in den Fällen zu Nr. 2 von den Besitzern des Guts bestritten.

§. 6.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind verpflichtet, zu deren Ausübung in Gemäßheit der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846 einen Stellvertreter zu ernennen, wenn die Ausdehnung des Polizei-Bezirks hierzu ein Bedürfniß ergiebt, oder wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grunde an ordnungsmäßiger Ausübung der Polizei-Verwaltung behindert sind.

Ueber die Nothwendigkeit und Dauer dieser Stellvertretung steht die Entscheidung der Aufsichts-Behörde, nach vorgängiger Vernehmung des Inhabers der Polizei-Gewalt, zu.

§. 7.

Für Ortschaften, deren einzelne Theile verschiedenen Polizei-Obrigkeiten unterworfen sind, können die Inhaber der Polizei-Gewalt, insofern sie sich nicht gütlich über die ungetheilte Verwaltung der Polizei durch einen der Inhaber einigen, von der Aufsichts-Behörde zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters angewiesen werden.

§. 8.

Versäumen die Inhaber der Polizei-Gewalt, den ihnen von der Aufsichts-Behörde in Gemäßheit der §§. 6 und 7 gemachten

Auflagen nachzukommen, so kann bis zu deren Erfüllung eine kommissarische Verwaltung der Polizei auf Kosten der Inhaber angeordnet werden.

§. 9.

Wenn mit dem Besitze eines Gutes, welchem die Eigenschaft eines Rittergutes beigelegt werden soll, die Polizei-Obrigkeit bisher nicht, oder doch nicht über alle zu dem Gute gehörigen Grundstücke verbunden war, so kann sie dem Gute mit Unserer Genehmigung und in dem durch die letztere zu bestimmenden Umfange beigelegt werden, nachdem

1) entweder eine gütliche Einigung zwischen dem Besitzer des Gutes und dem bisherigen Inhaber der Polizei-Gewalt erfolgt ist,
2) oder in Ermangelung einer solchen Einigung, in Ansehung der zu dem Gute gehörigen Grundstücke, die Anhörung des bisherigen Inhabers der Polizei-Gewalt, so wie des Kreistags, und die vorgängige, mit Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter festzustellende Entschädigung des bisherigen Inhabers stattgefunden hat.

Behufs des schiedsrichterlichen Verfahrens wird aus der Zahl der Mitglieder des Kreistags von jedem der beiden Betheiligten ein Schiedsrichter und, bei einer Meinungsverschiedenheit derselben, von dem Kreistage ein Obmann ernannt.

§. 10.

Tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die ländliche Gemeinde-Verfassung die Veränderung eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirks ein, so kann dieselbe in Ansehung der dadurch berührten Grundstücke, soweit sich hierzu nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ergiebt, mit einer zweckmäßigen Abgränzung der Polizeibezirke in dem für die Veränderung eines Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeschriebenen Verfahren in geeignete Verbindung gebracht werden. Die Feststellung der Entschädigung unter den betheiligten Inhabern der Polizei-Gewalt erfolgt in dem §. 9 gedachten Verfahren.

§. 11.

Hinsichtlich der Entziehung des Rechts zur Ausübung der Polizei-Gewalt und der Befugniß, solche im eigenen Namen ausüben zu lassen; im Falle des Verlustes der Standschaft, kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Maj 1837 über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, so wie des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufs in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 12.

Besitzt der Inhaber der Polizeigewalt nicht auch Standschaft, so soll außer den Fällen des §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der Polizei-Gewalt und der Befugniß, solche im eigenen Namen ausüben zu lassen, eintreten, sobald der Inhaber durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht. Die Entscheidung darüber erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistags durch einen Plenar-Beschluß der Regierung.

Die Regierung ist auch befugt, die Ausübung des Rechts der Polizei-Verwaltung vorläufig zu suspendiren.

§. 13.

Tritt nach §§. 11 und 12 der Verlust des Rechts der Polizei-Gewalt und der Befugniß, solche im eigenen Namen ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der Polizei auf die Dauer seines Besitzes die Bestimmungen der §§. 4 und 9 bis 11 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in Verbindung mit den Vorschriften des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 14.

Ist die Polizei-Verwaltung einem Eingesessenen als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt übertragen (§§. 2, 3 und 4), so kann derselbe durch Plenar-Beschluß der Regierung von seinem Amte entbunden werden.

§. 15.

Gegen die Plenar-Beschlüsse der Regierung findet in allen Fällen Rekurs an den Minister des Innern statt. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 16.

Die Schulzen und Schöffen, imgleichen die Stellvertreter für nicht qualifizirte Lehn- oder Erbschulzen, werden von der Polizei-Obrigkeit nach Anhörung der Gemeinde-Versammlung ernannt und durch den Landrath bestätigt.

§. 17.

Die in Gemäßheit der §§. 2, 3, 4 und 13 bestellten Polizei-Verwalter, so wie die Stellvertreter der Inhaber der Polizei-Gewalt, imgleichen die Schulzen und Schöffen und die Stellvertreter für nicht qualifizirte Lehn- und Erb-Schulzen, werden vor Uebernahme ihrer amtlichen Verrichtungen von dem Landrathe vereidet.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 18.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen hat der Minister des Innern zu erlassen.

Urkundlich rc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Bericht

der

Sechzehnten Kommission.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Vorberathung des oben bezeichneten Gesetzes unter theilweiser Mitwirkung des Herrn Ministers des Innern und unter Zuziehung von Vertretern dieses, so wie der Ministerien der Justiz und der Finanzen, unterzogen.

Der Gegenstand hat die Kammer bereits wiederholt in der Sitzung von 1851—52 und in der von 1852—53 beschäftigt. In der erstern waren die Hauptgrundsätze einer Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom Gouvernement vorgelegt, welche zugleich Bestimmungen über die Administrations-Behörden enthielten, die zunächst über den Landgemeinden stehen. Die damalige Kommission und nach ihren Vorschlägen die Kammer hielt es schon damals für unerläßlich, diese Bestimmungen zu vervollständigen und unter der Bezeichnung „Polizei-Verfassung" einen zweiten Theil des damaligen Gesetz-Entwurfes aufzustellen, dessen erster Theil die Bestimmungen über die inneren Angelegenheiten der Gemeinden oder Gutsbezirke umfaßte. Das entworfene Gesetz kam nicht zum legislativen Austrag, und es wurden in der vorigjährigen Sitzung vom Gouvernement anderweit Entwürfe von provinziellen Landgemeinde-Ordnungen vorgelegt, die jenen zweiten Theil nicht enthielten. Die erste Kammer hat auch diesen Entwürfen in der Hauptsache zugestimmt, dabei aber wiederholentlich erinnert, daß diese Gesetze unvollständig sein würden, so lange die Gesetzgebung sich nicht auch über ihr nothwendiges Korrelat, die Polizei-Verfassung, ausgesprochen habe, und daher auf die recht baldige Vorlage eines dahin gehenden Gesetz-Entwurfes gedrungen.

Diesen Anträgen ist durch die gegenwärtige Vorlage entsprochen und schon deshalb glaubt die Kommission, daß dieser Schritt des Gouvernements dankbar anzuerkennen ist.

Da dem Gesetz-Entwurf keine Motive beigefügt sind, so hält es die Kommission um so nothwendiger, den allgemeinen Standpunkt näher zu bezeichnen, von welchem der Entwurf, ihrer Auffassung nach, ausgeht.

Die historische Entwickelung der betheiligten Provinzen — so wie vieler anderen Deutschen Länder — hat dahin geführt, daß gewisse obrigkeitliche Rechte und Pflichten von jeher mit dem großen Grundeigenthum verbunden gewesen sind. Man kann sagen, daß auf demselben Wege, auf welchem sich in Deutschland die landeshoheitlichen Rechte der Fürsten entwickelt haben, auch die obrigkeitliche Stellung des größeren Grundbesitzes in den einzelnen

Territorien sich ausgebildet hat, und diese Stellung ist eine der wesentlichen Grundlagen der natürlichen Aristokratie des Landes geworden. Mit dem persönlichen Abhängigkeits-Verhältniß der Bauern von den Gutsherren, der Unterthänigkeit, wie sie in einem Theil der östlichen Provinzen bis zum Jahre 1807 statthatte, stand diese obrigkeitliche Stellung der letzteren in keinem nothwendigen Zusammenhang. Denn sie hat in den Landestheilen in derselben Ausdehnung bestanden, in welchen die Bauern von jeher persönlich frei und auch Eigenthümer ihrer Höfe gewesen sind, wie dies in der ganzen jetzigen Provinz Sachsen, in einem Theile der Mark Brandenburg, in Nieder-Schlesien und auch in mehreren Theilen von Preußen der Fall war. Als die Gesetze von 1807 und den nächstfolgenden Jahren die persönliche Abhängigkeit der Bauern aufhoben, und ihnen das Eigenthum ihrer Höfe verliehen, ist zu keiner Zeit eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ergangen, welche jene obrigkeitliche Stellung des Gutsherrn alterirt hätte. Sogar das sonst auf eine totale Umwälzung unserer Kreis- und ländlichen Gemeinde-Verfassung gerichtete sogenannte Gensdarmerie-Edikt, das bekanntlich nur in sehr geringem Maße zur Ausführung gekommen, und späterhin ganz wieder aufgehoben ist, verordnete im §. 39, daß die Domainen-Aemter in den Amts-Dörfern, die Magisträte in den Stadteigenthums-Dörfern und die Gutsherren in ihren Dorfschaften als Lokal-Behörden zu fungiren fortfahren sollten. Allerdings gingen aber die Tendenzen der damaligen Gesetzgebung auf die Abschaffung oder Abschwächung dieser Stellung hinaus, wie der Eingang des Gensdarmerie-Edikts klar ausspricht, und eine solche Absicht auch anderweit in der Gesetzgebung und in Verwaltungs-Maßregeln mehrfältig dokumentirt worden ist. In diesem Punkt, wie leider in vielen anderen unserer neueren Gesetzgebung, haben sich zwei Prinzipe fortwährend bekämpft, wovon das eine nur in einer gänzlichen Umgestaltung der historischen Zustände und in einer Abschaffung der bestehenden Autorität der natürlichen Aristokratie des Landes das Heil erblicken, und das andere diese Zustände und damit auch den wohlthätigen Einfluß der gesunden aristokratischen Elemente des Landes erhalten wollte. In diesem Kampf hat sich das Institut der mit dem größeren Grundeigenthum verbundenen obrigkeitlichen Rechte und Pflichten in der That durch seine eigene Schwere und dadurch erhalten, daß sich die Unmöglichkeit, dasselbe durch etwas Anderes zu ersetzen, und der Vortheil, den es allen Klassen der Unterthanen gewährte, immer mehr durch die Erfahrung herausstellte. Auch kann man nicht sagen, daß demselben die bessernde Hand der Gesetzgebung ganz gefehlt hätte, wie unter anderen mehrere der in dem Eingange des gegenwärtigen Entwurfs bezogene Verordnungen, wegen der Vereidigung der Stellvertreter der Gutsherrn und wegen des Verlustes jener obrigkeitlichen Rechte bei persönlicher Unwürdigkeit des Inhabers, beweisen. Allerdings würde aber diese bessernde Hand den Bedürfnissen, welche die Umgestaltung aller ländlichen Besitzverhältnisse hervortreten ließ, vollständiger entsprochen haben, wenn man sich das dabei zu befolgende Prinzip von Hause aus unangefochten klar gemacht hätte.

Der Gewinn, welchen das Land bei der Erhaltung dieses Instituts hat, besteht darin, daß es dem Lande überall eine kostenfreie Lokal-Administration gewährt, und daß dieselbe in die Hände von Personen gelegt ist, die durch ihren größeren, meistens mit einer unabhängigen Lebensstellung verbundenen Besitz mit einer natürlichen Autorität über die neben ihnen wohnenden kleineren, weniger intelligenten und in weniger unabhängigen Lebensverhältnissen sich befindenden Besitzer und Einwohner bekleidet sind. Es liegt auf der Hand, daß die Gelegenheiten zu einem etwaigen Mißbrauch dieser Autorität sehr vermindert, wo nicht ganz abgeschnitten sind, seitdem die persönliche Abhängigkeit der Bauern ganz aufgehoben und die Besitzverhältnisse zwischen ihnen und dem Gutsherrn überall so geordnet sind, daß ein Anlaß zu Streitigkeiten und Verwickelungen zwischen Beiden fast nicht vorkommen kann. Auch darin, daß der Erwerb der Rittergüter nicht mehr an die Geburtseigenschaft eines Standes geknüpft ist, muß weit eher eine Verbesserung, wie eine Verschlechterung des Instituts erblickt werden. Denn es ist dadurch das Odium hinweggenommen, was auf aristokratischen Vorzügen, die an die Geburt gebunden und daher nicht allen Unterthanen des Königs zugänglich sind, zu lasten pflegt. Und wenn von der einen Seite mit Recht beklagt wird, daß in neuerer Zeit ein allzu großer Wechsel in dem Besitz der Rittergüter stattgehabt hat, und dadurch das moralische Band vielfältig zerrissen ist, das bei einem mehrere Generationen hindurch im Besitz derselben Familie befindlichen Gute zwischen diesem und dessen Nebenwohnern oder Hintersassen bestand, so ist doch von der andern Seite zu erwägen, daß der eigentliche Kern des ganzen Instituts eben in dem größeren Umfang des Ritterguts, den Bauern und sonstigen Besitzern gegenüber, besteht, und daß die Erfahrung im Ganzen und Großen gelehrt hat, daß die neuen Besitzer ebensowohl, wie die alten, die großen Vortheile erkennen, welche ihnen die Festhaltung der obrigkeitlichen Stellung gewährt, hauptsächlich allerdings in höherer sittlicher Beziehung, dann aber auch indirekt in materieller insofern, als selbst der Ertrag des größeren Gutes dabei betheiligt ist, daß auf demselben und in seiner nächsten Umgebung eine gute obrigkeitliche Ordnung ohne Einmischung von besoldeten Beamten gehandhabt wird.

Man kann die Ansicht aufstellen, daß das Verhältniß, welches an sich allen vernünftigen Ansprüchen an das, was man Selbstverwaltung zu nennen pflegt, entspricht, sich noch günstiger gestaltet haben würde, wenn die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten nicht durch den Besitz des größeren Gutes erworben würden, sondern vom Staate an qualifizirte Männer als Ehrenämter verliehen würden, und sind von dieser Ansicht die verschiedenen Vorschläge ausgegangen, welche bei Abschaffung der gutsherrlichen Polizei an deren Statt das Institut der Englischen Friedensrichter bei uns einführen wollen. Damit dies gelingen könne, scheint es aber unerläßlich, daß sich eine hinreichende Zahl von patriotischen und unabhängigen Männern zu unentgeltlicher Uebernahme des mit mancherlei Mühseligkeiten verbundenen Ehren-Amtes findet, und daß diese Männer bei ihren Untergebenen die natürliche Autorität genießen, ohne welche das Amt nicht mit Nutzen verwaltet werden kann. Auf beides ist aber durchaus nicht zu rechnen, wenn man den jetzt vermöge eigenen, vieljährigen Rechts im Besitz des Ehren-Amtes befindlichen und meistens recht wohl qualifizirten Inhabern dies Recht nimmt, und damit ihren seitherigen Untergebenen zu der Voraussetzung Anlaß giebt, daß sie dies Recht durch ihre Schuld verwirkt hätten.

Es wird daher in dieser, wie meist in allen übrigen Rechtsmaterien, der einzig heilsame Weg der Gesetzgebung der sein, daß man die einmal bestehenden, auf historischer Entwickelung beruhenden Zustände erhält und die etwa nöthigen Verbesserungen und Ergänzungen an diese anknüpft.

Aus diesen Erwägungen waren der Hauptsache nach auch die Vorschläge der ersten Kammer aus der Sitzungs-Periode 1851 bis 1852 hervorgegangen. Da indeß der Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 die Aufhebung des Instituts der gutsherrlichen Polizei ausspricht, und die Ausführung hiervon nur durch den Schlußsatz des Artikels 42 selbst und die anderweiten Vorschriften der Artikel 110 und 114 der Verfassungs-Urkunde verhindert worden war, so machte man es sich damals zur Aufgabe, die neuen legislativen Vorschläge mit dem Artikel 42 in Einklang zu bringen, was man hauptsächlich dadurch zu erreichen glaubte, daß an die Spitze des neuen Gesetzes der Satz gestellt wurde, daß die Polizei in den Landgemeinden und Guts-Bezirken im Namen des Königs verwaltet werde, und daß den bisherigen Inhabern die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten nicht ohne zureichenden Grund entzogen werden, aber über dieselben neue Verleihungs-Urkunden ausgefertigt werden sollten. Obgleich die Kammer damals mit großer Mehrheit der Ansicht beitrat, daß unter diesen Modificationen die neuen Gesetz-Vorschläge neben dem Artikel 42 bestehen könnten, so läßt sich doch keinenfalls bestreiten, daß dies Nebeneinanderstehen von Prinzipien, die sich in ihrer ursprünglichen Auffassung ganz gewiß widersprachen, demselben Meinungskampf immer neue Nahrung geben würde, welcher, wie oben gezeigt ist, schon lange vor 1848 einer gedeihlichen Entwickelung des ganzen Instituts wesentlich geschadet hat.

Diese gedeihliche Entwickelung kann auch jetzt nur dann erreicht werden, wenn das Rechtsverhältniß klar und unanfechtbar hingestellt wird, wenn bei den Behörden, die das Institut beaufsichtigen und handhaben sollen, die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben befestigt, und wenn bei den Inhabern der Eifer für eine pflichttreue und selbstthätige Wahrnehmung ihres Ehren-Amtes mehr und mehr gestärkt wird.

Man kann sich nicht darüber täuschen, daß in allen drei Beziehungen dem Institut jetzt noch große Hindernisse entgegenstehen, und es hohe Zeit ist, daß an deren Wegräumung eine kräftige Hand angelegt wird.

Das geschieht aber, nach der Ueberzeugung der Kommission, am sichersten auf dem jetzt vom Gouvernement eingeschlagenen Wege, indem die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Artikels 42 beantragt ist, das Institut der gutsherrlichen Polizei in seinem bisherigen Rechtsumfang erhalten wird und für jetzt nur die Verbesserungen und Ergänzungen daran angebracht werden, die zur Erreichung des Zwecks sich als unumgänglich nöthig ergeben haben, endlich für die Ortschaften, wo die jetzigen Einrichtungen nicht mehr zu erhalten sind, die Einführung eines analogen Instituts angebahnt wird.

Die erste Kammer hat inmittelst die Aufhebung des Artikels 42, soweit sie für diesen Zweck nothwendig ist, in doppelter Lesung beschlossen. Sollten wider alles Verhoffen in den ferneren legislativen Stadien sich Anstände finden, so wäre zwar der beabsichtigten Verbesserung des Instituts der gutsherrlichen Polizei ein bedauerliches Hemmniß in den Weg gelegt, die rechtliche Erhaltung desselben bliebe aber, nach der Ansicht der Kommission, welche durch die in demselben abgegebene ausdrückliche Erklärung des Herrn Ministers des Innern unterstützt ist, auf Grund der Artikel 110 und 114 der Verfassungs-Urkunde nach wie vor gesichert.

Die vorstehende allgemeine Darstellung der Ansicht der Kommission über den Gesetz-Entwurf ergiebt schon, daß sie auch mit dessen Form sich einverstanden erklärt und in ihrer großen Majorität auf den in Anregung gebrachten Gedanken,

> ob es nicht besser gewesen wäre, bei dieser Gelegenheit ein Gesetz zu erlassen, welches die Rechtsverhältnisse der gutsherrlichen Polizei in einer vollständigen Darstellung zusammenfasse,
> statt nur die jetzt nothwendig gewordenen Abänderungen und Ergänzungen in Form eines Zusatz-Gesetzes zu den früheren Gesetzen, einer Novelle, zu erlassen,

nicht eingehen konnte.

Es ist diese Anregung mit dem großen praktischen Bedürfniß motivirt worden, was alle Behörden und alle Unterthanen täglich empfänden, die für jedes Rechtsverhältniß geltenden Gesetze in einer klaren und vollständigen Zusammenstellung zu besitzen, und dadurch der vielen Zweifel überhoben zu werden, die jetzt oft darüber entständen, was noch jetzt gelte und was nicht mehr.

Man hat aber dagegen eingewendet, daß die Gefahren, welchen die gesunde Ausbildung eines Rechts-Instituts durch jeden Versuch einer gesetzlichen Codification ausgesetzt werde, davon abrathen müßten, jenen an sich nicht zu verkennenden Bequemlichkeits-Rücksichten einen allzu großen Werth beizulegen. Auch werde der Zweck fast immer durch Handbücher und Kommentare erreicht werden können, die von sachkundigen Privatpersonen ausgearbeitet würden.

Das Mitglied, welches den Gegenstand anregte, hat hiernächst von einem speziellen Antrag Abstand genommen.

Hiernächst auf das Spezielle des Gesetzes eingehend, ist zuvörderst bemerkt worden, daß dem Entwurf die gewöhnliche Verkündigungsformel fehle.

Auf die ausdrückliche Erläuterung des Herrn Ministers des Innern aber, daß es entschieden die Absicht des Gouvernements sei, solche ganz wie bisher und namentlich mit ausdrücklicher Erwähnung der erfolgten Zustimmung der Kammern stattfinden zu lassen, hielt die Kommission nicht für nöthig, deshalb einen besonderen Antrag zu stellen.

Bei der Ueberschrift kam zur Erwägung, ob der Ausdruck „ländliche Polizei-Verfassung" richtig gewählt worden. Das Institut bilde, wie schon oben mehrfach ausgeführt, einen Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche sich auf die gesammte Administration, namentlich auch auf die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten und also keinesweges auf das allein bezöge, was man Polizei im engeren Sinne zu nennen pflege. Auf diese Verbindung aller Administrations-Zweige und den Nutzen, den der Gutsherr den Bauern durch seine Einwirkung auf diese andern Administrations-Zweige schaffen könne, beruhe eine der wesentlichsten Grundlagen des Instituts, und in neuerer Zeit sei eine Abschwächung desselben gerade dadurch am häufigsten veranlaßt, daß man dem Gutsherrn diese Administrations-Zweige oft entzogen habe. Daß nun in dem gegenwärtigen Gesetz immer nur von der Polizei gesprochen werde, könne leicht diese Tendenz noch mehr verstärken und dem Gedeihen des Instituts schaden. Dennoch überzeugte man sich, daß, da doch einmal ein bezeichnender Ausdruck gewählt werden müsse, kein passenderer als der vorgeschlagene werde gefunden werden. Gerade das, nach dem Beispiel des Vorschlages der ersten Kammer im Jahre 1851, gewählte Wort Polizei-Verfassung bezeichne aber eben den Inbegriff von Rechten und Pflichten, und werde so allen Mißverständnissen vorzubeugen geeignet sein.

Die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs wird daher der Kammer zur Annahme und nur unter einem bei dem neuen §. 19 der Kommission näher zu gedenkenden Vorbehalt einstimmig empfohlen.

Den Inhalt der im Eingange des Gesetz-Entwurfs bezogenen Gesetze und Verordnungen hat die Kommission genau geprüft, die Allegate richtig und vollständig befunden, und hat daher auch gegen diesen Theil des Entwurfs kein Bedenken.

Die allegirten Gesetze bestätigen es aber fast alle, daß die Polizei-Verwaltung nach unserem ganzen seitherigen Rechts-System stets in unmittelbarer Verbindung mit der Gerichtsbarkeit gedacht worden, und daß daher die Bezeichnung „Gutsherr" und „Guts-Obrigkeit" fast immer promiscue mit „Gerichtsherr" und „Gerichts-Obrigkeit" gebraucht ist.

Da nun die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unzweifelhaft, nicht nur durch die auf deren Aufhebung gerichteten legislativen Verheißungen, sondern auch durch das Justiz-Organisations-Gesetz vom 2. Januar 1849 aufgehoben, und diese Aufhebung wirklich ins Leben getreten ist, die gutsherrliche Polizei-Verfassung aber fortbestehen soll, so fragt es sich, ob nicht zur Vermeidung von allen künftigen Rechts-Irrthümern und Zweifeln eine gesetzliche Bestimmung nöthig ist, welche die nunmehrige Trennung der polizei obrigkeitlichen Rechte und Pflichten von der Patrimonial-Jurisdiction ausspricht. Der Herr Kommissarius des Justiz-Ministeriums hat erklärt, daß diese Frage von Seiten des Gouvernements ebenfalls reiflich erwogen sei, daß man sich aber dahin entschieden habe, daß es einer solchen ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe. Durch diese Erklärung glaubt die Kommission den Gegenstand für erledigt halten zu dürfen.

Bei dem §. 1 ist es in Anregung gekommen, ob der darin zum ersten Mal gebrauchte und späterhin mehrfach wiederholte Ausdruck „Polizei-Gewalt" nicht mit polizeiobrigkeitliche Rechte und Pflichten zu vertauschen sei. Für diesen Wunsch ist angeführt, daß der Ausdruck „Polizei-Gewalt" leicht zu dem Mißverständniß Anlaß geben könne, als sei von einer willkürlichen, dem Inhaber Nutzen bringenden Gewalt die Rede, was doch keineswegs der Fall sei, da es sich bei dem Verhältniß ebensowohl von Pflichten, wie von Rechten handle, und erstere meistens größer wären wie letztere. Ein solches Mißverständniß ist von anderen Mitgliedern der Kommission und auch von den Herren Kommissarien des Gouvernements nicht besorgt, da Polizei-Gewalt eben so gut ein technischer Ausdruck sei, wie richterliche Gewalt, und allerdings einen Komplex von Rechten und Pflichten, und am wenigsten eine willkürliche Gewalt bezeichne. Auch sei in dem Artikel 42, um dessen Aufhebung es sich jetzt handle, eben dieser Ausdruck gebraucht, an den man sich also jetzt anschließe.

Nach diesen Erörterungen ist beschlossen, im §. 1 den Ausdruck „Polizei-Gewalt" stehen zu lassen, in den späteren Paragraphen jedoch, wie auch theilweise in der Regierungs-Vorlage geschehen, die Ausdrücke „Polizei-Obrigkeit", „Polizei-Verwaltung", oder auch „polizeiobrigkeitliche Rechte und Pflichten", je nach dem Zusammenhange, abwechseln zu lassen, wodurch die Sache um so klarer werde.

Im Uebrigen bezeichnet der §. 1 die Fälle, wo wegen der mit dem berechtigten Gut eingetretenen Besitz-Veränderungen ein Uebergang der Polizei-Verwaltung an den Staat ermöglicht werden soll. Es ist eine Modification dieser fakultativen Bestimmung in zweifacher Richtung beantragt: zuerst mit einem Verbesserungs-Vorschlag, wonach anstatt kann übergehen dispositiv gesetzt würde: geht über, zugleich aber statt der Nr 1 des jetzigen Gesetz-Entwurfs gesetzt würde:

> wenn das Gut durch Zerstückelungen oder Abzweigungen die Standschaft verloren hat.

Der letzte Vorschlag ist mit dem innigen Zusammenhange motivirt, welchen die ständischen Rechte mit der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten hätten. Dieser ist anerkannt, aber dagegen eingewendet, daß derselbe doch kein nothwendiger sei und nicht unter allen Umständen stattfinde. Gegen den Vorschlag, den Uebergang an den Staat mehr dispositiv wie fakultativ zu machen, ist besonders auch von dem Herrn Minister des Innern hervorgehoben, daß das Gouvernement gerade in dem Fakultativen des Arrangements die beste Gewähr für ein den mannigfachen einzelnen Verhältnissen angepaßtes Zustandekommen desselben zu finden glaube. Von anderer Seite ist bemerkt, daß dabei um so weniger ein Bedenken sei, als gerade das vorliegende Gesetz anderweit die Mittel an die Hand gebe, um eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung bis dahin zu führen, daß ein solches Arrangement zu Stande gekommen. Der Antrag ist gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der andere Vorschlag will vor den Worten „nach Anhörung" einschalten: „auf Antrag oder".

Auch diesen Vorschlag hielt der Herr Minister des Innern für keine Verbesserung, da er mehr sage, als nöthig sei, und das, was das Gesetz beabsichtige, durch die jetzige Fassung völlig erschöpft sei. Auch dieser Verbesserungs-Vorschlag ist mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Dagegen machte sich die Kommission klar, daß außer den unter 1 und 2 der Regierungsvorlage bezeichneten Fällen noch ein dritter ebenfalls hierher gehöriger vorkomme, nämlich der, wo ein seitheriges Rittergut durch die Ausführung der Ablösungsgesetze ganz aufgelöst sei. Es ist in Anregung gekommen, ob diese Fälle, wo der Verlust der Substanz des Ritterguts meistens unfreiwillig und oft mit erheblichen Opfern für den seitherigen Besitzer herbeigeführt sei, nicht anders zu behandeln wären, wie die in 1 und 2 der Regierungsvorlage gedachten, die durch freiwillige Akte des Besitzers herbeigeführt wären. Unter Vorbehalt der weiteren Beschlußnahme in Ansehung der Kosten beim §. 5 ist jedoch einstimmig die Aufnahme einer neuen Nr. 2 in den Paragraphen beschlossen, wie sie die anderweite Fassung des Kommissions-Entwurfs nachweist.

Mit dem §. 2 der Regierungsvorlage, dessen Nothwendigkeit schon im Eingange dieses Berichts gerechtfertigt worden, ist die Kommission nach seinem ganzen Umfange einverstanden.

Für den §. 3 kam es zunächst darauf an, sich völlig klar zu machen, welche Fälle hier eigentlich gemeint sind. In den allermeisten Ortschaften und Bezirken, in welchen jetzt dem Staat die Polizeiverwaltung obliegt, hat er diese Verpflichtung als Domainen-Fiskus, und um außer allen Zweifel zu setzen, daß diese Fälle unter dem §. 3 nicht gemeint seien, wurde vorgeschlagen, hinter dem Worte: „dem Staate" einzuschalten:

> „abgesehen von seinen Rechten und Pflichten als Domainen-Fiskus."

Auf die Erklärung der Herren Regierungs-Kommissarien, und namentlich desjenigen des Finanz-Ministeriums, welcher die ganz bestimmte Versicherung gab, daß es in keiner Weise beabsichtigt werde, auf diesem Wege etwa eine Erleichterung der dem Domainen-Fiskus obliegenden Lasten herbeizuführen, daß vielmehr Domainen-Fiskus, ungeachtet der mit der Substanz der Königlichen Domainen vielfältig vorgegangenen Veränderungen, seine Pflichten in dieser Beziehung eben so vollständig erfüllen werde, als dies den Privatpersonen nur immer angesonnen werden könne, ist dieser Vorschlag zurückgezogen, dagegen mit Zustimmung der Kommissarien des Gouvernements die Verwandelung der Worte „dem Staate" in „der Staatsregierung" und „ihn" in „sie" einstimmig angenommen, um dadurch um so klarer zu bezeichnen, daß hier wirklich nur von den Fällen die Rede ist, in welchen die Polizeiverwaltung aus anderen Veranlassungen auf die Verwaltung des Innern übergegangen ist. Es gehören dahin, z. B. die Fälle, wo in früheren Jahren Domainen mit ausdrücklicher Reservation der damit verbunden gewesenen obrigkeitlichen Rechte für den Staat veräußert sind, ferner die, wo etwa im Verfolg der wirklich stattgehabten Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eine Veränderung mit der Pflicht zur Polizeiverwaltung eingetreten ist, und andere mehr. Daß in solchen Fällen nach dem §. 2 verfahren wird, hat kein Bedenken.

Insbesondere hat aber die Kommission erwogen, in welchem Verhältniß der §. 3 zu der Provinz Posen stehen wird. Dort sind durch die unter der Großherzoglich Warschauschen Regierung eingeführte Gemeinde-Ordnung die obrigkeitlichen Rechte der Rittergüter formell aufgehoben, obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß durch die Einrichtung der Wojts und die Art, wie deren Ernennung erfolgte, die Gutsbesitzer dennoch einen bedeutenden Einfluß ausübten. Die spätere Einrichtung der Distrikts-Kommissarien hat die ganze Administration in die Hände von gering besoldeten Beamten gelegt und damit einen Ausnahmezustand für die Provinz Posen geschaffen, der dort auf das Schmerzlichste empfunden wird.

Von Seiten des Kommissars des Ministeriums des Innern ist erklärt, daß das Gouvernement fortwährend den Wunsch habe, diese Ausnahmezustände so bald als möglich abzuschaffen, und daß gerade die Dispositionen der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes die Mittel dazu an die Hand geben würden, indem mit der Verleihung der Polizeiverwaltung als eines Ehrenamts an die dazu geeigneten Persönlichkeiten vorgegangen, und dadurch nach und nach die Nothwendigkeit der Distrikts-Kommissarien beseitigt und ein Zustand herbeigeführt werden könne, wie er in den anderen Provinzen besteht. Nach diesen Erläuterungen ist ein besonderer Antrag wegen der Provinz Posen nicht nöthig gefunden, und der §. 3 einstimmig angenommen.

Im §. 4 ist eines Falles gedacht, der in mehreren Landestheilen nicht selten vorkommt, und bei welchem Abhülfe dringend nöthig ist, damit durch dergleichen einzelne Mißstände das ganze Institut nicht leide. Mit dem Vorschlage des Gouvernements im Wesentlichen ganz einverstanden, hält die Kommission doch dafür, daß der beabsichtigte Zweck um so sicherer erreicht werden werde, wenn auch bei diesen Einrichtungen die Mitwirkung des Kreistages vorbedungen werde. Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich hiermit unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß der Kreistag nur über die Einrichtung selbst zu hören sei, nicht aber über die Auswahl des nach §. 2 etwa zu bestellenden Ehren-Amtmanns, bei welcher dem Gouvernement ganz freie Hand bleiben müsse. Dem entsprechend ist der Zusatz zu §. 4 gemacht, mit welchem und mit einer Verbesserung der Fassung der Regierungsvorlage, mit welcher sich die Regierungs-Kommissarien einverstanden erklärt haben, die Kommission einstimmig die Annahme des Paragraphen empfiehlt.

Beim §. 5 ist die Kommission einstimmig der Ansicht, daß in den Fällen der Nr. 1 und 2 der Regierungsvorlage beim §. 1 es unzweifelhaft sei, daß die seitherigen Inhaber die Kosten der Polizeiverwaltung tragen müßten. Von mehreren Seiten wurde aber angeregt, ob nicht in dem von der Kommission unter Nr. 2 ihrer Fassung neu hinzugesetzten Falle etwas Anderes zu stipuliren sei. Es wurde ausgeführt, daß es in diesen Fällen sehr hart erscheine, wenn der Besitzer eines Rittergutes, das durch die Ausführung der legislativen Maßregeln des Staats seine ganze Substanz — oft mit großen pekuniären Opfern für den Besitzer — verloren habe, nun dennoch zu den Kosten herangezogen werden solle, welche die Polizeiverwaltung verursache, die einem ganz verschwundenen Rechtssubjekt obgelegen habe. So lange der ganze Komplex des Gutes mit allen seinen Rechten bestanden habe, so lange namentlich auch die Patrimonialgerichtsbarkeit damit verbunden gewesen, habe der Besitzer mancherlei Mittel gehabt, um auch die Polizeiverwaltung angemessen und ohne großen Aufwand zu führen. Diese Erleichterungen fielen jetzt weg, und könne auch, abgesehen von der pekuniären Härte für den seitherigen Besitzer, das ganze Institut in seiner Wirksamkeit und seinem Ansehen leiden, wenn man in Fällen, wo eine so totale Umänderung der Verhältnisse stattgehabt habe, und die Stellung des größeren Grund-Eigenthümers neben seinen minder begüterten Nachbarn, die, wie nicht oft genug wiederholt werden könne, den Kern des Instituts ausmache, gar nicht mehr vorhanden sei, in einer allzu strengen Konsequenz die ursprünglichen Verpflichtungen festhalten wolle.

Von der anderen Seite ist ausgeführt, daß gerade in einem Augenblick, wo es darauf ankomme, das Institut gegen mannigfache Angriffe und Anfeindungen in seinem wohlthätigen Einfluß auf das Land zu erhalten, es doppelt wichtig sei, auch jeden Schein zu vermeiden, als sei es darauf abgesehen, den Altberechtigten pekuniäre Vortheile zuzuwenden, oder sie von Lasten zu befreien. Namentlich werde auch die Namens des Domainen-Fiskus ausgesprochene Bereitwilligkeit zur Tragung aller ihm obliegenden Lasten, ungeachtet der auch an der Substanz der Domainengüter vielfältig stattgehabten Verminderungen, nicht aufrecht zu erhalten sein, wenn nicht mit gleicher Strenge gegen die Rittergutsbesitzer verfahren werde. Bei dem in Rede stehenden Falle seien die Rentenbriefe an die Stelle der ursprünglichen Berechtigungen getreten, und würden Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten der Polizeiverwaltung geben.

Von der ersteren Ansicht ist folgender Verbesserungs-Vorschlag ausgegangen:

> In dem Falle des §. 1 sub 2 (des Entwurfs der Kommission) gehen die Lasten der Polizeiverwaltung auf den Staat über.

Derselbe hat aber bei der Abstimmung nur eine Minorität von 3 gegen 11 Stimmen erlangt. Dagegen ist ein anderer Verbesserungs-Vorschlag, der den §. 5 mit dem §. 1 der Kommission in Einklang bringt, mit 13 gegen 1 Stimme angenommen.

Die Kommission hat sich klar gemacht, daß nach diesem Beschluß es einer weiteren Bestimmung darüber nicht bedarf, ob im Falle des Aufhörens der gutsherrlichen Polizei die Eingesessenen des Polizei-Bezirkes oder der Staat die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen haben, indem nunmehr unter allen Umständen der ursprünglich verpflichtete Inhaber zu diesen Kosten herangezogen wird, und also, ganz den Wünschen der Kommission entsprechend, den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen ganz allgemein das gute Recht erhalten wird, was sie auf eine unentgeltliche Polizeiverwaltung haben.

Von einem Versuch, ob die Härte, welche in der Heranziehung der vormaligen Gutsbesitzer in dem Falle des §§. 1, 2 liegt, nicht etwa dadurch gemildert werden könne, daß bei Bemessung der Kosten, die sie zahlen sollen, das im §. 9 angeordnete schiedsrichterliche Verfahren eintrete, hat man abstehen müssen, da es sich ergab, daß für einen solchen schiedsrichterlichen Spruch eigentlich kein geeignetes Objekt vorliege.

Die Kommission empfiehlt also die Annahme des §. 5 mit dem so eben erwähnten Amendement.

In dem §. 6 ist eben so wie im §. 4 für einen Fall Vorsehung getroffen, bei welchem Abhülfe dringend nöthig ist. Gegen den Vorschlag der Regierung ist zwar das Bedenken erhoben, daß, wenn von Seiten der Behörden sehr allgemein auf Bestellung von Stellvertretern gedrungen werde, dann die Besorgniß entstehe, daß das Wesen des ganzen Instituts in eben der Art verloren gehen werde, wie dies mit der Patrimonialgerichtsbarkeit bei uns, und mit der Polizeiverwaltung in anderen Ländern, z. B. in Oesterreich vor den Ereignissen von 1848, geschehen sei, nämlich so, daß dem Inhaber eigentlich nichts als das Recht der Ernennung des Stellvertreters bleibe, daß damit der persönliche Einfluß des Inhabers ganz oder großentheils aufhöre, und die Stellvertreter ganz in die Kategorie von abhängigen besoldeten Beamten träten.

Es ist nicht in Abrede gestellt, daß eine solche Besorgniß allerdings vorwalten könne. Indeß liege sie schon wegen der Kleinheit unserer gutsherrlichen Polizei-Bezirke ferner, wie in andern Ländern, und von der anderen Seite sei die Befugniß der Aufsichts-Behörde, in den geeigneten Fällen die Bestellung eines Stellvertreters zu verlangen, unerläßlich, wenn das ganze Institut erhalten werden solle. Dazu wäre, wie Eingangs gedacht, überhaupt guter Wille von Seiten der Inhaber sowohl wie von Seiten der Inhaber der Polizeiverwaltung unerläßlich, und wenn dieser vorhanden, so werde auch die angeregte Besorgniß nicht eintreten.

Der Vorschlag, auch in diesen Paragraphen die Mitwirkung des Kreistages zu stipuliren, fand allgemeinen Anklag, so wie ein fernerer Zusatz, der das jetzt häufig vorkommende Verhältniß von Ausländern, die Rittergüter im Preußischen Staate besitzen, berücksichtigt und feststellt, daß auch in einem solchen Falle die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte nur durch einen Inländer geschehen darf.

Mit diesen Zusätzen empfiehlt die Kommission die Annahme des §. 6.

Auch der im §. 7 gedachte Fall hat seither oft zu großen Uebelständen Anlaß gegeben und hält die Kommission den desfallsigen Vorschlag des Gouvernements für nothwendig und für zweckmäßig.

Nicht weniger ist sie mit der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des §. 8 ganz einverstanden.

Der §. 9 führt für gewisse Fälle allerdings das System der Expropriation auf einem Gebiete ein, auf welchem es bisher nicht angewendet wurde. Die seitherigen Erfahrungen haben indeß gelehrt, daß an dem ungegründeten Widerspruch von Polizei-Inhabern viele Einrichtungen gescheitert sind, die nothwendig erschienen, und allen Theilen vortheilhaft gewesen wären. Die Kommission hält daher auch diesen Vorschlag für eine nothwendige Verbesserung des ganzen Instituts und erklärt sich mit dem §. 9 einverstanden.

Der §. 10 betrifft einen Fall, der bei Erörterung der Gemeinde-Ordnungen bereits vielfältig zur Sprache gekommen ist, wobei allgemein die Angemessenheit einer solchen Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen, anerkannt ist. Die Kommission empfiehlt daher die Annahme auch dieses Paragraphen.

Die Allegate des §. 11 haben sich nach geschehener Prüfung als richtig ergeben. Er enthält nur eine positivere Anwendung des schon jetzt bestehenden Rechts auf die gutsherrliche Polizei, und giebt daher zu keiner Erinnerung Anlaß.

Desgleichen wird der §. 12 für eine zweckmäßige Ergänzung des §. 11 in den Fällen anerkannt, wo die polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten ohne das Recht der Standschaft besessen werden.

Gegen §§. 13, 14 und 15 haben sich ebenfalls keine Erinnerungen herausgestellt.

Nachdem aber durch die Dispositionen dieses Gesetzes jeder etwaige Zweifel darüber beseitigt ist, daß die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte und Pflichten, ungeachtet ihr Titel auf dem Besitz eines Guts beruht, doch als ein Ausfluß der allgemeinen Staatsgewalt anzusehen und zu behandeln ist, daß daher die Inhaber derselben und deren Stellvertreter sich der Aufsicht der Staats-Behörden und den für dessen unmittelbare Beamten geltenden Vorschriften zu unterwerfen haben, und daß man daher auch ohne die Aufnahme einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, wie sie der Entwurf der ersten Kammer vom Jahre 1851 vorschlug, mit gutem Recht schon jetzt sagen kann, daß die gutsherrliche Polizei im Namen des Königs verwaltet werde, so erscheint es von der anderen Seite auch nothwendig, zu sichern, daß die Inhaber und deren Stellvertreter bei Ausübung ihrer Pflichten denselben Schutz genießen, wie die unmittelbaren Königlichen Beamten. Zu diesem Zwecke ist ein neuer §. 16 vorgeschlagen, welcher die Anwendbarkeit des so eben von beiden Kammern genehmigten Konflikt-Gesetzes auf das vorliegende Rechtsverhältniß ausspricht, und einstimmig von der Kommission angenommen ist.

Der §. 16 (jetzt 17) hat zu mannigfachen Erörterungen Anlaß gegeben. Daß derselbe in dem gegenwärtigen Gesetze und nicht in den Gemeinde-Ordnungen seine Stelle gefunden, wird als ganz zweckmäßig anerkannt, da die Schulzen und Schöppen die dreifache Function: als Vorsteher der Gemeinde, als Organe der Staats-Behörden und als Hülfsbeamten und Organe der gutsherrlichen Polizei, haben, und wegen der beiden letzteren Functionen die Bestimmungen über ihre Ernennung ganz angemessen hier ihren Platz finden.

Von einer Seite ist behauptet worden, daß über diese Materie überhaupt kein Bedürfniß zu neuen gesetzlichen Bestimmungen vorliege, daß das Recht der Polizei-Obrigkeiten zu Ernennung der Schulzen unzweifelhaft feststehe, und daraus auch seither keine Uebelstände entstanden seien. Eine Wahl der Vorgesetzten durch ihre Untergebenen, oder auch nur eine einflußreiche Mitwirkung derselben bei der Ernennung der ersteren thue der obrigkeitlichen Autorität den wesentlichsten Eintrag, wie sich bei Vergleichung des obrigkeitlichen Ansehens, was die nach der Städte-Ordnung in den kleinen Städten aus Wahl hervorgegangenen Bürgermeister genössen, mit dem, was die von oben ernannten Schulzen fast noch überall hätten, sehr deutlich ergebe. Das Andrängen auf eine solche Wahl oder Mitwirkung sei aus den falschen politischen Ansichten der Zeit hervorgegangen, und eben so das Nachgeben gegen dieses Andrängen. Jetzt, nachdem die politischen Ansichten sich mehr berichtigt hätten, werde es nicht zu verantworten sein, wenn man solchen Irrthümern in einem jetzt zu erlassenden Gesetze einen neuen Ausdruck gebe. Daß bei dem der Polizei-Obrigkeit unzweifelhaft allein zustehenden Ernennungsrecht eine informatorische Rücksprache mit einzelnen verständigen Gemeindegliedern stattfinde, und daß auch dem Landrath über die erfolgte Ernennung ein Aufsichtsrecht zustehe, sei richtig und anzuerkennen, lasse sich aber vollkommen erreichen und beibehalten, ohne daß es einer solchen neuen gesetzlichen Disposition bedürfe, wie der §. 16 (jetzt 17) vorschlage.

Die Vertheidiger dieses Paragraphen haben dagegen ausgeführt, daß es der schon Eingangs gedachten dreifachen Stellung der Schulzen allerdings entspreche, daß die bei diesen drei verschiedenen Functionen Betheiligten bei der Ernennung mitwirkten. Die Mitwirkung des Landraths, wie sie im Gesetz-Vorschlage ausgesprochen sei, werde das gegenseitige Verhältniß zwischen Landrath und Polizei-Obrigkeit verbessern und kräftigen. Landrath und Polizei-Obrigkeit müßten in dem Bewußtsein erhalten werden, daß sie sich gegenseitig brauchen und daher Hand in Hand gehen müssen. Die Einwirkung der Gemeinde sei nicht so gedacht, daß derselben ein Wahlrecht zustehen, oder der ernannte Schulze irgend das Bewußtsein haben solle, als habe er sein Amt der Gemeinde zu verdanken. Es solle nur das schon bisher bei den meisten Obrigkeiten gebräuchlich gewesene Befragen der Gemeinde in eine bestimmte Form bringen. In dieser Art werde die Bestimmung auch nach dieser Richtung hin nur Nutzen stiften. Auch die Vertheidiger dieser Ansicht überzeugten sich indeß, daß der in der Regierungs-Vorlage gewählte Ausdruck „Gemeinde-Versammlung" zu einer mißverständlichen Annahme eines förmlichen Wahlrechts verleiten könne. Man war daher einig, daß das Wort „Versammlung zu streichen sei.

Von den Vertretern der zuerst entwickelten Ansicht sind zwei Amendements eingebracht. Das erste, auf Wegfall des ganzen §. 17 gerichtete, hat nur eine Minorität von 4 Stimmen erhalten, das zweite, was die Worte „nach Anhörung der Gemeinde" streichen will, erhielt 6 gegen 6 Stimmen, ist daher verworfen, und empfiehlt die Kommission die Annahme des ganzen Paragraphen mit der beregten Abänderung.

Bei dem §. 18 (17) werden ebenfalls Zweifel erhoben, ob es zweckmäßig sei, daß die Vereidigung immer durch den Landrath geschehe, und ob solche nicht eben so gut durch die Polizei-Obrigkeiten geschehen könne. Es habe in sehr vielen Landestheilen die löbliche Sitte seither bestanden, daß die Vereidigung vor versammelter Gemeinde geschehe, und mit einer feierlichen Einführung des Schulzen in sein Amt verbunden werde. Das werde nicht mehr möglich sein, wenn die Vereidigung durch den Landrath vor Uebernahme seines Amtes erfolgen solle, da es dessen Zeit nicht erlauben werde, für jede Schulzen-Verpflichtung eine besondere Reise zu machen.

Man einigte sich dahin, daß dem zuletzt befürchteten Uebelstande vorgebeugt und die erwähnte löbliche Sitte beibehalten werden könne, wenn die erwähnten Worte gestrichen würden, was um so unbedenklicher sei, als die Gesetze anderweit schon angeordnet hätten, daß jeder Beamte auch ohne vorgängige Vereidigung zu eben so treuer Erfüllung seiner Pflichten verbunden sei.

Mit der gedachten Abänderung wird der Paragraph von der großen Majorität der Kommission zur Annahme empfohlen.

Als §. 19 ist von der Kommission eine neue Bestimmung in Vorschlag gebracht. Es giebt nämlich, besonders in der Mark und in Sachsen, eine Anzahl von kleinen Städten und Flecken, die seither unter der Polizei-Verwaltung eines Gutsherrn standen, zu dessen Gutsbezirk, neben diesen Städten und Flecken, außerdem meistens noch eine Anzahl von ländlichen Ortschaften gehörten. Nach den einfachen, mehr ländlichen, wie städtischen Verhältnissen dieser Städte oder Flecken war die gutsherrliche Verwaltung der Polizei offenbar eine Wohlthat für sie, und von den Bürgermeistern, die zu wählen und zu besolden sie nur im Stande sind, läßt sich schwer erwarten, daß sie den Pflichten der Polizei-Verwaltung gehörig werden genügen können. Da indessen in diesen Städten die Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. entweder schon wirklich eingeführt ist, oder doch deren Einführung nahe bevorsteht, so könnte angenommen werden, daß bei diesen Ortschaften die Bedingungen, an welche die Ausführung des Artikels 42 wegen Aufhebung der gutsherrlichen Polizei geknüpft war, wirklich erfüllt sind, und daher eine Wiederherstellung oder Beibehaltung derselben dem seitherigen Ganzen unserer Gesetzgebung widersprechen werde. Deshalb wird von der Annahme dieses Paragraphen von einigen Mitgliedern abgerathen, wenn sie auch die Nützlichkeit der Sache an sich nicht verkennen.

Bei der Abstimmung hat der neue Paragraph, welchem die Herren Vertreter des Gouvernements zugestimmt haben, 7 Stimmen gegen 4 erhalten. Die Ueberschrift des Gesetzes in dem Worte „ländliche" Polizei-Verfassung, wegen dieser Ausdehnung desselben auf einige wenige Städte abzuändern, scheint der Kommission nicht nöthig.

Gegen den Inhalt der §§. 20 und 21 (nach der Fassung der Kommission) finden sich keine Erinnerungen.

Schließlich ist noch anzuzeigen, daß der Kommission eine Petition des Besitzers eines Lehnschulzen-Gutes aus dem Dorfe Ohra bei Danzig zugegangen ist, deren Inhalt sich nicht sowohl auf das gegenwärtige Gesetz, wie auf die Landgemeinde-Ordnung bezieht. Die Kommission wird daher solche zurücklegen, bis die Berathung über diese ihr oder einer andern Kommission aufgetragen werden wird.

Berlin, den 22. Februar 1854.

Die Sechzehnte Kommission.

Graf von Itzenplitz (Vorsitzender). von Brand-Lauchstädt. von Chlapowski. Jochmann. Freiherr von Maltzahn. von Meding (Referent). von Mirbach. Freiherr von Paleske. von Reiche. von Seebach. Graf von Seherr-Thoß. Baron Senfft von Pilsach. Graf zu Solms-Baruth. Graf von Stosch. Tellemann.

Verbesserungs-Antrag.

Zu §. 1.

Die Kammer wolle beschließen:

in §. 1 die Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„Wenn die Substanz eines Gutes, welches nicht Zubehör eines anderen zur Ausübung der Polizei-Gewalt berechtigten Gutes ist, in Folge von Ablösungen völlig aufgehört hat."

Berlin, den 2. März 1854.

von Meding.

Anlage.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Zur Ergänzung der bestehenden ländlichen Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, so wie der hierüber in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. §§. 46 bis 86, der Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 61), dem Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 99), der Verordnung vom 31. März 1838 (Ges.-Samml. S. 253), dem Gesetz vom 24. April 1846 (Ges.-Samml. S. 167) und dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 279) enthaltenen Vorschriften ergehen nachstehende Bestimmungen.

§. 1.

Die polizei-obrigkeitliche Gewalt kann, nach Anhörung des Inhabers und des Kreistages, mit Unserer Genehmigung auf den Staat übernommen werden:

1) wenn ein Gut, auf dessen Besitz sie gegründet ist, durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat,
2) wenn die Substanz eines solchen Gutes, insofern dasselbe nicht Zubehör eines anderen zur Ausübung der Polizei-Gewalt berechtigten Gutes ist, in Folge von Ablösungen völlig aufgehört hat,
3) wenn ein solches Gut in den Besitz einer Landgemeinde, oder in den Besitz mehrerer Mitglieder derjenigen Landgemeinde, über welche die Polizei-Gewalt des Gutes sich erstreckt, übergegangen ist.

§. 2.

Ist die polizei-obrigkeitliche Gewalt im Falle der Anwendung des §. 1 auf den Staat übergegangen, so kann entweder dieselbe durch Unsere Verleihung und nach Maßgabe derselben mit dem Besitze eines Gutes verbunden, oder die Polizei-Verwaltung einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt von der Regierung unter Bestätigung des Ministers des Innern übertragen werden. Einem solchen Verwalter der polizei-obrigkeitlichen Gewalt kann eine Entschädigung für Dienst-Unkosten gewährt werden.

Ist kein solcher Eingesessener vorhanden, welcher die Polizei-Verwaltung als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, so hat die Regierung, bis sich ein solcher findet, einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, welchem außer der Entschädigung für Dienst-Unkosten auch noch eine angemessene Remuneration gewährt werden kann.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 2 finden auch da Anwendung, wo der Staats-Regierung die Polizei-Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Gutsbezirke jetzt bereits unmittelbar zusteht, oder künftig auf sie übergeht.

§. 4.

Ist ein Theil des Polizeibezirks von dem Gute, mit welchem die Polizei-Gewalt darüber verknüpft ist, für eine ordnungsmäßige Polizei-Verwaltung zu entfernt belegen, so kann dieselbe nach Einigung mit deren Inhaber entweder mit dem Besitze eines anderen Gutes, falls dessen Eigenthümer zu deren Uebernahme bereit ist, mit Unserer Genehmigung verbunden oder auf den Staat übernommen und nach §. 2 behandelt werden.

Der Kreistag ist jedoch über solche Einrichtungen vorher zu hören.

§. 5.

Bei Anwendung des §. 1 werden die Kosten der Polizei-Verwaltung, so lange dieselbe dem Staate verbleibt, und zwar in den zu Nr. 1 erwähnten Fällen von sämmtlichen Besitzern derjenigen Parzellen, durch deren Veräußerung das Gut die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat, in Verbindung mit dem Besitzer des Restgutes gleich anderen öffentlichen Lasten (§. 7 u. flg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25), in den Fällen zu Nr. 2 und 3 von den Besitzern des Gutes bestritten.

§. 6.

Die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt sind verpflichtet, zu deren Ausübung in Gemäßheit der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846 einen Stellvertreter zu ernennen, wenn die Ausdehnung des Polizeibezirks hierzu ein Bedürfniß ergiebt, oder wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grunde an ordnungsmäßiger Ausübung der Polizei-Verwaltung behindert sind.

Ueber die Nothwendigkeit und Dauer dieser Stellvertretung steht die Entscheidung der Aufsichts-Behörde, nach vorgängiger Vernehmung des Inhabers und des Kreistages, zu.

Ausländer, die ein mit den obrigkeitlichen Rechten und Pflichten verbundenes Gut besitzen, sind verbunden, Behufs Ausübung derselben Stellvertreter, welche Inländer sind, zu bestellen.

§. 7.

Für Ortschaften, deren einzelne Theile verschiedenen Polizei-Obrigkeiten unterworfen sind, können die Inhaber der Polizei-Gewalt, insofern sie sich nicht gütlich über die ungetheilte Verwaltung der Polizei durch einen der Inhaber einigen, von der Aufsichts-Behörde zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters angewiesen werden.

§. 8.

Versäumen die Inhaber der Polizei-Gewalt, den ihnen von der Aufsichts-Behörde in Gemäßheit der §§. 6 und 7 gemachten Auflagen nachzukommen, so kann bis zu deren Erfüllung eine kommissarische Verwaltung der Polizei auf Kosten der Inhaber angeordnet werden.

§. 9.

Wenn mit dem Besitze eines Gutes, welchem die Eigenschaft eines Rittergutes beigelegt werden soll, die Polizei-Obrigkeit bisher nicht, oder doch nicht über alle zu dem Gute gehörigen Grundstücke verbunden war, so kann sie dem Gute mit Unserer Genehmigung und in dem durch die letztere zu bestimmenden Umfange beigelegt werden, nachdem

1) entweder eine gütliche Einigung zwischen dem Besitzer des Gutes und dem bisherigen Inhaber erfolgt ist,
2) oder in Ermangelung einer solchen Einigung, in Ansehung der zu dem Gute gehörigen Grundstücke, die Anhörung des bisherigen Inhabers der Polizei-Gewalt, so wie des Kreistages, und die vorgängige, mit Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter festzustellende Entschädigung des bisherigen Inhabers stattgefunden hat.

Behufs des schiedsrichterlichen Verfahrens wird aus der Zahl der Mitglieder des Kreistages von jedem der beiden Betheiligten ein Schiedsrichter und, bei einer Meinungsverschiedenheit derselben, von dem Kreistage ein Obmann ernannt.

§. 10.

Tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die ländliche Gemeinde-Verfassung die Veränderung eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirks ein, so kann dieselbe in Ansehung der dadurch berührten Grundstücke, so weit sich hierzu nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ergiebt, mit einer zweckmäßigen Abgränzung der Polizeibezirke in dem für die Veränderung eines Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeschriebenen Verfahren in geeignete Verbindung gebracht werden. Die Feststellung der Entschädigung unter den betheiligten Inhabern der Polizei-Gewalt erfolgt in dem §. 9 gedachten Verfahren.

§. 11.

Hinsichtlich der Entziehung des Rechts zur Ausübung der Polizei-Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, im Falle des Verlustes der Standschaft, kommen

die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, so wie des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufs in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 12.

Besitzt der Inhaber der Polizei-Gewalt nicht auch Standschaft, so soll außer den Fällen des §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der Polizei-Gewalt und der Befugniß, solche im eigenen Namen ausüben zu lassen, eintreten, sobald der Inhaber durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht. Die Entscheidung darüber erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistags durch einen Plenar-Beschluß der Regierung.

Die Regierung ist auch befugt, die Ausübung des Rechts der Polizei-Verwaltung vorläufig zu suspendiren.

§. 13.

Tritt nach §§. 11 und 12 der Verlust des Rechts der Polizei-Gewalt und der Befugniß, solche im eigenen Namen ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein: so kommen wegen Verwaltung der Polizei auf die Dauer seines Besitzes die Bestimmungen der §§. 4 und 9 bis 11 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in Verbindung mit den Vorschriften des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 14.

Ist die Polizei-Verwaltung einem Eingesessenen als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt übertragen (§§. 2, 3 und 4), so kann derselbe durch Plenar-Beschluß der Regierung von seinem Amte entbunden werden.

§. 15.

Gegen die Plenar-Beschlüsse der Regierung findet in allen Fällen Rekurs an den Minister des Innern statt. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb 6 Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 16.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, finden auch Anwendung auf die Inhaber der gutsherrlichen Polizei und deren Stellvertreter.

§. 17.

Die Schulzen und Schöffen, ingleichen die Stellvertreter für nicht qualifizirte Lehn- oder Erb-Schulzen, werden von der Polizei-Obrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt und durch den Landrath bestätigt.

§. 18.

Die in Gemäßheit der §§. 2, 3, 4 und 13 bestellten Polizei-Verwalter, so wie die Stellvertreter der Inhaber der Polizei-Gewalt, imgleichen die Schulzen und Schöffen und die Stellvertreter für nicht qualifizirte Lehn- und Erb-Schulzen werden von dem Landrathe vereidet.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 19.

Der ganze Inhalt dieses Gesetzes findet auch auf die ehemals mittelbaren Städte und Flecken Anwendung, über welche sich die polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten eines Guts zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 erstreckten.

§. 20.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 21.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen hat der Minister des Innern zu erlassen.

№ 24.

Anlagen zur neunzehnten, zwanzigsten, einundzwanzigsten, zweiundzwanzigsten und fünfundzwanzigsten Sitzung, am 23., 24., 25. und 28. Februar und am 7. März 1854.

(Seite 232, 249, 275, 292 und 355 des Stenographischen Berichtes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ermächtigen hiermit Unseren Minister des Innern, die beiliegenden Gesetz-Entwürfe, betreffend die Provinzial-Verfassung

1) für das Königreich Preußen,
2) für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz,
3) für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen,
4) für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz,
5) für das Großherzogthum Posen,
6) für die Provinz Sachsen mit Ausnahme der Altmark,
7) für die Provinz Westphalen,
8) für die Rheinprovinzen,

in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorzulegen

Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Königreich Preußen.

Zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 138) und der Verordnung vom 17. März 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 28) ergehen nachstehende Bestimmungen.

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Königreichs Preußen können durch Unsere Anordnung, nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage, erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem in Art. 14 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte, und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Virilstimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Art. 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte für sich, imgleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, mit Einschluß der zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtages näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind zur Ergänzung dieser Zahl, außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten, Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Art. 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtages müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages werden nach einfacher Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, wenn derselbe:

1) einen dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf,
2) eine Petition oder Beschwerde, oder
3) die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betrifft, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind.

Hat über einen dem Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf die Abstimmung nach Kurien stattgefunden (Nr. 1), so wird bei dem Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Im Falle über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden ist (Nr. 2), muß Uns dieselbe schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Bei der Abstimmung nach Kurien über die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben (Nr. 3) ist ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1, 1a. 2, §. 2 1b. (Ges.-S. S. 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Wenn für einzelne Landestheile des ständischen Verbandes des Königsreichs Preußen sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat, mit Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages, oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie über die Angelegenheiten zu beschließen, welche demselben als Gegenstände des kommunalständischen Verbandes zu überweisen sind.

Ueber die im Artikel 1 gedachte Angelegenheit sind, nach erfolgter Einrichtung von Kommunal-Landtagen, auch diese, sofern sie bei der Sache betheiligt sind, mit ihrer Erklärung zu hören.

Artikel 13.

Wir bestimmen Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg ausschließlich zum Versammlungsort des Provinzial-Landtages.

Artikel 14.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Königreichs Preußen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 15.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich rc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Nieder-Lausitz.

Zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 130) und der Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 193) ergehen nachfolgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Kommunal- und Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im Artikel 12 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte, und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Viril-Stimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen wird von Uns, nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags, näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahl-Bezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind zur Ergänzung dieser Zahl außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellverteter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder auf demselben gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtags, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtags werden nach einfacher Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, wenn derselbe

1) einen dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf,
2) eine Petition oder Beschwerde, oder
3) die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betrifft, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind.

Hat über einen dem Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf die Abstimmung nach Kurien stattgefunden (Nr. 1), so wird bei dem Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Im Falle über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden ist (Nr. 2), muß Uns dieselbe schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Bei der Abstimmung nach Kurien über die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben (Nr. 3) ist ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1a. 2, §. 2. 1b. (Gesetz-Sammlung Seite 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 13.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.

Zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung S. 146) und der Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetz-Sammlung S. 210) ergehen nachstehende Bestimmungen.

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Kommunal- und Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im Art. 12 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden, versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Virilstimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Art. 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden für sich, zu besonderen Wahlversammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahlversammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlversammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahlversammlung vorhanden, so sind zur Ergänzung dieser Zahl außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Art. 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, wenn derselbe:

1) einen dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf,
2) eine Petition oder Beschwerde, oder
3) die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betrifft, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind.

Hat über einen dem Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf die Abstimmung nach Kurien stattgefunden (Nr. 1), so wird bei dem Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Im Falle über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden ist (Nr. 2), muß Uns dieselbe schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Bei der Abstimmung nach Kurien über die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben (Nr. 3) ist ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1a. 2, §. 2. 1b. (Gesetz-Sammlung S. 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 13.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Ges.-Samml. S. 62) und der Verordnung vom 2. Juni 1827 (Ges.-Samml. S. 61) ergehen nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Kommunal- und Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im Artikel 13 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Viril-Stimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahlversammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahlversammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlversammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahlversammlung vorhanden, so sind zur Ergänzung dieser Zahl außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtages müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, wenn derselbe:

1) einen dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf,
2) eine Petition oder Beschwerde, oder
3) die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betrifft, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind.

Hat über einen dem Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf die Abstimmung nach Kurien stattgefunden (Nr. 1), so wird bei dem Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Im Falle über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden ist (Nr. 2), muß Uns dieselbe schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Bei der Abstimmung nach Kurien über die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben (Nr. 3) ist ein Beschluß für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind. Haben jedoch drei Kurien sich übereinstimmend und nur die vierte sich abweichend erklärt, so ist die Sache auch dann durch das Staats-Ministerium Uns vorzulegen, um darüber Entscheidung zu treffen.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Ges.-Samml. S. 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Wenn für einzelne Landestheile des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat mit Vorbehalt Unserer Genehmigung über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie über die Angelegenheiten zu beschließen, welche demselben als Gegenstände des kommunalständischen Verbandes zu überweisen sind.

Artikel 13.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 14.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Großherzogthum Posen.

Zu dem Gesetz vom 27. März 1824 (Ges.-Samml. S. 141) und der Verordnung vom 15. Dezember 1830 (Gesetz-Sammlung Seite 9) ergehen nachstehende Bestimmungen.

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Großherzogthums Posen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im Art. 11 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte, und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzialvertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Virilstimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, wird von Uns, nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtages, näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind zur Ergänzung dieser Zahl, außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten, Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtages müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848 §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Ges.-Samml. S. 151) festgesetzt.

Artikel 11.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Großherzogthums Posen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 12.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark.

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung S. 70) und der Verordnung vom 17. Mai 1827 (Gesetz-Sammlung S. 47) ergehen nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des ständischen Verbandes der Provinz Sachsen können durch Unsere Anordnung, nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage, erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im Artikel 13 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Viril-Stimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden mit Einschluß der zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden

Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahl-Bezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind zur Ergänzung dieser Zahl außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Art. 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages werden nach einfacher Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, wenn derselbe:

1) einen dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf,
2) eine Petition oder Beschwerde, oder
3) die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betrifft, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind.

Hat über einen dem Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf die Abstimmung nach Kurien stattgefunden (Nr. 1), so wird bei dem Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Im Falle über eine Petiton oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden ist (Nr. 2), muß Uns dieselbe schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Bei der Abstimmung nach Kurien über die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben (Nr. 3) ist ein Beschluß für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind. Haben jedoch drei Kurien sich übereinstimmend und nur die vierte sich abweichend erklärt, so ist die Sache auch dann durch das Staats-Ministerium Uns vorzulegen, um darüber Entscheidung zu treffen.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den andern Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1a. 2, §. 2. 1b. (Gesetz-Sammlung Seite 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Wenn für die einzelnen Landestheile des ständischen Verbandes der Provinz Sachsen sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat, mit Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie über die Angelegenheiten zu beschließen, welche demselben als Gegenstände des kommunalständischen Verbandes zu überweisen sind.

Ueber die im Artikel 1 gedachte Angelegenheit sind, nach erfolgter Einrichtung von Kommunal-Landtagen, auch diese, sofern sie bei der Sache betheiligt sind, mit ihrer Erklärung zu hören.

Artikel 13.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Provinz Sachsen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 14.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Provinz Westphalen.

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 108) und der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 109) ergehen nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des ständischen Verbandes der Provinz Westphalen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 3.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten derjenigen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage keine Viril-Stimme führen, so wie die Wahl der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 4 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten städtischen Gemeinden, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, mit Einschluß der zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen wird von Uns, nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags, näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahl-Bezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der städtischen Gemeinden oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind zur Ergänzung dieser Zahl außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 5.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der im Stande der Städte vertretenen Gemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-

Bezirkes, welche die Wählbarkeit zum städtischen Kreistags-Abgeordneten besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirkes, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Die Vorschriften der Artikel 3 bis 6 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der betreffenden Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 8.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 9.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, wenn derselbe:

1) einen dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf,
2) eine Petition oder Beschwerde, oder
3) die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betrifft, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind.

Hat über einen dem Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf die Abstimmung nach Kurien stattgefunden (Nr. 1), so wird bei dem Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Im Falle über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden ist (Nr. 2), muß Uns dieselbe schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Bei der Abstimmung nach Kurien über die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben (Nr. 3) ist ein Beschluß für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind. Haben jedoch drei Kurien sich übereinstimmend und nur die vierte sich abweichend erklärt, so ist die Sache auch dann durch das Staats-Ministerium Uns vorzulegen, um darüber Entscheidung zu treffen.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 10.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Gesetz-Sammlung Seite 151) festgesetzt.

Artikel 11.

Wenn für einzelne Landestheile der Provinz sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat mit Vorbehalt Unserer Genehmigung über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie über die Angelegenheiten zu beschließen, welche demselben als Gegenstände des kommunalständischen Verbandes zu überweisen sind.

Ueber die im Artikel 1 gedachte Angelegenheit sind, nach erfolgter Einrichtung von Kommunal-Landtagen, auch diese, sofern sie bei der Sache betheiligt sind, mit ihrer Erklärung zu hören.

Artikel 12.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Provinz Westphalen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 13.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Rhein-Provinzen.

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung S. 101) und der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung S. 103) ergehen nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des ständischen Verbandes der Rhein-Provinzen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 3.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten derjenigen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage keine Virilstimmen führen, so wie die Wahl der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Art. 4 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten städtischen Gemeinden, für sich, imgleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf dieselben wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet.

Artikel 5.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der im Stande der Städte vertretenen Gemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum städtischen Kreistags-Abgeordneten besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Die Vorschriften der Artikel 3 bis 6 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der betreffenden Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 8.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtags, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 9.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Gesetz-Sammlung S. 151) festgesetzt.

Artikel 10.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Rhein-Provinzen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 11.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Erläuterungen

zu den

acht Gesetz-Entwürfen,

betreffend

die Provinzial-Verfassungen in den einzelnen Provinzen der Monarchie.

Der ältere Rechtszustand im Gebiete der Provinzial-Verfassungen ist, da die Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 nicht zur Ausführung gekommen, nicht beseitigt worden, und nunmehr durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Nr. 3755 der Gesetz-Sammlung), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, gesichert. Nach Art. 3 dieses Gesetzes sollen zur Fortbildung dieser Provinzial-Verfassungen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden.

Die Schranken, welche in Art. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten gezogen waren, sind durch die Aufhebung dieses Artikels der Verfassung, welche in dem vor Verkündigung jenes Gesetzes vom 24. Mai 1853 publizirten Gesetze von demselben Tage (Nr. 3751 der Gesetz-Sammlung) erfolgt ist, beseitigt.

Es sind hiernach die gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe im Anschluß an die Vorlagen, welche den Kammern während der vorigen Session gemacht worden sind, mit Berücksichtigung der nur von der Kommission der ersten Kammer über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse und der inzwischen noch von den Ober-Präsidenten erforderten Gutachten ausgearbeitet worden.

Es wird daher im Allgemeinen hinsichtlich des Systems und wesentlichen Inhalts der gegenwärtigen Entwürfe auf diejenigen Motive Bezug genommen welche den betreffenden Gesetz-Entwürfen für die letztvergangene Kammer-Session beigefügt waren.

Zur Uebersicht und Erläuterung der von diesen Gesetz-Entwürfen abweichenden Vorschläge findet sich Folgendes zu bemerken:

1) Bei den Vorschriften über das Verfahren wegen Veränderung der Gränzen des ständischen Verbandes einer Provinz ist der Vorschlag der Kommission der ersten Kammer berücksichtigt, wonach außer den betheiligten Provinzial-Landtagen auch noch die Kommunal-Landtage, insoweit dieselben bestehen und betheiligt sind, gehört werden sollen.

2) Die in den früheren Gesetz-Entwürfen für die sechs östlichen Provinzen enthaltene Bestimmung:

„Ueber die Anzahl der gewählten Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können nach Anhörung desselben durch Anordnung des Königs abändernde Festsetzungen getroffen werden"

ist in den gegenwärtigen Gesetz-Entwürfen dahin modifizirt, daß wegen der weiteren Festsetzungen in dieser Beziehung auf den in dem vorletzten Artikel der gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe näher angegebenen Weg, in welchem Veränderungen der ständischen Gesetze erfolgen, besonders hingewiesen ist, da es zur Ausgleichung der über die Behandlung dieser Frage hervorgetretenen verschiedenen Auffassungen rathsam erscheint, auch mit Berücksichtigung derjenigen Erfahrungen, welche sich unter der Wirkung des nach den Gesetz-Entwürfen veränderten Wahlmodus bei Zusammensetzung des Landtages und der in gewissen Fällen nachgelassenen Kurien-Abstimmung herausstellen werden, insoweit sich hiernach das Bedürfniß zu abändernden Festsetzungen in der fraglichen Beziehung näher ergiebt, solche auf dem bestimmter bezeichneten ordentlichen Wege der ständischen Gesetzgebung in Aussicht zu nehmen.

3) Nach dem Vorschlage der Kommission der ersten Kammer und in Uebereinstimmung mit den in den Gesetz-Entwürfen über die Gemeinde-Verfassung enthaltenen bezüglichen Hinweisungen sind in alle Gesetz-Entwürfe unter einem besonderen Artikel Vorschriften über das Verfahren aufgenommen worden, in welchem die Versetzung der Städte in den Stand der Landgemeinden und der Landgemeinden in den Stand der Städte, und die Bestimmung über deren desfallsiges Verhältniß zur Provinzial-Vertretung erfolgen soll.

4) Die Kurien-Abstimmung auf den Provinzial-Landtagen ist nach den gegenwärtigen Gesetz-Entwürfen mit denjenigen Grundsätzen in nähere Uebereinstimmung gebracht, welche in dieser Beziehung bei den neuerdings an die Kammern gelangten Vorlagen in Betreff der Kreis-Verfassungen innegehalten worden sind. Demgemäß und aus analogen Gründen ist für die Provinz Posen und für die Rheinprovinz, wie auf den Kreistagen, ebenso auch auf den Provinzial-Landtagen von der Kurien-Abstimmung ganz abgesehen worden. Auf den Provinzial-Landtagen der übrigen Provinzen soll, wie auf den Kreistagen, in allen Angelegenheiten die Beschlußfassung nach einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, aber auf den Antrag von zwei Drittel eines Standes, bei gewissen wichtigeren Gegenständen die Abstimmung auch nach Kurien zulässig sein. Zu diesen Gegenständen sind in dem Wirkungskreise der Provinzial-Landtage die ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfe, die Petitionen und Beschwerden, so wie die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Bestreitung laufender Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind, gerechnet. Diese so eben bezeichneten Ausnahmen bezwecken, Stockungen in der Verwaltung bei der Kurien-Abstimmung zu verhüten. Ferner ist, insofern es sich um die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben handelt, für diejenigen Provinzen, in welchen vier Stände bestehen (Schlesien, Sachsen und Westphalen), bei der Kurien-Abstimmung die Maßgabe hinzugefügt, daß, wenn drei Stände sich für die Bewilligung ausgesprochen haben und nur ein Stand sich abweichend erklärt, die Sache auch dann durch das Staats-Ministerium dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden muß, weil sonst in den gedachten Provinzen häufiger als in den übrigen einer ersprießlichen Wirksamkeit der Provinzialstände Hemmnisse in den Weg treten könnten.

5) In den früheren Entwürfen war, außer für die Rheinprovinz, für alle Provinzen, in denen noch keine Kommunal-Landtage bestehen, deren Errichtung in Aussicht gestellt. Gegenwärtig ist auch für die Provinz Posen die hierauf bezügliche Bestimmung aus dem diese Provinz betreffenden Gesetz-Entwurfe weggelassen worden, aus ähnlichen Gründen, weshalb für diese Provinz eben so wie für die Rheinprovinz von der Kurien-Abstimmung sowohl auf Kreistagen als auf Provinzial-Landtagen abgesehen worden ist.

6) In dem vorletzten Artikel der gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe ist, mit Berücksichtigung der Vorschläge der Kommission der ersten Kammer, unter Hinweisung auf die den Provinzialständen zukommende Mitwirkung der

Weg angegeben, auf welchem Veränderungen in den ständischen Gesetzen herbeigeführt werden können.

7) Dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurf für die Provinz Preußen ist noch ein besonderer Artikel beigefügt, wonach die Haupt- und Residenzstadt Königsberg ausschließlich zum Versammlungsort des Provinzial-Landtages bestimmt wird, da der im §. 55 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 vorgeschriebene Wechsel des Versammlungsorts mit Danzig sich nicht als zweckmäßig ergeben hat.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) (gez.) von Westphalen.

Bericht

der

Zwölften Kommission.

In der vorjährigen Sitzungs-Periode waren der ersten Kammer bereits Gesetz-Entwürfe über die Provinzial-Verfassung der sämmtlichen Provinzen der Monarchie von der Staats-Regierung vorgelegt, in der Kommission berathen und der Bericht (Nr. 350 der Drucksachen) der Kammer mitgetheilt worden, im Plenum jedoch wegen eintretenden Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung gelangt. Mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Dezember v. J. sind der ersten Kammer in der gegenwärtigen Session acht besondere Gesetz-Entwürfe, betreffend die Provinzial-Verfassung der einzelnen Provinzen der Monarchie (Nr. 21 bis 28 der Drucksachen), vorgelegt und der unterzeichneten Kommission, bei welcher die Staats-Regierung durch den Königlichen Minister des Innern und den Königlichen Ober-Regierungsrath von Klützow vertreten war, überwiesen worden.

Die gegenwärtigen Vorlagen sind eben so, wie die in der vorigen Legislatur-Periode von der ersten Kammer berathenen und genehmigten Kreis-Ordnungen, so wie die vorjährigen Gesetz-Entwürfe über die Provinzial-Ordnungen, in der Form von Zusatz-Bestimmungen zu den älteren bestehenden Provinzial-Ordnungen nach Anhörung der Provinzial-Landtage abgefaßt, enthalten jedoch einige abweichende materielle Bestimmungen von den im vorigen Jahre der Kammer überwiesenen Gesetz-Entwürfen.

Aus denselben Gründen, welche diese Form als Ergänzung durch Zusatz-Bestimmungen in den vorjährigen Verhandlungen über die Kreis- und Provinzial-Ordnungen als zweckmäßig und zu Recht bestehend anerkennen ließen, und welche in den vorjährigen Kommissions-Berichten erörtert sind, pflichtete die Kommission auch in der gegenwärtigen Berathung in formeller Hinsicht dem von der Regierung in der ständischen Gesetzgebung eingeschlagenen Wege bei.

Der vorjährige Kommissions-Bericht (Nr. 350 der Drucksachen) ist wegen mehrfacher Bezugnahme auf denselben in Anlage beigefügt. Auf den Vorschlag des Vorsitzenden beschloß die Kommission, von der allgemeinen Diskussion über den materiellen Inhalt der Gesetz-Entwürfe Abstand zu nehmen, da die gegen die allgemeinen Grundsätze dieser Vorlagen etwa eintretenden Bedenken sich zweckmäßiger bei den einzelnen Artikeln derselben würden zur Geltung bringen lassen. Ferner einigte sich die Kommission dahin, bei der meist übereinstimmenden Fassung der bezüglichen Artikel für die verschiedenen Provinzen den bei der vorjährigen Berathung als zweckmäßig bewährten Gang wiederum zu befolgen, nämlich: den Gesetz-Entwurf für die Provinz Preußen zum Grunde zu legen und die korrespondirenden Artikel für alle Provinzen gleichzeitig zu berathen, in der Art, daß jeder der für die einzelnen Provinzen ernannten Spezial-Referenten der Reihefolge nach die etwanigen Bemerkungen und Anträge für die von ihm vertretene Provinz zur Sprache bringen könne.

Bei dem Uebergange zur Spezial-Diskussion erklärte sich die Kommission zunächst mit

der Ueberschrift der Gesetz-Entwürfe

einstimmig einverstanden.

Zu

der Eingangs-Bestimmung,

welche für das Königreich Preußen (für die übrigen Provinzen gleichmäßig unter Modifizirung der Allegate) lautet:

> Zu dem Gesetz vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 138) und der Verordnung vom 17. März 1828 (Gesetz-Sammlung S. 28) ergehen nachstehende Bestimmungen:

wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die in der vorjährigen Regierungs-Vorlage enthaltene und von der damaligen Kommission genehmigte Eingangs-Formel dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe voranzustellen, nämlich:

> „Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. verordnen zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung S. 138) und der Verordnung vom 17. März 1828 (Gesetz-Sammlung S. 28) nach Vernehmung des (resp.) Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern, was folgt:“

Dieser Antrag wurde dadurch motivirt, daß es nicht unerheblich, sondern Werth darauf zu legen sei, daß bei allen provinziellen Gesetzen, wo die Vernehmung der Provinzial-Stände als verfassungsmäßiges Recht bestehe und solche erfolgt sei, auch im Eingange der zu erlassenden Gesetze die Anhörung der Provinzial-Landtage Erwähnung finde.

Von dem Königlichen Regierungs-Kommissarius wurde dagegen bemerkt: Die Frage, ob eine Eingangsformel und welche in das Gesetz aufzunehmen sei, habe schon in der zweiten Kammer eine lebhafte Diskussion hervorgerufen. Die Regierung sei immer der Ansicht gewesen, daß das Recht der Verkündigung der Gesetze ein solches sei, welches zu den ausschließlichen Prärogativen der Krone gehöre, und stütze diese Ansicht auf Art. 45 der Verfassungs-Urkunde, welcher besage, daß die vollziehende Gewalt dem Könige allein zustehe, und

„daß der König die Verkündigung der Gesetze befehle.“

Hieraus habe die Regierung gefolgert, daß die Krone bei Verkündigung der Gesetze auch das Recht haben müsse, die Formel vorzuschreiben, in welcher die Verkündigung geschieht. Früher sei diese Prärogative der Krone nicht angefochten worden, und deshalb sei auch in der bisherigen Praxis verschieden verfahren und öfters die Verkündigungs-Formel mit vorgelegt worden, in anderen Fällen aber nicht, da man auf die Fassung derselben einen besonderen Werth bisher nicht gelegt habe. Wenn aber von der Kammer beansprucht werde, über die Eingangs-Formel mit zu beschließen, so müsse dem von Seiten der Regierung entschieden entgegengetreten werden, und habe sich in diesem Sinne die Regierung auch schon im vorigen Jahre ausgesprochen. Jetzt sei dieser Prinzipienstreit in der zweiten Kammer wieder aufgenommen worden und habe darin seine Veranlassung, daß eine Seite jenes Hauses bekanntlich die Rechtsbeständigkeit der in den Jahren 1851 und 1852 einberufenen Provinzial-Landtage nicht anerkenne, und nun, um vorzubeugen, daß in der Eingangs-Formel der zu promulgirenden organischen Gesetze die erfolgte Vernehmung der Provinzial-Landtage mit aufgenommen werde, habe sie die Befugniß, über die Eingangs-Formel zu beschließen, beansprucht und eine solche beantragt, worin die Vernehmung der Provinzial-Landtage ausgelassen sei. Die Regierung habe jedoch ihre Befugniß, die Eingangs-Formel selbstständig festzustellen, geltend gemacht und bei der Abstimmung obgesiegt. Sehr zu wünschen sei es nun, daß dieser Prinzipienstreit nicht von Neuem auch in der ersten Kammer aufgenommen werde. Würde jetzt die Eingangs-Formel nach dem Wortlaute des gestellten Antrags angenommen, so würde der Passus:

nach Anhörung der Provinzial-Landtage

von der zweiten Kammer muthmaßlich gestrichen werden, und es würde gewiß sehr zu bedauern sein, wenn lediglich wegen der Meinungsverschiedenheit über die Eingangs-Formel das Zustandekommen des ganzen so wichtigen Gesetzes über die Provinzial-Verfassungen gefährdet würde.

Der oben erwähnte Antrag fand jedoch in der Kommission mehrfache Unterstützung. Es wurde für denselben ausgeführt:

Die Eingangs-Formel des Gesetzes sei nicht eine bloße Verkündigung desselben, sondern habe zugleich den Zweck, daß die Faktoren, welche bei der Gesetzgebung betheiligt seien, darin bezeichnet würden. Die Eingangs-Formel habe in den meisten Fällen auch insofern eine materielle Bedeutung, als darin der territoriale Umfang, für welchen das Gesetz Geltung erhalten solle, bezeichnet werde, und dies unstreitig zu dem legislativen Inhalt des Gesetzes gehöre. Es sei nicht rathsam, die einmal angeregte Prinzipienfrage auf sich beruhen zu lassen, zumal derselbe Gegenstand auch schon in anderen Kommissionen zur Sprache gekommen sei, und, wollte man ihn hier fallen lassen, jedenfalls bei einer anderen Gelegenheit in der Kammer wieder auftauchen würde. Es scheine überdies bei der Regierung eine verschiedene Praxis hinsichts der Eingangs-

Formeln obzuwalten, da sie in manchen Gesetz-Entwürfen mit aufgenommen seien, in andern nicht; in einer neueren Gesetz-Vorlage sei ausdrücklich der Anhörung des Preußischen Provinzial-Landtages Erwähnung geschehen. Es sei daher erforderlich, bei gegenwärtiger Berathung oder durch eine besondere Kommission diesen Gegenstand zum Austrage zu bringen.

Es wurde ferner hervorgehoben, daß im Interesse der verfassungsmäßigen Autoritäten des Landes der Grundsatz, daß die Eingangs-Formel lediglich vom Gouvernement ausgehen solle, nicht anerkannt werden könne. In allen Fällen, wo die Provinzial-Landtage gehört worden, sei es wichtig, dies in dem Eingange des Gesetzes zu konstatiren; eben so sei es im Interesse der Kammern nothwendig, daß ihrer Zustimmung im Eingange des Gesetzes gedacht werde. Zu einem vollständigen Gesetz-Entwurf gehöre nicht blos dessen materieller Inhalt, sondern auch die Eingangs-Formel, unter Namhaftmachung der mitwirkenden Faktoren. Werde diese nicht mit zur Beachtung vorgelegt, so könne die Kammer sich nicht überzeugen, ob ihrer Zustimmung in dem Gesetz gedacht werde; die Kammer dürfe sich aber des Rechts nicht begeben, auch formell zu konstatiren, daß das Gesetz mit ihrer Zustimmung zu Stande gekommen sei.

Es wurde nächstdem auf den Brauch des Hauses hingewiesen, wonach in früheren Fällen, wenn die Eingangs-Formel bei einem Gesetz-Entwurf gefehlt, diese von der Kammer ergänzt worden sei, ohne daß die Regierung hierin einen Eingriff in die Prärogative der Krone erkannt habe. Die materiellen Theile der Eingangs-Formel, sowohl in territorialer als in Hinsicht auf Abänderung von Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts rc., könnten der Cognition der Kammern nicht entzogen werden.

Aber auch im Interesse der Regierung sei es bedenklich, den jetzt von ihr aufgestellten Grundsatz festzuhalten, da es im Bereich der Möglichkeit liege, daß ein späteres den verfassungsmäßigen Prinzipien feindliches Ministerium sowohl die Anhörung der Provinzial-Stände als die Zustimmung der Kammern zu beseitigen trachten könne; für diesen Fall sei die Erhaltung jener Befugniß der Kammern über die Berathung der Eingangs-Formel von höchster Wichtigkeit.

Eine vermittelnde Ansicht sprach sich im Schoße der Kommission dahin aus, von der Frage: ob die Kammer das Recht habe, über die Eingangs-Formel mit zu berathen und zu beschließen, hier abzusehen, die Kontroverse fallen zu lassen, und den Wunsch auszusprechen, daß die Eingangs-Formel in der vorjährigen Fassung in den Gesetz-Entwurf aufgenommen werde.

Gegen den mehr erwähnten Antrag wurde jedoch von mehreren Mitgliedern sowohl aus Nützlichkeits- als aus Rechtsgründen Widerspruch erhoben.

Im ersteren Sinne wurde ausgeführt, daß, wenn auch unbezweifelt die Kammer der Krone nicht vorschreiben könne, wie die Eingangs-Formel zu fassen sei, doch die Erwähnung der Thatsachen, daß die Provinzial-Stände gehört worden und die Zustimmung der Kammern zu dem Gesetze erfolgt sei, eine formell wichtige Bedeutung habe. Die Gesetz-Sammlung müsse dem Volke Bürge dafür sein, daß die Gesetze im verfassungsmäßigen Wege berathen worden; aber es sei auch vorauszusetzen, daß die Regierung ihre Verpflichtung erfülle; erst wenn dies in einem speziellen Falle versäumt worden, habe die Kammer Veranlassung, sich zu beschweren. In dem vorliegenden Falle werde, wie schon von dem Kommissarius der Regierung angedeutet worden, wenn eine Eingangs-Formel beschlossen und darin der Anhörung der Provinzial-stände Erwähnung geschehe, der Streit über die Rechtsbeständigkeit der in den Jahren 1851 und 1852 einberufenen Landtage erneuert werden, weshalb es sich empfehle, von der Aufnahme des Passus „nach Anhörung der Provinzialstände" Abstand zu nehmen.

Auch in rechtlicher Beziehung wurde die verfassungsmäßige Befugniß der Kammer, ihrerseits die Publications-Formel der Gesetze mit festzustellen, von mehreren Mitgliedern der Kommission in Abrede gestellt. Die Mitwirkung der Kammern bei der Gesetzgebung beschränke sich auf den Inhalt des vorgelegten Gesetzes, denn Artikel 62 der Verfassungs-Urkunde bestimme:

> „daß zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich sei;"

Artikel 45:

> „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zur Ausführung nöthigen Verordnungen."

Endlich bestimme Artikel 106:

> „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind."

Die Form der Bekanntmachung müsse erfüllt werden; wie diese Form aber beschaffen sein solle, darüber sei nichts vorgeschrieben. Wünschenswerth sei es allerdings, daß in der Publications-Formel der Thatsachen, der Anhörung der Provinzial-Stände und der Zustimmung der Kammern Erwähnung geschehe, aber man könne es nicht als eine Vorschrift anerkennen und als Recht der Kammern in Anspruch nehmen, daß die Eingangsformel ihnen zur Berathung vorgelegt werde. Es wurde ferner bemerkt, daß zwischen dem Eingange eines Gesetzes und der Publications-Formel zu unterscheiden sei. Die Publications-Formel könne einen materiellen legislativen Inhalt enthalten, wenn sie bestimme, für welchen Zeitraum und in welchem territorialen Umfange das Gesetz Anwendung finden solle. Diese Bestimmungen seien allerdings materiell und dispositiv, gehörten aber nicht in die Eingangs-Formel und müßten anderweitig in dem Gesetze ihre Stelle finden. Würden sie aber in die Eingangs-Formel mit aufgenommen, dann würde die Regierung sich ihrer Verpflichtung nicht entziehen können, diese Formel den Kammern zur Beschlußnahme vorzulegen.

Von einer Seite wurde die Frage: ob in dem konkreten Falle der Antrag: die vorjährige Fassung der Eingangs-Formel bei den gegenwärtigen Gesetz-Entwürfen, wieder aufzunehmen sei, deshalb verneint, weil in jener Form Materielles und Formelles, integrirender Theil des Gesetzes und Form der Verkündigung sich vermischt fänden. Zu welchen älteren Gesetzen das neue Gesetz eine Ergänzung bilde, welche es ändern solle, sei eben so gut Theil und Zubehör des Gesetzes, als für welche Landestheile es gelten oder nicht gelten solle. Die Erwähnung einer geschehenen Thatsache dagegen, daß die als verfassungsmäßig ohnedem zu präsumirende Zustimmung der Kammern erfolgt sei, könne stattfinden oder nicht, die Bestimmung des Gesetzes würde in materieller Hinsicht nicht dadurch berührt, ein Zeichen, daß jene Erwähnung eben kein Theil des Gesetzes sei, sondern zur Form der Verkündigung gehöre. Das, was zum Gesetze gehöre, müsse die Zustimmung der Kammern erhalten, aber auch nur, was Gesetz werden solle, sei Gegenstand ihrer Berathung. Es stehe nicht zu erwarten, daß die Regierung jene an sich wichtige Form der historischen Erwähnung der Mitwirkung der verfassungsmäßigen Autoritäten unerfüllt lassen werde. Die Krone habe das unbestreitbar verfassungsmäßige Recht, die Form dieser Verkündigung selbstständig zu bestimmen. Der erwähnte Antrag entbehre daher der rechtlichen Begründung.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der oben benannte Antrag,

> den Eingang des Gesetzes nach demselben Wortlaut zu fassen, wie derselbe im vorigen Jahre von der Kommission für die Provinzial-Ordnung beschlossen worden,

mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ein zweiter Antrag:

> bei der Regierung zu **beantragen,** dieselbe wolle der erfolgten Vernehmung **des Provinzial-Landtages bei der** Verkündigung des **Gesetzes ausdrücklich Erwähnung** thun,

wurde mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Es wurde hierauf folgender Antrag gestellt:

> **in die Eingangs-Bestimmung der Regierungs-Vorlage nach dem Worte „ergehen" folgende Worte einzuschalten:**
>
> > **nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern.**

Zur Motivirung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß es ein erhebliches Moment sei, gleich bei der Eingangs-Formel des Gesetzes zu ersehen, daß es unter Mitwirkung der erforderlichen Faktoren der Gesetzgebung zu Stande gekommen sei, sei diese Konstatirung nicht formeller Natur, sondern gehöre zur Materie des Gesetzes selbst. Die Regierung sei ohne weitere Mittheilung an die Kammern mit der Weglassung der usuellen Verkündigungs-Formel vorgegangen, welche seit dem Bestehen der Preußischen Kammern von diesen immer mit berathen und festgestellt worden sei, weshalb auch ein anderes Verfahren erst nach Mitwirkung der Kammern Platz greifen könne. Verlasse man diesen Usus, so könnten die erheblichsten Willkürlichkeiten entstehen. Andere Kommissionen hätten in der gegenwärtigen Session bereits ohne Weiteres die Eingangs-Formeln zu den Gesetz-Entwürfen, wo sie gefehlt, ergänzt; im vorliegenden Falle handle es sich aber um die Erwähnung der Vernehmung der Provinzial-Landtage, die wesentlich zum Gesetz gehören. Die Besorgniß, das Gesetz wegen Mangels an Zustimmung der zweiten Kammer zu obigem Passus fallen zu sehen, könne hier nicht maßgebend sein, da das Utilitäts-Prinzip nicht über dem Rechts-Prinzip stehen dürfe.

Der Minister des Innern ließ sich dahin vernehmen:

> **Die Regierung sei nie im Zweifel gewesen, daß der Krone das Recht der Verkündigung der Gesetze allein zustehe, daher dieselbe auch die Formel der Verkündigung zu be-**

stimmen habe. Die bisher übliche Verkündigungs-Klausel habe immer die Zustimmung der Krone gefunden. Wenn in der Vergangenheit allerdings ein verschiedenes, von dem jetzt bei der Vorlage von Gesetz-Entwürfen häufig abweichendes Verfahren stattgefunden habe, indem diese Gesetz-Entwürfe oft mit der Verkündigungs-Klausel versehen, von der Regierung den Kammern vorgelegt wurden, bisweilen auch nicht, so sei darüber im Staats-Ministerium eine Meinungs-Verschiedenheit, wie anderweitig behauptet worden, nicht vorhanden. Das Staats-Ministerium habe es angemessen gefunden, von nun an die Verkündigungs-Formel, als sich von selbst verstehend, bei den Gesetz-Entwürfen fortzulassen, nur wenn materielle Bestimmungen oder besondere Motivirungen angemessener Weise in der Verkündigungs-Klausel aufzunehmen seien, werde sie wieder in den Gesetz-Entwürfen Aufnahme finden, da in diesem Falle die Kammern ihre Zustimmung zu geben hätten. Bezüglich des vorliegenden Falles liege es nicht in der Absicht der Regierung, die Worte „nach Vernehmung des Provinzial-Landtags“ in die Verkündigungsformel aufzunehmen, da die Kammern darüber im vorigen Jahre verschiedener Meinung gewesen seien und sofern darin eine besondere Motivirung erblickt werde; wenn aber diese Einschaltung beantragt werden sollte, so würde Seitens der Regierung nichts entgegen stehen. Was den zuletzt gestellten Antrag anlange, der allerdings mit der Verkündigungs-Formel nicht zusammenfalle, so müsse er dessen Annahme der Kammer anheimstellen, und sich eine spätere bestimmte Erklärung noch vorbehalten.

Von einem Mitgliede wurde noch darauf hingewiesen, daß schon in der Legislatur-Periode 1849 die Angelegenheit der Publicationsform der Gesetze zur Sprache gebracht worden sei, der damalige Central-Ausschuß sich aber dahin entschieden habe, daß dieselbe lediglich Sache der Staatsregierung sei, welcher Ansicht das Plenum der Kammer beigestimmt habe. Dagegen wurde thatsächlich und unter Verlesung des bezüglichen stenographischen Berichts erwiedert: daß der damalige Central-Ausschuß den Grundsatz: die Eingangsformel der Gesetze dürfe der Cognition der Kammern nicht entzogen werden — ausdrücklich anerkannt und nur in dem damals vorgelegenen speziellen Falle, wo es sich um die Publication der Verfassungs-Urkunde gehandelt, beschlossen habe: daß in diesem Falle die Publicationsform lediglich der Regierung zu überlassen sei, welchem Beschlusse das Plenum beigetreten; auch sei nicht zu übersehen, daß der bisherige offizielle Gebrauch auch sein großes Gewicht neben dem geschriebenen Recht habe; eine besondere gesetzlich festgestellte Publicationsformel nicht existire, und die Kammern schon deshalb die Eingangs-Bestimmung mit zu berathen hatten, damit aus der Erwähnung der rechtmäßigen Faktoren ersichtlich sei, das Gesetz sei nicht ein oktroyirtes. Bei der erfolgten Abstimmung wurde

der Eingang des Gesetzes

für die Provinz Preußen in folgender Fassung angenommen:

> Zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823, Gesetz-Sammlung S. 138, und der Verordnung vom 17. März 1828, Gesetz-Sammlung S. 28, ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtags und unter Zustimmung der Kammern nachfolgende Bestimmungen.

Für die übrigen Provinzen ebenfalls gleichlautend, unter Modifizirung der bezüglichen Allegation.

Bevor zur weiteren Berathung der einzelnen Artikel des Gesetz-Entwurfs übergangen wurde, fand die Frage Erwägung: ob die Berathung der Provinzial-Ordnungen vor der Feststellung der Kreis-Ordnungen durch die Kammern zweckdienlich und von Erfolg sein könne, da Kreis- und Provinzial-Ordnungen in Konnexität zu einander ständen? Es wurde demnach von der Kommission beschlossen, in ihren Bericht die Erklärung aufzunehmen, daß bei der Beschlußfassung über die Provinzial-Ordnung vorausgesetzt werde, daß eine Kreis-Ordnung in der Art zur legalen Geltung gelange, wie sie von der ersten Kammer in der vorjährigen Sitzungs-Periode angenommen worden sei. Der Minister des Innern erklärte, daß er gegen diesen Vorbehalt nichts einzuwenden habe.

Zu Artikel 1,

welcher, übereinstimmend mit den vorjährigen Entwürfen, bestimmt,

> daß Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes der resp. Provinzen durch Königliche Anordnung, nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage, erfolgen können,

wurde von dem Referenten für Pommern an die Vertreter des Staates die Frage gerichtet: ob die Regulirung wegen Einverleibung der in adminastrativer Beziehung zu Pommern, in ständischer zur Neumark gehörenden Kreise Dramburg und Schievelbein nebst mehreren Enklaven im Saatziger Kreise in den Kommunal-Verband von Pommern ihren Abschluß finden würde? Der Minister des Innern erklärte, daß diese Angelegenheit noch nicht völlig zum Abschluß gebracht sei, übrigens aber ihre erwünschte Erledigung finden werde.

Gegen den Inhalt des Artikels 1 fand sich übrigens nichts zu erinnern, und es wurde derselbe für alle Provinzen in unveränderter Fassung angenommen.

Artikel 2

lautet für die sechs östlichen Provinzen:

> Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im Artikel 14 (resp. 12, 11, 11 der Entwürfe für die Provinzen) bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Für die Rheinprovinz und Westphalen sind die Bestimmungen des Artikel 2 in den bezüglichen Gesetz-Entwürfen nicht enthalten.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der mehrseitig unterstützte Antrag gestellt, anstatt der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmung die zu dem vorjährigen Gesetz-Entwurf von der damaligen Kommission beschlossene Fassung des Artikel 2 wieder aufzunehmen, welche dahin lautet:

> Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages kann von Uns auf den Antrag des Provinzial-Landtages oder mit dessen Zustimmung eine abändernde Anordnung ergehen, wenn der desfallsige Beschluß des Provinzial-Landtages mit Einstimmigkeit der Kammern (Art. 9 ꝛc.) zu Stande gekommen ist.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wurde auf die Gründe hingewiesen, welche in dem Kommissions-Bericht zu den vorjährigen Entwürfen der Provinzial-Verfassungen ausführlich enthalten sind und namentlich geltend gemacht: Die Fassung des Art. 2 des gegenwärtigen Entwurfes gewähre den Provinzial-Landtagen eine nur konsultative Bedeutung bei der Feststellung oder Abänderung ihres innern Organismus. In dieser Beschränkung liege für das ständische Element eine große Gefahr. Der Drang nach einer durchgreifenden Abänderung der gegenwärtigen Zusammensetzung der Landtage durch Vermehrung der minder zahlreich vertretenen Stände sei mehrfach hervorgetreten: Nach der Fassung des Art. 2 sei die Staats-Regierung nicht an das Gutachten des Landtages gebunden, sie könne nach Belieben Abänderungen in dem innern ständischen Organismus eintreten lassen. Wenn in der älteren Gesetzgebung den Ständen überall nur ein berathendes Gutachten bewilligt worden, so sei die Lage vor dem Jahre 1848 eine andere gewesen als die gegenwärtige. Man beanspruche nicht, den Landtagen im Allgemeinen ein Votum decisivum zu gestatten, da dies dem Sinne der ältern Gesetzgebung widerspreche und nicht wohl neben dem der allgemeinen Landesvertretung bestehen könne. Für die Interna der ständischen Corporationen sei aber die Zustimmung der Betheiligten um so mehr erforderlich, als früher die Landtage und ihre Beschlüsse nur der Entscheidung Sr. Majestät des Königs unterworfen gewesen; gegenwärtig aber die Monarchie eine constitutionelle geworden, und ein neues Moment: „die Kammern“ neben und über den Ständen eingetreten sei. Beide Körperschaften, Stände und Kammern, beruhten aber auf verschiedenen organischen und historischen Grundlagen; ihre Tendenzen dürften sich öfters widersprechend berühren, und wenn der allgemeinen Landes-Vertretung eine entscheidende Stimme bei den allgemeinen Landes-Gesetzen zugestanden, für die Provinzial-Stände aber nicht begehrt werde, so sei die Existenz der ständischen Institute von einer gewissen Autonomie in ihren innern Angelegenheiten abhängig. Bei einer Staats-Verfassung, welche auf Dauer rechnen wolle, komme es besonders darauf an, daß der Grundbesitz zur gehörigen Geltung gelange. Geschichtlich hätten sich Corporationen gebildet, welche mit der Krone vereint die destruktiven Elemente bewältigten und noch bewältigen. Unter diese Corporationen gehörten die Provinzial-Landtage. Wolle man ihre Zusammensetzung ohne ihre Zustimmung ändern, so sei ihre Existenz nicht mehr gesichert. Es wäre dann konsequenter, das ständische Prinzip ganz aufzugeben und die Provinzial-Vertretung aus allgemeinen Wahlen hervorgehen zu lassen.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht: die Eigenschaft der Provinzial-Stände sei nach dem Inhalt der ältern ständischen Gesetzgebung eine durchaus nur berathende und nicht entscheidende. Die im Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen beträfen nicht eine res domestica der Stände, vielmehr sei die Zusammensetzung, der Organismus der Landtage eine Angelegenheit, welche in die allge-

meinen öffentlichen Verhältnisse eingreife, also nicht nur von provinziellem und ständischem, sondern von allgemeinem Landes-Interesse. Auf Grund der Verfassung bestehe nur eine dezisive Gesetzgebung, ausgehend von dem Könige und den Kammern. Der obige Antrag beabsichtige eine zweite Art der Legislatur durch den König und die Stände, und wolle den Letzteren Rechte ertheilen, welche weit über das Gebiet der ältern Gesetzgebung, auf deren Basis die gegenwärtigen Entwürfe beruhten, hinausgehen. Uebrigens würde durch die Ausführung des Antrages eine gesunde Entwickelung der Provinzial-Stände nicht gefördert werden, und nur zur Folge haben, daß auf andern Wegen die dadurch verschränkten Ziele erstrebt würden.

Der Minister des Innern erklärte: Die gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe schlössen sich der bereits bestehenden ständischen Gesetzgebung an und müßten in diesem Sinne gehalten sein. Der erwähnte Antrag weiche von den leitenden Grundsätzen ab, denn nur Beirath, nicht Zustimmung zur Gesetzgebung stände den Provinzial-Landtagen zu. Ein Gesetz werde um so schwieriger zu Stande kommen, wenn Kammern und Provinzial-Landtage ihre Zustimmung zu geben hätten, man müsse Vertrauen zu der gesetzgebenden Gewalt der Kammern haben. Die Bestimmungen im Artikel 10 über die Kurien-Abstimmung, auf welche der gestellte Antrag in seiner Fassung sich beziehe, sei in der gegenwärtigen Vorlage gegen die des vorigen Jahres geändert worden.

Der mehr erwähnte Antrag wurde bei der erfolgten Abstimmung für die fünf Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen

mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen;

für Posen jedoch, weil in der Regierungs-Vorlage für diese Provinz von der Kurien-Abstimmung abgesehen ist, die Annahme des Antrages als offene Frage bis zur Entscheidung, ob auch für den Posenschen Landtag Kurien einzuführen, vorbehalten.

Ein zweiter Antrag befürwortete:

am Schluß des Artikels 2 folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Vertheilung der Stimmen im Stande der Städte erfolgt unter Berücksichtigung des Verhältnisses ihrer Bevölkerung und der Staats-Abgaben, durch Anordnung des Königs."

Der Antragsteller führte zu dessen Unterstützung aus: In Folge der in den größern Städten im Vergleich zu den kleineren zugenommenen Bevölkerung, namentlich in der Provinz Brandenburg durch die Hauptstadt Berlin, sei das frühere numerische und politische Verhältniß der großen Städte gegen die kleineren seit dem Ursprung der ständischen Gesetzgebung im Laufe von 30 Jahren wesentlich ein anderes geworden. Die größten Städte der Monarchie, selbst Berlin, sendeten nur drei Abgeordnete zum Provinzial-Landtage, während Mittelstädte von einigen Tausend Einwohnern eine Viril-Stimme besäßen. Sowohl in Rücksicht auf die Bevölkerung, als auf die Höhe der Staats-Abgaben, welche die großen Städte leisten, erscheine es der Billigkeit gemäß, ein anderweitiges, richtiger vertheiltes Stimmen-Verhältniß in dem Stande der Städte eintreten zu lassen.

Diese Ausführung wurde dahin widerlegt: wenn auch für die Provinz Brandenburg in Rücksicht der überwiegenden Größe und Bevölkerung von Berlin ein Antrag auf vermehrte Vertretung dieser Stadt auf den Landtagen gerechtfertigt sein möge, so würde doch das Prinzip, daß die Vertretung der Städte auf den Provinzial-Landtagen nach den Bevölkerungs- und Abgaben-Verhältnissen geregelt werden sollte, ein bedenkliches und sogar gefährliches sein, da einer sehr bevölkerten Stadt, wie Berlin, dann nicht nur gegenüber der Gesammtheit der übrigen Städte, sondern auch der andern Stände, ein zu großes Uebergewicht eingeräumt werden würde. Ueberhaupt sei nach den bisherigen Grundsätzen bei der ständischen Vertretuug die Vertheilung der Stimmen nicht nach Zahlen und Abgaben bemessen worden, wie dies auch im Stande der Ritterschaft nicht stattfinde, wo der größte Gutsbesitzer, wie der kleinste Berechtigte, nur eine Stimme auf dem Kreistage führe; das in dem Antrage aufgestellte Prinzip würde daher die bisherige Basis der ständischen Gesetzgebung gänzlich verrücken. Auch lasse die Tragweite des Grundsatzes sich von vornherein gar nicht übersehen, bevor nicht Materialien gesammelt und diese den Landtagen vorher vorgelegt worden seien.

Der Minister des Innern sprach sich im Sinne der letzteren Ausführung gegen den Antrag aus, hervorhebend, daß die ständische Gesetzgebung bei der ursprünglichen Bestimmung der Anzahl der städtischen Abgeordneten ebensowohl auf die politische Bedeutung und alte historische Stellung der einzelnen Städte in der Provinz, als auf ihre gewerblichen Verhältnisse Rücksicht genommen habe. Man habe demnach einigen Städten Viril-Stimmen, andern Kollektiv-Stimmen in Rücksicht der Gesammt-Verhältnisse zugetheilt. Der Erfolg einer Regelung auf neuen, im Sinne des Antrages gebildeten Grundlagen werde im Verhältniß zu der dadurch herbeigeführten, tief eingreifenden Veränderung große Bedenken haben, da manchen Städten, die jetzt Viril-Stimmen besäßen, diese genommen werden müßten; ein ohne dringendes Bedürfniß ausgeführtes Abweichen von den bestehenden verfassungsmäßigen Zuständen werde jedoch nicht zu rechtfertigen sein.

Nachdem der Antragsteller sich dagegen verwahrt hatte, daß er beabsichtigt habe, ein auf statistische Grundlagen basirtes Rechnen-Exempel als Maßstab der städtischen Vertretung zu verlangen, vielmehr ausdrücklich nur eine Berücksichtigung jener Momente für die großen Städte beantragt habe; andererseits aber erwähnt worden war, daß bei der künftigen organischen Fortbildung der Landtage im Sinne der zu Artikel 2 angenommenen Fassung dem wirklichen Bedürfniß einer einzelnen Stadt auf Vermehrung ihrer Vertretung auch künftig werde Rechnung getragen werden können, wurde der Antrag

mit 19 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Artikel 2 wurde demnach für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen in folgender Fassung angenommen:

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages kann von Uns auf den Antrag des Provinzial-Landtages oder mit dessen Zustimmung eine abändernde Anordnung ergehen, wenn der desfallsige Beschluß des Provinzial-Landtages mit Einstimmigkeit der Kurien (Art. 10 resp. 9) zu Stande gekommen ist.

Artikel 3

(für Westphalen und die Rhein-Provinz Art. 2)

enthält für alle Provinzen die Bestimmungen über das zu beobachtende Verfahren der Versetzung einer Stadt in den Stand der Landgemeinden oder einer Landgemeinde in den Stand der Städte.

Die im Art. 3 (resp. 2) enthaltene Bestimmung entspricht den im vorigen Jahre von der Kommission für die Provinzial-Ordnungen gefaßten Beschlüssen.

Der Minister des Innern bemerkte, daß bei nochmaliger Prüfung der Gesetz-Entwürfe es von der Regierung zweckmäßig befunden worden sei, daß ein bestimmtes Verfahren für die hier beregten Fälle festgestellt würde; dieses Verfahren bedinge die vorgängige Vernehmung der Kreis- und Provinzial-Landtage.

Es wurde im Schoß der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Anhörung der Kommunal-Landtage erforderlich sei? ferner: ob in dem Falle, wo eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden sollte, die Stadtgemeinde nicht erst gehört werden müsse, und dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen sei, indem es nicht zu rechtfertigen sein würde, eine Stadt wider ihren Willen ihrer bisherigen politischen Berechtigungen im Stande der Städte zu entkleiden. In dem letztern Sinne und unter gleicher Berücksichtigung der Landgemeinden wurde der Antrag gestellt:

im Artikel 3 (resp. 2) hinter den Worten: „nach Vernehmung" einzuschalten:

der betreffenden Gemeinde-Vertretung.

Dieser Antrag wurde durch ein zweites Amendement dahin ausgedehnt,

daß die Versetzung einer Landgemeinde in den Stand der Städte und einer Stadt in den Stand der Landgemeinden nur auf Antrag der betreffenden Kommune solle erfolgen können.

Gegen das letztere Amendement wurde bemerkt, daß die Versetzung in einen andern Stand von dem Antrage der betreffenden Gemeinde abhängig zu machen, zu weit gehe, indem Sonderinteressen die an sich zweckmäßige Versetzung verhindern könnten, auch könne eine Stadt in ihrem Nahrungsstande und in ihrer Bevölkerung sehr herabgekommen sein, ohne daß ihre Vertreter sich entschließen würden, in den Stand der Landgemeinden überzutreten, wie mehrfache Erfahrungen bestätigten.

Das letztere Amendement wurde mit überwiegender Majorität abgelehnt,

das erstere dagegen
einstimmig angenommen.

Ein anderweitiges Amendement,

in dem Gesetz-Entwurf für Schlesien bei Artikel 3 am Schlusse beizufügen:

„für die Ober-Lausitz ist auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen",

wurde von dem Antragsteller dahin motivirt, daß die eigenthümlichen althistorischen Verhältnisse der Ober-Lausitz die besondere Anhörung des dortigen Kommunal-Landtages, welcher in seinen stän-

dischen Befugnissen und Einrichtungen sich von den Kommunal-Landtagen anderer Provinzen wesentlich unterscheide, nothwendig machten.

Der Antrag wurde hierauf einstimmig angenommen.

Artikel 3 lautet nunmehr für alle Provinzen nach dem Beschlusse der Kommission:

> Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden.
>
> Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zur Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Für Schlesien mit Beifügung des oben beschlossenen Zusatzes.

Ein Kommissions-Mitglied hatte sich zugleich vorbehalten, für den Fall, daß nach Artikel 11 des Gesetz-Entwurfs für Westphalen auch in jener Provinz die Einführung von Kommunal-Landtagen als zulässig beschlossen werden sollte, eine ähnliche Bestimmung, wie für den Kommunal-Landtag der Ober-Lausitz beantragen zu wollen.

Artikel 4.
(für Westphalen und Rheinland Artikel 3)

enthält die Bestimmungen über die Wahl der Landtags-Abgeordneten der nicht zu Viril-Stimmen berechtigten Städte, so wie der Landgemeinden, und verordnet, daß diese Wahl in gesonderten Wahl-Versammlungen durch die Kreistags-Abgeordneten der betreffenden Städte, so wie der Landgemeinden, denen in Preußen und Sachsen die zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage berechtigten Grundbesitzer aus dem Stande der Landgemeinden beitreten, erfolgen sollen.

Der Inhalt dieses Artikels, welcher mit dem vorjährigen Gesetz-Entwurf übereinstimmt und auch schon die Zustimmung der damaligen Kommission erhalten hatte, wurde auch gegenwärtig von der Majorität der Kommission als zweckmäßig anerkannt. Durch das hier vorgeschriebene Verfahren werde der Wahlkörper verkleinert, bestehe aus qualifizirten Personen, während die früheren Wahlen sich dem System der Urwahlen genähert hätten.

Von einem Mitgliede wurde erwähnt, daß Art. 4 (für Westphalen Art 3) das in Westphalen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1827 häufig bestehende Verhältniß derjenigen Städte berühre, welche alternirend Abgeordnete zum Provinzial-Landtage entsendeten, und zwar wären dort mehrere Städte vorhanden, welche nur je nach 3 oder 5 Jahren zu dieser Vertretung gelangten. Zwischen der Vertretung dieser Städte und den zu Kollektiv-Stimmen Berechtigten walte ein wesentlicher Unterschied nicht vor, es empfehle sich daher, für diese beiden Kategorieen gleichmäßige Bestimmungen zu erlassen. Ueberdies sei in Artikel III. der Verordnung für Westphalen vom 12. Juli 1827 ausdrücklich die weitere Regelung der Stimm-Verhältnisse der Städte auf dem Provinzial-Landtage vorbehalten worden. Auf Grund dieser Ausführung wurde das Amendement gestellt:

> den ersten Satz des Art. 3 für Westphalen dahin zu fassen:
>
> > Die Wahl der Landtags-Abgeordneten derjenigen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht für sich allein zu einer Virilstimme bei allen Provinzial-Landtagen berechtigt sind so, wie die Wahl der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden u. s. w.

Der Minister des Innern erklärte hierauf, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, den zu Virilstimmen, wenn auch alternirend berechtigten Städten diese Berechtigung zu entziehen, welches der Fall sein würde, wenn man sie in einen Wahlmodus mit den kollektiv wählenden Städten brächte. Auch in anderen Provinzen finde jene alternirende Beschickung des Landtages bei mehreren Städten statt, ohne daß irgend welche Inkonvenienzen daraus entstanden wären. Wenn allerdings im Art. III. der Verordnung vom 12. Juli 1827 für Westphalen vorbehalten sei, das Stimmverhältniß der Städte in der Provinz anderweitig zu regeln, so sei doch hierzu ein Bedürfniß bisher nicht hervorgetreten.

Das oben erwähnte Amendement wurde hierauf mit 20 gegen 2 Stimmen abgelehnt,

der Art. 4 (resp. 3) in unveränderter Fassung für sämmtliche Provinzen einstimmig angenommen.

Artikel 5
(für Westphalen und Rheinland Art. 4)

bestimmt,

> daß die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung der Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen von der Krone nach Vernehmung der Kreistage und des betreffenden Provinzial-Landtages angeordnet werden sollen.

Ferner disponirt dieser Artikel:

> für die sechs östlichen Provinzen und Westphalen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, daß, wenn in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirk nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden sind, zur Ergänzung dieser Zahl außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten Stellvertreter derselben zuzuziehen sind.

Es wurde zunächst die Frage gestellt, in welcher Reihefolge die zur Ergänzung der Wahl-Versammlung zuzuziehenden Stellvertreter einberufen werden sollten, da der Fall sich ereignen könne, daß in einem Wahlbezirke, wo nur drei Kreistags-Abgeordnete eines Standes vorhanden, also zwei fehlten, zur Ergänzung der Fünfzahl von den vorhandenen drei Stellvertretern zwei einberufen werden müßten.

Eine Feststellung des hier zu beobachtenden Verfahrens wurde als wünschenswerth anerkannt, zugleich auch, daß es in den beregten Fällen am zweckmäßigsten erscheinen dürfte, sämmtliche Stellvertreter einzuberufen. Die höchste Zahl der wirklichen Abgeordneten, wo dieser Fall eintrete, betrage 4; würden nun sämmtliche Stellvertreter einrufen, so bestehe die Wahl-Versammlung aus 8 Mitgliedern, welches keineswegs zu viel sei, da die meisten Wahlkörper diese Zahl erreichen und überschreiten würden, zu kleine Wahlkörper überhaupt aber nicht vortheilhaft wären. Ein hiernach gestelltes Amendement:

> in Art. 5 (resp. 4) die Worte: „zur Ergänzung dieser Zahl" zu streichen, und den Schlußsatz wie folgt zu fassen:
>
> > so sind außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen,

erhielt die Zustimmung des Vertreters der Regierung und wurde einstimmig genehmigt.

Ein fernerer Antrag wurde dahin gestellt:

> bei Art. 5 in dem Gesetz-Entwurf für Schlesien, in dem ersten Satze, hinter dem Worte „angeordnet" hinzuzufügen:
>
> > in der Ober-Lausitz ist darüber auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen.

Als Motive für dieses Amendement wurden die bei der Berathung des Art. 3 bereits dargestellten eigenthümlichen historischen Verhältnisse der Ober-Lausitz und ihres Kommunal-Verbandes hervorgehoben, und es wurde daher auch dieses Amendement

einstimmig genehmigt.

Art. 5 resp. Art. 4 ist demnach von der Kommission für sämmtliche Provinzen in folgender Fassung angenommen:

> Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtages näher angeordnet.

Für Schlesien mit dem Zusatz:

> In den Ober-Lausitz ist darüber auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen.

Ferner für die sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz:

> Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirk nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6
(für Westphalen und Rheinland Art. 5)

enthält die Bestimmung:

> daß wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte Einwohner des betreffenden Wahlbezirks sein sollen, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30ste Lebensjahr vollendet haben.

Es wurde von einer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Artikel, so wie der nächstfolgende, auf die neue Kreis-Ordnung basirt sei, welche gegenwärtig der zweiten Kammer zur Berathung vorliege, also noch nicht Gesetzeskraft erlangt habe. Es sei daher das Urtheil der Kommission ein beschränktes, und man werde sich zunächst über den Grundsatz zu einigen haben, ob die Wählbarkeit zum Provinzial-Landtage auf derselben Linie stehen solle, als die Wählbarkeit zum Kreistage. Es wurde darauf hingewiesen, daß bereits bei der Debatte vor dem Eingang in die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs der Vorbehalt ausdrücklich ausgesprochen worden sei, daß die gegenwärtigen Beschlußnahmen, so weit sie die Kreis-Ordnung berühren, nur unter der Voraussetzung gefaßt seien, daß die Kreis-Ordnung in dem von der ersten Kammer im vorigen Jahre beschlossenen Sinne zu Stande käme; da aber die gegenwärtig vorgelegte Kreis-Ordnung mehrere Abänderungen von dem Beschluß der vorjährigen Kammer enthalte, so würden, falls dieselben zur Annahme gelangten, die gegenwärtigen unter Vorbehalt gefaßten Beschlüsse eine nachträgliche Modification erleiden können. Diese Verwahrung wurde auf den Beschluß der Kommission im Protokoll niedergelegt.

Zugleich wurde aber auch anerkannt, daß es denjenigen Mitgliedern der Kommission, denen die Bestimmungen der neuen Kreis-Ordnungen in Ansehung der Wählbarkeit zu städtischen oder ländlichen Abgeordneten nicht genügten, überlassen werden müsse, schon hier bei der gegenwärtigen Berathung abändernde Anträge zu stellen.

Zu Artikel 6 und 7 (resp. 5 und 6) wurde ein Amendement gestellt, welches die Wählbarkeit zu Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden umfaßt, des Inhalts:

> statt der Artikel 6 und 7 des Entwurfs folgenden Artikel aufzunehmen:
>
> > Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte oder der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche
> >
> > 1) als Gutsbesitzer das Recht haben, auf dem Kreistage zu erscheinen, oder
> > 2) die Wählbarkeit zu Kreistags-Abgeordneten der Städte, oder
> > 3) zu Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden
> >
> > besitzen und das 30ste Lebensjahr erreicht haben.

Zur Motivirung des Antrages wurde ausgeführt: Die Bestimmung, daß die Wähler jedes Standes nur Abgeordnete aus demselben Stande wählen dürften, sei zu beschränkend. Es würde namentlich für den Stand der Landgemeinden sehr ersprießlich sein, wenn er seine Abgeordneten auch aus dem Stande der Städte und der Rittergutsbesitzer innerhalb des betreffenden Wahl-Bezirkes wählen dürfe. Es würde dadurch der Wahlkreis erweitert und das Institut der Provinzial-Landtage auf eine höhere Entwickelungsstufe geführt werden, wenn es sich in seiner Organisation mehr den Kammern näherte. Dagegen wurde bemerkt: durch die Annahme jenes Antrages würde das bisherige durchgreifende Prinzip der ständischen Gliederungen, wonach jeder Stand die Abgeordneten aus sich selbst wählte, gänzlich erschüttert werden, auch könne man ein Bedürfniß für den Antrag nicht anerkennen, indem die Erfahrung bewiesen habe, daß auch im Stande der Landgemeinden die Abgeordneten meist aus verständigen Leuten beständen, die sowohl über die Interessen ihres Standes, als auch über die allgemeinen ihrer Provinz ein praktisches Urtheil besäßen. Eine Vermischung der Stände in der angedeuteten Art sei sehr bedenklich und namentlich nicht wünschenswerth, daß als Abgeordnete der Landgemeinden Individuen sich eindrängten, die nicht diesem Stande angehörten. Der Vertreter der Staatsregierung pflichtete dieser letztern Ansicht bei.

Das Amendement wurde mit überwiegender Majorität abgelehnt.

Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, wie es nach Artikel 6 nicht ganz klar sei, ob auch für die mit Viril-Stimmen berechtigten Städte die passive Wählbarkeit der Landtags-Abgeordneten nach derselben Qualification bemessen werden solle, welche die Kreis-Ordnung für die Kreistags-Abgeordneten feststelle, oder ob rücksichtlich dieser Städte die früheren Bedingungen der Wählbarkeit maßgebend bleiben sollten. Nach der neuen Kreis-Ordnung sind wählbar zu städtischen Abgeordneten:

1) wirklich fungirende Magistrats-Personen,
2) die mit einem Wohnhause angesessenen, ein stehendes Gewerbe betreibenden Bürger einer Stadt, deren städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen den in den betreffenden ständischen Gesetzen bestimmten Werth hat.

Es liege eine große Beschränkung darin, daß zu städtischen Landtags-Abgeordneten außer den fungirenden Magistrats-Personen, nur mit einem Wohnhause angesessene Gewerbetreibende gewählt werden können, während es sich vollkommen rechtfertige, daß angesessene Bürger, auch wenn sie ein Gewerbe nicht betrieben, wählbar seien. In der vorjährigen von der Kammer beschlossenen Kreis-Ordnung sei der Gewerbebetrieb nicht als eine nothwendige Bedingung für die Wählbarkeit hingestellt worden, während jetzt wieder die Wählbarkeit auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb beschränkt sei. Die vorjährige Kreis-Ordnung habe die Bedingung des 10jährigen Besitzes ausdrücklich abgestellt, während diese Bestimmung in der neuen Kreis-Ordnung fehle. Es erscheine daher angemessen, hier in Artikel 6 die Bedingungen der Wählbarkeit für die städtischen Abgeordneten gleich zu präzisiren und wurde beantragt: (Amendement 1)

> den Artikel 6 in folgender Weise zu fassen:
>
> > Wählbar zu Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, resp. der zu einer Viril-Stimme berechtigten Stadt, welche
> >
> > wirklich fungirende Magistrats-Personen,
> >
> > oder
> >
> > mit einem Wohnhause angesessene Bürger sind, deren Grundbesitz, oder deren Grundbesitz und Gewerbebetrieb zusammen genommen, den in den betreffenden ständischen Verordnungen bestimmten Werth hat.

Durch das nachstehende Unter-Amendement (2) wurde dieser Antrag dahin erweitert:

a) bei den Worten:

> „fungirende Magistrats-Personen sind"

hinzuzufügen:

> auch wenn sie nicht Grundbesitzer sind;

b) am Schluß des Artikels 6 zu setzen:

> jedoch ist eine zehnjährige Dauer des Grundbesitzes nicht erforderlich.

Sollte von der Kommission dennoch eine bestimmte Dauer des Grundbesitzes festgehalten werden, so trug der Antragsteller event. darauf an,

> eine dreijährige Dauer festzustellen.

Der Minister des Innern erklärte hierauf: es könne nicht zugegeben werden, daß Artikel 6 es ungewiß lasse, ob darin auch die zu Viril-Stimmen berechtigten Städte mit einbegriffen seien oder nicht. Dies wäre allerdings nicht der Fall und ergebe sich deutlich, wenn man auf Artikel 4 zurückgehe. Hier sei ausdrücklich von der Bildung der Wahl-Versammlungen für die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Viril-Stimmen vertretenen Städte die Rede; dann folge Artikel 5, der von der Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung der Wahl-Versammlungen handle, dann Artikel 6, welcher für die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten der Städte dieselbe Qualification, wie zu Kreistags-Abgeordneten der Städte erfordere. Hier seien überall die mit Viril-Stimmen versehenen Städte ausgeschlossen, mithin blieben für dieselben die Bedingungen der Wählbarkeit bestehen, wie sie bisher in den ständischen Gesetzen vorgeschrieben seien, und es könnten von diesen nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder Magistrats-Personen seien oder ein bürgerliches Gewerbe von einem gewissen Umfange betrieben, und für beide Kategorieen bliebe auch die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes bestehen. Der Grund dieses Unterschiedes liege darin, daß in den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten das Bedürfniß sich nicht so geltend machen könne, für die Bedingungen der Wählbarkeit Erleichterungen eintreten zu lassen, da hier keine große Schwierigkeiten für die Erfüllung der Wahl-Bedingungen eintreten würden. In den Fällen, wo der zehnjährige Besitz fehle, würde wie bisher die Dispensation nachgesucht werden können. Für die kleinen Städte hätte sich dagegen das Bedürfniß fühlbar gemacht, Erleichterungen in Ansehung der passiven Wählbarkeit eintreten zu lassen, und sei jetzt nach Art. 6 (in Verbindung mit den Bestimmungen der neuen Kreis-Ordnung) für die Kollektiv-Städte die passive Wählbarkeit erleichtert, indem

a) für die Magistrats-Personen von den Bedingungen des Grundbesitzes überhaupt,
b) für die mit Grundbesitz angesessenen Gewerbetreibenden von der zehnjährigen Dauer des Besitzes abgesehen werden solle.

Noch weiter zu gehen und von der Bedingung des Gewerbebetriebes Abstand zu nehmen, sei nicht zu empfehlen, denn in der ständischen Gesetzgebung sei das Prinzip leitend, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten werde, die dem Stande selbst angehörten, und deshalb hätten bisher zu städtischen Abgeordneten

nur städtische Grundbesitzer gewählt werden dürfen, die, ihrem ganzen Lebensberuf nach, entweder durch ihr Amt als Magistrats-Personen oder durch den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes mit den Interessen der Stadt eng vertraut und verwachsen seien. Wollte man jetzt auch bloßen Hausbesitzern, die kein Gewerbe betrieben, die Wählbarkeit einräumen, so würden damit auch Personen, die an den eigentlichen Interessen der Städte nicht vorzugsweise betheiligt seien und denselben ihrem sonstigen Lebensberuf nach fremd ständen, zu städtischen Landtags-Abgeordneten gewählt werden können.

Dieser Erklärung wurde von mehreren Seiten entgegnet, daß hiernach von dem Beschlusse der vorjährigen Kommission, wo die Städte, welche Viril-Stimmen führen, mit den Kollektiv-Städten gleichgestellt worden, wieder abgegangen und nunmehr die damals beschlossene Erleichterung auf die Kollektiv-Städte beschränkt werden solle. Zugleich wurde behauptet, daß ein prinzipieller Grund nicht anzuerkennen sei, einen Unterschied zwischen den letzteren und den durch Viril-Stimmen vertretenen Städten zu machen, vielmehr müsse das gleiche Prinzip der Wählbarkeit zum Provinzial-Landtage für beide Kategorieen in Anspruch genommen werden.

Es wurde nunmehr ein dritter Antrag gestellt:

> bei Artikel 6 der Vorlage für die sechs östlichen Provinzen am Schlusse den Zusatz hinzuzufügen:
>
> > Dies gilt auch für die Wählbarkeit der Abgeordneten der zu Viril-Stimmen berechtigten Städte.

Das Unter-Amendement Nr. 2 wurde hierauf zurückgezogen, indem der Antragsteller erklärte, sich dem Antrage Nr. 3 anzuschließen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde das letztere Amendement (Nr. 3)

mit 22 gegen 2 Stimmen angenommen,

und hierauf das sub 1 gestellte Amendement ebenfalls zurückgenommen.

Es wurde nunmehr zu der Berathung dieses Artikel 5 für die Rhein-Provinz und Westphalen übergegangen.

Ein Mitglied stellte den Antrag:

> Die Kommission wolle beschließen, den Artikel 5 durch folgende Fassung für die Rhein-Provinz zu ersetzen:
>
> > Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der im Stande der Städte vertretenen Gemeinden sind:
> >
> > a) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die Gemeinde-Verordneten;
> >
> > b) alle zur Wahl der Gemeinde-Verordneten berechtigten Einwohner der Stadtgemeinden, welche in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mindestens 30 Rthlr., in den andern Städten mindestens 20 Rthlr. an direkten Steuern zahlen und das dreißigste Lebensjahr erreicht haben.

Der Minister des Innern sprach sich gegen das Amendement aus, indem er bemerkte, daß hiernach einmal von dem Gewerbebetrieb in der Kategorie sub b. abgesehen sei, sodann es sich aber überhaupt nicht empfehle, einen bestimmten Census für die Wählbarkeit festzuhalten.

Das Amendement für die Rhein-Provinz wurde mit

22 gegen 2 Stimmen abgelehnt,

dagegen der Antrag:

> das für die sechs östlichen Provinzen angenommene Amendement (Nr. 3) auch für die Rhein-Provinz und Westphalen anzunehmen,

einstimmig genehmigt.

Art. 6 resp. 5 ist daher in folgender Fassung für alle Provinzen angenommen:

> Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. **Dies gilt auch für die Wählbarkeit der Abgeordneten der zu Viril-Stimmen berechtigten Städte.**

Artikel 7

(für Westphalen und die Rhein-Provinz Art. 6)

lautet:

> Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Es wurde derselbe für alle Provinzen in unveränderter Fassung **einstimmig** angenommen.

Artikel 8

(für Westphalen und Rhein-Provinz Art. 7),

welcher bestimmt:

> Die Vorschriften der Art. 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten in Anwendung,

wurde ebenfalls **einstimmig** für alle Provinzen genehmigt.

Artikel 9

(resp. Art. 8.)

verordnet:

> Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtages müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, gültige Beschlüsse fassen.

Es wurde derselbe für alle Provinzen in unveränderter Fassung einstimmig genehmigt.

Artikel 10

für Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und resp. Artikel 9. für Westphalen

enthält die Verordnungen wegen der Abstimmung nach Kurien auf den Provinzial-Landtagen.

Für Posen und Rheinprovinz fällt dieser Artikel gänzlich aus, da in deren Provinzial-Ordnungen von der Kurien-Abstimmung gänzlich abgesehen ist.

Es wurde zu diesem Artikel zunächst bemerkt, daß in dessen Bestimmungen die gegenwärtige Regierungs-Vorlage in ihrem Prinzip sehr wesentlich von dem frühern abweiche und jetzt auch sogar die Beschlüsse der vorjährigen Kommission über die Zulassung der Kurien-Abstimmung noch mehr beschränke. Die frühere Regierungs-Vorlage habe für die Provinzial-Landtage eine Abstimmung nach Kurien für **alle** Fälle geboten, wogegen der Beschluß der vorjährigen Kommission dahin gegangen sei, die Kurien-Abstimmung für zulässig zu erklären, sobald die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes darauf antrage. Die gegenwärtige Regierungs-Vorlage bestimme, daß auf den Provinzial-Landtagen die Beschlußfassung nach einfacher Majorität vorangehen solle, aber auf Verlangen von ⅔ eines Standes bei gewissen wichtigen Gegenständen, die das Gesetz speziell sub 1, 2 und 3 bezeichnet, auch noch die Abstimmung nach Kurien stattfinden müsse. Es werde Gegenstand der Berathung sein, ob die Kurien-Abstimmung auch noch auf andere Gegenstände, als die hier bezeichneten, auszudehnen, ob ferner die Majorität von ⅔ der einfachen Majorität behufs Beantragung der Kurien-Abstimmung vorzuziehen sei, und ob in allen Fällen die gemeinsame Berathung und Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit der Kurien-Abstimmung vorangehen solle.

Von mehreren Seiten wurde das Bedauern ausgesprochen, daß die Regierung in Artikel 10 (resp. 9) von der vorjährigen Vorlage abgewichen sei. Die unbedingte Abstimmung nach Kurien sei das wirksamste Mittel, um dem ständischen Organismus neue Lebenskraft und Gedeihen zuzuführen. Die Einigkeit der Stände werde dadurch nicht gestört, sondern gefördert werden. Nur wenn jeder Stand von der Ueberzeugung durchdrungen sei, daß seinen Vertretern die unbehinderte und gleichberechtigte Wahrnehmung ihrer Interessen jederzeit und ohne Rücksicht auf ihre Anzahl unverschränkt bleibe, werde alle Eifersucht und alles Mißtrauen schwinden und die wünschenswerthe Uebereinstimmung am sichersten herbeizuführen sein. Ein Beispiel dafür liefere der Kommunal-Landtag der Ober-Lausitz, wo diese Einrichtung schon seit langen Zeiten bestehe, sie habe sich dort als praktisch bewährt und die günstigsten Erfolge für die Kräftigung des ständischen Lebens und der ständischen Eintracht zu Tage gefördert. Die Beschränkung der Gegenstände, für welche die Abstimmung nach Kurien stattfinden solle, schwäche das Prinzip ab. Durch die Bedingung des Votums von zwei Drittheilen eines Standes für den Antrag auf Kurien-Abstimmung werde dieselbe erschwert und jeder einzelne Stand in Wahrnehmung seiner Interessen gehemmt, wodurch Zwiespalt und Unzufriedenheit entstehen werde; die doppelte Abstimmung, einmal viritim und dann noch nach Kurien, werde den Geschäftsgang der Provinzial-Landtage bedeutend erschweren.

Auf Grund dieser Ausführungen wurden zu Alinea 1 des Art. 10 resp. 9 folgende Amendements gestellt:

1) in Alinea 1 des Art. 10 (resp. Art. 9 für Westphalen) statt „zwei Drittheil“ zu setzen:

   der Mehrheit,

   und ferner die Worte: „auch noch“ zu streichen;

2) bei Art. 10 (resp. 9) statt des Alinea 1 zu setzen:

   Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages werden nach Kuriat-Abstimmung gefaßt, doch kann ausnahmsweise der Vorsitzende, wenn kein Widerspruch sich dagegen erhebt, viritim abstimmen lassen.

Der Minister des Innern äußerte sich über die gegenwärtige Fassung des Art. 10 dahin:

Die Regierung habe diesen sehr wichtigen Theil des Gesetzes genau geprüft und dabei die Beschlüsse der vorjährigen Kommission sich vergegenwärtigt. Von der Ansicht ausgehend, daß den Beschwerden abgeholfen werden müsse, die ihren Grund in dem ungleichen Vertretungsverhältnisse der einzelnen Stände gehabt hätten, habe die Regierung anfangs geglaubt, eine Abhülfe in der numerisch gleichen Vertretung der drei Stände finden zu können. Dieser Vorschlag habe jedoch vielen Widerspruch gefunden, und die Regierung habe sich auch selbst überzeugt, daß diese Aenderung zu gewagt sei und selbst nicht einmal den Zweck erreichen werde. Sie habe daher diesen Weg aufgegeben und sei zu der Ansicht gekommen, daß das System der bisherigen ständischen Gesetzgebung dadurch gebessert werden könne, daß die Bestimmungen über die itio in partes weiter ausgebildet werden. Indem nämlich die itio in partes bisher nur bei Gegenständen zulässig gewesen, wo das Interesse der Stände gegen einander geschieden sei, habe die Regierung darin einen Ausweg gefunden, daß auch in anderen Fällen, wo kein besonderes Standes-Interesse hervortrete, ein Stand den anderen Ständen gegenüber seine abweichende Ansicht müßte zur Geltung bringen können. Die Regierung habe als dieses Mittel die Kurien-Abstimmung betrachtet, und habe dieselbe in der früheren Vorlage bei allen Abstimmungen auf dem Provinzial-Landtage als Regel hergestellt. Aber auch diese Bestimmung habe in der früheren Kommission Bedenken gefunden, und es sei von ihr vorgeschlagen worden, daß die Kurien-Abstimmung stattfinden solle, sobald die einfache Mehrheit der Mitglieder eines Standes darauf antrage. Die Regierung habe sich darauf veranlaßt gesehen, über den Gegenstand noch Gutachten von den Provinzialbehörden einzufordern, und hier sei nun von vielen Seiten hervorgehoben worden, daß, wenn man die Abstimmung nach Kurien als Regel hinstelle, oder wenn man sie dadurch erleichtern wolle, daß die einfache Stimmenmehrheit eines Standes sie fordern könne, vorauszusehen sein werde, daß die wichtigsten Beschlüsse gar nicht zu Stande kommen würden, indem bei bedeutenden Ausgaben für gemeinnützige Zwecke leicht durch einen Stand, wenn dessen einfache Mehrheit für die Kurien-Abstimmung sich erkläre, mittelst des Widerspruchs dieser Kurie der Beschluß vereitelt werden würde. Die Regierung habe daher geglaubt, sich an die alte Regel halten zu müssen, daß allemal die Beschlüsse des Landtages nach einfacher Majorität gefaßt werden, außerdem aber zulassen zu dürfen, daß bei gewissen wichtigen Gegenständen, die im Gesetz sub 1 bis 3 speziell bezeichnet worden, eine Abstimmung auch noch nach Kurien stattfinden könne, wenn zwei Drittheile eines Standes darauf antragen. Darum sei absichtlich der Ausdruck „auch noch“ gewählt, da dieser darauf hinweise, daß vorerst eine Berathung und Abstimmung des gesammten Landtages über den betreffenden Gegenstand vorangegangen sein müsse.

Nach dieser Auslassung des Ministers des Innern wurde von einer Seite das Prinzip der Kurien-Abstimmung auf den Provinzial-Landtagen überhaupt bekämpft. Es sei die Aufgabe unserer Zeit, die Stände zusammenzuhalten, nicht aber, sie auseinander zu reißen. Letzteres werde durch die Kurien-Abstimmung geschehen, sie werde in allen Fällen verlangt werden, und dann würde Jeder, der dem beantragenden Stande angehöre, es für seine Pflicht halten, mit seinem Stande gegen die übrigen Stände zu stimmen. Außerdem erscheine die Kurien-Abstimmung auch geschäftlich als beinahe unausführbar; es würden namentlich bei der Berathung von Gesetz-Entwürfen bei 4 Kurien über jeden Paragraphen 4 Abstimmungen, also auch 4 Ansichten hervortreten, und durch diese Weitläufigkeit das Zustandekommen eines Gesetzes unendlich erschwert werden. Die Kurien-Abstimmung solle dazu dienen, um den Beschwerden gegen ungleiche Vertretung der verschiedenen Stände abzuhelfen, es dürfte aber besser sein, die Sache direkt anzufassen, und wo das Bedürfniß sich herausgebildet, im Wege der ständischen Gesetzgebung einem oder dem andern Stande eine vermehrte Vertretung zuzubilligen. Solle aber die Kurien-Abstimmung einmal beschlossen werden, so erscheine die Regierungs-Vorlage, welche diesen Modus wesentlich beschränke, besser, als der vorjährige Gesetz-Entwurf.

Dieser Ansicht entgegen sprach sich die überwiegende Mehrheit der Kommission für das Prinzip der Kurien-Abstimmung aus. Indem jeder Stand die Befugniß erhalte, diejenige Anschauung, die er für besonders wichtig halte, zur Geltung zu bringen, und Gelegenheit finde, über solche Gegenstände in eine freie und ungehinderte Berathung zu treten, werde die Einigkeit der Landtage nicht untergraben, sondern befestigt. Die Kurien würden gegenseitig in Vernehmen treten und sich unterstützen, was bei den einzelnen Ständen weniger zu erwarten sei, wenn das Mittel ihnen abgeschnitten wäre, ihren Ansichten selbstständig Geltung zu verschaffen. Ueberdies sei die Abstimmung nach Kurien eine altständische Einrichtung, und ihre Anwendung auf zu wenige Fälle zu beschränken, nicht rathsam.

Ueber den Umfang des Gebietes, in welchem die Kurien-Abstimmung zulässig sein solle, waren die Meinungen in der Kommission sehr getheilt, und wurden mehrfache Anträge zu den Bestimmungen sub 1—3 des Artikels 10 in Anregung gebracht.

Zur präziseren Leitung der Debatte wurde beschlossen, zunächst über die zu Alinea 1 bisher eingebrachten Amendements (1 und 2) abzustimmen, und alsdann erst die Diskussion über die in diesem Alinea enthaltenen, den Umfang der Kurien-Abstimmung betreffenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Es wurde:

   Amendement 1 die Worte „auch noch“ zu streichen, und statt „zwei Drittheile“ „der Mehrheit“ zu setzen,

mit großer Majorität für die betheiligten 6 Provinzen angenommen, nachdem

   das zunächst für die Provinz Schlesien allein gestellte Amendement Nr. 2

von allen gegen 4 Stimmen abgelehnt worden war.

Zur Debatte über die Bestimmungen der Art. 10 resp. 9 sub 1—3 bezeichneten Fälle übergehend, in welchen die Abstimmung nach Kurien zulässig sein soll, wurde gegen die darin enthaltene Beschränkung Folgendes ausgeführt: wenn auch zugegeben werde, daß auf den Provinzial-Landtagen die Abstimmung nach Köpfen die Regel bilden, die Abstimmung nach Kurien aber zulässig sein müsse, sobald die Interessen der Stände auseinandergingen, so würden sie durch die gegenwärtige Regierungs-Vorlage auf bestimmte einzelne Fälle in dem Maße limitirt, daß die Kurien eine erhebliche Wirksamkeit nicht erhalten würden. Die Bestimmung sub Nr. 1, daß die Kurien-Abstimmung bei den den Landtagen zur Begutachtung vorgelegten Gesetz-Entwürfen zulässig sein solle, sei nicht von großer Bedeutung, da einem Stande, wenn er durch das Gutachten der Majorität in seinen Interessen sich verletzt fühlte, auch ohnedies Gelegenheit bliebe, wenn das Gesetz in den Kammern zur Berathung gelange, seine entgegenstehende Ansicht zur Sprache zu bringen; dasselbe gelte auch für die Petitionen sub 2; das Wichtigste sei die Bestimmung sub 3, daß bei Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben die Abstimmung nach Kurien solle stattfinden können. Aber auch diese Befugniß sei durch wesentliche Ausnahmen wieder beschränkt, indem die Kurien-Abstimmung ausgeschlossen sei für alle Ausgaben, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig seien. Es sei nicht ganz klar, was man unter Ausgaben zu verstehen habe, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nothwendig sind, und wenn man gesetzliche Verpflichtung als identisch mit rechtlicher Verpflichtung interpretire, so werde es nicht schwer sein, die meisten aufzubringenden Abgaben unter den Begriff einer rechtlichen Verpflichtung zu stellen und die Kurien-Abstimmung auszuschließen. Diese müsse aber überall eintreten, wo die Interessen der Stände auseinandergingen, und ein Stand darauf antrüge, weshalb dem vorjährigen Gesetz-Entwurf der Vorzug zu geben sei.

Von dem Kommissarius der Regierung wurde dem entgegnet: die der Kurien-Abstimmung eventuell zu unterwerfenden Gegenstände, wie der Gesetz-Entwurf sie enthalte, seien nicht untergeordneter Art, sie umfaßten die Gutachtung von Gesetz-Entwürfen, Petitionen und die Bewilligung neuer oder erhöhter Abgaben; auf diesen beruhten die wichtigsten Functionen der Landtage. Eine weitere Ausdehnung der Befugniß der Kurien halte die Regierung für bedenklich. In den Fällen, wo die Kurien-Abstimmung ausgeschlossen ist, bleibe die itio in partes zu Recht bestehen, von der ein in seinen Interessen verletzter Stand Gebrauch machen könne. Der Begriff gesetzlicher Verpflichtung für Ausgaben sei nicht so zweifelhaft, als dargestellt worden; die Ermittelung, ob in den einzelnen Fällen eine gesetzliche Verpflichtung für die Ausgabe schon bestehe oder nicht, werde Schwierigkeiten nicht darbieten. Bei kurrenten Geschäfts-Verwaltungen sei der von der Regierung vorgeschlagene Weg der zweckmäßigere, daß nämlich die Beschlußfassung nur durch die Mehrheit des Landtages erfolge und diese alsdann nur der Bestätigung des Königs unterliege.

Gegen diese Ausführung wurde geltend gemacht, daß in der itio in partes ein genügendes Aequivalent für die Kurien-Abstimmung nicht liege. Nach den bezüglichen Anordnungen der Provinzialstände-Gesetze solle die itio in partes eintreten bei Gegenständen, wo das Interesse der Stände gegeneinander geschieden sei; bekanntlich seien auf mehreren Provinzial-Landtagen verschiedene Interpretationen über die Qualification der einzelnen Fälle für die itio in partes vorgekommen, wodurch deren Anwendung bisweilen versagt, in andern ganz analogen Fällen zugelassen worden wäre. Jedem Stande müsse aber die Beurtheilung selbst überlassen werden, ob ein Fall vorliege, wo sein Interesse mit dem der übrigen Stände auseinandergehe. Es werde zugegeben, daß die Kurien-Abstimmung als Regel nicht wünschenwerth sei, doch müsse diese bei den wichtigen Angelegenheiten, welche als causae majores hervortreten, stattfinden; zu diesen Hauptsachen gehörten aber außer den sub 1—3 bezeichneten Gegenständen vorzugsweise die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz, wie solche auch schon in dem allgemeinen Stände-Gesetz vom 5. Juni 1823, als der Berathung und Genehmigung der Provinzial-Stände unterliegend (unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Krone), bezeichnet worden seien. Welche Kommunal-Angelegenheiten der Provinz unter die hier bezeichneten Kategorieen gehörten, würde durch die bisherige Geschäfts-Praxis sich nachweisen lassen, auch in jedem einzelnen Falle leicht zu entscheiden sein. Der Beschluß der vorjährigen Kommission bestimme:

> daß in Kommunal-Angelegenheiten, wenn der Gegenstand eine der Allerhöchsten Genehmigung unterliegende Anordnung, oder die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben, oder eine neue Einrichtung zu Lasten der Provinz betreffe, ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen sei, wenn sämmtliche Kurien einig sind,

daß aber,

> wenn es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung resp. um die Verwaltung provinzieller Institute handle, die von einander abweichenden Beschlüsse der Kurien der Krone durch das Staats-Ministerium zur weiteren Bestimmung unterbreitet werden sollten.

Es sei nicht abzusehen, weshalb nunmehr solche Ausgaben, welche der letzteren Kategorie angehörten, von der Kurien-Abstimmung ausgeschlossen bleiben sollten. In solchen Fällen, wo es sich um kurrente Verwaltungs-Gegenstände der ständischen Institute und Anlagen handelt, und wo ein Beschluß des Landtages zu Stande kommen muß, werde eine Vereinigung der Stände in der Regel zu erreichen sein; es liege aber gar keine Gefahr darin, in den Fällen, wo ein Stand sein abweichendes Interesse wahren zu müssen glaube, die Kurien-Abstimmung zuzulassen. Alsdann würden die verschiedenen Vota der Kurien an die Regierung zur Entscheidung gehen, und der bisherige Geschäftsgebrauch würde die Maßnahmen regeln, ob überall die Allerhöchste Entscheidung nothwendig oder welche Behörde kompetent sei, um über solche ständische Verwaltungs-Gegenstände die definitive Entscheidung resp. Genehmigung zu treffen. Wolle man in solchen Fällen die Kurien-Abstimmung abschneiden, so würde bald wieder die alte Verstimmung über das Stimmen-Uebergewicht des ersten Standes wieder auftauchen und das Drängen nach einer Vermehrung der Vertreter der anderen Stände hervortreten. Der sicherste Weg, diesem vorzubeugen, sei: Gewährung der vollen Freiheit für jeden Stand, um seine Stimme geltend zu machen.

Gestützt auf diese Erörterungen wurden drei verschiedene Amendements eingebracht:

1) Bei Artikel 10 resp. 9 (Alinea 1) die Bestimmungen sub 1, 2 und 3, so wie die übrigen Alinea's des Artikels,

   zu streichen,

   dagegen:

   Alinea 3 und 4 des Artikels 9 des vorjährigen Gesetz-Entwurfs

   aufzunehmen,

   welche lauten:

   > Sind die anwesenden Kurien unter sich nicht einig, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen. Betrifft jedoch die Berathung eine von Uns ausgegangene Proposition, oder einen Gegenstand, bei welchem es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder Verwaltung provinzieller Institute handelt, so werden die von einander abweichenden Beschlüsse der Kurien Uns zu weiterer Bestimmung durch das Staats-Ministerium unterbreitet.
   >
   > Bitten und Beschwerden der Stände sind Uns vorzulegen, auch wenn sich dafür, bei dem Mangel der Zustimmung aller Kurien, und in einer Kurie zwei Drittheile ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.

2) Bei Artikel 10 (resp. 9) Alinea 1 den Satz Nr. 3 (entsprechend dem vorjährigen Beschluß) dahin zu fassen:

   „3) solche Kommunal-Angelegenheiten der Provinz betrifft, welche eine der Allerhöchsten Genehmigung unterliegende Anordnung, oder die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betreffen, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinziellen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind."

3) Artikel 10 (resp. 9) der Regierungs-Vorlage mit den in dem ersten Alinea bereits beschlossenen Modificationen beizubehalten bis zu den Worten „abgestimmt werden".

Anstatt des übrigen Inhalts des Artikels dann zu setzen:

> In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der einzelnen Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.
>
> Wenn in Kommunal-Angelegenheiten der Gegenstand eine Unserer Genehmigung unterliegende Anordnung, oder die Bewilligung neuer oder erhöhter Abgaben, oder eine neue Einrichtung zu Lasten der Provinz betrifft, so ist ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind. Betrifft jedoch die Berathung einen von Uns ausgegangenen Gesetz-Entwurf, oder handelt es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, resp. um die Verwaltung provinzieller Institute, so werden die von einander abweichenden Beschlüsse der Kurien dem Landtags-Kommissarius zur weitern gesetzlichen Veranlassung eingereicht. In diesem Falle erfolgt die Entscheidung durch Uns, resp. durch die zur Genehmigung der Landtags-Beschlüsse kompetente Behörde.

Von dem Kommissarius der Staats-Regierung sowohl als von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde diesen Amendements und deren leitenden Motiven entgegengetreten. Es sei nicht rathsam, die Kurien-Abstimmung in so ausgedehntem Maße eintreten zu lassen, als die verschiedenen Amendements, namentlich das letzte, beantragten. Es würden alsdann auch bei kurrenten Verwaltungs-Gegenständen oft dissentirende Vota der Kurien eintreten. Das große Gebiet der bisherigen Landtags-Beschlüsse würde der Entscheidung der Staats-Behörden anheimfallen. Dies sei nicht wünschenswerth im Interesse der Stände, eben so wenig im Interesse der Staatsregierung, denn das Odium, welches geltend gemacht worden sei für die Fälle, wo ein Stand durch die Mehrheit des Landtages überstimmt werden könne, falle dann auf die Staats-Behörden, die nun über die vorgelegten dissentirenden Vota gegen das Votum des einen oder des andern Standes zu entscheiden haben würden. Namentlich in den Fällen, wo bei kurrenten Verwaltungs-Gegenständen der provinziellen Institute eine definitive Entscheidung nicht entbehrt werden könne, sei es besser, daß der Beschluß vom Landtage gefaßt werde, es sei dies um so nothwendiger in den Provinzen, wo Kommunal-Landtage noch nicht bestehen und wo die kommunal-ständischen Verwaltungs-Angelegenheiten lediglich zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages gelangten. In der Regel würde in solchen Fällen ein Beschluß durch die einfache Mehrheit der Stimmen zu fassen sein und die Stände würden sich zu einigen suchen, um zu einem Beschluß zu gelangen. Die Regierung habe alsdann den Beschluß nur zu bestätigen, resp. zu verwerfen. Wenn aber in allen solchen Fällen der Geschäfts-Verwaltung eine Kurien-Abstimmung zugelassen werde, so würde die Kurien-Abstimmung in den meisten Fällen verlangt werden, dissentirende Vota zur Folge haben, und es würde die Selbstständigkeit der Provinzial-Landtage in dem büreaukratischen Regimente untergehen.

Es erfolgte nunmehr die Abstimmung über die 3 Amendements in folgender Reihenfolge:

> Amendement Nr. 3 wurde mit 11 gegen 10 Stimmen,
>
> Amendement Nr. 1 und 2 mit derselben Majorität abgelehnt.

Nachträglich wurde noch, um außer Zweifel zu stellen, daß das Recht der itio in partes durch die gegenwärtige Regierungs-Vorlage nicht beseitigt worden sei, beantragt, übereinstimmend mit dem vorjährigen Kommissions-Beschlusse:

in der ersten Zeile des Alinea 1 dieses Artikels, hinter den Worten:

„des Provinzial-Landtages"

die Allegate (§§. 45 und 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 und resp. §§. 46 und 47 des Gesetzes vom 27. März 1824) einzuschalten,

und von der Kommission einstimmig genehmigt.

Das Alinea 1 des Artikels 10 (für Westphalen Art. 9) wurde hierauf für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen mit den beschlossenen Abänderungen bis zu den Schluß-Worten:

„nothwendig sind"

mit 17 gegen 4 Stimmen angenommen.

Für die Provinz Posen ist, wie schon erwähnt worden, in dem Gesetz-Entwurf eine Anordnung wegen der Kurien-Abstimmung nicht enthalten.

Eben so fehlt eine solche Bestimmung für die Rhein-Provinz, und es legte der Referent für diese Provinz nunmehr den Antrag vor:

den Artikel 9 in der Regierungs-Vorlage für Westphalen unter den beschlossenen Modificationen auch für die Rhein-Provinz in Anwendung zu bringen,

indem derselbe ausführte, daß dieselben Gründe, welche für die Kurien-Abstimmung in den anderen Provinzen obwalteten, auch für die Rhein-Provinz maßgebend sein dürften.

Der Königliche Regierungs-Kommissarius entgegnete hierauf, daß nach dem Berichte des Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz dort das Bedürfniß und der Wunsch nach Kurien-Abstimmung auf dem Landtage nicht hervorgetreten sei, und daß dort, wo bereits ein numerisch gleiches Vertretungs-Verhältniß der einzelnen Stände auf dem Landtage bestehe, keine Beschwerde vorliege, daß ein Stand durch das Stimmen-Uebergewicht der anderen Stände beeinträchtigt werde.

Bei der Abstimmung wurde obiger Antrag für die Rhein-Provinz mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen.

Hiernächst wurde das zweite Alinea des Art. 10 (resp. 9) bis zu dem Schluß-Worte:

„abgefaßt"

einstimmig für alle Provinzen (mit Ausschluß von Posen) angenommen.

Zum dritten Alinea, welches von der Kurien-Abstimmung bei Petitionen handelt, legte ein Mitglied das Amendement vor:

den betreffenden Satz, wie folgt, zu fassen:

Im Falle über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden ist (Nr. 2), muß Uns dieselbe schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie die Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt hat.

Die Regierungsvorlage bestimme das Votum von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder einer Kurie; es sei wünschenswerth, daß die Beschlußnahme über Petitionen, welche die Bedürfnisse des Landes zur Kenntniß des Staats-Oberhauptes brächten, nicht erschwert, sondern erleichtert werde.

Von dem Vertreter der Staatsregierung und mehreren Kommissions-Mitgliedern wurde dem entgegnet, daß, nachdem die Kurien-Abstimmung auch für Petitionen nachgelassen und jedem Stande das Recht gewährt sei, seine Ansichten zur Geltung zu bringen, es sich vollkommen rechtfertige, daß wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder eines Standes sich für die Petition müssen erklärt haben, weil sonst die Petitionen auch für die Regierung an Gewicht und Bedeutung verlieren würden.

Das Amendement wurde

mit 15 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Das dritte Alinea der Regierungsvorlage wurde nunmehr für alle betreffenden Provinzen, eben so

das vierte und fünfte Alinea

unverändert angenommen.

Artikel 10 (resp. Art. 9 für Westphalen und Rheinland) lautet nach dem Beschlusse der Kommission im ersten Alinea:

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages (§§. 45 u. 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, resp. §§. 46 und 47 des Gesetzes vom 27. März 1824) werden nach einfacher Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesender Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand nach Kurien abgestimmt werden, wenn derselbe

1) einen dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf,
2) eine Petition oder Beschwerde,
3) die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben betrifft, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der provinzialständischen Anlagen und Institute und deren Verwaltung nothwendig sind.

Die übrigen Alinea nach der Regierungs-Vorlage unverändert.

Der Referent für Posen bemerkte hierauf, daß bei der Berathung des Art. 2, welcher von der Kommission nach dem vorjährigen Kommissions-Beschluß angenommen worden sei, ausdrücklich für die Provinz Posen eine definitive Beschlußfassung vorbehalten worden, bis festgestellt sein werde, ob die Kurien-Abstimmung auch für den Posener Provinzial-Landtag Annahme finde oder nicht. Da nun bei Posen von der Kurien-Abstimmung abgesehen worden, so trage er darauf an, für diese Provinz

die bei Art. 2 für die übrigen Provinzen beschlossene Fassung mit der Modification anzunehmen, daß der desfallsige Beschluß des Provinzial-Landtages mit zwei Drittheilen der Stimmen eines jeden Standes gefaßt sein müsse.

Es wurde hiergegen eingewendet, daß, in Analogie der Bestimmungen für die Kurien der übrigen Provinzen, es auch für die Stände in Posen genügen dürfte, wenn alle drei Stände, jeder in seiner Mehrheit, über einen solchen Antrag einig seien, nicht aber in jedem Stande zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sein dürften. Es wurde demnach beantragt:

den Art. 2 für Posen, wie folgt, zu fassen:

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages kann von Uns auf den Antrag des Provinzial-Landtages oder mit dessen Zustimmung eine abändernde Anordnung ergehen, wenn der desfallsige Beschluß des Provinzial-Landtages mit Stimmenmehrheit eines jeden der drei Stände zu Stande gekommen ist.

Nachdem der zuerst gestellte Antrag zurückgezogen worden war, wurde der letztere zu Art. 2 für die Provinz Posen

mit 19 gegen 2 Stimmen angenommen.

Artikel 11

(für Posen und Westphalen Art. 10, für die Rhein-Provinz Art. 9 der Regierungs-Vorlage, Art. 10 des Kommissions-Gutachtens)

wurde für alle Provinzen in unveränderter Fassung

einstimmig angenommen.

Die im

Artikel 12

(und Art. 11 für Westphalen)

für Preußen, Schlesien und Sachsen enthaltene Bestimmung wegen künftiger Errichtung von Kommunal-Landtagen findet sich in den Gesetz-Entwürfen für Brandenburg, Pommern, Posen und Rheinland nicht vor, weil die ersteren beiden Provinzen bereits Kommunal-Landtage besitzen, bei Posen und Rheinland aber von dieser Einrichtung abgesehen ist.

Es wurde von einer Seite vermißt, daß in dem vorliegenden Artikel nicht bestimmt bezeichnet worden, von wem die Einrichtung besonderer Kommunal-Landtag ein Anregung gebracht werden müßte, da, wenn die Initiative blos von der Regierung oder vom Provinzial-Landtage ausgehen sollte, der betreffende Landestheil, der den Kommunal-Landtag wünsche, vielleicht lange würde warten müssen, ehe die Einrichtung in Gang käme.

Es wurde hierauf entgegnet, daß die Fassung der Regierungs-Vorlage ganz angemessen erscheine, da sie über die Art und Weise, wie die Kommunal-Landtage in Anregung gebracht werden könnten, volle Freiheit lasse, und demnach der Antrag vom Provinzial-Landtage, von den Kreistagen oder auch von einem einzelnen Stande eines Landestheiles, z. B. der Ritterschaft, ausgehen könne.

Es wurde jedoch das Amendement gestellt:

daß im Art. 12 in den Worten: „so kann derselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden"

hinter „angeordnet" gesetzt werde:

„resp. genehmigt werden",

damit hierdurch angedeutet werde, daß auch ein Antrag des Provinzial-Landtages zulässig sei,

welches Amendement jedoch mit 19 gegen 2 Stimmen

abgelehnt wurde.

Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es in dem beregten Artikel heiße,

> daß der Provinzial-Landtag über die näheren Einrichtungen der Kommunal-Landtage, so wie über die Angelegenheiten zu beschließen habe, welche demselben als Gegenstände des kommunalständischen Verbandes zu überweisen sind,

dies die Deutung zulasse, als ob der Kommunal-Landtag nur über solche Gegenstände solle zu beschließen haben, welche ihm vom Provinzial-Landtage überwiesen würden. Hierauf gründete sich der Antrag:

> hinter die Worte „zu bilden ist" zu setzen:
>
> > so wie darüber zu beschließen, welche Angelegenheiten demselben als Gegenstände der kommunalständischen Wirksamkeit zu überweisen sind,

welches für die betreffenden vier Provinzen Preußen, Schlesien, Sachsen und Westphalen

> einstimmig genehmigt wurde.

Endlich machte der Referent für Schlesien darauf aufmerksam, daß in dem Artikel 12 des Gesetz-Entwurfes für diese Provinz das zweite Alinea fehle, welches in den Entwürfen für Preußen, Sachsen und Westphalen enthalten sei, und trug darauf an:

> dieses zweite Alinea des Art. 12 auch in das Gesetz für Schlesien aufzunehmen,

da ein Grund nicht ersichtlich sei, weshalb jene Bestimmung nicht auch für Schlesien solle Anwendung finden. Die Kommission trat einstimmig diesem Antrage bei.

Ein fernerer Antrag:

> das zweite Alinea des Art. 11 für Westphalen dahin zu fassen:
>
> > über die in Artikel 1, 2 und 4 gedachten Angelegenheiten sind nach erfolgter Einrichtung von Kommunal-Landtagen auch diese, sofern sie bei der Sache betheiligt sind, mit ihrer Erklärung zu hören,

wurde dadurch motivirt, daß es bei der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Landestheile der Provinz Westphalen von großer Wichtigkeit sein werde, daß, sobald Kommunal-Landtage eingerichtet werden, diese nicht blos über die Veränderungen der Gränzen der ständischen Verbände (Artikel 1), sondern auch über etwanige Anträge, daß eine Landgemeinde in den Stand der Städte aufgenommen werde, oder daß eine Stadt in den Stand der Landgemeinden übertrete (Artikel 2), und endlich auch über die Eintheilung der Wahl-Bezirke (Artikel 4) gehört wurden. Die Kommission, in Anerkennung der Zusammensetzung des Westphälischen Provinzial-Verbandes aus mehreren Landestheilen von verschiedener historischer und politischer Entwickelung, trat diesem Antrage

> mit 11 gegen 4 Stimmen bei.

Artikel 12 ist nunmehr nach den Beschlüssen der Kommission für Preußen, Schlesien und Sachsen, wie folgt, gefaßt worden:

> Wenn für einzelne Landestheile der Provinz sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat mit Vorbehalt Unserer Genehmigung über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation der Provinzial-Landtage oder der Kreistage, aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie darüber zu beschließen, welche Angelegenheiten demselben als Gegenstände der kommunalständischen Wirksamkeit zu überweisen sind.

Ueber die in Artikel 1 gedachte Angelegenheit sind, nach erfolgter Einrichtung von Kommunal-Landtagen, auch diese, sofern sie bei der Sache betheiligt sind, mit ihrer Erklärung zu hören.

Für Westphalen ist der Artikel (11) gleichlautend, jedoch mit Einschaltung des Allegats Artikel 2 und 4 hinter „Artikel 1" im zweiten Alinea, angenommen.

Artikel 13 für Preußen

enthält die für die Provinz Preußen singuläre Bestimmung, daß künftig der Provinzial-Landtag in der Stadt Königsberg ausschließlich abgehalten und die im alten Stände-Gesetz für Preußen enthaltene Zulässigkeit des Alternirens mit Danzig aufgehoben wird, und wurde der Artikel

> einstimmig angenommen.

Artikel 14 für Preußen

(resp. Artikel 13 für Schlesien und Sachsen,
Artikel 12 für Brandenburg, Pommern und Westphalen,
Artikel 11 für Posen,
Artikel 10 für die Rheinprovinz [nach der Regierungs-Vorlage, Artikel 11 nach dem Kommissions-Gutachten]),

lautet:

> Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Verordnungen treten außer Kraft.
>
> Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Königreichs Preußen (resp. der anderen Provinzen) als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Von einem Mitgliede wurde für die Provinz Schlesien zu Artikel 13 der Zusatz beantragt:

> daß in den ständischen Gesetzen der Ober-Lausitz nichts geändert werden solle, ohne auch den Ober-Lausitzischen Kommunal-Landtag vernommen zu haben,

indem sonst die ständische Gesetzgebung der Ober-Lausitz ganz von dem Gutachten des Schlesischen Provinzial-Landtags abhängig sein würde, in dem letzteren aber die Abgeordneten der Ober-Lausitz sich in der Minorität befänden.

Dagegen wurde das Bedenken erhoben, ob es zuträglich sei, in den Fällen, wo eine Veränderung in der ständischen Gesetzgebung sich lediglich auf die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes beziehe, nur den betreffenden Kommunal-Landtag, oder diesen auch noch neben dem Provinzial-Landtag zu hören. Man machte geltend, daß im Allgemeinen das Prinzip gewiß richtig sei, bei Veränderungen der ständischen Gesetzgebung die Provinzial-Landtage als die geeignetsten Organe zu vernehmen; daß ferner, wenn es sich um einen besonderen Landestheil handle, und dieser sich durch den Majoritäts-Beschluß des Landtages verletzt fühlte, die Abgeordneten desselben sich nach Artikel 48, resp. 49 der Stände-Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 ein besonderes Votum einzulegen berechtigt wären. Indessen verkannte man nicht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der Ober-Lausitz, eben so wie die der Nieder-Lausitz, hier die Berücksichtigung verdienten, daß in Fällen, wo es sich um die Veränderung ihrer kommunalständischen Gesetzgebung handle, die bezüglichen Organe dieser Landestheile zu hören sein würden.

Es wurde demnach der Antrag für Schlesien und Brandenburg gestellt, daß

> wenn sich derartige Veränderungen ausschließlich auf die ständischen Gesetze der Ober-Lausitz (resp. der Nieder-Lausitz) beziehen, an die Stelle des Provinzial-Langtages der Kommunal-Landtag des betreffenden Landestheiles treten solle.

Dagegen wurde eingewendet, daß der Kommunal-Landtag keinesfalls an die Stelle des Provinzial-Landtages treten und letzterer als Gesammt-Organ der ständischen Verfassung des Provinzial-Verbandes ausgeschlossen bleiben dürfe; auch liege kein Grund vor, die Ober- und Nieder-Lausitz anders zu behandeln, als die übrigen kommunalständischen Verbände, welche schon bestanden oder noch errichtet werden sollten; wohl aber sei es anräthlich, die Kommunal-Landtage, sofern es sich um ihre besonderen Interessen handle, neben den Provinzial-Landtagen zu hören. Begründet auf diese Ansicht wurde der anderweitige Antrag vorgelegt:

> Die Kommision wolle beschließen, hinter „des Provinzial-Landtages" einzuschalten:
>
> > und so weit es sich um die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes handelt, nach Vernehmung des betreffenden Kommunal-Landtages,

zu welchem das Unter-Amendement gestellt wurde:

> hinter „so weit es sich" einzuschalten:
>
> > beziehungsweise, so weit es sich nur u. s. w.

Das zweite allgemein für alle Kommunal-Landtage gestellte Amendement wurde

> mit 11 gegen 7 Stimmen

angenommen, wodurch sich die beiden anderen Amendements erledigten.

Ueber den letzten Passus des Artikels 14 (resp. 13 rc.) wurde bemerkt, daß hierin der Ausdruck liegen solle, daß der ordentliche Weg der Gesetzgebung betreten werden solle; um jedoch jeden Zweifel zu vermeiden, sei es zweckmäßig, den im Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde gebrauchten Ausdruck:

die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden u. s. w.,

festzuhalten. Der Antrag:

in Artikel 14 (resp. 13 ꝛc.) statt „im Wege der Gesetzgebung" zu setzen:

auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung,

wurde

mit 10 gegen 9 Stimmen

und mit den beschlossenen Abänderungen des Artikels 14 (resp. 13, 12 ꝛc.) für alle Provinzen angenommen.

Artikel 15

(resp. 14, 13, 12 und 11)

gab zu keinen Bemerkungen Anlaß und wurde unverändert für alle Provinzen angenommen.

Das Ergebniß der vorstehenden Kommissions-Beschlüsse ist, gegenüber der Regierungs-Vorlage übersichtlich für jede Provinz zusammengestellt, dem Berichte beigefügt worden, und es trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle den Gesetz-Entwürfen für sämmtliche Provinzen in der vorstehend befürworteten Fassung ihre Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 17. Februar 1854.

Graf von Arnim (Vorsitzender.) von Below. Freiherr von Buddenbrock. Graf von Dönhoff. von Düesberg. Elwanger. Freiherr von Friesen. Freiherr von Gaffron (Berichterstatter.) Graf von Grabowski. Hepner. Jochmann. Graf von Itzenplitz. Krausnick. von Küster. von Massow. von Meding. Graf von Merveldt. Fürst Reuß.

Anlage.

Bericht

der

Zehnten Kommission.

Mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 15. Januar d. J. sind der ersten Kammer acht besondere Gesetz-Entwürfe, betreffend die Provinzial-Verfassung der einzelnen Provinzen der Monarchie (Nr. 71—78 der Drucksachen), unter Beifügung von Motiven (Nr. 79—86 der Drucksachen), zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorgelegt, und demnächst der unterzeichneten Kommission, bei welcher die Staats-Regierung durch den Herrn Minister des Innern und den Herrn Regierungsrath von Klützow vertreten wurde, zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Indem die Kommission das bei Berathung der provinziellen Kreis-Ordnungen von ihr beobachtete und Seitens der Kammer bereits genehmigte Verfahren auch auf diese Gesetz-Vorlagen, welche, ganz zweckentsprechend, ebenfalls in Form provinziell gesonderter Zusatz-Bestimmungen zu den älteren bestehenden Provinzial-Ordnungen der Begutachtung der einzelnen Provinzial-Landtage unterlegen haben, und jedes Bedenken gegen das unveränderte Fortbestehen der nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen beseitigen, anzuwenden beschloß, auch im Hinblick auf die übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Kammern wegen Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, das rechtsgültige Fortbestehen der seitherigen Provinzial-Verfassungen als zweifellos annehmen mußte, und nicht minder auf den bei Gelegenheit der Berathung der Kreis-Ordnungen bereits gefaßten Kammer-Beschluß, nach welchem die persönliche Ausübung des Stimmrechts auf den Provinzial- und Kommunal-Landtagen, in Ansehung des Erfordernisses der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, lediglich nach Inhalt dieser seitherigen Provinzial-Verfassungen beurtheilt werden soll, Bezug nahm, trat sie sofort in die Spezial-Berathung der einzelnen Gesetz-Bestimmungen selbst ein.

Die Ueberschrift der Gesetz-Entwürfe,

übereinstimmend mit der für die provinziellen Kreis-Ordnungen bereits von der Kammer genehmigten Fassung, wurde von keiner Seite beanstandet, auch

bei dem Eingange der Gesetz-Entwürfe

der Anregung, neben Allegirung der älteren Gesetze und Verordnungen, zugleich die fernere Geltung der späteren abändernden Spezial-Bestimmungen mittelst einer Einschaltung, dahin lautend:

„und den späteren bezüglichen ergänzenden Verordnungen"

zu sichern, dadurch begegnet, daß das Fortbestehen aller solcher ergänzender provinzialständischer Zusatz-Verordnungen keinem Bedenken unterliege, und um so weniger eines besonderen Ausdrucks bedürfe, als man in dem ganz gleichen Falle, bei Berathung der Kreis-Ordnungen, hiervon ausdrücklich abstrahirt habe.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

bei sämmtlichen Gesetz-Entwürfen die unveränderte Annahme der Ueberschrift einstimmig, so wie des Eingangs mit 13 gegen 4 Stimmen.

Der Artikel 1,

welcher:

„jede Veränderung der Gränzen provinzialständischer Verbände von der Genehmigung Sr. Majestät des Königs, nach vorgängiger Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage",

abhängig macht, ist in seiner Fassung ganz analog dem Artikel 1 der von der Kammer bereits genehmigten provinziellen Kreis-Ordnungen, und sichert den betheiligten Provinzial-Ständen bei dieser an sich unbestritten in das Verwaltungs-Ressort gehörenden Maßregel die Einholung ihres vorgängigen Beiraths.

Ein Antrag, solchen nicht allein von den Provinzial-Landtagen, sondern auch von den betheiligten Kommunal-Landtagen zu erfordern und demgemäß in der letzten Zeile des Artikel 1 an die Stelle des Wortes:

„Provinzial-Landtage",

zu setzen:

„Provinzial- und Kommunal-Landtage"

fand, in Erwägung der wesentlichen, gerade in diesem engeren Verbande mit besonderer Sach- und Ortskenntniß zu wahrenden Spezial-Interessen lebhafte Unterstützung, und wurde, während der Herr Regierungs-Kommissarius die Kompetenz der Provinzial-Landtage für zweckentsprechender erachtete, weil jene Interessen hier eine gleiche Anerkennung und Würdigung finden dürften, mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen:

„diese Einschaltung bei den Provinzial-Ordnungen derjenigen Provinzen, in welchen zur Zeit Kommunal-Landtage bereits bestehen (also bei Kur- und Neumark Brandenburg und Markgrafthum Niederlausitz, dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, so wie dem zum Provinzial-Verbande von Schlesien gehörenden Markgrafthum Oberlausitz), anzunehmen, bei den Provinzial-Ordnungen der übrigen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinlande, aber im Artikel 11 resp. 10 eine entsprechende Einschaltung, dahin lautend:

„In diesem Falle findet über den im Art. 1 gedachten Gegenstand auch die Anhörung des betheiligten Kommunal-Landtages statt."

hinzuzufügen (vergl. unten bei Art. 11. resp. 10).

Ein anderweitig beantragter Zusatz zur Provinzial-Ordnung von Pommern, dahin formulirt:

„Die in administrativer Beziehung zu Pommern, in ständischer Beziehung aber zur Neumark gehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein, nebst mehreren Enklaven im Saatziger Kreise, werden für die Folge dem Kommunal-Verbande von Pommern einverleibt, sobald die einzuleitende Regulirung ihrer bisherigen ständischen Verhältnisse geordnet ist."

wurde, nachdem der Herr Regierungs-Kommissar erklärt hatte, daß wegen Abwickelung dieser Angelegenheit bereits Einleitungen getroffen, solche aber noch nicht so weit gediehen wären, um schon jetzt eine definitive Festsetzung in der angetragenen Art zu gestatten, gegen Eine Stimme abgelehnt. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

„den Art. 1 bei den Provinzial-Ordnungen von Preußen, Sachsen, Posen, Westphalen und der Rheinlande unverändert, bei den Provinzial-Ordnungen von Brandenburg und Pommern aber mit der Abänderung, daß an die Stelle des Wortes

„Provinzial-Landtage"

zu setzen:

„Provinzial- und Kommunal-Landtage",

endlich bei der Provinzial-Ordnung von Schlesien mit der Abänderung anzunehmen, daß an die Stelle des Wortes

„Provinzial-Landtage"

zu setzen:

„Provinzial- resp. Kommunal-Landtage."

Der für die Provinzen Westphalen und Rheinlande, mit Rücksicht auf die dort obwaltenden besonderen Verhältnisse, entbehrliche und deshalb in die Gesetz-Entwürfe für diese beiden Provinzen nicht aufgenommene

Artikel 2

enthält, gleichlautend für die 6 östlichen Provinzen die für die ganze ständische Zusammensetzung und den eigentlichen Personal-Bestand der Landtage höchst wichtige Bestimmung,

„daß über die Anzahl der gewählten Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages, nach Anhörung desselben, durch Königliche Anordnung abändernde Festsetzungen getroffen werden können."

In der Kommission, welche die hohe Bedeutung und die Tragweite dieses das wesentlichste Gebiet ständischer Gesetzgebung und deren Normen bezeichnenden Artikels nicht unterschätzte, erhoben sich gegen dessen Fassung nach verschiedenen Richtungen hin die lebhaftesten Bedenken. Während nämlich einerseits überhaupt kein Bedürfniß für eine solche Gesetz-Bestimmung und die damit in Aussicht gestellte tief eingreifende Reform der durch langjährige Erfahrung erprobten und den provinziellen Verhältnissen entsprechenden ständischen Vertretung anerkannt, vielmehr auf die Gefährdung des konservativen Elementes durch Alterirung des seitherigen, der Bedeutung des Grundbesitzes entsprechenden Stimmen-Verhältnisses hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht wurde, daß bei der nahen Beziehung der Kreis-Vertretung zu den Provinzial-Landtagen erst nach definitiver Feststellung der ersteren, als des gesetzlichen Fundamentes für die letzteren, eine erschöpfende Berathung dieser Gesetz-Vorlage möglich sei, hob man andererseits hervor, daß thatsächlich das Streben nach einer stärkeren Vertretung auf den Provinzial-Landtagen bei dem Stande der Städte und Landgemeinden vielfach hervorgetreten, es mithin bedenklich sei, den in der Gesetz-Vorlage angedeuteten Weg der Reform gänzlich abzuschneiden, und dadurch den Ausdruck jener Beschwerde, möge sie nun eine gerechtfertigte sein oder nicht, in andere, weniger geeignete Bahnen zu leiten, obgleich allerdings nicht verkannt werden dürfe, daß es wünschenswerth sei, gewisse Gränzen und Normen für die Machtvollkommenheit und Ausdehnung solcher Abänderungen des bestehenden Rechtes zu präzisiren, wobei sich empfehlen werde, entweder nach Analogie des entsprechenden Artikels 2 der provinziellen Kreis-Ordnungen auch hier zu verfahren, oder von der Staats-Regierung bestimmtere Vorschläge über die Modalitäten einer solchen Reform entgegenzunehmen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen ein Streichen des für die Fortbildung der ständischen Gesetzgebung unerläßlichen Artikels 2, zugleich aber nicht in der Lage, schon jetzt bestimmt formulirte Abänderungs-Vorschläge nach der angedeuteten Richtung hin vorzulegen, indem die im Artikel 9 (für Rheinland und Westphalen Artikel 8) angeordnete Kuriat-Abstimmung gerade hierauf den wesentlichsten, erst abzuwartenden Einfluß zu äußern geeignet, es jedenfalls auch wünschenswerth sei, die Fortsetzung der bereits begonnenen Berathung nicht von der vorgängigen definitiven Feststellung der provinziellen Kreis-Ordnungen abhängig zu machen.

Bei der hiernächstigen Abstimmung wurde auch der Antrag:

„die Berathung des Gesetz-Entwurfes über die Provinzial-Verfassung bis nach erfolgter Feststellung der Kreis-Ordnung durch beide Kammern auszusetzen",

mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen einstimmig beschlossen:

daß die dermalige Fassung des Artikels 2 zu einer unveränderten Annahme nicht geeignet, über die Modalitäten einer solchen Abänderung aber, im Hinblick auf den untrennbaren Zusammenhang dieses Artikels mit der Reform der ganzen ständischen Verfassung, insonderheit mit den hierauf bezüglichen Vorschriften im Artikel 9 resp. 8 der Gesetz-Vorlage, erst nach vorgängiger Berathung dieses Artikels eine erschöpfende Beschlußfassung zu erzielen sei, dabei aber die ausdrückliche Voraussetzung auszusprechen:

„daß die für die Kreis-Ordnung bereits von dieser Kammer gefaßten Beschlüsse auch in den übrigen Stadien der Gesetzgebung eine unveränderte Annahme finden würden."

Demgemäß ging die Kommission, vorbehaltlich der hiernächst zu erörternden Artikel 2 bis 8, sofort auf den

Artikel 9

(für Westphalen und Rheinlande Artikel 8)

über, welcher, für alle acht Provinzen gleichlautend, folgende Festsetzungen enthält:

„Die Abstimmung auf dem Provinzial-Landtage erfolgt nach Ständen (Kurien)."

„In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag."

„Sind die anwesenden Kurien unter sich nicht einig, so ist kein Beschluß des Landtages zu Stande gekommen. Betrifft jedoch die Berathung eine von Uns ausgegangene Proposition, oder einen Gegenstand, bei welchem es sich um Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder Verwaltung provinzieller Institute handelt, so werden die von einander abweichenden Beschlüsse der Kurien Uns durch das Staats-Ministerium zur weiteren Bestimmung unterbreitet."

„Bitten und Beschwerden der Stände sind Uns vorzulegen, auch wenn sich dafür bei dem Mangel der Zustimmung aller Kurien nur in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben".

Ueber die Motive dieser die ganze Geschäftsthätigkeit und künftige Bedeutung der Provinzial-Landtage wesentlich berührenden Neuerung äußerte sich der Herr Minister des Innern unter Bezugnahme auf die, den Gesetz-Entwürfen beigefügte Denkschrift (Nr. 79 der Drucksachen) in einem ausführlichen Vortrage, wie folgt:

„Die durch die Unausführbarkeit der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 2. März 1851 unabweislich gebotene und mit sehr günstigem Erfolge beendete Reaktivirung der ständischen Organisation habe die Staatsregierung veranlaßt, den im letzten Jahre einberufenen Provinzial-Landtagen den Entwurf einer allgemeinen Provinzial-Ordnung zur Begutachtung vorzulegen, welche im Hinblick auf das bei dem Stande der Städte und Landgemeinden mehr und mehr hervortretende Austreben einer Vermehrung ihrer Vertreter, nach dem Vorbilde der in Westphalen und den Rheinlanden bereits bestehenden Normen, auch für die sechs östlichen Provinzen eine numerisch gleiche Provinzial-Vertretung der drei Stände vorschlug. Inzwischen sei diese Maßregel bei der stattgefundenen weiteren Erwägung, namentlich mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der östlichen Provinzen und das Uebergewicht des großen Grundbesitzes, welcher z. B. in Pommern mit 60 pCt. der ganzen Fläche in den Händen der Rittergutsbesitzer sich befinde, und den auf bestehende Verträge und Bundestags-Beschlüsse gegründeten Widerspruch der Standesherren alsbald als eine den Verhältnissen nicht entsprechende erkannt, demgemäß auf die ältere bestehende Gesetzgebung zurückgegangen, und für jede einzelne Provinz eine besondere Zusatz-Verordnung entworfen, die jetzt den Gegenstand der Berathung ausmache. Wenn einerseits nicht verkannt werden dürfe, daß die seitherigen Verhältnißzahlen der ständischen Vertretung auf den Provinzial-Landtagen ihre volle Begründung in den faktischen Verhältnissen zur Zeit ihrer Feststellung gehabt, so sei andererseits nicht zu leugnen, daß die veränderten Agrar-Verhältnisse die dadurch herbeigeführte Vermehrung der ländlichen Eigenthumsstellen, die in den Städten immer mehr emporgewachsene Industrie, so wie die zunehmende Macht des Kapitals alle Rücksicht verdienten, und den Wunsch rechtfertigten, nach einem Auskunftsmittel, durch welches eine Gleichberechtigung der drei Stände, ohne Vermehrung oder Verminderung des damaligen Personalbestandes der Landtage, erzielt werden könne. Ein solches Auskunftsmittel glaube nun die Regierung in der neben dem seitherigen erfahrungsmäßig kein ausreichendes Korrektiv darbietenden Rechte zur Sonderung in Theile hier vorgeschlagenen jedesmaligen Kuriat-Abstimmung gefunden zu haben, ganz entsprechend der immer mehr zu belebenden ständischen Gliederung, und ganz geeignet, mittelst der prinzipiellen Gleichberechtigung aller drei Stände die Bestrebungen für eine hierdurch ganz einflußlos gewordene Vermehrung der Zahl der Vertreter einzelner Stände für immer zu beseitigen. Die allerdings sehr wünschenswerthe Einheit der Stände erscheine durch die jederzeit stattfindende gemeinsame Berathung und ihre Eintracht durch die Ueberzeugung jedes Standes gewahrt, daß seine Interessen neben denen der anderen Stände, und unverkümmert durch ein numerisches Uebergewicht der Letzteren, zur vollen Geltung gelangten. Absichtlich sei die Ausdehnung dieser Kuriat-Abstimmung, welche in der Lausitz bereits seit längerer Zeit mit dem günstigsten Erfolge bestehe, für die Provinzial-Verfassung

eine weitere als für die Kreis-Verfassung, weil der Wirkungskreis der letzteren selbstredend ein engerer, auch erfahrungsmäßig weniger Reclamationen hervorgerufen habe. Eine Gefahr könne in dieser Art der Abstimmung überall nicht erkannt werden, denn sobald die Kurien sich nicht einigten, sei kein Abschluß zu Stande gekommen, und liege die Erwartung nahe, daß alsdann durch gegenseitiges Benehmen eine Vereinbarung der Stände werde erzielt werden; für gewisse in der Gesetz-Vorlage näher bezeichnete Gegenstände sei allerdings eine definitive Entscheidung nicht zu entbehren, und deshalb schließlich in die Hand der Regierung gelegt, andererseits aber das Petitionsrecht der einzelnen Stände unter erleichternden Bestimmungen vollständig sichergestellt."

Wenngleich diese wohlmeinende Tendenz der Regierungs-Vorlage in der Kommission alle Anerkennung fand, so wurden doch von mehreren Seiten die erheblichsten Bedenken gegen die dadurch unbedingt gebotene Kuriat-Abstimmung geltend gemacht.

Man wies darauf hin, daß die bisherige Gesetzgebung das einmüthige Zusammenwirken der Provinzial-Versammlungen die Einheit und die Einigkeit der Stände wesentlich und mit dem besten Erfolge begünstigt habe, während die angeordnete Kuriat-Abstimmung gerade nach der entgegengesetzten Richtung hin eine Sonderung der Stände und ihrer Interessen in jedem einzelnen Abstimmungsfalle zur nothwendigen Folge haben werde. Ein Bedürfniß für solche tief eingreifende Umgestaltung sei aber nicht vorhanden, denn einmal wären die Interessen der drei Stände keinesweges so wesentlich von einander verschieden, bei dem im ersten und dritten Stande vertretenen großen und kleinen (ritterschaftlichen und bäuerlichen) Grundbesitze sogar in dem beiden gemeinsamen, landwirthschaftlichen Betriebe ein und dieselben, auch bei dem allerdings prinzipiellen Unterschiede von Stadt und Land eine Verletzung dieser gesonderten Interessen nicht bemerkbar geworden, indem erfahrungsmäßig von dem für diesen Fall zuständigen Rechte zur Sonderung in Theile fast niemals Gebrauch gemacht sei; sodann biete schon die seitherige Gesetzgebung gerade in dieser Itio in partes für alle diejenigen Beschlüsse, welche einen Stand in seinen Sonderinteressen zu beeinträchtigen geeignet wären, das genügende, allenfalls noch dahin zu erweiternde Korrektiv, daß der desfallsige Antrag jederzeit auch vor der Beschlußfassung gestattet werde. Dazu komme, daß höhere Intelligenz und Geschäftsbefähigung erfahrungsmäßig einen sehr großen und heilsamen Einfluß auf die Entschließungen der Abgeordneten der Landgemeinden innerhalb des Landtags ausübe, die, durch ihren Beruf auf einen anderen Wirkungskreis angewiesen, in der Regel wegen mangelnder Geschäfts-Erfahrung einer Leitung sehr bedürftig und zugänglich wären, einer Leitung, welche durch die angeordnete Kuriat-Abstimmung wesentlich erschwert oder unzuverlässigen Rathgebern, zum Nachtheile ständischer Eintracht, anheimfallen werde. Voraussichtlich dürfe bei dieser prinzipiellen Sonderung der Stände eine Uebereinstimmung derselben bei ihren Beschlüssen immer seltener, und dadurch der Fall, wo die Hülfe der Regierung in Anspruch genommen werden müsse, immer häufiger werden. Eine Analogie der Kreistags-Versammlungen treffe aus dem doppelten Grunde hier nicht zu, einmal, weil der Geschäftskreis ein engerer, sich auf Regelung rein kommunaler Angelegenheiten beschränke, mithin eine geringere Befähigung voraussetze, sodann, weil für die Beschlüsse der Kreistage nur in dem einen speziellen Falle, wo es sich um Bewilligung von Kreis-Ausgaben handle, die nicht in der Verpflichtung des Kreises beruhen, eine Kuriat-Abstimmung auch keinesweges ausdrücklich geboten, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen nachgelassen sei.

Aus diesen Gründen empfehle sich die unveränderte Beibehaltung des seitherigen Zustandes und demgemäß für die sechs östlichen Provinzen die gänzliche Streichung des Artikels 9, zumal sich gegenwärtig noch gar nicht übersehen lasse, welcher Wirkungs- und Geschäftskreis den Provinzial-Landtagen künftig neben der allgemeinen Landes-Vertretung werde zugetheilt werden. Dieser Antrag auf Ablehnung jeder Veränderung der seitherigen Gesetzgebung und demgemäße gänzliche Streichung des Artikels 9, gegen welche der Herr Regierungs-Kommissar entschiedenen Widerspruch einlegte, fand in der Kommission die Zustimmung der Mehrheit nicht.

Es wurde vielmehr von einigen Mitgliedern die hier angeordnete unbedingte Kuriat-Abstimmung als das wirksamste Mittel bezeichnet, um dem ständischen Organismus, der sich gerade in dieser Sonderung der einzelnen Stände recht prägnant ausspreche, neue Lebenskraft und Gedeihen zuzuführen. Die Einigkeit der Stände sei, wo sie bestanden, durch das Drängen noch einer numerisch gleichen Vertretung des zweiten und dritten Standes in neuerer Zeit vielfach getrübt, und wenn von dem Rechte der Sonderung in Theile selten Gebrauch gemacht worden, so habe dies weniger seinen Grund in dem fehlenden Anlasse, als vielmehr in der vielfachen Erschwerung dieses Remedii, indem man irrigerweise davon ausgegangen, die Nicht-Anwendung desselben als eine Art Ehrenpunkt der Landtags-Versammlungen zu betrachten. Nur wenn jeder Stand von der Ueberzeugung durchdrungen sei, daß seinen Vertretern die unbehinderte und gleichberechtigte Wahrnehmung ihrer Interessen jederzeit und ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gesichert bleibe, werde alle Eifersucht und alles Mißtrauen schwinden, und die wünschenswerthe Uebereinstimmung am leichtesten zu erreichen sein, auch das Anstreben numerisch größerer Vertretung Seitens einzelner Stände von selbst als bedeutungslos sich erledigen, jedenfalls als ein ganz unberechtigtes sich herausstellen. Nirgend finde sich die ständische Verschiedenheit und das ständische Leben, für welches so viele und treffliche Elemente sich darböten, so scharf ausgeprägt, und nirgend werde die Vertretung aller Interessen gerade durch diese Pflege des ständischen Organismus mehr erleichtert, als in unserem Vaterlande; deshalb sei es aber auch für die Staats-Regierung besonders wichtig, das gesonderte Gutachten jedes einzelnen Standes, nach seiner speziellen Anschauung, kennen zu lernen, wie solches durch die angeordnete Kuriat-Abstimmung sich jederzeit erreichen lasse. Uebrigens habe sich diese Einrichtung in der Lausitz, wo sie schon seit langer Zeit bestehe, als praktisch bewährt, und die günstigsten Erfolge für die Kräftigung des ständischen Lebens, so wie der ständischen Eintracht, zu Tage gelegt. Wolle man, unter Festhaltung der Kuriat-Abstimmung als Regel, bei einzelnen, ganz zweifellosen und unwichtigen Angelegenheiten zur Abkürzung des Geschäftsganges eine Ausnahme gestatten, so könne man den Vorsitzenden des Landtages ermächtigen, die Versammlung hierüber vor der Abstimmung zu befragen, und, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolge, die Gesammt-Abstimmung nach einfacher Majorität bewirken lassen.

Allein auch die hierauf gegründeten Anträge:

1) einer unveränderten Annahme der Regierungs-Vorlage,
2) einer Zusatz-Bestimmung, dahin lautend:

> „auf Vorschlag des Vorsitzenden kann in einzelnen Fällen nach Köpfen abgestimmt werden, und entscheidet dann die einfache Majorität; wenn aber eine einzige Stimme es verlangt, tritt die Abstimmung nach Kurien ein,"

wurden, ungeachtet der Befürwortung durch den Herrn Regierungs-Kommissar, von der überwiegenden Mehrheit der Versammlung für alle Provinzen abgelehnt.

Neben und gewissermaßen zwischen diesen beiden, sehr von einander abweichenden Ansichten, machte sich in der Kommission sodann eine dritte Auffassung dahin geltend:

> daß sich der wohlmeinende Zweck der Regierungs-Vorlage sehr wohl auch auf einem anderen Wege, namentlich dadurch erreichen lasse, daß der einfachen Mehrheit der Vertreter eines jeden Standes (ganz unabhängig von dem Rechte zur Sonderung in Theile) die Befugniß ertheilt werde, jederzeit die gesonderte Abstimmung nach Kurien zu verlangen, ohne zugleich, wie dies durch die Regierungs-Vorlage geschehe, die unbedingte Nothwendigkeit derartiger Abstimmungen für alle Fälle auszusprechen.

Auf diese Weise werde einerseits jede erzwungene Sonderung der Stände vermieden, und die Fortdauer ihrer seitherigen Einheit, so wie ihres einmüthigen Zusammenwirkens auch fernerhin ermöglicht, andererseits einem jeden, numerisch auch noch so schwach vertretenen Stande eine Garantie gegeben, nach seinem freien uneingeschränkten Belieben in jedem einzelnen Falle die Abstimmung nach Kurien herbeizuführen, und sich dadurch die Geltendmachung seiner Sonder-Interessen gegen jede mögliche Beeinträchtigung durch ein Uebergewicht der anderen Stände zu sichern. In der That erscheine unter solchen Umständen jedes Andrängen einzelner Stände nach vermehrter Vertretung als ein ganz unberechtigtes und zweckloses, während gerade in dem Gewähren freier Bewegung, so wie in der Entfernung der durch die imperative Fassung des Art. 9 bestimmt gebotenen Beschränkung für den ständischen Organismus die erstrebte Kräftigung am sichersten gefunden werde. Wenn hingegen Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars eingewendet sei, daß einem jeden Antrage auf gesonderte Abstimmung ein gewisses, die Geltendmachung dieses Rechts wesentlich erschwerendes Odium anklebe, weshalb auch die Itio in partes erfahrungsmäßig nur wenig angewendet, so wie, daß die praktische Durchführung jenes Vorschlages mit geschäftlichen Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden sei, so müsse bemerklich gemacht werden, daß eine Gehässigkeit in dem Antrage auf Kuriat-Abstimmung um so weniger liege, als dieselbe in jeder Weise erleichtert, und nicht, wie bei der Itio in partes, an das Vorhandensein gewisser Bedingungen geknüpft sei, auch nicht nach, sondern jederzeit vor der Beschlußfassung angebracht werden könne; falls aber dennoch die Ausübung dieses Rechtes eine seltene sein sollte, so beweise gerade dies die geringe Neigung der Stände für eine solche Sonderung, und wie wenig Veranlassung an sich zu dem im Art. 9 angeordneten direkten Verbote gemeinsamer Abstimmung vorhanden sei; was endlich die praktische Durchführung selbst anbetreffe, so werde dieselbe kei-

nerlei Schwierigkeiten darbieten, indem der Landtags-Marschall sich jederzeit in der Lage befinde, dem von der Mehrheit eines Standes unterstützten Antrage auf Sonder-Abstimmung unverzüglich stattzugeben. Uebrigens sei das Streben des zweiten und dritten Standes nach einer Vermehrung ihrer Vertreter auf den Landtagen der östlichen Provinzen erst dadurch besonders lebhaft hervorgerufen, daß in der denselben zur Begutachtung vorgelegten Proposition die Regierung selbst vorgeschlagen habe, die Zahl der Vertreter der drei Stände einander völlig gleichzustellen; nur im Hinblick auf diese in Aussicht gestellte Veränderung des dermaligen Personal-Bestandes der Landtage wären die in den Motiven erwähnten Vota der Landtage abgegeben, wobei noch berichtigend hervorzuheben sei, daß der Pommersche Landtag sich in seiner Majorität gegen jede Veränderung des seitherigen Verhältnisses erklärt habe; die Bezugnahme auf ein in der Lausitz bereits seit langer Zeit bestehendes ähnliches Verhältniß könne um deshalb nicht maßgebend sein, weil diese Einrichtung sich hier bereits eingelebt habe, und aus einer Zeit ihre Entstehung herleite, wo das frühere patriarchalische Verhältniß der Stände zu einander noch ungetrübt bestanden und das Mißtrauen und die Mißgunst der Neuzeit noch nicht in dessen Stelle getreten sei.

Vorstehende Ausführung fand ihren Ausdruck in dem Antrage:

im Alinea 1 des Art. 9 der Regierungs-Vorlage für die sechs östlichen Provinzen, so wie des Art. 8 der Regierungs-Vorlage für die beiden westlichen Provinzen, hinter den Worten:

„Ständen (Kurien)"

folgenden Passus einzuschalten:

„sobald die einfache Majorität der anwesenden Mitglieder hierauf anträgt."

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung für die sechs östlichen Provinzen mit überwiegender Mehrheit (mit 9 gegen 5 Stimmen für Preußen, mit 12 gegen 2 Stimmen für Brandenburg und mit 11 gegen 3 Stimmen für Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) angenommen und zugleich einstimmig beschlossen, zur Vermeidung jeden Mißverständnisses darüber, daß das Recht zur Sonderung in Theile neben dem zur Kuriat-Abstimmung unverändert fortbestehe, hinter dem Worte:

„Provinzial-Landtage"

das hierauf bezügliche Allegat aus den seitherigen Provinzial-Ordnungen einzuschalten.

Der lediglich auf das Geschäfts-Regulativ bei dem Abstimmungs-Verfahren selbst innerhalb der Kurien sich beziehende Passus, also lautend:

„In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag."

fand von keiner Seite Beanstandung und wird für alle acht Provinzen der Kammer:

„zur unveränderten Annahme empfohlen."

Dagegen verschloß man sich der Erwägung nicht, daß eine schärfere Sonderung der einzelnen in das Ressort der Provinzial-Landtage gewiesenen Berathungsgegenstände nach bestimmten Kategorieen um so wünschenswerther sei, als sich danach die Abstimmungs-Prozedur und die derselben beizulegende rechtliche Wirkung wesentlich modifizire. Als solche Kategorieen wurden von einem Mitgliede der Kommission:

1) Gesetz-Entwürfe, welche den Landtagen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden;
2) Petitionen und Beschwerden;
3) solche Kommunal-Angelegenheiten der Provinz, welche eine der Allerhöchsten Genehmigung unterliegende Anordnung oder die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben, oder eine neue Einrichtung zu Lasten der Provinz betreffen;
4) alle andere Kommunal-Angelegenheiten,

bezeichnet, und im Anschlusse an diese Klassifizirung bei allen Kategorieen, mit alleiniger Ausnahme der unter Nr. 4 erwähnten, die unbedingte Nothwendigkeit einer Kuriat-Abstimmung, ganz entsprechend der Regierungs-Vorlage, empfohlen, bei der dritten aber unterschieden, ob es sich hier lediglich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handle oder nicht — ersternfalls bei dem Mangel einer Vereinbarung der Kurien auf die durch das Staats-Ministerium einzuholende Allerhöchste Entscheidung provozirt, letzternfalls jede Beschluß-Fassung überhaupt von einer Uebereinstimmung aller Kurien abhängig gemacht. Gestützt auf diese Ausführung stellte dieses Mitglied den Antrag:

den Artikel 9, wie folgt, zu fassen:

Ueber Gesetz-Entwürfe, welche den Provinzial-Landtagen vorgelegt werden, wird nach Ständen (Kurien) abgestimmt und nach dem Ergebnisse der Abstimmung der einzelnen Kurien, und zwar beim Mangel einer Uebereinstimmung aller Kurien unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Ueber Petitionen und Beschwerden wird nach Kurien abgestimmt, doch muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien die Petition oder Beschwerde Uns schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Ueber Kommunal-Angelegenheiten der Provinz muß nach Kurien abgestimmt werden, wenn der Gegenstand eine Unserer Genehmigung unterliegende Anordnung, oder die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben, oder eine neue Einrichtung zu Lasten der Provinz betrifft; in diesen Fällen ist ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind; handelt es sich aber hierbei um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, so ist beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorzulegen. — In anderen als den vorstehend erwähnten Fällen wird über Kommunal-Angelegenheiten der Beschluß nach einfacher Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Gegen denjenigen Passus dieses Antrages, welcher bei den nicht speziell bezeichneten kommunalständischen Angelegenheiten die Kuriat-Abstimmung ausschließt, wurde von einer Seite im Interesse der westlichen Provinzen als eine ungerechtfertigte Beschränkung dieser für selbige sehr zweckentsprechenden Institution, lebhafter Protest eingelegt, indem nicht abzusehen sei, weshalb gerade bei einem großen Theile der wichtigsten, das ständische Interesse sehr erheblich berührenden Kommunal-Angelegenheiten einem Stande die ihm durch die Regierungs-Vorlage zugesicherte Gewähr gegen Ueberbürdung durch Majoritäts-Beschluß der anderen Stände jederzeit unbedingt entzogen werden solle.

Auch der Vertreter der Staatsregierung nahm Veranlassung, sich gegen diesen Theil des Antrags um deshalb entschieden auszusprechen, weil derselbe ein Gebiet berühre, wo die divergirenden Interessen der Stände des im Art. 8 resp. 9 angeordneten Rechtsschutzes nicht entbehren könnten; dem übrigen Theile des Antrages ertheilte der Herr Regierungs-Kommissarius dagegen seine Zustimmung, weil derselbe eine sehr zweckmäßige nähere Spezialisirung der zum Ressort der Landtags-Berathungen gehörigen Gegenstände enthalte.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag:

den eben bezeichneten Passus:

„In andern als den vorstehend erwähnten Fällen wird über Kommunal-Angelegenheiten der Beschluß nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt,"

zu streichen,

mit 7 gegen 7 Stimmen für alle Provinzen abgelehnt, sodann der ganze Antrag für die beiden westlichen Provinzen (Westphalen und die Rheinlande) mit 8 gegen 4 Stimmen unverändert angenommen, und zugleich einstimmig beschlossen, auch für die sechs östlichen Provinzen von der präziseren Formulirung dieses Antrages insoweit Gebrauch zu machen, als er mit der für diese Provinzen bereits beschlossenen Abänderung der Regierungs-Vorlage zu vereinbaren sei.

Gegen den materiellen Inhalt des durch Vorstehendes nicht berührten übrigen Theils des Artikels 9 (8) der Regierungs-Vorlage ist keine Einwendung erhoben, vielmehr dessen Zweckmäßigkeit allseitig anerkannt. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

1) für die sechs östlichen Provinzen (Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Posen)

den Artikel 9 der Regierungs-Vorlage

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Die Abstimmung auf dem Provinzial-Landtage (§§. 45 und 46 der Gesetze vom 1. Juli 1823

wegen Anordnung der Provinzialstände, §§. 45, 46 und 47 der Gesetze vom 27. März 1824 gleichen Rubri) erfolgt nach Ständen (Kurien), sobald die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes darauf anträgt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Wenn in Kommunal-Angelegenheiten der Gegenstand eine Unserer Genehmigung unterliegende Anordnung, oder die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben, oder eine neue Einrichtung zu Lasten der Provinz betrifft, so ist ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind. — Betrifft jedoch die Berathung einen von Uns ausgegangenen Gesetz-Entwurf, oder handelt es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, resp. um die Verwaltung provinzieller Institute, so werden die von einander abweichenden Beschlüsse der Kurien Uns durch das Staats-Ministerium zur weiteren Bestimmung unterbreitet.

Bitten und Beschwerden der Stände sind Uns vorzulegen, auch wenn sich dafür, bei dem Mangel der Zustimmung aller Kurien, nur in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben."

2) für die beiden westlichen Provinzen (Westphalen und die Rheinlande)

den Artikel 8 der Regierungs-Vorlage

in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Ueber Gesetz-Entwürfe, welche den Provinzial-Landtagen vorgelegt worden, wird nach Ständen (Kurien) abgestimmt (§. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände), und nach dem Ergebnisse der Abstimmung der einzelnen Kurien, und zwar beim Mangel einer Uebereinstimmung aller Kurien, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

Ueber Petitionen und Beschwerden wird nach Kurien abgestimmt; doch muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien die Petition oder Beschwerde Uns schon dann vorgelegt werden, wenn in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt haben.

Ueber Kommunal-Angelegenheiten der Provinz muß nach Kurien abgestimmt werden, wenn der Gegenstand eine Unserer Genehmigung unterliegende Anordnung oder die Bewilligung neuer oder erhöhter Ausgaben, oder eine neue Einrichtung zu Lasten der Provinz betrifft; in diesen Fällen ist ein Beschluß nur dann für zu Stande gekommen anzusehen, wenn sämmtliche Kurien einig sind; handelt es sich aber hierbei um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, so ist beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorzulegen. In anderen als den vorstehend erwähnten Fällen wird über Kommunal-Angelegenheit der Beschluß nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesender Mitglieder gefaßt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den andern Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag."

Dem früheren Beschlusse gemäß nahm die Kommission, nach nunmehriger Feststellung des antizipirten Artikels 9 (8) die abgebrochene Berathung des

„Artikel 2"

wiederum auf.

Anknüpfend an die obige Ausführung und an die bei Berathung der Kreis-Ordnung bereits ausführlich stattgefundene Erörterung der Frage über die künftige formelle und materielle Fortbildung der ständischen Gesetzgebung in besonderer Rücksicht auf die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage, machten sich verschiedene Auffassungen in der Versammlung geltend. Einerseits ging man nämlich davon aus, daß die Anzahl der gewählten Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages überall keiner Abänderung bedürfe; die dermalige Zusammensetzung sei eine den örtlichen Verhältnissen und den provinziellen Eigenthümlichkeiten ganz entsprechende, und das in einzelnen Provinzen bemerkbar gewordene Streben nach numerischer Gleichstellung aus einer krankhaften, in allgemeiner Nivellirungssucht und Gleichmacherei wurzelnden Zeitrichtung hervorgegangen, deren Tendenzen selbst in der den letzten Landtagen zur Begutachtung vorgelegten Allgemeinen Provinzial-Ordnung insofern Nahrung gefunden hätten, als darin das Prinzip der numerischen Gleichstellung adoptirt gewesen. Jedenfalls schwinde bei der im Artikel 9 (8) jederzeit freigelassenen Kuriat-Abstimmung für eine unbefangene Auffassung aller erdenklicher Anlaß, noch fernerhin eine Vermehrung der Anzahl der Vertreter eines Standes zu erstreben, und sei es im Interesse der Stetigkeit und Stabilität des ständischen Wesens besonders wünschenswerth, die immerhin aufregende Frage über das numerische Verhältniß der Landtags-Abgeordneten den Fluctuationen jedesmaliger Zeitrichtung endlich entzogen zu wissen.

Diese Ausführung, obwohl in ihren Prämissen vielfach getheilt, fand in der Versammlung schon um deshalb keine genügende Unterstützung, weil das bloße Weglassen des Artikels 2 keineswegs geeignet sei, die hier vorliegende Frage über die künftige Fortbildung der ständischen Gesetzgebung ihrer vollständigen Lösung entgegenzuführen.

Von anderer Seite wurde vielmehr der Antrag gestellt:

den Artikel 2, wie folgt, zu fassen:

„Ueber die Anzahl der gewählten Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können abändernde Bestimmungen nur durch Uebereinstimmung sämmtlicher Kurien des Landtages, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, getroffen werden."

Es gründete sich dieser Antrag auf die Ansicht, daß es zweckmäßig sein werde, die Fortbildung der ständischen Gesetzgebung nicht in die Hand der Krone allein, auch nicht in die der allgemeinen Landes-Vertretung (Kammern), sondern vielmehr in die Hand der Stände selbst, vorbehaltlich der Königlichen Bestätigung, zu legen. Denn die legislative Gewalt konzentrire sich gegenwärtig nicht mehr, wie zur Zeit der Emanirung der ständischen Gesetzgebung vom Jahre 1823 und 1824, in der Krone allein, sei vielmehr bekanntlich eine beschränkte; die dadurch bedingte verfassungsmäßige Umgestaltung des gesammten Staats-Organismus gewähre aber, im Hinblicke auf den damit in Verbindung stehenden öfteren Personen- und Prinzipien-Wechsel, bei den höchsten Spitzen der Staats-Verwaltung nicht mehr dieselben Garantieen der Stetigkeit und der Einheit, wie vordem. Die ständische Gliederung, wie sie der Zusammensetzung der Landtage zum Grunde liege, befinde sich unverkennbar in einem gewissen Gegensatze mit der auf ganz anderen Elementen ruhenden Zusammensetzung der allgemeinen Landes-Vertretung, und habe bei dieser eine rücksichtsvolle Pflege ihrer Interessen wenig zu erhoffen. Dazu komme, daß der Wirkungskreis und die Bedeutung der Provinzial-Landtage seit Einführung einer allgemeinen Landes-Vertretung wesentlich beschränkt und naturgemäß auf den provinziellen Standpunkt zurückgeführt sei; wolle man aber das ständische Leben kräftigen und den Ständen nicht alle und jede Bedeutung nehmen, so müsse man ihnen auch gewisse Rechte und eine gewisse Selbstständigkeit beilegen, und es scheine nichts unverfänglicher, als ihnen die Entscheidung über eine Angelegenheit, welche die Natur einer rein häuslichen an sich trage, nämlich über eine Veränderung ihres eigenen Personal-Bestandes, zu überweisen. Der Krone werde das Recht der Bestätigung dabei unverkürzt erhalten, und dürfte es ihrem eigenen Interesse entsprechen, gerade auf diesem recht eigentlich internen Gebiete den Ständen eine Autonomie beizulegen, die ohnehin durch die im Art. 9 angeordnete Kuriat-Abstimmung, wie bereits oben gezeigt, den größeren Theil ihrer Bedeutung verloren habe.

Der Herr Regierungs-Kommissarius, welcher principaliter an der Fassung der Gesetzvorlage festhielt und jedenfalls der Staatsregierung das Recht der Initiative gewahrt wissen wollte, erklärte sich eventuell damit einverstanden, daß es zweckmäßig sei, den Schwerpunkt für die ständische Gesetzgebung mehr in die Landtage, als in die Kammern zu legen.

Bei der Abstimmung wurde der oben formulirte Antrag indessen mit 8 gegen 7 Stimmen für alle Provinzen abgelehnt.

Eine fernere Auffassung fand ihren Ausdruck in dem Antrage,

den Artikel 2 dahin abzuändern:

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages kann von Uns auf den Antrag des Provinzial-Landtages oder mit dessen Zustimmung eine abändernde Anord-

nung ergehen, wenn der desfallsige Beschluß des Provinzial-Landtages mit Einstimmigkeit der Kurien (Artikel 9) zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche Einstimmigkeit nicht stattgefunden, so unterliegen dergleichen Abänderungen dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung, wobei die abweichenden Beschlüsse der Kurien beizulegen sind.

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt:

Man müsse sich das Verhältniß der ständischen zur Kammer-Gesetzgebung klar machen und beide, unter möglichster Vermeidung jeden Zwiespalts, mit einander in Einklang zu bringen suchen, mithin keine Richtung verfolgen, welche die eine durch die andere ausschließe; die höchste Entscheidung gebühre der allgemeinen Landes-Vertretung, deren Tendenzen keinesweges so feindlich den ständischen Institutionen gegenüberständen, als es häufig behauptet werde. Dabei verstehe es sich jedoch von selbst, daß den Ständen, wie jedem andern korporativen Verbande, eine Autonomie innerhalb gewisser Gränzen gebühre, über welche hinaus die allgemeine Landes-Gesetzgebung, nach vorgängiger gutachtlicher Anhörung der Stände, kompetent erscheine. Demgemäß müsse, wenn sich ungeachtet der angeordneten Kuriat-Abstimmung das Bedürfniß einer Veränderung der Anzahl der gewählten Landtags-Abgeordneten wider Erwarten dennoch herausstellen sollte, sowohl der Krone als den Ständen freistehen, die desfallsige Initiative zu ergreifen. Wären Stände und Krone alsdann über eine solche Abänderung einig, so sei hierdurch diese innere Angelegenheit vollständig erledigt und bedürfe einer Mitwirkung der allgemeinen Landes-Vertretung nicht mehr; sei aber eine solche Einigung zwischen Ständen und Krone nicht zu erzielen, so bleibe nur der Weg der ordentlichen allgemeinen Gesetzgebung, nach Anhörung der Stände, übrig, um die Sache zum endlichen Austrage zu bringen.

Vornehmlich gegen Alinea 2 des obigen Antrages wurden mehrfache Einwendungen erhoben, indem man dasselbe einerseits als überflüssig und sich von selbst verstehend weglassen, andererseits aber der allgemeinen Gesetzgebung keine Einmischung in diesen rein ständischen, zwischen Krone und Ständen allein zu erledigenden Gegenstand einräumen wollte. Bei der Abstimmung wurde auch der Antrag in seiner Totalität mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen das hiernächst zur besonderen Abstimmung gestellte Alinea 1 des Antrages mit 14 gegen 1 Stimme angenommen; die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

> den Artikel 2 der Provinzial-Ordnungen für die sechs östlichen Provinzen in folgender veränderter Fassung anzunehmen:
>
> „Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages kann von Uns, auf den Antrag des Provinzial-Landtages oder mit dessen Zustimmung, eine abändernde Anordnung ergehen, wenn der desfallsige Beschluß des Provinzial-Landtages mit Einstimmigkeit der Kurien (Artikel 9) zu Stande gekommen ist.

Auf die Anregung einiger Mitglieder der Versammlung, daß aus denselben Gründen, welche bereits bei Artikel 12 resp. 13 der Kreisordnung die Billigung der Kammer gefunden, die Nothwendigkeit einer vorgängigen Anhörung der Provinzial-Landtage bei allen Veränderungen in den ständischen Gesetzen der einzelnen Provinzen auch in den betreffenden Provinzial-Ordnungen ausdrücklich auszusprechen sein werde, war die Kommission der übereinstimmenden Ansicht, daß ein solcher Zusatz allerdings am Schlusse des Artikels 12 (resp. 10 und 11) ganz an seiner Stelle und dort jedenfalls einzuschalten sein werde. Dieser Beschluß wird daher weiter unten bei Artikel 12 (resp. 10 und 11) seine Berücksichtigung finden, und ist hierbei nur noch zu erwähnen, daß mit überwiegender Majorität (gegen 3 Stimmen) angenommen wurde, es bestehe zwischen diesen beiden Festsetzungen, nämlich dem, einen speziellen Fall betreffenden Artikel 2 und der ganz allgemein gehaltenen Zusatz-Bestimmung zu Artikel 12 (resp. 10 und 11) kein Widerspruch, vielmehr könnten beide sehr wohl neben einander bestehen.

Der Artikel 3

(für Westphalen und Rheinlande Artikel 2)

betrifft die Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, so wie der Landgemeinden, und bestimmt, abweichend von dem bisherigen Verfahren, daß diese Wahl in gesonderten Wahl-Versammlungen durch die Kreistags-Abgeordneten der betreffenden Städte, so wie der Landgemeinden, stattfinden solle.

Bevor zur Berathung dieses Artikels selbst übergegangen wurde, trug ein Mitglied der Versammlung darauf an, vor dem Eingange desselben folgende Zusatz-Bestimmung einzuschalten:

> Nach Vernehmung des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde, in welcher sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, in den Stand der Städte, und eine Stadt, in welcher ein städtisches Leben, dem Wesen nach, nicht mehr stattfindet, in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß in der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Man erkannte allseitig an, daß es zweckmäßig sein dürfte, Ausgleichungen, wie sie hier vorgeschlagen, und deren Bedürfniß sich im Laufe der Zeit ohne Zweifel mehr und mehr herausstellen werde, zu ermöglichen, auch die desfallsige Entscheidung in die Hand der Krone, nach vorgängiger Anhörung der betreffenden Kreis- und Provinzial-Landtage, zu legen. Demgemäß empfiehlt die Kommission der Kammer

> die Annahme dieser Zusatz-Bestimmung, welche nach der Oekonomie des Gesetzes ihren passendsten Platz hier im Eingange des Artikels 3 finden wird.

Dies vorausgeschickt, befürwortete der Herr Regierungs-Kommissarius die im Artikel 3 (2) angeordnete Abweichung von dem früheren, aus dem Systeme der Urwahlen hervorgegangenen Verfahren als eine ersprießliche, weil die Provinzial-Verfassung dadurch zu der Kreis-Verfassung in die geeignete Beziehung trete, die lästigen Wahlen vermindert und die Wählerschaft aus denjenigen Persönlichkeiten gebildet werde, die mit dem Vertrauen ihrer Wähler zugleich die größere Intelligenz und Geschäfts-Erfahrung verbänden.

Von einigen Mitgliedern der Versammlung wurde zwar hiergegen um deshalb Widerspruch erhoben, weil die Wählerschaft und der Wahlkörper bei den kollektiv wählenden Städten durch diese Veränderung in zu enge Gränzen eingeschlossen und in manchen Kreisen Inkonvenienzen herbeigeführt werden würden, zumal die Provinzial-Landtage bei Begutachtung der Regierungs-Vorlage von der Voraussetzung einer Erweiterung der passiven Wählbarkeit für die Kreistags-Abgeordneten der Städte ausgegangen wären, eine Voraussetzung, die durch die im Artikel 4 der Kreis-Ordnungen ausgesprochenen besonderen Bedingungen der Wählbarkeit (Eigenschaft als Bürger und Hausbesitz oder Ausübung eines Magistrats-Amtes), sehr wesentlich alterirt sei. Die Mehrheit der Versammlung pflichtete jedoch den von dem Herrn Regierungs-Kommissarius angeführten Gründen bei, und wurde bei der Abstimmung die Regierungs-Vorlage, so weit sie die Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte betrifft, mit 10 gegen 3, und so weit sie die der Landgemeinden betrifft, mit 12 gegen 1 Stimme angenommen. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

> für alle Provinzen die unveränderte Annahme des Artikels 3 (2) mit dem oben erwähnten Zusatze am Eingange.

Der Artikel 4

(für Westphalen und Rheinlande Artikel 3)

welcher die Feststellung der Wahlbezirke und die Vertheilung der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, nach Anhörung der betheiligten Kreistage und Provinzial-Landtage, in die Hand der Krone legt, auch anordnet, daß, wenn in einem Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete zur Bildung der Wahl-Versammlung vorhanden sind, bis zur Ergänzung dieser Zahl deren Stellvertreter mitzuziehen sind, wurde von allen Seiten als sachgemäß, namentlich auch das Ressort-Verhältniß der desfallsigen administrativen Anordnungen und das Minimum des Personalbestandes einer Wahl-Versammlung, so wie die Art ihrer Ergänzung, als zweckentsprechend anerkannt. Die Kommission trägt daher:

> „auf unveränderte Annahme des Artikels 4 (3) für sämmtliche Provinzen“

an.

Der Artikel 5

(für Westphalen und Rheinlande Artikel 4)

erfordert für die passive Wählbarkeit der städtischen Provinzial-Landtags-Abgeordneten neben einem Alter von 30 Jahren dieselbe Qualification, welche die Kreis-Ordnung für die Kreistags-Abgeordneten feststellt. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, daß der Artikel 4 der Kreis-Ordnung die wirklich fungirenden Magistratsmitglieder von dem Erforderniß des Grundbesitzes überhaupt, alle übrigen sonst Qualifizirten aber von dem Nachweise des zehnjährigen Grundbesitzes dispensirt.

Der Herr Regierungs-Kommissarius äußerte sich dahin, daß es zweckmäßiger sein werde, die passive Wählbarkeit der Landtags-Abgeordneten ohne alle Ausnahme von der Bedingung des Grundbesitzes abhängig zu machen; die Kommission entschied sich in-

dessen einstimmig für die Aufrechthaltung einer Konformität mit den Bestimmungen der Kreis-Ordnung, und empfiehlt daher der Kammer:

die unveränderte Annahme des Artikels 5 (4) für alle Provinzen.

Der Artikel 6
(für Westphalen und Rheinlande Artikel 5)

enthält ganz analoge Bestimmungen für die passive Wählbarkeit der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde zwar der Antrag gestellt, diesen Artikel in der Provinzial-Ordnung für die Provinz Preußen wie folgt zu fassen:

„Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind alle Grundbesitzer des betreffenden Wahlbezirks, die sich im Besitze eines als Hauptgewerbe bewirthschafteten Gutes befinden, welches nicht kleiner sein darf, als 1½ Kölmische Hufen auf der Höhe und 1 Hufe in der Niederung."

und zur Motivirung dieses Antrages angeführt, daß das Interesse des großen und kleinen Grundbesitzes im Wesentlichen dasselbe, bei dem häufigen Mangel an qualifizirten Vertretern des Standes der Landgemeinden aber es sehr wünschenswerth sei, den Letzteren es möglich zu machen, diesem Mangel auf dem angedeuteten Wege abzuhelfen, wie dies in der Provinz Preußen auch thatsächlich vielfach geschehen sei.

Sowohl Seitens des Herrn Regierungs-Kommissarius, als auch aus der Mitte der Kommission selbst, wurde indessen lebhafter Widerspruch gegen diesen Vorschlag, als dem Prinzipe der ständischen Gliederung zuwider laufend, und insofern bedenklich erhoben, als bei dem Verlassen jenes leitenden Grundsatzes sehr leicht in Folge von Agitationen und Vorspiegelungen höchst ungeeignete Persönlichkeiten zur Mitgliedschaft der Landtage gelangen könnten.

Bei der hiernächstigen Abstimmung fiel dieser Abänderungs-Antrag mit 9 gegen 2 Stimmen, und schlägt die Kommission der Kammer daher:

„die unveränderte Annahme des Artikels 6 für alle Provinzen"

vor.

Der Artikel 7
(für Westphalen und Rheinlande Artikel 6),

welcher die Vorschriften der Artikel 2 bis 6 auch auf die Wahl der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten anwendet, gab zu keinen Bemerkungen Veranlassung, und trägt die Kommission einstimmig:

„auf unveränderte Annahme des Artikels 7 (6) für alle Provinzen"

an.

Der Artikel 8
(für Westphalen und Rheinlande Artikel 7)

erfordert für die Fassung gültiger Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl der Landtags-Abgeordneten, befähigt aber für den Fall, daß der Gegenstand der Berathung vorher besonders bekannt gemacht worden, die anwesenden Abgeordneten, ohne alle Rücksicht auf ihre Zahl, zur gültigen Beschlußfassung.

Diese Aenderung der seitherigen Gesetzgebung wurde allseitig als eine zweckmäßige Verbesserung anerkannt, und empfiehlt die Kommission daher:

„die Annahme des Artikels 8 (7) für alle Provinzen in der Fassung der Regierungs-Vorlage."

Der Artikel 10
(für Westphalen und Rheinlande Artikel 9),

welcher die den Landtags-Abgeordneten zuständigen Reisekosten nach dem Erlasse vom 10. Juni 1848 regulirt, wurde von keiner Seite beanstandet, sondern einstimmig angenommen. Die Kommission trägt daher dahin an:

„Die Kammer wolle den Artikel 10 für alle Provinzen in der Fassung der Regierungs-Vorlage annehmen."

Der Artikel 11
(für Westphalen Artikel 10)

bestimmt, mit Ausschluß von Brandenburg und Pommern, wo bereits Kommunal-Landtage bestehen, so wie der Rheinlande, für welche ein Bedürfniß zur Errichtung von Kommunal-Landtagen nicht vorhanden, mithin für die Provinzen Preußen, Sachsen, Posen, Westphalen und Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, übereinstimmend:

daß für die entsprechenden Landestheile des ständischen Provinzial-Verbandes besondere Kommunal-Landtage unter verhältnißmäßiger Zuziehung der den betreffenden Landestheilen angehörigen Mitglieder und Stellvertreter aller Stände des Provinzial-Landtages oder des Kreistages, gebildet werden können. Die desfallsige, so wie die Beschlußfassung über die innere Organisation und die Ressortverhältnisse des Kommunal-Landtages, ist den Provinzial-Landtagen, vorbehaltlich Allerhöchster Bestätigung, überwiesen.

Zunächst findet hier am Schlusse von Alinea 1 der Regierungs-Vorlage hinter den Worten:

„eingerichtet werden"

die bei Art. 1 von der Kommission für den Fall der Veränderung der Gränzen provinzialständischer Verbände bereits beschlossene Einschaltung ihren Platz, dahin lautend:

„In diesem Falle findet über den im Art. 1 gedachten Gegenstand auch die Anhörung des betheiligten Kommunal-Landtages statt."

Sodann ist von einem Mitgliede beantragt, im Alinea 2 die Eingangsworte:

„Jeder Kommunal-Landtag"

dahin zu fassen:

„Jeder „„diesen Bestimmungen zufolge eingerichtete"" Kommunal-Landtag",

um dadurch außer Zweifel zu stellen, daß die bereits bestehenden Kommunal-Landtage in ihrer dermaligen Verfassung von dieser organisatorischen Anordnung nicht berührt werden. Auch diese Einschaltung fand allseitige Billigung, und beschloß die Kommission, in Anerkennung der für die Wahrnehmung der kommunalständischen Interessen als höchst segensreich bereits erprobten Institution der Kommunal-Landtage, einstimmig:

„bei der Kammer die Annahme des Art. 11 für die Provinzen Preußen, Schlesien, Sachsen und Posen, so wie des Art. 10 für Westphalen, mit den eben erwähnten beiden Einschaltungen zu beantragen."

Der Artikel 12
(bei Brandenburg, Pommern und Westphalen ist es Art. 11 und bei den Rheinlanden Art. 10),

welcher alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft setzt, fand von keiner Seite Beanstandung, indem seine Fassung darüber keinen Zweifel läßt, daß die durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen der seitherigen provinzialständischen Gesetze noch fernerhin in Rechtsgültigkeit bleiben. Die Kommission beschloß aber, neben diesem Artikel zugleich den bei Art. 2 erwähnten und dort bereits für die Einschaltung an hiesiger Stelle genehmigten Zusatz ganz analog dem Art. 12 der Kreis-Ordnung (für die Rheinprovinzen ist es der Art. 11 für Sachsen der Art. 13), dahin lautend:

„Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Provinz N. N. als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im Wege der ordentlichen Gesetzgebung eintreten lassen,"

der Kammer zur Annahme für alle Provinzen zu empfehlen.

Der Artikel 13
(für Brandenburg, Pommern und Westphalen Art. 12, für die Rheinlande Art. 11),

welcher den Herrn Minister des Innern mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, gab zu keiner Erörterung Anlaß, und empfiehlt sich von selbst zur unveränderten Annahme.

Die Kommission trägt schließlich dahin an:

Die Kammer wolle den sämmtlichen 8 Gesetz-Entwürfen in der vorstehend befürworteten Fassung ihre Zustimmung ertheilen.

Berlin den 22. April 1853.

Die zehnte Kommission zur Berathung der Kreis- und Provinzial-Ordnung.

Graf von Arnim (Vorsitzender). von Below. von Buddenbrock. Graf von Dönhoff. von Duesberg. Frenzel. von Friesen. Freiherr von Gaffron. von Meding. Graf von Merveldt. Mollard. von Plötz (Berichterstatter). Fürst Reuß. Graf von Schweinitz. von Solemacher.

Verbesserungs-Anträge.

1.

Zu Artikel 2.

Die Kammer wolle beschließen:

in Zeile 5 des Art. 2 statt:

„Einstimmigkeit"

zu setzen:

„Uebereinstimmung"

von Below. Dr. von Zander.

2.

Zu Artikel 2.

Die Kammer wolle beschließen:

den Art. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im vorletzten Art. 12 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Es kann aber auch von Uns auf den Antrag des Provinzial-Landtages oder mit dessen Zustimmung eine abändernde Anordnung ergehen, wenn der desfallsige Beschluß des Provinzial-Landtages mit Uebereinstimmung der Kurien resp. (für Posen) mit Stimmen-Mehrheit eines jeden der drei Stände, (Art. 10 resp. 9) zu Stande gekommen ist."

Krausnick.

3.

Zu Art. 2 der Entwürfe Nr. 111 bis 114 und 116.

Die Kammer wolle beschließen:

daß im Art. 2 sämmtlicher Entwürfe, mit Ausnahme der für Posen, Westphalen und die Rheinprovinz, folgende Bestimmung an die Spitze gestellt wird:

Jede der Kurien der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden erhält eine gleiche Anzahl von Vertretern,

und sodann in dem von der Kommission vorgeschlagenen Passus des Art. 2

zwischen den Worten „kann" und „von Uns auf den Antrag" einzuschalten: „aber auch".

Elwanger, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. Böcker. Bittrich. Buß. Engels (Barmen). Fabricius. Fleck. Frenzel. Hauchecorne. Hennige. Hepner. Herrmann. Dr. Housselle. Jochmann. Krausnick. Kupfer. Pulvermacher. Schwenger. Stupp. Trinkaus. Ulrici. von Woebtke. von Zander.

4.

Zu Artikel 2 und 3.

Die Kammer wolle beschließen:

daß zwischen den Artikeln 2 und 3 der Provinzial-Ordnung für die Rhein-Provinz folgender Zusatz-Artikel einzuschalten sei:

Artikel 2 a. oder 3.

In denjenigen Städten, welche auf dem Provinzial-Landtage eine oder mehrere Viril-Stimmen führen, erfolgt die Wahl der Abgeordneten durch die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die Gemeindeverordneten, welche sich unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zur Wahlhandlung versammeln.

Gründe.

Die Verordnung vom 13. Juli 1827 hat im Artikel XII. vorgesehen, daß in den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten die Wahl durch die Stadtverordneten erfolgen soll, sobald die Städte-Ordnung in denselben würde eingeführt sein. Die Rheinischen Städte sind nun nicht so glücklich, eine Städte-Ordnung zu besitzen. Der Grund des angeführten Art. XII. l. c. beruht indeß einzig darauf, daß nach der Städte-Ordnung die Gemeinde-Vertretung gewählt wird. Dies Prinzip ist auch rücksichtlich der übrigen Städte und der Landgemeinden in dem Art. 3. des Entwurfs aufgenommen. Cfr. §. 15 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827, und Art. XII. Alinea 2 und Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (über die Provinzial-Stände). Auch hat der Minister des Innern unter dem 5. Januar 1846 (nach Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1845) die in dem Verbesserungs-Antrage ausgesprochene Ansicht zwar gebilligt, sich jedoch dahin ausgesprochen, daß es dazu einer ergänzenden Verordnung bedürfe. Cfr. Raumer. Neue Folge. S. 128.

Wenn in dem Antrage begehrt wird, daß auch die Mitglieder des städtischen Vorstandes zu dem Wahl-Kollegium gezogen werden, so korrespondirt das ebenfalls einer gleichlautenden Bestimmung für die übrigen Städte und die Landgemeinden. §. 15 der Kreis-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 13. Juli 1827.

Stupp, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. Boecker. Buß. Elwanger. Engels (Barmen). C. G. Fabricius. Hauchecorne. Hennige. Holzer. Jochmann. Pulvermacher. Schwenger. von Steffens. C. Graf zu Stolberg. Trinkaus. von Woebtke.

5.

Zu Artikel 3.

Die Kammer wolle beschließen:

im Art. 3 Zeile 4 hinter den Worten:

„versetzt werden"

einzuschalten:

„Für die Nieder-Lausitz ist auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen."

Graf von Houwald, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Brand-Lauchstädt. Graf von Häseler. von Karstedt. von Mirbach. Fürst Reuß. Graf von Stosch. von Zychlinski.

6.

Zu Artikel 5.

Die Kammer wolle beschließen:

im Art. 5 Zeile 4 nach den Worten:

„näher angeordnet"

beizufügen:

„In der Nieder-Lausitz ist darüber auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen."

Graf von Houwald, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Brand-Lauchstädt. Graf von Häseler. von Karstedt. von Mirbach. Fürst Reuß. Graf von Stosch. von Zychlinski.

7.

Zu Artikel 5. (6)

Die Kammer wolle beschließen:

daß an die Stelle des Artikels 5 folgender zu substituiren sei:

Artikel 5.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte sind:

a) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die Gemeindeverordneten;
b) alle zur Theilnahme an den Wahlen der Gemeindeverordneten berechtigten Einwohner, welche das 30ste Lebensjahr vollendet haben, und
 1) in Städten der ersten Gewerbesteuer-Klasse 30 Rthlr.,
 2) in denen der zweiten und dritten Gewerbesteuer-Klasse 24 Rthlr., und
 3) in Städten der vierten Gewerbesteuer-Klasse 16 Rthlr. an direkten Staats-Steuern, worunter mindestens ⅓ an Grundsteuer begriffen sein muß, bezahlen.

Eventuell wird folgende Bestimmung (korrespondirend mit dem Art. 4 der Vorlage für Westphalen) beantragt:

Artikel 5.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte sind:

a) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die Gemeindeverordneten,
b) die Hausbesitzer, welche an Grund- und Gewerbesteuer, an beiden zusammen oder an Grundsteuer allein entrichten:
 1) in den Städten der ersten Gewerbesteuer-Abtheilung 30 Rthlr.,
 2) in den Städten der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung 24 Rthlr., und
 3) in den Städten der dritten und vierten Gewerbesteuer-Abtheilung 16 Rthlr.

Gründe.

Es ist kein Grund vorhanden, die Wählbarkeit auf die Gemeinde-Vertreter und die Gewerbetreibenden zu beschränken. Das Interesse korrespondirt mit der Steuerpflicht überhaupt, und die Behauptung, daß bei den Gewerbetreibenden eine größere Fähigkeit vorauszusetzen sei, beruht einmal auf einem Irrthum, und kann zum andern nicht maßgebend sein, da es Sache der Wähler ist, die Fähigkeiten des Wahl-Kandidaten zu beurtheilen. So hat denn auch die Kommission der vorletzten Kammer-Session jene Beschränkung beseitigt, und sie nennt mit Recht diesen ihren Beschluß eine Verbesserung. cf. Entwurf der Kreis-Ordnung vom 21. April 1852.

Auch die dermalige Vorlage der Provinzial-Ordnung für Westphalen hat dies Prinzip befolgt, und jedenfalls würden die für Westphalen angenommenen Bestimmungen auch für die Rhein-Provinz gelten müssen, worauf der eventuelle Antrag gerichtet ist.

Stupp, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. Boecker. Buß. Elwanger. Engels (Barmen). C. G. Fabricius. Hauchecorne. Hennige. Holzer. Jochmann. Pulvermacher. Schwenger. von Steffens. E. Graf zu Stolberg. Trinkaus. von Woedtke.

8.

Zu Artikel 6 und 7 (resp. 5 und 6).

Die Kammer wolle beschließen:

statt der Artikel 6 und 7 (resp. 5 und 6) zu setzen:

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten sind alle Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Fähigkeit oder Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten besitzen, und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Kein Stand ist daran gebunden, aus seiner Mitte zu wählen.

Freiherr von Vincke.

9.

Zu Art. 10 der Entwürfe 111, 112, 113, 114, 116 und Art. 9 für Westphalen, Nr. 117.

Die Kammer wolle beschließen:

in Artikel 10 der Vorlagen für Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und resp. Artikel 9 für Westphalen

die Bestimmungen sub 1, 2 und 3, so wie die folgenden Alineas des Artikels zu streichen und dagegen Folgendes aufzunehmen:

Die Kurien-Abstimmung ist unzulässig, wenn es sich um Bestreitung der Kosten der laufenden Verwaltung provinzieller Institute handelt.

Sind bei einer stattfindenden Kurial-Abstimmung die anwesenden Kurien unter sich nicht einig, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen. Betrifft jedoch die Berathung eine von Uns ausgegangene Proposition, oder einen Gegenstand, bei welchem es sich um Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt, so werden die von einander abweichenden Beschlüsse der Kurien Uns zur weiteren Bestimmung durch das Staats-Ministerium unterbreitet.

Bitten und Beschwerden der Stände sind Uns vorzulegen, auch wenn sich dafür bei dem Mangel der Zustimmung aller Kurien nur in einer Kurie Zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.

Motive.

Die im Kommissions-Bericht für diese Anträge geltend gemachten Gründe und die Nothwendigkeit der Gleichberechtigung der Stände, wenn es sich um Beschlußnahme über kollidirende materielle Interessen handelt.

Elwanger, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. Böcker. Bittrich. Buß. Engels (Barmen.) Fabricius. Fleck. Frenzel. Hauchecorne. Hennige. Hepner. Herrmann. Dr. Housselle. Jochmann. Krausnick. Kupfer. Pulvermacher. Schwenger. Stupp. Trinkaus. Ulrici. von Wödtke. von Zander.

Unter-Anträge zu Nr. 9.

(10—11.)

10.

Die Kammer wolle beschließen:

die in dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten Elwanger befindliche Bestimmung:

„Die Kurien-Abstimmung ist unzulässig, wenn es sich um Bestreitung der Kosten der laufenden Verwaltung provinzieller Institute handelt."

in folgender Fassung anzunehmen:

Die Abstimmung nach Kurien ist jedoch unzulässig, wenn es um Gegenstände der laufenden Verwaltung ständischer Institute oder Anlagen sich handelt.

Fleck.

11.

Die Kammer wolle beschließen:

das Alinea 1 des verbesserten Antrags des Abgeordneten Elwanger, Nr. 136 ad II., in folgender Fassung anzunehmen:

Die Kurien-Abstimmung ist unzulässig, wenn es sich um Bestreitung der Bedürfnisse oder um andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen handelt.

Elwanger.

12.

Die Kammer wolle beschließen:

zu Artikel 10.

hinter dem Worte „gekommen"

einzuschalten:

Haben jedoch drei Kurien sich übereinstimmend und nur die vierte sich abweichend erklärt, so ist die Sache durch das Staats-Ministerium Uns vorzulegen, um darüber Entscheidung zu treffen.

von Düesberg.

13.

Die Kammer wolle beschließen:

im Alinea 3 hinter den Worten:

„muß Uns dieselbe" (nämlich die Petition oder Beschwerde)

einzuschalten:

unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie.

Motive:

Deutlichkeit der Bestimmungen über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren bei der Geschäftsführung.

Graf von Arnim.

14.

Die Kammer wolle beschließen:

sub 3:

a) hinter den Worten: „die Bewilligung"

einzuschalten:

„und die Vertheilung";

b) die Worte zu streichen:

„zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder."

von Prittwitz.

15.

Zu Artikel 10 resp. 9.

Die Kammer wolle beschließen:

in Stelle des zweiten Satzes und der Nr. 1, 2 und 3 des Alinea 1 folgende Fassung anzunehmen:

Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß über den Gegenstand nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden. Ausgenommen von dieser Kurien-Abstimmung sind diejenigen Fälle, in welchen es sich um Bestreitung der Bedürfnisse und andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen, oder um Ausführung bestehender Gesetze handelt.

Hat über einen u. s. w. (nach der Regierungs-Vorlage mit Berücksichtigung des Graf von Arnimschen Zusatzes Nr. 145 der Drucksachen.)

Motive:

Vermeidung des zweideutigen Ausdrucks von „gesetzlicher Verpflichtung und Umgebung büreaukratischer Einmischung und der damit verbundenen Hemmung des Geschäftsganges in Fällen, wo es blos auf Erfüllung des Gesetzes ankommt."

von Knebel-Döberitz.

16.

Zu Art. 14 Nr. 111 bis 116.

Die Kammer wolle beschließen:

daß im Artikel 14 der Vorlage für Preußen und in dem korrespondirenden Artikel der Gesetz-Entwürfe, betreffend die Provinzial-Verfassung für die übrigen Provinzen mit Ausnahme von Westphalen und der Rhein-Provinz, am Schluß folgender Zusatz gemacht werde:

Auf diesem Wege kann, auch wenn die Kurien nicht einig sind (Art. 2), in der Zahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände eine Abänderung herbeigeführt werden.

Motive:

Die Zweifel zu beseitigen, ob nach dem angezogenen Artikel auch die Abänderung in der Zahl der Vertreter mit Rücksicht auf Artikel 2 im Wege der Gesetzgebung zulässig sei.

Elwanger, Antragsteller.

Unterstützt von:

von Ammon. Fleck. Freiherr von Haxthausen. Hennige. Dr. Houffelle. Freiherr von der Leyen.

17.

Zu sämmtlichen Entwürfen Nr. 111 bis 118.

Die Kammer wolle beschließen:

dem Gesetz folgenden Zusatz-Artikel zu geben:

Art. 11.

Die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen ist nicht mehr Bedingung der Wählbarkeit.

Motiv:

Artikel 12 der Verfassung.

von Brünneck. Buß. Pulvermacher. Stupp. von Sybel. Freiherr von Vincke.

Bericht

der

Zwölften Kommission

über die

Fassung der acht Gesetz-Entwürfe, betreffend die Provinzial-Verfassung in den einzelnen Provinzen der Monarchie

nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Die unterzeichnete Kommission hat auf den Grund der in den Sitzungen am 23., 24., 25. und 28. v. M. von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse die acht Gesetz-Entwürfe, betreffend die Provinzial-Verfassung in den einzelnen Provinzen der Monarchie, einer schließlichen Redaction unterworfen, als deren Resultat sie der Kammer die beiliegenden Druck-Nummern 161 bis 168 vorlegt. Mit zwei Ausnahmen sind hierbei die angenommenen Ver-

besserungs-Anträge im Allgemeinen wörtlich in die sie betreffenden Artikel eingefügt, auch den letzteren ist diejenige Fassung belassen worden, welche ihnen bei der ersten Berathung durch die Kommission gegeben worden war.

Zunächst nämlich wurde zu Art. 6 (resp. Art. 5) bemerkt, daß der von der Kommission vorgeschlagene und von der Kammer genehmigte Zusatz:

„Dies gilt auch für die Wählbarkeit der Abgeordneten der zu Virilstimmen berechtigten Städte."

deshalb eine Undeutlichkeit enthalte, weil es Städte giebt, welche zwar Virilstimmen auf den Provinzial-Landtagen führen, aber nicht zur Kreis-Versammlung (als Städte) gehören. Um nun jeden Zweifel zu benehmen, ob die letztgedachten Städte im Art. 6 ausgeschlossen sein sollten, wurde folgende Fassung des 1. Alinea des Art. 6 beschlossen:

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder auf dem Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Wogegen das 2. Alinea, der oben angeführte Zusatz, in Wegfall zu bringen war.

Die Kommission empfiehlt der Kammer die Annahme dieser Fassung, welche lediglich eine Verdeutlichung der in Alinea 2 enthaltenen Bestimmung enthält.

Ferner hat auch der Art. 10 für Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und der demselben entsprechende Artikel 9 für Westphalen von der wörtlichen Wiedergabe der Beschlüsse eine Ausnahme erleiden müssen. Zusammengesetzt aus dem ersten und dem letzten Alinea der früheren Kommissions-Vorschläge und den Verbesserungs-Anträgen der Abgeordneten Elwanger, Nr. 136 der Drucksachen, Graf von Arnim, Nr. 145 der Drucksachen, Elwanger-Fleck, Nr. 148 und 152 ad 4 der Drucksachen und — für die Provinzen Sachsen, Schlesien und Westphalen — aus dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten von Düesberg, Nr. 152 ad 3 der Drucksachen, erforderte derselbe eine dem Wortlaute dieser Anträge sinngemäß zwar entsprechende, formell aber von ihm verschiedene Fassung. Die Kommission, durch den Beschluß der Kammer zur formellen Umgestaltung des Artikels ermächtigt, glaubt eine solche, wie der Artikel vorliegt, gefunden zu haben, indem sie darauf hinweist, daß Eingang und Schluß des Artikels den früheren Kommissions-Beschlüssen; die Nr. 1 einem Theile des zweiten Satzes im zweiten Alinea des Verbesserungs-Antrags: Elwanger, Nr. 136; die Nr. 2 dem dritten Alinea desselben Verbesserungs-Antrages und dem des Abgeordneten Grafen von Arnim; die Nr. 3 dem ersten und dem noch übrigen Theile des zweiten Satzes des zweiten Alinea des Verbesserungs-Antrags: Elwanger, Nr. 136 und — für die Provinzen Schlesien, Sachsen und Westphalen — dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten von Düesberg; die Nr. 4 dagegen dem vereinigten Verbesserungs-Antrage der Abgeordneten Fleck, Nr. 148, und Elwanger, Nr. 152 ad 4, entspricht. Für die Rheinprovinz hat die Kammer beschlossen, den Art. 10 nicht aufzunehmen und bleibt es daher bei der Regierungs-Vorlage.

Endlich wurden die in Alinea 1 enthaltenen Allegate aus den bezüglichen ständischen Gesetzen, bei welchen in dem Kommissions-Bericht ein Versehen stattgefunden hatte, berichtigt.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten acht Gesetz-Entwürfen ihre Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 3. März 1854.

Die XII. Kommission.

Graf von Arnim (Vorsitzender). Graf von Dönhoff. von Düesberg. Elwanger. Freiherr von Gaffron (Berichterstatter). Hepner. Graf von Itzenplitz. von Küster. von Massow. Graf von Merveldt. von Rosenstiel.

Anlagen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Königreich Preußen.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 138) und der Verordnung vom 17. März 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 28) ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtags und unter Zustimmung der Kammern nachstehende Bestimmungen.

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Königreichs Preußen können durch Unsere Anordnung, nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage, erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im vorletzten Art. 14 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte, und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Virilstimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Art. 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte für sich, imgleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, mit Einschluß der zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtages näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Art. 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtages müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages (§. 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände) werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß die Abstimmung nach Ständen (Kurien) erfolgen, wobei nachstehende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Ist über einen Gesetz-Entwurf oder einen andern, von Uns dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstand nach Kurien abgestimmt worden, so wird beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, das zu erstattende Gutachten abgefaßt.
2) Ist über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden, so muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien Uns dieselbe unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie schon dann vorgelegt werden, wenn sich dafür in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.
3) Hat über Gegenstände anderer Art, als die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, eine Abstimmung nach Kurien stattgefunden, und ist hierbei eine Uebereinstimmung aller Kurien nicht erzielt worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen; es muß jedoch die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn dieselbe einen Gegenstand betrifft, bei welchem es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt.
4) Die Kurien-Abstimmung bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Bestreitung der Bedürfnisse oder um andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen handelt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1, 1 a. 2, §. 2 1 b. (Ges.-S. S. 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Wenn für einzelne Landestheile des ständischen Verbandes des Königsreichs Preußen sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat, mit Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages, oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie darüber zu beschließen, welche Angelegenheiten demselben als Gegenstände der kommunalständischen Wirksamkeit zu überweisen sind.

Ueber die im Artikel 1 gedachte Angelegenheit sind, nach erfolgter Einrichtung von Kommunal-Landtagen, auch diese, sofern sie bei der Sache betheiligt sind, mit ihrer Erklärung zu hören.

Artikel 13.

Wir bestimmen Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg ausschließlich zum Versammlungsort des Provinzial-Landtages.

Artikel 14.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Königreichs Preußen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages und, soweit es sich um die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes handelt, nach Vernehmung des betreffenden Kommunal-Landtages, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 15.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Nieder-Lausitz.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 130) und der Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 193) ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern nachfolgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Kommunal- und Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im vorletzten Artikel 12 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte, und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Für die Nieder-Lausitz ist auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Viril-Stimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen wird von Uns, nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags, näher angeordnet. In der Nieder-Lausitz ist darüber auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahl-Bezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provin-

zial-Landtags, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtags (§. 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände) werden nach einfacher Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß die Abstimmung nach Ständen (Kurien) erfolgen, wobei nachstehende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Ist über einen Gesetz-Entwurf oder einen anderen von Uns dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstand nach Kurien abgestimmt worden, so wird beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, das zu erstattende Gutachten abgefaßt.
2) Ist über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden, so muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien Uns dieselbe unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie schon dann vorgelegt werden, wenn sich dafür in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.
3) Hat über Gegenstände anderer Art, als die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, eine Abstimmung nach Kurien stattgefunden, und ist hierbei eine Uebereinstimmung aller Kurien nicht erzielt worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen; es muß jedoch die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn dieselbe einen Gegenstand betrifft, bei welchem es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt.
4) Die Kurien-Abstimmung bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Bestreitung der Bedürfnisse oder um andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen handelt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1a. 2, §. 2. 1b. (Gesetz-Sammlung Seite 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegen stehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages und, soweit es sich um die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes handelt, nach Vernehmung des betreffenden Kommunal-Landtags, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 13.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetze vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung S. 146) und der Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetz-Sammlung S. 210) ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern nachstehende Bestimmungen.

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Kommunal- und Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im vorletzten Art. 12 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Virilstimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Art. 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden für sich, zu besonderen Wahlversammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahlversammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlversammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahlversammlung vorhanden, so sind außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Art. 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages (§. 45 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände) werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß die Abstimmung nach Ständen (Kurien) erfolgen, wobei nachstehende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Ist über einen Gesetz-Entwurf oder einen andern von Uns dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstand nach Kurien abgestimmt worden, so wird beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, das zu erstattende Gutachten abgefaßt.
2) Ist über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden, so muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien Uns dieselbe unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie schon dann vorgelegt werden, wenn sich dafür in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.
3) Hat über Gegenstände anderer Art, als die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, eine Abstimmung nach Kurien

stattgefunden, und ist hierbei eine Uebereinstimmung aller Kurien nicht erzielt worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen; es muß jedoch die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn dieselbe einen Gegenstand betrifft, bei welchem es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt.

4) Die Kurien-Abstimmung bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Bestreitung der Bedürfnisse oder um andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen handelt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Gesetz-Sammlung S. 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages und, soweit es sich um die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes handelt, nach Vernehmung des betreffenden Kommunal-Landtags, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 13.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Ges.-Samml. S. 62) und der Verordnung vom 2. Juni 1827 (Ges.-Samml. S. 61) ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Kommunal- und Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im vorletzten Artikel 13 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Für die Ober-Lausitz ist auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Viril-Stimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahlversammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahlversammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlversammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet. In der Ober-Lausitz ist darüber auch der Kommunal-Landtag zu vernehmen.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahlversammlung vorhanden, so sind außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtages müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages (§. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände) werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß die Abstimmung nach Ständen (Kurien) erfolgen, wobei nachstehende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Ist über einen Gesetz-Entwurf oder einen andern, von Uns dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstand nach Kurien abgestimmt worden, so wird beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, das zu erstattende Gutachten abgefaßt.

2) Ist über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden, so muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien Uns dieselbe unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie schon dann vorgelegt werden, wenn sich dafür in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.

3) Hat über Gegenstände anderer Art, als die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, eine Abstimmung nach Kurien stattgefunden, und ist hierbei eine Uebereinstimmung aller Kurien nicht erzielt worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen; es muß jedoch die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn dieselbe einen Gegenstand betrifft, bei welchem es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt, oder wenn drei Kurien sich übereinstimmend und nur die vierte sich abweichend erklärt haben.

4) Die Kurien-Abstimmung bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Bestreitung der Bedürfnisse oder um andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen handelt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Ges.-Samml. S. 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Wenn für einzelne Landestheile des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat mit Vorbehalt Unserer Genehmigung über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie darüber zu beschließen, welche Angelegenheiten demselben als Gegenstände der kommunalständischen Wirksamkeit zu überweisen sind.

Artikel 13.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages und, soweit es sich um die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes handelt, nach Vernehmung des betreffenden Kommunal-Landtages, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 14.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für das Großherzogthum Posen.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetz vom 27. März 1824 (Ges.-Samml. S. 141) und der Verordnung vom 15. Dezember 1830 (Gesetz-Sammlung Seite 9) ergehen, nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern, nachstehende Bestimmungen.

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des provinzialständischen Verbandes des Großherzogthums Posen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im vorletzten Art. 11 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte, und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzialvertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Virilstimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahlbezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, wird von Uns, nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtages, näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahlbezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind, außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten, auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahlbezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtages müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848 §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Ges.-Samml. S. 151) festgesetzt.

Artikel 11.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen des Großherzogthums Posen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 12.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung S. 70) und der Verordnung vom 17. Mai 1827 (Gesetz-Sammlung S. 47) ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des ständischen Verbandes der Provinz Sachsen können durch Unsere Anordnung, nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage, erfolgen.

Artikel 2.

Ueber die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Stände des Provinzial-Landtages können auf dem im vorletzten Artikel 13 bezeichneten Wege abändernde Festsetzungen getroffen werden.

Artikel 3.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten der auf dem Provinzial-Landtage nicht mit Viril-Stimmen vertretenen Städte, so wie der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 5 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten Städte, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden mit Einschluß der zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen, und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen, wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahl-Bezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der Städte oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind, außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten, auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Art. 2 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages (§. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände) werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß die Abstimmung nach Ständen (Kurien) erfolgen, wobei nachstehende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Ist über einen Gesetz-Entwurf oder einen andern, von Uns dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstand nach Kurien abgestimmt worden, so wird beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie das zu erstattende Gutachten abgefaßt.
2) Ist über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden, so muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien Uns dieselbe, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, schon dann vorgelegt werden, wenn sich dafür in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.
3) Hat über Gegenstände anderer Art, als die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, eine Abstimmung nach Kurien stattgefunden, und ist hierbei eine Uebereinstimmung aller Kurien nicht erzielt worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen, es muß jedoch die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn dieselbe einen Gegenstand betrifft, bei welchem es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt, oder wenn drei Kurien sich übereinstimmend und nur die vierte sich abweichend erklärt haben.
4) Die Kurien-Abstimmung bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Bestreitung der Bedürfnisse oder um andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen handelt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den andern Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 11.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1a. 2, §. 2. 1b. (Gesetz-Sammlung Seite 151) festgesetzt.

Artikel 12.

Wenn für die einzelnen Landestheile des ständischen Verbandes der Provinz Sachsen sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat, mit Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie darüber zu beschließen, welche Angelegenheiten demselben als Gegenstände der kommunalständischen Wirksamkeit zu überweisen sind.

Ueber die im Artikel 1 gedachte Angelegenheit sind, nach erfolgter Einrichtung von Kommunal-Landtagen, auch diese, sofern sie bei der Sache betheiligt sind, mit ihrer Erklärung zu hören.

Artikel 13.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Provinz Sachsen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages und, soweit es sich um die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes handelt, nach Vernehmung des betreffenden Kommunal-Landtages, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 14.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Provinz Westphalen.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 108) und der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 109) ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des ständischen Verbandes der Provinz Westphalen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand

der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 3.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten derjenigen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage keine Viril-Stimme führen, so wie die Wahl der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Artikel 4 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten städtischen Gemeinden, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, mit Einschluß der zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahl-Versammlungen wird von Uns, nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags, näher angeordnet.

Sind in einem demgemäß festgestellten Wahl-Bezirke nicht mindestens fünf Kreistags-Abgeordnete der städtischen Gemeinden oder der Landgemeinden zur Bildung einer Wahl-Versammlung vorhanden, so sind außer den vorhandenen Kreistags-Abgeordneten auch die Stellvertreter derselben zuzuziehen.

Artikel 5.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahl-Bezirkes, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirkes, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Die Vorschriften der Artikel 3 bis 6 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der betreffenden Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 8.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 9.

Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages (§. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände) werden nach einfacher Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Standes muß die Abstimmung nach Ständen (Kurien) erfolgen, wobei nachstehende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Ist über einen Gesetz-Entwurf oder einen andern, von Uns dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstand nach Kurien abgestimmt worden, so wird beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien, unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie, das zu erstattende Gutachten abgefaßt.
2) Ist über eine Petition oder Beschwerde nach Kurien abgestimmt worden, so muß beim Mangel der Uebereinstimmung aller Kurien Uns dieselbe unter Anführung des Votums jeder einzelnen Kurie schon dann vorgelegt werden, wenn sich dafür in einer Kurie zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder erklärt haben.
3) Hat über Gegenstände anderer Art, als die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, eine Abstimmung nach Kurien stattgefunden, und ist hierbei eine Uebereinstimmung aller Kurien nicht erzielt worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen; es muß jedoch die Sache durch das Staats-Ministerium Uns zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn dieselbe einen Gegenstand betrifft, bei welchem es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt, oder wenn drei Kurien sich übereinstimmend und nur die vierte sich abweichend erklärt haben.
4) Die Kurien-Abstimmung bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Bestreitung der Bedürfnisse oder um andere Gegenstände der laufenden Verwaltung provinzieller Institute oder Anlagen handelt.

In jeder Kurie entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den anderen Kurien das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Ausschlag.

Artikel 10.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1 a. 2, §. 2. 1 b. (Gesetz-Sammlung Seite 151) festgesetzt.

Artikel 11.

Wenn für einzelne Landestheile der Provinz sich das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Kommunal-Landtage ergiebt, so kann dieselbe von Uns nach Vernehmung des Provinzial-Landtages angeordnet werden. Dieser hat mit Vorbehalt Unserer Genehmigung über die näheren Einrichtungen des Kommunal-Landtages, welcher nach Anleitung der Organisation des Provinzial-Landtages oder der Kreistage aus den dem betreffenden Landestheile angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages oder der Kreistage mit verhältnißmäßiger Betheiligung aller Stände zu bilden ist, so wie darüber zu beschließen, welche Angelegenheiten demselben als Gegenstände der kommunalständischen Wirksamkeit zu überweisen sind.

Artikel 12.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Provinz Westphalen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages und, soweit es sich um die Verhältnisse eines kommunalständischen Verbandes handelt, nach Vernehmung des betreffenden Kommunal-Landtages, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 13.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Provinzial-Verfassung für die Rhein-Provinzen.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Zu dem Gesetze vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung S. 101) und der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung S. 103) ergehen nach Anhörung des Provinzial-Landtages und unter Zustimmung der Kammern nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Veränderungen der Gränzen des ständischen Verbandes der Rhein-Provinzen können durch Unsere Anordnung nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Landtage erfolgen.

Artikel 2.

Nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertretung, des Kreistages und des Provinzial-Landtages kann von Uns eine Landgemeinde in den Stand der Städte und eine Stadt in den Stand der Landgemeinden versetzt werden. Auf gleichem Wege wird deren Verhältniß zu der Provinzial-Vertretung von Uns bestimmt.

Artikel 3.

In denjenigen Städten, welche auf dem Provinzial-Landtage eine oder mehrere Virilstimmen führen, erfolgt die Wahl der Abgeordneten durch die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die Stadtverordneten, welche sich unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zur Wahlhandlung versammeln.

Artikel 4.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten derjenigen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-

Landtage keine Virilstimmen führen, so wie die Wahl der Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden, erfolgt dergestalt, daß zu diesem Zwecke in den nach Art. 5 zu bildenden Wahl-Bezirken die Kreistags-Abgeordneten der gedachten städtischen Gemeinden, für sich, ingleichen die Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden, für sich, zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt werden.

Artikel 5.

Die Feststellung der Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der betreffenden Landtags-Abgeordneten auf dieselben wird von Uns nach Vernehmung der betheiligten Kreistage und des Provinzial-Landtags näher angeordnet.

Artikel 6.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Städte sind Einwohner der zu Virilstimmen auf dem Provinzial-Landtage oder Kreistage berechtigten Städte, so wie des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Städte besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 7.

Wählbar zu Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden sind Einwohner des betreffenden Wahl-Bezirks, welche die Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden besitzen und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 3 bis 7 kommen auch hinsichtlich der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten zur Anwendung.

Artikel 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags müssen mehr als die Hälfte der Gesammtzahl seiner Mitglieder gegenwärtig sein. Ist jedoch der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung oder mittelst besonderer Einladung bekannt gemacht worden, so können die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtags, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, gültige Beschlüsse fassen.

Artikel 10.

Die Reisekosten, welche den Landtags-Abgeordneten zustehen, werden nach dem Erlaß vom 10. Juni 1848, §. 1. 1 a. 2., §. 2. 1 b. (Gesetz-Sammlung S. 151) festgesetzt.

Artikel 11.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Sollten sich Veränderungen in den ständischen Gesetzen der Rheinprovinzen als nothwendig ergeben, so werden Wir dieselben nur nach Anhörung des Provinzial-Landtages im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eintreten lassen.

Artikel 12.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

№ 25.

Anlagen zur sechsundzwanzigsten Sitzung, am 11. März 1854.

(Seite 358 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unserm Justiz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserm Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeß-Verfahren und die Execution in Civilsachen betreffend,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 6. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

einige Abänderungen der Vorschriften über das Civilprozeß-Verfahren und die Execution in Civilsachen.

---

§. 1.

1. Verfahren im ordentlichen Prozesse.

Die Erkenntnisse erster Instanz müssen eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten.

In den Appellations-Erkenntnissen ist dagegen die Aufnahme einer Geschichts-Erzählung (Nr. 17 der Instruction vom 7. April 1839, Gesetzsammlung S. 140) nur dann erforderlich, wenn das in dem Urtheil erster Instanz enthaltene Sachverhältniß von dem Appellationsrichter als irrig oder in wesentlichen Punkten mangelhaft befunden wird. Anderenfalls genügt die Anführung, daß das Sachverhältniß in dem ersten Urtheil richtig vorgetragen worden, und wenn dasselbe von dem Appellanten ausdrücklich angefochten ist, die Widerlegung dieser Anfechtung. Es bedarf sodann außer der Angabe des Inhalts der Entscheidung erster Instanz, so wie der dagegen erhobenen Beschwerden, nur der Anführung der neuen thatsächlichen Behauptungen zweiter Instanz, oder der Angabe, daß dergleichen nicht angebracht sind, und der Beifügung vollständiger Entscheidungsgründe. Aus den letzteren muß bestimmt hervorgehen,

ob und weshalb die vorgebrachten Thatsachen vom Appellationsrichter als erheblich oder unerheblich, als erwiesen oder unerwiesen erachtet worden sind.

§. 2.

In Prozessen, in welchen aus dem Urtheil erster Instanz, der dagegen eingewendeten Appellation ungeachtet, provisorisch die Execution zulässig ist, muß bei erfolgender Abänderung desselben in dem Appellations- oder Revisions-Erkenntnisse zugleich die Erstattung des Geleisteten verordnet werden.

§. 3.

In den Fällen des §. 8 Tit. 15 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hat der Revisionsrichter durch ein abzufassendes Erkenntniß das Urtheil zweiter Instanz aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen. Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Gerichte nach den durch das Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu achten.

§. 4.

2. Verfahren in Bagatell-Sachen.

Wenn im Bagatell-Prozeß-Verfahren gegen das nach §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung S. 299) erlassene Mandat Widerspruch erhoben und der Verklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termin auf Grund der stattgehabten Kontumazial-Verhandlung verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht die Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§. 5.

3. Verfahren in der Rekurs-Instanz.

An die Stelle der für das Verfahren in der Rekurs-Instanz bestehenden Vorschriften treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 6.

Das Rechtsmittel des Rekurses findet gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz statt:

1) wenn der nach Gelde zu schätzende Gegenstand der Beschwerde fünfzig Thaler nicht übersteigt;
2) wenn die Beschwerde den Kostenpunkt betrifft und in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder nicht eingelegt wird;
3) wenn bei Executionen auf Unterlassungen eine auf die Uebertretung des Strafbefehls angedrohte Strafe festgesetzt worden ist (§. 54 Titel 24 Th. I. der Allg. Ger.-Ordn. §. 10 der Verordn. vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 33);
4) wenn die Resolution die Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes in Prozessen betrifft (§. 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 630);
5) wenn durch das Erkenntniß auf Grund der Vorschrift des §. 52 Nr. 4 Tit. 23 Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung eine Strafe verhängt worden ist (§. 3 Nr. 3 Tit. 14 a. a. O.).

In den Fällen zu 2, 3, 4, 5 kommt es auf die Höhe des Gegenstandes der Beschwerde nicht an.

§. 7.

Der Rekurs kann auf neue Thatsachen oder auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatsachen nicht gegründet werden, sondern ist nur zulässig:

1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist, oder

erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;

2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 8.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Partei oder deren Vertreter an gerechnet, bei dem Gericht, welches in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden, und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich; auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht an. Der Partei bleibt überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden, oder eine solche, jedoch innerhalb der für das Rechtsmittel überhaupt zulässigen Frist, nachträglich einzureichen.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 298) ist zur Anbringung des Rechtsmittels nur eine Frist von drei Tagen gestattet.

Für den landesherrlichen Fiskus, die Stadt- und Landgemeinden, privilegirten Corporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die Frist verdoppelt.

§. 9.

Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt und zugleich der Termin zur Verkündung des Rekursbescheides anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 298) ist die Frist zur Beantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

§. 10.

Das Gericht zweiter Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, so wie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien anordnen, oder in dem Termin selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen.

Im ersteren Falle wird erst nach stattgefundener Beweisaufnahme oder Ergänzung die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung mitgetheilt und zugleich beiden Parteien Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen zugefertigt.

§. 11.

Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Gerichts-Abtheilung. Der Vortrag, so wie die Verkündung des Bescheides findet in öffentlicher Sitzung statt; die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen.

Ueber die Verhandlung ist das im §. 36 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 43) bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

§. 12.

Wird die Rekursbeschwerde gegründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, legt die gerichtlichen Kosten des Rekursverfahrens jedem Theile zur Hälfte zur Last, kompensirt die außergerichtlichen Kosten, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten, und erkennt anderweit in der Sache selbst, so wie über die Kosten erster Instanz.

Die Ausfertigungen des Rekursbescheides sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur Insinuation zu übersenden.

§. 13.

Die Einlegung des Rekurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung). Der Verurtheilte ist jedoch die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben oder, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Caution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtheils zu schützen befugt. Dabei finden die näheren Bestimmungen des Artikels 5 der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 128, 129) Anwendung.

Wird die Rekursbeschwerde zurückgewiesen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Urtheils als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

§. 14.

4. Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln in Subhastations-Prozessen.

In Subhastations-Prozessen kommt, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet wird, sowohl in Ansehung der Frist zu dessen Anbringung, als in Betreff des weiteren Verfahrens die für schleunige Sachen im §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 298) enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§. 15.

In gleicher Art findet zur Anbringung des Rechtsmittels des Rekurses in Subhastations-Prozessen (§. 6 Nr. 1), so wie zur Beantwortung der Rekursbeschwerde, nur eine Frist von drei Tagen statt (§§. 8, 9).

§. 16.

5. Verfahren in der Executions-Instanz.

Wenn aus einem Urtheil, Mandat oder Vergleich die Execution zulässig ist, so hat das Gericht auf den Antrag des Gläubigers sogleich die Execution zu verfügen, den Befehl zur Vollstreckung dem Exekutor zuzufertigen und den Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Erlaß eines monitorischen Zahlungsbefehls an den Schuldner (§. 31 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) findet nicht ferner statt.

Nur wenn eine Subhastation beantragt ist, behält es bei dem §. 5 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 32), und in Betreff der Execution zur Leistung einer Handlung bei dem §. 9 a. a. O. sein Bewenden.

In Wechsel-Prozessen ist auch ferner nach den §§. 45, 47—51 Tit. 27 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und dem Gesetze vom 11. Mai 1839 (Gesetz-Sammlung S. 173) zu verfahren.

§. 17.

Die im dritten Absatze des §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 37.) enthaltene Bestimmung wird aufgehoben. Der Gläubiger kann die Eintragung einer förmlichen Hypothek nach Maßgabe der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 22. a. a. O. schon alsdann nachsuchen, wenn aus dem Urtheil, Mandat oder Vergleich die Execution zulässig ist (§. 16).

§. 18.

Wenn die Execution in solche ausstehende Forderungen des zu Exequirenden, welche nicht eine bestimmte Geldsumme (§. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822, Gesetz-Sammlung S. 178), sondern andere vertretbare (fungible) Sachen in bestimmter Quantität zum Gegenstande haben, beantragt wird, so kann dem Executionssucher durch das Gericht die Ermächtigung ertheilt werden, dergleichen Forderungen mit der Maßgabe, daß der Schuldner derselben zur Ablieferung der Sachen an das Gericht verurtheilt werde, selbst einzuklagen. Er hat jedoch die Verpflichtung, zu dem Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung und nach erfolgter Ablieferung der Sachen ist die Execution in dieselben, soweit es nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Executionssuchers erforderlich ist, auf dessen Antrag in gewöhnlicher Art zu vollstrecken.

Durch die ertheilte Ermächtigung erlangt der Executionssucher das im §. 447 Titel 50 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 19.

Soll die Execution in Sachen oder Gelder, welche dem zu Exequirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze oder in dem Gewahrsam eines Dritten befinden, vollstreckt werden, so ist der dritte Besitzer oder Inhaber anzuweisen, bei eigener Vertretung die betreffenden Sachen oder Gelder dem zu Exequirenden nicht auszuantworten, sondern an das Gericht abzuliefern; zugleich muß

dem zu Exequirenden aufgegeben werden, sich jeder Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten.

Verweigert der dritte Besitzer oder Inhaber die Ablieferung, so kann der Executionssucher zur Anstellung der Klage auf Ausantwortung der Sachen oder Gelder an das Gericht ermächtigt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, den zu Exequirenden zu dem Prozesse vorladen zu lassen.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Executionssucher das im §. 447 Titel 50 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 20.

Gegen Besitzer von Grundstücken kann im Wege der Execution Personal-Arrest verfügt werden, ohne daß es der vorgängigen Sequestration oder Subhastation der Grundstücke bedarf, wenn die Execution in das Mobiliarvermögen fruchtlos vollstreckt worden ist. Sie sind jedoch berechtigt, in dem für die Erörterung von Einwendungen in der Executions-Instanz vorgeschriebenen Verfahren (§. 36 Titel 24 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834 Gesetz-Sammlung Seite 32) auch den Einwand geltend zu machen, daß die Grundstücke für die Forderung des Executionssuchers nach der Bestimmung des §. 17 Titel 47 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung genügende Sicherheit gewähren. Wird dieser Nachweis in der Art, welche der §. 16 a. a. O. näher bezeichnet, von dem Schuldner geführt, so ist auf Zurücknahme des Executions-Mandats zu erkennen.

Der §. 173 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird aufgehoben.

§. 21.

6. Uebergangs-Bestimmung.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Betreff der Rechtsmittel sind nur in den Fällen maßgebend, in welchen die Insinuation des Urtheils oder der Resolution nach dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes erfolgt ist.

§. 22.

7. Schluß-Bestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in allen Landestheilen zur Anwendung, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geltung hat. Die §§. 1 bis 15, 21 desselben treten auch in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald, so wie des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen, in Kraft.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Simons.

Motive.

Das durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung und eine Reihe von neueren Gesetzen, namentlich die Verordnungen vom 1. Juni 1833, 14. Dezember 1833 und 21. Juli 1846, so wie die Declaration vom 6. April 1839 und die Instruction vom 7. April 1839 geregelte Civil-Prozeßverfahren hat sich im Allgemeinen vollständig bewährt. Indem es sich, nach Einführung der Eventual-Maxime und der mündlichen Verhandlung mit den Parteien oder deren Vertretern, in bestimmten Formen bewegt, sichert es die Rechte der Parteien, und gewährt andererseits auch die erforderliche Beschleunigung. Es kann als Regel angenommen werden, daß Rechtsangelegenheiten, welche auf keinem besonders verwickelten Sachverhältnisse beruhen, innerhalb Jahresfrist in zwei Instanzen zur Erledigung gelangen. Ein Bedürfniß, eingreifende Abänderungen des Verfahrens zu treffen, hat sich nicht geltend gemacht. Dagegen sind in der Praxis mehrere Uebelstände hervorgetreten, welche auf die Verfolgung der Rechte der Parteien erheblichen Einfluß äußern, auch erscheint es dem Interesse derselben entsprechend, Meinungs-Verschiedenheiten der Gerichte über praktisch wichtige Fragen durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen. Dieser Zweck soll durch den Gesetz-Entwurf erreicht werden. Derselbe hat die Abstellung von Mängeln in dem Civil-Prozeßverfahren und bezüglich der Execution in Civilsachen zum Gegenstande, und verbreitet sich in seinen einzelnen Bestimmungen über das Verfahren

1) im ordentlichen Prozesse,
2) in Bagatellsachen,
3) in der Rekurs-Instanz,
4) bei Einwendung von Rechtsmitteln in Subhastations-Prozessen,
5) in der Executions-Instanz.

Zu den speziellen Vorschriften des Entwurfs ist Folgendes anzuführen.

I. Zu den §§. 1, 2, 3.

Diese Bestimmungen betreffen den ordentlichen Prozeß.

Der §. 1 beschäftigt sich mit der Abfassung der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz. Nach den bestehenden Vorschriften (§. 7 Tit. 13, §. 67 Tit. 14 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) soll den Gründen der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz eine Erzählung des Faktums, so wie dasselbe sich nach dem Urtheile und der Ueberzeugung des Referenten durch die Instruction und den Beweis festgestellt hat, vorangeschickt werden. Die Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 37. folg.) hat hierin nichts geändert, es ist nur seitdem üblich geworden und durch ein Ministerial-Reskript vom 21. April 1834 gebilligt, die nach den §§. 26 und 29 jener Verordnung ausgearbeitete schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen als species facti an die Spitze der Entscheidungs-Gründe zu stellen. Bis zur Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Samml. Seite 302) und insbesondere bis zum Erlasse der Instruction vom 7. April 1839 (Gesetz-Samml. Seite 133) hat die bezeichnete Anordnung in der Praxis gewöhnlich nur die Ausführung erhalten, daß man sich in den Appellations-Erkenntnissen, wenn das Sachverhältniß im ersten Urtheile vollständig enthalten war, auf die Anführung der etwa von den Parteien behaupteten neuen Thatsachen und die Beifügung der Entscheidungsgründe beschränkte. Die Instruction vom 7. April 1839 unter Nr. 17 enthält dagegen die Vorschrift:

> daß der Richter sowohl erster, als zweiter Instanz der Erkenntnißformel eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe vorauszuschicken habe, damit klar erhelle, welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktische Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat.

Der Zweck dieser Bestimmung ist lediglich der, für das Ober-Tribunal, welches bei eingelegter Nichtigkeits-Beschwerde nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833 seiner Entscheidung das im angefochtenen Erkenntnisse festgestellte Sachverhältniß zum Grunde zu legen hat, einen festen Boden zu gewähren und einen solchen außerdem in Bezug auf Angriffe, welche gegen die faktischen Annahmen des Appellationsrichters gerichtet sind, zu gewinnen. Zur Erreichung dieses Zwecks allein ist aber die Anordnung nicht nothwendig, vielmehr genügt, wenn der Appellationsrichter mit dem Richter erster Instanz über das Sachverhältniß einig ist, vollkommen die Anführung im zweiten Urtheile, daß das Sachverhältniß im ersten Urtheile richtig enthalten sei, woraus sich selbstverständlich ergiebt, daß der Appellationsrichter eben dieses Sachverhältniß seiner Entscheidung zum Grunde gelegt hat. Eben so wenig ist die Anordnung im Interesse der Parteien nothwendig, denn für diese ist das dem Rechtsstreite zum Grunde liegende Sachverhältniß schon im ersten Erkenntnisse vollständig entwickelt worden, und es erscheint durchaus überflüssig, eine nochmalige Geschichtserzählung im Appellations-Erkenntnisse vorzutragen. Sollte das Sachverhältniß, obschon es vom Appellationsrichter als richtig angenommen wird, vom Appellanten ausdrücklich angefochten sein, so ist es in gleicher Art hinreichend, wenn diese Anfechtung speziell widerlegt wird. Einer vollständigen anderweiten Darstellung bedarf es nur in dem Falle, wenn der Appellationsrichter mit der Darstellung des ersten Richters nicht einverstanden ist; außer diesem Falle genügt die Angabe des Inhalts der Entscheidung erster Instanz, der dagegen erhobenen Beschwerden und der etwa vorgebrachten neuen thatsächlichen Behauptungen, woran sich alsdann die Entscheidungsgründe selbst anschließen und zur Erreichung des Zwecks der allegirten Bestimmung der Instruction vom 7. April 1839 sich insbesondere damit zu beschäftigen haben:

> ob und weshalb die im Prozesse vorgebrachten Thatsachen von dem Appellationsrichter als erheblich oder unerheblich, als erwiesen oder unerwiesen angenommen worden sind.

Eine hierauf zu richtende Vorschrift wird den wesentlichen praktischen Erfolg haben, daß ohne Benachtheiligung des Interesses der Parteien eine bessere Ausführung der eigentlichen Entscheidungs-

gründe in den Appellations-Erkenntnissen befördert werden wird, weil die Referenten bei dem Wegfall des faktischen Theils der Urtheilsgründe ihre Thätigkeit in höherem Grade auf die rechtliche Begründung des Urtheils richten können. Außerdem wird sich, was ebenfalls Bedeutung hat, das Schreibwerk in einem erheblichen Maße vermindern. Da die Zahl der alljährlich abzufassenden Appellations-Erkenntnisse auf ungefähr 20,000 anzuschlagen, jedes derselben in drei Ausfertigungen und in den erforderlichen Abschriften für die Vertreter der Parteien zu schreiben ist und der faktische Theil der Erkenntnißgründe in seiner bisherigen Fassung mindestens die Hälfte der Urtheilsgründe in jedem Erkenntnisse eingenommen hat, so läßt sich ermessen, von welchem Umfange die eintretende Verminderung des Schreibwerks sein dürfte.

Zu §. 2. Die Vorschrift im §. 2 beseitigt eine praktisch wichtige Frage. Die meisten Gerichte halten, wenn ein provisorisch vollstreckbares Urtheil erster Instanz wirklich vollzogen, demnächst aber in den folgenden Instanzen abgeändert worden ist, die Anstellung einer förmlichen Klage des früher Verurtheilten auf Erstattung des von ihm Geleisteten für nothwendig, weil es an einem exekutiven Titel, ihm ohne Prozeß zur Erstattung zu helfen, fehlt. Dadurch entstehen neue Prozesse und für die Partei große Weiterungen. Es ist kein Grund vorhanden, einen solchen Fall anders zu behandeln, als den, wenn in einer Rechtssache ein Nichtigkeits-Erkenntniß ergeht, in welchem Falle nach der Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 die Erstattung des Geleisteten jedesmal verordnet werden muß. Eine gleiche Verordnung soll daher nach dem §. 2 des Entwurfs künftig auch im Appellations- oder Revisions-Erkenntnisse bei Prozessen der bezeichneten Art aufgenommen werden. Das Separatum, welches dem abgewiesenen Kläger noch in einem neuen Verfahren zustehen kann, äußert darauf, ob der Verklagte nach jetziger Lage der Sache wieder in den früheren Zustand zu versetzen sei, keinen Einfluß, weil dasselbe sich mit der neuen Begründung des ganzen Anspruchs zu befassen hat und nur eine künftige anderweite Verurtheilung möglicherweise zur Folge haben kann.

Zu §. 3. Nach der Bestimmung des §. 8 Tit. 15 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll der Revisionsrichter, wenn die bisherige Instruction der Sache von ihm mangelhaft befunden wird und deshalb die Abfassung eines auf vollständig instruirte Akten sich gründenden Definitiv-Erkenntnisses nicht erfolgen kann, in einer abzufassenden Resolution festsetzen, daß und wie ein Umstand noch näher auszumitteln oder einem obwaltenden Mangel abzuhelfen sei, wonächst der Richter derjenigen Instanz, in welcher die anderweit instruirte Thatsache zuerst vorgekommen ist, nochmals zu erkennen hat. Gegen ein solches Urtheil des Instanzrichters sind alsdann wieder die ordentlichen Rechtsmittel zulässig. Nur wenn es sich von bloßen Nebenpunkten oder von mehreren einzelnen Ansprüchen handelt, soll nach §. 9 a. a. O. in der Hauptsache oder wegen der zur Abfassung des Definitiv-Urtheils geeigneten einzelnen Ansprüche definitiv erkannt und dabei in dem Urtheile das Nöthige wegen der weiteren Erörterung der Nebenpunkte oder der noch streitigen anderen Ansprüche mit verordnet werden.

Diese Vorschrift steht dem allgemeinen Grundsatze entgegen, daß ein richterliches Urtheil nur durch ein anderes Erkenntniß des höheren Richters beseitigt werden kann, und es ist deshalb auch die Ansicht aufgestellt worden, daß die im §. 8 a. a. O. bezeichnete Resolution in der That als ein wirkliches Urtheil angesehen und als solches abgefaßt werden müsse. Nach dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmung läßt sich dies jedoch nicht begründen, dieselbe führt daher zu Konflikten zwischen dem Revisions-Richter und den unteren Instanzen, weil aus einer bloßen Resolution des ersteren die von ihm zur Anwendung gebrachten Rechtsgrundsätze nicht ersichtlich sind, so wie zu Kontroversen in Ansehung des Kostenpunktes sowohl der bisherigen Revisions-Instanz, als der beiden früheren Instanzen. Außerdem hat die Vorschrift die Inkonvenienz zur Folge, daß von dem Richter erster oder zweiter Instanz in derselben Sache nochmals ein Erkenntniß abgefaßt werden muß, obgleich das von ihnen früher erlassene Urtheil nicht aufgehoben ist. Den richtigen Gesichtspunkt, nach welchem in Fällen dieser Art zu verfahren ist, enthält in Betreff der Aburtheilung einer Nichtigkeitsbeschwerde der §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Ges.-Samml. S. 306), und es kann keinem Bedenken unterliegen, in gleicher Art für das Verfahren des Revisions-Richters bei der Entscheidung über Revisionen zu bestimmen, daß derselbe durch ein förmliches Erkenntniß das zweite Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen hat.

Die Bestimmung im §. 9 Tit. 15 Th. I. der Allg. Ger.-Ordn. erleidet hiernach diejenige Abänderung, welche sich aus dem Vorhergehenden von selbst ergiebt. Einer besonderen hierauf bezüglichen Zusatzbestimmung bedarf es nicht.

II. Zu den §§. 4—13.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen das Verfahren in Bagatell-Sachen und in der Rekurs-Instanz.

Im §. 4 soll eine Meinungsverschiedenheit der Gerichte entschieden werden, welche von großer praktischer Wichtigkeit ist. Wenn nach §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 gegen das statt der Vorladung zu einem Termine an den Verklagten erlassene Mandat von demselben einfach nur Widerspruch erhoben wird, ohne sich in der Sache selbst auszulassen, und in Folge dessen beide Theile unter der vorgeschriebenen Verwarnung der Kontumazial-Verhandlung zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung vorgeladen werden, so ist kontrovers, ob im Falle des Ausbleibens des Verklagten in diesem Termine und seiner hiernach stattfindenden Verurtheilung das Erkenntniß ein die Restitution zulassendes bloßes Kontumazial-Erkenntniß, oder ein im kontradiktorischen Verfahren ergangenes Urtheil ist, gegen welches nur das Rechtsmittel des Rekurses stattfindet. Nach der von der großen Mehrzahl der Gerichte befolgten Ansicht, welcher die Motive der Verordnung vom 21. Juli 1846 zur Seite stehen (vergl. Justiz-Minist.-Bl. von 1847 S. 340, 341 und von 1853 S. 404), ist das Urtheil ein im kontradiktorischen Verfahren ergangenes, und läßt nur das Rechtsmittel des Rekurses zu, weil der Verklagte durch Erhebung des Widerspruchs, auch wenn er sich in der Sache selbst nicht weiter ausläßt, den Anspruch des Klägers angefochten hat, der letztere daher kontrovers geworden ist, und im Falle des Bestreitens des Anspruchs nicht das einfache Kontumazialverfahren, sondern die Kontumazial-Instruction mit den im §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1846 bezeichneten Wirkungen eintritt. In diesem richtigen Sinne ist daher der §. 28 a. a. O. zu deklariren. Allerdings hat dies zur Folge, daß der Verklagte in den meisten Fällen das Erkenntniß erster Instanz nicht mit Erfolg weiter angreifen kann, weil im Rekursverfahren faktische Erörterungen ausgeschlossen sind, eine Abänderung des Urtheils sich daher nur erreichen läßt, wenn der Richter in Beurtheilung des Rechtspunkts gefehlt oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt haben sollte. Allein der Verklagte, welchem durch die Frist zur Erhebung des Widerspruchs und durch die weitere Frist bis zu dem in Folge des erhobenen Widerspruchs anberaumten Termine hinreichende Zeit zur Begründung seiner faktischen Einwendungen gegen den Anspruch des Klägers gewährt ist, hat sich die nachtheiligen Folgen seiner Nachlässigkeit selbst zuzuschreiben. Wollte man in dem bezeichneten Falle das Rechtsmittel der Restitution zulassen, so würde dies eine ganz außerordentliche Verschleppung des Verfahrens Seitens böswilliger Schuldner möglich machen, weil ihnen gestattet wäre, gegen das Mandat Widerspruch zu erheben, in dem anberaumten Termine auszubleiben, sodann gegen das ergehende Kontumazial-Erkenntniß die Restitution einzuwenden, in dem anberaumten Termine wieder auszubleiben und schließlich gegen das demnächst abgefaßte Urtheil noch das Rechtsmittel des Rekurses anzubringen. Eine so große Verzögerung einfacher Ansprüche darf nicht begünstigt werden.

Die §§. 5—13 beschäftigen sich mit einer anderweitigen Regelung des Verfahrens in der Rekurs-Instanz. Die Bestimmungen über dieses Verfahren, welches bei der bedeutenden Zahl der kontradiktorisch verhandelten Bagatellprozesse (sie hat im Jahre 1852 sich auf 295,527 belaufen) große praktische Wichtigkeit hat, finden sich jetzt in sehr verschiedenen Gesetzen zerstreut vor, nämlich im §. 18 Tit. 26 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1832 (Ges.-Samml. S. 199), im §. 7 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Ges.-Samml. S. 275), in den Artikeln 1 und 14 der Declaration vom 6. April 1839 (Ges.-Samml. S. 126, 131), im §. 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 294), im §. 34 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 11.) und im Artikel XII. des Gesetzes vom 26. April 1851 (Ges.-Samml. S. 186). Schon deshalb ist es sehr wünschenswerth, darüber zusammenhängende Vorschriften zu ertheilen. Es hat sich aber auch das Bedürfniß geltend gemacht, einzelne Abänderungen eintreten zu lassen, und dies geschieht ohne Zweifel am angemessensten, wenn zugleich die ganze Materie neu geregelt wird.

Im §. 6 werden die Fälle bezeichnet, in welchen das Rechtsmittel des Rekurses überhaupt Anwendung finden soll. Die Fälle unter Nr. 1, 2, 3, 4 sind die bisherigen. Zu Nr. 1 ist in Erwägung gezogen worden, ob nicht die bisherige Summe von 50 Rthlr. zu erhöhen und der Betrag von 100 Rthlr. als Gränze für die Behandlung der betreffenden Rechtssachen in dem abgekürzten Bagatellverfahren zu bestimmen sei. Indeß läßt sich ein Bedürfniß zu dieser eingreifenden Aenderung nicht als unbedenklich anerkennen, da der Betrag von 50 Rthlr. wohl im Allgemeinen den jetzigen Verkehrsverhältnissen entsprechen dürfte.

Der Fall Nr. 5 ist neu. Nach §. 3 Nr. 3 Tit. 14 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist in dem bezeichneten Falle bei Strafen bis zu fünf Thalern nur eine Remonstration an das Gericht erster Instanz, bei höheren Strafen nur binnen vier Wochen eine Beschwerde an das höhere Gericht gestattet. Es entspricht dem allgemeinen Grundsatze des jetzigen Verfahrens, die förmliche Rekursbeschwerde, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, zuzulassen.

Außerdem ist noch in Frage gekommen, ob nicht das nach den jetzigen Vorschriften gegen Erkenntnisse in Possessorienfachen und ge-

gen Agnitions- und Purifications-Resolutionen bei Gegenständen über 50 Rthlr. stattfindende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde durch das einfachere Rechtsmittel des Rekurses zu ersetzen sei, da nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in solchen Fällen gar kein Rechtsmittel zulässig war, dieselben der Regel nach nicht verwickelt sind und die Rekursbehörde den Parteien auch in Ansehung der Beschwerden in solchen Sachen, welche nach §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 dem Instanzenzuge folgen, näher steht, als das Ober-Tribunal. Es mußte jedoch hiervon abgesehen werden, da dabei nicht selten wichtige Rechtsgrundsätze zur Erörterung kommen und die Rücksicht auf die Einheit, bei deren Entscheidung die Uebertragung der letzteren auf eine nicht unbedeutende Zahl von Obergerichten nicht räthlich erscheinen läßt.

In den §§. 7 und 8 werden lediglich die bestehenden Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen der Rekurs stattfindet (§. 18 Tit. 26 Th. I. der Allg. Ger.-Ordn., Art. 1 der Declaration vom 6. April 1839), so wie über die Frist zu dessen Anmeldung und das Gericht, bei welchem dieselbe geschehen muß (§. 7 der Verordnung vom 5. Mai 1838, §§. 1 und 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843, Art. 14 der Declaration vom 6. April 1839), wiedergegeben.

Nur die im §. 8 enthaltene Bestimmung darüber, daß es der richtigen Bezeichnung des Rechtsmittels nicht bedarf, ist eine neue. Die Frage, ob in der Anmeldung der Appellation zugleich eventuell die des Rekurses, insofern nur der letztere zulässig ist, für mit enthalten anzusehen sei, wird durch den §. 16 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 295) nicht entschieden, weil derselbe nur die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (cfr. §. 15. a. a. O.) betrifft, und ist daher bei den Gerichten kontrovers. Im Interesse der Parteien ist es begründet, sie in derselben Art zu erledigen, wie durch den §. 16 a. a. O. geschehen ist, zumal da der Rekurs in der That mehrere Analogieen der Nichtigkeitsbeschwerde hat.

Der §. 9 spricht dasjenige aus, was bisher in den oben allegirten verschiedenen Gesetzen zerstreut bestimmt war. Es ist in Erwägung gezogen worden, ob es nicht, da der Rekurs nach seiner Erweiterung auf den Fall der Verletzung eines Rechtsgrundsatzes zum Theil die Natur der Nichtigkeitsbeschwerde angenommen hat, angemessen erscheine, das Verfahren in der Art zu regeln, daß die Rekursbeschwerde stets zum kontradiktorischen Verfahren einzuleiten und die auf Grund einer Vorprüfung vorweg gestattete Zurückweisung derselben auszuschließen sei; indeß war hiervon abzusehen, weil eine solche Anordnung für die Parteien Weiterungen und erhöhte Kosten (der Pauschsatz für das kontradiktorische Verfahren ist größer, als der bei der einfachen Zurückweisung zur Anwendung kommende Satz) zur Folge haben und gleichzeitig die Arbeit der Gerichte nicht unbedeutend vermehren würde.

In der an die Parteien wegen des Terminstages zur Verkündung der Entscheidung zu erlassenden Verfügung soll dasjenige ausgesprochen werden, was der §. 23 des Geschäfts-Regulativs vom 17. September 1850 (Justiz-Minist.-Bl. S. 329) darüber bestimmt, damit die Parteien nicht veranlaßt werden, im Termine persönlich zu erscheinen, wenn dies ihren Verhältnissen nicht entspricht, oder von ihnen überhaupt im Interesse der Sache nicht für erforderlich erachtet wird. Das Ausbleiben im Termin kann nämlich keinen Nachtheil haben, weil die Entscheidung neue thatsächliche Anführungen nicht berücksichtigen darf, vielmehr lediglich auf Grund der bisher stattgefundenen Verhandlungen erfolgt.

Der §. 10 enthält diejenige Befugniß des Gerichts, welche sich schon aus dem §. 18 Tit. 26 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ergiebt und für das Verfahren im ordentlichen Prozesse durch den §. 11 der Verordnung vom 21. Juli 1846 in ähnlicher Art ausgesprochen ist.

Bei dem §. 11 fragt sich,

1) ob eine aus drei Mitgliedern des Obergerichts bestehende Abtheilung zur Entscheidung über Rekursgesuche genügen soll.

Bisher ist über die erforderliche Zahl der Mitglieder eine bestimmte Vorschrift nicht vorhanden gewesen; nach der Praxis hat man, wie bei Appellationen, fünf Mitglieder für erforderlich erachtet. Für die Beibehaltung dieser Zahl läßt sich anführen, daß bei einer gleichen Zusammensetzung der Abtheilung für die Appellations- und für die Rekurssachen eine übereinstimmende Entscheidung gleichartiger Ansprüche (wenn sie bei größeren und geringeren Objekten im Wesentlichen dasselbe Rechtsverhältniß betreffen) besser gesichert ist. Allerdings kommt andererseits in Betracht, daß in erster Instanz der Regel nach nur ein einzelner Richter erkannt hat, und daß die Einheit der Rechtsgrundsätze genügend gewahrt werden kann, wenn derselbe Vorsitzende, welcher bei Aburtheilung der gleichartigen Appellationssachen präsidirt, auch die Direction der Rekurs-Abtheilung für die Rekurssachen dieser Gattung übernimmt, endlich daß auch für die Rekurs-Abtheilung in Strafsachen drei Mitglieder als genügend erachtet sind (§. 168 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Gesetz-Sammlung S. 43). Da jedoch diese Strafsachen von viel einfacherer Natur sind und die bisherige Einrichtung auch das für sich hat, daß es keine erhebliche Vermehrung der Arbeit der Obergerichte mit sich bringt, wenn fünf Mitglieder statt drei fungiren, da es nicht wesentlich ist, ob von einer schon für die Aburtheilung anderer Sachen versammelten Abtheilung zwei Mitglieder früher, als die übrigen drei, aus der Sitzung ausscheiden, so ist beabsichtigt, es bei der Zusammensetzung der Rekurs-Abtheilung aus fünf Mitgliedern um so mehr zu belassen, da auch wichtigere Sachen (§. 6 Nr. 2—5) zu ihrer Cognition gelangen.

2) Eine neue Anordnung ist die, daß die am Sitzungstage wirklich erscheinenden Parteien oder deren Vertreter das Wort ergreifen können und mit der mündlichen näheren Ausführung ihrer Rechte zu hören sind, wobei übrigens selbstverständlich neue thatsächliche Anführungen ausgeschlossen bleiben (§. 7 des Entwurfs).

Diese Anordnung erscheint nothwendig, um das Verfahren den allgemeinen Grundsätzen über den mündlichen Prozeß besser anzupassen, und hat sich in der Praxis als angemessen herausgestellt, weil es zu Inkonvenienzen führt, der Partei, welche nicht selten zur Berichtigung oder Vervollständigung des mündlichen Vortrags noch etwas anzuführen hat, die Ergreifung des Worts abzuschneiden.

Die §§. 12 und 13 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche über die analoge Nichtigkeitsbeschwerde in den §§. 10, 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Samml. S. 305, 306) ertheilt sind.

Durch den §. 13 wird die Anordnung unter Nr. 3 Litt. b. der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung S. 200), wonach das Obergericht nach Befinden der Umstände die Sistirung des Vollzugs des Urtheils verfügen kann, ersetzt. Diese letztere Bestimmung paßt nicht mehr, nachdem das Rechtsmittel des Rekurses eine erweiterte Grundlage (Verletzung von Rechtsgrundsätzen) erhalten hat, und gewährt auch der Partei nicht denjenigen Schutz gegen Executionen aus unrichtigen Entscheidungen, welchen sie sich durch Benutzung der Vorschrift des §. 13 verschaffen kann. Die letztere wird übrigens durch diejenigen näheren Bestimmungen begränzt, welche für den ganz analogen Fall der Nichtigkeitsbeschwerde der Art. 5 der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 128) enthält, und auf welche daher verwiesen ist, um die Wiederholung des umständlichen Inhalts zu vermeiden.

III. Zu den §§. 14. 15.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde in Subhastations-Prozessen mit großen praktischen Nachtheilen verbunden ist. Nach der früheren Gesetzgebung fand gegen Zuschlags-Erkenntnisse nur die Klage auf Widerruf des Zuschlags innerhalb Jahr und Tag, und zwar nur von Seiten des verkaufenden Theils, also der Gläubigerschaft, und sonst kein Rechtsmittel statt (§§. 347—351 Tit. 11 Th. I. des Allgem. Landrechts). Erst durch §. 7 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und Art. 2 der Declaration vom 6. April 1839 ist gegen Zuschlags-Erkenntnisse das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen worden, und zwar:

1) für den Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudikatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;
2) für den Adjudikatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht, oder unter anderen, als den im Adjudications-Erkenntnisse aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen;
3) für jeden dritten Subhastations-Interessenten, sowohl wegen der im Art. 2 näher angegebenen Nichtigkeitsgründe, als wegen der in den §§. 347 flg. Tit. 11 Th. I. Allgemeinen Landrechts und im §. 4 der Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Gesetz-Samml. S. 219) bezeichneten Mängel des Verfahrens.

Wer bei Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde als Gegner des Imploranten in den verschiedenen Fällen zu 1, 2, 3 anzusehen ist, wird unter Nr. 32 der Instruction vom 7. April 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 145) erörtert, ruft jedoch in den einzelnen Sachen fast immer erhebliche Zweifel hervor.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es gerechtfertigt erscheint, diese neuere Gesetzgebung wieder aufzuheben und die früheren landrechtlichen Bestimmungen herzustellen. Die Zahl der in Subhastationssachen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden ist jetzt groß, während unter der Herrschaft der landrechtlichen Vorschriften nur selten Klagen auf Widerrufung des Zuschlags angebracht wurden. Die Folgen dieses Zustandes sind dem Kredit und der Begründung fester Verhältnisse nicht günstig, weil es große Beunruhigung und weitgreifende Verwickelungen herbeiführt, wenn auf Grund ergangener Zuschlags-Erkenntnisse bereits die Uebergabe des

Grundstücks, so wie die Belegung der Kaufgelder stattgefunden hat, oder Seitens des Käufers Verwendungen in das Grundstück gemacht worden sind, demnächst aber nach Ablauf einer gewöhnlich längeren Frist ein Nichtigkeits-Urtheil ergeht, welches eine vollständige Auflösung aller bisher entstandenen Verhältnisse bewirkt und oft die unangenehmsten Prozesse zur Entwirrung der Verwickelungen hervorruft. Indeß hat eine solche durchgreifende Abänderung auch viele Bedenken, besonders deshalb, weil die landrechtlichen Vorschriften dem Bieter und Adjudikatar (oben zu 1 und 2) gar kein Rechtsmittel gewähren. Jedenfalls mußte die Erwägung Platz greifen, daß sich eine solche Abänderung nur bei vollständiger Prüfung der gesammten Lehre von nothwendigen und freiwilligen Verkäufen begründen läßt, und in dem gegenwärtigen Prozeßgesetze keinen Raum finden kann. Dagegen bedarf es dringend einer Abhülfe in der Beziehung, daß für die Frist zur Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde in Subhastationssachen, so wie für das weitere Verfahren die Vorschriften über schleunige Sachen für anwendbar erklärt werden. Dadurch wird nicht nur die Entscheidung in der möglichst kürzesten Zeit herbeigeführt, sondern es dürfte auch der Erfolg eintreten, daß sich die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden vermindert.

Hierauf ist der Inhalt des §. 14 gerichtet, und im §. 15 wird die Bestimmung über die Abkürzung der Fristen zur Anbringung und Beantwortung des Rekursgesuchs in schleunigen Sachen auf den Fall angewendet, wenn gegen Zuschlags-Erkenntnisse wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes in Gemäßheit des Artikels I. der Declaration vom 7. April 1839 und §. 6 Nr. 1 dieses Entwurfs nur das Rechtsmittel des Rekurses zulässig ist.

IV. Zu den §§. 16—21.

Eine große Wichtigkeit für die Parteien hat das Verfahren in der Executions-Instanz, und nicht ohne Grund wird darüber geklagt, daß dasselbe der nöthigen Promptheit entbehre und die Gesetze nicht überall genügende Mittel darbieten, böswillige Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Es ist die Aufgabe der allegirten Bestimmungen des Entwurfs, hierin diejenige Abhülfe eintreten zu lassen, welche die praktische Erfahrung in Ansehung mehrerer Punkte an die Hand gegeben hat.

Im §. 16 wird der jetzt nach §. 31 Titel 24 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung jeder Executionsvollstreckung vorhergehende besondere Zahlungsbefehl mit einer Frist von acht Tagen bis vier Wochen abgeschafft. Dies ist in der That eine Nothwendigkeit, weil der Schuldner während des Prozeßverfahrens und bis zu dem Eintritt der Rechtskraft und Executionsfähigkeit der Entscheidung vollkommen genügende Zeit hat, die Erfüllung der Verbindlichkeit vorzubereiten, und der besondere Zahlungsbefehl in sehr vielen Fällen die Wirkung äußert, daß der Schuldner Zeit gewinnt, durch Wegschaffung der Executions-Objekte oder Abschließung von Veräußerungs-Verträgen über die angreifbaren Gegenstände seines Vermögens dem Gläubiger die Mittel zu seiner Befriedigung zu entziehen. Schon wiederholt ist daher die Aufhebung des Zahlungsbefehls in Anregung gebracht worden, auch in der Verordnung vom 21. Juli 1849 für Neu-Vorpommern und den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bereits ausgesprochen. Diese Aufhebung erledigt zugleich die jetzt obwaltende Kontroverse, ob der Zahlungsbefehl bei Mandaten in Bagatellsachen, gegen welche kein Widerspruch erhoben ist, nach den Worten des §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden), nicht schon bisher entbehrlich gewesen ist. Ausgenommen mußte der Fall werden, wenn die Executionsmaßregel in der Subhastation eines Grundstücks bestehen soll, weil dem Schuldner nach §. 24 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 37) das Recht zusteht, innerhalb der vierwöchentlichen Frist den Nachweis zu führen, daß die Einleitung der Sequestration des Grundstücks zur Befriedigung des Gläubigers innerhalb Jahresfrist genügt; desgleichen war es bei der Bestimmung des §. 9 jener Verordnung in Ansehung der Execution zur Leistung einer Handlung zu belassen, weil hierbei keine Gefahr des Wegbringens von Executions-Objekten obwaltet, und der Schuldner über die dem Gläubiger zustehenden verschiedenen Rechte in dem Executionsbefehle speziell belehrt werden soll.

Für Wechselsachen muß es bei dem kürzeren und besonderen Verfahren, welches die §§. 45, 47—51 Tit. 27 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und das Gesetz vom 11. Mai 1839 vorschreiben, verbleiben.

Durch den §. 17 soll die Bestimmung im dritten Absatz des §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834, wonach der Gläubiger schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls bei dem Hypothekenrichter unmittelbar die Eintragung einer Protestation nachsuchen kann, aufgehoben werden, weil jetzt der Zahlungsbefehl überhaupt wegfällt, damit der Grund jener Vorschrift sich erledigt und der Gläubiger nunmehr sogleich die Eintragung einer wirklichen Hypothek nach Maßgabe des zweiten Absatzes des §. 22 a. a. O. bewirken kann. Die Bestimmung im letzten Absatze des §. 22 bleibt an sich bestehen und ändert sich durch die Aufhebung des dritten Absatzes selbstverständlich nur dahin ab, daß der unmittelbare Antrag auf Eintragung einer Protestation vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls auch in den dort bezeichneten Fällen beseitigt ist.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird zugleich eine sehr erhebliche Vereinfachung bei Führung der Hypothekenbücher erreicht, da die große Zahl der vorläufigen Eintragungen von Protestationen und ihrer demnächst erfolgenden Umschreibungen in wirkliche Hypotheken wegfällt.

Im §. 18 wird eine Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1822 über die Execution in ausstehende Forderungen eines Schuldners vorgeschlagen. Die Vorschriften jenes Gesetzes betreffen nur solche ausstehende Forderungen, welche eine bestimmte Geldsumme, sei es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, und gewähren dem Gläubiger kein geeignetes Mittel, auch andere Forderungen des Schuldners anzugreifen. Insbesondere kommen dabei Ansprüche auf Naturalzinsen und Altentheile in Betracht. Die Execution in solche Naturalprästationen soll durch den §. 18 in derselben Art geregelt werden, wie dies in den §§. 1—5 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 und §. 15 der Verordnung vom 4. März 1834 bei Geldforderungen geschehen ist. Nur die Uebereignung in Kraft der Cession (§§. 6 flg. jenes Gesetzes) bleibt dabei selbstverständlich ausgeschlossen, weil Sachen sich nicht ohne vorgängige Abschätzung an Zahlungsstatt übereignen lassen, sondern nur als Pfändungs-Objekte angegriffen werden können.

Der §. 19 ertheilt eine andere wichtige Bestimmung in Betreff des Verfahrens, welches stattfinden soll, wenn Sachen oder Gelder, welche dem Schuldner eigenthümlich gehören, sich hinter einem Dritten befinden, sei es zur Verwahrung oder aus anderen Gründen, und wenn der dritte Besitzer oder Inhaber deren Ausantwortung verweigert. Nach den bestehenden Vorschriften ist für die Gerichte eine Bestimmung über die Art, wie hierbei zu verfahren, nicht vorhanden, und ein direktes Mittel, die Ausantwortung gegen den Dritten zu erzwingen, für den Gläubiger nicht gegeben, es sind daher bisher die verschiedensten Wege versucht oder die Anträge des Gläubigers ganz zurückgewiesen worden. Durch den Vorschlag wird hiernach einem wesentlichen praktischen Bedürfnisse abgeholfen werden. Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint an sich angemessen, insofern sie die Art der Beschlagnahme regelt und im Uebrigen anordnet, daß das Klagerecht des zu Exequirenden durch das Gericht auf den Executionssucher übertragen wird. Die Rechte des Schuldners werden dabei genügend dadurch gewahrt, daß dessen Vorladung zu dem zu führenden Prozesse erfolgen muß.

Eine ähnliche Bestimmung für Fälle der in Rede stehenden Art enthält der §. 31 der Verordnung vom 30. Juni 1845, betreffend die Beitreibung der Steuern in der Provinz Westphalen (Gesetz-Sammlung S. 454).

Im §. 20 wird beabsichtigt, die Personal-Execution gegen Besitzer von Grundstücken auf einer neuen Grundlage zu regeln. Der Personalarrest als Executionsmittel findet nach den bestehenden Vorschriften nur in Ermangelung eines jeden andern Executions-Objekts Anwendung. Es ergiebt sich daraus, daß bei Besitzern von Grundstücken auch die Execution in die letzteren durch Sequestration und Subhastation vollstreckt sein muß, bevor der Grundbesitzer zum Personalarrest gebracht werden kann. Hinsichtlich der Sequestration enthält schon der §. 24 der Verordnung vom 4. März 1834 die Bestimmung, daß die Einleitung der Subhastation von der vorgängigen einjährigen Sequestration des Grundstücks nicht abhängig sein, sondern dem Schuldner überlassen bleiben soll, seinerseits den Nachweis zu führen, daß eine einjährige Sequestration zur Befriedigung des Executionssuchers genüge. Es ist ein dringendes Bedürfniß, in Ansehung der Subhastation und dadurch zugleich der Sequestration eine weitergehende Anordnung zu treffen, welche den Gläubiger der Nothwendigkeit überhebt, den langwierigen Weg des Subhastations-Verfahrens einzuschlagen, wenn die Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß derselbe aller Voraussicht nach nicht zu seiner Befriedigung führen, vielmehr nur eine große Verzögerung der Rechtsverfolgung mit sich bringen werde, welche in vielen Fällen die Folge hat, daß dadurch der Gläubiger ganz um seinen wohlbegründeten Anspruch kommt. Der §. 137 Anhang zur Gerichts-Ordnung hat die Sache in der Art regulirt, daß die Subhastation verfügt und daneben der Antrag auf Personalarrest als ein Arrestschlag behandelt werden soll, wobei dem Gläubiger obliegt, die Arrestgründe näher darzuthun und den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften über das Arrestverfahren (§§. 30 ff. Tit. 29 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) zu genügen. In der Auffassung, in welcher früher diese Vorschrift zur Anwendung gebracht wurde, hatte das Verfahren der Regel nach die völlige Vereitelung des Zwecks zur Folge, und nur nach den Grundsätzen, welche ein Ober-Tribunals-Urtheil (Justiz-Ministerialblatt von 1851 Seite 328—332) enthält, kann davon ein günstigeres Ergebniß für den Gläubiger erwartet werden. Dieselben erledigen jedoch die Sache nicht, wenn der Schuldner nach der Entscheidung des einen Falls sogleich wieder

irgend ein unbedeutendes Grundstück an sich bringt, wie dies zur Hintanhaltung der Gläubiger Seitens böswilliger Schuldner sehr häufig geschieht, indem alsdann wegen eines solchen neu erworbenen Grundstücks das frühere Verfahren mit erheblichen Kosten von dem Gläubiger nochmals eingeschlagen und von Neuem der Beweis der Unzulänglichkeit des Werths des Grundstücks seinerseits geführt werden muß. Eine durchgreifende Abhülfe läßt sich dagegen durch die vorgeschlagene Bestimmung treffen, wonach es dem Schuldner überlassen bleibt, seinerseits durch einen Einwand den Beweis zu führen, daß sein Vermögen noch suffizient sei. Sie ist an sich motivirt, weil ein Grundbesitzer, gegen welchen die Mobiliar-Execution nach den bestehenden Vorschriften in allen Graden fruchtlos vollstreckt worden ist, sich ohne Zweifel immer in höchst mißlichen Verhältnissen befinden wird, und sichert zugleich den Schuldner hinreichend in dem Ausnahmefalle, daß das Grundstück zur Befriedigung des Executionsfuchers in der That noch genügend sein sollte, indem ihm überlassen bleibt, den Nachweis darüber in dem für Einwendungen in der Executions-Instanz zulässigen Verfahren nach denselben Vorschriften, welche in Moratoriensachen Anwendung finden (§§. 16, 17 Tit. 47 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung), zu führen und dadurch die Aufhebung der Personal-Execution zu bewirken.

Der §. 21 enthält eine Uebergangsbestimmung, welche einer besonderen Motivirung nicht zu bedürfen scheint, und

der §. 22 bestimmt das Gebiet, für welches das Gesetz zur Anwendung kommen soll. Die §§. 16—20 sind in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, so wie in den Hohenzollernschen Landen deshalb nicht anwendbar, weil dort neben der Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 307) andere Bestimmungen über die Execution gelten, als im Gebiete der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, insbesondere die Verordnung vom 4. März 1834 und das Gesetz vom 4. Juli 1822 in jenen Bezirken nicht eingeführt ist. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß in den Hohenzollernschen Landen mit Bezug auf §. 4 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 189) das Kreisgericht zu Hechingen diejenige Gerichtsbehörde ist, vor welche das in den §§. 5—13 des Entwurfs behandelte Verfahren in der Rekurs-Instanz gehört.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung, hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeß-Verfahren und die Execution in Civilsachen,

wie solcher aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 21. Februar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

einige Abänderungen der Vorschriften über das Civilprozeß-Verfahren und die Execution in Civilsachen.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

§. 1.

1. Verfahren im ordentlichen Prozesse.

Die Erkenntnisse erster Instanz müssen eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten.

In den Appellations-Erkenntnissen ist dagegen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses (Nr. 17 der Instruction vom 7. April 1839, Gesetzsammlung S. 140) nur insoweit erforderlich, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatsachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

§. 2.

Das auf Grund eines Erkenntnisses, aus welchem des dagegen zulässigen Rechtsmittels ungeachtet die Execution stattfindet, von dem Verurtheilten Gegebene oder Geleistete muß, wenn und insoweit jenes Erkenntniß in demselben Prozeß durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß abgeändert, vernichtet oder aufgehoben wird, auf Verlangen bei Vermeidung der Execution erstattet werden.

§. 3.

In den Fällen des §. 8 Tit. 15 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hat der Revisionsrichter durch ein abzufassendes Erkenntniß das Urtheil zweiter Instanz aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen. Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Gerichte nach den durch das Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu achten.

§. 4.

2. Verfahren in Bagatell-Sachen.

Wenn im Bagatell-Prozeß-Verfahren gegen das erlassene Mandat (§. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846) Widerspruch erhoben, und der Verklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termin auf Grund der stattgehabten Kontumazial-Verhandlung verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§. 5.

3. Verfahren in der Rekurs-Instanz.

In Bezug auf den Rekurs gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz treten an die Stelle der bestehenden Vorschriften über die Begründung und die Wirkungen des Rekurses, so wie über das Verfahren in der Rekurs-Instanz die nachstehenden Bestimmungen:

§. 6.

Der Rekurs ist nur zulässig:

1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;
2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 7.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Partei oder deren Vertreter an gerechnet, bei dem Gericht, welches in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich; auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmitttel bezeichnet wird, nicht an. Der Partei bleibt überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertignng derselben zu verbinden.

Für den landesherrlichen Fiskus, die Stadt- und Landgemeinden, privilegirten Corporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die Frist verdoppelt.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 298) ist zur Anbringung des Rechtsmittels nur eine Frist von drei Tagen gestattet.

§. 8.

Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen, und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Andernfalls wird die Rekurs-Beschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt, und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 298) ist die Frist zur Beantwortung der Rekurs-Beschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

§. 9.

Das Gericht zweiter Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, so wie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien anordnen, oder in dem Termin selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen.

Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Rekurs-Beschwerde an den Gegentheil zur Gegenausführung bis nach stattgefundener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Anberaumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen zugefertigt.

§. 10.

Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Gerichts-Abtheilung. Der Vortrag, so wie die Verkündung des Bescheides, findet in öffentlicher Sitzung statt; die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen.

Ueber die Verhandlung ist das im §. 36 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 43) bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

§. 11.

Wird die Rekurs-Beschwerde gegründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, legt die gerichtlichen Kosten des Rekurs-Verfahrens jedem Theile zur Hälfte zur Last, kompensirt die außergerichtlichen Kosten, und erkennt anderweit in der Sache selbst, so wie über die Kosten erster Instanz.

Die Ausfertigungen des Rekurs-Bescheides sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur Insinuation zu übersenden.

§. 12.

Die Einlegung des Rekurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8 Tit. 14 Th. I. der Allg. Ger.-Ordn.) oder der Rekurs-Richter nach Befinden der Umstände die Sistirung der Vollstreckung des Urtheils anordnet. Der Verurtheilte ist jedoch die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Caution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtheils zu schützen, befugt. Dabei finden die näheren Bestimmungen des Artikels 5 der Declaration vom 6. April 1839 (Ges.-Samml. S. 128, 129) Anwendung.

Wird die Rekurs-Beschwerde zurückgewiesen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Urtheils als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

§. 13.

4. Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln in Subhastations-Prozessen.

In Subhastations-Prozessen kommt, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde eingewendet wird, sowohl in Ansehung der Frist zu dessen Anbringung, als in Betreff des weiteren Verfahrens die für schleunige Sachen im §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 298) enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§. 14.

In gleicher Art findet zur Anbringung des Rechtsmittels des Rekurses in Subhastations-Prozessen, so wie zur Beantwortung der Rekurs-Beschwerde, nur eine Frist von drei Tagen statt (§§. 7, 8).

§. 15.

5. Verfahren in der Executions-Instanz.

Wenn die Execution zulässig ist, so hat das Gericht auf den Antrag des Gläubigers sogleich die Execution zu verfügen, den Befehl zur Vollstreckung dem Exekutor zuzufertigen und den Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Erlaß eines monitorischen Zahlungsbefehls an den Schuldner (§. 31 Tit. 24 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung) findet nicht ferner statt.

Wenn eine Subhastation beantragt ist, behält es bei dem §. 5 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 32), und in Betreff der Execution zur Leistung einer Handlung bei dem §. 9 a. a. O. sein Bewenden.

In Wechsel-Prozessen verbleibt es bei dem §. 45 Tit. 27 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Die achttägige Zahlungsfrist in den Fällen des §. 7 Tit. 28 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung fällt weg.

§. 16.

Alle Anträge des Executionssuchers, die nach §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 erst dann zulässig sind, wenn die in dem Zahlungs-Befehl (§. 31 Tit. 24 Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) bestimmte Frist abgelaufen ist, sind fortan schon dann statthaft, wenn die Execution zulässig ist (§. 15).

§. 17.

Wenn die Execution in solche Forderungen des zu Exequirenden, welche nicht eine bestimmte Geldsumme (§. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822, Gesetz-Sammlung S. 178), sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande haben, beantragt wird, so kann dem Executionssucher durch das Gericht die Ermächtigung ertheilt werden, dergleichen Forderungen mit der Maaßgabe, daß der Schuldner derselben zur Ablieferung der Sachen an das Gericht verurtheilt werde, selbst einzuklagen. Er hat jedoch die Verpflichtung, zu dem Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung und nach erfolgter Ablieferung der Sachen ist die Execution in dieselben, soweit es nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Executionssuchers erforderlich ist, auf dessen Antrag in gewöhnlicher Art zu vollstrecken.

Durch die ertheilte Ermächtigung erlangt der Executionssucher das im §. 447 Tit. 50 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 18.

Soll die Execution in Sachen oder Gelder, welche dem zu Exequirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze oder in dem Gewahrsam eines Dritten befinden, vollstreckt werden, so ist auf Antrag des Executionssuchers der dritte Besitzer oder Inhaber anzuweisen, bei eigener Vertretung die betreffenden Sachen oder Gelder dem zu Exequirenden nicht auszuantworten, sondern an das Gericht abzuliefern; zugleich muß dem zu Exequirenden aufgegeben werden, sich jeder Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten.

Genügt der dritte Besitzer oder Inhaber dieser Anweisung des Richters nicht, so kann der Executionssucher zur Anstellung der Klage auf Ausantwortung der Sachen oder Gelder an das Gericht ermächtigt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, den zu Exequirenden zu dem Prozesse vorladen zu lassen.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Executionssucher das im §. 447 Tit. 50 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 19.

Der Personalarrest gegen Besitzer von Grundstücken ist zulässig, ohne daß es der vorgängigen Sequestration oder Subhastation der Grundstücke bedarf. Sie sind jedoch berechtigt, in dem für die Erörterung von Einwendungen in der Executions-Instanz vorgeschriebenen Verfahren (§. 36 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834 Gesetz-Sammlung S. 32) auch den Einwand geltend zu machen, daß die Grundstücke für die Forderung des Executionssuchers nach der Bestimmung des §. 17 Tit. 47 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung genügende Sicherheit gewähren. Wird dieser Nachweis in der Art, welche der §. 16 a. a. O. näher bezeichnet, von dem Schuldner geführt, so ist auf Zurücknahme des Executions-Mandats zu erkennen.

Der §. 173 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird aufgehoben.

§. 20.

6. Schluß-Bestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in allen Landestheilen zur Anwendung, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geltung hat.

In den zur Kompetenz der General-Kommission oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen sind nur die §§. 1—3 und 15—19 des gegenwärtigen Gesetzes, und zwar in allen Landestheilen, mit Ausnahme derer des linken Rheinufers und der Hohenzollernschen Lande, maßgebend.

Beglaubigt:
Der Präsident der zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege.

Der Gesetz-Entwurf, welchen die Staats-Regierung vorgelegt hat, verbreitet sich in seinen einzelnen Bestimmungen über das Verfahren:

1) im ordentlichen Civil-Prozesse;
2) in Bagatell-Sachen;
3) in Rekurs-Sachen;
4) bei Einwendungen von Rechtsmitteln in Subhastations-Sachen, und
5) in der Executions-Instanz.

Einen inneren Zusammenhang haben diese Materien und die zu denselben in Antrag gebrachten Abänderungen nicht; sie sind gegründet auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen, und haben den Zweck, theils den wahrgenommenen Mängeln Abhülfe zu verschaffen, theils Zweifel und Meinungs-Verschiedenheiten der Gerichte zu heben.

Für den Fall, daß auch noch bei anderen Materien, als bei denjenigen, über welche sich die Novelle verbreitet, Mängel bemerkt sein und Abänderungen gewünscht werden sollten, hat die Staats-Regierung den Wunsch ausgesprochen:

> dieselben nur anzudeuten, der Staats-Regierung aber die Ergreifung der Initiative zu überlassen.

Diesen Wunsch hat die zweite Kammer berücksichtigt, und namentlich Vorschläge, welche die dortige Kommission in Beziehung auf

> die Abänderung einiger Vorschriften über die Restitution gemacht hatte,

der Staats-Regierung nur zur weiteren Erwägung überwiesen.

Auch die unterzeichnete Kommission hat diesen Grundsatz befolgt, um so mehr, als nur in dessen Beobachtung es ausführbar wird:

> vor Einbringung der Gesetz-Entwürfe die Gutachten der Gerichtshöfe über die in Antrag gebrachten Abänderungen einzuholen;

ein Verfahren, welches sich bisher als sehr nützlich bewährt hat und daher beizubehalten sein dürfte. In diesem Sinne ist jedoch hervorzuheben, daß, nachdem im Schooße der unterzeichten Kommission zur Sprache gebracht worden ist,

> „daß es dringend nothwendig sein möchte, in Betreff des Verfahrens in dritter Instanz, und insbesondere in Beziehung auf die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde, anderweite den jetzigen Uebelständen Abhilfe leistende bestimmte Prinzipien aufzustellen."

der Kommissar der Staats-Regierung, der Geheime Justiz-Rath von Bernuth, die Zusicherung ertheilte, daß diesem Gegenstande von der Staats-Regierung die sorgfältigste Erwägung gewidmet werden würde und hat sich die Kommission vorläufig für zufriedengestellt erklärt.

Im Allgemeinen ist nur noch zu bemerken, daß

a) die Staats-Regierung sich mit den die Gesetz-Vorlage theilweise abändernden Beschlüssen der zweiten Kammer überall einverstanden erklärt hat, und daß daher die unterzeichnete Kommission auch nur die letztere ihrer Berathung zum Grunde gelegt hat, ohne auf die ursprüngliche Gesetz-Vorlage zurückzugehen;
b) daß insbesondere nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, dem die Staats-Regierung ebenfalls beigetreten ist, die eingebrachte Novelle

> nur in denjenigen Landestheilen Gesetzeskraft erlangen soll, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung Geltung hat, nicht aber auch in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen das Gemeine Recht zur Anwendung kommt und wo das Verfahren der Verordnung vom 21. Juli 1849 stattfindet.

Zu den einzelnen Materien übergehend, nimmt die Kommission, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen auf die Motive Bezug, welche die Staats-Regierung der ursprünglichen Gesetz-Vorlage beigefügt hat

(cf. Nr. 24. der Drucksachen der zweiten Kammer)

und beschränkt sich deshalb auf die nachfolgenden Bemerkungen:

I. Zum Verfahren im ordentlichen Prozesse:

Nach

§. 1

soll es dabei bewenden:

> daß die Erkenntnisse der ersten Instanz, wie bisher, eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgefundenen Verhandlungen entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungs-Gründe enthalten müssen.
>
> Dem Appellationsrichter dagegen soll, abweichend von der jetzt bestehenden Vorschrift (cf. Nr. 17 der Instruction vom 7. April 1839), gestattet sein, auf die Darstellung des Sachverhältnisses in dem Urtel der ersten Instanz Bezug nehmen zu dürfen, insoweit seine Entscheidung auf derselben faktischen Grundlage beruht.

Diese Abänderung ist angemessen; sie wird wesentlich dazu beitragen, daß die Appellations-Urtheile, ohne Schaden für die Sache, abgekürzt werden können; und die Kommission empfiehlt daher der Kammer

> die unveränderte Annahme des §. 1.

Der

§. 2.

hat den Zweck im Auge, eine Kontroverse, die unter den verschiedenen Gerichtshöfen besteht, zu heben.

In gewissen Fällen muß ein in den früheren Instanzen ergangenes Erkenntniß zur Vollstreckung gebracht werden, wenn es die Rechtskraft auch noch nicht erlangt hat. Dann aber entsteht die Frage:

> auf welchem Wege das Eingezogene zurückbeschafft werden soll, wenn das Urtheil der früheren Instanz abgeändert wird, und wenn sich also herausstellt, daß indebite eingezogen und gezahlt worden ist.

Die mehrsten Gerichtshöfe nahmen an: daß das, was durch Execution indebite eingezogen worden ist, von dem, der es ungerechter Weise empfangen hat, auch ohne Weiteres wieder durch Execution zurück eingezogen werden darf.

Andere Gerichtshöfe hielten jedoch die Execution nicht für zulässig. Sie verlangten vorher Klage und förmliches Urtheil.

Der erstern Meinung ist der Vorzug gegeben.

Sie ist wohl unzweifelhaft die natürlichere und richtigere; auch ist ein Gleiches für die Nichtigkeits-Instanz bereits durch den §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 gesetzlich angeordnet.

Die Kommission trägt kein Bedenken, der Kammer

> die Annahme des §. 2 zu empfehlen.

Der

§. 3.

regelt nur eine Form und soll eine Schwierigkeit beseitigen, welche einige Gerichtshöfe den Anordnungen des Revisions-Richters entgegensetzen.

Im §. 8 Th. 1 Tit. 15 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist vorgeschrieben:

> daß, wenn der Revisions-Richter die Sache in den früheren Instanzen nicht gehörig vorbereitet findet, er
> durch eine abzufassende Resolution
> die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückweisen soll.

Von mehreren Gerichten ist verlangt worden, daß auch diese interlokutorische Entscheidung des Revisions-Richters,

> weil dadurch förmliche Erkenntnisse der früheren Instanzen aufgehoben werden,

ebenfalls die Form eines Erkenntnisses haben müsse, um so mehr, als die Richter der früheren Instanzen verbunden sein sollen, sich nach den von dem Revisions-Richter festgestellten Rechtsgrundsätzen bei der neuen Entscheidung der Sache zu achten.

Dieses Verlangen ist nicht ohne rechtliche Begründung. Für die Nichtigkeits-Instanz ist auch bereits durch den §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1838 ausdrücklich vorgeschrieben:

> daß der Richter das zweite Urtheil durch ein förmliches Erkenntniß (nicht also durch eine bloße Resolution)

aufheben soll, und da alle Gründe dafür sprechen, daß, was für die Nichtigkeits-Instanz schon vorgeschrieben ist, auch auf das Revisions-Verfahren anzuwenden, so trägt die Kommission

> auf die Annahme des §. 3 an.

II. Zum Verfahren in Bagatellsachen.

Der

§. 4

läßt, in authentischer Weise, eine Kontroverse, die unter den Gerichtshöfen darüber besteht,

ob gegen eine im Bagatell-Verfahren ergangene Kontumazial-Verurtheilung, nachdem gegen das ursprünglich erlassene Mandat Einwendungen erhoben worden sind, ob gegen ein solches Urtheil auch noch die Restitution oder nur der Rekurs zulässig ist?

Schon längst hat die Praxis der mehrsten Gerichte und auch die des höchsten Gerichtshofes die letztere Meinung, weil das Urtheil seinem Wesen nach ein kontradiktorisches ist, für die richtigere erkannt, zumal die erstere der Verzögerung und Chikane ein offenes Feld darbietet. Dieser Meinung ist jetzt der gesetzliche Ausdruck gegeben worden, und die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 4 zu genehmigen.

III. Zum Verfahren in der Rekurs-Instanz.

§§. 5 und 6.

Bei dieser Materie hat der Gesetz-Entwurf die Form der Novelle, also die bloßen Zusätze zu den bestehenden Gesetzen verlassen und der der Kodifizirung den Vorzug gegeben.

Die unterzeichnete Kommission erkennt diese Ausnahme als dankenswerth an, weil die zu verschiedenen Zeiten erlassenen, nicht ohne Schwierigkeiten aufzufindenden Vorschriften über den Rekurs nunmehr eine vollständige und übersichtliche Abrundung gefunden haben.

Die Vorschrift in dem §. 6 enthält nichts Neues; sie giebt nur das schon gesetzlich Bestehende wieder, und die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle den §§. 5 und 6 ihre Zustimmung geben.

Zu dem

§. 7

wurde das Bedenken angeregt:

ob es nicht nothwendig sei, die Aufstellung ganz bestimmter Beschwerdepunkte auch für den Rekurs als wesentlich zu bezeichnen, gleichwie zur Begründung der Rechtsmittel der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde die Aufstellung solcher bestimmter Beschwerdepunkte von dem Gesetz für wesentlich nothwendig erklärt worden ist.

Diesem Bedenken wird jedoch die Erwägung entgegengesetzt, daß, da

die Legalisirung eines Rekurs-Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt nicht für nothwendig erklärt sei, und für nothwendig habe erklärt werden können, weil die Beschaffung solcher Legalisation für die Parteien, welche auf dem Lande und entfernt von Rechtsanwalten wohnen, mit zu großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, man konsequent auch überhaupt keine strenge Form für solche Beschwerdeschriften vorschreiben, mithin auch nicht streng formulirte Beschwerdepunkte (in ähnlicher Weise wie bei einer Nichtigkeits-Beschwerde) fordern dürfe, sondern in dieser Beziehung eine laxere Praxis als bei den ordentlichen Rechtsmitteln, wie dieselbe auch schon bisher bestanden habe, auch fernerhin gestatten müsse.

Es genüge daher:

daß durch den Schlußsatz im Alinea 1 des §. 7:

„wonach es der Partei überlassen werde, mit der Anzeige der Beschwerde zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden",

anerkannt sei, daß aus dem Rekurs-Gesuch erhellen müsse, daß und worüber sich die Partei beschwere.

Würde also z. B. eine Partei in einer Punktensache ihre Beschwerden in solcher Weise anbringen, daß der Rekurs-Richter in Ungewißheit bliebe;

worauf ihre Beschwerde gerichtet sei,

so würde es keinem Bedenken unterliegen, daß der Richter wegen solchen Mangels den Rekurs zurückzuweisen befugt sei.

Mit dieser Auffassung erklärte sich die Kommission und auch das monirende Mitglied einverstanden.

Die Kommission trägt an:

den §. 7 zu genehmigen.

Die

§§. 8 bis 12 inkl.

enthalten nur formelle Vorschriften, welche das weitere Rekurs-Verfahren regeln und die im Wesentlichen mit den schon bestehenden und in der Praxis bewährten übereinstimmen, Vorschriften, welche auch in der zweiten Kammer ohne Diskussion angenommen worden sind.

Die im §. 8 angeordnete nur monitorische Vorladung der Parteien zu dem Verhandlungs- und Publications-Termine führt zwar den Nachtheil herbei, daß die unkundigen Parteien, der bündigsten Belehrung in der Vorladung ungeachtet:

daß sie zu erscheinen nicht genöthiget wären, sondern daß ihnen das Erscheinen nur freigestellt sei, dennoch oft ohne reellen Nutzen weite und beschwerliche Reisen machen und persönlich in dem Termine erscheinen.

Allein die Kommission glaubt das gänzliche Weglassen dieser nur moratorischen Vorladung nicht in Antrag bringen zu dürfen; weil sich doch Fälle herausgestellt haben, wo die materielle Entscheidung durch Aufklärungen, welche die anwesenden Parteien gaben, begründet wurde, das persönliche Erscheinen der Partei sich also als nützlich erwies.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den §§. 8 bis 12 inkl. ihre Zustimmung zu ertheilen.

IV. Zu dem Verfahren bei Einlegung von Rechtsmitteln in Subhastations-Prozessen.

Durch die

§§. 13 und 14

soll die Frist zur Einlegung der Nichtigkeits-Beschwerde und des Rekurses in Subhastations-Prozessen, gleich wie in schleunigen Prozeßsachen,

cf. §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846,

von der gewöhnlichen sechswöchentlichen auf eine dreitägige Frist verkürzt werden.

Die Kommission ist mit dem Grundsatze völlig einverstanden, denn es ist im Interesse derjenigen, welche zu dem subhastirten Grundstücke in einer Beziehung stehen, ganz unerläßlich nothwendig, alsbald nach dem Zuschlage zu wissen:

ob man sich mit dem neuen Acquirenten in Unterhandlungen, welche auf das subhastirte Grundstück Beziehung haben, ohne Gefahr einlassen kann;

oder

ob das noch nicht der Fall ist?

weil gegen den Zuschlags-Bescheid noch das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde zulässig ist.

Es sprach sich nun der Wunsch der Kommission aus:

die Fälle der Nichtigkeit in Subhastations-Prozessen so viel als möglich zu beschränken;

jedoch wurde auch in dieser Beziehung kein bestimmter Antrag gestellt, sondern man begnügte sich bei den schon erwähnten Zusagen, welche der Herr Regierungs-Kommissar in Betreff der von der Staats-Regierung anzustellenden Erwägung über die festzustellenden Prinzipien wegen der Rechtsmittel abgegeben hat.

Die Kommission trägt an:

die §§. 13 und 14 zu genehmigen.

V. Zum Verfahren in der Executions-Instanz.

Im

§. 15 Alinea 1

wird angeordnet,

daß der Erlaß eines monitorischen Zahlungs-Befehles,

wie ihn jetzt der §. 31 im 24. Titel des ersten Theiles der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorschreibt,

fernerhin nicht mehr erforderlich sein soll.

Die Kommission ist damit vollständig einverstanden, denn die durch Prozeß rechtskräftig festgestellte Verpflichtung muß Jeder,

auch ohne weitere Frist-Bewilligung und Erinnerung, von selbst erfüllen, wenn er nicht der sofortigen und ihm durch das Urtheil schon angedrohten Executions-Vollstreckung gewärtiget sein will.

Daß die vor Verhängung einer Subhastation

im §. 5 der Verordnung vom 4. März 1834

gewährte vierwöchentliche Frist als Ausnahme beibehalten werde, erscheint der Kommission im Interesse der Konservirung und des nicht zu begünstigenden Wechsels des Grundbesitzes um so unnöthiger, als dem Schuldner eine angemessene Frist offen gehalten werden muß, um nach §. 24 der Verordnung vom 4. März 1834 zur Abwendung der Subhastation den Nachweis führen und begründen zu können, daß die bloße Sequestration, ohne Subhastation, ein hinreichendes Mittel sei, den anbringenden Gläubiger binnen Jahresfrist zu befriedigen.

Zu den

§§. 16, 17 und 18

wurden keine Bemerkungen gemacht oder Erinnerungen dagegen erhoben.

Die Kommission ist damit einverstanden, nimmt auf die der ursprünglichen Gesetz-Vorlage beigefügten Motive Bezug und trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den §§. 15, 16, 17 und 18 beizustimmen.

Der

§. 19

löst, in authentischer Weise, eine bisher weit verbreitete, in ihrer Bedeutung und in ihren Folgen sehr wichtige Kontroverse der Gerichtshöfe des Landes.

Von der einen Seite wurde angenommen, daß, abgesehen von Wechselschulden, auch nach vergeblicher Erschöpfung der Mobiliar-Execution, der Besitzer eines Grundstückes, wenn dasselbe auch über seinen präsumtiven Werth verschuldet sei, dennoch zum Personal-Arrest im Wege der Execution nicht gebracht werden dürfe, bevor nicht die Subhastation die Gewißheit ergeben habe, daß das Grundstück kein Mittel gewähre, den Gläubiger zu befriedigen.

Solle der Personal-Arrest verhängt werden, bevor das Resultat der Subhastation feststehe, dann müsse Causa arresti, d. h. nachgewiesen werden: daß die Flucht des Schuldners und damit die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß er damit umgehe, seine Person dem künftigen Angriffe des Gläubigers zu entziehen.

Diese jetzt für unrichtig erkannte Auslegung des §. 173 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung führte zu den schreiendsten Mißbräuchen der Schuldner, zur Gefährdung ihrer Gläubiger.

Die bösen Schuldner kauften und wiederholten den Ankauf verschuldeter Grundstücke, verwiesen ihre Gläubiger auf den abzuwartenden Erfolg der einzuleitenden Subhastation, und entzogen sich dadurch der Personal-Execution und der durch dieselbe zu erzwingenden Erfüllung ihrer rechtskräftig feststehenden Verbindlichkeiten oft für immer.

In neuerer Zeit ist die erwähnte Auslegung und Anwendung des §. 173 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung von den mehrsten Gerichten und namentlich auch von dem obersten Gerichtshofe als eine unrichtige erkannt worden.

Vielmehr ist angenommen worden, daß es des Nachweises einer Causa arresti, in dem hervorgehobenen Sinne, von Seiten des Gläubigers nicht bedürfe, daß vielmehr die Verhängung des Personal-Arrestes auch gegen einen Grundbesitzer zulässig sei, wenn:

1) die Mobiliar-Execution keinen Erfolg gehabt hat, und
2) wenn die Grundstücke, die er besitzt, über ihren präsumtiven Werth (cf. §. 17 Tit. 47 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) verschuldet sind, mithin keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der die Personal-Execution nachsuchende Gläubiger durch die zu verhängende Subhastation des verschuldeten Grundstückes zu seiner Befriedigung werde gelangen können.

Durch die Festsetzungen im §. 19 wird dieser Auslegung der gesetzliche Ausdruck gegeben, und zwar in der Art:

daß darnach fortan:

nicht der Gläubiger seinen Antrag auf Verhängung des Personal-Arrestes gegen einen Grundbesitzer (immer vorausgesetzt, daß zuvor die Mobilar-Execution vergeblich erschöpft ist) durch den Nachweis zu substantiren haben wird,

daß die Grundstücke seines Schuldners im Sinne des §. 17 a. a. O. über ihren präsumtiven Werth verschuldet sind,

sondern, daß dem Schuldner, dem anbringenden Gläubiger gegenüber, und zwar in allen Fällen der Beweis obliegen will:

daß die Grundstücke, die er besitzt, im Sinne des §. 17 a. a. O. nicht über ihren Werth verschuldet sind,

daß daher der Personal-Arrest auch noch nicht gegen ihn zulässig, vielmehr vor dessen Verhängung der Erfolg der einzuleitenden Subhastation abzuwarten ist.

Hiernach erklärte sich die Kommission mit dem §. 19 einstimmig einverstanden. Als sich von selbst verstehend, wird jedoch noch ausdrücklich hervorgehoben:

daß durch die im §. 19 gegebene Bestimmung

die Vorschrift im §. 46 Theil I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts nicht alterirt wird.

Dieselbe bleibt vielmehr in ihrer Gültigkeit dahin bestehen, daß

wenn der für eine Schuld persönlich verhaftete Schuldner sich auch noch in dem Besitze der für die Schuld bestellten Hypothek befindet,

der Gläubiger, bevor er die Person seines Schuldners in Anspruch nehmen darf, zuvor

die Execution in das Grundstück durch dessen Subhastation erschöpfen muß,

denn der Fall des §. 46 Theil I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts unterscheidet sich von dem im §. 19 des Gesetz-Entwurfs gedachten wesentlich dadurch,

daß in jenem Falle der Gläubiger laut Uebereinkommen mit seinem Schuldner bereits ein bestimmtes Pfand zu seiner Sicherstellung angenommen und durch Eintragung erlangt hat, eine Sicherheit, welche er zuvor aufgeben muß, ehe er die Personal-Execution nachsuchen darf. §. 47 a. a. O.

In dem Falle des §. 19 hat dagegen die Annahme und die Erlangung solcher Sicherheit noch nicht stattgefunden, und der Gläubiger darf also in diesem Falle in der Verfolgung seiner Rechte gegen die Person seines Schuldners auch nicht verhindert und nicht zunächst an das Grundstück verwiesen werden. Die Kommission trägt auf die Annahme des §. 19 an.

In dem

§. 20

endlich ist die Anwendbarkeit des zu gebenden Gesetzes auch auf die General-Kommissionen, so weit ihre Kompetenz auf dasselbe paßt, ausdrücklich anerkannt worden.

Auch dagegen findet sich nichts zu erinnern und die Kommission trägt einstimmig an:

Die Kammer wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, unverändert ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. März 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon (Schriftführer). Fabricius. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorff. von Küster. von Massow. Kimpler. Rüdiger. Freiherr von Sobeck. Dr. von Zander (Berichterstatter).

Verbesserungs-Anträge.

1) Zu §. 4.

Die Kammer wolle beschließen:

§. 4 Zeile 6 und 7 zu fassen:

„Erkenntniß das Rechtsmittel der Restitution binnen 10 Tagen event. des Rekurses statt."

2) Zu §. 6.

Die Kammer wolle beschließen:

§. 6 sub 1 zu fassen:

wenn gegen die Lage der Sache erkannt ist, oder Thatsachen unbeachtet gelassen, oder Prozeß-Vorschriften verletzt sind.

Berlin, den 8. März 1854.

Graf von Blankensee.

№ 26.

Anlagen zur sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Sitzung, am 11., 13. und 14. März 1854.

(Seite 366, 379 und 405 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ermächtigen hiermit Unseren Minister des Innern, den beiliegenden Entwurf

einer Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen

in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Potsdam, den 1. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf

einer

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen.

---

§. 1.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in der Provinz Westphalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-Ordnung für diese Provinz vom   nach deren Bestimmungen im §. 1 keine Anwendung findet; doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die im §. 68 vorgeschriebenen Modificationen ein. — Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung (§. 68. Nr. 3) durch einen, nach zweimaliger mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des betheiligten Amtes (§. 78) und des Kreistages durch Königliche Verordnung verliehen werden. Eben so kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, nachdem sie zuvor auf dem durch die Provinzial-Verfassung bezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist, die Städte-Ordnung verliehen werden.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet eine Corporation unter einem Gemeinde-Vorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der, nicht mit Grundeigenthum nach näherer Bestimmung des §. 19. Nr. 1 angesessenen, servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeindebezirk alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 3 Platz greift. Mit dieser Beschränkung sind auch einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, mit einer angrenzenden Gemeinde zu vereinigen.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

In der Ritterguts-Matrikel eingetragene Güter können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf den Antrag des Besitzers oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbstständige, den Gemeinden gleich zu achtende Besitzungen bilden. Welche Güter solche selbstständige Besitzungen bilden sollen, wird vom Könige bestimmt, nachdem darüber die Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie der Kreistag, mit ihrer Erklärung gehört worden sind. Verliert ein Gut dieser Art die zur Kreisstandschaft erforderlichen Eigenschaften, so ist dasselbe, sobald es nach den gesetzlichen Vorschriften über die Kreisverfassung in der Matrikel der zur Kreisstandschaft berechtigenden Güter gelöscht worden ist, mit einer benachbarten Gemeinde oder mit einem benachbarten selbstständigen Gute unter Zustimmung des Besitzers desselben zu vereinigen.

§. 4.

Mehrere Gemeinden, nebst den den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 3), bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen. Die Amtsbezirke, welche bei Verkündigung der Gemeinde-Verordnung vom 11. März 1850 bestanden, werden beibehalten, und wo sie inzwischen aufgelöst sein sollten, wieder hergestellt, vorbehaltlich der sich als nöthig ergebenden Veränderungen (§. 7). Wo bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, mit Veränderung der damaligen Amtsbezirke, neue Sammtgemeinden gebildet worden sind, bleiben diese, als Aemter, bestehen.

§. 5.

Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunal-Verbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, die Amtsversammlung (§. 78) unter Genehmigung des Landraths zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzeln-Gemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtmannes und der Amts-Versammlung; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschließen.

§. 6.

Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können, wenn die Ver-

tretungen der betheiligten Gemeinden und die Besitzer der betheiligten selbstständigen Gemeinden gleichgestellten Güter, so wie die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche durch die Veränderung betroffen werden, darin einwilligen, unter Bestätigung der Regierung, in Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten aber nur in dem Falle, wenn die Veränderung im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt und alsdann nur nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Königs, vorgenommen werden.

§. 7.

Veränderungen von Amtsbezirken können, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Aemter und die Besitzer der betheiligten selbstständigen, den Gemeinden gleichgestellten Güter darin einwilligen, unter Bestätigung der Regierung, in Ermangelung dieser Einwilligung aber nur nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Königs, vorgenommen werden.

§. 8.

Zur Bildung neuer Gemeinden oder Aemter ist auch in dem Falle, wenn alle Betheiligte darin einwilligen, die Genehmigung des Königs, nach vorgängiger Vernehmung des Kreistages, einzuholen.

§. 9.

Von dem Beschlusse des Kreistages in den Fällen der §§. 6 bis 8 ist den Betheiligten vor Einholung der Königlichen Genehmigung Mittheilung zu machen.

§. 10.

Wo und so weit in Folge von Veränderungen in Gemeinde- oder Amtsbezirken (§§. 3, 6, 7 und 8) eine Auseinandersetzung als nöthig sich ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. — Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ober-Präsident. — Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

§. 11.

Jede Bildung einer neuen Gemeinde oder eines neuen Amtsbezirks, so wie jede Veränderung in den Gemeinde- oder Amtsbezirken, ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 12.

Veränderungen in den Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen den Bestimmungen der §§. 6 und 10 nicht.

§. 13.

In wiefern bei Abtrennung einzelner Grundstücke von einem selbstständigen, der Gemeinde gleichgestellten Gute diese Grundstücke, wenn sie nicht sogleich einem anderen Gute dieser Art zugeschlagen werden, mit einer angrenzenden Gemeinde zu vereinigen sind, bleibt den nach Vorschrift des §. 14 für die Provinz oder einzelne Landestheile zu erlassenden statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 14.

In Ergänzung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung können durch Beschluß des Provinzial-Landtages mit Genehmigung des Königs statutarische Anordnungen getroffen werden:

1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung auf das Provinzial-Statut verweiset (§§. 4, 13, 17, 21, 28. — Nr. 1, 31, 45, 51, 55 und 81), und
2) wegen aller solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz oder einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben.

Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nicht widersprechen.

Bei denjenigen Gegenständen, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung auf das Provinzial-Statut verweiset oder keine Vorschriften enthält, kommen bis dahin, daß hinsichtlich derselben statutarische Anordnungen getroffen sein werden, die bezüglichen Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 zur Anwendung, sofern diese der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nicht widersprechen.

§. 15.

Jede Gemeinde und jedes Amt ist befugt, durch Beschluß der Gemeinde- oder Amts-Versammlung mit Genehmigung des Ober-Präsidenten statutarische Anordnungen zu treffen:

1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung auf das Gemeinde- oder Amts-Statut verweiset (§§. 19 Nr. 1, 20, 27, 28. Nr. 2, 29 lit. b. 60 und 78, Nr. 3); und
2) wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amtes.

Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung und des Provinzial-Statuts nicht widersprechen.

Hinsichtlich der vorstehend unter 1. erwähnten Gegenstände hat bis dahin, daß darüber durch statutarische Anordnung bestimmt sein wird, der Ober-Präsident nach Vernehmung der Gemeinde- oder Amts-Versammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§. 16.

Mitglieder der Gemeinden sind:

1) alle nach §. 2 zur Gemeinde gehörende, selbstständige Einwohner, und
2) alle diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

§. 17.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinde-Recht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

I. Preußische Unterthanen und selbstständig sind, und
II. seit einem Jahre
   1) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
   2) die sie betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt haben, und
   3) a. in dem Gemeinde-Bezirk ihren Wohnsitz haben oder mit einem Wohnhause angesessen sind, und
      b. zu den Meistbeerbten gehören;

inwiefern auch solchen Personen, die nicht zu den Meistbeerbten gehören, das Gemeinde-Recht aus besonderem Vertrauen durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung verliehen werden könne, bleibt den Bestimmungen des Provinzial-Statuts vorbehalten; diese Personen müssen jedenfalls die unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 18.

Als selbstständig (§. 16 Nr. 1 und §. 17 I.) wird derjenige angesehen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern für nicht selbstständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im §. 23 bestimmt.

§. 19.

Zu den Meistbeerbten (§. 17 II. Nr. 2) gehören diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche

1) im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuerbetrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter 2 Rthlr. und nicht über 5 Rthlr. durch das Gemeinde-Statut zu bestimmen ist; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Königs geringer festgesetzt werden,

oder

2) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.

§. 20.

In Gemeinden, wo eine Vertretung blos durch die Haus- und Grundbesitzer und einkommensteuerpflichtigen Einwohner den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gemeinde nicht entspricht, können den Meistbeerbten auch diejenigen mit einem Wohnhause nicht angesessenen Einwohner hinzugefügt werden, welche einen Klassensteuerbetrag entrichten, dessen geringster Satz dem nach Vorschrift des §. 19 unter 1 bestimmten geringsten Grundsteuer-Betrage entsprechen muß, aber niemals geringer als 3 Rthlr. sein darf. — Das Gemeinde-Statut hat hierüber Bestimmung zu treffen.

§. 21.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes oder Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

§. 22.

Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Gemeinde-Vorsteher im Einverständniß mit der Gemeinde-Versammlung schon vor Ablauf von einem Jahre verliehen werden. Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbstständigen Gutes (§. 3) seinen Wohnsitz in eine Gemeinde verlegt.

§. 23.

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 17 unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§. 24.

Befindet sich ein Gut, welches in der Ritterguts-Matrike eingetragen ist, im Gemeinde-Verbande, so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinderechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte, Verwalter oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen. Diese Art der Vertretung kann auch für den Besitzer eines solchen Gutes in den Fällen des §. 23, außer der daselbst zugelassenen Vertretungsart, stattfinden. Die Vertreter des Gutsbesitzers müssen auch die im §. 17 unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 25.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Straf-Gesetzbuchs), verliert dadurch auch das Gemeinderecht (§. 17) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Straf-Gesetzbuchs), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Meistbeerbten wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein Meistbeerbter in Konkurs, so verliert er dadurch das Gemeinderecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkurs-Verfahrens von den Gemeinde-Behörden verliehen werden. Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 26.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeinde-Vorsteher unter Mitwirkung des Amtmanns vertreten; der Gemeinde-Vorsteher und der Amtmann sind die ausführende und verwaltende Behörde.

§. 27.

Die Gemeinde-Versammlung besteht, sofern die Zahl der Meistbeerbten für eine zur zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte geeignete Versammlung nicht zu groß ist, aus sämmtlichen Meistbeerbten, sonst aber aus Gemeinde-Verordneten. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben dem Gemeinde-Statute vorbehalten.

§. 28.

1) Wo die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, soll den Besitzern der im §. 24 bezeichneten Güter und außerdem aller derjenigen Güter, von denen mindestens 75 Rthlr. Hauptgrundsteuer entrichtet wird, im Verhältnisse des Umfangs ihres Besitzthums zu dem der übrigen Meistbeerbten eine größere Anzahl von Stimmen, nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts, beigelegt werden. — Bis zum Erlasse des Provinzial-Statuts haben die gedachten Gutsbesitzer, gleich anderen Meistbeerbten, nur Eine Stimme zu führen.

2) Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet (§. 20), darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeinde-Versammlung beigelegt werden; die näheren Festsetzungen hierüber hat das Gemeinde-Statut zu treffen.

§. 29.

Die Gemeinde-Verordneten bestehen:

a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeinde-Verbande befindlichen Güter, welche in der Ritterguts-Matrikel eingetragen sind; und
b) aus 6 bis 18 gewählten Gemeinde-Verordneten, deren Wahl auf je 6 Jahre erfolgt, die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeinde-Statut festgesetzt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeinde-Verordneten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind vom Amtmann anzuordnen. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die unter Litt. a. erwählten Gutsbesitzer können sich nach Vorschrift des §. 24 vertreten lassen.

§. 30.

Zum Behuf der Wahlen der Gemeinde-Verordneten werden die Meistbeerbten, mit Ausnahme der im §. 29 unter Litt. a. erwählten Gutsbesitzer, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Klassen- und Einkommensteuer, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), und Gemeindesteuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Klasse hat ein Drittel der Gemeinde-Verordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

§. 31.

Die Wahlen der Gemeinde-Verordneten erfolgen nach näherer Vorschrift des Provinzial-Statuts unter der Leitung des Amtmanns, welcher hierbei durch den Gemeinde-Vorsteher vertreten werden kann, durch absolute Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden dem Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklärt; jeder Wähler hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Die Wahlverhandlungen sind, nach vorgängiger Prüfung in der Gemeinde-Versammlung, dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Einführung des Gewählten anzuordnen hat.

§. 32.

In den Gemeinden, wo zu den Meistbeerbten auch klassensteuerpflichtige Einwohner gehören, die nicht mit einem Wohnhause angesessen sind, darf die Zahl der aus letzteren zu wählenden Gemeinde-Verordneten höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der gewählten Gemeinde-Verordneten betragen. Ist eine gleichmäßige Vertheilung dieser Zahl auf die Abtheilungen nicht möglich, so erfolgt die Ausgleichung durch das Loos. — Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern Gewählten größer, so müssen diejenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurücktreten.

§. 33.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Beamten, mit Ausnahme der Amtmänner;
5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 29 Litt. a. vermöge ihres Gutsbesitzes zu den Gemeinde-Verordneten gehören.

Die Gemeinde-Verordneten werden bei deren Einführung in das Amt durch Handschlag verpflichtet.

§. 34.

Der Gemeinde-Vorsteher führt in der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht. Derselbe ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären.

Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

Wenn demnächst nicht innerhalb 8 Tagen nach erlangter Kenntniß Seitens des Amtmanns der Beschluß beanstandet (§. 40) worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wohnt der Besitzer eines in der Ritterguts-Matrikel eingetragenen Gutes der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere solche Gutsbesitzer anwesend, so hat unter Ermangelung einer Einigung unter ihnen der älteste den Vorsitz zu führen.

§. 35.

Die Gemeinde-Versammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instructionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde (§. 84) an sie gewiesen sind. Die Gemeinde-Versammlung kontrollirt die Verwaltung und ist ebenso berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, so wie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten ꝛc., Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 36.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 37.

Die Gemeinde-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Versammlung, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. — Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In welcher Art die Einladung der Mitglieder zu der Gemeinde-Versammlung zu bewirken ist, wird durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung unter Genehmigung des Landraths bestimmt. — Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattaben. Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung können auch regelmäßige Versammlungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, zwei freie Tage vorher der Gemeinde-Versammlung angezeigt werden.

§. 38.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 39.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 40.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder der Amtmann, von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichtsbehörde (§. 83), die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 41.

Zu dem Amte des Gemeinde-Vorstehers, welcher sich zur christlichen Religion bekennen muß, hat die Gemeinde-Versammlung drei von ihr durch Wahl zu bestimmende Meistbeerbte dem Landrath zu präsentiren; dieser ernennt aus denselben den Gemeinde-Vorsteher, ist jedoch befugt, wenn er keinen der Präsentirten für dieses Amt geeignet findet, nach seinem Ermessen einen geeigneten Meistbeerbten sogleich selbst zu ernennen. In gleicher Art wird ein Beigeordneter ernannt, welcher den Gemeinde-Vorsteher in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Die Ernennung erfolgt zunächst auf sechs Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann aber nach Anhörung der Gemeinde-Versammlung eine Ernennung auf zwölf Jahre stattfinden.

§. 42.

Der Gemeinde-Vorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche vom Landrath nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung festgesetzt wird.

Ueber Beschwerden entscheidet die Regierung nach Anhörung des Kreistages. Dem Beigeordneten wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 43.

Der Gemeinde-Vorsteher hat unter der Aufsicht und Leitung des Amtmanns die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben, er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmanns gehören (§. 77) dessen Organ und Hülfsbehörde; er ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden.

Die Besitzer im Gemeinde-Verbande befindlicher, in der Rittergutsmatrikel eingetragener Güter sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Kommunalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 44.

Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung des Landraths, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Wahl, beziehungsweise Ernennung, Qualification und Amtsdauer derselben gelten die wegen der Gemeinde-Vorsteher ertheilten Vorschriften. — Die Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen.

§. 45.

Die Bestimmungen wegen Anstellung der Gemeinde-Unterbeamten und Diener, mit Ausnahme des Gemeinde-Einnehmers (§. 46), bleiben dem Provinzial-Statute vorbehalten.

§. 46.

Der Elementar-Erheber der direkten Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeinde-Einnehmers.

Mit Genehmigung der Regierung kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeinde-Einnehmer bestellt werden. Die Ernennung desselben, die Feststellung der Remuneration und Caution erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der betheiligten Gemeinde-Versammlungen. Die Caution darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt.

§. 47.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen.

§. 48.

In jeder Gemeinde muß ein Haushalts-Etat, welcher von dem Gemeinde-Vorsteher gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu entwerfen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung aufgestellt, dem Landrathe eingereicht und danach der Haushalt geführt werden (§. 51). Die Etatsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten.

§. 49.

Ausgaben, welche außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeinde-Versammlung der Genehmigung des Landraths.

§. 50.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Gemeinde-Versammlungen zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Dem Landrath ist sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 51.

Die näheren Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen bleiben dem Provinzial-Statute vorbehalten.

§. 52.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde-Versammlung die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung, nöthigenfalls im Wege administrativer Execution, anzuhalten.

§. 53.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

§. 54.

In Ansehung des Vermögens von Corporationen, zu denen auch die innerhalb der jetzigen Gemeinde in einigen Theilen der Provinz noch bestehenden Corporationen der alten Dorfgemeinden zu rechnen sind, so wie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder, oder gewisser Klassen derselben, oder einzelnen Abtheilungen des Gemeinde-Bezirks an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens und der diesem Theilnahmerecht gegenüberstehenden Lasten, wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 53 und 58 nichts geändert.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 55.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Torf rc.).

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit des Verkaufs aber gehört:

1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe;
2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
4) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufs-Termin;
5) Abhaltung des Verkaufs-Termins durch eine Justiz-Person, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht 2 Rthlr. übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen.

Das Ergebniß des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeinde-Versammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigung Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jedesmal nothwendig ist.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 56.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landraths gestattet.

§. 57.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 58.

Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Gemeinde-Rechte (§. 17) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann außerdem durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Gemeinderechts (§. 17) niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Gemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§. 59.

So weit die Einnahmen aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, kann die Gemeinde-Versammlung die Aufbringung von Gemeinde-Steuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grund-Eigenthum außer Berechnung bleiben;
   3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
      b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 1, 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 60.

Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann den Gemeinde-Angehörigen die Leistung der für das Gemeinde-Bedürfniß nöthigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden. Dergleichen Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach Abschätzung an die Gemeinde-Kasse bezahlt werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den Orts-Statuten überlassen.

§. 61.

Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeinde-Bedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeinde-Bezirks, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste.

§. 62.

Wer, ohne im Gemeinde-Bezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeinde-Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärts wohnenden Grund-Eigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 16 Nr. 2). Gleiche Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Gemeinde-Bezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Wo Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Gemeinde-Bezirke, vom Ablaufe des dritten Monats an, zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

§. 63.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben hinsichtlich ihres Diensteinkommens von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeinde-Diensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

§. 64.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 2 erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Gemeinde-Bezirke mit Grund-Eigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von andern direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei. Von Verbrauchs-Abgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 65.

Alle andere, als die in den §§. 63 und 64 bezeichneten persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder, für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten.

§. 66.

Die in dem Grundsteuer-Gesetze für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §§. 7, 8 und 9 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staats-Waldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeinde-Lasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841, wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau, fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle nicht persönliche Befreiungen, mit Ausnahme der vorstehend erwähnten, können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und bezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande angemeldet sind, und in andern Gemeinden nicht binnen Jahresfrist nach Verkündigung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung bei demselben angemeldet werden.

Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Verkündigung der gegenwärtigen Ordnung geleistet; steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, der andere von der Gemeinde-Versammlung ernannt; der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

§. 67.

Urkunden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, müssen von dem Amtmann und dem Gemeinde-Vorsteher vollzogen, und muß die Genehmigung der Aufsichts-Behörde in denjenigen Fällen, wo solche gesetzlich nothwendig ist, in beglaubter Form beigefügt werden.

Ist der Amtmann zugleich Gemeinde-Vorsteher (§. 71), so muß statt des letzteren der Beigeordnete unterzeichnen.

§. 68.

Bei städtischen Gemeinden (§. 1) treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1) Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet.

   Das Gemeinde- (Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen der §. 8 der Städte-Ordnung und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen im §. 25 daselbst Anwendung.
2) Die mit einem Wohnhause nicht angesessenen Gemeindeglieder, welche den im §. 20 vorgeschriebenen Klassensteuer-Betrag entrichten, gehören jederzeit zu den Meistbeerbten (Bürger).
3) Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten, und muß mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen.
4) Bei Bildung der Klassen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt-) Verordneten (§. 30) sind auch die juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen (Nr. 1) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesammtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen ist, zu berücksichtigen.
5) Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 44 Bezirks-Vorsteher (Rott- oder Viertelmeister) bestellt werden.
6) Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen der zur Civil-Versorgung berechtigten Militair-Personen zu beachten.

§. 69.

Die Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3) sind für den Bereich derselben gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeinde-Vorstehers ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungs-Fälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher dem Landrath zur Genehmigung präsentirt und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienst-Interesse

nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. — Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.

§. 70.

Diejenigen Lasten, welche im öffentlichen Interesse nach §. 69 den gedachten Gütern obliegen, sind von dem Gutsbesitzer, und auf Feststellung des Landraths nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistags antheilig auch von den übrigen selbstständigen Einwohnern des Guts zu tragen.

§. 71.

Für jeden Amtsbezirk wird (§. 4) ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt.

In Aemtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§. 72.

Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine feste Entschädigung für Dienstunkosten verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Uebertragung erfolgt nach Anhörung der gutachtlichen Aeußerung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl des Königs von dem Minister des Innern zu vollziehende Ernennungs-Urkunde.

§. 73.

Wo kein angesehener Eingesessener (§. 72) jeweilig sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, wird, bis ein solcher sich findet, eine kommissarische Verwaltung des Amts angeordnet; ist jedoch nach den obwaltenden Verhältnissen anzunehmen, daß ein solcher voraussichtlich auch im Verlaufe mehrerer Jahre sich nicht finden werde, so kann unter Genehmigung des Ober-Präsidenten ein Amtmann mit Gehalt definitiv angestellt werden. Das Gehalt eines solchen Amtmanns, so wie des Amtsverwalters, wird nach gutachtlicher Vernehmung der Amtsversammlung und des Landraths von der Regierung festgesetzt.

§. 74.

Die mit Gehalt definitiv anzustellenden Amtmänner und die Amtsverwalter, so wie in allen Fällen die Beigeordneten, werden durch den Regierungs-Präsidenten ernannt; vor der Ernennung müssen die Amtsversammlung und der Landrath mit ihrer Aeußerung gehört werden.

§. 75.

Wer die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, bedarf nur zu Reisen von länger als vier Wochen eines Urlaubs; bei Abwesenheit von kürzerer Dauer genügt bei ausreichend geordneter Stellvertretung eine Anzeige an die Aufsichts-Behörde.

§. 76.

Wegen des Amts-Einnehmers und der zum Dienste des Amts erforderlichen Unterbeamten und Diener finden die Bestimmungen der §§. 45 und 46 Anwendung.

§. 77.

Dem Amtmann liegt ob:

- die Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke;
- die Beaufsichtigung und Leitung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, so wie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter;
- alle örtliche Geschäfte in Landes-Angelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Der Amtmann ist zugleich Hülfs-Beamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden.

§. 78.

Das Amt wird in seinen Kommunal-Angelegenheiten (§. 5) durch die Amts-Versammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeinde-Versammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden;
2) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter, ohne Unterscheid, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleichgestellte Besitzungen sind, oder im Gemeinde-Verbande sich befinden; und
3) aus gewählten Amts-Verordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber (Nr. 3) bleiben mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft dem Amts-Statut vorbehalten.

§. 79.

Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amts-Versammlung. Alles das, was vorstehend in Betreff der Gemeinde-Versammlung und deren Beschlüsse bestimmt worden ist (§§. 34 bis 40, 52, 53, 56 und 57), gilt auch von der Amts-Versammlung. Ebenso finden hinsichtlich der Amts-Einkünfte, des Etats- und Rechnungswesens der Aemter, so wie hinsichtlich der Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, die dieserhalb für die Gemeinden ertheilten Vorschriften Anwendung, hinsichtlich der gedachten Urkunden aber mit der Maßgabe, daß dieselben von dem Amtmann und dessen Beigeordneten oder von einem Mitgliede der Amts-Versammlung vollzogen werden müssen (§§. 47 bis 51 und 67).

§. 80.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter (§. 3) zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amts beizutragen haben, wird durch den Landrath, nach Vernehmung der Amts-Versammlung, festgesetzt.

Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

§. 81.

Jeder zur Ausübung des Gemeinde-Rechts befähigte Eingesessene ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde und des Amts anzunehmen und während der in dem Provinzial-Statut zu bestimmenden Zeit zu versehen. Die Ablehnung, so wie die frühere Niederlegung einer solchen Stelle, soll nur aus bestimmten, in dem Provinzial-Statut näher festzusetzenden Gründen gestattet sein.

§. 82.

Wer eine das Gemeinde-Recht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde oder des Amts bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinde-Rechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Gemeinde-Rechts tritt die Suspension ein (§. 25).

§. 83.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird, sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amts-Versammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Für alle dem Amtmann obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im letzten Alinea des §. 77 gedachten, ist der Landrath dessen unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

§. 84.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amts-Behörden findet der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist.

§. 85.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Gemeinde-Versammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen Meistbeerbten besteht, oder eine Amts-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, und muß dieselbe binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde- oder Amts-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 86.

In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeinde-

Vorsteher und Beigeordneten, so wie der sonstigen Amts- und Gemeinde-Beamten und Diener, kommen die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amts, so wie der Gemeinden, mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthlr. und die blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.

§. 87.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung tritt sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, beziehungsweise der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841.

1) Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, bleiben die auf Grund derselben gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinde-Vorsteher und Schöffen, so wie alle andere besoldete und unbesoldete Gemeinde-Beamten, imgleichen die Mitglieder des Gemeinde-Raths der Sammt-Gemeinden (Aemter) und derjenigen Einzeln-Gemeinden, welche durch Gemeinde-Verordnete zu vertreten sind, in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche. Hierbei nehmen die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der Sammt-Gemeinde die Stelle der gewählten Amtsverordneten und die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der gedachten Einzeln-Gemeinden die Stelle der gewählten Gemeinde-Verordneten ein, und es treten zur Bildung der Amtsversammlung die im §. 78 Nr. 1 und 2 und zur Bildung der Gemeindeverordneten-Versammlung die im §. 29 Litt. A. bezeichneten Mitglieder hinzu.

   Der jetzige Gemeinderath bleibt auch da, wo nach §. 27 die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen Meistbeerbten zu bilden ist, bis zu der durch das Amtsblatt zu bewirkenden Bekanntmachung der dieserhalb von dem Ober-Präsidenten erlassenen Entscheidung in Wirksamkeit und hat bis dahin die Gemeinde nach den Vorschriften der gegenwärtigen Landgemeinde-Ordnung zu vertreten; doch sollen dem Gemeinderathe die im §. 29 Litt. A. bezeichneten Gutsbesitzer sofort mit Stimmrecht hinzutreten.

2) Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist und die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 noch in Wirksamkeit sich befindet, wird Alles, was zur Einführung der ersteren geschehen ist, hierdurch außer Kraft gesetzt, und bleiben die bisherigen Amtmänner, Gemeinde-Vorsteher, Beigeordneten und anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeinde-Beamten ihrer Anstellung gemäß, so wie die auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 gewählten Amts- und Gemeinde-Verordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen.

§. 88.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemter, bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 89.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, so weit sie nicht schon in dem Gesetze selbst enthalten sind, durch den Minister des Innern getroffen.

Urkundlich 2c. 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

von Westphalen.

In Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäftsordnung unterlasse ich nicht, Euer Excellenz anliegend in beglaubigter Form den von der Königlichen Staats-Regierung unterm 1. Dezember v. J. zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, wie derselbe in den Sitzungen am 7., 8., 10., 11. und 14. d. Mts. von der zweiten Kammer beschlossen und in der heutigen Sitzung bei wiederholter Abstimmung definitiv angenommen worden ist, zur gefälligen weitern Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 21. Februar 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf

einer

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

§. 1.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in der Provinz Westphalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-Ordnung für diese Provinz vom nach deren Bestimmungen im §. 1 keine Anwendung findet; doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die im §. 63 vorgeschriebenen Modificationen ein. — Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung (§. 63 Nr. 2) durch einen, nach zweimaliger mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des betheiligten Amtes (§. 71) und des Kreistages durch Königliche Verordnung verliehen werden. Eben so kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, nach Vernehmung der Provinzial-Vertretung durch Königliche Verordnung die Städte-Ordnung verliehen werden.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet eine Corporation unter einem Gemeinde-Vorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der nicht mit Grundeigenthum nach näherer Bestimmung des §. 15 angesessenen servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeindebezirk alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 3 Platz greift.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt, und zur Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

§. 3.

Diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlasse der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf den Antrag der Besitzer und der

Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbstständige, den Gemeinden gleich zu achtende Güter (Gutsbezirke) bilden.

Die Abtrennung eines solchen Guts von dem Gemeindebezirke kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und der betheiligte Gutsbesitzer darin einwilligen. Verliert ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften, so kann dasselbe, sobald es nach den gesetzlichen Vorschriften über die Kreis-Verfassung in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden ist, mit einer benachbarten Gemeinde oder einem benachbarten selbstständigen Gutsbezirk unter Zustimmung beziehungsweise der Vertretung der Gemeinde oder des Besitzers des Guts vereinigt werden.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Rittergutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt, und die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den andern Theil fortbestehen kann.

§. 4.

Mehrere Gemeinden, nebst den den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 3), bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen.

§. 5.

Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunal-Verbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, die Amtsversammlung (§. 71) unter Genehmigung des Landraths zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzeln-Gemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtmannes und der Amts-Versammlung; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschließen.

§. 6.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, müssen nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Ober-Präsidenten mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk vereinigt werden.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angränzenden anderen, kann nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung des Ober-Präsidenten vorgenommen werden, wenn außer den Vertretern der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistags stattfinden.

Die Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus Trennstücken, ingleichen die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen, kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Hat ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften (§. 3.) verloren, so kann es, wenn sich ein selbstständiges Gut desselben Eigenthümers in der Nähe befindet, auch wider den Willen des Letzteren, mit diesem Gute zu einem Verbande vereinigt werden.

§. 7.

Die Veränderung oder Auflösung eines Amtsbezirks, beziehungsweise Bildung eines Amtes, aus einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden und den Gemeinden gleichgestellten Gütern kann, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Aemter und die Besitzer der betheiligten selbstständigen, den Gemeinden gleichgestellten Güter darin einwilligen, unter Bestätigung des Ober-Präsidenten, in Ermangelung dieser Einwilligung, aber nur unter Zustimmung der Provinzial-Vertretung, nur mit Genehmigung des Königs, vorgenommen werden.

§. 8.

Von dem Beschlusse des Kreistages in den Fällen der §§. 6 und 7 ist den Betheiligten vor Einholung der Königlichen Genehmigung Mittheilung zu machen.

§. 9.

Wo und insoweit in Folge von Veränderungen in Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken (§§. 3, 6 und 7) eine Auseinandersetzung als nöthig sich ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. — Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ober-Präsident. — Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

§. 10.

Jede Bildung einer neuen Gemeinde, eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines neuen Amtsbezirks, so wie jede Veränderung in den Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken, ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11.

Veränderungen in den Gemeinde- oder Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen den Bestimmungen der §§. 6 und 9 nicht.

§. 12.

Zu Ergänzung der Gemeindeordnung können wegen aller solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeindeordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz oder einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben, durch Beschluß des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, statutarische Anordnungen getroffen werden.

Dieselben dürfen jedoch den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht widersprechen.

§. 13.

Jede Gemeinde und jedes Amt ist befugt, durch Beschluß der Gemeinde- oder Amts-Versammlung mit Genehmigung des Ober-Präsidenten statutarische Anordnungen zu treffen:

1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung auf das Gemeinde- oder Amts-Statut verweiset (§§. 15, 23, 24, 25, 27, 55 und 71 Nr. 3); und
2) wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amtes.

Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung und des Provinzial-Statuts nicht widersprechen.

Hinsichtlich der vorstehend unter 1 erwähnten Gegenstände hat bis dahin, daß darüber durch statutarische Anordnung bestimmt sein wird, der Ober-Präsident nach Vernehmung der Gemeinde- oder Amts-Versammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§. 14.

Mitglieder der Gemeinden sind:

1) alle nach §. 2 zur Gemeinde gehörende, selbstständige Einwohner, und
2) alle diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

§. 15.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinde-Recht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

I. Preußische Unterthanen und selbstständig sind, und
II. seit einem Jahre
   1) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
   2) die sie betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt haben, und
   3) a. in dem Gemeinde-Bezirk mit einem Wohnhause angesessen sind, oder
      b. ihren Wohnsitz daselbst haben, und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens Vier Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigen-

thümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeinde-Statut an Stelle des vorgedachten Klassensteuer-Betrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden, jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als 2 Rthlr. betragen. Alle übrigen Gemeindeglieder, so wie die auswärts wohnenden Grund-Eigenthümer, welche in dem Gemeinde-Bezirk nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderecht keinen Theil, es kann ihnen aber solches, wenn sie die unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung verliehen werden.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§. 16.

Als selbstständig (§. 14 Nr. 1 und §. 15 I.) wird derjenige angesehen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern für nicht selbstständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im §. 19 bestimmt.

§. 17.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes oder Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

§. 18.

Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Gemeinde-Vorsteher im Einverständniß mit der Gemeinde-Versammlung schon vor Ablauf von einem Jahre verliehen werden. Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbstständigen Gutes (§. 3) seinen Wohnsitz in eine Gemeinde verlegt.

§. 19.

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 15 unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Außer dieser Vertretung können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeinde-Mitglieder, sofern sie mindestens 5 Rthlr. Grundsteuer von ihrer Besitzung zahlen, sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde vertreten lassen.

§. 20.

Befindet sich ein Gut, welches in der Ritterguts-Matrikel eingetragen ist, im Gemeinde-Verbande, so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinderechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte, Verwalter oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen. Diese Art der Vertretung kann auch für den Besitzer eines solchen Gutes in den Fällen des §. 19, außer der daselbst zugelassenen Vertretungsart, stattfinden. Die Vertreter des Gutsbesitzers müssen auch die im §. 15 Nr. I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 21.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Straf-Gesetzbuchs), verliert dadurch auch das Gemeinderecht (§. 15) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Straf-Gesetzbuchs), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechts ausgeschlossen.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied in Konkurs, so verliert es dadurch das Gemeinderecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkurs-Verfahrens von den Gemeinde-Behörden verliehen werden. Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 22.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeinde-Vorsteher vertreten; der Gemeinde-Vorsteher ist die ausführende Behörde.

§. 23.

Die Gemeinde-Versammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder 18 übersteigt, aus Gemeinde-Verordneten, insofern bei einer größeren Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nicht durch das Gemeinde-Statut die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen wird.

§. 24.

1) Wo die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, soll den Besitzern der im §. 20 bezeichneten Güter und außerdem aller derjenigen Güter, von denen mindestens 75 Rthlr. Hauptgrundsteuer entrichtet wird, im Verhältnisse des Umfangs ihres Besitzthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder eine größere Anzahl von Stimmen, nach näherer Bestimmung des Gemeinde-Statuts, beigelegt werden.

2) Wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet (§. 15), darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeinde-Versammlung beigelegt werden; die näheren Festsetzungen hierüber hat das Gemeinde-Statut zu treffen.

§. 25.

Die Gemeinde-Verordneten bestehen:

a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeinde-Verbande befindlichen Güter, welche in der Ritterguts-Matrikel eingetragen sind; und

b) aus 6 bis 18 gewählten Gemeinde-Verordneten, deren Wahl auf je 6 Jahre erfolgt, die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeinde-Statut festgesetzt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeinde-Verordneten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind vom Amtmann anzuordnen. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die unter Littr. a. erwähnten Gutsbesitzer können sich nach Vorschrift des §. 20 vertreten lassen.

§. 26.

Zum Behuf der Wahlen der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme der im §. 25 unter Littr. a. erwähnten Gutsbesitzer, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) und Gemeindesteuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichenfalls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Klasse

hat ein Drittel der Gemeinde-Verordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

§. 27.

Die Wahlen der Gemeinde-Verordneten erfolgen unter Leitung des Amtmanns; derselbe kann sich aber durch den Gemeinde-Vorsteher vertreten lassen.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten finden alle zwei Jahre im November statt.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von derselben Abtheilung vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch Drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Der Wahltermin ist vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publicationsart bekannt zu machen und zugleich ein Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Reclamationen gegen dasselbe machen die spätere Wahlverhandlung nur dann ungültig, wenn erst nachher eine solche Abänderung des Verzeichnisses verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

Jeder Wähler hat dem Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Wo die absolute Mehrheit fehlt, sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort bekannt zu machen; gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrath Beschwerde erhoben werden; bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat derselbe auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage durch eine motivirte Entscheidung die Wahl für ungültig zu erklären.

Nähere oder abweichende Bestimmungen bleiben dem Gemeinde-Statut vorbehalten.

§. 28.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeinde-Beamten;
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Beamten, mit Ausnahme der Amtmänner;
5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 25 Litt. a. vermöge ihres Gutsbesitzes zu den Gemeinde-Verordneten gehören.

Die Gemeinde-Verordneten werden bei deren Einführung in das Amt durch Handschlag verpflichtet.

§. 29.

Der Gemeinde-Vorsteher führt in der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht. Derselbe ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären.

Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

Wenn demnächst nicht innerhalb 8 Tagen nach erlangter Kenntniß Seitens des Amtmanns der Beschluß beanstandet (§. 35) worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 30.

Die Gemeinde-Versammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instructionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde (§. 76) an sie gewiesen sind. Die Gemeinde-Versammlung kontrollirt die Verwaltung und ist eben so berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, so wie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten ꝛc., Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 31.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 32.

Die Gemeinde-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Versammlung, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. — Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In welcher Art die Einladung der Mitglieder zu der Gemeinde-Versammlung zu bewirken ist, wird durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung unter Genehmigung des Landraths bestimmt. — Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben. Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung können auch regelmäßige Versammlungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, zwei freie Tage vorher der Gemeinde-Versammlung angezeigt werden.

Die Gemeinde-Versammlung kann die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen beschließen.

Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken abgehalten werden.

§. 33.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 34.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 35.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder der Amtmann, von Amtswegen oder mit Ausnahme des Falles, wo es sich nur um ein Gemeinde-Interesse handelt, auf Geheiß der Aufsichtsbehörde (§. 76), die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 36.

Die Wahl des Vorstehers und des Beigeordneten erfolgt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch die Gemeinde-Versammlung auf sechs Jahre. Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher durch die Gemeinde-Versammlung auf zwölf Jahre gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrath. Wird die Bestätigung derselben versagt, so schreitet die Gemeinde-Versammlung zu einer neuen Wahl, wird auch diese nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung des Vorstehers, resp. des Beigeordneten auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu. Dieses Recht steht dem Landrathe auch für den Fall zu, wenn die Gemeinde-Versammlung die Wahl verweigern sollte.

§. 37.

Der Gemeinde-Vorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche vom Landrath nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung festgesetzt wird.

Ueber Beschwerden entscheidet die Regierung nach Anhörung des Kreistages. Dem Beigeordneten wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 38.

Der Gemeinde-Vorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben, er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmanns gehören (§. 70) dessen Organ und Hülfsbehörde; er ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden.

§. 39.

Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung des Landraths, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Wahl, beziehungsweise Ernennung, Qualification und Amtsdauer derselben gelten die wegen der Gemeinde-Vorsteher ertheilten Vorschriften. — Die Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen.

§. 40.

Insoweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamten und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber von dem Landrathe ernannt.

Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeinde-Versammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 41.

Der Elementar-Erheber der direkten Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeinde-Einnehmers.

Remuneration und Caution wird für diesen Fall nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung von der Regierung festgesetzt.

Mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeinde-Einnehmer bestellt werden. Die Ernennung desselben, die Feststellung der Remuneration und Caution erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der betheiligten Gemeinde-Versammlungen. Die Caution darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt.

§. 42.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen.

§. 43.

In jeder Gemeinde wird ein Haushalts-Etat von dem Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann entworfen, durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung festgestellt, dem Landrathe eingereicht und danach der Haushalt geführt (§. 46).

Der entworfene Haushalts-Etat muß vor der Berathung in der Gemeinde-Versammlung in einem von derselben zu bestimmenden Lokale zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde vierzehn Tage lang offen gelegt werden. Die Etatsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten.

§. 44.

Ausgaben, welche außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeinde-Versammlung der Genehmigung des Landraths.

§. 45.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Gemeinde-Versammlungen zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder offen gelegt.

Dem Landrath ist sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses einzureichen.

§. 46.

Der Gemeinde-Vorsteher hat unter Mitwirkung des Amtmanns die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besondern Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

§. 47.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde-Versammlung die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung, nöthigenfalls im Wege administrativer Execution, anzuhalten.

§. 48.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

§. 49.

In Ansehung des Vermögens von Corporationen, so wie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben oder einzelnen Abtheilungen des Gemeinde-Bezirks an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens und der diesem Theilnahmerecht gegenüberstehenden Lasten, wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 48 und 53 nichts geändert.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 50.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Torf ꝛc.).

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit des Verkaufs aber gehört:

1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe;
2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
4) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufs-Termin;
5) Abhaltung des Verkaufs-Termins durch eine Justiz-Person, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht 2 Rthlr. übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen.

Das Ergebniß des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeinde-Versammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigung Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jedesmal nothwendig ist.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 51.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landraths gestattet.

§. 52.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 53.

Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Gemeinde-Rechte (§. 15) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann außerdem durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Gemeinderechts (§. 15) niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Gemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§. 54.

So weit die Einnahmen aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, kann die Gemeinde-Versammlung die Aufbringung von Gemeinde-Steuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grund-Eigenthum außer Berechnung bleiben;
   3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.
   Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 55.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten), Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben, oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern, insofern nicht das Gemeinde-Statut einen anderen Vertheilungs-Maßstab anordnet, oder für einzelne Fälle die Regierung Abweichungen genehmigt. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 56.

Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeinde-Bedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeinde-Bezirks, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste.

§. 57.

Alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke sich aufhalten, sind von Ablauf des dritten Monats ab zu den Gemeindesteuern beizutragen verpflichtet.

Wer, ohne im Gemeinde-Bezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeinde-Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärts wohnenden Grund-Eigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 14 Nr. 2). Gleiche Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Gemeinde-Bezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben.

§. 58.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben hinsichtlich ihres Diensteinkommens von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeinde-Diensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

§. 59.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 2 erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Gemeinde-Bezirke mit Grund-Eigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von andern direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei. Von Verbrauchs-Abgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 60.

Alle andere, als die in den §§. 58 und 59 bezeichneten persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder, für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten.

§. 61.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2 (Gesetz-Sammlung Seite 62), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staats-Waldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeinde-Lasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841, wegen Heranziehung der Staats-Waldungen zum Wegebau, fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle nicht persönliche Befreiungen, mit Ausnahme der vorstehend erwähnten, können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und bezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande angemeldet sind, und in andern Gemeinden nicht binnen Jahresfrist nach Verkündigung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung bei demselben angemeldet werden.

Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Verkündigung der gegenwärtigen Ordnung geleistet; steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, der andere von der Gemeinde-Versammlung ernannt; der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

§. 62.

Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll,

ingleichen Prozeßvollmachten, müssen von dem Amtmann und dem Gemeinde-Vorsteher vollzogen werden.

Die Genehmigung der Aufsichts-Behörden ist in denjenigen Fällen, in welchen solche gesetzlich nothwendig ist, in beglaubter Form beizufügen.

Ist der Amtmann zugleich Gemeinde-Vorsteher, so muß statt des letzteren der Beigeordnete unterzeichnen.

§. 63.

Bei städtischen Gemeinden (§. 1) treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1) Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet.

Das Gemeinde- (Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen der §. 8 der Städte-Ordnung und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen im §. 25 daselbst Anwendung.

2) Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten, und muß mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen.

3) Bei Bildung der Klassen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt-) Verordneten (§. 26) sind auch die juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen (Nr. 1) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesammtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen ist, zu berücksichtigen.

4) Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 39 Bezirks-Vorsteher (Rott- oder Viertelmeister) bestellt werden.

5) Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen der zur Civil-Versorgung berechtigten Militair-Personen zu beachten.

§. 64.

Die Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3) sind für den Bereich derselben gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeinde-Vorstehers ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungs-Fälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher dem Landrath zur Genehmigung präsentirt und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienst-Interesse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. — Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.

§. 65.

Diejenigen Lasten, welche im öffentlichen Interesse nach §. 64 den gedachten Gütern obliegen, sind von dem Gutsbesitzer, und auf Feststellung des Landraths nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistags antheilig auch von den übrigen selbstständigen Einwohnern des Guts zu tragen.

§. 66.

Für jeden Amtsbezirk (§. 4) wird ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt.

Dem Beigeordneten steht es zu, den Amts-Versammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen.

In Aemtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§. 67.

Der Amtmann und der Beigeordnete werden durch die Amts-Versammlung nach absoluter Stimmen-Mehrheit aus den größeren Grundbesitzern gewählt. Ueber den Umfang oder Werth des zur Wahl befähigenden Grundbesitzes kann in den Kreis-Statuten nähere Bestimmung getroffen werden.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Amts-Versammlung zu einer neuen Wahl; wird auch diese nicht bestätigt, so erfolgt die Ernennung durch die Regierung, welche hierbei auf angesehene Grundbesitzer in den Amtsbezirken besondere Rücksicht zu nehmen hat.

Das Gehalt des Amtmanns wird nach gutachtlicher Vernehmung der Amts-Versammlung und des Landraths von der Regierung festgesetzt, und von dem betreffenden Amte aufgebracht.

§. 68.

Dem Amtmanne sind bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen von den Aemtern zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit;
$\frac{1}{2}$ " " " 12jähriger "
$\frac{3}{4}$ " " " 24jähriger "

Ueber die Pensions-Ansprüche der Amtmänner entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst-Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.

Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte auf anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 69.

Wegen des Amts-Einnehmers und der zum Dienste des Amts erforderlichen Unter-Beamten und Diener finden die Bestimmungen der §§. 40 und 41 Anwendung.

§. 70.

Dem Amtmann liegt ob:

die Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke;

die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, so wie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter;

alle örtliche Geschäfte in Landes-Angelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Der Amtmann ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden.

§. 71.

Das Amt wird in seinen Kommunal-Angelegenheiten (§. 5) durch die Amts-Versammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeinde-Versammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden;
2) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter, ohne Unterschied, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleichgestellte Besitzungen sind, oder im Gemeinde-Verbande sich befinden; und
3) aus gewählten Amts-Verordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber (Nr. 3) bleiben mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft dem Amts-Statut vorbehalten.

§. 72.

Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amts-Versammlung. Alles das, was vorstehend in Betreff der Gemeinde-Versammlung und deren Beschlüsse bestimmt worden ist (§§. 29—35, 47, 48, 51 und 52), gilt auch von der Amts-Versammlnng. Eben so finden hinsichtlich der Amts-Einkünfte, des Etats- und Rechnungswesens der Aemter, so wie hinsichtlich der Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, die dieserhalb für die Gemeinden ertheilten Vorschriften Anwendung, hinsichtlich der gedachten Urkunden aber mit der Maßgabe, daß dieselben von dem Amtmann und dessen Beigeordneten oder von einem Mitgliede der Amts-Versammlung vollzogen werden müssen (§§. 42—46 und 62).

§. 73.

Die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter tragen, falls sie sich nicht über einen bestimmten Maßstab einigen, nach dem Verhältnisse der direkten Staats-Steuern zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Provinz, des Kreises und des Amtes bei.

Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

§. 74.

Ein jedes stimmfähige Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lang dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung auf 3—6 Jahre der Ausübung des Gemeinde-Rechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde.

§. 75.

Wer eine das Gemeinde-Recht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde oder des Amts bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinde-Rechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Gemeinde-Rechts tritt die Suspension ein (§. 21).

§. 76.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird, sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amts-Versammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zur Gemeinde-Versammlung dieser Art muß der Amtmann eingeladen werden.

Für alle dem Amtmann obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im letzten Alinea des §. 70 gedachten, ist der Landrath dessen unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

§. 77.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amts-Behörden findet der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist.

§. 78.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Gemeinde-Versammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern besteht, oder eine Amts-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, und muß dieselbe binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Dieser Neuwahl unterliegen im Falle der Auflösung einer Amts-Versammlung nur die §. 71 sub 3 gedachten Mitglieder. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde- oder Amts-Versammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 79.

In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeinde-Vorsteher und Beigeordneten, so wie der sonstigen Amts- und Gemeinde-Beamten und Diener, kommen die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amts, so wie der Gemeinden, mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthlr. und die blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.

§. 80.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung tritt sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, beziehungsweise der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841.

1) Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, bleiben die auf Grund derselben gebildeten Sammt-Gemeinden als Aemter bestehen, auch die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinde-Vorsteher und Schöffen, so wie alle andere besoldete und unbesoldete Gemeinde-Beamten, imgleichen die Mitglieder des Gemeinde-Raths der Sammt-Gemeinden (Aemter) und derjenigen Einzeln-Gemeinden, welche durch Gemeinde-Verordnete zu vertreten sind, in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche. Hierbei nehmen die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der Sammt-Gemeinde die Stelle der gewählten Amtsverordneten und die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der gedachten Einzeln-Gemeinden die Stelle der gewählten Gemeinde-Verordneten ein, und es treten zur Bildung der Amtsversammlung die im §. 71 Nr. 1 und 2 und zur Bildung der Gemeindeverordneten-Versammlung die im §. 25 Litt. a. bezeichneten Mitglieder hinzu.

   Der jetzige Gemeinderath bleibt auch da, wo nach §. 23 die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern zu bilden ist, bis zu der durch das Amtsblatt zu bewirkenden Bekanntmachung der dieserhalb von dem Ober-Präsidenten erlassenen Entscheidung in Wirksamkeit und hat bis dahin die Gemeinde nach den Vorschriften der gegenwärtigen Landgemeinde-Ordnung zu vertreten; doch sollen dem Gemeinderathe die im §. 25 Litt. a. bezeichneten Gutsbesitzer sofort mit Stimmrecht hinzutreten.

2) Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist und die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 noch in Wirksamkeit sich befindet, wird Alles, was zur Einführung der ersteren geschehen ist, hierdurch außer Kraft gesetzt, und bleiben die bisherigen Aemter vorbehaltlich der sich als nothwendig ergebenden Veränderungen (§. 7) bestehen, desgleichen die bisherigen Amtmänner, Gemeinde-Vorsteher, Beigeordneten und anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeinde-Beamten ihrer Anstellung gemäß, so wie die auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 gewählten Amts- und Gemeinde-Verordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen.

§. 81.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemter, bleiben besonderer Regulirung vorbehalten.

§. 82.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, so weit sie nicht schon in dem Gesetze selbst enthalten sind, durch den Minister des Innern getroffen.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht
der
Dreizehnten Kommission.

Die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen war in Folge der den eigenthümlichen provinziellen Verhältnissen entsprechenden Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 (Gesetz-Sammlung S. 297 ff.) geregelt, als die für den ganzen Staat gleichmäßig erlassene Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 213 ff.) an deren Stelle treten sollte.

Bevor jedoch letztere in der ganzen Provinz zur Einführung gelangte, wurde die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung erkannt und dem Fortschreiten in der Einführung Anstand gegeben. Damit gleichzeitig wurden Schritte gethan, um an den früheren Rechtszustand der Landgemeinden wieder anzuschließen, und zu diesem Zwecke auf Veranlassung der Erklärungen des Westphälischen Provinzial-Landtages von 1851 den Kammern bereits in der Sitzungs-Periode 1851—1852 bezügliche Vorlagen gemacht, die in der ersten Kammer berathen, auch von einer Kommission in der zweiten Kammer wesentlich beistimmend begutachtet wurden, zur Berathung der zweiten Kammer selbst aber nicht mehr gelangten.

Hierauf legte die Staats-Regierung im Herbste 1852 dem Westphälischen Provinzial-Landtage einen Gesetz-Entwurf wegen Wiederherstellung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 und gleichzeitig auf Grund der Berathungen der Kammern von 1851—1852 einen Gesetz-Entwurf wegen Ergänzung und Abänderung derselben vor.

Der Provinzial-Landtag brachte zu diesem letzteren Entwurfe mehrere Zusätze in Vorschlag, und sprach dabei den Wunsch aus, daß an Stelle der beabsichtigten verschiedenen Gesetze eine neue vollständige Landgemeinde-Ordnung erlassen werden möge.

Dies veranlaßte die Staats-Regierung, den Kammern von 1852—1853 einen Entwurf einer neuen vollständigen Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vorzulegen, der in der ersten Kammer berathen wurde, in der zweiten Kammer aber nur bis zur Begutachtung durch eine Kommission gelangte, die wegen des Schlusses der Kammern nur das Resultat ihrer Berathungen zusammenzustellen, aber keinen vollständigen Bericht zu erstatten im Stande war.

Inzwischen ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rc. Artikel 5 (Gesetz-Sammlung S. 238), festgestellt, daß die Provinz Westphalen eine besondere Landgemeinde-Ordnung erhalten soll.

Demgemäß hat die Staats-Regierung jetzt wiederholt einen die vorjährigen Kammer-Verhandlungen berücksichtigenden Entwurf einer solchen Ordnung und zwar zunächst der zweiten Kammer vorgelegt.

Dieser Entwurf ist nach der in der zweiten Kammer erfolgten Berathung an die erste Kammer gelangt, und die unterzeichnete Kommission hat denselben, dem ihr ertheilten Auftrage entsprechend, unter Theilnahme des Ober-Regierungsraths von Klützow, als Regierungs-Kommissar, einer Vorberathung unterworfen.

Bei dieser Lage der Sache hat die Kommission von Erörterung über den Entwurf im Allgemeinen abgesehen und sich sogleich zur speziellen Beurtheilung desselben gewendet.

Bei der Ueberschrift ist nichts zu bemerken.

§. 1.

Die Regierungs-Vorlage fordert für den Fall, daß einer zu den Landgemeinden gehörigen Ortschaft die Städte-Ordnung verliehen werden soll, die vorherige Aufnahme der Ortschaft in den Stand der Städte Seitens des Provinzial-Landtages. Die zweite Kammer hat diese Bedingung gestrichen, und statt derselben nach Vernehmung der Provinzial-Vertretung Königliche Verordnung für nothwendig erklärt.

Wenn gleich die Kommission in dieser Veränderung eigentlich nur eine formell andere Prozedur erblickt, die deshalb nicht erheblich erscheint, weil in beiden Fällen der Provinzial-Landtag nur einmal gehört wird, so hält sie doch für angemessener, daß eine Ortschaft vor Beleihung mit der Städte-Ordnung in den Stand der Städte aufgenommen werden muß, weil einerseits dadurch der Anomalie vorgebeugt wird, daß eine im Stande der Landgemeinden vertretene Ortschaft nach der Städte-Ordnung verwaltet wird, andererseits die der Aufnahme in den Stand der Städte vorhergehende Erwägung des Provinzial-Landtages mehr sicher stellen wird, daß sich in einer solchen Ortschaft nicht nur ein städtisches Leben ausgebildet, sondern auch eine größere, eine freiere Gemeinde-Verfassung zulassende Intelligenz entwickelt hat.

Die Kommission ist deshalb für Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage, und hält nur für angemessen, noch den Art. 2 des nach diesseitiger Zustimmung jetzt an die zweite Kammer gelangenden Gesetzes, betreffend die Provinzial-Verfassung für die Provinz Westphalen, worin die Vorschriften über Aufnahme einer Landgemeinde in den Stand der Städte angegeben sind, zu allegiren. Sie schlägt demgemäß vor, am Schlusse der 13. Zeile zuzusetzen:

> nachdem dieselbe auf dem durch die Provinzial-Verfassung bezeichneten Wege (Artikel 2 des Gesetzes, betreffend die Provinzial-Verfassung für die Provinz Westphalen) in den Stand der Städte aufgenommen worden ist,

und Zeile 14 die Worte:

> „nach Vernehmung der Provinzial-Vertretung"

zu streichen.

§. 2

ist nur zu bemerken, daß in dem ersten Alinea das Allegat §. 15 zur größeren Deutlichkeit in §. 15 II, 3 Litt. a. umzuändern sein wird.

§. 3.

Die zweite Kammer hat die Bestimmung, daß die in die Ritterguts-Matrikel eingetragenen Rittergüter, welche den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf Antrag des Besitzers oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bis dahin vereinigt war, selbstständige den Gemeinden gleich zu achtende Guts-Bezirke bilden können, in Alinea 1 auf die Rittergüter beschränkt, welche vor Publication der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren und in Alinea 2 die Abtrennung solcher Güter von dem Gemeinde-Bezirke von der Einwilligung beider Theile abhängig gemacht.

Die letztere Veränderung hebt die Möglichkeit der Abtrennung eines solchen Guts von der Gemeinde fast ganz auf, da eine Gemeinde nur in äußerst seltenen Fällen ihre Einwilligung dazu ertheilen wird, und es kann sich daher nur fragen, ob die Trennung der Rittergüter von den Gemeinden überhaupt gerechtfertigt ist oder nicht?

In der Provinz Westphalen waren die Rittergüter als solche früherhin von den Gemeinden eximirt. Erst die fremdherrliche Gesetzgebung hob diese Exemtion im Jahre 1808 auf und inkorporirte die Rittergüter den betreffenden Gemeinden. Nur im Herzogthum Westphalen, wo die Großherzoglich Hessischen Gesetze galten, war das Verhältniß dieser Güter nicht ganz klar.

Bei der Besitznahme resp. Wiederbesitznahme der die jetzige Provinz Westphalen bildenden Landestheile wurde die vorgefundene Kommunal-Gesetzgebung beibehalten, es entstanden aber sehr bald und besonders später auf den Provinzial-Landtagen Streitigkeiten nicht nur über die Fortdauer dieser Incorporation, sondern auch die wirklich faktisch erfolgte Realisirung derselben, die indeß keine Erledigung fanden, bis man sich bei den Berathungen der Landgemeinde-Ordnung von 1841 in Rücksicht auf das ursprüngliche Recht der Rittergüter für die Zulassung der Exemtion erklärte und demgemäß in §. 6 festsetzte, daß die Trennung der Rittergüter von der Gemeinde, wenn beide Theile darüber einig sind, jeder Zeit, sonst aber nur, wenn der desfallsige Antrag in sich gerechtfertigt sei, nach Entscheidung des Ministers des Innern eintreten könne, dieses Recht jedoch in §. 7 auf die Güter beschränkte, welche bei Publication des Gesetzes landtagsfähig, d. h. in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren.

In Folge dessen schieden von den vorhandenen 415 Rittergütern 15 aus den Gemeinden aus, und bei 3 Gütern waren die Verhandlungen über den Austritt noch in der Schwebe, als die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 der Trennung entgegentrat.

Hiervon ausgehend, und da die Landgemeinde-Ordnung von 1841 noch in einem erheblichen Theile der Provinz, ungefähr ein Drittheil, in Kraft besteht, hält die Kommission für unzulässig, die Exemtion der Güter von den Gemeinden auszuschließen, und eben deshalb einstimmig für nothwendig, daß die Trennung derselben, wie die Regierungs-Vorlage bestimmt, auch in Ermangelung der Einwilligung der Betheiligten nach Anhörung des Kreistages vom Könige zugelassen werden könne.

Ob die Bildung selbstständiger Guts-Bezirke, wie die Regierungs-Vorlage will, ohne Einschränkung aller dazu geeigneten in die Matrikel eingetragenen Rittergüter nachzulassen, weil bei allen dasselbe Prinzip zum Grunde liegt, oder ob dies, wie die zweite Kammer beschlossen hat, nur den Rittergütern zu gestatten ist, welche bei Publication der Landgemeinde-Ordnung von 1841 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, weil nur diesen das Recht dazu durch das gedachte Gesetz wieder eingeräumt ist, darüber gaben sich zwar verschiedene Meinungen kund, die Kommission trat jedoch mit 6 gegen 3 Stimmen dem Beschlusse der zweiten Kammer hierin bei.

Wenn ein solches selbstständiges Gut die dazu erforderlichen Eigenschaften verliert und in der Ritterguts-Matrikel gelöscht ist, hält die Kommission für erforderlich, daß nicht nur, wie die zweite Kammer gethan hat, die Zulässigkeit, sondern daß die Nothwendigkeit der Vereinigung desselben mit einer benachbarten Gemeinde oder einem benachbarten selbstständigen Guts-Bezirke ausgesprochen wird, weil eine solche Besitzung, die nicht mehr einen selbstständigen, einer Gemeinde gleich gestellten Bezirk ausmacht, sonst außer jedem Gemeinde-Verhältniß bleiben könnte.

Aus demselben Grunde kann sie aber auch das Erforderniß der Einwilligung, wenn sie solche auch bei dem Zuschlagen zu dem einem Dritten gehörigen selbstständigen Gute wegen der dabei obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse für nothwendig hält, Seitens einer Gemeinde in Uebereinstimmung mit §. 9 der Landgemeinde-Ordnung von 1841 nicht für unerläßlich und bei deren Mangel nur das Verfahren für nothwendig halten, welches §. 6

und §. 8 im Falle der Trennung von Grundstücken von einer Gemeinde und deren Wiedervereinigung mit einer anderen Gemeinde vorgeschrieben ist. Sie glaubt daher diese Bestimmungen nach der Regierungs-Vorlage wieder aufnehmen und nur wegen des Verfahrens noch auf §. 6 und §. 8 verweisen zu müssen.

Hiernach schlägt die Kommission vor:

1) Zeile 5 das Wort „und" in „oder" zu verwandeln;
2) Alinea 2 Zeile 4 nach dem Worte „einwilligen" hinzuzufügen:

   in Ermangelung einer solchen Einwilligung wird darüber nach Anhörung des Kreistages vom Könige entschieden;

3) Zeile 5 desselben Alineas das Wort „kann" in „ist" umzuändern;
4) Zeile 7 desselben Alineas hinter dem Worte „oder" das Wort „mit" einzuschalten;
5) Zeile 8 desselben Alineas den Satz nach dem Worte „Guts-Bezirke" bis zum Ende des Alineas zu streichen und an dessen Stelle aufzunehmen:

   „zu vereinigen; die Vereinigung mit einem solchen Guts-Bezirke kann aber nur unter Zustimmung des betreffenden Gutsbesitzers erfolgen, wenn dieser nicht zugleich Eigenthümer des in der Matrikel gelöschten Gutes war."

   „Bei der Erörterung und Entscheidung darüber, in welcher Art dergleichen Vereinigungen stattzufinden haben, wird nach den Vorschriften im ersten Satze des §. 6 und in §. 8 verfahren."

§. 5.

Die hier von der zweiten Kammer gestrichenen beiden letzten Sätze der Regierungsvorlage über die Beibehaltung der jetzigen Amtsbezirke, resp. deren Neubildung, sind von derselben in §. 80 ganz angemessen wieder aufgenommen, und deshalb gegen diese Veränderung nichts zu erinnern.

§. 5

ist nichts anzuführen.

§. 6

hat die zweite Kammer das Verfahren vorgeschrieben:

Alinea 1 in Ansehung der Grundstücke, die noch keiner Gemeinde angehört haben.

Alinea 2 für Abtrennung einzelner Grundstücke von einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angränzenden, anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke.

Alinea 3 über die Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus Trennstücken und Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern, und

Alinea 4 für den Fall, daß ein Rittergut die Eigenschaft als solches verliert und dasselbe mit einem selbstständigen Rittergute desselben Besitzers vereinigt wird.

Materiell erklärt sich die Kommission gegen die in Alinea 3 verlangte Zustimmung der betheiligten Gemeinde zur Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus Trennstücken, weil dadurch die gerade in einem solchen Falle nicht eben selten von dem Bedürfniß dringend, ja unerläßlich gebotene Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks zum großen Nachtheile des öffentlichen Interesses unmöglich gemacht werden würde.

In formeller Beziehung erachtet die Kommission für angemessener, den Paragraphen in der Art zu fassen, daß das Alinea 1 stehen bleibt, dann das Alinea 3 unter Streichung der ersten Zeile und der zweiten bis einschließlich des Wortes „die" und unter Veränderung dieses letztern Wortes in „Eine" folgt, und endlich das Alinea 2 mit dem in Betreff der Bildung einer selbstständigen Gemeinde aus Trennstücken zuzusetzenden Bestimmung schließt, das Alinea 4 aber gestrichen und seinem Inhalte nach, wie oben vorgeschlagen, in §. 3 aufgenommen wird. Den sich auf die Trennstücke beziehenden Zusatz schlägt die Kommission, konform der wegen Abtrennung einzelner Grundstücke von einer Gemeinde oder selbstständigen Gutsbezirke gegebenen Vorschriften, dahin vor:

Zur Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus solchen Trennstücken ist in allen Fällen die Genehmigung des Königs, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und des Kreistages, einzuholen.

§. 7

kann sich die Kommission nicht damit einverstanden erklären, daß zur Veränderung, Auflösung oder Bildung eines Amtes, bei mangelnder Einwilligung der Vertretungen der Aemter, betheiligten Gemeinden und Besitzern der betheiligten selbstständigen, den Gemeinden gleichgeachteten Güter, die Zustimmung der Provinzial-Vertretung erfordert ist, weil dadurch der Provinzial-Vertretung, die dem gesetzlichen Sprachgebrauche gemäß als Provinzial-Landtag zu bezeichnen sein wird, eine Entscheidung übertragen werden würde, die außer ihren verfassungsmäßigen Befugnissen liegt; die Kommission schlägt deshalb vor, in Zeile 6 und 7 die Worte: „unter Zustimmung der Provinzial-Vertretung" zu streichen und an deren Stelle die Worte „nach Vernehmung des Provinzial-Landtages" zu setzen.

§. 8

(§. 9 des Regierungs-Entwurfs)

sind statt der §§. 6 und 7 die §§. 3 und 6 zu allegiren.

§§. 9, 10, 11, 12, 13, 14

(§§. 10, 11, 12, 13, 14, 15 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu bemerken.

§. 15

(§§. 17, 19, 20 des Regierungs-Entwurfs).

Der Regierungs-Entwurf legt das Recht zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinde-Recht) denen bei, die außer dem Besitz der §. 17 sub I. II., 1 und 2 aufgeführten Eigenschaften

a) in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben oder mit einem Wohnhause angesessen sind, und
b) zu den Meistbeerbten gehören,

und bezeichnet im §. 19 als Meistbeerbte diejenigen:

1) welche im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihrem daselbst belegenen Grundeigenthume einen Hauptgrundsteuer-Betrag zahlen, der durch das Gemeinde-Statut näher, aber nicht unter 2 Rthlr. und nicht über 5 Rthlr. und nur bei eigenthümlichen Ortsverhältnissen mit Genehmigung des Königs noch geringer festzusetzen ist;
2) welche zur klassifizirten Einkommensteuer oder in besonderen Fällen in einer durch das Gemeinde-Statut näher zu bestimmenden Höhe, aber nicht unter 3 Rthlr., zur Klassensteuer (§. 20) veranlagt sind.

Diese Bestimmungen entsprechen den bei der vorjährigen Berathung des Entwurfs einer Landgemeinde-Ordnung für Westphalen von der ersten Kammer gefaßten, auch von der Kommission der zweiten Kammer angenommenen Beschlüssen.

Jetzt ist die zweite Kammer weiter gegangen und gesteht:

1) den in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause Angesessenen ohne Rücksicht auf die von ihnen zu zahlende Grundsteuer,
2) den im Gemeindebezirke domizilirenden, zur klassifizirten Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens 4 Rthlrn. zur Klassensteuer Veranlagten

das Gemeide-Recht zu; ja sie gestattet sogar bei eigenthümlichen Verhältnissen durch das Gemeinde-Statut bis auf die mit 2 Rthlrn. zur Klassensteuer Veranlagten herunterzugehen und durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung selbst Forensen aus besonderem Vertrauen das Gemeinde-Recht zu verleihen.

Diesen Veränderungen kann sich die Kommission nicht anschließen.

Was zunächst die mit einem Wohnhause Angesessenen anlangt, so erscheint es in hohem Grade bedenklich, einen solchen Besitz an und für sich für ausreichend anzunehmen, da in einzelnen Gegenden der Provinz Wohnhäuser vorkommen, die fast ohne oder von einem gar nicht in Betracht zu ziehenden geringen Werthe, und deren Besitzer, wenn auch nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt sind, doch in Wirklichkeit zu den Hilfsbedürftigen gehören, von solchen Personen aber in keiner Weise erwartet werden kann, daß sie irgendwie Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten nehmen oder nur nach irgend einer Seite hin die Qualification besitzen, die bei Ausübung des Gemeinde-Rechts vorausgesetzt werden muß.

Die Kommission ist deshalb entschieden der Ansicht, daß dem Besitzer eines Hauses nur bei Zahlung eines bestimmten Grundsteuerbetrages von seinem in dem Gemeinde-Bezirke belegenen Besitzthume mit Einschluß des Wohnhauses das Gemeinde-Recht zugestanden werden darf. Zu diesem Zwecke hält sie im Einverständnisse mit dem Regierungs-Entwurfe nothwendig, daß wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden ein durch das Gemeinde-Statut näher festzusetzender, in dem Gesetze selbst nur nach seinem Minimum und Maximum zu bestimmender

Grundsteuerbetrag erfordert werde, und schließt sich dabei dem in dem Regierungs-Entwurfe angenommenen Minimum von 2 Rthlrn. an. Sie verkennt selbst nicht, daß in Rücksicht der erfahrungsmäßig vorhandenen besonderen Verhältnisse einzelner Gemeinden selbst noch ein Heruntergehen unter diesen Satz zu gestatten sein wird, und stimmt auch hierbei dem Regierungs-Entwurfe (§. 19) bei; über die Normirung des Maximums aber ist sie verschiedener Ansicht. Von einer Seite wird der in dem Regierungs-Entwurfe angenommene Satz von 5 Rthlrn., weil er, bereits in der Landgemeinde-Ordnung von 1841 festgestellt, noch jetzt in einem erheblichen Theile der Provinz gilt und nach den vorjährigen Kammer-Beschlüssen für angemessen erachtet ist, festgehalten; von der anderen Seite dagegen ein Heruntergehen bis auf 4 Rthlr. aus dem Grunde für zulässig gehalten, weil schon ein Grundbesitz, von dem 4 Rthlr. Grundsteuer entrichtet werde, eine genügende und jedenfalls eine größere Garantie biete, als bei einem Einwohner ohne an die Gemeinde fesselnden Grundbesitz, wenn er auch höhere Klassensteuer zahle, vorhanden sei, und solchen doch das Gemeinde-Recht zugestanden sei. Nach der bei dem Mangel einer Uebereinstimmung erfolgten Abstimmung erklärt sich die Kommission mit 7 gegen 2 Stimmen für Annahme eines Maximums von 4 Rthlrn.

Gegen die Zulassung der in der Gemeinde gesetzlich domizilirenden, zur klassifizirten Einkommensteuer und selbst nur zu 4 Rthlrn. jährlichen Klassensteuer Veranlagten zum Gemeinde-Rechte findet die Kommission kein Bedenken, wogegen sie aber nothwendig hält, ein Heruntergehen unter diesen Satz, wegen der dabei eintretenden Besorgniß der Zulassung durchaus ungeeigneter Personen, in Uebereinstimmung mit der auch auf kleine und wenig bemittelte Städte Anwendung findenden Städte-Ordnung, nicht zu gestatten, auch die Verleihung des Gemeinde-Rechts aus besonderem Vertrauen nicht zuzulassen, weil die Ertheilung eines solchen Ehren-Gemeinderechts in einer Landgemeinde an sich wenig passend erscheint, überdies auch in einer Weise benutzt werden könnte, daß die Bestimmungen unter a. und b. sich als illusorisch herausstellen würden.

Außer den hier bezeichneten Personen wird, wie die Kommission glaubt, denjenigen Forensen die Theilnahme an Stimm- und Wahlrechte zuzugestehen sein, denen, wenn gleich kein Wohnhaus, doch ein sehr beträchtlicher Grundbesitz in dem Gemeinde-Bezirke gehört, da diese offenbar sehr großes Interesse für eine solche Gemeinde haben können. Aus diesem Grunde spricht sich die Kommission einstimmig für die Aufnahme der hierauf bezüglichen Bestimmung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in §. 8 aus, und beantragt den Zusatz:

§. 15a.

> Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeinde-Bezirke zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrechte berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.
>
> Eben dies gilt von juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Die von der zweiten Kammer verworfene Bezeichnung „Meistbeerbte“ (§. 19 des Regierungs-Entwurfs) scheint der Kommission zwar nicht begründet, da diese Bezeichnung entsprechend und in einem großen Theile der Provinz althergebracht ist, sie glaubt aber davon absehen zu dürfen, weil es unerheblich und für nicht mit Grundeigenthum angesessene Einwohner die Bezeichnung allerdings nicht gebräuchlich ist, und stimmt mit 7 gegen 2 Stimmen der von der zweiten Kammer substituirten Umschreibung „stimmberechtigtes Gemeindeglied“ bei.

Hiernach entscheidet sich die Kommission dafür, in §. 15

1) sub 3 a. Zeile 2 nach dem Worte „sind“ den Zusatz zu machen:

   > und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen, mit Einschluß des Wohnhauses, einen Haupt-Grundsteuer-Betrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter 2 Rthlrn. und nicht über 4 Rthlr. durch das Gemeinde-Statut zu bestimmen ist; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Königs geringer festgesetzt werden,

   oder:

2) sub 3 b. nach dem Worte „Wohnsitz“ das Wort „daselbst“ zu streichen, und an dessen Stelle die Worte „im Gemeinde-Bezirke“ einzuschalten;
3) sub 3 b. den Satz, der Zeile 3 mit dem Worte „Wo“ beginnt, bis zu Ende des Alineas zu streichen, und
4) demnächst nach dem zweiten Alinea der Nr. 3 b. den oben formulirten §. 15a. folgen zu lassen.

§§. 16, 17 und 18

(§§. 18, 21 und 22 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu erinnern.

§. 19

(§. 23 des Regierungs-Entwurfs)

hat die zweite Kammer die Befugniß, sich in Ausübung des Gemeinderechts vertreten zu lassen, auch auf diejenigen auswärtigen Gemeindeglieder ausgedehnt, die von ihrem Besitzthum in der Gemeinde mindestens 5 Rthlr. Grundsteuer zahlen. Die Kommission ist mit dieser Ausdehnung einverstanden, hält aber aus gleichen Rücksichten für erforderlich, sich diese Befugniß auch auf die in §. 15a. bezeichneten, außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen erstrecken zu lassen, und schlägt zu diesem Behufe am Schlusse des Paragraphen den Zusatz vor:

> Hierzu sind auch die im §. 15a. erwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen berechtigt.

§§. 20 und 21

(§§. 24 und 25 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu bemerken.

§. 22.

(§. 26 des Regierungs-Entwurfs.)

Nach dem Regierungs-Entwurfe wird die Gemeinde in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeinde-Vorsteher unter Mitwirkung des Amtmanns vertreten. Die zweite Kammer hat die Mitwirkung des Amtsmanns gestrichen; es ist dagegen aber nichts zu erinnern, weil das Gesetz in allen einzelnen Fällen, worin der Amtmann mitwirken muß, dies speziell ausspricht, und also in dem Fortlassen hier weder eine materielle Aenderung erblickt werden, noch daraus ein Zweifel entstehen kann.

§. 23.

(§. 27 des Regierungs-Entwurfs.)

Der Regierungs-Entwurf enthält keine nähere Bestimmung, wann die Gemeinde-Versammlung wegen der zu großen Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, statt aus diesen, aus Gemeinde-Verordneten bestehen soll. Die zweite Kammer hat dies durch eine gesetzliche Regel genau bezeichnet und für den Fall vorgeschrieben, wenn die Zahl der Gemeinde-Mitglieder achtzehn übersteigt.

Diese genauere Feststellung erscheint durchaus angemessen, und das Bedenken, ob nicht erst bei einer größeren Zahl stimmberechtigter Gemeinde-Mitglieder Gemeinde-Verordnete zuzulassen sein möchten, weil die Theilnahme aller stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder eine historische Berechtigung für sich hat, wird bei Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz völlig beseitigt, denn diese, namentlich die in einem großen Theile vorherrschende sporadische Lage der eine Gemeinde bildenden Gehöfte, werden schon ein Zusammenbringen von achtzehn Gemeindegliedern häufig schwierig und in eiligen Fällen unmöglich machen.

§. 24, 25 und 26

(§§. 28, 29 und 30 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu bemerken.

§. 27.

(§§. 31 und 32 des Regierungs-Entwurfs.)

Bei der von der zweiten Kammer vorgenommenen Ergänzung der in dem Regierungs-Entwurfe bestimmten Wahlformen ist um so weniger etwas zu erinnern, als der Zusatz, daß diese Bestimmungen durch das Gemeinde-Statut näher und selbst abweichend festgestellt werden können, alle etwaige Bedenken beseitigt; nothwendig dagegen ist es, die Bestimmung in dem Regierungs-Entwurfe, daß die Zahl der Gemeinde-Verordneten, welche aus den mit keinem Hause angesessenen, nur durch Klassensteuer-Zahlung zu dem Gemeinderechte gelangten Personen gewählt werden dürfen, höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der Verordneten betragen darf, wieder herzustellen, weil in den Landgemeinden noch weit mehr als in den Städten (cf. §. 16 der Städte-Ordnung) der Grundbesitz vorherrschen muß und wirklich vorherrscht, und daher nur bei dem Fest-

halten dieser Bestimmung eine die wahren Interessen der Gemeinde vertretende Gemeinde-Verordneten-Versammlung zu bilden ist. Die Kommission schlägt daher den Zusatz vor:

§. 27 a.

Die Zahl der aus den Klassensteuerpflichtigen mit einem Wohnhause nicht angesessenen Einwohner (§. 15 II. Nr. 3 Litt. b.) zu wählenden Gemeinde-Verordneten darf höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der gewählten Gemeinde-Verordneten betragen. Ist eine gleichmäßige Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Wahlklassen nicht möglich, so erfolgt die Ausgleichung durch das Loos. Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern gewählten größer, so müssen diejenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurücktreten.

§§. 28, 29, 30, 31

(§§. 33, 34, 35, 36 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts anzuführen.

§. 32.

(§. 37 des Regierungs-Entwurfs.)

Die von der zweiten Kammer in dem zweiten Alinea aufgenommene Bestimmung, daß die Gemeinde-Versammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen beschließen kann, ist zu streichen, weil nicht angemessen erscheint, in die natürliche und ungezwungene Gestaltung der Verhältnisse auf dem Lande in Ansehung der Zulassung der Oeffentlichkeit der Gemeinde-Versammlung durch Anregung förmlicher Beschlußfassungen hierüber und dadurch bedingter besondern Einrichtungen einzugreifen, wovon gewiß in den Landgemeinden oft große Inkonvenienzen und sogar Beschränkungen einer hergebrachten freien Bewegung die Folge sein würde.

§§. 33 und 34

(§§. 38 und 39 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu erinnern.

§. 35.

(§. 40 des Regierungs-Entwurfs.)

Die von der Zweiten Kammer aufgehobene Befugniß der Aufsichts-Behörde, den Vorsteher oder Amtmann zur Beanstandung der Ausführung eines Beschlusses der Gemeinde-Versammlung anzuweisen, bei welchem es sich nur um ein Gemeinde-Interesse handelt, ist unerläßlich, da ohne eine solche Befugniß eine im Interesse der Gemeinde auszuübende Aufsicht des Staates in Gemeinde-Angelegenheiten nicht denkbar ist. Es muß daher diese Veränderung beseitigt und zu dem Ende in Zeile 4 und 5 der Satz: „mit Ausnahme des Falles, wo es sich nur um ein Gemeinde-Interesse handelt, auch" gestrichen werden.

§. 36.

(§. 41 des Regierungs-Entwurfs.)

Nach den vorjährigen Beschlüssen der ersten Kammer war der Gemeinde-Versammlung das Recht eingeräumt, drei durch Wahl zu bestimmende Kandidaten zum Vorsteher zu präsentiren, aus denen alsdann der Landrath den Vorsteher ernennen sollte. Diese Vorschrift enthält auch der jetzige Regierungs-Entwurf. Die zweite Kammer hat dies aber geändert und das Wahlrecht nach der Gemeinde-Ordnung von 1850 eingeführt. Hiernach hat der Landrath nur das Bestätigungsrecht, und erst, wenn er auch den in einer zweiten Wahl gewählten Kandidaten zu bestätigen Anstand gefunden, ein Recht zur Ernennung eines Vorstehers.

Sowohl die eine als die andere Form hat eine historische Begründung. In einem großen Theile der Provinz wurden in früherer Zeit die Gemeinde-Vorsteher gewählt, und es bedurfte nicht einmal einer Bestätigung; hin und wieder war das Amt des Vorstehers auch eine Reihelast, und in den Grafschaften Tecklenburg und Ravensberg fand ein Präsentationsrecht statt.

Die Landgemeinde-Ordnung von 1841 schreibt zwar in §. 73 die Ernennung des Vorstehers durch den Landrath vor, es ist dabei aber ausdrücklich gesagt: „für jetzt und bis Wir Uns bewogen finden werden, die Wahl desselben den Gemeinden zu überlassen."

Ist nun gleich das Amt des Gemeinde-Vorstehers in neuerer Zeit weit wichtiger geworden, so wird man doch immerhin nach den eben dargelegten früheren Verhältnissen in der Provinz eine Wahl eintreten lassen können, und es wird sich nur fragen, ob der Wahl eines Kandidaten, oder der durch Wahl zu bewirkenden Präsentation dreier Kandidaten praktisch der Vorzug zu geben ist.

Die Kommission hält dies für zweifelhaft; sie entscheidet sich jedoch für die von der zweiten Kammer beschlossene Wahl nur eines Kandidaten, und ist nur darin nicht einig, ob eine solche Wahl nur einmal, oder, wie die zweite Kammer bestimmt hat, zweimal zu gestatten sein wird.

Der von einer Seite gestellte Antrag, nur eine Wahl zu gestatten, weil die direkte Wahl doch an sich schon ein größeres Recht als die Wahl zur Präsentation dreier Kandidaten gewähre, wurde indeß mit 5 gegen 3 Stimmen verworfen, und mit gleichem Stimmen-Verhältniß tritt die Kommission dem Beschlusse der zweiten Kammer bei, daß eine zweimalige Wahl zu gestatten, und erst, wenn auch die zweite Wahl Anstand finde, der Landrath den Vorsteher zu ernennen habe.

Wenn dagegen die zweite Kammer bei dem Vorsteher und Beigeordneten von dem Bekenntniß zur christlichen Religion hat absehen zu dürfen geglaubt, so muß die Kommission dieser Auffassung entschieden entgegentreten, weil mit dem Amte Functionen verbunden sind, die die christliche Religion bedingen, und sie entscheidet sich daher — da zwei Mitglieder sich der Abstimmung enthalten zu müssen glauben — mit 7 Stimmen für das Erfordern dieser Eigenschaft, und schlägt zu dem Ende in Zeile 1 nach dem Worte:

„Beigeordneten"

die Einschaltung:

„welche sich zur christlichen Religion bekennen müssen",

vor.

§. 37

(§. 42 des Regierungs-Entwurfs)

in Alinea 2 ist der deutlicheren Fassung wegen nach den Worten:

„Ueber Beschwerden"

der Satz

„wegen dieser Festsetzung"

einzuschalten, etwas Weiteres aber bei dem Paragraphen nicht zu bemerken.

§. 38.

(§. 43 des Regierungs-Entwurfs.)

Das von der zweiten Kammer in dem Regierungs-Entwurfe gestrichene Alinea 2, welches die Bestimmung enthält, daß die Besitzer der im Gemeinde-Verbande befindlichen, in der Ritterguts-Matrikel eingetragenen Güter in Bezug auf Polizei-Aufsicht unmittelbar dem Amtmann untergeordnet sein sollen, und der Ortsvorsteher auch in eigentlichen Kommunal-Sachen zum Erlaß von Zwangsverfügungen gegen sie nicht befugt, sondern nur ermächtigt sein soll, solche bei dem Amtmann zu beantragen, ist wieder aufzunehmen, da diese nicht nur den Verhältnissen entspricht, sondern auch in der noch jetzt etwa im dritten Theile der Provinz geltenden Landgemeinde-Ordnung von 1841 §. 81 ihre Begründung findet.

§§. 39 und 40

(§§. 44 und 45 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu bemerken.

§. 41

(§. 46 des Regierungs-Entwurfs)

hat der Regierungs-Entwurf die Bestallung besonderer Gemeinde-Erheber von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Die hierin von der zweiten Kammer vorgenommene Aenderung, daß statt Regierung „Aufsichts-Behörde" (der Landrath) gesetzt ist, ist nicht angemessen; denn einmal ist eine solche Ausnahme, welche die Eingesessenen nöthigt, an verschiedene Kassen zu zahlen und dadurch belästigt, in keiner Weise zu begünstigen, sodann aber ist nicht der Landrath, sondern die Regierung die Disziplinar-Behörde der Steuer-Empfänger, und mehr in der Lage, zu beurtheilen, ob in den einzelnen Fällen der Steuer-Empfänger von der Gemeinde-Kassen-Verwaltung auszuschließen ist. Die Kommission glaubt deshalb in Alinea 3 Zeile 1 das Wort „Aufsichts-Behörde" streichen und an dessen Stelle das Wort „Regierung" setzen zu müssen.

§§. 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48

(§§. 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53 des Regierungs-Entwurfs)

ist die Kommission mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden.

§. 49

(§. 54 des Regierungs-Entwurfs)

ist die von der zweiten Kammer bewirkte Streichung des Satzes: „zu denen auch die innerhalb der jetzigen Gemeinden in einigen Theilen der Provinz noch bestehenden Corporationen der alten

Dorfgemeinden zu rechnen sind" ganz sachgemäß, da, wenn diese wirklich noch Corporationen bilden, sich dies von selbst versteht, wenn sie es aber nicht mehr sind, der Satz ohne Bedeutung und also überflüssig ist, und leicht zu Mißverständnissen und Streitigkeiten Anlaß geben kann.

§§. 50, 51, 52 und 53

(§§. 55, 56, 57 und 58 des Regierungs-Entwurfs)

tritt die Kommission den Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

§. 54

(§. 59 des Regierungs-Entwurfs)

ist bei Bestimmung über die Aufbringung der Gemeinde-Steuern lediglich auf die von der Kammer bei Berathung über die Städte-Ordnung gefaßten, hier ganz eben so Platz greifenden Beschlüsse zurückzugehen und danach auch hier nur die der deutlicheren Fassung wegen vorgenommene Aenderung wörtlich einzuführen.

§. 55

(§. 60 des Regierungs-Entwurfs.)

Da es wünschenswerth ist, es möglichst zu begünstigen, daß die im Interesse der Gemeinde zu fordernden Dienste von den Gemeindegliedern in natura geleistet werden, weil es den Verhältnissen des platten Landes entspricht und in den meisten Fällen, besonders wenn eine geeignete Leistungszeit gewählt wird, für die Pflichtigen eine erhebliche Erleichterung gewährt, so erscheint hier eine Aenderung in der Fassung erforderlich. Denn wenn auch die Voraussetzung zutreffen sollte, daß die zweite Kammer der Leistung der Dienste in natura nicht hat in den Weg treten wollen, so steht die gewählte Fassung des Paragraphen doch in der That einer solchen Naturalleistung entgegen, und es ist zur Beseitigung dieser mindestens sehr nahe liegenden Auslegung angemessen, Zeile 3 nach den Worten: „die Dienste werden" den Satz: „Behufs der Festsetzung des Leistungsverhältnisses" und Zeile 4 nach dem Worte: „Vertheilung" das Wort: „derselben" einzuschalten.

§. 56

(§. 61 des Regierungs-Entwurfs.)

ist nichts zu bemerken.

§. 57.

(§. 62 des Regierungs-Entwurfs.)

Das zweite Alinea des Regierungs-Entwurfs, welches die Beitragspflicht zu den Gemeinde-Abgaben Seitens derjenigen Personen regelt, die sich im Gemeinde-Bezirke aufhalten, um ihren Unterhalt zu erwerben, und festsetzt, daß diese Verpflichtung:

1) wo Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, mit der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Staats-Steuern,
2) wo eine Kommunal-Steuer anderer Art eingeführt ist, mit Ablauf des dritten Monats

eintritt, hat die zweite Kammer zum ersten Alinea gemacht und dahin geändert, daß ohne Rücksicht auf die Art der Steuer alle diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirk sich aufhalten, vom Ablaufe des dritten Monats an zu den Gemeinde-Steuern beitragen sollen. Diese Veränderung ist unzulässig, weil in der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen eine mit diesem Entwurfe ganz gleichlautende Bestimmung enthalten und von der zweiten Kammer angenommen ist (cf. §. 4 des Entwurfs der Regierung und der zweiten Kammer der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen), es aber nicht nur an jedem Grunde mangelt, hierin einen Unterschied zwischen den Städten und Landgemeinden zu machen, sondern im Gegentheil zur Verhinderung von doppelter Besteuerung völlige Uebereinstimmung nothwendig ist. Es kommt auch noch wesentlich in Betracht, daß die Landgemeinde-Ordnung in einer großen Zahl von kleinen Städten Anwendung findet, und daß auf dem Lande Kommunal-Steuern fast überall durch Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern aufgebracht werden. Der Paragraph ist deshalb ganz nach dem Regierungs-Entwurfe wieder herzustellen, und nur das darin vorkommende Allegat nach der Redaction der zweiten Kammer aufzunehmen.

§§. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 66,

(§§. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 71 des Regierungs-Entwurfs)

findet sich nichts zu erinnern.

§. 67

(§§. 72, 73 und 74 des Regierungs-Entwurfs)

hat die zweite Kammer abweichend von dem Regierungs-Entwurfe bestimmt, daß die Amtmänner gewählt werden sollen.

In früheren Zeiten waren den jetzigen Amtmännern einigermaßen entsprechende Gemeinde-Beamte nur in dem Fürstenthum Münster und in der Grafschaft Mark in der Person der Kirchspiels- oder Amts-Rezeptoren vorhanden, welche von den Kirchspiels-Conventionen oder Amts-Versammlungen gewählt wurden. In den übrigen Landestheilen waren die Beamten, welchen die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten in die Hände gelegt war, mit Ausnahme der Vorsteher, Staatsbeamte und wurden nicht gewählt. Erst mit der Fremdherrschaft traten in die Kategorie der Amtmänner fallende Beamte (Burgemeister, Kanton-Beamte 2c.) überall ein und diese wurden auch bei der Besitz- resp. Wiederbesitznahme der Provinz Westphalen beibehalten.

In dem ersten Entwurfe einer Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, der unterm 19. September 1833 dem vierten Westphälischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt wurde, war im §. 111 allerdings eine Wahl von drei Kandidaten zur Amtmanns-Stelle durch die Amtsverordneten, von denen die Regierung einen als Amtmann bestätigen sollte, in Aussicht genommen, im Laufe der Zeit aber gewann man eine andere Ansicht, und so wurde bei dem wirklichen Erlaß des Gesetzes in §. 106 bestimmt, daß der Amtmann auf Vorschlag des Landraths von der Regierung möglichst aus den angesehenen Grundbesitzern im Amts-Bezirke ernannt werden solle, eine Bestimmung, die jedoch in Betreff der gedachten Eigenschaft der Amtmänner bei der Einführung nur in wenigen Fällen Realisirung gefunden hat.

Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ließ zuerst eine Wahl der Amtmänner zu, sie hat sich aber nicht ersprießlich gezeigt, nicht ganz selten das Amt an die Bewerber gebracht, die sich mit der geringsten Remuneration begnügten, und würde ohne Zweifel noch ungünstigere Resultate geliefert haben, wenn nicht die Nothwendigkeit der Pensionirung der bisherigen Beamten meist deren Wiederwahl herbeigeführt hätte.

Hiernach findet die Zulassung der Wahl der Amtmänner in den früheren Verhältnissen keine Begründung, und sie kann nach den darüber vorliegenden Erfahrungen auch nicht als vortheilhaft bezeichnet werden.

Der einzige Weg, um ohne übermäßige Belastung der Amts-Eingesessenen für die Amtsmanns-Stellen Männer zu finden, die neben der nothwendigen Ausbildung die erforderliche Autorität und eine gewisse Unabhängigkeit nach allen Seiten hin besitzen, ist der, daß man angesehene Eingesessene und vorzugsweise solche, welche zu den größeren Gutsbesitzern gehören, ins Auge faßt, die in der Lage sind, ein solches Amt nicht als Erwerbsquelle, sondern als ein im Interesse ihrer Mitbürger zu verwaltendes Ehren-Amt zu übernehmen.

Diese Intention hat schon in der Landgemeinde-Ordnung von 1841 zum Grunde gelegen und hat auch bei den vorjährigen Kammer-Verhandlungen wiederholt Anerkennung gefunden. Wird, wie angemessen erscheint, dieses Prinzip jetzt wieder adoptirt, so wird schon deshalb allein von einer Wahl abzusehen sein, weil solche Männer nicht in großer Auswahl vorhanden sind, und die Vorhandenen sich einestheils einer Wahl nur selten unterwerfen würden, anderntheils von den Amts-Versammlungen, bei denen Partei-Interessen nicht ganz selten vorherrschen, häufig gerade nicht gewählt werden würden. Aber auch an sich hat die Zulassung einer Wahl aus dem Grunde Bedenken, weil die Wähler nur zu leicht geneigt sind, die von ihnen Gewählten auch als von ihnen abhängig anzusehen, und diese Ansicht eine Beeinträchtigung der Autorität des Gewählten zur Folge hat.

Diese Momente bestimmen die Kommission, die von der zweiten Kammer angenommene Wahl der Amtmänner zu verwerfen sich für das dem Regierungs-Entwurfe zum Grunde liegende Prinzip auszusprechen und demgemäß zunächst für die unveränderte Herstellung des §. 72 an Stelle dieses Paragraphen zu stimmen.

Ueber die in §. 73 getroffenen Vorkehrungen für den ohne Zweifel häufigeren Fall, daß sich ein in §. 72 bezeichneter Mann zur Uebernahme der Stelle nicht findet, sind dagegen verschiedene Ansichten in der Kommission vorhanden, indem einerseits in solchem Falle Anordnungen für angemessen gehalten werden, die geeignet sind, dem Prinzipe, bei irgend vorhandener Aussicht zu seiner Realisirung, Geltung zu sichern, und die in der Ausführung erfahrungsmäßig vorhandene Geneigtheit davon zu abstrahiren, abzuschneiden während andererseits im Interesse der Verwaltung des Amtes für wünschenswerth gehalten wird, den Provinzial-Behörden bei Wiederbesetzung der Stelle einige freie Bewegung zu lassen und nicht zu sehr durch feste gesetzliche Normen die Hände zu binden.

Um die letztere Ansicht zur Geltung zu bringen, wurde der Antrag gestellt:

in §. 73 Zeile 3 den nach den Worten:

„bereit ist"

beginnenden Satz bis Zeile 6 einschließlich der Worte:

„werde so"

zu streichen und Zeile 7 nach den Worten

„angestellt werden"

den Satz einzuschalten:

„Als ein solcher Amtmann kann Niemand angestellt werden, welcher sich nicht durch eine längere kommissarische Verwaltung des Amtes als geeignet zu der Stelle bewährt hat."

wogegen die erstere Ansicht ihre Vertretung in dem Antrage fand:

§. 73 Zeile 3 den nach den Worten „bereit ist" beginnenden Satz bis Zeile 7 einschließlich der Worte „angestellt werden" zu streichen und an dessen Stelle den Satz einzuschalten:

kann unter Genehmigung des Ober-Präsidenten ein Amtmann mit Gehalt, jedoch vorläufig nur auf zwei Jahre, und falls auch dann zur Annahme der Stelle als Ehren-Amt ein geeigneter angesehener Eingesessener sich nicht findet, definitiv angestellt werden.

Die Kommission spricht sich mit 8 gegen 2 Stimmen für die Verwerfung des ersten und mit gleichem Stimmenverhältniß für die Annahme des letzteren Antrages aus, und schlägt demgemäß den Paragraphen mit dieser Modification und mit der Zeile 7 nach dem Worte „Amtmanns" zu machenden Einschaltung der Worte „oder Amtsverwalters" in Verbindung mit der in §. 74 enthaltenen Bestimmung, gegen die sie nichts zu erinnern findet, zur Annahme vor.

§. 68.

Bei Verwerfung der Wahl des Amtmanns und bei prinzipaliter eintretender Kreirung dieser Stelle als ein Ehren-Amt hält die Kommission in Uebereinstimmung mit der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 die Festsetzung eines Pensions-Anspruches für unzulässig und damit die Streichung des Paragraphen nothwendig.

§§. 69 und 70

(§§. 76 und 77 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu bemerken.

§. 71

(§. 78 des Regierungs-Entwurfs)

findet die Kommission richtiger, den Worten „zu einer Stimme auf dem Kreistage Berechtigten" die Worte „in die Ritterguts-Matrikel eingetragenen" zu substituiren.

§. 72

(§. 79 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu erinnern.

§. 73

(§. 80 des Regierungs-Entwurfs)

sind Zeile 3 und 4 die Worte „der Provinz des Kreises und" zu streichen, weil die Bestimmung über den Maßstab zur Aufbringung der Kosten für Bedürfnisse der Provinz und des Kreises hier ganz am ungehörigen Orte und unzweifelhaft in die Kreis- und Provinzial-Ordnung zu verweisen ist.

§§. 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80

(§§. 81, 82, 83, 84, 85, 86 und 87 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts anzuführen.

§. 81

(§. 88 des Regierungs-Entwurfs)

liegt kein hinreichender Grund vor, die Zeile 3 nach dem Worte „Regulirung" von der zweiten Kammer gestrichenen Worte „durch Königliche Verordnung" fortzulassen und die Kommission stimmt daher für deren Wiederaufnahme, welche schon zur Erhaltung der bei diesem Punkte unerläßlichen Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung nothwendig ist.

§. 82

(§. 89 des Regierungs-Entwurfs)

ist nichts zu bemerken.

Hiernach stellt die Kommission den Antrag:

Die Kammer wolle den aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangenen Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen mit den darin von der Kommission vorgeschlagenen, in der Anlage ersichtlich gemachten Abänderungen ihre Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 6. März 1854.

Die XIII. Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender). von Bodelschwingh-Plettenberg. Engels (Barmen). Freiherr von Maltzahn. Graf von Merveldt. Rüdiger (Berichterstatter). von Steffens. von Waldow.

Verbesserungs-Anträge.

1.

Zu §. 49.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 49 wieder in der Fassung herzustellen, wie ihn der den Kammern mitgetheilte Gesetz-Entwurf des Gouvernements gefaßt hatte, nämlich (vid. § 54 des Gesetz-Entwurfs):

In Ansehung des Vermögens von Corporationen, zu denen auch die innerhalb der jetzigen Gemeinden in einigen Theilen der Provinz noch bestehenden Corporationen der alten Dorfgemeinden zu rechnen sind, so wie hinsichtlich rc.

Motiv.

Erhaltung der seit Uralters bestehenden Corporationen der alten realen Dorfgemeinden, der wahren sozialen Grundlagen des ganzen Bauernstandes im Gegensatz zu den modernen Munizipal-Gemeinden, welche unsere neuere Gesetzgebung sehr formell aufzubauen und zu schaffen strebt, von denen wir aber doch noch nicht wissen, ob sie so viele Jahre bestehen und leben werden, als jene aus dem Volksleben selbst naturgemäß hervorgewachsenen Dorfgemeinden Jahrhunderte! — Das Leben und Fortbestehen dieser alten Dorf-Corporationen ist erst in neuester Zeit durch einen Theil der Verwaltungs-Beamten jener Provinz in Frage gestellt, während die Justiz-Behörden sie bisher casu quo anerkannt haben.

Berlin, den 11. März 1854.

Freiherr von Haxthausen.

2.

Zu §. 68.

Die Kammer wolle beschließen:

in Stelle des §. 68 des Kommissions-Entwurfes die nachstehenden Bestimmungen anzunehmen:

§. a.

Wo kein angesehener Eingesessener (§. 67) jeweilig sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, ist ein Amtmann mit Gehalt anzustellen. — Derselbe wird vom Regierungs-Präsidenten ernannt, welcher dabei zunächst auf geeignete Eingesessene des Amts Rücksicht zu nehmen hat.

Zu der Stelle eines besoldeten Amtmanns soll, der Regel nach, keiner definitiv ernannt werden, welcher sich nicht zu derselben bereits durch eine kommissarische Verwaltung des Amts als tüchtig bewährt hat; eine solche kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Amts-Versammlung und der Landrath müssen vor jener Ernennung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

Das Gehalt des Amtmanns wird nach gutachtlicher Vernehmung der Amts-Versammlung und des Landraths von der Regierung festgesetzt.

§. b.

Die Beigeordneten werden in allen Fällen von dem Regierungs-Präsidenten ernannt, nachdem darüber die Amts-Versammlung und der Landrath mit ihrer Aeußerung gehört worden sind.

Motive.

Erreichung des nämlichen Zweckes auf einem den Verhältnissen mehr entsprechenden Wege.

Berlin, den 10. März 1854.

von Düesberg.

3.

Zu §. 68.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 68 der Beschlüsse der zweiten Kammer beizubehalten, jedoch den Eingang desselben wie folgt zu fassen:

Den mit Gehalt definitiv ernannten Amtmännern sind bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen von den Aemtern zu gewähren ꝛc.

Berlin, den 13. März 1854.

Krausnick.

№ 27.

Anlagen zur neunundzwanzigsten Sitzung, den 17. März 1854.

(Seite 423 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

nachstehenden Gesetz-Entwurf, die Beschlagnahme von Druckschriften betreffend, in Berathung zu ziehen:

Entwurf

eines Ergänzungs-Gesetzes zum Preß-Gesetze vom 12. Mai 1851.

(Gesetz-Sammlung von 1851 S. 273—287.)

§. 1.

An den Orten, wo die Staats-Anwaltschaften ihren Sitz haben, darf die im §. 29 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 vorgesehene Beschlagnahme von Druckschriften, sowie von den zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen, nicht von der Polizei-Behörde, sondern ausschließlich von dem Staats-Anwalt selbst oder dessen damit betrauten Gehülfen angeordnet und verfügt werden. Eine vorläufige Beschlagnahme Seitens der Organe der Staats-Anwaltschaft findet an solchen Orten nicht weiter Statt.

§. 2.

Wird eine Beschlagnahme in den weiteren Instanzen wieder aufgehoben, so muß die Rückgabe der betreffenden Druckschriften resp. der Formen und Platten unfehlbar innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Freigebung bewirkt werden.

§. 3.

Bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen muß in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften auch der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich angegeben werden.

Motive.

Die gegenwärtige Praxis bei den Beschlagnahmen droht die gesetzlich garantirte Preßfreiheit vollkommen illusorisch zu machen, und giebt insbesondere die periodische Presse und die damit in Verbindung stehenden gewerblichen Unternehmungen der unbedingten Willkür der Polizei-Behörden Preis.

Es erscheint deshalb eine gesetzliche Abhülfe als unerläßlich, und wird diese ohne Beeinträchtigung wesentlicher Verwaltungs-Attribute in den beantragten Modificationen gefunden, um so mehr, als die Einleitung einer Untersuchung nicht durch die Beschlagnahme bedingt ist, und die Confiscationen selbst nach der Natur der Sache und nach der Absicht des Gesetzes auf besonders prägnante, namentlich gemeingefährliche Ausschreitungen beschränkt bleiben müssen.

Berlin, den 17. Februar 1854.

von Below.

Unterstützt durch:

von Ammon. Freiherr von Barnekow. von Brand-Tankow. Freiherr von Buddenbrock. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Finckenstein. Frenzel. Freiherr von Friesen. Freiherr von Gaffron. Graf von Häseler. Freiherr von Haxthausen. Graf von Itzenplitz. von Karstedt. Freiherr von Maltzahn. von Massow. Meyer. von der Osten. Fürst Reuß. Baron Senfft von Pilsach. von Solemacher. Stahl. Graf von Stosch. von Thadden-Trieglaff. von Waldow.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

zu dem von den Abgeordneten von Below und Genossen unterm 17. d. M. eingebrachten Gesetz-Vorschlag (Nr. 130 der Drucksachen) sub 2 und 3 (vorbehaltlich anderweiter Redaction) ihre Zustimmung zu geben, zu der Nr. 1 aber ihre Zustimmung zu versagen, und dagegen die Staats-Regierung zu ersuchen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit dem ersten Satz des §. 29 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 künftig nicht wieder eine Anwendung gegeben werde, die der Absicht dieses Gesetzes nicht entspricht und die wohlthätigen Folgen der Preßfreiheit zu zerstören geeignet ist.

Motive.

Das Preß-Gesetz hat die Absicht gehabt, der Staats-Regierung in Preß-Angelegenheiten diejenige starke Macht zu gewähren, die in Fällen einer imminenten Gefahr die Nachtheile abzuwenden im Stande ist, die aus einem zügellosen Gebrauch der Presse der Sicherheit des Staats drohen können. Das Preß-Gesetz will aber auch dem Lande die Segnungen erhalten, die bei unseren jetzigen staatlichen Zuständen allein durch einen freien und selbstständigen Gebrauch der Presse erlangt werden. Zu dem Ersteren ist die im ersten Satz des §. 29 gegebene Befugniß nothwendig. Wenn aber diese Befugniß nicht auf die Fälle einer wirklichen Gemeingefährlichkeit beschränkt, sondern bei jedem dem Gouvernement etwa miß-

liebigen Artikel einer Zeitung angewendet wird, so kann dabei keine unabhängige Zeitung auf die Länge bestehen. Die Neue Preußische Zeitung ist seit etwa drei Jahren zwölf Mal mit Beschlag belegt worden, und nur ein einziges Mal ist in Folge dieser Beschlagnahme eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden. Aus dieser Thatsache allein ergiebt sich, daß von dem gedachten Paragraphen seither nicht der richtige Gebrauch gemacht ist, denn es liegt in der Natur der Sache, daß in sehr vielen Fällen ein Preß-Vergehen wirklich begangen oder doch von der Behörde mit hinreichendem Grunde vorausgesetzt sein kann, wo doch eine solche Gemeingefährlichkeit der betreffenden Druckschrift nicht vorliegt, die allein die sofortige Beschlagnahme derselben rechtfertigen kann. Ganz gewiß ist aber eine Gemeinfährlichkeit da nicht vorhanden gewesen, wo sich nicht einmal ein Grund zur gerichtlichen Verfolgung eines gewöhnlichen Preß-Vergehens ergeben hat.

Der Antrag des Abgeordneten von Below hat die künftige Verhütung von dergleichen Vorgängen auf dem mildesten Wege durch die Ausfüllung der in dem Preß-Gesetz vorausgesetzten Lücken erreichen wollen, welchem unter den Nummern 2 und 3 vollkommen beigestimmt werden kann.

Der Vorschlag zu Nr. 1 würde aber eine Neuerung nicht nur in der Preß-Gesetzgebung, sondern auch in unserem ganzen Rechtssystem enthalten, indem er die Polizei-Behörde von dem Recht des ersten Angriffs ausschließen will, welches dieselbe bei allen Verbrechen, und namentlich bei solchen, die mit einer großen, gemeinen Gefahr verbunden sind, überall, besonders aber auch in der Hauptstadt haben muß, deren Sicherheit mit der Sicherheit des ganzen Landes aufs Engste zusammenhängt.

Wenn im Uebrigen der nächste Anlaß zu den gegenwärtigen Anträgen von den gegen die Neue Preußische Zeitung ergriffenen Maßregeln hergenommen ist, so scheint es, daß sich dem auch die anschließen können, die die Grundsätze und die Haltung dieses Blattes vielleicht nicht in allen Stücken billigen. Denn auch diese werden zugeben, daß die Existenz eines so unabhängigen Blattes, wie diese Zeitung es seither gewesen ist, als ein großer Fortschritt in der Presse, und damit in unserem ganzen Staatsleben anerkannt werden muß, und es sind dem Vernehmen nach, bei anderen öffentlichen Blättern in den Provinzen, namentlich bei der Deutschen Volkshalle, ganz ähnliche Vorgänge vorgekommen.

Berlin, den 22. Februar 1854.

von Meding, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Elwanger. Fabricius. Freiherr von Haxthausen. Graf von Henckel-Donnersmarck. Graf von Keyserling. Krausnick. von Küster. Freiherr von Ledebur. Mollard. von Zander.

Bericht

der

Neunzehnten Kommission über beide Anträge.

Die unterzeichnete, mit Prüfung der vorstehend angeführten Anträge beauftragte Kommission war zunächst mit den Antragstellern der übereinstimmenden Ansicht: daß durchaus nicht beabsichtigt sei, der Staats-Regierung irgendwie in der Beaufsichtigung der Presse und der energischen Ausführung des Gesetzes über dieselbe Hindernisse in den Weg zu legen, daß vielmehr nur darauf Bedacht zu nehmen, willkürlichen, durch das Gesetz nicht gebilligten Uebergriffen vorzubeugen. Sie verkannte die vielfachen, mit Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 verbundenen Schwierigkeiten nicht, erkannte dagegen anderweitig vielfache Beschwerden, die in dieser Beziehung von den Verlegern von Druckschriften und den Redacteuren periodischer Blätter vorgebracht worden, als begründet an, und erachtete es als ein Bedürfniß, durch eine Ergänzung des Gesetzes über die Presse Abhülfe zu verschaffen.

Bei der näheren Erörterung über die gestellten Anträge wurde dieser Gesichtspunkt von der Majorität der Kommission festgehalten, während dagegen von einer anderen Seite bemerkt wurde, daß es bedenklich erscheine, eine Aenderung in dem Gesetze vom 12. Mai 1851 eintreten zu lassen, und daß die gestellten Anträge in der Ausführung ohne erhebliches Resultat bleiben würden; überdies stehe ein Bundes-Preßgesetz in Aussicht, bei dessen Erlaß etwa nothwendige Abänderungen nicht unberücksichtigt bleiben würden.

Der bei der Verhandlung Seitens der Staats-Regierung anwesende Kommissar äußerte, daß er sich entschieden gegen jede Abänderung des Gesetzes wahren müsse, dasselbe gewähre Schutz gegen etwanige Uebergriffe und Ueberschreitungen. Es sei überhaupt bedenklich, Abänderungen der Gesetze da zu verlangen, wo es sich herausstelle, daß die Beschwerde mehr gegen die Ausführung, als gegen den Inhalt derselben gerichtet sei; hier lasse sich im Wege der Beschwerde und der Instruction an die betreffenden Behörden geeignete Remedur schaffen.

Dagegen wurde bemerkt, daß bis dahin durch solche Instructionen Abhülfe nicht beschafft worden, und daß auch selbst Ministerial-Erlasse, die ohnehin zu jeder Zeit abgeändert werden könnten, nicht fördern würden, auch sei ein Bundes-Preßgesetz sobald nicht zu erwarten.

Von einer anderen Seite wurde angeführt, daß der Antrag des Abgeordneten von Below eigentlich eine durchgreifende Aenderung des Gesetzes über die Presse nicht enthalte. Nach §. 29 desselben sei die Staats-Anwaltschaft diejenige Behörde, welcher die Aufsicht über die Presse und die Verfolgung gegen jede Ueberschreitung obliege; könne man sich entschließen, derselben Organe zu geben, welche von ihr ressortirten, wie in den Rheinlanden die sogenannten Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, so seien alle jene Konflikte, die gegenwärtig durch Konkurrenz der administrativen Behörden entständen, beseitigt; die Sache bliebe lediglich in den Händen der Justiz, wohin sie gehöre und wohin sie das Gesetz auch verwiesen habe.

Von einer anderen Seite glaubte man durch eine gleichzeitige Betheiligung der Polizei-Behörden und der Staats-Anwaltschaft bei Beschlagnahmen Abhülfe zu finden; der Polizei-Behörde möge man den ersten Angriff belassen, derselben aber die sofortige Anzeige bei der Staats-Anwaltschaft zur Pflicht machen, welche die Beschlagnahme nach einem von jener vorzulegenden Antrage zur Ausführung zu bringen oder zu verwerfen habe.

Dagegen wurde von Seiten des Regierungs-Kommissars bemerkt, daß eine gleichzeitige Betheiligung der Polizei-Behörde und der Staats-Anwaltschaft nicht wohl ausführbar erscheine, daß es auch bedenklich sei, blos für Preß-Angelegenheiten ein Institut, wie das der gerichtlichen Polizei in der Rhein-Provinz zu schaffen, welches in die polizeiliche Organisation der alten Provinzen tief eingreife und daß die passende Veranlassung hierzu bei Verhandlung der gegenwärtigen Sache nicht gefunden werden könne.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung über den §. 1 des von Belowschen Antrages sprachen sich 2 Stimmen für Annahme desselben, 8 Stimmen dagegen aus; wohingegen der zweite Theil des gleichzeitig zur Berathung und Abstimmung gebrachten von Medingschen Antrages, dahin lautend:

> „die Staats-Regierung zu ersuchen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit dem ersten Satze des §. 29 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 künftig nicht wieder eine Anwendung gegeben werde, die der Absicht des Gesetzes nicht entspricht und die wohlthätigen Folgen der Preßfreiheit zu zerstören geeignet ist",

mit allen Stimmen gegen eine angenommen wurde.

Gegen den §. 2 des von Belowschen Antrages wurde Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars erinnert, daß derselbe eigentlich ohne Bedeutung erscheine, es verstehe sich die Freigebung einer Druckschrift, deren Inhalt nicht als strafbar erkannt worden, von selbst, auch seien solcher Freigebung nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung nie Hindernisse in den Weg gelegt worden; dagegen müsse er sich entschieden gegen den Antrag aussprechen, wenn dadurch die Freigebung noch während des Instanzen-Zuges beabsichtigt werden solle; — bemerkt müsse dabei insbesondere werden, daß es sich nicht lediglich um die periodische Presse, sondern um die gesammte Literatur handle; sehr oft seien Staats-Anwälte und Gerichte in kleineren Städten nicht in der Lage, das Gewicht ihrer Entscheidungen zu übersehen, es könne leicht dann der Fall eintreten, daß die gesammte schlechte Presse sich an solche Orte hinziehe.

Dagegen wurde angeführt, daß, wenn sich auch die Freigebung einer Druckschrift, deren Inhalt nicht strafbar erachtet worden, eigentlich von selbst verstehe, doch die Annahme einer desfallsigen gesetzlichen Bestimmung zweckmäßig sei, um willkürlicher Zurückhaltung vorzubeugen. Aehnliche Bestimmungen fänden sich auch in ähnlichen Materien anderer Gesetze, und wenn auch den Betheiligten der Weg der Beschwerde gegen willkürliche Zurückhaltungen offen stehe, so sei es doch ein milderer Weg, eine Ergänzung beziehungsweise eine Declaration des nicht vollständig klaren Gesetzes in Antrag zu bringen, wobei nur die Absicht vorwalte, das Gesetz über die Presse zu kräftigen, nicht aber dasselbe zu schwächen.

Zu §. 2 des von Belowschen Antrages wurde demnächst ein aus zwei Paragraphen bestehendes Amendement gestellt, dahin lautend:

§. 1.

Findet der Staats-Anwalt überhaupt keinen Grund zur gerichtlichen Verfolgung, so muß die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, beziehungsweise der Platten und Formen, sofort erfolgen.

§. 2.

Wird eine Beschlagnahme in den weiteren Instanzen wieder aufgehoben, so muß die Rückgabe spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach ergangener Entscheidung des Gerichts bewirkt werden.

Der Antragsteller von Below schloß sich diesem Amendement mit der Bemerkung an, daß der §. 2 seines Antrages in dasselbe mit aufgenommen und darin die geeignete Stellung gefunden.

Darauf wurde als Unter-Amendement zu §. 2 des vorstehend erwähnten Amendements der Antrag gestellt:

„Aus dem Grunde der von den Organen der Staats-Anwaltschaft (§. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 1851) eingelegten Berufung an die höhere Instanz kann, wenn dieselbe sich nicht am nämlichen Orte befindet, die Rückgabe nicht länger als vierundzwanzig Stunden verzögert werden, bei weiterer Entfernung erhöht sich verhältnißmäßig die Frist."

Dieses Unter-Amendement wurde mit sechs Stimmen gegen drei Stimmen, und mit gleicher Stimmenzahl das Amendement selbst angenommen.

Die nähere Bestimmung über die verhältnißmäßig zu erweiternde Frist wurde für die schließliche Fassung vorbehalten und wurde dieselbe nachher in der unten ersichtlichen Fassung angenommen.

Für die Zweckmäßigkeit des §. 3 des von Belowschen Antrags wurde bemerkt, daß Jeder, der irgend einer Gesetzes-Uebertretung beschuldigt sei, rechtlich auch Mittheilung darüber verlangen könne, welche Gesetz-Verletzung er sich habe zu Schulden kommen lassen, wie Aehnliches auch bei Erlaß von Verhafts-Befehlen, Erscheinungs-Befehlen vor Gericht, gesetzlich bestimmt sei. Dagegen wurde Seitens des Regierungs-Kommissars erwiedert: daß zwar die Billigkeit dafür spreche, daß bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften der Grund derselben anzugeben und die gesetzlichen Bestimmungen, gegen welche gefehlt, bezeichnet würden; er glaube indeß, daß eine hierüber zu erlassende Instruction vollständig aushelfen werde und es keines besonderen Gesetzes hierüber bedürfe.

Bei der erfolgten Abstimmung wurde dieser Paragraph mit 6 Stimmen gegen 3 angenommen.

Die Kommission beantragt hiernach:

I. die Kammer wolle den §. 1 des von Belowschen Antrages ablehnen,

II. folgenden Gesetzentwurf beschließen:

§. 1.

Bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen muß in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften auch der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich angegeben werden.

§. 2.

Findet der Staats-Anwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung, so muß die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen sofort nach der Beschlagnahme erfolgen.

§. 3.

Aus dem Grunde der von den Organen der Staats-Anwaltschaft (§. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 1851) eingelegten Berufung an die höhere Instanz kann, wenn dieselbe sich an dem nämlichen Orte befindet, die Rückgabe nicht länger als vierundzwanzig Stunden verzögert werden. Befindet sich die höhere Instanz nicht an demselben Orte, so sind je nach den örtlichen Verhältnissen die zur Erledigung der Beschwerde nöthigen längeren Fristen zum voraus von dem Minister des Innern und der Justiz festzustellen.

§. 4.

Wird die Beschlagnahme in der weiteren Instanz wieder aufgehoben, so muß die Rückgabe spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach ergangener Entscheidung bewirkt werden.

III. Die Kammer wolle nachstehenden Antrag beschließen:

Die Staatsregierung zu ersuchen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit dem ersten Satze des §. 29 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 künftig nicht wieder eine Anwendung gegeben werde, die der Absicht des Gesetzes nicht entspricht und die wohlthätigen Folgen der Preßfreiheit zu zerstören geeignet ist.

Berlin, den 10. März 1854.

Die Kommission zur Prüfung des Antrages des Abgeordneten von Below, den Entwurf eines Ergänzungs-Gesetzes zu dem Preßgesetze vom 12. Mai 1851 betreffend, und des Antrages des Abgeordneten von Mebing über denselben Gegenstand (Nr. 130 und 131 der Drucksachen).

Dr. Stahl (Vorsitzender). von Ammon (Berichterstatter). von Below. von Bülow. Holfelder. Krause. von Mebing. von Olfers. von Zychlinski.

Verbesserungs-Anträge.

1.

Die Kammer wolle beschließen:

die §§. 2 und 3, wie folgt, zu fassen:

§. 2.

Findet der Staats-Anwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung, so steht der Polizei-Behörde das Recht der Berufung binnen 24 Stunden an dessen vorgesetzte Behörde über die Zulässigkeit und Einleitung der gerichtlichen Verfolgung zu.

Der Ober-Staats-Anwalt hat hierüber binnen gleicher Frist nach der Vorlegung Beschluß zu fassen und denselben mitzutheilen.

In dem Falle die Polizei-Behörde bei der Rückweisung der Staats-Anwaltschaft sich beruhigt oder die vorgesetzte Behörde solche bestätigt, kann die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen, wenn die Staats- und Ober-Staats-Anwaltschaft sich an dem nämlichen Orte befindet, nicht länger als 24 Stunden verzögert werden.

Befindet dieselbe sich nicht an demselben Orte, so sind die nach den örtlichen Verhältnissen zur Erledigung der Beschwerde nöthigen längeren Fristen zum Voraus von den Ministern des Innern und der Justiz festzustellen.

§. 3 (statt §. 4).

Wird die Beschlagnahme in der erweiterten Instanz von der Gerichts-Behörde aufgehoben, so muß die Rückgabe spätestens innerhalb 24 Stunden nach ergangener Entscheidung bewirkt werden.

Motive.

Genauere und präzisere Bezeichnung zur Beseitigung von Ungewißheiten und Uebelständen für die vom Preß-Gesetze Betroffenen.

Berlin, den 15. März 1854.

Graf von Blankensee.

2.

Die Kammer wolle beschließen:

den von der Kommission vorgeschlagenen Gesetz-Entwurf im §. 2, im §. 3 erster Satz und im §. 4 in nachstehender Fassung anzunehmen:

§. 2.

Findet der Staats-Anwalt bei einer von seinen Organen (§. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 1851) verfügten Beschlagnahme keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung, so muß die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 3 gedachten Falles, sofort nach ergangener Entscheidung des Staats-Anwalts erfolgen.

§. 3.

In den dazu geeigneten Fällen steht zwar den gedachten Organen die Beschwerde über eine die Beschlagnahme aufhebende Verfügung des Staats-Anwalts zu. Auch in diesem Fall darf aber da, wo die Polizei-Behörde, der Staats-Anwalt und die vorgesetzte Instanz des Letzteren an ein und demselben Ort ihren Amtssitz haben, die Entscheidung der vorgesetzten Instanz und beziehungsweise die Rückgabe der mit Beschlag belegten Gegenstände nicht auf mehr als anderweite 24 Stunden (§. 29 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und §. 2 dieses Gesetzes) verlängert werden.

Befindet sich die höhere Instanz u. s. w. (wie im Entwurf der Kommission).

§. 4.

Wird nach eingeleiteter gerichtlicher Verfolgung die Beschlagnahme von den Gerichten wieder aufgehoben, so muß die Rückgabe der mit Beschlag belegten Gegenstände spätestens 24 Stunden nach ergangener Entscheidung des Gerichts bewirkt werden.

Motive.

Eine klarere Präzisirung der Absichten, welche die Kommission — wenigstens nach der Auffassung des Unterzeichneten — bei ihren Vorschlägen geleitet haben.

Berlin, den 15. März 1854.

von Meding.

№ 28.

Anlagen zur dreißigsten Sitzung, den 18. März 1854.

(Seite 456 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

beauftragen hierdurch Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf

zu

einem Gesetze, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen.

§. 1.

Die im §. 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und in §§. 56 bis 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 der Festsetzung durch Ortsstatuten vorbehaltenen Bestimmungen wegen Bildung und Einrichtung von Unterstützungs-Kassen, wegen der Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an solchen Kassen und wegen Einzahlung der Beiträge der Gesellen und Fabrikarbeiter, sind künftig von der Regierung, nach Anhörung Gewerbtreibender und der Kommunal-Behörden, für einzelne, oder nach Maßgabe des Bedürfnisses für mehrere Ortschaften zu treffen.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, sind in Bezug auf die Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleich zu achten.

§. 2.

Auch da, wo selbstständige Gewerbtreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849), zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfs-Kassen zusammengetreten sind, oder künftig zusammentreten, kann die Regierung auf Grund eines zustimmenden Beschlusses dieser Kassen, nach Anhörung der Kommunal-Behörden, für alle, welche in der betreffenden Gemeinde, oder in größeren, besonders abzugränzenden Bezirken gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung, den erwähnten Kassen beizutreten, festsetzen.

Beglaubigt:
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Motive.

Nach der Vorschrift der §§. 168 und 169 der Gewerbe-Ordnung und der §§. 56 bis 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 kann eine Verpflichtung der Gewerbtreibenden zur Betheiligung an den dort näher bezeichneten Unterstützungs-Kassen nur durch ein auf Grund eines Gemeindebeschlusses abzufassendes, der Genehmigung des Ministeriums unterliegendes Ortsstatut festgesetzt werden. Es hat sich nach den gemachten Erfahrungen nicht bewährt, die Konstituirung einer solchen Verpflichtung der Autonomie der Gemeinden zu überlassen. Wenn dieselben es auch an Bereitwilligkeit nicht haben fehlen lassen, von jener Befugniß, den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern gegenüber, Gebrauch zu machen, so haben sie doch meist Anstand genommen, die Arbeitgeber zur Betheiligung an den in Rede stehenden Kassen zu verpflichten, obwohl gerade hierauf ein besonderer Werth gelegt werden muß. Mag auch die Heranziehung der Handwerksmeister zu den Kassen der Gesellen und Gehülfen nicht überall durch die örtlichen Verhältnisse bedingt werden, so werden sich doch nur ausnahmsweise Gründe beibringen lassen, welche die Beisteuer der Fabrikanten zu den Hülfs-Einrichtungen ihrer Arbeiter nicht als erforderlich oder wünschenswerth erscheinen lassen. Dennoch und ungeachtet es an wiederholter Anregung und Hinweisung auf die großen Vortheile, welche den Kommunen aus der Feststellung der Beitragspflichtigkeit der Arbeitgeber erwachsen, von Seiten der Regierung nicht gefehlt hat, haben entsprechende Bestimmungen bisher nur in 58 Ortsstatuten Aufnahme gefunden. Theils gebricht es den Gemeindevertretungen an der richtigen Erkenntniß und Würdigung jener Vortheile, theils haben die Fabrikanten ihren Einfluß geltend gemacht, um sachgemäße Beschlüsse zu hintertreiben, theils hat sich da, wo die obwaltenden Verhältnisse die Ausführung der beabsichtigten Anordnungen nur durch übereinstimmende Einrichtungen in mehreren neben einander belegenen Gemeinde-Bezirken möglich machten, eine kongruirende Beschlußnahme aller betheiligten Vertretungen nicht herbeiführen lassen.

Durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf soll die Feststellung der in Rede stehenden Bestimmungen auf die Behörden übertragen und dadurch die Verwirklichung der wohlthätigen Absicht des Gesetzes erleichtert werden.

Im Einzelnen findet sich Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Neben den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern finden sich vielfach Lehrlinge, welche Lohn beziehen. Es liegt kein Grund vor, dieselben bezüglich der Beitrittspflicht zu den Hülfskassen anders zu behandeln, wie die Gesellen und Gehülfen. Da indeß nur diese in der Gewerbe-Ordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführt sind, so hat es bisher an der gesetzlichen Grundlage für ihre Heranziehung gemangelt. Diese Lücke in der Gesetzgebung soll durch Alinea 2 des §. 1 ausgefüllt werden.

Zu §. 2.

Nach §. 56 der allegirten Verordnung können selbstständige Gewerbtreibende nur angehalten werden, sich vorhandenen Innungs-Hülfs- ꝛc. Kassen anzuschließen. In den westlichen Provinzen sind

die Innungen zur Zeit der Fremdherrschaft aufgehoben worden. Die neuere Gesetzgebung hat es nicht vermocht, dort wieder Theilnahme für das Innungswesen zu erwecken, und es kommen daher Innungen in Westphalen oder der Rheinprovinz nur vereinzelt vor. Es fehlt indeß nicht an Verbindungen der Gewerbtreibenden, welche die gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, gleich den betreffenden Kassen der Innungen, zum Zwecke haben. Die Behörden der betheiligten Provinzen erachten es für sehr wünschenswerth, eine Handhabe zu gewinnen, um auch den Beitritt zu solchen Verbänden erzwingen zu können. Diesem Bedürfnisse soll durch die Bestimmung des §. 2 abgeholfen werden.

Euer Excellenz beehre ich mich, in Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäftsordnung, hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen, wie solcher aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 2. März 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die gewerblichen Unterstützungs-Kassen.

§. 1.

Durch Ortsstatuten (§§. 168 u. f. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2.

Auch da, wo selbstständige Gewerbtreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849), zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3.

Die im §. 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, im §. 56 bis §. 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und im §. 1 und §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbtreibender und der Kommunal-Behörden für einzelne, oder nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4.

Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1 bis 3 erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5.

Die vorbezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommunal-Behörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3 erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe.

Durch die in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen war bereits die Vorsorge getroffen worden, daß die Bildung von Unterstützungs-Kassen für gewerbliche Arbeiter in erleichternder Weise ins Leben gerufen, und sowohl die unselbstständigen Arbeiter einerseits, als die Arbeitgeber andererseits unter billigen Anordnungen zum Beitritt verpflichtet werden konnten.

Die Befugniß zur zwangsweisen Heranziehung der vorerwähnten beiden Kategorieen zu Beiträgen für die in Rede stehenden Unterstützungs-Kassen war in die Hände der Kommunal-Behörden gelegt, welchen durch Orts-Statut, unter Genehmigung der Regierung, die nöthigen Bestimmungen zu treffen anheimgegeben war.

Es ist nun das, was hier auf dem Wege der freien Selbstbestimmung der Gemeinden erzielt werden sollte, nur sehr unvollständig erreicht worden, sei es, daß bei den Gemeinde-Behörden häufig die verschiedenen Interessen kollidirten, sei es, daß sonstige Bedenken obwalteten, die Zwangspflicht zu Beiträgen, ohne stärkeren Antrieb von Oben, auszusprechen.

Daß es des letzteren nothwendig bedarf, um diese wohlthätigen Einrichtungen wirklich und allgemein einzuführen, hat die Erfahrung gezeigt, und hier greift nun der Gesetz-Entwurf ergänzend ein, indem er da, wo dem obwaltenden Bedürfniß durch Orts-Statut nicht genügt wird, die Regierung subsidiarisch eintreten läßt, und zugleich, weitergehend wie die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, da, wo Innungen nicht bestehen, den zwangsweisen Beitritt auch der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Unterstützungs-Kassen ermöglicht.

Der Gesetz-Entwurf bietet demnach das Mittel dar, um das, was bisher nur erstrebt werden konnte, wirklich und sicher zum Ziel zu führen; — dies ist die Grundidee desselben, welche in der Kommission volle Anerkennung fand, um so mehr, als über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Errichtung von Unterstützungs-Kassen sowohl im Interesse der arbeitenden Klassen, als der betreffenden Gemeinden nirgend ein Zweifel obwaltete.

Der Gesetz-Entwurf, wie er ursprünglich von der Regierung vorgelegt wurde, hat durch die Beschlüsse der zweiten Kammer einige Abänderungen erfahren, die im Wesentlichen darin bestehen: daß, während die Regierungs-Vorlage das bisherige Recht der Gemeinden, die Errichtung von Unterstützungs-Kassen durch Orts-Statut zu reguliren, aufhebt, und den Regierungen zuweist, die

nunmehrige Fassung so gewählt worden ist, daß die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Gesetzgebung aufrecht erhalten bleiben, und die Regierung das Recht der Bildung und Einrichtung dieser Kassen subsidiarisch ausübt; daß ferner diesen Kassen die Rechte juristischer Personen beigelegt werden, und weder Uebertragung an Dritte, noch Beschlagnahme dabei stattfinden kann, und endlich noch einige Bestimmungen über die Aufsicht, Verwaltung und Kosten-Regelung hinzugefügt sind.

Die Königliche Staats-Regierung hat sich mit dem in dieser Weise amendirten Gesetz-Entwurf einverstanden erklärt, und somit legte die Kommission denselben in der Fassung, wie solche aus den Beschlüssen des anderen Hauses hervorgegangen ist, ihren Berathungen zu Grund, welchen als Regierungs-Kommissar der Herr Regierungs-Rath Moser beiwohnte.

In der allgemeinen Diskussion wurde nur noch von einer Seite hervorgehoben, daß das Gesetz nicht weit genug greife, und diejenigen Handarbeiter nicht mit umfasse, die nur zeitweilig in den Fabriken beschäftigt seien und die übrige Zeit zu ihrem Handwerke oder sonstiger Arbeit zurückkehrten, wie dies häufig vorkomme. Diesem Bedenken wurde entgegengestellt, daß das allgemeine Gesetz unmöglich alle Kategorieen der dabei konkurrirenden Arbeiter im voraus genau bezeichnen könne, hier vielmehr oft eine solche Verschiedenheit der Verhältnisse obwalte, daß diese stets einer vorherigen Prüfung unterworfen werden müßten; daß das Gesetz übrigens einen hinreichenden Spielraum gewähre, um alle Kategorieen, bei denen ein Bedürfniß dazu sich herausstelle, in seinen Bereich zu ziehen. Auf die fernere Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissars hin, daß die Erledigung dieser Frage füglich den Spezial-Statuten der einzelnen Kassen vorbehalten werden könne und anheimgegeben werden müsse, und daß es in keiner Weise rathsam erscheine, irgend eine weitere Definition in das Gesetz mit aufzunehmen, wurde dieser Gegenstand verlassen und zur Spezial-Diskussion übergegangen.

Zu §. 1

wurde von einem Mitgliede bemerkt, daß, wenn das Gesetz wirklich ein durchgreifend heilsames werden solle, hier ein Zwang ausgesprochen werden, und an die Stelle des fakultativen „kann" ein gebietendes „muß" treten müsse, und der Antrag gestellt, das erste Alinea des §. 1 folgendermaßen zu fassen:

> Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter müssen Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beitreten.

Nachdem in Betracht gezogen, daß da, wo dem obwaltenden Bedürfniß durch Orts-Statut nicht genügt wird, die Regierung nach §. 3 künftig einschreiten, und somit im Allgemeinen das erreicht werden wird, was der Antrag bezweckt: daß ferner für jede, auch die kleinste und abgelegenste Gemeinde das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit im voraus nicht ausgesprochen und ein Zwang auferlegt werden könne, und nachdem der Herr Regierungs-Kommissar in ähnlichem Sinne sich geäußert und die Ablehnung des Antrags empfohlen, wurde der Antrag mit 6 gegen 1 Stimme verworfen.

Die Bestimmung im zweiten Alinea des §. 1, daß Lehrlinge, welche Lohn erhalten, zu den Unterstützungskassen mit herangezogen werden können, wurde als zweckmäßig erachtet, und demnach der §. 1 unverändert angenommen.

§. 2

wurde als eine zweckmäßige Erweiterung des §. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849 anerkannt und der Paragraph unverändert genehmigt.

§. 3

überträgt da, wo dem obwaltenden Bedürfnisse zur Errichtung dieser Kassen durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, dieses Recht auf die Regierungen, und stellt zugleich fest, daß auch für mehrere Ortschaften gemeinsam diese Einrichtungen getroffen werden können.

Diese Bestimmungen wurden als durchaus zweckentsprechend und allein zum Ziele führend erachtet, jedoch von einem Mitgliede das Bedenken angeregt, daß, da hier nur von einzelnen Ortschaften, nicht aber von einzelnen Fabriken die Rede sei, es fraglich erscheine, ob auch die einzelnen größeren Fabriken berechtigt seien, solche Kassen für sich zu gründen. Dies Bedenken wurde durch die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars gehoben: daß dies zweifelsfrei zulässig sei, wenn eine solche Kasse als bestandsfähig und zureichend sich erweise, — und darauf der §. 3 unverändert angenommen.

§. 4

legt den Kassen die Rechte juristischer Personen bei und läßt dabei weder die Uebertragung der Ansprüche an Dritte, noch deren Beschlagnahme zu.

Der Paragraph wurde als zweckentsprechend unverändert angenommen.

§. 5

stellt die Kassen unter die Aufsicht der Kommunal-Behörden, und bestimmt, daß die Kosten der Verwaltung bis zur Hälfte des Betrages der Gemeinde zur Last gelegt werden können.

Bei der letzteren Bestimmung wurde nicht verkannt, daß immerhin der Kostenbetrag, der dadurch der Kommunalkasse zur Last fällt, bei den größeren Gemeinden von hinreichender Erheblichkeit werden kann, um hier gehörig in Betracht gezogen zu werden; — es wurde aber dagegen die Annahme als völlig gerechtfertigt erachtet, daß die Vortheile, die durch die Errichtung von Unterstützungkassen den Gemeinden zuwachsen, die Kosten bedeutend überwiegen, und somit der Gemeinde-Haushalt eher erleichtert als belastet werden wird.

Es wurde darauf dem §. 5 unverändert zugestimmt.

Die unterzeichnete Kommission trägt demnach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

> dem Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie solche aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist,

ihre Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 13. März 1854.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Krausnick (Vorsitzender). Engels [Barmen] (Berichterstatter). Hennige. Hepner. Herrmann. Kupfer. Pulvermacher. Rimpler (Schriftführer). Trinkaus.

Verbesserungs-Antrag.

Zu §. 3.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 3 des Gesetzentwurfs, wie folgt, zu fassen:

> „Wenn den im §. 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in §§. 56 bis 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849, und im §. 1 und §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen durch ein entsprechendes Ortsstatut 6 Monate nach Publication dieses Gesetzes nicht genügt worden ist, so hat die Regierung nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunal-Behörden für einzelne, oder nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften diese Bestimmungen eintreten zu lassen."

Motiv.

Beschleunigung der Einrichtung dieser Unterstützungs-Kassen in allen Kommunen des Landes.

Berlin, den 14. März 1854.

Pulvermacher.

Unter-Antrag

zu dem

Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten Pulvermacher.

Die Kammer wolle beschließen:

die fakultative Fassung des §. 3 zu belassen, und in dem Verbesserungs-Antrage (Nr. 198) Zeile 6 statt:

„hat“

zu setzen:

„kann“.

Motiv.

Den Gemeinden und Corporationen möglichst lange ihre freie Bewegung und das große Gut der Selbstbestimmung zu sichern; nicht Einrichtungen zu erzwingen, die nicht lebensfähig sind.

Berlin, den 17. März 1854.

von Olfers.

№ 29.

Anlagen zur einunddreißigsten Sitzung, am 24. März 1854.

(Seite 472 des Stenographischen Berichtes.)

Dem Präsidium der ersten Kammer beehre ich mich, mit Bezug auf die in der Denkschrift vom 29. August 1849 über den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn enthaltene Zusage, anliegend den Bericht über den gegenwärtigen Stand der gedachten Eisenbahn-Bauten mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1854.

(gez.) von der Heydt.

An
das Präsidium der ersten Kammer
hier.

Vierter Bericht

des

Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

über

den Fortgang des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, bis zum November 1853.

Durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 437) ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt worden:

I. den Bau der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg, die Ostbahn genannt, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deich-Regulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte mit der Stargard-Posener Eisenbahn in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, für Rechnung des Staates auszuführen,

imgleichen

II. die Westphälische Eisenbahn von der Kurhessischen Gränze bei Haueda über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zweck die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Bahn nach Maßgabe des unterm 23. Dezember 1848 mit den Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages für den Staat zu erwerben,

und

III. den Bau der Saarbrücker Eisenbahn für Rechnung des Staates vollenden zu lassen.

In der Denkschrift vom 29. August 1849 sind die zur Ausführung der drei Unternehmungen damals noch erforderlichen Geldmittel

I.	für die Ostbahn auf	23,230,051 Rthlr.,
II.	für die Westphälische Bahn auf	7,000,000 „
III.	für die Saarbrücker Bahn auf	2,463,520 „
	in Summa auf	32,693,571 Rthlr.,

oder rund auf 33 Millionen Thaler angegeben worden.

Nach Inhalt des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 1849 soll diese Summe theils durch die Bestände und die etatsmäßigen jährlichen Einnahmen des Eisenbahn-Fonds, theils durch sonstige noch vorhandene Bestände und die etwaigen Jahres-Ueberschüsse des Staatshaushalts gedeckt, insoweit aber die bezeichneten Fonds zur Vollendung der gedachten Bau-Ausführungen in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, der Mehr-Bedarf durch eine allmälig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-Anleihe von höchstens 21 Millionen Thalern beschafft werden.

Die zuletzt erwähnte Anleihe ist zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 28. November 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 Seite 758) und vom 14. März 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 88) gegenwärtig in ihrem vollen Betrage realisirt worden.

Dies vorausgeschickt, ermangelt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht, über den Fortgang der Bau-Arbeiten der genannten Bahnen im Jahre 1853 folgende Mittheilung zu machen:

I. Die Ostbahn.

A. Die Bahn selbst.

Zur Zeit des vorjährigen Berichtes waren die Strecken von Kreuz über Bromberg und Dirschau bis Danzig und von Marienburg bis Braunsberg bereits dem Betriebe übergeben.

Zwischen Dirschau und Marienburg wurde noch nicht gebaut, weil diese Strecke zwischen der Weichsel und Nogat liegt, und die über diese Ströme im Bau begriffenen Brücken noch nicht vollendet sind. Die Frage, ob es räthlich sei, die gedachte Strecke noch vor der Vollendung der beiden großen Brücken in Betrieb zu setzen, unterliegt augenblicklich einer näheren Erörterung.

Zwischen Braunsberg und Königsberg war die Bahn im Bau begriffen.

Verausgabt war bis dahin im Ganzen die Summe von 11,316,629 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf.

Im Laufe des verflossenen Jahres wurde der Bau vorzugsweise zwischen Braunsberg und Königsberg betrieben und diese 8,21 Meilen lange Strecke am 1. August 1853 nach feierlicher Eröffnung durch Seine Majestät den König dem Betriebe übergeben. Zwischen Dirschau und Marienburg, wo namentlich die Auffahrten zu den Brücken über die Weichsel und Nogat sehr bedeutende Erddämme erfordern, wurden die Arbeiten begonnen, um zur Zeit der Vollendung jener Brücken bereits einen gehörig konsolidirten Bahnkörper vorzufinden. Auf den bereits im Betriebe befindlichen Strecken wurden noch namhafte Vollendungsarbeiten ausgeführt und größtentheils beendigt.

Die Gesammt-Ausgaben für die ganze Bauzeit betragen bis zum 1. November 1853

14,310,270 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.,

bis zum 1. Januar 1854

14,591,520 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.

Mit dieser Summe wurden betriebsmäßig hergestellt, ausgerüstet und in Betrieb gesetzt:

	Meilen.
am 26. Juli 1851 die Strecke Kreuz-Bromberg	19,30
am 5. August 1852 die Strecke Bromberg-Dirschau-Danzig	21,13
am 18. Oktober 1852 die Strecke Marienburg-Braunsberg	11,24
am 1. August 1853 die Strecke Braunsberg-Königsberg	8,21
zusammen	59,88

Die Bahn ist, mit Ausnahme einiger nicht bedeutenden Störungen durch den ungemein starken Schneefall des vorigen Winters, ohne Unterbrechung im Betriebe gewesen. Von den drei Dammrutschungen in der Nähe von Miasteczko ist die eine vollständig, die zweite beinahe ganz befestigt und die dritte so weit zum Stehen gebracht, daß sie ohne Gefahr mit den Bahnzügen stets befahren werden kann. Auch hier wird die vollständige Befestigung im Laufe der Zeit gelingen. Eine Dammstelle bei Legnitten unweit Kobbelbude, welche des auflösbaren Bodens wegen im Anfange des Betriebes einige starke Senkungen erlitt, hat bereits volle Festigkeit erlangt. Alle übrigen Stellen der Bahn haben sich ohne Ausnahme gut gehalten.

Der im vorjährigen Berichte aufgeführte Umfang der einzelnen Arbeiten hat einen wesentlichen Zuwachs nicht erhalten, da die Arbeiten zwischen Braunsberg und Königsberg zum Theil schon darin enthalten sind, und der Rest nicht so bedeutend ist, daß der Zuwachs zu den einzelnen Zahlen von besonderem Interesse wäre.

Nur die Zahl der größeren Brücken hat sich namhaft vermehrt, indem zwei Brücken über den Frisching, eine über den Mork-Kanal und eine über den Festungsgraben zu Königsberg erbaut worden sind, welche alle wegen ihrer großen Spannweiten und der geringen vorhandenen Höhen aus Eisen konstruirt werden mußten, wobei die bewährte Gitter-Construction in Anwendung gebracht worden ist. Sämmtliche Brücken haben sich sehr gut gehalten.

Der Oberbau der Bahn und die Construction des gehenden Zeuges bewähren sich ebenfalls sehr gut.

Die elektro-magnetische Telegraphen-Einrichtung ist auf der ganzen Bahn hergestellt. Auf der nicht vollendeten Strecke zwischen Dirschau und Marienburg ist längs der Chaussee eine provisorische Leitung ausgeführt. Für die Durchführung der Leitung durch die Weichsel und Nogat sind die mit Gutta-Percha überzogenen Kupferdrähte in starke Seile von Eisendraht eingesponnen, wodurch sie einen kräftigen Schutz gegen Beschädigung durch den Strom erhalten haben.

Für die im Betriebe befindlichen Bahnstrecken, welche zusammen in runder Zahl eine Länge von 60 Meilen haben, sind 57 Lokomotiven beschafft, darunter 14 Schnellzug-Maschinen. Nur eine dieser Lokomotiven ist in England gebaut, um die dortigen Fortschritte dieses wichtigen Gewerbzweiges auch hier praktisch prüfen zu können. Alle übrigen Lokomotiven sind in inländischen Werkstätten angefertigt.

An Eisenbahnwagen ist folgendes Inventarium vorhanden:

sechsrädrige	vierrädrige	
1		sechsrädriger Gallawagen für Seine Majestät den König,
1		sechsrädriger Salonwagen,
38		kombinirte sechsrädrige Personenwagen I. und II. Klasse,
18		kombinirte sechsrädrige Personenwagen II. und III. Klasse,
74		sechsrädrige Personenwagen III. Klasse,
23		sechsrädrige Passagier-Gepäckwagen,
160		bedeckte sechsrädrige Güterwagen.
	40	bedeckte vierrädrige Güterwagen,
18		bedeckte sechsrädrige Pferdewagen,
192		offene sechsrädrige Güterwagen,
	20	offene vierrädrige Güterwagen,
4		bedeckte sechsrädrige Gänsewagen,
	40	bedeckte vierrädrige Getraidewagen.
529 sechsrädrige	100 vierrädrige,	

im Ganzen 629 Wagen.

Von den offenen Güterwagen sind 20 sechsrädrige und 10 vierrädrige vorzugsweise zum Equipagen-Transport eingerichtet. Ferner sind 72 sechsrädrige und 10 vierrädrige offene Wagen mit hohen Wänden versehen, und zugleich so eingerichtet, daß sie zum Pferde- und Vieh-Transport benutzt werden können. Die bedeckten Güterwagen haben eine Einrichtung zum Einlegen von Bänken erhalten, so daß sie bei starken Militairzügen als Personenwagen benutzt werden können.

Unter den aufgeführten Wagen sind bereits 50 sechsrädrige und 100 vierrädrige mehr enthalten, als im Anschlage vorgesehen worden.

Die darauf verwendeten Kosten von 193,000 Rthlrn. werden möglicherweise, wenigstens theilweise noch durch Ersparung an anderen Anschlagstiteln, aus der bewilligten Bausumme bestritten werden können.

Im Uebrigen lassen die bisherigen Ausgaben jetzt schon übersehen, daß für die eigentliche Bau-Ausführung und für das im Anschlag angenommene Betriebs-Material im Ganzen eine Ueberschreitung der Anschlagssumme nicht zu besorgen ist.

Dagegen hat der Güter-Verkehr im Laufe des gegenwärtigen Winters einen so erfreulichen Aufschwung gewonnen, daß selbst der bereits um 150 Wagen vermehrte Fuhrpark nicht hinreicht, um das steigende Bedürfniß zu befriedigen. Es wird daher vor dem Eintritte des nächsten Winters, wo der Güter-Verkehr stets seine größte Höhe erreicht, eine abermalige Vermehrung der Betriebsmittel um 6 starke Güterzug-Maschinen und 300 theils sechsrädrige, theils vierrädrige Güterwagen erforderlich werden.

Die hierzu nöthige Summe von 500,000 Rthlrn. kann aus der ursprünglichen Anschlagssumme, bei deren Feststellung ein so umfangreicher Verkehr nicht vorausgesetzt wurde, nicht mehr bestritten werden.

Die bisher erzielten Betriebs-Resultate sind über Erwarten befriedigend.

B. Die Brücken über die Weichsel und Nogat.

Beim Bau der Weichselbrücke wurden die Gründungen der Brückenpfeiler am 4. November 1852 mit der des 4. Mittelpfeilers beendet. Außerdem waren zu der Zeit die zwei Endpfeiler auf 13½ und bezüglich 13 Fuß Höhe über dem Nullpunkt des Pegels, der 1. Mittelpfeiler auf 7½ Fuß, der 2. und 3. Mittelpfeiler bis zu dem Auflager des Brücken-Oberbaues aufgemauert.

Die Eisdecke des Winters brach erst am 9. April 1853 auf. Das Hochwasser, welches in gewöhnlicher Weise den Eisgang begleitete, war noch nicht ganz zum Ablauf gelangt, als in Folge des späteren, ungemein starken Schneefalls im oberen Stromgebiete eine zweite Anschwellung eintrat, die bis Ende Mai anhielt.

Die an den Pfeilerbauten fortzusetzenden Mauerarbeiten fanden demnach erst gegen Anfang des Juni eine wirksame Wiederaufnahme und wegen des herannahenden Frostes ihren Schluß schon zu Anfang des Monats Oktober, so daß die wirkliche Bauzeit leider nur vier Monate gedauert hat.

In dieser viermonatlichen Frist sind mit den umfassendsten Vorbereitungen:

535	Schachtruthen Quader,
2230	dergl. Ziegel und Gewölbe,
328	dergl. Feldsteine,
793	dergl. Konkret-Mauerwerk,
3886	Schachtruthen

auf das sorgfältigste ausgeführt worden.

Es ist

a. der linkseitige Endpfeiler auf der Stromseite bis zum Auflager des eisernen Brücken-Ueberbaues, und landseitig bis zur Höhe des Eisenbahn-Dammes aufgeführt,

b. der erste und der vierte Mittelpfeiler sind bis zum Auflager des eisernen Brücken-Ueberbaues beendet,

c. der fünfte Mittelpfeiler zu 16′ 11½″, und der rechtseitige Endpfeiler zu 35½ Fuß Höhe gelangt. Demnächst ist der linkseitige Endpfeiler an den Eisenbahndamm und der rechtseitige an den Weichsel-Deich angeschlossen worden.

Ferner ist der Bau des Lehrgerüstes, worauf der eiserne Brücken-Ueberbau zusammenzustellen und zu verbinden ist, für ein Drittel der Länge des Weichsel-Brückenbaues, also für zwei Oeffnungen vorbereitet. Die zum Tragen des Lehrgerüstes zwischen dem zweiten und vierten Mittelpfeiler dienenden zwölf doppelten Pfahljoche sind errichtet und wird das Zurichten des für das Lehrgerüst nöthigen Holzwerkes, welches 135,000 Kubikfuß enthält, den Winter hindurch betrieben.

Von den fünf für die Nogat-Brücke bestimmten Pfeilern war Anfangs November 1852 der rechtseitige Endpfeiler zwölf Fuß hoch aufgeführt und das Pfahlwerk des rechtseitigen Uferpfeilers gefertigt. Im Laufe des November 1852 ist an dem letzteren Pfeilerbau noch die Beton-Gründung bewirkt. Gleichzeitig sind die Ramm-Arbeiten an der Gründung des linkseitigen Endpfeilers und des linkseitigen Uferpfeilers mit drei Dampf-Rammen kräftig betrieben und erst am 19. Januar 1853 großer Kälte wegen eingestellt worden.

Das anhaltende Hochwasser des Frühjahrs hemmte die Wiederaufnahme der Arbeiten bis Ende Mai. Ferner störte die Sommeranschwellung des Stromes die Gründungs-Arbeiten vom Anfang bis Ende August. Dessenungeachtet sind bis zum Schlusse der Bauzeit:

1150	Pfähle zur Pfeilergründung,	
701¼	Schachtruthen Beton,	
1001½	„	Mauerwerk von Quadern und Ziegeln,
421	„	Konkret-Mauerwerk

ausgeführt worden. Damit ist der rechtseitige Endpfeiler zur Höhe von 33½ Fuß, der rechtseitige Uferpfeiler zu der von 13½ Fuß, der linkseitige Uferpfeiler zu der von 7½ Fuß, und der linkseitige Endpfeiler zu der von 37½ Fuß über Null des Pegels gebracht worden.

Die Pfeiler-Massen an der Weichsel- und Nogat-Brücke sind daher in dieser Bauzeit um folgende Quantitäten vermehrt worden:

701¼	Schachtruthen Beton-Gründung,	
3767	„	Mauer von Quadern und Ziegeln,
1214	„	Konkret-Mauer,
328	„	Steinsatz,
1129	„	Steinvorlage,
7139¼	Schachtruthen.	

An Pfeilergründungen ist allein noch die des mittleren Strom-Pfeilers der Nogat-Brücke zu bewirken. Diese Gründung ist planmäßig, nach der im Spätherbst 1853 erfolgten Coupirung der Nogat-Mündung, für künftiges Frühjahr vorbereitet.

Für die Ausführung des eisernen Brücken-Ueberbaues oder der Brücken-Tragwände waren Anfangs November 1852 die Werkschuppen errichtet, worin die einzelnen Theile des Baues bearbeitet, sodann zu größeren Komplexen verbunden, und dann im Ganzen passend zusammengestellt werden sollen. Sie nehmen zusammen 1362 Fuß Länge ein, bei einer Tiefe von 43, 47 und 58 Fuß. Sie sind durchgängig mit mechanischen Hülfsmitteln zur leichten Bewegung der schweren Arbeitsstücke versehen, und durch Schienenwege mit der Ostbahn in Verbindung gebracht. Sie sind ferner, um das ganze auf rund 17,000,000 Pfund sich belaufende schmiedeeiserne Brücken-Tragewerk mit der durch die ungemeine Weite der Spannungen bedingten Genauigkeit in der kürzesten Zeit zu fertigen, mit zehn großen, von einer kräftigen Dampf-Maschine betriebenen Arbeits-Maschinen und einer großen Zahl besonderer mechanischer Hülfsmittel und Werkzeuge ausgestattet worden.

Alle diese Hülfsmittel sind aus der für den Bau erworbenen großen Werkstatt hervorgegangen und viele dem Zweck entsprechend neu gebacht.

Um die vermehrten Arbeitskräfte der Eisen-Werkstätte unterzubringen, sind 76 Arbeiter-Wohnungen errichtet worden.

Es sind 7,296,755 Pfund gewalzte eiserne Platten und Stäbe angeliefert.

Die Fabrication des eigentlichen Brücken-Tragwerkes hat nicht nur begonnen, sondern es ist auch ein Drittel des wichtigsten unteren Theils von zwei Oeffnungen der Weichsel-Brücke bereits fertig.

Unmittelbar bei den Brückenbauten waren durchschnittlich beschäftigt: im Winter 501, im Sommer 1473 Arbeiter und Handwerker.

Die verwendeten Baumittel belaufen sich vom 1. November 1852 bis dahin 1853 auf 729,635 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf.

Soweit sich das Verhältniß der Verwendungen zu den vorhergegangenen Ermittelungen des Bedürfnisses aus der gegenwärtigen Lage des Baues übersehen läßt, stellt die Anschlags-Summe als auskömmlich sich dar.

Der großartige und interessante Bau schreitet unter der Leitung eines umsichtigen und erfahrenen Baumeisters planmäßig und in musterhafter Ordnung vor. Wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, darf die Beendigung der Weichsel-Brücke zum Schluß des Jahren 1856, die der Nogat-Brücke im Laufe des Jahres 1857 erwartet werden.

C. Die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat.

Die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat zerfallen in drei Haupt-Abtheilungen, nämlich:

1) Coupirung der Nogat mit dem Bau eines massiven Siels,
2) Bau des Weichsel-Nogat-Kanals nebst den Eiswehren und
3) Normalisirung der Deiche auf eine Gesammtlänge von 30,040 Ruthen oder 19 Meilen Länge.

Die Einleitung dieser Bauten erfolgte im Monat Juni 1846 zunächst an den Deichen und im Jahre 1847 auf sämmtlichen Baustellen, und sind demnächst:

im Jahre 1846

996 laufende Ruthen Deiche normalisirt,

im Jahre 1847

10,487 laufende Ruthen Deiche vollständig ausgebaut; an den drei Coupirungen bei Montauerspitze ist ein Theil der ersten Sinkstück-Grundlagen ausgeführt und am Kanal die Ausgrabung desselben so weit bewirkt, daß mit der ausgegrabenen Erde die Umschließung der Baugrube durch Schutz-Deiche erfolgte.

Im Jahre 1848

sind weitere

5,610 laufende Ruthen Deiche normalisirt, die ersten Grundlagen an den drei Coupirungen der Nogat vervollständigt, und der Kanal theilweise bis auf das Grundwasser ausgegraben.

Im Jahre 1849

wurden

6,347 laufende Ruthen Deiche im Bau vollendet, die größeren Tiefen auf den ersten Grundlagen der Coupirungen durch Sinkstücke ausgeglichen und am Kanal die Ausgrabung fortgesetzt, gleichzeitig auch die Anschaffung und Aufstellung von zwei Dampfmaschinen zu 25 bis 30 Pferdekraft zur Gewältigung des Grundwassers bewirkt.

Im Jahre 1850

sind

8,222 laufende Ruthen Deiche normalisirt; an den Coupirungen ist die zweite Grundlage von Sinkstücken in Ausführung genommen und der Bau zum massiven Siel eingeleitet. Die Ausgrabungen des Kanals wurden fortgesetzt.

Im Jahre 1851

sind

5,837 laufende Ruthen Deiche ausgebaut; an den Coupirungen ist die zweite Grundlage von Sinkstücken vervollständigt und der im Bau des Anschluß-Deiches von den Rubnerweider Deichen bis zur ersten Coupirung ausgeführt.

Am massiven Siel wurde das Grundwerk gerammt und am Kanal die Ausgrabung bis auf die Beseitigung der Schutz-Deiche beendigt. Auch sind in demselben die Ufer- und Grund-Befestigungen größtentheils ausgeführt, und die Vertiefung der Ausmündung durch einen Dampfbagger, so wie die Befestigung derselben und der Einmündung durch Sinkstücke und Deckwerke theilweise bewirkt. Von den erforderlichen 24 Eiswehren sind 10 Eiswehre erbaut.

Im Jahre 1852

sind die aus dem vorigen Jahre noch verbliebenen Arbeiten an den Deichen auf

541 laufende Ruthen ausgeführt, und damit sämmtliche Deichbauten vollständig beendigt, und zwar auf

Summa.. 38,040 laufende Ruthen oder 19 Meilen Länge.

An den Coupirungen wurde die dritte Lage von Sinkstücken gelegt und der Bau des massiven Siels im Wesentlichen beendigt. Im Kanal wurden die Grund- und Ufer-Befestigungen ausgeführt, auch die Steinschüttungen und die Abpflasterung des Kanalbettes zwischen den Eiswehren bewirkt. Der Bau der 10 Eiswehre im Kanalbette wurde fortgesetzt.

Im Jahre 1853

sind die sämmtlichen Arbeiten im Kanal beendigt, die Eiswehre mit der Ueberbrückung derselben vollständig ausgeführt, die Mündungen durch Sinkstück-Vorlagen gesichert und die Beseitigung der Schutz-Deiche durch Abgrabung und Ausbaggerung bewirkt, so daß der Kanal am 13. August eröffnet werden konnte.

An den Coupirungen der Nogat sind zunächst die Grundlagen vollständig ausgeglichen und nach der Eröffnung des Kanals ist mit dem Bau der Faschinen-Durchlagen und der gänzlichen Absperrung der Nogat vorgegangen. Am 21. September erfolgte gleichzeitig der Schluß der drei Coupirungen und sind demnächst die wasserfreien Deiche durch das Nogat-Strombette bei Montauerspitze und bei Weißenberg noch vor dem Eintritt des Frostes vollständig ausgeführt, und damit das große Unternehmen bis auf die Regulirung des

Weichsel- und Nogatstromes von Montauerspitze bis zu den Eisenbahnbrücken in vollkommen gelungener Weise beendigt.

Nach den genehmigten Kosten-Ueberschlägen sollen im Ganzen
1,535,557 Schachtruthen Erde gefördert und
120,960 Schock Faschinen verarbeitet werden, es sind aber bei der Ausführung
1,777,578 Schachtruthen Erde und
151,105 Schock Faschinen verarbeitet worden.

Die Kosten der sämmtlichen Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat sind nach den genehmigten Kosten-Ueberschlägen berechnet:

1) für die Coupirungen nebst Siel auf	318,382	Rthlr.	11	Sgr.	2	Pf.
2) für den Kanal auf ..	696,509	„	15	„	8	„
3) für die Deichbauten auf	2,062,824	„	21	„	9	„
und für Verwaltungskosten	82,000	„	—	„	—	„
zusammen auf	3,159,716	Rthlr.	18	Sgr.	7	Pf.

Für die Bauten sind bis zum Schluß des vorigen Jahres ausgegeben:

im Jahre 1845—46	73,648	Rthlr.	16	Sgr.	2	Pf.
„ „ 1847	384,527	„	16	„	8	„
„ „ 1848	275,378	„	9	„	2	„
„ „ 1849	490,236	„	27	„	9	„
„ „ 1850	470,684	„	12	„	6	„
„ „ 1851	573,646	„	23	„	1	„
„ „ 1852	242,762	„	26	„	1	„
„ „ 1853	316,037	„	—	„	10	„
im Ganzen	2,826,922	Rthlr.	12	Sgr.	3	Pf.

und zwar:

1) für die Coupirungen	438,183	Rthlr.	22	Sgr.	10	Pf.
2) für den Kanal	729,847	„	20	„	2	„
3) für die Deichbauten	1,611,905	„	24	„	6	„
Dazu Vorschüsse und Verwaltungskosten	46,985	„	4	„	9	„
wie oben	2,826,922	Rthlr.	12	Sgr.	3	Pf.

Der noch verbliebene Bestand ist noch zu verwenden, theils zur Deckung von Rest-Ausgaben, theils zur Ausführung einiger noch erforderlicher Einrichtungen und der etwa nöthigen Instandsetzungen der Coupirungs-Deiche und Kanal-Bauwerke nach dem bevorstehenden Eisgange, insbesondere aber zur Regulirung des Weichselstromes von der Kanal-Einmündung bis zur großen Eisenbahn-Brücke bei Dirschau und zur Regulirung des Nogatstromes unterhalb der Kanal-Ausmündung, da diese Strom-Regulirungen ein unabweisliches Bedürfniß sind, um Strom-Verwilderungen, Deich-Durchbrüche und Gefahren für die Eisenbahn-Brücken und die Eisenbahn in dem Weichsel-Delta zu verhüten.

II. Die Westphälische Eisenbahn.

Nach dem vorjährigen Berichte waren am Schlusse des Jahres 1852 die Arbeiten im Allgemeinen so weit vorgeschritten, daß die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn für die erste Hälfte des Jahres 1853 in Aussicht gestellt werden konnte.

Der lang anhaltende Winter hemmte jedoch in Folge des starken Schneefalls die gesammte Bauthätigkeit vollständig, und konnte erst im Monat Mai, beim Eintritt günstiger Witterung, die Wiederaufnahme der Arbeiten auf der noch unvollendeten Gebirgs-Abtheilung zwischen Paderborn und Warburg erfolgen.

Hieraus entstanden in der Vollendung des Baues Verzögerungen, da namentlich aus dem Einschnitte bei Neuenheerse unter schwierigen Verhältnissen noch bedeutende Erdmassen zu fördern waren. Auch beim Bau des großen Altenbekener Viaduktes mußten ungewöhnliche Anstrengungen gemacht werden, um mit der Fertigstellung dieses größten Bauwerkes der Bahn nicht im Rückstande zu bleiben. Es gelang jedoch, alle entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden und die Arbeiten dergestalt zu fördern, daß **die Gebirgsstrecke zwischen Warburg und Paderborn am 21. Juli 1853 durch Se. Majestät den König feierlich eröffnet und am darauf folgenden Tage dem Betriebe übergeben werden konnte.**

Zur Fortsetzung des Baues in dieser Abtheilung waren am Schlusse des Jahres 1852 alle Vorbereitungen getroffen, um den Winter hindurch arbeiten zu können, so daß die Baustellen nicht verlassen wurden. Dennoch wurden die Arbeiten durch den im März eingetretenen hohen Schneefall auf einige Zeit unterbrochen und konnten nur nach ausgedehnten Aufräumungen wieder aufgenommen werden, da der Schnee in den hohen Regionen und den tiefen Einschnitten nicht vor Ende Mai wegschmilzt.

Bedeutende Erdstürze und Abrutschungen auf der Strecke zwischen Willebadessen und Neuenheerse hatten hier schon im vorigen Jahre in ausgedehntem Maße stattgefunden und den Fortschritt der Arbeiten gehemmt.

Zur Bekämpfung dieses Uebelstandes und dauernden Sicherung der Anlage mußten im Laufe des verflossenen Jahres noch umfangreiche Arbeiten zur Entlastung der Einschnitts-Böschungen, so wie am Fuße der in Bewegung gerathenen Dämme, Futtermauern, Contre-Banquets und umfassende Entwässerungs-Anlagen ausgeführt werden.

Die größten Schwierigkeiten in Bezug auf Erdarbeiten walteten aber beim Durchbruch des Gebirgsscheitels bei Neuenheerse ob, wo unter mächtigen Sandsteinlagern sich Schichten von weichem, in Wasser auflöslichen Material, von unzähligen Quellen durchzogen, im schiefen Abhange lagerten. Viele Tausende von Schachtruthen setzten sich allmälig in Bewegung und drohten den ganzen Einschnitt wieder zu füllen. Lange Zeit ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese Bewegungen angekämpft worden, bis es endlich gelang, den Einschnitt fahrbar zu machen.

In Folge der nothwendig gewordenen Veränderung in den Dispositionen bei der Ausführung der Erdarbeiten auf der Gebirgs-Abtheilung, welche besonders durch Wegräumung der abgerutschten Einschnittswände, Verstärkung der Dammfüße und Ausschluß der Anwendung allen zweifelhaften Materials bei den Dammbildungen herbeigeführt wurden, beträgt die entstandene Mehrarbeit 220,386 Schachtruthen, so daß im Ganzen daselbst 1,268,093 Schachtruthen bewegt worden sind.

Zur Vollendung des großen Altenbekener Viadukts, 1530 Fuß lang, 114 Fuß hoch, mit 24 Gewölben von 50 Fuß Weite, ganz im Bogen erbauet, wurden die letzten Bögen am 1. Juni zum Schluß gebracht und konnte das Bauwerk vom 12. Juli an mit Lokomotiven befahren werden. Der Viadukt enthält überhaupt 19,786 Schachtruthen Pfeiler-, Gewölbe- und Quaderstein-Mauerwerk. Der Bau ist am 8. Juli 1851 angefangen, daher einschließlich zweier Winter-Unterbrechungen in zwei Jahren ausgeführt worden.

Der zweite Viadukt durch das Dunethal, 720 Fuß lang, 114 Fuß hoch, mit 11 fünfzig Fuß weiten Bögen konnte bereits am 17. April v. Js. befahren werden, und erfolgte die gänzliche Fertigstellung desselben am 27. desselben Monats. Verarbeitet wurden an demselben 4951 Schachtruthen Pfeiler-, Gewölbe- und Quaderstein-Mauerwerk. Der Bau begann am 28. Juli 1851, ist also in neun Monaten ausgeführt worden. Erst im Januar 1852 begann der Bau des Waldmühlen-Viaduktes von 420 Fuß Länge, 84 Fuß Höhe mit sieben Bögen von 45 Fuß Weite, und wurde das Bauwerk in weniger als Jahresfrist vollendet.

Zur Bildung desselben sind im Ganzen 2130 Schachtruthen Pfeiler-, Gewölbe- und Werkstein-Mauerwerk ausgeführt worden. Der vierte Viadukt über das Diemelthal, 417 Fuß lang, 89 Fuß hoch, mit sechs Stück 51 Fuß weiten Oeffnungen, war schon im Jahre vorher vollendet.

An kleineren Bauwerken wurden auf der genannten Abtheilung im Ganzen 117 Stück Brücken und Durchlässe, 23 Wege-Unterführungen und 68 Stück Seitendurchlässe ausgeführt, welche aber beim Beginn des Jahres 1853 zum größten Theile schon vollendet waren.

Dieselben enthalten zusammen 14,212 Schachtruthen Pfeiler-, Widerlags- und Gewölbe-Mauerwerk.

Werden die vorstehend genannten Massen zusammengestellt, so ergiebt sich, daß mit Ausschluß der schon früher fahrbar gemachten Strecke von Warburg bis zur Kurhessischen Gränze auf der Gebirgs-Abtheilung im Ganzen 40,287 Schachtruthen Mauerwerk, außer 1700 Schachtruthen der Gebäude und Bahnhofs-Anlagen, in Ausführung gebracht sind.

Obgleich der Bau der Bahnhöfe durch ungünstige Witterungs-Verhältnisse, insbesondere aber durch die ganz unfahrbar gewordenen Wege zur Materialien-Anfuhr bedeutende Verzögerungen erlitten hatte, so gelang es doch, die nöthigen Betriebs-Räumlichkeiten so zeitig fertig zu stellen, um dieselben bei Eröffnung der Bahn, dem Zwecke entsprechend, benutzen zu können.

Der elektro-magnetische Telegraph ist längs der Bahn mit oberirdischer Leitung ausgeführt und mit Läutewerken an den Wärterbuden versehen, da bei den häufigen Nebeln im Gebirge die optischen Signale sich als unzuverlässig erwiesen haben.

Zur Zeit des lebendigsten Arbeits-Betriebes belief sich die Zahl der im verflossenen Jahre beim Bau der Gebirgs-Abtheilung beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Maurer, Zimmerleute ꝛc., zwischen 10,000 und 5000 Mann.

Die Paderborn-Hammer Abtheilung, auf welcher der Betrieb bereits im Herbste 1850 eröffnet wurde, ist, mit Ausnahme der auf den Bahnhöfen Hamm, Soest und Paderborn zu errichtenden definitiven Empfangs-Gebäude, als gänzlich vollendet zu betrachten.

Die nunmehr vollendete Westphälische Eisenbahn ist überhaupt 35,898 Ruthen oder nahe 18 Meilen lang, von denen 10 in der

Ebene, 8 im Gebirge belegen sind und durch die Station Paderborn von einander geschieden werden.

In der Ebene ist das Neigungs-Verhältniß von 1:200, in der Gebirgsstrecke das von 1:100 das normale, während die Krümmungs-Halbmesser beziehungsweise 300 und 250 Ruthen betragen. Die Krümmungen betragen ihrer Länge nach 33 pCt. der ganzen Bahnlänge.

Von Hamm zum Scheitelpunkte des Gebirges werden überhaupt 890 Fuß erstiegen, und vom Scheitelpunkte bis zur Landesgränze an der Diemel findet ein Fall von 544 Fuß statt. In der Bahn befinden sich 8 Stationen: Hamm, Soest, Lippstadt, Gesecke, Salzkotten, Paderborn, Bonenburg und Warburg, 5 Haltestellen und 173 Wärterbuden. Seit dem letzten Bericht haben sich die Betriebsmittel um 9 Stück schwere gekuppelte Lokomotiven und 1 Salonwagen vermehrt, und sind nunmehr vorhanden:

23 Stück Lokomotiven, und zwar:

- 10 Stück mit einer Treibachse und resp. 10 und 14zölligen Cylindern,
- 8 Stück mit 2 Treibachsen und 16zölligen Cylindern,
- 5 Stück mit 3 Treibachsen und 18zölligen Cylindern;

1 Salon-Wagen,
59 Personen-Wagen,
134 Güter- und Vieh-Wagen,
364 Kohlen-Wagen,

558 Wagen mit 1238 Achsen; 100 Kohlen-Wagen mit 200 Achsen sind noch in Arbeit, so daß überhaupt 1438 Achsen in den Betrieb kommen werden.

In Bezug auf die zum Bau der Bahn und zu der Inbetriebstellung derselben verwendeten Geldmittel ergiebt sich, daß am Schlusse des Jahres 1853 überhaupt 8,119,932 Rthlr. verwendet worden sind, und daß zur Vollendung des Baues der Bahn und deren vollständigen Ausrüstung mit Betriebsmitteln noch die Summe von 534,672 Rthlrn. zu überweisen ist, so daß die Gesammt-Anlagekosten des Unternehmens, einschließlich der Kosten der Erwerbung der alten Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn, auf 8,654,604 Rthlr. sich stellen werden.

Die vielen unvorhergesehenen Ausgaben beim Bau der Gebirgsstrecke, veranlaßt durch äußerst ungünstige Witterungs-Verhältnisse während der Bauzeit, durch die eingetretenen Bergstürze und die zur Vermeidung derselben nöthig gewordenen Bau-Dispositions-Veränderungen, durch die kostspieligen Arbeiten zur Instandsetzung und Unterhaltung der Zufuhrwege, durch die Steigerung der Preise des Steinmaterials, endlich die an sich sehr erfreuliche Nothwendigkeit, das Betriebsmaterial über das in den Voranschlägen angenommene Maß beträchtlich zu vermehren, bedingen eine Ueberschreitung der im Jahre 1849 vorläufig als ausreichend angenommenen Summe von 7,200,000 Rthlr. um den Betrag von 1,454,604 Rthlr., resp. eine Ueberschreitung der in dem Berichte vom Dezember 1851 als erforderlich angegebenen 7,907,985 Rthlr. um den Betrag von 746,619 Rthlr.

III. Saarbrücker Eisenbahn.

Im Allgemeinen beschränkte sich die Bauthätigkeit bei dieser bereits seit dem 15. November 1852 dem Betriebe übergebenen Eisenbahn im Jahre 1853 darauf, die westliche Bau-Abtheilung in gleicher Weise, wie die östliche im Jahre 1852 der vollständigen Vollendung entgegenzuführen. Hauptsächlich haben die Hochbauten und sonstigen Betriebs-Einrichtungen, welche noch zurück waren, so wie die Neubeschaffungen von Betriebs-Material, die meisten Ausgaben und die nachdrücklichste Thätigkeit in Anspruch genommen. Daneben mußte besondere Sorgfalt den in der Mehrzahl noch sehr stark sinkenden und theilweise abrutschenden hohen Dämmen an der Bahn, eben so den in den Kohlengebirgen und den Einschnitten häufig schwer zu befestigenden Böschungen gewidmet werden.

Auch die Vollendung des Oberbaues auf der Hauptbahn und den Zweigbahnen hat noch manche Ausgaben veranlaßt, die stets noch fortlaufen. Die sorgsame Unterhaltung desselben bei den sich setzenden hohen Dämmen, eben so die Erweiterung der Geleise auf den Bahnhöfen zu St. Johann und Neunkirchen, der Haltestelle Sulzbach und den Gruben Dudweiler und Heinitz, erforderten stets neue Material-Beschaffungen.

Bei dem sich stets mehr und mehr ausdehnenden Kohlentransporte werden diese Erweiterungs-Arbeiten noch immer fortgesetzt, und es wird Vorsorge getroffen werden müssen, recht bald an die Legung des zweiten Geleises auf der Hauptbahn zu gehen, da bei dem vorhandenen einen Schienengeleise das Durchbringen von 22 fahrplanmäßigen Zügen den sicherheitspolizeilichen Vorschriften gegenüber nicht ohne große Schwierigkeit zu bewirken ist.

Der elektro-magnetische Telegraph, nach dem System von Fardely, ist auf allen Stationen und, in Verbindung mit den Stationen der Pfälzischen Ludwigsbahn, auch nach allen Gruben-Stationen hergestellt. Wegen der telegraphischen Verbindung der Station St. Johann mit der Französischen Station Forbach schweben die Unterhandlungen noch.

Von den auf der Hauptbahn und den Zweigbahnen bis zum November 1852 noch nicht ausgeführten Bau-Arbeiten sind außer mehreren kleinen Anlagen und Ergänzungen nennenswerth die Herstellung von drei Wegeüberführungen über die Zweigbahnen nach den Gruben von der Heydt und Dudweiler, die Vollendung der Portale des Bildstocker Tunnels und die Regulirung der Saar in der Nähe der über die Saar führenden Brücke.

Außerdem wurden auf den Stationen noch folgende Arbeiten vollendet:

1) Auf Station St. Johann ist das große Empfangs-Gebäude bis unter Dach gebracht und wird dessen Vollendung bis zum 1. Oktober 1854 bewirkt werden können.

   Das Werkstatts-Gebäude ist gleichfalls unter Dach; die dazu erforderlichen Dreh- und Hobelbänke sind in der Aufstellung begriffen, eben so die Dampfmaschine zum Bewegen derselben.

   Ein zweiter Lokomotiv-Schuppen ist ebenfalls vollendet und der Benutzung übergeben.

2) In den kleinen Stationen Dudweiler, Sulzbach und Friedrichsthal sind die Empfangs-Gebäude unter Dach und soll deren Ausbau in diesem Jahre bewirkt werden. Von den mit diesen Gebäuden verbundenen Wärterwohnungen ist nur die auf der Station Friedrichsthal bewohnbar hergestellt; die übrigen haben nur erst bis unter Dach gebracht werden können.

3) Von den Wärterwohnungen der westlichen Abtheilung sind im Jahre 1853 nur drei bis unter Dach gebracht; die übrigen sieben sollen in diesem Jahre erst begonnen werden. Ein Gleiches findet mit den für die vollständige Ausrüstung der Stationen noch erforderlichen Betriebs-Gebäuden:

   dem Güterschuppen in Neunkirchen,
   " " " Sulzbach,
   dem zweiten Güterschuppen auf dem Bahnhofe St. Johann,

   statt, und werden die Einleitungen zu diesen Bau-Ausführungen im Laufe dieses Winters getroffen.

Die Betriebsmittel der Bahn haben sich im Laufe des Jahres 1853 erheblich vermehrt. Es sind außer den im Jahre 1852 vorhandenen fünf Lokomotiven von Borsig in Berlin noch drei gekuppelte Lokomotiven von Wöhlert in Berlin beschafft und noch zwei gekuppelte Schnellzugmaschinen bei Borsig zur Ablieferung für den 1. April c. bestellt worden.

Der Wagenpark der Bahn besteht aus:

drei gemischten Personenwagen I. und II. Klasse,
drei Personenwagen II. Klasse,
eilf Personenwagen III. Klasse,
worunter zwei zu Postwagen eingerichtet sind.

Ferner:

sechs bedeckte Gepäckwagen,
vierzehn bedeckte Güterwagen.
Vieh- und Equipagenwagen sollen noch beschafft werden.

400 Kohlenwagen, von denen 225 im Kohlenverkehr nach Frankreich, 140 nach dem Rheine und 35 im gemeinschaftlichen Güter-Verkehr mit der Pfälzischen und Hessischen Ludwigsbahn verwandt werden.

Es hat aber, um dem Bedürfnisse genügen zu können, bereits eine weitere Vermehrung der Kohlenwagen in Aussicht genommen werden müssen.

Zur Ausführung der oben angeführten Bauten, so wie zur weiteren Beschaffung von Betriebsmitteln, sind vom 1. November 1852 bis 1. November 1853 verwendet: 747,253 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf. Während der angenommene Bedarf 3,223,523 Rthlr. 2 Sgr. beträgt, beläuft sich die Ausgabe-Summe der gesammten Baukosten bis zum 1. November 1853 auf 2,894,398 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf., also auf 329,124 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. weniger als ursprünglich veranschlagt und genehmigt waren.

Von letzterer Summe werden zur gänzlichen Fertigstellung der in dem General-Kostenanschlage vorgesehenen Bauten voraussichtlich nur 318,400 Rthlr. erforderlich sein. Es erscheint jedoch dringend nothwendig, sobald als möglich eine neue zweite Zweigbahn in das sogenannte Holzhauerthal zu bauen, für welche die Kosten auf .... 55,900 Rthlr. veranschlagt worden sind.

Die Herstellung des zweiten Geleises auf der Hauptbahn wird ferner einen Kostenaufwand von 342,000 " erfordern, und die Kosten für das noch zu beschaffende Betriebsmaterial auf .... 160,000 " belaufen.

Diese Ausgaben im Gesammtbetrage von .. 557,900 Rthlr.

sind im General-Kostenanschlage nicht vorgesehen worden, und hat sich deren Nothwendigkeit auch erst herausgestellt, seitdem der Kohlen-Transport seine gegenwärtige, über alles Erwarten bedeutende Ausdehnung gewonnen hat.

Was schließlich den Gesammt-Bedarf zur vollständigen Ausführung des Baues und der Ausrüstung der Ostbahn, einschließlich der Weichsel- und Nogat-Brücken und der Strom- und Deich-Arbeiten an diesen beiden Flüssen, ferner der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn betrifft, so werden, wenngleich der in den Generalkosten-Anschlägen vorgesehene Bedarf nur bei der Westphälischen Bahn überschritten, bei den übrigen Bahnen und Bau-Ausführungen dagegen voraussichtlich ein nicht unbedeutender Betrag erspart werden wird, die dazu ausgesetzten Fonds und die Staats-Anleihe von 21 Millionen Thalern doch nicht ausreichen, vielmehr eine Mehr-Ausgabe von circa 2,740,000 Rthlr. erforderlich werden. Diese Mehr-Ausgabe, welche durch die ferneren Mittel des Eisenbahn-Fonds wird gedeckt werden können, findet, abgesehen davon, daß der in der Denkschrift vom 29. August 1849 vorläufig auf 7,200,000 Rthlr. angegebene Bedarf für die Westphälische Bahn sich später bedeutend erhöht hat, und dem Bedarf für die Saarbrücker Bahn die Kosten einer zweiten Zweigbahn in das Holzhauerthal und der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Hauptbahn hinzugetreten sind, einestheils in dem Umstande, daß die laufenden Erträge des Eisenbahn-Fonds in der gedachten Denkschrift zu jährlich 1,500,000 Rthlr., mithin für die fünf Baujahre 1850—1854 zu 7,500,000 Rthlr. angenommen worden sind, während dieselben sich für die betreffenden Jahre nur auf 6,611,122 Rthlr. 5 Sgr., mithin um 888,877 Rthlr. 25 Sgr. geringer gestellt haben, resp. voraussichtlich stellen werden, und anderntheils darin ihren Grund, daß seit Eröffnung des Betriebes, insbesondere seit Einführung der Schnellzüge und der in Folge des wachsenden Verkehrs nothwendig gewordenen Vermehrung der Personen- und der Güterzüge überhaupt, das Bedürfniß einer beträchtlichen Vermehrung der in den ursprüglichen Kosten-Anschlägen vorgesehenen Betriebsmittel, hauptsächlich der Lokomotiven und Wagen, nach und nach unabweisbar hervorgetreten ist. Die Beschaffung ausreichender Betriebsmittel, besonders einer dem Bedürfniß zu jeder Zeit vollständig entsprechenden Anzahl von Lokomotiven und Wagen, erscheint aber um so mehr als ein dringendes Erforderniß, als die günstige Gestaltung der Verkehrs-Verhältnisse und sonach auch die Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen dadurch wesentlich mit bedingt wird, und nach den bisherigen erfreulichen Erfahrungen zu erwarten ist, daß der Verkehr auf den Staats-Eisenbahnen sich auch ferner noch bedeutend steigern werde.

Bericht

der

Eisenbahn-Kommission der Ersten Kammer.

Gemäß den Bestimmungen der Denkschrift vom 29. August 1849 hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 27. Februar 1854 der ersten Kammer den 4ten Bericht über den gegenwärtigen Stand des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn abgestattet. Nachdem der genannte Bericht von der Kommission, unter Zuziehung des Regierungs-Kommissarius Herrn Ober-Regierungs-Rath von der Reck, geprüft und durchgegangen worden, verfehlt dieselbe nicht, der ersten Kammer hierüber nachstehenden Vortrag zu machen:

In der Denkschrift vom 29. August 1849 sind die zur Ausführung der drei Unternehmungen damals noch erforderlichen Geldmittel

1) für die Ostbahn	auf	23,230,051	Rthlr.
2) für die Westphälische Bahn..	=	7,000,000	=
3) für die Saarbrücker Bahn...	=	2,463,520	=
in Summa	auf	32,693,571	Rthlr.

oder rund auf 33 Millionen Thaler angegeben worden.

Nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1849 soll diese Summe theils durch die Bestände und die etatsmäßigen jährlichen Einnahmen des Eisenbahnfonds, theils durch sonstige noch vorhandene Bestände und die etwanigen Jahres-Ueberschüsse des Staatshaushalts gedeckt, insoweit aber die bezeichneten Fonds zur Vollendung der gedachten Bau-Ausführungen in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, der Mehr-Bedarf durch eine allmälig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-Anleihe von höchstens Ein und Zwanzig Millionen Thalern beschafft werden.

Die zuletzt erwähnte Anleihe ist, zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 28. November 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 Seite 758) und vom 14. März 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 Seite 88), gegenwärtig in ihrem vollem Betrage realisirt worden.

Ueber den Betrag der Summen und die Art der Verwaltung für die einzelnen Bahnen, Brücken, Strom- und Deichbauten bis zum 1. November 1852 wird lediglich auf den vorjährigen Kommissions-Bericht Bezug genommen.

Laut demselben war von dem Finanz-Minister für das Jahr 1853 der Rest der 21 Millionen überwiesen worden, und zwar mit circa 3,700,000 Rthlr., zu welchen circa 1,500,000 Rthlr. Eisenbahn-Einnahme-Fonds kommen. Es waren mithin circa 5,200,000 Rthlr. für das Jahr 1853 zu den in Rede stehenden Eisenbahn-Bauten disponibel.

Außerdem besitzt der Eisenbahn-Fonds den für den Bau der Ostbahn, Westphälischen und Saarbrücker Bahn bestimmten, in der Denkschrift vom 29. August 1849 angegebenen Betrag von 3 Millionen Thalern in Effekten und Aktivis. Ferner sind für diese Bauten noch die Jahres-Einnahmen des Eisenbahn-Fonds pro 1854 und 1855 auf circa 3 Millionen Thaler bestimmt, so daß der ganze veranschlagte Bedarf von 33 Millionen Thalern vorhanden sein wird.

Ueber den Fortgang der Bau-Arbeiten der genannten Bahnen im Jahre 1853 ergiebt sich aus dem Bericht Folgendes:

I. Die Ostbahn.

A. Die Bahn selbst.

Es wurden bis jetzt betriebsmäßig hergestellt, ausgerüstet und in Betrieb gesetzt:

am 26. Juli 1851 die Strecke Kreuz-Bromberg	19,30	Meilen,
am 5. Aug. 1852 die Strecke Bromberg-Dirschau-Danzig	21,13	=
am 18. Okt. 1852 die Strecke Marienburg-Braunsberg	11,24	=
am 1. Aug. 1853 die Strecke Braunsberg-Königsberg	8,21	=
Zusammen	59,88	Meilen.

Außer der Vollendung der letztgenannten Strecke wurden die Arbeiten zwischen Dirschau und Marienburg begonnen.

Der Betrieb ist beinahe nie gestört gewesen; einige Dammrutschungen sind insoweit beseitigt, daß die Bahn ohne Gefahr stets befahren werden kann, und hofft man, daß die vollständige Befestigung gelingen wird. Im Uebrigen bewährt sich der Oberbau der Bahn als sehr gut.

Die Zahl der größeren Brücken hat sich vermehrt durch zwei Brücken über den Frisching, eine über den Mork-Kanal und eine über den Festungs-Graben zu Königsberg. Der elektro-magnetische Telegraph ist auf der ganzen Strecke hergestellt. Auf der nicht vollendeten Strecke zwischen Dirschau und Marienburg ist längs der Chaussee eine provisorische Leitung ausgeführt. Für die Bahn sind 57 Lokomotiven thätig, darunter 14 Schnellzug-Lokomotiven. Nur eine ist in England gebaut, um die dortigen Fortschritte dieses wichtigen Gewerbes auch hier praktisch zu prüfen; die übrigen sind im Inlande gebaut.

An Eisenbahnwagen sind 529 sechsrädrige und 100 vierrädrige, im Ganzen 629 Wagen, vorhanden.

Der große Güterverkehr wird vor dem Eintritt des Winters eine Vermehrung der Betriebsmittel um 6 starke Güterzug-Maschinen und 300 Güterwagen erforderlich machen. Die hierzu nöthige Summe von 500,000 Rthlr. wird aus der ursprünglichen Anschlagsumme, bei deren Feststellung ein so bedeutender Verkehr nicht vorausgesetzt wurde, nicht mehr bestritten werden können.

Die Betriebs-Resultate sind über Erwarten befriedigend.

B. Die Brücken über die Weichsel und Nogat.

Der Fortbau der Weichsel-Brücke fand wegen des späteren ungemein starken Schneefalles und dadurch hervorgerufenen Hochwassers erst Anfang Juni eine wirksame Wiederaufnahme, und trat der Schluß der Arbeit wegen des früh eingetretenen Frostes schon wieder Anfang Oktober ein.

Die Pfeilermassen an der Weichsel- und Nogat-Brücke sind in der vorjährigen Bauzeit um 7139½ Schachtruthen vermehrt worden.

An Pfeilergründungen ist allein noch die des mittleren Strompfeilers der Nogat-Brücke zu bewirken.

Der großartige und interessante Bau schreitet in der Art vor, daß, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, die Beendi-

gung der Weichsel-Brücke zum Schluß des Jahres 1856, die der Nogat-Brücke im Laufe des Jahres 1857 erwartet wird.

Die vom 1. November 1852 bis dahin 1853 verwendeten Baumittel belaufen sich auf 729,635 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf.

C. Die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat.

In diesem Jahre sind die sämmtlichen Arbeiten im Kanal beendigt worden, so daß derselbe am 13. August eröffnet werden konnte. Der Schluß der 3 Coupirungen der Nogat erfolgte am 21. September, und ist somit das große Unternehmen bis auf die Regulirung des Weichsel- und Nogatstromes von Montauerspitze bis zu den Eisenbahnbrücken in vollkommen gelungener Weise beendigt.

Die Kosten der sämmtlichen Strom- und Deichbauten waren veranschlagt auf 3,159,716 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf.

Ausgegeben sind worden: 2,826,922 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf.

Der noch verbliebene Bestand ist noch zur Deckung einiger Rest-Ausgaben und Ausführung noch mehrerer Anlagen und Regulirung des Weichselstromes ꝛc. zu verwenden.

Für die Ostbahn sind nun verausgabt worden:

1) für die Bahn selbst bis zum 1. Januar 1854	14,591,520	Rthlr.
2) für die Weichsel- und Nogat-Brücken bis 1. November 1853	2,334,664	„
3) für Strom- und Deichregulirungen der Weichsel und Nogat bis zum 1. Januar 1854	2,826,922	„
Summa ..	19,753,106	Rthlr.

Laut dem vorjährigen Bericht waren bis zum 1. November 1852 verausgabt:

1) für die Bahn selbst	11,316,629	Rthlr.
2) für Strom- und Deichregulirungen der Weichsel und Nogat	2,490,196	„
3) für die Weichsel- und Nogat-Brücken	1,605,029	„
Summa ..	15,411,854	Rthlr.

Es sind also pro 1853 .... 4,341,252 Rthlr. für die Ostbahn verausgabt worden.

Im vorjährigen Kommissions-Bericht wurde voraussichtlich gehofft, daß beim Bau der Ostbahn selbst sich eine Ersparniß von einigen Millionen Thalern herausstellen dürfte. Der Bau derselben ist auf 17,725,740 Rthlr. veranschlagt; bis zum 1. Januar 1854 sind verausgabt 14,591,520 Rthlr. Wenn nun noch die Strecke von Dirschau nach Marienburg zu bauen, jedoch noch vieles Andere zu vollenden, Anschaffung von Betriebs-Material und sonstige Ausgaben nothwendig sind, so läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welche Ersparnisse beim Bau der Ostbahn gemacht werden dürften.

II. Die Westphälische Bahn.

Bei derselben konnten wegen des lange anhaltenden Winters und starken Schneefalls die Arbeiten zur Vollendung der Bahn erst im Monat Mai wieder aufgenommen werden, und zwar auf der noch unvollendeten Strecke zwischen Paderborn und Warburg.

Trotz vieler Schwierigkeiten, mit denen der Bau verbunden, wie aus dem Bericht des Herrn Handels-Ministers, auf den Bezug genommen wird, näher hervorgeht, namentlich auch in Bezug auf den Bau des großen Altendekener Viadukts, gelang es doch, die Arbeiten so zu fördern, daß die Gebirgsstrecke zwischen Warburg und Paderborn (7,50 Meilen lang) am 21. Juli 1853 durch Se. Majestät den König feierlich eröffnet und am darauf folgenden Tage dem Betrieb übergeben werden konnte.

Auch bei dieser Bahn ist der elektromagnetische Telegraph ausgeführt.

In Bezug auf die zum Bau der Bahn und zu der Inbetriebstellung derselben verwendeten Geldmittel ergiebt sich, daß am Schluß des Jahres 1853 überhaupt 8,119,932 Rthlr. verwendet worden sind, und daß zur Vollendung des Baues der Bahn und deren vollständigen Ausrüstung mit Betriebsmitteln noch 534,672 Rthlr. nöthig sind, so daß die Gesammtanlage-Kosten der Bahn, einschließlich der Kosten der Erwerbung der alten Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Bahn, 8,654,604 Rthlr. betragen werden. Wenn nun nach der Denkschrift vom 29. August 1849 der Kostenanschlag der Bahn 7,200,000 Rthlr. beträgt, nach dem vorjährigen Bericht aber eine Mehrausgabe von 600,000 Rthlrn. in Aussicht gestellt war, so stellt sich jetzt die benöthigte Mehrausgabe auf 1,454,604 Rthlr. heraus. Dieselbe erscheint aber als gerechtfertigt.

Durch die vielen unvorhergesehenen Ausgaben beim Bau der Gebirgsstrecke, veranlaßt durch äußerst ungünstige Witterungs-Verhältnisse während der Bauzeit, durch die eingetretenen Bergstürze, durch die kostspieligen Arbeiten zur Instandsetzung und Unterhaltung der Zufuhrwege, durch die Steigerung der Preise des Stein-Materials, und endlich durch die erfreuliche Nothwendigkeit, das Betriebs-Material über den Anschlag hinaus beträchtlich vermehren zu müssen.

III. Die Saarbrücker Eisenbahn.

Bei dieser mit ihren Zweigbahnen 5,7 Meilen langen Bahn, die bereits seit dem 15. November 1852 dem Betrieb übergeben worden, ist im Jahre 1853 die westliche Bau-Abtheilung in gleicher Weise wie die östliche der vollständigen Vollendung entgegengeführt worden, so wie mancherlei Ergänzungen, Verbesserungen und Instandsetzungen, Neubeschaffung von Betriebs-Material u. s. w. bei der ganzen Bahn nöthig wurden.

Bei dem sich immer mehr ausdehnenden Kohlen-Transport sind viele Erweiterungs-Arbeiten der Geleise gemacht worden, so wie man beabsichtigt, ein zweites Geleise auf der Hauptbahn zu legen.

Auch bei dieser Bahn ist der elektro-magnetische Telegraph hergestellt.

Die Betriebsmittel haben sich im Jahre 1853 bedeutend vermehrt, auch namentlich durch drei gekuppelte Lokomotiven, deren Zahl noch bis zum 1. April c. durch zwei vermehrt wird, so daß dann die Bahn sich im Besitz von zehn Lokomotiven befindet. Eine bedeutende Vermehrung der schon vorhandenen 400 Kohlenwagen ist nothwendig.

An Baukosten und zur Beschaffung von Betriebsmitteln sind vom 1. November 1852 bis 1. November 1853 verwendet 747,253 Rthlr. Der Kosten-Anschlag für die Bahn beläuft sich auf 3,223,523 Rthlr., die Ausgabe-Summe bis zum 1. November 1853 aber auf 2,894,398 Rthlr., also auf 329,125 Rthlr. weniger als der Anschlag besagt.

Von dieser Summe werden zur gänzlichen Fertigstellung voraussichtlich nur 318,400 Rthlr. erforderlich sein.

Es erscheint jedoch mit Rücksicht auf den großen Kohlenverkehr nothwendig, sobald als möglich eine neue zweite Zweigbahn in das sogenannte Holzhauerthal zu bauen, für welche die Kosten auf 55,900 Rthlr. veranschlagt werden.

Die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Hauptbahn wird ferner einen Kostenaufwand von 342,000 Rthlr. erfordern, und für noch zu beschaffendes Betriebsmaterial sollen 160,000 Rthlr. ausgegeben werden.

Diese Ausgaben im Gesammtbetrage von 557,900 Rthlr. sind im General-Kostenanschlage nicht vorgesehen, es dürfte aber deren Nothwendigkeit, seitdem der Kohlentransport nach Bayern und Frankreich eine über alles Erwarten bedeutende Ausdehnung gewonnen, wohl keinem Bedenken unterliegen, und nur volle Beistimmung finden können.

Wenn man nun nach vorstehenden Ausführungen über die einzelnen drei Bahnen eine Recapitulation über den Gesammtbedarf derselben eintreten läßt, so stellt sich heraus, daß die zur Anlage ausgesetzten Fonds und die Staats-Anleihe von 21 Millionen nicht ausreichen, vielmehr eine Mehr-Ausgabe von circa 2,740,000 Rthlrn. erforderlich sein wird.

Diese Mehr-Ausgabe, welche durch die ferneren Mittel des Eisenbahn-Fonds wird gedeckt werden können, ist hervorgerufen, wie schon bei den einzelnen Bahnen erörtert worden, durch die gegen den Anschlag sehr bedeutende Kostenerhöhung für die Westphälische Bahn um 1,454,604 Rthlr.; ferner durch die beabsichtigten und nach Lage der Sache vollständig gerechtfertigt erscheinenden neuen Anlagen bei der Saarbrücker Bahn (Zweigbahn in das Holzhauerthal und Herstellung eines zweiten Geleises auf der Hauptbahn.) Hierzu kommt auch noch der Umstand, daß die für die fünf Baujahre 1850—1854 mit zusammen 7,500,000 Rthlr. veranschlagten laufenden Erträge des Eisenbahn-Fonds nur 6,611,122 Rthlr. 5 Sgr., also 888,877 Rthlr. 25 Sgr. weniger ergeben haben, und daß endlich bei dem täglich wachsenden Verkehr durch Vermehrung der Personen- und Güterzüge, durch Einrichtung der Schnellzüge u. s. w. die Betriebsmittel so bedeutend vermehrt

werden müssen, wie dies nicht im Kostenanschlage vorgesehen worden.

Nachdem hiernach nunmehr die Westphälische und Saarbrücker Eisenbahn ganz und die Ostbahn bis auf die Brücken über die Weichsel und Nogat und die Strecke zwischen Dirschau und Marienburg von Kreuz bis Königsberg vollendet sind, so liegt um so mehr die sichere Hoffnung nahe, daß jetzt endlich zu der definitiven Vollendung der Ostbahn von Kreuz nach Berlin, für die so viele Zusagen vorliegen und für deren politisch-militairische Nothwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit, die dermaligen politischen Konjunkturen nur zu laut Zeugniß ablegen, geschritten werde.

Unter dieser Voraussetzung steht die Kommission nicht an, befriedigendes Einverständniß mit der umsichtigen, schnellen und kräftigen Leitung und Ausführung der Bauten zu bevorworten, und stellt somit den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

die Vorlage hiermit für erledigt zu halten.

Die Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten.

von Frankenberg (Vorsitzender.) von Below. Graf von Blankensee (Berichterstatter). Graf von Dönhoff. Hennige. Holfelder. Küpfer. von Prittwitz. Trinkaus.

№ 30.

Anlagen zur einunddreißigsten Sitzung, am 24. März 1854.

(S. Seite 472 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die Staats-Regierung zu ersuchen:

den Kammern noch in dieser Session den Entwurf zu einem Wahlgesetz für die zweite Kammer vorzulegen, um die Landes-Vertretung, gemäß den bestehenden Rechtszuständen und Bedürfnissen im Lande, sicher und dauernd zu begründen;

und,

falls der Emanation einer diesen Anforderungen entsprechenden Wahl-Ordnung zur Zeit nicht zu bewältigende Hindernisse entgegenständen, wolle die Kammer Reformen der nach Artikel 115 der Verfassungs-Urkunde interimistisch geltenden Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in folgender neuen Fassung beantragen, welche bei einer Neuwahl der zweiten Kammer zur Anwendung kommen würden:

1) Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde wäre verändert zu fassen, wie folgt:

Die zweite Kammer besteht aus 250 Mitgliedern rc.

und der §. 2 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849:

Die verhältnißmäßig nach den Regierungs-Bezirken verminderte Zahl der Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

2) §. 3 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849:

Die Bildung der Wahl-Bezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper, der Regel nach, ein Abgeordneter, ausnahmsweise zwei Abgeordnete, zu wählen sind. — Die Wahl-Bezirke sind möglichst nach den historisch zusammengehörigen Landestheilen und Kreisen zu bilden.

3) Artikel 85 der Verfassungs-Urkunde:

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse eine Reise-Entschädigung, aber keine Diäten.

Motive.

Nur ein Wahl-System, welches sich an die in der Geschichte eines Landes erwachsenen und bestehenden Rechtsbildungen anlehnt, den Besitz und die Intelligenz repräsentirt, und daher geeignet ist, die Einsicht und das richtige Urtheil in lokalen und allgemeinen Staats-Interessen zur Geltung zu bringen, nur ein solches Wahl-System wird befähigt sein, eine Wahlkammer zu einer Autorität in der öffentlichen Meinung zu erheben und damit die Verfassung zu tragen und zu befestigen. Eine solche Wahl-Ordnung wird das stetige Ziel patriotischer Bestrebungen sein.

Ist dasselbe indeß zur Zeit noch nicht zu erreichen, weil unsere inneren Rechtszustände die Stabilität und Abrundung noch nicht erhalten haben, um sie vollständig in ihrer Wirkung übersehen zu können, so erfordert doch selbst ein baufälliges Haus, falls es noch nicht neu gebaut werden kann, einer Ausbesserung, um in demselben sicher wohnen zu können. — So hier die Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und die damit in unabweislicher Beziehung stehenden Artikel der Verfassungs-Urkunde.

Berlin, den 17. Februar 1854.

von Meding, von Below, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr von Barnekow. von Brand-Tankow. Graf von Finckenstein. von Karstedt. Freiherr von Maltzahn. von Massow. Meyer. von Olfers. von der Osten. Stahl. Graf zu Stolberg. von Thadden-Trieglaff.

Bericht

der

Achtzehnten Kommission.

Die achtzehnte Kommission hat sich in den Sitzungen vom 6. und 10. März c. mit der Vorberathung des oben genannten Antrages beschäftigt. Die Staats-Regierung ist dabei durch einen Abgeordneten des Ministeriums des Innern vertreten worden. Der Präsident der Kammer hat der Berathung theilweise beigewohnt.

Zunächst haben die Antragsteller ihren Vorschlag näher begründet und auf folgende Umstände hingewiesen.

Es darf als anerkannt angesehen werden, daß die jetzige Wahl-Art der zweiten Kammer der Umgestaltung und Verbesserung be-

darf. Dieselbe beruht auf dem Prinzip der Urwahl, nach Köpfen, welches sich überall auf die Dauer als zersetzend und nachtheilig erwiesen hat. Wenn dabei bisher noch befriedigendere Resultate erreicht wurden, als ein solches Prinzip erwarten ließ: so sind solche dem gesunden Sinn eines großen Theiles der Bevölkerung und dem Drei-Klassen-System zu verdanken, bei welchem nach dem jetzigen interimistischen Wahl-Gesetze viele ihrer Lebensstellung nach abhängige Wähler der dritten Abtheilung dem Einfluß der ersten Abtheilung folgen, was nach vollständiger Anwendung des Artikel 70 der Verfassungs-Urkunde — (welche nach Artikel 115 der Verfassung bisher bekanntlich noch nicht stattgefunden hat) — weniger der Fall sein wird. Es ist auch schon in dem vergangenen Jahre bei den Verhandlungen über die Umgestaltung der ersten Kammer auf die gleichzeitige Aenderung der Wahlart der zweiten Kammer hingewiesen, und solche mehrseitig als nothwendig bezeichnet worden. Demgemäß konnte eine hierauf gerichtete Vorlage der Regierung erwartet werden. Da aber eine solche nicht ergangen ist, so haben die Antragsteller für nothwendig gehalten, diesen wichtigen Gegenstand ihrerseits anzuregen, welcher um so weniger ruhen darf, als im nächsten Jahre die Legislatur-Periode der zweiten Kammer zu Ende geht, und es daher angemessen erscheint, die neue Wahlart vorher zu erörtern. — Die Antragsteller beabsichtigen keine Abschwächung, sondern die Stärkung der Landes-Vertretung, welche nach ihrer Ansicht schon ein nothwendiges Glied des Staats-Organismus geworden ist, sie halten aber eine solche Stärkung nur dadurch für erreichbar, daß die Wahl unabhängiger und des Landes kundiger Männer gesichert wird, und diese werden für die zweite Kammer dauernd nur dadurch zu erlangen sein, wenn die Zahl der Abgeordneten vermindert, und deren Wahl entweder schon vorhandenen Körperschaften übergeben, oder engeren und gegliederten Wahlkörpern verliehen wird, welche dadurch selbst das Wesen von Corporationen erhalten und annehmen.

Wenn die vorerwähnten Momente die Aenderung der bisherigen Wahl-Art innerlich begründen, so erscheint solche auch eilig und nothwendig, um unleugbar bevorstehenden Gefahren entgegenzutreten. Das jetzige Wahl-Gesetz wird durch den Artikel 115 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich als ein einstweiliges bezeichnet, nach Regelung der Gemeinde-Verhältnisse wird ein neues Wahl-Gesetz auf Grund der Artikel 70 — 74 der Verfassungs-Urkunde zu erlassen sein; diese behalten das System der Urwählerschaft nach Kopfzahl bei; schließen aber durch das für die Urwähler erforderte Gemeinde-Wählerrecht (cf. Artikel 71) die ganze ärmere Volksklasse, welche jetzt mitgewählt hat, aus, während andererseits ein passiver Wahl-Census nicht besteht, und die Abgeordneten aus der Staats-Kasse Diäten und Reisekosten erhalten, auf welche zu verzichten unzuläßig ist. (Artikel 85.) Der Artikel 71 legt zwei Drittheil der Wahlstimmen in die Hand der kleineren und kleinsten Grundbesitzer und kleineren Gewerbs-Genossen.

Es liegt nahe, daß diese, welche kein passiver Census ausschließt, und welche mit den Diäten gemächlicher in Berlin als zu Hause leben würden, die Wahlmänner und demnächst die Abgeordneten aus ihrer Mitte wählen werden; und jeder Staatsmann wird leicht ermessen, von welchen Folgen ein solches Ereigniß sein müßte.

Aus allen diesen Gründen halten die Antragsteller für nothwendig, daß die Staats-Regierung baldigst eine Wahl-Art vorschlage, welche den wirklichen Zuständen und Verhältnissen der Provinzen entspricht, und sich an die bestehenden Rechts-Zustände und Körperschaften anschließt; da aber die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verhältnisse noch nicht definitiv geregelt und noch weniger in das Leben und Bewußtsein des Volkes übergegangen sind, so erscheint im Angesicht der vorentwickelten Zustände und Gefahren eine baldige Maßnahme und Reformen der jetzt bestehenden Vorschriften nöthig, um wenigstens vorübergehend den vorhandenen und immer mehr zu befürchtenden Uebelständen vorzubeugen. Dergleichen Reformen finden die Antragsteller in:

1) der Verminderung der Zahl der Abgeordneten,
2) Verkleinerung der Wahl-Bezirke und
3) Beseitigung der Diäten-Zahlung an die Abgeordneten der einen Kammer auf Kosten des Staats, also aus den Taschen aller Steuerbaren.

Diese drei Gegenstände stehen in innerem Zusammenhange, indem der Wegfall der Diäten nur möglich sein wird, wenn weniger Abgeordnete gefordert und diese möglichst je einer von einem Wahlkreise gewählt werden.

Bei der Verhandlung über den vorentwickelten und begründeten Antrag hat zunächst der Vertreter der Staatsregierung sich dahin ausgesprochen, daß die Regierung nicht in der Lage sei, noch in dieser Kammer-Sitzung eine Vorlage über Wahl und Umbildung der zweiten Kammer zu geben; sie habe zuvor die Feststellung der Gemeinde-, Kreis- rc. Ordnungen abzuwarten, ehe sie mit einem wohlbegründeten Gesetz-Vorschlage über die zweite Kammer hervortreten könne. Die speziellen Vorschläge der Antragsteller über die Wahl und Gestaltung der zweiten Kammer könne die Regierung nur theilweise als Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes anerkennen, und müsse sich eine nähere Erklärung und weitere Entschließung um so mehr vorbehalten, als sie sich zu vergegenwärtigen habe, wie die etwaige Annahme des vorliegenden Antrages Seitens der Kammer auf den zu geeigneter Zeit Seitens der Staatsregierung vorzulegenden Gesetz-Entwurf zurückwirken werde.

Demnächst ist von einer Seite dem ganzen Antrage widersprochen und darauf hingewiesen worden, daß die gegenwärtige Sitzung schon zu weit vorgerückt sei, um den wichtigen Gegenstand gründlich erörtern zu können, daß eine Aenderung der Verfassungs-Urkunde in diesem Punkte überhaupt nicht angemessen erscheine, und eine solche um so weniger bei der gegenwärtigen Lage der auswärtigen Verhältnisse des Staats erörtert werden dürfe, daß auch die gegenwärtige erste Kammer (welche eigentlich schon aufgehoben und nur noch einstweilen thätig sei) gar nicht geeignet erscheine, um so wichtige Fragen zu erörtern, und daß der spezielle Inhalt des Antrages nur auf ein interimistisches Auskunftsmittel und ein Experiment hinauslaufe, was schon als solches nicht zu empfehlen sei, aber auch seinem Inhalte nach nichts Gutes erwarten lasse. Gestützt auf diese Gründe, ist die Beseitigung des Antrages durch die einfache Tagesordnung beantragt, dieser Vorschlag aber in der Kommission mit allen Stimmen gegen eine abgelehnt worden.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission ist darüber einig, daß eine Anregung der Sache nothwendig ist, und insofern der Antrag als gerechtfertigt erscheint, auch wenn die Vorlage nicht mehr in dieser Sitzung sollte erfolgen können. Ein Mehreres, als eine solche Anregung, ist aber auch von einer Seite her nicht für nothwendig gehalten, und daher beantragt worden, daß die Kommission und Kammer sich darauf beschränken möge, die Regierung an ihr Versprechen einer Vorlage über die Wahl der zweiten Kammer zu erinnern und solche baldmöglichst zu erbitten, übrigens aber auf den Inhalt einer solchen Vorlage in keiner Weise einzugehen und die betreffenden Spezial-Anträge durch die Tagesordnung zu beseitigen. Der hierauf gestellte Antrag wurde aber mit acht Stimmen gegen drei abgelehnt.

Ueber den Inhalt der speziellen Bestimmungen des Antrages sind die Meinungen sehr auseinander gegangen. — Von mehr als einer Seite ist getadelt worden, daß der Antrag zunächst eine definitive Anordnung in ferne Aussicht stelle, und daneben interimistische Bestimmungen vorschlage, welche sehr tief eingreifender Natur seien, und doch zu einer auf organische Zustände und Gliederung gegründeten Einrichtung nicht führe, sondern das mangelhafte System der Urwahlen beibehalte. Die Beschränkung der Zahl der Kammer-Mitglieder ist bedenklich gefunden worden, theils weil dieselbe jetzt im Verhältniß zur Bevölkerung des Staats nicht zu groß erscheine, und theils weil dadurch die wünschenswerthe Verkleinerung der Wahlbezirke und die Verleihung des Wahlrechts an die Kreise — (den einzigen größeren und historisch-begründeten Körperschaften) — fast unmöglich gemacht wird. Jetzt hat die zweite Kammer wenige Mitglieder mehr, als landräthliche Kreise im Staate vorhanden sind, was angemessen erscheine. (Es bestehen 334 Kreise, von welchen 11 durch große Städte gebildet worden.) — Die Mängel des jetzigen Zustandes und die von den Antragstellern angedeuteten Gefahren sind mehrseitig als richtig und vorhanden anerkannt worden, die vorgeschlagenen Besserungsmittel aber nicht als genügend erschienen. Namentlich sind auch von mehr als einer Seite gegen die beabsichtigte Beseitigung der Diäten-Zahlung Bedenken erhoben worden. Man fürchtet, daß diese dem Reichthum ein Uebergewicht geben werde, welches nicht wünschenswerth erschiene, und daß ohne eine Diäten-Zahlung eine zweite Kammer nicht zu Stande kommen werde, indem unser Land noch nicht wohlhabend genug sei, um die erforderliche Zahl unabhängiger Politiker zu liefern, welche auf eigene Kosten bestehen und ihre eigenen Angelegenheiten zeitweise verabsäumen können; dieser Vorschlag werde daher auf Abschwächung der Thätigkeit der Kammern oder gar deren Untergang hinwirken. Von mehreren Seiten aber ist geltend gemacht, daß gründliche und wirkliche Abhülfe nur darin zu suchen sei, wenn man von dem Urwähler-Wesen ganz absieht und abgeht, und das Wahlrecht in die Hand vorhandener Corporationen, als: der Kreistage und der Stadtverordneten und des Magistrats u. dergl. legt, und die Wahlen der Städte und des Landes möglichst trennt.

Von einer anderen Seite ist angeführt, daß zur Beseitigung der oben ausgeführten und als richtig anzuerkennenden Gefahren, welche aus der Anwendung des Artikels 71 der Verfassungs-Urkunde entstehen, nur die Wahl zwischen einem passiven Wahl-Census (z. B. der Einkommensteuerpflichtigkeit) und der Beseitigung der Diäten übrig bleibt, da fest organisirte und in das Leben und Bewußtsein des Volkes übergegangene Körperschaften, denen man das Wahlrecht anvertrauen kann, nicht vorhanden sind. Es erscheint auch nicht als nothwendig, daß der Wegfall der Diä-

ten die Kammer unmöglich macht, vielmehr läßt gerade einerseits die Verminderung der Zahl der Abgeordneten, und andererseits der künftig (nach Umgestaltung der ersten Kammer) zu erwartende Uebergang einer größeren Zahl von Persönlichkeiten, welche jetzt der ersten Kammer angehören, in die zweite Kammer, das Fortbestehen dieser, auch ohne Diäten, wohl hoffen. Außerdem hat der Wegfall der Diäten weniger Gehässiges und Ausschließliches, als ein passiver Wahl-Census, z. B. der Einkommensteuer. Wenigstens wird es von Vielen so angesehen.

Nachdem — wie vorstehend dargelegt — die Ansichten ausgetauscht waren, hat die Kommission erwogen, wie die weitere Behandlung der Sache — gegenüber der Erklärung der Staatsregierung — zu gestalten sein werde. Auf der einen Seite wurde es als richtig anerkannt, daß die Sache in dieser Sitzungs-Periode nicht mehr zu Ende gebracht werden könne, aber andererseits auch mehrseitig geltend gemacht, daß der vorliegende Antrag nicht nur der formellen Erledigung der Kammer gegenüber bedürfe, sondern es auch in der Sache darauf ankomme: den Gegenstand im Allgemeinen anzuregen, und nicht minder darauf: die richtigen Grundsätze und die Hauptpunkte auszusprechen, welche bei einer gedeihlichen Gestaltung in das Auge zu fassen sein würden.

Um diesen Anforderungen zu genügen, ist vorgeschlagen worden:

aus dem ersten Satze des Antrages die Worte:

„noch in dieser Session"

wegzulassen, übrigens aber diesen Satz der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Die Weglassung der vorgenannten Worte hat die Kommission mit 10 gegen 1 Stimme beschlossen, und den dadurch modifizirten ersten Satz einstimmig angenommen. Hiernach war es nothwendig, auch den Eingang des zweiten Satzes anders zu fassen, da der Text des Antrages auf sofortige Annahme in dieser Sitzung gerichtet war, während es nach vorstehendem Beschluß nur noch darauf ankommen kann, den materiellen Inhalt des zweiten Absatzes der Staats-Regierung zur Erwägung anheimzugeben.

Eine solche Fassung ist versucht worden, und hat die Annahme der Kommission gefunden, welche sich dann zu der Berathung und Beschlußnahme über die einzelnen Nummern des zweiten Satzes gewandt hat. Die erste derselben, wegen Verminderung der Zahl der Abgeordneten der zweiten Kammer, ist aber von der Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden.

Zu der zweiten Nummer des zweiten Satzes, welche von der Bildung der Wahl-Bezirke handelt, ist von einer Seite noch ein Zusatz dahin beantragt worden, daß am Schluß derselben die Worte hinzugefügt werden möchten:

„und dabei Stadt und Land möglichst zu trennen."

Für diesen Zusatz ist angeführt, daß die Trennung der städtischen und ländlichen Wahl-Bezirke eine wesentliche sei, um Gleichartiges korporativ zu vereinigen, Heterogenes zu trennen, und daß es nothwendig erscheine, dies wenigstens anzudeuten und der Staats-Regierung als Material zu übergeben. Dagegen aber ist geltend gemacht: daß dies zu sehr ins Spezielle gehe und nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes berühre, während die Regierung deren mehrere ins Auge zu fassen haben werde.

Der beantragte Zusatz ist darauf mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden, die zweite Nummer selbst aber (über Bildung der Wahl-Bezirke) hat mit 6 gegen 5 Stimmen Annahme gefunden. Dagegen haben bei dem dritten Satze, wegen Beseitigung der Diäten, die Gegengründe in der Kommission überwogen, und ist derselbe mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden.

Da sich nun hiernach bei dem zweiten Absatze des Antrages die Ansichten der Kommission dahin festgestellt hatten, daß nur der Eingang und der zweite spezielle Gegenstand Annahme gefunden hatten, der erste und dritte aber abgelehnt waren, welche höchst wesentliche Bestimmungen betreffen: so ist der ganze zweite Satz des Antrages noch einmal im Ganzen zur Abstimmung gekommen, und es hat dabei die Kommission einstimmig anerkannt, daß der ganze zweite Satz des Antrages der Kammer nicht mehr zur Annahme empfohlen werden könne, vielmehr von demselben abzusehen sei.

Dessenungeachtet behält der erste Satz des Antrages in der von der Kommission geänderten und angenommenen Fassung seinen Werth, indem er nicht nur den hochwichtigen Gegenstand in Anregung bringt, sondern auch auf die richtigen bei der Sache zu beachtenden Grundsätze hindeutet. Die Kommission trägt daher einstimmig darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

1) die Staats-Regierung zu ersuchen:

den Kammern den Entwurf zu einem Wahl-Gesetz für die zweite Kammer baldthunlichst vorzulegen, um die Landes-Vertretung gemäß den bestehenden Rechts-Zuständen und Bedürfnissen im Lande sicher und dauernd zu begründen;

2) den übrigen Anträgen der Abgeordneten von Meding und von Below jetzt eine weitere Folge nicht zu geben.

Berlin, den 21. März 1854.

Die Achtzehnte Kommission.

Stahl (Vorsitzender.) von Ammon (Schriftführer). von Below. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Dönhoff. Fabricius. Graf von Itzenplitz (Berichterstatter). von Knebel-Döberitz. Freiherr von Maltzahn. Baron von Sobeck. Graf zu Solms-Baruth. Graf von Stosch. Freiherr von Vincke. von Zander.

№ 31.

Anlagen zur elften, vierundzwanzigsten und zweiunddreißigsten Sitzung, am 1. Februar, 3. und 28. März 1854.

(S. Seite 100, 340 u. 480 des Stenographischen Berichtes.)

Anlagen zur elften Sitzung. Seite 100.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

an die Königliche Staats-Regierung den Antrag zu richten:

gesetzliche Anordnungen den Kammern vorzulegen, durch welche die ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in die ihnen durch den Deutschen Bund zugesicherten Rechte, soweit solche in der Gesetzgebung seit dem März 1848 beeinträchtigt sind, wieder eingesetzt werden.

Motive:

Solche gesetzliche Anordnungen sind: 1) eine Forderung des Rechts; 2) die Vorbedingung um die erste Kammer nach ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung vollständig zu machen, oder sie nach dem Gesetze vom 7. Mai 1853 definitiv zu bilden.

Dr. Stahl.

Freihr. von Barnekow. von Below. von Brand-Tankow. Frhr. von Buddenbrock. Graf von Finckenstein. Frenzel. Graf von Häseler. von Karstedt. von Massow (Danzig). von Massow-Rohr. Meyer. Pernice. von Plötz. Graf von Seherr-Thoß. Baron von Senfft. von Thadden-Trieglaff.

Anlagen zur vierundzwanzigsten und zweiunddreißigsten Sitzung. Seite 340 und 480.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ermächtigen hiermit Unsere Minister der Justiz und des Innern, den beiliegenden Entwurf einer Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Unserem Namen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 17. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

Simons. von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf
einer
Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, und durch den Artikel 23 der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister. Simons.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Bericht

der

Neunten Kommission.

In Gefolg der bereits bei Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Stahl in Betreff der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser (Nr. 18 der Drucksachen) abgegebenen Erklärung des Königlichen Herrn Regierungs-Kommissars über die Lage der in Anregung gebrachten Angelegenheit (vergleiche Nr. 61 der Drucksachen), ist auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. Februar 1854 der ersten Kammer der „Entwurf einer Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850" vorgelegt worden, welcher wörtlich dahin lautet:

„Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, und durch den Artikel 23 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt durch Königliche Verordnung."

Bei der am 24. und 25. Februar 1854 im Beisein zweier Herren Regierungs-Kommissarien stattgehabten Berathung über diesen Entwurf hat man nicht umhin gekonnt, die gesammte Lage der vormals reichsständischen, jetzt Preußen angehörigen Häuser zu der seit dem Jahre 1848 ins Leben getretenen Gesetzgebung der Preußischen Monarchie, und insonderheit zu der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ins Auge zu fassen, zugleich aber auch das Verhältniß der Vorlage selbst sowohl zu den bezüglichen Zuständen, als zu der bestehenden Legislation in Erwägung zu ziehen.

In ersterer Beziehung wurde hervorgehoben, wie des Höchstseligen Königs Majestät, in mildester und gerechtester Würdigung der Stellung, welche einem Theil vormaliger Mitstände des Reichs durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses zu der Preußischen Monarchie angewiesen worden, keinen Anstand genommen, alle den vormals reichsständischen Häusern durch die Deutsche Bundesakte gewährleisteten Rechte und Vorzüge ausdrücklich zu sanctioniren, und das desfallsige, zwölf Tage nach der Kongreßakte erlassene Edikt „für ein unveränderliches Gesetz" des Königreichs zu erklären. Im vollen Einklange mit dem Sinn des XIV. Artikels der Bundesakte, und in großartigster Auffassung desselben, sei in Preußen, wenn auch unter mannigfachen, regeßmäßig festgestellten Modificationen, ein Inbegriff selbstständiger Herrschaften, analog ganz gleichartigen Rechtsbildungen, welche seit Jahrhunderten innerhalb des Deutschen Reichs sich gebildet, begründet und während eines Zeitraums von mehr denn drei Decennien in mehrfachen Beziehungen und Richtungen befestigt worden. Die Gesetzgebung, welche seit dem Jahre 1848 sich geltend gemacht, habe jedoch jenen Rechtszustand nicht allein in einzelnen Theilen mißachtet und verletzt, sondern sie habe denselben schlechthin verneint, und in seiner Totalität zu beseitigen keinen Anstand genommen, freilich in völliger Verkennung der Thatsache, daß Verhältnisse, welche auf dem Bewußtsein einer durchlebten Vergangenheit beruhen, wie vor Allem der eminente Geburtsstand des hohen Adels, legislativ weder gemacht noch vernichtet werden können. Es genüge, in jener Hinsicht auf die Artikel 4 und 109 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu verweisen, und zur Beurkundung, daß der erste dieser Artikel aus einer lebensunfähigen Phrase zu praktischen Konsequenzen geführt werden könne, auf ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 25. Oktober 1851 (Entscheidungen Bd. 21 S. 395 folg.) Bezug zu nehmen, in welchem unumwunden ausgesprochen worden, daß der Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde die Parität aller Staats-Einwohner vor dem Gesetze bedinge und jedes Standes-Vorrecht eines Einzelnen aufhebe, und daß, wenn man diesem entgegen auf die Spezial-Bestimmungen des Edikts vom 21. Juni 1815 und der Instruction vom 30. Mai 1820 sich berufen wolle, der Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde Anwendung finde, indem derselbe alle solche Spezial-Bestimmungen, als der Lex generalis im Artikel 4 zuwiderlaufend, außer Kraft setze. Mit einem Worte: unter dem Schutz und Schirm der Verfassungs-Urkunde habe der erste Gerichtshof des Preußischen Staats den gesammten, durch das Bundesrecht garantirten Rechtszustand der Preußen angehörigen vormaligen Reichsstände, mit alleiniger Ausnahme der im Artikel 41 der Verfassungs-Urkunde zu Gunsten der „ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse" gemachten Reservation, als „aufgehört" betrachtet.

Bei einer Vergegenwärtigung solcher, nicht nur faktisch, sondern auch formell als Recht bestehender Verhältnisse, mußte sich der Kommission eine Wiederherstellung aller, sowohl persönlicher, als durch den Besitz vormals reichsständischer Besitzungen bedingter Rechte und Vorzüge, wie solche bundesvertragsmäßig den subjizirten Reichsständen zustehen, nicht allein als ein Gebot Preußischer Gerechtigkeit, sondern als unabweisbare Folge völkerrechtlicher Verträge und daraus resultirender Verpflichtungen darstellen. Denn die Bundes Akte vom 8. Juni 1815 ist ein solcher völkerrechtlicher Vertrag, dessen „unverbrüchliche Haltung" nach den eigenen Worten der Akte eine Bundespflicht ist. Diese Pflicht besteht insonderheit in Ansehung der Zusicherungen des Artikels XIV.; zur unverrückten Aufrechterhaltung der durch denselben „begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse" hat sich überdies ein jedes Glied des Bundes, dessen „Ländern die Besitzungen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände einverleibt worden," durch den Artikel LXIII. der Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 gegen die Gesammtheit der Bund verbindlich gemacht. Solche Verträge und derartige Verpflichtungen dürfen und können nach anerkannten Prinzipien durch die innere Gesetzgebung keines der darunter begriffenen Staaten alterirt werden. Insofern also die Vorlage der Regierung Seiner Majestät die Wiederherstellung der hier in Rede stehenden Rechte und Vorzüge bezweckt, erscheint dieselbe, wie innerhalb der Kommission widerspruchslos anerkannt wurde, nicht nur vollkommen in den Rechten begründet, sondern sie ist sogar eine rechtliche Nothwendigkeit.

In Verbindung mit dieser Auffassung hat aber die Kommission von neuem so, wie bereits bei Erörterung des Antrags der Abgeordneten Dr. Stahl und Genossen nach Nr. 61 der Drucksachen S. 2. folg., auf die Erwägung zurückgeführt werden müssen, daß nur durch eine Wiederherstellung der den reichsständischen Häusern kompetirenden Gerechtsame die Bedingung genügt werde, von deren Erfüllung der Eintritt der Häupter jener Häuser in die jetzige und die nach dem Gesetz vom 7. Mai 1853 künftig zu bildende erste Kammer des Königreiches abhängig ist.

Inzwischen gab die Fassung der Vorlage zu mehrfachen Ausstellungen und Erinnerungen Veranlassung.

Man fand erstens die Bezeichnung des Entwurfs als einer „Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850" nicht angemessen, indem man davon ausging, daß nur, wenn wirkliche Dunkelheiten und Zweifel vorhanden, von einer „Declaration" die Rede sein könne, während doch der Widerspruch, in dem die Verfassungs-Urkunde zu den Gerechtsamen, welche den reichsständischen Häusern völkerrechtlich garantirt worden, stehe, ein ganz offen sich darlegender sei.

Sodann wurde zweitens die sonst gewöhnliche Beifügung der Publications-Formel in dem Entwurfe vermißt und bemerklich gemacht, wie es gerade in Ansehung der gegenwärtigen Vorlage gerathen sei, offen und ausdrücklich zu beurkunden, daß die „Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zur Restitution der verletzten Rechte und Vorzüge der reichsständischen Häuser unter Beistimmung beider Kammern" getroffen worden.

Ein besonders auf die letztere Ausstellung gestützter doppelter Antrag, zu beschließen:

a. die Ueberschrift zu dem vorgelegten Gesetz-Entwurf in der Formulirung:

„Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen,"

anzunehmen; sodann aber

b. die Worte folgen zu lassen:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c., verordnen unter Zustimmung der Kammern was folgt 2c.,"

wurde, in beide Positionen getheilt, zur Abstimmung gebracht, nachdem ein anderweitiger Vorschlag, in der Ueberschrift statt: „Declaration" zu setzen: „über die Anwendung" zurückgezogen worden, und wurde die erste jener Positionen einstimmig, die zweite dagegen mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hiernächst richteten sich drittens mehrere Bedenken gegen den Text der Vorlage selbst, indem man von dem Gesichtspunkte ausging, daß jedes Mißverständniß für die Zukunft möglichst ausgeschlossen und zugleich dafür Sorge getragen werden müsse, daß der Zweck der beabsichtigten legislativen Maßregel allseitig erreicht werde.

Zu dem Ende wurde beantragt, daß

a. dem allegirten Art. 23 der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 der Art. 43 derselben Akte hinzugefügt werde, daß

b. vor den Worten: „zugesichert worden sind," zur Einschaltung komme: „so wie durch die spätere Bundes-Gesetzgebung," und daß

c. am Ende die Worte: „Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt," durch die Worte: „Diese Wiederherstellung erfolgt," ersetzt würden.

Bei der über diese Anträge erfolgenden Abstimmung wurde denselben einstimmig beigetreten.

Hierneben wurde viertens von einem Kommissions-Mitgliede in Anregung gebracht ob es nicht angemessen sein möchte, auf die den Fundamental-Rechtszustand der reichsständischen Häuser in Preußen normirenden beiden Gesetze, das Edikt vom 21. Juni 1815 und die Instruction vom 30. Mai 1820, in der zu erlassenden „Declaration" ausdrücklich zurückzugehen und darauf zu verweisen. Indessen wurde diese Andeutung nicht weiter verfolgt, nachdem darauf hingewiesen worden, daß es sich dem ganzen Entwurfe zufolge wesentlich um die Wiederherstellung völkerrechtlich garantirter Rechte und Vorzüge handele und von diesem Gesichtspunkte aus die Berathung der Kommission geleitet worden sei.

Eben so begnügte sich fünftens ein anderes Mitglied der Kommission, ohne Stellung eines bestimmten Antrags, das Bedenken zur Sprache zu bringen, ob die Erwähnung des Jahres 1850 in dem Entwurfe für gerechtfertigt zu halten sein dürfte, da die dem Preußischen Staate nach der Publication der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erst einverleibten reichsständischen Häuser sich, jener Urkunde gegenüber allein auf die Bundes- und Wiener Kongreß-Akte nicht berufen könnten. Innerhalb der Kommission wurde hiergegen bemerklich gemacht, daß auch für die hier in Betracht kommenden Häuser die Verfassungs-Urkunde ein Landes-Gesetz geworden, die später erfolgte Publication desselben aber ihnen die ihren Rechten zur Seite stehende völkerrechtliche Garantie nicht habe entziehen können.

Schließlich achtete der Abgeordnete Dr. Stahl sich zur Abgabe der Erklärung für sich und die seinem Antrage Nr. 18 der Drucksachen beigetretenen sechzehn Kammer-Mitglieder für verpflichtet, daß er den gedachten Antrag durch die gegenwärtige Regierungs-Vorlage als gewährt und dadurch erledigt betrachte.

Nach Maßgabe all' dieser Erörterungen und Erwägungen trägt die Kommission in Betreff des oben unter „erstens", b., gedachten Punkts mit zehn gegen vier Stimmen, im Uebrigen aber einstimmig darauf an:

Die Kammer wolle

1. den vorgelegten „Entwurf einer Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850" in folgender Fassung annehmen:

Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815, so wie durch die spätere Bundes-Gesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

2) den Antrag der Abgeordneten Dr. Stahl und Genossen (Nr. 18 der Drucksachen) für erledigt zu halten.

Berlin, den 1. März 1854.

Fürst Reuß (stellvertretender Vorsitzender). Dr. Housselle. Dr. Pernice (Berichterstatter). von Rosenstiel. Baron Senfft von Pilsach. von Solemacher. Dr. Stahl. E. Graf zu Stolberg. Graf von Stosch. Dr. von Zander.

Anlage.

1) Artikel XIV.

der Deutschen Bundesakte, d. d. Wien, 8. Juni 1815.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören: sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Person, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Ort-Polizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Ober-Aufsicht der Regierungen, über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

---

2) Artikel XXIII.

der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815.

S. M. le roi de Prusse étant rentrée, par une suite de la dernière guerre, en possession de plusieurs provinces et terri-

toires qui avoient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré, par le présent article, que S. M., ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété, les pays suivans, savoir:

La partie de ses anciennes provinces polonoises désignées à l'article 2;
La ville de Dantzick et son territoire, tel qu'il a été fixé par le traité de Tilsit;
Le cercle de Cottbus;
La Vieille-Marche;
La partie du duché de Magdebourg sur la rive gauche de l'Elbe avec le cercle de la Saale;
La principauté de Halberstadt avec les seigneuries de Derenburg et de Hassenrode;
La ville et le territoire de Quedlinburg, sous la réserve des droits de S. A. R. madame la princesse Sophie-Albertine de Suède, abbesse de Quedlinburg, conformément aux arrangemens faits en 1803;
La partie prussienne du comté de Mansfeld;
La partie prussienne du comté de Hohenstein;
L'Eichsfeld;
La ville de Nordhausen avec son territoire;
La ville de Mühlhausen avec son territoire;
La partie prussienne du district de Treffurth avec Dorla;
La ville et le territoire d'Erfurth, à l'exception de Klein-Brembach et Beelstedt, enclavés dans la principauté de Weimar, cédés au grand-duc de Saxe-Weimar par l'article 39;
Le bailliage de Wandersleben, appartenant au comté de Untergleichen;
La principauté de Paderborn avec la partie prussienne des bailliages de Schwallemberg, Oldenbourg et Stoppelberg, et des juridictions (Gerichte) de Hagendorn et d'Odenhausen, situés dans le territoire de Lippe;
Le comté de Marck, avec la partie de Lippstadt qui y appartient;
Le comté de Werden;
Le comté d'Essen;
La partie du duché de Clèves sur la rive droite du Rhin avec la ville et forteresse de Wesel; la partie de ce duché située sur la rive gauche, se trouvant comprise dans les provinces spécifiées à l'article 25;
Le chapitre sécularisé d'Elten;
La principauté de Munster, c'est-à-dire la partie prussienne du ci-devant évêché de Munster, à l'exception de ce qui a été cédé à S. M. Britannique roi d'Hanovre, en vertu de l'article 28;
La prévôté sécularisée de Cappenberg;
Le comté de Tecklenbourg;
Le comté de Lingen, à l'exception de la partie cédée par l'article 27 au royaume d'Hanovre;
La principauté de Minden;
Le comté de Ravensberg;
Le chapitre sécularisé de Herford;
La principauté de Neufchâtel avec le comté de Valengin, tels que leurs frontières ont été rectifiées par le traité de Paris et par l'article 76 du présent traité général.

La même disposition s'étend aux droits de souveraineté et de suzeraineté sur le comté de Wernigerode, à celui de haute protection sur le comté de Hohen-Limbourg et à tous les autres droits ou prétentions quelconques que S. M. Prussienne a possédés et exercés avant la paix de Tilsit, et auxquelles elle n'a point renoncé par d'autres traités, actes ou conventions.

---

3) Artikel XLIII.
der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815.

Les districts médiatisés suivans, savoir: les possessions que les princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, les comtes dénommés les Rhein- und Wildgrafen, et le duc de Croy ont obtenues par le recez principal de la députation extraordinaire de l'Empire, du 25 février 1803, dans l'ancien cercle de Westphalie, ainsi que les seigneuries d'Anholt et de Gehmen, les possessions du duc de Looz-Corswaren, qui se trouvent dans le même cas (en autant qu'elles ne sont point placées sous le gouvernement hanovrien), le comté de Steinfurth appartenant au comté de Bentheim-Bentheim, le comté de Recklingshausen, appartenant au duc d'Aremberg, les seigneuries de Rheda, Gütersloh et Gronau, appartenant au comte de Bentheim-Tecklenbourg, le comté de Rittberg, appartenant au prince de Kaunitz, les seigneuries de Neustadt et de Gimborn, appartenant au comte de Walmoden, et la seigneurie de Hombourg, appartenant aux princes de Sayn-Witgenstein-Berlebourg, seront placées dans les relations avec la monarchie prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Les possessions de l'ancienne noblesse immédiate, enclavées dans le territoire prussien, et nommément la seigneurie de Wildenberg dans le grand-duché de Berg, et la baronie de Schauen dans la principauté de Halberstadt, appartiendront à la monarchie prussienne.

№ 32.

Anlagen zur zweiunddreißigsten und dreiunddreißigsten Sitzung, am 28. und 29. März 1854.

(S. Seite 480 und 501 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Charlottenburg, den 23. Dezember 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Bodelschwingh.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

---

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar

   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Motive.

Die allgemeine Besteuerung des Branntweins und der davon zu erhebende Steuersatz ist im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 97) folgendermaßen bestimmt:

> Die Steuer vom Branntwein soll durch den Blasenzins in dem Maße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. (1 Sgr 6¼ Pf.) entrichtet wird.

Bei Einführung der Maischbottigsteuer in Stelle des Blasenzinses wurde die Berechnung des Steuersatzes auf die Annahme gegründet, daß aus 20 Quart Maische Ein Quart Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles gewonnen werde, und ⅙ des Bottigraumes zum Steigen der gährenden Maische erforderlich sei; es wurde jedoch, obgleich hiernach ein Bottigraum von 23 (genau gerechnet 22⅔ Quart) mit der vorgeschriebenen Steuer von 1 gGr. 3 Pf. zu belegen gewesen wäre, zur leichteren Durchführung der neuen Erhebungsweise dieser Steuerbetrag erst für 25 Quart Maischraum festgesetzt. Der §. 1 des Regulativs vom 1 Dezember 1820 (bestätigt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20 Juni 1822 Gesetz-Sammlung S. 176) spricht dies dahin aus:

> An Steuer ist Ein Groschen von 20 Quart Inhalt des Bottigs bei jeder Einmaischung behufs der

Branntwein-Fabrication zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 gGr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß um ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

Diese Annahme blieb indeß bald hinter der Wirklichkeit zurück, und die angestellten Beobachtungen ergaben bereits im Jahre 1823, daß Ein Quart Branntwein zu 50 pCt. schon aus 18 bis 20 Quart Bottigraum erzielt wurde, so daß zur Erreichung der gesetzlichen Steuer der für 20 Quart Maischraum normirte Satz erhöht werden mußte. Dies geschah in Bezug auf die Besteuerung des aus mehligen Stoffen zu gewinnenden Branntweins unter gleichzeitiger Gewährung einer Erleichterung für das ländliche Gewerbe durch die in den Amtsblättern publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10 Januar 1824, welche verordnet:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen, mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen für jede zwanzig Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.
2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zur Einmaischung ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

Durch diese Steuer-Erhöhung wurde nur eine kurze Zeit hindurch der beabsichtigte Zweck erreicht, indem es der fortschreitenden Industrie gelang, allmälig aus einem immer geringeren Maischraume ein Quart Branntwein zu 50 pCt. zu erzeugen, und in Folge dessen weniger, als die gesetzliche Steuer zu entrichten. Im Jahre 1838 stellten die vorgenommenen Ermittelungen heraus, daß in allen zweckmäßig betriebenen Brennereien ein Maischraum von 10 bis 13 Quart zur Erzeugung eines Quartes Branntwein von der angegebenen Stärke genüge, und daß zur Erreichung des vorgeschriebenen Steuersatzes eine fernere Erhöhung desselben nothwendig sei. Dieselbe erfolgte durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358), welche den allgemeinen Satz für 20 Quart Bottigraum auf 2 Sgr. und für landwirthschaftliche Brennereien auf 1 Sgr. 8 Pf. bestimmte. Dabei wurde angenommen, daß aus 14 Quart Maische mit $\frac{1}{10}$ des Bottigs als Steigeraum, mithin aus 15$\frac{5}{9}$ Quart Bottigraum ein Quart Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles hergestellt werde. Die Steuer berechnete sich danach zur Erfüllung des Satzes von 1 Sgr. 6$\frac{1}{4}$ Pf. zwar auf 2 Sgr. $\frac{1}{28}$ Pf., und für landwirthschaftliche Brennereien nach dem bisherigen Verhältnisse auf 1 Sgr. 9$\frac{1}{3}$ Pf., indeß wurden die angegebenen Sätze theils der bequemeren Berechnung wegen, theils zur Berücksichtigung der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, für angemessen erachtet. Für letztere wurde noch bald darauf durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10 August 1838 (Gesetz-Sammlung S. 431) die Betriebszeit vom 1. November bis zum 16. Mai statt des früheren Termins des 1. Mai ausgedehnt.

Auch diese Erhöhung der Steuer hat nicht dazu geführt, die Belegung des Branntweins mit dem gesetzlich beabsichtigten Betrage für die Dauer herbeizuführen. Schon seit längerer Zeit unterliegt es keinem Zweifel, daß — sei es als Folge weiterer Vervollkommnungen des Betriebes, oder als Folge allgemeiner Verbreitung dieser Vervollkommnungen — in allen zweckmäßig betriebenen größeren und kleineren Brennereien die von einem Quart des gewonnenen Branntweins zu 50 pCt. nach Tralles thatsächlich entrichtete Steuer, hinter dem Betrage von 1 Sgr. 6$\frac{1}{4}$ Pf. für das Quart weit zurückbleibt, und sich häufig nicht höher als 6 Pfennige berechnet. Aus der beiliegenden Zusammenstellung (I.) der diesfälligen Ermittelungen der Steuerbehörden in den letzten Jahren geht hervor, daß in den meisten Provinzen, und namentlich in denjenigen, wo die Branntweinfabrication die größte Ausdehnung hat, die wirklich gezahlte Steuer von einem Quart Branntwein im Jahre 1852 auf höchstens 9 Pf., und nur in zwei Provinzen, welche die niedrigsten Steuererträge im Vergleich zu den übrigen Provinzen aufbringen, auf 10$\frac{1}{2}$ und 13$\frac{1}{2}$ Pf. zu veranschlagen war. Bestätigt werden diese Beobachtungen dadurch, daß, obwohl im Allgemeinen eine irgend erhebliche Verminderung des Branntweinverbrauchs sich nicht wahrnehmen läßt, die Einnahme der für Rechnung des Vereins von Preußen, Sachsen und Thüringen erhobenen Branntweinsteuer nach Abzug der Bonificationen (abgesehen von der nur etwa 3600 Rthlr. betragenden Uebergangsabgabe), laut anliegender Nachweisung (II.) seit den Jahren 1839 bis 1852 von 7,024,555 Rthlr. bis auf 5,004,758 Rthlr., und für den Kopf der Bevölkerung von 12 Sgr. 5,8 Pf. auf 7 Sgr. 7,9 Pf., also um etwa 2,000,000 Rthlr. und beziehungsweise um 4$\frac{1}{2}$ Sgr. gesunken ist, und daß dieses Sinken der Einnahme, welches hauptsächlich in die Zeit bis zum Jahre 1846 und 1847 fällt, deshalb in den ungünstigen Getreide- und Kartoffelärndten der letztgenannten und der späteren Jahre allein keine genügende Erklärung findet. Wenn daher zu einer wiederholten Berichtigung des Steuersatzes geschritten und dabei angenommen wird, daß gegenwärtig durchschnittlich 12 Pf. von einem Quart Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles an Steuer entrichtet werde, so wird die geringere Ausbeute, welche in den minder zweckmäßig eingerichteten Brennereien überhaupt, oder aus Veranlassung des durch Naturereignisse, namentlich durch die Kartoffelkrankheit häufig verdorbenen oder minder ergiebigen Materials auch in den sonst vortheilhaft betriebenen Brennereien in neuerer Zeit oft nur erzielt worden ist, hinreichend berücksichtigt, so daß die Erhöhung des jetzigen Steuersatzes um die Hälfte, als nicht zu hoch gegriffen erscheint.

Von diesen Gesichtspunkten ging der den Kammern in der letzten Sitzung vorgelegte, diesen Gegenstand betreffende Gesetz-Entwurf aus. Das Bedürfniß der Berichtigung und damit der Erhöhung des gegenwärtigen Steuersatzes waltet noch jetzt ob. Die Lage des Staatshaushalts, und daß danach die Einnahmen zur Zeit nicht unbeträchtlich hinter dem Betrage der unumgänglichen Ausgaben zurückbleiben, während zahlreiche mehr oder minder dringende Anforderungen unbefriedigt gelassen werden müssen, ist so bekannt, daß es nicht erforderlich erscheint, die dringende Nothwendigkeit, neue und ergiebige Quellen für das Staats-Einkommen zu eröffnen, hier näher darzulegen. Ganz abgesehen von der Frage, ob die bisherige Gesetzgebung eine Berichtigung des Maischsteuersatzes bedingt, so wie von dem Umstande, daß die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Branntweinsteuer, welche vertragsmäßig zwischen Preußen, dem Königreich Sachsen und den Thüringischen Staaten besteht, auf die Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1$\frac{1}{4}$ Sgr. (1 Sgr. 6$\frac{1}{4}$ Pf.) für das Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles ausdrücklich gegründet ist, rechtfertigt sich daher die Erhöhung dieser Steuer einerseits durch die Bedürfnisse des Staatshaushalts, und andererseits dadurch, daß gerade der Branntwein als ein zur Besteuerung besonders geeignetes Objekt zu erachten ist, auch die gegenwärtig zur Erhebung gelangende Steuer unzweifelhaft einer Erhöhung fähig ist, ohne unverhältnißmäßig gesteigert zu werden. In letzterer Beziehung mag darauf hingewiesen werden, daß in anderen Ländern die ohne Klagen erlegte Steuer vom Branntwein viel bedeutender als in Preußen ist. In Holland beträgt dieselbe zum Beispiel für das Quart zu 50 pCt. nach Tralles ungefähr 3$\frac{1}{2}$ Sgr., in Frankreich mit der Steuer beim Eingange in die Städte je nach deren Größe, jedoch ohne die hohen städtischen octrois, 2 Sgr. bis 2 Sgr. 7 Pf., in England ohne die Malzsteuer 17$\frac{1}{2}$ Sgr., in Schottland 10 Sgr., in Irland 7$\frac{1}{2}$ Sgr.; in Belgien werden, ohne die städtischen Kommunalzuschläge, von 20 Preußischen Quart Maischraum 2 Sgr. 9 Pf. erhoben.

Die früher für den Gesetzvorschlag geltend gemachten Gründe haben bei der Mehrheit der zweiten Kammer (in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer hat eine Berathung desselben nicht stattgefunden) und der Gesetz-Entwurf selbst (in etwas veränderter Fassung) die Zustimmung dieser Kammer erhalten. Es sind indeß bei den früheren Berathungen, und auch seitdem von verschiedenen Seiten her, Bedenken gegen die Erhöhung der Maischsteuer erhoben worden, welche nicht unberührt bleiben dürfen. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß der in Aussicht gestellte erhöhete Steuerbetrag nicht den Konsumenten, sondern lediglich den Produzenten des Branntweins treffen werde, welcher dieselbe nicht tragen könne, daß in Folge dessen viele Brennereien ihren Betrieb gänzlich einstellen oder doch erheblich vermindern würden, besonders da die immer wiederkehrende Kartoffelkrankheit auf den Aerndte-Ertrag, die Beschaffenheit der Kartoffeln und darum auf die Branntwein-Ausbeute aus denselben höchst ungünstig einwirke und schon jetzt fast jeden Gewinn ausschließe, und daß dies für die mit dem Brennereigewerbe eng verbundene Landwirthschaft und Ackerkultur die nachtheiligsten Folgen befürchten lasse, dabei werde wegen Verringerung des Brennereibetriebes der erwartete finanzielle Vortheil nicht erreicht werden.

Hiergegen ist zu bemerken, daß erfahrungsmäßig der Preis einer Waare hauptsächlich durch die Productionskosten bestimmt wird und sich daher bei Vermehrung derselben auch entsprechend zu erhöhen pflegt; tritt hierin durch verändertes Angebot oder Nachfrage oder durch andere Umstände eine Abweichung ein, so ist dieselbe in der Regel nur eine vorübergehende. Nach diesem Erfahrungssatze ist nicht zu bezweifeln, daß — zumal da der inländischen Fabrication der Absatz im Inlande durch den bestehenden Zollsatz und die Uebergangs-Abgabe gesichert ist und für den ausgehenden Branntwein eine der Steuer entsprechende Steuervergütung auch ferner gewährt werden wird — der Produzent des Branntweins, sogleich oder doch sehr bald, die höhere Steuer in dem erhöheten Branntweinpreise von dem Konsumenten wieder einziehen und auf

diesen übertragen wird. Gerade in der jetzigen Zeit der ziemlich bedeutenden Theuerung dieses Fabrikats, möchte dies den Produzenten leicht gelingen, da gegenwärtig die auf Rechnung der Steuer zu setzende Steigerung des Preises nur eine verhältnißmäßig geringe sein, und auf eine Verminderung des sonstigen Branntweinverbrauchs voraussichtlich keinen Einfluß ausüben würde.

Wie nun nicht zu bezweifeln ist, daß die höhere Steuer auf die Dauer nicht vom Branntwein-Produzenten getragen werden, und gar nicht- oder doch nicht wesentlich auf eine Verringerung der Consumtion einwirken wird, so läßt sich auch nicht annehmen, daß dieselbe das Eingehen oder die Betriebsverminderung vieler Brennereien, und damit eine bedenkliche Benachtheiligung der Landwirthschaft und der Bodenkultur zur Folge haben werde. Zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht wird zwar hervorgehoben, daß seit dem Jahre 1838 die Gesammtzahl der Brennereien abgenommen und daß sich das Verhältniß in Bezug auf den Betriebsumfang derselben in der Art verändert habe, daß nur die Zahl der großen und der durch den niedrigeren Steuersatz begünstigten kleinen landwirthschaftlichen Brennereien gestiegen sei. Allein diese Erscheinung ist, da der Steuersatz seit 15 Jahren derselbe geblieben, offenbar nicht der Steuererhöhung des Jahres 1838, sondern vielmehr andern und namentlich auch solchen Ursachen zuzuschreiben, welche fast in allen Gewerbszweigen in ähnlicher Weise ihre Wirkung geäußert haben; die etwanige Wiederholung oder Fortdauer dieser Erscheinung würde daher auch künftig nicht der höheren Steuer beizumessen sein. Das aber dürfte kaum mit Grund zu behaupten und gewiß nicht zu erweisen sein, daß wegen der Einstellung und Verkleinerung vieler Brennereien die Bodenkultur im Allgemeinen zurückgeblieben sei, da sich der Landwirth in solchen Fällen stets durch eine andere Wirthschaftsweise das nöthige Futter für sein Vieh und den Dünger für seinen Acker beschafft hat. Ebenso wenig kann die oft erwähnte Kartoffelkrankheit als ein Moment gegen die Erhöhung der Steuer vom Branntwein geltend gemacht werden. Denn dieselbe mag zeitweise und örtlich auf den Ertrag und die Beschaffenheit der Kartoffeln und auf die Branntwein-Ausbeute nachtheilig eingewirkt haben, es wird sich indeß nicht nachweisen lassen, daß die Verwendung der Kartoffeln in den Brennereien überhaupt und blos der zu hohen Steuer wegen unterblieben sei oder künftig unterbleiben würde, da gerade diese Art der Verwendung der kranken Kartoffeln den relativ größten Vortheil für den Landwirth ergeben hat; auch ist erfahrungsmäßig häufig da, wo es an Kartoffeln fehlte, darum der Betrieb der Brennerei nicht eingestellt oder vermindert, sondern Getreide ꝛc. zu Branntwein verarbeitet worden. Die geäußerten Bedenken und Besorgnisse für die landwirthschaftlichen Interessen erscheinen daher nicht hinreichend begründet, was auch von dem Landes-Oekonomie-Kollegium in einem hierüber abgegebenen Gutachten anerkannt worden ist.

Was den künftigen Mehrertrag an Branntweinsteuer nach Berichtigung des gegenwärtigen Satzes anbelangt, so läßt sich derselbe zwar im Voraus nicht mit Sicherheit bestimmen, weil darauf jederzeit noch andere Umstände Einfluß üben; immerhin ist aber, weil auf eine Verringerung des Brennereibetriebes, wenn überhaupt, dann nur in unbedeutendem Maße zu rechnen sein dürfte, eine beachtungswerthe Vermehrung der Staatseinnahmen nicht zu bezweifeln.

Mit Bezug auf die vorerwähnten Bedenken ist zur Milderung der gefürchteten plötzlichen Erschütterung des Brennereigeschäfts und der damit verbundenen Nachtheile für die Landwirthschaft der Wunsch laut geworden, daß die beabsichtigte Steuer-Erhöhung wenigstens nicht sofort im vollen Umfange eintreten möge. Obgleich die Regierung jene Besorgnisse nicht theilt, so hat dieselbe doch diesem Wunsche nachgegeben, und den früheren Gesetz-Entwurf mit Beachtung der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landes-Oekonomie-Kollegii jetzt dahin modifizirt, daß die künftig zu erhebende Maischsteuer in dem ersten Jahre nur um 25 pCt., also auf 2 Sgr. 6 Pf., und erst vom zweiten Jahre ab um 50 pCt., also auf 3 Sgr. für 20 Quart Maischraum erhöht werden soll. Dabei ist der Anfangspunkt der neuen Erhebung zwischen zwei Brennperioden auf den 1. August k. J. angesetzt. Für die in gleicher Weise wie früher berücksichtigten kleinen landwirthschaftlichen Brennereien ließ sich die erste Erhöhung um 25 pCt. nicht füglich auf den unbequemen Satz von 2 Sgr. 1 Pf. für 20 Quart Maischraum feststellen, weshalb der etwas höhere Satz von 2 Sgr. 3 Pf., — welcher dem ursprünglichen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 bestimmten Verhältnisse näher steht —, dem niedrigeren sonst anzuwendenden Satze von 2 Sgr. zugleich mit aus finanziellen Gründen, und um deshalb vorgezogen worden, weil diese kleinen Brennereien, in welchen durchschnittlich der Branntwein, und überhaupt der Reinertrag gegen denjenigen der größeren Brennereien gegenwärtig nur unwesentlich zurückbleibt, die etwas größere Steigerung schon jetzt eher ertragen können, und ihnen dadurch der spätere Uebergang zu dem vollen Steuersatze von 2 Sgr. 6 Pf. erleichtert wird.

Die hinsichts der Branntweinsteuer bisher bewilligten Erleichterungen, namentlich die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande und nach solchen Zollvereins-Staaten, mit welchen ein freier Verkehr in Bezug auf Branntwein nicht vereinbart ist, so wie bei der Verwendung zu gewissen gewerblichen Zwecken, sollen auch fernerhin gewährt werden, und ist deshalb dem Finanzminister die Ermächtigung dazu in dem Gesetz-Entwurfe vorbehalten worden. Eine bestimmte dauernde Festsetzung über die Höhe dieser Steuervergütung durfte im Gesetze nicht ausgesprochen werden, weil dieselbe nach dem jedesmaligen Stande der Industrie und der thatsächlichen Branntwein-Ausbeute in den Brennereien abgemessen werden muß, um nicht in eine den Verträgen mit den Vereins-Staaten widerstreitende Prämie auszuarten, indeß kann Seitens der Regierung die Zusicherung ertheilt werden, daß die Vergütung jederzeit dem jeweiligen Steuersatze entsprechend regulirt und dadurch insbesondere die Ausfuhr des Branntweins in der bisherigen Weise unterstützt und gesichert werden wird.

Berlin, im November 1853.

Anlage I.

Zusammenstellung

der

in den Jahren 1847 bis 1851 nach den Ermittelungen der Steuerbehörden von Einem Quart Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles durchschnittlich entrichteten Steuerbeträge.

	1847. Pf.	1848. Pf.	1849. Pf.	1850. Pf.	1851. Pf.	1852. Pf.
Provinz Ostpreußen	6	8	8	8	8	8
" Westpreußen	8	8	8	9	9	9
" Pommern	9	9	9	9 1/2	10	9
Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.	8	—	—	—	7 1/2	8
" " Potsdam	8	—	—	8	8	8 4/7
Provinz Posen	7	—	—	—	8 4/7	8 4/7
" Schlesien	9	—	—	—	8 3/8	9
" Sachsen	9	8 4/5	8 4/5	8	8	8 4/7
" Westphalen	15	13 7/9	13 7/9	13 1/2	13 2/3	13 5/6
Rheinprovinz	10	11 5/6	11 1/3	10 3/5	10 3/8	10 1/2

Anlage II.

Nachweisung

der

Einnahme an Branntweinsteuer, ausschließlich der Uebergangs-Abgabe von Branntwein.

Jahr.	Betrag der Einnahme. (einschließlich der Bonification für ausgeführten ꝛc. Branntwein.) a. in Preußen. (einschließlich in den bei Preußen einrechnenden Ländern.) Rthl.	b. in Sachsen. Rthl.	c. in Thüringen. Rthl.	d. Zusammen. Rthl.	Davon ab die Bonification für ausgeführten ꝛc. Branntwein. Rthl.	Bleibt Netto-Einnahme. Rthl.	Bevölkerung. Köpfe.	Ertrag auf den Kopf von der Netto-Einnahme. Sgr.	Pf.
1839	6,924,118	314,133	162,746	7,400,997	376,442	7,024,555	16,878,187	12	5,8
1840	6,577,376	318,239	155,861	7,051,476	205,666	6,845,810	16,878,187	12	2,6
1841	7,047,708	346,473	176,763	7,570,944	541,657	7,029,287	17,791,388	11	10,2
1842	6,626,172	305,867	152,360	7,084,399	519,669	6,564,730	17,937,139	10	11,8
1843	5,922,352	223,000	92,130	6,237,482	104,354	6,133,128	17,937,573	10	3,4
1844	6,468,604	294,972	100,129	6,863,705	369,937	6,493,768	18,526,338	10	6,7
1845	5,881,513	333,416	119,421	6,334,350	443,228	5,891,122	18,527,137	9	6,5
1846	5,380,435	273,129	91,225	5,744,789	542,463	5,202,326	18,528,255	8	5,1
1847	4,543,341	248,248	73,199	4,864,788	295,336	4,569,452	19,293,510	7	1,3
1848	5,773,492	330,501	95,634	6,199,627	304,684	5,894,943	19,293,510	9	2,0
1849	5,969,684	378,414	102,746	6,450,844	551,641	5,899,203	19,293,991	9	2,1
1850	5,871,333	350,373	90,443	6,312,149	400,589	5,911,560	19,583,672	9	0,7
1851	5,557,676	269,999	67,042	5,894,717	362,644	5,532,073	19,583,672	8	5,7
1852	5,001,252	258,222	56,190	5,315,664	310,906	5,004,758	19,609,496	7	7,9

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Bodelschwingh.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Erhöhung des Eingangszolles für Hefe.

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, mit dem Eintritte der Erhöhung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes gleichzeitig eine Erhöhung des Eingangszolles von Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Rthlr. auf den Satz von 11 Rthlr. für den Centner eintreten zu lassen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
von der Heydt.	von Bodelschwingh.

Motive.

Für den Fall, daß eine Erhöhung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes eintritt, bedarf es im Interesse derjenigen Brennerei-Besitzer, die sich mit der Bereitung von Preßhefe beschäftigen, einer Erhöhung des Eingangszolles, welcher gegenwärtig nach der Vorschrift unter Pos. 25 b. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs 8 Rthlr. für den Centner beträgt.

Es ist nämlich der Eingangszoll für Preßhefe früher auf diesen Satz erhöht worden, weil die Klagen der inländischen Preßhefen-Fabrikanten als begründet anzuerkennen waren, daß sie wegen der Belastung ihres Fabrikats mit der Branntwein-Steuer, sofern sie nicht durch einen entsprechenden Eingangszoll geschützt würden, außer Stande seien, mit ihren ausländischen Gewerbsgenossen Preis zu halten, welche keine Branntwein-Steuer zu tragen hätten. Tritt nun eine Erhöhung des Maischsteuersatzes ein, so steigert sich damit auch die Belastung der Preßhefe, und es folgt daraus das Bedürfniß eines erhöhten Eingangszolles. Dieses ist schon während der früheren Verhandlungen über die Erhöhung der Maischsteuer von Seiten der Betheiligten dringend geltend gemacht, und deshalb die Zustimmung der Zollvereins-Staaten dazu eingeholt worden, daß Preußischer Seits für den Fall der Erhöhung der Maischsteuer eine Erhöhung des Eingangszolles für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, auf den Satz von 11 Rthlr. (Pos. 25 p. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs) herbeigeführt werde. Auf Preßhefe kann nämlich die Erhöhung nicht beschränkt werden, weil die Erfahrung bereits gelehrt hat, daß es trotz der geringen Haltbarkeit flüssiger Hefe in nicht ganz geringen Entfernungen von der Landesgränze ausführbar ist, den höheren Zoll, wenn solcher blos für Preßhefe vorgeschrieben wird, durch Einbringung von künstlicher Hefe in flüssigem Zustande zu umgehen. Wenngleich der Zollsatz von 11 Rthlr. dem vorgeschlagenen erhöheten Maischsteuersatze nicht genau entspricht, wird er doch den Preßhefen-Fabrikanten erforderlichen Schutz in genügendem Maße gewähren.

Berlin, im Dezember 1853.

Ew. Excellenz beehre ich mich, gemäß §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung, hierneben in beglaubigter Form, den von der Königlichen Staats-Regierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes,

wie solcher aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung definitiv beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 24. Februar 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt,

1) vom 1. August 1854 ab die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar

   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. bis auf 3 Sgr.,

   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Die Zweite Kammer hat in der heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staatsregierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetzentwurf

wegen Erhöhung des Eingangs-Zolles für Hefe

ihre Zustimmung zu ertheilen.

Euer Excellenz unterlasse ich nicht, in Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung, unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des gedachten Gesetzentwurfs, von diesem Beschlusse ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 24. Februar 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz.
hier.

Bericht

der

Finanz-Kommission

über

beide Gesetz-Vorlagen und über eine Anzahl von Petitionen, die in Bezug auf diese Vorlagen bei der Ersten Kammer eingegangen sind.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Vorberathung des in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstandes unter persönlicher Mitwirkung des Herrn Finanz-Ministers und eines Rathes seines Ministerii unterzogen. Es sind bei dem in der Kommission erstatteten Referat die eingegangenen Petitionen sofort mit in den Kreis der Berathung gezogen, sie haben demnächst zur Einsicht aller Mitglieder der Kommission offen gelegen, und ist deren Inhalt bei den Diskussionen benutzt, so daß es sich empfehlen wird, denselben Gang in diesem Berichte zu befolgen, die Petitionen also hier gleich zu Anfang nach ihrem allgemeinen Inhalt aufzuführen, und ihre speziellere Berücksichtigung an die Argumentationen anzuknüpfen, die sich in der Kommission über den Haupt-Gegenstand geltend gemacht haben.

Es liegen folgende Petitionen vor:

Unter Nr. 1.

Eine Eingabe des Arnswalder landwirthschaftlichen Kreis-Vereins gegen die beabsichtigte Steuer-Erhöhung.

Unter Nr. 4.

Eine Eingabe von gleicher Tendenz Seitens der Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine Ostpreußens.

Unter Nr. 40.

Eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins des Ober-Barnimschen Kreises von gleicher Tendenz, die zugleich gedruckt vertheilt worden und sich in den Händen aller Kammer-Mitglieder befinden wird.

Unter Nr. 47.

Eine von 9 Brennerei-Besitzern, die sich als Deputirte der im Schweidnitz-Reichenbacher Kreise noch befindlichen 132 kleinen (sogenannten Topf-) Brennereien bezeichnen, unterschriebene Petition, in welcher insbesondere die Verhältnisse dieser kleineren, mit dem ermäßigten Steuersatz betroffenen Brennereien hervorgehoben und beantragt wird, die beabsichtigte Steuer-Erhöhung überhaupt nicht eintreten, wenn eine solche Maßregel aber unvermeidlich sei, die Steuer-Erhöhung in fallenden Abstufungen, je nach der Größe der Brennereien, stattfinden zu lassen, und die seither mit dem niedrigsten Maischsteuersatz herangezogenen Brennereien mit einer Erhöhung dieses Satzes ganz zu verschonen.

Unter Nr. 56.

Eine Eingabe des Haupt-Direktorii der landwirthschaftlichen Vereine der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, mit welcher 20 Abdrücke einer unterm 27. November 1853 an die Ministerien der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen gerichteten, und unterm 4. Januar c. gleichlautend an die zweite Kammer übergebenen Petition vorgelegt werden, und der 11 Spezial-Eingaben von Kreis- und Lokal-Vereinen, von denen mehrere ein bedeutendes Zahlen-Material enthalten, beigefügt sind, ingleichen ein Abdruck eines in der landwirthschaftlichen Versammlung vom 24. und 25. Mai 1853 gehaltenen Vortrags, so wie ein Abdruck einer schon in der vorjährigen Sitzung vom landwirthschaftlichen Verein des Teltower Kreises an die Kammern eingereichten Petition.

Diese Eingabe und deren Anlagen schildern und belegen theilweise mit Zahlen die ernsten Besorgnisse, welche für die Landwirthschaft aus der beabsichtigten Steuer-Erhöhung entstehen, und gründen darauf den Prinzipal-Antrag, daß der wichtige Gegenstand eine unbefangene und gründliche Erörterung erfahren möge, wozu die Landwirthe, so weit es in ihren Kräften stehe, das Material zu liefern bemüht gewesen seien.

Unter Nr. 58.

Eine Petition des Raths-Maurermeisters und Kreis-Taxators Hilcke zu Freienwalde an der Oder, der von den Wahrnehmungen seiner 25jährigeu Gewerbsthätigkeit aus die segensreichen Wirkungen schildert, welche der ausgedehnte Kartoffelbau und die allgemeine Verbreitung der Brennereien sowohl für die größeren, mit Brennereien versehenen Wirthschaften, wie für die kleineren, die ihre Kartoffeln an jene zu guten Preisen absetzten, nicht nur in Betreff des Ertrags der Grundstücke, sondern auch in Rücksicht des sittlichen Zustandes der Landbewohner, nicht weniger für den Flor der zahlreichen, mit dem Landbau in Verbindung stehenden städtischen Gewerbe, gehabt habe. Er gründet darauf die Bitte, einer Steuer-Erhöhung die Genehmigung zu versagen, welche auf jenen wichtigen Industriezweig nothwendig sehr nachtheilig einwirken müsse.

Unter Nr. 74.

Endlich eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Schildberg im Großherzogthum Posen gegen eine abermalige, 50 Prozent betragende und dem jetzigen Zustande des Gewerbes nicht entsprechende Erhöhung der Maischsteuer.

Gleich beim Beginn der Berathungen ist von einem Mitgliede beantragt, daß es gestattet werden möge, das von dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegio auf Anordnung des landwirthschaftlichen Ministerii abgegebene Gutachten nach seinem ganzen Inhalt mit in den Kreis der Berathungen zu ziehen, und daß dasselbe daher, so wie es sich bereits im Besitz einiger Kammer-Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegii sind, befände, allen Mitgliedern der Kommission zur Einsicht gestattet werde. Es ist bei diesem Antrag ausdrücklich anerkannt, daß das gedachte Gutachten das Eigenthum des Gouvernements sei, und daß es daher in dem Belieben des Herrn Finanz-Ministers stehen werde, ob er dessen Mittheilung gestatten oder verweigern wolle. Für die gründliche und unbefangene Erörterung der vorliegenden wichtigen Frage könne aber, nach der Ansicht des Antragstellers, die Beleuchtung des ganzen Inhalts dieses Schriftstückes nur von Nutzen sein.

Der Herr Finanz-Minister hat hierauf erklärt, daß er sich seinerseits davon einen solchen Nutzen nicht versprechen könne, da das Haupt-Resultat des Gutachtens bereits durch den Druck in die Oeffentlichkeit gelangt sei, und die Bezugnahme auf die einzelnen in demselben enthaltenen Argumentationen und also eine Kritik desselben die Diskussion der Hauptsache eher erschweren als erleichtern würde. Er könne daher seine Zustimmung zu einer Mittheilung des vollständigen Inhalts des Gutachtens nicht geben.

Von dem Herrn Finanz-Minister ist ferner im Laufe der Berathungen der Kommission eine sehr vollständige Auskunft über die Lage des Staatshaushalts gegeben, auf welche das Gouvernement die Nothwendigkeit einer baldmöglichsten Vermehrung der Einnahmequellen der Staats-Kassen begründet. Sämmtliche Mitglieder der Kommission haben diese Nachweisungen und Erläuterungen für genügend erklärt, obgleich sie, je nach ihrer verschiedenen Auffassungsweise für die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit einer solchen Steuer-Erhöhung, wie die vorliegende, sehr verschiedene Folgerungen daraus herleiten.

Sowohl hierüber, wie über die entgegenstehenden Ansichten in Betreff des Materiellen des vorliegenden Steuer-Gesetzes selbst, wird sich die Uebersicht am leichtesten gewinnen lassen, wenn die Ausführungen der Majorität und der Minorität gruppenweise einander gegenüber gestellt werden.

Die Minorität von drei Mitgliedern, welche sich für die Annahme des vorliegenden Gesetzes erklärte, hat dafür folgende, zum Theil von dem Herrn Finanz-Minister selbst geltend gemachte Gründe angeführt.

Nach Ausweise des den Kammern bereits vorliegenden Staatshaushalts-Etats unterliege es keinem Zweifel, daß die Einnahmequellen des Staats sofort und in erheblichem Maße vermehrt werden müßten. Es sei nur Sache der Form, daß die Mehr-Ausgaben, welche durch die laufenden Einnahmen dieses Jahres und durch die entsprechenden Rückstände aus den Vorjahren in der That nicht gedeckt würden, nicht schon jetzt als ein Defizit aufgeführt wären, sondern daß man es vorgezogen habe, diese Mehr-Ausgaben mit den Rück-Einnahmen zu balanciren, welche aus den dem Kriegs-Ministerium Behufs der Mobilmachung im Jahre 18⅘ überwiesenen und nicht völlig verbrauchten Fonds zu erwarten ständen. Diese Rück-Einnahmen seien nicht Anderes als der Rest von den damals gemachten Anleihen, die laufenden Ausgaben würden also wirklich zum Theil mit dem Ertrage von Anleihen gedeckt, und das sei ein Zustand, bei welchem keine geordnete Finanzwirthschaft auf die Länge bestehen könne, am wenigsten die des Preußischen Staates, dessen Macht zu allen Zeiten auf einem völlig soliden Finanzwesen vorzugsweise beruht habe, und dessen Weltstellung dringender wie in jedem andern Lande ein vollständiges Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen erfordere. Hieran ändere sich auch dadurch nichts, daß die auf diese Weise nur durch die Rück-Einnahmen der Vorjahre zu deckenden Mehr-Ausgaben als außerordentliche und einmalige aufgeführt wären. Denn es liege in der Natur der Sache, daß diese Ausgaben in allen künftigen Jahren in ähnlicher Weise, und wahrscheinlich in noch erhöhetem Betrage vorkommen müßten. Schon jetzt hätte von den an sich sehr wohl berechtigten Anforderungen der verschiedenen Ministerien ein bedeutender Theil zurückgewiesen werden müssen, z. B. wegen der Zuchthaus- und Gefängnißbauten, der Verbesserung der Gehälter der Kreisrichter, der Erhöhung der Amts-Unkosten der Landräthe, der Verstärkung des Fonds zur Erfüllung der Patronats-Verpflichtungen des Staates, der Landes-Meliorationen, der Verbesserung der Communications-Mittel u. s. w., der bedeutenden Mehr-Ausgaben zu geschweigen, welche die entstehende Preußische Marine erfordern werde, und die auch bei der Armee in mehr als einer Beziehung nöthig werden würden. Zur Deckung dieser unabweislichen Mehr-Ausgaben sei aber auf entsprechende Mehr-Einnahmen durch die jetzigen Finanzquellen, wenigstens für die nächsten Jahre, gewiß nicht zu rechnen, da die mannigfachen Tarif-Veränderungen, welche auf Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum Zoll-Verein nöthig geworden wären, viel eher einen Ausfall, wie einen Mehr-Ertrag an den Zoll-Einnahmen erwarten ließen.

Ueberhaupt brächten die steigenden Verkehrs- und Kultur-Verhältnisse des Landes naturgemäß auch immer größere Anforderungen an die Staats-Kassen mit sich, denen bei Zeiten gerecht zu werden man sich nicht entziehen könne.

Von einem Mitgliede ist hierbei noch besonders hervorgehoben, daß das constitutionelle System an sich schon eine Vermehrung der Ausgaben bedinge, daß daher bei dessen weiterer Ausbildung mit Sicherheit auf die Nothwendigkeit von noch mehreren neuen Steuern zu rechnen, und daß es um so mehr Pflicht sei, dieser ersten Anforderung vollständig zu entsprechen.

Bei dieser anerkannten Nothwendigkeit einer Vermehrung der Einnahmequellen aus Steuern habe sich nun kein geeigneteres Objekt als das vorliegende dargeboten. Durch die Zollvereins-Verträge sei das Gouvernement an sich schon in der Wahl von Objekten, die sich zu einer Steuer-Erhöhung eignen möchten, beschränkt. Verschiedene andere Steuer-Objekte, die in dieser Beziehung vorgeschlagen oder auch vom Gouvernement näher ins Auge gefaßt wären, wie z. B. die Cigarren-Fabrication oder der Taback überhaupt, unterlägen anderen erheblichen Bedenken, namentlich dem, daß in dieser Form nur ein verhältnißmäßig geringer Ertrag zu erwarten sei, die Form der Erhebung aber, die vielleicht mit Sicherheit einen bedeutenden Ertrag erwarten lasse, ein Tabacksmonopol nämlich, mit den Grundsätzen nicht im Einklang stehe, die seither bei der Preußischen Finanz-Verwaltung leitend gewesen wären.

Der Branntwein eigne sich ganz besonders zur Besteuerung, und auch zu einer hohen Besteuerung, da er ein allgemein verbreitetes Lebensbedürfniß, und doch aus Sittlichkeits-Rücksichten dessen allzugroße Wohlfeilheit keineswegs wünschenswerth sei. Er werde daher auch fast in allen anderen Europäischen Ländern mit einer sehr hohen Steuer belegt, die z. B. in England und Holland viel höher sei, als die jetzt hier vorgeschlagene, und in England noch ganz vor Kurzem unter allgemeiner Zustimmung eine erhebliche Erhöhung erfahren habe, deren Folge nach den jüngsten Parlaments-Mittheilungen, wenigstens in Irland, wenn auch nicht in Schottland und England, eine Vermehrung des Ertrags über den erwarteten Anschlag gewesen sei. Ueberdies beruhe die jetzt vorgeschlagene Erhöhung des Maischsteuersatzes auf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Denn schon durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 stehe fest, daß das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol 18⅓ Pf. Steuer zahlen solle. Zu mehreren Malen und zuletzt im Jahre 1838 habe demgemäß eine Erhöhung des Maisch-Steuersatzes durch bloße Kabinets-Ordre stattgehabt. In den Zoll-Verträgen mit dem Königreich Sachsen und den Thüringischen Staaten, welche in dieser Beziehung eine Steuer-Gemeinschaft mit Preußen hätten, sei die Verpflichtung übernommen, den Maischsteuersatz jenem Steuer-Betrage für den Spiritus entsprechend zu erhöhen, wenn er solchen nicht mehr erreichen sollte. Hannover habe sich verpflichtet, obgleich es für diesen inländischen Artikel nicht mit uns in Steuer-Gemeinschaft stände, die gleichen Steuersätze bei sich eintreten zu lassen, und habe diese Verpflichtung auch bereits seit dem 1. Januar c. erfüllt. Die Spiritus-Fabrication genieße für den inländischen Markt einen sehr hohen Schutz durch die Eingangssteuer von 8 Rthlr. pro Centner, die fast gar keine Einfuhr von gewöhnlichem Spiritus zulasse, und nur von den feineren Gattungen, die hier im Lande nicht erzeugt werden könnten, und Gegenstand des Luxus wären, ertragen werde. Ueberdies werde für die Ausfuhr des inländischen Spiritus eine Steuer-Bonification gewährt, die zwar — nach den Grundsätzen der Zoll-Verträge — keine Ausfuhrprämie sein dürfe, aber der inländischen Steuer gleich kommen solle, und dadurch der inländischen Industrie den vollen Spielraum gewähre auf dem ausländischen Markt zu konkurriren. Endlich werde auch den inländischen Spiritus-Fabrikanten auf ihre Steuer vom 1. Oktober bis letzen September jeden Jahres Kredit gegeben und ihnen dadurch eine Verstärkung ihres Betriebs-Kapitals und die Möglichkeit der Benutzung der wechselnden Preise gewährt.

Die Erhöhung des Maischsteuersatzes um 33⅓ Prozent bei den größeren, und 25 Prozent bei den kleineren Brennereien im Jahre 1838 habe den erwarteten Erfolg nicht gehabt, indem die Steuer-Einnahmen sich seitdem in dem dieser Erhöhung und der seitdem fast um 25 Prozent gestiegenen Bevölkerung entsprechenden Maße nicht gehoben hätten, vielmehr, nachdem gleich nach dem Jahre 1838 eine erhebliche Vermehrung eingetreten sei, jetzt wiederum auf wenig höher wie vor diesem Jahre ständen. Dieser Minderertrag könne wesentlich nur der verbesserten Technik des Gewerbes und der allgemeinen Verbreitung dieser Verbesserungen über das ganze Land zugeschrieben werden, durch welche im großen Durchschnitt jetzt eine viel größere Quantität Alkohol aus dem Quart Maischraum gewonnen und also eine viel geringere Steuer für die gewonnenen 50 Prozent Alkohol gezahlt werde, als gesetzlich feststehe.

Unter diesen Umständen könne es keinem erheblichen Bedenken unterliegen, den Maischsteuersatz in einem der verbesserten Technik des Gewerbes entsprechenden Satz zu erhöhen, und dadurch den Staatskassen von diesem Besteuerungs-Gegenstande wieder größere Einnahmen zuzuführen. Die Wichtigkeit, welche das Brennerei-Gewerbe überhaupt und insbesondere für den Landbau in vielen Gegenden habe, werde nicht verkannt, wiewohl diese Wichtigkeit auch nicht überschätzt werden dürfe, da auch eine große Anzahl von größeren Landwirthschaften in ärmerem Boden mit gutem Ertrage ohne Brennereien beständen. Allein es sei durch die vorstehend aufgeführten anderweiten Begünstigungen dieses Gewerbes ein hinlänglicher Schutz dafür gewährt, daß die jetzige Erhöhung des Maischsteuersatzes auf dasselbe nicht nachtheilig einwirken könne.

Nach der Natur jeder solchen Fabricationssteuer könne und werde die Steuer nicht vom Fabrikanten, sondern vom Konsumenten getragen. Jener schieße sie nur vor und ziehe sie vom Letzteren wieder ein. Dies werde im vorliegenden Falle um so weniger

Schwierigkeiten haben, als der inländische Markt durch die hohe Eingangssteuer auf fremden Branntwein abgesperrt sei, die inländischen Fabrikanten also gewissermaßen ein Monopol für diesen Markt hätten, und der Preis-Aufschlag, welcher sich aus der erhöhten Steuer ergeben müsse, immer nur einige Pfennige auf das Quart Branntwein betragen werde, daher bei einem so unentbehrlichen Lebensbedürfniß und bei der allgemein verbreiteten Neigung zu diesem geistigen Getränk von einem verhältnißmäßig so geringen Preis-Aufschlag auch keine Abnahme der Consumtion zu besorgen sei, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß die Herstellung des Gleichgewichts zwischen der Vermehrung der Productions-Kosten, die durch die Erhöhung von Steuer entstände, und dem höheren Preise des Fabrikats, der dem Konsumenten abverlangt werden dürfe, und allerdings nicht allein durch die Höhe der Productions-Kosten, sondern durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage und durch die mannigfachen Umstände bedingt sei, die auf dies Verhältniß einwirkten, nicht allemal sofort erfolgen werde, so werde solche doch im Laufe der Zeit durchschnittlich gewiß eintreten, und der gegenwärtige Zeitpunkt, wo die Spiritus-Preise so ungewöhnlich hoch ständen, sei gerade für die Landwirthe und Spiritus-Fabrikanten ein sehr günstiger Zeitpunkt, um eine solche etwaige Krisis zu überstehen.

Daß nicht blos der inländische Markt für den Flor des Gewerbes wichtig, sondern daß auch die Erhaltung des auswärtigen Exports, wenn solcher auch seither keinen sehr großen Bruchtheil des ganzen produzirten Quantums — zwischen einem Zehntel und einem Sechszehntel — ausgemacht habe, nothwendig sei, wenn das Gewerbe sich auf seiner bisherigen Stufe erhalten und den Staats-Kassen den erwarteten Ertrag geben solle, werde vollkommen anerkannt. Schon bei der vorigjährigen Vorlage sei es aber die Absicht gewesen, die Export-Bonification auch nach der Steuer-Erhöhung in einem der Steuer entsprechenden Maße fortdauern zu lassen. Eine bestimmte Verpflichtung in Zahlen habe aber damals so wenig wie in der jetzigen Vorlage übernommen werden können.

Die Einwendungen, welche gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Maischsteuersatzes von vielen Seiten, und namentlich von den Landwirthen, erhoben worden, seien Seitens des Gouvernements sorgfältig geprüft und insofern berücksichtigt, als nach dem Vorschlage des Landes-Oekonomie-Kollegii eine Theilung der Erhöhung des Steuersatzes auf zwei Jahre in der Regierungs-Vorlage beliebt sei, auch ein anderweiter Anfangspunkt der Steuer-Erhöhung sich inmittelst von selbst ergeben habe. Der weitergehende Vorschlag des Landes-Oekonomie-Kollegii für die Uebergangs-Periode oder Krisis, welche das Gewerbe durch die Erhöhung der Steuer werde zu bestehen haben, statt einer Steuer-Bonification eine Ausfuhr-Prämie eintreten zu lassen, habe wegen der entgegenstehenden Stipulationen der Zollvereins-Verträge nicht berücksichtigt werden können.

Die weitergehenden Einwendungen und Besorgnisse der Landwirthe hätten aber nicht beachtet werden können, weil sie im Wesentlichen immer wieder auf der Voraussetzung beruhten, daß der Produzent und nicht der Konsument die Steuer-Erhöhung tragen werde. Sei dies letztere richtig, so werde die Steuer-Erhöhung keinen Nachtheil für die Landwirthschaft haben, oder doch höchstens einen vorübergehenden. Das Staats-Ministerium sei daher, wie von dem Herrn Finanz-Minister ausdrücklich bemerkt ist, einstimmig bei der Ueberzeugung stehen geblieben, daß kein besserer Weg zu der nothwendigen Vermehrung der Steuerquellen des Staats einzuschlagen sei, als die proponirte Steuererhöhung. Aehnliche Klagen und Besorgnisse seien auch bei früheren ähnlichen Steuererhöhungen vielfältig laut geworden, namentlich noch ganz neuerlich bei der Erhöhung der Steuer von der Zuckerfabrication aus Runkelrüben. Sie hätten sich sehr bald durch den Erfolg dieser Maßregel widerlegt. Sollten wider alles Erwarten sich die gehegten Besorgnisse dennoch als gegründet erweisen, so werde die Steuer-Gesetzgebung auch in der Folge wieder geändert werden können.

Von einem Mitgliede der Minorität ist noch besonders hervorgehoben, daß er sich für die Zustimmung zu der Vorlage entscheiden müsse, weil die fortschreitende, auch künftig mit Sicherheit zu erwartende Zunahme der Bevölkerung bei einem solchen allgemein verbreiteten Lebensbedürfnisse eine fortschreitende Vermehrung der Consumtion und damit die erhöhten Staats-Einnahmen ohne Benachtheiligung des in Rede stehenden Gewerbes erwarten lasse.

Ein anderes Mitglied hat hervorgehoben, daß auf den Fabricationspreis des Branntweins so mannigfache Faktoren einwirkten, namentlich die Kartoffelpreise, der Preis des Brennmaterials, die Arbeitslöhne, die Zinsen des Anlage- und Betriebs-Kapitals und die Spiritus-Ergiebigkeit der Kartoffeln, und daß unter diesen verschiedenen Faktoren schon jetzt der Preis des Fabrikats so erheblich geschwankt habe, daß unter der Bedeutung dieser Faktoren die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer nur von untergeordnetem Gewicht wäre, und um so sicherer zu erwarten sei, daß diese letztere dem Gewerbe nicht nachtheilig sein werde.

Ein drittes Mitglied hat darauf aufmerksam gemacht, das keineswegs alle Landwirthe solche Besorgnisse hegten, daß namentlich nicht blos mehrere große Landwirthe und Spiritus-Fabrikanten die vorgeschlagene Steuer-Erhöhung für ihr Gewerbe nicht nachtheilig hielten, sondern daß dies auch bei mehreren kleineren Landwirthen der Fall sei. Es müsse daher angenommen werden, daß die entgegenstehenden Besorgnisse auf einer nicht richtigen Würdigung der Verhältnisse, auf einem Vorurtheil beruhten. Diesem Vorurtheile nachzugeben, müsse insbesondere die erste Kammer sich hüten, da die Steuer-Erhöhung von der zweiten Kammer schon zweimal beschlossen sei; es könne dadurch den Anschein gewinnen, als könne man in dieselbe Lage gerathen, in welcher das Englische Oberhaus bei mehrmaliger Verweigerung des Beschlusses des Eingangs-Zolles auf Getreide sich befunden habe.

Von der aus zehn Mitgliedern bestehenden Majorität der Kommission ist dagegen ihr auf die Ablehnung des proponirten Steuergesetzes, wenigstens jedenfalls in seiner gegenwärtigen Gestalt, gerichtetes pflichtmäßiges Votum mit folgenden Gründen unterstützt worden:

Was zuvörderst die gegenwärtige Finanzlage des Staates betrifft, welche allerdings auch nach der Ansicht der Majorität eine nachhaltige Vermehrung der Einnahme-Quellen wünschenswerth macht, so ist die Ansicht der Majorität darüber folgende:

Allerdings ist ein Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und den Einnahmen des Staats nothwendig. Es kann auch nicht verkannt werden, daß eine Vermehrung der Ausgaben in gewissem Maße unabweislich ist. Namentlich ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Ausgaben, welche sich auf die verstärkte Wehrkraft des Landes beziehen, nothwendig und unter allen Umständen beschafft werden müssen. Dies gilt sowohl von den Ausgaben für das Landheer, als der eigentlichen Grundlage der Macht und des äußeren Ansehens des Preußischen Staates, als von denen für die entstehende Marine, welche zum Schutze des Preußischen überseeischen Handels, wie zum Schutze der Küsten gegen benachbarte, sonst minder mächtige, aber mit einer Marine versehene Staaten nöthig ist. Bei den übrigen, durch die inneren Verwaltungszweige geforderten Mehr-Ausgaben ist aber zu beachten, daß solche sich der gegenwärtigen Finanzlage des Staates und der Rücksicht auf die Erhaltung der Steuerkräfte der Nation anpassen müssen. Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, Ordnung in den Finanzen, ist eins von den nothwendigen Erfordernissen der Machtstellung und des inneren Flors des Preußischen Staates, aber auch nur eins, die Erhaltung und immer mehrere Hebung der Steuerkräfte des Landes, und also die Erhaltung und immer mehrere Steigerung des National-Wohlstandes ist das andere, noch wichtigere Erforderniß, weil, wenn diese Steuerkraft nicht erhalten und gestärkt wird, auch die Finanzquellen des Staates nicht nachhaltig fließen, und die Unterthanen Sr. Majestät am wenigsten die außerordentlichen Lasten werden tragen können, die ihnen unter kriegerischen und stürmischen Zeitläuften, denen wir jetzt vielleicht unmittelbar entgegengehen, angesonnen werden müssen.

Es ist früherhin unter der unbeschränkten Macht der großen Regenten des Preußischen Königshauses ein durch den damaligen Zustand der Verkehrs- und Gewerbe-Verhältnisse gerechtfertigtes Prinzip gewesen, daß der National-Wohlstand mit direkten Unterstützungen aus Staatskassen gehoben wurde. Dies ist namentlich durch Bestreitung der großen Kosten von Landes-Meliorationen aus Staatsmitteln geschehen, und durch das Prinzip, daß fast alle Verbesserungen der Communicationsmittel, Kanäle oder Chausseen, ohne Rücksicht auf die Verzinsung des Anlage-Kapitals aus diesem Communicationsmittel selbst, aus Staatskassen bestritten worden sind.

So lange der Verkehr des Landes noch in der Kindheit lag, so lange der Staatshaushalt disponible Ueberschüsse hatte, hat dies Prinzip wohlthätig gewirkt, und war vom Lande mit Dankbarkeit anzuerkennen. Jetzt, wo der Verkehr und die Gewerbe des Landes gottlob auf einen naturgemäßen Zustand angelangt sind, und wo von der anderen Seite nicht blos die traurigen Ereignisse der letztverflossenen Jahre die Finanzlage erschüttert haben, sondern die steigenden Bedürfnisse des Staats auch an sich immer größere Anforderungen hervorrufen, ist die Rückkehr zu dem bei solchen Zuständen allein richtigen staatswirthschaftlichen Prinzip unerläßlich, zu dem Prinzip nämlich, daß die Gewerbe und die Grund-Eigenthümer die Kosten der wünschenswerthen Verbesserungen allein tragen, und daß die Anlagen, welche Zinsen und Amortisation des Bau-Kapitals nicht aufzubringen vermögen, ganz oder doch für jetzt unterbleiben müssen.

Es wird mit Dankbarkeit anerkannt, daß die Staats-Verwaltung bereits auf dem Wege zu diesem richtigen Prinzip sich befindet. Während früher alle Chausseen vom Staat allein, gleichsam à fonds perdu gebaut wurden, werden jetzt in der Regel nur Prämien als Beihülfen zu den Kosten bewilligt, die in der Hauptsache von den zunächst Betheiligten selbst getragen werden müssen. Die in früheren Jahren auf einen sehr niedrigen Satz festgestellten Chaussee-Gelder beruhten auf demselben früheren Prinzip, daß der Staat die Kosten der Communications-Mittel tragen müsse. Vielleicht, daß die jetzt angebahnte Verbreitung der Chausseen über das ganze

Land bald die Möglichkeit ergiebt, die Chausseegelder zu erhöhen und dadurch die eigene Verzinsung des Anlage-Kapitals und die eigene Bestreitung der Unterhaltungskosten zu ermöglichen.

Viele Landes-Meliorationen, deren hohe Nützlichkeit anerkannt wurde, sind seither nicht zu Stande gekommen, weil die zunächst Betheiligten, gestützt auf die früheren Prinzipien, darauf rechneten, daß der Staat das Anlage-Kapital ganz oder großen Theils übernehmen solle. Erst nachdem in mehreren Fällen auf das Entschiedenste ausgesprochen worden, daß das nicht der Fall sein werde, daß der Staat nur durch die zum Zustandekommen der Sache nöthigen legislativen und administrativen Maßregeln seine Beihülfe gewähren könne, Zinsen und Amortisation des Anlage-Kapitals aber von den Betheiligten selbst getragen werden müßten, sind mehrere solcher Landes-Melioration wirklich in Gang gekommen.

Der bei Weitem größere Theil der Eisenbahnen des Staats ist nach jenem gesunden staatswirthschaftlichen Prinzip mit Privatmitteln zu Stande gebracht und hat im großen Durchschnitt eine gute Verzinsung gewährt. Wenn bei einzelnen Trakten, in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Verbindung aller Provinzen unter einander und den geringen Verkehrsumfang der entfernteren Landestheile, mit einer Beihülfe aus Staatsmitteln hinzugetreten, oder der Bau auf Staatskosten übernommen ist, so sind solche Maßregeln so lange als weise anzuerkennen, als die Finanzlage solche erlaubt. Wenn aber bei dieser Einnahmen und Ausgaben nicht mehr im Gleichgewicht stehen, und die ersteren etwa nicht ohne eine Beschädigung des National-Wohlstandes vermehrt werden können, so würde zu erwägen sein, ob die Fortdauer solcher Kapital-Aufwendungen aus den laufenden Staats-Einnahmen noch ferner in gleichem Maße stattfinden dürfe. Dies gilt um so mehr von der noch erst im vorigen Jahre von demselben Ministerium zu derselben Zeit, wo die Erhöhung der Maischsteuer vorbereitet, und alle Umstände, die die Nothwendigkeit einer solchen Steuer-Erhöhung bedingen sollten, bereits bekannt waren, vorgeschlagenen Verwendung der Eisenbahn-Steuer, also einer laufenden Staats-Einnahme zum Ankauf von Actien, also zu einer Vermehrung des zinstragenden Kapitals des Staats. Dergleichen an sich vielleicht nützliche Kapitals-Vermehrungen aus laufenden Einnahmen müssen bei jedem verständigen Haushalter, es mag dies der Staat oder ein Privatmann sein, unterbleiben, wenn die laufenden Einnahmen die nothwendigen Ausgaben nicht mehr decken, und es darf auch der im vorigen Jahre dieserhalb gefaßte Beschluß nicht von einer anderweiten Erwägung dieser Frage abschrecken.

Auch in den übrigen Verwaltungszweigen liegt für jeden Verwaltungs-Chef das sehr erklärliche Bestreben nahe, für seine Verwaltung recht reichliche Fonds zu gewinnen. Dasselbe gilt auch von den Vertretern der verschiedenen Gewerbe, Interessen und Landestheile, in den Kammern und im Lande. Jeder sucht von seinem Standpunkte und von dem Interesse, das er zu vertreten hat, aus, immer größere Anforderungen an die Staatsmittel zu machen. Ein solches Bestreben, wie es allerdings auch bei uns mehrfach vorgekommen ist, wird durch das, was man gemeinhin das constitutionelle System nennt, was aber nur das Zerrbild einer die wahren Interessen des Landes selbstständig und unbefangen vertretenden Landes-Vertretung ist, allerdings sehr befördert. Eine des Preußischen Staats würdige Landes-Vertretung hat vielmehr solchen Abirrungen des sogenannten Constitutionalismus entgegenzutreten. Sie wird gerade dadurch das Gouvernement stärken und das Land vor immer neuen Lasten besser zu bewahren im Stande sein, wie jede andere Regierungsform es vermag.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden sich vielleicht die jetzt als nothwendige Mehr-Ausgaben aufgeführten oder künftig als solche in Aussicht gestellten Posten auch noch vermindern, und die Einnahmen sich vermehren lassen. In einem Punkte namentlich, in dem der Justiz-Verwaltung, ist im Schoße der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß der Fortschritt der neuesten Justiz-Organisation auch die Einnahmequellen dieser Verwaltung vermehre und die Anforderungen an die allgemeinen Staatsmittel als weniger dringend erscheinen lassen werde.

Jedenfalls sind indessen die Staats-Ausgaben augenblicklich und für dies Jahr gedeckt. Die Summen aber, welche als ein materielles Defizit bezeichnet werden, sind viel größer, als das Ergebniß der Maischsteuer-Erhöhung im glücklichsten Falle betragen kann, und ganz gewiß würden die Mehr-Einnahmen, die nach der Vorlage des Gouvernements davon erwartet wurden, indem dasselbe für das erste Jahr nur eine Erhöhung von 6 Pfennigen verlangte und dabei den Steuer-Kredit fortgewähren will, mithin pro 1854 — 1855 nur die Einnahme von etwa einem Monat voll erwarten kann, sich nur auf einige Hunderttausende belaufen. Auch ist es sehr anzuerkennen, daß der Herr Finanz-Minister nicht eine einmalige und vorübergehende, sondern eine nachhaltige und bleibende Vermehrung der Staats-Einnahmen haben will. Hierbei ihn zu unterstützen ist die Pflicht jedes patriotischen Kammer-Mitgliedes. Diese Pflicht wird aber zunächst durch eine scharfe und unbefangene Prüfung davon erfüllt werden, ob die vorgeschlagene Steuer-Erhöhung auch wirklich den erwarteten Ertrag gewähren und ob sie dies ohne Gefährdung der Quellen des National-Wohlstandes und der Steuerkraft des Landes thun wird.

In dieser Beziehung ist nun vor Allem das Verhältniß des Brennerei-Gewerbes und des damit in nothwendigem Zusammenhang stehenden ausgedehnten Kartoffelbaus zu dem Landbau in Erwägung zu ziehen. Ein großer Theil der östlichen Provinzen des Staats, der Marken, von Pommern, von West- und Ostpreußen, auch von Schlesien und Posen hat von der Natur einen sehr mageren, sandigen Boden erhalten. Die meisten dieser Landestheile leiden zugleich im Durchschnitt der Jahre an einem sehr geringen Regenfall, andere durch das kalte Klima und den langen Winter, während in anderen, ebenfalls sandigen, aber rund vom Meer umgebenen Ländern, wie z. B. in England der stärkere Regenfall und das milde Klima die natürliche Armuth des Bodens ersetzt. Diese beiden zusammenwirkenden Fehler des Bodens und des Klimas machen es bei uns unmöglich, blattreiche Futterkräuter in dem Maße zu bauen, wie sie zur Ernährung eines starken Viehstandes und zu einer kräftigen Düngerproduction nöthig sein würden. Die Kartoffel ist in diesen ausgedehnten Landestheilen die einzige Frucht, welche ein nachhaltiges Viehfutter in erwünschtem Ertrage gewährt. — Kartoffeln und Roggen sind überhaupt auf diesem Boden die allein lohnenden Gewächse; andere Getraide- und Futterarten können nur in ganz untergeordnetem Verhältniß nebenbei gebaut werden. Jahrhunderte lang hat man sich in diesem Boden mit dem gerade für ihn besonders unpassenden Dreifeldersystem abgequält und immer schlechtere Aerndten erhalten. Der Aufschwung des Landbaues zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts führte zuerst verbesserte Fruchtfolgen nach dem Beispiel von Mecklenburg und Holstein ein. Sie mißriethen aber großentheils, selbst unter den Händen eines so umsichtigen Mannes, wie Thaer es war, eben weil die Productionskraft des Bodens für Futterkräuter fehlte. Erst als man ganze Schläge von Hackfrüchten, und namentlich von Kartoffeln in die Fruchtfolgen eingeführt hat, wie dies namentlich unter der Anleitung von Koppe geschehen ist, sind die Landgüter zu einem wirklich lohnenden Ertrag und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Kultur gelangt. Dieser lohnende Ertrag hat aber auch dann nicht erreicht werden können, wenn die Kartoffeln ganz und ohne weitere Verwerthung zum Viehfutter benutzt werden mußten. Hiervon liegt der Grund in unserem verhältnißmäßig geringen Fleischverbrauch und in unseren niedrigen Fleischpreisen. Wäre, wie in England, eine reichliche Fleischnahrung auch bei den geringsten Klassen der Bevölkerung gewöhnlich, bezahlten die höheren Stände für ausgesuchtes Fleisch willig hohe Preise, so würden wir unsere Kartoffeln, ganz so, wie sie aus der Erde kommen, mit Vortheil an das Mastvieh verfüttern können, so wie der Engländer den höchsten Ertrag seines Ackers aus den Rüben zieht, mit denen er Ochsen und Hammel mästet. Da dies nicht der Fall ist, so können wir unsere Kartoffeln nur seitdem erst angemessen verwerthen, daß wir gelernt haben, einen geldwerthen Stoff, den Alkohol, aus denselben auszuziehen und in dem Ueberrest noch immer ein gesundes und kräftiges Viehfutter übrig zu behalten, dessen Genuß es möglich macht, die sonst wenig nahrhaften Bodenerzeugnisse, wie Stroh und geringes Heu, vortheilhaft an das Vieh zu verfüttern. Wer einen ausgedehnten Kartoffelbau blos zum Viehfutter betreibt, wird zwar wohl den Humusgehalt seines Bodens nach und nach verbessern, aber bei den laufenden Erträgen seiner Wirthschaft mit Schaden abschließen. In einem schon mit einem besseren Boden versehenen Landestheile, dem Oderbruch, bauten, wie eines der Kommissions-Mitglieder aus seiner unmittelbarsten eigenen Anschauung mitgetheilt hat, und auch anderweit bekannt ist, vor einer Reihe von Jahren die bäuerlichen Wirthe die Kartoffel im ausgedehnten Umfang lediglich zur Viehmästung für Berlin. Sie können dies jetzt nicht mehr, weil die Kosten nicht mehr gedeckt werden, und suchen ihre Kartoffeln an benachbarte Brenner zu verwerthen.

Das richtige Erkenntniß von dieser Wichtigkeit des Brennerei-Gewerbes für den Kartoffelban und damit für die ganze Landeskultur hat frühere Preußische Staatsmänner dahin geführt, daß sie mit aller Kraft die Hebung dieses Gewerbes und die Verpflanzung desselben auf das Land als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe angestrebt haben. Von diesen Gesichtspunkten ist namentlich Maassen geleitet worden, als er in den Zwanziger Jahren zur Hebung des durch die eine Reihe von Jahren andauernden niedrigen Kornpreise tief darnieder liegenden Landbaues die Brennereien durch die Einführung der Maischsteuer und durch die anderweiten Begünstigungen dieses Gewerbes auf das platte Land verpflanzte.

Eins der städtischen Mitglieder der Kommission hat aus seiner mehr als dreißigjährigen Gewerbserfahrung bezeugt, daß ihm jener Zeitpunkt noch sehr lebhaft, und eben so die Opfer wohl erinnerlich wären, die durch das Eingehen vieler städtischen Brennereien damals hätten gebracht werden müssen. Man habe sie aber gern ertragen, weil die Städte gesehen, daß unter dem damaligen tiefen Verfall des Landbaues auch die Städte zu Grunde gehen müßten, und der Flor von beiden nur Hand in Hand gehen könne.

Jene Finanzmänner sind dabei allerdings auch der Meinung gewesen, daß ein blühendes Gewerbe eine ansehnliche Steuer tragen könne. Die Maischsteuer ist, wie nicht in Abrede gestellt werden soll, ein Anreizungsmittel für die Vervollkommnung des Gewerbes geworden. Durch diese Vervollkommnung, so wie dadurch, daß dasselbe bei uns in der großen Mehrheit der Fälle ein landwirthschaftliches Nebengewerbe ist, und daß dadurch der Spiritus-Fabrikant sein Gewerbe mit einem sehr geringen Nutzen, oder, was gleichbedeutend ist, zu einer sehr hohen Verwerthung der Schlämpe fortsetzen, und also ein um so viel wohlfeileres Fabrikat liefern kann, sind wir vielleicht die besten und billigsten Spiritus-Fabrikanten in Europa geworden, und haben, trotz mannigfacher Hemmnisse in der Steuer-Gesetzgebung anderer Länder, abwechselnd nach England, nach Süddeutschland, der Schweiz, Ober-Italien und dem südlichen Frankreich einen bedeutenden Absatz gehabt. Die Erhaltung dieses Absatzes ist von mannigfaltigen Umständen in den Absatzländern abhängig, die großentheils außer unserer Macht liegen. Wie wichtig die Fortdauer und wo möglich die Vermehrung dieses Absatzes für das Gewerbe und für den Ertrag, den es der Staatskasse gewähren soll, sein muß, erkennt auch der Herr Finanz-Minister an, und verspricht deshalb, daß die Ausfuhr-Bonification fortdauern soll. Es wird aber in dem Folgenden nachgewiesen werden, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, oder wenigstens nach der Auslegung, die derselben vom Gouvernement gegeben wird, keinerlei Sicherheit für die Angemessenheit der Steuer-Bonification besteht, und ohne eine solche Sicherheit kann auf die Fortdauer keines Gewerbes gerechnet werden.

Nun haben der Kartoffelbau und die Brennerei seit 7 Jahren mit einer ganz ungewöhnlichen Kalamität zu kämpfen gehabt. Der Ertrag der Kartoffeln, der sonst bei guter Kultur auf 3 bis 4 Wispel pro Morgen angeschlagen wurde, ist oft auf 1 bis 2 Wispel herabgesunken, und dabei sind die Kartoffeln oft noch von einer sehr schlechten, für Menschen und Vieh gar nicht brauchbaren und wenig Spiritus gebenden Beschaffenheit gewesen. Daß diese Degeneration der Kartoffeln während der Jahre, wo sie besteht, die Fabrication des Spiritus sehr bedeutend, vielleicht um die Hälfte vermindert hat, ist so notorisch, daß es unmöglich von irgend Jemand bezweifelt werden kann. Dauert diese Degeneration fort, so sind wir wahrscheinlich nicht mehr im Stande, den Bedarf an Spiritus zu beschaffen, und es werden uns eben dadurch sehr gefährliche Konkurrenten erweckt, deren gefährlichster die Erzeugung von Alkohol aus Runkelrüben in der Art sein möchte, daß der Zuckerstoff aus den Rüben zuerst auf dem nassen Wege ausgezogen und erst dies Zuckerwasser in den Gährungsbottich gebracht wird.

Unter diesen, durch die Natur selbst veranlaßten Erschütterungen des Gewerbes ist nun der Vorschlag zu einer Erhöhung des Maischsteuersatzes um 50 Prozent nach der bisherigen Erhebungsart hervorgetreten.

Unsere gegenwärtige Besteuerungsweise nach dem Maischraume hat den großen Vorzug, daß sie keine lästigen Kontrollen nöthig macht, fast gar nicht defraudirt werden kann, und für die Verbesserung des Gewerbes der Industrie freien Spielraum gelassen hat. Sie hat aber den Nachtheil, daß man den Betrag des Fabrikats, das schließlich die Steuer tragen muß, nicht kennt. Nur der benutzte Maischraum wird kontrollirt und steht fest; kein Brennerei-Besitzer hat die Verpflichtung, den gewonnenen Spiritus anzugeben. Was über den durchschnittlichen Betrag der aus einem gegebenen Maischraum in den verschiedenen Brennereien gewonnenen Quantität Spiritus von Seiten der Steuer-Beamten, wie von den Landwirthen angeführt wird, beruht auf Vermuthungen. Alle Wahrscheinlichkeits-Berechnungen über den künftigen Erfolg einer Steuer, und über den mehr oder minder nachtheiligen Einfluß, den die Erhöhung der Steuer auf das davon betroffene Gewerbe ausüben wird, können aber sich doch nur auf eine Kenntniß des gewonnenen Produkts und des verwendeten Materials gründen. Beides kennen wir jetzt nicht, und es frägt sich, ob bei Ermangelung einer sichern Kenntniß der entscheidenden Faktoren und bei der unleugbaren Thatsache, daß die letzte Steuer-Erhöhung des Jahres 1838 von beziehungsweise 33⅓ und 25 Prozent, welche den bis dahin stattgehabten Verbesserungen der Technik doch sehr wohl entsprach, ihren Zweck verfehlt hat, indem sich keine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Einnahmen ergeben hat, und über ein Drittheil sämmtlicher Brennereien seitdem eingegangen sind, man jetzt in der Lage ist, eine abermalige Steuer-Erhöhung, und zwar gleich um 50 Prozent, mit einiger Sicherheit darüber einzuführen, daß diese Erhöhung den gehofften Ertrag gewähren, und daß sie auf das betroffene Gewerbe nicht nachtheilig einwirken wird.

Daß die Majorität der Kommission diese Frage nach pflichtmäßiger Prüfung verneinen muß, das ist es, was ihr die Ueberzeugung giebt, daß sie im wahren Interesse des Landes und des Gouvernements selbst handelt, wenn sie das vorgeschlagene Steuergesetz, wenigstens in dieser Gestalt, ablehnt.

Welchen Werth das Gouvernement selbst darauf legt, daß nicht der zur Versteuerung kommende Maischraum, sondern der gewonnene Spiritus der eigentliche Träger der Steuer sei, geht am sichersten aus der Auslegung hervor, die das Gouvernement dem Gesetze vom 8. Februar 1819 und den später mit den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Verträgen giebt, und wonach angenommen wird, daß der Satz von 18¾ Pfennigen pro 50 Prozent Alkohol die ein- für allemal gesetzlich feststehende Steuer sei, und daß, wenn die nach dem Maischraume bemessene Steuer diesen Betrag im Durchschnitt der Ergebnisse aller Brennereien nicht mehr erreiche, die letztere, auch abgesehen von allen sonstigen Umständen, die auf die Räthlichkeit oder Unräthlichkeit einer Steuer-Erhöhung von Einfluß sein müssen, erhöht werden müsse.

Man muß sich vor allen Dingen völlig klar machen, zu welchen Konsequenzen dies Prinzip führt. Es ist schon oben bemerkt, daß den Durchschnitt des Ergebnisses des Spiritus aus dem versteuerten Maischraume Niemand anzugeben im Stande ist. Wohl aber kennt man dies Ergebniß in den einzelnen Brennereien mit völliger Sicherheit, und es ist bei dem rationellen Betriebe, welchen das Gewerbe in der letzten Zeit erfahren hat, auch eine genaue Rechnungsführung dabei sehr allgemein geworden, und hat man sich namentlich gewöhnt, sich das Ergebniß von so und so viel Alkohol aus einem Quart Maischraum stets klar zu machen, so daß die nachstehende, hierauf begründete Berechnung auf ein allgemeines Verständniß rechnen darf. Es ist dabei davon ausgegangen, daß dieses Ergebniß im Allgemeinen zwischen fünf und neun Prozent schwanken dürfte, daß die Fälle, wo mehr als neun Prozent gezogen werden, so äußerst selten sind, daß sie in eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung nicht mit aufgenommen werden dürfen, und daß auf die kleinen, nur mit dem ermäßigten Steuersatz betroffenen Brennereien hierbei überhaupt, aus unten noch näher zu entwickelnden Gründen, nicht zu rücksichtigen sein wird.

I.

Steuer-Berechnung,

wenn, wie jetzt der Fall ist, von 20 Quart Maischraum 2 Sgr. oder 24 Pfennige Steuer gezahlt wird.

Bei einer Ausbeute aus 1 Quart Maischraum von	geben 20 Quart Maischraum an Spiritus	Vom Prozent Spiritus wird demnach an Steuer gezahlt	und 50 Prozent zahlen	Das Faß Spiritus zu 200 Qrt. = 10,800 pCt. zahlt demnach Steuer			Bemerkungen.
Prozent.	Prozent.	Pfennige.	Pfennige.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
9	180	24/180	6⅔	4	—	—	Durchschnittlich zahlen 10,800 pCt. demnach 5 Rthlr. 11 Sgr. 24/35 Pf. Steuer.
8	160	24/160	7½	4	15	—	
7	140	24/140	8⁴⁄₇	5	4	3³⁄₇	
6	120	24/120	10	6	—	—	
5	100	24/100	12	7	6	—	

II.

Steuer-Berechnung,

wenn von 20 Quart Maischraum nach dem jetzigen Vorschlage 3 Sgr. oder 36 Pfennige Steuer gezahlt werden soll.

Bei einer Ausbeute aus 1 Quart Maischraum von Prozent.	geben 20 Quart Maischraum an Spiritus Prozent.	Vom Prozent Spiritus wird demnach an Steuer gezahlt Pfennige.	und 50 Prozent zahlen Pfennige.	Das Faß Spiritus zu 200 Qrt. = 10,800 pCt. zahlt demnach Steuer Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
9	180	[illegible]	10	6	—	—	
8	160	[illegible]	11¼	6	22	6	Das Faß Spiritus zahlt demnach durchschnittlich eine Steuer von 8 Rthlr. 1 Sgr. 7 1/36 Pf.
7	140	[illegible]	12⁶⁄₇	7	21	5⁵⁄₇	
6	120	[illegible]	15	9	—	—	
5	100	[illegible]	18	10	24	—	

III.

Steuer-Berechnung

für 20 Quart Maischraum, wenn die Steuer von 18¾ Pfennigen pro Quart Spiritus (50 pCt. Tralles) als der nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 gesetzlich bestehende Satz angenommen wird.

Bei einer Ausbeute aus dem Quart Maischraum von Prozent.	geben 20 Quart Maischraum Alkohol Prozent.	Es müssen also, wenn 50 pCt. Alkohol 18¾ Pf. Steuer zahlen, 20 Quart Maischraum mit einer Steuer belegt werden von Pfennigen.	Bemerkungen.
9	180	(50 : 18¾ = 180) 67½	
8	160	(50 : 18¾ = 160) 60	Durchschnittlich müssen demnach 20 Quart Maischraum mit 52½ Pf. Steuer belegt werden.
7	140	(50 : 18¾ = 140) 52½	
6	120	(50 : 18¾ = 120) 45	
5	100	(50 : 18¾ = 100) 37½	

Es geht aus obigen Berechnungen hervor, daß der jetzt proponirte Maisch-Steuersatz der vermeintlich gesetzlich feststehenden Steuer von 18¾ Pfennigen pro 50 Prozent Alkohol nur dann beinahe entsprechen würde, wenn alle Brennereien des Landes im Durchschnitt nur fünf Prozent zögen. Die Landwirthe hätten jetzt ein Interesse dabei, diesen Durchschnitt niedrig anzugeben. Kein Landwirth wird aber die Behauptung wagen wollen, daß das durchschnittliche Ergebniß aller Brennereien ein so niedriges sei. Die Meinungen der Landwirthe schwanken darüber, ob sieben oder sechs Prozent als der Durchschnitt nach dem jetzigen Stande des Gewerbes anzusehen sei. Die Landwirthe, welche ihre Wahrnehmungen von besser situirten Brennereien hernehmen, glauben das erstere, die, welche mit schlechter situirten zu thun gehabt haben, behaupten das letztere.

Wird der Satz von sieben Prozent angenommen, so hat das Gouvernement nach seiner Auslegung des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der Zollvereins-Verträge, die Verpflichtung, sofort eine Steuer von 52½ Pfennigen und nicht blos von 36 Pfennigen einzuführen, und wenn man die Annahme nur des letzteren Satzes für jetzt vielleicht als eine besonders wohlwollende Berücksichtigung der Brennereien und des Landbaues ansehen soll, so steht nichts im Wege, daß in einem der nächsten Jahre, bei etwa anderweit gestiegenen Bedürfnissen des Staats auf den Satz von 52½ Pfennigen gegriffen werden wird, dem man sich nach denselben Argumentationen, nach welchen man jetzt die 36 Pfennige bewilligt, auch keinesweges wird entziehen können.

Zu welchen Unzuträglichkeiten es führt, wenn man auf diese Weise mit zwei Faktoren rechnet, deren Verhältniß unter einander man nicht kennt, das zeigt sich zunächst ganz klar bei der Berechnung der Steuer-Bonification für den ausländischen Export. Diese soll, wie der Herr Finanz-Minister wiederholt versichert hat, der inländischen Steuer entsprechen, sie aber nicht übersteigen. Die jetzige Bonification beträgt 8 Pf. pro 50 Prozent Alkohol, und der Herr Finanz-Minister hat in mehreren Reskripten ausgesprochen, daß sie nach dem jetzigen Maischsteuersatz von 24 Pfennigen eher zu hoch, wie zu niedrig wäre. Sie entspricht aber der jetzt gezahlten inländischen Steuer nur dann, wenn durchschnittlich zwischen sieben und acht Prozent in den inländischen Brennereien gewonnen werden. Ist fünf Prozent der richtige Durchschnitt, wie nach der jetzigen Regierungs-Vorlage angenommen werden muß, so müßte die Bonification schon jetzt 12 Pfennige betragen. Hiermit ist denn klar bewiesen, was oben schon angedeutet ist, daß der Herr Finanz-Minister nach dem jetzigen Besteuerungs-Modus geradezu in der **Unmöglichkeit** ist, die Ausfuhr-Bonification dem Betrage der inländischen Steuer völlig entsprechend zu bestimmen, und daß daher, wenn die letztere so hoch gegriffen wird, als es jetzt beabsichtigt wird, die Sicherheit für den auswärtigen Handel durchaus nicht zu erlangen ist, die für dergleichen auf entfernte Länder berechnete und daher schon überdies vielen Wechselfällen unterworfene Speculationen unerläßlich ist. Würde die jetzige Steuer-Erhöhung von 24 Pf. auf 36 Pf. bewilligt, so scheint an sich nichts klarer, als daß die Bonification auch auf 12 Pf. heraufgehen muß. Wenn aber das Preußische Gouvernement den Zollvereins-Staaten gegenüber verpflichtet ist, keine Ausfuhr-Prämie zuzulassen, so wird es diesen höheren Satz schwerlich rechtfertigen können, und der ausländische Export wird die Fortdauer der Begünstigung entbehren müssen, die er jetzt genießt.

Abgesehen aber von dieser Unsicherheit aller Berechnungen, ist es an sich schon ein finanziell und staatswirthschaftlich wahrlich nicht zu rechtfertigender Grundsatz, daß man einen im Jahre 1819 beliebten, den damaligen Preis- und Verkehrsverhältnissen vielleicht sehr entsprechenden Steuersatz jetzt nach 35 Jahren, wo Preise und Verkehr eine totale Umwandlung erfahren haben, als den allein gesetzlichen noch jetzt festhalten will. Selbst wenn der Steuersatz das eigentliche Steuerobjekt unmittelbar träfe, würde ein solches Festhalten bedenklich sein, da jede vernünftige Steuer mit dem Preise des besteuerten Objekts in einem gerechten Verhältniß stehen, und nach dem Wechsel dieses letzteren im Laufe der Zeit sich auch modifiziren muß. Ganz verderblich muß aber ein solches Festhalten wirken, wenn man dabei mit unbekannten Faktoren rechnet, und der Gang des Gewerbes nicht einmal im Stande gewesen ist, sich dem vermeintlichen gesetzlichen Steuersatze anzupassen, weil man ja das Verhältniß des letzteren zu dem eigentlichen Steuerobjekt gar nicht kennt.

Die sehr vollständigen und zuverlässigen Annotationen über den Marktpreis des Spiritus, die wir jetzt besitzen, fanden vor dem Jahre 1829 noch nicht statt. Es hat daher mit gleicher Zuverlässigkeit nicht angegeben werden können, wie diese Preise im Jahre 1819 standen. Vom Königlichen statistischen Büreau ist mitgetheilt worden, daß das Quart gewöhnlichen Branntweins im Durchschnitt des Jahres 1819 in Berlin im Detailhandel (auf Silbergeld reduzirt) 68½ Pfennige gekostet hat. Von einem hiesigen angesehenen Handlungshause ist aus seinen Büchern mitgetheilt, daß das Faß Spiritus, nach damaliger Usance, zu 10,000 Quart Alkohol gerechnet, im Großhandel im Durchschnitt des Jahres 1819 44 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. gekostet hat, was für das jetzige Gemäß von 10,800 Prozent Alkohol 48 Rthlr. 10 Sgr. 10⅕ Pf. ergeben würde. Der obige Detailpreis würde, wenn der im Detailhandel verkäufliche Branntwein zu einer Stärke von 33 Prozent angenommen wird, für die 10,800 Prozent Tralles 61 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. ergeben. Beide aus ganz verschiedenen, von einander unabhängigen Quellen geschöpften Notizen stimmen sehr gut mit einander überein, indem der Mehrbetrag von 61 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. im Detail gegen 48 Rthlr. 10 Sgr. 10⅕ Pf. im Großhandel große innere Wahrscheinlichkeit hat, und dürfen daher beide wohl als richtig angenommen werden.

Die anliegende Tabelle ergiebt alle Jahres-Durchschnittspreise von 1829 bis inkl. 1852 für Berlin, wie sie theils vom Finanz-Ministerium selbst, theils vom statistischen Büreau suppeditirt sind. Sie haben zwischen 31 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. und 14 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. geschwankt und geben einen 24jährigen Durchschnitt von 19 Rthlr. 2 Sgr. 5½ Pf. Der Preis von 1819 ist also um fast 2½ Mal höher gewesen, wie dieser Durchschnitt. — In einem gleichen Verhältniß (2½ Mal) ist also dieselbe Steuer gegen die damaligen Preise höher, wie gegen die jetzigen.

Es darf aber vorausgesetzt werden, daß bei den wohlwollenden Absichten, welche bei den Staatsmännern, die die Form der Besteuerung nach dem Maischraum einführten, für das Brennerei-Gewerbe und den Landbau vorwalteten, es von Hause nicht die Absicht gewesen ist, die Besteuerung nach dem Maischsteuerraum nach jenem ursprünglichen Satze für den Spiritus in aller Strenge zu bemessen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß schon im Jahre 1824 ein milderer Satz für den Maischraum angenommen worden, als man hätte festsetzen können, wenn man den Durchschnitt des Ergebnisses an Alkohol mit dem Quart Maischraum genau gekannt hätte. Eben so ist bei den späteren Erhöhungen verfahren. Bis 1838 hatte die Technik unleugbar sehr große Fortschritte gemacht, man begnügte sich aber mit dem mäßigen Satz von beziehungsweise 33⅓ und 25 pCt., der freilich den erwarteten Mehr-Ertrag dennoch nicht geschafft hat. Die jetzt proponirte Erhöhung, gleich um 50 pCt., ist die erste *enorm hohe*, welche vorgeschlagen wird. Es liegt aber auf der flachen Hand, daß dergleichen Uebelstände, wie sie bei dem Rechnen mit Größen, deren Verhältniß untereinander man nicht kennt, unausbleiblich sind, *erträglich* bleiben, so lange man sich in *mäßigen Sätzen* bewegt, daß sie aber ganz unerträglich werden, wenn man zu enorm hohen Sätzen greift, und — nach der Konsequenz der Auslegung, welche man dem Gesetz vom 8. Februar 1819 giebt, — eine weitere bedeutende Erhöhung in Aussicht stellen muß.

Wie sich der jetzt bestehende Satz von 24 Pfennigen und der proponirte von 36 Pfennigen für die einzelnen Brennereien, je nach ihrer Ausbeute an Spiritus, gestaltet, das ergeben ebenfalls die obigen Berechnungen, und es müssen sich aus eben denselben auch die verschiedenen Urtheile leicht erklären, die von Landwirthen selbst über den Erfolg der Steuer-Erhöhung gefällt sind. Wer 7—8, ja 8—9 Prozent Ausbeute zu haben gewohnt ist, ist in der Steuer außerordentlich begünstigt und kann die Erhöhung sehr wohl ertragen, ganz gewiß dann, wenn die Spirituspreise hoch bleiben und wenn die Kartoffel-Aerndten erträglich sind. Wer sich mit einer Ausbeute von 6 Prozent und weniger begnügen muß, dem wird schon bei der jetzigen Steuer die Konkurrenz mit den besser situirten Brennereien, die neben ihren anderen Gewerbevorzügen auch in der Steuer so *sehr viel günstiger* gestellt sind, sehr schwer. Er muß ihr unfehlbar erliegen, wenn die Steuer um 50 Prozent im Ganzen, und für ihn also in einer noch höheren Proportion erhöht wird. Nun kann man freilich sagen, daß die schlechter situirten Brennereien überhaupt nicht fortbestehen, oder daß sie durch größere Intelligenz oder Kapital-Aufwendung den ähnlichen Ertrag, wie die besseren erzielen sollen. Dem ist aber entgegenzusehen, daß erfahrungsmäßig auch die einsichtigsten und vorsichtigsten Brenner das Ergebniß an Spiritus sich unter den Händen, und ohne daß sie den Grund zuverlässig ermitteln können, um 1—2 Prozent vermindern sehen. Ferner — und das ist die Hauptsache — sind die Kartoffeln gewisser Landstriche, namentlich der kälteren Landestheile, notorisch weniger spiritushaltig, wie die der wärmeren Gegenden. Die Kartoffel des warmen Sandes der Mark giebt mehr Alkohol, wie die meisten in Hinterpommern, Ost- und Westpreußen und in einem Theil von Schlesien erzeugten Kartoffeln. Gerade diese ärmeren, von der Natur ohnedies in jeder Hinsicht stiefmütterlich behandelten Gegenden, an deren Aufblühen dem Staat doch wahrlich eben so viel gelegen sein muß, wie an dem Gedeihen der gesegneteren Landstriche, werden unter der Maßregel leiden; ihre Brennereien werden zu Gunsten derer untergehen, die von der Natur mehr begünstigt sind. Eben so wenig werden bei der sehr erhöhten Steuer die kranken Kartoffeln, die nur wenige Prozent Alkohol geben, oder zum Viehfutter gar nicht mehr brauchbar sind, noch ferner verbraunt werden können, und also ganz werthlos werden. Endlich ist es bekannt, daß die Anwendung von Maschinenkraft in den Brennereien fast immer ein Mehr-Ergebniß von mindestens 1 Prozent ergiebt. Diesen Vortheil werden also nur die erlangen können, welche im Stande sind, das Kapital zu Maschinen-Anlagen zu beschaffen, und ihren Brennereien die Ausdehnung zu geben, bei welcher Maschinenkraft überhaupt nur noch mit Vortheil angewendet werden kann.

Von dem richtigen staatswirthschaftlichen Standpunkte aus kann es allerdings nicht gewünscht werden, daß viele Fabriken mit ganz unvollkommenen Apparaten fortarbeiten, und dadurch der Theil des National-Kapitals verloren geht, den sie aus dem gegebenen Material nicht herauszuziehen vermögen. Wer nicht Kapital und Intelligenz genug besitzt, um einen fehlerfreien Apparat anzuschaffen und zu benutzen, der mag auf den Besitz einer Brennerei verzichten. Deshalb kann auch bei dem jetzigen Stande des Gewerbes den kleinen, mit dem ermäßigten Steuersatz betroffenen Brennereien eine besondere Berücksichtigung nicht mehr geschenkt werden, und das um so weniger, als der Zweck, daß das ganze Land an dem Vortheil der Brennereien Theil nehmen soll, sich auf anderem Wege eben so vollständig erreichen läßt. Wenn nämlich eine hinlängliche Zahl von Brennereien über das ganze Land verbreitet ist, so können alle Landwirthe, die auch nicht selbst brennen, an diese ihre Kartoffeln zu guten Preisen verkaufen, wobei sie oft mehr Geldgewinn haben, wie die Brenner selbst.

Unter den Beilagen der Petitionen der Märkischen landwirthschaftlichen Vereine befindet sich eine Berechnung über den Geldertrag, welcher in einer schwunghaft betriebenen Brennerei die angekauften und die selbst gewonnenen Kartoffeln ergeben haben. Die ersteren sind im Durchschnitt mit gegen 7 Rthlr. pro Wispel bezahlt worden, die letzteren kaum zu 3 Rthlr. verwerthet worden. Die Wahrheit dieser Berechnungen, wie aller andern jener Petition beiliegenden, wird dadurch beglaubigt, daß die Aufsteller der Berechnungen sich erbieten, ihre Wirthschafts-Rechnungen im Original vorzulegen.

Gerade die Verbreitung der Brennereien über das ganze Land ist der Segen, den dies Gewerbe für den Wohlstand aller Klassen und für die Erträge des Grund und Bodens herbeiführt. Nur bei dieser allgemeinen Verbreitung können alle kleinen Landwirthe an den guten Kartoffelpreisen Theil nehmen, welche die Brennereien zu zahlen im Stande sind. Nur dadurch gewinnt der Kartoffelbau die allgemeine Ausdehnung, bei der er für die ganze arbeitende Klasse auf dem Lande und in den kleinen Städten eine lohnende Arbeit fast das ganze Jahr hindurch darbietet. Das Vorhandensein dieser lohnenden Arbeit versetzt aber diese Klasse in den Wohlstand, der das sicherste Schutzmittel gegen das Laster der Trunksucht ist, welchem sie auf keinem Wege sicherer als auf dem der Armuth und Arbeitslosigkeit verfällt. Die dringende Besorgniß aber, daß durch die beabsichtigte Steuer-Erhöhung die kleinen und mittleren Brennereien in den dürftigeren Landestheilen eingehen, daß sie durch die Konkurrenz der besser situirten erdrückt werden müssen, wird sich nach Obigem nicht wegleugnen lassen.

Es ist ferner über den an sich ziemlich unfruchtbaren Streit, ob der Produzent oder der Konsument die Steuer trage, noch ein Wort zu sagen, wobei die Gegner der Steuer für sich anführen dürfen, daß sie diesen Streit nicht veranlaßt haben, sondern daß er hauptsächlich dadurch hervorgerufen ist, daß die vorigjährige Vorlage des Gouvernements die Sache so darstellte, als hätten die Produzenten nur durch ihren verbesserten Gewerbebetrieb die gesetzliche Steuer nicht entrichtet, und sei nunmehr lediglich ihr seitheriger Gewinn in die Staatskasse zurückzuführen.

Allerdings kann auf die Länge bei keinem Gewerbe der Fabrikant die Steuer tragen. Er muß sie von dem Konsumenten wieder einziehen, wenn er überhaupt bestehen will. Der Preis, den der Fabrikant aber von dem Konsumenten verlangen kann, hängt keinesweges von der Steuer und überhaupt auch nicht von den Fabricationskosten allein ab. Dieser Preis bestimmt sich vielmehr durch Angebot und Nachfrage, und ist die letztere schwächer als das erstere, so muß der Fabrikant seine Waare oft zu einem Preise weggeben, der die Fabricationskosten einschließlich der Steuer keinesweges deckt. Besteht dies ungünstige Verhältniß anhaltend, so muß er die Fabrication einstellen und das darin angelegte Kapital verlieren. Mit dem theoretisch ganz richtigen Satze, daß der Konsument die von ihm nur ausgelegte Steuer ersetzen müsse, wird ihm in einem solchen Falle wenig geholfen sein.

In der vorliegenden Sache ist nun aber die Alternative in der That nicht zweitheilig, sondern dreitheilig. Entweder der Konsument, der Fabrikant, oder der Urstoff wird die Steuer tragen. Läßt das Verhältniß von Angebot und Nachfrage die Einziehung eines Preises vom Konsumenten nicht zu, welcher die Steuer und überhaupt die Fabricationskosten deckt, so wird der Fabrikant, blos als solcher, die Fabrication stehen lassen. Es frägt sich aber, ob er das, was er an dem Preise verliert, den er vom Konsumenten nur erlangt, nicht durch einen wohlfeileren Preis des Urstoffs wieder gewinnen kann. Dem Nachtheil, den Urstoff, die Kartoffel zu einem wohlfeileren Preise zu liefern, wird sich aber der Landwirth nicht entziehen können, wenn er, wie oben nachgewiesen worden, auf seinem Boden nichts Anderes als Kartoffeln und Roggen zu bauen vermag, und letzteren nicht unausgesetzt bauen darf. Er wird die Kartoffeln dennoch fortbauen, wenn er sie vielleicht auch nur mit 3 bis 4 Rthlr. bezahlt erhält, so wie in den zwanziger Jahren, wo der Roggen nur zu 12 Rthlr. anzubringen war, was die Selbstkosten bei weitem nicht deckte, der Acker doch nicht unbebaut liegen blieb, wohl aber eine große Zahl von fleißigen und sparsamen Landwirthen um das Erbtheil ihrer Familie kamen.

Unter ähnlichen ungünstigen Handels-Verhältnissen, die ganz leicht wiederkehren können, wird also allerdings schließlich der Landwirth es sein, der die Steuer trägt, und dieselbe kann *unter diesen Voraussetzungen* gar nicht mit Unrecht als eine dem ärmsten Boden aufgelegte Grundsteuer bezeichnet werden.

30*

Gegen solche Kalamitäten wird der hohe Eingangs-Zoll vom fremden Spiritus auch nicht schützen. Daß überhaupt durch diesen hohen Zoll für die Fabrikanten und Landwirthe auf dem inländischen Markt nicht das erreicht wird, was man ein Monopol nennen darf, darüber ist mit der Majorität auch das städtische Mitglied einverstanden, das sich sonst mit der Minorität für die Steuer erklärt. Bei zwischen 7—8000 Brennern, die im Lande vorhanden sind, ist die inländische Konkurrenz so groß, daß von einem Monopol für dieselben nicht die Rede sein kann. Es ist aber der hohe Eingangs-Zoll auf fremden Spiritus ein Ueberbleibsel der falschen Schutzzoll-Theorie, von der man, Dank sei es der Weisheit unserer jetzigen Finanzmänner, wenigstens in Bezug auf die Erzeugung der ersten Lebensbedürfnisse entschieden zurückgekommen ist. Zu diesen ersten Lebensbedürfnissen gehört aber der Spiritus so gut wie das Getraide, die Kartoffeln und das Schlachtvieh. Bei dem vorgeschrittenen Zustande unserer Spiritus-Fabrication bedarf sie eines so hohen Schutzzolles wahrscheinlich gar nicht mehr. Wenigstens darf das Fortbestehen derselben nicht zum Motiv für eine neue Steuer-Erhöhung dienen. Hätte man im Jahre 1847 den hohen Eingangszoll aufgehoben oder wesentlich ermäßigt, so würde das Land mit Russischem Spiritus versorgt worden sein, und man hätte nicht nöthig gehabt, zu dem unnatürlichen Verbot der Brennereien zu schreiten, eine Maßregel, die auch im vorigen Jahre schon wieder in Anregung gebracht wurde.

Endlich ist aus der Vergleichung der Steuerberechnungen mit der hier beigefügten Tabelle der Durchschnittspreise des Spiritus deutlich zu ersehen, welch einen hohen Bruchtheil schon die jetzige Steuer, und wie viel mehr noch also die in Vorschlag gebrachte Erhöhung um 50 Prozent an dem ganzen Preise der Waare ausmacht, welcher oft bis zu 50 Prozent und mehr ansteigt. Ein so hohes Verhältniß der Steuer zu den übrigen Kosten der Fabrication macht jedes Gewerbe zu einem unsicheren deshalb, weil die Steuer eine unter allen Umständen feststehende Ausgabe ist, alle übrigen Positionen des Gewerbe-Kontos aber wechseln. Stellen sich diese letzteren sämmtlich günstig für den Fabrikanten, so wird allerdings die hohe Steuer leicht übertragen werden, stellen sie sich aber ebenfalls ungünstig, so wirken diese vereinigten ungünstigen Faktoren sehr leicht nicht blos in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression auf den Ruin des Gewerbetreibenden hin. Jedenfalls kann aber jener hohe Steuersatz nur von dem Fabrikanten übertragen werden, der den Schaden, den er in einem oder mehreren Jahren erleidet, mit der Aussicht auf einen künftigen Gewinn zu übertragen im Stande ist.

Auch hierdurch also wird der große, mit bedeutendem Kapital versehene Fabrikant vor dem kleineren und mittleren ungebührlich begünstigt.

Die Voraussetzung endlich, daß die erhöhte Steuer die Consumtion nicht vermindern werde, weil der Aufschlag auf jedes einzelne Quart doch nur wenige Pfennige betragen werde, heißt mit anderen Worten doch nichts Anderes, als daß jeder fleißige und sparsame Handarbeiter, dem der mäßige Genuß von Branntwein als ein Aufguß auf seine harte Kost und als eine Nerven- und Verdauungsstärkung ein wirkliches Bedürfniß ist, und der allerdings nach Pfennigen zu rechnen gezwungen ist, künftig, ungeachtet des gestiegenen Preises, eine gleiche Quantität verzehren, und daß er sich die ihm dadurch entstehende Mehr-Ausgabe an anderen Lebensbedürfnissen absparen wird. Will man solche Voraussetzungen in den Kalkül einführen, auf welchen man die Zulässigkeit von Steuer-Maßregeln begründet, die das wichtigste Gewerbe des Landes mit schwerer Besorgniß erfüllen, so hört jede politische und finanzielle Berechnung auf.

Daß der Branntwein-Genuß in den letzten 8—10 Jahren bei uns in der That abgenommen hat, durch die Sitte und den gehobenen Wohlstand der unteren Klassen, das ist eine gar nicht hinwegzuleugnende Thatsache. Ein erhöhter Preis des Branntweins wird in Verbindung mit dieser, gottlob sehr erfreulichen Sitte, den Verbrauch des Branntweins noch mehr vermindern, und so die Nachfrage schwächen, und unter dieser Wechselwirkung wird der weniger bemittelte Fabrikant, der keine schlechten Konjunkturen überdauern kann, nothwendig leiden, ja, oft ganz zu Grunde gehen.

Daß die Technik des Gewerbes seit 1838 sich nicht erheblich verbessert hat, ist ebenfalls eine notorische Thatsache. Es ist unter den mehreren interessanten Datis, die die Landwirthe im Laufe des vorigen Jahres den Ministern als Beiträge zu einer vollständigen Aufklärung der Sachlage eingereicht haben, auch ein vollständiger Auszug aus 18jährigen Wirthschafts-Rechnungen eines Pommerschen Ritterguts eingereicht, mit dem Anerbieten, diese Auszüge durch Vorlegung der Wirthschafts-Bücher selbst zu belegen. Dieser Auszug ergiebt auch das 18jährige Ergebniß an Spiritus-Ausbeute, was in der Anlage B. beigefügt ist. Danach ist die Spiritus-Ausbeute bis zum Jahre 1838 bedeutend gestiegen, dann stehen geblieben und in den letzten Jahren, während der Kartoffelkrankheit, wieder erheblich gesunken. Aehnliches wird bei den meisten übrigen größeren Brennereien vorgekommen sein. Daß eine große Anzahl von unvollkommen betriebenen Brennereien eingegangen ist und dadurch sich die Verbesserung des Gewerbes im Ganzen einigermaßen gehoben hat, ist möglich, aber auch noch nicht erwiesen. Der Herr Finanz-Minister war ohne Zweifel im Stande, durch seine Steuer-Beamten angeben zu lassen, von welcher Beschaffenheit das eingegangene Drittheil der Brennereien war. Ergab sich alsdann, daß sie alle oder zum größten Theil der zweiten Klasse angehörten, so wäre seine Behauptung dadurch bestätigt, im entgegengesetzten Falle aber widerlegt worden.

Die Landwirthe haben sich ernstlich bemüht, in der Sache alle die Data herbeizuschaffen, die sie beibringen konnten. Es liegt aber zum Theil in der oben dargestellten jetzigen Lage der Gesetzgebung, daß solche ein vollständiges Resultat nicht liefern können.

In der **jetzigen** Lage der Sache können die Mitglieder der Majorität der Kommission die Vorlage nur ablehnen. Sie halten jedenfalls eine so hohe Erhöhung des jetzigen Steuersatzes für völlig unzulässig und verderblich, so lange man die Faktoren gar nicht kennt, nach denen man dabei rechnen will, und so lange man einen Grundsatz als den gesetzlichen festhält, der neue Steuer-Erhöhungen sofort in Aussicht stellt. Wäre aber einmal ein solcher Industriezweig durch die zu hohe Steuer erschüttert oder zerstört, so würde er durch eine spätere Abänderung der Steuer wahrlich auch so leicht nicht wieder ins Leben gerufen werden können.

Endlich haben sich die Mitglieder der Majorität noch über den politischen und patriotischen Standpunkt auszuweisen, von welchem aus sie ihr Votum abgeben. Sie halten in einer so ernsten, den Flor des wichtigsten Gewerbes des Landes berührenden Frage eine unbefangene und gründliche Prüfung der Sache für eine heilige Pflicht. Es ist die Besorgniß erlaubt, daß diese unbefangene Erwägung der Frage von mehreren Seiten seither nicht zu Theil geworden ist. Einmal von denen nicht, die in dem Branntwein und dessen Genuß etwas absolut Schädliches erkennen, oder doch in der Vermeidung des Branntwein-Genusses ohne Weiteres eine Verbesserung der Sittlichkeit finden wollen. Obgleich dies Motiv mit der Tendenz der Vorlage als einer Finanz-Maßregel im direkten Widerspruch stehen würde, so dürfte es doch bei vielen Personen, die für die Maßregel gestimmt haben, entscheidend gewesen sein.

Zweitens bei denen nicht, die in der Vorlage der Regierung, die unmittelbar nach der Rücknahme der Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheit erfolgte, eine Art Aequivalent für die Grundsteuer finden wollen, die, nach ihrer — freilich von der Regierung noch nie anerkannten — Ansicht, die östlichen Provinzen gegen die westlichen zu wenig zahlen sollen.

Endlich vielleicht auch bei allen denen nicht, die, wenn einmal die Nothwendigkeit einer neuen Steuer hervortritt, darin, daß solche ein anderes Gewerbe und einen andern Landestheil trifft, ein erwünschtes Mittel finden, daß ihr Gewerbe und ihr Landestheil verschont wird.

Solchen Motiven gegenüber halten die Kammer-Mitglieder, welche die Verhältnisse des Landbaues der östlichen Provinzen genau kennen und denselben zu vertreten zunächst berufen sind, es für ihre heilige Pflicht, diese Interessen geltend zu machen, und sich davon auch dadurch nicht abwendig machen zu lassen, daß man sie etwa beschuldigt, ihr eigenes Interesse mit in dem Allgemeinen wahrzunehmen.

Die Mitglieder der Majorität haben nur das Interesse des Landbaues im Ganzen und damit den Wohlstand des Landes selbst im Auge. Mehrere von ihnen sind weder Landwirthe noch Brennerei-Besitzer. Die Kräfte des Landbaues, namentlich die des Landbaues der östlichen Provinzen, müssen aber um so weniger den Gefahren einer nach der jetzigen Sachlage in ihrem Resultat ganz unsicheren Finanz-Maßregel preisgegeben werden, als vielleicht schwere Zeiten nahe bevorstehen, in denen diese Kräfte des Landbaues auf alle Weise in Anspruch genommen werden, und namentlich das Grundeigenthum die Kosten einer etwaigen Mobilmachung zu einem sehr großen Theil zu tragen haben wird.

Vor der Abstimmung über die von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwürfe wurde noch in Anregung gebracht, daß das Verfahren des anderen Hauses, nach welchem die Bewilligung noch über das Verlangen der Regierung hinausgegangen sei, wenn auch gerade nicht verfassungswidrig, doch gewiß prinzipienwidrig sei.

Von allen Seiten aber ist man darüber einverstanden, daß die erste Kammer unzweifelhaft berechtigt ist, den Entwurf auf die ursprüngliche Vorlage der Regierung zurückzuführen.

Im Einzelnen ist hiernächst für den Fall der Annahme des ganzen Gesetzes wegen Berichtigung des Maischsteuersatzes ein Verbesserungs-Vorschlag dahin beantragt, daß

im Eingange des Gesetzes anstatt

„Berichtigung"

gesetzt werde:

„**Erhöhung**",

im §. 1 Nr. 1 Zeile 2 anstatt
„in ihrem Betrage berichtigten"
gesetzt werde:
„normirten"
und im §. 1 Nr. 2 dritte Zeile anstatt
„Steuer"
gesagt werde:
„Steuer-Erhöhung."

Diesen Amendements, die sich aus der obigen Deduction rechtfertigen, ist von dem Herrn Finanz-Minister widersprochen, insbesondere auch wegen der bestehenden Zoll-Verträge, sie sind aber mit 7 gegen 6 Stimmen eventuell der Kammer zur Annahme empfohlen.

Bei der Abstimmung über das ganze erste Gesetz ist dasselbe sowohl nach dem Entwurf der zweiten Kammer, wie nach der ursprünglichen Vorlage der Regierung mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt, und beantragt daher die Kommission bei der Kammer ebenfalls die Ablehnung; dagegen wird das zweite Gesetz wegen Erhöhung der Eingangs-Abgabe von Hefe, für den Fall der Annahme des ersten Gesetzes im Pleno, einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ueber die Petitionen wird nach Obigem der Uebergang zur Tagesordnung empfohlen.

Berlin den 20. März 1854.

Die Finanz-Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender). von Brand-Lauchstädt. von Brand-Tankow. Freiherr von Buddenbrock. Elwanger. Freiherr von Gaffron. Graf von Häseler. von Humbert. Graf von Itzenplitz. Kupfer. von Meding (Berichterstatter). von Waldow. Wegener.

Beilage A.

Preise

des Branntweins aus Kartoffeln für Berlin (pro Faß 200 Quart zu 54 pCt. nach Tralles) in den Jahren von 1829 bis inkl. 1852.

Im Jahre	Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1829	22	7	8	
1830	22	1	5	
1831	25	26	7	
1832	21	3	—	
1833	15	21	4	
1834	19	21	4	
1835	19	27	11	
1836	16	19	6	
1837	15	7	2	
1838	17	5	2	
1839	18	5	5	
1840	18	3	—	Durchschnittlich 19 Rthlr. 2 Sgr. 5½ Pf.
1841	17	19	10	
1842	15	26	—	
1843	18	13	5	
1844	15	2	3	
1845	15	28	6	
1846	21	29	11	
1847	31	15	3	
1848	16	24	6	
1849	15	—	6	
1850	14	29	2	
1851	18	3	3	
1852	24	16	5	
Summa.....	457	28	6	

Beilage B.

Auszug

aus den Wirthschaftsbüchern des Gutes N. N. bei Pasewalk in Pommern.

Jahr	Versteuerter Maischraum. Quart.	Gaben Prozent Spiritus.	Macht vom Quart Maischraum.	Auf ein Quart Branntwein zu 50 pCt. fällt an Steuer.	
1831—35	327,160	1,462,543	4,47	10,0	durchschnittlich 4,96 pCt. und 9,1 Pf. Steuer vom Quart.
1835—36	276,387	1,197,315	4,70	9,6	
1836—37	744,973	3,852,611	5,17	8,7	
1837—38	759,760	4,173,987	5,49	8,2	
1838—39	830,860	6,134,779	7,38	8,1	durchschnittlich 7,06 pCt. und 8,4 Pf. Steuer vom Quart Branntwein zu 50 pCt.
1839—40	677,820	5,538,673	8,19	7,3	
1840—41	577,780	4,135,890	7,16	8,4	
1841—42	577,780	3,862,073	6,68	9,0	
1842—43	643,550	4,659,205	7,24	8,3	
1843—44	519,070	3,791,274	7,30	8,2	
1844—45	567,600	4,243,873	7,48	8,0	
1845—46	547,050	3,783,555	6,95	8,6	
1846—47	447,750	2,791,456	6,32	9,5	
1847—48	392,110	2,941,188	7,50	8,0	
1848—49	531,340	3,331,205	6,27	9,5	
1849—50	294,520	1,920,555	6,56	9,1	
1850—51	411,860	2,789,630	6,78	8,8	
1851—52	283,940	1,988,265	7,00	8,6	

Verbesserungs-Anträge.

1.

Die Kammer wolle beschließen:

die Regierungs-Vorlage abzulehnen, damit das Gouvernement Zeit gewinnt, eine andere Gesetzvorlage vorzubereiten, durch welche der Zweck, von der Spiritus-Fabrication der Staatskasse einen höheren Ertrag zuzuführen, wirklich gesichert, und dabei die Ungerechtigkeit abgestellt wird, welche gegenwärtig darin liegt, daß alle Brennereien, die wegen schlechteren Materials, klimatischer Verhältnisse oder anderer ungünstigen Umstände einen geringeren Ertrag an Spiritus gewinnen, fast das Doppelte der Steuer zahlen, welche die besser situirten entrichten, auch dem Lande die Wohlthaten erhalten werden, die mit der allgemeinen Verbreitung des Gewerbes über das ganze Land und dessen Natur als landwirthschaftliches Nebengewerbe verbunden sind.

Motive.

Nach dem jetzigen Besteuerungs-Modus wird von den schlechter situirten Brennereien fast das Doppelte der Steuer entrichtet, welche die besser situirten zahlen. Diesen Nachtheil können die ersteren nicht ertragen, wenn derselbe durch die beabsichtigte Steuererhöhung von 50 pCt. noch bedeutend gesteigert wird. Ihr Eingehen wird die unabweisliche Folge sein. Alsdann wird entweder das Gewerbe im Lande im Ganzen sich vermindern, und dann der Zweck der Vermehrung der Staats-Einnahmen ganz gewiß verfehlt werden. Oder es werden die besser situirten Brennereien ihren Betrieb um so viel ausdehnen, wie der seitherige Betrieb der zu ihrem Gunsten eingehenden betragen hat. Auch alsdann wird die Staatskasse keine Vermehrung der Einnahmen, oder doch nur eine sehr geringe haben, gerade wie die Steuer-Erhöhung von 1838 keine Mehr-Einnahme, sondern eine Verminderung herbei-

geführt hat. Denn die Brennereien, welche bestehen bleiben, bezahlen ja fast nur die Hälfte von dem, was die eingehenden entrichten sollten. Wenn z. B. von einer Million Faß Spiritus 500,000 aus Brennereien hervorgehen, die 9 pCt. ziehen, und 500,000 aus solchen, die 5 pCt. Ausbeute haben, so zahlen, nach dem jetzigen Steuersatz,

jene 2,000,000 Rthlr.
diese 3,600,000 „

zusammen 5,600,000 Rthlr. Steuer.

Wenn nach der beabsichtigten Steuer-Erhöhung die letzteren eingehen, und die ersteren deren Betrieb an sich ziehen, so erhält, da diese nur 6 Rthlr. pro Faß zahlen werden, der Staat von 1 Million Faß nur 6 Millionen, und also von einer Steuer-Erhöhung, die im Ganzen 50 pCt. betragen sollte, in der Wirklichkeit nur 400,000 Rthlr. oder etwa 8 pCt. mehr.

Wären die Antragsteller im Stande, einen den Zweck erreichenden anderen Steuer-Modus sofort vorzuschlagen, so würde das geschehen. Bei der großen Schwierigkeit der Sache, und da sich gar nicht verkennen läßt, daß der jetzige Steuer-Modus auch große Vorzüge, namentlich auch für die Landwirthschaft, darbietet, sind sie dazu nicht im Stande. Wohl aber muß das Gouvernement es sein.

Ein wesentlicher Nachtheil kann aus dem eintretenden Verzuge in keinem Falle entstehen, da nach der Vorlage des Gouvernements selbst pro 1854—1855 nur auf eine Mehr-Einnahme von wenigen hunderttausend Thalern gerechnet ist.

Berlin, den 26. März 1854.

von Meding, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Brand-Lauchstädt. Freiherr von Buddenbrock. von Massow. Meyer. von Plötz. Graf zu Solms-Baruth. von Waldow.

2.

Zu §. 1.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 1 des Gesetz-Entwurfs dahin abzuändern:
„Die Regierung wird ermächtigt, 1) vom 1. August 1856 ab“ u. s. w.

Motive.

Diejenigen auf Brennerei-Betrieb begründeten Landwirthschaften, welche, sei es aus klimatischen Gründen oder ihrer Boden-Verhältnisse wegen, seit mehreren Jahren vorzugsweise von der Kartoffel-Krankheit zu leiden gehabt haben, werden, wenn diese Kalamität anhalten sollte, durch Erhöhung der Maischsteuer um so eher zum Aufgeben ihres Brennerei-Betriebes, sodann aber auch zu einer völligen Aenderung ihres Wirthschafts-Systems genöthigt werden, wozu sie einer längeren Uebergangszeit bedürfen, wenn für solche nicht bedeutende Verluste, für die fortschreitende Kultur ihrer Felder nicht wesentliche Nachtheile eintreten sollen.

Auch wird sich bis zum Ablauf der vorgeschlagenen Frist festgestellt haben, inwieweit die Kartoffel-Krankheit als ein bleibendes Uebel anzunehmen ist, und die Kartoffeln durch andere Bodenfrüchte für die Alkohol-Bereitung zu ersetzen sein dürften.

Berlin, den 26. März 1854.

von Brünneck.

3.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 1 des Entwurfs also zu fassen:

1) Die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage normirten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis zum 31. Juli 1856 auf 2 Sgr. 6 Pf.,
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mitgerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, für die Zeit vom 1. August 1854 bis zum 31. Juli 1856 bis auf 2 Sgr. 1 Pf.

   zu erhöhen, und
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

Motive.

Einerseits das augenblickliche Bedürfniß der Staats-Kasse, andererseits Zweifel an den Erfolg und an die Zweckmäßigkeit der Steuer-Erhöhung, welche eine Probezeit wünschen lassen.

Berlin, den 27. März 1854.

von Sanden-Tussainen, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Engels (Gr.-Strehlitz). von Frankenberg. Graf Henckel von Donnersmarck. Hepner. Graf von Itzenplitz. Graf von Keyserling. Mollard. Ulrici. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

4.

A.

Die Kammer wolle beschließen:

in §. 1.
   a) den Maischsteuer-Satz von 2 Sgr. auf 1 Sgr. 6 Pf. und
   b) von 1 Sgr. 8 Pf. auf 1 Sgr. 3 Pf.

herabzusetzen.

Motive.

Durch Herabsetzung der Maischsteuer und nicht durch Erhöhung derselben wird der Zweck des Ministerii erreicht werden.

B. Für den Fall der Nichtverwerfung des Gesetzes nach sämmtlichen Vorlagen.

Die Kammer wolle beschließen:

dem §. 1 hinzuzusetzen:
   c) Die Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen entrichtet eine Abgabe von 1 Sgr. 6 Pf. für 20 Quart Maischraum.

Motive.

Die Fabrication des Spiritus von Runkel- oder Mohrrüben würde sonst im Keime erstickt werden.

Berlin, den 28. März 1854.

Mollard.

№ 33.

Anlagen zur vierunddreißigsten Sitzung, am 31. März 1854.

(S. Seite 527 des Stenographischen Berichtes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

über die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften,

den Kammern in Unserem Namen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz-Entwurf

über

die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

§. 1.

Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungsanstalten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung auf Grund einer Verleihung, Konzession oder Permission betrieben werden, und zugleich unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

§. 2.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen sind, so wie deren Beschränkung oder Erweiterung, desgleichen die Feststellung des für jeden Verein zu errichtenden Statuts, erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter als auch die Eigenthümer der Werke darüber vernommen sind, auf den Vorschlag des Ober-Bergamtes durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine, nach näherer Bestimmung des Statuts, beizutreten verpflichtet.

§. 3.

Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei unverschuldet eingetretener Arbeitsunfähigkeit,
4) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4 genannten zu gewähren.

§. 4.

Die zu den im §. 3 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschaftsvereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres reinen Arbeitslohnes zu entrichten haben und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind.

§. 5.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt, unter Aufsicht des Bergamtes, durch einen Knappschafts-Vorstand, dessen Mitglieder, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern und zur anderen Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Bergbeamten gewählt werden.

Den Vorsitz in dem Knappschafts-Vorstande führt ein von dem Bergamte bestimmter Beamter, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Mitglied des Knappschafts-Vorstandes ist auch der Kassenbeamte des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 6.

Die Beamten des Vereins werden von dem Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Berg-Amte bestätigt.

Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger Prüfung durch rechnungskundige Personen den Knappschafts-Aeltesten zur Erklärung vorgelegt, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 7.

Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine bleiben bestehen; sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt oder einem nach §. 2 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Reglements) sind mit den Vorschriften der §§. 3, 5 und 6 dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

So weit es zur Erfüllung der im §. 3 bezeichneten Leistungen erforderlich ist, kann auch ohne Zustimmung der Vertreter des Vereins eine neue Regulirung des Beitragsverhältnisses im Anschluß an die Bestimmung des §. 4 stattfinden, jedoch mit möglichster Berücksichtigung des bestehenden Statuts; in keinem Falle dürfen die Beiträge, welche die Arbeiter und Werkseigenthümer bisher geleistet haben, ermäßigt werden.

§. 8.

Nachdem die im §. 3 unter 1 bis 6 bezeichneten Leistungen und die im §. 4 bezeichneten Beiträge gemäß §. 2, beziehungsweise §. 7, durch Statute geordnet sind, treten die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, außer Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freikuxgelder für Kirche und Schule, sie mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

§. 9.

Die Knappschafts-Vereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten (§§. 2 und 7) die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits zustehen.

§. 10.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte exekutorisch erklärt, und sind Reklamationen dagegen mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege zu erledigen.

§. 11.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Motive.

Wenn sich in der neuesten Zeit vielfach das Bestreben kund giebt, das Loos der arbeitenden Klassen durch Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen in kranken und alten Tagen zu erleichtern, und die Gesetzgebung dieses Bestreben zu unterstützen sucht, so geschieht damit nichts Anderes für andere Gewerbe, als was für den Bergbau schon seit Jahrhunderten mit dem segensreichsten Erfolge durch die „Knappschafts-Kassen" geschehen ist. Es ist nämlich nicht allein durch die Eigenthümlichkeit der bergmännischen Beschäftigung, sondern auch durch die damit verbundene Gefahr für Leben und Gesundheit, überall, wo in Deutschland Bergbau betrieben wird, veranlaßt worden, daß sich unter den Bergleuten Vereine bildeten, welche die gegenseitige Unterstützung der Kameraden zum Zwecke hatten. Da die Regierungen, welche sich von den wohlthätigen Folgen dieser von den frühesten Zeiten her bestehenden Vereine überzeugten, dieselben durch die Gesetzgebung zu unterstützen sich bewogen fanden, so enthalten schon die ältesten Berg-Ordnungen Bestimmungen, durch welche das Gedeihen der Knappschafts-Vereine befördert werden sollte. Diese Bestimmungen beruhen auf dem aus einer langjährigen Erfahrung entnommenen Grundsatze, daß Knappschafts-Vereine das einzige sichere Mittel sind, einen tüchtigen und soliden Bergmannsstand zu schaffen und zu erhalten, ohne den der Bergbau nicht gedeihen kann. Sie zeigen, daß man es in alten Zeiten anerkannt hat, wie wesentlich der Staat dabei interessirt ist, daß dem Bergmanne bei seinem schweren und gefahrvollen Berufe die Aussicht auf Erleichterung seines Looses in Krankheit und Alter für seine Person sowohl, wie für die Seinigen, gewährt werde.

Es ist einleuchtend, daß, wenn an die Knappschafts-Kassen gewisse Anforderungen gemacht werden müssen, welche mindestens von ihnen zu befriedigen sind, sofern das ganze Institut seinen Zweck erfüllen soll, diesen Kassen auch die erforderlichen Mittel verschafft werden müssen.

Daß Beiträge der Arbeiter allein dazu nicht ausreichen, ist längst anerkannt, denn schon die ältesten Berg-Ordnungen verpflichten die Bergwerkseigenthümer zu Beiträgen. Die Freikuxgelder oder, wie in Westphalen, ein Theil der Brutto-Einnahme aus dem Produktenverkaufe sind dazu von den Gesetzen angewiesen. Beides genügt aber zu dem beabsichtigten Zwecke nicht, ohne den Arbeitern unverhältnißmäßige hohe Beiträge aufzuerlegen. Ueberdies erfordert die genaue Feststellung der Beträge der Freikuxgelder eine fortlaufende Kontrole der Werksrechnungen, wie sie jetzt, nachdem in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die Leitung des Betriebes und der Haushalt den Werkseigenthümern überlassen worden ist, von der Bergbehörde bei den Privatwerken nicht mehr durchgeführt werden kann.

Wenn ferner nach den Bestimmungen einiger Berg-Ordnungen und des Allgemeinen Landrechts den Bergwerkseigenthümern außerdem noch die Verpflichtung obliegt, den Arbeitern in Erkrankungsfällen ihren Lohn, je nachdem die betreffenden Gruben Zubuße-, Freibau-, Verlags- oder Ausbeute-Zechen sind, auf längere oder kürzere Zeit auszuzahlen, so beruht eines Theis jener Unterschied in der Classifikation der Bergwerke auf veralteten, gegenwärtig nicht mehr anerkannten Annahmen, andern Theils setzt die Feststellung einer solchen Leistung ebenfalls eine vollständige Kontrole der Werksrechnungen voraus; auch erscheint es, hinsichtlich Simulirung von Krankheiten, nicht zweckmäßig, daß, wie die bezüglichen Gesetze es bestimmen, während der Krankeit der volle Betrag des Arbeitslohns gezahlt werden soll. Gegen Aufhebung dieser Leistungen werden die Eigenthümer sich gern dazu verstehen, anderweite Beiträge zu den Knappschafts-Kassen zu zahlen. Da nun überdies jene Leistungen in den einzelnen Berg-Ordnungen verschieden normirt sind, ein gleichmäßiges Verfahren aber allein den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, so bedarf es schon aus diesem Grunde einer neuen allgemein gesetzlichen Norm.

Das wesentlichste Hinderniß, welches einer durchgreifenden Regelung in den Landestheilen des Deutschen Bergrechts, wo das Institut der Knappschaftsvereine ein gesetzlich anerkanntes ist, entgegensteht, liegt jedoch darin, daß in verschiedenen Bergrevieren die an sich überall höchst mangelhaften Bestimmungen der älteren Berggesetze über Knappschaftsvereine gänzlich außer Anwendung gekommen sind, so daß dergleichen Vereine dort bis jetzt gar nicht bestehen. Wollte man es dem freien Willen der Betheiligten überlassen, dergleichen Vereine, wo sie bis jetzt nicht vorhanden sind, zu bilden, so hat die Erfahrung bereits gezeigt, daß die vielfachen Bemühungen der Behörden in dieser Beziehung ohne Erfolg gewesen sind und daß das Ziel nur dann zu erreichen steht, wenn eine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche nicht nur die Verpflichtung zur Bildung von Knappschafts-Vereinen ausspricht, sondern auch bestimmte Grundsätze feststellt, nach denen diese Vereine gebildet werden sollen.

Wenn nach Vorstehendem schon in den rechtsrheinischen Landestheilen die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nicht hinreichen, um Knappschafts-Vereine zu bilden, oder den zwar bestehenden, aber dem Zwecke nicht genügenden Vereinen eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Organisation zu geben, so tritt das Bedürfniß einer allgemeinen gesetzlichen Anordnung auf der linken Rheinseite noch in höherem Grade hervor. Den hier geltenden Französischen Bergwerks-Gesetzen sind nämlich die Knappschafts-Vereine ganz fremd, und ohne besondere gesetzliche Vorschrift ist deren Bildung nicht auszuführen. Hinsichtlich der Nothwendigkeit von Knappschafts-Vereinen waltet zwischen den Landestheilen der rechten und linken Rheinseite kein Unterschied ob, wie dies nicht allein in der Natur der Sache liegt, sondern auch für besondere Fälle bereits mehrfach dadurch anerkannt ist, daß für einzelne Bezirke der linken Rheinseite, in denen das Bedürfniß ein unabweisbares geworden war, mit spezieller Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Knappschafts-Vereine ins Leben gerufen worden sind.

Die allgemeine Gesetzgebung stand dem nicht entgegen, denn das Gleiche ist auch in Frankreich und Belgien, wo die nämliche Bergwerks- und Civil-Gesetzgebung besteht, mehrfach geschehen, nachdem man sich auch dort von der Nothwendigkeit überzeugt hatte, daß für die Arbeiter Unterstützungskassen, zu denen die Bergwerks-Eigenthümer beizutragen haben, errichtet werden müssen.

Das Bedürfniß eines allgemeinen Gesetzes über Knappschafts-Vereine ist demnach im ganzen Umfange der Monarchie ein gleiches.

Der Erlaß eines solchen Gesetzes, und insbesondere die darin ausgesprochene Beitragsverpflichtung der Werkseigenthümer erscheint durch die in den meisten Bergwerks-Bezirken schon bestehenden, auf Herkommen und Gesetz begründeten Leistungen derselben, so wie im Allgemeinen auch dadurch gerechtfertigt, daß es im Interesse und im Rechte des Staats liegt, durch derartige Institute gleichsam eine Reservirung eines gewissen Lohnantheils anzuordnen, aus dem

später den arbeitsunfähigen Arbeitern eine Unterstützung gewährt wird, ohne welche dieselben dem Gemeinwesen zur Last fallen würden. Das gegenwärtige Gesetz muß sich aber darauf beschränken:

1) anzuordnen, daß überall Knappschafts-Vereine gebildet werden sollen, und
2) die allgemeinen Grundsätze festzustellen, nach welchen diese Vereine gebildet und verwaltet werden sollen.

Die spezielle Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze muß dagegen den Statuten der einzelnen sich bildenden Vereine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse überlassen bleiben.

Hiernach wird der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter im Allgemeinen seine Rechtfertigung finden; die einzelnen Bestimmungen dürften aber nach dem, was nachstehend zu den einzelnen Paragraphen bemerkt wird, zu beurtheilen sein.

Zu §. 1.

Zur Bezeichnung der Werke, welche mit ihren Arbeitern den Knappschafts-Vereinen beizutreten verpflichtet werden sollen, ist es nothwendig, nicht nur anzuführen, daß solche auf Grund einer Verleihung, Konzession oder Permission betrieben werden, sondern auch, daß der Betrieb derselben unter der Aufsicht der Bergbehörde steht. Letztere Bezeichnung allein würde nicht genügen, weil gewisse Bergwerke, wie namentlich die Braunkohlengruben in den von dem Königreich Sachsen überkommenen Landestheilen, zwar unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, aber ohne einen speziellen Rechtstitel der obgedachten Art, sondern auf Grund des Sächsischen Steinkohlen-Mandats vom 19. August 1743 von den Besitzern der Oberfläche betrieben werden, wonach Anstand genommen werden muß, das gegenwärtige Gesetz auf diese Bergwerke auszudehnen.

Die Aufbereitungs-Anstalten sind zwar in der Regel Zubehörungen von Bergwerken, da indessen einzelne solche Werke auch besonders verliehen sind, so müssen sie hier benannt werden.

Da die unmittelbaren Aufseher der Arbeiter (Steiger, Meister, Oberschmelzer, Obersieder ꝛc.) Mitglieder der bestehenden Knappschafts-Vereine sind, so sollen dieselben auch künftig darin verbleiben; es braucht dies jedoch im Gesetz nicht besonders angeführt zu werden, indem nach üblichem Sprachgebrauch unter Arbeitern der Werke auch diese Personen von selbst verstanden werden, und nähere Bestimmungen hierüber in den Statuten zu geben sind.

Zu §. 2.

Es mußte nicht allein für die Bildung neuer Bezirke, sondern auch für die Beschränkung oder Erweiterung bestehender Vereine, so wie in Betreff der für jeden Verein erforderlichen Statuten vorgeschrieben werden, wer vorher darüber zu hören ist und wessen Urtheil der Minister vor der Entscheidung zu vernehmen hat. Dies ist dadurch geschehen, daß alle bei dem Vereine Betheiligte durch Vertreter und außerdem die Provinzial-Bergbehörden vernommen werden sollen.

Soweit es das Statut des betreffenden Vereins, in welchem die Bedingungen näher festzustellen sind, unter denen der Eintritt in den Verein überhaupt gestattet ist, bestimmt, darf kein im Bezirke beschäftigter Arbeiter sich dem Beitritte entziehen, muß vielmehr, sofern er ferner beschäftigt werden will, dem Vereine beitreten.

Zu §. 3.

Die Leistungen, welche jeder Verein seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens gewähren muß, sind so bestimmt, wie sie sich in bereits bestehenden wohlgeordneten Vereinen durch die Erfahrung bewährt haben, auf gleichem Grunde beruht die Bestimmung über die Leistungen an die wenigstbegünstigte Klasse der Vereins-Mitglieder.

Zu §. 4.

In Betracht, daß bei der Zahlung der unter Nr. 2 angegebenen Krankenlöhne, wenn sie, nach dem zur Zeit in einigen Landestheilen gesetzlich bestehenden Verhältniß durch die Werkskassen erfolgt, die Werkseigenthümer ein größeres Interesse haben, das Bedürfniß zu kontroliren, als wenn die Zahlung aus den Knappschaftskassen erfolgt, ist hier zu bemerken, daß durch das Statut eine wirksame Kontrole einzuführen und eine Simulirung von Krankheiten um so weniger zu besorgen sein wird, wenn die Krankenlöhne auf niedrigere Sätze als der Betrag des Arbeitslohns bestimmt werden. Es sind hier die Geldbeiträge der Arbeiter und der Werkseigenthümer nur allgemein zu bestimmen, indem die Feststellung der Sätze den Statuten überlassen werden muß.

Bei den Arbeitern wird die Art der Berechnung ihres Beitrages verschieden sein, je nachdem es möglich zu machen ist, den Lohn nach Abzug aller Unkosten, als z. B. für Stahl, Eisen, Oel, Pulver ꝛc., in den Rechnungen darzulegen, oder eine Fixation auf die verfahrene Schicht oder auf das auszuzahlende Lohn zu bewirken.

Die Beiträge der Werkseigenthümer müssen von dem in den einzelnen Bezirken verschiedenen Bedürfniß abhängig gemacht werden; es empfiehlt sich aber, dieselben überall nach dem Verhältniß der Beiträge, welche die Arbeiter ihrer Werke zu zahlen haben, zu normiren.

Bei dieser Normirung wird in den Statuten die möglichste Vereinfachung der Berechnung anzustreben sein; denn bei vielen bestehenden Vereinen ist die Erhebung eine höchst verwickelte, indem die Arbeiter Büchsen-, Freischichten-, Trauscheins-, Einschreibe-Geld und dergleichen mehr, die Werkseigenthümer aber Freikuxgeld, Krankenlohn, oder einen bestimmten Theil des Brutto-Ertrages entrichten, mitunter sich bei letztern auch wohl der Beitrag nach der Höhe der Ausbeute der Grube oder des Erlöses aus den Produkten richtet. Es war daher eine Vereinfachung hierbei dringend nothwendig.

Zu §. 5.

Die Verwaltung eines jeden Vereins soll unter der Aufsicht des Bergamts stehen und einem Vorstande übertragen werden, welcher in gleicher Zahl aus den Werkseigenthümern und den Arbeitern zusammengesetzt ist. Das Nähere hierüber bleibt dem Statute vorbehalten. Den Vertretern der Arbeiter wird gestattet, die Mitglieder des Vorstandes entweder aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Bergbeamten zu wählen, da in dieser Beziehung kein Grund zu einer Beschränkung vorlag, falls das Zutrauen der Arbeiter sich auf einen mit ihren Bedürfnissen bekannten Beamten richtet.

Die Verwaltung des Knappschaftvorstandes wird dadurch an Unparteilichkeit und Sicherheit gewinnen, daß ihm ein Königlicher Beamter zum Vorsitzenden gegeben ist, der mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Da dem Kassenbeamten des Vereins, welchem das Detail der Ausführung obliegt, die speziellen Verhältnisse am Genauesten bekannt sind, so wird dessen Zuziehung bei den Berathungen der Kommission zur Nothwendigkeit, wenn nicht häufig zeitraubende Rückfragen erfolgen sollen; als Beamter des Vereins kann er indeß kein Stimmrecht haben.

Zu §. 6.

Die Bestätigung der Beamten, zu denen vorzugsweise der Kassenbeamte und die Aerzte gehören, muß der beaufsichtigenden Behörde vorbehalten bleiben, weil es bei diesen auf eine bestimmte Qualification ankommt, bei deren Nachweise die beaufsichtigende Behörde eben so wesentlich interessirt ist, als die Mitglieder des Vereins. Da die Verwaltung der Knappschaftsvereine diesen selbst nach Maßgabe des Gesetzes und der Statuten überlassen bleibt, so findet auch keine Einmischung der Behörde bei der Rechnungsabnahme statt. Die Prüfung der von dem Kassenbeamten zu legenden Jahresrechnung muß jedoch rechnungskundigen Personen übertragen werden, deren Erinnerungen zuvor den Knappschafts-Aeltesten zur Erklärung vorzulegen sind, bevor der Vorstand über die Erledigung entscheidet und dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt. Es wird dadurch jedem Theile Gelegenheit gegeben, sich von der Verwaltung auf das Genaueste zu unterrichten.

Zu §. 7.

Das gegenwärtige Gesetz soll den bestehenden Vereinen, so weit sie den Anforderungen desselben entsprechen und ihrer Fortbildung nicht entgegentreten; sofern die Vertreter damit einverstanden sind, können sie indeß einem neu gebildeten Knappschaftsbezirke zugeschlagen werden. Eine Revision der Statuten fortbestehender Vereine ist nothwendig, um dieselben mit den Anforderungen des Gesetzes möglichst in Uebereinstimmung zu bringen.

Daß höhere als die im Gesetze angeordneten Beiträge der Arbeiter und Werkseigenthümer, welche zu fortbestehenden Vereinen bisher geleistet sind, auch ferner geleistet werden müssen, ist eine Folge der durch die Erfahrung anerkannten Nothwendigkeit der Einnahmen zum bisherigen Betrage im Verhältniß zu den statutenmäßigen Ausgaben.

Zu §. 8.

Die oben erwähnten, den Werkseigenthümern jetzt gesetzlich obliegenden Verpflichtungen müssen selbredend aufhören, sobald durch die Statuten ein anderer Beitragsmodus festgestellt ist; hierher gehören insbesondere die Zahlung eines gewissen Theils von der Debitseinnahme für Produkte, die Krankenlöhne, die Ausbeute von den Freikuxen der Knappschaftskassen ꝛc.

Dagegen müssen die Freikuxgelder für Kirche und Schule, wo sie bisher besonders gezahlt sind, fortgezahlt werden, weil den gedachten Anstalten wohlerworbene Rechte nicht entzogen werden sollen, ihre Verwendung auch nicht zu den Zwecken der Knappschafts-Vereine gehört.

Zu §. 9.

Daß die bestehenden, so wie die neu zu bildenden Knappschafts-Vereine die Rechte einer juristischen Person besitzen sollen, ist an die Bestätigung der Statuten zu knüpfen.

Zu §. 10.

Da die Unterstützungen zu bestimmten Zeiten gezahlt werden müssen, und die Dürftigkeit der Empfänger eine Verzögerung nicht zuläßt, so ist die exekutivische Einziehung der Beiträge im Verwaltungswege nothwendiges Erforderniß einer regelmäßigen Verwaltung, wie dies auch im §. 59 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849 gestattet ist.

Den Werkseigenthümern ist die Verpflichtung auferlegt, die Beiträge ihrer Arbeiter zur Kasse gelangen zu lassen. Es ist dies mit keiner Mühe für sie verbunden, da sie dieselben bei den Lohnszahlungen einziehen; es war deshalb auch nothwendig, das Zwangsverfahren bei nicht erfolgender Zahlung gegen sie zu richten. Auch bei den jetzt bestehenden Knappschafts-Vereinen werden die Beiträge der Arbeiter von den Werkseigenthümern bei der Auslohnung eingezogen und darauf alsbald zur Knappschaftskasse abgeführt.

Ew. Excellenz übersende ich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf:

die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie betreffend,

wie solcher aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in der heutigen Sitzung definitiv beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst.

Berlin, den 14. März 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Gesetz-Entwurf

über

die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

§. 1.

Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betrieben werden und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden sind, so kann unter Zustimmung der Werkseigenthümer der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschafts-Vereinen angeordnet werden.

§. 2.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen sind, so wie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschafts-Verein, so wie des für jeden Verein zu errichtenden Statuts erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter, als auch die Eigenthümer der Werke darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag des Ober-Bergamts durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Arbeiter, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorieen gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 3.

Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
4) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4 genannten zu gewähren.

§. 4.

Die zu den im §. 3 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschafts-Vereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschafts-Kassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 5.

Die Verwaltung eines jeden Knappschafts-Vereins erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Knappschafts-Vorstand, dessen Mitglieder nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, beziehungsweise deren Repräsentanten oder Grubenvorstehern, und zur andern Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten gewählt werden.

Der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Kommissarius wohnt den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes bei; derselbe ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort dem Bergamte davon Anzeige machen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Kommissarius den Ausschlag.

Mitglied des Knappschafts-Vorstandes ist auch der Kassenbeamte des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 6.

Die Beamten des Vereins, so wie die Knappschafts-Aerzte werden von dem Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Bergamte bestätigt.

Auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes können durch das Bergamt die Kanzleiarbeiten und Kassengeschäfte des Knappschafts-Vereins Beamten der Bergbehörde gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

§. 7.

Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger Revision durch den Vorstand den Knappschafts-Aeltesten und den Werkseigenthümern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt und sodann dem Bergamte zur Prüfung eingesandt, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 8.

Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine bleiben bestehen; sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt oder einem nach §. 2 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Reglements) sind mit den Vorschriften der §§. 3, 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 9.

Nachdem die im §. 3 unter 1 bis 6 bezeichneten Leistungen

und die im §. 4 bezeichneten Beiträge gemäß §. 2, beziehungsweise §. 8, durch Statute geordnet sind, treten die bisherigen Vorschriften über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, außer Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freikuxgelder für Kirche und Schule, sie mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

§. 10.

Die Knappschafts-Vereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten (§§. 2 und 8) die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits zustehen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 11.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte exekutorisch erklärt, und sind Reclamationen dagegen mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege zu erledigen.

§. 12.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe.

Der unterzeichneten Kommission ist der vorgenannte Gesetzentwurf zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

Die Staatsregierung war bei der Berathung desselben durch den Herrn Geheimen Bergrath von Carnall vertreten.

Nachdem bei der allgemeinen Diskussion auf die Zweckmäßigkeit des Gesetzes hingewiesen worden, wurde von einer Seite hervorgehoben, daß die von der Staatsregierung ausgesprochene Verpflichtung, den betreffenden Sozietäten beizutreten, resp. beitreten zu müssen, die wohlthätigsten Folgen verspreche.

Von anderer Seite wurde zu erwägen gegeben, daß die Arbeitgeber, falls sie zu bedeutend bei den Unterstützungskassen in Anspruch genommen würden, in die Lage gebracht werden könnten, die Arbeitslöhne herabzusetzen. Hiergegen wurde ausgeführt, daß bei der Ausdehnung, welche der Bergbau gewonnen, eine Herabsetzung der Löhne nicht zu befürchten sei.

Der Herr Regierungs-Kommissar hob hervor, daß solche Sozietäten sich an vielen Orten aus freiem Bewegen gebildet hätten, und die Erfahrung dafür spreche, daß sie zwangsweise erst recht heilsam wirken würden.

Indem schließlich, im Hinblick auf die fortwährend steigende Thätigkeit im Betriebe des Bergbaues, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des vorliegenden Gesetzes allseitige Anerkennung fand, wurde zur speziellen Berathung desselben übergegangen.

Gegen

§. 1

wurde nichts erinnert, da namentlich das Alinea 2 sich nur auf solche Gewerbsanlagen beziehe, welche der Aufsicht des Ober-Bergamts nicht unterworfen seien.

Mit

§. 2

erklärte man sich vollkommen einverstanden, indem die Erfordernisse zur Aufnahme in dem Statut bezeichnet sein müssen.

Zu

§. 3

bemerkte der Herr Regierungs-Kommissar, die Erfahrung habe gelehrt, daß die Knappschafts-Institute das zu leisten im Stande sein würden, was den Theilnehmern in diesem Paragraphen zugesichert werde. — Ad 3 dieses Paragraphen wurde bemerkt, es sei, statt wie ad 2 „ohne eigenes grobes Verschulden", hier nur „ohne Verschulden" gesetzt worden; es wäre aber das Wort „eigenes" hier wohl nicht absichtlich ausgelassen, weil nicht das grobe Verschulden eines Dritten gemeint sein könne. Die Kommission war überhaupt der Ansicht, welcher der Herr Regierungs-Kommissar beitrat, daß hier nur das eigene Verschulden gemeint sei, und nahm keinen Anstand, dem §. 3 in seiner Totalität ihre Zustimmung zu geben.

Bei

§. 4

war nichts zu erinnern.

Bei

§. 5

wurde in Bezug auf das letzte Alinea ausgeführt, daß, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Kassenverwaltung unentgeltlich übernehme, dasselbe doch sein Votum nicht, sondern nur im Falle der Decharge, wie dieses im §. 7 schon vorgesehen sei, verlieren könne. Es wurde beantragt, daß vor dem Worte:

„Kassenbeamte"

das Wort:

„besoldete"

eingeschaltet werde; dieser Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung der Kommission, und der §. 5 wurde pure angenommen.

Gegen

§. 6

war nichts zu erinnern.

Bei

§. 7

wurde dagegen bemerkt, daß in der zweiten Zeile, hinter dem Worte:

„Vorstand"

ein Komma stehen müsse, weil unbezweifelt habe ausgesprochen werden sollen, daß zunächst der Vorstand zu revidiren habe. Da man indessen der Ansicht war, daß der bestehenden Fassung eine andere Deutung nicht gegeben werden könne, so wurde der §. 7 angenommen.

In Bezug auf die

§§. 8 bis 12

fand sich nichts zu bemerken.

Die Kommission empfiehlt demnach der Kammer die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Berlin, den 22. März 1854.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Krausnick (Vorsitzender). Engels (Barmen). Hennige. Herrmann. Pulvermacher. Trinkaus (Berichterstatter).

Verbesserungs-Anträge.

I.

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 5 des Gesetz-Entwurfs (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) dem zweiten Alinea folgende Fassung zu geben:

„Der Vorsitzende des Bergamts oder ein von ihm bezeichneter Kommissarius wohnt den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes

1) bei; derselbe führt den Vorsitz und ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort dem Bergamte

2) davon Anzeige machen. Ein Stimmrecht hat der Kommissarius nur im Falle der Stimmengleichheit.

Motive.

Zu 1. Obwohl die Staatsregierung den Knappschafts-Vereinen die volle Selbstverwaltung überlassen will, so stehen diese Vereine doch fortwährend in vielfachen Beziehungen zu dem Bergamte, dessen Kommissarius den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes beiwohnen soll, in welchem dann aber auch von diesem der Vorsitz zu führen ist, wie dies die Stellung eines bergamtlichen Kommissarius und der Geschäftsgang erfordern, und wie auch im Interesse der Knappschafts-Vereine liegt. In jedem Kollegium muß bei der Berathung Jemand die Verhandlung leiten; — wer soll nun in dem Knappschafts-Vorstande den Vorsitz einnehmen? Der aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangene Gesetz-Entwurf schweigt hierüber gänzlich; nach der Regierungs-Vorlage sollte ein von dem Bergamte bestimmter Beamte den Vorsitz führen. Es erscheint auch als angemessen, daß der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Kommissarius, welcher den Sitzungen beiwohnen soll, in denselben die Berathung leitet, da er ein Sachverständiger und bei der etwaigen Divergenz der Interessen nicht betheiligt ist, und da die bloße Leitung der Verhandlung in den Sitzungen die Selbstverwaltung der Knappschafts-Vereine nicht beeinträchtigt, während es nicht als angemessen erachtet werden kann, daß der bergamtliche Kommissarius ohne Geschäftsleitung den Berathungen theilnahmlos beiwohnen, und nur dann das Wort nehmen soll, wenn ein statutenwidriger Beschluß gefaßt ist, oder wenn Stimmen-Gleichheit eintritt.

Zu 2. Ein Stimmrecht soll der vorsitzende Kommissarius nach den Intentionen der Staatsregierung nur in dem Falle der Stimmen-Gleichheit haben; — die jetzige Fassung des Gesetz-Entwurfs spricht dies aber nicht deutlich aus; vielmehr würde aus Alinea 3 dieses Paragraphen das allgemeine Stimmrecht des Kommissarius gefolgert werden, da hier nur dem Kassen-Beamten, welcher auch Mitglied des Knappschafts-Vorstandes sei soll, das Stimmrecht ausdrücklich versagt ist.

II.

Die Kammer wolle beschließen:

dem §. 8 am Schlusse hinzuzufügen:

1) und im Falle einer Theilung der bisherigen Knappschafts-Vereine ist deren aufgespartes Vermögen zwischen den neu zu bildenden Vereinen nach Maßgabe der geleisteten Beiträge zu theilen, worüber in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag der betreffenden Bergämter endgültig entscheidet.

2) Nur mit Zustimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dürfen überall die Beiträge, welche die Arbeiter und Werks-Eigenthümer bisher geleistet haben, ermäßigt werden.

Motive.

Zu 1. Nach §. 8 können die bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt oder einem nach §. 2 zu bildenden Bezirke einverleibt werden; der Gesetz-Entwurf enthält jedoch keine Bestimmung darüber, wie es mit der Theilung des bei manchen Knappschafts-Vereinen aufgesparten, nicht unerheblichen Vermögens gehalten werden soll, welches theils aus Beiträgen, theils aus den gesetzlichen Freikux-Geldern entstanden und bei mehreren Knappschafts-Vereinen zu großen Kapitalien angewachsen ist. Wenn diese Lücke nicht ausgefüllt wird, steht zu besorgen, daß große Weitläuftigkeiten entstehen, welche die Ausführung dieses segensreichen Gesetzes aufhalten.

Zu 2. Nach der ursprünglichen Regierungs-Vorlage war die Ermäßigung der Beiträge, welche die Arbeiter und Werks-Eigenthümer bisher geleistet haben, gänzlich untersagt (cf. den Schluß des §. 7 der Regierungs-Vorlage); in dem jetzigen, aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangenen Gesetz-Entwurfe ist jene Bestimmung gänzlich beseitigt, so daß die bestehenden Knappschafts-Vereine auch hinsichtlich der Beitrags-Verhältnisse auf den Standpunkt zurückgeführt werden sollen, den dieses neue Gesetz einnimmt. Bei einzelnen Knappschafts-Vereinen sind bisher die Beiträge der Werks-Eigenthümer höher, als die Beiträge der Arbeiter, und es liegt keine Veranlassung vor, daß jetzt diese Beiträge gesetzlich reduzirt werden müssen.

Andererseits besitzen manche Knappschafts-Vereine bereits genügende Reservefonds, welche bei einer Fortzahlung der gegenwärtigen Beitragssätze zu einer, das Bedürfniß weit übersteigenden Höhe anwachsen; dies ist dem Zwecke der Knappschafts-Vereine nicht entsprechend, und deshalb erscheint es als angemessen, daß die bisherigen Beiträge nicht unbedingt als unabänderlich hingestellt werden, sondern daß durch die Ermächtigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Herabsetzung der bisherigen Beiträge in geeigneten Fällen die Möglichkeit gewährt werde, die Beiträge anderweit nach dem wahren Bedürfniß zu normiren.

Berlin, den 24. März 1854.

Krause.

№ 34.

(Ad № 4.)

Anlagen zur vierunddreißigsten Sitzung, am 31. März 1854.

(S. Seite 531 des Stenographischen Berichtes.)

Ew. Excellenz benachrichtige ich in Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 23. Januar c. hierdurch ganz ergebenst, daß die zweite Kammer dem von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung nicht überall beigetreten ist.

In Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich daher nicht, Ew. Excellenz den gedachten Gesetz-Entwurf, wie derselbe aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung anliegend, ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 2. März 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizei-Behörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal-Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal-Polizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1825, Ges.-Samml. S. 222);
b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, so wie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen);
d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Aerndte-Arbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w., verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a., b., c., d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 4.

Haus-Offizianten (§§. 177 seq. Tit. 5 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

Beglaubigt:
Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Zweiter Bericht

der

Zehnten Kommission.

Da die Beschlüsse der zweiten Kammer, in Betreff des oberwähnten Gesetz-Entwurfs in einigen Punkten von denjenigen abweichen, welche unter Zustimmung der Königlichen Staats-Regierung aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgingen, so waren diese Differenzen Gegenstand der Erwägung der Kommission, welche unter Zuziehung der Herren Regierungs-Kommissarien, Geheimen Ober-Regierungsrath Sulzer und Geheimen Justizrath von Bernuth, stattgefunden hat. Während nämlich

1) die ursprüngliche Absicht dahin ging: das fragliche Gesetz zunächst und jetzt lediglich für die Landestheile zu emaniren, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 gesetzliche Kraft hat, und demgemäß, nach dem Beschlusse der ersten Kammer, die Eingangsformel hinzugefügt war, hat die zweite Kammer dessen Erlaß für den ganzen Umfang des Staates, nur mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für erforderlich erachtet, und eine dem entsprechende Abänderung beschlossen.

Die anwesenden Mitglieder der Kommission glaubten nach weiterer genauer Prüfung einstimmig: „sich hiermit einverstanden erklären zu müssen." Denn in den Gesinde-Ordnungen vom 10. August 1844 für die Rhein-Provinz finden sich für diejenigen Uebertretungen, welche die Novelle speziell im Auge hat und präzisirt, keine Strafbestimmungen, und „ob sich dergleichen aus der Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. November 1845 wirklich ergeben?" ist, wie weiterhin gedacht werden wird, streitig geworden.

Nach der von den Herren Regierungs-Kommissarien ertheilten Auskunft wird in den inmittelst erstatteten Berichten der Behörden der Rhein-Provinz auch für diese ein Bedürfniß zum Erlaß des Gesetzes anerkannt, und hiermit hat sich die Königliche Staats-Regierung einverstanden erklärt.

Schon in den von der letzteren dazu gegebenen ausführlichen Motiven (Nr. 13 der Drucksachen) findet der Gesetz-Entwurf im Allgemeinen seine vollständige Rechtfertigung für das Land, so daß man sich hierauf, zu Vermeidung von Wiederholungen, nur bezieht.

In Uebereinstimmung mit der konkreten Annahme der zweiten Kammer hat es der Kommission überhaupt nur zuträglich erscheinen wollen: „wenn neue Gesetze, welche — wie das hier fragliche — die öffentliche Ordnung und die allgemeine Wohlfahrt des Staates angehen, und welche nicht etwa blos provinzielle Eigenthümlichkeiten und danach zu bemessende Bestimmungen, kurz nicht solche, worüber die Provinzial-Landtage gesetzlich zu hören sind, zum Gegenstande haben, — Ausnahmen oder Verschiedenheiten für einzelne Provinzen, ohne bringendes Gebot, nicht zuzulassen."

Sollte sich aber in einzelnen Kreisen oder Gegenden des Landes wirklich die Nothwendigkeit zu einer Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes auch noch nicht gezeigt haben, so giebt dies, nach der Meinung der Kommission, noch keinen Grund ab: „einem, wenn auch nur statthaften oder möglichen Uebel gar nicht durch abschreckende Strafen entgegen zu treten, und es vielmehr erst recht einreißen zu lassen!"

Dabei wurde noch in Erinnerung gebracht: „wie ja namentlich von Abgeordneten für die Rhein-Provinz bereits in der Sitzung der ersten Kammer, am 23. Januar d. J., der mit guten, auch faktischen Gründen unterstützte Antrag dahin gestellt sei": „das Gesetz qu. auch auf die Rhein-Provinz sogleich mit auszudehnen," — ein Antrag, der nur nach der damaligen augenblicklichen Lage der Sache und vornehmlich deshalb abgelehnt sei, weil ursprünglich der Entwurf nur für die Landestheile, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft hat, bestimmt und nur unter diesem Gesichtspunkte vorberathen gewesen wäre. — Schon damals sei auch von der Königlichen Staats-Regierung erklärt worden, wie sie dazu beitragen würde, daß die Frage im Sinne jenes Antrages (wie jetzt geschehen) erledigt werde*).

Auch darüber waltete in der Kommission kein Zweifel ob: „daß, da für die verweigerte Antretung oder Fortsetzung des Dienstes, sowohl nach der Gesinde-Ordnung vom 10. August 1844 für die Rhein-Provinz, §§. 16 und 42, als für Neu-Vorpommern, vom 11. April 1845, §§. 45 und 161 seq., schon Geldstrafen von 1—5 Rthlrn., beziehendlich von 2—10 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafen angeordnet sind, der jetzige Gesetz-Entwurf nur eine Fortbildung oder Ergänzung jener Strafbestimmungen, und nichts mit sich bringt, was völlig neu wäre. Alles, was von der beschlossenen Fortbildung der ähnlichen Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 gilt, wird daher auch von den beiden anderen gelten.

*) Stenographischer Bericht der ersten Kammer pag. 60—62.

Für Neu-Vorpommern und Rügen insbesondere dürfen aber auch die bei der Diskussion in dem anderen Hause angeregten erheblichen Kontroversen nicht übersehen werden:

a) „ob nämlich nach §§. 72 und 73 der Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845*) blos thätliche Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft?"

oder

„ob auch andere Vergehungen, und namentlich hartnäckiger — mit den Dienstpflichten nicht verträglicher — Ungehorsam ꝛc. gegen die Befehle der Herrschaft strafbar sind?"

welches letztere bestritten wird; — ingleichen

b) „ob nach §§. 171—174 l. c.**) die Einlieger, Käthner u. s. w. mit unter die Strafbestimmungen der obigen Gesinde-Ordnung fallen, und hiernach also eben so, wie Gesinde, zu beurtheilen sind?"

oder

„ob nicht vielmehr — wie behauptet wird — eine blos ressortmäßige, vorläufige Entscheidung über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Einliegern und Käthnern und ihrer Herrschaft durch die Polizei-Behörden hat stattfinden sollen und dürfen?"***).

Wenn nun auch die obigen Einwürfe gegen die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845 in der Praxis seither noch nicht Eingang gefunden haben mögen, so läßt sich nach dem Dafürhalten der Kommission doch nicht verkennen:

daß erhebliche desfallsige Zweifel zulässig und daß dieselben am besten dadurch zu beseitigen sind, daß die jetzige ergänzende Novelle für Neu-Vorpommern und Rügen mit emanirt wird.

Daß dieselbe für die Hohenzollernschen Landestheile, wegen deren ganz abgesonderten Lage und besonderen Gesetzgebung, so wie, weil dort viele Ausländer als Gesinde dienen, nach der Erklä-

*) Die betreffenden Paragraphen der Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845 bestimmen:

§. 72. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 73. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine blos polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminal-Verbrechen, so muß die Bestrafung stets im gerichtlichen Wege erfolgen.

**) Es lauten die §§. 171—174 l. c.:

§. 171. Wenn zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, oder zu behalten, über die Weigerung der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen oder Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizei-Behörden, sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten.

§. 172. Die Festsetzung der in den §§. 13, 18, 21, 28, 45, 73, 162 und 170 angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von fünf Thalern übersteigen, gehört ausschließlich vor die Polizei-Behörden, so daß dagegen keine Provocation auf dem Wege Rechtens, sondern nur Rekurs an die Regierung stattfindet.

§. 173. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolkes gegen den Schiffer und der Schiffsknechte gegen den Schiffsführer Anwendung. (Ordre vom 23. November 1831, Gesetz-Sammlung Seite, 255 und Ordre vom 23. September 1835, Gesetz-Sammlung Seite 222.)

§. 174. Die Vorschriften der §§. 171 und 172 finden auch auf Einlieger, Käthner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung, welche von dem Besitzer eines Landgutes zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden, und gegen ein im voraus ein- für allemal bestimmtes Lohn angenommen worden sind.

***) Cf. pag. 7 und 16 des Kommissions-Berichts, ingleichen pag. 462 und 467 der Stenographischen Berichte zweiter Kammer.

rung der Königlichen Staats-Regierung noch nicht mit erlassen werden soll, fand auch die Kommission eben so sachgemäß, wie:

2) ad §. 1 Alinea 2 Zeile 2 des Entwurfs die Umwandlung des Wortes „Vergehung" in „Uebertretung" — was mit der Terminologie des Strafgesetzbuchs mehr harmonirt. Anlangend jedoch

3) den zu §. 1 der Vorlage in zweiter Kammer beschlossenen Zusatz:

„den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizei-Behörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal-Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal-Polizei-Behörde tritt in diesem Falle der Landrath! — Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig;"

so wurde dagegen in der Kommission vornehmlich Folgendes erinnert:

Das hauptsächlichste Argument, wodurch der obige Zusatz unterstützt werde:

„daß nämlich nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen derjenige als Polizei-Beamter zuerst entscheiden werde, welcher in der Sache Partei sei, und daß die Rittergutsbesitzer, welche die meisten Dienstboten hätten, und welche nach dem den Kammern vorgelegten Gesetz-Entwurfe die Lokal-Polizei fortan zu verwalten haben sollten, nach der Verordnung vom 31. März 1838 befugt wären, polizeiliche Vergehungen zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen auch ihr persönliches Interesse zusammentrifft, — daß aber Straf-Resolute gegen eigenes Gesinde rc. nicht zu gestatten seien," —

erscheine, näher betrachtet, weder stichhaltig noch erheblich.

Denn bei Allem, was die gute Ordnung und allgemeine Wohlfahrt angehe, werde in der Regel auch der betreffende Polizei-Verwalter oder -Richter mehr oder weniger, wenn auch nur indirekt, persönlich interessirt sein. Es müsse offenbar die Wirksamkeit der Polizei lähmen, wenn es bei deren Verfügungen entscheidend sein sollte, „ob deren Verwalter etwa ein desfallsiges Interesse habe?" Die erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 31. März 1838 würde also hinsichtlich aller Verwalter der Polizei stets eine unerläßliche, bei dem provisorischen Charakter eines jeden ersten polizeilichen Einschreitens aber auch eine für Jedermann ungefährliche sein und bleiben.

Schon nach der ganzen eigenthümlichen Beschaffenheit des Dienstverhältnisses des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, wonach der Dienende sich aus freier Wahl einer Herrschaft und deren Familie, unter der gesetzlichen Verpflichtung: „zu treuer, fleißiger und aufmerksamer Verrichtung seiner Dienste, zur Bescheidenheit und zur Ehrerbietung gegen die Befehle der Herrschaft" rc. untergeordnet und angeschlossen habe, — erscheine nichts natürlicher, als: daß dem Familienhaupte und der Dienstherrschaft auch eine gewisse Familien- und häusliche Disziplinar-Gewalt und ein Mittel zu einer mäßigen, humanen Zucht eingeräumt werden müsse.

Dies habe denn, wie bekannt, in neuerer Zeit bereits von selbst dahin geführt, daß sich hier und da besonders Herrschaften vieler Dienstboten und Arbeiter durch kontraktliche vom Lohne zu kürzende Konventional-Strafen zu helfen und damit gegen drohende Abhängigkeit, so wie gegen Schaden, durch Ungehorsam zu schützen gesucht hätten. Weshalb nun ein Dienstherr, welchem zugleich die Pflicht der Polizei-Verwaltung obliege, nicht befugt sein solle, eine geringe Strafe für den Fall eines obenein qualifizirten („hartnäckigen") Ungehorsams nur vorläufig und unbeschadet der dem Gericht anheimfallenden eigentlichen ersten Entscheidung einer etwaigen Differenz — durch Verfügung festzusetzen, während es ihm unbenommen sei, eine vielleicht noch höhere Strafe konventionell zu realisiren, — sei nicht wohl abzusehen!

Einen oft entfernt wohnenden Landrath dem Lokalpolizei-Verwalter in den Fällen zu substituiren, wo es gegen Dienstleute des Letztern auf vorläufige Straffestsetzungen ankomme, habe übrigens noch gegen sich: daß Unbekanntschaft des Landraths mit den Familien-, Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden die Abmessung einer adäquaten Strafe oft erschweren und zu gerichtlichen Entscheidungen führen würde, die doch nach allen bekannten Meinungen, wegen damit verknüpfter Kosten und Weiterungen, gerade so viel als möglich vermieden werden sollten.

Das Gesetz vom 14. Mai 1852 §§. 1—7*) gewähre überdies gegen doch nie zu präsumirenden Mißbrauch der Polizei-Gewalt bei den vorläufigen Straffestsetzungen einen so großen Schutz für die Angeschuldigten, wie solcher in keiner anderen bekannten Gesetzgebung vorkomme.

Je mehr Anerkennung und Befriedigung jenes Gesetz nun im Lande gefunden habe, um so bedenklicher müsse es sein, wenn schon jetzt mit einer neuen Kasuistik wegen dessen Anwendbarkeit begonnen und dabei eine gewisse Konsequenz in der Gesetzgebung verlassen werden sollte.

Zu alle dem komme noch, „daß die ländliche Polizei-Verwaltung durch den gemäß der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. Januar c. vorgelegten, von der ersten Kammer mit geringen Modificationen bereits genehmigten Gesetz-Entwurf (Nr. 45 und 144 der Drucksachen) die ehrenamtliche, ländliche Polizei-Verwaltung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie gerade wesentliche Verbesserungen erfahren werde!"

Gegen die Zulassung einer Zurücknahme des Strafantrages bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe wurde demnächst geltend gemacht: daß man auch für deren Zuträglichkeit hinreichende Gründe vermisse.

Sollten Strafen wirksam sein, so müßten sie der That wirklich und schnell folgen, wie dies auch das Strafgesetzbuch (§. 321) wolle. Die landesherrliche Prärogative „des Begnadigungsrechts" wegen rechtskräftiger Strafen auch Privaten unbedingt beizulegen und auf Fälle auszudehnen, wobei wie hier die sehr gelockerte gute Sitte und Zucht in einer so zahlreichen Schicht des Volkes und damit auch das Interesse des Staats in Frage komme, sei gewiß sehr mißlich!

Nur im Falle der Privat-Klage wegen Injurien — wobei

---

*) Die §§. 1—7 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 lauten:

§. 1. Wer die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist sogleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf Fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizei-Verwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizei-Anwalte überlassen werden.

§. 2. In der §. 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:
a) die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb 10 Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizei-Richter oder bei den Polizei-Anwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizei-Verwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5) innerhalb der 10tägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizei-Richter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7. Wenn innerhalb der 10tägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

es sich um eine bloße Privat-Genugthuung durch Bestrafung handle — sei nach dem Strafgesetzbuche die Zurücknahme des Antrags bis zum Anfange der Vollstreckung gestattet, bei allen sonstigen Uebertretungen, ja sogar bei geringen Verstößen gegen die Feldpolizei-Ordnung, welche doch in der Regel nur ein Privat-Interesse angingen, aber nicht. Herrschaften und Dienende hätten Zeit genug zur Ueberlegung und Versöhnung, bevor es zu einem Strafantrage zu kommen brauche; wäre es aber einmal dazu gekommen, so müsse der Sache auch ihr gesetzlicher Lauf gelassen und dürfe der Willkür des Antragstellers kein weiterer Spielraum gestattet werden.

Indem aus diesen Gründen zunächst die Ablehnung des ganzen fraglichen Zusatzes empfohlen wurde, schlug man eventuell wenigstens eine, dessen eigentliche Intention besser präcisirende Fassung dahin vor:

„daß der Satz von dem Worte: „Den Antrag“ — bis zu dem Worte: „Landrath“, gestrichen und statt dessen gesagt werden möge:

„Die vorläufigen Straffestsetzungen gegen Gesinde und ländliche Arbeiter, welche im Dienste der mit der ländlichen Lokal-Polizei betrauten Herrschaft selbst stehen, erfolgen in den sechs östlichen Provinzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245) durch den Landrath.“

Denn daß eine vorläufige Straffestsetzung vom Inhaber der Lokalpolizei oder seinem Vertreter blos gegen solche Personen, die sich in des Ersteren eigenem Dienste Uebertretungen gegen die Bestimmungen der Vorlage zu Schulden kommen lassen würden, nicht erfolgen, sondern vielmehr dem Landrath übertragen werden, diese Uebertragung aber sich keinesweges auf andere, derartige Vorkommenheiten in dem betreffenden Polizei-Bezirke erstrecken solle, — „ergebe sich aus den Verhandlungen der zweiten Kammer genügend!“

Obgleich anerkannt wurde, daß es aus den angeführten Gründen erwünscht und nützlich gewesen wäre, wenn der Gesetz-Entwurf materiell unverändert nach den von der Königlichen Regierung gebilligten Beschlüssen der ersten Kammer auch in der zweiten Kammer Annahme gefunden hätte und wenn hierdurch die oben geschilderten Unzuträglichkeiten vermieden worden wären, so konnte die Majorität der Kommission solche doch nicht für so wichtig und entscheidend ansehen: „daß man deshalb das ganze, bringend nöthige Gesetz dem Lande länger vorenthalten sollte!“

Es werde — so hob man hervor — schon eine sehr gute Wirkung haben und das weitere Umsichgreifen der Widerspenstigkeit des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, namentlich die häufiger werdende verderbliche Erzwingung der Entlassung durch hartnäckigen Ungehorsam zu einer dem Dienenden gelegenen Zeit, ingleichen die so gefährlichen Arbeits-Einstellungen, welche §. 3 des Entwurfs betrifft, mehr und mehr verhüten, wenn es nur überhaupt feststehe und bekannt werde, „daß diese Unternehmungen strafbar seien“ und „wenn die Furcht vor Strafe davon abschrecke.“

Da — so wurde ferner gedacht — die Polizei-Verwalter nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zwar befugt, aber nicht schuldig seien, Strafen vorläufig durch Verfügung festzusetzen, so möchten manche derselben sich, wenn auch nur aus gewissen, vermeintlichen Schicklichkeitsrücksichten ohnehin bewogen gefunden haben: die Verfolgung der in Rede stehenden Uebertretungen gegen eigene Dienstleute dem Polizei-Anwalte zu überweisen; es sei indeß schon der gerichtlichen Weiterungen und Kosten halber besser, öfter auch wohl kürzer, wenn der Landrath für den Inhaber der Polizei eventuell eintrete und die vorläufige Strafverfügung erlasse.

Von einer zu verbessernden Fassung des neuen Zollsatzes zu §. 1 der Novelle werde man ebenfalls absehen können, da nach der abgegebenen Erklärung der Herren Kommissarien der Königlichen Staatsregierung, diese letztere damit einverstanden ist: „daß jener Zusatz keinen anderen, als den in dem obigen eventuellen Verbesserungsvorschlage bestimmter ausgedrückten Sinn habe und haben könne!“

„Daß in der Rheinprovinz, wo das Gesetz vom 14. Mai 1852 nicht gilt, die in der gegenwärtigen Vorlage vorgesehenen Uebertretungen zum Ressort des Polizeirichters gehören“ — darüber war die Kommission mit den Herren Vertretern der Königlichen Regierung eben so einverstanden, wie darüber: „daß eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung im Gesetze überflüssig sein würde!“

Die Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrages bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe und ein daraus mit resultirendes Attribut der Familien- oder hausherrlichen Gewalt der Dienstherrschaft könne unter Umständen, z. B. wenn sich wirkliche Reue und begründete Erwartung der Besserung zeige, doch auch ihr Gutes haben. Denn nicht selten werde die Ambition durch das Erleiden einer Strafe schon vermindert, und das Ehrgefühl sei gerade in dem Theile des Volkes, auf dessen Besserung das Gesetz abziele, möglichst anzuregen.

Im Uebrigen müsse man von den Dienstherrschaften doch erwarten, daß sie nicht durch Schwäche verleiten lassen würden, unzeitige Nachsicht gegen Böswillige zu üben, und dadurch die Wirksamkeit des Gesetzes, auch zu ihrem eigenen Nachtheile, zu vereiteln.

Jedenfalls könnten — sei vorerst nur der Hauptzweck erreicht — Erfahrungen noch abgewartet werden, und dann mit Rücksicht hierauf weitere Verbesserungen der Novelle erfolgen.

Nachdem hierauf der oben erwähnte eventuelle Verbesserungsvorschlag vom Antragsteller zurückgezogen war, vereinigte sich die Kommission zu dem Beschlusse: „den §. 1 nach dem Vorschlage der Kommission der zweiten Kammer anzunehmen.“

4) Der von der zweiten Kammer noch beschlossene neue §. 5 zur Vorlage:

„Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse“,

fand in der Kommission, unter der selbstverständlichen, auch von den Herren Regierungs-Kommissarien als richtig bestätigten Voraussetzung:

„daß unter Orts-Armenkasse keine andere zu verstehen sei, als die desjenigen Armen-Verbandes, in dessen Bereiche oder Bezirke der Bestrafte sich zur Zeit der Uebertretung aufgehalten und innerhalb dessen er gedient oder gearbeitet habe“,

keinen Widerspruch.

Für angemessener würde man es freilich gehalten haben: wenn nach der kund gegebenen Absicht der Königlichen Staatsregierung dieser Gegenstand dem bevorstehenden besonderen Gesetze darüber: „wohin die Polizeistrafen fließen sollten?“ mit vorbehalten und Bestimmungen hierüber in Einem erfolgt wären. Diese Zweckmäßigkeitsrücksicht erschien indeß der Kommission nicht erheblich genug, um einen Abänderungsvorschlag hier noch zu formiren.

Demnach beantragt die Kommission:

Die Kammer wolle beschließen:

„den Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in der beigefügten Form anzunehmen.“

Berlin, den 22. März 1854.

Die Kommission zur Berathung eines Gesetzes, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.

Graf von Itzenplitz (Vorsitzender). Bittrich. Hauchecorne. von Massow. Pulvermacher. von Sanden-Tussainen. Tellemann (Referent). von Thadden-Trieglaff.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die Eingangsformel zu dem obengedachten Gesetze, wie folgt, zu fassen:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Rhein-Provinz und der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Motive:

Die hohe Staatsregierung hat niemals die Absicht gehabt, in den Rheinlanden den vorstehenden Gesetzentwurf zur Anwendung zu bringen; der schlagendste Beweis dafür dürfte darin liegen, daß den Provinzial-Landtagen aller Provinzen, mit Ausnahme der Rhein-Provinz, bezügliche Gesetzvorlagen gemacht worden sind, und von diesen 7 Provinzen zustimmend beantwortet wurden. Was nun dort geschehen soll, geschieht nach Anhörung der Provinzial-Landtage; — das Rheinland wird dasselbe Recht beanspruchen dürfen, „vorher gehört zu werden“.

Berlin, den 22. März 1854.

G. Schwenger, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. Graf von Blankensee. Böcker. von Brüneck. Buß. Elwanger. Engels (Barmen). Hauchecorne. Hennige. Herrmann. Holzer. Krausnick. Kupfer. von Olfers. Pulvermacher. Rimpler. von Solemacher. von Steffens. E. Graf zu Stolberg. Trinkaus. Wegener. von Wödtke.

№ 35.

Anlagen zur neunzehnten und vierunddreißigsten Sitzung, am 23. Februar und 31. März 1854.

(S. Seite 232 u. 537 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

an die Königliche Staats-Regierung den Antrag zu richten:

gesetzliche Anordnungen den Kammern vorzulegen, nach welchen das Privat-Patronat über Kirche und Schule in den Fällen an den Staat gegen Entschädigung für die zu übernehmenden Lasten übergeht, wo die Gutssubstanz entweder durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten verloren gegangen ist.

Motive.

Wo die Ausübung des Patronats-Ehrenrechtes nicht mehr der Möglichkeit entspricht, den damit verbundenen Pflichten Genüge zu leisten, muß, konnex mit allen andern Gesetzen, auch eine anderweite Regulirung eintreten.

Berlin den 17. Februar 1854.

von Prittwitz, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf von Blankensee. von Brand-Lauchstädt. Freiherr von Gaffron. Graf von Grabowski. Graf von Henckel-Donnersmarck. Hepner. Graf von Houwald. Graf von Itzenplitz. von Küster. Freiherr von der Leyen. von Mirbach. von Reiche. Graf von Seherr-Thoß. Graf von Stosch. von Zychlinski.

Bericht

der

Neunten Kommission.

Der Antrag des Abgeordneten von Prittwitz lautet wörtlich, wie folgt:

Die Kammer wolle beschließen:

an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten:

„gesetzliche Anordnungen den Kammern vorzulegen, nach welchen das Privat-Patronat über Kirche und Schule in den Fällen an den Staat gegen Entschädigung für die zu übernehmenden Lasten übergeht, wo die Guts-Substanz entweder durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten verloren gegangen ist,“

und hat sich die unterzeichnete Kommission der Vorberathung dieses Antrages, unter Anwesenheit des Herrn Antragstellers und zweier Kommissarien der Königlichen Staatsregierung, unterzogen.

In den dem Antrage beigefügten Motiven ist die Tendenz desselben dahin angedeutet, daß, wo die Ausübung des Patronats-Ehrenrechts nicht mehr der Möglichkeit entspreche, den damit verbundenen Pflichten Genüge zu leisten, eine anderweite Regulirung werde eintreten müssen, und der Herr Antragsteller hat zur Erläuterung dieser Motive bei der Kommissions-Berathung noch besonders hervorgehoben, daß das Patronat einen Inbegriff von Rechten und Pflichten darstelle, und jemehr dasselbe als ein Ehrenrecht von hoher Bedeutung anzuerkennen sei, um so mehr auch in solchen Fällen, wo die Möglichkeit nicht mehr vorhanden sei, die mit dem Privat-Patronate verbundenen Rechte und Pflichten auszuüben, die Uebernahme des Patronats auf den Staat als nothwendig sich herausstelle. Diese Nothwendigkeit trete namentlich in den Fällen hervor, wo der Fundus eines Ritterguts durch Parzellirungen zerstückelt und die sonst etwa dem Gute zugestandenen festen Geldabgaben und Reallasten durch Rentenbriefe abgelöset worden; die Rentenbriefe würden in der Regel, wofern sie nicht dem Berechtigten zur freien Disposition ausgeantwortet werden könnten, zur Sicherung der Kredit-Institute oder der sonstigen hypothekarischen Gläubiger, desgleichen auch zur Sicherung der Steuerbehörde, wegen der von dem Gute zu entrichtenden Grundsteuer, endlich auch wohl von der geistlichen Behörde zur Sicherung der kurrenten geistlichen Abgaben und Lasten beansprucht und ad depositum genommen, und wenn somit die Guts-Substanz selbst auf ein Minimum des Werthes reduzirt worden, verbliebe dem bisherigen Besitzer lediglich noch das, zwar mit Ehrenrechten, aber auch mit nicht unerheblichen Lasten verknüpfte Patronat, und derselbe könne das Gut für den geringsten Kaufpreis veräußern, ohne daß noch irgend eine Substanz vorhanden sei, durch welche bei dem neuen Acquirenten des Guts eine fernere Erfüllung der Patronats-Leistungen gesichert bleibe.

Aus diesen Gründen rechtfertige es sich gewiß, eine gesetzliche Anordnung zu erlassen, wodurch in den hier bezeichneten Fällen, wo es sich von selbst herausstelle, daß der Patron zur Erfüllung seiner Pflichten außer Stande sei, die Uebernahme des Patronats auf den Staat regulirt werde.

Bei der näheren Erörterung des Antrages in der Kommission wurde zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß das Patronat keinesweges unter allen Umständen mit dem Besitze eines Gutes verbunden sei, sondern, wie dies schon aus dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11 §§. 569 seq. hervorgehe, auch ein rein persönliches Recht sein könne, z. B. von demjenigen, der eine Kirche erbaue oder reichlich dotire, erworben werden könne, und daß mithin in den letztgedachten Fällen von dem Verluste des Patronatrechts, in Folge der Diminution der Guts-Substanz, überhaupt nicht die Rede sein könne, und somit der vorliegende Antrag jedenfalls nur Patronate im Auge haben könne, die dinglicher Natur

seien, d. h. auf einem Gute hafteten. Sodann aber kam auch rücksichtlich der letztgedachten hier lediglich in Betracht kommenden Patronate in Erwägung, daß, wenn auch die Substanz eines Gutes, auf welchem das Patronat ruhe, durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten wesentlich geschmälert worden, oder gänzlich aufgehört habe, und jede Beziehung zwischen dem Besitzer und dem Gute, soweit sie pekuniärer Natur gewesen, gelöst worden, dadurch noch keinesweges die Nothwendigkeit bedingt werde, daß der bisherige Besitzer des Gutes außer Stande sei, die mit dem Patronate verbundenen Rechte und Pflichten ferner zu erfüllen, da es sehr füglich vorkommen könne, daß ein solches Gut Zubehör eines größeren Guts-Komplexus sei, und in diesem Falle der Besitzer des Hauptgutes, wenn auch das letztere rechtlich gar nicht für die Patronats-Leistungen des Nebengutes verhaftet sei, dennoch die auf dem Nebengute haftenden Patronats-Leistungen sehr wohl werde erfüllen können, und auch gewiß in der Regel bereit sein werde, sie ferner zu erfüllen.

Man konnte demnach nicht verkennen, daß es alsdann eine große Beeinträchtigung und Rechtsverletzung sein würde, wenn man ihm das Patronat über das Nebengut, obgleich es bei ihm in durchaus würdiger und sicherer Hand verbleibe, durch einen gesetzlichen Zwang entziehen wolle, lediglich aus dem Grunde, weil die Zinsen und sonstigen Reallasten von diesem Nebengute in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 durch Rentenbriefe abgelöst worden. Die Kommission war daher ungetheilt der Ansicht, daß der hier vorliegende Antrag jedenfalls nur auf solche Güter zu beschränken sein werde, die nicht zugleich Zubehör eines anderen Grundbesitzes seien.

Ferner aber kam in Erwägung, daß auch bei einem selbstständigen, nicht in Verbindung mit einem anderen Grundbesitz stehenden Rittergute noch keinesweges aus dem Umstande, daß die Guts-Substanz durch Zerstückelung des dazu gehörigen Fundi, oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten untergegangen, unbedingt die Unmöglichkeit zu folgern sei, daß der bisherige Besitzer desselben seine Patronats-Verpflichtungen werde ferner erfüllen können, vielmehr es sich sehr wohl denken lasse, daß der bisherige rechtliche Inhaber des Patronats noch vollkommen im Stande sein und einen hohen Werth darauf legen könne, das ihm zustehende Patronatsrecht zu behalten. Man zog dabei in Betracht, daß demselben in der Regel auch noch andere obrigkeitliche Rechte und Pflichten, z. B. die Ortspolizei-Verwaltung über die Einsassen des Gutes, verbleiben würden, und konnte nicht verkennen, daß namentlich in solchen Fällen, wo schon bisher zu dem Gute kein eigentlicher nutzbarer Fundus gehört, sondern dasselbe nur in Gefällen bestanden habe — wie denn in den Provinzen Schlesien und Sachsen dergleichen Rittergüter gar nicht sehr selten vorkämen — überall kein Grund vorhanden sein könne, dem Besitzer desselben blos deshalb, weil die Gefälle abgelöst worden, das Patronat wider seinen Willen zu entziehen, sondern daß derselbe, wofern seine Persönlichkeit und seine sonstigen Mittel eine hinlängliche Garantie darböten, daß er die auf dem Patronate etwa ruhenden Lasten und Pflichten nach wie vor werde erfüllen können, auch die Berechtigung in Anspruch nehmen könne, das Patronat ferner zu behalten. Die Kommission überzeugt sich demnach, daß es sich auch in den letztgedachten Fällen für den bisherigen rechtlichen Inhaber des Patronats nur von einer Berechtigung, nicht aber von einer Verpflichtung werde handeln können, das Patronat abzutreten, und daß es daher sich empfehlen dürfte, den vorliegenden Antrag anders zu formuliren, und die Uebernahme des Patronats auf den Staat nur fakultativ hinzustellen, dergestalt, daß bei den in dem Antrage bezeichneten Fällen das Patronat auf den Staat übergehen könne, nicht solle, so daß selbstverständlich es sich alsdann hier nur um die Fälle handeln werde, wo der bisherige Inhaber des Patronats in die Abtretung desselben willige, oder er zur Tragung der daraus entspringenden Leistungen außer Stande sei.

Endlich aber wurde hierbei auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn in dem Antrage von der Uebernahme der Privat-Patronate auf den Staat die Rede sei, der hier gebrauchte Ausdruck, daß die Privat-Patronate auf den Staat als solchen übergehen sollten, leicht in Rücksicht auf die im Lande bestehenden Konfessions-Verschiedenheiten, namentlich bezüglich der katholischen Privat-Patronate, zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, und es daher angemessen sein dürfte, eine veränderte Fassung des Antrages dahin zu wählen, daß dergleichen Privat-Patronate auf die betreffende Kirchengewalt würden übergehen können.

Nachdem solchergestalt der in dem Antrage angeregte Gegenstand von allen diesen Gesichtspunkten aus in Erwägung gezogen worden war, ließ sich auch der Herr Kommissar des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten darüber in folgender Weise aus:

Die Staats-Regierung könne den Antrag, seiner Tendenz nach, nur willkommen heißen, derselbe betreffe einen Gegenstand, der für die kirchlichen Verhältnisse der Landgemeinden in den östlichen Provinzen, wo das Patronat der Gutsherren die Regel bilde, unleugbar von großer Wichtigkeit sei. Das betreffende Ministerium habe die Angelegenheit bereits auf eine anderweit gegebene Veranlassung in nähere Erwägung genommen, sich dabei aber die Bedenken nicht verhehlen können, die einem legislativen Einschreiten bisher entgegen gestanden hätten, und auch jetzt noch entgegentreten dürften.

In dieser Beziehung sei zu erinnern:

zunächst an den Artikel 17 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher in umgekehrter Richtung ein Gesetz über die Bedingungen der Aufhebung der Kirchen-Patronate in Aussicht gestellt habe, und welcher, wenn auch die Ausführung desselben jetzt sehr fern liege, doch es erschwere, mit Kräftigung eines Instituts vorzugehen, dessen Aufhebung als beabsichtigt angekündigt sei;

sodann komme in Betracht, daß der Gegenstand zugleich das kirchliche Rechtsgebiet berühre, und sich hieraus, namentlich mit Rücksicht auf die katholische Kirche und deren Auffassung des Patronats, für ein legislatives Vorgehen eigenthümliche Schwierigkeiten ergeben würden;

endlich aber seien die großen Schwierigkeiten nicht zu verkennen, die in der Sache selbst, insbesondere auch darin lägen, daß sich das fragliche Rechts-Institut im eminenten Sinne als ein Komplex bestimmter, fest abgegränzter Rechte und Pflichten darstelle.

Wenn gleichwohl im Interesse der Kirche eine Beseitigung der in dem Antrage angeregten Mißstände eben so wünschenswerth wie nothwendig erscheine, so hoffe die Staats-Regierung, dies Ziel auch ohne Hülfe der Gesetzgebung erreichen zu können.

Zunächst sei hinzuweisen auf die dingliche Natur der in Rede stehenden Patronate — denn nur solche, welche mit einem Gute verbunden, resp. verbunden gewesen, könne der Antrag im Auge haben; hinsichtlich dieser Patronate nun bestimme das Gesetz — §. 580 Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts — daß sie von dem Gute oder Grundstücke, auf welchem sie bisher gehaftet, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern nicht abgesondert werden könnten. Sei daher ein Gut, mit welchem das Kirchen-Patronat verbunden, parzellirt worden, so würden für die Patronats-Lasten, wenn eine desfallsige Exnexuirung nicht stattgefunden habe, die einzelnen Parzellen nach wie vor als verhaftet anzusehen sein. Dasselbe werde analog gelten müssen in den Fällen, wo kein Fundus vorhanden gewesen und das Gut nur in jetzt abgelösten Grundgerechtigkeiten bestanden habe. Wenn dabei durch Beschlagnahme der Ablösungs-Kapitalien resp. der Rentenbriefe in Ansehung der Patronats-Pflichten die nöthige Sicherstellung bewirkt sei, so werde es sich nur darum handeln, in solchen Fällen wegen der weiteren Gestaltung des Rechtsverhältnisses, insbesondere wegen Ausübung der Patronats-Rechte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In dieser Beziehung nun werde es sich empfehlen, in den einzelnen Fällen eine Verhandlung mit der betreffenden Kirchen- resp. Staats-Behörde eintreten zu lassen, indem dabei die besonderen individuellen Verhältnisse geeignete Berücksichtigung finden könnten.

Weiter komme in Betracht das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen; bekanntlich bestimme dasselbe, daß der Abschreibung der von dem Gute veräußerten Parzellen eine Regulirung der auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, vorausgehen müsse. In die Kategorie dieser Leistungen würden sicher auch die auf dem parzellirten Fundus haftenden Patronats-Lasten zu setzen sein, und scheine danach nichts entgegenzustehen, auch respectu ihrer eine vorgängige Regulirung von Amtswegen eintreten zu lassen.

Werde in der vorstehend angegebenen Weise, auf Grund und nach Maßgabe der geltenden Gesetze, von der Behörde vorgegangen, so glaube die Staats-Regierung auf administrativem Wege die gerügten Uebelstände im Wesentlichen beseitigen zu können. Sollte dies wider Erwarten nicht zu erreichen sein, so würde alsdann nur ein legislatives Einschreiten erübrigen. Inzwischen aber könne keinenfalls etwas dagegen erinnert werden, daß der Gegenstand von der hohen Kammer im Allgemeinen und unter Modification des vorliegenden Antrages der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge des Gouvernements

empfohlen werde, obwohl es, wie bemerkt, einer solchen Empfehlung nicht erst bedürfe.

Diese Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars konnten nur dazu beitragen, die Kommission in ihrer Ansicht zu bestärken, daß, wenn die Staats-Regierung bereits mit dem Gegenstande des Antrages beschäftigt sei und für jetzt noch die Ueberzeugung festhalte, daß auf administrativem Wege auszukommen sein werde, um bei den in dem Antrage angedeuteten Fällen die fernere Erfüllung der Patronats-Leistungen zu sichern, es bedenklich sei, sofort mit legislativen Anordnungen vorzugehen, wodurch unfehlbar in die Rechte der Patrone werde eingegriffen werden, und daß jetzt schon für die Kammer um so weniger Veranlassung vorliegen dürfte, die Regierung auf den Weg der Legislation zu drängen, als nicht zu verkennen sei, daß man bei einem solchen Gesetze auf große Schwierigkeiten stoßen werde.

Wenn daher der Antrag auf den Erlaß

„gesetzlicher Anordnungen“

gerichtet ist, so erschien es der Kommission jedenfalls angemessen, in dem Antrage alternativ auszudrücken, daß es der Erwägung der Regierung überlassen bliebe, die geeigneten administrativen oder gesetzlichen Maßregeln zu treffen, wodurch die angedeuteten Mißstände beseitigt würden.

Uebrigens aber glaubte die Kommission materiell nicht näher auf die Sache eingehen, und sich auf detaillirte Vorschläge über die Seitens der Regierung zu treffenden Maßregeln nicht weiter einlassen zu dürfen, zumal es ihr hierzu an jedem Material fehlen würde.

Die Kommission war demnach der Ansicht, daß der Antrag zwar der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen sei, daß derselbe jedoch mehr allgemein zu fassen und darin nur die Tendenz festzuhalten sein werde, der Regierung Veranlassung zu geben, die Sache auch ferner im Auge zu behalten und in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

Auch der Herr Antragsteller war mit den vorstehend angedeuteten Modificationen seines Antrages einverstanden, und brachte seinerseits die nachstehend veränderte Fassung desselben in Vorschlag:

Die Kammer wolle beschließen:

an die Königliche Staats-Regierung den Antrag zu richten:

administrative oder gesetzliche Anordnungen zu treffen, nach welchen das Privat-Patronat über Kirche und Schule in den Fällen an die betreffende Kirchengewalt gegen Entschädigung für die zu übernehmenden Lasten übergehen kann, wo die Substanz eines das Zubehör eines andern Grundstücks nicht bildenden Gutes entweder durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten verloren gegangen ist.

indessen auch diese Fassung des Antrags wurde noch als zu eng begränzt befunden, und von einem Mitgliede der Kommission wurde vorgeschlagen, den Antrag in folgender Art zu modifiziren:

Die Kammer wolle beschließen:

an die Königliche Staats-Regierung den Antrag zu stellen:

in Fällen, in welchen die Substanz eines das Zubehör eines andern Grundstücks nicht bildenden Gutes entweder durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten untergegangen ist,

die Mißstände des Privat-Patronats über Kirche und Kirch-Schule in Erwägung zu ziehen und, sei es im Verwaltungswege, oder im Wege der Gesetzgebung, Abhülfe zu verschaffen.

Beide Vorschläge wurden hierauf in der Kommission zur Abstimmung gestellt, jedoch über den letzten, als den am weitesten gehenden, zuerst abgestimmt; derselbe wurde von der Kommission einstimmig angenommen, und fand dadurch die von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagene anderweite Fassung seines Antrags von selbst seine Erledigung.

Bemerkt wird schließlich nur noch, daß, wenn in dem ursprünglichen Antrage des Abgeordneten von Prittwitz von dem Privat-Patronate über Kirche und Schule die Rede ist, in der Kommission aber erinnert wurde, daß die gutsherrlichen Leistungen zur Schule nicht immer Ausfluß des Kirchen-Patronats seien, absichtlich in dem von der Kommission vorgeschlagenen Antrage der Ausdruck „Kirch-Schule“ gewählt worden ist, weil hiermit Schulen bezeichnet werden, über die das Patronat Ausfluß des Kirchen-Patronats ist, und wo die Schulgemeinde mit der Kirchengemeinde zusammenfällt.

Die Kommission beschloß demnach einstimmig, den Antrag des Abgeordneten von Prittwitz in nachstehend modifizirter Fassung zur Annahme zu empfehlen:

Die Kammer wolle beschließen:

an die Königliche Staats-Regierung den Antrag zu stellen:

in Fällen, in welchen die Substanz eines das Zubehör eines andern Grundstücks nicht bildenden Gutes durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten untergegangen ist,

die Mißstände des Privat-Patronats über Kirche und Kirch-Schule in Erwägung zu ziehen und, sei es im Verwaltungswege, oder im Wege der Gesetzgebung, Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 24. März 1854.

Die IX. Kommission.

Fürst Reuß (als stellvertretender Vorsitzender). Freiherr von Gaffron. Dr. Houssel le. von Massow (Berichterstatter). Pernice. von Plötz. von Rosenstiel. von Senfft. von Solemacher. C. Graf zu Stolberg. Graf von Stosch. von Zander.

№ 36.

(Ad № 15.)

Anlagen zur vierunddreißigsten Sitzung, am 31. März 1854.

(S. Seite 539 des Stenographischen Berichtes.)

Dem mittelst Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 11ten d. Mts. hierher mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts,

ist die zweite Kammer nicht überall in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung beigetreten.

Ew. Excellenz unterlasse ich daher nicht, hierneben in Ausfertigung den gedachten Gesetzentwurf, wie solcher aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist, zur gefälligen weitern Veranlassung ganz ergebenst zurückzusenden.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderungen des Abschnitts 11. Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen

der Abschnitt 11 Tit. 1 Theil II. und
der Abschnitt 9 Tit. 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts

Gesetzeskraft haben, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Eine Frauensperson, welche

1) durch Nothzucht, oder
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuches), oder
3) zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145 des Strafgesetzbuchs),

ist zu verlangen berechtigt, daß ihr

das im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 1 §. 785 u. s. w. vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung

zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 2.

Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine nach den Bestimmungen der §§. 786—808 Theil II. Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§. 3.

Ein Brautstand (§. 2) ist außer den Fällen, wenn

zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allgemeines Landrecht §§. 82—92 a. a. O.)

vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1) nicht bedarf,
   a. von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b. wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§. 4.

Ist in dem Falle des §. 2 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 5.

Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung:

1) wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet, oder
2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheibung begründet.

§. 6.

Die Bestimmung des §. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt und geschwängert worden ist.

(§. 149 des Strafgesetzbuchs.)

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7.

Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 6 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem

Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, so wie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§. 8.

Außer den Fällen der §§. 1, 2 und 6 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7 bezeichneten Kosten Anspruch.

§. 9.

Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1 bis 7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte:

1) während der Conzeptionszeit (§. 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie
   a. für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b. wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c. schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d. wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e. wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 10.

Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.

§. 12.

In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13.

Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen Statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§. 14.

Der nach §. 13 dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5 und 10) nicht verloren.

§. 15.

Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 16.

Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17.

Mit einer weiteren als der im §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18.

Die in den §§. 16 und 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19.

Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652 Titel 2 Thl. II. und dem §. 97 des Anhanges des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1) ein nach §. 13 ausgestelltes Anerkenntniß beizubringen vermag, oder
2) der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.

§. 20.

Aeltern oder Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 21.

Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von 2 bis 4 Rthlr. monatlich statt.

§. 22.

Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1119 Tit. 1 und die §§. 12, 13, 592, 594, 595, 597, 599, 613, 618, 619, 620, 628, 653 Tit. 2 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, außer Anwendung.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren.

Beglaubigt:
Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege.

Die zweite Kammer hat den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderungen:

des Abschnitt 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts,

so wie derselbe aus den Beschlüssen dieses hohen Hauses hervorgegangen ist — cfr. Nr. 81 der Drucksachen — nicht überall, sondern nur mit mehreren Abänderungen angenommen.

Diese Abänderungen berühren jedoch überall das dem Gesetz-Entwurfe zum Grunde gelegte Prinzip nicht, sondern beschränken sich größtentheils auf Fassungs-Aenderungen und nur auf einige minder wesentliche Nebenbestimmungen.

Die Staatsregierung hat sich schließlich mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden erklärt, und die unterzeichnete Kommission beschränkt mit Bezug darauf ihren gegenwärtigen Bericht auf diejenigen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, zu welchen die zweite Kammer abändernde Beschlüsse gefaßt hat, schließt dagegen von der Berichterstattung aus:

1) alle diejenigen Paragraphen, welche unverändert angenommen sind;

oder

2) wo die Abänderungen sich nur auf hinzugefügte oder veränderte Allegate beziehen, indem die zum Theil abgeänderten Ziffern der einzelnen Paragraphen nothwendigerweise auch andere Allegate bedingt.

Die erste Kammer hatte folgende Eingangsworte zum Gesetz beschlossen:

Wir **Friedrich Wilhelm** zc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen

das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,
zu dem Abschnitt 11 Tit. 1 Thl II. und
zu dem Abschnitt 9 Tit. 2 Thl. II.

des Allgemeinen Landrechts zc.

Die zweite Kammer hat dagegen die Worte substituirt:

zc. für diejenigen Landestheile, in welchen
der Abschnitt 11 Tit. 1 Thl. II. und
der Abschnitt 9. Tit. 2 Thl. II.
des Allgemeinen Landrechts Gesetzeskraft haben zc.

Der Grund zu dieser veränderten Fassung ist darin gefunden worden, daß in gewissen Landestheilen (namentlich in der Mark, Westpreußen und in Westphalen zc.) zwar das Allgemeine Landrecht im Allgemeinen eingeführt, daß jedoch die Anwendung der drei ersten Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts — resp. in größerer und geringerer Ausdehnung — dort noch suspendirt ist, und daß es daher empfehlenswerth erscheine, ausdrücklich auszusprechen, daß die jetzt erfolgenden Abänderungen nur da eintreten, wo das Allgemeine Landrecht nicht nur im Allgemeinen, sondern wo auch speziell die betreffenden Titel und Abschnitte Gesetzeskraft haben.

Eine materielle Aenderung liegt nicht vor; die von diesem hohen Hause beliebte Fassung bezweckt dasselbe Ziel — um aber jedem denkbaren, wenn auch kaum zu besorgenden Zweifel vorzubeugen, trägt die unterzeichnete Kommission an:

Die Kammer wolle beschließen,

dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Den

§. 1

der diesseitigen Vorlage hat die zweite Kammer zu streichen und damit beschlossen:

auch denjenigen Frauenspersonen, welche

zur Gestattung des Beischlafes durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußten,

verleitet und geschwängert worden — den Anspruch

auf Namen, Rang und Stand des Schwängerers, so wie auf alle Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau

nicht beizulegen, sondern auch in solchem Falle nur Vermögens-Ansprüche zu gewähren, wie dieselben auch in ähnlichen qualifizirten Fällen (cfr. §. 2) — selbst unter Konkurrenz eines Verbrechens — geschwängerten Frauenspersonen nur eingeräumt worden sind.

Die unterzeichnete Kommission trägt kein Bedenken, in Erwägung:

daß eine dem jetzigen Beschlusse der zweiten Kammer entsprechende Bestimmung nur durch Stimmengleichheit in diesem hohen Hause abgelehnt worden ist;

daß durch denselben ein durchgreifendes, von keiner Ausnahme gestörtes Prinzip gewonnen wird, und

daß der früher festgehaltene Ausnahmefall so singulärer Art ist, daß derselbe wohl nur für die Theorie, nicht aber für die Praxis von irgend welcher Bedeutung sein kann,

der Kammer

die Zustimmung zur Streichung des §. 1

zu empfehlen.

In Folge dessen ist in dem

§. 1 der jetzigen Gesetz-Vorlage

die betreffende Kategorie sub Nr. 3 aus dem gestrichenen Paragraphen übernommen worden, was nach dem Vorangeführten keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, und nicht minder die Weglassung der Worte: „wenn ihr die Ehe verweigert wird", so wie des letzten Alinea aus dem früheren §. 2 (jetzt §. 1), weil die darin enthaltenen Bestimmungen nur für den jetzt nicht mehr gewährten Anspruch auf Ehevollziehung event. auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau paßten.

Die Kommission trägt daher an:

den §. 1 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer zu genehmigen.

Der

§. 2 des neuen Gesetz-Entwurfs

enthält von dem Beschlusse der ersten Kammer nur insoweit eine Abweichung, als darin die Allegation der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 785 Thl. II. Tit. 2 weggelassen ist.

Diese Weglassung des §. 785 hat zur Folge, daß Frauenzimmer, die im Brautstande geschwängert worden sind,

nur auf den sechsten — also nur auf den geringsten — Theil des Vermögens ihres Schwängerers Anspruch haben sollen,

nicht aber — wie bisher,

auf den sechsten bis vierten Theil, nach dem Ermessen des Richters.

Gegen solche Fixation — mit Ausschließung jedes, durch die Verschiedenheit der Fälle zu leitenden Arbitriums des Richters lassen sich zwar Bedenken erheben — die Kommission ist jedoch darüber hinweggegangen, und stellt anheim:

Die Kammer wolle
dem Beschlusse der zweiten Kammer zu §. 2 beitreten.

In den

§. 3 des neuen Gesetz-Entwurfs

ist die Nr. 3 des §. 4 des diesseitigen Entwurfs nicht übernommen worden und mithin ist die Bestimmung gestrichen worden,

daß auch ein schriftliches Eheversprechen des Bräutigams den förmlichen Brautstand begründen soll,

und zwar

weil solche schriftliche Eheversprechen oft in Liebesbriefen und unter ähnlichen Umständen abgegeben werden, welche den Ernst des Versprechens in Zweifel ziehen lassen.

Dagegen ist zwar erinnert worden, daß das Arbitrium des Richters, welches man jetzt möglichst auszuschließen bestrebt ist, das überlegte und ernste Eheversprechen gewiß von dem übereilten oder nur bedingungsweise gegebenen unterscheiden würde, und daß also der von diesem hohen Hause gefaßte Beschluß vollkommen zu rechtfertigen sei. Allein die Kommission hat angenommen, daß diese Verschiedenheit der Ansicht nicht erheblich genug sei, um deshalb den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer abzulehnen, und demnach stellt die Kommission anheim:

Die Kammer wolle beschließen,

den §. 3 zu genehmigen.

Im

§. 4

ist nur eine Fassungs-Aenderung enthalten, die sich darauf beschränkt, daß statt

„in den Fällen“

gesetzt ist:

„in dem Falle“,

und zwar weil jetzt die Allegation des §. 2, nicht die des §. 3 nothwendig geworden ist.

Die Kommission trägt auf Zustimmung zum §. 4 an.

Die Fassungs-Veränderung im

§. 5

besteht darin, daß statt:

„im Brautstande“

gesetzt ist:

„bis zur Weigerung des Schwängerers“

resp.

„bis zu der von ihr erklärten Weigerung.“

Diese präzise Zeitbestimmung erachtet die Kommission für empfehlenswerth und stellt

die Annahme des §. 5 anheim.

Im

§. 6 des neuen Gesetz-Entwurfs

ist nur die Aenderung enthalten, daß aus dem §. 7 des diesseitigen Entwurfs das letzte Alinea gestrichen worden ist.

Diese Streichung ist schon bei §. 1 als richtige Folge des zu jenem Paragraphen gefaßten Beschlusses dargelegt und mit Bezugnahme darauf trägt die Kommission an:

den §. 6 zu genehmigen.

Zu den

§§. 8 und 9 des neuen Gesetz-Entwurfs

sind keine materiellen, sondern nur insoweit Fassungs-Abänderungen enthalten, als

1) der Satz:

„Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1 bis 7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn x.“

aus dem §. 8 unverändert an die Spitze des §. 9 versetzt worden ist; daß

2) in Nr. 2 die Worte: eine

„in geschlechtlicher Beziehung“

bescholtene Person — eingeschoben sind, und daß

3) bei Litt. c. hinzugefügt worden ist:

„angeblicher“ Schwängerer.

Fassungs-Aenderungen, denen die Kommission entgegenzutreten sich nicht veranlaßt findet und deshalb anheimstellt:

die §§. 8 und 9 zu genehmigen.

Zum

§. 11 des neuen Gesetz-Entwurfs

hat die zweite Kammer einen Zusatz beschlossen, welcher wörtlich dahin lautet:

„Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen andern Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.“

Diesem Zusatze liegt der erhebliche Zweifel zum Grunde:

ob in denjenigen Landestheilen, in welchen der Art. 340 des Code etc. gilt, Klagen der in andern Landestheilen außerehelich Geschwängerten (resp. der Vormünder für die unehelichen Kinder) zur prozessualischen Einleitung angenommen, oder ob sie nicht vielmehr als dort ganz unzuläßig zurückgewiesen werden würden?.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist im bisherigen Domizil des Schwängerers ein Forum — quasi ex delicto, für begründet erklärt worden.

Die Kommission erklärt sich damit einverstanden und trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

dem §. 11 ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der

§. 13 des neuen Gesetz-Entwurfs

enthält von dem §. 13 des diesseitigen Entwurfs, außer den Allegaten nur insoweit eine Abweichung, als nur ausschließlich das in einer öffentlichen Urkunde abgegebene Anerkenntniß der Vaterschaft den unehelichen Kindern ein selbstständiges Klagerecht gewähren soll, nicht aber auch ein solches nur schriftlich abgegebenes Anerkenntniß des Schwängeres.

Die Kommission ist nicht ohne Bedenken gewesen, dieser Abänderung beizustimmen.

Nach dem System des Allgemeinen Landrechts begründet ein ausdrückliches schriftlich abgegebenes Anerkenntniß fast ohne Ausnahme ein selbstständiges Klagerecht — in gewissen Fällen sogar ein Klagerecht auf Wiederholung des Anerkenntnisses in einer öffentlichen Urkunde.

Von diesem landrechtlichen System zum Nachtheile ausdrücklich und schriftlich anerkannter unehelicher Kinder eine Ausnahme zu machen, erregt an sich Bedenken. Die Kommission ist jedoch, um das Zustandekommen des ganzen Gesetzes nicht in Frage zu stellen, darüber hinweggegangen, zumal da die Differenz nicht erhebliche praktische Folgen haben dürfte, weil derjenige, welcher sich dazu versteht, ausdrücklich und schriftlich ein unehelich gebornes Kind für das seinige anzuerkennen, sich auch wohl entschließen wird, solche Erklärung in einer öffentlichen Urkunde abzugeben, und dadurch die Erreichung des Zwecks sicher zu stellen.

Die Kommission trägt

auf die Annahme des §. 13 an.

In

den §. 15 des neuen Gesetz-Entwurfs

sind nur die Worte des Paragraphen des diesseitigen Entwurfs:

„wenn nicht ein ausdrückliches Anerkenntniß der Vaterschaft erfolgt ist“,

nicht aufgenommen worden, als Folge des zum §. 13 gefaßten Beschlusses, und weil jener Vorbehalt sich von selbst versteht, jedenfalls aber nicht wesentlich nothwendig ist.

Die Kommission erklärt sich damit einverstanden und trägt

auf die Annahme des §. 15 an.

Der

§. 16 des neuen Gesetz-Entwurfs

enthält eine völlig gleichgültige Fassungs-Aenderung, indem gesetzt worden ist:

statt:

„welchem von beiden Theilen die Eidesleistung zu gestatten sei“,

welchem von beiden Theilen der Eid aufzuerlegen sei.

Die Kommission stellt

die Annahme des §. 16 anheim.

In dem

§. 17 des neuen Gesetz-Entwurfs

ist auch noch

„die Zeit des Beischlafs“

ausdrücklich als diejenige Thatsache bezeichnet worden, auf welche der §. 16 Beziehung hat.

Nach der Absicht und nach der Ansicht der Kommission läßt der Inhalt des §. 16 hierüber keine Zweifel zu, ohne daß es der Ergänzung des §. 17 bedurft hätte.

Dennoch trägt die Kommission, kein Gewicht darauf legend, an:

dem §. 17 die Zustimmung der Kammer zu ertheilen.

In den

§. 19 des neuen Gesetz-Entwurfs

sind Zusätze zu dem diesseitigen §. 19 aufgenommen worden, welche sich auf das gesetzliche Erbrecht der außerehelich erzeugten Kinder beziehen und dasselbe

in Nr. 1, dem §. 13 entsprechend, beschränken und
in Nr. 2 eine Kontroverse lösen,

welche bisher unter den Gerichtshöfen bestand und angemessenerweise die Entscheidung über die Vaterschaft und resp. über das Erbrecht unehelicher Kinder nicht von Prozessen abhängig macht, die erst nach dem Tode des Schwängerers anhängig gemacht und die nicht durch Eide solcher Personen entschieden werden sollen, welche dem Schwängerer ganz fremd sind.

Die Kommission trägt

auf die Annahme des §. 19 an.

Der

§. 20 des neuen Gesetz-Entwurfs

hat die §§. 20 und 21 des diesseitigen Entwurfs nur in einen Paragraphen (20) zusammengefaßt, ohne eine materielle Abänderung zu enthalten.

Die Kommission stellt,

die Zustimmung zu dem §. 20 zu geben anheim.

Der

§. 21 des neuen Gesetz-Entwurfs

stellt die ursprüngliche Gesetz-Vorlage in dem §. 19 derselben wieder her.

Der frühere Beschluß dieses hohen Hauses glaubte durch Streichung des §. 19 und durch nur theilweise Allegirung des §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte im §. 22 denselben Zweck zu erreichen.

In materiali waltet auch hier keine Verschiedenheit ob, und da es gleichgültig ist, auf welchem Wege der beiderseitige Zweck erreicht wird, trägt die Kommission an:

dem §. 21 die Zustimmung zu ertheilen.

Der

§. 22

enthält die Bezeichnung der durch das gegenwärtige Gesetz außer Anwendung tretenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Mit Rücksicht auf die theilweise abändernden Beschlüsse der zweiten Kammer hat die Allegation auch nothwendig eine theilweise veränderte und vervollständigte sein müssen.

Die Kommission findet bei den jetzigen Allegaten nichts zu erinnern und trägt

auf die Annahme des §. 22 an.

Der

§. 23 des neuen Gesetz-Entwurfs

ist von der zweiten Kammer neu hinzugefügt worden.

Derselbe lautet wörtlich also:

„Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren."

Die Staats-Regierung hat sich demselben nicht ausdrücklich entgegengestellt, sondern den Kammern die Beschließung darüber anheimgegeben.

Die Annahme dieses Zusatz-Paragraphen unterliegt jedoch nach dem Ermessen eines Theils der Kommission den erheblichsten Bedenken, und zwar, weil er gegen zwei Rechtsgrundsätze verstößt, nämlich:

1) gegen die Vorschrift in der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, welche im §. 14 also lautet:

   Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

2) gegen die Vorschrift im §. 551 Theil I. Titel 9 des Allgemeinen Landrechts, welche wörtlich lautet:

   „Mit dem Augenblicke, da Jemand seine Klage bei dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen."

Die Frage über die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf frühere Fälle ist bereits in dem Berichte der unterzeichneten Kommission vom 30. Januar d. J. — Nr. 65 der Drucksachen, Seite 21 — erörtert worden.

Es war damals in der Kommission zur Sprache gebracht worden: ob bei der Anwendung der bisher und heute noch in Geltung bestehenden Gesetze nur bis auf die Geburt des Kindes oder bis auf den Zeitpunkt der Empfängniß der Leibesfrucht zurückgegangen werden müsse.

Die Kommission erkannte damals den letzteren Grundsatz als den richtigen ausdrücklich an, hielt aber jede Erläuterung in diesem Sinne für überflüssig, weil der Rechtsgrundsatz völlig ausreiche:

„daß neuen Gesetzen keine rückwirkende Kraft beizulegen sei,"

und das hohe Haus trat dieser Annahme bei.

Der Zusatz-Paragraph 23 weicht jedoch von jenem Grundsatze gänzlich ab.

Wird der §. 23 zum Gesetze erhoben, dann können die bis zur Publication des gegenwärtigen Gesetzes außerehelich Geschwängerten und auch ihre jetzt schon außerehelich geborenen Kinder diejenigen Ansprüche, welche ihnen nach den heute geltenden Gesetzen zustehen, nicht mehr geltend machen, wenn ihre Klage nicht schon an dem jetzt noch unbekannten Tage, an welchem das neue Gesetz in Kraft treten wird, durch Insinuation an den Verklagten rechtshängig geworden war.

Hat eine solche Insinuation der Klage noch nicht stattgefunden, dann werden die Klagen sowohl der außerehelich Geschwängerten, als deren Kinder nicht mehr nach den bisherigen Gesetzen zu prüfen, sondern sie werden, wenn auch aus der Vergangenheit hergeleitet, nur dann zulässig sein, wenn sie auf die Vorschriften des neuen Gesetzes gegründet werden können.

Das aber wird in vielen Punkten vielleicht in tausend Fällen nicht geschehen können und das bestandene Klagerecht der Mütter und der Kinder wird gänzlich verloren gegangen sein.

Eine Versäumniß der durch den §. 23 benachtheiligten Interessenten wird dabei nicht konkurriren, — z. B. nicht:

a) wenn der Schwängerer Mutter und Kind bisher versorgte — also kein Grund zur Klageanstellung vorlag;

b) wenn das Kind erst kürzlich geboren wurde und sich die Einleitung der Vormundschaft und damit die Anstellung der Klage, event. die Verfügung darauf, bei Gericht verzögerte;

c) wenn die Mutter in den Wochen starb und die Auffindung der Beweismittel zur Begründung der Klagen zeitraubend war u. s. w.

Diesen Erwägungen ward von anderer Seite entgegengesetzt:

Die Richtigkeit der aufgestellten Ansicht aus dem streng rechtlichen Gesichtspunkte wolle man nicht in Abrede stellen, wiewohl doch auch in Betracht zu ziehen sei, daß nur von der Aufhebung von Ansprüchen durch den §. 23. die Rede sei, welche noch nicht rechtskräftig feststehen, sondern erst im Wege des Prozesses ausgeführt werden sollen, also nur von der Abscheidung eines in seinem künftigen Erfolge zweifelhaften Klagerechts.

Hauptsächlich aber falle die praktische Nützlichkeit des §. 23 ins Gewicht.

Bleibe es — durch Streichung des §. 23 — bei dem Grundsatze des §. 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, dann würden die verschiedenartigsten Auffassungen bei den Gerichten darüber ans Licht treten,

welche Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes materiell seien, also keine rückwirkende Kraft haben,

und

welche dagegen nur das formelle Prozeß-Verfahren angehen, also auf alle Fälle Anwendung finden?

Allen diesen Zweifeln würde vorgebeugt werden, wenn man den §. 23. annehme und damit die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf diejenigen Fälle ausdehne, welche vor seiner Gesetzeskraft liegen, und wo die Klage nicht schon früher insinuirt und dadurch der ältere Anspruch rechtshängig geworden sei.

Man gebe zu, daß einzelnen außerehelich Geschwängerten und ihren Kindern Rechts-Ansprüche entzogen werden würden, allein man möge erwägen, daß unkeusche Frauenspersonen keine besondere Berücksichtigung verdienen, und deren außerehelich geborene Kinder, wenn diese auch unschuldig wären, müßten unter der Immoralität ihrer Mütter, zum Wohle des Ganzen mitleiden.

Gestützt auf die erste Ausführung, ward der Verbesserungs-Antrag gemacht:

1) prinzipialiter

   den §. 23 des neuen Gesetz-Entwurfs zu streichen;

2) event. dem §. 23 folgende Fassung zu geben:

   Das gegenwärtige Gesetz findet drei Monate nach seiner Verkündigung auf alle diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Klage bei dem gehörigen Richter noch nicht angemeldet war.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmung ward

der §. 23 des neuen Gesetz-Entwurfes

von zehn gegen vier Stimmen angenommen, und dadurch der principaliter gestellte Antrag, so wie das event. gestellte Amendement, erledigt.

Die Kommission trägt daher in ihrer Mehrheit an:

Die Kammer wolle beschließen:

auch den §. 23 und überhaupt den ganzen Gesetz-Entwurf, so wie derselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist (Nr. 207 der Drucksachen), unverändert anzunehmen.

Berlin, den 23. März 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon. Fleck. von Frankenberg. von Küster. Kupfer. von Massow. von Plötz. Rüdiger. Rimpler (Schriftführer). Freiherr von Sobeck. von Thadden-Trieglaff. von Zander (Berichterstatter).

№ 37.

Anlagen zur fünfunddreißigsten Sitzung, den 3. April 1854.

(S. Seite 545 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unserem Justizminister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den nebst Motiven beigehenden Entwurf eines Gesetzes,

zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Charlottenburg, den 30. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

zur

Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen.

§. 1.

Pfandrechte an beweglichen Sachen können hinfort nur durch Uebergabe der letzteren an den Pfandnehmer erworben werden. Hypothekenrechte finden nur an unbeweglichen Sachen statt.

§. 2.

Hypotheken und Pfandrechte an Immobilien erlangen, auch wenn die Verpfändung mit Besitzeinräumung verbunden wird, die Eigenschaft und Wirkung eines dinglichen Rechts erst durch die Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch.

§. 3.

Da, wo die bestehenden Gesetze oder Gewohnheiten ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht begründen, erwächst dem Berechtigten daraus die Befugniß, hinsichtlich der diesem Rechte unterliegenden Sachen:

1) soweit dieselben in Immobilien bestehen, die Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch zu verlangen;
2) soweit dieselben bewegliche sind, auf Bestellung des Pfandrechts durch Uebergabe zu klagen.

Der Erwerb des dinglichen Rechts tritt erst mit der Eintragung resp. Uebergabe ein.

§. 4.

Ohne Uebergabe einer beweglichen Sache und beziehungsweise ohne Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch haben ein wirkliches Pfandrecht und das Recht der Hypothek mit den bisherigen Vorzugsrechten und in der bisherigen Ausdehnung, nur

1) die Staats- und Gemeinde-Kassen, wegen der von den Grundstücken zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten an denjenigen Grundstücken, von denen sie zu entrichten sind;
2) die Immobiliar-Feuersozietät der Hohenzollernschen Lande wegen der von den Gebäuden zu entrichtenden Feuerkassen-Beiträge an diesen Gebäuden;
3) der Verpächter eines zum Fruchtbau bestimmten Grundstücks an den darauf gebauten Früchten wegen der Forderungen aus dem Pacht-Vertrage;
4) der Vermiether an den eigenen Sachen des Miethers, welche der Letztere in die gemiethete Sache eingebracht hat, wegen der Forderungen aus dem Mieths-Vertrage.

§. 5.

Die Bestellung von General-Hypotheken ist fortan unstatthaft. Die Eintragung findet nur auf die in der Verpfändungs-Urkunde speziell angegebenen und nach dem Kataster, sofern ein solches vorhanden, sonst nach Feldflur, Lage und Gränzen bezeichneten Immobilien, statt.

§. 6.

Auch die Eintragung eines generellen gesetzlichen oder stillschweigenden, oder durch ältere, vor Emanation des gegenwärtigen Gesetzes abgegebene Willens-Erklärungen erworbenen Pfandrechts-Titels in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch erfolgt nur auf diejenigen unbeweglichen Sacheu, welche in der in §. 5 angegebenen Weise speziell bezeichnet werden.

§. 7.

Alle Inhaber auf Gesetz, Rechtssatz oder Gewohnheit, oder auf Willenserklärungen beruhender, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher nicht eingetragener Pfand- und Hypothekenrechte auf Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4 bezeichneten, in Ansehung deren es auch hinfort einer Eintragung nicht bedarf, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab bei der das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch führenden Behörde unter genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstücks nach dem Kataster oder, wo ein solches nicht vorhanden, nach Feldflur, Lage und Gränzen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Grundstück zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können, und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 8.

Nach Ablauf der im §. 7 bestimmten Präklusivfrist werden die Besitzer über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in Gemäßheit

des §. 9 beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche noch nicht nachgewiesen oder wenigstens bescheinigt und vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine dreimonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im §. 7 gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen den Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe und daß dieselbe zugelassen worden.

§. 9.

Die Eintragung der zufolge §. 7 angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder von dem Besitzer anerkannt wird;
2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 10.

Eine Erneuerung vorhandener Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher kann da, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, unter Genehmigung des Justiz-Ministers angeordnet werden.

Zu diesem Zwecke sind von Seiten der das Pfandbuch führenden Behörde die Inhaber sämmtlicher in die zu erneuernden Pfandbücher eingetragener, noch ungelöschter Pfand- und Hypothekenrechte durch öffentlichen Aufruf, und zwar unter dem in §. 7 bezeichneten, in dem Aufrufe auszudrückenden Präjudize aufzufordern:

> ihre Ansprüche binnen einer bestimmten, jedoch nicht weniger als drei Monate betragenden Frist bei der das Pfandbuch führenden Behörde anzumelden.

Die Bekanntmachung des Aufrufes erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen zu bewirkende Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Sigmaringen und in eine ausländische Zeitung. Der Lauf der Anmeldungsfrist beginnt mit dem Tage der letzten Insertion.

Die in Folge dieser Aufforderung angemeldeten Ansprüche sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf, aus den bisherigen Pfandbüchern in die neuen Pfandbücher zu übertragen.

Melden sich andere, als die in den bisherigen Pfandbüchern eingetragenen Inhaber der Forderungen, so haben sie den Erwerb derselben vorschriftsmäßig nachzuweisen, widrigenfalls auf ihre Anmeldung keine Rücksicht genommen wird.

§. 11.

Die nach §§. 7—10 einzutragenden Forderungen erhalten die Priorität nach ihren in den bisherigen Gesetzen begründeten Vorzugsrechten.

Im Uebrigen wird hinfort die Priorität der in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher eingetragenen Rechte und Forderungen durch die Zeit der gehörig geschehenen Anmeldung bestimmt.

§. 12.

Bei eintretender Unzulänglichkeit einer als Hypothek verhafteten Sache haben das gleiche Vorzugsrecht mit dem Kapitale nur die laufenden Zinsen und zweijährige Zinsrückstände.

Eben so ist auch das Vorrecht der gesetzlichen Hypothek für Steuern, öffentliche Abgaben, gemeine Lasten und Feuerkassen-Beiträge (§. 4 Nr. 1 und 2) auf die laufenden Abgaben dieser Art und zweijährige Rückstände beschränkt.

In beiden Beziehungen wird der zweijährige Rückstand vom letzten Fälligkeits-Termine vor der erfolgten Beschlagnahme des Grundstücks oder der Revenüen desselben berechnet. In Ansehung der am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Rückstände läuft der zweijährige Zeitraum erst vom Tage der Gültigkeit dieses Gesetzes.

§. 13.

Eintragungen und Löschungen dürfen in den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern nur auf Grund öffentlicher Urkunden bewirkt werden.

§. 14.

Zur Erleichterung der in §§. 7 und 10 erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher bei den dieselben führenden Behörden erforderlich sind, die Kosten- und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Dokumente anderer Behörden, welche der das Pfandbuch führenden Behörde nur vorgelegt werden, und für welche die ausfertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

§. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem .... in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen verlieren, so weit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

§. 16.

Für die Ausführung dieses Gesetzes wird der Justiz-Minister eine besondere Instruction erlassen, nach welcher die Unterpfands-Behörden und Gerichte sich zu achten haben.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Simons.

Motive.

Bis zur Einführung der Preußischen Gerichts-Verfassung war das Unterpfandwesen in den Hohenzollernschen Landen den Händen der Gemeindebehörden anvertraut. In beiden Fürstenthümern ging die Einrichtung übereinstimmend dahin, daß in jeder Gemeinde ein sogenanntes Grund- oder Besitzbuch geführt wurde. Dasselbe diente hauptsächlich dem Steuer-Interesse und sollte ein Verzeichniß sämmtlicher in der Gemeinde befindlichen selbstständig besessenen Grundstücke nach den Personen der Besitzer zusammengestellt enthalten und die im Besitz vorgehenden Veränderungen nachweisen. Von diesem getrennt bestand ein Unterpfandsbuch, ebenfalls nach der Personal-Ordnung eingerichtet, und zur Eintragung der Verpfändungen von Immobilien und der Hypotheken an Mobilien bestimmt. In dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen gab es neben den eigentlichen Unterpfandsbüchern noch sogenannte Zieler-Bücher, in welche man die bei Veräußerungen rückständig gebliebenen Kaufgelder und die bis zu deren Berichtigung gemachten Eigenthums-Vorbehalte eintrug. Als materielles Recht galt das gemeine Recht. Obgleich schon seit geraumer Zeit das Bedürfniß anerkannt wurde, einzelne, auf den Kredit ungünstig einwirkende Institutionen des Letzteren in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise zu ändern, Unbestimmtheiten zu beseitigen und der Behandlung des Unterpfandwesens eine festere, das Interesse der Gläubiger sichernde und dadurch den Kredit der Besitzer fördernde Grundlage zu geben, als durch bloße Anweisungen an die Behörden geschehen konnte, so hat doch die Partikular-Gesetzgebung eine nur sehr beschränkte Thätigkeit entwickelt. In dem vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen hat die Verordnung vom 14. Februar 1829 (Gesetz III. Seite 147), indem sie das Erscheinen eines allgemeinen Hypothekengesetzes in Aussicht stellt, einige vorbereitende Verfügungen getroffen, deren wesentlicher Inhalt dahin geht, daß außergerichtliche Hypotheken für unwirksam erklärt, General-Hypotheken auf die Fälle eines durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht privilegirten Pfandrechts, ebenso die Nach-Hypotheken beschränkt und die Unterpfandsbuch-Erneuerungen ausdrücklich sanctionirt werden. Bei dieser Verordnung hat es aber sein Bewenden behalten. Das Verfahren bei der Aufnahme, Prüfung und Bestätigung der Pfand-Kontrakte, wie es durch einzelne Anweisungen und den §. 17 der Dienst-Instruction für sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Aemter vom 10. April 1835 (Sigmar. Gesetz IV. Pag. 270) regulirt wurde, ging in der Hauptsache dahin, daß die Pfandkontrakte von den Orts-Pfandgerichten, aus Gemeindebeamten bestehend, aufgenommen, von dem Schuldner unterzeichnet, und an das Ober-Amt zur Bestätigung und Ausfertigung übereicht wurden; nur die Städte Sigmaringen, Veringen und Haigerloch hatten das Ausfertigungsrecht, jedoch mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung und Kontrasignatur; zu jedem Pfandkontrakt war die Einsicht des Grund- und

Pfandbuchs erforderlich, um die Ueberzeugung von dem Eigenthum des Schuldners an dem Pfandobjekte und von etwanigen früheren Verpfändungen zu erlangen. Im Wege der Aufsicht hat man durch Anordnungen in speziellen Fällen, durch Formulare und Geschäfts-Revisionen nachgeholfen.

Im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bedurften Verträge über Immobilien der Bestätigung von Seiten der Regierung, bei welcher sie, mit Ausnahme der Unterpfands-Bestellungen, früher in die Kontrakten-Protokolle eingetragen und demnächst den Interessenten ausgehändigt, seit einer Verordnung vom 28. September 1848 (Verordnungs-Blatt Pag. 263) aber bei Gericht niedergelegt und in einer Abschrift den Interessenten zugestellt wurden. Die Unterpfands-Bestellungen, welche die Unterpfands-Behörden aufnahmen, wurden dem Oberamtsgerichte zur Bestätigung vorgelegt, und sobald diese erfolgt war, dem Schuldner ausgehändigt.

Die Behandlung des Unterpfandwesens von Seiten der damit betrauten Behörden war in beiden Fürstenthümern vielfach eine sehr mangelhafte. Die darüber ergangenen Anordnungen fanden, theils aus Unkunde, theils aus Nachlässigkeit der Gemeindebeamten keine oder nur eine höchst ungenügende Beachtung. Die Folge davon waren: Unordnungen in den Unterpfandsbüchern, denen im Wege der Aufsicht nicht ausreichend gesteuert werden konnte, und die — in Verbindung mit dem überhaupt nur geringen Wohlstande des wenig verkehrreichen, meist nur von einer ackerbautreibenden Bevölkerung bewohnten Landes, mit der ausgedehnten Verschuldung des sehr zersplitterten Grundbesitzes und mit den Stockungen des Verkehrs, welche durch die Nachwirkungen der Ereignisse des Jahres 1848 entstanden — den Kredit des Landes in bedrohlicher Weise heruntergedrückt haben, indem namentlich die Kapitalisten des benachbarten Auslandes ihre in Hohenzollern angelegten Gelder zurückzuziehen begannen.

Die Regierung hat in diesen beklagenswerthen Zuständen die Aufgabe erblicken müssen, auf Abhülfe der damit verbundenen Uebelstände hinzuwirken.

Während sie einerseits damit beschäftigt ist, durch eine im Werke befindliche verbesserte Organisation der für das vormalige Fürstenthum Sigmaringen bestehenden Spar- und Leihkasse und durch Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Instituts auf die früheren Hechingenschen Gebietstheile die Anlegung von Kapitalien und den Verkehr mit denselben zu erleichtern und zu befördern, hat sie andererseits ihre Aufmerksamkeit auf eine Verbesserung des Unterpfandwesens hinlenken müssen.

Seit dem 1. Januar 1852 ist in Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1851 die Preußische Gerichts-Verfassung in den Hohenzollernschen Landen ins Leben getreten, und seitdem ist das gesammte Unterpfandswesen mit der Befugniß zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschließlich auf die neu organisirten Gerichte übergegangen, während die Führung der vornehmlich dem Interesse der Steuer-Verwaltung dienenden Grundbücher den Gemeindebehörden hat belassen werden müssen.

Durch den Uebergang der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Unterpfandwesens auf die Gerichtsbehörden ist allerdings ein geregelter Geschäftsgang in diesen Zweigen der Rechtspflege und insoweit eine nicht unerhebliche Verbesserung bereits angebahnt worden.

Andere wesentliche Verbesserungen lassen sich, ohne in der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung etwas zu ändern, im Wege der Verwaltung treffen, durch Anschließung der vorhandenen Unterpfandsbücher an die im größesten Theile der Hohenzollernschen Lande bestehende Kataſtral-Einrichtung, Anlegung von Besitzertabellen und Real-Repertorien bei den Gerichtsbehörden, und überhaupt durch Sammlung der Materialien, welche über die Besitz-, Eigenthums- und sonstige Rechtsverhältnisse der Grundstücke vorhanden sind, und durch Benutzung derselben bei den über Immobilien vorkommenden Rechtsgeschäften. Eine hierauf abzielende Instruction ist von dem Appellationsgerichte bereits entworfen worden und wird die Gerichtsbehörden in Hohenzollern mit den geeigneten Anweisungen versehen.

Noch andere Verbesserungen aber, die sich als nothwendig ergeben haben, können nur im legislativen Wege erzielt werden, und diese bilden den Gegenstand des vorliegenden Gesetz-Entwurfes.

Leitend bei dieser Vorlage ist zunächst der Gesichtspunkt gewesen, daß bei der Eigenthümlichkeit der Hohenzollernschen Lande neue Einrichtungen nur mit großer Vorsicht getroffen werden dürfen, um nicht über das durch Erfahrung erkennbar gewordene Bedürfniß hinaus störend in die gewohnten Verhältnisse einzugreifen, und durch vermeintliche Verbesserungen einen verwirrenden Einfluß zu üben, der ihren wohlthätigen Zweck in Frage zu stellen geeignet wäre.

In dieser Beziehung hat man sich vergegenwärtigen müssen, daß die Hohenzollernschen Lande, entfernt von den übrigen Theilen der Monarchie, völlig isolirt belegen sind, und daß sie aus einem schmalen, vom Auslande umschlossenen Landstriche und verschiedenen kleineren Enklaven bestehend, in ihren Verkehrsverhältnissen weniger auf die übrigen Theile des Preußischen Staatsgebiets, als auf die Nachbarländer angewiesen sind, auch zu den letztern in Sitten, Gewohnheiten und Lebensweise der Bevölkerung mehr Analogie haben, und daß die Preußischen Hypotheken-Einrichtungen für andere Verhältnisse als die dort sich vorfindenden ursprünglich berechnet, sowohl für die Hohenzollernschen, als für die benachbarten Lande etwas Fremdes sind.

Von einer Einführung der Preußischen Hypotheken-Ordnung, die allerdings in Frage gekommen, hat aus diesen Gründen abstrahirt werden müssen, und es sind nur solche Maßregeln ins Auge gefaßt worden, die einerseits zur festeren Begründung des wieder zu belebenden Kredits für absolut nothwendig zu erachten, andererseits an die dort bestehenden Einrichtungen möglichst eng anzuschließen waren.

Unter diesem Gesichtspunkte konnte es sich für jetzt nur darum handeln,

> der bisherigen Ungewißheit über das Bestehen von Pfand- und Hypotheken-Rechten ein Ziel zu setzen,

weil hierin gerade der Grund des mangelnden Vertrauens und des gesunkenen Kredits — soweit er auf diesem Gebiete zu suchen ist — gefunden werden muß, und weil dieser Zweck sich erreichen ließ durch eine konsequente Verfolgung derjenigen Richtung, die das Sigmaringensche Gesetz vom 14. Februar 1829 für den größesten Theil des Hohenzollernschen Landes bereits angebahnt hatte. Es handelt sich darum, das, was hier begonnen war, vollständig zu entwickeln und für die Gesammtheit der Hohenzollernschen Lande anwendbar zu machen.

Bei den geschilderten eigenthümlichen Verhältnissen des Landes und seiner Bevölkerung ist es nicht sowohl eine Ungewißheit über die Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse — die bei der dort größtentheils bestehenden Einrichtung der im Steuer-Interesse von den Gemeinde-Behörden geführten Grundbücher selten zweifelhaft sind — oder über vorhandene Dispositions-Beschränkungen, was auf den Kredit lähmend wirkt, als vielmehr die erwähnte Ungewißheit über das Bestehen von Pfand- und Hypotheken-Rechten, welche theils aus der bisherigen mangelhaften Führung der Unterpfandsbücher, theils aus dem Vorhandensein gesetzlicher und stillschweigender, oder auf Willenserklärungen beruhender der Eintragung in die Pfandbücher nicht bedürftiger generellen und speziellen und resp. privilegirten Pfand- und Hypothekenrechte erwächst, die, ohne dem Kredit gebenden Gläubiger erkennbar zu sein, das ihm verhaftete Objekt in Anspruch nehmen und absorbiren können.

Dieser Zweck — den schon das Sigmaringensche Gesetz vom 14. Februar 1829 in seinen oben kurz erwähnten Bestimmungen in Aussicht genommen, jedoch noch nicht durchgreifend genug verfolgt hatte — ist nämlich zu erreichen:

1) durch Beschränkung der Hypothek auf Immobilien und des Pfandrechts an beweglichen Sachen auf das nur durch wirkliche Uebergabe zu erwerbende Faustpfand;
2) durch die Beschränkung der gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrechte in ihren Wirkungen in der Art, daß sie nicht sofort ein dingliches Recht, sondern nur das Recht geben, ein Hypothekenrecht auf die Immobilien des Schuldners durch die nachzusuchende Eintragung in das Pfandbuch zu erlangen, beziehungsweise auf Bestellung des Faustpfandes an den beweglichen Sachen durch wirkliche Uebergabe zu klagen;
3) durch eine Anordnung, daß General-Hypotheken durch Willenserklärungen ferner nicht bestellt werden können, die zu verpfändenden Immobilien vielmehr in den Verpfändungs-Urkunden speziell bezeichnet werden müssen, und daß in gleicher Weise bei Nachsuchung der Eintragung eines generellen gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrechts-Titels in das Hypothekenbuch die dessen Gegenstand bildenden Immobilien spezialisirt sein müssen;
4) durch den Grundsatz, daß das dingliche Recht der Hypothek erst durch die Eintragung in das Pfandbuch entsteht und das Vorzugsrecht ohne Rücksicht auf Privilegien sich lediglich nach dem Zeitpunkt der gehörig erfolgten Anmeldung zur Eintragung richtet;
5) durch eine Anordnung, welche geeignet ist, die Gewißheit herzustellen, daß andere als die im Hypothekenbuch eingetragenen Hypotheken an Immobilien nicht bestehen.

Durch die bisherigen Anführungen wird das Bedürfniß der Gesetzes-Vorlage und der leitende Gesichtspunkt, auf dem dieselbe beruht, gerechtfertigt erscheinen.

Es ist zu den einzelnen Bestimmungen überzugehen, die sich mit der Ausführung der eben angedeuteten Grundsätze beschäftigen.

Zu den §§. 1 und 2.

Hier ist dem Obigen gemäß ausgesprochen:

1) daß Pfandrechte an beweglichen Sachen nur durch Ueber-

gabe derselben an den Pfandnehmer erworben werden können;

2) daß Hypothekenrechte ferner nicht mehr an beweglichen, sondern nur an unbeweglichen Sachen stattfinden, und

3) daß Hypotheken- und Pfandrechte an Immobilien die Kraft dinglicher Rechte nur durch ihre Eintragung in das Hypothekenbuch erlangen.

Durch die letztere Bestimmung wird zugleich die gemeinrechtliche Kontroverse:

ob bei dem Vorhandensein von Hypothekenbüchern einer Conventional-Hypothek auch ohne Eintragung in dieselben die Kraft der Dinglichkeit beizulegen sei,

zu Gunsten der vorherrschenden, diese Frage verneinenden Ansicht entschieden.

Es ist hinzugefügt, daß die Eintragung zur Begründung der Dinglichkeit auch dann erforderlich sei, wenn die Bestellung des Pfandrechts an einem Immobile mit Besitz-Einräumung verbunden ist, weil, wenn auch in diesem Falle der Besitz des Gläubigers sich äußerlich erkennbar macht, dies doch um so weniger Veranlassung sein kann, von dem allgemeinen Grundsatze abzuweichen, als die Eintragung in das Pfandbuch jedenfalls ein bequemeres und zuverlässigeres Mittel an die Hand giebt, sich über das Bestehen eines derartigen Pfandrechts zu vergewissern, als die Ausübung des Besitzes von Seiten des Gläubigers.

In seinem weiteren Verlauf befaßt sich der Gesetz-Entwurf wesentlich nur mit den Hypotheken an Immobilien; die Hypotheken an Mobilien, soweit sie bis zur Gültigkeit des Gesetzes erworben sein werden, bleiben davon unberührt, ihre Zahl ist an jenem Tage eine abgeschlossene, und sie können füglich ihrer allmäligen Abwickelung überlassen bleiben.

Der §. 3

entspricht dem oben unter Nr. 2 aufgestellten Satze, indem er in den Fällen, wo die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht begründen, hinfort nicht sogleich ein dingliches Recht, vielmehr nur den Titel zu einem solchen, das dingliche Recht selbst aber erst mit der hinzutretenden Eintragung resp. Uebergabe, entstehen läßt.

Eine Ausnahme von dieser Festsetzung ist jedoch im

§. 4

enthalten, welcher in einigen Fällen das gesetzliche Pfand- und Hypothekenrecht mit den bisherigen Vorzugsrechten und in der bisherigen Ausdehnung, soweit das Gesetz selbst nicht Beschränkungen ausspricht, fortbestehen läßt. Dies soll nämlich:

1) zu Gunsten der Staats- und Gemeindekassen wegen der von den Grundstücken zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten in Bezug auf die Grundstücke, von welchen sie zu entrichten sind, stattfinden, weil die bezeichneten Institute einerseits ohne erhebliche Störung für die Verwaltung den Formen der Hypothekenbestellung nicht füglich unterworfen werden können, andererseits jene Forderungen allgemeiner Natur und daher auch allgemein bekannt sind.

Die Beschränkung der in Ansehung ihrer beizubehaltenden gesetzlichen Hypothek auf die benannten Gegenstände rechtfertigt sich dadurch, daß diese jederzeit eine genügende Deckung für sie gewähren werden.

Zwar sind nach gemeinem Recht auch die rein persönlichen Abgaben an den Fiskus und die Gemeinden noch durch eine ihnen beiwohnende generelle gesetzliche Hypothek geschützt. Bei dem ihnen im Konkurse zustehenden Vorzugsrecht vor allen anderen persönlichen Forderungen an den Schuldner erscheint jedoch die Beibehaltung dieses den Hypothekenverkehr beeinträchtigenden Vorrechts entbehrlich.

2) Eine gleiche Ausnahme ist zu Gunsten der Immobiliar-Feuersozietät der Hohenzollernschen Lande wegen der von Gebäuden zu entrichtenden Feuerkassen-Beiträge in Bezug auf diese Gebäude vorgeschlagen, weil es mit diesen Leistungen eine ähnliche Bewandniß, wie mit den zu 1 gedachten Steuern, Abgaben und Lasten hat.

Durch das Bedürfniß gerechtfertigt und ohne Nachtheil für den Pfandverkehr erscheint ferner

3) die Beibehaltung eines gesetzlichen Pfandrechts des Verpächters eines zum Fruchtbau bestimmten Grundstücks an den darauf gebauten Früchten wegen der Forderungen aus dem Pachtvertrage, und

4) des Vermiethers an den eigenen Sachen des Miethers, welche derselbe in die gemiethete Sache eingebracht hat, wegen der Forderungen aus dem Miethsvertrage.

In den §§. 5 und 6

ist der oben unter Nr. 3 aufgestellte Grundsatz ausgeführt. Die angeordnete Spezialisirung der Grundstücke, auf welche eine durch Willenserklärung begründete Hypothek oder ein gesetzliches oder stillschweigendes, hinfort nicht sogleich als dingliches Recht, sondern als Pfandrechtstitel wirkendes Pfandrecht eingetragen werden soll, bringt es mit sich, daß die genaueste Bezeichnung der Grundstücke gewählt werden muß. Den geeignetsten Anhalt hierfür bildet das Kataster, wo ein solches vorhanden ist, was im größesten Theile der Hohenzollernschen Lande bereits der Fall ist. Da, wo es an einem solchen noch fehlt, ist eine anderweite, nach Feldflur, Lage und Gränzen zu wählende Bezeichnung als Bedingung für die Eintragung vorgeschrieben worden.

Zu §. 7.

Die Inhaber von Rechten, in Betreff deren es nach der bisherigen Gesetzgebung der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedurfte, um die Kraft der Dinglichkeit zu erlangen (gesetzliche und stillschweigende Hypotheken) so wie derer, in Ansehung welcher es bisher wenigstens zweifelhaft war, ob es zu jenem Zweck der Eintragung bedurfte (Conventional-Hypotheken), sind zwar dem in dem §. 2 des Gesetz-Entwurfs ausgesprochenen Grundsatze gemäß, soweit der §. 4 nicht eine Ausnahme davon macht, verpflichtet, ihre Rechte in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, wenn dieselben als dingliche anerkannt werden sollen. Da jedoch dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden kann, ihnen daher diejenigen Rechte nicht genommen werden können, welche sie bis zur eintretenden Gültigkeit des Gesetzes erworben haben, so folgt daraus, daß sie auch nach dem Eintritt dieses Zeitpunktes ihre Rechte in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen befugt sein müssen. Die Nothwendigkeit aber, daß die bisherige Ungewißheit in dem Hypothekenwesen, welche durch das Gesetz beseitigt werden soll, nicht auf unbestimmte Zeit fortgeführt und hierdurch der Zweck des Gesetzes vereitelt werde, erfordert es, daß die Ausübung jener Befugniß an eine Frist gebunden werde. Die Folgen der Nichtinnehaltung dieser Frist können jedoch wieder nur solche sein, welche sich mit dem Grundsatze der Schonung erworbener Rechte vereinigen lassen. Daraus folgt, daß

1) die Befugniß zur Nachsuchung der Eintragung nicht gänzlich verloren gehen kann;

2) daß diese Befugniß demjenigen gegenüber, gegen welchen das Recht als ein dingliches bei der eintretenden Gültigkeit des Gesetzes bereits erworben war, ohne alle Beschränkung bestehen bleiben muß, also

   a) demjenigen gegenüber, welcher das verhaftete Grundstück zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des Gesetzes besaß;

   b) auch dem späteren Erwerber gegenüber, sobald derselbe als Erbe des zu a. gedachten Besitzers in dessen Rechte und Verbindlichkeiten getreten ist, und die Erwerbung des Grundstücks auf diesem Erbrechte beruht; und

   c) anderen Gläubigern gegenüber, welche die Frist ebenfalls nicht inne gehalten und auch nach deren Ablauf die Eintragung nicht früher nachgesucht haben;

3) daß diejenigen Rechte, deren Ausübung von der Dinglichkeit des Anspruchs unabhängig ist, also die persönlichen Rechte gegen den Schuldner und dessen Erben nicht verloren gehen können.

Dem Vorstehenden gemäß enthält der §. 7

1) die Aufforderung an die Inhaber gesetzlicher und stillschweigender und solcher auf Willenserklärungen beruhender Hypothekenrechte, welche in Hypothekenbücher nicht eingetragen sind, mit Ausschluß derjenigen, welche auch fernerhin der Eintragung nicht bedürfen sollen, ihre Rechte zur Eintragung in das Hypothekenbuch anzumelden und nachzuweisen;

2) die Festsetzung einer sechsmonatlichen Frist für diese Anmeldung und den Nachweis der Rechte, welche mit Rücksicht auf die geringe geographische Ausdehnung des Verkehrs in den Hohenzollernschen Landen und die weiter unten zu erwähnende fernere Berücksichtigung erworbener Rechte, welche der §. 8 des Gesetz-Entwurfs enthält, ausreichend erscheint;

3) die nach dem oben zu §§. 5 und 6 Angeführten bereits gerechtfertigt erscheinende Anordnung, daß das verhaftete Grundstück nach dem Kataster, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, nach Gränzen, Lage, Feldflur 2c. bezeichnet werden muß;

4) die Folgen der innerhalb der gesetzten Frist unterbleibenden Anmeldung und des nicht geführten Nachweises, so wie der Unterlassung der angeordneten Bezeichnung der Grundstücke dahin, daß:

a) die Gläubiger ihre Rechte zwar fernerhin gegen den persönlichen Schuldner und dessen Erben, so wie gegen denjenigen, welcher das verhaftete Grundstück zur Zeit der Gültigkeit des Gesetzes besaß und denjenigen, der als Erbe dieses Besitzers in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ausüben, und

b) daß sie die Eintragung zwar auch noch später nachsuchen dürfen, dann aber ihr Vorrecht vor den bis zu dieser Nachsuchung gehörig angemeldeten Hypothekenrechten verlieren.

Zu §. 8.

Dieser Paragraph ordnet die Vernehmung der Besitzer über die angemeldeten Rechte an und giebt der Rücksicht für die bis zur eintretenden Gültigkeit des Gesetzes erworbenen Rechte eine weitere Ausdehnung, indem er für den Fall des verweigerten Anerkenntnisses von Seiten des Besitzers

a) zu deren Wahrung nicht einen vollständigen Nachweis, sondern eine bloße Bescheinigung verlangt;

b) als Bescheinigung in analoger Anwendung des §. 43 des Gesetzes vom 24. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1853 S. 521) ein Attest des Prozeßrichters über die Zulassung einer auf Anerkennung des Rechts gerichteten Klage gelten läßt, und

c) für diejenigen Gläubiger, welche innerhalb der Präklusiv-Frist weder den vollständigen Nachweis, noch die Bescheinigung ihres Rechts beigebracht haben, noch die Bewilligung einer dreimonatlichen Nachfrist zuläßt.

Gerechtfertigt wird diese Rücksichtnahme durch die Betrachtung, daß die Inhaber der anzumeldenden Rechte von der gesetzlichen Maßregel unvorbereitet betroffen werden, und daß sie bei dem besten Willen oft nicht im Stande sein werden, innerhalb sechs Monate oder eines viel längeren Zeitraums ihre Rechte so weit nachzuweisen, wie es zu ihrer Eintragung ins Hypothekenbuch erforderlich ist, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn sie sich zum Zweck jenes Nachweises zur Anstellung einer Klage genöthigt sehen und erst durch eine rechtskräftige günstige Entscheidung den erforderlichen Nachweis zu führen im Stande sind. Sie würden ohne Schuld ihres Rechts verlustig gehen, wenn man den vollständigen Nachweis innerhalb der Präklusivfrist verlangen und bei dessen Mangel das Recht als nicht angemeldet erachten wollte. Deshalb ist zunächst eine bloße Bescheinigung zur Erhaltung des Rechts für genügend erachtet und dem Attest des Prozeßrichters über die Zulassung einer Klage auf Anerkennung des Rechts die Wirkung einer Bescheinigung beigelegt. Um aber jede Härte zu vermeiden, wenn in besonders schwierigen Fällen auch die Beibringung einer Bescheinigung resp. die Anstellung einer Klage auf Hindernisse stoßen sollte, ist die Gewährung einer dreimonatlichen Nachfrist gestattet. Es läßt sich annehmen, daß dieser im Ganzen neunmonatliche Zeitraum, welchem noch die Frist hinzutritt, die zum Erlaß und zur Behändigung der alsdann erforderlichen Verfügung erheischt wird, einem sein Interesse mit einiger Sorgfalt wahrnehmenden Gläubiger die Möglichkeit gewähren wird, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen, und daß derjenige, gegen welchen die im Gesetz angedrohten Nachtheile der verabsäumten Anmeldung zur Anwendung kommen, damit die Folgen seiner eigenen Nachlässigkeit zu tragen haben wird.

Es könnte vielleicht eingewendet werden, daß es zweckmäßiger sein möchte, anstatt der successiven Bewilligung einer neunmonatlichen Frist, dieselbe von vorn herein für alle Gläubiger zu gewähren und damit das Geschäft erheblich zu vereinfachen. Darauf ist jedoch zu erwiedern, daß die vorgeschlagene Einrichtung einmal den Vortheil gewährt, daß mit Ablauf von sechs Monaten in Beziehung auf viele Grundstücke das Anmeldungs-Verfahren geschlossen sein und sofort mit der Regulirung der Hypotheken-Folien vorgegangen werden kann, und dann, daß es im Interesse der Gläubiger liegt, und bei einer neuen Einrichtung durch die Billigkeit geboten erscheint, wenn sie, bevor das gesetzliche Präjudiz gegen sie realisirt wird, über das, was sie noch zu beschaffen haben, belehrt werden, wozu die Bewilligung der Nachfrist die Gelegenheit bietet.

Der §. 9

ordnet die Eintragung der nachgewiesenen — welchen die von dem Besitzer anerkannten gleichstehen — und der nur bescheinigten Rechte mit dem Unterschiede an, daß jene definitiv und diese in der Fassung eines bloßen Vorbehalts, also in der Form einer Protestation zur Erhaltung des Rechts und Vorrechts eingetragen werden, wie sich aus dem Begriffe einer bloßen, hinter dem vollständigen Nachweise zurückbleibenden Bescheinigung von selbst ergiebt, und bestimmt zugleich, der Natur eines Vorbehalts gemäß, die Wirkung einer protestativischen Eintragung.

Zu §. 10.

Viele Unterpfandsbücher in den Hohenzollernschen Landen befinden sich in einem so ungeordneten Zustande, daß sie über die eingetragenen Forderungen, die Personen der Gläubiger und die Pfand-Objekte keine zuverlässige Auskunft geben, und es würde, wenn in dieser Beziehung keine Abhülfe eintreten sollte, der Zweck des Gesetzes: überall die volle Gewißheit über das Bestehen von Hypothekenrechten herzustellen, zum Theil unerreicht bleiben. Deshalb sind im Anschluß an eine in den Hohenzollernschen Landen bereits bestehende Einrichtung die Gerichte autorisirt, eine Erneuerung derartiger Hypothekenbücher vorzunehmen.

Das schon öfter allegirte Gesetz vom 14. Februar 1829 bestimmt nämlich für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, daß Unterpfandsbuch-Erneuerungen oder Herstellung ganz neuer Hypothekenbücher mit Genehmigung der Landesregierung geschehen können. In dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen waren dergleichen Unterpfandsbuch-Erneuerungen ohne eine ausdrückliche gesetzliche Billigung ebenfalls hergebracht. Das Verfahren, welches man dabei beobachtete, ging im Wesentlichen dahin, daß das betreffende Oberamt die angeordnete Erneuerung durch das Verordnungs- und Anzeigeblatt bekannt machte, und gleichzeitig alle diejenigen, welche gerichtliche Unterpfandsrechte, bedeckte Gant- und Schuldverweisungen, Cautionen oder vorbehaltene Eigenthumsrechte an beweglichem und unbeweglichem Vermögen in der betreffenden Gemarkung ansprechen wollen, aufforderte, binnen einer gewissen Frist (die man auf 40, auch 60 Tage abgemessen findet) anzumelden und die Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften derselben einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist alle nicht angemeldeten Unterpfandsrechte &c. für erloschen erklärt würden, daß demnächst nach Ablauf der Frist mit der Eintragung der gehörig angemeldeten Unterpfandsrechte &c. in die neu angelegten Unterpfandsbücher vorgegangen und durch das Verordnungs- und Anzeigeblatt eine Bekanntmachung des Inhalts erlassen wurde:

> daß mit der Erneuerung des Unterpfandsbuches geschlossen worden und hiermit die bestandenen Vorzugsrechte aller Art, welche in Gemäßheit der früheren Aufforderungen nicht angemeldet worden, als erloschen erklärt werden.

Wenn dieses Verfahren überall auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte, so würde dasselbe allenfalls im Wege der Instruction noch bestimmter geregelt und fernerhin zur Anwendung gebracht werden können, da es sich als ein zweckmäßiges, in den Hohenzollernschen Landen bereits bekanntes Mittel empfiehlt, die Ordnung in den Unterpfandsbüchern herzustellen. An einer solchen Grundlage fehlt es jedoch; denn einmal ist, wie erwähnt, die Unterpfandsbuch-Erneuerung für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, nicht aber für Hohenzollern-Hechingen durch ein ausdrückliches Gesetz sanctionirt, und zum andern fehlt es in beiden Fürstenthümern an gesetzlichen Bestimmungen, welche das dabei zu beobachtende Verfahren regeln, und insbesondere die allgemeine Aufforderung zu einer Anmeldung nicht blos der bis dahin uneingetragen gebliebenen, sondern auch der eingetragenen Rechte, unter Androhung einer Präklusion, statuiren. Auf die bisherige Praxis allein zu fußen, erscheint um so bedenklicher, als deren Anerkenntniß bei den für die Hohenzollernschen Lande neu konstituirten Gerichten auf mehrfachen Widerspruch stoßen und bei richterlichen Entscheidungen nicht immer zur Geltung zu bringen sein dürfte. Deshalb ist ein Gesetz erforderlich, welches jene Maßregel genehmigt und das dabei zu beobachtende Verfahren in seinen Hauptzügen feststellt.

Dies ist im §. 10 des Gesetz-Entwurfs geschehen, indem

1) die Anlegung neuer Hypothekenbücher an Stelle der bisherigen, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, angeordnet, hierzu jedoch im Anschlusse an das Sigmaringensche Gesetz vom 14. Februar 1829 die Genehmigung des Justiz-Ministers erfordert wird, da es bei einer Maßregel von so tief eingreifenden Folgen von Erheblichkeit erscheint, nicht das alleinige Ermessen der Hypothekenbehörde entscheiden, sondern auch die Prüfung einer höheren Behörde eintreten zu lassen;

2) ist dem bisherigen Gebrauch gemäß, und da auf anderem Wege der Zweck der Renovation nicht zu erreichen ist, die Uebertragung der in die alten Hypothekenbücher eingetragenen noch ungelöschten Rechte in die neuen von deren Anmeldung abhängig gemacht, und deshalb

3) die Aufforderung der Inhaber jener Rechte zur Anmeldung angeordnet, welche Aufforderung durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen zu bewirkende Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung zu Sigmaringen und wegen der mannigfachen Beziehungen zum Auslande außerdem in eine auslän-

bische Zeitung erfolgen soll. Welche ausländische Zeitung für diese Insertion zu wählen, bleibt, weil es von den Umständen abhängt, der zu erlassenden Ausführungs-Instruction vorbehalten, durch welche die Hypotheken-Behörden auch angewiesen werden sollen, in Fällen, wo der Aufenthaltsort aus den zu renovirenden Pfandbüchern ersichtlicher Inhaber von Forderungen bekannt ist, die Inhaber durch spezielle Verfügungen zur Anmeldung noch besonders aufzufordern.

4) Die Anmeldungsfrist ist in das durch die besondern Umstände zu leitende Ermessen des Gerichts mit der Beschränkung gestellt, daß sie nicht weniger als drei Monate betragen dürfe, weil eine mit einer kürzeren Frist möglicherweise verbundene Uebereilung der Gläubiger dieselben in unverschuldete Nachtheile versetzen könnte; andererseits eine dreimonatliche Frist in Betracht dessen als ausreichend erachtet werden darf, daß dieselbe erst von der letzten der mehrmals erfolgenden Insertionen des Aufrufs in die öffentlichen Blätter an gerechnet wird, ein früheres Bekanntwerden des Aufrufs daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, und daß es, wie bald nachher erwähnt werden soll, um die Uebertragung des Rechts in das neue Hypothekenbuch zu sichern, nur einer einfachen Anmeldung und keiner Vorbereitungen zum Zweck des näheren Nachweises der angemeldeten Rechte bedarf.

5) Die für den Fall der unterbleibenden Anmeldung angedrohten Folgen sind dieselben, wie die im §. 7 festgesetzten und in den Motiven zu diesem Paragraphen bereits gerechtfertigt.

6) Da die Inhaber der in die alten Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen durch diese Eintragung bereits vollständige Hypothekenrechte erworben haben, so kann, wie weiter bestimmt worden ist, auch ein Nachweis derselben nicht mehr gefordert werden; vielmehr genügt das Vorfinden einer Post in dem alten Hypothekenbuch und der Umstand, daß sie nicht gelöscht worden, um auf ihre Anmeldung die Uebertragung in das neue Hypothekenbuch zu bewirken, auch ohne daß es zu diesem Zweck der Vorlegung der über das Recht sprechenden Dokumente bedarf, die vielmehr, was der Instruction vorbehalten bleibt, nur dann zu erfordern sein werden, wenn den Eintragungs-Vermerken eine so genaue und vollständige Fassung gegeben werden soll, wie sie die Ordnung des Hypothekenbuchs erheischt, und wie sie in den alten Hypothekenbüchern etwa nicht angetroffen wird. Dagegen versteht es sich von selbst, daß Gläubiger, welche als Inhaber der angemeldeten Rechte aus dem aufzulösenden Hypothekenbuch nicht ersichtlich sind, deren Erwerb nachweisen müssen, wenn sie nicht die Folgen der unterbleibenden Anmeldung, zu der sie ohne jenen Nachweis nicht legitimirt sind, treffen sollen.

Fragen könnte es sich, ob es nicht, anstatt wie es im §. 10 geschehen, eine Renovation der vorhandenen Pfandbücher nur fakultativ zuzulassen, angemessen erscheinen könnte, den allgemeinen Aufruf, den der §. 7 hinsichtlich der bisher nicht eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte enthält, auch auf sämmtliche in die Pfandbücher bereits eingetragenen derartigen Rechte zu erstrecken?

Es ist nicht zu verkennen, daß eine derartige umfassende Maßregel den Vortheil mit sich bringen würde, daß mit dem Ablauf der Präklusiv-Frist und der darauf erfolgten Anlegung neuer Hypothekenbücher mit einem Schlage die volle Gewißheit hergestellt wäre, daß es außer den in den Unterpfandsbüchern eingetragenen keine Hypothekenrechte an Immobilien mehr gäbe, und es ließe sich für jene Maßregel vielleicht noch der Grund geltend machen, daß durch sie die Ungewißheit behoben würde, welche aus den Zweifeln gegen die Legalität des bisherigen Renovations-Verfahrens und der bei den früheren Renovationen eingetretenen Präklusionen hervorgehen kann.

Allein einmal geht jener allgemeine Aufruf sämmtlicher in die Unterpfandsbücher eingetragenen Hypothekenrechte über das wirklich vorhandene Bedürfniß hinaus. Denn wenn auch die Zahl der Unterpfandsbücher, welche einer Erneuerung unterworfen werden müssen, nicht unbedeutend ist, wenn auch insbesondere von denjenigen aus dem vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen kaum einige davon werden auszunehmen sein, so ist doch von der Gesammtzahl ein großer Theil in Ordnung und der Renovation nicht bedürftig. Sodann erscheint es sehr bedenklich, sämmtliche in die Pfandbücher eingetragenen Hypotheken des ganzen Landes dadurch, daß ihr Fortbestehen von einer neuen Anmeldung abhängig gemacht wird, mit einem Male in Frage zu stellen, der Verkehr mit Hypotheken muß dadurch nothwendig eine erhebliche Unterbrechung erleiden, von welcher für den Kredit des Landes eine nicht unbeträchtliche Störung zu besorgen ist. Endlich bietet auch der im §. 7 des Gesetz-Entwurfs vorgeschlagene Aufruf ein vollkommen ausreichendes Mittel dar, um die Zweifel gegen die Legalität des bisherigen Renovations-Verfahrens in ihren Wirkungen zu beseitigen. Denn, indem alle auf Willenserklärungen beruhenden, in die Pfandbücher nicht eingetragenen Hypothekenrechte an Immobilien aufgerufen werden, ergeht der Aufruf zugleich an diejenigen, die mit ihren Hypothekenrechten bei einem früheren Renovations-Verfahren möglicherweise zur Ungebühr präkludirt worden sind, und in deren Hand es daher liegt, sich durch gehörige Anmeldung wieder in den Besitz der ihnen vielleicht mit Unrecht entzogenen Rechte zu setzen.

In Würdigung dieser Gründe ist in dem Gesetz-Entwurf nur die oben näher auseinandergelegte Ermächtigung der Gerichte, einzelne Hypothekenbücher bei vorwaltendem Bedürfniß zu erneuern, vorgeschlagen worden.

Zu §. 11.

Dem Grundsatz gemäß, daß erworbene Rechte als fortbestehend anerkannt werden müssen, ist in Betreff der Priorität der einzutragenden Forderungen, von welcher dieser Paragraph handelt, festgesetzt, daß die in Folge der in den §§. 7 bis 10 enthaltenen Aufforderungen angemeldeten und einzutragenden Forderungen die Priorität nach ihren in den bisherigen Gesetzen begründeten Vorzugsrechten erhalten. Für die Zukunft ist dagegen in Gemäßheit des am Schlusse der Einleitung unter Nr. 4 aufgestellten Grundsatzes die Zeit der gehörig geschehenen Anmeldung allein als für die Priorität maßgebend bezeichnet.

Zu §. 12.

Da das Anschwellen bedeutender Rückstände an Zinsen und ähnlichen periodischen Bezügen die nachstehenden Gläubiger erheblich benachtheiligen und dadurch ungünstig auf den Immobiliar-Kredit einwirken, von den Gläubigern aber ohne Beeinträchtigung ihres Interesses verlangt werden kann, daß sie denselben vermeiden, so ist in Uebereinstimmung mit der Preußischen Gesetzgebung bestimmt, daß bei eintretender Unzulänglichkeit einer als Hypothek verhafteten Sache nur die laufenden und zweijährigen Rückstände an Zinsen gleiches Vorzugsrecht mit dem Kapitale haben sollen, und eben so das Vorrecht der gesetzlichen Hypothek für Steuern, öffentliche Abgaben, gemeine Lasten und Feuerkassen-Beiträge auf die laufenden Abgaben dieser Art und zweijährige Rückstände beschränkt sein solle.

Nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme eines Grundstücks oder seiner Revenüen bestimmt sich, welche Leistungen als laufende und welche als rückständige zu erachten seien; laufende sind diejenigen, welche erst mit oder nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme fällig werden, rückständige diejenigen, welche schon vor diesem Zeitpunkte fällig waren. Danach setzt der Gesetz-Entwurf fest, daß der zweijährige Zeitraum von dem letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme zurück zu berechnen sei.

Um jedoch diejenigen Gläubiger, welche im Vertrauen auf die bisherige Gesetzgebung Rückstände haben anschwellen lassen, nicht in ungerechtfertigte Verluste zu versetzen, und da das Gesetz erst vom Tage seiner Gültigkeit auch seine Wirkung äußern kann, so ist als Uebergangsbestimmung aufgenommen, daß in Ansehung der bei eintretender Gültigkeit des Gesetzes vorhandenen Rückstände die Verjährung erst mit dem Ablauf von zwei Jahren seit der beginnenden Wirksamkeit des Gesetzes als vollendet erachtet werden darf.

Zu §. 13.

Wie es mit der Form der die Immobilien betreffenden Rechtsgeschäfte bisher gehalten worden, ist in der Einleitung bereits mitgetheilt. Was darüber gesagt worden ist, bezieht sich nur auf Willenserklärungen, welche das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekbestellungen betreffen. In Ansehung der Urkunden, auf Grund deren eine Löschung im Hypothekenbuche erfolgen soll, existiren keine besonderen Bestimmungen, und außergerichtliche Dokumente gelten in dieser Beziehung als hinreichend. Die Sicherheit des Hypothekenverkehrs erfordert es aber, daß die Gewißheit der Willenserklärungen, auf Grund deren Operationen bei dem Hypothekenbuch vorgenommen werden sollen, außer allem Zweifel sei. Deshalb ist das Requisit öffentlicher Urkunden für dieselben aufgestellt.

Zu §. 14.

Dieser Paragraph spricht die den Interessenten bei der neuen Regulirung des Hypothekenwesens, wie sie in Folge des Ge-

setzes einzutreten hat, zu bewilligende Kosten- und Stempelfreiheit aus.

Zu §. 15.

Die Festsetzung eines bestimmten Tages für die beginnende Wirksamkeit des Gesetzes erscheint zweckmäßig, um den Anfang derselben auf eine mehr in die Augen fallende Art zu bezeichnen.

Zu §. 16.

Der Vorbehalt einer besonderen Instruction zur Ausführung des Gesetzes empfiehlt sich im Interesse der Oekonomie des Letzteren und der besseren Uebersichtlichkeit desselben, welche dann gewährt wird, wenn es der Aufnahme blos reglementarischer Bestimmungen, welchen sonst eine Stelle darin würde angewiesen werden müssen, nicht bedarf.

In Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung übersende ich Ew. Excellenz den von der Königlichen Staats-Regierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen,

wie derselbe aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in ihrer heutigen Sitzung definitiv beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung anliegend, ganz ergebenst.

Berlin, den 21. März 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

zur

Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Hypothekenrechte können — die Fälle des §. 5 ausgenommen — nur auf unbewegliche Sachen und nur durch Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch erworben werden.

Desgleichen erlangen die Eigenthums-Vorbehalte in Kaufverträgen über Immobilien eine dingliche Wirkung nur durch die Eintragung.

§. 2.

Pfandrechte an unbeweglichen Sachen erlangen, auch wenn die Verpfändung mit Besitzeinräumung verbunden wird, die Eigenschaft und Wirkung eines dinglichen Rechtes erst durch die Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch.

§. 3.

Ein Vertrag oder eine Willenserklärung, wodurch das gesammte Vermögen des Schuldners dem Gläubiger verpfändet wird, berechtigt letzteren doch nur, seine Forderung auf die in der Verpfändungs-Urkunde speziell angegebenen und nach dem Kataster, sofern ein solches vorhanden, sonst nach Feldflur, Lage und Gränzen genau bezeichneten, unbeweglichen Sachen in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch eintragen zu lassen.

§. 4.

Wenn durch Gesetz oder Gewohnheit ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen desselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Befugniß, dasselbe auf die diesem Rechte unterliegenden unbeweglichen Sachen des Schuldners, welche von ihm in der in §. 3 angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, eintragen zu lassen.

Es behält jedoch der Gläubiger, dem ein allgemeines oder spezielles gesetzliches Pfandrecht zusteht, bei eintretender Insolvenz des Schuldners auf die nach Befriedigung der Faustpfands- und Hypotheken-Gläubiger übrig bleibende Masse im Konkurse diejenigen Prioritätsrechte, die er nach den bisherigen Gesetzen geltend zu machen berechtigt war.

§. 5.

Ohne Uebergabe einer beweglichen Sache und beziehungsweise ohne Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch haben ein wirkliches Pfandrecht und das Recht der Hypothek mit den bisherigen Vorzugsrechten und in der bisherigen rechtlichen Bedeutung nur

1) die Staats-, Gemeinde- und Kirchenkassen, wegen der von den Grundstücken zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten an denjenigen Grundstücken, von denen sie zu entrichten sind;
2) die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Hohenzollernschen Lande wegen der von den Gebäuden zu entrichtenden Feuerkassen-Beiträge an diesen Gebäuden;
3) der Verpächter eines zum Fruchtbau bestimmten Grundstücks an den darauf gebauten Früchten wegen der Forderungen aus dem Pachtvertrage;
4) der Vermiether an den eigenen Sachen des Miethers, welche der letztere in die gemiethete Sache eingebracht hat, wegen der Forderungen aus dem Miethsvertrage.

§. 6.

Denjenigen, welchen vor der Gesetzeskraft dieses Gesetzes eine Hypothek an dem gesammten Vermögen des Schuldners oder an einzelnen Bestandtheilen desselben erworben haben, verbleiben die durch die bisherigen Gesetze daran begründeten Rechte, rücksichtlich der Immobilien jedoch mit der im §. 7 festgesetzten Beschränkung.

§. 7.

Alle Inhaber auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtssatz, oder auf welchem Grunde immer beruhender, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher nicht eingetragener Pfand- und Hypothekenrechte auf Immobilien, mit Ausnahme der im §. 5 bezeichneten, in Ansehung deren es auch hinfort einer Eintragung nicht bedarf, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei der das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch führenden Behörde unter genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstücks nach dem Kataster oder, wo ein solches nicht vorhanden, nach Feldflur, Lage und Gränzen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Grundstück zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können, und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 8.

Nach Ablauf der im §. 7 bestimmten Präklusivfrist werden die Besitzer über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in Gemäßheit des §. 9 beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche noch nicht nachgewiesen oder wenigstens bescheinigt und vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird, und die im §. 7 gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen den Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe, und daß dieselbe zugelassen worden.

§. 9.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in §§. 7 und 8 festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 10.

Die Eintragung der zufolge §. 7 angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder von dem Besitzer anerkannt wird;
2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 11.

Die Bestimmungen in den §§. 7 bis 9 finden auch auf alle diejenigen Anwendung, zu deren Gunsten vor der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ein vertragsmäßiger Vorbehalt des Eigenthums gemacht worden ist. Die angemeldeten Rechte sind eben so, wie die angemeldeten älteren Hypotheken, vorbehaltlich der nachherigen Feststellung ihrer Bedeutung, in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch einzutragen.

§. 12.

Eine Erneuerung vorhandener Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher kann da, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, unter Genehmigung des Justiz-Ministers angeordnet werden.

Zu diesem Zwecke sind von Seiten der das Pfandbuch führenden Behörde die Inhaber sämmtlicher in die zu erneuernden Pfandbücher eingetragener, noch ungelöschter Pfand- und Hypothekenrechte, so wie diejenigen, zu deren Gunsten ein Eigenthums-Vorbehalt gemacht ist, durch öffentlichen Aufruf und zwar unter dem in §. 7 bezeichneten, in dem Aufrufe auszudrückenden Präjudize aufzufordern:

> ihre Ansprüche binnen einer bestimmten, jedoch nicht weniger als drei Monate betragenden Frist bei der das Pfandbuch führenden Behörde anzumelden.

Die Bekanntmachung des Aufrufes erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen zu bewirkende Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Sigmaringen und in eine ausländische Zeitung. Der Lauf der Anmeldungsfrist beginnt mit dem Tage der letzten Insertion.

Die in Folge dieser Aufforderung angemeldeten Ansprüche sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf, aus den bisherigen Pfandbüchern in die neuen Pfandbücher zu übertragen. Auf Verlangen des Pfandgläubigers wird auf der von demselben vorgelegten Schuld-Urkunde die Uebertragung der Forderung in das neue Unterpfands- (Hypotheken-) Buch vermerkt.

Melden sich andere, als die in den bisherigen Pfandbüchern eingetragenen Inhaber der Forderungen, so haben sie den Erwerb derselben vorschriftsmäßig nachzuweisen, widrigenfalls auf ihre Anmeldung keine Rücksicht genommen wird.

§. 13.

Die nach den §§. 7—10 einzutragenden Forderungen behalten ihre in den bisherigen Gesetzen begründete Priorität.

Die Priorität der übrigen in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher eingetragenen Rechte und Forderungen wird hinfort lediglich durch die Zeit der gehörig geschehenen Anmeldung bestimmt.

§. 14.

Bei eintretender Unzulänglichkeit einer als Hypothek verhafteten Sache haben das gleiche Vorzugsrecht mit dem Kapitale nur die laufenden Zinsen und zweijährige Zinsrückstände.

Eben so ist auch das Vorrecht der gesetzlichen Hypothek für Steuern, öffentliche Abgaben, gemeine Lasten und Feuerkassen-Beiträge (§. 5 Nr. 1 und 2) auf die laufenden Abgaben dieser Art und zweijährige Rückstände beschränkt.

In beiden Beziehungen wird der zweijährige Rückstand vom letzten Fälligkeits-Termine vor der erfolgten Beschlagnahme des Grundstücks oder der Revenüen desselben berechnet. Die am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Rückstände behalten noch zwei Jahre lang das gleiche Vorzugsrecht mit dem Kapitale.

§. 15.

Eintragungen und Löschungen dürfen in den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern nur auf Grund öffentlicher Urkunden bewirkt werden.

Zu diesen sind alle zu rechnen, in welchen die Unterschrift durch einen Orts-Vorsteher beglaubigt ist.

§. 16.

Zur Erleichterung der in §§. 7 und 10 erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher bei den dieselben führenden Behörden erforderlich sind, die Kosten- und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Dokumente anderer Behörden, welche der das Pfandbuch führenden Behörde nur vorgelegt werden, und für welche die ausfertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ..... in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen verlieren, so weit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

§. 18.

Für die Ausführung dieses Gesetzes wird der Justiz-Minister eine besondere Instruction erlassen, nach welcher die Unterpfands-Behörden und Gerichte sich zu achten haben.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Justiz-Kommission.

Die Staats-Regierung hat im Laufe der gegenwärtigen Legislatur-Periode einen Gesetz-Entwurf zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen vorgelegt. — Derselbe ist von der zweiten Kammer, bei welcher er zunächst zur Beschlußnahme eingebracht worden, mit einigen nicht sehr wesentlichen Modificationen angenommen und sodann an die unterzeichnete Kommission zur vorläufigen Berathung und Prüfung verwiesen worden.

Diese ist in Gegenwart eines Vertreters der Staats-Regierung erfolgt.

Die Kommission hat sich überall und einstimmig dem Entwurfe, wie derselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen, angeschlossen.

Sie hat zunächst das Bedürfniß der Gesetz-Vorlage anerkannt. In den Hohenzollernschen Landen gilt als materielles Recht das gemeine Recht, welchem das Prinzip der Spezialität und Publizität der Hypotheken fremd oder mindestens doch, einiger früher dort getroffenen Anordnungen ungeachtet, nicht zur konsequenten Durchführung gekommen ist. — Die Regierungs-Vorlage hat dieses Prinzip, das schon im Allgemeinen Landrechte und auch in anderen Deutschen Gesetzbüchern aufgenommen und allgemein als unbezweifelt nützlich erachtet worden, an die Spitze gestellt, und nur einige wenige Ausnahmen, die unten erwähnt werden, zugelassen. — In Durchführung desselben soll der Zweck erreicht werden, die bisherigen Unbestimmtheiten und Ungewißheiten in dem Unterpfandswesen zu beseitigen, um hierdurch dem Realkredit eine festere und zuverlässigere Grundlage geben zu können, als dies bis dahin möglich gewesen ist.

Die Kommission theilt diese von der Staats-Regierung in den Motiven zu der Gesetz-Vorlage niedergelegte Ansicht, und erachtet es auch für zweckmäßig, daß der Entwurf sich an bestehende Verhältnisse anschließt und nicht über das fühlbar gewordene Bedürfniß hinausgeht. — Von Seiten des Vertreters der

Staats-Regierung wurde in dieser Beziehung bemerkt, daß sämmtliche Behörden der betreffenden Landestheile in ihren gutachtlichen Berichten und Vorschlägen gehört worden seien.

Die Kommission hielt es für zweckmäßig, bei Berathung über die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs die Beschlüsse der zweiten Kammer zum Grunde zu legen, um so mehr, als auch die Staats-Regierung sich mit denselben einverstanden erklärt hatte.

Gegen die

§§. 1 und 2

fand sich nichts zu erinnern. Es ist darin der Grundsatz ausgesprochen, daß Hypothekenrechte nur auf Immobilien und durch Eintragung in das Hypothekenbuch erworben werden können und daß der Vorbehalt des Eigenthums, wenn er als dingliches Recht Wirkung haben soll, der Eintragung bedarf.

Der

§. 3

spricht den Zwang zur Spezialisirung aus, wenn das Gesammtvermögen des Schuldners zur Hypothek gestellt wird, und ertheilt ähnliche Bestimmungen, wie solche zur Beseitigung vorhandener Zweifel in dem Gesetze vom 24. Mai des vergangenen Jahres, einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung betreffend, aufgenommen worden sind.

Gegen diesen Paragraphen, so wie gegen den

§. 4,

welcher eben so bestimmt das Prinzip der Spezialität und Oeffentlichkeit der Hypotheken ausspricht, fand sich nichts zu erinnern.

Der

§. 5

enthält Ausnahmen von diesem Prinzipe. — Sie beschränken sich auf einige sogenannte privilegirte Forderungen, die an die Form der Eintragung nicht wohl zu binden. Sie sind auch dem Landrechte resp. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und anderen Gesetzgebungen, wo sie in ausgedehnteren Fällen vorkommen, nicht fremd. Ohnehin ist auch ziemlich allgemein bekannt, wie viel in diesen Fällen zu leisten und zu zahlen ist, ohne daß durch nicht erfolgte Eintragung dieser Forderungen irgend Nachtheile für den Realkredit zu befürchten wären.

Die Kommission fand gegen diesen, so wie gegen den folgenden

§. 6,

wodurch die vor Emanation des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Pfandrechte nicht verletzt werden und nur rücksichtlich der Immobiliar-Hypotheken die Anmeldung nach der im §. 7 angegebenen Weise erfolgen muß, nichts zu erinnern.

Eben so schloß sie sich den Bestimmungen des

§. 7

an, und hielt die darin angegebene Frist, binnen welcher die Berechtigten ihre Ansprüche reguliren sollen, für angemessen. Die darin erwähnten Folgen der unterlassenen Anmeldung sind den gemeinrechtlichen Bestimmungen konform.

Gegen die Bestimmungen des

§. 8

und die darin angegebenen Fristen fand sich nichts zu erinnern. Bemerkt muß werden, daß in der dritten Zeile des zweiten Alinea desselben sich ein Druckfehler vorfindet. Statt der Bezugnahme auf den §. 9 muß der §. 10 allegirt werden.

Die Bestimmungen des

§. 9

hielt man zur Beseitigung der vielen Kontroversen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der sogenannten restitutio in integrum als eine Quelle zahlloser Prozesse für sehr heilsam.

Gegen den den Bestimmungen des Landrechts und der Hypotheken-Ordnung konformen Inhalt des

§. 10

fand sich nichts zu erinnern.

Eben so wenig gegen den

§. 11,

welcher als nothwendige Konsequenz des §. 1 Alinea erscheint.

Der

§. 12,

welcher Bestimmungen über das Verfahren bei Anlegung neuer Hypothekenbücher enthält, wurde für zweckmäßig erachtet und von der Kommission genehmigt.

Der

§. 13

spricht im ersten Alinea den Grundsatz aus, daß erworbene Rechte als fortbestehend anerkannt werden sollen; im zweiten Alinea den Grundsatz, daß künftighin die Zeit der erfolgten Anmeldung für die Priorität allein maßgebend sein solle.

Er fand die Zustimmung der Kommission eben so, wie der

§. 14,

welcher mit den Vorschriften der Konkurs- und Subhastations-Ordnung und auch mit den gemeinrechtlichen in den Hohenzollernschen Landen geltenden Bestimmungen korrespondirt.

Zu dem

§. 15

ist der Begriff der öffentlichen Urkunden erweitert. Die Kommission fand keine Veranlassung, von dieser den bestehenden Gewohnheiten und den Wünschen der Hohenzollernschen Abgeordneten entsprechenden Bestimmung abzugehen, um so weniger, als auch der Vertreter der Staats-Regierung die lokalen Schwierigkeiten hervorhob, die mitunter mit dem Erscheinen vor Gericht verknüpft seien, und daß auch keine Notarien vorhanden, vor welchen die hierauf bezüglichen Erklärungen abgegeben werden könnten.

Gegen den Inhalt des

§. 16

fand sich nichts zu erinnern.

Bezüglich des

§. 17

bemerkte der Vertreter der Staats-Regierung, daß es wünschenswerth und den lokalen Interessen angemessen erscheine, den Tag, an welchem das Gesetz in Kraft treten solle, der Regierung vorzubehalten, um den Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes in deutlichster Weise bezeichnen zu können.

Der

§. 18

gab zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Gegen die Eingangs-, resp. Verkündigungs-Formel zu dem Gesetze fand sich nichts zu erinnern. Demnächst beantragt die Kommission:

> Die Kammer wolle dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe (Nr. 211 der Drucksachen), wie solcher aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen, unverändert ihre Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 28. März 1854.

Die Kommission zur Berathung des die Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Gesetzes.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon (Berichterstatter). C. G. Fabricius. von Frankenberg. Graf von Houwald. Kupfer. von Massow. von Plötz. Rimpler (Schriftführer). Rüdiger. von Thadden-Trieglaff. von Zander.

№ 38.

Anlagen zur fünfunddreißigsten Sitzung, am 3. April 1854.

(S. Seite 548 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

dem anliegenden Gesetz-Entwurfe,

betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse,

ihre Zustimmung zu ertheilen, und ihn demnächst der andern Kammer und der Königlichen Staats-Regierung zur ebenfallsigen Berathung resp. zur Annahme vorzulegen.

Motive.

Die Nothwendigkeit der erleichterten Beseitigung von Besitz-Verhältnissen, welche zu Rechts-Unsicherheiten führen.

Berlin, den 14. März 1854.

von Plötz, von Below, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr von Barnekow. von Brand-Tankow. Fabricius. von Knebel-Döberitz. Freiherr von Maltzahn. von Massow. von Meding. von der Osten. von Senfft. von Thadden-Trieglaff. von Waldow.

Gesetz-Entwurf

betreffend

die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse.

§. 1.

Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche, lehnmäßig (im richtigen Lehngange) besessene Lehngüter, können in beständige Familien-Fideikommisse für die zur Lehns-Succession berechtigten Familien umgewandelt werden, auch wenn ihr Reinertrag diejenige Summe nicht erreicht, welche bei neu zu bildenden Fideikommissen eine Bedingung der Errichtung ist.

§. 2.

Wird bei dieser Umwandlung der Lehne in Familien-Fideikommisse die bestehende Lehns-Successions-Ordnung nur in so weit geändert, als solches die in §. 142 Theil II. Titel 4 des Allgemeinen Landrechts bestimmte Untheilbarkeit des Fideikommisses nöthig macht, so bedarf es keines Familienschlusses (§. 1 und folgende des Gesetzes vom 15. Februar 1840), sondern es genügt die Zuziehung der in das Lehns- und Successions-Register der lehntragenden Familien (conf. Gesetz vom 11. Juli 1845) eingetragenen beiden nächsten Lehnsagnaten, nach Anleitung der §§. 87 bis 95 Theil II. Titel 4 des Allgemeinen Landrechts. Ist nur ein eingetragener Agnat vorhanden, so findet der §. 95 a. a. O. Anwendung.

§. 3.

Die in §. 1 erwähnte Umwandlung von Lehn- in Fideikommiß-Vermögen unterliegt der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1845 angeordneten Stempelsteuer nur in so weit, als mit demselben durch Zuschlagung von allodialem Vermögen zugleich eine eigentliche Fideikommiß-Stiftung verbunden ist.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Pommerschen Lehnrechts, des Allgemeinen Landrechts, so wie der Gesetze vom 15. Februar 1840, 11. und 18. Juli 1845, werden hierdurch aufgehoben.

Motive.

Die ganz anomale Natur der Alt-Pommerschen Lehne, welche es gestattet, sie ohne Konsens der Agnaten zu verschulden und, falls der Besitzer lehnfähig beerbt ist, beliebig zu verkaufen, entspricht selbstredend auf keine Weise dem Zwecke einer Befestigung und Konsolidirung des Grundvermögens, hat vielmehr zur Folge gehabt, daß sich der größere Theil der Alt-Pommerschen Lehngüter bereits in fremder Hand befinden, während zugleich die Ausübung derjenigen Lehns-Benefizien, welche die Wiedergewinnung solcher Lehngüter für die lehntragende Familie ermöglichen, ebensowohl durch die neuere Gesetzgebung in Frage gestellt, als durch die Betheiligten selbst sehr leicht umgangen und illusorisch gemacht werden können.

Bei dieser Sachlage, welche einerseits den Bestrebungen für Conservation Alt-Pommerscher Lehne jede Aussicht auf Erfolg verschließt und sie entmuthigt, andererseits zum großen Nachtheil für die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu Scheingeschäften und Machinationen aller Art anreizt, um die letzte Spur lehnmäßigen Besitzes in Alt-Pommern verschwinden zu machen, stellt sich eine gesetzliche Remedur als unabweislich dar.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf beabsichtigt eine solche nach konservativer Richtung hin, wie sie auch bereits von dem Pommerschen Provinzial-Landtage ausdrücklich befürwortet worden. Indem er eine bessere Befestigung des Grundbesitzes ermöglichen will, hält er sich ganz in den Gränzen einer fakultativen Fassung, zwingt also Niemanden, sondern ebnet und erleichtert nur die Wege für diejenigen, welche zu Gunsten der lehntragenden Familie das Lehn in Fideikommiß umwandeln wollen. Da es sich hiernach nicht um Neubildung von Fideikommissen aus freiem Allodial-Vermögen, sondern nur darum handelt, eine bereits gesetzlich bestehende Dispositions-Beschränkung in eine andere ganz analoge umzuwandeln, so rechtfertigt sich die Dispensation eben so wohl von der für die Grün-

bung neuer Fideikommisse bestehenden Normativ-Bestimmung eines gewissen Reinertrages, als von der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1845 angeordneten Stempelsteuer, zumal die erhebliche Verschuldung und der zum Theil geringe Umfang der Alt-Pommerschen Lehngüter diese Rücksichtnahme gebietet im Interesse der Conservation und Heranbildung eines befestigten Grundbesitzes.

Wenn die bestehende Lehns-Successions-Ordnung, soweit das Essentiale des Fideikommisses — die Untheilbarkeit — solches gestattet, unverändert beibehalten wird, so bedarf es keines Familienschlusses, der kostbar und zeitraubend ist, sondern es genügt die Zuziehung der beiden nächsten Lehns-Agnaten, eventuell des nur allein vorhandenen einzigen Agnaten, nach Analogie der für die Verschuldung der Fideikommisse gegebenen Vorschriften. Dabei können nur die Agnaten in Betracht kommen, welche ihre Lehnrechte in die Lehns- und Successions-Register der Familie vorschriftsmäßig haben eintragen lassen (Gesetz vom 11. Juli 1845).

Die Eingangs erwähnte anomale Natur der Pommerschen Lehne, welche nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung dem Besitzer unter leicht zu findenden Formen es ermöglicht, den Lehns-Agnaten das Objekt ihrer Berechtigung auf das Wesentlichste zu schmälern, ja selbst ganz zu entziehen, muß hierbei ganz besonders in das Auge gefaßt und zugleich darauf hingewiesen werden, daß, wenn die bestehende Lehns-Successions-Ordnung in anderer Weise, als die Untheilbarkeit des Fideikommisses solches unabweislich bedingt, geändert werden soll, die Nothwendigkeit eines formlichen Familienschlusses auch nach diesem Gesetz-Entwurfe fortbestehen bleibt.

Bericht
der
Justiz-Kommission.

Die Justiz-Kommission hat in der Sitzung vom 22. März c. mit der Vorberathung des obengenannten Antrags sich beschäftigt. Die Staatsregierung war dabei durch einen Kommissarius des Justiz-Ministers vertreten.

Zunächst wurde von den Antragstellern unter Bezugnahme auf die dem von ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe (Nr. 196 der Drucksachen) beigefügten Motive zur näheren Begründung ihrer Vorschläge Folgendes angeführt:

„Die Alt-Vorpommerschen und Hinterpommerschen Lehne seien nicht Feuda data, sondern Feuda oblata, und ständen in einem sehr laxen Lehnverbande. Dies sei der Erhaltung derselben in den lehntragenden Familien, und somit der Befestigung und Konsolidirung dieses Theils des Grundvermögens in hohem Grade nachtheilig. Denn wegen der erwähnten Natur dieser Lehne könne nach Pommerschem Lehnrechte der mit lehnmäßiger Descendenz versehene Besitzer eines Lehngutes nicht nur dieses Gut ohne Maß mit Schulden behaften, sondern dasselbe selbst zu erblichem Eigenthum beliebig verkaufen. In Folge dessen befinde sich gegenwärtig ein großer Theil Altpommerscher Lehngüter in fremder Hand; auch lasse, bei der Richtung der Neuzeit, das Grundeigenthum zu mobilisiren, die Vermehrung solcher Veräußerungen sich befürchten. Den Agnaten und Mitbelehnten sei zwar, um verkaufte Lehngüter wieder in den Lehnsgang zu bringen, das Retraktrecht verliehen. Die Ausübung dieses Rechts werde jedoch durch das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77) in Frage gestellt; auch entspreche dasselbe selbst dann, wenn man annimmt, daß es durch das eben erwähnte Gesetz nicht aufgehoben sei, nur in höchst ungenügender Weise seinem Zwecke, weil die Geltendmachung durch die damit verbundenen großen Weitläuftigkeiten und bedeutenden Kosten sehr erschwert werde.

Insofern man nun nicht wolle, daß der lehnmäßige Besitz in Altpommern ganz verschwinden solle, so sei bei dem eben geschilderten Rechtszustande es unabweislich nöthig, den Besitzern der zur Zeit noch den lehntragenden Familien gehörenden Lehngüter im Wege der Gesetzgebung ein Mittel zu gewähren, diese Güter ungetheilt ihrer Familie zu erhalten. Bei der Wahl dieses Mittels sei indeß zu berücksichtigen, daß die nach der Allerhöchsten Urkunde vom 16. Februar 1787 den lehntragenden Familien verliehene Autonomie gewahrt werden müsse.

Von diesen Gesichtspunkten seien sie (die Antragsteller) bei ihren Vorschlägen ausgegangen. Auch habe sie hierbei die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit geleitet, daß auf die Befestigung und Konsolidirung des Grundvermögens möglichst hingewirkt werden müsse, weil es sonst an den zur Bildung der künftigen ersten Kammer erforderlichen Elementen fehlen würde.

Uebrigens seien ähnliche Vorschläge, wie die ihrigen, bereits früher an die Königliche Staatsregierung gelangt. Namentlich sei ein solcher Vorschlag von dem elften Pommerschen Provinzial-Landtage ausgegangen, und demselben in einem mittelst einer Petition vom 1 Oktober 1852 Sr. Majestät dem Könige überreichten Gesetz-Entwurfe Ausdruck gegeben worden. Auch sei im vorigen Jahre ein gleicher Vorschlag in der zweiten Kammer eingebracht, und von derselben der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Ihr Antrag bezwecke daher nur die Wiederaufnahme und baldige Erledigung dieser für die Provinz Pommern sehr wichtigen Angelegenheit."

Die Kommission erkannte zwar an, daß sehr triftige Gründe dafür sprechen, der weiteren Veräußerung Altpommerscher, zur Zeit noch im Besitz der lehntragenden Familien befindlichen Lehngüter möglichst vorzubeugen und diese Güter ungetheilt in jenen Familien zu erhalten; auch war dieselbe mit den Antragstellern darin einverstanden, daß die Gestattung der Umwandlung dieser Lehne in Familien-Fideikommisse als ein geeignetes Mittel zur Erreichung des gedachten Zweckes sich darstelle. Dennoch glaubte die Kommission, Anstand nehmen zu müssen, den Vorschlägen der Antragsteller unbedingt sich anzuschließen.

Zunächst ward darauf hingewiesen, daß die Angelegenheit, um welche es sich handle, nur die Provinz Pommern betreffe, und daß daher, bevor in den Kammern über die Vorschläge der Antragsteller verhandelt werden könne, der Pommersche Provinzial-Landtag darüber mit seinem Gutachten zu hören sein werde. Wennauch von den Ständen der Provinz Pommern über die in Rede stehende Angelegenheit auf dem elften Provinzial-Landtage verhandelt worden, so gehe doch aus dem unterm 1. Oktober 1852 von ihnen Sr. Majestät dem Könige eingereichten (in der Anlage beigefügten) Gesetz-Entwurfe deutlich hervor, daß die dort gestellten Anträge und die Vorschläge der Antragsteller keinesweges übereinstimmen, sondern wesentlich von einander abweichen. Denn ganz abgesehen von dem, allerdings hier nicht in Betracht kommenden Umstande, daß jener Gesetz-Entwurf außer der Konservirung der in den lehntragenden Familien zur Zeit noch befindlichen Altpommerschen Lehngüter die Erleichterung der Allodifizirung der bereits veräußerten derartigen Lehngüter bezwecke, so werde dort nur beantragt, die Umwandlung derjenigen Lehngüter in Fideikommisse zu gestatten, deren Rein-Ertrag auf mindestens 2000 Rthlr. jährlich sich belaufe, während der Vorschlag der Antragsteller dahin gehe, die Umwandlung Altpommerscher Lehngüter in beständige Familien-Fideikommisse, ohne Rücksicht auf den Rein-Ertrag derselben ganz allgemein nachzugeben.

Ferner wurde bemerkt, daß, selbst wenn man die Abweichung des so eben erwähnten Vorschlags der Antragsteller von dem Antrage der Pommerschen Provinzialstände unbeachtet lassen wollte, der Annahme dieses Vorschlags sich doch das sehr erhebliche Bedenken entgegenstelle, daß derselbe wesentlich von den Bestimmungen im Tit. 4 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts abweiche, wonach ein Landgut, welches zum beständigen Familien-Fideikommiß gewidmet werden solle, mindestens einen Ertrag von 2500 Rthlrn. nach einem landüblichen Wirthschafts-Anschlage gewähren muß. Für diese Bestimmung des Landrechts aber spreche außer andern Gründen die unbedenklich richtige Ansicht, daß Landgüter von geringem Ertrage zur Errichtung von Familien-Fideikommissen wegen der mit der Verwaltung verbundenen bedeutenden Kosten sich nicht eignen. Deshalb werde, wenn von den erwähnten landrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden solle, dies nur in dem von den Pommerschen Provinzialständen vorgeschlagenen beschränkten Maße geschehen können. — Dieses Bedenken gewann an Bedeutung durch die Erklärung des Regierungs-Kommissars, daß die Königliche Staats-Regierung zur Förderung des Zwecks, welchen die Antragsteller erreichen wollen, zwar geneigt sei, das eben aufgestellte Bedenken aber für wohlbegründet erachte, und daß daher, wenn der eben besprochene Vorschlag der Antragsteller nicht beschränkt werde, auf die Annahme desselben Seitens der Königlichen Staatsregierung sich nicht rechnen lasse.

Ein anderes Bedenken ward angeregt in Bezug auf die von den Antragstellern in Vorschlag gebrachte Befreiung der über die

Umwandlung der Lehngüter in Familien-Fideikommisse aufzunehmenden Urkunden von den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1845 normirten Stempelsteuer. Es wurde hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß in dem mehrerwähnten Gesetz-Entwurfe der Pommerschen Provinzialstände nur die Ermäßigung der Stempelsteuer bis auf den vierten Theil ihres eigentlichen Betrages für die gedachten Urkunden beantragt sei, und daß in dieser Beziehung nicht füglich noch weitergegangen werden könne, indem schon eine solche Ermäßigung der Stempelsteuer als eine wesentliche Erleichterung der Umwandlung der Lehngüter in Familien-Fideikommisse betrachtet werden müsse.

Endlich wurde noch bemerkt, daß, wenn die in Rede stehenden Lehngüter nach der Umwandlung in Familien-Fideikommisse als solche erhalten werden sollten, bestimmte Vorschriften über die Verschuldung derselben, namentlich auch in Rücksicht auf die Abfindung derjenigen Agnaten und Mitbelehnten gegeben werden müßten, welche, wenn das Lehngut nicht in ein Familien-Fideikommiß umgewandelt wäre, als gleichberechtigt mit dem Fideikommiß-Besitzer in den Besitz des Gutes gelangt sein würden.

Diese Bedenken und Bemerkungen veranlaßten die Antragsteller zu der Erklärung, daß sie ihrerseits mit der Amendirung ihrer Vorschläge im Sinne des anliegenden Gesetz-Entwurfs der Pommerschen Provinzialstände einverstanden seien und auch gegen eine Vervollständigung ihrer Vorschläge durch Aufnahme einer den landrechtlichen Vorschriften im 4. Titel des II. Theiles entsprechenden Bestimmung zur Abwehr der zu großen Belastung der Fideikommiß-Güter mi Schulden nichts zu erinnern fänden.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Antragsteller ward

zu §. 1

des von ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfs beantragt, denselben in folgender Fassung anzunehmen:

§. 1.

Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche, lehnmäßig (im richtigen Lehngange) besessene Lehngüter, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2000 Rthlrn. jährlich nach einem landüblichen Wirthschafts-Anschlage gewähren, können in beständige Familien-Fideikommisse für die zur Lehns-Succession berechtigten Familien umgewandelt werden.

Jedoch muß bei einem jeden hiernach künftig zu errichtenden Familien-Fideikommiß von dem Rein-Ertrag desselben dem jedesmaligen Besitzer wenigstens die Summe von Eintausend Thalern zur freien Verwendung verbleiben (§. 53 Titel 4 Theil II. des Allgemeinen Landrechts).

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der Kommission. Auch acceptirte dieselbe den

zu §. 2

gestellten Antrag, zur Beseitigung der durch die darin enthaltenen Vorschläge hervorgerufenen Bedenken, die Bestimmungen der §§. 6 und 7 des anliegenden Gesetz-Entwurfs der Pommerschen Provinzialstände in folgender Fassung dem §. 2 zu substituiren:

§. 2.

Hat der zeitige Besitzer eines Lehngutes (§. 1) lehnfähige Deszendenten, so bedarf es zur Umwandlung des Lehngutes in ein Familien-Fideikommiß nur seiner Erklärung darüber zum gerichtlichen Protokoll.

Wenn solche Descendenten nicht vorhanden sind, so muß der gerichtlichen Erklärung des zeitigen Besitzers des Lehngutes die gerichtliche Zustimmung der nächsten Agnaten oder Mitbelehnten hinzutreten. Sind deren — im zunächst berechtigten Grade — mehr als einer vorhanden, so müssen diese sämmtlich, ist aber nur einer vorhanden, so muß auch noch der Agnat oder Mitbelehnte des nächsten Grades, und wenn deren mehrere existiren, der älteste unter diesen gerichtlich konsentiren.

Zu §. 3

ward vorgeschlagen, demselben aus dem bereits oben angeführten Grunde folgende Fassung zu geben:

§. 3.

Die Stempel-Gebühren für die Erklärung eines Lehngutes zu einem Familien-Fideikommiß und zur Stiftungs-Urkunde werden auf den vierten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sei würde.

Dieser Antrag ward ebenfalls angenommen, und demnächst

zu §. 4

bemerkt, daß derselbe in seiner jetzigen Fassung leicht zu einer unrichtigen Interpretation Veranlassung geben könne und deshalb es anzurathen sei, diesen Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

§. 4.

„Alle diesem Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben."

zumal da dies ganz dasselbe besage, was die Antragsteller hier ausgedrückt haben wollen. Auch mit diesem Vorschlage erklärte die Kommission sich einverstanden.

Hiernach beantragt dieselbe, im Einverständniß mit den Antragstellern:

Die Kammer wolle beschließen:

in Stelle des von den Abgeordneten von Plötz und von Below vorgelegten Gesetz-Entwurfs (Nr. 196 der Drucksachen) dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse.

§. 1.

Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche, lehnmäßig (im richtigen Lehngange) besessene Lehngüter, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2000 Rthlrn. jährlich nach einem landüblichen Wirthschafts-Anschlage gewähren, können in beständige Familien-Fideikommisse für die zur Lehns-Succession berechtigten Familien umgewandelt werden.

Jedoch muß bei einem jeden hiernach künftig zu errichtenden Familien-Fideikommiß von dem Rein-Ertrage desselben dem jedesmaligen Fideikommiß-Besitzer wenigstens die Summe von Eintausend-Thalern jährlich zur freien Verwendung verbleiben. (§. 53 Tit. 4 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 2.

Hat der zeitige Besitzer eines Lehngutes (§. 1) lehnfähige Descendenten, so bedarf es zur Umwandlung des Lehngutes in ein Familien-Fideikommiß nur seiner Erklärung darüber zum gerichtlichen Protokoll.

Wenn solche Descendenten nicht vorhanden sind, so muß der gerichtlichen Erklärung des zeitigen Besitzers des Lehngutes die gerichtliche Zustimmung der Agnaten oder Mitbelehnten hinzutreten. Sind deren — im zunächst berechtigten Grade — mehr als einer vorhanden, so müssen diese sämmtlich, ist aber nur einer vorhanden, so muß auch noch der Agnat oder Mitbelehnte des nächsten Grades, und, wenn deren mehrere existiren, der älteste unter diesen gerichtlich konsentiren.

§. 3.

Die Stempel-Gebühren für die Erklärung eines Lehngutes zu einem Familien-Fideikommiß und zur Stiftungs-Urkunde werden auf den vierten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Schließlich bemerkt die Kommission nur noch, daß, da der Inhalt des vorstehenden Gesetz-Entwurfs mit den §§. 6, 7, 8 und 10 des anliegenden, von den Pommerschen Provinzialständen ausgegangenen Gesetz-Entwurfs in allen wesentlichen Punkten überein-

stimmt, der Begutachtung desselben durch den Provinzial-Landtag der Provinz Pommern nach ihrer Ansicht es nicht bedarf.

Berlin, den 24. März 1854.

Die Justiz-Kommission.

von Frankenberg (in Stellvertretung des Vorsitzenden). von Ammon. Fabricius. Fleck (Referent). Graf von Houwald. von Küster. Kupfer. von Massow. von Plötz. Rimpler Rüdiger. Freiherr von Sobeck. von Thadden-Trieglaff. von Zander.

Anlage.

Entwurf.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen für unsere Herzogthümer Vor- und Hinterpommern, nach Anhörung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen rc., was folgt:

§. 1.

Pommersche Lehne, die, zu welcher Zeit es wolle, von einem mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Besitzer erblich und unwiderruflich zum vollen Eigenthum an eine zur beliehenen Familie nicht gehörige Person veräußert worden sind, haben mit dem Erlaß dieses Gesetzes die Lehn-Eigenschaft verloren. Die Besitzer derselben sind daher befugt, auf die Löschung dieser Eigenschaft in dem Hypothekenbuche anzutragen.

§. 2.

Auf Lehne, welche auf die im §. 1 bezeichnete Weise von einem mit lehnfähiger Descendenz versehenen Besitzer auf einen Agnaten gelangt sind, findet diese Bestimmung ebenfalls Anwendung, wenn nicht eine ausdrückliche Erklärung des erwerbenden Agnaten da ist, das Gut nicht als Allodium, sondern als Lehn besitzen zu wollen.

§. 3.

Diese Berechtigung überkommt der zeitige Besitzer eines in §§. 1 und 2 bezeichneten Lehngutes, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, zwei Prozent derjenigen Summe, wofür dasselbe aus dem Lehngange kam, zur Bildung des im §. 4 erwähnten Fonds an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Stettin einzuzahlen.

§. 4.

Der Zweck dieses für jede Familie besonders zu bildenden und von dem Ober-Präsidenten der Provinz zu verwaltenden Fonds ist, aus den Zinsen desselben armen und unverheiratheten Töchtern der betreffenden lehntragenden Familien eine jährliche, lebenslängliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Das Theilnahmerecht regelt sich nach der Höhe des Grades mit dem (oder den) Agnaten oder Mitbelehnten, welcher (oder welche) nach dem Lehnrechte zuerst zur Succession gelangt sein würde.

§. 5.

Lehne, welche nur zu Wiederkaufs- oder antichretischen Pfandrechten — also auf Zeit — übertragen sind, werden durch dies Gesetz in keiner Weise berührt, vielmehr bleibt es hinsichtlich dieser lediglich bei den desfallsigen Verträgen und bisherigen Gesetzen.

§. 6.

Pommersche Lehne, welche sich im rechtmäßigen Lehngange befinden, können auf den zeitigen Besitzer — welcher lehnfähige Descendenten hat, — unter den im Allg. Landrechte Theil II. Tit. 4 enthaltenen Bedingungen durch einseitige Erklärung zum gerichtlichen Protokolle in Fideikommisse umgewandelt werden. Sind solche Descendenten nicht vorhanden, so bedarf es hierzu der gerichtlichen Zustimmung der nächsten Agnaten oder Mitbelehnten.

§. 7.

Sind deren — im zunächstberechtigten Grade — mehr als einer vorhanden, so müssen diese alle, ist aber nur einer da, so muß auch noch der Agnat oder Mitbelehnte des nächsten Grades, und, wenn deren mehrere existiren, der älteste unter diesen gerichtlich konsentiren.

§. 8.

Nur insofern wird eine Abweichung von den §. 6 erwähnten Regeln des Gesetzes gestattet, daß auch diejenigen Lehne in Fideikommisse umgewandelt werden dürfen, welche einen Reinertrag von nur 2000 Rthlrn., geschrieben Zweitausend Thalern, abwerfen.

§. 9.

Die näheren Bestimmungen über jedes zu bildende Fideikommiß enthält die Allerhöchsten Orts zu bestätigende Stiftungs-Urkunde, durch welche ohne Rücksicht auf die bisher stattgehabte Lehnfolge-Ordnung — eine Successions-Ordnung nach Maßgabe des Abschnitts 8 Thl. II. Tit. 4 des Allg. Landrechts einzuführen, und in welcher zugleich Bestimmung darüber zu treffen ist, in welcher Weise die Abtragung der zur Zeit der Stiftung auf dem Gute haftenden Hypothekenschulden erfolgen soll.

§. 10.

Der Stempel für die Erklärung eines Lehns zum Fideikommiß und zur Stiftungs-Urkunde, so wie der im Erledigungsfalle von dem Nächstberechtigten zu entrichtende, wird hierdurch auf ein Viertel des Betrages festgesetzt, welcher nach den bisherigen Gesetzen zu kassiren sein würde.

§. 11.

Pommersche Lehne, hinsichtlich welcher innerhalb eines Jahres nach Publication dieses Gesetzes agnatische Lehns- und Successionsrechte in den Lehns- und Successionsregistern nicht eingetragen sind, können durch einseitige Erklärung des mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Besitzers zum gerichtlichen Protokolle auch in Alloden verwandelt werden.

§. 12.

Hat der Besitzer in diesem §. 11 angegebenen Falle keine lehnsfähigen Descendenten, so bleibt das lehnrechtliche Verhältniß, falls rechtsgültige Verträge etwas Anderes nicht bestimmen, und nach den seitherigen Gesetzen so lange in Kraft, bis der Lehnmann lehnsfähige Descendenz erhält. Geschieht solches, so findet von diesem Zeitpunkte an die Bestimmung des §. 11 statt. Verstirbt derselbe aber ohne solche Descendenz, so succedirt im Lehne derjenige Agnat oder Mitbelehnte, welcher nach den bestehenden Lehngesetzen als der Nächste zur Succession berufen ist.

Die Auseinandersetzung zwischen diesem und den Allodial-Erben des letzten Besitzer, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodio und die Abfindung der Wittwen und Töchter aus dem Lehne, erfolgt nach den bisherigen Lehngesetzen.

§. 13.

Sind bei Publication dieses Gesetzes Lehns- und Successionsrechte in den Lehns- und Successionsregistern eingetragen, so können der besitzende Lehnsmann einerseits, und die eingetragenen Agnaten oder Mitbelehnten andererseits über die Auflösung des Lehnverhältnisses sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vertragsmäßig einigen. Bei dieser Einigung werden Agnaten und Mitbelehnte, die in den Lehns- und Successionsregistern nicht eingetragen sind, nicht berücksichtigt, sie sind vielmehr als nicht vorhanden zu betrachten.

§. 14.

Auch diejenigen Lehne, welche nach §§. 11, 12 und 13 in Alloden verwandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 3., jedoch mit dem Unterschiede, daß der Prozentsatz auf 4 pCt. einer dazu aufzunehmenden Lehns-Subhastationstaxe des Gutes festgestellt wird.

§. 15.

Jeder Besitzer eines im rechtmäßigen Lehngange befindlichen Lehnes ist — mag er lehnfähige Descendenz haben oder nicht — wenn innerhalb eines Jahres nach Publication dieses Gesetzes agnatische Rechte in den Lehns- und Successionsregistern nicht eingetragen stehen, befugt, die Agnaten und Mitbelehnten freiwillig mit der Wirkung der Präklusion nach den jetzt gültigen Gesetzen gerichtlich öffentlich aufzurufen, und, wenn sich keiner derselben gemeldet hat, nach erfolgter Präklusion, die Löschung der Lehn-Eigenschaft im Hypothekenbuche zu verlangen, ohne verpflichtet zu sein, dagegen 4 pCt. des Gutswerthes oder sonst etwas zu den in §§. 3, 4 und 14 dieses Gesetzes angegebenen Zwecken zu zahlen.

§. 16.

Mit Ausführung dieses Gesetzes wird der Justiz-Minister beauftragt. Uebrigens behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1845 und des §. 25 Nr. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1849 — wonach die Bearbeitung der Lehns- und Fideikommißsachen auch ferner dem Appellationsgerichte zu Stettin verbleibt — sein Bewenden.

Der Landtags-Marschall. Graf von Bismark-Bohlen. — Schulte-Buckow, Referent.

Verbesserungs-Anträge.

I.

Die Kammer wolle beschließen:

den von der Kommission empfohlenen Gesetz-Entwurf auch auf diejenigen Rittergüter in den Kreisen Lauenburg und Bütow auszudehnen, für welche nach dem dort geltenden Preußischen Landrecht vom Jahre 1721 in der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 eine dem Pommerschen Lehnrechte analoge Erbfolge, mit Ausschluß testamentarischer Bestimmungen, gesetzlich besteht, und dem Entwurf demgemäß eine erweiterte Fassung zu geben.

Motive.

Gleichmäßige gesetzliche Bestimmungen für gleichartige Verhältnisse in derselben Provinz.

Berlin, den 30. März 1854.

v. d. Osten.

II.

Die Kammer wolle beschließen:

zu dem Gesetz-Entwurf, Hinterpommersche Lehne betreffend, Nr. 221 der Drucksachen, als §. 5 hinzuzufügen:

> Mit Ausführung dieses Gesetzes wird der Justiz-Minister beauftragt. Uebrigens behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1843 und des §. 25 Nr. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1849, wonach die Bearbeitung der Lehns- und Fideikommiß-Sachen auch ferner dem Appellations-Gericht zu Stettin verbleibt, sein Bewenden.

Motive.

Nothwendige Declaration über die sachgemäße Ausführung in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Pommerschen Provinzial-Landtage.

von Below. von Massow. von Plötz.

№ 39.

Anlagen zur fünfunddreißigsten, sechsunddreißigsten, siebenunddreißigsten und achtunddreißigsten Sitzung, am 3., 4., 5. und 6. April 1854.

(S. Seite 552, 564, 590 und 616 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen anzunehmen und der anderen Kammer, wie der Staats-Regierung zur ebenmäßigen Annahme zu überreichen:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden rc., verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Zu den Gesetzen über Heimatsrecht, Armenpflege und Behandlung der Bettler vom 31. Dezember 1842 und 6. Januar 1843 resp. zu §. 119 des Strafrechts ergehen nachstehende, ergänzende und abändernde Bestimmungen:

A. Zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1842, über die Aufnahme neu anziehender Personen.

1) An die Stelle des §. 1 des vorgenannten Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

„Keinem selbstständigen Preußischen Unterthanen darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen, auch sich und seine Angehörigen nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu ernähren im Stande ist, die Niederlassung verweigert werden. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung."

2) Die §§. 4 und 5 des vorgenannten Gesetzes treten außer Kraft; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

a) „Ist die Zulässigkeit der neuen Niederlassung nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—3) zweifelhaft, der Anziehende aber im Stande, sich eine Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen, so kann demselben eine vorläufige Bescheinigung (§. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842) über die erforderliche Meldung, unter Vorbehalt der Zurückweisung, längstens auf ein Jahr von der Polizei-Obrigkeit des Ortes, wohin er ziehen will, ertheilt werden. — Von dieser vorbehaltlichen Aufnahme ist der Gemeinde des früheren Wohnortes (oder Angehörigkeit) sofort amtliche Mittheilung zu machen, und deren Erklärung in 8 Tagen zu erfordern. Erhebt die Gemeinde des früheren Wohnortes in vorgenannter Frist keine Einwendungen, so wird die Aufnahme als eine vorläufige betrachtet.

b) Während der Dauer dieser vorläufigen Aufnahme (längstens 1 Jahr) bleibt die frühere Angehörigkeit des Anziehenden unverändert in Kraft, dagegen erlischt dieser Vorbehalt der Zurückweisung stillschweigend, wenn Seitens der Gemeinde des neuen Wohnorts derselbe nicht innerhalb Jahresfrist ausdrücklich geltend gemacht wird.

c) Die erste Entscheidung in allen diesen Angelegenheiten gebührt der Polizei-Behörde des Ortes nach Anhörung des Vorstandes der betreffenden Gemeinde. Der nur in zehn Tagen (von beiderseitigen Gemeinden) zulässige Rekurs von dieser Entscheidung geht an eine unter Vorsitz des Landraths (oder in dessen Vertretung des Kreis-Deputirten) zu bildenden kreisständischen Kommission, welche aus einem Ritterguts-Besitzer, einem Bürgermeister und einem Schulzen besteht. Gegen die Entscheidung dieser Kommission ist ein Rekurs nur in zehn Tagen bei der Regierung zulässig.

In Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, erfolgt die erste Entscheidung von der Polizei-Behörde nach Anhörung des Magistrats (Armen-Direction). Gegen dieselbe ist der Rekurs an die Bezirks-Regierung nur innerhalb zehn Tagen zulässig.

B. Zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege.

1) Den Vorschriften des §. 33 dieses Gesetzes treten folgende Bestimmungen hinzu:

Es versteht sich von selbst, daß der zur Armenpflege verpflichtete

Armen-Verband befugt ist, dem Unterstützung Begehrenden diese nur gegen eine seiner Gesundheit, Alter und Kräften entsprechende Arbeit zu gewähren, und diese Arbeit — nöthigenfalls zwangsweise — in einer Armen-Beschäftigungs-Anstalt, oder sonst in geeigneter Weise innerhalb oder außerhalb des Ortes oder der Feldmark anzuweisen. Die Unterstützung soll in der Regel in Naturalien (oder durch Bezahlung von dergleichen) gewährt, und nur ausnahmsweise baares Geld verabreicht werden.

Die Gemeinden sind auch befugt, sich mit Kirchenverbänden über die Armenpflege zu vereinbaren, diesen Mittel hierzu zu überweisen, und ihnen die Sorge für die Armen auf eine bestimmte Zeit und unter Genehmigung der Bezirks-Regierung allein zu überlassen."

2) Das Wort „festen" (..... Dienstverhältnisse) in der zweiten Zeile des §. 32 des vorgedachten Gesetzes, und das ganze zweite Alinea des §. 32 fallen weg und treten außer Kraft.

3) Dem ersten Absatz des §. 35 treten folgende Bestimmungen hinzu:

„Die Orts-Behörde dieses Armen-Verbandes ist aber befugt, von dem Vater (bei unehelichen Kindern der Mutter), dem Ehemanne, desgleichen von den Kindern des Hülfsbedürftigen die nöthigen Mittel zur Gewährung der nothbürftigen Unterstützung für diesen zu verlangen, solche auch durch Execution im Verwaltungswege beizutreiben, und damit bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache fortzufahren.

Bleibt die administrative Execution gegen die vorgenannten nächsten Verwandten erfolglos, so ist der Armen-Verband befugt, denselben nöthigenfalls zwangsweise, in Beschäftigung zu nehmen, oder in ein Arbeitshaus zu verweisen.

Der Vater (die Mutter), der Ehemann oder die Kinder können sich aber jederzeit von der Zahlung an den Armen-Verband dadurch befreien, daß sie den Hülfsbedürftigen bis zur ausgemachten Sache in Pflege übernehmen."

4) Hinter §. 8 des vorgenannten Gesetzes sind folgende gesetzliche Vorschriften einzuschalten:

„Eisenbahn- und Chaussee-Beamte, mögen solche dauernd oder auf Kündigung angestellt sein, desgleichen andere Personen, welche diesen Instituten angehören und in deren Diensthäusern wohnen (z. B. Chaussee-Einnahme-Pächter, Eisenbahn-Restaurateurs 2c.), sind im Falle der Verarmung von den Eigenthümern dieser Institute zu versorgen, also bezüglich vom Chaussee-Fiskus, der Provinz, dem Kreise, der Eisenbahn- oder Chausseebau-Gesellschaft oder Corporation."

C. Zu dem Gesetz vom 6. Januar 1843 wegen Bestrafung der Bettler 2c. bezüglich zum §. 119 des Strafrechts.

1) Zum §. 6 des Gesetzes vom 6. Januar 1843, treten folgende Bestimmungen hinzu:

„Die im §. 6 sub Nr. 3 genannten Personen können auch, wo es an einem angemessenen Unterkommen für dieselben fehlt, auf Antrag der Polizei-Behörde und auf Verfügung des Landraths bis auf längstens acht Wochen in das Arbeitshaus der Provinz, des Kreises oder der Stadt untergebracht werden. Gegen diese Anordnung des Landraths ist der Rekurs bei der Regierung in acht Tagen zulässig, jedoch ohne suspensive Wirkung.

In Städten, die einen eigenen Kreis bilden, übt die Polizei-Behörde die Befugnisse des Landraths."

2) Dem §. 119 des Strafrechts wird folgende Ergänzung hinzugefügt:

„4) Auch Väter, Kinder, Eheleute, welche böswillig oder aus grober Fahrlässigkeit ihren Kindern, Aeltern, Ehegatten den nöthigen Lebensunterhalt nicht gewähren, so daß die Armenpflege einzuschreiten veranlaßt ist, werden mit der Strafe des §. 119 (resp. 120) belegt."

Motiv.

Nothwendigkeit baldiger Verbesserung der Gesetzgebung über das Armenwesen.

Berlin, den 21. Februar 1854.

Antragsteller:

Elwanger. Freiherr von Gaffron. Graf von Itzenplitz. von Meding.

Unterstützt durch:

von Ammon. von Below. Engels (Gr.-Strehlitz). Fleck. Freiherr von Haxthausen. Graf von Henckel-Donnersmarck. Hepner. Jochmann. Graf von Keyserling. von Küster. Freiherr von Ledebur. Freiherr von der Leyen. Rimpler. Rüdiger. von Solemacher. Dr. von Zander.

Bericht

der

Vierzehnten Kommission.

Die dringende Nothwendigkeit der Verbesserung der Gesetzgebung über das Armenwesen ist von der ersten Kammer schon in voriger Sitzungs-Periode bei Berathung der Anträge der Abgeordneten von Knebel-Döberitz und von Olfers, so wie in der gegenwärtigen bei Erörterung der Anträge des Grafen von Itzenplitz und des Abgeordneten Frenzel anerkannt worden.

Dem Antrage des Abgeordneten von Knebel-Döberitz (Nr. 269 der Drucksachen der ersten Kammer) lag die Tendenz zum Grunde:

den Armen-Verbänden und Verwaltungs-Behörden gegenüber der wachsenden Andrang arbeitsscheuer, durch eigenes Verschulden in den Zustand der Verarmung gerathener Personen, mittelst Erweiterung ihrer administrativen Befugnisse und Herstellung eines rascheren, summarischen Verfahrens, mit Beseitigung der umständlichen Formen des Rechtsweges, eine kräftigere und entschiedenere Einwirkung

zu sichern und dadurch den nachtheiligen Folgen des Pauperismus entgegenzutreten.

Die Kammer erkannte nicht nur das Bedürfniß einer Verbesserung der Gesetzgebung in der bezeichneten Richtung an, sondern sie beschloß auch in ihrer 61. Sitzung vom 12. Mai 1853 (Stenogr. Bericht S. 1101 u. ff.), diejenigen besondern Anträge ihrer Kommission im Bericht vom 7. Mai ej. a. (Nr. 423 der Drucksachen), die sich dem von Knebel-Döberitzschen Antrage, so wie einem anderen Antrage des Abgeordneten von Olfers, betreffend das Heimatsrecht, den Wohnsitz und die Niederlassung (cf. Nr. 273 der Drucksachen und den Kommissions-Bericht, Nr. 433 der Drucksachen der ersten Kammer), anreihten, der Staatsregierung zur Erwägung und Vorlegung angemessener abändernder gesetzlicher Bestimmungen zu überreichen.

Die aus praktischer Erfahrung als dringend nothwendig erkannte Erweiterung der administrativen Befugnisse der Verwaltungs-Behörden, — die Nothwendigkeit, mehr als bisher die Entscheidungen in Angelegenheiten der Armenpflege der Cognition der Gerichts-Behörden zu entziehen und in die Hände der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauteren Verwaltungs-Behörden zu legen, — die bestimmtere Regelung der praktisch unzureichenden und verschiedenartiger Auslegung unterliegenden Vorschriften über Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen nach dem Gesetz vom 6. Januar 1843 (Nr. 2320) und §. 119 des Strafgesetzbuchs, so wie über Strafvollstreckungen in Arbeitshäusern — die Beschäftigung der Hülfsbedürftigen in Armen-Beschäftigungs-Anstalten, mit näherer Präzisirung der Vorschriften über die Art der Armenpflege und die Verwendung der Kräfte der Hülfsbedürftigen, — die bestimmtere Normirung der Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, insbesondere der Erlaß von Bestimmungen, wodurch einer kräftigeren, präventiven Einwirkung auf die durch vernachlässigte Erziehung und unordentlichen Lebenswandel in den Zustand moralischer Verkommenheit gerathenen Personen gesichert werde, — die nähere Verbindung der bürgerlichen (politischen) Armenpflege mit der kirchlichen, — die Bildung von Kommissionen aus ständischen Mitgliedern, unter Zuziehung von Gerichtspersonen und unter dem Vorsitz des Landraths zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung der aus privatrechtlichem Titel zur Fürsorge für ihre Angehörigen Verpflichteten und wirksameren Ueberwachung der Arbeitsscheuen, —

ferner

die im von Olfersschen von der Kommission amendirten Antrage empfohlene bestimmtere Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme neu anziehender Personen, — die Gründung von Armen-, Kranken- und Unterstützungs-Kassen für Fabrik-Arbeiter u. s. w. — alle diese Gegenstände erkannte die Kammer als geeignet, der Staatsregierung bei Revision der Gesetzgebung zur Erwägung empfohlen zu werden; ohne daß sie jedoch in deren spezielle Berathung eingegangen wäre.

Hatte die Kammer gehofft, daß die Staatsregierung hierüber einen Gesetz-Entwurf schon bei Eröffnung der diesjährigen Kammer-Sitzung vorlegen werde, so blieb doch diese Hoffnung unerfüllt. Die Kammer genehmigte deshalb den Antrag des Grafen von Itzenplitz vom 10. Januar d. J. (Nr. 37 der Drucksachen, — und Bericht der Kommission vom 24. Januar d. J. [Nr. 58 der Drucksachen]), nach welchem die Staatsregierung ersucht wurde,

> noch in gegenwärtiger Sitzungs-Periode einen Gesetz-Entwurf zur Verbesserung der Gesetzgebung über das Armenwesen, so wie über Heimatsrecht und Niederlassung mit Rücksicht auf die Beschlüsse der ersten Kammer vom 12. Mai 1853 den Kammern vorzulegen.

Zugleich beschloß die Kammer in Folge eines Antrages des Abgeordneten Frenzel (sub Nr. 38 der Drucksachen), betreffend die Bestrafung der zur Fürsorge für ihre verarmten Angehörigen verpflichteten Personen, welche durch Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit sich ihrer Verpflichtung in dem Grade entziehen, daß für die Verarmten aus Armen-Fonds gesorgt werden muß,

> diesen Antrag der Staatsregierung zu überreichen und derselben zur Erwägung zu geben, daß bei Gelegenheit der jetzt schwebenden Revision der Armen-Gesetzgebung auf eine Vorschrift Bedacht genommen werde, auf welcher im Verwaltungs- resp. im Rechtswege Zwangsmaßregeln, resp. Strafen gegen solche Personen, welche die Unterstützung ihrer Angehörigen in der bezeichneten Weise verweigern, für zulässig erklärt würden.

Die Staatsregierung ist jedoch, ungeachtet dieselbe sich mit diesem Gegenstand seit längerer Zeit ernstlich beschäftigt hat, bisher noch nicht in der Lage gewesen, einen Gesetzentwurf hierüber an die Kammern gelangen zu lassen.

Die Erwägung, daß im Bereich der Gesetzgebung über das Armenwesen vielfache Uebelstände so augenfällig hervortreten, daß auch der kürzeste Aufschub ihrer Beseitigung mit den wesentlichsten Nachtheilen verbunden müßte, daß diese Gegenstände somit die schleunigste Erledigung erheischen, hat zu dem Antrage der Abgeordneten Elwanger und Genossen Veranlassung gegeben, welcher sub Nr. 128 der Drucksachen vorliegt und der unterzeichneten Kommission von der Kammer zur Berichterstattung überwiesen worden ist.

Die Kommission hat sich unter Zuziehung der Antragsteller, in Anwesenheit von Kommissarien der Ministerien des Innern und der Justiz und in Betreff einzelner Gegenstände auch bei Anwesenheit von Kommissarien des Handels-Ministerii, der Berathung des Antrages unterzogen, und verfehlt nicht, das Ergebniß ihrer Berathungen der Kammer im Nachstehenden vorzulegen.

Der in Form eines Gesetzentwurfs vorliegende Antrag gliedert sich in drei Hauptabtheilungen, von denen

> die eine sub A. Ergänzungen und Abänderungen zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen,
> die sub B. Ergänzungen zum Gesetz von demselben Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege,
> die sub C. endlich Ergänzungen zum Gesetz vom 6. Januar 1843 wegen Bestrafung der Bettler rc., bezüglich zum §. 119 des Strafrechts

enthält.

Es erschien der Kommission zunächst angemessen, diejenigen Anträge, welche eine Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen betreffen, von denjenigen streng zu sondern, welche sich auf die Verpflichtung zur Armenpflege beziehen. Beide Gesetze stehen zwar mit einander in engster Beziehung: insoweit nämlich die Grundsätze über das Recht zur Niederlassung auf das Entstehen der Verpflichtung zur Armenpflege wesentlichen Einfluß äußern; andererseits schien der Erwägung überwiegende Rücksicht geschenkt werden zu müssen, daß die Gesetzgebung selbst beiderlei Gegenstände in zwei verschiedenen Gesetzen behandelt, eine getrennte Behandlung somit der Oekonomie der bestehenden Gesetzgebung entsprechend ist, und die diesfälligen Bestimmungen, obschon zum Theil im Verhältniß von Ursache und Wirkung zu einander stehend, doch in sonstiger Beziehung auf verschiedene Gebiete auseinandergehen und deshalb auseinander gehalten werden müssen, um den Bereich beider Gesetze mit größerer Klarheit zu übersehen; endlich, um Zögerungen zu vermeiden, welche aus der etwanigen Ablehnung prinzipieller Grundsätze in Betreff der Niederlassung oder der Armengesetzgebung für die Annahme eines Gesetzentwurfs zu besorgen sein möchten, welcher beide umfaßt.

Ein diesfälliger Antrag:

> den Kammern zwei gesonderte Gesetzentwürfe hierüber vorzulegen,

fand nicht nur die einstimmige Zustimmung der Kommission, sondern auch die der Antragsteller.

Dann aber mußte sich die Kommission auch die Frage vorlegen:

> ob es ersprießlich sei, gemäß der Vorlage über einzelne Gegenstände der Gesetzgebung Beschluß zu fassen, —
> ob nicht rathsamer, alle Mängel der Gesetzgebung über Armenpflege und Niederlassung ins Auge zu fassen, die Gesetze in allen ihren Bestimmungen und in ihrem Zusammenhange zu erwägen und hierüber einen vollständigen kodifizirten Gesetzentwurf vorzulegen.

Allerdings wurde anerkannt, daß die Redaction eines solchen Entwurfs dem Zweck der Einheit und Uebersicht förderlich sein werde. Die Kommission machte es sich jedoch klar, daß eine solche allgemeine Revision der Gesetze außer dem Bereich ihres Auftrages liege. Ueberhaupt bleibe die Vorlegung eines solchen vollständigen Gesetzentwurfs, der mit vielen anderen wichtigen Gesetzen in Verbindung stehe und darin tief eingreife, zweckmäßiger der Staatsregierung überlassen, die sich in dem Besitz vollständiger Materialien befinde oder durch Rückfrage an die Provinzial-Behörden und die Provinzial-Landtage dazu gelangen, daher von ihrem Standpunkte aus sicherer beurtheilen könne, wie weit sich das Bedürfniß einer Reform herausgestellt und ob sich danach vielleicht wesentliche Aenderungen prinzipieller Grundsätze als nothwendig ergeben. Für jetzt komme es nur darauf an, diejenigen inneren Mängel des Gesetzes ins Auge zu fassen, welche nach allgemeiner Erfahrung dringend eine Aenderung erheischen, und zugleich das zur wirksamen Durchführung der diesfälligen Bestimmungen erforderliche formelle Verfahren im Interesse einer für die Armen selbst ersprießlichen, für die Armenverbände weniger lästigen, praktisch durchführbaren Armenpflege zu regeln, damit aber auch zugleich die großen Schwierigkeiten zu umgehen, die sich bei Berathung eines alle Gegenstände des Armenwesens erschöpfenden Gesetzes unvermeidlich herausstellen und den Zweck des vorliegenden Antrages vielleicht ganz vereiteln könnten.

Doch konnte es der Kommission nicht unzulässig erscheinen, Verbesserungen und Zusätze, die sich, auch abgesehen von dem vor-

liegenden Entwurf, als besonders dringlich darstellen, in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen.

Hiermit erklärten sich auch die Antragsteller einverstanden, mit dem Beifügen, daß der von ihnen eingebrachte Antrag keineswegs den Anspruch auf die Eigenschaft eines vollständigen Gesetzentwurfs mache, vielmehr nur dazu habe dienen sollen, den Berathungen in der Kommission die wesentlichsten Gegenstände zu bezeichnen, welche von der Kommission bei näherer Erörterung der nöthigen Zusätze zu den bestehenden Gesetzen zu berücksichtigen und bei Zusammenstellung eines diesfälligen Gesetzentwurfes in Betracht zu ziehen sein möchten.

A.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen.

Auf dieses Gesetz bezieht sich außer der Publications-Formel und der nach ihrem Gegenstand modifizirten Eingangs-Formel besonders die Bestimmung sub A. 1 des Antrages der Abgeordneten Elwanger und Genossen.

Zu Artikel 1. (Vorlage A. 1.)

Das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2317), Gesetz-Sammlung pro 1843 Seite 5 u. ff., stellt im §. 1 den Grundsatz an die Spitze:

> daß keinem selbstständigen Preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe.

Die folgenden §§. 2 — 7 enthalten die Ausnahmen und beziehungsweise die Modificationen dieser allgemeinen Regel.

Nachdem nämlich in den §§. 2 und 3 diejenigen Fälle bezeichnet worden sind, wo Jemand durch ein Straf-Urtheil oder wegen begangener Verbrechen in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist, und nachdem ausgesprochen worden ist, daß den Gemeinden ein Widerspruch gegen die Aufnahme der Angehörigen eines in einer Straf- oder Corrections-Anstalt Detinirten gestattet sein soll, verordnen die folgenden Paragraphen wörtlich:

§. 4.

> Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts verweigert werden.

§. 5.

> Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden.

Die Bestimmung sub A. 1 der Vorlage modifizirt die des §. 4 cit. in der Weise, daß mit Beibehaltung des im §. 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, bei Erörterung der Frage,

> ob Jemand, welcher eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen und im Stande sei, auch sich und seine Angehörigen zu ernähren vermöge,

auch die bestehenden örtlichen Verhältnisse in ihrem Einfluß auf die Subsistenzfrage in Betracht gezogen werden sollen.

Es wurde zunächst das Amendement gestellt:

hinter den Worten:

„nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen"

einzuschalten:

„aus eigenem Vermögen oder Erwerb,"

und statt der Worte:

„zu ernähren"

zu setzen:

„den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen;"

endlich das Amendement:

statt der Bestimmung ad A. 1. der Vorlage, unter Aufnahme der vorstehenden beiden Amendements, zu setzen:

> „An die Stelle der §§. 4 und 5 des Gesetzes über Aufnahme neuanziehender Personen treten folgende Bestimmungen:
>
> Denjenigen, welche sich und ihren Angehörigen nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen aus eigenem Vermögen oder Erwerbe den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen außer Stande sind, kann die Niederlassung verweigert werden.
>
> Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung."

Dieses Amendement wurde durch die Bemerkung motivirt, daß dasselbe den im Gesetz vom 31. Dezember 1842 im §. 1 an die Spitze gestellten Grundsatz in seiner Integrität bestehen lasse und nur die in §§. 4 und 5 hingestellten Ausnahmen von der Regel modifizire, zugleich aber die im zweiten Satze des §. 5 enthaltene Bestimmung über die in Folge der Niederlassung entstehende Armenpflege im Gesetz über die Niederlassung eliminire, indem dieser Satz seine Stelle offenbar besser im Gesetz über die Armenpflege finde.

Jene auf die örtlichen Verhältnisse bezügliche Bestimmung wurde von den Antragstellern durch folgende Momente näher begründet:

Der Grundsatz der Freizügigkeit, unabweislich aus dem historischen Entwickelungsgange der gesammten Verkehrs-Verhältnisse hervorgegangen und an sich nothwendige Bedingung zur freien Entfaltung und Verwerthung der physischen und geistigen Kräfte, führe doch in seiner äußersten Konsequenz zu wesentlichen Nachtheilen für die Gemeinde-Verbände, insofern nämlich dieser Grundsatz den Gemeinden eine große Zahl solcher Individuen zuführe, welche nicht selten schon in kurzer Frist der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Es sei nothwendig, die Gemeinden und Armen-Verbände gegen den Andrang solcher Personen, die entweder bereits im Zustande der Verarmung sich befinden, oder von denen es unzweifelhaft sei, daß es ihnen unmöglich sein werde, an einem bestimmten Ort, unter Berücksichtigung der Gesammt-Verhältnisse desselben, mit ihren Angehörigen zu subsistiren, einen wirksamen gesetzlichen Schutz zu gewähren. Möge es gerecht sein, die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden nicht als Grund zu seiner Abweisung gelten zu lassen, so müsse doch bei Prüfung der Subsistenzfrage der Erörterung unterstellt werden, nicht nur, welche Mittel oder welche körperliche oder geistige Kräfte der Uebersiedelnde besitze, sondern wesentlich auch, wie und in welcher Richtung derselbe diese Kräfte bethätigen und verwenden könne. Die an dem bestimmten Niederlassungs-Orte vorhandene Erwerbs-Gelegenheit, die Art und der Umfang der verschiedenartigen industriellen, landwirthschaftlichen und sonstigen Erwerbszweige, die auf die Nahrungs-Verhältnisse eines jeden Orts ihren Einfluß äußernden Eigenthümlichkeiten in ihrer Beziehung zu den Kräften, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Neuanziehenden, alles dieses seien Faktoren, welche bei der Frage, ob Jemand an dem bestimmten Ort und bei den bestehenden Zuständen und Verhältnissen sein Fortkommen finden könne, in Berechnung gezogen werden müßten. Wie einst das Prinzip der Geschlossenheit der Zünfte und anderer Corporationen zuerst die Quelle des Wohlstandes der Genossen und Gemeinden, bei späterer Entartung die hemmende Schranke jeder freien Bewegung, zu den verderblichsten Mißbräuchen und engherziger Selbstsucht geführt habe, so sei aus dem Grundsatz der Freizügigkeit in seiner unbeschränkten Anwendung eine verderbliche Konkurrenz und in deren Folge ein in stetem progressiven Wachsen begriffenes Proletariat hervorgegangen.

Am allerwenigsten könne bei Personen der niederen Volksklasse vorausgesetzt werden, daß diese bei Gründung ihres Hausstandes, der Wahl ihres Berufes und ihres Aufenthalts immer mit reiflicher Ueberlegung und vorurtheilsfreier Prüfung zu Werke gehen werden; und so gehe denn Mancher, mit Ueberschätzung seiner Fähigkeiten und Kräfte, oder wohl gar mit der leidigen, für ihn aber beruhigenden Voraussicht, daß im äußersten Falle denn doch für ihn und die Seinigen gesorgt werden müsse, mit gränzenlosem Leichtsinn bei der Wahl seines Aufenthaltsorts seinem Verderben entgegen. Hierin besonders liege denn die Quelle des Pauperismus, dessen entsittlichende Wirkung nicht das geringere Uebel sei, indem dieses vielmehr die zunächst daraus entstehenden materiellen Nachtheile bei Weitem überwiege. Solle die Gesetzgebung nicht zu diesem Extrem führen, so sei ein Moderamen nothwendig, welches dem unbeschränkten Freizügigkeits-Prinzip, mit Bewahrung seines wesentlichen Charakters, doch die Spitze abbreche. Und dieses Moderamen liege eben darin, daß eine mit den Verhältnissen vertraute fürsorgende Obrigkeit den Unbesonnenen in seine richtigen

Wege leite und ihn selbst wider seinen Willen vor Unheil bewahre. In Fällen dieser Art sei für den Zurückgewiesenen die Zurückweisung nicht ein Uebel, sondern eine Wohlthat.

Andererseits wurde hiergegen eingewandt:

Es sei bedenklich, den Grundsatz der Freizügigkeit irgendwie zu beschränken. Werde die Wahl des Aufenthaltsorts von örtlichen Verhältnissen und sonstigen Beschränkungen abhängig gemacht, und die Entscheidung hierüber den Orts-Behörden überlassen, so lasse sich voraussehen, daß diese von dem Rechte der Zurückweisung sehr häufig und wohl in den meisten Fällen Gebrauch machen würden. Es werde daraus ein Zustand hervorgehen, ähnlich dem, der sich in der Geschlossenheit und den Exklusiv-Berechtigungen der gewerblichen Corporationen ausgesprochen, der aber in seiner Verderblichkeit von der neueren Gesetzgebung anerkannt worden sei. Gemeinden und Orts-Behörden erschienen dem Uebersiedelnden gegenüber als Partei; unbefangene, vorurtheilsfreie Entscheidungen würden da, wo die Besorgniß der Verarmung auch nur in entfernter Aussicht stehe, kaum zu erwarten sein. Häufige Beschwerden und Berufungen an die höheren Instanzen würden zu einem System der Bevormundung durch die Staats-Behörden führen, welche der freien Selbstverwaltung der Gemeinden gefährlich werden könnten. Zuletzt würde es, weil nur Vermögende Aufnahme finden, die Aermeren aber an ihrem Heimatsort hörig sein würden, nur zwei Klassen von Gemeinden geben, — wohlhabende und Proletarier-Gemeinden. Jede Beschränkung der freiesten Wahl des Aufenthaltsorts, jede Bedingung, die mehr fordere als den Nachweis des Vermögens oder der Arbeitskraft, werde das Umherziehen eher befördern als beschränken. Dieses Umherziehen aber erzeuge Gesindel.

Der Kommissarius des Ministerii des Innern bemerkte: Die Bestimmung, nach welcher bei Prüfung der Bedingungen der Aufnahme eines Neuanziehenden die bestehenden örtlichen Verhältnisse in Berücksichtigung kommen sollen, unterliege sehr erheblichen Bedenken. Es folge daraus, daß die Erwerbsfähigkeit zur Niederlassung nicht mehr genügen, sondern auch die Gelegenheit zum Erwerbe nachgewiesen werde solle. Der Zweckmäßigkeit einer so tief eingreifenden und die Freizügigkeit wesentlich beschränkenden Aenderung des Gesetzes träten gewichtige Zweifel entgegen. Es würde das Urtheil darüber, wo Erwerbsgelegenheit und lohnende Beschäftigung zu finden sei, dem am meisten Betheiligten entzogen und einer Stelle übertragen werden, von welcher eine unparteiische Würdigung der obwaltenden Verhältnisse erfahrungsmäßig kaum zu erwarten sei. Der vorgeschlagene Grundsatz würde der Abneigung der Gemeinden gegen die Aufnahme von Personen, deren Unterstützung ihnen möglicherweise zur Last fallen könnte und dem Bestreben der gewerblichen Verbände, neue Konkurrenten abzuwehren, einen nachtheiligen Vorschub leisten.

Es sei wohl zu erwägen, daß die große Mehrheit der Staats-Einwohner kein anderes Kapital besitze als die Arbeitskraft, und daß dieses Kapital eine wesentliche Schmälerung erleide, wenn ihnen die Befugniß entzogen werde, es da zu verwenden, wo sie von demselben den meisten Nutzen ziehen zu können glauben.

Die beantragte Beschränkung würde viele Personen in die Lage versetzen, den bisherigen Wohnort auch dann nicht verlassen zu können, wenn sich ihnen eine Gelegenheit zum ausreichenden Erwerbe dort nicht mehr darbietet. Sie würde eine künstliche Verarmung erzeugen und leicht einen Zustand herbeiführen, in welchem arbeitsfähigen Personen Arbeit oder Unterstützung würde gewährt werden müssen.

Das Recht der Beschwerdeführung des Anziehenden über die Zurückweisung würde die Nachtheile der letzteren nicht beseitigen. Die Entscheidungen würden einer festen Grundlage entbehren und mehr oder weniger willkürlich sein. Auch würden Beschwerden in zahlloser Menge erhoben werden, Zeit und Kräfte der Behörden in Anspruch nehmen, und auch da, wo Remedur einträte, diese den Betheiligten für Störung, Zeitverlust u. s. w. keinen Ersatz gewähren.

Die Schwierigkeit der praktischen Durchführung des vorgeschlagenen Prinzips würde noch dadurch vermehrt werden, daß ein Heimats-Gesetz, welches jeden Inländer einer bestimmten Gemeinde zuweise, in Preußen nicht vorhanden sei, und daß der zur Zurückweisung berechtigten Gemeinde gegenüber in sehr vielen Fällen keine zur Aufnahme verpflichtete Gemeinde vorhanden sein werde.

Daß von der Umzugsfreiheit oft ein schädlicher Mißbrauch gemacht werde, und daß das Gesetz vor den Nachtheilen des Anzugs solcher Personen, welche der Verarmung nahe stehen, keinen ausreichenden Schutz gewähre, sei allerdings anzuerkennen. Aber jener Mißbrauch werde eine allgemeine und so erhebliche Beschränkung nicht rechtfertigen, dieser Schutz aber, mit Bewahrung der Freizügigkeit, dadurch gewährt werden können, daß die Unterstützungs-Pflicht von dem Akt der Niederlassung getrennt und von einem länger fortgesetzten Wohnsitz abhängig gemacht würde. Dadurch würde den Klagen der Gemeinden über die nachtheiligen Folgen der Niederlassungsfreiheit zum großen Theil abgeholfen und dem Widerstreben gegen die Aufnahme fremder Individuen der nächste Grund entzogen werden. Dieser Grundsatz, für welchen sich die Mehrzahl der Provinzial-Regierungen erklärt habe, sei auch in den im Ministerium des Innern vorlängst ausgearbeiteten Entwürfen adoptirt worden.

Die Majorität der Kommission hat dieser Bedenken ungeachtet nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß bei Prüfung der Anträge auf Niederlassung nicht auch den konkreten Verhältnissen eines jeden Orts die nothwendige Rücksicht zu schenken sei. Es müsse von der Integrität der Ortsbehörden vorausgesetzt werden, daß sie, vertraut mit den örtlichen Erwerbs-Verhältnissen und darüber besser unterrichtet als der aus einem fremden Orte Herüberziehende, die beantragte Beschränkung mit Unparteilichkeit in Anwendung bringen werde. Vor Uebergriffen schütze die überwachende Aufsicht der vorgeordneten Behörden. So wenig es in der Absicht liegen könne, den Grundsatz der Freizügigkeit in seiner richtigen Bedeutung zu bekämpfen, so gerecht sei der Anspruch an die Gesetzgebung, daß, wo sie Wunden schlage, sie auch auf das Heilmittel dagegen Bedacht nehme.

Die Gesetzgebung lasse aber aus der freien Niederlassung die Verpflichtung zur Armenpflege entstehen, die um so umfangreicher werde, je unbedingter die Niederlassungs-Befugniß. Die schrankenlose Freizügigkeit lockere ohnehin das sittliche Band der Gemeinden und ihrer Genossen und führe dazu, daß das selbstständige korporative Leben in den Gemeinden, der Sinn für die Heimat, die Anhänglichkeit an dieselbe und alle die edlen Regungen, die sich an dieselbe knüpfen, so wie die fürsorgende Betheiligung der Gemeinden am Schicksal ihrer Genossen, allmälig abgeschwächt werden. Die beantragte Beschränkung werde Personen, welche jetzt unbesonnen und leichtsinnig, ohne Zweck und Ziel, und auf die öffentliche Fürsorge bauend, den ersten besten Ort zum Aufenthalt wählen, zur besonnenen Ueberlegung führen, und zu der Ueberzeugung, daß Jeder sich zunächst auf seine eigene Kraft verlassen müsse. Die Zahl der unbesonnenen Uebersiedelungen würden sich mindern, der Beschwerden allmälig weniger werden. Bestehe in Preußen kein Heimatsgesetz, welches jeden Inländer einer bestimmten Gemeinde zuweise, so könne dieses nur Veranlassung sein, durch schleunige Vorlegung eines vollständigen Gesetzes dieses Bedürfniß zu erledigen. Bis dahin erscheine mindestens der Antrag gerechtfertigt, daß die Gemeinden und Armen-Verbände durch die vorgeschlagene Beschränkung gegen den ungemessenen Andrang des Proletariats einstweilen einigen Schutz erlangen. Mit dieser Bestimmung werde der vom Herrn Regierungs-Kommissar angedeutete Grundsatz, wonach die Unterstützungspflicht nicht ferner vom bloßen Akt der Niederlassung, sondern von einem länger fortgesetzten Wohnsitz abhängig gemacht werden könne, sehr wohl vereinbar sein.

Die Kommission glaubt die Erörterung dieses Grundsatzes, durch welchen der §. 5 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen modifizirt wird, zur Berathung über die Zusätze zum Gesetz über die Armenpflege verweisen zu müssen, wo derselbe richtiger seine Stelle finde.

Bei der demnächst erfolgten Abstimmung wurden die zuerst gestellten beiden Amendements

mit 8 gegen 4 Stimmen,

die Worte der Vorlage: „nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen"

mit 9 gegen 3 Stimmen,

und zuletzt das letzte Amendement, welches diese Amendements in sich schließt und den Art. 1 des Gesetz-Entwurfs bildet, und zwar

der erste Satz mit 8 gegen 4 Stimmen,
der zweite Satz einstimmig

angenommen und dadurch der Satz ad A. 1 der Vorlage erledigt.

Zu Artikel 2.

Die Befugniß der Gemeinden, denen das Recht der Erhebung eines Einzugsgeldes verliehen ist, hiervon die Bewilligung der Niederlassung abhängig zu machen, kann durch den zu 1 gefaßten Beschluß nicht alterirt werden, und es möchte überflüssig erscheinen, in den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzungen des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen, hierüber eine besondere Bestimmung aufzunehmen, zumal diese Bestimmung richtiger in den betreffenden Gemeinde- und Städte-Ordnungen ihre Stelle findet; auch dürfte schon aus der Bestimmung, daß bei der Aufnahme eines Neuanziehenden die örtlichen Verhältnisse in Berücksichtigung kommen sollen, folgen, daß das nach der Ortsverfassung übliche Einzugsgeld vor Bewilligung der Niederlassung zu entrichten sei.

Dennoch erachtete es die Majorität für nothwendig, eine das Recht der Gemeinden über allen Zweifel hinausführende Bestimmung in den Gesetz-Entwurf aufzunehmen, da bei der generellen Bestimmung des Artikels 1 eine entgegengesetzte Auslegung nicht ganz ausgeschlossen sein möchte, wenn jener Befugniß nicht ausdrücklich Erwähnung geschehe.

Ein diesfälliger, dem Artikel 2 des Gesetz-Entwurfs entsprechender Antrag wurde mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

Die Kammer wolle beschließen:

statt des Antrages der Abgeordneten Elwanger und Genossen sub A. 1 den sub A. redigirten Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes über Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 anzunehmen.

B.

Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Zu Artikel 1 [zu §. 1 ad 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842]. (Vorlage A. 2 a. b.)

Der §. 1 des allegirten Gesetzes lautet wörtlich:

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen §. 8 einen Wohnsitz erworben, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die Bestimmungen der Vorlage ad A. 2 a. und b. behandeln die wichtige Frage:

inwieweit aus der Niederlassung der Unterstützungs-Wohnsitz (das Hülfsdomizil) erworben werde.

Während nach den bestehenden Gesetzen der Unterstützungs-Wohnsitz im Moment der von der Polizei-Obrigkeit nach §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen ertheilten Bescheinigung der Meldung zur Niederlassung erlangt wird und die Gemeinde des neuen Wohnsitzes nur dann berechtigt ist, den Neuanziehenden an die Gemeinde seines früheren Aufenthalts zurückzuweisen, wenn in Gemäßheit des §. 5 des allegirten Gesetzes

sich binnen Jahresfrist nach dem Umzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart

und

die neue Gemeinde zugleich nachweist, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen,

stellt die Vorlage den Grundsatz auf:

der Unterstützungs-Wohnsitz solle nicht unbedingt im Augenblick der erfolgten ortspolizeilichen Bescheinigung über die Meldung zur Niederlassung, sondern in Fällen, in denen die Zulässigkeit der Niederlassung zweifelhaft, der Anziehende aber im Stande ist, sich eine Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen, erst dann begründet werden, wenn die auf Grund einer vorläufigen, unter Vorbehalt der Zurückweisung längstens auf ein Jahr ertheilten polizeiobrigkeitlichen Bescheinigung erfolgte vorbehaltliche Aufnahme sich zu einer definitiven umwandelt;

das letztere geschieht dann, wenn entweder jener Vorbehalt nicht innerhalb Jahresfrist ausdrücklich geltend gemacht worden ist oder wenn die Einwendungen der binnen 8 Tage hierüber zur Erklärung aufgeforderten Gemeinde des frühern Wohnorts, sei es nach Einigung der Gemeinden, sei es durch Entscheidung, als begründet erkannt worden sind.

Dem Antrage der Vorlage liegt nachstehende Erwägung zum Grunde:

Zur Abwendung der aus dem Prinzip der Freizügigkeit hervorgehenden Nachtheile bedürfe es eines wirksamen gesetzlichen Schutzes gegen den Andrang solcher Personen, die sich bei ihrer Uebersiedelung bereits im Zustande der Verarmung befinden.

Die Bestimmung des §. 5 cit. gewähre diesen Schutz nur sehr ungenügend, besonders Personen gegenüber, welche die neue Gemeinde über ihre Verhältnisse eine Zeitlang zu täuschen verständen und nach Ablauf des ersten Jahres ihres Aufenthalts mit Unterstützungs-Anträgen hervorträten. Der der neuen Gemeinde offen gelassene Beweis, daß der Uebersiedelnde schon vor seinem Umzuge verarmt gewesen, sei nach der Erfahrung schwierig, ja in den meisten Fällen unmöglich. In der Regel sei die neue Gemeinde von den Verhältnissen des vielleicht aus weit entferntem Orte übergesiedelten Armen gar nicht unterrichtet. Gegen die hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen könne die Gemeinde sich nur durch eine vorbehaltliche Aufnahme des Umziehenden schützen. Aber auch der Gemeinde des vorigen Wohnorts müsse Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte zu wahren. Beiden Gemeinden müsse bei Ermittelung der Verhältnisse des Armen eine Mitwirkung zugestanden, zwischen beiden eine Erörterung zugelassen werden. Der vorigen Gemeinde werde dadurch zugleich Veranlassung gegeben, auf den Armen, welcher während des ersten Jahres, so lange der Vorbehalt in Kraft bleibe, immer noch ihr Genosse bleibe, ihren moralischen Einfluß zu äußern, und in wohlwollender prophylaktischer Weise für ihn zu wirken, um ihn vor gänzlicher Verarmung zu bewahren. Durch jene Erörterung zwischen den beiderseitigen Gemeinden bilde sich ein vertragsmäßiges Verhältniß, und es sei nicht zu bezweifeln, daß z. B. in allen Fällen, wo der Uebersiedelnde in seiner bisherigen Gemeinde offenbar verarmen müßte, dagegen in der neuen leichter seine Subsistenz finden könne, jene Gemeinde zu einer nur vorbehaltlichen Aufnahme gern ihre Zustimmung geben würde.

Um die Absicht bestimmter auszudrücken, wurde nachstehender Verbesserungs-Antrag gestellt:

Diese vorbehaltliche Aufnahme kann jedoch nur mit Zustimmung des Armen-Verbandes stattfinden, welchem der Uebersiedelnde bisher angehört hat. Dieser Armen-Verband ist daher von dem diesfälligen Beschluß der Behörde des Uebersiedelungs-Ortes sofort in Kenntniß zu setzen. Unterläßt die Behörde des ersteren binnen acht Tagen ihre Erklärung abzugeben, so wird dafür angenommen, daß der Armen-Verband zustimme.

Andererseits wurden dieser Ausführung wesentliche Einwendungen entgegengestellt:

Wenn auch die Schwierigkeit der Beweisführung nach den Bestimmungen des §. 5 cit. anzuerkennen sei, so könne doch in dem vorgeschlagenen Auskunftsmittel einer vorläufigen, vorbehaltlichen Aufnahme eine annehmbare Verbesserung des Gesetzes nicht gefunden werden. Unzweifelhaft werde die Uebersiedelungs-Gemeinde fast in allen Fällen von jenem Vorbehalt Gebrauch machen; nicht zu gedenken der unabsehbaren Weiterungen, weitläuftigen Erörterungen und zahllosen Einwendungen, die ein solcher Vorbehalt hervorrufen würde. Der Beweis, ob und seit wann Jemand verarmt sei, würde mit Schwierigkeiten verbunden sein, die wenigstens nicht geringer sein würden, als die der Beweisführung, welche der §. 5 des allgemeinen Gesetzes offen gelassen habe. — Die Sanctionirung des Grundsatzes der vorbehaltlichen Aufnahme würde ein neues Moment zur Begünstigung einer dissoluten, unsteten Lebensweise sein. Die Armen würden, da das vorige Unterstützungs-Domizil nicht immer sofort zu ermitteln sei, von Ort zu Ort geschoben werden.

Nur darin liege ein wirksames Schutzmittel gegen die Folgen der freien Niederlassung, daß die Verpflichtung zur Fürsorge — der Unterstützungs-Wohnsitz — nicht an die bloße Meldung und faktische Erwerbung eines Wohnsitzes, sondern an die durch längere Zeit geschehene Fortsetzung des Aufenthalts, mithin an ein festes, einfaches, leicht erkennbares und leicht zu beweisendes faktisches Moment geknüpft werde.

Deshalb wurde das Amendement gestellt:

statt der Bestimmung ad A. 2 a. b. der Vorlage und zu §. 1 ad 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege die Bestimmung anzunehmen:

Die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungs-Wohnsitz) entsteht, sofern sie durch den Wohnsitz begründet wird, fortan nicht mehr durch dessen Erwerbung allein, sondern dadurch, daß der unter Beobachtung der Vorschrift des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 §. 8 erworbene Wohnsitz während eines Zeitraums von zwei Jahren fortgesetzt worden ist.

Tritt vor Ablauf dieses Zeitraums die Verarmung ein, so muß der zur Armenpflege verpflichtete Verband den Verarmten übernehmen.

Wenn ein Einzugsgeld gezahlt ist, so muß dasselbe in diesem Falle zurückgegeben, beziehungsweise an den zur Armenpflege verpflichteten Verband ausgehändigt werden. Dasselbe gilt von dem gezahlten Hausstandsgeld.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des §. 1 unter 2 und des §. 3 des Gesetzes über die

Verpflichtung zur Armenpflege werden aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf die hiernach aufgehobene Vorschrift verwiesen wird, ist dies als eine Verweisung auf die vorstehenden Bestimmungen anzusehen.

Der hierin ausgesprochene Grundsatz schließe den moralischen Einfluß der vorigen Gemeinde, die während jenes Zeitraums noch fortwährend die Verpflichtung der Armenpflege behalte, nicht aus, und werde zugleich eine heilsame Wirkung auf die Uebersiedelnden selbst äußern. Diese würden nämlich bei der Wahl des Aufenthaltsortes mit größerer Vorsicht verfahren. Könne man sich auch nicht verhehlen, daß in denjenigen Fällen, wo Jemand innerhalb jenes Zeitraums ohne seine Schuld, durch Unglücksfälle oder sonstige Zufälle verarme, oder wo eine Familie durch den Tod ihres Familienhauptes in Nothstand gerathe, in der Zurückweisung des Verarmten oder seiner Familie eine gewisse Härte zu liegen scheine, so werde dieses Bedenken doch dadurch beseitigt, daß der Verarmte, indem er seiner vorigen Gemeinde zugewiesen werde, nicht hülflos bleibe, vielmehr der öffentlichen Fürsorge dieser Gemeinde anheimfalle. Ueberhaupt könne bei Durchführung irgend eines allgemeinen Prinzips niemals darauf gerechnet werden, daß dasselbe nicht hin und wieder die Sonder-Interessen einzelner Betheiligter verletze. Es komme darauf an, das Ganze ins Auge zu fassen, und in dieser Beziehung dürfe dem vorgeschlagenen Grundsatz der Vorzug beigemessen werden, daß derselbe in Betreff der Verpflichtung zur Armenpflege zwischen den verschiedenen Gemeinden eine Ausgleichung der Vortheile und Nachtheile herbeiführen werde.

Von einer anderen Seite wurde ausgeführt:

In einer in alle Lebensverhältnisse so tief eingreifenden Angelegenheit sei es immer bedenklich, die bestehenden gesetzlichen Grundsätze zu verlassen und etwas ganz Neues an deren Stelle zu setzen. Wolle man den bisherigen Grundsatz ändern, so würde man einer allseitigen Erwägung Raum geben müssen. Man würde besonders auch zu erörtern haben, welche Grundsätze hierüber in anderen Staaten bestehen und wie sie sich dort bewährt haben, z. B. ob nicht etwa dem Geburtsort die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Verarmten aufzulegen sein möchte. Immer aber werde nicht ohne die reiflichste Prüfung und Erwägung von den Grundsätzen abgegangen werden dürfen, welche bisher Geltung gehabt und durch langjährige Anwendung sich befestigt haben. — Es empfehle sich daher, im Allgemeinen den Grundsatz des §. 5 festzuhalten, nach welchem der Verarmte, wenn sich die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterstützung binnen Jahresfrist offenbart, an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden könne. Nur die Modification werde sich hierbei als zweckmäßig bewähren, daß die Last der Beweisführung über die Ursache der Verarmung nicht der Ansiedelungs-Gemeinde aufgelegt werde, sondern der Gemeinde des vorigen Wohnorts, welche in der Regel im Stande sei, nachzuweisen, daß ihr Angehöriger zur Zeit seiner Uebersiedelung noch erwerbsfähig gewesen, und somit die Verarmung desselben erst an seinem neuen Wohnort eingetreten sei. Deshalb wurde das Amendement gestellt, die betreffende Bestimmung des §. 5 cit. in der Weise zu fassen:

„Offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden; es sei denn, daß diese Gemeinde nachweisen könne, daß die Ursache der Verarmung erst in dem neuen Wohnsitze eingetreten ist."

Von einer anderen Seite wurde ein einjähriger Zeitraum nicht hinreichend geachtet, um über die Verhältnisse des Uebersiedelnden zu einem bestimmten Urtheile zu gelangen. Besser sei es, einen dreijährigen Zeitraum für diesen Zweck festzustellen; da engere Beziehungen und Verbindungen sich oft erst nach längerer Zeit bilden und die prophylaktische Fürsorge für den Uebergesiedelten erst nach näherer Bekanntschaft mit seinen Verhältnissen recht wirksam werden könne. Es wurde daher der Antrag gestellt:

das erste dieser beiden Amendements anzunehmen, mit der Maßgabe, daß statt:

„zwei Jahre"

gesagt werde:

„drei Jahre."

Der Herr Regierungs-Kommissar bemerkte:

Der in der Vorlage zu A. 2 a. enthaltene Vorschlag einer Aufnahme mit Vorbehalt könne zur Annahme nicht empfohlen werden.

Der Vorbehalt sei ein Protest gegen die Unterstützungspflicht für den Fall, daß der Anziehende innerhalb des ersten Jahres verarmen sollte. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes sei an bestimmte Kennzeichen nicht gebunden. Es würde daher von den Gemeinde-Behörden zum Schutz gegen mögliche Nachtheile der Vorbehalt in allen Fällen, welche irgend einem Zweifel Raum geben, gemacht, von der andern Seite aber bestritten und hiergegen der Rekurs ergriffen werden.

Dieses würde zu endlosen Streitigkeiten führen und allen Theilen zur größten Belästigung gereichen.

Alle diese Verhandlungen würden aber völlig nutzlos gepflogen sein, wenn die Verarmung im ersten Jahre nicht eintritt, und dies werde doch in der Regel der Fall sein.

Es komme dazu, daß das gedachte Verfahren besonders in Bezug auf die Landgemeinden unzweckmäßig erscheine, da deren Vorsteher zur Führung solcher Korrespondenzen nicht geeignet seien. Es würde vornehmlich den Gemeinden zu Statten kommen, welche geschäftskundige Vertreter haben.

Endlich sei noch zu erwägen, daß der Vorbehalt doch nur derjenigen Gemeinde gegenüber Wirkung haben könne, welcher zur Zeit des Umzuges die Unterstützungspflicht obliege.

Die augenblickliche Ermittelung des zur Fürsorge verpflichteten Armenverbandes sei aber oft sehr schwierig, und die Ungewißheit hierüber werde nicht nur die Weiterungen des vorgeschlagenen Verfahrens vermehren, sondern auch oft durch einen Irrthum in der Beurtheilung der verpflichteten Gemeinde den Zweck des ganzen Verfahrens vereiteln.

Dagegen empfehle sich die Annahme des zu §. 1 ad 2 gestellten Amendements, das sich durch einfache, leicht erkennbare Kriterien vor dem Antrage der Vorlage auszeichne, und die Verpflichtung zur Armenpflege nur von dem Ablauf einer bestimmten Zeit abhängig mache.

Dasjenige Amendement, welches mit Beibehaltung des im §. 5 cit. ausgesprochenen Grundsatzes die Beweislast der Gemeinde des vorigen Wohnortes auflege, könne als eine die Erreichung des Zieles vollständig sichernde Verbesserung nicht angesehen werden. Es sei nicht zweckmäßig, die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Armen von der Art und Weise der Verarmung abhängig zu machen. Hierzu komme die Schwierigkeit der Beweisführung der am Orte eingetretenen Verarmung, und der Uebelstand, daß die nach dem Amendement zugelassene Zurückweisung an den vorigen Aufenthaltsort, da dieser nicht immer der Unterstützungswohnsitz sei, oft nur ein Provisorium sein werde.

Aus diesen Gründen, und da es vor Allem darauf ankomme, die Entstehung der Unterstützungspflicht an einfache und leicht erkennbare Kriterien zu binden, werde empfohlen, diese Pflicht mit dem Ablauf einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes schlechthin eintreten zu lassen. Ein einjähriger Zeitraum erscheine genügend.

Die Majorität der Kommission hat bei der erfolgten Abstimmung die Bestimmungen der Vorlage zu A. 2 a. b. durch Annahme des dem Artikel 1 des Gesetz-Entwurfes entsprechenden Amendements mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und auch das auf Feststellung eines dreijährigen Zeitraumes gerichtete Amendement mit 6 gegen 3 Stimmen, so wie endlich dasjenige Amendement, nach welchem der Gemeinde des früheren Wohnortes die Beweisführung der Verarmung des Uebersiedelnden am Orte der Niederlassung auflegt, mit 8 gegen 2 Stimmen verworfen.

Die Kommission beantragt daher:

Die Kammer wolle beschließen:

die Bestimmungen zu A. 2 a. b. des Antrages der Abgeordneten Elwanger und Genossen abzulehnen;

dagegen

den Artikel 1 des redigirten Gesetz-Entwurfes anzunehmen.

Hierdurch erledigt sich zugleich das zu A. 2 a. b. gestellte Amendement, betreffend die vorbehaltliche Ausnahme, von selbst.

Ein zu dem Eingangs allegirten §. 1 ad 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 gestellter Verbesserungs-Antrag:

statt der Worte:

„während der drei letzten Jahre von dem Zeitpunkte, wo die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist,"

zu setzen:

„während eines Zeitraums von drei Jahren,"

so wie ein anderweitiges, dem entgegenstehendes Amendement:

am Schluß des §. 1 ad 3 hinzuzufügen:

„und noch hat",

wurden mit 7 gegen 5 Stimmen verworfen.

Es wurde für jenes Amendement hervorgehoben, das Gesetz habe offenbar nur beabsichtigt, denjenigen, welcher überhaupt drei

Jahre an dem betreffenden Orte seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe und noch nicht drei Jahre aus demselben abwesend sei, im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit der Armenpflege dieses Ortes zuzuweisen. Die Fassung habe aber erfahrungsmäßig zu der Auslegung Anlaß gegeben, daß jene Verpflichtung zur Armenpflege erlösche, sobald Jemand, obschon er sich drei volle Jahre hindurch in der Gemeinde aufgehalten, sich dann, auch nur die kürzeste Zeit, aus dieser Gemeinde entfernt habe und demnächst in den Zustand der Hülfsbedürftigkeit gerathe. Dann habe er sich, nämlich vom Zeitpunkte seiner Verarmung zurückgerechnet, in der That nicht volle drei Jahre, sondern um so viel kürzere Zeit, als der Zeitraum zwischen dem Wegzuge und der Verarmung betrage, in der Gemeinde aufgehalten. Diese Ansicht, welche auch von Gerichtsbehörden getheilt werde, sei aber offenbar eine irrige. Denn schon aus dem §. 4 des Gesetzes und der Bezugnahme auf §. 1 gehe hervor, daß hinsichtlich aller Kategorieen der Entstehung der Armenpflege, so wie dieselben im §. 1 ad 1, 2 und 3 angegeben sind, die Verpflichtung zur Armenpflege erst nach drei Jahren erlöschen solle, indem dort gesagt sei, daß der Verarmte seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend gewesen sein müsse.

Gegen diese vom Regierungs-Kommissar unterstützte Ansicht und zur Unterstützung des zweiten Amendements wurde eingewandt: Es könne unmöglich die Absicht gewesen sein, alle, namentlich auch die im §. 2 des Gesetzes erwähnten Personen, Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w., welche aus dem Orte verzogen und anderwärts in Dienste getreten, im Falle ihrer nach dem Wegzuge eingetretenen Verarmung, der früheren Gemeinde, in welcher sie sich drei Jahre aufgehalten hätten, zur Fürsorge zu überweisen. Der §. 1 ad 3 setze offenbar voraus, daß der Verarmte sich im Augenblicke des Eintretens der Hülfsbedürftigkeit noch am Orte befinde. Der §. 4 aber beziehe sich nur auf Personen, die einen eigenen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben.

Die Majorität hat Bedenken getragen, eine Aenderung oder Modifizirung der Bestimmungen des bestehenden Gesetzes in Antrag zu bringen, hält es vielmehr für sachgemäß, den Gegenstand, welcher von den Verwaltungsbehörden und andererseits von den Gerichtsbehörden verschiedenartig aufgefaßt wird, erst dann zum Austrag zu bringen, wenn hierüber Seitens des höchsten Gerichtshofes eine Entscheidung ergangen sein würde.

Artikel 2 (zu §. 8 des Gesetzes). B. 4 der Vorlage.

Der vorliegende Gegenstand ist schon im vorigen Jahre auf Veranlassung des Antrags des Abgeordneten von Olfers ausführlicher erörtert und von der Kammer der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden.

Erfahrungsmäßig werden bei dem bedeutenden Umfange und der großen Zahl der bei Eisenbahnen und Chausseen angestellten Beamten, welche bei ihrem Abgange oft unversorgte Angehörige hinterlassen, hierdurch den Gemeinden oft sehr erhebliche Lasten aufgebürdet.

Die Majorität der Kommission fand in dieser Belastung einzelner Gemeinden eine unbillige Härte, zumal dergleichen Beamte in der Regel nicht einmal zu den Gemeindelasten beitragen.

Indem sonach zweckmäßiger die Verpflichtung der Fürsorge für die hülfsbedürftigen Angehörigen solcher Beamten denjenigen moralischen Personen aufgelegt werde, denen aus jenen Anlagen zunächst Vortheile erwachsen, liege darin nur eine weitere analoge Anwendung des Prinzips, welches die Arbeitgeber in den Fabriken zu Beiträgen zu den Unterstützungskassen verarmter Fabrikarbeiter verpflichte; handle es sich um eine Leistung, welche der Verpflichtung der Gutsherren entspreche, für die auf ihren Gütern wohnenden Tagelöhner allein sorgen zu müssen. Jedenfalls werde darauf vorzudenken sein, daß künftig bei Errichtung solcher Etablissements Einrichtungen getroffen werden, welche die Verpflichtungen solcher Anstalten näher regeln.

Dieser Ansicht wurde von der Minorität, und besonders auch von den Herren Kommissarien des Handels-Ministeriums widersprochen.

Es liege in diesem Antrage eine so exceptionelle Behandlung dieser Personen, daß sie mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich durchaus nicht vereinigen lasse.

Eisenbahn-Gesellschaften würden schon nach §. 49 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ohne Entschädigung zu einer solchen Verpflichtung nicht herangezogen werden können. Dann frage sich, warum gerade nur Chaussee- und Eisenbahnbeamte, warum nicht auch Steuerbeamte, Forstbeamte und viele andere Beamte unter jene Bestimmung zu subsumiren sein würden, warum nicht auch Arbeiter in gewissen Fabriken?

Der Antrag würde in seiner äußersten Konsequenz zu der Anschauung führen, daß der Staat für alle von ihm angestellten Beamten und deren Familien die Verpflichtung zur Armenpflege übernehmen müsse.

Wären jene Beamte bisher nicht zu den Gemeinlasten angezogen worden, so werde dies nach Einführung der Gemeinde-Ordnungen geschehen können, wie dies in den westlichen Provinzen bereits der Fall sei. Die Herstellung besonderer Armen-Verbände bei Errichtung solcher Etablissements werde ohne die größten Schwierigkeiten nicht zu ermöglichen sein.

Die Kommission hat bei erfolgter Abstimmung den im Artikel 2 näher formulirten Antrag mit 6 gegen 2 Stimmen angenommen, und empfiehlt der Kammer die Annahme des Artikels.

Artikel 3. (Zu §. 12 des Gesetzes.)

Der §. 12 cit. bestimmt: daß die Fürsorge für einen Verarmten demjenigen Landarmen-Verbande obliegen solle, in dessen Bezirk das Bedürfniß dazu hervortritt. Zeigt sich dies Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten, welcher nach den bestehenden Staats-Verträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armen-Verband desjenigen Landestheils, über dessen Gränze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungs-Behörden in das Inland eintritt.

Nach der Erfahrung hat die Ausführung dieser Bestimmung Ueberbürdungen der Landarmen-Verbände derjenigen Landestheile herbeigeführt, welche an frequenten Landesgränzen liegen.

Es erscheint gerecht, dergleichen Landarmen-Verbände von dieser Verpflichtung zu entlasten, und solche demjenigen Landarmen-Verbande zuzuweisen, in dessen Bezirk der Verarmte einen Unterstützungs-Wohnsitz zuletzt gehabt hat.

Ein hierauf gerichteter Antrag, wie derselbe im Art. 3 seinen Ausdruck gefunden hat, wurde einstimmig angenommen.

Artikel 4. (Zu §§. 25 und 26 des Gesetzes.)

Die §§. 25—31 des Gesetzes regeln das Verfahren in Betreff der einstweiligen Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armen-Verbande obliegt, so wie in Betreff der Kostenerstattung.

Es ist jedoch nicht klar ausgesprochen, von wem derjenige Armen-Verband, welcher für einen fremden Armen die Unterstützung gewährt hat, die Erstattung fordern könne, namentlich ob er sich von dem betreffenden Armen-Verbande an den aus privatrechtlichem Titel Verpflichteten verweisen lassen müsse, und ob er diesen, mit Uebergehung des Armen-Verbandes, unmittelbar in Anspruch nehmen dürfte.

Es hat der Kommission nothwendig geschienen, hierüber eine bestimmte Vorschrift zu erlassen und darin den nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars bisher schon in der Praxis befolgten Grundsatz festzustellen, daß derjenige Armen-Verband, welcher die Unterstützung geleistet hat, die Erstattung der Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Titel Verpflichteten oder gegen den verpflichteten Armen-Verband geltend machen könne.

Der im Art. 4 formulirte Antrag fand mit einem Stimmenverhältniß von 6 gegen 3 Zustimmung.

Artikel 5. (Zu §. 31 des Gesetzes.)

Der §. 31 cit. enthält die wörtliche Bestimmung:

„Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29), hat der Landarmen-Behörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich."

Es sind, wie aus der Bezugnahme auf §. 29 hervorgeht, nur die Fälle bezeichnet, wo In- oder Ausländer auf einer Reise erkranken und die Armenpflege in Anspruch genommen haben.

Jene Bestimmung ist nicht ausreichend, um die Gemeinden und Gutsherrschaften, denen die Kosten-Erstattung obliegt, vor den Nachtheilen zu bewahren, welche aus einer zu spät an sie gelangten Anzeige für sie entstehen können, die es ihnen unmöglich macht, für anderweitige, vielleicht weit weniger kostspielige Verpflegung des Erkrankten zu sorgen.

Es ist daher zweckmäßig, gesetzlich vorzuschreiben, daß die Anzeige nicht nur dem Landarmen-Verbande, sondern, wo dieser überhaupt vorhanden und bekannt, oder sofort zu ermitteln ist, auch dem Ortsarmen-Verbande geschehen müsse, damit dieser so zeitig als möglich in den Stand gesetzt werde, sein Interesse zu wahren.

Die Kommission nahm deshalb den in Art. 5 formulirten Antrag einstimmig an.

Ein weiteres Amendement zu §. 29, wonach statt der Worte:

„welche auf einer Reise erkranken",

gesagt werden soll:

„welche außerhalb der zur Armenpflege verpflichteten Gemeinde erkranken",

wodurch bezweckt werden sollte, die im §. 30 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 enthaltene Bestimmung wegen Erstattung der Kosten nicht blos auf die Fälle der Verpflegung erkrankter Reisender, sondern auch auf die Unterstützung hülfloser fremder

Armen überhaupt zu erstrecken, wurde vom Antragsteller wieder zurückgezogen.

Artikel 6. (Zu §. 32 des Gesetzes.) [Vorlage zu B. 2.]

Nach §. 32 cit. müssen Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen rc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, unbeschadet der Verpflichtung der nach §. 1 des Gesetzes näher Verpflichteten, im Fall ihrer Erkrankung von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Orts, wo sie im Dienst sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungs-Kosten findet aber in diesem Falle gegen einen anderen Armen-Verband niemals statt.

Als ein festes Dienstververhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes, bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Der Antrag der Vorlage ad B. 2 bezweckt die Streichung des Wortes: „festen" und Beseitigung des zweiten Alinea des §. 32.

Hierzu wurde das Amendement gestellt:

„Der §. 32 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Wenn Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder andere in einem Dienstverhältniß stehende Personen an dem Orte, wo sie sich im Dienst befinden, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft dieses Orts bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden.

Diese Vorschrift ist auch auf schwangere Personen zu beziehen, deren Schwangerschaft während des Dienstverhältnisses so weit vorgerückt ist, daß sie zur Erwerbung des Unterhalts nicht mehr im Stande sind.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet in diesem Falle gegen einen anderen Armenverband nur insoweit statt, als die Krankenpflege länger als drei Monate hinaus ohne Unterbrechung gedauert hat."

Hierzu treten die Unter-Amendements:

hinter:

„Lehrlinge"

einzuschalten:

„welche Lohn beziehen",

ferner:

im §. 31 das Wort:

„festen"

in Zeile 2 und 7 zu streichen;

endlich das Amendement:

„im §. 32 hinter dem ersten Abschnitt die Bestimmung aufzunehmen:

„Zu diesen Erkrankungen ist jedoch die eingetretene Schwangerschaft eines weiblichen Dienstboten nicht zu rechnen."

Gegen den Antrag der Vorlage wurde bemerklich gemacht:

Die frühere Gesetzgebung habe den Ausdruck: „festes Dienstverhältniß" gewiß nicht ohne gegründete Motive aufgenommen. Würde nach obigem Amendement das Alinea 2 des §. 32, welches die nähere Umschreibung des Begriffes „festes Dienstverhältniß" enthält, beseitigt, so würde man, nachdem einmal dieses Wort im Gesetz seine Stelle gehabt habe, gerade erst recht überwiegenden Grund haben, unter diejenigen Personen, für welche die Kommunen in Krankheitsfällen einstehen sollen, noch viele andere Kategorieen, z. B. gedungene Arbeiter, zu subsumiren. Besonders in einer Novelle, wo weniger als in einem vollständigen Gesetz die wahre Wortbedeutung sich aus dem Zusammenhange ergebe, werde die Beseitigung des Wortes eher Zweifel hervorrufen, als solche beheben. Ueberdies sei zu einer Aenderung ein dringendes Bedürfniß gar nicht vorhanden.

Von anderer Seite wurde ausgeführt:

Der §. 32 cit. habe die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts zur Fürsorge für Gesellen, Dienstboten rc. feststellen und den vielen Streitigkeiten und Weitläuftigkeiten begegnen wollen, die aus Rückansprüchen zu entstehen pflegen. Hierbei sei aber angenommen worden, daß sich solche Personen in einem festen Dienstverhältniß befinden müssen, und hierdurch der Gemeinde nützlich seien. Es sei nicht die Absicht gewesen, jene Verbindlichkeit der Gemeinde auch für diejenigen Personen in Anspruch zu nehmen, welche in einem nur losen, lockeren Verhältnisse stehen, aus dem der Gemeinde kein Vortheil erwachse, deren Aufenthalt in der Gemeinde für diese somit kein Interesse habe. Diese wahre Absicht des Gesetzes habe man auf viele Weise zu umgehen gewußt. Doch könne wohl angenommen werden, daß das Dienstverhältniß solcher Personen in der Regel ein festes sein werde, und es scheine zweckmäßig, das Wort zu streichen.

Durch ähnliche Gründe wurde das Amendement, wonach nur Lehrlinge, „welche Lohn beziehen", im Alinea 1 des §. 32 aufgenommen werden sollen, motivirt; da auch diese in einem nur lockeren Verhältniß zu ihrem Lehrherrn stehen, und erst dadurch, daß sie Lohn beziehen, in ein dem der Gesellen analoges Verhältniß treten, welche letztere Ansicht sich auch in der Gesetz-Vorlage sub Nr. 69 der Drucksachen der zweiten Kammer, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, ausspreche.

Betreffend die Fürsorge für schwangere weibliche Dienstboten wurde es einerseits für angemessener erkannt, solche Personen ihrer Heimatsgemeinde zuzuweisen, wo sich in der Regel eher als am Dienstort Personen finden werden, welche durch Verwandtschaft oder sonst denselben näher stehen und zu ihrer Aufnahme bereit sind.

Andererseits wurde kein Grund gefunden, solche Personen anders als kranke Dienstboten zu behandeln.

Der Kommissar des Ministeriums des Innern bemerkte:

Die Regierung lege keinen großen Werth darauf, welcher Grundsatz über die Verpflichtung gegen schwangere Dienstboten angenommen werde; die Ansichten seien fast gleich getheilt; wünschenswerth aber sei es, daß eine Entscheidung hierüber erfolge. Es gelte, zur Beseitigung der bestehenden Kontroverse einen bestimmten Grundsatz hinzustellen, gleichviel, wie derselbe lauten möge.

Bei der erfolgten Abstimmung wurde nicht nur der Antrag der Vorlage ad B. 2 mit 4 gegen 4 Stimmen, sondern auch alle übrigen vorstehenden Amendements mit 7 gegen 1 Stimme abgelehnt und nur das letzte Alinea des zuerst gestellten Amendements in der im Art. 6 enthaltenen Fassung mit 7 gegen 1 Stimme angenommen.

Es erscheint nämlich der Kommission als eine große Härte, irgend eine Gemeinde zur fortdauernden Fürsorge für solche Personen auch in dem Falle zu verpflichten, wo die Krankheit über einen dreimonatlichen Zeitraum ohne Unterbrechung hinaus andauert. Nicht nur für die Fälle langwieriger chronischer Krankheiten, sondern auch für den Fall, wo die Krankheit in Folge von Unglücksfällen sich vielleicht auf die ganze Lebensdauer hinaus erstreckt, hat es erforderlich geschienen, in Betreff des Zeitraums, welcher die Dauer von drei Monaten überschreitet, die Fürsorge nicht der Gemeinde des Dienstorts, sondern der Angehörigkeits-Gemeinde zu übertragen.

Die Kommission beantragt daher:

die Ablehnung der Vorlage ad B. 2,

dagegen

die Annahme des Art. 6 des Gesetz-Entwurfes der Kommission.

Art. 7. (Zu §. 33 des Gesetzes.)

Der §. 33 cit. bestimmt:

daß der Arme einen Anspruch auf Verpflegung gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen könne, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Es hat der Kommission erforderlich geschienen, dieser Bestimmung die Fassung des von ihr redigirten Entwurfs Artikel 7 zu geben, durch welche der Neben-Idee eines dem Armen zustehenden Rechts auf Armenpflege begegnet werden soll.

Ein hierauf gerichteter Antrag fand allseitige Zustimmung.

Artikel 8. (Vorlage zu B. 1 Alinea 1 zweiter Satz.)

Daß die Unterstützung mit baarem Gelde, obschon der bequemste und deshalb von vielen Armen-Verwaltungs-Behörden bevorzugte Vertheilungs-Modus doch häufig ihren Zweck nicht erreiche und nicht immer zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen verwendet wird, mußte die Kommission anerkennen. Gleichwohl kann bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse hierüber nicht eine allgemein gültige Norm hingestellt, namentlich nicht, wie der Antrag der Vorlage bezweckt, die Unterstützung mit Naturalien als die Regel vorgeschrieben werden.

Bei einer weit ausgebreiteten Armenpflege lassen sich die gerade nothwendigsten Bedürfnisse eines jeden Einzelnen nicht immer mit Sicherheit ermessen. Auch bei Vertheilung von Naturalien ist die Armen-Behörde gegen mißbräuchliche Verwendung nicht sichergestellt.

Die nähere Feststellung bestimmterer Grundsätze gehört in die Regulative der örtlichen Armen-Verbände. Die Gesetzgebung muß sich darauf beschränken, die Bestimmungen hierüber nur ganz allgemein zu halten, und die speziellere Ausführung der Einsicht der Orts-Behörden zu überlassen.

Die Kommission hat daher den im Artikel 8 enthaltenen Antrag einstimmig genehmigt.

Artikel 9. (B. 1 Alinea 2 der Vorlage.)

In der Bestimmung der Vorlage, betreffend die Mitwirkung der Kirchen-Verbände, wurde zunächst dem Amendement allgemeine Zustimmung ertheilt, nach welchem

statt der Worte:

„Gemeinden, — Kirchen-Verbände"

zu sagen ist:

„Armen-Verbande — kirchliche Verbände."

Es konnte nicht unerörtert bleiben, ob es überhaupt unbedenklich sei, die kirchlichen Verbände zur Mitwirkung bei der Armenpflege der bürgerlichen (politischen) Gemeinde zu berufen.

Wenn beide Formen der Armenpflege (die kirchliche und die Ortsarmenpflege) in ihrem Endresultat dasselbe Ziel, das sittliche und materielle Wohl der Hülfsbedürftigen, zu erstreben haben, so muß doch anerkannt werden, daß die Grundlage, auf welcher beide beruhen, — im kirchlichen Verbande die christliche Liebe und Barmherzigkeit, im politischen Verbande die im höheren Interesse des Staats gebotene Rechtsverbindlichkeit, — verschieden sind, und daß auch die aus beiden hergeleiteten Konsequenzen auseinandergehen; insofern jene nämlich mehr den Charakter der Freiwilligkeit an sich trägt, nicht an die strengen Gränzen des Bedürfnisses gebunden, auch in der Wahl der Armen, denen sie ihre Spenden zuwenden will, weniger beschränkt ist und von dem Gefühl des Wohlwollens und des Mitleides geleitet wird, auch durch moralische Ueberwachung und persönliche Theilnahme auf die Kräftigung des sittlichen Willens der Hülfsbedürftigen einzuwirken in vorzüglicherem Grade befähigt sei, — die Ortsarmenpflege dagegen als eine gesetzliche Leistung erscheint, nur das augenblicklich durchaus Nothwendige jedem wahrhaft Hülfsbedürftigen ohne Unterschied zu gewähren hat, die an Gesetze und Instructionen gebundenen Verwaltungs-Behörden aber für zweckmäßige Verwendung der hierzu bereiten Mittel für dieses nothwendige materielle Bedürfniß streng verantwortlich sind.

Dennoch fand der Antrag in der Kommission einstimmige Genehmigung; in besonderer Erwägung der segensreichen und großen Erfolge der kirchlichen Armenpflege der älteren Zeiten, so wie mit Rücksicht darauf, daß hierdurch der Weg angebahnt werde, der Armenpflege ihren ursprünglichen Charakter wieder zu geben, endlich in dem Hinblick auf die Erfolge der auch in neuerer Zeit entstandenen zahlreichen, auf religiöser Grundlage beruhenden kirchlichen und sonstigen Vereine der innern Mission, die sich in Errichtung von Wohlthätigs-Anstalten, Rettungs- und Bewahr-Anstalten und durch nähere persönliche Betheiligung am Schicksal der Hülfsbedürftigen nicht weniger ersprießlich erwiesen habe, als die früher von gewerblichen Genossenschaften und Corporationen geübte und in neuerer Zeit wieder zur verdienten Anerkennung gelangte Fürsorge für ihre Genossen. Hiernach war die Kommission der Ueberzeugung, daß die Mitwirkung der kirchlichen Verbände, bei richtiger Durchführung und bei der Wahl der geeigneten Persönlichkeiten, die Grundlage einer zweckmäßigen geordneten Armenpflege werden könne; besonders in ihrer präventiven Einwirkung auf die Erziehung und auf die Beseitigung der Quellen sittlicher Verderbtheit. Dieselbe hat gegen die Annahme des Antrags um so weniger ein Bedenken haben können, als für die Armen-Verbände daraus nicht eine positive Verpflichtung, sondern nur die fakultative Befugniß zur Vereinbarung, nicht für immer, sondern nur auf bestimmte Zeit und unter der Aufsicht der Staats-Behörden, erwachse.

Der Antrag der Vorlage zu B. 1 Alinea 2 einschließlich der gestellten Amendements fand daher einstimmige Genehmigung.

Artikel 10—14. (Vorlage sub A 1 ad c. B. 1 und 3 C. 1.)

Der Anspruch gegen die aus privatrechtlichem Titel verpflichteten Verwandten zur Fürsorge für ihre hülfsbedürftigen Angehörigen kann nach den bestehenden Gesetzen nur in der umständlichen Form des Rechtsweges geltend gemacht werden.

Abgesehen von der Schwierigkeit der juristischen Beweisführung und den Nachtheilen, welche durch die Erfolglosigkeit des civilrechtlichen Verfahrens für die Armen-Verbände entstehen, werden die Verpflichteten in der irrigen Meinung bestärkt, die Fürsorge für ihre Angehörigen liege, ohne ihr Zuthun, lediglich der Gemeinde ob.

Ein entschiedenes, summarisches Verfahren im Wege der administrativen Execution rechtfertigt sich insbesondere gegen den Vater, der, obschon hierzu befähigt, sich der Sorge für seine unmündigen Kinder entzieht, ferner gegen die Mutter, die sich ihrer unmündigen Kinder nicht annimmt, gegen den Ehemann, welcher gewissenlos seine hülfsbedürftige Ehefrau ihrem Schicksal überläßt, und gegen Kinder, welche ihre Aeltern hülflos lassen.

Die Vorlage behandelt sub B. 1 und 3 diejenigen Fälle, in denen sich ein solches administratives Verfahren als besonders dringend herausstellt.

Jedem Unterstützung Begehrenden soll die Unterstützung durch Gewährung einer seiner Gesundheit, seinem Alter und seinen Kräften entsprechenden Arbeit gewährt und auch wider seinen Willen, nöthigenfalls zwangsweise in einer Armen-Beschäftigungs-Anstalt am Orte oder außerhalb desselben, angewiesen werden können.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann, die Kinder sollen von der Ortsbehörde des zur eventuellen Fürsorge verpflichteten Armen-Verbandes zur Gewährung der nothdürftigen Unterstützung für ihre dort (B. 3) bezeichneten Angehörigen event. durch Execution im Verwaltungswege angehalten, allenfalls zwangsweise in ein Arbeitshaus gewiesen und dort zur Beschäftigung angehalten werden können.

Diese Anträge wurden insbesondere noch durch nachstehende Ausführung motivirt:

Sei einerseits einem Armen-Verbande die Sorge überwiesen, daß kein wirklich Hülfsbedürftiger ohne genügenden Beistand bleibe, so müsse ihm billig auch überlassen bleiben, die erforderliche Hülfe, in der zweckdienlichsten, das wahre Bedürfniß berücksichtigenden Weise zu gewähren, namentlich zum ganzen oder theilweisen Ersatz des Gewährten die Arbeitskraft des Hülfsbedürftigen selbst wider seinen Willen in Anspruch zu nehmen, und dadurch Arbeitsscheue an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen, damit sie lernen, sich nicht auf fremde Hülfe, sondern auf eigne Kraft zu verlassen.

Armen-Beschäftigungs-Anstalten, in welchen Arbeitsscheue auch wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden könnten, hätten sich überall, wo sie mit Umsicht geleitet wurden, als wohlthätig bewährt; freilich nur in so lange sie nicht nur als bloße Zufluchtsstätten für arbeitswillige Arme, sondern auch als Korrektivmittel gegen Arbeitsscheue hätten aufgefaßt werden dürfen.

Was besonders das Verfahren gegen die genannten aus privatrechtlichem Titel verpflichteten Verwandten betreffe, so sei es gerecht, daß demjenigen Armen-Verbande, welcher die Auslage geleistet habe, die Wahl gestattet werde, ob er den Rechtsweg oder den Verwaltungsweg einzuschreiten für gut finde. Es sei eben so ungerecht als inkonsequent, gegen die moralische Person der Armen-Verbände im Verwaltungswege vorzugehen, dagegen den Armen-Verbänden selbst diesen Weg gegen Privat-Verpflichtete zu verschränken, und sie zum Rechtswege zu nöthigen. — Die Nichtbeachtung der Grundsätze des natürlichen Rechts könne nur demoralisirend wirken. Auch sei bis zum Jahre 1838, wo eine Königliche Kabinets-Ordre den entgegengesetzten Grundsatz ausgesprochen habe, das administrative Verfahren gegen privatrechtlich Verpflichtete in der Praxis für zulässig gehalten worden.

Den Gerichts-Behörden die Entscheidung in dergleichen Angelegenheiten zu belassen, sei nicht wünschenswerth. Die erforderliche Beschleunigung behindere sich an der Größe der Gerichtssprengel. Gerade darin, daß die Verwaltungs-Behörden hierbei mit ausgedehnteren Befugnissen ausgestattet würden, liege der Kardinalpunkt eines wirksamen Schutzes gegen das Proletariat.

Seitens der Regierungs-Kommissarien wurde es zunächst für bedenklich erachtet, die Befugniß zur zwangsweisen Beschäftigung in einer Arbeitsanstalt, sofern damit eine Entziehung der Freiheit wider Willen gemeint sei, dem Armen-Verbande, statt der Gerichts- oder der Polizei-Behörde zu übertragen und eine solche Einsperrung ohne jedes Verfahren eintreten zu lassen. — Dagegen unterliege es keinem Bedenken, daß der Armen-Verband befugt sei, dem Armen, welcher Unterstützung begehrt, diese in einem Armenhause anzuweisen, und daß der Arme, so lange er sich im Armenhause befindet, sich der Haus-Ordnung und der in demselben zu handhabenden Disziplin unterwerfen müsse.

Betreffend die ad B. 3 der Vorlage vorgeschlagene Zulassung des administrativen Executions-Verfahrens gegen Verwandte, so könne die Staatsregierung mit diesem Vorschlage sich nicht einverstanden erklären. Die Voraussetzung, unter welcher Bedürftigkeit und Unterstützungs-Verpflichtung als eingetreten anzunehmen, sei nicht immer klar und sei Gegenstand privatrechtlicher Natur. Den Orts-Behörden würde bei Annahme des Vorschlags eine nicht unbedenklich erscheinende Fakultät gegeben werden. Es konkurriren hierbei eine Menge Fragen, die nicht dem öffentlichen Gebiet angehören. Es würden vielmehr Vorschläge zu entwickeln sein, die im System der bestehenden Gesetze liegen, z. B. etwa die mit Anstellung der Klage gleichzeitig zu beantragende Regulirung eines Interimistikums und die Anordnung eines möglichst schleunigen Verfahrens darüber.

Die Kommission glaubte diesen Ausführungen entschieden entgegentreten zu müssen.

Was zunächst die Berechtigung der Administrativ-Behörden betreffe, den Unterstützung Begehrenden auch zwangsweise zur Arbeit anhalten zu können, so habe die Erfahrung die Nothwendigkeit der Erweiterung der administrativen Befugnisse als das allerdringendste Bedürfniß herausgestellt. Was auch die Theorie und unzeitige Humanitätsrücksichten dagegen einwenden möchten, so müsse nach der Erfahrung als feststehend angesehen werden, daß ohne jene Ermächtigung dem lüderlichen Treiben leichtsinnigen Gesindels niemals wirksam werde vorgebeugt werden. Es handle sich hierbei nicht von einer Strafe, sondern von einer Nöthigung arbeitscheuer Armen zur Arbeit und dadurch zum Ersatz der ihnen gewährten Unterstützung.

Dann aber auch dürfe den Verwaltungs-Behörden das Recht, von Privatverpflichteten prompte Erstattung ihrer Auslagen zu verlangen, nicht entzogen werden. Das vorgeschlagene Mittel der Regulirung eines Interimistici sei keine zweckdienliche Aushülfe; da den Gerichts-Behörden der Vortheil der Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen entgehe, auch die Größe der Gerichtssprengel und die Formen des gerichtlichen Verfahrens die in Alimentationssachen so nöthige Beschleunigung verzögerten.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sei ein entschiedenes, kräftiges Verfahren gegen solche Personen, welche für sich und ihre Angehörigen, ungeachtet ihrer Erwerbsfähigkeit, Wohnung und Obdach zu ertrotzen pflegen. Die Gewissenlosigkeit und der Leichtsinn solcher Personen, die sich unter dem Schutz der Formen des gerichtlichen Verfahrens ihren Verpflichtungen entziehen und es, trotz daß sie erwerbsfähig oder wohl auch vermögend sind, unterlassen, ernstliche Bemühungen zur Erlangung eines Obdachs für ihre Familien anzuwenden, fordern ein rasches, ernstes und entschiedenes Einschreiten. Während früher gegen dergleichen Individuen die Reglements für Armenhäuser Schutz gewährten, seien jetzt nur noch die Bestimmungen der §§. 117—119 des Strafrechts maßgebend, Bestimmungen, die sich in der Praxis ganz ungenügend erweisen. Die zahlreichen freisprechenden Erkenntnisse, auf Zeugnissen beruhend, die solche Individuen sich in leichter Weise zu verschaffen wissen, beurkundeten die Richtigkeit der Behauptung über die Unzulänglichkeit jenes Strafgesetzes. Dem Trotz solcher Leute möchte durch ein Korrektiv entgegengetreten werden. Die Bestimmung ad C. 1 der Vorlage sei noch allzubeschränkt, insoweit dergleichen Personen nur auf längstens acht Tage ins Arbeitshaus untergebracht werden sollen. Es müsse vielmehr die Einsperrung so lange dauern können, als hierzu das Bedürfniß vorhanden sei.

Betreffend die beantragte Befugniß, die sub B. 3 genannten Verwandten nach fruchtlos vollstreckter Execution zwangsweise zu beschäftigen, so sei dies Verfahren um so mehr gerechtfertigt, als die Unterstützung ja nicht den hülfsbedürftigen Personen, sondern in der That demjenigen gegeben werde, welchem für jene die gesetzliche Verpflichtung obliegt. Auch liege darin keine ungerechtfertigte Härte, da die moralische Schuld solcher Personen eine sehr große sei, und nach den gesetzlichen Bestimmungen die Landes-Polizei-Behörden ermächtigt seien, arbeitscheue Personen bis auf die Dauer von drei Jahren in ein Arbeitshaus einsperren zu dürfen. Dieses energische Verfahren werde seine moralische Wirkung nicht verfehlen. Es werde denselben zum Bewußtsein gelangen, es sei eine obrigkeitliche Hülfe da, um sie zu ihrer gesetzlichen Pflicht zu nöthigen. Möge doch bedacht werden, daß Viele es darauf anlegen, Veranlassungen und bei allen Ereignissen des Lebens von der Geburt bis zum Tode die öffentliche Armenpflege für sich und für ihre Familien in Anspruch zu nehmen.

Aus dem Ergebniß der Diskussion entwickelten sich diejenigen Anträge und Beschlüsse, die in den Artikeln 10—14 ihren Ausdruck gefunden haben.

Artikel 10 stellt den Grundsatz auf, daß die durch das nächste Verwandtschaftsverhältniß mit einander verbundenen Personen von dem Armenverbande mittelst eines von den Landräthen resp. den Magistraten der größeren Städte abzufassenden Resoluts mit devolutiver Wirkung zur Gewährung der nothdürftigen Unterstützung für ihre hülfsbedürftigen Angehörigen angehalten werden können, und daß hiergegen der Rechtsweg, jedoch ebenfalls unbeschadet der Ausführung des im Verwaltungswege durch das Resolut festgestellten Interimistikums, zulässig sein solle.

Artikel 11 gestattet die ortspolizeiliche Einschreitung gegen diejenigen, welche es ungeachtet ihrer Arbeitsfähigkeit unterlassen, sich eine Wohnung zu verschaffen und es darauf anlegen, diese von der Gemeinde oder dem Armenverbande zu ertrotzen, und gestehet der Verwaltungs-Behörde zu, dergleichen Individuen für die Dauer der Obdachlosigkeit den Aufenthalt in einer Arbeits-Anstalt anzuweisen.

Artikel 12 ordnet ein gleiches Verfahren gegen Arbeitsscheue an, die sich weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen in oder außerhalb der Gemeinde angewiesene, ihren Kräften angemessene Weise zu verrichten, so lange sie der Unterstützung bedürfen.

Artikel 13 erweitert diese Befugniß der Administrativ-Behörde, indem derselbe festsetzt, daß Väter, Mütter unehelicher Kinder und Ehemänner, welche ihre Kinder resp. ihre Ehefrau hülflos lassen, ohne die Nothwendigkeit öffentlicher Fürsorge und daß diese nothwendig gewesen, nachweisen zu können, gleichergestalt für die Dauer des Bedürfnisses der Armenpflege in einer Arbeits-Anstalt beschäftigt werden dürfen.

Bei der Abstimmung wurden die Artikel 10, 11 und 12 einstimmig, der Artikel 13 mit 7 gegen 1 Stimme angenommen; dagegen ein Amendement, dahin gehend, daß die zur Beschäftigung in das Arbeitshaus aufgenommenen Personen, in Beziehung auf ihre disziplinarische Behandlung, den Dienstboten gleichgestellt werden sollen, mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Artikel 14. (Zu A. 2 c. der Vorlage.)

Bei der Diskussion über die den administrativen Behörden beizulegenden Befugnisse war der Antrag gestellt worden, zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Armenverpflegungs-Sachen ähnliche kreisständische Kommissionen zu bilden, wie dieselben in der Vorlage sub A. 2 c. zur Entscheidung in Niederlassungssachen vorgeschlagen worden sind. In zwei verschiedenen Amendements fanden die verschiedenen Ansichten über das Verhältniß solcher Kommissionen ihren Ausdruck.

Nach dem einen soll die Kommission

> unter dem Vorsitze des Landraths oder dessen Vertreter und einem richterlichen Beamten, einem Rittergutsbesitzer, einem städtischen Abgeordneten und einem Abgeordneten der Landgemeinden stehen, in dringenden Fällen aber die vorläufige Entscheidung und Anordnung bis zur Entscheidung der Kommission dem Landrath zustehen.

Nach dem andern soll die erste Entscheidung nicht der Polizei-Behörde mit Freilassung des Rekurses an die Kreis-Kommission zustehen, sondern in die Hände des Landraths gelegt werden, die Mitglieder derselben aber

> aus dem Landrath, einem richterlichen Beamten und drei durch den Kreistag gewählten Mitgliedern der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden bestehen.

Schon in voriger Sitzung war vorgeschlagen worden, durch Konstituirung einer Behörde, bei der unter Zuziehung einer Gerichtsperson alle Stände vertreten wären, eine Vermittelung herbeizuführen zwischen den hierbei in Ausübung kommenden gerichtlichen und administrativen Functionen, um dadurch der gründlichen Berücksichtigung privatrechtlicher Interessen in Alimentations-Angelegenheiten eine Garantie zu gewähren. Bei der vorausgesetzten Bekanntschaft der Mitglieder dieser Kommissionen mit den örtlichen Verhältnissen, bei den Erfahrungen, die ihnen, da sie dem Leben nahe stehen, beiwohnen müssen, würden diese Behörden den Landräthen die Materialien zur gründlichen Bearbeitung der Angelegenheiten des Armenwesens verschaffen können. Sie würden eine mit dem Leben vertraute populaire Instanz bilden, den Behörden bei schwierigen Entscheidungen eine Stütze und gegen das büreaukratische Element ein wirksames Gegengewicht sein. Vorausgesetzt werde, daß diese Kommissionen zur rascheren Förderung der Geschäfte ständige und auf den Zeitraum weniger Jahre gewählt sein müßten.

Gegen diese Ausführung, die auch in der Kommission wieder geltend gemacht wurde, ward eingewendet:

Es sei kein Bedürfniß, vielmehr eine Anomalie, den vielen bestehenden Behörden noch eine neue beizufügen, und jedenfalls zweckmäßiger, die Entscheidungen in die entschiedene und energische Hand eines Einzelnen, — des hierzu berufenen und befähigten, von den örtlichen Verhältnissen unterrichteten Landraths zu legen. Die Niedersetzung einer solchen Kommission, deren Mitglieder nicht immer so leicht zu finden, werde die unumgängliche Beschleunigung beeinträchtigen und die Wirksamkeit des Landraths stören. Schon ihre Zusammenberufung werde oft schwierig und mit Zeitverlust verbunden sein. Die Mitglieder selbst würden mit Geschäften überladen, die Orts-Behörden mit Rückfragen belästigt und dem Landrath keine wesentliche Hülfe gewährt werden. Guten Rath könne der Landrath zweckmäßiger bei dem Kreistag einholen. Dem tüchtigen Landrath würden diese Kommissionen ein Hinderniß energischer Thätigkeit sein, auch wenn sie nicht so schwach wären, in allen Angelegenheiten von ihm sich leiten zu lassen; ein schwacher Landrath würde unter ihrem Einfluß seiner Autorität zuletzt entkleidet werden.

Gegen ungerechte Entscheidungen des Landraths gewähre der Rekurs Garantie.

Es sei daher vorzuziehen, die Entscheidungen für das Land und kleinere Städte dem Landrath, in größeren dem Magistrat zu überweisen.

Der Regierungs-Kommissar bemerkte:

Die Bildung der vorgeschlagenen Kreis-Kommissionen könne von der Regierung nicht als zweckmäßig erkannt werden. Es würde denselben nicht das Recht endgültiger Entscheidung einge-

räumt werden können, vielmehr die Berufung an die Gerichts-Behörde zugelassen werden müssen. Die Kreis-Kommissionen würden die Geschäfte verzögern, ihre öftere Zusammenberufung würde unpraktisch sein. Die Zuordnung einer solchen Kommission sei einem Mißtrauens-Votum ähnlich, das man dem Landrath gebe. Hiernach könne die Staats-Regierung sich nur für das zu Art. 10 beantragte Verfahren erklären.

Die Kommission hat sich in ihrer Majorität von der Gewichtigkeit der Gründe gegen die Zweckmäßigkeit solcher Kreis-Kommissionen erklären zu müssen geglaubt. Dieselbe hat sich daher auch nicht dem Antrage ad A. 2 c. der Vorlage anschließen können, indem sie dieselben Gründe auch für die Entscheidungen in Niederlassungs-Sachen für durchgreifend erkennt. In letzterer Beziehung würde der Bereich der Thätigkeit der Kreis-Kommissionen ein nur sehr beschränkter sein, um so mehr, als die Kommission den Antrag, betreffend die vorbehaltliche Aufnahme, abgelehnt hat.

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag der Vorlage mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Eben so erfolgte die Ablehnung der angeführten Verbesserungs-Anträge mit 11 gegen 1 und resp. 10 gegen 2 Stimmen.

Dagegen wurde der Artikel 14 mit großer Majorität genehmigt.

Die Kommission beantragt daher:

> die Ablehnung der Bestimmung ad A. 2 c. der Vorlage und
> die Annahme des Artikels 14 des Gesetz-Entwurfs.

Artikel 15.

Es folgt aus den allgemeinen Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, daß, wenn die Unterbringung solcher Personen, welche auf Grund der Artikel 11—13 in die Landarmenhäuser gebracht werden können, dorthin erfolgt, diese Aufnahme nur gegen Vergütigung eines angemessenen Verpflegungssatzes geschehen kann. — Hierüber waren sämmtliche Mitglieder der Kommission einverstanden.

Artikel 16.

Dieser Artikel enthält die näheren Bestimmungen, von wo ab die mit der Publication des Gesetzes aufgehobenen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft treten sollen. Es hat insbesondere einer näheren Festsetzung bedurft, inwieweit in dem Falle des Artikels 6 der dort bestimmte dreimonatliche Zeitraum der Verpflegung eines in einem festen Dienstverhältniß stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w. zur Berechnung kommen solle. Da das Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben darf, so kann nur der Zeitraum nach erfolgter Publication des Gesetzes bei dem Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten in Betracht kommen.

Der in diesem Artikel formulirte Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu C. 2 der Vorlage.

Die sub C. 2 der Vorlage beantragte Ergänzung des §. 119 des Strafrechts hat die Kommission nicht zur Annahme empfehlen zu können geglaubt, den Antrag vielmehr eben so wie das wieder eingebrachte Frenzelsche Amendement sub Nr. 38 der Drucksachen der ersten Kammer, also lautend:

> „Mit der im §. 119 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche durch Böswilligkeit oder grobe Unterlassung der Fürsorge den Unterhalt denjenigen nicht gewähren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, so daß für diese eine Unterstützung aus dem öffentlichen Armen-Fonds gewährt werden muß."

mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Es wurde zur Begründung dieser Anträge bemerkt: Eine solche Strafbestimmung werde Personen gegenüber, welche sich ihrer gesetzlichen und natürlichen Verpflichtung gegen die durch die engste Familienbande an sie geketteten Angehörigen böswillig entzögen und der Gerechtigkeit Hohn sprächen, ein wirksames äußeres Zuchtmittel sein, und ihren wohlthätigen Einfluß auf die Beseitigung der Folgen der traurigen Erscheinung des Pauperismus äußern. Die moralische Strafbarkeit solcher Personen sei nicht geringer, als die jener Individuen, welche die §§. 119 und 120 des Strafrechts näher bezeichnen.

Dagegen wurde angeführt: Allerdings sei es gerecht, mit ernster Strenge einzuschreiten, wo die natürlichen Pflichten gegen Angehörige gewissenlos vernachlässigt worden. Aber schon durch die nach Artikel 10 und 13 beschlossenen Maßregeln werde sich der Zweck erreichen lassen, ohne zu so exceptionellen Strafen zu schreiten, wie solche der §. 119 des Strafrechts und zumal der zur dreijährigen Detention berechtigende §. 120 cit. komminire. Es sei nützlich, gegen dergleichen Personen zur rechten Zeit mit Ernst einzuschreiten, ohne daß es gerecht sei, mit allzu großer Härte zu verfahren, wenn das Verderben da sei. An sich schon würden so strenge Maßregeln gegen Kinder, welche ihre Aeltern vernachlässigen, in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen.

Dann werde auch der Beweis der Böswilligkeit oder groben Fahrlässigkeit praktisch schwierig, oft unmöglich sein. Es bedürfe schneller Einschreitung, die bei dem gerichtlichen Verfahren, welchem thatsächliche Ermittelungen vorausgehen müssen, oft unmöglich sein werde.

Ueberhaupt sei es bedenklich, bei Berathung über Verbesserung der Armen-Gesetzgebung eine Strafbestimmung, die mit sonstigen allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts in Beziehung stehe, so gelegentlich und fugitive zu berathen.

Bei der Abstimmung wurde sowohl der Antrag sub C. 2 der Vorlage als das Amendement mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Nachdem somit die Anträge der Vorlage und zwar:

zu A. 1	in dem Gesetz-Entwurf sub A.	Artikel	1.
A. 2 a., b., c.	im Gesetz-Entwurf sub B.	Art.	1 u. 14.
B. 1	ebendaselbst	Artikel	8 und 12.
B. 2	„	„	6 und 9.
B. 3	„	„	10 und 13.
B. 4	„	„	2.
C. 1	„	„	11.
2	am Schluß		

ihre Erledigung gefunden und theils verworfen, theils in amendirter Form in die Gesetz-Entwürfe der Kommission aufgenommen worden sind, beantragt die Kommission:

> an Stelle des Antrages der Abgeordneten Elwanger und Genossen (ad A. 2 a., b., c., B. 1—4 und C. 1, 2) den Gesetz-Entwurf der Kommission Anlage B. des Berichts anzunehmen.

Schließlich liegt der Kommission noch ob, über einen Antrag des Abgeordneten von Knebel-Döberitz vom 28. Februar c. Bericht zu erstatten, welcher, da derselbe nicht unterstützt ist, in Form einer Petition zu behandeln gewesen ist.

Der Antrag in Form eines in 24 Paragraphen bestehenden Gesetz-Entwurfs bezweckt eine Verbesserung des Armenwesens und begreift im Wesentlichen dieselben Gegenstände, welche den Gesetz-Entwurf der Kommission sub A. und B. berühren.

Nachdem im §. 1 der Begriff der Armuth definirt ist, sind in den §§. 2—4 Grundsätze über die Unterstützungspflicht der Verwandten und Armen-Verbände in den §§. 5—13 das Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege, einerseits zwischen den Armen-Verbänden und den Unterstützungsbedürftigen und deren Angehörigen, andererseits zwischen mehreren Armen-Verbänden unter einander, demnächst in den §§. 14—16 Grundsätze über die Art und Weise der Gewährung der öffentlichen Unterstützung, in den §§. 17—19 Bestimmungen über die Aufhebung und Ergänzung bestehender Vorschriften, in den §§. 20—23 Vorbeugungsmittel zur Verminderung ungerechtfertigter Ansprüche an die Armen-Verbände und im §. 24 Ausführungs-Bestimmungen für den Gesetz-Entwurf enthalten.

Die Petition hat im Schoße der Kommission bei ihren Berathungen die gebührende Beachtung gefunden. Es sind diejenigen Anträge, welche Zustimmung fanden, mit in den Gesetz-Entwurf aufgenommen worden. Der übrige Inhalt der Petition wurde von der Kommission nicht geeignet erachtet, um zur Annahme empfohlen zu werden. In Erwägung dessen beantragt die Kommission:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> über die Petition des Abgeordneten von Knebel-Döberitz zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 23. März 1854.

Die XIV. Kommission.

Freiherr von Gaffron (Vorsitzender). Elwanger. Fabricius. Frenzel. Freiherr von Friesen. Jochmann (Berichterstatter). Krausnick. von Olfers. Graf von Seherr-Thoß. Baron von Senfft. Freiherr von Vincke.

Anlage A.

Gesetz

zur

Ergänzung des Gesetzes über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung einiger bei Anwendung des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 wahrgenommenen Mängel, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen werden aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Denjenigen, welche sich und ihren Angehörigen nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen aus eigenem Vermögen oder Erwerbe den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen außer Stande sind, kann die Niederlassung verweigert werden. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung.

Artikel 2.

Bei den Bestimmungen der Städte- und Gemeinde-Ordnungen über die Befugniß der Gemeinden, von der Entrichtung des Einzugsgeldes die Bewilligung der Niederlassung abhängig zu machen, behält es sein Bewenden.

Prinzipaler Verbesserungs-Antrag

zu dem

Berichte der XIV. Kommission, betreffend die Gesetzgebung für Armenwesen und Niederlassung.

Die Kammer wolle beschließen:

die vorgelegten Gesetz-Entwürfe als solche nicht zu genehmigen, sondern dieselben und die nachstehenden Amendements nur als ein ferneres Material für die künftige Gesetzgebung dem Gouvernement zu überweisen.

Motive.

Die Unmöglichkeit, die Entwürfe in dieser Sitzung zum Gesetz zu erheben, und die Gefahr, die damit verbunden ist, wenn in einer so schwierigen und zweifelhaften Sache ganz neue, die bisherige Legislation von Grund aus ändernde Prinzipien von einem Faktor der gesetzgebenden Gewalt zu einem bindenden Beschluß erhoben würden.

von Meding.

Verbesserungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurfe zur Ergänzung des Gesetzes über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842.

1.

Die Kammer wolle beschließen:

hinter Artikel 1 des Gesetz-Entwurfs folgenden Zusatz-Artikel anzunehmen:

Artikel 1a.

Solchen hülfsbedürftigen Personen, welche bei Verwandten, die zu ihrer Ernährung verpflichtet oder bereitwillig sind, Aufnahme finden, darf der Aufenthalt bei diesen Verwandten nicht verweigert werden. Sollten aber diese Verwandten selbst nicht mehr zu deren Ernährung im Stande sei, so fällt ohne Rücksicht auf die Dauer jenes Aufenthalts, wenn eine Armenpflege für jene Personen nothwendig werden sollte, diese der Gemeinde anheim, welche dazu vor ihrem Zuzuge zu jenen Verwandten verpflichtet war.

Freiherr von Vincke, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Brünneck. Elwanger. C. G. Fabricius. Frenzel. Freiherr von Friesen. Freiherr von Gaffron. Krausnick. von Meding. von Olfers. Graf von Seherr-Thoß. von Senfft. von Sybel. von Thadden-Trieglaff.

2.

Die Kammer wolle beschließen:

bei erfolgender Annahme des von dem Abgeordneten von Vincke beantragten Zusatz-Artikels demnächst auch noch folgende Zusatz-Bestimmungen anzunehmen:

Artikel 1b.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob solchen (Artikel 1a. gedachten) hülfsbedürftigen Personen der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung zu hören, und denselben, wenn der Aufenthalt hiernächst gestattet wird, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Artikel 1c.

Der Vorstand der Gemeinde, in welcher auf den Grund der Vorschrift Artikel 1a. hülfsbedürftigen Personen der einstweilige Aufenthalt gestattet wird, hat binnen 3 Monaten von der erfolgten Bewilligung, und in dem Falle des Artikel 1b. von der Zustellung der Benachrichtigung der Polizei-Obrigkeit an, der Gemeinde des letzten Aufenthalts-Ortes des Zugezogenen davon Mittheilung zu machen, daß diesem der Aufenthalt nur auf Grund der Vorschrift Artikel 1a. gestattet worden sei, widrigenfalls es bei der Vorschrift §. 4 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843, S. 8) das Bewenden behält.

Motive.

Wird der Antrag des Abgeordneten von Vincke angenommen, so sind die vorstehenden Zusatz-Bestimmungen im Interesse sowohl der Zuzugs- als der früheren Aufenthalts-Gemeinde dringend nothwendig.

Krausnick.

3.

Die Kammer wolle beschließen:

a) dem Artikel 1. des Gesetzes A. folgenden Zusatz zu machen:

Wenn es jedoch zweifelhaft ist, ob der Uebersiedelnde sich zur Zeit der Uebersiedelung nicht schon im Stande wirklicher Verarmung befindet, oder ob er nach den örtlichen Verhältnissen die genügende Arbeits-Gelegenheit finden

wird, so kann der Uebersiedelungs-Ort die Aufnahme auf so lange verweigern, bis der Uebersiedelnde von seinem bisherigen Armen-Verbande die schriftliche Verpflichtung beigebracht hat, daß der Letztere bei innerhalb eines Jahres nach der Uebersiedelung eintretender Unterstützungs-Bedürftigkeit die nöthige Unterstützung zu erstatten und den Verarmten zurückzunehmen sich anheischig macht.

Für einen solchen Verpflichtungs-Schein (Heimats-Schein) wird von dem Minister des Innern ein Formular ein- für allemal bestimmt werden.

b) den Artikel 1. des Gesetzes B. nicht anzunehmen, vielmehr den §. 1. Nr. 2 und den §. 3 des Gesetzes wegen der Armenpflege vom 31. Dezember 1842 unverändert zu lassen, dagegen dem §. 1 dieses letzteren Gesetzes am Schluß folgenden Zusatz zu machen:

Wenn ein Heimats-Schein (Artikel 1 des Zusatz-Gesetzes zu dem Gesetze wegen der Annahme neu anziehender Personen) ertheilt ist, so wird im Fall der eintretenden Verarmung nach dessen Inhalt verfahren. Ist in diesem Falle ein Einzugsgeld gezahlt, so muß dasselbe zurückgegeben, beziehungsweise an den zur Armenpflege verpflichteten Verband ausgehändigt werden. Dasselbe gilt von dem Hausstandsgelde.

Motive.

Der Zweck einer vernünftigen Verbesserung der Armen-Gesetzgebung kann nur der sein, die sittlichen Grundlagen der Verpflichtung zur bürgerlichen Armenpflege zu stärken und die Vermehrung der Armuth im Ganzen zu verhindern.

In beider Beziehung sind die von der Kommission gemachten Vorschläge fehlerhaft.

Daß überhaupt ein Zwang der Armenpflege für Armen-Verbände, die im Wege der bürgerlichen Gesetzgebung gebildet sind, bestehen muß, ist an sich ein Uebel, aber in der jetzigen Lage der Dinge ein ganz unvermeidliches. Gemildert wird dies Uebel durch jedes Mittel, das das sittliche Band zwischen den zu Unterstützenden und denen, welche die Unterstützung leisten sollen, stärkt und evidenter hervortreten läßt.

Die jetzige Gesetzgebung hat den Mangel, daß sie — bei allzukonsequenter Festhaltung des an sich vollkommen richtigen Prinzips der Freizügigkeit — die bürgerlichen Armen-Verbände fast von aller Mitwirkung bei der Aufnahme neu anziehender Personen ausschließt, dadurch die Uebersiedelung solcher Personen möglich macht, die materiell bereits verarmt sind, und den bürgerlichen Armen-Verbänden dadurch die Armenpflege nicht selten als eine drückende und ungerechte Frist erscheinen läßt. Schon bei der jetzigen Gesetzgebung hat man sich genöthigt gesehen, praeter, wo nicht contra legem, in einzelnen Fällen im Verwaltungswege die Aufnahme neu anziehender Personen an gewissen Orten da zu versagen, wo die Behörde fand, daß keine Arbeitsgelegenheit für den Uebersiedelnden vorhanden war. Insofern möchte die neue Bestimmung im Artikel 1 des sub A. vorgeschlagenen Zusatz-Gesetzes wohl gerechtfertigt sein, wiewol solche immer mit großer Vorsicht wird angewendet werden müssen.

Will man aber nach den weiteren Vorschlägen der Kommission die Verpflichtung zur Armenpflege nicht von dem Zeitpunkte der Aufnahme als Mitglied oder des gestatteten Aufenthalts abhängig machen, sondern die Uebersiedelnden für den Fall ihrer Verarmung für eine längere oder kürzere Zeit immer an ihren früheren Armen-Verband zurückweisen, so wird dadurch die Zahl der Verarmten und die Last der Armenpflege im Ganzen sehr bedeutend vermehrt werden. Denn die Armen-Verbände der Uebersiedelungs-Orte haben kein Interesse dabei, daß die Verarmung verhütet wird, vielmehr das entgegengesetzte, daß die Verarmung innerhalb des ein- oder zweijährigen Zeitraums eintritt, und sie dadurch die verarmten oder dem Verarmen nahe stehenden Personen zu rechter Zeit los werden. Die Armen-Verbände der früheren Angehörigkeits-Orte können aber nichts dazu thun, um die Verarmung zu verhüten, und werden fortwährend Personen zugeführt erhalten und Verpflegungskosten zu erstatten angehalten werden, für Menschen, von deren Existenz sie oft gar keine Kenntniß mehr haben, mit denen sie in gar keiner Verbindung mehr stehen, und für deren Sublevation sie keine Anstalten treffen können.

Das leichtsinnige Uebersiedeln von einem Ort zum andern, über das jetzt zuweilen mit Recht geklagt wird, wird dadurch nicht verhütet, sondern im hohen Grade befördert.

Neben der Vermehrung der Verarmung im Ganzen würde die Maßregel zugleich eine höchst unbillige Prägravation aller der Ortschaften, die einfache Verhältnisse und weniges Gewerbe besitzen, gegen die gewerbreichen Ortschaften mit sich führen. Denn die letzteren würden dadurch thatsächlich in den Stand gesetzt, unter der fluktuirenden Bevölkerung immer die auszusuchen, deren Arbeitskräfte ihnen nützlich sind, die anderen aber an die frühern Angehörigkeits-Orte zurückzuweisen.

Dagegen möchte sich die Einrichtung der Heimathsscheine als eine Ausnahme für die Fälle sehr empfehlen, wo der seitherige Armen-Verband freiwillig eine Fortdauer seiner Unterstützungspflicht übernehmen will. In diesen Fällen besteht alsdann ein sittliches Band zwischen ihm und dem zu Unterstützenden noch wirklich, und er kann die Verhütung der Verarmung auch noch ferner bei ihm überwachen.

In der schroffen Anwendung des Freizügigkeits-Prinzips hat die Preußische Verwaltung viele Jahre hindurch auch dem Auslande gegenüber sich gegen das Institut der Heimathsscheine gesträubt, ist endlich aber, dem Auslande gegenüber, dazu übergegangen, und haben sich davon, so viel bekannt, die wohlthuendsten Erfolge ergeben. Ein gleicher Erfolg darf bei umsichtiger Handhabung von der Verpflanzung des Instituts auf die inländischen Verhältnisse erwartet werden.

von Meding.

Anlage B.

Gesetz

zur

Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Beseitigung mehrerer, bei Anwendung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege wahrgenommenen Mängel, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Zu §. 1 unter 2 des Ges. vom 31. Dez. 1842.

Die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungs-Wohnsitz) entsteht, sofern sie durch den Wohnsitz begründet wird, fortan nicht mehr durch dessen Erwerbung allein, sondern dadurch, daß der unter Beobachtung der Vorschrift des Gesetzes über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842, §. 8, erworbene Wohnsitz während eines Zeitraums von 2 Jahren fortgesetzt worden ist.

Tritt vor Ablauf dieses Zeitraums die Verarmung ein, so muß der zur Armenpflege verpflichtete Verband den Verarmten übernehmen.

Wenn ein Einzugsgeld gezahlt ist, so muß dasselbe in diesem Falle zurückgegeben, beziehungsweise an den zur Armenpflege verpflichteten Verband ausgehändigt werden. Dasselbe gilt auch von dem Hausstandsgelde.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des §. 1 unter 2 und des §. 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege werden aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf die hiernach aufgehobene Vorschrift verwiesen wird, ist dies als eine Verweisung auf die vorstehenden Bestimmungen anzusehen.

Artikel 2.

Zu §. 8 a. a. O.

Beamte, welche bei Eisenbahnen und Chausseen dauernd oder auf Kündigung angestellt sind, desgleichen Personen, welche, wie diese Beamte, in den Diensthäusern dieser Anstalten wohnen (z. B. Chaussee-Einnahme-Pächter, Eisenbahn-Restaurateurs), sind im Falle der Verarmung von den Eigenthümern derselben nach Maßgabe des Artikel 1 zu versorgen, also bezüglich vom Chaussee-Fiskus, der Provinz, dem Kreise, der Eisenbahn- oder Chaussee-Baugesellschaft oder Corporation.

Artikel 3.

Zu §. 12 a. a. O.

Wenn der aus dem Auslande übernommene Verarmte vor der Uebernahme einen nach §. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember

1842 erloschenen Unterstützungs-Wohnsitz im Inlande hatte, so liegt die Fürsorge für denselben demjenigen Landarmen-Verbande ob, in dessen Bezirk der Verarmte einen solchen Unterstützungs-Wohnsitz zuletzt gehabt hat.

Artikel 4.

Zu §§. 25 und 26 a. a. O.

Der Armen-Verband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenden Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armen-Verband geltend zu machen.

Artikel 5.

Zu §. 31 a. a. O.

Die im §. 31 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Anzeige muß, bei Vermeidung aller aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile, außer der Landarmen-Behörde, auch demjenigen Ortsarmen-Verbande erstattet werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Ortsarmen-Verband vorhanden und bekannt, oder bei der sofort anzustellenden Prüfung zu ermitteln ist.

Artikel 6.

Zu §. 32 a. a. O.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Kur und Verpflegung der in einem festen Dienstverhältnisse stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen rc. gegen einen anderen Armen-Verband ist nur in den Fällen, wo die Krankenpflege über drei Monate ohne Unterbrechung fortgesetzt worden ist und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Artikel 7.

Zu §. 33 a. a. O.

Ein Gesuch um Unterstützung kann nur bei der Verwaltungs-Behörde angebracht werden, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen. Der §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ist aufgehoben.

Artikel 8

Die Unterstützung ist möglichst durch Naturalien oder durch Bezahlung von dergleichen zu gewähren.

Artikel 9.

Die Armen-Verbände sind auch befugt, sich mit kirchlichen Verbänden über die Armenpflege zu vereinbaren, diesen die Mittel hierzu zu überweisen und ihnen die Sorge für die Armen auf eine bestimmte Zeit unter Genehmigung der Bezirks-Regierung allein zu überlassen.

Artikel 10.

Zu §. 35 a. a. O.

Der Armenverband ist befugt, von dem Vater, bei unehelichen Kindern von der Mutter, dem Ehemanne, desgleichen von den Kindern des Hülfsbedürftigen zu fordern, daß sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß die nothdürftige Unterstützung den Letzteren selbst gewähren, oder die nöthigen Mittel zu deren Gewährung hergeben.

Bei eintretender Weigerung hat der Landrath und in Städten, welche weder in kommuneller noch polizeilicher Beziehung unter dem Landrath stehen, der Magistrat mittelst Resoluts den Betrag der Unterstützung festzusetzen. Gegen dies Resolut steht binnen 10 Tagen der Rekurs an die Regierung offen. Dasselbe kann jedoch, des eingewendeten Rekurses ungeachtet, bis zur Publication der Regierungs-Entscheidung zur Ausführung gebracht werden.

Den in Anspruch genommenen Personen steht es frei, gegen die Entscheidung der Verwaltungs-Behörde auf richterliches Erkenntniß anzutragen. Dem Armenverbande steht dasselbe Recht gegen die Entscheidung der Regierung zu. Eine Erstattung des Geleisteten kann jedoch, wenn die Klage nicht binnen 6 Wochen eingebracht wird, nur für den Zeitraum seit Anbringung der Klage gestattet werden.

Bis zum rechtskräftigen Erkenntniß gilt die Entscheidung der betreffenden Verwaltungs-Behörde als Interimistikum.

Artikel 11.

Armenpolizeiliche Bestimmungen.

Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizei-Behörde ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insoweit denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachslosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeits-Anstalt angewiesen werden.

Artikel 12.

Auch solche Personen, welche die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung, die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeits-Anstalt untergebracht und durch dieselbe beschäftigt werden.

Artikel 13.

Väter, welche ihre Kinder unter 14 Jahren, Mütter, welche ihre unehelichen Kinder gleichen Alters, und Ehemänner, welche ihre Ehefrauen hülflos lassen, ohne die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen, und deren Nothwendigkeit nachzuweisen, können, wenn ihre gedachten Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, und die nach Art. 10 zulässige exekutivische Beitreibung fruchtlos ausgefallen ist, so lange, als das Bedürfniß der Armenpflege fortdauert, in einer Arbeits-Anstalt beschäftigt werden.

Artikel 14.

In den in den Artikeln 11—13 gedachten Fällen erfolgt die Aufnahme in die Arbeits-Anstalt auf Anordnung der Ortspolizei-Behörde.

Artikel 15.

Insoweit die Aufnahme in die Arbeits-Anstalt des Landarmen-Verbandes beantragt wird, ist die Vorschrift des §. 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 maßgebend.

Artikel 16.

Mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publication dieses Gesetzes nothwendig geworden ist.

In den Fällen des Artikels 6 kann nur der Zeitraum, der nach erfolgter Publication dieses Gesetzes verflossen ist, berücksichtigt werden.

Verbesserungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf wegen Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

1.

Die Kammer wolle beschließen:

den als Anlage B. dem vorgedachten Berichte beigefügten Gesetzentwurf mit folgenden Fassungs-Aenderungen, resp. Ergänzungen anzunehmen:

1) Zur Ueberschrift des Entwurfs:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, des Gesetzes vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Bettler rc. und des §. 119 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

2) Zum Eingange des Entwurfs:

Wir **Friedrich Wilhelm** rc. verordnen zur Beseitigung mehrerer bei Anwendung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, des Gesetzes vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Bettler rc. und des §. 119 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wahrgenommenen Mängel unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

3) Zu Artikel 7:

Der §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird dahin **deklarirt**, daß ein

ein Gesuch um Unterstützung, sowohl von dem unmitelbar Bedürftigen, als auch von dritten Personen, nur bei der Verwaltungs-Behörde angebracht werden kann, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

4) Zu Artikel 10:

a. im Eingange:

Der Armenverband ist befugt, von den Aeltern, bei unehelichen Kindern von der Mutter, den Ehegatten, den Geschwistern, desgleichen von den ehelichen Kindern des Hülfsbedürftigen zu fordern ꝛc.

b. Zusatz am Schlusse:

Der Einwand des Unvermögens ist in Prozessen zwischen den Verwandten eines Armen und den Armen-Verbänden (Declaration vom 21. Juni 1843, Gesetz-Sammlung Seite 296) fernerhin unstatthaft, gehört vielmehr in die Executions-Instanz. Der §. 35 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ist aufgehoben.

5) Zu Artikel 11:

Solche Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung binnen einer von der Ortspolizei-Behörde (in Ansehung der gutsherrlichen Armen-Verbände von dem Landrathe) ihnen gestellten Frist sich ꝛc.

6) Zu Artikel 12:

Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen ꝛc.

7) Zu Artikel 13:

Aeltern, welche ihre Kinder, Mütter, welche ihre unehelichen Kinder, Ehegatten, welche ihren Ehegatten, erwachsene Kinder, welche ihre Aeltern hülflos lassen, ohne die Armenpflege in Anspruch zu nehmen und deren Nothwendigkeit nachzuweisen, können, wenn ihre gedachten Angehörigen der Armenpflege anheimfallen ꝛc.

Motive.

Ad 1 und 2. Der in Rede stehende Gesetz-Entwurf bezieht sich seinem Inhalte nach nicht blos auf eine Ergänzung des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842, sondern auch auf Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Bettler ꝛc. und des §. 119 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. Es erscheint daher korrekt, die letztgedachten Gesetze in der Ueberschrift und im Eingange zu allegiren.

Ad 3. Die in der Fassung der Kommission liegende Ausschließung des Rechtsweges bei Ansprüchen gegen die Armen-Verbände ist bereits im §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 enthalten. Es erscheint daher richtiger, wenn die vorliegende Bestimmung als eine „Declaration" bezeichnet wird. Bei der Anwendung des §. 33 waren insbesondere Zweifel darüber entstanden, ob nur der unmittelbar Bedürftige — „der Arme — mit seinen Ansprüchen vom Rechtswege ausgeschlossen sei, oder ob dies auch mit den Ansprüchen dritter Personen, z. B. der natürlichen Angehörigen, welche sich der Pflege des Bedürftigen zu Lasten des Armen-Verbandes häufig zu entledigen trachten, der Fall sei. Hiernach scheint sich die vorstehend in Antrag gebrachte Einschaltung zu empfehlen.

Ad 4 a. Es wird weder aus dem Kommissions-Berichte, noch überhaupt ersichtlich, warum der Armen-Verband nur gegen den ehelichen Vater und nicht auch gegen die eheliche Mutter, nur gegen einen Ehemann und nicht auch gegen eine Ehefrau, und nicht gegen Geschwister die gesetzliche Alimentationspflicht im administrativen Wege soll geltend machen können, da doch diese Alimentationspflicht nach §§. 14 und 15, Th. 2 Tit. III. A. L.-R. bei allen diesen Blutsverwandten gleich bemessen ist. Durch die Ausscheidung der Mütter, der Ehefrauen und Geschwister aus der Zahl der im administrativen Verfahren zur Unterstützung heranzuziehenden Verwandten werden nothwendig viele prägnante Fälle der Verweigerung jener Alimentationspflicht dem Rechtswege anheimfallen, und damit wird der Zweck der Vorschläge der Kommission häufig vereitelt werden.

b. Wenn, wie nach der Declaration vom 21. Juni 1843 bisher der Fall, den Ansprüchen des Klägers an die verwandschaftliche Alimentationspflicht mit der „Einrede" des Unvermögens begegnet werden darf, so ist eine desfallsige Klage in den meisten Fällen vorweg unmöglich, weil der Beweis der Negative: daß man nichts habe, in der Regel sehr leicht sein wird; ob ein solches Unvermögen vorwalte, läßt sich mit Bestimmtheit erst ermessen, wenn die Execution nicht haftet. Die Vorschläge der Kommission enthalten eine prinzipielle Umgestaltung des §. 35 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, und empfiehlt sich daher, dessen Aufhebung bestimmt auszusprechen.

ad 5. Daß in Ansehung der gutsherrlichen Armen-Verbände, bei welchen der Repräsentant des Armen-Verbandes mit der Ortspolizei-Behörde nach bisheriger Verfassung zusammenfällt, der Landrath in die Stelle der hier betheiligten Ortspolizei-Behörde treten muß, scheint nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen erforderlich.

ad 6 und 7. Der Ausdruck „Armenpflege" statt „öffentlicher Fürsorge," resp. die Fortlassung des Worts „öffentlich" in Zeile 4 Artikel 13 scheint der ganzen Materie, um die es sich handelt, entsprechender; das Wort „öffentlich" ist als zweideutig schon bei Gelegenheit der Verhandlung über den einschlägigen Antrag des Abgeordneten Frenzel, Nr. 38 der Drucksachen, gestrichen worden.

Wegen der übrigen Fassungs-Ergänzungen cfr. die Motive ad 4 a. Wenn insbesondere hier der Kinder, als zur Unterstützung ihrer Aeltern verpflichtet, nicht gedacht worden ist, so scheint dies in Rücksicht auf den korrespondirenden Inhalt des Artikels 10 nur in einem Uebersehen seinen Grund zu finden.

von Knebel-Döberitz.

2.

1) Zu Artikel 1.

Die Kammer wolle beschließen:

1) das zweite Alinea in folgender Fassung anzunehmen:

„Tritt vor Ablauf dieses Zeitraums die Verarmung des Zugezogenen ein, so ist derselbe von demjenigen Armenverbande zu übernehmen, welcher zu der Zeit, als der Zuzug erfolgte, zur Fürsorge verpflichtet war."

2) zwischen dem zweiten und dritten Alinea folgenden Zusatz einzuschalten:

„Die Verarmung ist auch in dem Falle als eingetreten anzunehmen, wenn öffentliche Steuern, zu deren Entrichtung der Zugezogene verpflichtet ist, haben niedergeschlagen oder die Kosten für den Elementarschul-Unterricht seiner Kinder ganz oder theilweise haben erlassen werden müssen.

Motive:

zu 1) die Beseitigung von Zweifeln, welche sonst aus der Anwendung der Vorschrift §. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entstehen können;

zu 2) die Nothwendigkeit einer näheren Bestimmung, in welchen Fällen eine Verarmung als vorhanden anzunehmen ist.

---

2) Zu Artikel 4.

Die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Armenverband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach seiner Wahl, entweder zunächst gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder sofort gegen den verpflichteten Verband geltend zu machen."

Motive.

Die Einschaltung der Worte „zunächst“ und „sofort“ ist nöthig, um die Annahme auszuschließen, daß entweder nur der privatrechtlich Verpflichtete, oder nur der verpflichtete Ortsverband auf Erstattung solle in Anspruch genommen werden dürfen.

---

3) Zu Artikel 10.

Die Kammer wolle beschließen:

1) vor Art. 10, als Art. 10a., folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die einem Hülfsbedürftigen gewährte Unterstützung kann von demselben im Verwaltungswege wieder eingezogen werden.“

Motive.

Es darf kein Zweifel darüber bestehen bleiben, daß die aus öffentlichen Armenfonds Unterstützten zur Erstattung der ihnen gewährten Beihülfe verpflichtet sind, und daß es zur Einforderung solcher Erstattung, wenn und sobald sie dazu im Stande sind, nicht erst des Rechtsweges bedarf.

2) dem ersten Satze des Art. 10, wie solcher nach dem ursprünglichen Gesetz-Entwurf oder nach dem Vorschlage in dem Antrage des Abgeordneten von Olfers (Nr. 219 der Drucksachen) angenommen werden wird, die Worte hinzuzufügen:

„beziehungsweise die gewährte Unterstützung erstatten.“

Motive.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Erstattung bereits gewährter nothwendiger Unterstützung müssen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die Erlangung der noch erforderlichen Unterstützung für angemessen erachtet werden.

Krausnick.

3.

Zu Artikel 1.

Die Kammer wolle beschließen:

zu Anlage B. den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege,

daß Artikel 1 in der letzten Zeile des ersten Absatzes gesagt wird,

statt:

„Zeitraums von zwei Jahren,“ „Zeitraums von Einem Jahre.“

Motive.

Möglichster Anschluß an die bestehende Gesetzgebung.

Elwanger.

4.

Zu Artikel 2.

Die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 2, wie folgt, zu fassen:

„Dauernd oder auf Kündigung bei Eisenbahnen und Chausseen angestellte Beamte sind im Falle der Verarmung von den Eigenthümern derselben nach Maßgabe des Artikels 1 zu versorgen, also bezüglich vom Chaussee-Fiskus, der Provinz, dem Kreise, der Eisenbahn- oder Chaussee-Baugesellschaft oder Corporation.“

Motiv.

Chaussee-Einnahme-Pächter, Eisenbahn-Restaurateure und dergleichen Personen können unmöglich mit Beamten gleich behandelt werden.

Pulvermacher.

5.

Zu Artikel 2.

Die Kammer wolle beschließen:

daß der Artikel 2 des Gesetz-Entwurfs Nr. 217 Anlage B. für trennbar erklärt werde.

von Düesberg.

6.

1. Zu Artikel 9.

Die Kammer wolle beschließen:

im Artikel 9

statt:

„mit kirchlichen Verbänden“ ꝛc.

zu setzen:

„mit kirchlichen und anderen Wohlthätigkeit übenden Verbänden“ ꝛc.

---

2. Zu Artikel 10.

Die Kammer wolle beschließen:

im Artikel 10

statt:

„Der Armenverband ist befugt, von dem Vater, bei unehelichen Kindern von der Mutter, dem Ehemanne, desgleichen von den Kindern des Hülfsbedürftigen zu fordern, daß sie die nothdürftige Unterstützung dem Letzteren selbst gewähren, oder die nöthigen Mittel zu deren Gewährung herzugeben,“

zu setzen:

„Der Armenverband ist befugt, von dem Vater oder, wenn dieser gestorben oder verschollen ist, so wie bei unehelichen Kindern, von der Mutter, dem Ehemanne, desgleichen von den ehelichen Kindern des Hülfsbedürftigen zu fordern“ ꝛc.

---

3. Zu Artikel 13.

Die Kammer wolle beschließen:

im Artikel 13

statt:

Väter, welche ihre Kinder unter 14 Jahren, Mütter welche ihre unehelichen Kinder gleichen Alters, und Ehemänner, welche ihre Ehefrauen hülflos lassen,“ ꝛc.

zu setzen:

„Väter, welche ihre hülfsbedürftigen Kinder, Mütter, welche ihre hülfsbedürftigen unehelichen Kinder, und Ehemänner, welche ihre Ehefrauen hülflos lassen,“ ꝛc.

Motive.

Zu 1. Die sittliche und christliche Pflege der Armen möglichst zu fördern.

Zu 2 und 3. Genauere Bestimmung der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung des Hülfsbedürftigen.

von Olfers, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. Butz. Fabricius. Frenzel. Freiherr von Friesen. Freiherr von Gaffron. Freiherr von Haxthausen. Herrmann. Jochmann. Graf von Itzenplitz. Krausnick. Graf von Merveldt. von Plötz. von Senfft. B. Graf zu Stolberg.

7.

Zu Artikel 10.

Die Kammer wolle beschließen:

Alinea 1 des Art. 10, wie folgt, zu fassen:

> Der Armen-Verband ist befugt, von den alimentationspflichtigen Verwandten des Hülfsbedürftigen zu fordern, daß u. s. w.

Motive.

Beachtung der landrechtlichen Vorschrift §. 14. Tit. 3 Thl. II. A. L.-R. in den Theilen der Monarchie, wo sie gilt.

Graf von Blankensee.

8.

Die Kammer wolle beschließen:

zu dem obgedachten Gesetze folgende deklaratorische und zusätzliche Bestimmung anzunehmen:

> Alle Armen-Unterstützungen, welche von einem Armen-Verbande oder von einer sonstigen Armen-Anstalt oder -Einrichtung gewährt wurden, sind als eine Schuld von dem Unterstützten oder von seinen Erben und Nachfolgern mit landüblichen Zinsen von Zeit des Empfangs der Unterstützung an zu erstatten, wenn der Unterstützte zu Vermögen gelangt ist.

Motive.

Beseitigung der Zweifel, welche aus der Wortfassung des §. 55 Thl. II. Tit. 19 Allgem. Landrechts entstanden sind, indem man nur eine Armen-Anstalt, in welche eine Person wirklich aufgenommen wurde, für berechtigt ansieht, die auf dieselbe verwendeten Kosten zurückzufordern.

Tellemann, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Elwanger. Fleck. Freiherr von Gaffron. Freiherr von Haxthausen. Jochmann. von Knebel-Döberitz. Mollard. von Scheliha. O. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Bericht

der

Vierzehnten Kommission

über die

Fassung des auf den Antrag des Abgeordneten Elwanger und Genossen von der Ersten Kammer beschlossenen Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Die unterzeichnete Kommission überreicht der ersten Kammer anbei den nach ihren Beschlüssen vom 3ten, 4ten und 5ten d. M. redigirten, oben bezeichneten Gesetz-Entwurf, und beantragt:

> demselben mit der Maßgabe ihre schließliche Zustimmung zu ertheilen, daß, wie schon beschlossen, der Artikel 2 desselben für trennbar erachtet werde.

Zugleich beehrt sich die Kommission, der Kammer nachrichtlich eine Zusammenstellung derjenigen Beschlüsse vorzulegen, welche in der Sitzung am 4ten d. M. in Folge der Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten Freiherr von Vincke und Krausnick (Nr. 227 und Nr. 245 der Drucksachen) zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 gefaßt worden sind, und welche nach dem Beschlusse der Kammer der Königlichen Staats-Regierung als Material bei Revision der Gesetzgebung über die Niederlassung unmittelbar vorgelegt werden sollen.

Berlin, den 5. April 1854.

Die Vierzehnte Kommission.

Freiherr von Gaffron (Vorsitzender). Elwanger. Fabricius. Freiherr von Friesen. Jochmann (Berichterstatter). Krausnick. von Meding. von Olfers. von Thadden-Trieglaff.

Gesetz-Entwurf

zur

Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung mehrerer bei Anwendung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege wahrgenommenen Mängel, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Zu §. 1 unter 2. des Gesetzes vom 31. Dez. 1842.

Die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungs-Wohnsitz) entsteht, sofern sie durch den Wohnsitz begründet wird, fortan nicht mehr durch dessen Erwerbung allein, sondern dadurch, daß der unter Beobachtung der Vorschrift des Gesetzes über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842, §. 8, erworbene Wohnsitz während eines Zeitraums von einem Jahre fortgesetzt worden ist.

Tritt vor Ablauf dieses Zeitraums die Verarmung des Zugezogenen ein, so ist derselbe von demjenigen Armen-Verbande zu übernehmen, welcher zu der Zeit, als der Zuzug erfolgte, zur Fürsorge verpflichtet war.

Wenn ein Einzugsgeld gezahlt ist, so muß dasselbe in diesem Falle zurückgegeben, beziehungsweise an den zur Armenpflege verpflichteten Verband ausgehändigt werden. Dasselbe gilt auch von dem Hausstandsgelde.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des §. 1 unter 2., und des §. 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 8) werden aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf die hiernach aufgehobene Vorschrift verwiesen wird, ist dies als eine Verweisung auf die vorstehenden Bestimmungen anzusehen.

Artikel 2.

Zu §. 8 a. a. O.

Beamte, welche bei Eisenbahnen und Chausseen dauernd oder auf Kündigung angestellt sind, desgleichen Personen, welche, wie diese Beamte, in den Diensthäusern dieser Anstalten wohnen (z. B. Chaussee-Einnahme-Pächter, Eisenbahn-Restaurateurs), sind im Fall der Verarmung von den Eigenthümern derselben nach Maßgabe des Art. 1 zu versorgen, also bezüglich vom Chaussee-Fiskus, der Provinz, dem Kreise, der Eisenbahn- oder Chaussee-Baugesellschaft oder Corporation.

Artikel 3.

Zu §. 12 a. a. O.

Wenn der aus dem Auslande übernommene Verarmte vor der Uebernahme einen nach §. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erloschenen Unterstützungs-Wohnsitz im Inlande hatte, so liegt die Fürsorge für denselben demjenigen Landarmen-Verbande ob, in dessen Bezirk der Verarmte einen solchen Unterstützungs-Wohnsitz zuletzt gehabt hat.

Artikel 4.

Zu §§. 25 und 26 a. a. O.

Der Armen-Verband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf

Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach seiner Wahl entweder zunächst gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältniß Verpflichteten, oder sofort gegen den verpflichteten Armen-Verband geltend zu machen.

Artikel 5.

Zu §. 31 a. a. O.

Die im §. 31 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Anzeige muß, bei Vermeidung aller aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile, außer der Landarmen-Behörde, auch demjenigen Ortsarmen-Verbande erstattet werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Ortsarmen-Verband vorhanden und bekannt oder bei der sofort anzustellenden Prüfung zu ermitteln ist.

Artikel 6.

Zu §. 32 a. a. O.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Kur und Verpflegung der in einem festen Dienstverhältnisse stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen rc. gegen einen anderen Armen-Verband ist nur den Fällen, wo die Krankenpflege über drei Monate ohne Unterbrechung fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Artikel 7.

Zu §. 33 a. a. O.

Ein Gesuch um Unterstützung kann sowohl von dem unmittelbar Bedürftigen, als auch von dritten Personen nur bei der Verwaltungs-Behörde angebracht werden, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen. Der §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ist aufgehoben.

Artikel 8.

Die Unterstützung ist möglichst durch Naturalien oder durch Bezahlung von dergleichen zu gewähren.

Artikel 9.

Die Armen-Verbände sind auch befugt, sich mit kirchlichen und anderen Wohlthätigkeit übenden Verbänden über die Armenpflege zu vereinbaren, diesen die Mittel hierzu zu überweisen, und ihnen die Sorge für die Armen auf eine bestimmte Zeit unter Genehmigung der Bezirks-Regierung allein zu überlassen.

Artikel 10.

Zu §. 35 a. a. O.

Die einem Hülfsbedürftigen gewährte Unterstützung kann von demselben im Verwaltungswege wieder eingezogen werden.

Artikel 11.

Der Armen-Verband ist befugt, von dem Vater oder, wenn dieser gestorben oder verschollen ist, so wie bei unehelichen Kindern, von der Mutter, dem Ehemanne, desgleichen von den Kindern des Hülfsbedürftigen zu fordern, daß sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß die nothdürftige Unterstützung den letzteren selbst gewähren oder die nöthigen Mittel zu deren Gewährung hergeben, beziehungsweise die gewährte Unterstützung erstatten.

Bei eintretender Weigerung hat der Landrath, und in Städten, welche weder in kommuneller noch polizeilicher Beziehung unter dem Landrath stehen, der Magistrat mittelst Resoluts den Betrag der Unterstützung festzusetzen. Gegen dieses Resolut steht binnen zehn Tagen der Rekurs an die Regierung offen. Dasselbe kann jedoch, des eingewendeten Rekurses ungeachtet, bis zur Publication der Regierungs-Entscheidnng zur Ausführung gebracht werden.

Den in Anspruch genommenen Personen steht es frei, gegen die Entscheidung der Verwaltungs-Behörde auf richterliches Erkenntniß anzutragen. Dem Armen-Verband steht dasselbe Recht gegen die Entscheidung der Regierung zu. Eine Erstattung des Geleisteten kann jedoch, wenn die Klage nicht binnen sechs Wochen eingebracht wird, nur für den Zeitraum seit Anbringung der Klage gestattet werden.

Bis zum rechtskräftigen Erkenntniß gilt die Entscheidung der betreffenden Verwaltungs-Behörde als Interimistikum.

Artikel 12.

Armenpolizeiliche Bestimmungen.

Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizei-Behörde in Ansehung der gutsherrlichen Armenverbände von dem Landrathe ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insoweit denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachslosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeits-Anstalt angewiesen werden.

Artikel 13.

Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen, und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeits-Anstalt untergebracht und durch dieselbe beschäftigt werden.

Artikel 14.

Väter, welche ihre Kinder unter 14 Jahren, Mütter, welche ihre unehelichen Kinder gleichen Alters, und Ehemänner, welche ihre Ehefrauen hülflos lassen, ohne die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, und deren Nothwendigkeit nachzuweisen, können, wenn ihre gedachten Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, und die nach Artikel 11 zulässige exekutivische Beitreibung fruchtlos ausgefallen ist, so lange, als das Bedürfniß der Armenpflege fortdauert, in einer Arbeits-Anstalt beschäftigt werden.

Artikel 15.

In den in den Artikeln 12—14 gedachten Fällen erfolgt die Aufnahme in die Arbeits-Anstalt auf Anordnung der Ortspolizei-Behörde.

Artikel 16.

Insoweit die Aufnahme in die Arbeits-Anstalt des Landarmen-Verbandes beantragt wird, ist die Vorschrift des §. 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 maßgebend.

Artikel 17.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publication dieses Gesetzes nothwendig geworden ist.

In den Fällen des Artikels 6 kann nur der Zeitraum, der nach erfolgter Publication dieses Gesetzes verflossen ist, berücksichtigt werden.

Beschlüsse der Ersten Kammer

zu dem

Gesetz-Entwurfe

zur

Ergänzung des Gesetzes über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Beseitigung einiger, bei Anwendung des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 wahrgenommenen Mängel, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen werden aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

> Denjenigen, welche sich und ihren Angehörigen nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen aus eigenem Vermögen oder Erwerbe den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen außer Stande sind, kann die Niederlassung verweigert werden. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung.

Artikel 2.

Solchen hülfsbedürftigen Personen, welche bei Verwandten, die zu ihrer Ernährung verpflichtet oder bereitwillig sind, Aufnahme finden, darf der Aufenthalt bei diesen Verwandten nicht verweigert werden. Sollten aber diese Verwandten selbst nicht mehr zu deren Ernährung im Stande sein, so fällt ohne Rücksicht auf die Dauer jenes Aufenthalts, wenn eine Armenpflege für jene Personen noth-

wendig werden sollte, diese der Gemeinde anheim, welche dazu vor ihrem Zuzuge zu jenen Verwandten verpflichtet war.

Artikel 3.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob solchen (Artikel 2 gedachten) hülfsbedürftigen Personen der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung zu hören, und denselben, wenn der Aufenthalt hiernächst gestattet wird, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Artikel 4.

Der Vorstand der Gemeinde, in welcher auf den Grund der Vorschrift des Artikels 2 hülfsbedürftigen Personen der einstweilige Aufenthalt gestattet wird, hat binnen drei Monaten von der erfolgten Bewilligung, und in dem Falle des Artikels 3 von der Zustellung der Benachrichtigung der Polizei-Obrigkeit an, der Gemeinde des letzten Aufenthalts-Ortes des Zugezogenen davon Mittheilung zu machen, daß diesem der Aufenthalt nur auf Grund der Vorschrift Artikel 2 gestattet worden sei, widrigenfalls es bei der Vorschrift §. 4 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843, Seite 8) das Bewenden behält.

Artikel 5.

Bei den Bestimmungen der Städte- und Gemeinde-Ordnungen über die Befugniß der Gemeinden, von der Entrichtung des Einzugsgeldes die Bewilligung der Niederlassung abhängig zu machen, behält es sein Bewenden.

№ 40.

Anlagen zur siebenunddreißigsten Sitzung, am 5. April 1854.

(S. Seite 607 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unserm Minister der Justiz den Auftrag, den Kammern in Unserm Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf,

betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz.

§. 1.

An die Stelle des §. 44 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten (Gesetz-Sammlung 1834 S. 136) treten folgende Bestimmungen:

Nach erfolgtem Schriftwechsel oder nach fruchtlosem Ablauf der dem Appellanten oder nach Unterschied dem Appellaten bewilligten Frist werden die Akten an das Appellationsgericht eingesendet. Nach Eingang derselben wird die Sache durch das Secretariat kostenfrei zur Rolle gebracht; sie wird dem III. Civilsenat überwiesen und bei ihrem Aufruf daselbst eine nahe Sitzung zur Verhandlung bestimmt.

In dieser Sitzung erstattet ein von dem Präsidenten bestimmter Richter über die Sache Bericht, und es kann hierauf in mündlichen Vorträgen die weitere Ausführung der Beschwerden, so wie die Gegenausführung (§. 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834) in Civilsachen durch Advokat-Anwalte des Appellationsgerichtshofs, in Strafsachen durch den Beschuldigten oder einen Advokaten als Vertheidiger desselben erfolgen.

Die Staatsanwaltschaft, welcher die Akten mindestens drei Tage vor der Sitzung durch den Secretair mitgetheilt werden müssen, hat in Civilsachen in den durch Artikel 83 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen und in allen Strafsachen Anträge zu nehmen.

Das Urtheil oder, wenn noch eine nähere Ermittelung nothwendig erscheint, der Vorbescheid wird nach Vorschrift des §. 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 abgefaßt, und nachdem die Entscheidung nebst den Gründen in öffentlicher Sitzung verkündet worden, gemäß §. 46 der gedachten Verordnung an das Zollgericht zur Insinuation an die Betheiligten übersendet.

§. 2.

Für diejenigen Sachen, in welchen bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Akten bereits an das Appellationsgericht eingesendet sind, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

(gez.) Simons.

Motive.

In den Civil- und Strafprozessen, für welche die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in Rheinschifffahrtssachen maßgebend ist, soll nach §. 44 dieser Verordnung das Erkenntniß in der Berufungs-Instanz lediglich „auf den in Beisein eines Mitglieds des öffentlichen Ministeriums gehaltenen schriftlichen Vortrag eines Referenten" erfolgen. Dies Verfahren ist darin mangelhaft, daß es die mündlichen Ausführungen der Betheiligten ausschließt, während in den betreffenden Rechtsstreitigkeiten und Contraventionsfällen die in Betracht kommenden Thatsachen und örtlichen Verhältnisse fast in der Regel von der Beschaffenheit sind, daß ihre anschauliche Darstellung und kontradiktorische Erörterung durch die Betheiligten besonders wünschenswerth erscheint. In neuerer Zeit haben die durch den Verkehr der Dampfschiffe veranlaßten Prozeduren den bezeichneten Uebelstand lebhaft empfinden lassen und wiederholte Anträge des Handelsstandes auf Verbesserung des Verfahrens hervorgerufen. Der Mündlichkeit hier Eingang zu verschaffen, erscheint um so unbedenklicher, als dieselbe gegenwärtig für alle Theile der Monarchie im Civil- und Strafprozesse zu ausgedehnter Geltung gelangt ist, auch der Inhalt des Artikels 88 der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831, wonach in der Appellations-Instanz die vor dem betreffenden Gericht hergebrachten Formen beobachtet werden sollen, damit in Einklang steht.

Die Bestimmungen, durch welche der gedachte Zweck erreicht werden soll, finden im Einzelnen ihre Erklärung theils in den Formen des Rheinischen Verfahrens, theils in den Schwierigkeiten, welche durch die Verschiedenheit des Prozesses und der Gerichts-Verfassung in den durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 betroffenen Landestheilen, so wie durch die Besonderheit anderweitiger Vorschriften dieser Verordnung (beispielsweise durch den Inhalt der §§. 27, 38—41) hervorgerufen werden und füglich nur in der durch den Gesetz-Entwurf bezeichneten Weise zu erledigen sind.

Ew. Excellenz übersende ich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz,

wie derselbe von der zweiten Kammer in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zur gefälligen weitern Veranlassung ganz ergebenst.

Berlin, den 27. März 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz.

§. 1.

An die Stelle des §. 44 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten (Gesetz-Sammlung 1834 S. 136) treten folgende Bestimmungen:

Nach erfolgtem Schriftwechsel oder nach fruchtlosem Ablauf der dem Appellanten oder nach Unterschied dem Appellaten bewilligten Frist werden die Akten an das Appellationsgericht eingesendet. Nach Eingang derselben wird die Sache durch das Sekretariat kostenfrei zur Rolle gebracht; sie wird dem III. Civil-Senat überwiesen und bei ihrem Aufruf daselbst eine nahe Sitzung zur Verhandlung bestimmt.

Die zur Verhandlung oder, wenn ein Vorbescheid erlassen ist, zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Sitzung ist auf Betreiben der Staats-Anwaltschaft den Parteien in dem durch §. 30 der Verordnung vom 30. Juni 1834 bezeichneten wirklichen oder gewählten Domizil durch das Zollgericht auf Kosten des Appellanten wenigstens acht Tage vorher bekannt zu machen.

In dieser Sitzung erstattet ein von dem Präsidenten bestimmter Richter über die Sache Bericht, und es kann hierauf in mündlichen Vorträgen die weitere Ausführung der Beschwerden, so wie die Gegenausführung (§. 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834) in Civilsachen durch Advokat-Anwalte des Appellationsgerichtshofs, in Strafsachen durch den Beschuldigten oder einen Advokaten als Vertheidiger desselben erfolgen.

Die Staats-Anwaltschaft, welcher die Akten mindestens drei Tage vor der Sitzung durch den Secretair mitgetheilt werden müssen, hat in Civilsachen in den durch Artikel 83 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen und in allen Strafsachen Anträge zu nehmen.

Das Urtheil oder, wenn noch eine nähere Ermittelung nothwendig erscheint, der Vorbescheid wird nach Vorschrift des §. 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 abgefaßt, und nachdem die Entscheidung nebst den Gründen in öffentlicher Sitzung verkündet worden, gemäß §. 46 der gedachten Verordnung an das Zollgericht zur Insinuation an die Betheiligten übersendet.

§. 2.

Für diejenigen Sachen, in welchen bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Akten bereits an das Appellationsgericht eingesendet sind, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Beglaubigt:

Der Präsident der zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Justiz-Kommission.

Die Rheinzoll-Gerichte, welche auf Grund der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 ins Leben getreten sind, erkennen in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten in Strafsachen sowohl, als in Civilsachen. Als Richter fungiren im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes 15 Friedens-Richter, und für diejenigen Theile, wo das Rheinische Recht nicht gilt, sechs Justiz-Amtmänner beziehungsweise Gerichts-Deputationen.

Das Verfahren vor diesen Gerichten ist mündlich und einfach. Die Erklärungen der Betheiligten werden zu Protokoll genommen, vorhandene Beweismittel aufgenommen und die Urtheile erlassen, wenn die Sachen zum Spruch reif sind.

Gegen diese Urtheile findet das Rechtsmittel der Appellation statt, wenn der Gegenstand über 50 Franken beträgt oder die Einrede der Inkompetenz erhoben wird. Die Appellation muß binnen zehn Tagen nach erfolgter Publikation des Urtheils erfolgen.

Eine vierwöchentliche Frist ist dem Appellanten zur Ausführung seiner Beschwerden wider das ergangene Urtheil gegeben. Er kann dieselben schriftlich auf die Kanzlei des Zollgerichts hinterlegen oder mündlich zu Protokoll geben. Das Gericht theilt dieselben dem Appellaten mit, welcher binnen einer gleichen Frist seine Gegenausführungen einzureichen hat.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Akten an das Appellationsgericht eingesendet, welches auf den Bericht eines ernannten Referenten und in Gegenwart eines Mitgliedes des öffentlichen Ministeriums binnen Monatsfrist das Urtheil in zweiter Instanz erläßt.

Dieses Verfahren in zweiter Instanz ist mangelhaft gefunden worden, indem dadurch in nicht öffentlicher Sitzung lediglich nach Inhalt der Akten und ohne weitere Anhörung der Betheiligten auf Grund der Akten erkannt wird. Mehrfache Klagen sind hierüber erhoben und Anträge des Handelsstandes auf Verbesserung des Verfahrens gemacht worden.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, hat die Staats-Regierung einen Gesetz-Entwurf vorgelegt und zunächst bei der zweiten Kammer eingebracht, von welcher derselbe mit einem zum §. 1 gemachten Zusatze angenommen worden ist.

Die mit Prüfung und Berathung des Entwurfs beauftragte unterzeichnete Justiz-Kommission hat die Ansicht von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben, wodurch dem allgemeinen dem Civil- und Strafprozesse zum Grunde gelegten Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen auch hier Geltung gegeben werden soll, getheilt und sich den Beschlüssen der zweiten Kammer angeschlossen, auch gegen den gemachten Zusatz nichts zu erinnern gefunden.

Er bezweckte, in möglichst sicherer Weise den Betheiligten von der zur Verhandlung der Sache in appellatorio anberaumten Sitzung Kenntniß zu geben.

Der in der Kommission anwesende Vertreter der Staats-Regierung bemerkte: daß er nach Lage der Sachen nichts gegen die Annahme dieses Gesetzes zu erinnern finde.

Die Kommission trägt demnächst darauf an:

Die Kammer wolle dem Gesetz-Entwurfe, wie derselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen, ihre Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 30. März 1854.

Die Justiz-Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender). von Ammon (Berichterstatter). Fabricius. Graf von Houwald. Kupfer. von Massow. von Plötz. Rimpler. Freiherr von Sobeck. von Thadden-Trieglaff.

№ 41.

Anlagen zur siebenunddreißigsten Sitzung, den 5. April 1854.

(S. Seite 607 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc.* *rc.*

ertheilen Unserem Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen

den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend, vom 20. Dezember 1853

und

den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 20. Dezember 1853

zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1854.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt.
von Bodelschwingh.

Vertrag

zwischen

Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen, sowie Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen ihren Landen bestehende Verkehrsfreiheit und Abgabengemeinschaft auch nach dem mit Ende dieses Jahres eintretenden Ablaufe der darüber unterm 26. April und 11. Juli 1839 abgeschlossenen Verträge aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn;

und andererseits

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen:

Höchst Ihren Staats-Minister und Wirklichen Geheimen Rath Albert Friedrich von Plötz

und

Höchst Ihren Regierungs-Rath Carl Schettler;

sowie

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg:

Höchst Ihren Staats-Minister und Geheimen-Rath Maximilian Theodor von Schätzell

und

Höchst Ihren Regierungs-Rath Heinrich Hempel,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratification folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg schließen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, vom 1. Januar 1854 ab auch ferner Ihre Lande dem Zollsysteme Preußens an.

Artikel 2.

In Folge dessen bleiben in den Herzoglich Anhaltischen Landen die über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Einrichtungen erlassenen Gesetze, Tarife, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen auch ferner in Kraft.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen und Tarife oder neue derartige Bestimmungen, so wie Verwaltungs-Anordnungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den Herzoglich Anhaltischen Landen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Anhaltischen Regierungen. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Gränzen zwischen Preußen und den Herzoglich Anhaltischen Landen bleiben ferner aufgehoben, und es können alle Gegenstände aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen, und umgekehrt aus diesen in die Herzoglich Anhaltischen Lande eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6;
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 7.

Artikel 5.

1) Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt treten den Ver-

abredungen, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und den Herzoglichen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen in Betreff des Salzes getroffen worden sind, in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden:
f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Um der Gefahr der Salzeinschwärzung, welche aus einer Verschiedenheit der Salzpreise in den kontrahirenden Staaten erwachsen würde, vorzubeugen, haben sich die kontrahirenden Regierungen über Maßregeln besonders vereinigt, welche diese Gefahr beseitigen sollen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt treten den Verabredungen bei, welche in dem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen, den Herzoglichen Regierungen mitgetheilten Vertrage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4 April 1853, hinsichtlich der innern Steuern, die in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen getroffen sind. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den Herzoglich Anhaltischen Landen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und den Herzoglich Anhaltischen Regierungen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Herzoglich Anhaltischen Regierungen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber die Herzoglich Anhaltischen Lande hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, in Ihren Landen den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in Preußen besteht oder bestehen wird. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaniger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 in Bezug auf die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt halten Ihren Beitritt zu denjenigen Verabredungen aufrecht, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und den Herzoglichen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen zum Zollvereine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
4) Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt schließen sich auch ferner den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention, so wie dem zwischen denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der Münzconvention dergestalt, daß der Vierzehnthalerfuß, welcher in den Herzoglich Anhaltischen Landen bereits der Landesfuß ist, als solcher daselbst auch ferner beibehalten werden soll.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. Alle Begünstigungen, welche ein kontrahirender Staat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind auch ferner unzulässig, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt erkennen auch ferner das zwischen den Gliedern des Zoll- und Handels-Vereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehende Zoll-Kartel, in Gemäßheit des früher erfolgten Beitritts, als verbindlich an.

Artikel 13.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch rücksichtlich des Gewerbebetriebs der Unterthanen, eine völlige Gleichstellung der Herzoglichen Lande mit Preußen in den Verhältnissen zwischen den ersteren und sämmtlichen mit Preußen durch Zollvereinigungs-Verträge verbundenen Staaten auch ferner gesichert bleiben.

Artikel 14.

Die den in den Art. 2 und 8 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung der Zölle und Rübenzucker-Steuer, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 15.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt werden für die obere Leitung der Verwaltung, desgleichen für die ordnungsmäßige Besetzung der in den Anhaltischen Landen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen und der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den Herzoglich Anhaltischen Landen begangenen Vergehen gegen die Zoll- und Rübenzuckersteuer-Gesetze erfolgt nach Maßgabe des bereits bestehenden Zollstraf- und Rübenzuckersteuer-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren von dem für die gesammten Anhaltischen Lande zu errichtenden gemeinschaftlichen Haupt-Steueramte, so wie von den demselben vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Herzoglichen Gerichten, nach den bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verübter Vergehen gegen die Zoll- und Rübenzuckersteuer-Gesetze in den Herzoglichen Landen verurtheilten Personen verbleibt Ihren Hoheiten den Herzögen von Anhalt, jedoch wollen dieselben von jedem Falle, in welchem dasselbe in Anwendung gebracht worden ist, durch Ihre Behörden dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg Nachricht geben lassen.

Artikel 18.

Zwischen dem Königreiche Preußen und den Anhaltischen Herzogthümern wird auch ferner eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Rübenzucker-Steuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte, so wie der Uebergangs-Abgaben von Taback, Traubenmost, Wein und Bier, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Von ausländischen Waaren, welche mit Attesten der Herzoglichen Hofmarschall-Aemter für die Hofhaltung Ihrer Hoheiten der Herzöge von Anhalt eingehen und bei dem gemeinschaftlichen Hauptamte oder bei einem Königlich Preußischen Hauptamte zur schließlichen Abfertigung gelangen, werden die Eingangs-Abgaben, soweit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht erhoben, sondern blos angeschrieben und den Herzoglichen Regierungen bei der nächsten Zahlung der ihnen zustehenden Antheile an den Zollgefällen statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

Artikel 20.

Handelsverträge, welche zwischen Preußen und andern Staaten abgeschlossen werden und das Interesse der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so wie den Königlich Preußischen zu Statten kommen.

Artikel 21.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher vom 1. Januar 1854 ab an Stelle der unterm 26. April und 11. Juli 1839 abgeschlossenen Vereinbarungen wegen der Zoll-, Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse in Kraft tritt, wird bis zum letzten Dezember 1865 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von Seiten der einen oder anderen der kontrahirenden Regierungen eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens bis zum 31. Januar 1854 in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1853.

(gez.) Henning. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) von Plötz. (L. S.) Schettler. (L. S.)
von Schätzell. (L. S.) Hempel. (L. S.)

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen und den Herzoglich Anhaltischen Regierungen wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, doch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 2 des offenen Vertrages.)

Zu denjenigen Anordnungen, deren Aufrechthaltung durch den Art. 2 des offenen Vertrages bedingt wird, sind namentlich der Zolltarif, das Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz zu rechnen. Die Publication der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen und Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen wird auf den desfallsigen von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg an die Herzoglichen Regierungen zu richtenden Antrag erfolgen.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3 des offenen Vertrages.)

Wenngleich im Artikel 3 des Vertrages Herzoglich Anhaltischer Seits nur die Zusicherung der Zustimmung zu solchen etwanigen Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen und Tarifsätze, so wie zu solchen neuen derartigen Bestimmungen und Verwaltungs-Anordnungen ertheilt worden ist, welche in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden; so werden doch die Herzoglich Anhaltischen Regierungen nicht Anstand nehmen, auf Antrag der Königlich Preußischen Regierung auch administrative Maßregeln innerhalb der Gränzen der allgemeinen Zoll- und Rübenzuckersteuer-Gesetze nach Bedürfniß blos örtlich zu treffen. Königlich Preußischer Seits werden in dieser Beziehung für die gedachten Herzoglich Anhaltischen Landestheile keine Anordnungen beantragt werden, welche nicht unter ähnlichen Verhältnissen auch in Preußen örtlich entweder schon bestehen, oder doch unbedenklich getroffen werden würden, und es wird überhaupt die Verabredung in den Verträgen unter den Zollvereins-Staaten, nach welcher bei der gleichmäßigen Einrichtung der Verwaltung der gemeinschaftlichen Einnahmen auf die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder Rücksicht genommen werden soll, auch bei der Organisation der Verwaltung in den Herzoglich Anhaltischen Landen nicht außer Beachtung bleiben.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4 des offenen Vertrages.)

Die Bestimmungen der am 21. September 1842 unter den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien sollen auch in den Herzoglich Anhaltischen Landen ferner zur Ausführung gelangen.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5 des offenen Vertrages.)

1) Die Herzoglichen Regierungen verpflichten sich, den Salzhandel en gros während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in ihren Landen nur auf Staats-Regie führen zu lassen.
2) Für dieselbe Zeit übernehmen sie die Verpflichtung, den Preis, für welchen das Salz an die Angehörigen der Herzoglichen Lande verkauft wird, nicht unter den in Preußen gesetzlich bestehenden Preis von 12 Rthlrn. für die Tonne von 405 Pfund herabzusetzen, sofern und soweit nicht auch in Preußen eine solche Herabsetzung erfolgen sollte.
3) Die mit der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung unter dem 1./2. März 1821 mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung unter dem $\frac{\text{15. März}}{\text{10. April}}$ 1821 und mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung unter dem 6./9. April 1821 abgeschlossenen und demnächst durch die Verträge über die gegenseitigen Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse seither verlängerten Conventionen, nach welchen der Salzbedarf für die Herzoglichen Lande ausschließlich aus Königlich Preußischen Salinen zu beziehen ist, in der Art, daß die zu beziehende Menge auf den Betrag von 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung beschränkt bleibt, sollen für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages mit der Maßgabe fortbestehen, daß von den Herzoglich Anhaltischen Regierungen für 416 Pfund unverpacktes Salz auf den Salinen vom 1. Januar 1854 ab nicht 4½ Rthlr., sondern nur 3 Rthlr. zu entrichten sind.

   Die Herzoglich Anhaltischen Regierungen behalten sich aber vor, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von den vorgedachten Conventionen unter Innehaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zurückzutreten, wenn dieselben in die Lage kommen sollten, innerhalb der Herzoglich Anhaltischen Lande für landesherrliche Rechnung eine Saline anzulegen und ihren Salzbedarf von derselben zu entnehmen.

Artikel 5.

(Zum Artikel 6 des offenen Vertrages.)

In Betreff des Verkehrs mit Spielkarten und Kalendern bleiben folgende Grundsätze maßgebend:

1) Die Versendung von Spielkarten aus den Herzoglich Anhaltischen Landen zum Absatze in andere Zollvereinsstaaten ist nur insoweit gestattet, als fremde Karten in dem betreffenden Vereinsstaate zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.
2) Sollen Spielkarten aus den Herzoglich Anhaltischen Landen durch das Gebiet eines der angränzenden Vereins-Staaten nach dem Auslande oder nach einem anderen Vereins-Staate, wo deren Einfuhr erlaubt ist, versendet werden, so müssen die zur Versendung bestimmten Karten dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung ermächtigten Zoll- oder Steuer-Amte zur Revision gestellt, unter Aufsicht desselben verpackt und unter Begleitschein-Kontrolle abgefertigt werden.
3) Dasselbe Verfahren findet bei der Versendung von Kalendern aus den Herzoglich Anhaltischen Landen nach anderen Vereins-Staaten oder durch dieselben nach dem Auslande statt.
4) Wer Spielkarten oder Kalender auf andere als auf die unter Nr. 2 und 3 vorgeschriebene Art in das Gebiet der angränzenden Vereinsstaaten versendet oder einführt, verfällt in eine Geldbuße, welche bei Spielkarten 10 Rthlr. für jedes Spiel betragen, und bei Kalendern dem vierfachen Betrage der in dem betreffenden Staate auf fremden Kalendern ruhenden Stempel-Abgabe gleichkommen soll, und außerdem sollen die eingeschwärzten Spielkarten und Kalender konfiszirt werden.

Artikel 6.

(Zum Artikel 8 des offenen Vertrages.)

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer, insbesondere die Bestellung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche im folgenden Separat-Artikel 9 hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 7.

(Zum Artikel 9 des offenen Vertrages.)

Der Beitritt der Herzoglich Anhaltischen Regierungen zu der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten erstreckt sich auch auf die zu dieser Convention gehörigen besonderen Verabredungen, namentlich auf

a) die Separat-Artikel zu der gedachten Convention vom 30. Juli 1838,
b) die besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Convention zwischen den nach dieser Convention zum Vierzehn-Thalerfuße sich bekennenden Staaten, von demselben Datum
   und
c) das Protokoll zu dem Münz-Kartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten, d. d. Karlsruhe den 21. Oktober 1845.

Königlich Preußischer Seits wird von den Uebereinkünften oder Verabredungen, welche zwischen Preußen und den übrigen Kontrahenten der Zollvereinigungs-Verträge etwa in Beziehung auf einen oder den anderen der in dem Artikel 9 des offenen Vertrages gedachten Gegenstände oder sonst zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs in weiterer Ausbildung der Vereinsverhältnisse getroffen werden sollten, den Herzoglich Anhaltischen Regierungen stets die baldigste Mittheilung gemacht werden, und versprechen die Herzoglich Anhaltischen Regierungen, dergleichen Uebereinkünften oder Verabredungen auf desfallsige Einladung auch in den Herzogthümern Folge geben zu lassen.

Artikel 8.

(Zum Artikel 10 des offenen Vertrages.)

Die Verträge, welche zwischen Preußen einerseits und Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau andrerseits unterm 17. Juli 1828, ferner zwischen Preußen einerseits und Anhalt-Bernburg andrerseits unterm 17. Mai 1831 wegen gegenseitiger Aufgabe des Elbzolles geschlossen worden sind, sollen auch für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, unbeschadet der inzwischen in Bezug auf das Recognitionsgeld unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarungen, aufrecht erhalten bleiben.

Da jedoch die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung in dem bisher zugestanden gewesenen Aversum für ihre Antheile an dem Ertrage der Zölle und Uebergangs-Abgaben einen Ersatz für die Aufgabe der Elbzollverträge gefunden hat, auch den jetzt über die Vertheilung der Zölle und Uebergangs-Abgaben getroffenen Verabredungen gegenüber, die Aufgabe des Elbzolles in der bisherigen Weise ohne eine dieserhalb zu gewährende besondere Entschädigung nicht fortdauern lassen zu können glaubt, während Königlich Preußischer Seits im allgemeinen Interesse des Verkehrs auf die Fortdauer der bestehenden gegenseitigen Befreiungen vom Elbzolle ein hoher Werth gelegt wird, so hat man sich dahin verständigt, daß die vorgedachte Entschädigung Königlich Preußischer Seits während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages durch eine jährliche, in gleichen vierteljährlichen Theilen zu zahlende Abfindung von Zehntausend Thalern der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung gewährt werden soll.

Artikel 9.

(Zu den Artikeln 14 und 15 des offenen Vertrages.)

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in den Herzoglich Anhaltischen Landen von den Herzoglichen Ministerien mit Anwendung übereinstimmender Grundsätze geleitet werden. Im Uebrigen ist Nachstehendes vereinbart:

I. Vorläufig für die drei Jahre 1854, 1855 und 1856 wird die Verwaltung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Uebergangs-Abgaben, so wie der Rübenzuckersteuer in den Herzoglich Anhaltischen Landen unter Leitung der Herzoglichen Ministerien dem jedesmaligen Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg übertragen, welcher zu diesem Ende zum Herzoglichen Zolldirektor ernannt wird und hinsichtlich dessen Befugnisse und Stellung Folgendes verabredet worden ist:

   1) Der Herzoglich Anhaltische Zolldirektor, welcher sich als solcher in den die Verwaltung in den Herzoglichen Landen betreffenden Berichten und Erlassen zu bezeichnen hat, ist befugt, sich für die ihm anvertraute Verwaltung in den Herzoglichen Landen in derselben Weise durch die ihm Königlich Preußischer Seits beigeordneten Räthe vertreten zu lassen, wie er dazu in seiner Eigenschaft als Preußischer Provinzial-Steuer-Direktor berechtigt ist. Auch wird

bei etwa eintretender Erledigung der Stelle des Provinzial-Steuer-Direktors die Verwaltung in den Anhaltischen Landen bis zur Wiederbesetzung der Stelle in derselben Weise fortgeführt, wie die Verwaltung in der Preußischen Provinz Sachsen.

2) Der Zoll-Direktor hat die Verwaltung in den Herzoglichen Landen mit denselben Befugnissen zu führen, welche ihm als Provinzial-Steuer-Direktor zustehen. Es steht ihm demgemäß namentlich die Entscheidung in Strafsachen in demselben Umfange zu, wie sie ihm als Provinzial-Steuer-Direktor beigelegt ist; auch übt derselbe die Disziplinar-Gewalt über die ihm untergebenen Beamten aus und ist ermächtigt, gegen die letzteren, mit Beachtung der in den Anhaltischen Landen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften, Disziplinarstrafen zu verhängen. Beschränkungen hinsichtlich der gedachten Befugnisse des Zoll-Direktors treten nur insoweit ein, als:

a) demselben in Zoll- und Steuer-Strafsachen die Aufhebung oder Ermäßigung verwirkter Strafen nicht zusteht, er solche vielmehr vorkommenden Falles bei den Herzoglichen Ministerien zu beantragen hat,

und als

b) derselbe in keinem Falle die Besetzung von Stellen selbstständig anordnet, diese vielmehr stets von Seiten der Herzoglichen Ministerien herbeigeführt wird. Jedoch ist der Zoll-Direktor bei allen Stellenbesetzungen mit seinem Gutachten zu hören, und es werden nur solche Personen befördert oder angestellt werden, welche nach seinem Gutachten zur Verwaltung der zu besetzenden Stelle vollkommen geeignet sind.

3) Zur Bestreitung der Reisekosten beim Besuch der ihm untergeordneten, in den Anhaltischen Landen belegenen Amtsstellen und steuerpflichtigen Gewerbe-Anstalten werden dem Zoll-Direktor Herzoglich Anhaltischer Seits Tagegelder und Fuhrkosten-Entschädigungen nach den in Preußen bestehenden Grundsätzen gewährt.

4) Sollten in einzelnen Fällen Entscheidungen und Anordnungen, welche von Seiten der Herzoglich Anhaltischen Ministerien in Bezug auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an den Zoll-Direktor erlassen worden, nach dessen Ermessen mit den von Seiten des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums ergangenen Verfügungen nicht im Einklange stehen, so hat der Zoll-Direktor den Herzoglich Anhaltischen Ministerien hiervon Anzeige zu machen. Diese werden sodann, falls sie sich nicht zu einer die bemerkte Verschiedenheit beseitigenden Anordnung veranlaßt sehen, des Gegenstandes wegen mit dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium in Schriftwechsel treten und die weitere Anordnung nur im Einverständnisse mit dem letzteren erlassen.

II. Für die Zeit vom 1. Januar 1857 hängt es von dem Beschlusse der Herzoglich Anhaltischen Regierungen ab, ob die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in den Herzoglichen Landen auch ferner in der unter I. bezeichneten Weise dem Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg anvertraut oder einem von ihnen gemeinschaftlich zu bestellenden besonderen Zoll-Direktor übertragen werden soll. Dieselben werden sich in dieser Beziehung spätestens bis zum 1. Oktober 1856 verständigen und falls sie sich für die Bestellung eines gemeinschaftlichen besonderen Zoll-Direktors entscheiden, dies bis spätestens zum gedachten Tage der Königlich Preußischen Regierung mittheilen. Erfolgt eine solche Mittheilung nicht, so bleibt die Verwaltung in der unter I. vorstehend verabredeten Weise für die Dauer des Vertrages dem Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg anvertraut; erfolgt dagegen die bezeichnete Mittheilung, so kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

1) Zum gemeinschaftlichen Herzoglich Anhaltischen Zoll-Direktor wird bei der ersten Besetzung von den Herzoglichen Regierungen ein Beamter bestellt werden, welchen das Königlich Preußische Finanz-Ministerium dazu nach vorgängigem Benehmen mit den Herzoglichen Ministerien in Vorschlag bringt. Der auf diese Weise zur Stelle des Direktors gelangende Beamte scheidet, falls er ein Preußischer Unterthan ist, für die Dauer dieses Dienst-Verhältnisses aus dem Preußischen Staatsdienste gänzlich aus.

Bei späteren Besetzungen werden die Herzoglichen Regierungen sich vorher mit dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium über die Auswahl eines Beamten verständigen, dem die volle Befähigung zur Wahrnehmung der ihm zu übertragenden Pflichten beiwohnt.

2) Dem Zoll-Direktor stehen für die Verwaltung seines Amtes dieselben Befugnisse zu, welche dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg nach den Verabredungen unter Nr. I. beigelegt sind. Ueber die Besetzung von Stellen bei dem gemeinschaftlichen Haupt-Steueramte (unter Nr. III.) und bei den Unterämtern, so wie des Aufsichtsdienstes, hat der Zoll-Direktor sich jedesmal mit dem Vereins-Bevollmächtigten (unten zu 3) zu benehmen, und derselbe wird nur solche Personen den Herzoglichen Ministerien zur Anstellung oder Beförderung vorschlagen, welche sich für die zu besetzende Stelle auch nach dem Gutachten des Vereins-Bevollmächtigten vollständig eignen.

Dem Zoll-Direktor wird, nach vorgängiger Verständigung darüber mit dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium, eine Dienstanweisung ertheilt werden.

3) Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, einem der Räthe bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg in Bezug auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in den Herzoglich Anhaltischen Landen diejenigen Befugnisse beizulegen, welche nach den Verträgen unter den Zollvereins-Staaten den den Zoll-Directionen beigeordneten Vereins-Bevollmächtigten zustehen. Das Verhältniß desselben wird ebenfalls durch eine Dienstanweisung, und zwar mit Berücksichtigung des Umstandes festgestellt werden, daß der Bevollmächtigte in den Anhaltischen Landen seinen Wohnsitz nicht hat.

Die Königlich Preußische Regierung bleibt, und zwar auch bei der unter I. erwähnten Einrichtung der Verwaltung, ferner befugt, einen Controleur dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Haupt-Steueramte (unter Nr. III.) beizuordnen, welcher von allen Geschäften dieses Amtes und der Unterämter in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben Kenntniß zu nehmen, auf Abstellung etwaiger Mängel hinzuwirken, übrigens sich aber jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat. Gleichergestalt steht den Herzoglich Anhaltischen Regierungen das Recht zu, einen gemeinschaftlichen Stations-Controleur mit gleichen Befugnissen an ein Preußisches Hauptamt in der Provinz Sachsen abzuordnen.

4) In Fällen, welche für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben von Wichtigkeit sind, werden die Herzoglich Anhaltischen Ministerien eine Entscheidung oder Anordnung nur im Einverständnisse mit dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium treffen. Die erschöpfende Aufzählung der Verhältnisse, auf welche diese Vereinbarung Anwendung findet, erscheint zwar unthunlich, und es wird deshalb Königlich Preußischer Seits vertraut, daß die Herzoglichen Regierungen in wichtigen Angelegenheiten nicht einseitig vorschreiten werden; jedoch werden beispielsweise folgende Fälle als zu denjenigen gehörig hervorgehoben, bei welchen ein Einvernehmen würde eintreten müssen:

a) wenn die Zoll- und Steuergesetze oder erlassenen Spezial-Regulative für gewisse Fälle die Anordnung, Genehmigung oder Entscheidung der Finanz-Centralstelle ausdrücklich vorbehalten;

b) wenn es sich um Feststellung oder Annahme eines bestimmten Verwaltungs-Grundsatzes handelt;

c) bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Kontrollen und anderer auf die technische Zoll- und Steuer-Verwaltung Bezug habender Einrichtungen;

d) bei Erlaß von Regulativen oder Dienst-Anweisungen;

e) bei Erledigung von Zweifeln über Auslegung des Zolltarifs, des Waaren-Verzeichnisses oder anderer Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze;

f) bei Ermäßigung oder Erlaß tarifmäßiger oder gesetzlicher Abgaben, soweit nicht schon nach den gesetzlichen Vorschriften den Zolldirektiv-Behörden die Befugniß zu Bewilligungen dieser Art zusteht;
g) bei Abweichungen oder Ausnahmen von bestehenden Zoll- und Steuerverwaltungs-Vorschriften;
h) bei der Errichtung neuer Hebestellen und Feststellung der Amtsbefugnisse derselben;
i) bei Abänderungen in der Verwaltungs-Organisation, insonderheit, so weit es sich um die Zahl der zur Kontrolle von Gewerbsstellen erforderlichen Beamten, deren Besoldung und amtliche Stellung handelt.

III. Von den Herzoglichen Regierungen wird für sämmtliche Anhaltische Lande ein gemeinschaftliches Haupt-Steueramt eingesetzt, welchem alle Befugnisse eines Haupt-Steueramts mit Niederlage zustehen. Diesem Amte und den demselben untergebenen Hebestellen kann auch die Verwaltung privativer Abgaben Seitens der Herzoglichen Regierungen übertragen werden, sofern dies nach dem Gutachten des Zoll-Direktors und (sofern ein besonderer Zoll-Direktor nach den Verabredungen zu II. bestellt werden sollte) des Vereins-Bevollmächtigten (II. 3) ohne Beeinträchtigung für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben ausführbar ist. Für die Einrichtung und Führung der Geschäfte bei dem Haupt-Steueramte und den ihm untergeordneten Stellen werden die in Preußen bestehenden Anordnungen leitend sein; namentlich wird dem Haupt-Steueramte und seinem Vorstande in demselben Umfange wie in Preußen die Untersuchung und Bestrafung von Zoll- und Steuervergehen, nicht minder von Dienstvergehen der Beamten übertragen werden. Die Besoldungen der Beamten des Haupt-Steueramts, so wie der Unterstellen und der Aufsichtsbeamten, wird in der Regel nach denselben Sätzen bemessen werden, welche unter gleichen Umständen in Preußen gewährt werden.

Die Vertretung etwaiger Kassenverluste fällt den Herzoglich Anhaltischen Regierungen anheim.

Die Revision der Heberegister aus dem Bezirke des Haupt-Amts wird durch die Kalkulatur-Beamten der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg erfolgen; die Entscheidung auf die daselbst gezogenen Erinnerungen aber bleibt dem Herzoglich Anhaltischen Zolldirector im Einverständnisse mit dem Vereins-Bevollmächtigten (II. 3) vorbehalten.

IV. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in den Herzoglich Anhaltischen Landen wird für Rechnung und auf Kosten der Herzoglichen Regierungen geführt. Dieselben werden jedoch für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer insoweit eine Vergütung empfangen, als eine solche nach den unter den Zollvereinsstaaten gegenwärtig bestehenden und den Herzoglichen Regierungen mitgetheilten, oder nach den künftig unter den Zollvereinsstaaten zu treffenden Verabredungen überhaupt auf gemeinschaftliche Rechnung gewährt wird.

V. Sollten die Herzoglich Anhaltischen Regierungen den Wunsch zu erkennen geben, zur Ausbildung ihrer Beamten, namentlich in solchen Dienstzweigen, für welche die Verwaltung in den Herzoglichen Landen seltener Gelegenheit zur Sammlung von Erfahrungen bietet, diese Beamten an den Geschäften Preußischer Steuerstellen oder selbst der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg Theil nehmen zu lassen, so wird Königlich Preußischer Seits diesem Wunsche bereitwillig entgegengekommen werden.

Artikel 10.

(Zum Artikel 16 des offenen Vertrages.)

Alle in Folge von Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben in den Herzoglich Anhaltischen Landen anfallenden Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben den Herzoglichen Regierungen.

Artikel 11.

(Zum Artikel 18 des offenen Vertrages.)

Von Seiten des Herzoglich Anhaltischen Zolldirectors wird bezüglich der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Uebergangs-Abgaben von Tabak, Traubenmost, Wein und Bier nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs, nach dem anzufertigenden vierteljährlichen oder Jahresabschlusse, bezüglich der Rübenzucker-Steuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember und für die acht Monate vom 1. Januar bis letzten August unter Benutzung der dieserhalb Preußischer Seits mitzutheilenden Muster und mit Innehaltung der erforderlichen, näher zu bezeichnenden Fristen, der Betrag der im Laufe der Periode fällig gewordenen Einnahmen, auch, soweit dies erforderlich ist, der gemeinschaftlichen Kosten aufgestellt, um zum Zweck der Theilung mit den übrigen Vereinsstaaten den Einnahmen der Preußischen Provinz Sachsen zugesetzt zu werden.

Dasjenige Einkommen, welches in Folge des Anschlusses der Herzoglich Anhaltischen Lande an das Preußische Zollsystem, und der darüber getroffenen Verabredungen den Herzoglichen Regierungen gebührt, wird den Herzoglichen Kassen in der Art gewährt werden, daß von dem Reinertrage, welcher an Eingangs-Abgaben und Rübenzucker-Steuer auf die gesammte Einwohnerzahl Preußens, mit Einschluß der demselben angeschlossenen Länder und Landestheile, und an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben auf die Einwohnerzahl der östlichen Preußischen Provinzen, mit Einschluß der denselben angeschlossenen Länder und Landestheile, — oder (sofern die jetzt bestehende Trennung in den östlichen und westlichen Verband aufgehoben werden sollte) auf die Einwohnerzahl der gesammten Preußischen Lande mit Einschluß der denselben angeschlossenen Länder und Landestheile — fällt, den Herzoglichen Regierungen ein dem Verhältnisse der Bevölkerung der Anhaltischen Lande zu jenen Einwohnerzahlen entsprechender Antheil überwiesen wird.

Die Berechnung dieses Antheils wird in folgender Art stattfinden.

Aus der den Herzoglich Anhaltischen Regierungen mitzutheilenden jährlichen Hauptabrechnung zwischen den Gliedern des Zollvereins ergiebt sich der Antheil, welcher dem Königreiche Preußen nach seiner Bevölkerung, mit Einschluß der an Preußen angeschlossenen Länder und Landestheile, in Gemäßheit der über die Vertheilung der Abgaben jeweilig unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Verabredungen, an dem im Zollvereine zur Theilung kommenden Eingangs-Abgaben-Betrage zukommt, nachdem die Brutto-Einnahme sämmtlicher Vereins-Staaten an Eingangs-Abgaben zusammengestellt und hiervon die Restitutionen, Ausfuhr-Bonificationen, die den Gesammtverein treffenden Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes und überhaupt diejenigen Summen abgezogen worden, welche nach den jeweilig bestehenden Vereinbarungen vom Gesammtvereine zu tragen sind.

Nicht minder ergiebt sich daraus der Antheil, welcher auf Preußen und die demselben angeschlossenen Länder und Landestheile an der im östlichen Theile des Zollvereins (oder künftig etwa im ganzen Zollverein) zur Theilung kommenden Einnahme an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für die Preußischen östlichen Provinzen (oder künftig etwa für die gesammten Preußischen Lande) nach der Zahl der Bewohner dieser Provinzen und der an dieselben angeschlossenen Länder und Landestheile, nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten deshalb jeweilig bestehenden Verabredungen fällt.

Diese Antheile Preußens an dem reinen Ertrage der Eingangs-Abgaben im Gesammtvereine und an dem Ertrage der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in dem östlichen Theile des Vereinsgebietes (oder künftig etwa im ganzen Zollvereine), welchen noch die Antheile an Uebergangs-Abgaben von Tabak, Traubenmost, Wein und Bier hinzutreten, bilden die Summe, an welcher die Herzoglich Anhaltischen Lande im Verhältnisse ihrer Bevölkerung partizipiren.

Was die Betheiligung an der Rübenzucker-Steuer betrifft, so ergiebt sich aus der besondern jährlichen Abrechnung zwischen den Gliedern des Zollvereins über diese Steuer, welche gleichfalls den Herzoglich Anhaltischen Regierungen mitgetheilt werden wird, der Antheil, welcher dem Königreiche Preußen nach seiner Bevölkerung mit Einschluß der Bevölkerung der demselben angeschlossenen Länder und Landestheile, in Gemäßheit der über die Vertheilung dieser Abgabe jeweilig unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen, an der im Zollvereine zur Theilung kommenden Summe an Rübenzucker-Steuer zukommt, nachdem die Brutto-Einnahme sämmtlicher Vereinsstaaten an Rübenzucker-Steuer zusammengenommen, und hiervon die nach den jeweilig bestehenden Vereinbarungen als gemeinschaftlich anzusehenden Beträge an Verwaltungskosten u. s. w., die Restitutionen und etwaigen Ausfuhr-Vergütungen abgezogen sind. Diese Antheile Preußens an dem reinen Ertrage der Rübenzucker-Steuer bilden die Summe, an welcher die Anhaltischen Herzogthümer im Verhältnisse ihrer Bevölkerung Theil nehmen.

Bis dahin, wo eine schließliche Abrechnung für die einzelnen Jahre eintreten kann, sollen auf Grund der provisorischen Abrechnung, welche zwischen den Gliedern des Zollvereins und in Folge dessen zwischen Preußen und Anhalt wegen der Erträge der Zölle und der Uebergangs-Abgaben von Tabak, Traubenmost, Wein und Bier vierteljährlich, wegen der Rübenzucker-Steuer zweimal im Jahre für die Zeiträume vom 1. September bis letzten Dezember,

und vom 1. Januar bis letzten August stattfindet, in abgerundeten Summen diejenigen Beträge gegenseitig zur Verfügung gestellt werden, deren Herauszahlung nach dem Ergebniß der Abrechnung, dem einen oder dem anderen Theile obliegt. Die Herauszahlungen an Rübenzucker-Steuer für den Zeitraum vom 1. September bis letzten Dezember sollen jedoch, so lange der Steuer-Kredit, welcher den Rübenzucker-Fabrikanten zur Zeit bewilligt ist, keine Beschränkung erleidet, nicht vor dem 1. Juli des nächsten Jahres geleistet werden.

Die an die Herzoglich Anhaltischen Regierungen zu leistenden Zahlungen werden durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Magdeburg bewirkt, welche ihrerseits auch die von den Herzoglichen Regierungen herauszuzahlenden Beträge in Empfang zu nehmen hat.

Die Herzoglichen Regierungen verpflichten sich, von drei zu drei Jahren eine sorgfältige Aufnahme der Bevölkerung in den Herzoglich Anhaltischen Landen nach den dieserhalb in Preußen zur Anwendung kommenden Grundsätzen und in denselben Terminen, in welchen diese Aufnahme in Preußen geschieht, bewirken zu lassen, auch die Resultate derselben der Königlich Preußischen Regierung zur Grundlage der Abrechnungen mitzutheilen.

Artikel 12.

(Zum Artikel 19 des offenen Vertrages.)

Die Herzoglichen Regierungen werden ein- für allemal diejenigen Hauptämter bezeichnen, über welche ein Einlaß von Gegenständen für die Hofhaltungen auf Hofmarschall-Amtsatteste mit einstweiliger Anschreibung der unerhoben bleibenden Abgaben begehrt wird, damit diese Aemter im Voraus mit Anweisung versehen werden können.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1853.

(gez.) Henning. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) von Plötz. (L. S.) Schettler. (L. S.)
von Schätzell. (L. S.) Hempel. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 20. Dezember 1853.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1. Zum Separat-Artikel 4.

Die Herzoglich Anhaltischen Kommissarien bemerkten, daß für das zum menschlichen Genuß bestimmte weiße Kochsalz bisher der in den Conventionen vom Jahre 1821 verabredete Preis gezahlt, dagegen bei der Ablassung von Salz zu gewerblichen Zwecken, namentlich für Seifensieder und zur Viehfutterung, die Anhaltischen Angehörigen auf den Königlich Preußischen Salinen eben so behandelt worden seien, wie die Angehörigen Preußens. Herzoglich Anhaltischer Seits wünsche man eine Zusicherung darüber zu erhalten, daß es bei diesem Verfahren auch künftig sein Bewenden behalten werde.

Preußischer Seits ward hierauf entgegnet, daß es für die Dauer des Vertrages kein Bedenken finden werde, den Angehörigen Anhalts auf den Salinen der Preußischen Provinz Sachsen bei der Ablassung von Salz zu gewerblichen Zwecken oder zur Viehfutterung dieselben Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, deren sich jetzt oder künftig die Angehörigen Preußens zu erfreuen haben.

2. Zum Artikel 9 des offenen Vertrages.

Nach den Verabredungen über Gebühren und Leistungen für Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs, welche unter den Zollvereinsstaaten bestehen, sollen Schleusengelder keinenfalls über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöht werden. Da bereits seit einer Reihe von Jahren von den bei der Saalschifffahrt Betheiligten über die Höhe der Bernburger Schleusengefälle, welche nach dem zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg unterm 17. Mai 1831 geschlossenen Vertrage zur Erhebung gelangen, Beschwerden erhoben worden sind, so ist Preußischer Seits in Anregung gebracht: die erwähnten Gefälle bei Beachtung des angeführten Grundsatzes bis zu dem Betrage, welcher in Preußen an Schleusengefällen auf der Saale erhoben wird, also bis auf den dritten Theil oder doch bis zur Hälfte zu ermäßigen.

Von Seiten des Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten wurde hierauf entgegnet, daß bei der Beurtheilung der Höhe der Bernburger Schleusengefälle zunächst der abgeschlossene besondere Vertrag vom 17. Mai 1831 in Betracht kommen, daß aber auch bei Anwendung des Allgemeinen Grundsatzes sich ein Anspruch auf Ermäßigung der Schleusengefälle nicht begründen lassen dürfte, da auch das Anlage-Kapital in Betracht komme, und wenn dieses mit in Ansatz gebracht werde, die Bernburger Schleusengefälle die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen. Hiernach werde es bis zu einer Verständigung über die Abänderung des Vertrages vom 17. Mai 1831 bei den durch diesen Vertrag festgestellten Gefällen bewenden müssen.

Königlich Preußischer Seits behielt man sich hiernach vor, den Gegenstand zum Zweck einer Verständigung wieder aufzunehmen.

3. Zu Artikel 9 des offenen Vertrages.

Die in den Herzoglichen Landen noch bestehenden Innungs-Verhältnisse sind zwar, insofern als die Anfertigung gewisser Arten von Handwerks-Erzeugnissen noch ausschließlich den Mitgliedern der betreffenden Innungen vorbehalten ist, ferner zu berücksichtigen; sie werden jedoch dem Einbringen solcher Erzeugnisse auf Bestellung oder an dortige zum Handel mit denselben berechtigte Gewerbtreibende, ingleichen der unbeschränkten Waaren-Ausfuhr auf keine Weise hinderlich sein.

Die vertragsmäßigen Bestimmungen wegen der Höhe und Erhebung der Chausseegelder werden insbesondere dann in Anwendung kommen, wenn wirkliche Frachtstraßen in den Herzoglichen Landen angelegt werden sollten.

4. Zum Artikel 10 des offenen Vertrages.

Im Anschlusse an die Vereinbarung im Artikel 4 des Vertrages zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale, nach welcher Anhalt-Bernburgischer Seits die Verpflichtung übernommen worden ist, alle auf seinem Gebiete in der Saale sich befindenden Schifffahrtshindernisse zu beseitigen, ist eine Verständigung dahin getroffen worden:

a) daß alle im Fahrwasser der Saale von Halle bis zu deren Einmündung in die Elbe sich findenden Hindernisse der Schifffahrt von den sämmtlichen Uferstaaten innerhalb ihres Gebiets unverzüglich weggeräumt und jedesmal bis dies geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume &c. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen, auch die nothwendigen Uferbefestigungen und Strombauten bewirkt werden sollen;

b) daß die Saale von Zeit zu Zeit durch Sachverständige der sämmtlichen Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden soll, um die Beschaffenheit des Flusses, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen;

c) daß zunächst im Jahre 1854 eine gemeinschaftliche Strombefahrung zu einer von den damit zu beauftragenden Sachverständigen zu verabredenden Zeit stattfinden soll.

5) Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt werden, und es sollen durch die Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in drei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, die beiden anderen Herzoglich Anhaltischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifications-Urkunden es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letztern ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratification des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, ist auch

das gegenwärtige Protokoll, nach geschehener Verlesung, in drei Exemplaren unterzeichnet und das eine dieser Exemplare von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten, die beiden andern aber von den Herzoglich Anhaltischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Henning. Philipsborn. von Plötz. Schettler. von Schätzell. Hempel.

Originali concordat.

(L. S.) A. de la Croix,
Hofrath im Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.

Vertrag

zwischen

Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen, so wie Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg andererseits, sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem heute abgeschlossenen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens, auch wegen Fortdauer der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse die erforderlichen Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning
und
Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn;

Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen:

Höchst Ihrem Staats-Minister und Wirklichen Geheimen Rath Albert Friedrich von Plötz
und
Höchst Ihrem Regierungsrath Carl Schettler;
und

Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg:

Höchst Ihrem Staats-Minister und Geheimen Rath Maximilian Theodor von Schätzell
und
Höchst Ihrem Regierungsrath Heinrich Hempel,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification geschlossen worden:

Artikel 1.

Damit die Hindernisse auch ferner beseitigt bleiben, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen und den Herzoglich Anhaltischen Landen in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt die Besteuerung des Branntweins, des Biers und des Tabacksbaues übereinstimmend mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in ihren Landen fortdauern lassen oder, soweit dies noch nicht der Fall ist, bewirken.

Demgemäß wird vom Tage der Ausführung dieses Vertrages an, nach Maßgabe der deshalb in Preußen jetzt oder künftig bestehenden Vorschriften, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrollformen nach, in den Anhaltischen Landen eine Branntweinsteuer, eine Braumalzsteuer, ferner, so weit in denselben Taback gebaut wird oder gebaut werden möchte, eine Steuer vom inländischen Tabacksbau, endlich für den Fall, daß innerhalb der gedachten Lande Weinbau zur Kelterung von Most für Rechnung von Privatpersonen betrieben würde, eine Weinsteuer erhoben werden.

Artikel 2.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen, soweit es noch nicht geschehen ist, erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierungen zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowohl in Beziehung auf die Steuersätze, als auch in Beziehung auf sonstige Einrichtungen und Anordnungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den Anhaltischen Landen zur Ausführung zu bringen sind, bedürfen der Zustimmung der Herzoglichen Regierungen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuer-Aemter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in dem zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 5.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und den Anhaltischen Herzogthümern eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte vom Branntwein, mit Einschluß der Uebergangs-Abgabe vom Branntwein, stattfinden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1854 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf 12 Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1865, festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1853.

(gez.) Henning. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) von Plötz. (L. S.) Schettler. (L. S.)
von Schätzell. (L. S.) Hempel. (L. S.)

Separat-Artikel

zum

Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hoheiten den Herzögen von Anhalt, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den Herzoglich Anhaltischen Landen, sind von den beiderseitigen Bevollmächtigten noch die folgenden besonderen Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1 des offenen Vertrages.)

Die Erhebung und Kontrolle der Branntweinsteuer wird in den Herzoglichen Landen überall nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geschehen, und es wird diese Steuer nirgends, insbesondere auch nicht auf den Herzoglichen Domainen-Aemtern in Folge etwaiger mit Herzoglichen Domainen-Pächtern bestehender Kontraktsverhältnisse, oder aus irgend einem sonstigen Grunde, unerhoben bleiben oder den Betheiligten in irgend einer Art erstattet werden.

Da Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt es als den bestehenden Verhältnissen, und besonders dem Zwecke der Aufrechterhaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennen, solche inneren Erzeugnisse, die ihrer Natur nach dem größeren Handelsverkehr angehören, auch in Ihren Landen der nämlichen Besteuerung wie in Preußen zu unterwerfen, so erklären Dieselben für den Fall, daß in der Folge in den Preußischen Staaten noch andere, als die im Artikel 1 des offenen Vertrages genannten Erzeugnisse der vorstehend bezeichneten Art mit einer Steuer belegt werden sollten, Ihre Bereitwilligkeit, auf jedesmalige besondere Einladung auch für die Herzoglich Anhaltischen Lande die gleichzeitige Annahme derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in einem solchen Falle von Zeit zu Zeit in Preußen entweder bei der ersten Einführung solcher Steuern, oder bei späteren Abänderungen in dem Betrage oder in der Erhebungsweise derselben angeordnet werden möchten, im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken, und die deshalb in Preußen zu treffenden Maßregeln auch in den Herzoglichen Landen in Vollzug zu setzen. Ob und unter welchen Modalitäten dabei eine Gemeinschaft des Aufkommens stattfinden könne, bleibt eintretendenfalls der näheren Verabredung vorbehalten, jedoch wird in dem Falle, wenn unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten die Gemeinschaftlichkeit einer solchen Steuer vereinbart werden sollte, die dieserhalb zu treffende Verabredung auch Herzoglich Anhaltischer Seits als maßgebend angenommen werden.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, in allen Fällen, wo es sich um die Einführung neuer Steuern der vorgedachten Art, oder um erhebliche Modificationen des Betrages oder der Erhebungsformen schon bestehender Steuern handeln sollte, von ihren desfallsigen Absichten die Herzoglich Anhaltischen Regierungen sobald als thunlich zu unterrichten, um denselben Gelegenheit zu geben, von ihren etwanigen besonderen Interessen dabei ihr zum Zwecke der möglichsten Berücksichtigung Mittheilung zu machen.

Artikel 2.

(Zum Artikel 2 des offenen Vertrages.)

Die Abfassung landesherrlicher Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Weins wird, wenn die deshalb verabredeten Voraussetzungen zutreffen sollten, unter beiden Landes-Regierungen vereinbart werden, und deren Publication erfolgen. Die Verkündigung der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsige, von der Königlich Preußischen Regierung an die Herzoglichen Regierungen zu richtende Requisition stattfinden.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4 des offenen Vertrages.)

1) Die in Folge von Steuervergehen in den Herzoglich Anhaltischen Landen anfallenden Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben den Herzoglichen Regierungen.
2) Sollte es zur Erleichterung der Steuer-Verwaltung wünschenswerth erscheinen, die Beaufsichtigung steuerpflichtiger Gewerbs-Anstalten in abgesondert liegenden Landestheilen den Steuer-Aufsichtsbeamten des andern kontrahirenden Theils zu überweisen, so wird darüber bei den im Art. 14 des Vertrages von heute wegen Fortdauer des Anschlusses an das Zollsystem Preußens vorgesehenen Verhandlungen Verabredung getroffen werden.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5 des offenen Vertrages.)

Wegen Zusammenstellung der Beträge an Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein, welche in den Anhaltischen Landen erhoben sind, und wegen der gegenseitigen Herauszahlungen, kommen die Verabredungen im Separat-Artikel 11 zum heutigen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens zur Anwendung.

Die Theilung der Erträge an Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein findet in der Art statt, daß von dem Brutto-Ertrage dieser Abgaben nach Abzug der Restitutionen und Bonificationen, welche nach der den Herzoglich Anhaltischen Regierungen mitzutheilenden Abrechnung Preußens mit denjenigen Staaten, mit denen es vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Abgaben steht, nach den jeweitig über die Vertheilung derselben unter den betheiligten Staaten in Kraft bestehenden Verabredungen für die Einwohnerzahl Preußens, einschließlich der Bevölkerung derjenigen Länder und Landestheile, deren Regierungen sich auch bezüglich der Branntweinsteuer dem Systeme Preußens angeschlossen haben, sich ergiebt, den Herzoglich Anhaltischen Kassen derjenige Antheil überwiesen wird, welcher dem Verhältnisse der gedachten Einwohnerzahl zu der Bevölkerung der Anhaltischen Lande entspricht. Von den nach dem Ergebnisse der Abrechnung zu leistenden Herauszahlungen werden von Seiten des zahlenden Staates fünf Prozent für die Kosten der Erhebung zurück behalten.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1853.

(gez.) Henning. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) von Plötz. (L. S.) Schettler. (L. S.)
von Schätzelt. (L. S.) Hempel. (L. S.)

Originali concordat.

(L. S.) A. de la Croix,
Hofrath im Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.

Denkschrift

zu

den Verträgen wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens und wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Die Anhaltischen Herzogthümer sind dem Preußischen Zoll- und Steuersystem, und zwar das Herzogthum Anhalt-Bernburg in den Jahren 1823 und 1826, das Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen in den Jahren 1827 und 1828, durch Verträge beigetreten, welche demnächst von Zeit zu Zeit verlängert worden sind. Als die zuletzt verabredete Verlängerung ihrem Ablaufe entgegen ging, wurden wegen fernerer Fortdauer des Anschlusses Verhandlungen eröffnet, welche zu den mit ihren Separat-Artikeln und einem Schluß-Protokolle anliegenden Verträgen vom 20. Dezember 1853 geführt haben. Diese Verträge enthalten theils diejenigen Verabredungen der bisherigen Verträge, welche ferner in Kraft bleiben sollen, theils Abänderungen der bisherigen Vereinbarungen. In Bezug auf die letzteren ist Folgendes zu bemerken:

1) Im Separat-Artikel 4 zu Artikel 5 des Vertrages wegen der Fortdauer des Anschlusses ist den Herzoglich Anhaltischen Regierungen auf ihren bei den Verhandlungen über die Vertheilung der Zollerträge (s. unten zu 4) geäußerten Wunsch eine Ermäßigung des Preises, für welchen das Salz von den diesseitigen Salinen geliefert wird, von 4½ Rthlr. für 416 Pfd. auf 3 Rthlr. zugesagt worden, da die Verhältnisse der diesseitigen Salinen eine solche Ermäßigung gestatten.
2) Im Separat-Artikel 8 zu Artikel 10 desselben Vertrages ist der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung für die Verluste an Elbzoll, welche die verabredete Aufrechthaltung des Vertrages vom 17. Juli 1828 (Gesetz-Sammlung S. 95) wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle bedingt, eine jährliche Entschädigung von 10,000 Rthlrn. zugesichert worden, nachdem Seitens der gedachten Regierung erklärt worden war, daß auf die diesseits als nothwendig bezeichnete Abänderung der Verabredungen über die Vertheilung der Zölle und Uebergangs-Abgaben nur eingegangen werden könne (zu 4), wenn für die daraus erwachsenden Ausfälle eine Entschädigung erlangt werde, welche entweder in der Wiederherstellung der conventionsmäßigen Elbzoll-Erhebung oder in einem entsprechenden Ersatze für den erlassenen Elbzoll bestehen müsse. Im letzteren Falle ward behauptet, der zu gewährende Betrag dürfe unter keinen Umständen niedriger als auf 10,000 Rthlr. jährlich bemessen werden, da die wirklichen Ausfälle mehr als das Doppelte betragen.

Die Aufhebung des vorgedachten Vertrages vom 17. Juli 1828 würde den Elbverkehr auf eine unerwünschte

und den diesseits seither befolgten Grundsätzen widersprechende Weise belästigt haben, weshalb derselben die Gewährung der geforderten Entschädigung um so mehr vorgezogen worden ist, als bei Aufhebung des Vertrages es sich nicht hätte vermeiden lassen, den diesseitigen Angehörigen die wieder in Gebrauch gesetzten Elbzölle in einem die Entschädigung vielleicht übersteigenden Betrage zu erstatten. Daß die Entschädigung unabhängig von dem Ertrage der Elbzölle auf eine 12jährige Frist mit einem bestimmten jährlichen Betrage zugesagt worden ist, hat kein Bedenken erregt, da in nächster Zeit dem Elbverkehr schwerlich so erhebliche Veränderungen bevorstehen, daß die Entschädigung mit Rücksicht auf die Gestaltung des Elbverkehrs unverhältnißmäßig erscheinen möchte.

3) Abweichend von den bisherigen Verabredungen, nach welchen die Zoll- und Steuer-Verwaltung den Anhaltischen Regierungen selbstständig und nur unter Stationirung eines diesseitigen Steuerbeamten in Anhalt überlassen worden war, sind im Separat-Artikel 9 zu den Art. 14 und 15 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll-Anschlusses Vereinbarungen getroffen, nach welchen zunächst der diesseitige Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg als Anhaltischer Zolldirektor die Zoll- und Steuer-Verwaltung in den Anhaltischen Landen führen soll, während für den Fall, daß man nach 3 Jahren Anhaltischer Seits zur Bestellung eines eigenen Zolldirektors übergehen sollte, Verabredungen getroffen worden sind, welche dem diesseitigen Finanz-Ministerium genügende Einwirkung vorbehalten, um die Durchführung gleichmäßiger Verwaltungs-Einrichtungen und Grundsätze sicher zu stellen.

4) Die Theilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie die Uebergangs-Abgaben von Taback, Wein und Bier, soll nach den Verabredungen im Separat-Artikel 11 zu Artikel 18 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll-Anschlusses jährlich nach dem Maßstabe der Bevölkerung erfolgen, während bisher statt der jährlich durch Berechnung zu ermittelnden Antheile der Anhaltischen Regierungen feste Abfindungen zugestanden waren, die für Anhalt-Bernburg 46,000 Rthlr., für Anhalt-Dessau-Cöthen aber 93,500 Rthlr. jährlich betrugen. Bei der ersten Festsetzung dieser Abfindungen gewährten dieselben einen Ertrag von etwa 1 Rthlr. für den Kopf der Bevölkerung, weshalb Anhaltischer Seits unter Hinweisung auf die gestiegene Bevölkerung sogar das Begehren gestellt wurde, daß die Abfindung nach dem Satze von 1 Rthlr. für den Kopf auf Grund der jedesmaligen Bevölkerung künftig von drei zu drei Jahren festgestellt werden möge.

Diesseits hat jedoch auf die Beseitigung der festen Abfindungen gedrungen werden müssen. Die Theilung nach dem Maßstabe der (einfachen) Bevölkerung entspricht dem bestehenden allgemeinen Grundsatze. Die Anhaltischer Seits für die Bewilligung erhöheter Antheile aufgestellte Behauptung, daß in Anhalt der Verbrauch zollpflichtiger Gegenstände weit beträchtlicher sei, als in Preußen, entbehrt jedes überzeugenden Nachweises. Die kürzlich eingetretene Ermäßigung mehrerer wichtiger Zollsätze und die Bewilligung eines Präzipuums an die bisherigen Steuer-Vereins-Staaten eröffnet keine Aussicht darauf, daß die Zollerträge sich in nächster Zukunft günstiger gestalten werden, als in den letzten Jahren, und endlich würde die Bewilligung einer Begünstigung bei der Theilung der Zölle zu Gunsten der Anhaltischen Lande voraussichtlich zu Berufungen von anderen Seiten führen.

In Bezug auf die Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen ist ferner insofern eine Abänderung der bisherigen Verabredungen eingetreten, als nach Separat-Artikel 4 zum Artikel 5 des Vertrages wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse von den an Branntweinsteuer erfolgenden Herauszahlungen als Erhebungskosten statt der bisherigen drei, künftig fünf Prozent inne behalten werden sollen. Den Anhaltischen Regierungen, welche den bisherigen Abzug für ungenügend erachteten und welche regelmäßig Herauszahlungen an Branntweinsteuer zu leisten haben, konnte die gedachte Erhöhung nach dem Vorgange der Verabredung unter 3 des Separat-Artikels 2 zu dem Vertrage vom 4. April 1853 zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse nicht wohl versagt werden.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1850—52 haben die Anhaltischen Regierungen in den vorerwähnten ersten Abfindungen jährlich etwa 30,000 Rthlr. mehr erhalten, als sie empfangen haben würden, wenn die Zölle und Uebergangs-Abgaben zufolge der nunmehr für die Zukunft festgestellten Grundsätze vertheilt worden wären. Die Annahme dieser Grundsätze bedingt also für Preußen eine jährliche Minderzahlung von etwa 30,000 Rthlr. Dagegen kommt den Anhaltischen Regierungen neben der Entschädigung (zu 2) von 10,000 Rthlr. die Ersparung an Salz-Ankaufs-Kosten (zu 1), welche bei einem Ankaufe von nahe zu 6000 Tonnen jährlich etwa 9000 Rthlr. ausmacht — und — durch die Erhöhung des Abzugs für Erhebungskosten bei der Branntweinsteuer eine Mehreinnahme zu Gute, welche sich nach dem Durchschnitte der Jahre 1850 bis 1852 auf 985 Rthlr. berechnet.

Aus diesen Zahlen erhellet, daß durch die abgeschlossenen Verträge dem Preußischen Staate keine neuen Lasten auferlegt worden sind.

Berlin, im Januar 1854.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen

den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 26. und 31. Dezember 1853

zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Bellevue, den 28. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt.
von Bodelschwingh.

Allerhöchste Ermächtigung.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits

und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai

und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

So weit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens 2 Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853, und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) — Alexander Max Philipsborn. (L. S.) — Wendelin Jurion. (L. S.)

Paul von Scherff.
(L. S.)

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins,

ist von den ernannten Bevollmächtigten der nachfolgende Separat-Artikel, mit Vorbehalt der Ratification, verabredet worden, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn er Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt wäre.

Einziger Separat-Artikel.
(Zum Artikel 2 des offenen Vertrages.)

Die im Artikel 2 des offenen Vertrages vorbehaltenen weiteren Verabredungen wegen Abänderung, Ergänzung und näherer Bestimmung der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen sind getroffen, wie folgt:

I. Die im Artikel 9 des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffene Verabredung, nach welcher Seine Majestät der König Großherzog der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers beigetreten sind, findet mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen für die Zukunft in der Art seine Anwendung, daß Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits die Verbindlichkeit übernommen wird, den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Großherzogthum Luxemburg und wegen Ausführung etwaniger künftiger Abänderungen werden dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 8. Februar 1842 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind.

Hinsichtlich alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzuckersteuer, insbesondere die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, finden dieselben Verabredungen Anwendung, welche in den Verträgen vom 2. Februar 1842 und 14. April 1847, so wie in deren Separat-Artikeln, desgleichen in den Separat-Artikeln des gegenwärtigen Vertrages hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Die Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer, welche bisher zwischen dem Königreich Preußen nebst den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthum Luxemburg bestanden hat, wird demgemäß fortdauern und der Ertrag dieser Steuer unter Berücksichtigung der jeweilig unter den Zollvereins-Staaten über die Theilung derselben bestehenden Grundsätze nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Nach denselben Grundsätzen, nach welchen in den übrigen Vereinsstaaten für die Verwaltungskosten bei der Rübenzuckersteuer gegenwärtig auf gemeinschaftliche Rechnung eine Entschädigung gewährt wird, oder künftig gewährt werden möchte, soll auch der Königlich Großherzoglichen Regierung, wenn daselbst Rübenzucker-Fabriken in Betrieb gesetzt werden sollten, solche Vergütung zu Theil werden.

II. Die Königlich Großherzogliche Regierung tritt dem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und Ihr mitgetheilten Münz-Kartel vom 21. Oktober 1845 und dem Protokoll zu dem Münz-Kartel unter dem zum Zollvereine verbundenen Staaten, d. d. Karlsruhe, den 21. Oktober 1845 bei.

III. Im Anschlusse an die Verabredungen im Artikel 5 des Vertrages vom 8. Februar 1842 und in dem Separat-Artikel 4 dazu, ist die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung der am 21. September 1842 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien beigetreten, deren Bestimmungen daher auch im Großherzogthum Luxemburg zur Anwendung kommen werden.

IV. Die Verabredungen im Artikel 22 des Vertrages vom 8. Februar 1842 werden zwar außer Kraft gesetzt, jedoch wird die Königlich Preußische Regierung auch ferner ihre Bemühungen dahin richten, daß durch Aufrechthaltung des Königlich Belgischen Gesetzes vom 6. Juni 1839 den Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg diejenigen Erleichterungen erhalten bleiben, welche denselben für den Verkehr mit dem zum Königreiche Belgien gehörenden Theile von Luxemburg nach jenem Gesetze zustehen.

V. In Bezug auf die Bestimmungen in dem Separat-Artikel 9 zum Vertrage vom 8. Februar 1842 sind folgende nähere Verabredungen getroffen worden:

1) Die unter No. I. A. 4 erwähnte Befugniß von der Ausführung und Handhabung der Gesetze wegen der innern Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback, desgleichen wegen der Salzeinrichtungen Kenntniß zu nehmen, kann von Seiten der Königlich Preußischen Regierung, sofern der Vereinsbevollmächtigte bei der Zolldirection in Luxemburg nicht von Seiten Preußens abgeordnet worden ist, durch einen dazu besonders beauftragten Beamten ausgeübt werden, welcher der Königlich Großherzoglichen Regierung entweder ein für alle Mal oder für einzelne Fälle bezeichnet werden wird. Demselben sollen auf seinen Antrag auch die Schriftstücke über die Zählung der Einwohner im Großherzogthum Luxemburg vorgelegt werden.

2) Wenn auf Grund der Verabredungen unter I. B. 17 und I. C. 19 und 20 an die Königlich Großherzogliche Regierung Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen gelangen, so sollen künftig für jede Stelle mindestens zwei Kandidaten bezeichnet werden, es müßte denn wider Erwarten nur eine einzige für die Stelle vollkommen geeignete Person sich namhaft machen lassen. Sollte die Besetzung erledigter Stellen sich über zwei Monate nach Abgabe des Vorschlags verzögern, so wird die Zolldirection kommissarische Verwaltung anordnen.

Die Zahl der Ober-Gränz-Controleur-Stellen, zu denen auch Preußische Beamte in Vorschlag gebracht werden können, wird auf drei beschränkt. Mit dieser Maßgabe wird künftig die Verabredung unter Nr. 5 des Separat-Artikels zu dem Vertrage vom 2. April 1847 zur Anwendung kommen, indem man darüber einverstanden ist, daß in dem Fall, wenn vollständig befähigte Luxemburgische Angehörige vorhanden sind, selbige bei Erledigung der durch Preußische Beamte besetzten Ober-Gränz-Controleur-Stellen zwar vorgeschlagen werden können, daß indeß eine Verpflichtung hierzu nicht besteht.

3) Im Anschlusse an die Verabredungen unter Nr. 6 des Separat-Artikel vom 4. April 1847 hat man sich darüber einverstanden erklärt, daß die Berichte der Zolldirection an die Königlich Großherzoglich oberste Verwaltungsbehörde, welche von derselben dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerio vorzulegen sind, ohne Verzug an Letzteres befördert werden müssen, und eben so die Bescheidung der Zolldirection auf Grund der Entscheidungen des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums oder auf Grund allgemeiner Anordnungen desselben unverzüglich erfolgen muß. Sollte dabei eine Verzögerung eintreten und nach vorgängiger Anregung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums nicht alsbald Beseitigung finden, so hat die Zoll-Direction, welche über die Erstattung von Berichten der bezeichneten Art, so wie darüber, ob Entscheidungen und allgemeine Verfügungen an sie ergangen sind, dem gedachten Finanz-Ministerium auf Verlangen direkt Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist, den an sie von dem Finanz-Ministerium unmittelbar ergehenden Verfügungen Folge zu geben.

4) Da im Interesse des Zolldienstes eine Erledigung der unter a. und b. im Separat-Artikel 9 IV. 1. B. vorgesehenen Verwaltungs-Gegenstände nicht unterbleiben kann, so ist verabredet worden, daß, wenn wider Erwarten ein desfallsiges Einverständniß nicht erzielt werden könnte, die endliche Anordnung dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium zustehen solle. Nur in dem Falle, wenn es sich um Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Stellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen handeln möchte, soll die Entscheidung von dem verabredeten vorgängigen Einverständnisse abhängig bleiben.

VI. Mit Beziehung auf den Artikel 19 des Vertrages vom 8. Februar 1842 wird die Königlich Großherzogliche Regierung dahin Vorkehrung treffen, daß der Zoll-Verwaltung die Befugniß ertheilt werde, auf ihre Kosten auch unabhängig von der Staatsanwaltschaft die Anklagen wegen Zollvergehen bei den Gerichten zu erheben und selbstständig Rechtsmittel gegen ergangene gerichtliche Entscheidungen einzulegen.

VII. Für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Abgaben sind im Anschluß an die Verabredungen im Separat-Artikel 13 zum Vertrage vom 8. Februar 1842 folgende Bestimmungen vereinbart worden:

a) Der Antheil der Königlich Großherzoglichen Regierung an den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie an der Rübenzuckersteuer, wird nach Maßgabe der über die Vertheilung dieser Abgaben jeweilig unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen festgesetzt werden, und es werden dabei zur Zeit die in dem Vertrage vom 8. Mai 1841 enthaltenen Vereinbarungen mit denjenigen Abänderungen zur Anwendung gelangen, welche durch den der Königlich Großherzoglichen Regierung mitgetheilten Vertrag vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und durch die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers von demselben Tage bedingt sind.

b) Bei Berechnung des Antheils der Königlich Großherzoglichen Regierung an den Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Wein und Taback wird der Ertrag dieser Abgaben einerseits in Preußen, einschließlich der übrigen Länder und Landestheile mit Ausschluß von Luxemburg, welche wegen dieser Abgaben mit Preußen in Gemeinschaft stehen, andererseits im Großherzogthum Luxemburg, nach gegenseitiger Abrechnung von fünf Prozent für Erhebungskosten zusammengenommen, und zum Zweck der Vertheilung dieser Summe auf der einen Seite die Bevölkerung der sämmtlichen wegen der betreffenden Abgaben mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, unter Berücksichtigung der über die Antheil-Verhältnisse der betheiligten Staaten jeweilig bestehenden Verabredungen, auf der andern Seite die Bevölkerung des Großherzogthums Luxemburg in Ansatz gebracht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853, und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) — Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

Wendelin Jurion. (L. S.) — Paul von Scherff. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 26. Dezember, und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

Bei dem Abschlusse des Vertrages über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins und des dazu gehörigen Separat-Artikels sind noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden.

1. Damit der Oktroi-Tarif für die Stadt Luxemburg mit den Verabredungen der Zollvereinsstaaten in Betreff der innern Steuern, deren Gültigkeit für das Großherzogthum Luxemburg durch den Artikel 8 des Vertrages vom 8. Februar 1842 ausgesprochen worden ist, in volle Uebereinstimmung gebracht werde, soll derselbe nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium sobald als möglich, und spätestens im Laufe des Jahres 1854 die erforderlichen Abänderungen erleiden.

   Ein gleiches Einvernehmen wird eintreten, wenn Oktroi-Tarife für andere Luxemburgische Städte erlassen oder bestehende abgeändert werden sollten.

2. Indem die Bewilligung von jährlichen Gratificationen als eine den Zolldienst wesentlich fördernde Maßregel anerkannt wird, so wird die Königlich Großherzogliche Regierung den im Großherzogthum Luxemburg angestellten Zollbeamten Gratificationen und Unterstützungen in angemessenener, dem obigen Zwecke entsprechender Weise bewilligen.

3. Die Königlich Großherzogliche Regierung übernimmt die Verpflichtung, alle Zollbeamte, welche in körperlicher oder geistiger Beziehung dienstunfähig geworden sind, aus dem Zolldienst zu entfernen, und sie wird desfallsige Anträge der Zolldirection, so weit sie Beamte betreffen, deren Ernennung dieser Behörde zusteht, nur im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium ablehnen.

4. Die Königlich Großherzogliche Regierung wird zu der unter Nr. 4 des Separat-Artikels zum Vertrage vom 2. April 1847 vorbehaltenen Verständigung über ein Disziplinar-Gesetz für die Zollbeamten, welches auch die unter Nr. I. A. 11 des Separat-Artikels 9 zum Vertrage vom 8. Februar 1842 bezeichneten Normen und Grundsätze für die Pensionirung der Zollbeamten enthalten soll, bereitwilligst mitwirken, damit ein solches Gesetz spätestens im Laufe des Jahres 1854 erlassen werden kann.

   Beamte, gegen welche wegen eines Disziplinar-Vergehens die Amtsentsetzung ausgesprochen worden ist, werden im Zolldienst weder beibehalten, noch wieder angestellt werden.

5. Begnadigungen in Bezug auf Zoll- oder Dienstvergehen werden den im Großherzogthum bestehenden Grundsätzen gemäß nicht vor rechtskräftigem Erkenntniß eintreten.

6. Das in Luxemburg am 24. Februar 1842 publizirte Zollgesetz und die Zollordnung legen dem Gouverneur gewisse administrative Befugnisse bei, welche nach der Verabredung unter IV. 1 A. des Separats-Artikels 9 zum Vertrage vom 8. Februar 1842 dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium zugewiesen sind. Zur Beseitigung möglicher Weiterungen wird von Seiten Luxemburgs anerkannt, daß — wie solches auch bisher stattgefunden hat — in den erwähnten Fällen die vorbezeichneten Bestimmungen des Separats-Artikels maßgebend bleiben sollen, unbeschadet desjenigen, was unter IV. Nr. 9 jenes Separat-Artikels verabredet worden ist.

7. Im Großherzogthum Luxemburg wird in Gemäßheit eines Gesetzes vom 26. November 1849 eine Mobiliarsteuer erhoben, welche Luxemburgische Gewerbetreibende mit 2 Prozent ihres muthmaßlichen Einkommens zu entrichten haben, sofern das jährliche Einkommen mindestens 100 Francs beträgt. Vereinsländische Angehörige dagegen sind beim Marktbesuche, so wie für die Erlaubniß zum Betriebe des Hausirhandels oder eines anderen Gewerbes im Umherziehen in Luxemburg dieser Mobiliarsteuer unterworfen, welche bei Hausirern zum Mindesten nach einem Einkommen von 750 Francs berechnet ist, also mindestens 15 Francs jährlich betragen hat. Königlich Preußischer Seits wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verhältniß, so weit es den Marktbesuch betreffe, deshalb, weil Luxemburgische Angehörige für den Verkehr auf Märkten nicht besonders besteuert werden, und bezüglich der Hausirer, so wie überhaupt derjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sowohl wegen des zur Erhebung gelangenden Steuersatzes, als auch deshalb, weil Luxemburger Angehörige einer eigenen Hausirsteuer nicht unterliegen, mit den Verabredungen im Art. 14 des Vertrages vom 8. Februar 1842 nicht im Einklange stehen dürfte, weshalb die Freilassung der vereinsländischen Angehörigen, welche Luxemburgische Märkte besuchen, oder im Luxemburgischen Hausirhandel, oder ein anderes Gewerbe im Umherziehen betreiben, von der Mobiliarsteuer in Anspruch zu nehmen sein würde. Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits wurde die Gewährung dieser Freilassung spätestens vom 1. April 1854 ab unter dem Vorbehalte zugesagt, nach Befinden eine besondere Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzuführen, welcher dann die Angehörigen anderer Vereinsstaaten in derselben Weise, wie die Angehörigen Luxemburgs unterliegen würden.

8. Man wird Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits gesetzliche sowohl wie administrative Anordnungen, welche in Angelegenheiten der Zollverwaltung zu erlassen sind, ohne vermeidlichen Verzug in Kraft treten lassen.

9. Die Königlich Großherzogliche Regierung wird baldmöglichst und jedenfalls vor dem 1. Januar 1855 ein Uniform-Reglement für die Zollbeamten im Großherzogthum vorschreiben.

10. Um die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Straßen-Verbindungen in entsprechender Weise gefördert zu sehen, wurde Seitens der Königlich Großherzoglichen Bevollmächtigten als wünschenswerth bezeichnet:
    a) daß die Straße von Echternach nach Diekirch auf Preußischem Gebiete in gutem Stande erhalten,
    b) daß die Chausseelücken zwischen Vianden und Prüm ausgefüllt,
    c) daß eine direkte Landstraßen-Verbindung von Remich nach der Saar hergestellt,
    d) daß die Landstraße von Echternacherbrück nach Trier in chausseemäßigen Stand gesetzt, endlich
    e) daß die Straße von Echternach nach Bitburg chausseemäßig hergestellt werden möge.

    Unter Bezugnahme hierauf wurde von Seiten der Königlich Preußischen Bevollmächtigten bemerkt:

    zu a. daß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Echternacherbrück nach Wallendorf, wo sich die Straße nach Diekirch auf Luxemburgischem Gebiet anschließe, bereits eine Neubau-Prämie aus der Preußischen Staatskasse, und die Verleihung der Chaussee-Privilegien in Aussicht gestellt sei;

    zu b. daß der Ausbau der Chausseelücken zwischen Vianden und Prüm aus den Mitteln des Bezirks-Straßenfonds des Regierungsbezirks Trier erfolgen und dieser Ausbau nach Maßgabe der Geldmittel des Bezirks-Straßenfonds in Aussicht gestellt werden könne;

    zu c. daß für den Fall, daß die betheiligten Preußischen Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in der Richtung von Remich nach der Saar beschließen, die Begünstigung eines solchen Unternehmens durch die Preußische Staatsverwaltung keinem Bedenken unterliegen würde;

    zu d. daß zur Verbesserung des Gemeindeweges von Echternacherbrück über Ralingen bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße bei Hohe Sonne in der Richtung auf Trier, schon früher den Gemeinden Zuschüsse gewährt seien, und daß für den Fall, daß diese Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in gedachter Richtung beschließen, auch dieses Unternehmen von Seiten der Preußischen Staatsverwaltung befördert werden würde;

    zu e. daß, im Falle die betheiligten Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in dieser Richtung beschließen, auch dieses Unternehmen von Seiten der Preußischen Staatsverwaltung befördert werden würde.

11. Ausgehend von dem gemeinsamen Wunsche, daß die

Schiffbarkeit der Sauer verbessert werden möge, behalten die Königlich Preußische und die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich wegen Regulirung des gedachten Flusses, beziehungsweise wegen der dazu erforderlichen Vorarbeiten alsbaldige Verständigung vor.

12. Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratification des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst dem dazu gehörigen Separat-Artikel in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß, zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifications-Urkunden, es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratification des offenen Vertrages und des Separat-Artikels in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, ist auch das gegenwärtige Protokoll in zwei Exemplaren unterzeichnet, und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalte von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von den Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. Alexander Max Philipsborn. Wendelin Jurion.
Paul von Scherff.

(L. S.) Originali concordat.
A. de la Croix,
Hofrath im Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.

Denkschrift

zu

dem Vertrage vom 26./31. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Der Vertrag vom 26./31. Dezember 1853, durch welchen die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein für neue 12 Jahre vom 1. Januar 1854 ab festgesetzt worden ist, bildet eine Verlängerung der bisher bereits bestandenen Abreden, welche durch den dazu gehörigen Separat-Artikel nebst Schluß-Protokoll nur einige minder wesentliche Abänderungen und Zusätze erhalten haben.

Die für die Preußische Regierung erheblichste Abänderung findet sich unter Nr. IV. des Separat-Artikels, indem daselbst der Artikel 22 des Vertrages vom 8. Februar 1842 aufgehoben und damit die Verbindlichkeit beseitigt worden ist, für den Fall der Aufhebung des Belgischen Gesetzes vom 6. Juni 1839 die Luxemburgischen Unterthanen rücksichtlich der ihnen daraus erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen.

Im Uebrigen ist durch die getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe der gesammelten Erfahrungen eine Ergänzung und nähere Bestimmung der bisherigen Verabredungen herbeigeführt worden. Namentlich ist dafür Sorge getragen, daß verschiedene Verhältnisse, wie die Besteuerung des Rübenzuckers, die Vorkehrungen gegen Münzfälschungen, die Grundsätze über Ertheilung von Erfindungs-Patenten u. s. w., den im Zollvereine bestehenden Einrichtungen entsprechend geordnet sind, daß die Einwirkung der diesseitigen Regierung auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung in Luxemburg in mehreren Beziehungen erleichtert, und die Anwendung der jeweilig unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Abreden über die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen Luxemburg gegenüber sichergestellt worden. Endlich sind der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung unter Nr. 10 des Schluß-Protokolls einige Zusicherungen in Bezug auf Ausführung von Chaussee-Bauten ertheilt.

Berlin, im Januar 1854.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, den von der Königlichen Staatsregierung mittelst Allerhöchster Ermächtigungen vom 21. und 28. Januar c. den Kammern zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegten sub Nr. 85 und 89 der diesseitigen Drucksachen enthaltenen, Verträgen und zwar:

dem Vertrage zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend, vom 20. Dezember 1853

und

dem Vertrage zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 20. Dezember 1853,

ingleichen

dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 26. und 31. Dezember 1853,

ihre Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht in Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung, von diesem Beschlusse hierdurch ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. März 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Bericht

der

Finanz-Kommission.

Die Herzogthümer Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau-Cöthen sind in den Jahren 1823 bis 1826 und resp. 1828 dem Zoll-Systeme Preußens und demnächst auch dessen System der innern Verbrauchssteuern, und zwar mit einer Gemeinschaft der Einkünfte vom Branntwein beigetreten; das Großherzogthum Luxemburg hat sich im Jahre 1842 dem Zoll-System Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten angeschlossen. — Die Verträge hierüber sind mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen, und zum Behuf der Fortdauer des bisherigen Anschlusses der genannten Staaten an das Zoll- und resp. Steuer-System Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten die in der Ueberschrift bezeichneten Verträge abgeschlossen worden, welche auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung von resp. dem 21. und 28. Januar

d. J. den Kammern zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt worden sind.

Die zweite Kammer hat diese Zustimmung mittelst Beschlusses vom 21. d. M. ertheilt, und sind hierauf die gedachten Verträge der diesseitigen Kammer zu gleichem Zwecke mitgetheilt worden.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der ihr aufgetragenen Vorprüfung dieser Verträge in Gegenwart der dazu abgeordneten Regierungs-Kommissarien unterzogen, und ermangelt nicht, über das Ergebniß dem hohen Hause hierdurch Bericht zu erstatten.

Die Verhältnisse, welche den Anschluß der genannten Staaten an Preußen und dem Zoll-Verein gleich Anfangs als wünschenswerth haben erscheinen lassen, bestehen noch unverändert fort. — Die Nützlichkeit der Fortdauer des bisherigen Zoll- und Steuer-Bündnisses springt bei den Anhaltschen Herzogthümern schon aus deren geographischer Lage, als Enklaven des Zoll-Vereins und hauptsächlich Preußens, klar in die Augen und liegt bei Luxemburg wesentlich im politischen Interesse der zollverbündeten Staaten, indem das gedachte Großherzogthum, von Preußen, Frankreich und Belgien eingeschlossen, ohne Preisgebung seiner gewerblichen und finanziellen Interessen auf die Dauer in dieser isolirten Lage nicht würde beharren können, und daher, wenn ihm der Anschluß an Preußen und den Zollverein versagt würde, sich an das Zoll-System Frankreichs oder Belgiens anschließen müßte, was in dem Betracht, daß dasselbe ein Deutsches Bundesland ist und eine wichtige Bundesfestung mit Preußischer Besatzung enthält, gewiß sehr zu beklagen wäre. — Die Erneuerung der bisherigen Zoll- und Steuer-Verträge mit den vorgenannten Staaten kann hiernach von der Finanz-Kommission nur als erwünscht und den Landes-Interessen entsprechend betrachtet werden.

Durch die vorliegenden Verträge wird das bisherige Verhältniß im Allgemeinen aufrecht erhalten, und letzteres nur in einigen Punkten geändert, bei denen die Erfahrung eine Modification als nöthig oder zweckmäßig herausgestellt hatte.

In Ansehung dieser Modificationen, so wie des übrigen Inhalts der Verträge, hat die Kommission bei der speziellen Prüfung nichts zu erinnern gefunden, und glaubt sie daher, sich darauf beschränken zu können, blos diejenigen Gegenstände von größerer Erheblichkeit, in Hinsicht deren jetzt Aenderungen getroffen worden sind, besonders hervorzuheben.

I. Verträge mit den Anhaltischen Herzogthümern.

Den Herzogthümern waren für ihren Antheil an den Zoll- und Uebergangs-Abgaben bisher feste Abfindungen zugestanden, welche für Anhalt-Bernburg 46,000 Rthlr. und für Anhalt-Dessau-Cöthen 93,500 Rthlr., zusammen 139,500 Rthlr. und ungefähr 1 Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung betrugen; dieser Betrag stellt sich gegen die wirklich aufkommenden Erträge an Zoll- und Uebergangs-Abgaben zu hoch, und ist deshalb auf Anbringen der diesseitigen Regierung eine Vertheilung der gedachten Einkünfte nach dem Maßstabe der Bevölkerung, wie sie mit den übrigen Zollvereins-Staaten stattfindet, vereinbart worden, wodurch für Preußen eine Minderzahlung von etwa 30,000 Rthlr. entstehen wird.

In der vorerwähnten Abfindungs-Summe von 93,500 Rthlr. ward Seitens der Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung auch die Entschädigung für die Aufgebung ihres Elbzolles, welche zur Entlastung der beiderseitigen Unterthanen von dieser Abgabe durch den Vertrag vom 17. Juli 1828 stipulirt worden, gefunden; die gedachte Regierung hat, in Folge des Fortfalles jenes Aversums, die Gewährung eines besondern Ersatzes für den Verlust der Elbzoll-Einnahme oder die Wiederherstellung des Elbzolles gefordert; diese Forderung mußte an sich als begründet anerkannt werden, und ist, da die Wiederherstellung des Elbzolles den Elbverkehr, namentlich auch für die diesseitigen Unterthanen, auf eine sehr unerwünschte Weise belästigen würde, der jenseitigen Regierung eine nach den stattgefundenen Ermittelungen für angemessen zu erachtende Entschädigungssumme von jährlich 10,000 Rthlr. zugestanden worden. Der hieraus entstehenden Verminderung des aus der Aufhebung des Aversums erwachsenden Vortheils tritt eine fernere Verminderung dadurch hinzu, daß der Preis des Salzes, welches die Herzoglichen Regierungen für den aus den mit einem Monopolrechte versehenen Staats-Magazinen zu befriedigendem Landesbedarf vermöge früherer Conventionen ausschließlich von diesseitigen Salinen entnehmen müssen, von 4½ Rthlr. auf 3 Rthlr. für die Tonne herabgesetzt worden ist. Diese Preisermäßigung entspricht den gegenwärtigen Productionskosten mit einem angemessenen Fabricationsgewinn, und erscheint daher in der Billigkeit gegründet; für die diesseitigen Staatskassen entsteht dadurch eine Mindereinnahme von ungefähr 9000 Rthlr. jährlich. Eine weitere, jedoch wenig erhebliche Verminderung der aus der Aufhebung des Aversums entspringenden Vortheile tritt endlich noch dadurch ein, daß den Herzoglichen Regierungen zugestanden worden ist, bei den von ihnen an Branntweinsteuer zu leistenden Herauszahlungen, anstatt wie bisher 3 pCt., künftig 5 pCt. Erhebungskosten inne zu behalten; dieses Zugeständniß konnte um so weniger versagt werden, als ein gleicher Prozentsatz mit Sachsen und Thüringen durch den Vertrag vom 4. April d. J. vereinbart worden ist; die gedachten Erhebungskosten werden sich danach zu Gunsten jener Regierungen um ungefähr 1000 Rthlr. — nach einer Durchschnittsberechnung von 18¾ um 985 Rthlr. — erhöhen.

Als Endresultat in finanzieller Hinsicht ergiebt sich nach dem Vorangeführten aus den gegenwärtigen Verträgen für Preußen eine Ersparniß von etwa 10,000 Rthlrn.; nicht minder erheblich sind die Vortheile, welche aus diesen Verträgen in administrativer Hinsicht für Preußen erwachsen.

Bisher wurde die Zoll- und Steuer-Verwaltung in den Anhaltischen Herzogthümern von den dortigen Behörden selbstständig geführt, und Preußen mußte sich damit begnügen, durch einen daselbst stationirten diesseitigen Steuerbeamten von dem Gange der Verwaltung Kenntniß nehmen und auf die Abstellung etwaniger Mängel hinwirken zu lassen. Bei der erhöhten Wichtigkeit, welche die gedachte Verwaltung in den letzten Jahren durch die in den Herzogthümern entstandenen bedeutenden Rübenzucker-Fabriken erhalten hat, hat sich jene Einrichtung als ungenügend erwiesen und das Bedürfniß herausgestellt, der Preußischen Regierung eine größere Einwirkung auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung in den Herzogthümern zu sichern; dem ist nun durch die im Separat-Artikel 9 getroffenen Vereinbarungen in sehr befriedigender Weise genügt worden. Danach ist der Provinzialsteuer-Direktor in Magdeburg vorläufig für die Jahre 1854 bis 1856 zugleich zum Herzoglichen Zoll-Direktor für die Anhaltischen Lande ernannt worden; vom Jahre 1857 an steht es zwar den Herzoglichen Regierungen frei, einen eigenen Zoll-Direktor anzustellen, es darf aber das erste Mal nur ein solcher, welcher dazu von dem Preußischen Finanz-Ministerium in Vorschlag gebracht ist, weiterhin aber jedesmal nur ein solcher angestellt werden, in Hinsicht dessen die Herzoglichen Regierungen sich zuvor mit dem Preußischen Finanz-Ministerium darüber verständigt haben, daß dem Anzustellenden die volle Befähigung für das Amt beiwohnt. Im Falle der Anstellung eines eigenen Herzoglichen Zoll-Direktors ist die Preußische Regierung berechtigt, in Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verwaltung in den Herzogthümern einem der bei der Provinzialsteuer-Direction zu Magdeburg angestellten Räthe die Functionen eines Vereins-Bevollmächtigten zu übertragen, und dürfen von dem Zoll-Direktor den Herzoglichen Ministerien nur solche Personen zur Anstellung oder Beförderung vorgeschlagen werden, welche sich für die zu besetzende Stelle auch nach dem Gutachten jenes Bevollmächtigten vollständig eignen. Außerdem kann bei dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Haupt-Steueramte ein Preußischer Stations-Controleur angestellt werden. Durch diese Einrichtung und die sich daran anschließenden weiteren Anordnungen wird der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht, so daß fernere Desiderien in dieser Hinsicht nicht zu stellen sind.

Im Uebrigen geben die einzelnen Bestimmungen der vorliegenden beiden Verträge zu keinen Bemerkungen Anlaß.

II. Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg.

Bei diesem Vertrage ist nur ein Punkt von größerer Erheblichkeit zu erwähnen.

Bei Abtrennung der Großherzoglich Luxemburgischen Landestheile von dem Königreiche Belgien wurden durch ein von der Regierung dieses Königreichs unterm 6. Juni 1839 erlassenes Gesetz den Bewohnern jener Landestheile mehrere Erleichterungen für den Gränzverkehr gewährt. In dem Vertrage wegen des Zoll-Anschlusses des genannten Großherzogthums vom 8. Februar 1842 Art. 22 übernahm Preußen die Verpflichtung, für den Fall der Aufhebung des erwähnten Belgischen Gesetzes die Luxemburgischen Unterthanen rücksichtlich der ihnen daraus erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Von dieser Verpflichtung ist Preußen durch die Bestimmung unter **IV.** des Separat-Artikels entbunden worden, was um so mehr für erwünscht anzusehen ist, als sich die eventuelle Tragweite jener Verpflichtung im Voraus gar nicht übersehen läßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages findet sich sonst nichts zu bemerken.

Die unterzeichnete Kommission trägt demnach einstimmig darauf an:

Die Kammer wolle

dem Vertrage zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend, vom 20. Dezember 1853,

und

dem Vertrage zwischen Preußen einerseits und den

Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 20. Dezember 1853,

ingleichen

dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 26. und 31. Dezember 1853,

gleichfalls ihre Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 30. März 1854.

Die Finanz-Kommission.

von Düesberg (Vorsitzender und Berichterstatter). von Brand-Tankow. Freiherr von Buddenbrock. Elwanger. Freiherr von Gaffron. von Humbert. von Karstedt. von Meding. Wegener.

№ 42.

Anlagen zur siebenunddreißigsten Sitzung, am 5. April 1854.

(S. Seite 608 des Stenographischen Berichtes.)

Vierter Bericht

der

Staatsschulden-Kommission,

erstattet an die beiden Kammern in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. (Gesetz-Sammlung Seite 57.)

In Folge der für beide Kammern im Jahre 1852 eingetretenen Neuwahlen hat auch für die Mitglieder der Staatsschulden-Kommission eine Neuwahl stattfinden müssen, in Folge deren aus der ersten Kammer die Abgeordneten

Graf von Arnim,
Graf von Itzenplitz und
Krausnick,

und aus der zweiten Kammer die Abgeordneten

Freiherr von Patow,
Kühne und
Carl

gewählt und nach §. 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 von dem Präsidenten der Kammer, welcher sie angehören, für diesen Beruf verpflichtet worden sind.

Bei der Konstituirung der Kommission ist der Abgeordnete Kühne zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Krausnick zu dessen Stellvertreter gewählt worden.

Indem die unterzeichnete Kommission bei der ihr nach §. 15 des vorgedachten Gesetzes vom 24. Februar 1850 obliegenden Berichtserstattung über die Ergebnisse der Staatsschulden-Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre der in den früheren gleichartigen Berichten beobachteten Reihenfolge sich anschließt, ist zunächst einleitend zu bemerken, daß bei dem Personal der Königlichen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde an die Stelle des verstorbenen Ober-Regierungsraths Köhler durch Kabinets-Ordre vom 22. Juni v. J. der Geheime Ober-Finanzrath Robiling als Mitglied jener Behörde ernannt worden, und dessen Vereidung nach §. 9 l. c. in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Ober-Tribunals am 4. Juli v. J. erfolgt ist.

I. Abschnitt.

Berufsthätigkeit der Staatsschulden-Kommission.

Die Kommission ist während der jetzt abgelaufenen Verwaltungs-Periode bemüht gewesen, durch Anwendung der in dem früheren (zweiten) Jahres-Berichte vom 14. Februar 1852 bezeichneten Kontrol-Maßregeln, d. h. durch Einsicht der Eingangs-Journale und Akten, sich in Kenntniß von dem Geschäftsverkehr der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu erhalten. Die am 27. Mai und 8. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben das Resultat geliefert, daß sich das Kassenwesen in löblicher Ordnung befindet.

Die im §. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 vorgeschriebene Niederlegung der eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente hat am 18. Mai v. J. stattgefunden. Es sind dabei

17,298 Stück diverse Dokumente über 4,761,822 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.,

deren Einlösung im Laufe des Rechnungsjahres 1852 erfolgt ist, so wie die in der Deponirungs-Verhandlung vom 26. September 1850 unter Nr. 60 und 62 des Verzeichnisses V. b. erwähnten Schuldverschreibungen vom 1. März 1634 und 9. November 1633 über Münstersche Pfennigkammer-Kapitale von 100 Rthlrn. und 544 Rthlrn., deren Niederlegung damals vorbehalten war, von der Staatsschulden-Kommission und der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen. Die gesetzliche Bekanntmachung dieser Deponirung ist von der Königlichen Hauptverwaltung unterm 18. Mai v. J. erlassen.

Vernichtet sind im Beisein von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Königlichen Hauptverwaltung:

am 19. April v. J. in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1852, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat (Gesetz-Sammlung S. 89), die bis zum Schlusse des Jahres 1851 in Folge der stattgefundenen Verloosungen eingelösten Actien und Obligationen der gedachten Eisenbahn, nämlich

	Rthlr.
1484 Stamm-Actien über	148,400
14 Prioritäts-Actien über	1,175
10 „ Obligationen über	750
zusammen 1508 Stück über	150,325

am 23. Mai v. J. in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die in den Jahren 1850 und 1851 eingelösten

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
4,006 Stück Staatsschulden-Dokumente über	2,988,730	24	2
und 6,701 Stück dergl. über	2,951,749	12	10
zusammen 10,707 Stück über	5,940,480	7	—

so wie die vorher als nachträglich für das Jahr 1849 deponirt erwähnten beiden Schuldverschreibungen über 100 Rthlr. und 544 Münstersche Pfennigkammer-Kapitalien, nachdem die Rechnungen für die Jahre 1850 und 1851 durch die Beschlüsse der ersten Kammer vom 7. und der zweiten Kammer vom 11. Mai v. J. dechargirt worden waren.

Die gesetzlichen Bekanntmachungen dieser Vernichtungen sind von der Königlichen Haupt-Verwaltung unterm 19. April und 23. Mai v. J. erlassen.

An beschädigten und zum Umlaufe nicht mehr geeigneten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen, an deren Vernichtung die Staatsschulden-Kommission Theil zu nehmen hat, sind am 23. Mai v. J.

109,793 Stück Kassen-Anweisungen über	314,698 Rthlr.
und 3,661 „ Darlehns-Kassenscheine über	5,737 „
zusammen 113,454 Stück über	320,435 Rthlr.

durch beiderseitige Kommissarien vernichtet.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) werden in Folge der Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. September und 2. Dezember v. J. die Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 seit dem 1. Oktober v. J. und die Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 seit dem 1. Januar d. J. gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 umgetauscht. Von den bereits umgetauschten Kassen-Anweisungen sind am 8. Dezember v. J. 758,916 Stück über 2,319,794 Rthlr. in Gegenwart von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vernichtet.

Die Verwaltung und Verzinsung der Cautionen der Beamten und Zeitschriften ist in der bisherigen Seite 7 des letzten Berichts angegebenen Weise erfolgt.

Nach einer von dem Herrn Finanz-Minister unterm 7. März v. J. der Königlichen Haupt-Verwaltung mitgetheilten Uebersicht betrugen die für das Jahr 1853 verzinslichen Cautionen

	6,840,787 Rthlr.	12 Sgr.	8 Pf.,
also gegen den im Abschnitt I. des letzten Berichts nachgewiesenen Betrag für 1852 von..	6,587,979 „	19 „	9 „
mehr........................	252,807 Rthlr.	22 Sgr.	11 Pf.

Das aus den Ueberschüssen der neu eingezahlten, gegen zurückgewährte Cautionen gebildete Depositum hat zur Zeit einen Bestand von 5,335,090 Rthlr. in verzinslichen Effekten und 3373 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf. baar, welche ebenfalls zinsbar angelegt werden sollen.

Was die in dem letzten Berichte der Kommission vom 14. März v. J. ausführlich erörterte Frage:

> ob und wie die baaren Bestände einzelner Fonds, namentlich des Tilgungsfonds der freiwilligen Anleihe und der provinziellen Staatsschulden, bis zu ihrer Verwendung nutzbar zu machen seien?

betrifft, so hat sich das dort erwähnte Verfahren, wonach bei der Verloosung der nach einem halben Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe eine muthmaßliche Summe von zu erwartenden Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien als mitverwendbar angenommen wird, welche eventuell aus dem Betriebsfonds vorgeschossen und demselben aus den Einzahlungen für den nächsten Termin erstattet wird, auch im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres bewährt.

Der Zustand des Tilgungsfonds der freiwilligen Anleihe am Schlusse des Monats Dezember vorigen Jahres ist nämlich folgender:

Derselbe hat einen Vorschuß von	633,651 Rthlr.	22 Sgr.	11 Pf.
und an Resten aus der 3. Verlosung 342,500 Rthlr.			
„ „ 4. „ 303,600 „			
zusammen	646,100 „	— „	— „
überhaupt also zu decken.......	1,279,751 Rthlr.	22 Sgr.	11 Pf.
An Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien für 1853 sind bis jetzt nur eingegangen................	1,060,181 „	23 „	10 „
Es verbleibt demnach ein Vorschuß von	219,569 Rthlr.	29 Sgr.	1 Pf.

und wenn auch noch Eingänge an Rente-Ablösungs-Kapitalien bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs zu erwarten sind, so wird doch jedenfalls der beim Rechnungsschlusse verbleibende Bestand nicht bedeutend sein können.

Der Bestand des Tilgungsfonds der provinziellen Schulden in einzelnen Regierungs-Bezirken, welche, wie bereits in dem letzten Bericht erwähnt ist, nur noch in Cautions-Dokumenten und ähnlichen nicht in gewissen Terminen rückzahlbaren Verpflichtungen bestehen, und daher nicht regelmäßig getilgt werden können, ist im Jahre 1852 dem Deposital-Fonds zur zinsbaren Anlegung und Bildung eines besonderen Depositums überwiesen, aus welchem die zur Rückzahlung gelangenden provinziellen Schulden getilgt werden sollen.

Zu diesem Zwecke sind jenem Depositum sämmtliche noch vorhandene Schulden dieser Art mit ihrem zur Zeit bekannten Betrage von 91,404 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. als Schuldverpflichtung überwiesen, und dadurch die betreffende Position vom Jahre 1853 ab vom Etat ausgeschieden. Aus den Zinsen des dem Depositum überwiesenen baaren Betrages von 126,660 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. werden die Zinsen jener Schulden berichtigt.

Das Reserve-Quantum für noch anzumeldende, bisher nicht bekannt gewesene Forderungen dieser Kategorie, welches am Schlusse des Rechnungsjahres 1852 noch auf Höhe von 467,860 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. sich beläuft, wird auch ferner noch im Etat fortgeführt, doch werden Zinsen davon nicht ausgeworfen, solche vielmehr auch von neu anerkannten Forderungen aus dem oben erwähnten Depositum gezahlt.

Ueber solche Punkte, bei denen es einer anderweiten Beschlußnahme der Kammern bedürfen wird, ist Folgendes zu berichten:

1) Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 18. März vorigen Jahres gegen die Staatsregierung den Wunsch ausgesprochen,

> daß über die Danziger Freistaats-Schuld im nächsten Jahre bestimmte Auskunft gegeben werde, um zu ermessen, ob die für die Tilgung dieser Schuld ausgeworfenen „115,000 Rthlr. jährlich" abgesetzt werden können.

Die Staatsschulden-Kommission hat aus den Akten der Königlichen Haupt-Verwaltung ersehen, daß dieselbe nach ihrem unterm 9. September v. J. dem Finanz-Minister erstatteten Berichte die in Frage gekommene Absetzung zwar nicht für unausführbar erklärt hat, dennoch aber sich mehr der Ablehnung des Antrags zuneigt, weil dem Reserve-Fonds der Staatsschuld, welcher sich im Besitze des größten Theils der Danziger Schuldverschreibungen befinde, dadurch die bis zum Schlusse der Tilgung dieser Schulden im Jahre 1858 sich auf 466,300 Rthlr. belaufende Summe entgehen, und derselbe dann vielleicht nicht im Stande sein würde, ihm etwa noch aufzuerlegende Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe besitzt nämlich außer 1,120,076 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf. in Danziger Schuldverschreibungen und 127,586 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Elbinger Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nur sehr allmälig nach einem bestimmten Tilgungsplane zu verwerthen sind, nur noch 187,250 Rthlr. in Staatsschuldscheinen. Diese werden in nächster Zeit zum größten Theile zur Tilgung der vorschußweise von dem Betriebsfonds eingelösten Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden im Betrage von 186,552 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. verwendet werden müssen, da der Tilgungsfonds der provinziellen Schulden nur 30,743 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf. aus der ihm — wie oben erwähnt — überwiesenen Summe von 126,660 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. decken kann.

Nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Kommission wird das Gewicht dieses Ablehnungsgrundes dadurch geschwächt, daß dem Reserve-Fonds jedenfalls noch die vorjährige Dotation der Danziger Schuld mit 115,000 Rthlr. zuwachsen würde.

Der Finanz-Minister ist indessen der Meinung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beigetreten, und es sind in Folge dessen die 115,000 Rthlr. zur Tilgung des Staatsantheils an den Danziger Freistaats-Schulden in dem Etat für das Jahr 1854 wieder ausgeworfen. Die Staatsschulden-Kommission muß daher der Kammer die weitere Beschlußnahme in dieser Sache anheimstellen.

2) Aus der von der Königlichen Staatsschulden-Verwaltung aufgestellten Rechnungs-Uebersicht für 1852 geht hervor, daß von den aufgesammelten Beständen des Etats-Fonds für die unverzinsliche Staatsschuld im Jahre 1852 weitere 54,676 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. an Kosten der Einrichtung und für die Verwaltung der Staats-Druckerei verwendet worden sind. Die Staatsschulden-Kommission hat hieraus Veranlassung genommen, die Königliche Haupt-Verwaltung um eine vollständige Uebersicht der für die Einrichtung des gedachten Instituts verwendeten und noch zu verwendenden Kosten zu ersuchen, und ist die hierauf ergangene Antwort vom 21. Dezember v. J. in der Anlage A. abgedruckt. Es ergeht aus selbiger, daß der frühere Bauplan hinterher eine bedeutende Erweiterung erhalten hat, indem nunmehr in Verbindung mit der Staats-Druckerei Neubauten für die gesammten Dienstlokalien der Königlichen Staatsschulden-Verwaltung nebst Dienstwohnungen für den Direktor der letzteren und für den Betriebs-Direktor der Staats-Druckerei bezweckt worden, und größtentheils bereits ausgeführt sind. Die Kosten für den also erweiterten Bauplan sind veranschlagt

a. für die Staats-Druckerei zu....	89,045 Rthlr.
b. für die Staatsschulden-Verwaltung zu..........................	111,200 „
	200,245 Rthlr.,

indessen läßt sich, da beiderlei Bauprojekte sehr in einander greifen, noch nicht feststellen, wie viel für den einen und für den andern Zweck zu rechnen sein wird. Die Kosten zu a., denen dann noch die Ausgaben für die Ausstattung der Staats-Druckerei mit den erforderlichen

Maschinen, Werkzeugen, Utensilien ꝛc. zuwachsen, sollen dem Plane nach aus dem mehrgedachten Deposital-Fonds des Staatsschulden-Etats bestritten werden, während man hofft, die Kosten für das Projekt zu b. aus dem Verkauf der bisherigen Dienstgebäude der Staatsschulden-Verwaltung zu decken.

Verausgabt sind bis jetzt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
zu a) aus dem Fonds der Staatsschulden-Verwaltung einschließlich der Kosten für Maschinen ꝛc.	96,690	5	—
zu b) aus der General-Staatskasse vorschußweise in Erwartung des Ersatzes aus dem Verkauf der bisherigen Lokalien	103,219	15	3
	199,909	20	3

In Verfolg der im vorigen Jahre über die hier erwähnte Angelegenheit von den Kammern gefaßten Beschlüsse ist die unterzeichnete Kommission der Ansicht, daß es

zu a) für den Bau der Staats-Druckerei, nachdem selbiger durch die vorjährigen Beschlüsse der Kammern nachträglich gutgeheißen ist, jetzt ebenfalls der Genehmigung der Kammern für die zu diesem Zwecke weiter geleisteten Ausgaben bis zu dem oben bemerkten dermaligen, aus dem Depositalfonds der Staatsschulden-Verwaltung bestrittenen Gesammtbetrage von 96,690 Rthlrn. 5 Sgr. bedürfen wird, woran der weitere Antrag sich knüpfen würde: den Kammern bald thunlichst eine schließliche Uebersicht der für diesen Zweck erforderlich gewesenen Ausgaben vorzulegen;

zu b) aber würde es nach der Meinung der unterzeichneten Kommission erforderlich gewesen sein, zu dem neuern Bauplan vorgängig die Genehmigung der Kammern einzuholen, auch den Ueberschlag der dadurch veranlaßten Kosten und der für letztere in Anspruch zu nehmenden Deckungsmittel vorzulegen. Da dies nicht geschehen, der Bau inmittelst bereits größtentheils ausgeführt ist, auch die zur fortlaufenden Kontrole der Staatsschulden-Verwaltung niedergesetzte Behörde erst durch das Schreiben der Königlichen Staatsschulden-Verwaltung vom 21. Dezember v. J. amtliche Kenntniß hierüber erhalten hat, so kann die unterzeichnete Kommission jetzt nur dahin antragen,

> von dem Herrn Finanz-Minister darüber, weshalb diese Vorlegung unterblieben, und wie man die Kosten zu decken vermeine, von Seiten der Kammern Auskunft zu begehren, und je nach dem Ausfall der letzteren den weiteren Beschluß zu fassen.

3) Da im Laufe der vorjährigen Kammer-Diät die Gründung der Staats-Druckerei auch dadurch motivirt worden ist, daß die für dies Institut zum Etat gebrachte Ausgabe nur eine vorübergehende sein, und daß das Institut wenigstens einen Theil seiner Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten durch Ausführung von Privat-Bestellungen übertragen werde (cfr. Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers in der 41. Sitzung der zweiten Kammer. Stenographischer Bericht Seite 725), so hat die unterzeichnete Kommission ihre Aufmerksamkeit auch darauf zu richten gehabt, ob und wie weit diese Erwartung sich bereits erfüllt habe. Die Akten der Königlichen Staatsschulden-Verwaltung lassen ersehen, daß hierüber zu einem sichern Ergebniß erst nach Vollendung des der Staats-Druckerei als Hauptgeschäft obliegenden Druckes der neuen Kassen-Anweisungen zu gelangen sein wird. Immerhin hat bereits vorgeschlagen werden können, im Etat für 1854 eine Einnahme von 10,000 Rthlrn. aus Privat- und anderweiten Bestellungen aufzunehmen, womit sich der Staats-Zuschuß für das Institut auf 10,700 Rthlr. vermindern wird.

Die unterzeichnete Kommission schlägt vor:

> diese Ausgabe-Minderung gut zu heißen.

4) Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 18. März vorigen Jahres (Stenographischer Bericht Seite 716) den Beschluß gefaßt:

> der Regierung die Feststellung eines Tilgungsplanes für die Forderung der Militair-Wittwen-Kasse zu empfehlen.

In dem Etat für das Jahr 1854 sind jedoch keine Tilgungsmittel für diese Forderung ausgeworfen, weil es nach der Ansicht des Finanz-Ministers zweckmäßig erscheint, die Frage wegen Tilgung dieser Schuld bis dahin auf sich beruhen zu lassen, daß über die beabsichtigte Umgestaltung der Militair-Wittwen-Kasse entschieden, und der Zuschuß-Bedarf derselben zu übersehen sein wird. Die Staatsschulden-Kommission stellt daher anheim:

> weitere Auskunft hierüber von dem Finanz-Minister zu erfordern.

5) Ueber den anderweiten Beschluß:

> mit Rücksicht darauf, daß der Betrag der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder pro 1852 wahrscheinlicherweise bereits den Betrag des etatsmäßig erforderlichen Tilgungsfonds für die eigentliche Staatsschuld überstiegen habe, und möglicherweise pro 1853 und ferner wieder übersteigen könne,
>
> der Staats-Regierung zur Erwägung zu geben, ob unter der angedeuteten Voraussetzung nicht auf eine extraordinaire (über den Tilgungsplan hinausgehende) Tilgung Bedacht zu nehmen und eventuell der Etat pro 1854 danach aufzustellen sei?
>
> (Stenogr. Bericht S. 721).

sind zwar Verhandlungen zwischen dem Finanz-Minister und der Königlichen Haupt-Verwaltung gepflogen; der Gegenstand ist aber noch nicht erledigt, und konnte daher bei Entwerfung des Etats auf das Jahr 1854 Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung noch keine Berücksichtigung finden.

Weitere Auskunft über diesen Punkt wird daher von dem Finanz-Minister zu gewärtigen sein.

6) Durch das Gesetz vom 31. März 1852, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat (Gesetz-Sammlung S. 89), sind die Actien und Obligationen dieser Bahn, damals im Betrage von 19,208,837 Rthlr. 15 Sgr., auf den Etat der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gebracht.

Durch die Bekanntmachung vom 3. Juni vorigen Jahres sind die Zinsen der Prioritäts-Obligationen Serie I. II. und III. der gedachten Bahn vom 1. Oktober vorigen Jahres ab von 4½ auf 4 Prozent herabgesetzt, obgleich erst vom 1. Januar 1852 ab die Zinsen der Obligationen Serie I. und II., und vom 1. April 1852 ab die der Serie III. von 5 auf 4½ Prozent reduzirt worden waren.

Die politischen Konjunkturen, welche bereits bei Ankündigung und mehr noch bei der Ausführung dieser Maaßregel eine Störung des Europäischen Friedens befürchten ließen, haben es wohl hauptsächlich veranlaßt, daß 1,800,000 Rthlr. dieser Actien, deren Besitzer nicht in die Konvertirung willigten, baar ausgezahlt werden mußten.

Nach einer der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von der Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gemachten Anzeige hat die Seehandlung die Auszahlung der nicht konvertirten Prioritäts-Obligationen übernommen, und veräußert dieselben zum Tages-Course.

Ueber die Frage, welche Kasse den bei diesem Geschäfte wegen des Standes der Obligationen unter pari vorkommenden Cours-Verlust schließlich tragen werde, hat weder aus den Akten der Königlichen Haupt-Verwaltung, noch durch anderweite Rückfrage Auskunft erlangt werden können, und muß daher die unterzeichnete Kommission die weitere Verfolgung des Gegenstandes überlassen und empfehlen.

II. Abschnitt.

Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1852.

Wie in den früheren Jahren hat die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auch für das Jahr 1852 der Staatsschulden-Kommission eine Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung

mitgetheilt, und es scheint der Kommission auch diesmal genügend, diese Uebersicht hierbei abschriftlich zu überreichen, und dabei nur dasjenige zu bemerken, was nöthig ist, um den inneren Zusammenhang dieser Uebersicht mit der Darstellung im zweiten Abschnitte des letzten diesseitigen Berichts vom 14. März vorigen Jahres, so wie die Resultate der vorgekommenen Operationen, anschaulich zu machen.

1. Zustand des Staatsschuldenwesens zu Anfang des Jahres 1852.

A. Die verzinsliche Staatsschuld am 1. Januar 1852 ist auf S. 13 des letzten diesseitigen Berichts mit 158,644,400 Rthlrn. 22 Sgr. 9 Pf.
dagegen in der beiliegenden Uebersicht unter Nr. I. mit 158,581,421 „ 3 „ — „
also mit 62,979 Rthlrn. 19 Sgr. 9 Pf.
weniger nachgewiesen, welche nach Seite 14 des letzten Berichts bei den Cautionen der Beamten und Zeitungen zugetreten sind.

B. Die unverzinsliche Schuld ist unter Abschnitt II. der Uebersicht, übereinstimmend mit Nr. II. 5 des letzten Berichts, mit 30,842,347 Rthlrn. aufgeführt.

2. Einnahmen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

Die Zusammenstellung der zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1852 nöthig gewesenen Mittel, im Betrage von 13,042,591 Rthlrn. 8 Sgr. 9 Pf., findet sich unter Nr. VI. der Uebersicht der Königlichen Haupt-Verwaltung.

3. Ausgaben.

A. Zur Verzinsung.

Der Betrag der Zinsen, welche von der gesammten Staatsschuld, von deren Erhöhung gegen die unter 1 A. nachgewiesene Summe weiter unten die Rede sein wird, gezahlt werden sollten, ist unter I. A. der Uebersicht auf 6,661,740 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf. speziell berechnet. Darunter sind auch die früher bei den Regierungs-Hauptkassen etatsmäßig gewesenen Zinsen von den einzelnen provinziellen Schulden, welche laut der Bemerkung im letzten Bericht für das Jahr 1852 auf den Etat der Staatsschulden-Tilgungskasse übernommen sind, begriffen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Von obiger Summe von				6,661,740	1	10
sind wirklich gezahlt				6,449,424	11	4
und unabgehoben geblieben				212,315	20	6
Von dem in dem letzten Bericht nachgewiesenen Zinsen-Resten von	165,483	2	7			
aus dem Jahre 1851 und aus der Vorzeit	92,577	18	10			
zusammen von	258,060	21	5			
welche nach den vorgekommenen Ab- und Zugängen, die in der Uebersicht speziell nachgewiesen sind, auf	258,784	25	10			
erhöht sind, wurden	155,580	28	10			
gezahlt; rückständig blieben				103,203	27	—
Die Zinsen-Rückstände betrugen also am Schlusse des Jahres 1852 überhaupt				315,519	17	6

B. Zur Tilgung.

Die im Jahre 1852 ausgeführten Tilgungs-Operationen und deren Resultate sind in der Uebersicht der Königlichen Haupt-Verwaltung I. B. vollständig nachgewiesen. Es ergiebt sich daraus, daß die am 1. Januar 1852 vorhanden gewesene verzinsliche Staatsschuld (oben Nr. 1 A.) von 158,644,400 rthlr. 22 sgr. 9 pf.
im Laufe des Jahres 1852 um 5,622,708 „ 26 „ 11 „
(einschließlich einer Etatsberichtigung von 126,175 Rthlr. bei den Danziger Schulden, welche durch die zu einem geringeren, als dem veranschlagten Course bewirkte Tilgung verursacht worden) ermäßigt ist, und demnach am 1. Januar 1853, abgesehen von der später zu erwähnenden Vermehrung, noch 153,021,691 rthlr. 25 sgr. 10 pf.
betragen haben würde.

C. Die Ausgaben für die unverzinsliche Staatsschuld

weist die Uebersicht unter Titel II. nach.

Das Schuld-Kapital von 30,842,347 Rthlr. ist unverändert geblieben, da eine Tilgung bekanntlich nicht stattfindet.

Wie bereits oben erwähnt ist, erscheinen unter den Ausgaben 54,676 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. für Einrichtung der Staatsdruckerei rc. und außerdem 8173 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf. für Anfertigung der neuen Kassen-Anweisungen.

Die Gesammtkosten der letzteren können noch nicht angegeben werden, da die Anfertigung noch nicht beendigt ist.

D. Sonstige Ausgaben,

nämlich:

1) die Rente für die ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark als Entschädigung für die früher aus dem Kommunal-Accisefonds derselben zum Besten des Kur- und Neumärkischen Kriegsschuldenwesens entnommenen Beträge,
2) die Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe nach §. 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112)

sind in der Uebersicht unter Nr. III. und

3) die extraordinairen Ausgaben (1519 Rthlr. 7 Sgr. Kosten der Anfertigung der Schuldverschreibungen über die Anleihe vom Jahre 1852, 65 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. Provision des Handlungshauses M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M. für die Auszahlung von Zinsen jener und der Anleihe von 1850 und 6 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. Insertionskosten für eine desfallsige Bekanntmachung); so wie
4) die Verwaltungskosten,

daselbst unter Nr. IV. und V. nachgewiesen.

Wenn in der Uebersicht unter Nr. III. 2 gesagt ist, daß bei Ablösung von Abgaben-Verpflichtungen, „die Berechtigten zu 4½ Prozent verzinsliche Rentenbriefe angenommen haben", so hätte dies genauer dahin gefaßt sein sollen, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse zwar 4½ Prozent von dem Rentenbrief-Kapitale an die Rentenbanken zahlt, daß die Rentenbrief-Besitzer aber nur 4 Prozent Zinsen erhalten, und ½ Prozent zur Tilgung der Rentenbriefe verwendet wird.

E. Zusammenstellung der Ausgaben.

Eine vollständige Zusammenstellung der Ausgaben findet sich unter Nr. VI. der Uebersicht, und es ist dort ebenfalls

4. der Abschluß und Bestand

nachgewiesen.

Die Ausgabe-Reste:

im Betrage von 328,819 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.
bilden größtentheils die Zinsen-Rückstände der verschiedenen Schulden-Gattungen. Stellt man diesen Ausgabe-Resten den Bestand von 297,646 „ 1 „ — „
gegenüber, so ergiebt sich scheinbar eine bereits im letzten Bericht unter Abschnitt II. Nr. 4 nachgewiesene Unzulänglichkeit zur Deckung der Ausgaben von 31,173 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf.
welche jedoch in der nächsten Uebersicht nicht mehr erscheinen wird, da sie im Jahre 1853 aus den Ersparnissen an den Zinsen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 für das halbe Jahr vom 1. Oktober 1848 bis 1. April 1849, welche erst nach dem Eintritte des Präklusiv-Termins (1. April 1853) genau anzugeben waren, vollständig gedeckt ist.

5. Zustand des Staatsschuldenwesens am Schlusse des Jahres 1852.

Der Zustand des Staatsschuldenwesens hat sich im Laufe des Jahres 1852 in zweifacher Beziehung geändert:

1) durch Vermehrung der Staatsschuld in Folge neuer gesetzlicher Bestimmungen,

2) durch die bereits im Abschnitt II. B. erwähnten Tilgungs-Operationen.

Die verzinsliche Staatsschuld belief sich nach Abschnitt II. Nr. 1 A. dieses Berichts am Schlusse des Jahres 1851 auf Rthlr. 158,644,400 Sgr. 22 Pf. 9

Es traten hinzu:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) in Folge des Gesetzes vom 23. März 1852 (Ges.-Samml. S. 75) die Anleihe vom Jahre 1852 mit	16,000,000	—	—			
Uebertrag	16,000,000	—	—	158,644,400	22	9
2) in Folge des Gesetzes vom 31. März 1852 (Ges.-Samml. S. 89), wie bereits im Abschnitt I. erwähnt ist, die Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit	19,208,837	15	—			
3) bei den Cautionen laut Bemerkung im Abschnitt I.	252,807	22	11			
				35,461,645	7	11
Von der dadurch auf				194,106,046	—	8
erhöhten Summe gingen ab durch Tilgung und Etats-Berichtigung die bereits unter Abschnitt II. Nr. 3 B. nachgewiesenen				5,622,708	26	11
Die verzinsliche Staatsschuld betrug demnach am Schlusse des Jahres 1852				188,483,337	3	9
die unverzinsliche Schuld				30,842,347	—	—
die gesammte Staatsschuld also				219,325,684	3	9

Ein Vergleich des Betrages der einzelnen Schulden-Gattungen am Schlusse der Jahre 1851 und 1852 enthält die nachstehende Uebersicht:

№	Schulden-Gattung.	Schuld-Betrag Ende 1851. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ende 1852. Rthlr.	Sgr.	Pf.	
	A. Verzinsliche Schuld.							
	a) Allgemeine.							
1.	Staatsschuldscheine	106,436,650	—	—	103,525,000	—	—	
2.	Freiwillige Anleihe vom Jahre 1848	14,988,580	—	—	13,716,790	—	—	
3.	Anleihe vom Jahre 1850	18,000,000	—	—	17,635,000	—	—	
4.	Anleihe vom Jahre 1852	....	.	.	16,000,000	—	—	
5.	Cautionen	6,587,979	19	9	6,840,787	12	8	
6.	Prämien-Anleihe der Seehandlung	4,112,980	—	—	3,598,629	—	—	
7.	Forderung der Militair-Wittwen-Kasse	890,400	—	—	890,400	—	—	
8.	Forderung der Steuerbeamten-Wittwen-Kasse	183,000	—	—	183,000	—	—	
	b) Provinzielle.							
1.	Antheil des Staats an den Kriegsschulden der Kurmark	1,954,971	—	—	1,900,338	—	—	
2.	Antheil des Staats an den Kriegsschulden der Neumark	365,476	—	—	353,878	—	—	
3.	Sächsische Central-Schulden:							
	a) Kammer-Kredit-Kassenscheine	169,768	—	—	122,112	—	—	
	b) Steuer-Kredit-Kassenscheine	3,358,050	—	—	3,248,350	—	—	
4.	Antheil an der Danziger Freistaats-Schuld	1,022,125	—	—	780,950	—	—	
5.	Einzelne Landes- und Domainen-Schulden	107,488	21	4	91,404	24	6	gehen nach der Bemerkung im Abschnitt I. von 1853 ab vom Etat ab.
6.	Reserve-Quantum für dergleichen noch unbekannte Ansprüche	467,232	11	8	467,860	11	7	um 627 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. von b. 5 erhöht.
	c) Eisenbahn-Schulden:							
	Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	....	.	.	19,128,837	15	—	
		158,644,400	22	9	188,483,337	3	9	
	B. Unverzinsliche Schuld	30,842,347	—	—	30,842,347	—	—	
	Summe der gesammten Staatsschuld	189,486,747	22	9	219,325,684	3	9	

6. Allgemeine Bemerkungen.

Die unter dieser Bezeichnung in den früheren Berichten der unterzeichneten Kommission enthaltenen Notizen über den Verbleib der eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente und über die Ausreichung der den Erwerbern von Domainen-Grundstücken und den Reluenten von Domainen-Gefällen zu ertheilenden Quittungen finden sich in der Uebersicht der Königlichen Haupt-Verwaltung unter Nr. VII. und VIII.

Es ist dazu nur zu bemerken, daß von den dort, als am Schlusse des Jahres 1852 noch zu vernichten geblieben, aufgeführten

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	10,762,203	3	11
in verzinslichen Staatsschulden-Dokumenten, welche in den Jahren 1850 bis 1852 eingelöst sind, die in 1850 und 1851 eingelösten	5,940,480	7	—
— wie im ersten Abschnitt dieses Berichts bemerkt ist — am 23. Mai v. J. vernichtet, und daher jetzt nur noch die aus der Einlösung im Jahre 1852 herrührenden Dokumente über	4,821,722	26	11

vorhanden sind, von welchen die im Abschnitt I. erwähnten

4,761,822 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.	unter Mitverschluß der Staatsschulden-Kommission, und
44,100 „ — „ — „	in Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, unter Verschluß der Königlichen Haupt-Verwaltung, in deren Tresor liegen, wogegen
15,800 „ — „ — „	in Prioritäts-Aktien der genannten Eisenbahn, welche bisher bei der Haupt-Kasse der Direction dieser Bahn aufbewahrt worden waren, sich bei der Kontrole der Staatspapiere befinden;

sind obige 4,821,722 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.

III. Abschnitt.

Prüfung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere.

Die Prüfung der Rechnungen für das Jahr 1852 Seitens der unterzeichneten Kommission hat noch nicht stattfinden können, da die Hauptfonds-Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse von der Königlichen Ober-Rechnungskammer, wegen einigen minder wesentlichen Notaten bei Abfassung des gegenwärtigen Berichts noch nicht für richtig angenommen war, und die Königliche Ober-Rechnungskammer die Uebersendung aller übrigen, bereits für richtig angenommenen Rechnungen an die Staatsschulden-Kommission bis dahin ausgesetzt hatte. Diese Uebersendung ist zwar inmittelst erfolgt; da aber die Durchsicht der Rechnungen immerhin noch einige Frist erfordern wird, so hat die unterzeichnete Kommission es vorgezogen, danach den Abgang des gegenwärtigen Berichts nicht länger zu verzögern, und behält sich vor, über das Resultat der Rechnungs-Prüfung nachträglich zu berichten, eventuell die Dechargirung zu beantragen.

Es kann aber jetzt schon ein hierhin gehöriger Gegenstand zur Entscheidung gebracht werden.

Die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer revidirten Exemplare der Rechnungen werden seit dem Jahre 1848 bei der unterzeichneten Kommission aufbewahrt; da jedoch bei Revision der laufenden Rechnungen häufig auf die vorhergehenden zurückgegangen werden muß, so hat die Königliche Ober-Rechnungskammer den Wunsch ausgesprochen, ihr sämmtliche Rechnungen über das Staatsschuldenwesen, sobald diese von den Kammern dechargirt sind, wieder zugehen zu lassen, wogegen sie sich erbietet, dieselben jedesmal sofort der Staatsschulden-Kommission wieder mitzutheilen, sobald diese derselben zur Revision der weiteren Rechnungen bedarf.

Die unterzeichnete Kommission findet kein Bedenken, diesem Antrage zu willfahren, und bittet daher,

zu genehmigen, daß die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen, sobald dieselben dechargirt worden, der Königlichen Ober-Rechnungskammer durch die Staatsschulden-Kommission wieder zugestellt werden.

Berlin, den 21. Januar 1854.

Die Staatsschulden-Kommission.

Kühne. Krausnick. Graf von Arnim. Carl. von Patow. Graf von Itzenplitz. von Ladenberg.

A.

Der Staatsschulden-Kommission beehren wir uns, auf das gefällige Schreiben vom 6. d. M. (Nr. 311), betreffend die Kosten der Erbauung der Staatsdruckerei, so wie eines neuen Dienstgebäudes für unsere Verwaltung, Folgendes ganz ergebenst mitzutheilen.

Als der Bau der Gebäude für die Staatsdruckerei, mit welchem in Folge der Allerhöchsten Ordres vom 30. April und 3. Juli 1851 auf den dazu angekauften Grundstücken Nr. 92 und 93 in der Oranienstraße im Juli jenes Jahres begonnen ist, schon ziemlich weit vorgeschritten war, entstand die sehr begründete Besorgniß, daß auf dem noch unbebauten, 2 Morgen 77½ Quadratruthen großen Grundstücke Nr. 94, welches die Baustellen Nr. 92 und 93 auf zwei Seiten umschließt, und von den Besitzern damals zum Kauf ausgeboten wurde, Anlagen errichtet werden könnten, welche der Staatsdruckerei nicht nur nachtheilig, sondern sogar gefährlich sein möchten. Außerdem stellte sich schon damals heraus, daß die für die Staatsdruckerei projektirte Einrichtung bei dem erweiterten Betriebe, den dieselbe vielleicht in nicht zu entfernter Zukunft erlangen dürfte, nicht zureichend sein werde, und da, wenn sich der Staat aus diesen beiden überwiegenden Gründen für den Ankauf des Grundstücks Nr. 94 entschied, dadurch zugleich das Mittel gewonnen war, im unmittelbaren Anschlusse an die Staatsdruckerei ein neues Dienstgebäude für unsere Verwaltung mit einer Dienstwohnung für den Direktor, an die Stelle unserer jetzigen, in manchen Beziehungen ungenügenden, jedoch wahrscheinlich vortheilhaft zu verwerthenden Dienstgebäude, ohne Kostenzuschuß zu errichten, so ward beschlossen, jenes Grundstück zu kaufen, und das Kaufgeld für dasselbe nebst den Kosten der daselbst zu errichtenden Gebäude, unter Vorbehalt der Erstattung aus dem künftigen Erlöse für unsere jetzigen Dienstgebäude vorschußweise aus der General-Staatskasse zahlen zu lassen.

Der Ankauf geschah demnach, und jenes Grundstück ist hierauf theils zu einem Erweiterungsbau der Staatsdruckerei, theils zur Erbauung eines neuen Diensthauses für unsere Verwaltung verwendet worden. Auf diese Weise sind zwei zu verschiedenen Zeiten gefertigte Anschläge entstanden und zur Ausführung gelangt, nämlich über die Kosten

1) der zufolge des ursprünglichen Projekts auf den Grundstücken Nr. 92 und 93 zu errichtenden Gebäude für die Staatsdruckerei, und

2) der auf dem Grundstück Nr. 94 zu erbauenden, theils zur Erweiterung der Staatsdruckerei, theils für unsere Kassen und Büreaus, und zur Dienstwohnung des Direktors bestimmten Gebäude.

Der erstere Kostenanschlag beläuft sich, einschließlich der nur überschläglich auf 3740 Rthlr. berechneten Kosten für Beschaffung der Betriebs-Dampfmaschine nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Kaufgeldes für die Baustellen, mit

	5,380 Rthlr.
auf	83,665 „
überhaupt	89,045 Rthlr.

der letztere hingegen, ausschließlich des Kaufgeldes für das Grundstück Nr. 94 mit

Grundstück Nr. 94 mit	16,500 Rthlr.
auf	94,700 „
überhaupt	111,200 Rthlr.

Bestimmungsmäßig sollen die Kosten ad 1 aus unserem Depositalfonds zur Unterhaltung der Kassen-Anweisungen, die ad 2 aber einstweilen vorschußweise aus der General-Staatskasse bestritten werden. Bis jetzt sind demzufolge gezahlt worden:

1) aus unserem Depositalfonds:

a) das Kaufgeld für die Baustellen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Nr. 92 und 93 mit	5,380	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	5,380	—	—
b) zur Erbauung der daselbst errichteten Gebäude	80,074	25	—
c) zur inneren Einrichtung der Staatsdruckerei, nämlich für Maschinen, Werkzeuge, Utensilien	17,764	20	3
	103,219	15	3

2) aus der General-Staatskasse:

	Rthlr.	Sgr.
a) das Kaufgeld für das Grundstück Nr. 94 nebst den Kosten des Kaufkontrakts und Werthstempels mit	16,690	5
b) zur Erbauung der zur Erweiterung der Staatsdruckerei und für die Dienstlokalien der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ꝛc. bestimmten Gebäude	80,000	—
	96,690	5

Die genaue Verbindung, in welche die Gebäude der Staatsdruckerei mit unseren Dienstlokalien gesetzt wurden, hat nun aber eine Abweichung von dem ursprünglichen Bauprojekt veranlaßt, insofern als es zweckmäßig befunden worden ist, das ganze auf den Grundstücken Nr. 92, 93 und 94 errichtete Vordergebäude, mit Ausnahme von zwei bis drei Piecen im zweiten Stockwerk, welche für Zwecke der Staatsdruckerei reservirt bleiben, zu Dienstlokalien und zur Dienstwohnung für den Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden einzurichten. Es würde also unserem Deposital-Fonds ein bedeutender Theil der auf die Erbauung des Vordergebäudes verwendeten Kosten aus dem zu erwartenden Erlöse unserer jetzigen Dienstgebäude, resp. aus der General-Staatskasse zu erstatten sein, wenn nicht der Deposital-Fonds auf der anderen Seite der General-Staatskasse die von derselben vorgeschossenen Kosten des Erweiterungsbaues der Staatsdruckerei zu vergüten hätte.

Die in dieser Beziehung nöthige Auseinandersetzung zwischen beiden Fonds muß indessen bis nach erfolgter Vollendung und Abnahme des Baues vorbehalten bleiben, und wird dann auf den Grund einer zu veranlassenden Abschätzung des Neubauwerths der zu den Zwecken der Staatsdruckerei und beziehungsweise der Hauptverwaltung der Staatsschulden wirklich überwiesenen Baulichkeiten zu geschehen haben.

Berlin, den 21. Dezember 1853.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Nolcke. Gamet.

An
die Staatsschulden-Kommission
hier.

B.

Uebersicht

der

Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1852.

Nach der unterm 4. Dezember v. J. aufgestellten Uebersicht von der Staatsschulden-Verwaltung im Jahre 1851 bestand am 1. Januar 1852:

I. Die verzinsliche Staatsschuld, und zwar:	Kapital Rthl.	Sgr.	Pf.	zu pCt.	verzinslich mit Rthl.	Sgr.	Pf.
a. die allgemeine,							
1) in Staatsschuldscheinen	106,436,650	—	—	3½	3,725,282	22	6
2) in der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848	14,988,580	—	—	5	749,429	—	—
3) in der Staats-Anleihe vom Jahre 1850	18,000,000	—	—	4½	810,000	—	—
4) in den Cautionen der Staats-Beamten und der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften	6,525,000	—	—	4	261,000	—	—
5) in der Prämien-Anleihe der Seehandlung	4,112,980	—	—	5	205,649	—	—
6) in der Forderung der Militair-Wittwen-Kasse an zur General-Staats-Kasse eingezogenen Kapitalien	890,400	—	—	4	35,616	—	—
7) in den von dem Steuer-Beamten-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds der General-Staats-Kasse vorgeschossenen	183,000	—	—	5	9,150	—	—
b. die provinzielle,							
1) in dem Antheile des Staats an den Kriegsschulden der Kurmark	1,954,971	—	—	3½	68,424	—	—
2) in dem Antheile des Staats an den Kriegsschulden der Neumark	365,476	—	—	3½	12,791	20	—
3) in den Schulden des Herzogthums Sachsen { 169,768 Rthlr. / 3,358,050 „ }	3,527,818	—	—	div.	104,007	15	—
4) in den Danziger Freistaats-Schulden	1,022,125	—	—	ohne	....	.	.
5) in den einzelnen auf den Regierungs-Bezirken haftenden Landes- und Domainen-Schulden, einschließlich des Reserve-Quantums	574,421	3	—	div.	3,881	28	—
die Gesammtschuld also auf	158,581,421	3	—	—	5,985,231	25	6
Der Etat für das Jahr 1852 weist nach	158,598,519	4	1	—	5,947,371	12	5
und also mehr	17,098	1	1				
weniger	....	.	.	..	37,860	13	1
welche Differenzen sich folgendermaßen erläutern:							

a. Hinsichts des Kapitals.

Bei Anfertigung des Etats für das Jahr 1852 ist angenommen, daß im 1. Semester 1851 1,331,900 Rthlr. und im 2. Semester 1851 1,222,875 „

zusammen also im Jahre 1851 .... 2,554,775 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zu tilgen sein würden.

Nach der Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse über den Staatsschuldschein-Tilgungsfonds für das Jahr 1851 Fol. 16. sind aber in diesem Jahre wirklich getilgt .... 2,560,800 „

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
also gegen die Annahme im Etat mehr ...	6,025	—	—
Zu gleicher Art sind im Etat für 1852 noch diejenigen enthalten, worüber unverzinsliche Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe ertheilt waren, deren Tilgung nach der desfallsigen Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse für das Jahr 1851 Fol. 7 erst auf Verfügung vom 14. Oktober 1851, also nach Aufstellung des Etats für 1852 erfolgt ist.	11,420	—	—
Der Etat hat also zu viel	17,445	—	—
dagegen zu wenig .... welche nach der Tilgungsfonds-Rechnung der provinziellen Staatsschulden für das Jahr 1851 Fol. 35 bei Abtragung der außeretatsmäßigen Forderung des Kirchenvorstandes ad St. Ludgerum zu viel gezahlt, und daher von der Regierungs-Hauptkasse zu Münster dem Tilgungsfonds restituirt sind. Diese bei Aufstellung des Etats für 1852 vom Reserve-Quantum zu viel abgesetzten 346 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. sind dem Etat für 1853 wieder zuzusetzen gewesen.	346	28	11
Nach Abbalancirung dieses Mehr mit dem Weniger tritt der effektive Mehrbetrag des Etats von .... hervor.	17,098	1	1

b. Hinsichts der Zinsen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bei den Staatsschuldscheinen sind zunächst von den oben gedachten 6025 Rthlr. Kapital an Zinsen zuviel auf den Etat übernommen à 3½ Prozent	210	26	3
dagegen weiset derselbe für die als 1. Semester 1852 muthmaßlich getilgt angenommenen 1,294,275 Rthlr. à 1¾ pCt. weniger nach	22,649	24	4
bleiben im Etat weniger	22,438	28	1

Eben so sind in Berücksichtigung der in dem 1. Semester 1852 stattgefundenen Tilgungen im Etat weniger ausgeworfen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
bei der freiwilligen Anleihe für 331,790 Rthlr. à 2½ Prozent	8,294	22	6
bei der Anleihe von 1850 für 270,000 Rthlr. à 2¼ Prozent	6,075	—	—
bei den Sächsischen Schulden für 23,287 Rthlr. in Kammer-Kredit-Kassenscheinen (Rthlr. 235, Sgr. —, Pf. —) und für 54,450 Rthlr. in Steuer-Kredit-Kassenscheinen (Rthlr. 816, Sgr. 22, Pf. 6)	1,051	22	6
sind die differirenden	37,860	13	1

Dem Seite 1 dieser Uebersicht speziell nachgewiesenen Schuldbestande am Schlusse des Jahres 1851 von überhaupt

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	158,598,519	4	1
sind im Laufe des Jahres 1852 zugetreten:			
1. die in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März 1852 (Gesetz-Samml. S. 75) kreirte neue Anleihe von	16,000,000	—	—
2. die in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1852 (Gesetz-Samml. S. 89) vom Staate übernommenen Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche am Schlusse des Jahres 1851 sich auf:			

Rthlr.	Sgr.	
8,351,800	—	in Stamm-Actien,
4,132,437	15	in Prioritäts-Actien,
3,424,600	—	in Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.,
2,300,000	—	in Prioritäts-Obligationen Serie III.,
und 1,000,000	—	in Prioritäts-Obligationen Serie IV.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
zusammen .... beliefen, und betrug daher zu Anfang des Jahres 1852 die Staatsschuld überhaupt	19,208,837	15	—
	193,807,356	19	1

Was nun zunächst

A. die Verzinsung derselben

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
betrifft, so gingen dem etatsmäßigen Betrage der Zinsen von	5,947,371	12	5

1) bei den Staatsschuldscheinen

a. zu:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Zinsen à 1¾ Prozent für die im zweiten Semester 1851 nur mit Zins-Ansprüchen vom 1. Januar 1852 getilgten 145,100 Rthlr. (Staatsschuldschein-Tilgungs-Fonds-Rechnung pro 1851 Fol. 16), welche noch am 2. Januar 1852 mit zu berichtigen blieben,	2539	7	6
und eben so die Zinsen für 175,500 Rthlr. mit welche noch für einen Theil der im ersten Semester 1852 getilgten Dokumente zu entrichten waren, da nicht, wie im Etat angenommen, 1,294,275 Rthlr. zur Verzinsung im zweiten Semester 1852 ausfielen, sondern nur 1,118,775 Rthlr. mit Zins-Ansprüchen vom 1. Januar 1852 ab im ersten Semester aufgekauft sind.	3071	7	6
	5610	15	—

b. ab:

Die ersparten Zinsen von den nach Seite 2 dieser Uebersicht gegen die Annahme bei Anfertigung des Etats für 1852 im Jahre 1851 mehr getilgten 6025

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	5,610	15	—	5,947,371	12	5
Rthlr. à 3½ pCt. mit 210. 26. 3. und für die darunter begriffenen 25 Rthlr. Appoints an Zins-Differenz .... —. —. 5.	210	26	8			
Es traten also zur Verzinsung der konsolidirten Staatsschuld zu, nach dem Abschlusse dieses Titels (Haupt-Fonds-Rechnung fol. 34), ...				5399	18	4

2) **Wegen der neu kreirten Anleihe vom Jahre 1852**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
gingen ferner zu: die Zinsen von den bis zum Schlusse des Jahres 1852 ausgegebenen 13,000,000 Rthlrn. für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. Oktober 1852 à 2¼ Prozent mit .... (laut Haupt-Fonds-Rechnung fol. 37).	292,500	—	—

3) **Ist zugetreten bei den Cautionen**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
ein durch Anwuchs derselben erforderlich gewesener Mehrbetrag an Zinsen von ... (Haupt-Fonds-Rechnung fol. 38) und	9418	12	10

4) **sind extraordinair überwiesen und zu verausgaben gewesen:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
die Zinsen für die nach Seite 4 dieser Uebersicht vom Staate übernommenen Eisenbahn-Schulden mit .... (conf. Haupt-Fonds-Rechnung fol. 45).	407,511	7	6
Von dieser bis auf	6,662,200	21	1

gestiegenen Zins-Summe waren jedoch nach der Haupt-Fonds-Rechnung fol. 44

5) **die bei den einzelnen provinziellen Staats-Passiv-Kapitalien**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
nach dem General-Final-Abschluß ersparten Zinsen von	460	19	3
in Abzug zu bringen, so daß die effektiv zu zahlenden Zinsen sich auf den Betrag von .... feststellten.	6,661,740	1	10

Darauf sind an die Staats-Gläubiger gewährt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) für Staatsschuldscheine (Haupt-Fonds-Rechnung fol. 34)	3,580,548	1	6			
Uebertrag	3,580,548	1	6	6,661,740	1	10
b) für die freiwillige Anleihe von 1848 (do. fol. 35)	697,921	7	6			
c) für die Anleihe vom Jahre 1850 Haupt-Fonds-Rechnung fol. 36)	783,157	15	—			
d) für die Anleihe vom Jahre 1852 (do. fol. 37)	283,000	15	—			
e) für die Cautionen (do. fol. 38)	265,500	7	5			
f) für die Prämien-Anleihe der Seehandlung (do. fol. 39)	205,649	—	—			
g) für die Forderungen der Militair-Wittwenkasse (do. fol. 39)	35,616	—	—			
h) für den Steuer-Beamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds (do. fol. 40)	9,150	—	—			
i) für die Kurmärkischen Schuldverschreibungen (do. fol. 41)	68,424	—	—			
k) für die Neumärkischen Schuldverschreibungen (do. fol. 41)	12,791	20	—			
l) für die Schulden des Herzogthums Sachsen (do. fol. 43)	98,978	22	6			
m) für die einzelnen provinziellen Landesschulden (do. fol. 44)	1,176	4	11			
n) für die Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (do. fol. 45)	407,511	7	6			
zusammen				6,449,424	11	4

und rückständig geblieben:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
ad a.	127,695	11	3
- b.	43,213	—	—
- c.	20,767	15	—
- d.	9,499	15	—
- e.	4,918	5	5
- l.	3,977	—	—
- m.	2,245	3	10
	212,315	20	6

Nach der vorigen Uebersicht sind aber noch an Rückständen aus den Vorjahren zu zahlen verblieben:

				Diesen Resten sind																
				zugetreten.			abgegangen durch Präklusion.			blieben.			sind gezahlt.			Rest geblieben.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
aus 1850 und rückwärts:																		
(Hauptfonds-Rechnung Fol. 24.) ad a.	15,799	1	6	....	.	.	1,477	1	6	14,322	—	—	6,113	5	—	8,208	25	—
(dgl. Fol. 25) ad b.	71,201	2	6	....	.	.	....	.	.	71,201	2	6	3,991	26	3	67,209	6	3
(dgl. Fol. 25) ad c.	198	—	—	....	.	.	....	.	.	198	—	—	104	18	9	93	11	3
(dgl. Fol. 25) ad l.	1,489	19	3	....	.	.	....	.	.	1,489	19	3	550	23	10	938	25	5
(dgl. Fol. 26) ad m.	3,889	25	7	2,418	12	—	197	6	5	6,111	1	2	2,430	11	4	3,680	19	10
	92,577	18	10	2,418	12	—	1,674	7	11	93,321	22	11	13,190	25	2	80,130	27	9
aus dem Jahre 1851:																		
(Hauptfonds-Rechnung Fol. 27) ad a.	82,528	10	3	....	.	.	....	.	.	82,528	10	3	67,849	18	6	14,678	21	9
ad b.	50,505	22	6	....	.	.	....	.	.	50,505	22	6	47,047	15	—	3,458	7	6
(dgl. Fol. 28) ad c.	20,299	15	—	....	.	.	....	.	.	20,299	15	—	18,870	22	6	1,428	22	6
(dgl. Fol. 29) ad e.	6,032	10	2	49	1	9	....	.	.	6,081	11	11	4,919	11	5	1,162	—	6
(dgl. Fol. 30) ad l.	4,174	15	—	....	.	.	....	.	.	4,174	15	—	3,179	22	6	994	22	6
(dgl. Fol. 30) ad m.	1,942	19	8	22	4	1	91	5	6	1,873	18	3	523	3	9	1,350	14	6
	165,483	2	7	71	5	10	91	5	6	165,463	2	11	142,390	3	8	23,072	29	3
überhaupt	258,060	21	5	2,489	17	10	1,765	13	5	258,784	25	10	155,580	28	10	103,203	27	—

B. Zur Tilgung der Staatsschuld

waren ausgesetzt:

a. Für die Staatsschuldscheine (laut Hauptfonds-Rechnung Fol. 46):

1) Ein Prozent von der durch Uebertragung von anderen Schulden-Titeln Ende 1851 bis auf 167,326,439 Rthlr. 20 Sgr 3 Pf. erhöhten ursprünglichen Kapital-Summe mit ..... Rthlr. Sgr. Pf. 1,673,264 — —

2) die Zinsen-Ersparnisse von den innerhalb des gegenwärtigen Decenniums, also vom 1. Januar 1843 ab bis ult. 1851 getilgten Kapitalien, welche sich in der Wirklichkeit auf ..... 673,697 2 3 herausgestellt haben, da der im Etat angenommenen Summe von Rthlr. Sgr. Pf. 679,096 20 7 die nach Seite 6 dieser Uebersicht und dem Schlusse des Zinsen-Titels (Hauptfonds-

Seite 2,346,961 2 3

Rthlr. Sgr. Pf. Rthlr. Sgr. Pf.

Uebertrag 679,096 20 7 2,346,961 2 3

Rechnung Blatt 31) gegen die Etats-Annahme mehr zu zahlen gewesenen ..... 5,399 18 4 Zinsen abzusetzen sind,

wonach die nebigen.. 673,697 2 3 verbleiben;

3) der für das 20. Semester der mit dem Jahre 1852 geschlossenen 10jährigen Tilgungs-Periode nach Seite 19 der Hauptfonds-Rechnung aus dem Reserve-Fonds der allgemeinen Staatsschuld extraordinair gewährte Zinsbetrag von den seit dem 1. Januar 1843 bis Ende Dezember 1852 mit daran haftenden Zinsen vom 1. Juli 1852 ab getilgten 21,189,775 Rthlr. in Staatsschuldscheinen à 1⅓ Prozent mit 370,821 1 10

4) die umstehend als präklubirt nachge-

Seite 2,717,782 4 1

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	2,718,782	4	1
wiesenen Zinsen auf Coupons X. Nr. 2 und 3	1,477	1	6
und 5) die auf erfolgte Anmeldung verlorner Coupons Serie V. Nr. 1 bis Serie VIII. Nr. 8 bei dem Deposital-Fonds asservirten, aber bis jetzt nicht zur Erhebung gekommenen und daher als erloschen angesehenen Zinsbeträge von überhaupt ..... (Staatsschuldschein-Tilgungs-Fonds-Rechnung Fol. 9)	763	—	—
zusammen	2,720,022	5	7
welchen Tilgungsmitteln noch der am Schlusse des Jahres 1851 verbliebene Bestand von	120	9	5
zutrat, so daß überhaupt ..... zur Verwendung disponibel waren.	2,720,142	15	—

Dafür sind zu verschiedenen Coursen angekauft 2,911,650 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, wofür mit Einschluß der daran gehafteten und zu vergüten gewesenen Stückzinsen zu zahlen waren 2,719,389 6 4

und zur künftigen Verwendung 753 8 8

im Bestande blieben, welcher Betrag in die Rechnung für das Jahr 1853 übertragen ist.

(Staatsschuldschein-Tilgungsfonds-Rechnung Fol. 23 und 26.)

Außerdem führt die Rechnung des Tilgungsfonds aus den früher stattgefundenen 19 Verloosungen Staatsschuldscheine über 1300 Rthlr. nebst unentgeltlich mit einzuliefernden Zinscoupons über 42 Rthlr. im Rückstande, zu deren Einlösung die Mittel beim Deposital-Fonds liegen.

Darauf ist der in der 19. Verloosung gezogene Staatsschuldschein Litt. D. Nr. 98,788 über 100 Rthlr. laut Rechnung Fol. 5 eingegangen, und sind daher nur noch die Dokumente über 1200 Thaler Kapital und 42 Rthlr. Zinswerth im Rückstande geblieben.

Da nun nach der vorigen Uebersicht und nach der Aufstellung Seite 1 dieser Uebersicht der Bestand der Staatsschuldscheine am

	Rthlr.
Schlusse des Jahres 1851 sich auf	106,436,650
belief, so hat sich durch die im Jahre 1852 erfolgte Tilgung von	2,911,650
dieser Schulden-Titel am Schlusse des Jahres 1852 auf ..... ermäßigt.	103,525,000
Wenn dessenungeachtet der Etat für das Jahr 1853 denselben mit	103,523,575
aufnimmt, so hat die Differenz von	1,425
ihren Grund darin, daß bei Aufstellung des Etats eine im Jahre 1852 muthmaßlich stattfindende Tilgung von	2,913,075
angenommen ist, die sich in der Wirklichkeit aber nur auf	2,911,650
also auf weniger ..... belaufen hat.	1,425

b. Für die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848

(laut Hauptfonds-Rechnung Fol. 47):

1) Ein Prozent des Kapitals von 15,000,000 Rthlr. mit ..... Rthlr. 150,000 Sgr. — Pf. —

2) Die Zinsen-Ersparnisse von den am 5. September 1851 unter der Summe von 311,790 Rthlrn. verloosten, am 1. April 1852 aus den ordinairen Tilgungsmitteln für 1851 mit Rthlr. 138,580

(nach Abzug der in 1851 bereits getilgten unverzinslichen Schuldverschreibungen über 11,420 Rthlr.)

und fürs 1. Semester 1852 mit 75,000

zusammen mit 213,580

getilgten Kapitalien à 2½ Prozent ..... 5,339 15 —

3) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen (kommen erst im Jahre 1853 vor.) ..... — — —

Seite 155,339 15 —

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	155,339	15	—
4) Die Rente-Ablösungs-Kapitalien, wie solche beim Hauptfonds (laut Rechnung Fol. 17) als Zugang nachgewiesen sind	1,754,841	6	7
zusammen	1,910,180	21	7
Dazu kamen 5) laut Hauptfonds-Rechnung Fol. 31 an Rente-Kapitalien aus der Rest-Verwaltung von 1851	2,189	18	2
und der am Schlusse des Jahres 1851 verbliebene Bestand von	1,116,135	12	4
und erhöhten sich die Tilgungsmittel für das Jahr 1852 auf	3,028,505	22	1

Davon sind verwandt:

a) zur Einlösung am 1. April 1852 (1. Verloosung) ..... Rthlr. 331,790

b) zur Einlösung am 1. Oktober 1852 (2. Verloosung) 940,000

1,271,790 — —

und zur Uebertragung in die Rechnung von 1853 verblieben 1,756,715 22 1

(Tilgungsfonds-Rechnung Fol. 16.)

Durch diese Tilgung hat sich der ultimo 1851 verbliebene Bestand der Schuld von

	Rthlr.
	14,988,580
um	1,271,790
ermäßigt und blieben im Etat für 1853 nur noch ... nachzuweisen.	13,716,790

Um dem Uebelstande vorzubeugen, daß zur Zeit der vorzunehmenden Verloosungen eine vollständige Kenntniß der bis zur Tilgung eingehenden Rente-Ablösungs-Kapitalien noch nicht vorliegt, wodurch sich ein so bedeutender baarer Bestand an Tilgungsmitteln am Schlusse des Jahres 1852 herausstellte, ist die Einrichtung getroffen, daß vor Eintritt der Verloosungs-Termine wenigstens die Spezial-Kommissarien den Ablösungs-Behörden Anzeigen von den von ihnen bereits abgeschlossenen Verträgen zu machen haben, und wird daher die nächste Uebersicht in dieser Beziehung eine weniger ungenaue Tilgung nachweisen.

c. Für die Staats-Anleihe vom Jahre 1850

(laut Hauptfonds-Rechnung fol. 48):

1) Ein Prozent des Kapitals von 18,000,000 Rthlr. mit ..... Rthlr. 180,000

2) Die Zinsen-Ersparnisse von den am 9. September 1851 verloosten, am 1. April 1852 aus den Tilgungsmitteln für 1851 mit ..... Rthlr. 180,000

und fürs 1. Semester 1852 mit 90,000

zusammen mit 270,000

getilgten Kapitalien für das 2. Semester 1852 à 2½ Prozent mit 6,075

3) Die durch Präklusion erloschenen Zinsen (kommen erst im Jahre 1854 vor.) ..... —

zusammen 186,075

Diesen kurrenten Mitteln traten zu die ultimo 1851 im Bestande verbliebenen 180,000

so daß in 1852 zu verwenden waren 366,075

(Tilgungsfonds-Rechnung fol. 9.)

Damit sind getilgt:

	Rthlr.
am 1. April 1852 (1. Verloosung .	270,000
am 1. Oktober 1852 (2. Verloosung	95,000
	365,000
und zur Uebertragung in die Rechnung für 1853 als Bestand verblieben ..... (Tilgungsfonds-Rechnung fol. 15.)	1,075

	Rthlr.
Der ultimo 1851 noch unverkürzt verbliebene Kapital-Bestand von	18,000,000
hat sich aber durch den Abgang der getilgten	365,000
auf die in den Etat für 1853 ausgeworfene Summe von	17,635,000

ermäßigt.

d. Für die Staats-Anleihe vom Jahre 1852

(Hauptfonds-Rechnung fol. 49):

	Rthlr.
1) Ein Prozent des Kapitals von	16,000,000
mit	160,000

2) Zinsen-Ersparnisse durch frühere Tilgungen und
3) durch Präklusion erloschene Zinsen

sind bei dieser Anleihe noch nicht vorgekommen, da deren Tilgung erst mit dem Jahre 1853 beginnnt. Es sind daher diese Tilgungsmittel aus dem Jahre 1852 unverkürzt als Bestand zur Uebertragung in das Jahr 1853 nachgewiesen (Tilgungsfonds-Rechnung fol. 6) und hat demgemäß eine Verminderung der Schuld im Jahre 1852 nicht stattgefunden.

e. Für die Cautionen der Staats-Beamten und der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften

besteht kein Tilgungsfonds, und hat vielmehr durch den Mehrbetrag der eingezahlten neuen Cautionen gegen die zurückgewährten,

	Rthlr.
die im Etat für 1852 angegebene Summe von	6,525,000
durch den Zugang von	265,000
eine Steigerung bis auf	6,790,000

mit welchem Betrage dieselben in dem Etat für 1853 ausgeworfen sind, erlitten.

f. Für die Prämien-Anleihe der Seehandlung,

	Rthlr.
welche sich am Schlusse des Jahres 1851 auf noch	4,112,980
belief, warf der Etat für 1852 eine Tilgungs-Quote von	514,351
aus, welche laut Hauptfonds-Rechnung fol. 50 zur Verausgabung an die Haupt-Seehandlungs-Kasse gekommen ist, bei welcher die spezielle Verwendung nachzuweisen ist; wonach in dem Etat pro 1821 nur noch ein Schuldbestand von	3,598,629

zu übernehmen war.

g. Für die Forderung der Militair-Wittwenkasse

	Rthlr.
zum Betrage von	890,400

und

h. Für den Vorschuß aus dem Steuerbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds.

	Rthlr.
zum Betrage von	183,000

bestehen ebenfalls keine Tilgungsfonds, und sind daher auch diese Summen unverkürzt in den Etat für das Jahr 1853 übergegangen.

i. Für die Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen.

(Antheil des Staats 0,357308)

(Hauptfonds-Rechnung fol. 52.)

1) Ein Prozent von der ursprünglich übernommenen Kapital-Schuld von 3,335,725 Rthlr mit rund ... Rthlr. 33,357 Sgr. — Pf. —

2) Die Zinsen-Ersparnisse:

a) von den innerhalb des gegenwärtigen Tilgungs-Decenniums, also vom 1. Januar 1843 ab bis ultimo 1851 getilgten 409,296 Rthlr. à 3½ Prozent mit ... 14,325 Rth. 10 Sg. 4 Pf.

b) von den im Laufe des Jahres 1852 auf den Antheil des Staats mit Zins-Ansprüchen vom 1. November 1851 ab getilgten 875 Rthlr. für das ganze Jahr à 3½ Prozent mit 30 Rt. 18 Sg. 9 Pf. und von 53,758 Rthl. mit Zinsansprüchen von 1. Mai 1852 ab für ½ Jahr à 1¾ Prozent mit ... 940 22 11

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
(Übertrag)	14,325	10	4	33,357	—	—
b) zusammen	971	11	8			
				15,296	22	—
3) Von den präkludirten Zinsen ad 43 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. der Antheil des Staats mit				15	9	—
4) von dem ultimo 1851 verbliebenen Bestande von 64 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. ebenfalls der auf den Staat fallende Theil von 22 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. oder nach der vorigen Uebersicht				23	2	4
(ad 2b. 3. und 4. Rechnung des Kurmärkischen Provinzial-Kriegsschulden-Fonds S. 17 und 18)						
Zusammen..				48,692	13	4
Aus dem gemeinsamen, die Mittel der Provinz mit einschließenden Tilgungs-Fonds, sind zu verschiedenen Koursen Schuldverschreibungen über 152,900 Rthlr. angekauft, wovon auf den Antheil des Staats 54,633 Rthlr. fallen, und wenn dafür mit Einschluß der zu vergüten gewesenen Stückzinsen im Ganzen 136,219 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. gezahlt sind, so kommen davon auf den Antheil des Staats				48,672	14	2
wonach				19	29	2

zur Verwendung im nächsten Jahre verbleiben.

Die Schuld ist, da dieselbe sich am 1. Januar 1852 auf den 1. Januar 1852 auf den Antheil des Staats noch auf ... 1,954,971 Rthlr.
belief, durch den Abgang von ... 54,633 „
auf ... 1,900,338 Rthlr.
ermäßigt, mit welchem Betrage dieselbe auch in dem Etat für 1853 ausgeworfen ist.

k. Für die Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(Antheil des Staats 0,267239)

(Hauptfonds-Rechnung Fol. 53.)

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Ein Prozent der ursprünglich übernommenen Schuld von 619,993 Rthlr. mit rund	6,200	—	—

2) Die Zins-Ersparnisse

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) von den innerhalb des gegenwärtigen Tilgungs-Decenniums, also vom 1. Januar 1843 ab bis ultimo 1851 getilgten 74,657 Rthlr. à 3½ pCt.	2612	29	8
b) von den im Laufe des Jahres 1852 auf den Antheil des Staats mit Zins-Ansprüchen vom 1. Januar 1852 ab getilgten 11,598 Rthlr. für das halbe Jahr vom 1. Januar bis ultimo Juni 1852 à 1¾ pCt. mit...... (Rechn. d. Neumärk. Kriegsschuldenfonds Fol. 8)	202	28	11
c) für das 20. Semester der mit dem Jahre 1852 geschlossenen			
Seite	2,815	28	7

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	2,815	28	7	6,200	—	—
Tilgungs-Periode 1843—1852 oder für das halbe Jahr vom 1. Juli bis ultimo Dezember 1852, von den bis dahin auf den Antheil des Staats getilgten 74,657 Rthlr. und 11,598 „ zus. 86,255 Rthlr. in Neumärk. Schuldverschreibungen à 1¾ pCt.	1,509	13	10			
				4,325	12	5
(Dieselbe Rechnung Fol. 14)						
3) Der Bestand aus der vorigen Uebersicht mit				4	18	5
Zusammen....				10,530	—	10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Nach der Rechnung Fol. 14 betrug die Summe der gemeinschaftlichen Tilgungsmittel 39,405 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. Nach genauerer Berechnung kamen davon auf die Rate des Staats und sind als zu verwendende Einnahme auszuwerfen..........................	10,530	19	4
Aus dem gemeinsamen, die Mittel der Provinz mit einschließenden Tilgungsfonds sind zu verschiedenen Coursen Schuldverschreibungen über 43,400 Rthlr. angekauft, wovon auf den Antheil des Staats 11,598 Rthlr. fallen, und wenn dafür (laut Rechnung Fol. 15), mit Einschluß der zu vergüten gewesenen Stück-Zinsen, im Ganzen 39,404 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. gezahlt sind, so sind davon auf den Staatsantheil........	10,530	11	5
zu rechnen, und bleibt sonach zur Verwendung im nächsten Jahre ein Bestand von..........	—	7	11

Da der Antheil des Staats an dieser Schuld am Schlusse des Jahres 1851 sich noch auf ... 365,476 Rthlr.
belief, so ist nach Abzug der im Jahre 1852 vom Staate getilgten.......................... 11,598 „
ein Schuldbestand von .... 353,878 Rthlr.
zur Aufnahme in den Etat für 1853 verblieben.

Uebrigens bilden die vorstehend bei den Kur- und Neumärkischen Kriegesschulden ausgeworfenen Antheile des Staats in den angezogenen Rechnungen keine besondere Ausgabeposten, da diese Schulden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse für den Staat und die Provinz gemeinschaftlich verwaltet werden, und die einzelnen Raten daher nur nach dem Theilnahmeverhältniß berechnet werden können.

l. Für die auf dem Herzogthum Sachsen haftenden Antheile an den Sächsischen Central-Schulden

bestehen besondere Amortisationspläne, nach welchen zum Voraus festgestellte Summen in jedem Jahre zur Verloosung kommen.

Es sind demgemäß von den ultimo 1851 noch im Bestande verbliebenen....................................... 169,768 Rthlr.
in Kammer-Kredit-Kassenscheinen nach dem Etat und nach der Hauptfonds-Rechnung Fol. 54 durch Tilgung abgegangen.......................... 47,656 „
und zur Uebernahme in den Etat für das Jahr 1853 verblieben.................................. 122,112 Rthlr.
und ebenso von den ultimo 1851 noch vorhandenen.. 3,358,050 „
in Steuer-Kredit-Kassenscheinen in 1852 abgegangen .... 109,700 „
und zur Aufnahme in den Etat für 1853 verblieben.. 3,248,350 Rthlr.

Von den seit dem Jahre 1823 ausgeloosten Verbriefungen dieser Schuldgattung waren nach der vorigen Uebersicht bis ultimo 1851 noch nicht zur Realisation gekommen:

	Central-Steuer Obligationen.	Kammer-Kredit Kassenscheine.	Steuer-Kredit Kassenscheine.
	200 Rthlr.	12,534 Rthlr.	24,000 Rthlr.
Davon sind nach der Rechnung des Provinz. Tilgungs-Fonds für 1852 Fol. 32 eingelöst	— „	61 „	5,300 „
und ultimo 1852 ferner in Rest verblieben ...	200 Rthlr.	12,473 Rthlr.	18,700 Rthlr.
Diesen Resten treten zu aus dem Jahre 1852.	— „	3,910 „	14,750 „
(Dieselbe Rechnung Fol. 35, 36 37.)			
Gesammt-Rückstand	200 Rthlr.	16,383 Rthlr.	33,450 Rthlr.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	50,033	—	—
Zur Einlösung dieser Dokumente beruhen laut Tilgungs-Fonds-Rechnung Fol. 32	1,602	—	—
bei dem Depositai-Fonds; und die Deckung für die übrigen	48,431	—	—
nebst	395	22	10
Agio-Zuschlag für darunter begriffene 13,192 Rthlr. Conventions-Geld,			
also für zusammen	48,826	22	10

liegt in dem gleich hohen Bestande des Tilgungs-Fonds.
(Tilgungs-Fonds-Rechnung Fol. 61.)

m. Für die Schulden des Freistaats Danzig.

	Rthlr.
1) Ein Prozent von dem zur Einlösung derselben ursprünglich angenommen Aversional-Kapital von 2,300,000 Rthlr. mit	23,000
2) die Zinsen des Aversums à 4 pCt. mit.....	92,000
zusammen Beitrag des Staats	115,000
(Haupt-Fonds-Rechnung Fol. 55.)	
3) der Tilgungs-Beitrag der Stadt Danzig mit	25,000
4) desgleichen des übrigen Gebiets des ehemaligen Freistaats.,........................	5,000
im Ganzen.....	145,000

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Nach der über diese Schuld besonders geführten, der Depositai-Fonds-Rechnung angehängten Rechnung für das Jahr 1852, sind die nach der vorigen Uebersicht vom Beitrage des Landgebiets rückständig gebliebenen	217	19	8			
im Jahre 1852 eingegangen, dagegen aber von den kurrenten Beiträgen desselben rückständig geblieben	32	11	11			
und traten daher den Tilgungsmitteln zu......				185	7	9
wodurch sich dieselben auf .... erhöhten.				145,185	7	9
Dafür sind getilgt zum Course von 48 pCt. auf den Antheil des Staats..........				239,583	9	11
„ „ „ der Stadt.........				52,083	9	9
„ „ „ des Landgebiets.....				10,802	18	11
zusammen.....				302,469	8	7

Waren nun von den überhaupt ausgefertigten Danziger Obligationen über.................. 12,280,845 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf.
am Schlusse des Jahres 1851 noch im Umlaufe..................... 1,601,816 „ 28 „ 4 „
so hat sich der Bestand dieser Schuld durch die im Jahre 1852 erfolgte Tilgung von.................. 302,469 „ 8 „ 7 „
auf .... 1,299,347 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.
ermäßigt.

Der zur Einlösung dieses Schuld-Bestandes im Etat für 1852 bereits moderirt angenommene Geldbedarf von 1,022,125 Rthlr. ist bei Aufstellung des Etats für 1853 einer nochmaligen anderweiten Berechnung unterworfen, und demnach der abermals ermäßigte Betrag von 780,950 Rthlr. in demselben ausgeworfen.

Die im Jahre 1852 eingelöseten Schuld-Dokumente sind in Danzig öffentlich vernichtet, auf den baaren Vorschuß, welcher der Stadt in den Jahren 1847, 1848 und 1849 mit 75,000 Rthlr. gemacht worden, um sie zur Leistung ihres Beitrags zum Tilgungs-Fonds dieser Schulden in den Stand zu setzen, sind noch keine

Rückzahlungen erfolgt, da deren Erstattung bis zur Abtragung der ganzen Schuld gestundet ist.

n. Die auf einzelnen Domainen-Instituten u. s. w. in den Regierungs-Bezirken haftenden Forderungen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
sind, so weit sie anerkannt sind, in den Regierungs-Etats speziell nachgewiesen mit	107,188	21	4
und zur Deckung der noch unbekannten Ansprüche enthält der Etat der Staatsschulden-Tilgungskasse ein Reserve-Quantum von	466,885	12	9
Diesen	574,074	4	1
sind aber die nach Seite 2 dieser Uebersicht zur Ungebühr getilgten, daher zurückgezogenen und dem Reserve-Fonds wieder zutretenden	346	28	11
zuzusetzen, um auf den in der Haupt-Fonds-Rechnung Fol. 56 nachgewiesenen richtigen Bestand dieser Schuld von	574,421	3	—

zu kommen.

Zur Tilgung derselben sind ausgesetzt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Ein Prozent von der durch Uebertragungen auf den Staatsschuldschein-Titel und durch andere Abgänge bis zum Schlusse des Jahres 1851 auf 5,017,828 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf. berichtigten ursprünglichen Kapital-Schuld mit	50,178	8	5
2) die Zinsen-Ersparnisse			
a. von den seit Anfang der laufenden Tilgungs-Periode (vom 1. Januar 1843 ab) getilgten, durch Verification, Heimfall, Präklusion, Uebertragung auf die Erwerber verpfändeter Grundstücke, extraordinaire Einlösung u. s. w. abgegangenen Beträge	37,153	13	11

b. für das Jahr 1852 durch die Final-Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen,

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
für das Jahr 1852 auf	460	19	3
für das Jahr 1851 auf	91	5	6
und die Periode 1828 bis 1850	197	6	5
zusammen auf	749	1	2

festgestellt.

c. an extraordinairen Ersparnissen von Zinsen, welche beim Depositial-Fonds beruht haben und nicht mehr zahlbar sind:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) für das Jahr 1851	2,455	8	5
2) „ „ „ 1850 et retro	732	23	5
Zusammen (Tilgungfonds-Rechnung Fol. 34.)	3,188	1	10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
d) der Bestand aus dem Jahre 1851 laut voriger Uebersicht mit	50,667	14	2
Zusammen	141,936	9	6
Aus diesen Mitteln sind angekauft Obligationen zum Kapital-Betrage von 15,155 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. für (Tilgungsfonds-Rechnung Fol. 56.)	15,275	27	9
und mithin disponibel geblieben	126,660	11	9

Da sich keine Gelegenheit fand, diesen Betrag zu Erwerbungen für den Tilgungsfonds zu verwenden, theils weil die noch vorhandenen einzelnen Staats-Passiva zur Zeit unkündbar waren, theils weil die in den Etats verzeichneten Gläubiger sich nicht zu legitimiren vermochten; so ist derselbe zur Vermeidung von Störungen in den Etats, Rechnungs-Abschlüssen und Uebersichten auf den Depositial-Fonds mit der Bestimmung übertragen, daß er hier einen werbenden Fonds bilde, aus welchem die Gläubiger demnächst nach Zeit und Gelegenheit befriedigt werden.

Zu diesem Ende sind dem gedachten Depositial-Fonds sämmtliche noch vorhandene einzelne provinzielle Staats-Passiva, so weit sie zur Zeit bekannt, als Schuld-Verpflichtung überwiesen, und ist dadurch die betreffende Position vom Etat für das Jahr 1853 ausgeschieden.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Wenn übrigens in der Tilgungsfonds-Rechnung Fol. 57 der Gesammt-Betrag dieser Position zu	95,916	19	6
angegeben ist, so ist dabei zu bemerken, daß	4,511	25	—
noch nach dem Abschlusse der Spezial-Etats für 1853 getilgt worden, und dadurch die Verpflichtungen des Depositums auf	91,404	24	6

ermäßigt worden.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Auch von dem zum Etat für das Jahr 1852 nur noch zu	466,885	12	9
angenommenen, im Etat für 1853 aber um	8,879	18	2
also auf	475,765	—	11
erhöheten Reserve-Quantum der provinziellen Staatsschulden sind	7,904	19	4
nach Aufstellung dieses Etats durch Tilgung abgegangen, und ist dasselbe eigentlich auf die Summe von	467,860	11	7

ermäßigt.

o. Zur Tilgung der Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

sind nach Fol. 20 der Hauptfonds-Rechnung von der General-Staatskasse überwiesen: 80,000 Rthlr.

Davon sind zu verwenden nach Fol. 58 derselben Rechnung:

1) zur Einlösung von Stamm-Aktien:

a. ½ pCt. des ursprünglichen Kapitals von 10,000,000 Rthlrn. mit	50,000 „	
b. an Zinsen-Ersparnissen	7,400 „	
		57,400 Rthlr.

2) zur Einlösung von Prioritäts-Actien Serie I. und II.:

a. ½ pCt. des ursprünglichen Kapitals von 4,175,000 Rthlrn. mit	20,875 „	
b. an Zinsen-Ersparnissen	1,725 „	
		22,600 Rthlr.
	sind obige	80,000 Rthlr.

und wirklich gezahlt:

ad 1) an die General-Staatskasse	44,100 Rthlr.	
ad 2) an die Eisenbahn-Hauptkasse	22,600 „	
		66,700 Rthlr.
wonach noch in Rest verblieben		13,300 Rthlr.

Nach der erfolgten Absetzung der im Jahre 1852 zur Tilgung ausgeloosten Actien und Obligationen sind von den Seite 4 dieser Uebersicht nachgewiesenen

8,351,800 Rthlr. Stamm-Actien
57,400 „ weniger geworden,
8,294,400 Rthlr. verblieben;

4,132,437 Rthlr. 15 Sgr. Prioritäts-Actien Serie I. und II.
22,600 „ — „ weniger geworden,
4,109,837 Rthlr. 15 Sgr. verblieben;

und 3,424,600 Rthlr. Prioritäts-Obligationen Serie I. und II.
2,300,000 „ „ „ „ III.
1,000,000 „ „ „ „ IV.

in unverändertem Betrage zur Aufnahme in den Etat für 1853 verblieben.

Daß übrigens hier nur eine Tilgung der Stamm- und Prioritäts-Actien nachgewiesen ist, hat seinen Grund darin, daß die Tilgung der Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und IV. für das Jahr 1852 am 2. Januar 1853 erfolgt ist, und diese also nach den bei der Staatsschulden-Verwaltung bestehenden Grundsätzen erst im Jahre 1853 zur Verrechnung kommt, und daß die Prioritäts-Obligationen Serie III. erst dann zur Tilgung gelangen, wenn alle Stamm-Actien amortisirt sind.

Durch die für das Jahr 1852 etatsmäßig ausgesetzten Tilgungs-Quoten und resp. Berichtigungen bei den

		von Rthl.	Sgr.	Pf.	für baar Rthl.	Sgr.	Pf.
Staatsschuldscheinen laut gegenwärtiger Uebersicht .... I. B.	a.	2,911,650	—	—	2,719,389	6	4
Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe	b.	1,271,790	—	—	1,271,790	—	—
Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850	c.	365,000	—	—	365,000	—	—
Prämien-Anleihe-Scheinen der Seehandlung	f.	514,351	—	—	514,351	—	—
Kurmärkischen Schuldverschreibungen	i.	54,633	—	—	48,672	14	2
Neumärkischen Schuldverschreibungen	k.	11,598	—	—	10,530	11	5
Kammer-Kredit-Kassenscheinen	l.	47,656	—	—	47,656	—	—
Steuer-Kredit-Kassenscheinen	l.	109,700	—	—	109,700	—	—
Danziger Obligationen und Anerkenntnissen nach der Berichtigung	m.	241,175	—	—	115,000	—	—
einzelnen provinziellen Schuldverschreibungen	n.	15,155	26	11	15,275	27	9
Eisenbahn-Actien und Obligationen		80,000	—	—	80,000	—	—
also von zusammen		5,622,708	26	11	5,297,364	29	8
würde der Etat für das Jahr 1852 von .. 158,598,519 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf. welche Summe jedoch zuvörderst durch Absetzung der nach Seite 2 dieser Uebersicht noch zu viel nachgewiesenen . 6,025 Rthlr. in Staatsschuldscheinen und. 11,420 „ in Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, zusammen .... 17,445 „ — „ — „ auf		158,581,074	4	1			
zu rektifiziren ist, auf		152,958,365	7	2			

152,958,365 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf.

ermäßigt sein, wenn nicht

a) die Staats-Anleihe vom Jahre 1852 (oben I. B. d.) mit .... 16,000,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
b) ein Mehrbetrag bei den Cautionen (I. B. e.) von .... 265,000 „ — „ — „
c) ein Zugang zum Reserve-Quantum für die provinziellen Staatsschulden von ..... 8,879 „ 18 „ 2 „
und d) die Eisenbahnschulden mit .... 19,208,837 „ 15 „ — „
(Seite 4 der Uebersicht)

zusammen ..... 35,482,717 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf.

zugetreten wären, wovon nur die vom Etat für 1852 mit .... 107,188 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf.
abgesetzten einzelnen provinziellen Staats-Passiv-Kapitalien, nach Abrechnung der von den provinziellen Schulden in 1852, überhaupt getilgten 15,155 „ 26 „ 11 „

also .... 92,032 Rthlr. 24 Sgr. 5 Pf.
und diejenigen .... 1,425 „ — „ — „
in Staatsschuldscheinen, um welche der Etat für 1853 nach Seite 11 dieser Uebersicht zu gering angenommen ist,

zusammen ..... 93,457 „ 24 „ 5 „

abgehen,

und mithin effektiv zutreten .... 35,389,259 „ 8 „ 9 „

wodurch sich der Betrag des Etats für das Jahr 1853 mit .... 188,347,624 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.

herausstellt.

II. Die unverzinsliche Schuld

(Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine)

besteht nach dem Etat für 1852 und nach der vorjährigen Uebersicht in überhaupt .... 30,842,347 Rthlr.
und zwar in .... 20,842,347 „ Kassen-Anweisungen
und .... 10,000,000 „ Darlehns-Kassenscheinen.

Eine Tilgung derselben findet bekanntlich nicht statt. Zur Ergänzung der im Verkehr unbrauchbar gewordenen Exemplare besteht vielmehr ein Reserve-Quantum an Blanquets, aus welchem, nach vorhergegangener Verbrennung der unbrauchbar gewordenen Exemplare, der erforderliche Ersatz ausgefertigt wird.

Von dieser Reserve im ursprünglichen Betrage von .... 4,257,653 Rthlr.
in Kassen-Anweisungen und .... 264,850 „
in Darlehns-Kassenscheinen

zusammen..... 4,522,503 Rthlr.

sind nach der vorigen Uebersicht bis zum Schlusse des Jahres 1851 verbraucht .... 2,646,308 „

und blieben daher im Bestande .... 1,876,195 Rthlr.

Davon sind im Jahre 1852 für die

am 7. Juli 1852 vernichteten
Kassen-Anweisungen........ 464,455 Rthlr.
Darlehns-Kassenscheine .... 3,341 „
am 22. September 1852 vernichteten
Kassen-Anweisungen .... 179,637 „
Darlehns-Kassenscheine........ 3,442 „
am 21. Januar 1853 vernichteten
Kassen-Anweisungen .... 301,303 „
Darlehns-Kassenscheine........ 4,158 „

zusammen.......... 956,330 Rthlr.

durch fernerweite Ausfertigungen verwendet, und blieben daher am Schlusse des Jahres 1852 noch im Bestande ... 919,859 Rthlr.
und zwar im Blanquets
zu Kassen-Anweisungen .... 655,009 Rthlr.
zu Darlehns-Kassenscheinen........ 264,850 „

sind..... 919,859 Rthlr.

(cfr. Hauptfonds-Rechnung Fol. 59.)

Die in den Nummern verfälschten Kassen-Anweisungen à 50 Rthlr. und darüber, so wie diejenigen Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine à 5 und 1 Rthlr., welche nach Ab- und resp. Ausschneidung eines Streifens aus zwei verschiedenen Exemplaren zusammengesetzt worden, sind auch für jetzt noch von der Vernichtung ausgeschlossen, für den Fall, daß sie etwa dereinst als Corpora delicti zu benutzen sein möchten. Sie werden deshalb besonders asservirt.

Zur Bestreitung der Kosten der unverzinslichen Staatsschuld, und zwar zur Besoldung eines Technikers, zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine, zur Anstellung von Versuchen Behufs der Verbesserung des Papiergeldes, so wie zur ausnahmsweisen Ersatzleistung für falsche Kassen-Anweisungen sind zusammen 6,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
ausgesetzt.

Diesem Betrage sind im Jahre 1852 an extraordinairer Einnahme zugetreten in der Untersuchungssache wider den Mechanikus Friedrich und Komplicen zu Warmbrunn wegen Anfertigung und Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr. .... 5 „ — „ — „
(Seite 20 der Hauptfonds-Rechnung.)

und erhöhte sich dadurch der im Jahre 1852 disponible Fonds auf .... 6,005 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Sind nun darauf im Jahre 1852 laut Hauptfonds-Rechnung Fol. 72 ausgegeben .... 9,350 „ 25 „ 9 „
so hat sich eine Mehr-Ausgabe von .... 3,345 „ 25 „ 9 „
herausgestellt.

Die vom Jahre 1851 und rückwärts verbliebenen Bestände jenes Fonds, welche zur zinsbaren Anlegung und zur Bestreitung der Kosten neuer Kassen-Anweisungen an den Depositial-Fonds überwiesen sind, beliefen sich nach der Uebersicht für das Jahr 1851 auf 189,050 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.
und nachdem davon bereits im Jahre 1851 zu dem bezeichneten Zwecke .... 60,995 „ 27 „ 2 „
und mit Einschluß von 60,612 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. zur Erbauung und Einrichtung einer Staats-Druckerei verwandt sind,

blieben am 1. Januar 1852 noch disponibel .... 128,054 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.
An extraordinairen Einnahmen sind aber nach der Depositalfonds-Rechnung Fol. 34 im Laufe des Jahres 1852 zugetreten .... 26 „ 13 „ 9 „

und erhöhte sich daher dieser Dispositions-Fonds auf .... 128,081 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf.
Davon gehen ab die in demselben Jahre geleisteten Zahlungen:
1) zur Einrichtung der Staats-Druckerei und zur Verwaltung derselben 54,676 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf.
2) zur Anfertigung neuer Kassen-Anweisungen........ 8,173 „ 10 „ 1 „
3) zur Deckung der umstehend nachgewiesenen Mehr-Ausgabe beim Hauptfonds von .... 3,345 „ 25 „ 9 „

zusammen .... 66,196 „ 2 „ 3 „
(Depositalfonds-Rechnung Fol. 39.)

Es bleibt daher am Schlusse des Jahres 1852 ein Bestand von .... 61,885 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Weiset dagegen die Depositalfonds-Rechnung vom Jahre 1852 Fol. 40 bei diesem Depositum einen Bestand nach von 153,275 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen und 28 Sgr. 5 Pf. baar, so ergiebt sich daraus eine ansehnliche Vermehrung dieses Fonds durch die erfolgte zinsbare Anlegung desselben.

III. Renten.

1. Die Rente zu Gunsten der ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark

bleibt sich, wie schon früher bemerkt worden, für die jetzige Tilgungs-Periode 1843—52 gleich, und sind demgemäß nach der Hauptfonds-Rechnung Fol. 73—74 auch im Jahre 1852
für die Kurmärkischen Städte .... 11,360 Rthlr. 19 Sgr.
für die Neumärkischen Städte .... 5,053 „ 4 „

zusammen 16,413 Rthlr. 23 Sgr.

an den Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen Provinzial-Kriegsschulden zu überweisen gewesen.

2. Zur Verzinsung und Tilgung der von den Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefe, nach §. 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 112).

Nach der vorigen Uebersicht sind im Jahre 1851, und zwar:
für den Oktober-Termin 1850 .... 153 Rthlr. — Sgr.
und für den April-Termin 1851 .... 118,021 „ 15 „

zusammen 118,174 Rthlr. 15 Sgr.

Ablösungs-Kapitalien von Privat-Prästantiarien zur Ablösung ihrer Verpflichtungen mit dem achtzehnfachen Betrage der Rente zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingezahlt, wogegen die Berechtigten zu 4½ Prozent verzinsliche Rentenbriefe angenommen haben zum Gesammtbetrage von 131,305 Rthlrn., für welche an Zinsen zu zahlen waren:

a) ganzjährige von 170 Rthlrn. .... 7 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.
b) halbjährige von 131,135 Rthlrn. .... 2950 „ 16 „ 3 „
zusammen 2958 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Von den baar eingezahlten 118,174 Rthlrn. 15 Sgr. sind jedoch nach Seite 32 der Hauptfonds-Rechnung an die Regierungs-Hauptkasse zu Breslau 49 Rthlr. 15 Sgr. zurückzuzahlen gewesen, wofür (conf. ebendaselbst Fol. 75) 55 Rthlr. an Rentenbriefen abgehen, und daher aus dem Jahre 1851 nur 131,250 Rthlr. zu rentiren bleiben.

Im Jahre 1852 sind zugetreten:

durch die Einzahlungen zum Oktober-Termin 1851 von überhaupt 861,422 Rthlr. 21 Sgr. 956,945 Rthlr. nach Abzug noch nicht ausgegebener Rentenbriefe über 191 Rthlr. 10 Sgr.

Es war also am 1. April 1852 an Rente zu zahlen à 2½ Prozent

für .... 1,088,195 Rthlr. Rentenbriefe
mit .... 24,484 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf.

Ferner sind eingegangen:
zum April-Termin 1852 862,114 Rthlr. 15 Sgr.
wofür Rentenbriefe ertheilt sind über .... 957,905 „
mithin waren am 1. Oktober 1852 von .... 2,046,100 Rthlr.
an Rente à 2½ Prozent zu zahlen .... 46,037 „ 7 „ 8 „
überhaupt im Jahre 1852 .... 70,521 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf.
(laut Hauptfonds-Rechnung Fol. 75)
und da der Etat für 1852 zu diesem Zwecke nur .... 5,910 „ 15 „ 9 „
auswirft, so erscheinen in der Rechnung .... 64,611 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.
als Mehr-Ausgabe, für welche die Deckung nach Seite 21 aus der General-Staatskasse mit .... 64,611 „ — „ 1 „
und durch die von der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau erfolgte Rückzahlung von .... — „ 3 „ 5 „
an irrthümlich eingezogenen Zinsen mit überhaupt .... 64,611 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.
gewährt ist.

Der ganze Betrag von 70,521 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. zur Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Rentenbriefe ist aber nach Fol. 77 der Hauptfonds-Rechnung durch Vermittelung der betreffenden Regierungs-Hauptkassen an die Rentenbank-Kassen abgeführt.

IV. Extraordinaria.

Unter diesem Titel setzt der Etat für das Jahr 1852 nur zu Abrundung desselben .... 45 Rthlr. — Sgr. 11 Pf.
aus.

Es sind aber auf denselben anzuweisen gewesen:

1) die Kosten für den Druck und das Papier zu den Formularen der Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1852 mit resp. .... 784 Rthlr. 2 Sgr. — Pf.
und 734 „ 28 „ 7 „
1519 Rthlr. — Sgr. 7 Pf.

2) die dem Handlungshause M. A. C. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. zu zahlen gewesene Provision für die von demselben bewirkte Einlösung zahlfälliger Koupons der beiden Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und die Insertionskosten-Erstattung für desfallige Bekanntmachungen mit resp.
65 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.
und 6 „ 24 „ 3 „
72 „ 2 „ 9 „

zusammen .... 1591 „ 3 „ 4 „

(laut Hauptfonds-Rechnung Fol. 78).

Es stellt sich daher eine Mehr-Ausgabe von .... 1546 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.
heraus, welche nach Seite 21 der Rechnung von der General-Staatskasse extraordinair gedeckt ist.

Die unter diesem Titel Seite 79 bis 89 der Rechnung zum Gesammt-Betrage von 3298 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. nachgewiesenen Rückerstattungen von Domainen- und Forst-Veräußerungsgeldern kommen nicht in Betracht, da sie hier nur nachrichtlich angegeben worden, indem sie von der Einnahme an Domainen- und Forst-Veräußerungsgeldern (Seite 16 der Hauptfonds-Rechnung) in Abzug gebracht sind, so daß nur die hiernach verbliebene Netto-Einnahme in Rechnung gestellt ist.

V. Die Verwaltungs-Kosten,

über welche eine besondere Rechnung geführt wird, haben nach Fol. 91 der Hauptfonds-Rechnung einen Gesammt-Aufwand von
63,134 Rthlr. 8 Sgr. — Pf.
erfordert, und da der Etat nur .... 58,450 „ — „ — „
dazu auswirft, so ist derselbe um .... 4,684 Rthlr. 8 Sgr. — Pf.
überschritten, und zwar:

bei den Amts-Bedürfnissen um .... 2,935 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf.
bei den Diäten um .... 1,149 „ 3 „ 3 „
zur Deckung eines Vorschusses aus dem Jahre 1851 .... 599 „ 17 „ 8 „
sind obige .... 4,684 Rthlr. 8 Sgr. — Pf.

Zur Deckung dieser Mehr-Ausgabe ist ein gleich hoher Betrag als extraordinaire Einnahme von der General-Staatskasse, Seite 22 der Hauptfonds-Rechnung, nachgewiesen.

VI. Zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschulden-Verwaltung im Jahre 1852,

veranschlagt im Etat zu .... 9,658,500 Rthlr.
sind in

Einnahme

gekommen:

1) an Domainen- und Forst-Revenüen .... 5,258,697 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.
(Seite 10 der Hauptfonds-Rechnung),
2) an Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geldern .... 2,441,123 „ — „ 2 „
(Seite 16 der Hauptfonds-Rechnung),
3) an Salz-Debits-Ueberschüssen .... 1,958,679 „ 21 „ 11 „
(Seite 16 derselben Rechnung),

sind..... 9,658,500 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Ueber den Etat sind noch eingegangen:

A. Aus der Verwaltung von 1850 und rückwärts:

1) Haupt-Bestand (Seite 3 der Hauptfonds-Rechnung) 60,833 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf.
2) die Bestände zur Deckung der Zinsen von provinziellen Staatsschulden .... 429 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.
219 „ 21 „ 3 „

659 „ 3 „ 9 „

(Hauptfonds-Rechnung Fol. 3).

3) von der General-Staatskasse die Deckung der Mehr-Ausgaben bei den prinzipiellen Staats-Passivzinsen für 1828/50, wie dieselben Seite 26 der Rechnung nachgewiesen sind .... 2,418 „ 12 „ — „
4) vom Depositial-Fonds die Zinsen-Ersparnisse für den Tilgungsfonds dieser Schulden .... 732 „ 23 „ 5 „

64,643 „ 24 „ 1 „

(Fol. 4 der Rechnung.)

B. Aus der Verwaltung von 1851:

1) Hauptbestand .... 165,174 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.
2) die Bestände zur Deckung der Zinsen von provinziellen Staatsschulden .... 219 „ 21 „ 3 „
3) die Rückstände an Renten-Ablösungs-Kapitalien von Privaten
für den Termin April 1851 .... 85. 17. 9
für den Termin Oktober 1851 ...... 2154. 17. 3

2,240 „ 5 „ — „

(Fol. 5 der Rechnung);

4) die von der General-Staatskasse gewährte Deckung der gegen den Etat von 1851 mehr aufgewendeten Zinsen von Amts- und Zeitungs-Cautionen .... 49 „ 1 „ 9 „
5) desgleichen die für 1851 mehr zu zahlen gewesenen provinziellen Staats-Passiv-Zinsen .... 22 „ 4 „ 1 „
6) vom Depositial-Fonds die Zinsen-Ersparnisse für den Tilgungsfonds der provinziellen Staatsschulden ...... 2,455 „ 8 „ 5 „
7) die von der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau gegen Rückgewähr indebite eingezahlter Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien zurückerstatteten Renten .... 1 „ 7 „ 1 „
(Fol. 6 der Rechnung);
8) die von der General-Staatskasse gewährte Deckung der gegen den Etat für 1851 mehr aufgewendeten Renten nach Abzug vorstehender 1 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf...... — „ 23 „ 8 „

170,163 „ 6 „ 3 „

(Fol. 7 der Rechnung).

C. Aus der laufenden Verwaltung:

1) an Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien .... 1,754,841 Rthlr. 6 Sgr. 7 Pf.
(Fol. 17 der Rechnung);
2) vom Reserve-Fonds der allgemeinen Staatsschuld die Deckung des dem Tilgungsfonds der Staatsschuldscheine für das 20. Semester der mit dem Jahre 1852 geschlossenen Tilgungs-Periode, oder für die Zeit vom 1. Juli bis ult. Dezember 1853 gebührenden Zins-Ersparnisses mit .... 370,821 „ 1 „ 10 „
3) von der General-Staatskasse zur Verzinsung und Tilgung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 in 1852 mit resp. 292,500 Rthlr.
und 160,000 „

452,500 „ — „ — „

4) von derselben Kasse die Mehr-Ausgabe bei Verzinsung der Cautionen .... 9,418 „ 12 „ 10 „
(Fol. 19 der Rechnung);
5) von derselben Kasse zur Verzinsung und Tilgung der vom Staate übernommenen Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit
resp. 407,511 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
und 80,000 „ — „ — „

487,511 „ 7 „ 6 „

(ebendaselbst Fol. 20);

Seite 3,075,091 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. 9,893,307 Rthlr. — Sgr. 4 Pf.

	Uebertrag	3,075,091 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf.	9,893,307 Rthlr. — Sgr. 4 Pf.
6)	von der Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz die in der Untersuchungssache wider den Mechanikus Friedrich und Komp. in Warmbrunn wegen Anfertigung und Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr. nachträglich eingegangenen	5 „ — „ — „	
7)	vom Deposital-Fonds die Mehr-Ausgaben bei den Kosten für die unverzinsliche Staatsschuld (Fol. 20 der Rechnung)	3,345 „ 25 „ 9 „	
8)	die von der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau gegen Rückgewähr eines indebite eingezahlten Privatrente-Ablösungs-Kapitals zurückerstattete Rente	— „ 3 „ 5 „	
9)	von der General-Staatskasse die Mehr-Ausgabe an Renten gegen den Etat für 1852	64,611 „ — „ 1 „	
10)	von derselben die Mehr-Ausgabe bei dem Extraordinarium mit	1,546 „ 2 „ 5 „	
11)	von derselben die Mehr-Ausgaben an Verwaltungskosten	4,684 „ 8 „ — „	
			3,149,284 „ 8 „ 5 „
	wodurch sich die Gesammt-Einnahme auf erhöhet (Hauptfonds-Rechnung Fol. 22).		13,042,591 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Darauf sind

Ausgaben

geleistet:

A. Aus der Verwaltung von 1850 und Vorzeit:

1)	Zinsen auf Staatsschuldscheine (Fol. 24 der Hauptfonds-Rechnung),	7,590 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf.	
2)	Zinsen auf Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe	3,991 „ 26 „ 3 „	
3)	Zinsen auf Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1850	104 „ 18 „ 9 „	
4)	Zinsen auf die Schulden des Herzogthums Sachsen. (Fol. 25 der Rechnung),	550 „ 23 „ 10 „	
5)	Zinsen auf einzelne provinzielle Staats-Passiva	2,430 „ 11 „ 4 „	
6)	an den Tilgungsfonds der provinziellen Staatsschulden die ad A. 4 der Einnahme nachgewiesenen 732. 23. 5. und die von der Soll-Ausgabe der vorstehenden Post in Abgang gekommenen 197. 6. 5. (der daselbst nachgewiesene Zugang von 2,418 Rthlrn. 12 Sgr. ist dagegen extraordinair gedeckt ad A. 3 der Einnahme) (Fol. 26 der Rechnung.)	929 „ 29 „ 10 „	
			15,597 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.

B. Aus der Verwaltung von 1851:

1)	Zinsen auf Staatsschuldscheine	67,849 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.
2)	Zinsen auf Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe (Haupt-Ausgabe-Rechnung Fol. 27.)	47,047 „ 15 „ — „
3)	Zinsen auf Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 (Fol. 28 der Rechnung);	18,870 „ 22 „ 6 „
4)	Zinsen auf Cautionen. (Fol. 29 do.) (die Deckung des Zugangs von 49 Rthlrn. 1 Sgr. 9 Pf. ist oben unter B. 4 der Einnahme nachgewiesen);	4,919 „ 11 „ 5 „
5)	Zinsen auf die Schulden des Herzogthums Sachsen	3,179 „ 22 „ 6 „
6)	Zinsen auf die einzelnen provinziellen Staats-Passiva (Fol. 30 der Rechnung);	523 „ 3 „ 9 „
7)	an den Tilgungsfonds der freiwilligen Anleihe die nach oben B. 3 der Einnahme nachträglich eingegangenen Rente-	

Seite	142,390 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf.	15,597 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.	13,042,591 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Uebertrag 142,390 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. 15,597 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. 13,042,591 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Ablösungs-Kapitalien 2,240. 5. —
nach Abzug daraufzurückerstatteter .. 50. 16. 10.
2,189 „ 8 „ 2 „

8) an den Tilgungsfonds der provinziellen Staatsschulden die oben B. 6 der Einnahme aufgenommenen Ersparnisse 2455. 8. 5.
und die von der Soll-Ausgabe Seite 30 und 31 der Hauptfonds-Rechnung in Ab- und resp. Zugang gekommenen .. 91. 5. 6.
2,546 „ 13 „ 11 „

Der daselbst ausgeworfene Zugang von 22 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf. ist dagegen extraordinair unter B. 5 der Einnahme zugesetzt.

9) an die Rentenbankkasse zu Breslau halbjährige Rente für den April-Termin 1851 nachträglich ausgegebenen Rentenbriefe über 90 Rthlr. (Hauptfonds-Rechnung Fol. 31); 2 „ — „ 9 „

10) die oben unter 7 als irrthümlich eingezahlt erwähnten Privatrente-Ablösungs-Kapitalien 50 „ 16 „ 10 „ 147,178 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.

(Fol. 32 der Rechnung).

C. Aus der laufenden Verwaltung.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Zinsen auf Staatsschuldscheine .... (Hauptfonds-Rechnung Fol. 34.)	3,580,548	1	6
auf Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe (Fol. 35) ...	697,921	7	6
auf Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 (Fol. 36)	783,157	15	—
auf Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 (Fol. 37)	283,000	15	—
auf Cautionen (Fol. 38)	265,500	7	5
auf die Prämien-Anleihe der Seehandlung	205,649	—	—
auf die Forderung der Militair-Wittwenkasse (Fol. 39)	35,616	—	—
auf die Forderung des Steuerbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds (Fol. 40)	9,150	—	—
auf Kurmärk. Schuldverschreibungen	68,424	—	—
auf Neumärk. Schuldverschreibungen (Fol. 41)	12,791	20	—
auf die Schulden des Herzogthums Sachsen (Fol. 43)	98,978	22	6
auf die einzelnen provinziellen Staats-Passiva (Fol. 44)	1,176	4	11

Seite 6,041,913 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. 162,776 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. 13,042,591 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Uebertrag 6,041,913 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. 162,776 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. 13,042,591 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

auf die Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Fol. 45) 407,511 „ 7 „ 6 „

6,449,424 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf.

2) Zur Tilgung d. Staatsschuldscheine (Hauptfonds-Rechnung (Fol. 46) ... 2,717,782. 4. 1.

der freiwilligen Anleihe (Fol. 47) ... 1,910,180. 21. 7.

der Anleihe v. 1850 (Fol. 48) ... 186,075. — —

der Anleihe v. 1852 (Fol. 49) ... 160,000. — —

d. Prämien-Anleihe der Seehandl. (Fol. 50) ... 514,351. — —

d. Kurmärk. Schuldverschreibungen (Fol. 52) ... 47,683. 10. 4.

d. Neumärk. Schuldverschreibungen (Fol. 53) ... 8,812. 29. 8.

d. Sächsischen Schulden (Fol. 54) ... 157,356. — —

d. Danziger Schulden (Fol. 55) ... 115,000. — —

der einzelnen provinz. Staats-Passiva (Fol. 56) ... 87,792. 11. 7.

d. Eisenbahn-Schulden (Fol. 58) ... 66,700. — —

5,971,732 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.

3) Kosten der unverzinslichen Staatsschuld (Hauptfonds-Rechnung Fol. 72) .... 9,350 „ 25 „ 9 „

4) Renten:

a) für die ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark (Fol. 73/74) 16,413. 23. —

b) zur Verzinsung und Tilgung

Seite 16,413. 23. — 12,430,507 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. 162,776 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. 13,042,591 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Uebertrag 16,413.23.— 12,430,507 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. 162,776 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. 13,042,591 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

b. Rentenbriefe (Fol. 77) ... 70,521.19. 3.

86,935 „ 12 „ 3 „

5) Extraordinaria (Fol. 89) 1,591 „ 3 „ 4 „

6) Verwaltungskosten (Fol. 91) .... 63,134 „ 8 „ — „

12,582,168 „ 17 „ 11 „

im Ganzen..	12,744,945 „ 7 „ 9 „
so daß am Schlusse des Jahres 1852 ein Bestand verbleibt von .... (Hauptfonds-Rechnung Fol. 92).	297,646 Rthlr. 1 Sgr. — Pf.
Diesem Bestande stehen gegenüber an Ausgabe-Resten	328,819 „ 17 „ 6 „
und ergiebt sich mithin eine Unzulänglichkeit zur Deckung der rückständigen Ausgaben von..........	31,173 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Von diesem Defizit treffen

31,085 Rthlr. — Sgr. 2 Pf. auf die Restverwaltung für 1850 und früher und
88 „ 16 „ 4 „ auf die für 1851, sind

31,173 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf., wie dies bereits in der vorigen Uebersicht nachgewiesen ist, und wird dasselbe erst in der nächsten Uebersicht aus dem nunmehr zur Verrechnung gekommenen Zins-Ersparniß bei der freiwilligen Anleihe als beseitigt erscheinen.

Dem Bestande beim Hauptfonds schließen sich hiernächst noch die Bestände bei den einzelnen Tilgungsfonds an, nämlich:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
der Staatsschuldscheine (oben B. a.) mit....................................	753	8	8
„ freiwilligen Anleihe (B. b.) mit....................................	1,756,715	22	1
„ Anleihe vom Jahre 1850 (B. c.) mit....................................	1,075	—	—
„ „ „ 1852 (B. d.) mit....................................	160,000	—	—
Die bei den Kurmärkischen Schuldverschreibungen als Rate des Staats (B. i.) mit.....	19	29	2
und bei den Neumärkischen Schuldverschreibungen als Rate des Staats (B. k.) mit.....	—	7	11
ausgeworfenen Bestände sind unter denjenigen.......... 57,124 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. und resp. 23,598 „ 25 „ 10 „ enthalten, mit welchem die Gesammt-Tilgungs-Rechnungen der beiden Provinzen abschließen, und welche nicht allein die Ausgabe-Reste, sondern auch die zweimonatlichen Verzinsungs- und Tilgungs-Raten mit umfassen, welche bei diesen Fonds als eiserner Bestand vorräthig sein müssen,			
in Summa.....	1,918,564 Rthlr.	7 Sgr.	10 Pf.

welche jedoch nur, ihrer Bestimmung gemäß, nämlich zur Berichtigung der am Schlusse des Rechnungsjahres 1852 verbliebenen Kapital- und Zinsen-Reste, verwendet werden dürfen, und in diesem Augenblicke, bis auf geringe Rückstände, bereits verwendet sind.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß die spezielle Verrechnung der Schulden der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, wegen Unzulänglichkeit des Personals der Staatsschulden-Tilgungskasse, bei der Hauptkasse der gedachten Eisenbahn kommissarisch bewirkt wird, hier also die zur Verzinsung und Tilgung der ausgeloosten Actien und Obligationen ausgesetzten Summen successive in runden Beträgen an die erwähnte Kasse gezahlt werden, bei welcher demnächst das Einzelne nachgewiesen wird.

VII. Nachweis des Verbleibens der eingelösten Schuld-Dokumente.

Nach der vorigen Uebersicht blieben an eingelösten Schuld-Dokumenten noch zu vernichten 8,762,538 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.

Diesem Betrage traten zu:

die Seite 29 als für das Jahr 1852 einzulösen nachgewiesenen 5,622,708 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.

und die nach Seite 11 und 21 dieser Uebersicht für frühere Zeit realisirten

100 Rthlr. in Staatsschuldscheinen,
61 „ in Kammer-Kredit-Kassenscheinen,
und 5,300 „ in Steuer-Kreditscheinen,

5,461 „ — „ — „

so wie die auf den Antheil der Provinz Kurmark (oben I. B. i.) mit .... 98,267 Rthlr.
und Neumark (I. B. k.) mit.................... 31,802 „

zusammen............ 130,069 „ — „ — „

getilgten, im Staatsschulden-Etat nicht aufgenommenen Beträge von Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen.

Von diesem im Jahre 1852 zur Tilgung bestimmten Gesammt-Betrage von .... 5,758,238 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.

sind indeß abzusetzen:

1) die nicht zur Realisation präsentirten, also rückständig gebliebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe (Fol. 13 und 14 der Tilgungs-Rechnung) über 85,530 Rthlr.

nach dem Abzuge von 363 Rthlr. für gefehlte Zins-Coupons.

Dergl. der Anleihe von 1850 (Fol. 12 und 13 der Tilgungs-Rechnung über.......................... 56,700 „

Kammer-Kredit-Kassenscheine (nach Fol. 37 der Rechnung des provinziellen Staatsschulden-Tilgungsfonds über...................... 3,910 „

Seite 146,140 Rthlr. 5,758,238 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. 8,762,538 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.

Uebertrag	146,140 Rthlr.	5,758,238 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.	8,762,538 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.
Steuer-Kredit-Kassenscheine (ebendaselbst) über	14,750 „		
Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über	13,300 „		
Prioritäts-Actien derselben über	6,800 „		
	180,990 Rthlr.		
2) Die von der Seehandlung selbst eingelösten bei ihr verbliebenen Prämienscheine derselben mit	514,351 „		
3) Die durch Berichtigung des Etats von der Danziger Schuld abgegangenen	241,175 „		
	Zusammen	936,516 „ — „ — „	
und treten daher aus der Einlösung in 1852 effektiv zu			4,821,722 „ 26 „ 11 „
so daß bis ultimo 1852 überhaupt zu vernichten waren			13,584,261 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.
Davon sind nach der Verhandlung vom 26. Juni 1852 verbrannt			2,822,058 „ 22 „ — „
und blieben mithin am Schlusse des Jahres 1852 noch zu vernichten			10,762,203 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf.

und zwar

aus der Einlösung vom Jahre	1850	2,988,730 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf.
	1851	2,951,749 „ 12 „ 10 „
	1852	4,821,722 „ 26 „ 11 „

von welchen letzteren im Tresor der Staatsschulden-Verwaltung liegen:

a) nach der Deponirungs-Verhandlung vom 18. Mai d. J.	4,761,822 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.	
b) außerdem an Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	44,100 „ — „ — „	
	4,805,922 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.	
und bei der Hauptkasse dieser Eisenbahn an Prioritäts-Actien asservirt werden	15,800 „ — „ — „	
sind	4,821,722 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.	10,762,203 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf.

VIII. Die den Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken und den Reluenten von Domainen-Gefällen nach Artikel VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Berichtigung ihrer Besitztitel erforderlichen Quittungs-Bescheinigungen über die eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder

sind denselben bis einschließlich des Jahres 1852 vollständig behändigt.

IX. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse

sind bis einschließlich des Jahres 1851 dechargirt, und die Rechnungen für das Jahr 1852 mit Inbegriff der General-Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung, welche nach dem Resultate aller vorstehenden Einzelnheiten rechnungsmäßig aufgestellt ist, und welcher der Etat der Staatsschulden-Verwaltung für 1852 zum Grunde liegt, bereits sämmtlich der Königlichen Ober-Rechnungskammer zur Revision eingereicht, von derselben bis auf die Hauptfonds- und die Depositalfonds-Rechnung revidirt, für richtig angenommen und der Staatsschulden-Kommission zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Berlin, den 28. Oktober 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Nolcke. Gamet. Robiling.

Nachtrag

zum

vierten Berichte der Staatsschulden-Kommission vom 21. Januar 1854.

Nachdem die Prüfung der der Staatsschulden-Kommission zugegangenen, von der Königlichen Ober-Rechnungskammer bereits revidirten und für richtig angenommenen Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere für das Jahr 1852 Seitens der Kommission stattgefunden hat, verfehlt dieselbe nicht, Folgendes darüber zu berichten:

Zunächst ist es rühmend anzuerkennen, daß es den fortgesetzten Bemühungen der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Ober-Rechnungskammer auch diesmal gelungen ist, das Rechnungslegungs- und Revisions-Geschäft in dem Grade zu fördern, daß der unterzeichneten Kommission bereits beim Beginne dieses Jahres die Rechnungen für das Jahr 1852 zur Prüfung vorgelegt werden konnten; wobei überdies noch zu erwägen ist, daß die Geschäfte der Staatsschulden-Verwaltung sich gegen früher bedeutend vermehrt haben, ohne daß damit eine verhältnißmäßige Vergrößerung des Beamten-Personals verbunden worden ist.

Was die Rechnungen selbst betrifft, so wird eine vollständige Nachweisung derselben, wie sie dem dritten Berichte beigelegt gewesen ist, auch jetzt in der Anlage beigefügt.

In dieser Nachweisung ist bemerkt, bis zu welchem Jahre die betreffenden Rechnungen bereits dechargirt sind, und welche derselben zur Ertheilung der Decharge vorgelegt werden.

Gegenwärtig sind der Kommission zugegangen und werden anliegend nach der in der Nachweisung angenommenen Reihenfolge überreicht:

A. Die General-Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1852.

B. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für 1852:

I. über den Hauptfonds;

II. über die Tilgungsfonds:
1) der Staatsschuldscheine,
2) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3) der Neumärkischen Schuldverschreibungen,
4) der provinziellen Staatsschulden,
5) der freiwilligen Anleihe von 1848,
6) der Anleihe von 1850,
7) der Anleihe von 1852;

III. über den Depositalfonds:
1) die Einnahmen und Ausgaben desselben,
2) die dazu gehörigen Effekten;

IV. über den Betriebsfonds:
1) die Einnahmen und Ausgaben desselben,
2) die dazu gehörigen Effekten;

V. über die Verwaltungskosten.

C. Die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere:
a) das Dokumenten-Tableau für 1852;
b) die Rechnungen über die Verbriefung und Umschreibung, so wie über die Ausreichung neuer Zins-Coupons:
(Nr. 1 kommt diesmal nicht vor),
2) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3) der Neumärkischen Schuldverschreibungen,
für die Jahre 1849—1852.

Die vorstehend unter B. und C. aufgeführten Rechnungen sind — wie bereits oben bemerkt — von der Königlichen Ober-Rechnungskammer revidirt, und, abgesehen von einigen unbedeutenden Notaten, welche in den nächsten Rechnungen ihre Erledigung finden, für richtig angenommen. Auch die von Seiten der Kommission veranlaßte Prüfung der Rechnungen, welche sich allerdings hauptsächlich auf die vorangegangene Revision der obersten Rechnungs-Behörde stützen mußte, hat zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben.

Die Kommission beantragt daher:

bie Ertheilung der Decharge für die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wegen der sämmtlichen vorstehend unter B. und C. aufgeführten Rechnungen.

Berlin, den 5. Februar 1854.

Die Staatsschulden-Kommission.

Kühne. Graf von Arnim. Carl. Graf von Itzenplitz. Krausnick. von Ladenberg. von Patow.

Nachweisung

der

Uebersichten und Rechnungen über das Staatsschuldenwesen.

	Es sind aufzustellen.	Auf Grund des 1 — 3ten Kommissions-Berichts sind decharg irt bis	Mit dem 4ten Kommissions-Bericht werden vorgelegt für	Bemerkungen.
A.	Von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, alljährlich:			
	die General-Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung	—	1852	Eine Decharg irung dieser Uebersicht findet aus den in dem 3ten Kommissions-Bericht entwickelten Gründen nicht statt.
B.	Von der Staatsschulden-Tilgungskasse.			
	a) alljährlich:			
I.	die Rechnung über den Hauptfonds	1849—1851	1852	
II.	die Rechnungen über die Tilgungsfonds:			
	1) der Staatsschuldscheine	1849—1851	1852	
	2) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen	1849—1851	1852	
	3) der Neumärkischen Schuldverschreibungen	1849—1851	1852	
	4) der provinziellen Staatsschulden	1849—1851	1852	
	5) der freiwilligen Anleihe von 1848	1851	1852	
	6) der Anleihe von 1850	1851	1852	
	7) der Anleihe von 1852	—	1852	
III.	die Rechnung über den Deposital-Fonds:			
	1) über die Einnahmen und Ausgaben desselben	1849—1851	1852	
	2) die dazu gehörige Effekten-Rechnung	1849—1851	1852	
IV.	die Rechnung über den Betriebs-Fonds:			
	1) über die Einnahmen und Ausgaben desselben	1849—1851	1852	
	2) die dazu gehörige Effekten-Rechnung	1849—1851	1852	
V.	die Verwaltungskosten-Rechnung	1849—1851	1852	
	b) einmal und resp. nach Bedürfniß:			
	die Rechnungen über Einnahmen aus neuen Anleihen und über solche Fonds, bei denen nur noch die Abwickelung von Resten herbeizuführen ist.			
C.	Von der Kontrole der Staatspapiere.			
	a) alljährlich:			
	das Dokumenten-Tableau	1849—1851	1852	
	b) alle vier Jahre:			
	die Rechnungen über die Verbriefung und Umschreibung, so wie über die Ausreichung neuer Coupons.			
	1) der Staatsschuldscheine	1846—1849	—	
	2) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen	1845—1848	1849—1852	
	3) der Neumärkischen Schuldverschreibungen	—	1849—1852	Die Rechnungen bis 1848 sind noch von der K. Ober-Rechnungs-Kammer decharg irt.
	4) der freiwilligen Anleihe von 1848	—	—	
	5) der Anleihe von 1850	1850	—	
	6) der Anleihe von 1852	—	—	
	c) periodisch nach Bedürfniß:			
	die Rechnung über die Kassen-Anweisungen	1843—1849	—	

Bericht

der

Finanz-Kommission.

Der von der Staatsschulden-Kommission in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1850, §. 15 an die Kammern resp. unter dem 21. Januar und 4. Februar d. J. erstattete Bericht, welcher der Finanz-Kommission durch die Beschlüsse der Kammer, resp. vom 4. und 11. Februar d. J. überwiesen und in Anwesenheit des Direktors der Hauptverwaltung der Staatsschulden und von Kommissarien der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels berathen worden ist, verbreitet sich wie die früheren Berichte, an welche er anschließt, über

I. die Thätigkeit der Staatsschulden-Kommission, seit Erstattung jenes Berichts,
II. die Ergebnisse der Staatsschulden-Verwaltung im Jahre 1852,
III. die Prüfung der Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse für das Jahr 1852.

Die Mitglieder der Staatsschulden-Kommission sind, wie im Eingang des Berichts erwähnt wird, in Folge der für beide Kammern im Jahre 1852 eingetretenen Neuwahl, ebenfalls neu gewählt und nach §. 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 von dem Präsidenten der Kammer, welcher sie angehören, für diesen Beruf verpflichtet worden.

In dem Personal der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde ist durch den Tod des verstorbenen Ober-Regierungs-Raths Köhler eine Veränderung eingetreten. An dessen Stelle ist durch Kabinets-Ordre vom 22. Juni v. J. der Geheime Ober-Finanz-Rath Nobiling zum Mitglied jener Behörde ernannt und in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals am 4. Juli v. J. vereidet worden.

Zu I.

Auch im Jahre 1852 hat sich die Staatsschulden-Kommission durch die in ihrem Zweiten Jahresbericht vom 14. Februar 1852 bezeichneten Kontrol-Maßregeln in Kenntniß von dem Geschäftsverkehr der Hauptverwaltung der Staatsschulden erhalten.

Die abgehaltenen beiden außerordentlichen Kassen-Revisionen haben das Resultat geliefert, daß sich das Kassenwesen in löblicher Ordnung befindet.

Die im §. 16 l. c. vorgeschriebene Niederlegung der eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente belaufen sich für das Jahr 1852 auf die Summe von 4,761,822 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. und außerdem Schuldverschreibungen über Münstersche Pfennig-Kammer-Kapitale zum Gesammt-Betrage von .... 644 " — " — "

Die nach §. 17 l. c. vernichteten, in den Jahren 1850 und 1851 eingelösten Staatsschulden-Dokumente betragen die Summe von .... 5,940,480 Rthlr. 7 Sgr. — Pf.
Die nach §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1852, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, bis Ende 1851 durch Verloosung eingelösten Actien und Obligationen ergeben die Summe von .... 150,325 " — " — "

Hierzu sind die gedachten Schuldverschreibungen über 644 Rthlr. Münstersche Pfennig-Kammer-Kapitalien, welche als nachträglich deponirt erwähnt worden, getreten.

An beschädigten und zum Umlauf nicht mehr geeigneten Kassen-Anweisungen und Darlehnscheinen sind durch Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden vernichtet worden

113,454 Stück über 320,435 Rthlr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 werden die Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 seit dem 1. Oktober v. J. und die Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 seit dem 1. Januar d. J. gegen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 umgetauscht.

Nach einer Nachweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 7. März v. J. betrugen die verzinslichen Cautionen für das Jahr 1853 .... 6,840,787 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.
also gegen den im Dritten Bericht nachgewiesenen Betrag im Jahre 1852 von .... 6,587,979 " 19 " 9 "
mehr ..... 252,807 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Das aus den Ueberschüssen der neu eingezahlten gegen zurückgewährte Cautionen gebildete Depositum beträgt zur Zeit in verzinslichen Effekten
5,335,090 Rthlr. — Sgr. — Pf.
baar .... 3,373 " 4 " 1 "
5,338,463 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf.

Anlangend den Zustand des Tilgungs-Fonds der freiwilligen Anleihe, so hat sich das in dem dritten Bericht vom 15. März v. J. erwähnte Verfahren, bei der Bemessung der zu kündigenden Summe von Schuldverschreibungen auf den muthmaßlich zu erwartenden Betrag an Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien Rücksicht zu nehmen, bewährt.

Der Tilgungs-Fonds hatte an Vorschuß und an Resten zu decken .... 1,279,751 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.
an Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien für 1853 sind bis jetzt eingegangen .... 1,060,181 " 23 " 10 "
es verbleibt Vorschuß ..... 219,569 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf.

Die Deckung desselben steht bis zum Schluß des Rechnungs-Jahres zu erwarten.

Der Bestand des Tilgungs-Fonds der provinziellen Schuld in einzelnen Regierungs-Bezirken ist im Jahre 1852 dem Deposital-Fonds zur zinsbaren Anlegung und Bildung eines besondern Depositums überwiesen.

Diesem Depositum sind sämmtliche noch vorhandenen provinziellen Schulden dieser Art als Schuld-Verpflichtungen überwiesen. Aus den Zinsen des dem Depositum überwiesenen baaren Betrags von 126,660 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. werden die Zinsen jener Schulden berichtigt.

Das Reserve-Quantum für noch anzumeldende, bisher nicht bekannt gewesene Forderungen dieser Art auf Höhe von 467,860 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. wird auch ferner im Etat fortgeführt, jedoch werden keine Zinsen davon ausgeworfen.

1) Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 18. März v. J. gegen die Staatsregierung den Wunsch ausgesprochen:

> daß über die Danziger Freistaatsschuld im nächsten Jahre bestimmte Auskunft gegeben werde, um zu ermessen, ob die für die Tilgung dieser Schuld ausgeworfenen „115,000 Rthlr. jährlich" abgesetzt werden können.

Der Finanz-Minister hat sich, der in dem diesfälligen Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden entwickelten Ansicht beitretend, gegen die Absetzung erklärt.

Die Staatsschulden-Kommission ist des Dafürhaltens, daß das Gewicht des Ablehnungs-Grundes dadurch geschwächt werde, daß dem Reserve-Fonds jedenfalls noch die vorjährige Dotation der Danziger Schuld mit 115,000 Rthlr. zutreten werde.

In dem Etat pro 1854 sind für die Tilgung der in Rede stehenden Schuld wiederum 115,000 Rthlr. ausgeworfen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Ansicht geltend gemacht, daß es zweckmäßig erscheine, die Danziger Freistaatsschuld mit Rücksicht darauf, daß 1,120,076 Rthlr. in Danziger Schuldverschreibungen sich in dem Reserve-Fonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden befinde, soweit der Staat daran partizipire, schon jetzt gänzlich zu tilgen, und um deswillen die für die Tilgung dieser Schuld in dem Etat pro 1854 ausgesetzten 115,000 Rthlr. abzusetzen. Es stellte den Antrag, der Kammer vorzuschlagen:

> daß die Danziger Freistaatsschuld, soweit der Staat dabei betheiligt sei, schon gegenwärtig getilgt werde, daß aber die hierbei anzuordnenden Modalitäten der weiteren Prüfung und Feststellung durch die Budget-Kommission zu überlassen seien.

Hiergegen wurde Seitens des Herrn Regierungs-Kommissarius geltend gemacht, daß bereits ein vollständiger Tilgungsplan für die Tilgung der Danziger Freistaatsschuld, welche hiernach spätestens im Jahre 1858 bewirkt werde, bestehe. Die Verwaltung halte es nicht für rathsam, abweichend von diesem Tilgungsplan die ganze Schuld jetzt auf einmal zu tilgen, weil der Reservefonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Danziger Schuldverschreibung, welche amortisirt werden solle, besitze.

Dieser Besitz sei ein ganz zufälliger. Der Reservefonds könnte statt deren auch andere Papiere haben, und es könne in seinem Interesse sein, diese Schuldverschreibung gegen andere Papiere umzutauschen. Es würde also bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage hauptsächlich darauf ankommen, ob der Reservefonds so geschwächt werden könne, wie es durch die außerordentliche Tilgung geschehen dürfte. Diese Frage glaube die Verwaltung verneinen zu müssen, und aus diesem Grunde sei in dem Etat pro 1854 wiederum die Summe von 115,000 Rthlr. zur Tilgung der gedachten Schuld aufgenommen, wie dies in dem Etat selbst auch näher motivirt sei.

Ein Theil der Kommissions-Mitglieder trat dieser Ausführung bei und war der Ansicht, daß jedenfalls der Gegenstand am zweckmäßigsten bei der Etats-Prüfung durch die Budget-Kommission seine Erledigung finde.

Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

der Kammer vorzuschlagen,

hier die Sache auf sich beruhen zu lassen und deren Erledigung der Budget-Kommission bei der Etats-Prüfung zu überweisen.

Die Majorität der Kommission trat diesem Antrage bei und lehnte den zuerst gedachten Antrag ab.

2) Aus der von der Staatsschulden-Verwaltung pro 1852 aufgestellten Rechnungs-Uebersicht geht hervor, daß von den aufgesammelten Beständen der Etatsfonds für die unverzinsliche Staatsschuld im Jahre 1852 weitere 54,676 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. an Kosten der Einrichtung und für die Verwaltung der Staats-Druckerei verwendet worden sind. Aus der von der gedachten Behörde der Staatsschulden-Kommission ertheilten Auskunft erhellt, daß der frühere Bauplan durch Neubauten für die gesammten Dienst-Lokalien der Staatsschulden-Verwaltung nebst Dienstwohnungen für deren Direktor und für den Betriebs-Direktor der Staats-Druckerei eine bedeutende Erweiterung erhalten hat. Diese Bauten sind bereits größtentheils ausgeführt.

Verausgabt sind bis jetzt:

a. aus dem Depositalfonds an Kaufgeld für die Baustellen, für Erbauung der Gebäude und zur inneren Einrichtung der Staats-Druckerei.. 103,219 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf.

b. aus der Generalstaatskasse an Kaufgeld und zur Erbauung der zur Erweiterung der Staats-Druckerei und für die Dienst-Lokalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden ꝛc. bestimmten Gebäude ..... 96,690 Rthlr. 5 Sgr. — Pf.

Das Nähere ergiebt das Schreiben der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. Dezember v. J., Anlage A. des Berichts der Staatsschulden-Kommission.

Zunächst wurde auch hier die Ansicht geltend gemacht, daß diese Angelegenheit am zweckmäßigsten bei der Etatsprüfung durch die Budget-Kommission erledigt werde.

Die Majorität der Kommission theilte jedoch diese Ansicht nicht, und beschloß, materiell in die Sache einzugehen.

a) Anlangend nun den weiteren Bau der Staatsdruckerei, so wurde die Ansicht geltend gemacht, daß es zur weiteren Verausgabung von 54,676 Rthlrn. 26 Sgr. 5 Pf. zum Bau der Gebäude der Staatsdruckerei und der inneren Einrichtung derselben der vorgängigen Genehmigung der Kammer bedurft habe.

Nach den Beschlüssen, die in der zweiten und ersten Kammer über diesen Gegenstand im vorigen Jahre gefaßt worden, seien nur der Bau der Staatsdruckerei und diejenigen Summen, die als darauf verwendet angegeben worden, genehmigt. Hieraus folge von selbst, daß diejenigen Geldmittel, welche über diese Summen hinaus zu dem Bau und zu der weiteren Einrichtung der Staatsdruckerei noch erforderlich gewesen, der Bewilligung durch die Kammern bedurft.

Von anderer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß sowohl die erste als die zweite Kammer im vorigen Jahre den Bau der Staatsdruckerei und die auf denselben aus dem Depositalfonds, welcher zur Deckung der Kosten für Anfertigung neuer Kassen-Anweisungen gebildet, verwendeten Gelder ganz allgemein genehmigt habe. In dieser Genehmigung sei selbstverständlich die Zustimmung enthalten, daß die Staats-Regierung aus diesem Fonds die zur Vollendung des Baues und zur Einrichtung der Staatsdruckerei erforderlichen Geldmittel entnehmen dürfe.

Dieser letzteren Ansicht trat der Herr Regierungs-Kommissar bei mit dem Bemerken, daß die Regierung im vorliegenden Falle eine Genehmigung der Kammern nicht mehr für erforderlich halte. Im entgegengesetzten Falle würde sie es nicht unterlassen haben, dieselbe nachzusuchen.

Die Majorität der Kommission trat der ersteren Ansicht bei. Die Kommission beschloß daher:

der Kammer die Annahme des von der Staatsschulden-Kommission gemachten Vorschlags zu empfehlen, welcher dahin geht:

daß es für den Bau der Staatsdruckerei, nachdem selbiger durch die vorjährigen Beschlüsse der Kammer nachträglich gut geheißen ist, jetzt ebenfalls der Genehmigung der Kammer für die zu diesem Zweck weiter geleisteten Ausgaben bis zu dem oben bemerkten dermaligen aus dem Depositalfonds der Staatsschulden-Verwaltung bestrittenen Gesammtbetrag bedarf, und daß den Kammern baldthunlichst eine schließliche Uebersicht der für diesen Zweck erforderlich gewesenen Ausgabe vorzulegen.

Die Minorität der Kommission hatte den von der Majorität abgelehnten Antrag gestellt:

Der Kammer vorzuschlagen, zu beschließen:

daß ihr baldmöglichst eine schließliche Uebersicht der für den Bau und die Einrichtung der Staatsdruckerei erforderlich gewesenen Ausgabe vorgelegt werde.

b) Anlangend den Bau neuer Dienstlokalien für die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der dazu erforderlichen Genehmigung der Kammer, so erklärte der Kommissar des Königlichen Finanz-Ministeriums sich über das Sachverhältniß, wie folgt:

Schon der verstorbene Minister von Rother habe den Plan gehabt, eine Staatsdruckerei einzurichten, und die Gebäude derselben mit den Gebäuden der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in unmittelbare lokale Verbindung zu bringen.

Dieser Plan sei wieder aufgenommen. Nachdem die Gebäude für die neue Staatsdruckerei aufgebaut, habe sich herausgestellt, daß angränzend an dieselben Grundstücke belegen sind, deren Benutzung und Bebauung, wenn sie in den Händen eines Privatmannes blieben, für die angränzende Staatsdruckerei höchst nachtheilig werden könnte, ohne daß die Behörde im Stande sei, diese Nachtheile abzuwenden. Es habe sich Gelegenheit dargeboten, diese Grundstücke zu einem mäßigen Preise zu erwerben, und man habe aus den angeführten Gründen, und mit Rücksicht darauf, daß durch den Ankauf dieser Grundstücke die Möglichkeit gegeben sei, die Staatsdruckerei und die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in lokale Verbindung zu bringen, keinen Anstand genommen, die gedachten Grundstücke anzukaufen. Die jetzigen Dienstlokalien der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gewährten bei dem erweiterten Geschäftskreise dieser Behörde nicht mehr den nöthigen Raum, außerdem seien mehrere Räume in diesen Gebäuden zur Benutzung nicht geeignet.

Es sei also auch um deswillen dringend nothwendig gewesen, auf die Beschaffung anderer Amtslokale für die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Bedacht zu nehmen.

Die Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1826 über die Befugniß der Minister zur Veräußerung von fiskalischen Gebäuden und zur Verwendung der dafür erlangten Kaufgelder sei noch in Kraft. Gestützt auf dieselbe habe die Staats-Regierung beabsichtigt, die drei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Zeit gehörigen Dienstgebäude, welche mitten im verkehrreichsten Theile der Stadt belegen sind, zu veräußern und aus den Kaufgeldern die Geldmittel zur Erwerbung der gedachten Grundstücke neben der Staatsdruckerei und zum Bau von Dienstlokalien für die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf denselben zu gewinnen.

Nach der von Sachverständigen vorgenommenen Werthschätzung hätte man erwarten können, daß der beabsichtigte Verkauf diese Mittel vollständig gewähren würde. In Folge dessen hätte man kein Bedenken getragen, mit dem Ankauf der Grundstücke neben der Staatsdruckerei und mit dem erwähnten Bau auf denselben vorzugehen. Die erforderlichen Geldmittel seien vorschußweise aus der General-Staatskasse entnommen.

Der Verkauf der Amtsgebäude der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden habe sich noch nicht realisiren lassen.

Das eine von den gedachten Häusern sei inzwischen zu anderen Zwecken verwendet, nämlich zur Aufnahme der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und der Universitäts-Bibliothek, für welche eine Miethe von 800 Rthlr. resp. 600 Rthlr. erspart werde. Die beiden anderen Gebäude wären noch zum Verkauf bestimmt.

Der Herr Finanz-Minister sei hiernach der Ansicht gewesen, daß er die erforderlichen Geldmittel auf dem angedeuteten Wege vollständig erhalten werde, und daß er, da zu dem Verkauf der Dienstgebäude der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die Zustimmung der Kammern nicht erforderlich sei, keine Veranlassung habe, eine Geldbewilligung für die gedachten Zwecke bei der Kammer nachzusuchen.

Hiergegen wurde aus dem Schoß der Kommission erwiebert, daß jedenfalls feststehe, daß das Finanz-Ministerium zur Zeit der Erwerbung der Grundstücke und des Baues der auf denselben aufgeführten Gebäude die erforderlichen Geldmittel nicht dazu besessen, sie auch zur Zeit, obwohl fast 2 Jahre verstrichen seien, noch nicht besitze, und es sehr zweifelhaft sei, ob und inwieweit dasselbe im Stande sein werde, sich dieselben aus dem gedachten Gebäude-Verkauf zu beschaffen. Hieraus folge von selbst, daß diejenigen 96,690 Rthlr. 5 Sgr., welche für die gedachten Zwecke hätten vorgeschossen werden müssen, die Bewilligung der Kammern bedurft.

Es sei Pflicht der Kammer, bei den zu ihrer Kompetenz ge-

hörigen Geldbewilligungen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu Werke zu gehen, und sich da, wo Seitens der Staatsregierung eine Nichtbeachtung dieses Rechts hervortrete, offen und entschieden auszusprechen.

Seitens des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Finanz-Minister nur bedauern könne, wenn hier ein Mißverständniß entstehe. Es sei niemals seine Ansicht gewesen und könne es nicht sein, das den Kammern gesetzlich zustehende Bewilligungsrecht zu umgehen oder irgend zu beeinträchtigen. Die Finanz-Verwaltung sei sowohl hierin, als in der Aufrechthaltung der größten Ordnung und Sparsamkeit in dem Staatshaushalt, mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen.

Seitens der Minorität der Kommission wurde zunächst geltend gemacht, daß der hier berührte Gegenstand, da er außerhalb des Geschäftskreises der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, von welchem bei der Kontrole derselben Kenntniß zu nehmen sei, liege, am zweckmäßigsten bei der Etats-Prüfung durch die Budget-Kommission erledigt werde. Hierbei wurde jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es nur dann klar anerkannt werden könne, daß die Staatsschulden-Kommission den Gegenstand zur Sprache gebracht habe.

Event. wurde von der Minorität der Ansicht der Majorität zwar darin beigestimmt, daß es zu der in Rede stehenden Ausgabe der Genehmigung der Kammern bedürfe, daß man aber die Bedeutung der Gründe, welche die Verwaltung für ihr Verfahren geltend mache, nicht verkennen dürfe, und daß es ihr um deswillen unbedenklich erscheine, die nachträgliche Genehmigung der fraglichen Geld-Ausgabe vorzuschlagen.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, waren die nachstehenden drei Anträge in der Kommission gestellt worden:

1) der Kammer vorzuschlagen:

hier über die Beschaffung neuer Amtsgebäude für die Hauptverwaltung der Staatsschulden und der darauf verwendeten Geldmittel hinwegzugehen und die Erledigung dieses Gegenstandes der Budget-Kommission zu überlassen;

2) der Kammer vorzuschlagen:

die Erwerbung des Grundstücks neben der Staatsdruckerei, den Bau von Amtsgebäuden für die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf demselben und die dazu verwendeten Geldbeträge nachträglich zu genehmigen;

3) der Kammer zu empfehlen, auszusprechen:

daß, wenn auch nicht verkannt werde, daß der Herr Finanz-Minister bei dem Ankauf eines neuen Grundstücks neben der Staatsdruckerei, Bebauung desselben und Deckung der Kosten durch Verkauf von älteren Staatsgebäuden, von der besten Absicht geleitet worden, die Kammer doch nicht zugestehen könne, daß der Finanz-Minister zu solchen Operationen ohne vorgängige Bewilligung der nöthigen Geldmittel durch die Kammer berechtigt gewesen, und die Kammer daher verlangen müsse, daß diese Genehmigung noch nachträglich beantragt und belegt werde.

Die Anträge ad 1 und 2 lehnte die Majorität der Kommission ab.

Der Antrag ad 3 war einstimmig angenommen worden und die Kommission beschloß:

die Annahme desselben der Kammer zu empfehlen.

c) In dem Etat für 1854 ist eine Einnahme von 10,000 Rthlrn. aus Privat- und anderweiten Bestellungen für die Staatsdruckerei aufgenommen. Hierdurch vermindert sich um diesen Betrag der Staatszuschuß für dies Institut.

Die Staatsschulden-Kommission schlägt vor:

diese Ausgabe-Minderung gutzuheißen.

Die Finanz-Kommission ist zwar in der Sache selbst der eben erwähnten Ansicht, glaubt jedoch, daß es hier keines Beschlusses bedürfe, indem der Gegenstand durch die Etats-Feststellung seine Erledigung findet.

3) Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 18. März v. J. den Beschluß gefaßt:

der Regierung die Feststellung eines Tilgungsplans für die Forderung der Militair-Wittwenkasse zu empfehlen.

In dem Etat für das Jahr 1854 sind keine Tilgungsmittel hierfür ausgeworfen. Die Staatsschulden-Kommission stellt anheim:

weitere Auskunft hierüber von dem Finanz-Minister zu erfordern.

Die Finanz-Kommission schlägt der Kammer vor,

diesen Gegenstand hier auf sich beruhen und denselben bei der Etats-Prüfung durch die Budget-Kommission erledigen zu lassen.

4) In Bezug auf den vorjährigen Beschluß der zweiten Kammer:

der Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob mit Rücksicht darauf, daß der Betrag der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder pro 1852 wahrscheinlich bereits den Betrag des etatsmäßig erforderlichen Tilgungsfonds für die eigentliche Staatsschuld übersteigen habe und möglicherweise pro 1853 wieder übersteigen könne, nicht auf eine extraordinaire Tilgung Bedacht zu nehmen sei,

bemerkt die Staatsschulden-Kommission, daß über diesen Gegenstand noch Verhandlungen zwischen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und dem Finanz-Ministerio schweben und daher noch weitere Auskunft über diesen Gegenstand zu erwarten sei.

Der Herr Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden erklärte, daß festgestellt sei:

daß der Betrag der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den Betrag des etatsmäßig erforderlichen Tilgungsfonds nicht einmal erreiche, so daß schon aus diesem Grunde eine außerordentliche Tilgung unthunlich sei.

Die Kommission beschloß daher, der Kammer vorzuschlagen:

diesen Gegenstand für erledigt zu erachten.

5) Durch die Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. sind die Zinsen der vom Staate übernommenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I. II. und III von 4½ auf 4 Prozent herabgesetzt.

Es haben 1,800,000 Rthlr Actien, deren Besitzer nicht in die Konvertirung willigten, baar ausgezahlt werden müssen.

Die Auszahlung der nicht konvertirten Prioritäts-Obligationen hat die Seehandlung übernommen und veräußert dieselben zum Tages-Course.

Ueber die Frage, welche Kasse den bei diesem Geschäft wegen des Standes der Obligationen unter pari vorkommenden Cours-Verlust schließlich tragen werde, hat die Staatsschulden-Kommission keine Auskunft erhalten können, und stellt

die Weiterverfolgung dieses Gegenstandes anheim.

Die Kommissarien der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels gaben über diesen Gegenstand folgende Auskunft:

Die Konvertirung der gedachten Obligationen von 4½ in 4 Prozent, welche resp. im Juni und im November 1851 von 5 auf 4½ Prozent reduzirt worden waren, sei bereits im Oktober 1852 vom Handels-Ministerio beantragt. Damals habe die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Bedenken erhoben, über deren Erledigung weiter verhandelt sei. Im April 1853 habe sich die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit der gedachten Konvertirung einverstanden erklärt.

Von den 1,800,000 Rthlrn. Obligationen, welche deren Inhaber gekündigt, seien bis Ende Januar d. J. 605,750 Rthlr. mit geringem Verlust veräußert. Der Rest befinde sich zu demselben Zwecke in den Händen der Seehandlung, welche die Nominal-Beträge vorschußweise ausgezahlt habe. Der gegenwärtige Cours dieser Papiere sei 84½ Prozent. Unter Voraussetzung desselben würde der Verlust bei der Konvertirung 150,000 Rthlr. betragen.

Der durch die Reduction auf 4 Prozent gemachte Gewinn belaufe sich jährlich auf 29,000 Rthlr.

Den Verlust trage die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Einer Genehmigung der Konvertirung dieser Papiere durch die Kammer bedürfe es um so weniger, als der Ausfall durch die Ueberschüsse in den Einahmen der gedachten Bahn gedeckt werde.

Das Finanz-Ministerium habe sich mit der Konvertirung nach anfänglichem Widerstreben schließlich einverstanden erklärt.

Die Kommission war der Ansicht, daß durch diese Auseinandersetzung der Gegenstand, soweit er die Thätigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffe, für genügend aufgeklärt erachtet werden müsse. Dagegen würde es Sache der Budget-Kommission sein, bei Festsetzung des Etats zu prüfen, ob die Mittel zur Deckung des bevorstehenden Verlustes in angemessener und gerechtfertigter Weise beschafft werden.

Es wurde der einstimmig angenommene Antrag gestellt:

der Kammer vorzuschlagen:

mit Rücksicht auf die von dem Regierungs-Kommissar gegebene Auskunft den Gegenstand hier für erledigt zu erachten und das Weitere der Budget-Kommission zu überlassen.

Zu II.

Anlangend die Ergebnisse der Staatsschulden im Jahre 1852, so ist das Resultat der Seite 12 des Berichts der Staatschulden-Kommission gegebenen Uebersicht Folgendes:

Die Gesammt-Summe

	1851 Rthlr.	Sgr.	Pf.	1852 Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. aller verzinslichen Staatsschulden betrug am Schlusse des Jahres	158,644,400	22	9	188483,337	3	9
b. der unverzinslichen Staatsschuld	30,842,347	—	—	30,842,347	—	—
	189,486,747	22	9	219,325,684	3	9

Hiernach ergiebt sich eine Vermehrung von 29,838,936 Rthlr. 11 Sgr.

Diese Vermehrung hat ihren Grund

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. in der Anleihe vom Jahre 1852, Behufs des Baues der Ostbahn mit	16,000,000	—	—
b. in den vom Staate übernommenen Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit ..	19,128,837	15	—
	35,128,837	15	—
c. in den mehr eingezahlten als zurückgegebenen Cautionen	252,807	22	11
Summa	35,381,644	27	11
Getilgt sind dagegen	5,622,708	26	11
Es beträgt die Schulden-Vermehrung.....	29,758,937	11	—

Zu III.

In dem Nachtrags-Bericht der Staatsschulden-Kommission vom 5. Februar c. sind

sub A. eine General-Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1852,

sub B. die Rechnungen der Staatsschulden-Kasse pro 1852

sub C. die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere pro 1852

nachgewiesen.

Die Rechnungen sub B. und C. sind von der Ober-Rechenkammer revidirt und für richtig angenommen, auch von der Staatsschulden-Kommission nichts dagegen zu erinnern gefunden. Der Ansicht der letzeren beitretend, schlägt die Finanz-Kommission vor,

der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wegen folgender Rechnungen Decharge zu ertheilen:

B. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für 1852:

I. über den Hauptfonds;

II. über die Tilgungsfonds:
1. der Staatsschuldscheine,
2. der Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3. der Neumärkischen Schuldverschreibungen,
4. der provinziellen Staatsschulden,
5. der freiwilligen Anleihe von 1848,
6. der Anleihe von 1850,
7. der Anleihe von 1852;

III. über den Depositalfonds:
1. die Einnahmen und Ausgaben desselben,
2. die dazu gehörigen Effekten;

IV. über den Betriebsfonds:
1. die Einnahmen und Ausgaben desselben,
2. die dazu gehörigen Effekten;

V. über die Verwaltungskosten.

C. Die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere:

a. das Dokumenten-Tableau für 1852;

b. die Rechnungen über die Verbriefung und Umschreibung, so wie über die Ausreichung neuer Zins-Coupons:
(Nr. 1 kommt diesmal nicht vor),
2. der Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3. der Neumärkischen Schuldverschreibungen,
für die Jahre 1849—1852.

Berlin, den 30. März 1854.

Die Finanz-Kommission der ersten Kammer.

von Düesberg (Vorsitzender). von Brand-Tankow. Elwanger (Berichterstatter). Freiherr von Gaffron. von Humbert. von Karstedt. von Mebing. Wegener.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle:

in Erwägung der vom Herrn Finanz-Minister in der heutigen Sitzung gegebenen Auskunft unter Ablehnung der Anträge der Kommission am Schlusse der Seiten 5 und 7 Nr. 3 des Berichts

die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung bei Vorlegung des nächstjährigen Budgets den Kostenbetrag, welchen die Erbauung und Einrichtung der in Rede stehenden Gebäulichkeiten im Ganzen erfordere, näher nachweisen, und die erforderliche Genehmigung der Kammern zur Verwendung der unter Berechnung des Erlöses aus dem Verkauf der zur Veräußerung bestimmten Gebäude dazu in Anspruch zu nehmenden Fonds nachsuchen werde.

Berlin, den 5. April 1854.

Dr. von Zander.

№ 43.

Anlagen zur achtunddreißigsten Sitzung, am 6. April 1854.

(S. Seite 617 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

dem anliegenden Gesetz-Entwurf über die Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit für die gegenwärtig zu deren Tragung noch verpflichteten Städte, Dorfgemeinden und Verbände ihre Zustimmung zu ertheilen:

für den Fall aber, daß diesem Antrage nicht stattgegeben werden sollte, doch diese Zustimmung dem anliegenden zweiten Entwurf eines Gesetzes über die Entbürdung der Städte von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit gegen Uebernahme einer fixirten Rente zu ertheilen.

Motive.

Zu dem Gesetz-Entwurf ad A. die endliche Erledigung eines in Recht und Billigkeit begründeten Anspruchs der Städte, der als solcher anerkannt ist und mit Unrecht von der Ausgleichung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen abhängig gemacht wird.

Zu B. die gleichmäßige Behandlung der Städte, welche ohne ihr Verschulden zur Zahlung einer festen Geldrente gegen Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit noch nicht gelangt sind, mit denen, welche zur Zahlung einer festen Geldrente bereits verpflichtet sind.

Berlin, den 7. März 1854.

Elwanger.

Unterstützt durch:

Graf von Arnim. Bittrich. Brodmann. Fabricius. von Frankenberg. Frenzel. Frhr. von Friesen. Frhr. von Gaffron. Frhr. von Haxthausen. Jochmann. Graf von Itzenplitz. Krause. Krausnick. Frhr. von der Leyen. von Meding. Mollard. von Olfers. Fürst Reuß. Graf von Seherr-Thoß. von Solemacher. von Sybel-Tellemann. Ulrici.

Anlage A.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit für die gegenwärtig zu deren Tragung noch verpflichteten Städte, Dorfgemeinden und Verbände.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1855 an werden die gegenwärtig noch zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit verpflichteten Städte und die von dieser Verpflichtung mit betroffenen Dorfgemeinden und Blut- und Kriminalkosten-Verbände, sowohl von der Verpflichtung zur subsidiarischen Uebertragung der Kriminalkosten, als auch von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichts-Gefängnisse, beziehungsweise von der Entrichtung der für diese Lasten bisher an den Staat gezahlten Abfindungsrenten oder sonstigen Beiträge, so wie von der Verpflichtung, das früher von den magistratualischen Gerichten benutzte Geschäftslokal unentgeltlich fortzugewähren, unter den nachfolgenden näheren Bedingungen und Beschränkungen entbunden.

§. 2.

Den Stadtgemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für ihren Bezirk erforderlichen polizeilichen Gefängnisse (§. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 265).

§. 3.

Insoweit in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelnen Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 4.

Insofern über die für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge nicht abgeschlossen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnißgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etats-

Verhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen. Hat in den vorstehend bezeichneten Fällen die Benutzung der besonderen Gerichtshäuser und Gefängnißgebäude Seitens des Staats bisher unentgeltlich stattgefunden, so wird den Stadtgemeinden eine Entschädigung nicht gewährt.

B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen auf den Staat über. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz und des Innern zu bestimmenden Frist zu verlangen, und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenden Kosten eine von den beiden vorgenannten Ministern festzustellende Entschädigung gewähren.

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichts-Lokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt die Justiz-Verwaltung, wenn die Ueberweisung als Gegenleistung für gewisse von ihr bereits erfüllte oder in der Erfüllung begriffene Leistungen erfolgt ist, so lange im unentgeltlichen Besitz dieser Räume, als die Voraussetzungen fortdauern, unter welchen die Ueberweisung stattgefunden hat.

In allen übrigen Fällen sind die von der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten Räume, sobald für deren Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, den Stadtgemeinden zurückzugewähren. Bis zur Rückgewähr hat der Staat eine billige nach den ortsüblichen Miethpreisen abzumessende Entschädigung zu leisten.

§. 5.

Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Erbanfalls.

Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Uebergangs bereits überwiesenen oder für sie zur Soll-Einnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse.

Kriminal-Kosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Januar 1855 an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

§. 6.

Die Minister der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage B.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung der Gefängnisse gegen Erlegung einer fixirten Rente.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Es soll durch Ermittelung festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1847 bis 1849 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminal-Kosten und zur Unterhaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen zu tragen gehabt hat.

§. 2.

Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1 ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnittssumme vom 1. Januar 1855 ab zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminal-Kosten, so wie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichts-Gefängnisse und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäfts-Lokals entbunden wird.

§. 3.

Den Stadtgemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für ihren Bezirk erforderlichen polizeilichen Gefängnisse (§. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 265.)

§. 4.

Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminal-Kosten und der Unterhaltung der Gefängnisse Seitens des Staates oder in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelnen Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 5.

(Wörtlich gleichlautend mit §. 4 des Entwurfs Litt A.)

§. 6.

(Wörtlich gleichlautend mit §. 5 desselben Entwurfs.)

§. 7.

Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der ihnen nach §. 2 auferlegten oder von ihnen nach §. 3 vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung überlassen.

§. 8.

Die Minister der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht

der

Neunten Kommission.

Der Antrag des Abgeordneten Elwanger, welcher der unterzeichneten Kommission zur Berichterstattung überwiesen und der von ihr in zwei Sitzungen mit Zuziehung von Kommissarien der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen berathen worden ist, zerfällt:

A. in einen Haupt-Antrag, der darauf gerichtet ist:

> Städte, Dorfgemeinden und Verbände, so weit dieselben gegenwärtig noch zur Tragung von Lasten der Gerichtsbarkeit verpflichtet sind, namentlich von der Verpflichtung zur subsidiaren Uebertragung der Kriminal-Kosten 2c., vom 1. Januar 1855 ab gänzlich und ohne für solche Befreiung von ihnen zu leistende Entschädigung zu entbinden;

B. in einen eventuellen Antrag, der dahin geht, falls der Haupt-Antrag (A.) nicht bewilligt werden sollte:

> die Städte 2c. von der Verpflichtung zur subsidiaren Tragung der Kriminal-Kosten und zur Unterhaltung der Gefängnisse vom 1. Januar 1855 ab, gegen Erlegung einer fixirten Rente, zu entbürden.

Der Haupt-Antrag (A.) ist auf die Erwägung gegründet, daß, nachdem den Städten die Ausübung der ihnen verliehen gewesenen Gerichtsbarkeit entzogen worden und nachdem dieselbe auf den Staat übergegangen ist, es recht und

billig sei, die Städte auch von Lasten für ein Recht zu entbinden, welches ihnen nicht mehr zusteht, sondern ihnen entzogen ist, um so mehr, als solche Entbürdung den frühern Inhabern der ebenfalls aufgehobenen Patrimonial-Jurisdictionen bereits zu statten kommt.

Die Vertreter der Staats-Regierung und insbesondere der Kommissar des Finanz-Ministers widersprachen dem Haupt-Antrage.

Es könne ein Jus quaesitum der Städte auf sofortige Entbürdung von allen denjenigen Lasten, welche mit der ihnen verliehen gewesenen Gerichtsbarkeit Zusammenhang gehabt hätten, nicht anerkannt werden. Der Zeitpunkt zu solcher Entbürdung sei noch nicht eingetreten, nach dem Gesetze vom 26. April 1851 vielmehr bis zur Ausgleichung der Grundsteuer verwiesen, und dessen Eintritt also abgewartet werden müsse.

Durch die Annahme des Haupt-Antrages würde der Staats-Kasse eine neue Ausgabe von 130,000 bis 140,000 Rthlr. erwachsen, zu deren Uebernahme, zumal im gegenwärtigen kritischen Augenblicke und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates, die Regierung sich keinesfalls bereit erklären könne.

In der Kommission wurden die Gründe der Billigkeit, welche für den Haupt-Antrag sprechen, nicht verkannt. Allein nach Erwägung:

daß die Frage:

ob dem Haupt-Antrage nur Billigkeits- oder auch Gründe des vollständigen Rechtes zur Seite stehen?

verschiedenartigen Auffassungen unterliegt und ein tieferes Zurückgehen auf frühere Rechtsverhältnisse und Thatsachen nöthig machen würde;

nach Erwägung:

daß auch nach Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit den Städten thatsächlich erhebliche Vortheile dadurch zu Theil werden, daß die Königlichen Gerichte in den Städten etablirt bleiben, während dem Staate daraus,

daß er nunmehr die Ausübung der Gerichtsbarkeit übernommen hat, keine Vortheile, sondern nur vermehrte Lasten erwachsen sind,

und endlich nach Erwägung:

daß die augenblickliche finanzielle Lage des Staates die für erheblich zu erachtende Mehr-Ausgabe von 130,000 bis 140,000 Rthlr. nicht gestatte,

wurde ein Amendement in der Kommission gestellt, welches darauf gerichtet ist:

über den Haupt-Antrag des Abgeordneten Elwanger (A.)

für jetzt

zur Tages-Ordnung überzugehen,

und dasselbe mit acht gegen sieben Stimmen angenommen.

Der Antragsteller hat demnächst erklärt:

daß er seinen Haupt-Antrag (A.)

in Erwägung

der gegenwärtigen Lage der Staats-Regierung und mit Beziehung auf die Finanz-Verhältnisse des Staates

zurückziehe und mit dem Beschlusse der Kommission:

für jetzt den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen,

seinerseits einverstanden sei.

Unter diesen Umständen und in Bezugnahme auf den §. 31 der Geschäfts-Ordnung hat die Kommission, und zwar ebenfalls mit Zustimmung des Antragstellers, in ihrer Mehrheit beschlossen, von einer eventuellen Berichterstattung über die einzelnen Paragraphen des Haupt-Antrages Abstand zu nehmen, und trägt darauf an:

1) Die Kammer wolle beschließen:

über den Haupt-Antrag des Abgeordneten Elwanger Nr. 177 (A.) der Drucksachen, für jetzt zur Tagesordnung überzugehen.

In Beziehung auf den eventuellen Gesetz-Entwurf (Litt. B.) erklärten die Kommissare der resp. Ministerien:

„daß vorbehaltlich einiger Modificationen die Staats-Regierung keinen Anstand nehmen werde, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen."

Auch im Schoße der Kommission erhob sich von keiner Seite ein Widerspruch gegen das Prinzip und gegen die Tendenz des Gesetz-Entwurfs, nämlich gegen die,

der jetzigen Verpflichtung der Städte ꝛc. eine fixirte Rente zu substituiren.

Die Kommission ging unter solchen Umständen sofort zur Berathung über die Spezial-Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs (B.) über.

Die Ueberschrift des Gesetzes und die Eingangsworte zu demselben riefen keine Einwendungen hervor, und die Kommission stellt der Kammer deren Annahme anheim.

Zum

§. 1,

welcher die Ermittelung des Betrages der zu fixirenden Rente zum Gegenstande hat, wurde beantragt:

a) im §. 1 erste Zeile die Worte:

„durch Ermittelung"

zu streichen;

b) den Zahlen:

in den Jahren 1847 bis 1849

zu substituiren:

der sechs Jahre 1847 bis 1852.

Zur Begründung ward angeführt:

ad a) daß es Fälle gebe, in welchen es einer Ermittelung nicht erst bedürfe, eine solche vielmehr schon erfolgt sei, weshalb diese ohnehin einen Pleonasmus enthaltenden Worte wegbleiben können;

ad b) daß in denjenigen Fällen, in welchen schon jetzt die Staats-Regierung mit den Städten Verträge über die Fixation der Kriminal-Kosten abgeschlossen habe, nicht ein nur dreijähriger, sondern ein sechsjähriger Durchschnitt zum Grunde gelegt und dabei darauf Rücksicht genommen sei, daß ein sechsjähriger Durchschnitt nicht nur an sich einen richtigereren Maßstab gewähre, sondern namentlich im Interesse der kleinen Städte deshalb vorzuziehen sei, weil seit dem Jahre 1849 und in Folge der Reform des Gerichtswesens die Kriminal-Kosten in den kleinen Städten sich vermindert hätten, dieser verminderte Betrag bei Berechnung der Rente ihnen also auch zu Gute kommen werde.

Die Kommissare der Staats-Regierung erklärten sich mit dem Amendement einverstanden.

Andererseits wurde aber der dreijährigen Periode der Vorzug gegeben, jedoch mit Ausschluß des Jahres 1849, weil die in demselben eingetretene Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes sehr einflußreiche Folgen gehabt habe, die der Fractions-Berechnung nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

Deshalb erscheine die Periode in den Jahren von 1846 bis 1848 angemessener, wogegen jedoch erinnert wurde, daß in vielen Fällen die Unvollständigkeit der Kämmerei-Rechnungen die Ermittelungen bis aus dem Jahre 1846 ganz unsicher machen würde.

Das sub a. und b. erwähnte Amendement ward sodann mit zwölf gegen zwei Stimmen angenommen, desgleichen folgende Fassungs-Veränderungen:

c) in der dritten Zeile hinter den Worten

„zur Unterhaltung"

einzuschalten:

„und Verwaltung";

ferner:

d) in der fünften Zeile hinter dem Worte

„Einnahme"

einzuschalten:

„einschließlich der im §. 6 gedachten Nutzungen".

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 1 wörtlich in derjenigen Fassung anzunehmen, wie dieselbe in der diesem Berichte beigefügten Zusammenstellung enthalten ist.

Zum

§. 2.

ward beantragt:

a) am Schlusse vor den Worten

„entbunden wird",

einzuschalten:

„unter folgenden näheren Bedingungen und Beschränkungen."

Dieses Amendement ward ohne Diskussion angenommen.

b) statt der Worte:

„Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit",

zu setzen:

„Jeder Stadt wird es überlassen, die Verbindlichkeit zu übernehmen."

Zur Unterstützung ward angeführt:

Würde die Fixirung nicht als eine nur fakultative hingestellt, so erwachse den kleinen Städten, welche ohnehin in Folge der durch die Eisenbahnen u. s. w. veränderten Verkehrs-Verhältnisse schwer benachtheiligt sind, weil sich der Verkehr nur in großen Städten konzentrire, große Gefahr.

Die Prästationsfähigkeit der kleinen Städte werde sich immer vermindern, und es sei bedenklich, eine ewige Rente zu fixiren, welche wegen der bisherigen Kriminal-Kosten sehr hoch werde berechnet werden, zumal wenn man erwäge, daß die einmal fixirte Rente werde entrichtet werden müssen, auch dann, wenn die jetzige Bevölkerung der resp. Stadt sich vermindern sollte.

Dem ward entgegengesetzt:

Die Annahme des Amendements, welches für die Städte nur eine fakultative Berechtigung hinstellen wolle, würde den Zweck des Gesetz-Entwurfs gänzlich vereiteln.

Die Staats-Regierung werde nicht darauf eingehen können.

Der §. 1 des Gesetz-Entwurfs setze zum Voraus, daß die Fixirung der Rente in nächster Zeit erfolgen werde. Diese Voraussetzung und Zweck würden durch eine den Städten nur einzuräumende Fakultät verfehlt werden.

Es erschien nicht zweckmäßig, gleiche Fälle verschiedenartig zu behandeln.

Abgesehen von den Abänderungen, welche die Annahme des Amendements auch in den übrigen Bestimmungen bedingen würde, möge erwogen werden, daß für kleinere Städte, welche in den Zustand der Verarmung gerathen, in Folge der mit der Verarmung sich mehrenden Zahl der Verbrechen gerade erst die Gefahr entstehen würde, höhere Beiträge an Kriminalkosten zahlen zu müssen, als dies bei einer jetzt eintretenden Fixirung der Fall sein wird.

Etwaige Ueberbürdungen, die sich später herausstellen sollten, würden auf dem im §. 7 bezeichneten Wege ihre Erledigung finden können.

Dieser Ansicht traten die Kommissare der Staats-Regierung bei, mit der Bemerkung:

daß diese eben nur durch die im §. 2 ausgesprochene positive Bestimmung veranlaßt sei, dem Gesetz-Entwurfe beizustimmen.

Das zu b. erwähnte Amendement wurde sodann mit acht gegen sechs Stimmen verworfen, der Antrag dagegen:

statt:

„vom 1. Januar 1855"

zu setzen:

„vom 1. Januar 1856",

in Erwägung:

daß die Vorbereitungen zur Ausführung des Gesetz-Entwurfes in vielen Fällen längere Zeit erfordern werden,

mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle den §. 2 in der Fassung, wie ihn die Zusammenstellung enthält, annehmen.

Zu

§. 3

wurde beantragt, demselben folgende Fassung zu geben:

a) „Den Stadtgemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nach §. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850."

Zur Unterstützung ward hervorgehoben:

Es handle sich hier nur um die Last der Kriminalkosten. Bestimmungen über die Beschaffung und Unterhaltung der Polizei-Gefängnisse seien damit nicht zu vermischen; daher könne der §. 3 ganz wegfallen.

Solle aber eine Bestimmung auch über die Polizei-Verwaltungskosten aufgenommen werden, dann müsse man sich beschränken, das betreffende Gesetz vom 11. März 1850 zu allegiren. In jenem Gesetze sei nirgends von der Unterhaltung der Polizei-Gefängnisse, sondern nur von den Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung die Rede. Sei es nicht klar, was darunter zu verstehen? — dann möge man jenes Gesetz allgemein gültig deklariren.

Die Frage:

wie weit die Ortspolizei-Gefängnisse von den Kommunen zu beschaffen und zu unterhalten?

sei allerdings kontrovers.

Bis jetzt habe man jedoch angenommen,

daß auch die Polizei-Gefängnisse zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Polizei-Strafen benutzt werden dürfen.

Davon dürfe aber jetzt, nach aufgehobener Patrimonial-Gerichtsbarkeit, nicht mehr die Rede sein; eine Ansicht, welche die zweite Kammer in ihrer vorjährigen Sitzung vom 5. März getheilt habe.

Dem ward, in Uebereinstimmung mit den Regierungs-Kommissarien, entgegengesetzt:

Es walte kein Bedenken ob und könnte auch wohl kein begründeter Zweifel darüber erhoben werden, daß die Gerichte die von ihnen erkannten Strafen auch in ihren eigenen Gefängnissen zu vollstrecken haben. Die Beibehaltung des §. 3 sei nothwendig zur Vermeidung der irrthümlichen Auslegung: daß eine Befreiung der Städte von ihrer noch bestehenden Verpflichtung beabsichtigt sei. Der §. 3 solle vielmehr klar machen, daß in der Verpflichtung so, wie dieselbe im Gesetze vom 11. März 1850 festgestellt ist, nichts verändert werde.

Die Kommissare der Staats-Regierung erklärten sich hiermit einverstanden, und das sub a. gestellte Amendement wurde mit 11 gegen 2 Stimmen verworfen.

Hieran knüpften sich noch die Fassungs-Anträge, zu setzen:

b) in der ersten Zeile statt: „Stadtgemeinden" „Gemeinden",

(weil auch Dorfgemeinden noch in dem Falle sind, Kriminalkosten subsidiarisch tragen zu müssen);

c) in der zweiten Zeile, hinter Bezirk, unter Weglassung dessen, was folgt, zu setzen:

„der innerhalb ihres Bezirks bei der Polizei-Verwaltung nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) erforderlichen polizeilichen Gefängnisse",

und diese beiden Amendements wurden das zu b. mit 9 gegen 4 und das zu c. mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle

den §. 3

in der in der Zusammenstellung aufgenommenen Fassung genehmigen.

Gegen den

§. 4

wurden keine Einwendungen erhoben, und stellt die Kommission dessen unveränderte Annahme anheim.

Bei dem

§. 5

wurde der Satz:

Litt. A. ohne Diskussion und Erinnerung angenommen, zu Litt. B. aber folgende Fassungs-Veränderungen beantragt:

a) in der fünften Zeile hinter den Worten:

„zwar ebenfalls"

einzuschalten:

„auf den Staat über";

b) in der siebenten Zeile hinter dem Worte

„Polizei-Gefangene"

einzuschalten:

„gegen Zahlung der Reinigungs-, Heizungs- und Verpflegungs-Kosten, Seitens der Stadt",

und die folgenden Worte:

„auf den Staat über"

wegfallen zu lassen,

indem durch dieses Amendement die Annahme ausgeschlossen werden soll, daß der Staat etwa auch Sitzgebühren, Annahme und Loslassungs-Gebühren und allgemeine Verwaltungs- und Unterhaltungs-Kosten in Anspruch nehmen dürfe.

Es wurde ferner beantragt:

c) in der letzten Zeile hinter dem Worte

„Minister"

zu setzen:

„unter Vorbehalt des Rechtsweges",

so wie

d) in der neunten Zeile den Worten:

„die Minister der Justiz und des Innern"

hinzuzufügen:

„und der Finanzen",

und demzufolge das Wort

„beiden"

zu streichen und zu setzen:

„drei."

Diese Fassungs-Aenderungen, mit denen sich die Kommissare der Minister einverstanden erklärten, wurden einstimmig angenommen.

Zu der Fassung des Satzes:

sub Litt. C. wurde folgendes Amendement eingebracht:

Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichtslokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justiz-Verwaltung die unentgeltliche Benutzung dieser Räume bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist. Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten zu leisten.

Zur Unterstützung ward hervorgehoben:

daß die Bestimmungen des Satzes C. mit denen sub A. und B. der Vorlage insoweit nicht kongruiren, als in dem Satze zu C. von einer Miethsentschädigung für die Benutzung einzelner Theile die Rede ist, während in den Fällen sub A und B. bei umfassenderem, ja sogar ausschließlichem Benutzungsrecht das Eigenthum auf den Staat übergehen solle.

Das Amendement, nachdem sich auch der Kommissar des Justiz-Ministeriums dafür ausgesprochen hatte, wurde einstimmig angenommen:

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 5 in der in der Zusammenstellung enthaltenen Fassung anzunehmen.

Zum

§. 6

wurde nur der schon bei §. 2 angenommene Antrag wiederholt: den Ausführungs-Termin vom 1. Januar 1855 um ein Jahr, also bis zum 1. Januar 1856 hinauszuschieben und einstimmig genehmigt.

Bei dem

§. 7

wurde anerkannt, daß nicht der §. 3, sondern der §. 4 zu allegiren sei.

Zu dem

§. 8

wurde der schon bei §. 5 genehmigte Antrag, statt:

„Die Minister der Justiz und des Innern"

zu setzen:

„Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen",

erneuert und genehmigt.

Die Kommission trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den Gesetz-Entwurf B., so wie derselbe von ihr amendirt und in der Beilage zu diesem Berichte zusammengestellt worden ist,

anzunehmen.

Berlin, den 31. März 1854.

Die IX. Kommission.

Fürst Reuß (stellvertretender Vorsitzender). Elwanger. Freiherr von Gaffron. Hepner. Dr. Housselle. Jochmann. Krausnick. von Massow. Pernice. von Plötz. Rimpler. von Rosenstiel. von Solemacher. E. Graf zu Stolberg. Graf von Stosch. von Zander (Berichterstatter).

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung der Gefängnisse gegen Erlegung einer fixirten Rente.

(Nach den Vorschlägen der Kommission.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Es soll festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitte der sechs Jahre von 1847 bis 1852 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen, einschließlich der im §. 6 gedachten Nutzungen, zu tragen gehabt hat.

§. 2.

Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1 ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnitts-Summe vom 1. Januar 1856 ab zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminalkosten, so wie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichts-Gefängnisse und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäfts-Lokals unter folgenden, nähern Bedingungen und Beschränkungen entbunden wird.

§. 3.

Den Gemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks für die Polizei-Verwaltung nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) erforderlichen polizeilichen Gefängnisse.

§. 4.

Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminal-Kosten und der Unterhaltung der Gefängnisse Seitens des Staates oder in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelnen Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 5.

Insofern über die für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge

nicht abgeschlossen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnißgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etats-Verhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen. Hat in den vorstehend bezeichneten Fällen die Benutzung der besonderen Gerichtshäuser und Gefängnißgebäude Seitens des Staats bisher unentgeltlich stattgefunden, so wird den Stadtgemeinden eine Entschädigung nicht gewährt.

B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls auf den Staat über, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen gegen Zahlung der Reinigungs-, Heizungs- und Verpflegungs-Kosten Seitens der Stadt. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen, unter Vorbehalt des Rechtsweges, zu bestimmenden Frist zu verlangen, und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenden Kosten eine von den drei vorgenannten Ministern festzustellende Entschädigung gewähren.

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichts-Lokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justiz-Verwaltung die unentgeltliche Benutzung dieser Räume bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist.

Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten zu leisten.

§. 6.

Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Erbanfalls.

Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Uebergangs bereits überwiesenen oder für sie zur Soll-Einnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse.

Kriminal-Kosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Januar 1856 an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

§. 7.

Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der ihnen nach §. 2 auferlegten oder von ihnen nach §. 4 vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung überlassen.

§. 8.

Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

№ 44.

Anlagen zur achtunddreißigsten Sitzung, am 6. April 1854.

(S. Seite 615 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 18. August 1847,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Januar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 18. August 1847.

---

§. 1.

Die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847 findet auch:

a) auf die Bezeichnung des raffinirten Stahls und
b) auf den Schutz der älteren, in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen

(§. 1 und §§. 17, 18 der Verordnung) Anwendung.

§. 2.

Von den im §. 1 unter b. gedachten Zeichen bleiben jedoch ausgeschlossen:

1) alle Worte in Deutscher oder einer fremden Sprache, welche eine Eigenschaft der Waare oder irgend eine sie empfehlende Bezeichnung ausdrücken;
2) die Namen und Firmen ausländischer Fabrikanten von Stahl- und Eisenwaaren;
3) alle geographischen Benennungen.

§. 3.

Zur Feststellung der Freizeichen und der älteren Privatzeichen für raffinirten Stahl, so wie der älteren Wort- und Buchstabenzeichen (§. 1) sind gesonderte Verzeichnisse und Zeichenrollen anzulegen. Im Uebrigen kommen für das Verfahren hierbei die Bestimmungen der §§. 2, 17 und 18 der Verordnung vom 18. August 1847 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die im §. 17 und §. 18 festgesetzten dreimonatlichen Anmeldungsfristen ihren Anfang mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nehmen.

§. 4.

Durch das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines Buchstaben- oder Wortzeichens kann Niemand verhindert werden, seinen eigenen Namen und seine Firma oder eine durch Zusammenziehung derselben gebildete Namens-Chiffre oder ihre Anfangsbuchstaben zur Bezeichnung von Eisen- und Stahlwaaren zu gebrauchen.

§. 5.

Von der Annahme als ausschließliche Fabrikzeichen für Eisen und Stahlwaaren bleiben alle Staatswappen ausgeschlossen.

§. 6.

Bei jeder Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens ist von der die Zeichenrolle führenden Behörde von Amtswegen zu prüfen, ob dasselbe sich nicht nur von früher eingetragenen Privatzeichen, sondern auch von den in das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 2 der Verordnung vom 18. August 1847) eingetragenen oder inzwischen allgemein in Gebrauch genommenen Freizeichen hinlänglich unterscheidet, und wenn dies nicht der Fall, die Eintragung abzulehnen.

§. 7.

Die Verordnung vom 18. August 1847 bleibt in allen ihren Bestimmungen, insoweit diese nicht vorstehend ergänzt oder abgeändert worden sind, in Kraft.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Motive.

Die Verordnung vom 18. August 1847, betreffend den Schutz der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz (G.-S. 1847 S. 335—342) schließt die Zeichen für rohen und raffinirten Stahl, so wie die in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen aus. Man war davon ausgegangen, daß der unverarbeitete Stahl und das Stabeisen die Bezeichnung mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnorte des Fabrikanten (Gesetz vom 4. Juli 1840) zulasse, und daß deshalb figürliche oder andere symbolische Zeichen für diese Waarengattungen entbehrlich seien, so wie ferner, daß da, wo Worte und Buchstaben angebracht werden könnten, es auch mög-

lich sei, die eben erwähnte vollständigere Bezeichnung einzuschlagen. Bei einer durch die Regierung zu Düsseldorf veranlaßten Berathung wegen Ausführung der Verordnung vom 18. August 1847 wurde indeß von mehreren Fabrikanten aus dem Herzogthum Berg gegen jene Ausnahmebestimmungen reklamirt, und verlangt, daß die Verordnung auf die Zeichen für raffinirten Stahl und auf die älteren in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen (§§. 17 und 18 der Verordnung) ausgedehnt werde. — Während diese Anträge sowohl bei dem Gewerbegerichte zu Remscheid, als bei der Regierung zu Düsseldorf und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz Unterstützung fanden, wurde denselben von den Fabrikanten der Grafschaft Mark und der Regierung zu Arnsberg lebhaft widersprochen. Im Herzogthum Berg hatte ein gesetzlicher Schutz der Fabrikzeichen im Allgemeinen, wie im Besondern für raffinirten Stahl und der in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen bereits früher Geltung gewonnen, man war an einen geordneten Zustand in Bezug auf den Gebrauch der Fabrikzeichen gewöhnt, und hatte ein naheliegendes und sehr wesentliches Interesse, einen solchen gesicherten Rechtszustand auch gegenüber den Konkurrenten in der Grafschaft Mark nach allen Richtungen hin herbeizuführen. Hier herrschte dagegen in der Benutzung der Zeichen bis zum Erscheinen der Verordnung vom 18. August 1847 vollständige Ungebundenheit; schon die Beschränkungen, welche diese auferlegt hatte, wurden für lästig und drückend gehalten; man wollte sich die frühere Freiheit, wenigstens so weit es noch möglich war, bewahren und sträubte sich daher gegen jede Erweiterung des Zeichenschutzes.

Nach vielfachen, eine Ausgleichung der sich entgegenstehenden Interessen und Meinungen bezweckenden, erfolglos gebliebenen Verhandlungen ist es in einer neuerdings unter dem Vorsitze des Präsidenten der Regierung zu Arnsberg in Schwelm abgehaltenen Konferenz, an welcher aus dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark je acht der bedeutendsten Eisen- und Stahlwaaren-Fabrikanten Theil genommen haben, gelungen, im Wesentlichen eine Uebereinstimmung der Ansichten zu erzielen. Nur vier Fabrikanten aus der Grafschaft Mark haben den Widerspruch gegen eine Ausdehnung der Verordnung auf die Bezeichnungen für raffinirten, nicht aber gegen die Subsumtion der älteren Wort- und Buchstabenzeichen unter das Gesetz, aus unten näher zu beleuchtenden Gründen aufrecht erhalten.

In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe haben nicht nur die oben erwähnten, sondern noch mehrere andere in jener Konferenz gestellte Anträge Berücksichtigung gefunden. Zu den einzelnen Bestimmungen desselben findet sich Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Der Schutz der Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren findet vornämlich darin seine Begründung, daß diese Waaren oft wegen ihrer Kleinheit eine Bezeichnung nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juli 1840 nicht zulassen; daß die Güte derselben erst durch längeren Gebrauch, nicht aber nach äußerlich erkennbaren Merkmalen zu beurtheilen ist, der Käufer daher der Reellität der Produzenten vertrauen muß, und in dem Zeichen eine Garantie erhalten soll, daß die Waare von demjenigen Fabrikanten herrührt, dessen Erzeugnisse von ihm oder Anderen bereits erprobt sind; daß ferner die inländischen Stahl- und Eisenwaaren in ferne Gegenden gelangen, deren Einwohner Namen und Firmen nicht lesen können, oder nicht verstehen, wohl aber einfache Zeichen wieder erkennen, an welche sie sich bei der Anschaffung ihres Bedarfs halten; daß endlich die Fabrication des Herzogthums Berg, welche sich, wie bemerkt, schon früher eines gesetzlichen Schutzes ihrer Zeichen erfreute, zum Theil durch diese Zeichen eine feste und in vielen Ländern verbreitete Kundschaft erworben hat. — Wenn es nun auch richtig ist, daß der raffinirte Stahl meist in größeren Stücken, welche das Aufschlagen der Firma oder des Namens und Wohnorts gestatten, in den Verkehr gelangt, so finden doch alle übrigen Gründe, welche sich für den Schutz der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren anführen lassen, auch auf diese Waarengattung Anwendung. Der überseeische Abnehmer legt einmal auf die bisher übliche Art der Bezeichnung großen Werth und benutzt diese bei seinen Bezügen vorzugsweise als Anhalt. Die Firmen und Namen der Produzenten sind auf den transatlantischen Märkten nicht bekannt, denn der Westphälische und Rheinische Fabrikant steht mit letzteren in keiner direkten Verbindung, sondern bedient sich der Vermittelung fremder, meist Britischer Kaufleute. Durch die Exemtion der Bezeichnungen für raffinirten Stahl von dem Schutze wird der Verkehr mit dieser Waare empfindlich beeinträchtigt; es drängen sich jetzt Andere mit schlechterem Fabrikate unter Gebrauch der in gutem Rufe stehenden Zeichen in die Kundschaft ein, und verderben den rechtmäßigen Inhabern, welche oft mühsam und nach Jahre langer reeller Bedienung das Zeichen zu einem Renomé gebracht haben, Kredit und Absatz. — Dazu kommt, daß nach der Verordnung vom 18. August 1847 Fabrikzeichen für Gußstahl, obwohl hier eine Bezeichnung, wie sie das Gesetz vom 4. Juli 1840 anordnet, ebenfalls ausführbar ist, geschützt werden sollen, und die Anwendung der Verordnung auf raffinirten Stahl sich also nur als die Konsequenz eines bestehenden Gesetzes darstellt. Von dem Märkischen Fabrikanten ist außer dem schon erörterten Einwande, daß ein Bedürfniß des Schutzes der Zeichen für raffinirten Stahl mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1840 sich nicht anerkennen lasse, noch geltend gemacht worden, daß es schwierig sei, eine Gränze zwischen den Freizeichen (§. 2 der Verordnung), den älteren ausschließlichen Zeichen und den neuen Privatzeichen festzustellen, und daß Weiterungen und Prozesse die Folge sein würden. Nachtheile, die sich erheblicher erweisen würden, als die Vortheile des gesicherten Besitzstandes der von einzelnen Firmen hergebrachten und in Ruf gesetzten Zeichen. Diese Bedenken treffen indeß nicht sowohl die jetzt beabsichtigte Erweiterung des Gesetzes, als die nicht weiter in Frage zu stellenden Prinzipien des letztern im Allgemeinen, und werden auch durch die Erfahrung nicht bestätigt, da die Verordnung im Herzogthum Berg vollständig zur Ausführung gelangt ist, ohne daß sich die besorgten Schwierigkeiten gezeigt haben.

Die älteren Wort- und Buchstabenzeichen haben nach der Versicherung der Betheiligten für gewisse Waarenklassen einen nicht minder erheblichen Werth, als die älteren figürlichen Zeichen. Abgesehen davon, daß sie meist kürzer und einfacher sind, als die Bezeichnung mit Namen oder Firma und Wohnort, und sich deshalb eher als diese auch auf kleinere Waaren aufschlagen lassen, so haben sie sich gleich den figürlichen Zeichen eine bestimmte Kundschaft erworben, die an ein anderes Zeichen schwer oder gar nicht zu gewöhnen sein würde. Wenn man auch bei dem im §. 2 Alinea 1 der Verordnung ausgesprochenen Grundsatze, daß neu zu erwerbende Zeichen nicht in Buchstaben und Worten bestehen dürfen, wird verbleiben müssen, so scheint es doch im Interesse der Erhaltung vorhandener Erwerbsverhältnisse gerechtfertigt, dem auf Verleihung des Schutzes älterer Zeichen dieser Art gerichteten Wunsche, welcher in jener Konferenz auf keiner Seite Widerspruch gefunden hat, Folge zu geben.

Zu §. 2.

Die Zeichenrollen enthalten eine Menge Worte in Deutscher und fremder Sprache, welche eine besondere oder allgemeine Eigenschaft der Waare ausdrücken, wie: acier fin, germ. steel, cementirt, conteau, kniv., best, very best, Primo, super, gut etc.; ferner auch solche Worte, welche eine empfehlende Bezeichnung enthalten, wie: à l'épreuve, à garantie, patent, waranted etc. Diese Zeichen müssen von dem Schutze ausgenommen werden, weil es Niemanden verwehrt werden kann, seiner Waare eine solche Empfehlung beizufügen. Eben so wenig scheint es zulässig, die Namen und Firmen in- und ausländischer Fabrikanten als Privatzeichen zu gestatten. Von Seiten auswärtiger Häuser wird bei den Bestellungen häufig das Aufschlagen ihrer Namen und Firmen verlangt; wollte man den Erwerb eines Exklusivrechts an einem solchen Namen gestatten, so würde Anderen die Realisirung der Bestellungen nicht möglich sein. Der Gebrauch fremder inländischer Firmen und Namen als Zeichen ist schon nach der bestehenden Gesetzgebung unstatthaft; in Bezug auf ausländische Firmen 2c. ist dies jedoch nicht der Fall, und hat daher hier besonders untersagt werden müssen.

Endlich müssen auch geographische Benennungen als Privatzeichen ausgeschlossen bleiben, da den Bewohnern der betreffenden Orte, Gegenden 2c. doch deren Gebrauch niemals würde verwehrt werden können.

Zu §. 4.

Das Recht, einer Waare den eigenen Namen oder Anfangsbuchstaben desselben, oder die Namenschiffre aufzudrücken, ist ein natürliches, und darf um so weniger verschränkt werden, als es jedenfalls wünschenswerth ist, daß diese Art der Bezeichnung allgemein Eingang fände.

Zu §. 5.

Für den Ausschluß der Staatswappen von dem Erwerbe als Privatzeichen sprechen dieselben Motive, wie für die Exemtion ausländischer Firmen. Fremde Regierungen verlangen bei ihren Bezügen namentlich an Waffen häufig, daß die Wappen ihrer Staaten auf die Waaren aufgeschlagen werden. Befände sich ein solches Wappen als Privatzeichen im Besitze eines einzelnen Fabrikanten, so würde dieser dadurch für solche Bestellungen ein Monopol erlangen.

Zu §. 6.

Nach §. 4 der Verordnung sollen die Gewerbe- und Fabrikengerichte bei der Anmeldung neuer Zeichen die Zulässigkeit nach denjenigen gesetzlichen Bedingungen prüfen, welche von Amtswegen beachtet werden müssen. Zu diesen amtlich zu beachtenden Bedingungen gehört insbesondere auch, daß sich das angemeldete Zeichen von den in den Anmeldungsregistern und Rollen eingetragenen Privatzeichen hinlänglich unterscheide. Dagegen ist nicht bestimmt ausgesprochen, daß die Gewerbe- und Fabrikengerichte auch verpflichtet seien, das Verzeichniß der im §. 2 Alinea 2 der Verord-

nung erwähnten Freizeichen einzusehen, und die Eintragung solcher Zeichen als Privatzeichen abzulehnen, welche einem der in jenem Verzeichniß vermerkten Freizeichen ähneln. Es ist ferner sehr wohl möglich — und der Fall ist bereits eingetreten, — daß nach erfolgter Feststellung der Rolle der Freizeichen durch Observanz oder auf andere Weise Zeichen in den Gemeingebrauch kommen; namentlich werden im Auslande übliche und beliebte Zeichen oft von inländischen Fabrikanten nachgeschlagen, um ihren Erzeugnissen in Ländern, wo man auf ein solches Zeichen Werth legt, Absatz zu verschaffen. Es hat nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, die Bildung solcher Observanzen zu hindern, noch den Erwerb eines Exklusivrechts an Zeichen zuzulassen, welche notorisch von allen oder vielen Fabrikanten angewendet werden. Dessenungeachtet fehlt es in der Verordnung an einer Vorschrift, welche den Gewerbe- und Fabrikengerichten die Pflicht auferlegt, neu angemeldete Privatzeichen auch mit den nach Feststellung des im §. 2 der Verordnung gedachten Verzeichnisses entstandenen Freizeichen zu vergleichen und die Eintragung zu verweigern, wenn das Zeichen mit letzteren übereinstimmt. Durch den §. 6 des Entwurfs soll jene Undeutlichkeit in der Fassung des §. 4 der Verordnung beseitigt und die obenerwähnte Lücke ausgefüllt werden.

Berlin, im Dezember 1853.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den von der Königlichen Staatsregierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 9. Januar c. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

> betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz vom 18. August 1847,

unter Wegfall des §. 7, in unveränderter Fassung angenommen.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des gedachten Gesetz-Entwurfs hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29. März 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Bericht
der
Kommission für Handel und Gewerbe.

Das Bedürfniß, dem reellen und strebsamen Gewerbsmann für seine industriellen Bestrebungen Schutz zu gewähren, und ihn, wie das Publikum, vor den Nachtheilen zu bewahren, die aus der trügerischen Anwendung seines Namens oder seines Fabrikzeichens für Waaren, die von ihm nicht herrühren, entspringen können, führte zu dem allgemeinen Gesetze vom 4. Juli 1840 (G.-S. 1840 S. 224), welches die fälschliche Bezeichnung solcher Waaren und ihrer Verpackung, wenn sie gegen inländische Fabrik-Unternehmer, Produzenten oder Kaufleute verübt wird, mit entsprechender Strafe belegt, und für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz noch besonders zu der über den Schutz der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren erlassenen Verordnung vom 18. August 1847 (G.-S. 1847 S. 335).

Die letztgedachte Verordnung gewährt den Gewerbetreibenden das Recht, sich die Befugniß zur ausschließlichen Anwendung eines bestimmten Fabrikzeichens durch dessen Anmeldung und Niederlegung bei den mit Führung der Zeichenrolle beauftragten Behörden und durch die Entscheidung dieser Behörden nach erfolgtem Aufgebot und Ausschluß anderweitiger etwaiger Prätendenten zu sichern. Die Verordnung wahrt in Bezug auf ältere Zeichen, deren Gebrauch in den genannten Provinzen in Folge besonderer Bestimmungen oder Observanzen ausnahmsweise Jedem nach Belieben gestattet war, deren fernere allgemeine Benutzung, indem sie bestimmt, daß auf solche in einer besondern Rolle zusammenzustellende allgemein gestattete Freizeichen ein ausschließliches Recht nicht erworben werden könne.

Der gegenwärtig Seitens der Staats-Regierung vorgelegte Gesetz-Entwurf hat die Absicht, diese Verordnung mit einigen für nothwendig erachteten Abänderungen und Zusätzen zu versehen. Die zweite Kammer hat diesen Entwurf in ihrer Sitzung vom 29. März in unveränderter Fassung, jedoch mit Weglassung des Schluß-Paragraphen 7, angenommen, von welchem letzteren sie annimmt, daß er sich von selbst verstehe, da er nur ausspreche, daß die Verordnung vom 18. August 1847, soweit ihre Bestimmungen nicht durch das neue Gesetz ergänzt oder abgeändert würden, in Kraft bleibe. Die Kommission, welche den Entwurf in Beisein eines Regierungs-Kommissarius in Berathung genommen hat, ist des Dafürhaltens, daß derselbe in gleicher Weise auch der ersten Kammer zu empfehlen sei, und begründet dies nachstehend.

Zu §. 1.

Die Verordnung vom 18. August 1847 ließ die Gewinnung der Befugniß zur ausschließlichen Anwendung bestimmter Fabrikzeichen zwar im Allgemeinen für die Eisen- und Stahlwaaren zu, hielt jedoch für rohen und raffinirten Stahl und für Stabeisen die Feststellung eines gleichen Schutzes des Fabrikzeichens nicht für erforderlich, weil dergleichen Produkte und Fabrikate in größeren Stücken zum Verkehr zu gelangen pflegen, und man daher annahm, daß sie mit dem Namen oder der Firma und dem Wohn- oder Fabrikorte des Produzenten versehen werden könnten, in welchem Falle für sie der Schutz des Gesetzes vom 4. Juli 1840 eintrat. Die Regierung hält es jetzt auf den Grund der Reclamationen mehrerer Fabrikanten, mit denen darüber näher verhandelt worden ist, für wünschenswerth, bei dem raffinirten Stahl den Schutz des Fabrikzeichens gleichfalls zu gewähren, indem der überseeische Absatz und der denselben vermittelnde Handelsstand auf diese, auch für die größeren Stücke dieses Fabrikats bisher üblich gewesene Art der Bezeichnung großen Werth lege, und solche bei seinen Bezügen vorzugsweise als Anhalt benutze, mithin der Verkehr mit dieser Waare, wenn Anderen gestattet werde, sich unter Gebrauch der in gutem Rufe stehenden Zeichen mit schlechterem Fabrikate in die Kundschaft einzudrängen, empfindlich beeinträchtigt werde. Die Kommission theilt diese Ansicht und empfiehlt daher gleichfalls die Ausdehnung des Schutzes des Fabrikzeichens auf dieses Fabrikat.

Die Verordnung vom 18. August 1847 ging demnächst ferner von der Auffassung aus, daß das Zeichen, welches ein Gewerbetreibender zu seinem ausschließlichen Gebrauche solle wählen können, nicht in Buchstaben oder Worten bestehen dürfe, und bestimmte dies in ihrem §. 2. Von betheiligten Fabrikanten ist jedoch gegen die unbeschränkte Festhaltung dieser Bestimmung erinnert worden, daß gewisse bis dahin in Gebrauch befindlich gewesene Wort- und Buchstabenzeichen für einzelne Waaren sich ganz denselben Ruf im Verkehr erworben hätten, wie die älteren figürlichen Zeichen, und daß daher ihr Schutz im Interesse der Erhaltung vorhandener Erwerbs-Verhältnisse nicht minder wichtig sei. Die Staatsregierung erkennt dies an und beantragt daher, die Bestimmung §. 2 der Verordnung vom 18. August 1847 nur für neu zu wählende Wort- und Buchstabenzeichen fortbestehen zu lassen, den in Gebrauch genommenen älteren Zeichen dieser Art dagegen mit gewissen im §. 2 des Gesetz-Entwurfs näher bestimmten Maßgaben ihre Zulässigkeit ganz in derselben Weise Schutz zu gewähren, wie die Verordnung dies für die figürlichen Zeichen bestimmt habe. Den Gründen der Reclamation sich anschließend, kann die Kommission sich hiermit nur einverstanden erklären.

Zu §. 2.

Die Beschränkungen, welche der §. 2 hierbei aufstellt, erscheinen vollkommen gerechtfertigt, und beantragt mithin die Kommission die Annahme.

Zu §. 3.

Eben so ist dieselbe mit der Bestimmung des §. 3, welche das zur Feststellung und zur Erlangung der ausschließlichen Gebrauchsbefugniß zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 18. August 1847 feststellt, einverstanden.

Zu §§. 4 und 5.

Nicht minder sind die Festsetzungen im §. 4, durch welchen Jedem das Recht gewahrt wird, seinen Waaren den eigenen Namen oder die Firma oder die Anfangsbuchstaben oder die Namenschiffre aufzudrücken, und im §. 5, durch welchen die Staats-Wappen von der Annahme als ausschließliche Fabrikzeichen ausgeschlossen werden, in sich gerechtfertigt.

Zu §. 6.

Dasselbe ist mit der Vorschrift §. 6 der Fall, nach welcher von Amtswegen durch Einsicht der betreffenden Zeichen-Rollen geprüft und darauf gesehen werden soll, daß kein Zeichen als ein neues und ausschließliches eingetragen werde, welches bereits anderweitig eingetragen oder als ein Freizeichen zum allgemeinen Gebrauch nachgelassen worden.

Zu §. 7.

Der §. 7 des Regierungs-Entwurfs versteht sich dagegen allerdings, wie von der zweiten Kammer angenommen ist, von selbst, und kann somit entbehrt werden.

Die Kommission beantragt daher:

Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten Gesetz-Entwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Weise gleichfalls anzunehmen.

Berlin, den 3. April 1854.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Krausnick (Vorsitzender und Berichterstatter). Engels (Barmen). Hepner. Herrmann. Kupfer. Meyer. Pulvermacher. Rimpler.

№ 45.

(Ad № 10.)

Anlagen zur achtunddreißigsten Sitzung, den 6. April 1854.

(S. Seite 628 des Stenographischen Berichtes.)

Ew. Excellenz benachrichtige ich, im Verfolg der gefälligen Mittheilung vom 30. Januar c., hierdurch ganz ergebenst, daß die zweite Kammer dem von der Königlichen Staats-Regierung den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Waldkultur-Gesetzes für den Kreis Wittgenstein nicht überall in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung beigetreten ist.

Gemäß §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich daher nicht, Ew. Excellenz hierneben in Ausfertigung den gedachten Gesetz-Entwurf, wie derselbe aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in der heutigen Sitzung wiederholt beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 8. März 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf

eines

Waldkultur-Gesetzes für den Kreis Wittgenstein.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Im Kreise Wittgenstein können in jedem Gemeinde-Bezirke alle diejenigen Grundstücke, welche im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet und bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzt worden sind, mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche zu den Besitzungen eines der Fürstlichen Häuser Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg gehören, Behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur auf den Antrag auch nur eines der dabei betheiligten Eigenthümer zu einem Ganzen vereinigt werden. Die übrigen Eigenthümer sind zu ihrer Erklärung über einen solchen Antrag zu einem frühestens vier Wochen nach behändigter Vorladung anzuberaumenden Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Nicht-Erscheinenden für zustimmend werden erachtet werden.

Widerspricht in diesem Termine die Mehrzahl **aller** Betheiligten, nach dem Katastral-Rein-Ertrag berechnet, der Vereinigung nicht, so ist dem Antrage Folge zu geben.

§. 2.

Einzelne der im §. 1 gedachten Grundstücke können von der Vereinigung ausgeschlossen bleiben, sobald sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden sind.

Die Ausschließung muß dagegen erfolgen, wenn dergleichen Grundstücke vermöge ihrer Lage in den Wirthschafts-Plan des Waldkörpers nicht passen und auch nur Einer der Betheiligten darauf anträgt.

Andere als die im §. 1 erwähnten Grundstücke müssen, wenn sie vermöge ihrer Lage in den Wirthschafts-Plan des Waldkörpers passen, auf Antrag ihrer Eigenthümer zu der Vereinigung verstattet werden. Es gilt dies auch von den Ländereien, welche einem der beiden Fürstlich Wittgensteinschen Häuser gehören, sie mögen im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet sein oder nicht.

§. 3.

Die Eigenthümer der vereinigten Grundstücke bilden eine Wald-Genossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen, und auf welche das Eigenthum dieser Grundstücke übergeht.

Jeder Waldgenosse erhält an Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke:

1) nach Verhältniß ihres Katastral-Rein-Ertrages oder, wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach Verhältniß ihres wirklichen Rein-Ertrages, und zugleich
2) nach Verhältniß ihres Holzbestandes

eine oder mehrere auf seinen Namen lautende Holz-Actien.

§. 4.

Alle Holz-Actien einer Waldgenossenschaft sind von gleichem Werthe. Ihre Zahl wird bei der Bildung der Genossenschaft, dem Bedürfnisse gemäß, ein- für allemal festgesetzt.

Ueber die Einwendungen gegen die Berechnung der Antheile der Wald-Genossen, insbesondere gegen die Anwendung des Katastral-Rein-Ertrages, gegen die Höhe des wirklichen Ertrages und gegen die Holz-Abschätzung werden Schiedsrichter vernommen.

Soweit sich die Antheile der einzelnen Waldgenossen nicht durch volle Holz-Actien abfinden lassen, tritt unter den Interessenten eine Abfindung in baarem Gelde ein.

Ueber die Holz-Actien wird ein Lagerbuch geführt.

§. 5.

Eine Holz-Actie darf nicht getheilt werden.

§. 6.

Die Waldgenossenschaft kann sich wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten so lange an den bisherigen Eigenthümer halten, bis die Umschreibung des Eigenthums in dem Lagerbuche entweder auf den Antrag des bisherigen Eigenthümers nach Maß-

gabe des über die Veräußerung beigebrachten glaubhaften Nachweises, oder auf den Antrag des neuen Eigenthümers geschehen ist.

§. 7.

Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte, Nießbraucher, Wiederkaufsberechtigte und Pächter der zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke dürfen deren Vereinigung nicht widersprechen. Der Zuziehung dieser Personen bei dem Vereinigungs-Geschäfte bedarf es nicht. Die Rechte, welche denselben bisher an den gedachten Grundstücken zustanden, gehen auf die an die Stelle dieser Grundstücke tretenden Holz-Actien und Kapital-Ausgleichungen über.

Wegen Sicherung der Rechte dieser Personen kommen dieselben Vorschriften in Anwendung, welche in Ansehung der Sicherung der Ansprüche dritter Personen an Rentenbriefen und Ablösungs-Kapitalien gelten.

§. 8.

Servituten, welche auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken haften, erleiden durch diese Vereinigung keine Veränderung. Insbesondere schließt die Vereinigung die Fortdauer bestehender Hütungs-Rechte nicht aus. Die Weideberechtigten müssen sich aber die Benutzung der vereinigten Grundstücke zur Holzzucht gefallen lassen, und sich ohne Entschädigung denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welchen die Ausübung der Waldweide nach allgemeinen Gesetzen unterliegt.

Weideberechtigte, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind, müssen jedoch wegen Beschränkung in der Ausübung der Weide auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken entschädigt werden.

§. 9.

Auf den Umfang der Berechtigungen in fremden Forsten, welche den Eigenthümern der eingeworfenen Grundstücke vor deren Vereinigung etwa zugestanden haben, bleibt der Holz- und Streu-Ertrag, welcher den Waldgenossen zufällt, ohne Einfluß.

§. 10.

Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen geeigneten Holzkultur benutzt werden.

Die Wirthschaftsart und der Betriebsplan werden, unbeschadet späterer Abänderungen, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Es kann dabei eine Uebergangszeit festgestellt werden, während welcher ein Theil der vereinigten Grundstücke Behufs der Streugewinnung und der gemeinschaftlichen Hütung noch von der Forstkultur ausgeschlossen bleiben soll. Die Art der Streugewinnung und Hütung wird aber in diesem Falle durch die Genossenschafts-Verwaltung geregelt und bestimmt.

§. 11.

Zu den Kosten der ersten Kultivirung, der Erhaltung und Verwaltung des Waldes, so wie zu sonstigen Lasten desselben, desgleichen zu den etwa erforderlichen Diensten und Natural-Leistungen, haben die Waldgenossen nach Verhältniß der Zahl ihrer Actien beizutragen.

§. 12.

Nach demselben Verhältnisse (§. 11) werden die den Waldgenossen gebührenden Nutzungen des Waldes, und zwar entweder in Gelde oder in Natur getheilt.

§. 13.

Zur Vorbereitung der Naturaltheilung der Forstnutzungen ist bei der Bildung der Genossenschaft ein- für allemal zu bestimmen, in wie viel Hauptheile (Stammjähne) der jedesmalige Jahresschlag zerfallen soll. Jeder Waldgenosse ist bei der Theilung des Jahresschlages mit seinen sämmtlichen Holz-Actien möglichst in Einen Stammjahn einzuweisen.

§. 14.

Zur Vertretung der Waldgenossenschaft in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Führung der gesammten Verwaltung des Waldes und zur Verhandlung mit Behörden und dritten Personen, hat die Versammlung der Waldgenossen einen vom Kreis-Landrathe zu bestätigenden Vorsteher und einen Stellvertreter zu wählen.

Ueber die Art der vorzunehmenden Wahl, die Dauer des Amtes, die Besoldung des Vorstehers, den Nachweis seiner Legitimation u. s. w. wird das Erforderliche bei Errichtung der Genossenschaft in dem Rezesse (§. 19) festgesetzt.

Wenn der Landrath den erwählten Vorsteher oder den Stellvertreter nicht bestätigt, so ist binnen angemessener Frist eine andere Wahl zu veranlassen. Fällt auch diese auf keine Person, die der Landrath bestätigen kann, so steht die Ernennung der Regierung zu Arnsberg zu.

§. 15.

Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden:

a) zu Abänderungen der anfänglich bestimmten Wirthschaftsart und des Betriebs-Planes; ferner darüber:
b) ob und wie lange ein periodischer Fruchtbau nach dem Abtriebe des Holzes stattfinden soll;
c) ob der Holz-Ertrag verkauft oder in Natur vertheilt werden soll;
d) ob die Forstarbeiten von den Waldgenossen zu verrichten oder für Geld zu beschaffen sind;
e) über die Art der Ausübung der Wald-Nebennutzungen;
f) über die Nothwendigkeit der Anstellung und über die Höhe der Besoldung von Genossenschafts-Beamten, insbesondere auch über die Anstellung und Besoldung eines besonderen Rendanten;
g) über Veränderungen der Substanz des Waldes und die Kontrahirung von Darlehnen;
h) über die Erwerbung einer Actie durch die Genossenschaft.

Wenn der Vorsteher mit einem Beschlusse der Versammlung nicht einverstanden ist, so kann er die Ausführung desselben suspendiren. Er muß aber in diesem Falle alsbald die Entscheidung der Königlichen Regierung einholen, welche alsdann befolgt werden muß.

§. 16.

Alle Beschlüsse der Waldgenossen werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der auf ortsübliche Vorladung aller Betheiligten Erschienenen, nach der Zahl ihrer Actien berechnet, gefaßt.

Actien-Besitzer, welche nicht am Sitze der Gemeinde wohnen, können sich durch andere schriftlich bevollmächtigte Waldgenossen vertreten lassen.

§. 17.

In allen im §. 15 nicht bezeichneten Angelegenheiten steht dem Vorsteher die selbstständige Verfügung zu. Er hat die Genossenschaft erforderlichen Falls zu berufen und in ihren Versammlungen den Vorsitz zu führen. Er hat das Lagerbuch der Genossenschaft, so wie das Kassen- und Rechnungswesen in Ordnung zu halten. Ihm liegt es ob, die Verwaltung des Waldes zu führen, die Beiträge zu den Kosten der Waldwirthschaft und die Natural-Leistungen auszuschreiben, die Vertheilung der Forstnutzungen zu leiten, die erforderlichen Beamten (§. 15 Litt. f.) anzustellen und zu beaufsichtigen, überhaupt für Aufrechthaltung der Ordnung im Walde zu sorgen.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, gegen die Waldgenossen und Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler anzudrohen und festzusetzen, rückständige Natural-Leistungen für Rechnung der Säumigen bewirken zu lassen, und wegen der dadurch erwachsenen Kosten, so wie wegen rückständiger Geld-Beiträge Execution zu veranlassen, welche im Verwaltungswege zu vollstrecken ist.

Zur Anstellung von Beamten hat er die Genehmigung des Kreis-Landrathes einzuholen.

§. 18.

Der Antrag auf Bildung der Genossenschaft ist bei dem Kreis-Landrathe anzubringen, welcher davon der General-Kommission zu Münster Anzeige zu machen und die Verhandlungen darüber entweder selbst zu bewirken oder den betreffenden Amtmann oder Bürgermeister damit zu beauftragen hat.

Dem Landrathe, dem Amtmanne und dem Bürgermeister stehen dabei alle Rechte und Pflichten eines Spezial-Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörden zu.

Die Zurücknahme einer nach §. 1 durch Beschluß der Mehrheit begründeten Provocation ist nur mit Einwilligung aller Betheiligten zulässig.

§. 19.

Die General-Kommission zu Münster wird mit der oberen Leitung des Vereinigungs-Geschäftes beauftragt. Sie ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten dazu andere als die im §. 18. bezeichneten Kommissarien zu ernennen. Sie entscheidet über die vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz und über Beschwerden gegen die vom Spezial-Kommissar festgesetzten Interimistika in zweiter Instanz.

Für das Verfahren, den Instanzenzug, rücksichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und Rechte dritter Personen, der Errichtung und Bestätigung des Rezesses, so wie der Sorge für die Berichtigung der bisherigen Hypotheken-Folien über die zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke, so wie des für die Genossenschaft anzulegenden Hypotheken-Foliums, gelten die für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen bestehenden Vorschriften.

Der Rezeß soll als Genossenschafts-Statut alle Bestimmungen

enthalten, welche die besonderen Verhältnisse neben den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich machen.

Die Holz-Actien werden von der General-Kommission ausgefertigt.

§. 20.

Wegen der Kosten des Verfahrens gelten die für Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Für die vom Kreis-Landrathe, vom Amtmanne und vom Bürgermeister besorgten Geschäfte werden aber keine Reisekosten, Diäten und Kopilien in Ansatz gebracht.

§. 21.

Nach erfolgter Rezeß-Bestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Kreis-Landraths und der Regierung zu Arnsberg.

Der Vorsteher der Genossenschaft ist den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten verpflichtet. Streitigkeiten unter den Waldgenossen, so wie zwischen diesen und ihren Beamten über innere Angelegenheiten, sind mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Kreis-Landrath, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, zu entscheiden. Auch hat der Landrath diese Entscheidungen in Vollzug zu setzen.

Ueber die Verwaltung des gemeinschaftlichen Waldes wird der Regierung dasselbe Aufsichtsrecht beigelegt, welches ihr nach der Königlichen Verordnung vom 24. Dezember 1816 über die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen zusteht.

§. 22.

Die Auflösung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze errichteten Wald-Genossenschaft und die Theilung ihres Waldeigenthums ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen sind von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Beglaubigt:

Der Präsident der zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Agrar-Kommission.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Vorberathung über die von der zweiten Kammer wegen des oben bezeichneten Gesetzes gefaßten Beschlüsse unter Mitwirkung eines Kommissars des landwirthschaftlichen Ministerii unterzogen.

Diese Beschlüsse enthalten folgende Abweichungen von den früheren Beschlüssen der ersten Kammer.

Im Eingang des Gesetzes ist die von der ersten Kammer beliebte Einschaltung: „nach vernommenem Gutachten der Kreisstände" weggelassen worden. Die Kommission ist der einstimmigen Meinung, daß diese Erwähnung einer unzweifelhaften Thatsache in keinem Falle hätte schaden können, daß sie vielmehr das Zutrauen in die Gründlichkeit der dem Gesetz vorangegangenen Vorverhandlungen bei den Betheiligten hätte stärken müssen, und den verfassungsmäßigen Rechten der legislativen Gewalten nicht präjudiziren konnte. Da indeß die Weglassung in der Sache selbst nichts ändert, so hält die Kommission dafür, daß der Gegenstand nicht wichtig genug ist, um daraus eine Schwierigkeit für das Zustandekommen des Gesetzes entstehen zu lassen, und empfiehlt daher, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Der ganze Inhalt des §. 5 ist auf den Satz, daß „eine Holz-Actie nicht getheilt werden darf," reduzirt worden, und es fallen damit alle die Maßregeln hinweg, welche nach der Vorlage des Gouvernements und nach den Beschlüssen der ersten Kammer zu dem Zweck getroffen werden sollten, damit die Holz-Actien in den Händen der jetzigen Besitzer oder doch in den Händen der Gemeinde-Mitglieder erhalten würden. Schon bei der ersten Berathung waren in der Kommission die Bedenken nicht übersehen worden, welche dagegen entstanden, daß die zu dem Ende vorgeschlagenen Maßregeln einen zu tiefen Eingriff in die Privatrechte enthalten möchten, und die Kommission hatte zum Theil andere Modalitäten wie das Gouvernement zur Erreichung des Zweckes vorgeschlagen, die vom Plenum der ersten Kammer nicht angenommen sind. Man war in diesem Hause indeß mit großer Mehrheit darüber einig gewesen, daß es nothwendig sei, jetzt gleich bei Erlaß dieses Gesetzes Bestimmungen zu treffen, die jenen Zweck sicherten. Es sind nun bei der Berathung in der zweiten Kammer thatsächliche Anführungen gemacht worden, welche allerdings einigen Zweifel darüber entstehen lassen, ob das Bedürfniß und der Wunsch nach solchen legislativen Maßregeln bei den Betheiligten in dem vorausgesetzten Maße wirklich vorhanden sei. Von Seiten des Gouvernements wird dies Bedürfniß noch jetzt behauptet, indeß das Bedürfniß zum baldigsten Zustandekommen des Gesetzes überhaupt für das viel Dringendere gehalten, und deshalb zu dessen Annahme auch in der von der zweiten Kammer beliebten Abänderung gerathen. Es ist dabei darauf aufmerksam gemacht, daß schlimmsten Falls die Möglichkeit einer spätern Vervollständigung des Gesetzes in dem angedeuteten Sinne nicht ausgeschlossen sein werde. Es ließe sich nämlich nicht erwarten, daß sofort nach dem Erscheinen des Gesetzes aus allen Gemeinden Provocationen auf die Bildung von Waldgenossenschaften eingehen, und noch viel weniger, daß diese Bildung sofort allenthalben zu Stande kommen werde. In den Fällen, wo dieses geschehe, werde allerdings der Zweck, den man jetzt habe erreichen wollen, auch durch ein späteres Gesetz nicht mehr oder doch nicht vollständig mehr zu erreichen sein. Die eingeleiteten Regulirungen würden aber den sichersten Maßstab an die Hand geben, ob das Bedürfniß wirklich in dem Maße vorhanden sei, wie das Gouvernement noch jetzt voraussetzen müsse, und je nach dem Ergebniß dieses Bedürfnisses werde sich ein späterer Nachtrag zu dem jetzigen Gesetze vorschlagen lassen, welcher den Zweck wenigstens in allen den Fällen noch erreiche, wo die Bildung der Waldgenossenschaften inmittelst noch nicht zum Abschluß gekommen sei.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission ist dabei befürwortet, daß ein solches späteres Gesetz jedenfalls dem Provinzial-Landtage zum Gutachten vorgelegt werden müsse, ehe es an die Kammern gelange. Von anderen Seiten ist darauf aufmerksam gemacht, wie die Verhandlungen der zweiten Kammer ergäben, daß das Zustandekommen eines den Beschlüssen der ersten Kammer entsprechenden Beschlusses nicht blos durch die beigebrachten neuen thatsächlichen Anführungen verhindert sei, sondern wesentlich auch dadurch, daß das Vorhandensein der theoretischen Prinzipien des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde solchen Vorschlägen entgegengestanden habe, wie das Gouvernement und die erste Kammer sie zur Erreichung des praktischen Zwecks für nöthig gehalten habe. Es ergiebt sich hieraus die immer größere Nothwendigkeit, jene theoretischen Prinzipien aus der Verfassungs-Urkunde zu entfernen, wenn man überhaupt eine den wirklichen Bedürfnissen des Landes entsprechende Ausbildung unserer Gesetzgebung will, und es ist dringend zu wünschen, daß das Gouvernement sich in seinen Bestrebungen zur baldigsten Aufhebung oder wesentlichen Modification des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde nicht möge beirren lassen.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen empfiehlt die Kommission der Kammer, auch in diesem Punkte den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht entgegenzutreten.

Dem §. 8 ist von der zweiten Kammer folgender Zusatz gemacht:

> „Weide-Berechtigte, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind, müssen jedoch wegen Beschränkung in der Ausübung der Weide auf den zur Vereinigung gezogenen Grundstücken entschädigt werden."

Man ist in der Kommission darüber einig, daß dieser Zusatz dem strengen Recht allerdings entspricht. Man hat bei den früheren Berathungen nur dafür angenommen, daß die Fälle, wo eine solche Entschädigung gefordert werden könne, verhältnißmäßig nicht sehr zahlreich und bedeutend sein würden, und daß man daher, zur Erleichterung des Zwecks, im Gesetz darüber hinweggehen könne. Würde eine solche Entschädigung in vielen Fällen mit aller Schärfe verlangt, so würden sich allerdings große Schwierigkeiten für die Bildung der Waldgenossenschaften daraus ergeben.

Dieser Besorgniß sind indessen zwei Erwägungen gegenüberzustellen.

Erstens hat im Kreise Wittgenstein das Landkultur-Gesetz vom 14. September 1811 unzweifelhaft Gesetzeskraft. Dies enthält aber genügende Bestimmungen, um derartige Entschädigungs-Forderungen auf ein angemessenes Maß zurückführen zu können, und eben so die fernere Ausübung der Servituten bei Einführung einer besseren Waldkultur.

Zweitens ist in den meisten Fällen die politische Gemeinde der

eigentliche Hütungs-Berechtigte. Es fallen aber nach der im Kreise Wittgenstein noch bestehenden Gemeinde-Ordnung von 1841 die Mitglieder der politischen Gemeinde mit den angesessenen Wirthen und also den Mitgliedern der künftigen Waldgenossenschaften zusammen, und selbst, wenn dies nicht der Fall wäre, so würden die nicht angesessenen Gemeindeglieder, nach Inhalt der Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung von 1847, Seite 327), von einer etwa der politischen Gemeinde gewährten Entschädigung die Nutzung immer nicht als ein eigenes Recht in Anspruch nehmen können.

Hiernach vermindert sich die Besorgniß, daß die fragliche Bestimmung dem Zustandekommen der Waldgenossenschaften sehr hinderlich sein werde, wesentlich. Sie entspricht aber, wie gesagt, dem Rechte vollkommen, und die Kommission empfiehlt daher auch hier

den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Der im §. 15 gemachte Zusatz, wonach die Erwerbung einer Holz-Actie zu den dem Beschluß der Versammlung der Waldgenossen unterliegenden Gegenständen gehören soll, hat gar kein Bedenken und wird zur Annahme empfohlen.

Die im §. 17 beliebte Fassungs-Aenderung ist ebenfalls unbedenklich, da der Zweck, welchen die erste Kammer bei dem Zusatze im Auge hatte, den sie zu Lit. f. des §. 15 gemacht hat, und der stehen geblieben ist, durch die Fassungs-Aenderung im §. 17 nicht vereitelt oder gestört wird.

Eben so sind die in den §§. 18 und 21 vorgenommenen Modificationen nur Fassungs-Aenderungen, die den Sinn nicht alteriren, vielmehr denselben nur deutlicher hervortreten lassen, und daher zur Annahme zu empfehlen sind.

Die Kommission schlägt also der Kammer vor:

den Beschlüssen der zweiten Kammer überall beizutreten.

Berlin, den 3. April 1854.

Die Agrar-Kommission.

von Meding (Vorsitzender und Berichterstatter). von Below. Graf zu Dohna-Lauck. von Düesberg. Graf von Merveldt. von der Osten. von Plötz.

№ 46.

Anlagen zur achtunddreißigsten Sitzung, am 6. April 1854.

(S. Seite 628 des Stenographischen Berichtes.)

Bericht
der
Agrar-Kommission
über die

Petition des Pastors Bluth zu Petznick bei Zachau in Pommern (Journal Nr. 59), das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 betreffend.

Die oben bezeichnete Petition macht folgenden Antrag:

„Die hohe Kammer wolle noch in der diesjährigen Sitzung es unumwunden aussprechen, daß das jetzt sistirte Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 auf die Kirche, deren Güter und Diener keine Anwendung finde, und daß die bisher erfolgten Ablösungen der Real-Lasten der pior. corp. für nichtig geschehen erklärt werden, wenn anders den dadurch Verletzten nicht eine vollständige Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden kann."

Sie schildert die großen Verluste, welche den geistlichen Instituten aus den abgeschlossenen Rentenverwandlungen erwachsen und die bei den jetzigen Getraide-Preisen, die das Doppelte bis Dreifache von dem betragen, was die Berechtigten an Rente für die Naturalien nur empfangen, welche die Verpflichteten ihnen zu geben schuldig waren, besonders schlagend hervortreten, und glaubt aus dem Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde und aus dem Gesetze vom 2. März 1850 selbst folgern zu können, daß eine solche Beeinträchtigung diesen gesetzlichen Bestimmungen selbst nicht entsprach.

So sehr das materielle Unrecht anerkannt werden mag, was in den abgeschlossenen Renteverwandelungs-Rezessen allerdings liegt, und so sehr es zu beklagen sein mag, daß von Seiten der Betheiligten und von Seiten der Behörden auf den beschleunigten Abschluß solcher Rezesse gedrungen ist, die eine solche materielle Rechts-Verletzung der geistlichen Institute herbeigeführt haben, so kann doch, nach Lage der jetzigen Gesetzgebung, eine formelle Rechts-Ungültigkeit derselben in der von dem Petenten behaupteten Ausdehnung keinesweges anerkannt, und es muß davor gewarnt werden, daß man sich in dem Gefühl von dem materiellen Unrecht, das die geistlichen Institute erleiden, zu Rechts-Deductionen verleiten läßt, die von der anderen Seite wieder die Grundlagen des wirklichen Rechts umstoßen und erschüttern würden.

Die Kommission glaubt daher, daß die Anträge des Petenten nicht befürwortet werden können, hält aber dafür, daß die Petition als Material für die noch zu erwartende definitive Gesetzgebung an das Gouvernement zu überweisen sein wird, und beantragt dies bei der Kammer.

Berlin, den 3. April 1854.

Die Agrar-Kommission.

von Meding (Vorsitzender und Berichterstatter). von Below. Graf zu Dohna-Lauck. von Düesberg. Graf von Merveldt. von der Osten. von Plötz.

№ 47.

Anlagen zur achtunddreißigsten Sitzung, am 6. April 1854.

(S. Seite 629 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern der Justiz und für landwirthschaftliche Angelegenheiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 13. Februar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons. von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen.

Die in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 276 — 279) angeordnete Sistirung der Verhandlungen und Prozesse über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben wird insoweit, als dies bisher noch nicht geschehen ist, hierdurch aufgehoben.

Beglaubigt:

(L. S.)

Der Justiz-Minister.
Simons.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Westphalen.

Motive.

Durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 276 — 279) sind die Verhandlungen und Prozesse über die darin aufgezählten Rechts-Verhältnisse sistirt worden, um den zur Zeit des Erlasses jenes Gesetzes beabsichtigten Veränderungen in der Agrar-Gesetzgebung nicht vorgreifen zu lassen. Mit dem Ergehen des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderer über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze, ferner des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, war der Zweck der angeordneten Sistirung erreicht, und deshalb enthalten die genannten drei Gesetze Bestimmungen, welche die Sistirung auf dem von ihnen berührten Gebiete aufheben. Während Artikel 18 des Gemeinheits-Theilungs-Gesetzes und §. 9 des Gesetzes über die Reallasten der Mühlengrundstücke bestimmte Stellen des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 außer Kraft setzen, schreibt §. 113 des Ablösungs-Gesetzes wörtlich vor:

> „Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848,
>
> betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 276),
>
> in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechts-Verhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen."

Durch diese Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Artikels 18 des Gemeinheits-Theilungs- und §. 9 des Gesetzes über die Mühlen-Abgaben glaubte man den durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 gehemmten Rechtsgang vollkommen wieder geebnet zu haben. Eine strenge Auslegung der citirten Worte führt jedoch zu dem Ergebniß, daß abgesehen von den speziell aufgehobenen Vorschriften im §. 1 Litt. b. und §. 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 die in den §§. 1 und 2 desselben ausgesprochene Sistirung insoweit noch fortdauert, als sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die nicht nach dem Inhalte des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ordnen sind. Nun ist es aber nicht zweifellos, ob angenommen werden kann, daß sich alle in dem Gesetze vom 9. Oktober 1848 aufgezählten Rechts-Verhältnisse nach dem Ablösungs-Gesetze zu ordnen haben; das Königliche Ober-Tribunal hat dies bezüglich der Exmission lassitischer Wirthe in Neu-Vorpommern sogar verneint, weil der dritte Abschnitt des Ablösungs-Gesetzes, welcher die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen behandelt, seine Wirksamkeit nicht auf Neu-Vorpommern erstreckt.

Da hiernach eine Beseitigung dieses Zweifels und der daraus hervorgehenden Aufrechterhaltung einer, jeden Grundes entbehren-

den Schranke für die Rechtsverfolgung mit Sicherheit nur im Wege der Gesetzgebung erreicht werden kann, so soll dem Bedürfnisse durch das in Vorschlag gebrachte Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen, genügt werden.

Die zweite Kammer hat den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen,

nur in veränderter Fassung angenommen.

Indem ich nicht unterlasse, Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, füge ich zugleich den gedachten Gesetz-Entwurf, wie solcher von der zweiten Kammer in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung hier bei.

Berlin, den 21. März 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen.

Die in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 276—279) angeordnete Sistirung von Verhandlungen und Prozessen wird, insoweit als dies bisher noch nicht geschehen ist, hierdurch aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Präsident der zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Agrar-Kommission.

Die unterzeichnete Kommission hat, in Anwesenheit eines Vertreters der Königlichen Staatsregierung, über die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 berathen, welche durch einen in der zweiten Kammer von der Königlichen Staatsregierung eingebrachten Gesetz-Entwurf beantragt, und in dem andern Hause in veränderter Fassung angenommen ist.

Der ausgesprochene Zweck des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 war dahin gerichtet, die Verhandlungen und Prozesse über in diesem Gesetze selbst näher bezeichnete Rechts-Verhältnisse zu sistiren, um Abänderungen Raum zu geben, die in diesen Gesetzen vorzunehmen beabsichtigt würden. — Dieser Zweck ist durch Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850, vom 7. Juni 1821 und vom 11. März 1850 erreicht, und §. 113 des Gesetzes vom 2. März 1850 sagt ausdrücklich, wie

„mit Verkündigung dieses Gesetzes das Gesetz vom 9. Oktober 1848 außer Kraft tritt."

Bedenken, die sich beim Ober-Tribunal darüber erhoben haben, ob das Gesetz vom 9. Oktober 1848 nicht noch den Rechtsweg in Neu-Vorpommern verschränke, da der Abschnitt III. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ausdrücklich sich nicht auf diese Landestheile erstrecke, und es fraglich sein könne, ob dort nicht lassitische zur Regulirung berechtigte Verhältnisse obwalteten, deren Entscheidung einer späteren Gesetzgebung vorbehalten sei; — diese Bedenken sind Grund und Veranlassung geworden, das vorliegende Gesetz einzubringen. — Die Kommission hat sich bei näherem Eingehen in das Rechts- und Sachverhältniß davon überzeugt, wie bei Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850, auf Grund amtlicher Berichte, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Neu-Vorpommern nicht auszudehnen seien, und der §. 73 dieses Gesetzes sagt daher ausdrücklich, wie es nur dort Geltung haben solle, wo die Gesetze vom 14. September 1811 und vom 8. April 1823 gegolten haben. — Diese Gesetze haben nun aber in Neu-Vorpommern keine Geltung gehabt; im Gegentheil ist die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse dort stets nach besonderen Gesetzen geordnet, und nach diesen sind die Prozesse entschieden worden. Es hat dort somit stets in der Agrar-Gesetzgebung ein gesondertes Rechts-Gebiet bestanden, und es kann demnach kein Grund dazu gefunden werden, einem Sistirungs-Gesetze, welches sich auf bestimmte Rechts-Verhältnisse ausdrücklich bezieht, eine Ausdehnung zu geben, die nirgends geboten ist. Im Gegentheil empfiehlt es sich, nur die geltenden Gesetze in Neu-Vorpommern unbehindert in Wirksamkeit zu lassen. Und dies um so mehr, da durch die Bauer-Ordnung von 1816 und die Schwedische Gesetzgebung von 1806, 1810 und 1811 dort bereits fast sämmtliche Verhältnisse der Bauern und Häusler bereits regulirt und durch Zeitpacht-Kontrakte festgestellt sind.

Einstimmig empfiehlt die Kommission daher:

Die Kammer wolle beschließen:

in Uebereinstimmung mit dem anderen Hause den von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetz-Entwurf in folgender Fassung:

Die in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 276—279) angeordnete Sistirung von Verhandlungen und Prozessen wird, insoweit als dies bisher noch nicht geschehen ist, hierdurch aufgehoben.

gleichfalls anzunehmen.

Berlin, den 5. April 1854.

Die Agrar-Kommission.

von Meding (Vorsitzender). von Below (Berichterstatter). Graf zu Dohna-Lauck. von Düesberg. Graf von Merveldt. von der Osten.

№ 48.

Anlagen zur siebenzehnten, dreißigsten und neunundreißigsten Sitzung, am 20. Februar, 18. März und 24. April 1854.

(Seite 195, 445 und 638 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

folgende Abänderungen der Verfassungs-Urkunde der andern Kammer und der Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Annahme zu empfehlen:

Artikel 1.

Die Artikel 73, 76 und 99 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 werden aufgehoben. An die Stelle der bezeichneten Artikel treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig je um das andere Jahr im Monat Januar, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Artikel 3.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.

Der für das Jahr 1854 durch ein Gesetz festzustellende Etat der ordentlichen Ausgaben kann nur in Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern abgeändert werden, und bis diese Einigung erfolgt, ist die Staats-Regierung ermächtigt, in Gemäßheit des Etats die Ausgaben fortzuleisten.

Auf Grund des also festgestellten Etats der Einnahmen und ordentlichen Ausgaben werden die Veränderungen der Einnahmen und der außerordentlichen Ausgaben, welche sich bis zur nächsten ordentlichen Zusammenberufung der Kammern ereignet haben, oder als nothwendig erkannt werden, in einer Zusammenstellung von der Staats-Regierung (also alle zwei Jahre) vorgelegt und durch ein Gesetz festgestellt.

Zur besseren Uebersicht veranlaßt die Staats-Regierung alle sechs Jahre, und zwar in dem ersten Jahre der Legislatur-Periode der zweiten Kammer, eine den Kammern mitzutheilende neue Ausfertigung des ordentlichen Etats.

Die Feststellung des Etats für die außerordentlichen Ausgaben erfolgt alle zwei Jahre durch ein Gesetz.

Artikel 4.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Motive.

Gründliche, erschöpfende Vorbereitung der Gesetzes-Vorlagen und Ermöglichung einer zweckmäßigen Betheiligung der Landes-Vertretung an der Gesetzgebung.

Berlin, den 18. Februar 1854.

Graf zu Dohna-Lauck, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr von Barnekow. von Below. Bittrich. von Brand-Lauchstädt. von Brand-Tankow. Fabricius. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorff. Graf von Keyserling. von Küster. von Massow. Mirbach. von Olfers. Graf zu Solms-Baruth. Tellemann. Dr. von Zander. von Zychlinski.

Bericht.

Von der Königlichen Staats-Regierung wurde im vorigen Jahre der ersten Kammer ein aus vier Artikeln bestehender Gesetz-Entwurf über die zweijährige Berufung der Kammern und die Legislatur-Periode der zweiten Kammer vorgelegt (Nr. 11 der Drucksachen des vorigen Jahres). Derselbe wurde in der ersten Kammer unverändert angenommen, von der zweiten Kammer indeß unter Beseitigung der Artikel 2 und 3 umgeändert. Die erste Kammer schloß sich dem so veränderten Gesetz-Entwurfe nicht an, und die Sache blieb auf sich beruhen.

Derselbe Gesetz-Entwurf ist mit einer Modification des Art. 3, die derselbe schon im vorigen Jahre in der Kommission erfahren, von dem Abgeordneten Grafen zu Dohna-Lauck wieder aufgenommen, in der Sitzung der ersten Kammer vom 20. v. M. als Antrag eingebracht, und der unterzeichneten Kommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

Es wurde zur Motivirung desselben im Allgemeinen auf die Gründe Bezug genommen, die schon im vorigen Jahre bei Berathung des Gesetz-Entwurfes zur Sprache gebracht worden; es wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der alljährlichen Einberufung von Männern verknüpft seien, die, durch die verschiedensten Lebens-Verhältnisse gebunden, nicht in der Lage sich befänden, fast die Hälfte des Jahres einer parlamentarischen Thätigkeit zuzuwenden; es wurden die Uebelstände bemerkt, welche durch die Entziehung so vieler Beamten als Abgeordnete aus ihrer amtlichen Wirksamkeit hervorgerufen würden, und endlich auch der Zeitverlust in Anschlag gebracht, der für die höchsten Verwaltungs-Chefs durch ihre nothwendige Anwesenheit bei den Kammer-Verhandlungen entstehe, worunter wichtige Zweige der Verwaltung, insbesondere aber auch die gehörige Vorbereitung der Gesetz-Vorlagen leiden müßten.

Dagegen wurde von anderer Seite bemerkt, daß der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet erscheine, den Antrag zur Berathung zu ziehen, die Kammer-Session neige sich schon ihrem Ende, eine Menge von Sachen seien noch zu erledigen, auch sei Angesichts drohender politischer Verwicklungen der Zeitpunkt nicht günstig, eine so tief eingreifende Verfassungs-Aenderung vorzunehmen. Von einem Mitgliede der Kommission wurde aus diesem Grunde ein Amendement eingebracht, dahin lautend:

> Die Kammer möge beschließen:
>
> in Erwägung der bereits schon vorgerückten Zeit der Session und der großen Zahl der noch zu berathenden Vorlagen und in fernerer Erwägung, daß die gegenwärtige allgemeine Lage des Staats nach außen es nicht anrathen läßt, Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, die nicht für den Augenblick dringend geboten sind,
>
> geht die Kammer zur Tages-Ordnung über.

Dasselbe wurde abgelehnt.

Bezüglich des Artikels 2. des Antrags wurde bemerkt, daß wenn man auch die mancherlei Unbequemlichkeiten, die mit der jährlichen Einberufung der Kammern verknüpft seien, nicht verkennen könne, doch anderweitig die Verfassungs-Verhältnisse zur Zeit noch nicht derartig konsolidirt seien, um ohne Nachtheile eine zweijährige Einberufung eintreten zu lassen. Das parlamentarische Leben aber, erst in seiner Entwickelung begriffen, werde in fernerer Ausbildung gehemmt, die Theilnahmlosigkeit an Verfassungs-Zuständen werde vergrößert, und endlich sei auch an Zeit-Ersparniß nichts oder doch nur sehr wenig gewonnen, da die je um das andere Jahr einzuberufenden Kammern desto länger zusammen tagen müßten.

Der in der Kommission anwesende Herr Finanz-Minister äußerte: daß die Staats-Regierung auch noch gegenwärtig dieselbe Ansicht hege, von welcher sie bei Einbringung der entsprechenden Gesetz-Vorlage ausgegangen sei, und bemerkte bezüglich des Artikels 3 des Antrags unter Bezugnahme auf seine bei den Debatten in der vorigjährigen Sitzung abgegebenen Erklärungen, daß bei Ausführung desselben sich zwar Schwierigkeiten herausstellen könnten, solche indeß gewiß zu beseitigen und deshalb nicht geeignet, der Annahme des Vorschlags entgegenzutreten. Bezüglich der Veränderung des Termins für die Einberufung der Kammern, so beschränkte sich der Herr Finanz-Minister darauf, die für und gegen diese Veränderung sprechenden Gründe hervorzuheben und anzudeuten, daß die ersteren wohl nicht so überwiegend seien, um eine Aenderung der Verfassungs-Urkunde in dieser Beziehung nothwendig erscheinen zu lassen.

Demnächst erklärten sich bei der darüber erfolgten Abstimmung 6 Stimmen der Kommission für und 6 Stimmen derselben gegen die Zusammenberufung der Kammern je um das andere Jahr.

Bei der ferneren Erörterung darüber: ob es zweckmäßig, den Zeitpunkt des Zusammentretens der Kammer in den Monat Januar zu verlegen oder den bisherigen Zusammentritt im Monat November beizubehalten, erklärten sich 9 Stimmen in der Kommission für die Beibehaltung des bisherigen Zeitpunkts, 3 dagegen. Die Majorität hielt, im Interesse der verschiedenen Berufsarten des Abgeordneten, diesen Zeitpunkt für den angemessensten. Der Uebelstand, der von einer anderen Seite bemerkt worden, daß in den Monaten November und Dezember oft wenig geschähe, und die eigentliche volle Thätigkeit der Abgeordneten erst im Januar erfolge, liege in Verhältnissen, die leicht zu beseitigen seien.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ein Amendement eingebracht, dahin gehend: der Staatsregierung den geeigneten Zeitpunkt der Zusammenberufung anheimzustellen, welches indeß abgelehnt wurde. — Bezüglich des Art. 4 wurden die Schwierigkeiten und Bedenken hervorgehoben, welche durch die beantragte Aenderung des Staatshaushalts-Etats in einen ordentlichen und außerordentlichen zur Folge haben würden. Den materiellen Unterschied zwischen bleibenden und einmaligen Ausgaben auf kürzere Zeit im Voraus zu bestimmen, sei nicht thunlich, und würden für kürzere Epochen hierüber immer große Meinungsverschiedenheiten entstehen. Es komme noch hinzu, daß, wenn man den einmal vorgelegten Staatshaushaltungs-Etat, wie z. B. den gegenwärtig vorliegenden, ein- für allemal für die Zukunft fixiren wolle, der größere Theil desselben, etwa [illegible], für immer der Zustimmung der Landesvertretung entzogen bleibe, was der Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufe, und überhaupt mit dem Begriffe der Landesvertretung, die insbesondere auch zur Theilnahme an der Festsetzung des Etats berufen sei, unvereinbar erscheine. Es würde alsdann auch dem lediglichen Ermessen der jedesmaligen Finanzverwaltung anheimgestellt bleiben, ob etwa bei den auf den ordentlichen Etat gebrachten Ausgaben Ersparnisse gemacht werden könnten oder nicht, auch lasse sich überhaupt im Voraus nicht feststellen, was im Laufe der Jahre als nothwendige und daher als ordentliche Ausgabe anzusehen sei. — Ohnehin würden über wirklich nothwendige Ausgaben in den Kammern keine erheblichen Diskussionen entstehen, und hinsichtlich zweifelhafter Ausgaben sei eine Diskussion immer wünschenswerth, damit Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit gewonnen werde.

Dagegen wurde bemerkt: daß der Artikel 3 des Antrags der Verfassungs-Urkunde nicht entgegentrete, vielmehr dahin gehe, den Artikel 109 desselben in Einklang mit Artikel 99 zu bringen, und daß sich die Zweckmäßigkeit der Aenderung des Staatshaushalts-Etats in einen ordentlichen und außerordentlichen nicht verkennen lasse.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung über den Artikel 3, und nachdem der Antragsteller sich mit der Umänderung der Jahreszahlen 1854 in 1855 im dritten Alinea desselben einverstanden erklärt hatte, sprachen sich sieben Stimmen für Annahme desselben, vier dagegen aus.

Der Artikel 4 des Antrags wurde mit neun Stimmen gegen zwei angenommen. Die Majorität der Kommission ging hierbei von der Ansicht aus, daß durch eine auf sechs Jahre festgestellte Legislaturperiode häufig stattfindende Wahlen und dadurch hervorgerufene Agitationen vermindert würden, daß es wünschenswerth sei, auf längere Zeit dieselben Mitglieder in der Kammer vereinigt zu sehen, und häufig eintretender Wechsel derselben einer parlamentarischen Thätigkeit nicht förderlich erscheine.

Der Artikel 1 des Antrags wurde als Folge der Abstimmungen über Art. 2, 3 und 4 in der unten ersichtlichen Form angenommen.

Die Kommission beantragt hiernach:

> Die Kammer wolle den Artikel 2 des vorliegenden Antrags ablehnen;
>
> den Artikel 3 desselben in folgender veränderter Fassung annehmen:
>
> > Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.
> >
> > Der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.
> >
> > Der für das Jahr 1855 durch ein Gesetz festzustellende Etat der ordentlichen Ausgaben kann nur in Uebereinstimmung der Staatsregierung und der beiden Kammern abgeändert werden, und bis diese Einigung erfolgt, ist die Staatsregierung ermächtigt, in Gemäßheit des Etats die Ausgaben fortzuleisten.
> >
> > Auf Grund des also festgestellten Etats der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben werden die Veränderungen der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben, welche sich bis zur nächsten ordentlichen Zusammenberufung der Kammern ereignet haben, oder als nothwendig erkannt werden, in einer Zusammenstellung von der Staatsregierung vorgelegt und durch ein Gesetz festgestellt.
> >
> > Zur besseren Uebersicht veranlaßt die Staatsregierung alle sechs Jahre, und zwar in dem ersten Jahre der Legislaturperiode der zweiten Kammer, eine den Kammern mitzutheilende neue Ausfertigung des ordentlichen Etats.
> >
> > Die Feststellung des Etats für die außerordentlichen Ausgaben erfolgt alljährlich durch ein Gesetz.
>
> sodann den Artikel 4, dahin lautend:
>
> > Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt,
>
> unverändert anzunehmen, und den Art. 1 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:
>
> > Die Art. 73 und 99 der Verfassungs-Urkunde werden aufgehoben. An die Stelle dieser Artikel treten folgende Bestimmungen.

Berlin, den 10. März 1854.

Die Kommission zur Prüfung des Antrages des Abgeordneten Grafen zu Dohna-Lauck, die zweijährige Einberufung der Kammern und die Legislaturperiode der zweiten Kammer betreffend.

Stahl (Vorsitzender). von Ammon (Berichterstatter). von Below. Graf von Dönhoff. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Itzenplitz. Freiherr von Maltzahn. Freiherr von Gobeck. Graf zu Solms-Baruth. Freiherr von Vincke. von Zander.

№ 49.

Anlagen zur neununddreißigsten Sitzung, am 24. April 1854.

(S. Seite 638 des Stenographischen Berichtes.)

In Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich nicht, Ew. Excellenz hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 28. März c. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze,

> betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen 2c.,

wie derselbe aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in ihrer heutigen Sitzung angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 6. April 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf
zu
einem Gesetze, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen 2c.

§. 1.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes (§. 1 ff. der Verordnung vom 9. Februar 1849) und der Stellvertreter sind fortan nur diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben und an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen befugt sind.

§. 2.

Die Wahl des Vorsitzenden des Gewerberathes, so wie des Stellvertreters, bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ernennt die Regierung aus der Mitte des Gewerberathes den Vorsitzenden, beziehungsweise den Stellvertreter.

§. 3.

Die Kommunal-Behörde ist befugt, einen Kommissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerberathes beiwohnen und an dessen Verhandlungen ohne Stimmrecht Theil nehmen kann, so wie den Gewerberath zu außerordentlichen Sitzungen berufen zu lassen.

§. 4.

Zur Aufbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberathes sind nur die wahlberechtigten Gewerbetreibenden (§. 1) verpflichtet.

§. 5.

Die Prüfungs-Kommmissionen der Innungen (§. 37 der Verordnung vom 9. Februar 1849) sind fortan aus einem Mitgliede der Kommunal-Behörde als Vorsitzenden und mindestens zwei, von der Innung zu wählenden und von der Kommunal-Behörde zu bestätigenden Meistern der Innung, die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39 a. a. O.) aus einem von der Regierung zu bestellenden Kommissarius als Vorsitzenden und zwei Meistern des betreffenden Handwerks zu bilden. Zur Bildung jeder Kreis-Prüfungs-Kommission bestimmt der Landrath wiederruflich vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungs-Kommission einer Innung gehörende Meister des Handwerks, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungs-Kommission in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt.

§. 6.

Die nach §. 27 der Verordnung vom 9. Februar 1849 dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehaltene Befugniß zur Entbindung einzelner Personen von der im §. 23 vorgeschriebenen, oder nach §. 26 angeordneten Prüfung steht fortan auch den Regierungen zu.

§. 7.

Die in den §§. 95, 98, 102, 105, 121 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und in §. 66 der Verordnung vom 9. Februar 1849 den Ministerien vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Innungs-Statuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Innungen werden, soweit es sich nicht um kaufmännische Corporationen handelt, hierdurch den Regierungen übertragen.

§. 8.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Beglaubigt:

Der Präsident der zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe.

Die unterzeichnete Kommission hat, in Anwesenheit eines Vertreters der Königlichen Staats-Regierung, über die Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen, berathen, welche durch einen in der zweiten Kammer von der Königlichen Staats-Regierung eingebrachten Gesetz-Entwurf beantragt und in dem anderen Hause mit einigen Zusätzen angenommen ist.

Ueber das bestehende Bedürfniß zur Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. in angetragener Art war die Kommission in all ihren der Berathung beiwohnenden Mitgliedern einverstanden, und fanden nur bei der Debatte über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes bei Einigen derselben folgende Erinnerungen statt, und zwar wurde bei

§. 1

von einer Seite als wünschenswerth erachtet:

> in diesem direkt ausgesprochen zu sehen, daß die Arbeitnehmer (Gesellen ꝛc.) nicht mehr wählbar seien.

Bei

§. 5

entstand die Frage:

> ob es nicht nützlich wäre, die Gesellen bei den Prüfungen der Lehrlinge wie bisher zu belassen?

In Erwägung aber, daß der §. 1 in vorgelegter Fassung, mit Rücksicht auf §. 8 der Verordnung vom 9. Februar 1849, diese Ausschließung der Arbeitnehmer (Gesellen ꝛc.) von der Wählbarkeit deutlich dem Sinne nach konstatire, ferner

> daß die Prüfung der Lehrlinge in die Hände der Meister allein gelegt, genügende Bürgschaft leiste,

war man allgemein einverstanden, diese beiden Erinnerungen ohne weitere Berücksichtigung, und die vorgenannten §§. 1 und 5, so wie auch §. 3, in ihrer Fassung zu belassen, wie solche aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen sind.

Die Kommission beantragt daher:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> > den vorgelegten Gesetz-Entwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung gleichfalls anzunehmen.

Berlin, den 8. April 1851.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Krausnick (Vorsitzender). Hennige. Kupfer. Pulvermacher (Berichterstatter). Rimpler.

№ 50.

(Ad № 27.)

Anlagen zur neununddreißigsten Sitzung, am 24. April 1854.

(S. Seite 639 des Stenographischen Berichtes.)

Dem mittelst Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 17ten d. M. hier mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851,

ist die zweite Kammer nur mit einem Zusatz zu §. 2 beigetreten.

In Gemäßheit des §. 70 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich daher nicht, Ew. Excellenz den gedachten Gesetz-Entwurf, wie solcher von der zweiten Kammer in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung hierneben ganz ergebenst zurückzusenden.

Berlin, den 4. April 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ergänzung des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851.

§. 1.

Bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen muß in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich angegeben werden.

§. 2.

Findet der Staats-Anwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung, so muß die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen sofort erfolgen, ohne daß der Bescheid auf eine gegen die Verfügung des Staats-Anwalts etwa eingelegte Beschwerde abzuwarten ist.

Berlin, den 4. April 1854.

Beglaubigt:
Der Präsident der zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Zweiter Bericht.

Nachdem über die vorstehend bezeichneten Anträge die mit deren Prüfung beauftragte Kommission unter dem 10. März d. J. Bericht erstattet hat (Nr. 185 der Drucksachen), ist in der 29. Sitzung vom 17. März d. J. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, von der ersten Kammer in nachstehender Fassung angenommen:

§. 1.

„Bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen muß in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich angegeben werden."

§. 2.

„Findet der Staatsanwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung, so muß die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen sofort erfolgen."

Diesem Gesetz-Entwurfe ist die zweite Kammer mit nachstehendem Zusatze zu §. 2 beigetreten:

„„ohne daß der Bescheid auf eine gegen die „Verfügung des Staatsanwalts etwa einge„legte Beschwerde abzuwarten ist.""
(Nr. 262 der Drucksachen).

Zur Erörterung der Frage:

ob dieser von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz zu dem §. 2 des Entwurfs zur Annahme zu empfehlen sei,

ist die unterzeichnete Kommission am 7. April d. J. in Anwesenheit des Herrn Regierungs-Kommissars zu einer Berathung zusammengetreten, bei welcher der Letztere sich gegen die Annahme des Zusatzes aussprach.

In der Kommission wurde die vorstehende Frage aus den in ihrem früheren Berichte vom 10. März d. J. (Nr. 185 der Drucksachen) aufgestellten Gesichtspunkten allseitig beleuchtet und hierbei der Beschluß der ersten Kammer vom 17. März d. J.,

durch welchen die von der Kommission vorgeschlagenen §§. 3 und 4 des von ihr vorgelegten Entwurfs zurückgewiesen und der §. 2 in dem Sinne des jetzt zur Erörterung gestellten Zusatzes angenommen worden,

für die Kommission um so mehr als maßgebend erachtet, als nach ihrer Ansicht die Fassung des von der ersten Kammer angenommenen §. 2 klar und unzweideutig dasselbe erkennen läßt, was in dem von der zweiten Kammer bei Annahme des von der ersten Kammer beschlossenen §. 2 in dem beliebten Zusatze ausgesprochen ist.

Die Minorität, welche mit dem Herrn Regierungs-Kommissar dafür hält, daß die Staatsregierung ohne die Zulassung einer Berufung der Polizei-Behörde mit Suspensiv-Effekt den Ausschreitungen der Presse nicht gewachsen sein werde, ist der Ansicht, daß die Versagung des Rekurses mit Suspensiv-Effekt nicht in der Absicht der ersten Kammer bei deren Beschlusse vom 17. März d. J. gelegen habe, und widerräth deshalb die Annahme des von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes; ist jedoch mit der Majorität darin einverstanden, daß nach der Wortfassung des §. 2 durch den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz nichts Anderes ausgedrückt wird, als bereits der §. 2 besagt.

Aus den in dem Berichte vom 10. März c. vorgetragenen und oben angedeuteten Gründen wird konsequenterweise der Kammer

die Annahme des von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes

von der Kommission mit 5 gegen 2 Stimmen empfohlen.

Berlin, am 7. April 1854.

Die Kommission zur Prüfung der Anträge der Abgeordneten von Below und von Meding, betreffend den Entwurf eines Ergänzungs-Gesetzes zu dem Preß-Gesetze vom 12. Mai 1851.

Dr. Stahl (Vorsitzender). von Below. von Bülow. Holfelder. Krause (Berichterstatter). von Olfers. von Zychlinski.

№ 51.

Anlagen zur vierunddreißigsten, sechsunddreißigsten und neununddreißigsten Sitzung, am 31. März, 4. und 24. April 1854.

(S. Seite 527, 563 und 644 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:

„eine Gesetz-Vorlage vorzubereiten zum Zwecke der erleichterten Umwandlung der Ostpreußischen und der Ermländischen Lehne in Familien-Fideikommisse event. in Allodium, und dieselbe, nach Anhörung des Preußischen Provinzial-Landtages, den Kammern in deren nächster Sitzungs-Periode, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen."

Gründe.

Dieselben, welche in Betreff der erleichterten Umwandlung der Pommerschen Lehne theils
in dem Gesetz-Entwurf (Nr. 196 der Drucksachen), theils
in dem Berichte der Justiz-Kommission (Nr. 221 der Drucksachen)
angeführt worden sind, mit der Maßgabe:

1) daß vor Einbringung der Gesetz-Vorlage die gutachtliche Anhörung des Preußischen Provinzial-Landtages nothwendig ist,
und
2) daß zu berücksichtigen sein wird, daß in Betreff der Ermländischen Lehne der Lehns-Nexus auch noch zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen besteht.

Berlin, den 29. März 1854.

von Zander, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Ammon. von Below. Graf von Dönhoff. Graf zu Dohna-Lauck. Holfelder. Graf von Houwald. Graf von Keyserling. Kupfer. Rimpler. Freiherr von Sanden-Tussainen. von Thadden-Trieglaff.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:

eine Gesetz-Vorlage vorzubereiten, und den Kammern in der nächsten Sitzungsperiode vorzulegen, durch welche die erleichternden Bestimmungen zur Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne, wie sie von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 3. April 1854 angenommen sind, auch auf die Rittergüter im Lauenburger und Bütower Kreise ausgedehnt werden, für welche nach dem dort geltenden Landrechte vom Jahre 1721 und der Westpreußischen Regierungs-Instructionen vom 21. September 1773 eine dem Pommerschen Lehnrechte analoge Erbfolge gesetzlich besteht.

Motive:

Gleichmäßige gesetzliche Bestimmungen für gleichartige Verhältnisse in derselben Provinz.

Berlin, den 3. April 1854.

von der Osten, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Below. von Brand-Lauchstädt. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Dönhoff. Graf von Keyserling. von Knebel-Döberitz. Graf von Krockow. von Wassow. Stahl. von Zander.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

an die Königliche Staats-Regierung das Ersuchen zu richten:

daß es derselben gefallen möge, einen Gesetz-Entwurf Behufs erleichterter Umwandlung der Lehne in Familien-Fideikommisse in der Provinz Sachsen, unter Berücksichtigung der dort geltenden verschiedenen Lehns-Gesetze, vorzubereiten, und diesen Entwurf, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, den Kammern zum verfassungsmäßigen Beschlusse in deren nächster Sitzungsperiode vorzulegen.

Motive.

Dieselben Gründe, welche bereits in Ansehung der Pommerschen Lehne nach dem Gesetz-Entwurfe, Nr. 196 der Drucksachen, und dem Berichte der Justiz-Kommission, Nr. 221 der Drucksachen, geltend gemacht sind, finden auch auf den obigen Antrag Anwendung.

Berlin, den 3. April 1854.

Tellemann, Freiherr von Friesen, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Alvensleben. Brodmann. Fleck. Frenzel. Reichsfreiherr Grote. Jochmann. Krause. von Wassow. Rüdiger. von Stammer. E. Graf zu Stolberg. Ulrici.

Bericht
der
Justiz-Kommission.

Die Justiz-Kommission hat sich in ihrer heutigen Sitzung mit der Vorberathung der oben benannten Anträge beschäftigt. Die Königliche Staatsregierung war hierbei durch einen Kommissarius des Justiz-Ministers vertreten.

Die gedachten Anträge bezwecken, für die von den Antragstellern bezeichneten Landestheile besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlangen, durch welche den Besitzern von Lehngütern die Umwandlung derselben in Familien-Fideikommisse in ähnlicher Weise erleichtert wird, wie dies besage des in der Sitzung vom 3. April d. J. von der Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfs den Besitzern der noch im Lehngange befindlichen Alt-Vorpommerschen und Hinterpommerschen Lehngüter gestattet werden soll.

Der Abgeordnete Dr. von Zander wünscht dies für die Ostpreußischen und Ermländischen Lehne, der Abgeordnete Tellemann für die Lehne in der Provinz Sachsen, und der Abgeordnete von der Osten für die Rittergüter im Lauenburger und Bütower Kreise, hinsichtlich welcher nach dem dort geltenden Landrechte von 1721 und der Westpreußischen Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 eine dem Pommerschen Lehnrechte analoge Erbfolge gesetzlich besteht.

Zur Motivirung ihrer Anträge bemerkten die Antragsteller unter Bezugnahme auf den Bericht der Justiz-Kommission vom 24. März d. J. (Nr. 221 der Drucksachen), daß nach ihrer Ueberzeugung aus den in jenem Berichte angegebenen Gründen auch in den von ihnen bezeichneten Landestheilen es nöthig sei, im Wege der Gesetzgebung auf die Befestigung und Konsolidirung des Grundvermögens hinzuwirken, und daß nach ihrer genauen Kenntniß der dort bestehenden Rechtsverhältnisse die erleichterte Umwandlung der Lehne in Familien-Fideikommisse als das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sich darstelle. Insbesondere erklärte hierbei noch der Abgeordnete Dr. von Zander, daß er zur Vermeidung einer mißverständlichen Auffassung seines Antrages, der keine andere als die eben erwähnte Bedeutung habe, die darin Z. 3 enthaltenen, auf die Ermländischen Lehnsverhältnisse bezüglichen Worte: „event. in Allodium" zu streichen bitte und seinen Antrag ausdrücklich in der bezeichneten Art modifizire.

Der Kommission fehlte es zwar an dem nöthigen Material, um die Anführungen der Antragsteller über die Lehnsverhältnisse in den von ihnen namhaft gemachten Landestheilen, soweit diese Verhältnisse hier in Betracht kommen, einer allseitigen genauen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe glaubte jedoch im Hinblick auf den bald zu gewärtigenden Schluß der jetzigen Sitzungsperiode der Kammern von der zeitraubenden Beschaffung dieses Materials absehen zu können, da die Antragsteller nur wollen, daß der Erwägung der Königlichen Staatsregierung anheimgestellt werden möge, zur Erreichung der von ihnen bezeichneten Zwecke geeignete Gesetzvorlagen vorzubereiten. Denn danach erscheint die Gewährung dieses Antrages nicht bedenklich, auch wenn man nicht zuvor auf die in den erwähnten Landestheilen bestehenden Lehnsverhältnisse näher eingeht, indem dadurch dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung in keiner Weise vorgegriffen wird, derselben vielmehr die Berücksichtigung der Vorschläge der Antragsteller überlassen bleibt, und im Fall darauf näher eingegangen wird, die alsdann zu entwerfenden Gesetzvorlagen zunächst, wie die Abgeordneten Dr. von Zander und Tellemann ausdrücklich bemerkt haben, den betreffenden Provinzial-Landtagen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden müssen.

Auch erklärte der Regierungs-Kommissarius, daß der Ueberweisung der in Rede stehenden Anträge an die Königliche Staatsregierung zu dem eben bezeichneten Zweck seinerseits nicht entgegengetreten werde, und daß dieselbe gern bereit sei, diese Anträge näher in Erwägung zu ziehen.

Die Kommission einigte sich in Folge dessen dahin, der Kammer die Annahme der erwähnten drei Anträge zu empfehlen, und trägt demgemäß darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

> den Antrag des Abgeordneten Dr. von Zander (Nr. 234 der Drucksachen) in der von ihm modifizirten Form, so wie die Anträge der Abgeordneten von der Osten und Tellemann (Nr. 249 und 250 der Drucksachen), der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Berlin, den 7. April 1854.

Die Justiz-Kommission.

von Frankenberg-Ludwigsdorff (in Vertretung des Vorsitzenden). Fabricius. Fleck (Referent). von Küster. Kupfer. Rimpler. Rüdiger. Freiherr von Sobeck. von Thadden-Trieglaff. Dr. von Zander.

№ 52.

Anlagen zur neununddreißigsten Sitzung, am 24. April 1854.

(S. Seite 645 des Stenographischen Berichtes.)

Ew. Excellenz übersende ich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staatsregierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 24. März c. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend die Ermäßigung der Elbzölle,

in der Fassung, wie solche von der Zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zur gefälligen weitern Veranlassung, ganz ergebenst.

Berlin, den 4. April 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Ermäßigung der Elbzölle.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Nachdem die Regierungen der Elbuferstaaten übereingekommen sind, Ermäßigungen des Elbzolls dahin eintreten zu lassen, daß

1) von Baumwolle; Blei und Zinkweiß in der Niederfahrt; Cichorien — präparirten — in der Niederfahrt; Eisenwaaren und Maschinentheilen in der Auffahrt; Häuten und Fellen; feinen Holzwaaren und hölzernen Spielwaaren; chromsaurem Kali; Krapp, Krappwurzeln und Garancine; Papier in der Auffahrt; Porzellan in der Auffahrt; Reis; Rüb-, Lein- und Mohnöl; Salpeter — anderem als rohen Südsee-Salpeter —; Schellack; Schmalte und Zaffern; trockenen Südfrüchten; Terpentin und Terpentin-Oel; Terra catechu und japonica; Weinstein und cremor tartari; Zündhölzern und Zündrequisiten

nur die Hälfte;

2) von Arsenik; Baumöl; Bettfedern; Brod; Butter in Holzgebinden; Kakaoschalen; Dividivi; Druckerschwärze; Eisenwaaren und Maschinentheilen in der Niederfahrt; Farbeholz und Quercitron; Federweiß; gepökeltem und geräuchertem Fleisch; rohem Fischbein; Hanföl, Harzen und Gummen aller Art, Karden; Kartoffelmehl; Kupfer und Messing; Leinen; reinem und gemischtem, einschließlich Pack- und Sackleinen in der Niederfahrt; mahagoni und anderen fremden Nutzhölzern, auch Korkholz und rohen Stöcken, so wie allen nicht anderweitig besonders tarifirten ausländischen Rohrarten; Manufakturwaaren aller Art — gewebte Stoffe — in der Niederfahrt; Palm- und Kokusöl; Papier in der Niederfahrt; Porzellan in der Niederfahrt; Radix al cannae; Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure — Vitriolöl —; Spiegel in Rahmen; Stärke; Sumach; Syrup; Waid und Wau; Wolle — Schaf- und Baumwolle, Gerberwolle, Flockwolle, Scheerwolle, Tuch- oder Wolltrümmer, Zupf- oder Shuddy-Wolle —

nur ein Viertheil;

3) von Bleizucker; Knochenkohle, mit Ausschluß der auf $\frac{1}{40}$ ermäßigten; Beinschwarz; Oelkuchen; Pottasche; Schwefel; Soda; Thran

nur ein Fünftel;

4) von Backobst und trockenen Beeren, Caput mortuum; Erdfarben und Farbenerde; Graphit; Heringen; Runkelrüben-Syrup; Südsee-Salpeter, — rohem —

nur ein Zehntel;

5) von Asphalt

nur ein Zwanzigstel, und

6) von gebrauchter Knochenkohle, soweit sie lose im Schiffe oder sonst unverpackt versandt wird, in der Niederfahrt,

nur ein Vierzigstel der durch §. 23 der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 13. April 1844 — Gesetz-Sammlung 1844 Seite 463 — festgesetzten Elbzollgebühr erhoben wird, bestimmen Wir, daß diese Ermäßigungen bei Unseren Elb-Zollämtern vom 1. April 1854 ab bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten und beziehungsweise in Kraft bleiben sollen.

§. 2.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht
der
Kommission für Finanz-Gesetze.

Die Diskussion dieses Gesetz-Entwurfs in der Kommission für Finanz-Gesetze fand in Gegenwart eines Kommissarii des Königlichen Finanz-Ministeriums statt, und gab nur zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Es ist längst von allen Seiten schmerzlich beklagt worden, daß die für den Handel natürliche Wasserstraße der Elbe in Folge der hohen Zölle, welche die Elbufer-Staaten erhoben, und ganz besonders in der letzten Zeit in Folge der Erbauung der mit der Wasserstraße konkurrirenden Eisenbahnen, an Umfang und Wichtigkeit so bedeutend verloren hatte, ja gewissermaßen verödet war. Sowohl der Handelsstand, wie derjenige Theil der Einwohner, welcher seinen Unterhalt in dem Schifffahrts-Gewerbe findet, wurden gleich sehr davon betroffen. Die Elbzölle waren in früheren Zeiten dreifach, resp. doppelt so hoch als die Rhein- und Weserzölle, da doch der Rhein sich ungefähr 110 Meilen, die Weser 50 Meilen und die Elbe nur 80 Meilen ausdehnt. Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist ein Beweis von dem ernsten und eifrigen Bestreben der Preußischen Regierung, die hier dringend nothwendige Remedur eintreten zu lassen. Dies Bestreben fand daher bei allen Mitgliedern der Kommission Anerkennung und Dank. Man verkannte nicht, daß der Zweck nach den in dem Gesetz-Entwurf vorliegenden Resultaten nur in geringem Maße erreicht worden sei, aber es mußte auch zugegeben werden, daß die Geringfügigkeit des Erfolgs nicht dem Preußischen Gouvernement, welches redlich das Seinige gethan, zur Last zu legen sei, sondern andern Elbufer-Staaten, die ihre Sonder-Interessen den Preußischen Vorschlägen glaubten entgegenstellen zu müssen. Ist unter diesen Umständen für einige wichtige Einfuhr-Gegenstände, wie Kolonial-Waaren u. s. w., eine entsprechende Ermäßigung der Elbzölle leider nicht eingetreten, so hat sie doch für einige andere Haupt-Artikel des Verkehrs, Heringe, Baumöl, Thran, Farbehölzer u. s. w., stattgefunden, und wenigstens der Anfang zu dem besseren und allein richtigen Wege ist damit gemacht. Indem daher die Kommission ihr Bedauern ausspricht, daß der Erfolg der Bemühungen der Preußischen Regierung im Allgemeinen nur ein wenig befriedigender gewesen, giebt sie sich dem durch das bisherige Verfahren unsers Gouvernements wohlbegründeten Vertrauen hin, daß dasselbe beharrlich auf dem eingeschlagenen Wege weiter gehen werde, und sie hofft, daß auch die widerstrebenden Regierungen die überwiegende Nothwendigkeit weiterer Ermäßigungen der Elbzölle endlich anerkennen werden.

Es wurde demnächst noch auf den Zusammenhang der Elbzoll-Erleichterungen mit der Ermäßigung der Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben im Zollverein aufmerksam gemacht, eine Ermäßigung, die sich in Bezug auf den wichtigen Zwischenhandel einiger Städte, wie Berlin, Magdeburg, Kottbus, nach Böhmen u. s. w. längst als eine unabweisbare Nothwendigkeit herausgestellt hat. Nach der Versicherung des Königlichen Regierungs-Kommissars ist auch dieser Punkt Gegenstand der Fürsorge Seitens der Preußischen Regierung gewesen, und die genannten Abgaben sind in Folge der Vereinbarungen unter den Zollvereins-Staaten bedeutend und dem Zwecke entsprechend herabgesetzt. Die Kommission sah sich daher auch hier verpflichtet, der Regierung ihren Dank für die an den Tag gelegte Wahrnehmung der Interessen der diesseitigen Unterthanen auszusprechen.

Die von der zweiten Kammer beschlossene Abänderung der Eingangs-Formel zu dem Gesetz-Entwurf, welcher die Staats-Regierung beigetreten ist, fand keinen Widerspruch.

Die Kommission beantragt daher einstimmig:

Die Kammer wolle beschließen:

> dem Gesetz-Entwurfe, die Ermäßigung der Elbzölle betreffend, in der Fassung, wie solche von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 4. April d. J. beschlossen worden ist, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 10. April 1854.

Die Kommission für Finanz-Gesetze.

von Düesberg (Vorsitzender). Freiherr von Bubbenbrock. Elwanger. Graf von Häseler. Graf von Itzenplitz. Kupfer (Berichterstatter). von Meding. Graf von Nostitz (Stellvertreter des Vorsitzenden).

№ 53.

Anlagen zur neunundbreißigsten Sitzung, am 24. April 1854.

(S. Seite 645 des Stenographischen Berichts.)

Sechster Bericht

der

Petitions-Kommission.

Journal Nr. 38.

Eine Anzahl Rittergutsbesitzer aus der Provinz Sachsen, und zwar aus den früherin Königlich Sächsischen Gebietstheilen, an ihrer Spitze der Graf von der Schulenburg-Heßler auf Vitzenburg bei Artern, haben in einer durch den Abgeordneten Tellemann eingebrachten Petition, d. d. Artern den $\frac{\text{14. Januar}}{\text{8. Februar}}$ c., bei der Kammer darauf angetragen, zu beschließen:

1) daß sämmtliche Prozesse und Regulirungen, welche die unter dem Namen „Schoß oder Geschoß" vorkommende Abgabe zum Gegenstande haben, sofort zu sistiren, und

2) daß demnächst durch Gesetz bestimmt werde:

   „unter den im §. 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850 erwähnten, aus guts-, schutz- und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen ist die unter dem Namen Schoß oder Geschoß bestehende Abgabe nicht inbegriffen."

Zur Unterstützung und Rechtfertigung dieses ihres Gesuches führen sie Folgendes an:

„Die Preußische Gesetzgebung der letzten zehn Jahre enthalte für den größeren Grundbesitz solche schreiende Härten, daß man zu dem Glauben kommen müsse, es sei die Absicht gewesen, denselben zu schwächen und ihm seine moralische und politische Bedeutung gänzlich zu entziehen. In dieser Hinsicht dürfte man nur auf die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845, auf das Gesetz über die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts vom 31. Oktober 1848 und auf die Verordnung von 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit verweisen — alles Maßregeln, wodurch eine Menge erheblicher und zum Theil sehr nutzbarer Rechte ohne alle und jede Entschädigung aufgehoben worden seien. Allen diesen Beeinträchtigungen hätten aber die Ablösungs-Gesetze vom 2. und 11. März 1850 noch die Krone aufgesetzt, indem diese sofort 24 in den §§. 2 und 3 des zuerst allegirten Gesetzes spezifizirten Kategorieen von Berechtigungen unentgeltlich aufgehoben."

Die Petenten schildern nun weiter mit lebhaften Farben die aus all diesen Gesetzen hervorgegangenen Härten und Ungerechtigkeiten, welche sie für um so bedauerlicher erklären, als die verschafften Vortheile nicht etwa der bedürftigen Klasse der Bevölkerung, sondern in den bei weitem meisten und bedeutenderen Fällen gerade den wohlhabenderen bäuerlichen Besitzern zu gute gekommen und auf der anderen Seite Berechtigungen betroffen worden, welche häufig, unter lästigem Titel und mit großen Opfern erworben, einen wesentlichen Theil des Vermögens der früheren Inhaber ausgemacht hätten.

Indeß, fahren die Petenten fort, heile die allgewaltige Zeit alle Wunden!

Die so schwer Verletzten hätten auch eine Beruhigung in der Wahrnehmung gefunden, daß die Leiter des Staats das geschehene Unrecht erkannt und Mittel und Wege gesucht hätten, dasselbe so viel als möglich zu mildern. Da stelle sich aber jetzt bei der Ausführung und Anwendung der Ablösungsgesetze von 1850 eine Exorbitanz heraus, deren ganze Folgen die gesetzgebenden Faktoren gewiß nicht übersehen und entschieden nicht gewollt hätten! Es werde nämlich die Berechtigung zur Erhebung einer Abgabe unter dem Namen „Schoß oder Geschoß", welche nach größeren oder geringeren Beträgen den meisten Rittergütern und Domainen zugestanden, auf Grund der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes zu den unentgeltlich aufgehobenen Rechten gezählt, obwohl von vielen Juristen die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht worden und auch in früheren Instanzen entgegenstehende Entscheidungen ergangen seien.

Eine solche Beeinträchtigung finde aber Angesichts der klarsten und unzweideutigsten Verträge, der bestimmtesten Anerkenntnisse von Seiten der Verpflichteten und der geschehenen Eintragungen in die Hypothekenbücher statt, deren Einrichtung dem Preußischen Realkredit eine Weltberühmtheit verschafft habe.

Die unter den Richtern streitige Ansicht, daß der bloße Nam „Geschoß" eine Steuer bedeute, und die Abgabe daher in die Kategorie der ohne Entschädigung aufgehobenen stelle, nehme dem Staate allein 20 Millionen, den berechtigten Rittergütern „mindestens eben so viel." Zum Beweise, daß hierbei keine Uebertreibung stattfinde, rechnen die Petenteu bei blos vier Besitzungeu im Herzogthum Sachsen einen jährlichen Intraden-Verlust von 2343 Rthlr. (= einem Kapitale von 46,860 Rthlr.) vor und weisen schließlich auf die Besorgniß hin, daß ein Theil der Gutsbesitzer, von denen viele kaum eine die Geschoß-Einnahme erreichende Revenüe von ihren Gütern hätten, völlig verarmen würden, ja, auch den Hypotheken-Gläubigern Verluste drohten.

Erkenntnisse haben die Petenten nicht beigelegt, so wie überhaupt nicht konstirt, ob ihnen selbst gegenüber bereits richterliche Entscheidungen in Betreff der Geschoß-Abgaben ergangen sind.

Zur Beurtheilung der vorliegenden Petition wird nun zuvörderst ein näheres Eingehen auf die rechtliche Natur der unter der Bezeichnung „Schoß, Geschoß" vorkommenden Abgabe um so mehr erforderlich werden, als ein solches Eingehen in der Petition selbst leider vermißt wird.

Die fragliche Abgabe findet sich in den früher zur Krone Sachsen gehörig gewesenen Gebietstheilen der Provinz Sachsen sehr vielfach, zuständig den Rittergütern, den Domainen einzelnen Instituten, so wie den Stadt- und Land-Kommunen. Ihre Einhebung erfolgt bald in solle von einer ganzen Gemeinde als solcher, bald aber auch in einzelnen Beträgen von den einzelnen Besitzern bestimmter verpflichteter Grundstücke.

Bei dieser Lage der Sache erschien das Gesetz vom 2. März 1850, welches in seinem §. 2 eine Reihe abstrakter Kategorieen von Rechten unentgeltlich aufhebt und namentlich unter Nr. 10

> die aus den früheren guts-, schutz- und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben,

ohne Entschädigung wegfallen läßt.

Es konnte daher nicht ausbleiben, daß bei der zweifelhaften rechtlichen Natur der Geschoß-Abgabe in Beziehung derselben um so mehr die Frage entstand, ob selbige unter die eine oder andere der vom Gesetze aufgestellten Kategorieen zu subsumiren sei, als diese Frage für die Landestheile, welche zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörten, auf Grund des Gesetzes vom 21. April

1825, welches in seinem §. 58 Nr. 1 fast gleichlautend mit der oben gedachten Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850 ist, bereits zum rechtlichen Austrag gebracht war.

(cf. Erkenntniß des Königlichen Revisions-Kollegiums vom 3. November 1845; Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung Bd. II. S. 229 ff. — Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 16. Oktober 1847; Entscheidungen ꝛc. Bd. 16 S. 264 ff. — Erkenntniß des Revisions-Kollegiums vom 14. August 1846; Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung Bd. II. S. 229 ff., welches durch Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. Oktober 1847 bestätigt worden; ibid. S. 236).

In allen diesen Erkenntnissen ist unter vorzugsweiser Bezugnahme auf verschiedene Lehrer des Sächsischen Rechts und insonderheit auf Leysers Medit. ad Pandectar. Spec. 683 ausgeführt, daß die unter der Benennung „Schoß, Geschoß“ vorkommende Abgabe in ihrer ursprünglichen Bedeutung eine Steuer und ganz eigentlich eine für den Gerichts- und Polizei-Schutz zu entrichtende Steuer bezeichne.

Von derselben Auffassung sind die Entscheidungen in der neuern Zeit auch in den Prozessen ausgegangen, wo es sich um derartige Fälle speziell aus der Gegend der Petenten unter Anwendung des Gesetzes vom 2. März 1850 handelte.

(cfr. Erkenntniß des Revisions-Kollegiums vom 6. April 1852, Zeitschrift Bd. V. S. 288 ff., welches vom Geheimen Ober-Tribunal unter dem 15. Dezember 1853 bestätigt worden ist).

Es ist also im Allgemeinen das Prinzip als feststehend angenommen zu betrachten,

daß der Geschoß als eine Steuer unter die Kategorie des §. 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850 falle.

Es fragt sich nun, ob bei dieser Lage der Sache zu einer Befürwortung der Petition Veranlassung vorhanden ist!!

Es ist nicht zu verkennen, daß bei der großen Zweifelhaftigkeit der rechtlichen Natur des Geschosses, worüber schon unter den Sächsischen Rechtslehrern Streit war (cf. Leyser gegenüber Dec. Elector. LXV. Cod. Aug. Tom. I. Seite 326), die von dem Geheimen Ober-Tribunal in letzter Instanz adoptirte Ansicht für die Berechtigten eine außerordentliche Härte involvirt.

Nichtsdestoweniger muß es aber prinzipiell für bedenklich gefunden werden, durch eine Bestimmung, wie sie die Petenten verlangen, dem richterlichen Arbitrio solche Schranken anzulegen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Abgaben, die ihrem Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach ganz von einander verschieden sind, unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Geschoß“ vorkommen. Diese alle aber ohne Weiteres aus bloßen Billigkeitsgründen von der Kategorie des §. 3 Nr. 10 auszunehmen, — dazu scheint es an jedem innern Grunde zu fehlen.

Es kann selbstverständlich nicht auf die bloße Bezeichnung „Geschoß“ ankommen, sondern es werden für jeden besondern Fall Erörterungen und Ermittelungen über die eigentliche Natur der Abgabe nicht ausgeschlossen sein. Auf solche Erörterungen und Ermittelungen sind auch die oben allegirten Entscheidungen basirt, und die Behauptung der Petenten, wie die adoptirte Ansicht, daß der bloße Name „Schoß“ eine Steuer bedeute, mit einem Federstriche die fraglichen Berechtigungen nehme, findet in den Motiven dieser Entscheidungen, über deren Richtigkeit sich freilich streiten läßt, keine Bestätigung.

Der Vorwurf der Härte und Ungerechtigkeit trifft mehr oder weniger noch viele andere Bestimmungen des mehr gedachten Gesetzes. Aus diesem Grunde würde sich daher weit mehr eine Revision des ganzen Gesetzes empfehlen, als eine bloße aphoristische Abänderung, welche mit Rücksicht auf den unmittelbaren Zusammenhang, in welchem dieses Gesetz nicht allein mit der Verfassungs-Urkunde und in specie mit Artikel 42, sondern auch mit andern zu derselben Zeit erlassenen Gesetzen steht, um so mehr ihre großen Bedenken haben möchte. Abgesehen davon ist aber auch die Beschwerde gar nicht gegen den materiellen Inhalt des Gesetzes, sondern nur gegen dessen Auslegung und Anwendung auf spezielle Fälle gerichtet! Läßt man also die Vorbedingung, den Grundsatz unverändert, nimmt man mit andern Worten an, daß die aus den Verhältnissen, wie sie in der Nr. 10 l. c. genannt sind, originirenden Abgaben aufgehoben sind und aufgehoben bleiben sollen, so würde eine derartige Beschränkung der richterlichen Beurtheilung zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen.

Da es indessen wünschenswerth erscheint, die Königliche Staats-Regierung auf die unzähligen Inkonvenienzen und Härten, welche das Gesetz vom 2. März 1850 unmittelbar und mittelbar im Gefolge hat, bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, so empfiehlt es sich, über die vorliegende Petition nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen, sondern selbige vielmehr dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme zu übergeben, — worauf die Kommission bei der Kammer hiermit anträgt.

Berlin, den 7. April 1854.

Die Petitions-Kommission.

Fürst Reuß (Vorsitzender). Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. Freiherr von Buddenbrock. Holfelder. Dr. Housselle. Freiherr von Ledebur. Freiherr von Paleske. von Seebach (Referent). Ulrici. Wegener.

№ 54.

Anlagen zur vierzigsten Sitzung, am 25. April 1854.

(S. Seite 647 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unserem Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und Unserem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegende, vorläufig von Uns erlassene Verordnung vom 6. Juni v. J., die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend, zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Charlottenburg, den 28. März 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Raumer. von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3 der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das gedachte Fürstenthum, Jahrgang 1848 Seite 151) wird insoweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, so wie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemands- und Kleinzehnten angeordnet worden ist, bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit suspendirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juni 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh.

Bericht
der
Agrar-Kommission.

Unterm 30. April 1853 ist den Kammern der Entwurf eines Gesetzes, folgenden Inhalts:

„Die Ausführung der Bestimmung unter Nr. II. 3 der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Verordnungs- und Anzeige-Blatt für das gedachte Fürstenthum, Jahrgang 1848 S. 151) wird insoweit,

als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, so wie milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemands- und Kleinzehnten angeordnet worden ist,

bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit suspendirt"

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Die erste Kammer hat nach unterm 8. Mai 1853 erstatteten Bericht ihrer Kommission unterm 11. Mai 1853 ihre Zustimmung zu diesem Gesetz-Entwurf in unveränderter Fassung ertheilt. Bei der zweiten Kammer ist die Sache, anscheinlich wegen vorgerückter Zeit, aber nicht mehr zur Erledigung gekommen.

Die Königliche Staats-Regierung hat sich dadurch veranlaßt gesehen, die Eingangs gedachte Verordnung unterm 6. Juni pr. zu erlassen.

Aus denselben Gründen, welche den Beschluß der ersten Kammer vom 11. Mai pr. motivirt haben, und die nach der Ansicht der Kommission ungeändert fortbestehen, hält die Kommission den Erlaß dieser Verordnung für nothwendig, und, unter den einmal eingetretenen Umständen, auch für gerechtfertigt, und beantragt daher bei der Kammer:

> die Seitens der Staats-Regierung beantragte Genehmigung nachträglich zu ertheilen.

Sie glaubt jedoch dabei bemerken zu müssen, daß der Nothstand, welcher diesen Erlaß veranlaßt hat, vielleicht nicht eingetreten wäre, wenn es der Königlichen Staats-Regierung möglich gewesen wäre, die Vorlage im vorigen Jahre zu einer früheren Zeit der Kammer-Sitzung zu machen. Dafür, daß der gegenwärtige Antrag erst jetzt erfolgt, was wiederum besorgen läßt, daß die Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Beschlusses beider Kammern auch diesmal Schwierigkeiten finden wird, ist von den Vertretern der Staats-Regierung angeführt, daß es nicht zweckmäßig habe erscheinen können, diese Angelegenheit für den in Rede stehenden kleinen Landestheil abgesondert von der allgemeinen, für die ganze Monarchie nothwendig werdenden definitiven Regulirung der Angelegenheit zu ordnen. Daß dies Letztere in der jetzigen Sitzungs-Periode zweckmäßig nicht mehr geschehen könne, davon habe die Staats-Regierung erst vor Kurzem die Ueberzeugung gewonnen, und erkläre sich daraus der eingetretene Verzug.

Berlin, den 24. April 1854.

Die Agrar-Kommission.

von Meding (Vorsitzender und Referent.) von Below. Graf zu Dohna-Lauck. von Düesberg. Graf von Merveldt.

№ 55.

Anlagen zur vierzigsten Sitzung, am 25. April 1854.

(S. Seite 648 des Stenographischen Berichtes.)

Ew. Exzellenz beehre ich mich, hierneben in beglaubigter Form die von der Königlichen Staatsregierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 17. März c. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf zu den Gesetzen, betreffend:

1) den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel,

und

2) die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer,

wie solche aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in ihrer heutigen Sitzung definitiv angenommen worden sind, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 8. April 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Exzellenz,
hier.

Entwurf

zu

einem Gesetze, den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel betreffend.

---

§. 1.

Unserem Kriegs-Minister wird zu den im Jahre 1854 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von Dreißig Millionen Thalern eröffnet.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, zu diesem Behufe nach dem eintretenden Bedürfniß eine, wenigstens mit Einem Prozent jährlich zu amortisirende, verzinsliche Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thalern aufzunehmen.

§. 3.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852 S. 75) Anwendung.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister und dem Kriegs-Minister übertragen, und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Kredits, so weit er noch nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Beglaubigt:
Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

---

§. 1.

Vorbehaltlich der, den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegenden, anderweiten Bestimmungen über die zur Verzinsung und gesetzlichen Abbürdung der durch das Gesetz vom heutigen Tage genehmigten Staats-Anleihe erforderlichen Mittel, wird Unser Finanz-Minister ermächtigt, vom 1sten des, auf die wirkliche Eröffnung dieser Anleihe folgenden Monats an und auf die Dauer Eines Jahres, zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, einen Zuschlag von 25 Prozent zu erheben und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse einziehen zu lassen.

§. 2.

Denjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, deren gesetzliche Vertreter bei der vorgesetzten Regierung darauf antragen werden, den Betrag, welcher durch die Erhebung des im §. 1 bezeichneten Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer sich ergeben würde, aus bereiten städtischen Mitteln zu decken oder in anderer Weise aufbringen zu lassen, kann dies nach Maßgabe der von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen festzustellenden Bedingungen gestattet werden.

§. 3.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird der Zuschlag zur Einkommensteuer zwar nach dem vollen Betrage zur Einkommensteuer veranlagt, auf denselben jedoch die Summe von 5 Rthlr. als Entschädigung in Gemäßheit des §. 2 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in Anrechnung gebracht.

§. 4.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht
der
Zwanzigsten Kommission.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. v. M. sind den Kammern die in der Ueberschrift bezeichneten beiden Gesetz-Entwürfe zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden. Die zweite Kammer hat den unter 1 erwähnten Gesetz-Entwurf mittelst Beschlusses vom 8. d. M., und den unter 2 erwähnten Gesetz-Entwurf mittelst Beschlusses vom 10. d. M. mit einigen, nur als Modificationen anzusehenden Abänderungen und Ergänzungen, zu denen die Staatsregierung ihre Zustimmung gegeben hat, angenommen.

Die unterzeichnete Kommission hat sich in mehreren Sitzungen, welchen der Herr Minister-Präsident, der Herr Finanz-Minister und der Herr Kriegs-Minister, so wie ein Kommissarius des Finanz-Ministeriums beigewohnt haben, der Prüfung dieser Gesetz-Entwürfe unterzogen, und ermangelt nicht, über das Ergebniß derselben dem hohen Hause hierdurch Bericht zu erstatten. — Vorab ist zu bemerken, daß der gegenwärtige Bericht, so wie die gedachte Prüfung, die Gesetz-Entwürfe überall nur in der Gestalt, wie sie aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen sind, im Auge hat, indem es, nachdem die Staatsregierung mit den im anderen Hause beschlossenen Abänderungen der ursprünglichen Vorlagen sich einverstanden erklärt hat, eines Zurückgehens auf letztere nicht weiter bedurfte.

1. Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854 u. s. w.

Der Inhalt dieses Gesetz-Entwurfes geht im Wesentlichen dahin, daß dem Kriegs-Minister zu den im Jahre 1854 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von 30 Millionen Thalern eröffnet, und der Finanz-Minister ermächtigt werde, zu diesem Behuf nach eintretendem Bedürfniß eine, wenigstens mit 1 Prozent jährlich zu amortisirende verzinsliche Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern aufzunehmen; daß die Verwaltung dieser Anleihe der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen und den Kammern bei ihrer nächsten Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes von den Ministern der Finanzen und des Krieges Rechenschaft zu geben sei.

Die Motive zu dieser Kreditforderung sind von dem Herrn Minister-Präsidenten in einer Rede entwickelt, mit welcher er die Vorlage bei deren Einbringung begleitet hat; der Inhalt dieser Rede ist sämmtlichen Mitgliedern des hohen Hauses durch den ihnen mitgetheilten Abdruck derselben vollständig bekannt. In Ergänzung dessen, was darin über den von Preußen in der Orientalischen Frage eingenommenen Standpunkt gesagt worden, äußerte der Herr Minister-Präsident bei den Kommissionsberathungen, indem er die Protokolle der Wiener Konferenzen vom 5. Dezember v. J., vom 13. Januar und 5. März d. J. im Abdrucke mittheilte, noch Folgendes:

Die Verwickelungen zwischen Rußland und der Türkei und in weiterer Ausdehnung derselben zwischen Rußland und den Westmächten seien bekannt.

Die Regierung habe geglaubt, daß es in Preußens Stellung und Interesse liege, diese Verwickelungen zu entwirren und die entstandenen Differenzen auszugleichen. Alle ihre Anstrengungen und Bemühungen seien jedoch gescheitert. Es habe ein eigner Unstern über diesen Angelegenheiten geschwebt. Vieles, was zum friedlichen Austrag der Differenzen wohl geeignet gewesen sei, habe kein Resultat gehabt, theils weil es nicht in geeigneter Weise, theils weil es nicht zur rechten Zeit geschehen sei, und so hätten sich die Mißhelligkeiten bis zum Kriege gesteigert und erweitert.

Aus den Bemühungen Preußens und Oesterreichs, den Frieden zu erhalten, habe sich von selbst ein leitender Faden herausgebildet, an den immer wieder angeknüpft sei. Dies sei die Wiener Konferenz.

In dieser Konferenz habe die Regierung stets und unablässig zum Frieden hingewirkt. Sie sei, wenn auch versöhnlich, doch ernst und entschieden und im Bewußtsein ihrer Stellung als Großmacht bei diesen Bemühungen aufgetreten.

Gerade, weil sie uninteressirt sei, und weil dies von den andern Mächten anerkannt werde, habe sie eine kräftige und offene Sprache führen können. Ihre Bemühungen und Leistungen seien von beiden Theilen bald mit Dank, bald mit Unzufriedenheit aufgenommen. Dies habe die Regierung aber nicht beirrt. Die erste Bedingung einer Großmacht bestehe in der Selbstständigkeit. Diese Selbstständigkeit habe die Regierung aber dadurch bethätigt, daß sie die Schritte, die zum Frieden führen konnten, gethan, unbekümmert darum, ob sie dieser oder jener Macht gerade genehm seien oder nicht.

Nachdem sich jedoch die Verhältnisse drohender gestaltet hätten, habe die Regierung geglaubt, neben ihren allgemeinen Friedensbemühungen die Preußischen und Deutschen Interessen insbesondere ins Auge fassen zu müssen.

Zu diesem Zweck sei eine Vereinigung mit Oesterreich angebahnt, die in Kurzem zum Abschluß kommen dürfte. Dieser Einigung werden hoffentlich auch die übrigen Deutschen Bundesstaaten beitreten, so daß auf ein Zusammengehen mit Oesterreich und dem übrigen Deutschland zu rechnen sei.

Hierin ruhe nach der Ansicht der Regierung zunächst der sicherste Schutz der vereinigten Deutschen Mächte.

Neben dieser engeren Vereinigung bleibe die weitere Gemeinschaft Preußens und Oesterreichs mit den Westmächten auf Grund der Wiener Konferenz fortbestehen. Preußen habe sich von den Westmächten nicht entfernt. Was auch die Englische Presse Gegentheiliges behauptet habe, das Konzert mit diesen Mächten sei noch vorhanden. Das dieses Konzert manifestirende Protokoll sei bereits von dem diesseitigen Gesandten in Wien unterzeichnet, könne jedoch noch nicht vorgelegt werden. — Es sei darin die bisherige Stellung der vier Mächte zu einander festgehalten; und die Bemühungen zur Herbeiführung des Friedens würden fortgesetzt, obwohl zwei dieser Mächte schon zu kriegerischen Mitteln geschritten wären.

Was Rußland anbetreffe, so seien in neuester Zeit von demselben versöhnlichere und eingehende Erklärungen abgegeben, die, wenn sie auch zur Zeit nur schwache Friedenshoffnungen darböten, doch Anknüpfungspunkte für neue Friedens-Unterhandlungen abgeben könnten. Die Preußische Regierung werde sich den Friedenshoffnungen bis zum letzten Moment geneigt zeigen: sie werde, so lange noch ein Schimmer von Hoffnung zum Frieden bleibe, diesen zu erzielen, ihre Bemühungen und Bestrebungen fortsetzen.

Wenn der entscheidende Moment für Preußen gekommen sei, dann werde die Regierung ohne Verzug und mit aller Entschiedenheit handeln. Auf diesen Moment müsse sie schon jetzt gefaßt sein; ihr Wort werde am gewichtigsten sein, wenn sie gerüstet sei, ihr Schwert zu ziehen.

Auf die Bemerkungen, welche im Schoße der Kommission hinsichtlich des im Juli v. J. von den in Wien vereinigten Vertretern Oesterreichs, Preußens, Englands und Frankreichs vereinbarten Entwurfes einer zur Ausgleichung der Differenzen zwischen Rußland und der Pforte von letzterer zu unterzeichnenden Note hinsichtlich des Vorschlages Oesterreichs wegen Herbeiführung einer Neutralitäts-Erklärung des Deutschen Bundes und hinsichtlich des Verhältnisses der engern Gemeinschaft mit Oesterreich, sowohl in Beziehung auf die Konferenz der vier Mächte, als in Beziehung auf die Bewahrung der freien Entschließung für Preußen zum al-

tiven Einschreiten, gemacht wurden, sprach der Herr Minister-Präsident sich weiter dahin aus:

Als der Konflikt zwischen Rußland und der Türkei ausbrach, seien die Westmächte ganz entschieden aufgetreten und hätten die Pforte gestärkt. Preußen habe bei diesem Konflikt kein Richteramt zu üben; es habe außer dem verletzten Recht einer dritten Macht vor Allem das Wohl seines eigenen Landes in Erwägung zu nehmen. Sein Interesse in der Orientalischen Frage sei ein entfernteres; Oesterreich habe ein viel näheres Interesse, und habe Preußen dringend ersucht, seine Mitwirkung nicht zu versagen.

Preußen und Oesterreich hätten den Zweck verfolgt, nach beiden Seiten hin zu weit gehende und das Friedenswerk erschwerende Anstrebungen zu mäßigen.

Aus diesen Bemühungen sei die Wiener Konferenz ervorgegangen, die damals als ein Glück betrachtet sei.

Die Regierung sei noch immer bemüht, nicht aus einem Verhältniß herauszutreten, welches noch Einfluß auf die Westmächte gestatte. Es sei damit ein Mittelglied für die Westmächte vorhanden, welches als Träger der Friedens-Hoffnungen gelten könne.

Was den der Russischen Regierung von den vier Mächten mitgetheilten Noten-Entwurf anbelange, so müßte darauf aufmerksam gemacht werden, daß einerseits Rußland die Konferenz nicht anerkannt, andererseits dieser Noten-Entwurf in Folge hinzugetretener anderweitiger Umstände für die Türkei nicht annehmbar geworden sei.

Durch das neueste Wiener Protokoll sei von Neuem eine Verständigung angebahnt und die Fernhaltung des Krieges von Preußen und Deutschland möglich gemacht.

Anlangend die frühere Forderung Oesterreichs, dem Bundestag die Wahrung einer strengen, Preußen ebenfalls bindenden Neutralität vorzuschlagen, so habe selbstredend Preußen darauf nicht eingehen können, wenn es seine selbstständige Stellung als Großmacht und die Freiheit seiner Entschließung nicht aufgeben wollte.

Außerdem hätte man durch eine solche Neutralität den anderen Mächten einen Vorwand zu einer feindlichen Haltung, wenn sie solche ihren Zwecken für entsprechend erachtet hätten, suppeditirt.

Die Sache sei heut durch das Engagement der Westmächte eine wesentlich andere, wie damals.

Im ungünstigsten Fall werde freilich der Frieden auch durch alle diese Bemühungen nicht erreicht werden; im günstigeren Fall werden aber alle die großen Kalamitäten, die der Krieg mit sich führe, von unserem Vaterlande abgewendet, und dies sei ein großer und unschätzbarer Vortheil.

Die obigen Aeußerungen wurden von dem Herrn Minister-Präsidenten mit der Bemerkung eingeleitet, daß die Staats-Regierung für ihre Politik volle Freiheit in Anspruch nehme, dabei aber das Recht der Kammern, die verlangten Gelder zu bewilligen oder zu versagen, vollständig anerkenne. — Um die Nothwendigkeit der beantragten Geld-Bewilligung darzuthun, würde es genügt haben, darauf hinzuweisen, daß in Folge der zwischen Rußland und den Westmächten eingetretenen Zerwürfnisse und der in der Ostsee, wie im Schwarzen Meere in Aussicht stehenden kriegerischen Eventualitäten die politischen Constellationen sich so gestaltet hätten, daß Preußen bei seiner Stellung als Großmacht und bei seiner geographischen Lage darauf Bedacht nehmen müsse, sich die Mittel bereit zu halten, um seine Interessen nöthigenfalls durch die Gewalt der Waffen zu wahren und zu schützen; die Staats-Regierung habe jedoch die Vergangenheit nicht zu scheuen und erkenne es für einen Vortheil, daß sie sich darüber offen aussprechen könne.

Die Kommission nahm die ihr von dem Herrn Minister-Präsidenten gemachten Eröffnungen mit besonderer Genugthuung entgegen und war einmüthig der Ansicht, daß die von der Staats-Regierung in der Orientalischen Frage befolgte Politik der Stellung und den Interessen Preußens vollkommen entspreche.

Angesichts der Thatsache, daß aus Anlaß der Orientalischen Frage der Krieg nicht nur zwischen der Türkei und Rußland, sondern jetzt auch zwischen den Westmächten und Rußland ausgebrochen ist, und Angesichts der nunmehr in weiterer Ausdehnung drohenden Kriegsgefahren leuchtet es von selbst ein, daß Preußen auf kriegerische Eventualitäten sich gefaßt halten und gerüstet sein muß. — Welche Richtung im weitern Verlaufe der gegenwärtigen Krisis die Preußische Politik zu verfolgen, und welche Haltung Preußen, den Ereignissen gegenüber, im entscheidenden Augenblicke einzunehmen hat, ist eine Frage, deren Erörterung nicht in der Stellung der Kammern liegt; die Entscheidung darüber steht, da das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, verfassungsmäßig eine ausschließliche Prärogative der Krone bildet, lediglich der Staats-Regierung zu; und die Kammern würden aus ihren verfassungsmäßigen Befugnissen heraustreten, wenn sie die Staats-Regierung in ihrer Politik für die Zukunft irgendwie binden oder beschränken wollten. — Die Kommission glaubt hiernach jeder weitern Aeußerung über die Politik der Zukunft sich enthalten zu müssen, erachtet sich jedoch für verpflichtet, hierdurch auszusprechen, daß sie der Staats-Regierung vollkommen vertraue, dieselbe werde unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen so handeln, wie die Würde der Krone, die Ehre der Nation und das wahre Interesse des Landes es erfordern; in diesem Vertrauen und in dieser Ueberzeugung hat die Kommission sich einmüthig zu dem Beschlusse vereinigt, dem hohen Hause die Bewilligung des von der Staats-Regierung geforderten außerordentlichen Kredits für die Militair-Verwaltung zu empfehlen. — Bemerkt wird hierbei, daß der Herr Minister-Präsident, welcher bereits in dem andern Hause die umlaufenden Gerüchte von einer Mobilmachung des Heeres als ungegründet bezeichnet, in der Kommission die Erklärung abgegeben hat, daß nach den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen die Nothwendigkeit zu einer solchen Maßregel, auch wenn die Geldmittel hierzu bewilligt und das Bündniß mit Oesterreich zum Abschluß gebracht wäre, nicht als vorhanden zu betrachten sei. — Die Mobilmachung würde übrigens, wie der Herr Kriegs-Minister bemerkte, wenn sie nothwendig werden sollte, in kurzer Frist und weit schneller, als in andern Staaten, durchgeführt werden können.

Bei der Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs hat sich nichts zu erinnern gefunden, und trägt demnach die Kommission einstimmig darauf an:

> Die Kammer wolle dem Gesetz-Entwurfe, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Dekkung desselben erforderlichen Geldmittel, wie solcher aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, die Zustimmung ertheilen.

2. Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.

Der Inhalt des vorliegenden Gesetz-Entwurfes geht im Wesentlichen dahin, daß der Finanz-Minister ermächtigt werde, vom ersten des auf die wirkliche Eröffnung der durch das Gesetz ad 1 genehmigten Anleihe folgenden Monats an und auf die Dauer eines Jahres zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des den Städten zufließenden Drittheils der Mahlsteuer, einen Zuschlag von 25 Prozent zu erheben; daß jedoch den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gestattet sein solle, den Betrag, welcher aus der Erhebung des gedachten Zuschlages für die Staatskasse zu erwarten ist, anderweit aufzubringen, und daß den Einkommensteuer-Pflichtigen in diesen Städten als Entschädigung für jenen Zuschlag weitere 5 Rthlr. auf die Einkommensteuer zu Gute zu rechnen seien.

Die Motive zu dem Gesetz-Entwurfe sind in einer Beilage zu der Regierungs-Vorlage ausführlich entwickelt; indem hierauf Bezug genommen wird, nimmt die Kommission keinen Anstand, die Bedürfnißfrage zu bejahen. — Es entspricht nicht nur den Grundsätzen einer guten Finanz-Wirthschaft, daß eine neue Staats-Anleihe nicht ohne vorgängige Sicherstellung der zu ihrer Fundirung erforderlichen Mittel, namentlich auch wegen des davon für die Unterbringung derselben zu hoffenden günstigen Erfolges, kontrahirt werde, sondern es kommt auch in Betracht, daß die außergewöhnlichen Verhältnisse, in welchen der Staat sich durch die gegenwärtige politische Krisis befindet, voraussichtlich einerseits bedeutende, unvorhergesehene Ausgaben, abgesehen von den Bedürfnissen der Militair-Verwaltung, nothwendig machen, andererseits aber eine erhebliche Verminderung der etatsmäßigen Einnahmen zur Folge haben werden.

Daß zur Deckung jener Mehr-Ausgaben und dieser Minder-Einnahmen der Ertrag ausreichen werde, welcher in der zweiten Hälfte dieses Jahres aus der Erhöhung der Maischsteuer um 25 Prozent zur Staatskasse fließen wird, ist um so weniger zu erwarten, als mit der steigenden Kriegsgefahr auch die Einnahme-Ausfälle, namentlich bei den Zöllen, sich vergrößern.

Da es sich für jetzt nur um die Beschaffung der Geldmittel für einen außerordentlichen Bedarf handelt, so kann es nur als zweckmäßig anerkannt werden, daß dazu nicht der Weg einer neuen Steuer, sondern der eines Zuschlages zu einer bestehenden Steuer eingeschlagen worden ist. — Von den bestehenden direkten Steuern eignen sich zu einer Erhöhung, wenn diese gleichmäßig alle Theile der Monarchie treffen soll, nur die klassifizirte Einkommensteuer und die Klassensteuer; von der Erhöhung der Klassensteuer ist die Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer nach der bestehenden Steuer-Verfassung die nothwendige Folge; bei den übrigen indirekten

Steuern, und namentlich bei den Zöllen, ist eine Erhöhung theils nicht räthlich und theils wegen des Verhältnisses zu den übrigen Zollvereins-Staaten, wenigstens für jetzt, nicht thunlich. — Bei den Erörterungen hierüber wurde von einer Seite bemerkt, daß, wenn das Bedürfniß des Staatshaushalts eine Vermehrung der Staats-Einnahmen nothwendig macht, hierzu der Weg der indirekten Besteuerung als der zweckmäßigste vorzugsweise ins Auge zu fassen, und unter den zollbaren Waaren der Taback als ein Artikel zu betrachten sein möchte, welcher eine erhöhte Abgabe zu tragen besonders geeignet sei. — Man überzeugte sich indessen allseitig, daß es hier nicht am Orte und an der Zeit sei, auf dergleichen keine nahe Aussicht auf Verwirklichung gewährende Vorschläge, wenngleich sie an sich alle Beachtung verdienen möchten, näher einzugehen, und wurde deshalb hiervon, ohne Stellung eines Antrages, Umgang genommen.

In Beziehung auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes fand sich bei Prüfung derselben nichts zu erinnern, und ist nur zu bemerken, daß die Staats-Regierung die Bewilligung des Steuerzuschlages ursprünglich auf 1½ Jahr (bis zum 31. Dezember 1855) beantragt hatte, während sie in dem gegenwärtigen Entwurfe auf ein Jahr beschränkt und mit der Aufnahme der proponirten Anleihe von 30 Millionen in unmittelbare Verbindung gesetzt ist.

Die Kommission trägt demnach einstimmig darauf an:

> Die Kammer wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, wie solcher aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, die Zustimmung ertheilen.

In einer Vorstellung an die Kammer vom 28. vorigen Monats haben Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinde-Verordnete der Stadt Köln, indem sie die Stadt durch die daselbst bestehende Mahl- und Schlachtsteuer und klassifizirte Einkommensteuer bereits für überbürdet erachten, darauf angetragen, daß die etwa nöthig werdende außerordentliche Geldbewilligung auf bessere und gerechtere Grundlagen, als die von der Staats-Regierung vorgeschlagene Erhöhung jener Steuern, so wie der Klassensteuer, gestützt werden möge. — Da dieser Antrag durch die Genehmigung des Gesetzentwurfes zu 2 von selbst seine Erledigung findet, so trägt die Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle über die gedachte Vorstellung zur Tagesordnung übergehen.

Berlin, den 21. April 1854.

Die Kredit-Kommission XX.

von Düesberg (Vorsitzender und Berichterstatter.) Freiherr von Buddenbrock. Graf von Dönhoff. von Frankenberg-Ludwigsdorff. Frenzel. von Küster. Kupfer. Freiherr von Ledebur. von Massow. Graf von Nostitz.

№ 56.

(Ad № 43.)

Anlagen zur einundvierzigsten Sitzung, am 26. April 1854.

(S. Seite 663 des Stenographischen Berichtes.)

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung, bei der Berathung der von den vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen über den Antrag der Abgeordneten Graeff und von Hertefeld, so wie über den, mittelst Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 6. d. Mts. hierher mitgetheilten Gesetz-Entwurf erstatteten Berichte (Nr. 253 und 270 der diesseitigen Drucksachen) beschlossen, dem in beglaubter Form hier beigefügten Entwurf eines Gesetzes,

> betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichts-Lokalien gegen Erlegung einer festen Rente,

welcher von dem von der Ersten Kammer angenommenen Entwurf in verschiedenen Punkten abweicht, ihre Zustimmung ertheilen, wovon Ew. Excellenz ich, zur gefälligen weiteren Entschließung, hierdurch ganz ergebenst in Kenntniß setze.

Berlin, den 22. April 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichts-Lokalien gegen Erlegung einer festen Rente.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Es soll festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitte der drei Jahre von 1847 bis 1849 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen einschließlich der in §. 6 gedachten Nutzungen zu tragen gehabt hat.

§. 2.

Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1 ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnittssumme vom 1. Januar 1855 ab zugleich mit dem städtischen Servise zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminalkosten, so wie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichtsgefängnisse, und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäftslokals unter den nachstehenden näheren Bedingungen und Beschränkungen entbunden wird.

§. 3.

Den Stadtgemeinden verbleibt gemäß §. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für ihren Bezirk erforderlichen polizeilichen Gefängnisse.

§. 4.

Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminalkosten und der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse Seitens des Staates oder in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 5.

Insofern über die für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge nicht abgeschlossen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnißgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etatsverhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen. Hat in den vorstehend bezeichneten Fällen die Benutzung der besonderen Gerichtshäuser und Gefängnißgebäude Seitens des Staats bisher unentgeltlich stattgefunden, so wird den Stadtgemeinden eine Entschädigung nicht gewährt.

B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizeigefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls auf den Staat über, jedoch mit der

Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizeigefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Frist zu verlangen, und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenden Kosten eine von den vorgenannten Ministern unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Entschädigung gewähren.

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichtslokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt die Justizverwaltung, wenn die Ueberweisung als Gegenleistung für gewisse von ihr bereits erfüllte oder in der Erfüllung begriffene Leistungen erfolgt ist, so lange im unentgeltlichen Besitz dieser Räume, als die Voraussetzungen fortbauern, unter welchen die Ueberweisung stattgefunden hat.

In allen übrigen Fällen sind die von der Justizverwaltung gegenwärtig benutzten Räume, sobald für deren Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, den Stadtgemeinden zurückzugewähren. Bis zur Rückgewähr hat der Staat eine billige nach den ortsüblichen Miethpreisen abzumessende Entschädigung zu leisten.

§. 6.

Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Todesfalls.

Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Uebergangs bereits überwiesenen oder für sie zur Soll-Einnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse.

Kriminalkosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Januar 1855 an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

§. 7.

Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der nach §. 2 übernommenen Verbindlichkeit oder von der Zahlung einer von denselben nach §. 4 etwa vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung vorbehalten.

§. 8.

Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:
Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Neunten Kommission

über die

Beschlüsse der Zweiten Kammer hinsichts des von dem Abgeordneten Elwanger in der Ersten und von den Abgeordneten Gräff und Herteseld in der Zweiten Kammer eingebrachten Antrages, betreffend die Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit für die gegenwärtig zu deren Tragung noch verpflichteten Städte, Dorfgemeinden und Verbände.

Die zweite Kammer hat über den hier in Rede stehenden Gegenstand in mehreren Punkten von den Beschlüssen der ersten Kammer abweichende Festsetzungen angenommen.

Diese Abweichungen sind in einer Sitzung der unterzeichneten Kommission in Anwesenheit von Kommissarien der Ministerien der Justiz und der Finanzen in sorgfältige Berathung gezogen. Das Resultat dieser Berathung ist folgendes:

I. Bei nachstehenden Differenzpunkten glaubte die Kommission empfehlen zu müssen,

den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten:

1) bei der Ueberschrift des Gesetzes anstatt:
„und zur Unterhaltung der Gefängnisse gegen Erlegung einer fixirten Rente"
nach dem Beschluß der zweiten Kammer zu sagen:
„und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente";

2) im §. 2 Zeile 2 anstatt:
„den 1. Januar 1856"
zu sagen:
„den 1. Januar 1855";

3) hinter diesen Worten in der zweiten und dritten Zeile des §. 2 noch einzuschalten:
„zugleich mit dem städtischen Servis."

Man hob hierbei als selbstverständlich hervor, daß durch diesen Zusatz über die Natur der in Rede stehenden Verpflichtung nichts bestimmt sei, insbesondere nicht habe angedeutet werden sollen, daß dieselbe in die Kategorie der Servis-Verpflichtung falle.

4) im §. 4 in der zweiten Zeile hinter dem Worte:
„Unterhaltung"
einzuschalten:
„und Verwaltung";

5) im §. 5 B. des Entwurfs der ersten Kammer in der fünften Zeile von unten den Worten:
„unter Vorbehalt des Rechtsweges"
die Stellung zu geben, welche dieselben im §. 4 B. des Entwurfes der zweiten Kammer in der vorletzten Zeile haben;

6) im §. 6 Absatz 1 letzte Zeile zu sagen: statt:
„Erbenfalls",
„Todesfalls";

7) ebendaselbst im dritten Absatz Zeile 2 zu sagen, statt:
„1. Januar 1856"
„1. Januar 1855"

8) den §. 7 so zu fassen, wie in dem Entwurf der zweiten Kammer vorgeschlagen ist.

II. Dagegen hat die Kommission geglaubt, in folgenden Punkten den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beitreten zu können und der Kammer empfehlen zu müssen:

bei ihren Beschlüssen zu beharren.

1) Im §. 1 des Entwurfs, wie er aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgegangen, ist bestimmt, daß die für Aufhebung der Verpflichtung zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu zahlende Geldrente nach dem Durchschnitt der 6 Jahre von 1847—1852 festgestellt werden soll.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll diese Feststellung erfolgen nach dem Durchschnitt der Jahre 1847 bis einschließlich 1849.

Ueber diese Meinungs-Differenz zwischen beiden Kammern fand eine nochmalige gründliche Erörterung der für und gegen die eine und die andere Ansicht sprechenden Gründe statt.

Der Herr Kommissarius des Finanz-Ministeriums erklärte, daß die Staats-Regierung sich ganz außer Stande befinde, der von der zweiten Kammer beschlossenen Festsetzung ihre Zustimmung zu geben. Die Gründe, aus welchen sie die Annahme des Durchschnitts der drei Jahre von 1847 bis einschließlich 1849 ablehnen müsse, beständen in Folgendem:

Im §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 sei ausdrücklich bestimmt, daß in der hier in Rede stehenden Verpflichtung der Städte bis zur anderweitigen Regulirung keine Aenderung eintreten solle, und in dem Gesetz vom 26. April 1852, betreffend die Zusätze zu jener Verordnung, sei hieran anschließend eine Bestimmung über die künftige Aufhebung der Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit enthalten.

Hier handle es sich nicht um gänzliche Aufhebung der gedachten Verpflichtung, sondern um eine Fixirung derselben durch Feststellung einer jährlichen Geldrente.

Eine solche Fixirung sei schon nach der gegenwärtigen Gesetzgebung auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1842, vom 7. August 1846 und 5. Oktober 1846 im Wege freier Einigung zulässig.

Der vorliegende Entwurf schließe sich dieser Gesetzgebung an, er gehe aber insofern weiter, als er einerseits die Fixirung ganz allgemein anordne, andererseits die näheren Normen der Fixirung aufstelle.

Nach der bestehenden Gesetzgebung müsse die Feststellung der Rente nach einem 6jährigen Durchschnitt erfolgen. Es sei angemessen, diese Periode beizubehalten, weil es sich schon an sich empfehle, solche Durchschnitte nicht aus zu wenigen Jahren zu ziehen.

Im Großen und Ganzen sei das Resultat für den Staat nach dem Durchschnitte der 3 Jahre von 1847—1849 und der 6 Jahre von 1847—1852 kein sehr abweichendes. Der letztere Durchschnitt gebe nur einen Mehrbetrag von 2000 Rthlr. Dagegen sei bei den einzelnen Städten der Unterschied erheblicher. Es käme die Rente nach dem 6jährigen Durchschnitt höher zu stehen bei 149 Städten, niedriger bei 108 Städten und vorzugsweise kleineren Städten. Bei 22 Städten sei das Ergebniß des 6jährigen und des 3jährigen Durchschnitts ziemlich gleich.

Diejenigen Städte, welche nach dem Durchschnitt von 1847—1852 eine höhere Rente zu zahlen haben würden, als nach dem von 1847—1849, könnten sich über die Zugrundelegung des ersten Durchschnitts nicht beklagen. Nach den jetzigen Verwaltungs-Grundsätzen müßte ebenfalls ein 6jähriger Durchschnitt zu Grunde gelegt werden.

Diejenigen Städte, welche nach dem Durchschnitt von 3 Jahren mehr als nach dem von 6 Jahren zu zahlen hätten, würden bei Annahme eines 3jährigen Durchschnitts gegen die zur Zeit geltenden Grundsätze in eine schlechtere Lage kommen. Diesen gegenüber sei eine solche Aenderung durch nichts gerechtfertigt.

Hierzu komme, daß die Jahre 1848 und 1849 zu Durchschnittsjahren an sich nicht geeignet seien, indem in denselben in manchen Städten die Justiz weniger kräftig gehandhabt und dies auf eine Verminderung der Kriminal-Kosten Einfluß gehabt habe.

Endlich sei zu erwägen, daß alle Städte darin schon einen erheblichen Vortheil hätten, daß das Jahr 1853 in den Durchschnitt nicht mit aufgenommen sei, und daß auch der Vortheil in Betracht komme, den die Städte durch Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit auf dem Lande, der dadurch herbeigeführten Errichtung oder Vergrößerung der Gerichte in den Städten und den dadurch vermehrten Verkehr hätten.

Von einer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, daß das Jahr 1849, in welchem die Privat-Gerichtsbarkeit, die damals noch bestanden, gänzlich aufgehoben und die Lasten dieser damals aufgehobenen Gerichtsbarkeiten von dem Staate übernommen seien, auch hier das Entscheidende sein müsse. Aus diesem Grunde müßten die zum Grunde zu legenden Durchschnittsjahre von 1849 zurückgerechnet werden, und es empfehle sich hiernach der Durchschnitt von 1847 bis 1849 mehr als der von 1847 bis 1852. Wolle man aber an einem Durschschnitt von 6 Jahren festhalten, so müsse man die Jahre 1844 bis 1849 nehmen.

Von anderer Seite wurde unter Zustimmung zu den von den Herren Regierungs-Kommissarien geltend gemachten Gründen dem entgegnet, daß das Jahr 1849 nur, wenn es sich um völlige Aufhebung der hier in Rede stehenden Verpflichtung gehandelt hätte, mit Rücksicht auf die damals vorgekommene gänzliche Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit als ein entscheidendes betrachtet werden könnte; es handle sich aber hier nur um die Fixirung der bestehenden Verpflichtung, die sich am angemessensten den in dieser Beziehung bisher zur Anwendung gebrachten Grundsätzen anschließe. Von 1849 ab 6 Jahre zurückzugehen, würde viele Schwierigkeiten in der Ausführung darbieten, indem die Ermittelungen der von 1844 bis 1847 getragenen Lasten schon viel mühsamer und unsicherer sei, als die Ermittelung der in den späteren Jahren getragenen Kosten.

Die Kommission beschloß mit 10 Stimmen gegen 2, der Kammer zu empfehlen:

> bei dem von ihr angenommenen Durchschnitt der Jahre von 1847 bis 1852 zu beharren.

2) Im §. 2 hat die erste Kammer eine von dem ursprünglichen Vorschlag abweichende Fassung nach dem Vorschlage der Kommission angenommen. Es ist in der ersten Zeile statt Stadtgemeinde gesagt „Gemeinde“, weil auch einige Dorfgemeinden vorhanden sind, die von dem vorgeschlagenen Gesetz berührt werden. Sodann hat darüber kein Zweifel bestehen sollen, daß in der bestehenden Verpflichtung zur Gewährung der Polizei-Gefängnisse keine Aenderung eintreten soll. Es war hierbei schon früher unter Zustimmung der Herren Regierungs-Kommissarien anerkannt worden, daß die von den Gerichten erkannten Polizeistrafen in den städtischen Polizei-Gefängnissen ohne eine Einigung mit der betreffenden Gemeinde nicht vollstreckt werden können.

Die nach dem Beschlusse der zweiten Kammer gewählte Fassung des §. 3 giebt zu dem Zweifel Veranlassung, ob darin nicht eine Declaration des §. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 enthalten sei, dahin gehend, daß gemäß dieses §. 3 die Stadtgemeinden die für ihren Bezirk erforderlichen Polizei-Gefängnisse schlechthin, also auch die zur Abbüßung gerichtlich erkannter Polizeistrafen erforderlichen zu beschaffen hätten.

Die Kommission beschloß einstimmig, der Kammer zu empfehlen,

> bei der von ihr beschlossenen Fassung des §. 3 stehen zu bleiben.

3) Im §. 5 sub A. ist der Fall vorgesehen, wenn städtische Gebäude ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzt werden.

Sub C. ist der Fall vorgesehen, wenn einzelne Theile städtischer Gebäude zu diesen Zwecken benutzt werden. Nach dem Beschlusse der ersten Kammer sind die Bestimmungen für den Fall sub C. adäquat denen sub A. Sie gehen dahin, daß der Justiz-Fiskus die Gebäude oder die Räumlichkeit in städtischen Gebäuden ohne Entschädigung behält; die von ihm benutzten Räume aber dann zurückzugeben verpflichtet ist, wenn für das durch dieselben gedeckte Bedürfniß anderweit gesorgt ist.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer werden §. 5 sub C. zwei Fälle unterschieden:

a) wenn die in Rede stehenden einzelnen Räume der Justiz-Verwaltung überwiesen sind als Gegenleistung für gewisse von ihr bereits erfüllte oder in der Erfüllung begriffene Leistungen.

In diesem Fall soll der unentgeltliche Besitz des Justiz-Fiskus so lange fortdauern, als die Voraussetzungen fortdauern.

b) wenn der Justiz-Fiskus solche einzelne Räume ohne die Voraussetzungen sub a. inne hat.

In diesen Fällen soll der Staat die Räumlichkeiten zurückgewähren und bis diese Rückgewähr erfolgt, eine billige Entschädigung gewähren.

Die Kommission war der Ansicht, daß zu einer solchen Unterscheidung kein Grund vorliege, daß sowohl die Konsequenz als die Gerechtigkeit gegen Alle erfordere, daß in der fraglichen Beziehung für die einzelnen von der Justiz-Verwaltung benutzten Räumlichkeiten dasselbe gelte, was für die von derselben benutzten ganzen städtischen Gebäude bestimmt sei.

Die Kommission beschloß einstimmig,

> der Kammer zu empfehlen,
>
> bei §. 5 C. bei ihrem früheren Beschluß zu beharren.

III. Im §. 5 sub B. Zeile 8 des Entwurfs der zweiten Kammer, so wie er an die erste Kammer gekommen ist, fehlen hinter den Worten:

> „Verpflegungskosten“,

die Worte:

> „Seitens der Stadt“,

die sich in dem Entwurf der ersten Kammer und auch in den von der Kommission der zweiten Kammer gemachten Vorschlägen befinden.

Diese Worte sind zur Vervollständigung des Sinnes nothwendig, und die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Weglassung nur auf einer Omission bei der Redaction beruhen könne.

Sie empfiehlt daher der Kammer:

> die gedachten Worte beizubehalten.

Endlich wurde zu §. 4 noch bemerkt, daß unter den dort gedachten Verträgen wohl nur vollständige definitive Verträge gemeint sein könnten, nicht aber auch die interimistisch auf bestimmte Zeit geschlossenen Abkommen, wie beispielsweise bei den Verpflegungssätzen ꝛc. hin und wieder vorkommen.

Die Herren Regierungs-Kommissarien bestätigten die Richtigkeit dieser Annahme als unzweifelhaft.

Berlin, den 25. April 1854.

Die IX. Kommission.

Fürst Reuß (stellvertretender Vorsitzender). Elwanger (Referent). Freiherr von Gaffron. Hepner. Dr. Housselle. Jochmann. Krausnick. von Massow. von Plötz. Rimpler. von Rosenstiel. von Senfft. C. Graf zu Stolberg. Graf von Stosch.

№ 57.

Anlagen zur einundvierzigsten Sitzung, am 26. April 1854.

(S. Seite 664 des Stenographischen Berichtes.)

Den von der Königlichen Staatsregierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 13. März c. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851,

hat die Zweite Kammer nur mit Veränderungen angenommen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht, hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen und zugleich ein beglaubigtes Exemplar des gedachten Gesetz-Entwurfs, wie solcher aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen und von derselben in der heutigen Sitzung definitiv beschlossen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung im Anschlusse ebenmäßig zu übersenden.

Berlin, den 21. April 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herren Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622) und das Gesetz über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 619) Geltung hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 und dem dazu gehörigen Tarif.

Zu §. 8 des Gesetzes.

Artikel 1.

Der nach §. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 in Civil-Prozessen zu erhebende Kostenvorschuß soll 100 Rthlr. nicht übersteigen. Auf Subhastations-Prozesse ist dies nicht anzuwenden.

In Untersuchungssachen findet zwar die Erhebung eines Kosten-Vorschusses nicht statt; es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand beschlossen worden ist, das Vermögen desselben insoweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Zu §. 10 des Gesetzes.

Artikel 2.

Die im §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 302) bestimmte Niederschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses fällt weg.

Eben so findet, wenn der Rekurs in Civilsachen für begründet angenommen worden ist, die Niederschlagung eines Theils der Kosten erster Instanz nicht ferner statt. Wird das Erkenntniß einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben, und muß demzufolge oder in Folge der Verwerfung einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegirten Einrede in den Fällen des §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 291) oder des §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 307) durch Erkenntniß höherer Instanz in der früheren Instanz anderweit verhandelt und erkannt werden, so sind die Kostensätze jener früheren Instanz auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 11 des Gesetzes.

Artikel 3.

1) Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Kostenansatz in der Regel, wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Rthlr. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 bis 5000 Rthlr. und bei unbedeutenden Angelegenheiten, wie bei 60 bis 100 Rthlr. Werth, nach dem Ermessen des Gerichts.

2) Die Kosten in Injuriensachen sind,
   a) wenn dieselben vor dem Kollegium verhandelt und entschieden werden, wie bei einem Objekte im Werthe von 400 oder 1000 Rthlr.,
   b) wenn die Verhandlung und Entscheidung vor dem Einzelrichter erfolgt ist, wie bei einem Gegenstande im Werthe von 60 oder 100 Rthlr.

   anzusetzen.

3) in Pacht- und Miethsprozessen ist, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Miethsverhältnisses betrifft, der einjährige Pacht- oder Miethsbetrag, falls aber dieser den Betrag der Miethe oder Pacht für den Zeitraum, für welchen der Vertrag nach

der Behauptung des einen oder des anderen Theiles noch dauern soll, übersteigt, der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen.

Statt der §§. 1 bis 7 des Tarifs.

Artikel 4.

Die §§. 1 bis 7 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w.

Artikel 5.

A. Für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen und Anträgen wird nicht besonders liquidirt; für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbeendigten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechtsanwalts oder Notars, so wie in allen Fällen, wenn die Klage vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen oder wenn eine Klage zwar angemeldet, aber nicht in Anschluß an diese Anmeldung wirklich erhoben wird, und wenn ein Rechtsmittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, eben so für gerichtliche Aufkündigungen von Kapitalien, Miethen u. s. w., für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen und andere nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeßakten ertheilte Bescheinigungen und Ausfertigungen ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr. 2½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr. 1½ Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr. 2½ Sgr. bis zu dem höchsten Satze von 4 Rthlr.

B. Für Aufforderungen zur Erstattung außergerichtlicher Kosten, ferner für die Zurückweisung eines unbegründeten Executionsantrages oder Arrestgesuchs (Artikel 10) und eines Antrages auf Erstattung außergerichtlicher Kosten sind dieselben Sätze zu erheben, jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr. und bei einem Gegenstande bis zu 1 Rthlr. einschließlich nur 2 Sgr.

C. Für Bescheide der höheren Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden werden die Sätze A. erhoben, jedoch nicht unter 10 Sgr.

II. Mandatsverfahren.

Artikel 6.

Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation eines Mandats werden erhoben:

1) von dem Betrage bis zu 20 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler 1 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr. 5 Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr. 2½ Sgr.;
4) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr. 7½ Sgr.;
5) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr. 10 Sgr.;
6) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr. 2½ Sgr.;

Wenn Einwendungen oder Widerspruch gegen das erlassene Mandat erhoben werden, so sind die Kosten nach den folgenden Sätzen (sub III.) zu erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Ansatz gebrachten Kosten in Abzug.

Wenn die Einwendungen nur gegen einen Theil der eingeklagten Forderung gerichtet sind, so kommt so viel in Abzug, als weniger für das Mandatsverfahren hätte angesetzt werden müssen, wenn der bestrittene Theil der Forderung nicht mit eingeklagt wäre. Jedoch dürfen die Kosten des Mandatsverfahrens und des Prozeßverfahrens zusammen den Betrag nicht übersteigen, welcher anzusetzen sein würde, wenn der Prozeß ohne vorgängiges Mandat über das ganze Objekt eingeleitet worden wäre.

III. Prozesse, mit Ausschluß der besonderen Prozeßarten ad IV. des Tarifs.

Artikel 7.

A. Wenn der Prozeß durch Kontumazialbescheid, Agnitionsresolut, Vergleich, oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster Instanz, nach erfolgter Einführung des Rechtsmittels in höherer Instanz durch Entsagung beendigt wird oder der in Bagatellsachen angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird, so ist für die Instanz zu erheben:

1) von dem Betrage bis 50 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler 1½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 1 Rthlr.;
4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;
5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. in erster Instanz von je 200 Rthlr., in höherer Instanz von je 500 Rthlr.: 1 Rthlr.;
6) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 1000 Rthlr., in höherer Instanz von je 2000 Rthlr.: 1 Rthlr.

B. Ist gegen einen Kontumazialbescheid die Restitution zugelassen worden und gelangt in Folge dessen die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung, so sind für das Kontumazialverfahren die Sätze des Artikel 5 unter A. um die Hälfte erhöht, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum zu erheben.

Artikel 8.

C. Wenn bei Gegenständen über 50 Rthlr. auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. doppelt erhoben. In Injuriensachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden oder in contumaciam für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 295) ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz Artikel 7 unter A. nur um die Hälfte erhöht; eben so in den nach den §§. 37 und 77 der Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 307) zu verhandelnden Wechsel-, Arrest-, Bau-, Possessorien- und Miethe-Prozessen.

In Bagatellsachen wird, wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt, oder erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist, der Satz zu A. nur um die Hälfte erhöht.

Artikel 9.

D. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird, sowohl im Fall des Vergleichs als des Erkenntnisses, für die Instanz, in welcher die Beweisaufnahme stattgefunden hat, der zu A. oder C. zu liquidirende Satz, in Prozessen über ein Objekt von nur 50 Rthlr. und darunter um die Hälfte des Satzes A.; in allen übrigen Prozessen bis zu demjenigen Betrage des Gegenstandes der Beweisaufnahme, welcher die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, ebenfalls um die Hälfte des Satzes A., von dem Mehrbetrag aber um den vollen Satz A. erhöht. Dabei wird jedoch in denjenigen Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt, wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil des Prozeß-Objekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theiles der Berechnung zum Grunde gelegt, jedenfalls aber ein Satz von 10 Sgr. für die Beweisaufnahme erhoben.

Der Satz für die Beweisaufnahme ist auch dann zu erheben, wenn auf einen zugeschobenen Eid erkannt und dessen Abnahme verfügt worden ist.

Artikel 10.

Für die Abnahme nothwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litisdenunciationen, accessorischen Interventionen und Assistenz-Leistungen werden keine Gerichtskosten angesetzt; wird jedoch gegen eine Purifikatoria die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Rekurs eingewendet, so sind die Kosten für dieses Verfahren besonders nach den Sätzen der Artikel 7 und folgende anzusetzen. Bei uneigentlichen Reconventionen werden die Kosten nach dem höchsten Objekte berechnet.

Für die Anlegung von Arresten in Prozeßsachen neben der Hauptsache sind die Sätze wie bei Executionen zu liquidiren, jedoch auf die Kosten der später eintretenden Execution in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 9 des Tarifs.

Artikel 11.

In Aufgebots- und Amortifations-Sachen ist der Werth mehrerer in demselben Verfahren aufgebotenen Objekte, so weit er bei jedem einzelnen den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigt, Behufs des Kostenansatzes zusammenzurechnen; für Gegenstände von höherem Werthe werden die Kosten besonders in Ansatz gebracht.

Statt §. 11 des Tarifs.

Artikel 12.

In Subhastations-Prozessen wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren einschließlich der bei dem Hypothekenbuch zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen bis zur Abfassung der Adjudikatoria, diese ausgeschlossen:
   a) von dem Betrage des Werths des Grundstücks bis 100 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler: 1½ Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: 7½ Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.;
   d) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.;
   e) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.;
2) wenn die Subhastation aufgehoben wird:
   a) vor Aufnahme der Taxe ¼;
   b) nach Aufnahme der Taxe, jedoch vor Abgang der Vorladungen zum Licitations-Termine ½;
   c) nach Abgang dieser Vorladungen jedoch vor Abhaltung des Licitations-Termins ¾

   der vorstehend bestimmten Sätze;
3) für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Licitations-Termine ⅓ des ganzen Satzes ad 1.;
4) für die Adjudikatoria und alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen:
   a) von dem Betrage bis 200 Rthlrn. von jedem Thaler: 1 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlrn. von je 10 Rthlr.: 5 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlrn. von je 100 Rthlr.: 1½ Rthlr.;
   d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.;
5) für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren, einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuche, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Rückstände und des Aufgebots-Verfahrens (Verordnung vom 21. Oktober 1838, Ges.-Samml. S. 498):
   a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von jedem Thaler: 1 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 3 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.;
   d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu Nr. 1, 2, 3 und 5 nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, die Sätze zu 4 aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines andern oder überhaupt mit andern in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Licitation kommt, nach dem Taxwerthe, und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen ist, nach dem letzten Erwerbspreise oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht ⅔ des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — ⅔ des Taxwerthes — bei der Berechnung der Sätze zu 1, 3 und 4 zum Grunde zu legen. So weit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

Zu §. 12 des Tarifs.

Artikel 13.

In Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen sind für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate (§. 12 Nr. 1 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851) von den Liquidanten keine Kosten zu erheben, wenn das Liquidat, ohne daß es zu einem kontradiktorischen Verfahren gekommen, zurückgenommen oder von dem Vertreter der Masse anerkannt worden ist.

In den gemäß §. 27 Titel 50 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sistirten Spezial-Prozessen sind die Kosten nach den unter III. A. (Artikel 7 dieses Gesetzes) und im Falle einer stattgefundenen Beweis-Aufnahme nach den unter III. D. (Artikel 9) bestimmten Sätzen zu erheben, jedoch auf die nach §. 12 Nr. 1 des Tarifs zu liquidirenden Kosten in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 14 des Tarifs.

Artikel 14.

Ist die Execution in das Mobiliar-Vermögen fruchtlos vollstreckt, so sind von dem Extrahenten außer den Kosten für die Executionsverfügung (Nr. 1 §. 14 des Tarifs in Verbindung mit Artikel 5 dieses Gesetzes) nur die Kosten für den Antritt der Vollstreckung (Nr. 2 Alinea 2) zu erheben. Ist blos ein Theil der Forderung beigetrieben worden, so wird der Berechnung des Satzes für die Vollstreckung nur der Betrag dieses Theils zum Grunde gelegt, jedoch nicht weniger als der Satz für den Antritt der Vollstreckung liquidirt.

Bei Executionen wegen eines Gegenstandes bis zu 1 Rthlr. einschließlich sind für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nur 2 Sgr. und für die Vollstreckung ebenfalls nur 2 Sgr. zu erheben.

Statt §. 15 des Tarifs.

Artikel 15.

Für die bloße Auf- oder Annahme von Gesuchen um Aufnahme oder Betreibung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nicht besonders liquidirt. Wenn aber das Gesuch als unbegründet zurückgewiesen oder, ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, oder wegen Ausbleibens eines Interessenten im Termine als zurückgenommen zu erachten ist, so wird die Hälfte des im Artikel 5 bestimmten Satzes, jedoch nicht unter 5 Sgr., erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die zur Auf- oder Annahme von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen deputirten Gerichtspersonen den Testator nicht mehr in dispositionsfähigen Zustande oder todt antreffen, auch ist alsdann außerdem noch der Betrag der an die Gerichtspersonen nach §. 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1851 zu zahlenden Kommissionsgebühren zu erheben. Für Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf ungegründet befundene Beschwerden ist der volle Satz des Artikels 5, jedoch nicht unter 10 Sgr., zu erheben.

Zu den §§. 16 bis 23 des Tarifs.

Einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 16.

1) Der Satz A. (§. 16 des Tarifs) wird dahin geändert, daß bei Beträgen bis zu 1 Rthlr. einschließlich nicht mehr als 2½ Sgr., und bei Beträgen bis 5 Rthlr. nicht mehr als 5 Sgr. anzusetzen ist.
2) Die Bestimmung des §. 21 des Tarifs findet auch auf ergänzende nachträgliche Erklärungen der Kontrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden, Anwendung.
3) Wenn die freiwillige Subhastation vor Aufnahme der Taxe wieder aufgehoben wird, so ist die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16 des Tarifs), wenn dieselbe nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abhaltung des Licitations-Termins aufgehoben wird, der Satz zu A. einfach zu erheben.

   Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur freiwilligen Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze im Falle der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlage nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, anderenfalls aber für jeden Käufer nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Grundstücke besonders zu berechnen. Die Bestimmung des Werths erfolgt nach den im Artikel 12 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen.

Zu den §§. 25 bis 32 des Tarifs.

Hypothekensachen.

Artikel 17.

1) Beträgt bei den in den §§. 25 und 26 des Tarifs bezeichneten Geschäften der Gegenstand nicht mehr als

5 Thaler, so sind an Kosten überhaupt nur 5 Sgr. anzusetzen.

2) Die Bestimmungen der §§. 25 und 28 des Tarifs werden dahin abgeändert, daß die Kosten für die gleichzeitige Berichtigung des Besitztitels, so wie die Kosten für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen sub Rub. II. und III. auf mehreren Folien desselben Besitzers, wenn die Grundstücke in demselben Gemeindebezirke belegen sind, nicht für jedes Folium besonders zu berechnen, vielmehr für die Berichtigung des Besitztitels nach dem zusammenzurechnenden Werthe der auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke, für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen aber nur nach dem Betrage der einzutragenden oder zu löschenden Post anzusetzen sind.

Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung und es behält bei denen der §§. 25 und 28 des Tarifs das Bewenden,

a) wenn und insoweit die auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke in Wohnhäusern, mögen dieselben ausschließlich oder zugleich zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sein, in Mühlen oder besonderen Landgütern bestehen;

b) wenn der Uebertragung anderer Grundstücke auf ein und dasselbe Folium keine erheblichen Gründe entgegenstehen, der Besitzer aber dessenungeachtet auf die Aufforderung des Richters dieselbe nachzusuchen unterlassen hat.

3) Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der Bestimmungen in den §§. 25 bis 32 des Tarifs fallen, so wie für vollständige Hypothekenbuchs-Auszüge (§. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung, Gesetz-Sammlung S. 521) wird der Satz des §. 30 des Tarifs erhoben. Bei Ertheilung eines Hypothekenscheines pro informatione wird dieser Satz um ein Drittheil erhöht, jedoch nicht weniger als 7 Sgr. 6 Pf. und nicht mehr als 4 Rthlr. liquidirt. Wird nur ein abgekürzter Auszug oder ein Attest (§§. 21 und 23, zweiter Absatz des Gesetzes vom 24. Mai 1853) ertheilt, so ist nur ein Drittheil des Satzes sub B. §. 26 des Tarifs, jedoch nicht unter 2 Sgr. 6 Pf. und nicht über 2 Rthlr. zu erheben.

Zu §. 34 des Tarifs.

Nachlaßregulirungen.

Artikel 18.

Der Satz B. wird dahin geändert, daß

1) von dem Vermögensbetrage bis 100 Rthlr. von jedem Thaler: 1½ Sgr., jedoch nicht unter 15 Sgr.,
2) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,
3) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 20 Sgr.,
4) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 20 Sgr.,
5) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 20 Sgr.

zu erheben sind.

Sind Grundstücke, Handlungen oder Fabriken zu verwalten, so werden neben den bestimmten Tarifsätzen noch die Sätze des §. 47 B. des Tarifs von dem Betrage der Revenüen alljährlich besonders erhoben, wobei das angefangene Jahr für ein volles gerechnet wird.

Zu den §§. 41 bis 47 des Tarifs.

Vormundschaften, Kuratelen u. s. w.

Artikel 19.

1) In den Fällen des §. 41 des Tarifs sind die Sätze II. A. (§. 16 des Tarifs) zu erheben.
2) Die nach den §§. 45 und 46 des Tarifs bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Aeltern zum Ansatz kommenden Kosten richten sich nach dem Betrage des eigentlichen Nachlasses — vergleiche §§. 543 und 638 Tit. I. Th. II. des Allgemeinen Landrechts — welcher zwischen den Erben zu reguliren, zu vertheilen oder sicher zu stellen ist. Die nicht als Erben bei der Auseinandersetzung konkurrirenden Interessenten haben für die sie dabei betreffenden Geschäfte die Kosten nach den Tarifsätzen der §§. 16 und folgende des Tarifs besonders zu tragen.
3) Die im §. 47 des Tarifs bestimmten Sätze werden nur in denjenigen Fideikommiß- und Stiftungssachen erhoben, in welchen bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet. Dagegen sind für die Bearbeitung solcher Fideikommiß- und Stiftungssachen, in welchen dem Gerichte nur eine allgemeine Aufsicht über das Vermögen zusteht, von dem Vermögensbestande jährlich die Sätze II. A. (§. 16 des Tarifs) zur Hälfte, außerdem aber für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in den §§. 16, 22 und 41 bestimmten Sätze in Ansatz zu bringen.

Statt §. 61 I. des Tarifs.

Nebenkosten.

Artikel 20.

Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von demselben vorzunehmen sind, so sind die dadurch entstehenden Reisekosten und Diäten der Beamten in den an dieselben zu zahlenden Beträgen den Parteien in Rechnung zu stellen.

Hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit behält es in dieser Beziehung bei dem §. 24 Nr. 4 des Tarifs sein Bewenden.

Auf die Zehrungskosten der Exekutoren und Boten findet die obige Bestimmung keine Anwendung.

Zu §. 63 des Tarifs.

Artikel 21.

Der Vorschrift des §. 63 tritt die Bestimmung hinzu, daß bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente auch der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben ist.

Wenn Kirchen-Zeugnisse, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

II. Zu dem Gesetze vom 9. Mai 1851.

Artikel 22.

Die Bestimmungen der §§. 3, 7 und 10 des Gesetzes vom 9. Mai 1851 werden dahin abgeändert und ergänzt, daß

1) die als Richter kommittirten Beamten bei gerichtlichen Lokalgeschäften außerhalb einer Viertelmeile vom Orte des Gerichts an Reisekosten für jede Viertelmeile 7 Sgr. 6 Pf.,
2) die Boten und Exekutoren für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsortes und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt, Boten- oder Executionsgeschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten erhalten,
3) der Beitrag des Protokollführers zu den bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, durch Annahme eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks erwachsenen Kosten auf ein Drittheil derselben festgesetzt wird.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 23.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten erst bei den nach dem 30. Juni d. J. zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen in Anwendung.

Der Justiz-Minister ist ermächtigt, die Gerichtsbehörden mit Anweisung zur Ausführung dieser Bestimmung zu versehen.

Beglaubigt:

Der Präsident der Zweiten Kammer.

(L. S.) Graf von Schwerin.

Bericht

der

Kommission für die Rechtspflege.

Durch das Gesetz vom 3. Mai v. J. wurden nur die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen erheblich ermäßigt.

Ein Antrag des Grafen von Renard gab jedoch der mit der Vorprüfung jenes Gesetzes beauftragten Kommission der zweiten Kammer Veranlassung, sich auch einer Revision der Sportel-Gesetzgebung in Betreff der Civilsachen zu unterziehen und der zweiten Kammer darüber Bericht zu erstatten. (cf. Nr. 345 der Drucksachen der zweiten Kammer pro 1853.)

In jenem Berichte ward, auf dem Grunde der gutachtlichen Aeußerungen der Obergerichte, anerkannt:

> daß das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, so weit es sich auf Civilsachen bezieht, auf richtigen Prinzipien beruht, und daß dasselbe also festzuhalten sei.

Die Behauptung:

> „daß die Tarifsätze bei den höheren Objekten überall zu hoch gegriffen seien,"

ergab sich bei näherer Prüfung nicht als begründet, und folgerecht also, daß die Abänderungs-Vorschläge sich auch nur auf einzelne Tarifsätze beschränken dürften, bei welchen die Praxis herausgestellt hat, daß sie zu hoch oder zu niedrig gegriffen seien. Auf diesen Rücksichten beruhten die Kommissions-Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und des dazu gehörigen Tarifs, welche in 23 Artikeln aufgestellt waren und welche die zweite Kammer der Staatsregierung mittheilte; „zur Berücksichtigung bei der zu erwartenden Vorlage eines Gesetz-Entwurfs über die Ermäßigung der Sätze des Gerichtskosten-Tarifs."

Man ging dabei von der Voraussetzung aus: daß die Einnahmen an Gerichts-Gebühren in Folge der Anwendung des neuen Sportel-Tarifs im Ganzen sich erheblich vermehrt haben müßten, und daß daher die in Antrag gebrachten Ermäßigungen einiger Tarifsätze — neben der Erhöhung anderer zu niedrig erkannter Tarifsätze — einen Ausfall an den Sportel-Einnahmen der Gerichtskasse gegen die Zeit vor der Einführung des neuen Sportel-Gesetzes nicht zur Folge haben würde.

Weil jedoch die seit der Anwendung des Tarifs vom 10. Mai 1851 gewonnenen finanziellen Resultate auf zu unsicherer Grundlage beruhten, wurde es als angemessen erkannt: die in Antrag gebrachten neuen Sportelsätze einige Zeit hindurch — neben den gesetzlichen Tarifsätzen — probeweise zur Anwendung bringen zu lassen, und erst die solchergestalt gewonnenen Resultate als Grundlage für eine Gesetzes-Vorlage zu benutzen.

Dieser Weg ist in ausgedehntem Umfange beschritten worden. Die probeweise Anwendung der vorerwähnten Vorschläge hat in allen Obergerichts-Departements, in welchen das Gesetz vom 10. Mai 1851 Geltung hat, stattgefunden, und zwar in jedem Departement bei einem Kreisgerichte und bei einer Gerichts-Kommission. Das Resultat läßt sich dahin zusammenfassen: daß die Durchführung der Abänderungs-Vorschläge einen Ausfall zum Betrage von 400,000 Rthlrn. für die Staatskasse herbeiführen würde, und dem noch 60,000 Rthlr. und resp. 15,000 Rthlr. hinzutreten würden, wenn die in Antrag gebrachte Erhöhung der Reisekosten der richterlichen Beamten, resp. die der Beamten der Staatsanwaltschaft, so wie, wenn den gerichtlichen Unterbeamten auf Dienstreisen Zehrungskosten bewilligt werden sollten.

Diesem wahrscheinlichen Ausfalle in der Sportel-Einnahme zum Betrage von 475,000 Rthlrn. können zwar die Mehr-Einnahmen an Gerichts-Gebühren aus den Jahren 1852 und 1853, im Verhältnisse zu den Einnahmen aus dem Jahre 1851, in welchem noch die ältern Gebührentaxen zur Anwendung kamen, und zwar:

> im Jahre 1852 114,295 Rthlr. und
> im Jahre 1853 166,408 Rthlr.

Mehr-Einnahmen, wenn auch nur theilweise entgegengesetzt werden.

Allein es ist mindestens zweifelhaft, ob diese Sportel-Mehr-Einnahmen lediglich als die Wirkung der höheren Sätze des neuen Sportel-Tarifs zu erachten sind oder ob sie nicht, wenigstens zum großen Theile, nur die Folge der in den Jahren 1852 und 1853 eingetretenen Geschäftsvermehrung gewesen sind.

In Berücksichtigung dieser Umstände und der zur Zeit für eine erschöpfende Revision des Tarifs vom 10. Mai 1851 noch unzureichenden Erfahrung über dessen finanzielle Ergebnisse hat sich die Gesetzgebung darauf beschränken müssen, für jetzt nur die allgemein anerkannten Uebelstände, welche aus der Anwendung der Tarifsätze von 1851 hervorgegangen sind, zu beseitigen.

In dem Maße jedoch, wie dieser Zweck nur durch Ermäßigung einiger zu hoch arbitrirter Tarifsätze erreicht werden kann, mußte auch darauf Bedacht genommen werden, den bevorstehenden Ausfall, in Ermangelung eines anderen Deckungs-Fonds, durch angemessene Erhöhung solcher Sätze des Tarifs auszugleichen, bei welchen eine Erhöhung ohne Druck für die Zahlungspflichtigen anwendbar erscheint.

Diesen Rücksichten folgend, enthält der Gesetz-Entwurf einerseits:

a) nicht unbeträchtliche Ermäßigungen und Modificationen der Kosten-Ansätze

> bei Executionen, Subhastationen in Hypothekensachen, so wie bei Liquidationen in Konkursen, bei Nachlaß-Regulirungen, Auseinandersetzungen zwischen Aeltern und Kindern, so wie bei Kuratelen;

andererseits aber

b) Erhöhungen der bisherigen Kostenansätze in Prozessen über unbedeutende Objekte, mit Ausnahme der vor Einzelrichtern

(im Gegensatze der Verhandlung vor Kollegien)

verhandelten Injurien-Sachen; wobei im Allgemeinen der Grundsatz leitend gewesen ist, auf die früheren, durch die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 vorgeschriebenen Pausch-Quanta für Bagatellsachen zurückzugehen.

Von einer Aufhebung oder Ermäßigung des jetzt gesetzlich angeordneten Zuschlages von 6 Sgr. für jeden vollen Thaler der zu erhebenden Gerichtskosten hat — nach dem Ergebnisse der angestellten Proben und in Berücksichtigung der Lage des Staatshaushalts — für jetzt Abstand genommen werden müssen.

Von der Erhöhung der Diäten der richterlichen Beamten für Geschäfte, welche sie außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle besorgen, ist zur Zeit ebenfalls Abstand genommen worden. Dagegen erstreckt sich die Gesetz-Vorlage insoweit auch auf das Gesetz vom 9. Mai 1851, als

1) die Reisekosten der richterlichen Kommissarien in angemessener Weise erhöht, aber auch nur in diesem Betrage als baare Auslagen von den Parteien eingezogen und als
2) den Unterbeamten für die Ausrichtung auswärtiger Botendienste angemessene Zehrungskosten bewilligt werden sollen.

Im Allgemeinen ist nur noch zu bemerken, daß sich der Kommissar der Staatsregierung mit dem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist und jetzt vorliegt, überall einverstanden erklärte, hinzufügend: daß die Königliche Staatsregierung die Absicht habe, auch einige Abänderungen der Gebührensätze der Rechts-Anwalte und Notare herbeizuführen, und zu welchem Zwecke bereits die Berichte der Ober-Gerichte und der Ehrenräthe der Rechts-Anwalte erfordert seien.

Diese Erklärung nahm die Kommission mit besonderer Genugthuung entgegen und hofft auf baldige Verwirklichung der gedachten Revision.

Zu der Berichterstattung in Betreff der einzelnen Artikel des Gesetz-Entwurfs übergehend, erlaubt sich die unterzeichnete Kommission, zur Vermeidung von Wiederholungen, a) die der Gesetz-Vorlage (Nr. 196 der Drucksachen zweiter Kammer) beigefügten Motive, so wie b) auf den Bericht der Kommission der zweiten Kammer (Nr. 263 der Drucksachen der zweiten Kammer) Bezug zu nehmen und sich deshalb auf die folgenden Bemerkungen zu beschränken.

Gegen die Ueberschrift und gegen die Eingangsworte des Gesetzes ward Nichts erinnert, und die Kommission empfiehlt daher deren Annahme.

Der

Artikel 1

handelt von der Zulässigkeit und der Höhe der Kosten-Vorschüsse.

a) In Civil-Prozessen soll der zu erhebende Kosten-Vorschuß 100 Rthlr. nicht übersteigen;
b) auf Subhastations-Prozesse aber, in welchen wegen der Tax-Kosten und der Insertions-Gebühren die baaren Auslagen der Gerichts-Kassen oft mehrere Hundert Thaler betragen, soll diese Regel nicht Anwendung finden;
c) in Untersuchungssachen findet die Erhebung eines Kosten-Vorschusses nicht statt, sondern es darf das Vermögen des in Anklagestand Versetzten nur zur Deckung der Ko-

sten, insoweit es erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Die Kommission fand diese Grundsätze überall angemessen und stellt die Annahme des Artikels 1 anheim.

Im

Artikel 2

ist bestimmt:

daß die im §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 angeordnete Niederschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses wegfallen soll.

Diese Abänderung der jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschrift ist angemessen — sogar nothwendig. Denn die jetzige Vorschrift beruht auf der Voraussetzung, daß das Erkenntniß einem speziellen Kosten-Ansatze unterliegt. Diese Voraussetzung trifft aber nicht mehr zu, seitdem nach dem Tarif vom 10. Mai 1851 ein Pausch-Quantum für jede Instanz erhoben wird, in welchem auch die Kosten für das Erkenntniß mit begriffen sind. Dagegen ist nunmehr, der Billigkeit entsprechend, festgesetzt:

daß in allen Fällen, wo ein Erkenntniß in der höheren Instanz aufgehoben wird, und demzufolge in der früheren Instanz von Neuem verhandelt werden muß, die Kostensätze der früheren Instanz auf den Kosten-Betrag des neuen Verfahrens und der Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen sind.

Die Kommission empfiehlt die Anndhme des Artikels 2.

Der

Artikel 3

enthält die Festsetzung:

daß bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, der Kosten-Ansatz in der Regel wie bei Gegenständen erfolgen soll, die einen Werth von 400 Rthlrn. haben; bei wichtigeren Angelegenheiten wie bei Gegenständen von 1000 bis 5000 Rthlrn., und bei unbedeutenden Angelegenheiten wie bei 60 bis 100 Rthlrn. Werth.

Dieser größere Spielraum, welcher dem richterlichen Ermessen zur Abschätzung des Werthes des Streit-Objektes gewährt wird, erscheint empfehlenswerth, denn bisher bewegte sich dieses Ermessen nur zwischen den Beträgen von 100 Rthlrn., 400 Rthlrn. und 1000 Rthlrn., und reichte in vielen Fällen nicht aus, den wahren Werth des Streit-Objekts richtig abzuschätzen und dadurch einem angemessenen Kosten-Ansatze zu unterwerfen.

Auch mit den Bestimmungen sub Nr. 2 und 3 des Artikel 3 in Betreff des Kosten-Ansatzes in Injurien-Sachen, so wie in Pacht- und Miethe-Prozessen, erklärte sich die Kommission einverstanden und empfiehlt die Annahme des Artikel 3.

Gegen die

Artikel 4 und 5

wurden keine Erinnerungen erhoben und stellt die Kommission deren Annahme anheim.

Die

Artikel 6, 7, 8 und 9

enthalten Bestimmungen, welche eine Erhöhung der jetzigen Tarifsätze bezwecken, Behufs Ausgleichung der Verminderung, welche durch die Herabsetzung vieler anderer Tarifsätze in der Sportel-Einnahme herbeigeführt werden wird.

Es sind dies die Sachen, welche bis zu 20 Rthlrn. im Mandats-Verfahren verhandelt werden, und die übrigen Bagatell-Prozesse, welche dieser Erhöhung unterliegen sollen, jedoch mit sehr angemessener Unterscheidung:

ob

Einwendungen oder Widerspruch gegen das erlassene Mandat erhoben worden ist;

ob

der Prozeß durch Kontumazial-Bescheid, Agnitions-Resolut, durch Vergleich und resp. in welchem Stadium des Prozesses beendigt worden ist;

ob

auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist,

oder ob auch

eine Beweisaufnahme stattgefunden hat? ꝛc.

Diese Umstände, welche den mehr oder mindern Arbeits- und Kosten-Aufwand bei den Gerichten bedingen, sollen auch Einfluß haben auf den höheren und minderen Kostenansatz, wobei der Hauptgrundsatz leitend gewesen ist, daß man wieder auf Pausch-Quanta, die sich in ihrer Allgemeinheit empfohlen, zurückgegangen ist.

Die Kommission trägt an:

die Artikel 6, 7, 8 und 9 zu genehmigen.

Der

Artikel 10

enthält die Bestimmung, daß

für die Abnahme nothwendiger Eide und für die Abfassung der Purifikatoria, so wie für die in den Prozessen vorkommenden

Nominationen, Litisdenunciationen, accessorischen Interventionen und Assistenzleistungen

keine Gerichtskosten angesetzt werden sollen.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer ist noch hinzugefügt, daß

für die Anlegung von Arresten in Prozeßsachen, neben der Hauptsache, die Sätze wie bei Executionen zu liquidiren, jedoch auf die Kosten der später eintretenden Execution in Anrechnung zu bringen sind.

Die Kommission erachtet diese Bestimmungen ohne Ausnahme für angemessen und empfiehlt die Annahme des Artikels 10, desgleichen des

Artikel 11,

zu dem Nichts zu bemerken ist.

Die Bestimmungen in dem

Artikel 12

beziehen sich auf den Ansatz der Kosten in Subhastationssachen, und werden eine beträchtliche Verminderung derselben zur Folge haben, die nur als eine empfehlenswerthe bezeichnet werden kann. Der Schlußsatz besagt:

daß, wenn das Kaufgeld so gering ist, daß es zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden Kosten nicht hinreicht, der Käufer den nicht gedeckten Betrag der Kosten zu tragen habe;

und auch diese Festsetzung muß im Kassen-Interesse für nothwendig und auch ohne Härte gegen den Käufer für ausführbar erachtet werden, weil ohne diese Bestimmung zuweilen völlig unangemessene Meistgebote abgegeben werden würden, lediglich um das Kassen-Interesse zu gefährden.

Die Kommission trägt auf die Annahme des Artikels 12 an.

Der

Artikel 13

enthält die in sich begründete und die bisherige Kostenlast vermindernde Festsetzung, daß

in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate von den Liquidanten keine Kosten zu erheben sind,

wenn

das Liquidat, ohne daß es zu einem kontradiktorischen Verfahren gekommen ist,

zurückgenommen oder von dem Vertreter der Masse anerkannt worden ist.

Die Kommission empfiehlt die Annahme des Artikels 13.

Zu den

Artikeln 14, 15 und 16,

welche die Kostenansätze bei Executionen in das Mobiliar-Vermögen und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmen, war nichts zu bemerken, und stellt die Kommission die Annahme der Artikel 14, 15 und 16 anheim.

Der

Artikel 17

enthält Festsetzungen, durch welche die Kostenansätze in gewissen Hypotheken-Sachen beträchtlich werden vermindert werden.

Diese Abänderungen lassen sich wesentlich darauf zurückführen, daß

a) wenn Eintragungen und Löschungen auf Grundstücke desselben Besitzers in demselben Gemeinde-Bezirke

(ausgenommen jedoch Wohnhäuser, Mühlen und für sich bestehende Landgüter)

gleichzeitig erfolgen, die Kosten nicht für die Eintragung oder Löschung auf jedem einzelnen Folium besonders zu berechnen, vielmehr der Kostenansatz nur einmal von dem zusammenzurechnenden Gesammt-

Werthe der Grundstücke, resp. der einzutragenden oder zu löschenden Posten, erfolgen soll, und

b) daß bei dem Ansatze der Kosten zwischen der Ertheilung vollständiger und nur abgekürzter Hypotheken-Scheine, resp. solcher, die nur pro informatione und nicht in vim recognitionis der erfolgten Eintragung ertheilt worden, unterschieden werden soll.

Die Kommission erachtet diese Festsetzungen, resp. Unterscheidungen, für zweckmäßig und stellt die Annahme des Artikels 17 anheim.

Bei dem

Artikel 18,

der von den Kostenansätzen in Nachlaß-Regulirungen;

bei dem

Artikel 19,

der von den Kostenansätzen in Vormundschaften und Kuratelen,

und bei dem

Artikel 20,

der von den Nebenkosten handelt,

wurden keine Bemerkungen gemacht, und empfiehlt die Kommission die Annahme der Art. 18, 19 und 20.

Der

Artikel 21

enthält die sehr angemessenen Bestimmungen, daß

a) bei Ertheilung von beglaubten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente auch der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben ist;

b) daß, wenn Kirchen-Zeugnisse, Inventuren, Taxen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen eingereicht werden, ohne daß der gesetzliche Stempel verbraucht ist, der Betrag desselben als Gerichtsgebühren liquidirt und eingezogen werden soll;

und die Kommission trägt auf die Annahme des Art. 21 an.

Nach den jetzt geltenden Vorschriften beziehen die richterlichen Beamten, wenn sie Kommissions-Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle und in einer Entfernung über eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte verrichten, 5 Sgr. Reisekosten für jede Viertelmeile.

Dieser Betrag hat sich als unzureichend zur Deckung der Auslagen und Mehrkosten ausgewiesen und soll auf 7½ Sgr. für jede Viertelmeile erhöht werden.

Desgleichen sollen den Unterbeamten, welche Botendienste in einer größeren Entfernung als einer Viertelmeile vom Orte des Gerichts ausrichten, 5 Sgr. tägliche Zehrungskosten bewilligt werden, gleich den Exekutoren, welchen jetzt schon diese Zehrungsgelder bewilligt worden sind.

Die Kommission erkannte diese Festsetzungen für solche an, die in Recht und Billigkeit gegründet sind, und empfiehlt daher der Kammer die Annahme des Artikels 22.

Der

Artikel 23

endlich enthält die Festsetzungen, daß

a) die Bestimmungen dieses Gesetzes erst bei den nach dem 30. Juni d. J. zur Festsetzung gelangenden Kosten-Liquidationen zur Anwendung kommen, und daß

b) der Justiz-Minister ermächtigt ist:

die Justiz-Behörden mit Anweisungen zur Ausführung dieser Bestimmung zu versehen.

Auch dagegen fand die unterzeichnete Kommission nichts zu erinnern und trägt demnach an:

Die Kammer wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist — Nr. 283 der Drucksachen — unverändert ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 22. April 1854.

Die Kommission für die Rechtspflege.

von Düesberg (Vorsitzender). Fabricius. Fleck. von Frankenberg-Ludwigsdorff (Stellvertreter des Vorsitzenden). von Küster. von Massow. Rimpler (Berichterstatter). Freiherr von Sobeck.

№ 58.

Anlagen zur sechzehnten, siebenzehnten, fünfundzwanzigsten, achtundzwanzigsten, einundvierzigsten, zweiundvierzigsten und dreiundvierzigsten Sitzung, am 18. und 20. Februar, 7. und 14. März, 26., 27. und 28. April 1854.

A. Zur sechzehnten und siebenzehnten Sitzung.

(Seite 171 und 196 des Stenographischen Berichtes.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

genehmigen den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, und ermächtigen Unsern Minister des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, denselben den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Westphalen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderungen und Ergänzungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

Artikel 1.

Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 wird in nachfolgender Weise abgeändert und ergänzt.

Artikel 2.

Was in dem Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 für die Gemeinde-Bezirke verordnet ist, gilt im Bereich der sechs östlichen Provinzen der Monarchie für die Feldmarken und alle in denselben belegenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Gemeinde-Angehörigkeit.

In der Provinz Westphalen und in der Rhein-Provinz bewendet es dagegen bei den im Jagdpolizei-Gesetze für die Gemeinde-Bezirke ertheilten Vorschriften; auch ist in diesen beiden Provinzen Alles, was das gegenwärtige Gesetz für Feldmarken vorschreibt, auf die Gemeinde-Bezirke daselbst zu beziehen.

Artikel 3.

1. Jeder Besitzer eines Gutes, welches bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden noch berechtigt war, ist zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf allen zu diesem Gute gehörigen Grundstücken, ohne Rücksicht auf deren Größe oder Lage, befugt.

2. In Ansehung aller vorstehend nicht bezeichneten Grundstücke tritt in den Bestimmungen des §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 für alle Landestheile, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen, die Aenderung ein, daß zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts ein Flächenraum von 600 Morgen und nicht von 300 Morgen erforderlich ist.

3. Dem Besitzer eines Sees oder eines zur Fischerei eingerichteten Teiches ist die selbstständige Ausübung der Jagd auch auf den an diese Gewässer angränzenden, ihm gehörenden Grundstücken gestattet.

Darüber, ob ein Teich als zur Fischerei eingerichtet zu erachten, entscheidet der Landrath.

4. Die im §. 2 Litt. c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bezüglich der Inseln gestattete Ausnahme wird aufgehoben.

5. Dem Fiskus ist die selbstständige Ausübung der Jagd auf den öffentlichen Gewässern gestattet.

Artikel 4.

Die §§. 4 bis 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 werden aufgehoben; an deren Stelle treten die hier folgenden Artikel 5 und 6.

Artikel 5.

Aus allen zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nach §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Artikels 3 des gegenwärtigen Gesetzes nicht geeigneten Grundstücken werden Behufs ihrer Benutzung zur Jagd besondere Bezirke, unter der Benennung Jagd-Bezirke, nach folgenden Grundsätzen gebildet:

a) Jeder Jagd-Bezirk muß einen Flächenraum von mindestens 1000 Morgen im Zusammenhange haben; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bewirken, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

b) Die zu derselben Feldmark gehörigen Grundstücke bilden in der Regel Einen Jagdbezirk; nur ausnahmsweise können aus ihnen, wenn ihre Größe und Lage es erfordern, zwei oder mehrere Jagdbezirke gebildet werden.

c) Durch Uebereinkunft der betheiligten Besitzer können Grundstücke, die in zweien oder mehreren an einander gränzenden Feldmarken liegen, zu Einem Jagdbezirk vereinigt werden.

d) Eben so können durch Uebereinkunft der Betheiligten solche Grundstücke, auf denen der Besitzer nach §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und Artikel 3 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes das Jagdrecht selbstständig auszuüben befugt sein würde, mit einem angränzenden Jagdbezirke verbunden, auch kann den Besitzern solcher Grundstücke die Jagdnutzung auf angränzenden Grundstücken oder Feldmarken, die andernfalls einem Jagdbezirke angehören würden, durch Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden.

e) Grundstücke, welche sich zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nicht eignen, und entweder zu keiner Feldmark gehören, oder in der Feldmark, der sie angehören, nicht einen zusammenhängenden Flächenraum von 1000 Morgen umfassen, sind den an sie gränzenden Jagdbezirken der benachbarten Feldmarken einzuverleiben.

Gränzen dieselben an keinen solchen Jagdbezirk, wohl aber an ein Grundstück, auf welchem der Besitzer das Jagdrecht nach §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 oder nach Artikel 3 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes selbstständig ausübt, so muß die Jagdnutzung auf ihnen diesem Besitzer gegen eine dafür zu leistende, nach dem Ertrage der Nutzung zu bemessende Entschädigung überlassen werden. Verweigert derselbe beim Anerbieten die Uebernahme, so sind jene Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Größe oder Lage zu einem besonderen Jagdbezirke mit einander zu verbinden, oder es ist, sofern sie nur Ein Besitzthum bilden, dem Besitzer desselben die selbstständige Ausübung der Jagd darauf gestattet.

f) Nach den vorstehend sub e. bestimmten Regeln sind auch diejenigen der im Eingange daselbst bezeichneten Grundstücke zu behandeln, welche von einer Besitzung, auf der das Jagdrecht nach §. 2 a. c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und nach Art. 3 Nr. 1, 4 des gegenwärtigen Gesetzes selbstständig ausgeübt wird, ganz umschlossen sind, z. B. Enklaven in fremden Forsten oder Inseln in fremden Gewässern.

In Fällen dieser Art ist aber die von dem Besitzer des umschließenden Grundstücks oder Gewässers zu leistende Entschädigung nicht nach dem Jagd-Ertrage des umschlossenen Grundstücks allein, sondern nach dem Antheile zu bemessen, welcher auf dieses Grundstück fällt, wenn der Jagd-Ertrag desselben mit dem des umschließenden zusammengerechnet und die Summe nach Verhältniß des Flächenraums zwischen beiden getheilt wird.

g) Die Beschlüsse oder Verträge über Bildung von Jagd-Bezirken dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre und keinen längeren als auf zwölf Jahre erstrecken.

Artikel 6.

Die Bildung der Jagd-Bezirke (Art. 5) ist von dem Landrathe zu beaufsichtigen.

Beschlüsse über die Theilung einer Feldmark in mehrere Jagd-Bezirke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landraths.

Die im Art. 5 e. und f. vorgeschriebenen Vereinigungen sind beim Mangel einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten durch den Landrath anzuordnen.

Außerdem hat der Landrath, wenn aus der Abgränzung mehrerer Jagd-Bezirke gegeneinander oder eines Jagd-Bezirkes gegen die im §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und im Art. 3 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Besitzungen eine Gefährdung öffentlicher Interessen zu besorgen ist, angemessene Gränzzüge von Amtswegen festzusetzen. Das Nämliche hat er, jedoch nur auf Anrufen der Betheiligten, zu thun, um einer durch unzweckmäßige Abgränzung verursachten erheblichen Beeinträchtigung der Jagdnutzung abzuhelfen. Es ist dabei an die Feldmarks-Gränzen nicht gebunden.

Für die durch eine derartige Gränz-Regulirung den Besitzern der im §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und im Art. 3 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes zugewiesenen Jagdnutzung müssen dieselben eine nach dem Ertrage dieser Nutzung zu bemessende Entschädigung leisten, wofern sich die Ausgleichung der Interessen nicht etwa durch gegenseitige Austauschung der Jagd-Nutzung einzelner Grundstücke bewirken läßt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt in den vorstehenden, wie in den Art. 5 e. und f. bezeichneten Fällen im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der den Betheiligten zustehenden Berufung auf richterliches Gehör.

Artikel 7.

Unter der Gemeinde-Behörde, welche nach §. 9 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die Angelegenheiten gemeinschaftlicher Jagd-Bezirke zu besorgen hat, ist der Orts- oder Gemeinde-Vorstand zu verstehen. Derselbe ist der Aufsicht des Landraths unterworfen und dessen Anweisungen Folge zu leisten schuldig.

Artikel 8.

Wenn Gemeinden oder Corporationen die Jagd auf ihren zur selbstständigen Jagdnutzung geeigneten Grundstücken durch angestellte Jäger ausüben lassen wollen (§. 3 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850), oder wenn die Jagd auf einem Jagd-Bezirke für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch angestellte Jäger beschossen werden soll (§. 10 Litt. b. a. a. O.), so müssen die Jäger mit dem Forstschutze beauftragt und nach Vorschrift der §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 305) vereidet sein.

In einem solchen Falle darf in Jagd-Bezirken neben den Jägern andern Personen die Ausübung der Jagd nur mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

Artikel 9.

Eine Verpachtung der Jagd auf Jagd-Bezirken (§. 10 Litt. b. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) ist lediglich im Wege des öffentlichen Meistgebots und auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre gestattet.

In den Licitations-Terminen sind als Bieter nur Personen zuzulassen, die sich im Besitze eines Jagdscheines befinden.

Der Landrath hat unter den drei Meistbietenden denjenigen als Pächter auszuwählen und ihm den Zuschlag zu ertheilen, der ihm zur Wahrung aller in Frage kommenden Interessen am geeignetsten erscheint; auch ist er befugt, erforderlichenfalls eine anderweite Licitation anzuordnen.

Artikel 10.

Wird bei der Verwaltung der Einnahmen aus einem Jagd-Bezirk (§. 11 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) von der nach dem Flächeninhalte des Grundbesitzes zu berechnenden Mehrheit der betheiligten Grundbesitzer beschlossen, daß diese Einnahmen zur Gemeindekasse eingezogen oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen, so muß sich die Minderheit diesem Beschlusse unterwerfen.

Artikel 11.

Das Jahr, für welches ein Jagdschein nach §. 14 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 Gültigkeit hat, soll rücksichtlich aller auszufertigenden Jagdscheine stets mit dem 1. Juli beginnen.

Die für den Jagdschein zu erlegende Abgabe wird auf Fünf Thaler festgesetzt, und davon 1 Sgr. als Schreibgebühr zur Staatskasse vereinnahmt.

Gegen Entrichtung einer eben solchen Schreibgebühr, im Uebrigen aber unentgeltlich, werden die Jagdscheine folgenden Personen ertheilt:

a) den Besitzern solcher Güter, mit welchen vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden verbunden war;
b) den im Königlichen Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten und den von diesen Beamten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommenen Lehrlingen;
c) den im Kommunal- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten.

Artikel 12.

Aus denselben Gründen, aus welchen die Ertheilung des Jagdscheins nach §. 15 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zu versagen ist, kann ein bereits ertheilter Jagdschein dem Inhaber wieder abgenommen werden.

Artikel 13.

Das geringste Strafmaß für die Ausübung der Jagd ohne vorherige Lösung eines Jagdscheins (§. 16 des Jagdpolizei-Gesetzes) wird auf Zehn Thaler festgesetzt.

Artikel 14.

Schriftliche Erlaubnißscheine, ohne welche auf fremdem Jagdreviere Niemand in Abwesenheit, obschon mit Genehmigung des Jagdberechtigten jagen darf (§. 17 des Jagdpolizei-Gesetzes), müssen von dem Berechtigten selbst oder dessen Bevollmächtigten auf die Person des Jagenden ausgestellt und unentgeltlich ertheilt sein.

Ihre Ertheilung gegen Entgelt wird sowohl an dem Aussteller, als an dem Empfänger, mit Fünf bis Zwanzig Thaler Geldbuße geahndet. Hat ein Jagdpächter einen Erlaubnißschein gegen Entgelt ausgestellt, so ist der Landrath befugt, mit Einwilligung des Verpächters den Pachtkontrakt für aufgelöst zu erklären.

Artikel 15.

Die in den §§. 16 und 17 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und in Art. 13 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes angedrohten Strafen werden verdoppelt, wenn die strafbare Handlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verübt worden ist.

Artikel 16.

Die zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes gebrauchten Hunde (§. 21 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) müssen mit Knüppeln versehen sein.

Artikel 17.

Die Bestimmung des §. 23 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gilt für alle in der Nähe von Forsten oder innerhalb

derselben belegenen Grundstücke, auf denen ihren Besitzern die selbstständige Ausübung der Jagd nicht gestattet ist.

Das gefangene oder erlegte Wild muß demjenigen überlassen werden, dem die Jagdnutzung auf den betreffenden Grundstücken gebührt.

Die vom Landrathe schriftlich ertheilte Genehmigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

Artikel 18.

Die Vorschrift des §. 24 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. April 1850 tritt außer Kraft.

Artikel 19.

Insofern die jetzt bestehenden Jagdpachtverträge der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes hinderlich sind, treten dieselben mit dem 1. Juli des Jahres 1855 von selbst außer Kraft.

Artikel 20.

Unsere Minister des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

(L. S.)

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

von Westphalen.

Motive.

Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 hat seinen doppelten Zweck, jeden Grundbesitzer im Genusse seines Jagdrechts zu schützen, die Ausübung dieses Rechtes aber im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu regeln, nur unvollkommen erreicht.

Die Veranlassung davon liegt theils in der Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit einiger der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen, theils aber und hauptsächlich darin, daß die Voraussetzung, unter welcher das Gesetz erlassen wurde, nämlich die Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und die darin beabsichtigte Bildung gehörig arrondirter Gemeindebezirke, in Folge der gesetzlichen Wiederaufhebung jener Gemeinde-Ordnung nicht eingetreten ist.

Die Staatsregierung hat daher nach Einholung gutachtlicher Berichte der Provinzial-Regierungen und unter Berücksichtigung der in der ersten Kammer dieserhalb gemachten Vorschläge eine Revision des Jagdpolizei-Gesetzes vorgenommen, und erachtet diejenigen Aenderungen für erforderlich, welche der vorliegende Entwurf nachweist.

Für dessen einzelne Artikel werden folgende Bemerkungen zur Erläuterung dienen.

Zu Artikel 2.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht zur Ausführung gekommen und deshalb der darin aufgestellte Begriff „Gemeindebezirk" nicht überall ins Leben getreten ist, erschien es angemessen, statt dieses Ausdruckes den in dem größeren Theile der Monarchie, und namentlich in allen älteren Provinzen, bekannteren und gangbareren „Feldmark" zu wählen, und dagegen den Ausdruck „Gemeindebezirk" nur für die Rheinprovinz und für die Provinz Westphalen, in deren noch jetzt bestehenden Gemeinde-Ordnungen derselbe vorkommt, beizubehalten.

Zu Artikel 3.

1. Die Gründe, aus denen das Gesetz die selbstständige Ausübung der Jagd nur auf Grundstücken gestattet, welche einen gewissen Flächen-Inhalt einnehmen, liegen hauptsächlich in der Absicht, die Zahl der Jäger nicht mit der Zahl der Grundstücksbesitzer wachsen zu lassen, und in der Rücksicht, daß nur auf Jagdrevieren von einer gewissen Ausdehnung dem Wilde die zu seiner Erhaltung erforderliche Ruhe und Nahrung gewährt werden kann.

Diese Gründe verlieren gegenüber den Zubehörungen derjenigen Güter, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigt waren, insofern an Kraft, als die Haupbestandtheile dieser Güter in der Regel schon selbstständige Jagdreviere bilden, die Besitzer derselben daher schon rücksichtlich dieser die Jagd ausüben werden, und mithin von ihnen erwartet werden kann, daß sie auch in Betreff der zu ihren Gütern gehörigen zerstreut liegenden Grundstücke die Jagd pfleglich exerziren, und auf alle Mittel zur Erhaltung des Wildstandes gehörig Bedacht nehmen werden.

Aus diesen Gründen erscheint es zulässig, diese Besitzer, denen durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 schon ein so großes materielles Opfer an ihren Rechten auferlegt worden ist, von der Beschränkung der Jagd-Ausübung, der auch sie durch den §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 unterworfen worden sind, zu befreien, wie es der Entwurf in der vorliegenden Bestimmung vorgeschlagen hat.

2. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Fläche von nur 300 Morgen auch bei pfleglicher Behandlung der Jagd nicht ausreicht, um dem Wilde diejenige Nahrung und Ruhe zu gewähren, welche zur Erhaltung auch nur mäßiger Wildstände erforderlich ist; deshalb ist in dem Entwurfe das Maß der zur selbstständigen Ausübung der Jagd erforderlichen Fläche von 300 bis auf 600 Morgen erhöht, jedoch mit Ausnahme der Landestheile des linken Rheinufers, weil in diesen schon durch das Gesetz vom 17. April 1830 die Ausübung der Jagd auf Flächen von 300 Morgen gestattet ist, und es nicht gerechtfertigt erscheint, die hierdurch seit so langer Zeit begründeten Befugnisse zum Theil wieder aufzuheben.

3. Die Bestimmung im §. 2 c. des Gesetzes vom 7. März 1850 hat sich in mehreren Punkten nicht bewährt:

a) Mehrfach ist darüber geklagt worden, daß die Jagd auf den dem Besitzer des Sees oder Teiches gehörigen, unmittelbar daran stoßenden Ländereien, wenn solchen die erforderliche Größe fehlte, nicht mit der Jagd auf den Gewässern habe verbunden werden können, vielmehr dem benachbarten Jagdbezirke habe einverleibt werden müssen. Diese Klagen sind offenbar nicht unbegründet. Wird einmal das Gewässer als ein selbstständiges Jagdrevier behandelt, so kann es nicht bedenklich sein, dasselbe, wie jetzt im Entwurf vorgeschlagen ist, durch Hinzulegung der angränzenden, demselben Besitzer gehörigen Grundstücke zu vergrößern.

b) Ferner hat die Bestimmung des Gesetzes, daß die Jagd auf „zur Fischerei eingerichteten Teichen" selbstständig geübt werden dürfe, oft zum Nachtheil der umliegenden Jagdreviere eine allzu ausgedehnte Anwendung erfahren, indem man dieselbe auch auf ganz unbedeutende mit Fischen besetzte Wassertümpel bezogen hat, während das Gesetz doch nur solche gemeint hat, die zur Fischzucht durch besondere Vorrichtungen künstlich eingerichtet sind, und daher sowohl des Schutzes gegen Raubvögel bedürfen, als auch nicht füglich ohne Nachtheil dem Zutritt fremder Jäger überlassen werden können. Es erschien daher rathsam, die Entscheidung darüber, ob ein Teich als zur Fischerei eingerichtet zu betrachten sei, eben so dem Landrath zu übertragen, wie dies in Ansehung der Frage über die „Einfriedigung" der Grundstücke geschehen ist.

c) Endlich hat die unbedingte Freigebung der Jagd auf den „Inseln" zu manchen Beschwerden Veranlassung gegeben. Ist eine Insel mindestens 600 Morgen groß, so steht ihrem Besitzer ohnehin schon die selbstständige Jagd-Ausübung darauf zu; erreicht sie diese Größe aber nicht, so erscheint es unrathsam, die Jagd-Ausübung darauf freizugeben, da einleuchtend von kleineren Inseln aus die Nutzung der Jagd auf dem umschließenden fremden Gewässer leicht erheblich beeinträchtigt werden kann.

Der Entwurf hat deshalb hier das Vorrecht der Inseln beseitigt und auf sie die im §. 7 des Gesetzes aufgestellten und jetzt in den Artikel 5 sub f. des Entwurfs aufgenommenen Vorschriften über Enklaven angewandt, was offenbar der Natur der Sache entspricht.

4. Ueber die Jagd auf den öffentlichen Gewässern enthält das Gesetz vom 7. März 1850 gar keine Bestimmung. Die Folge hiervon ist gewesen, daß die Vorschriften über die Jagd-Bezirke (§. 4 des Gesetzes) darauf haben angewendet werden müssen. Da dies sich, namentlich bei den größeren Strömen, z. B. bei der Oder, als ganz unangemessen erwiesen hat, so ist jetzt in dem Entwurf vorgeschlagen, diese öffentlichen dem Staate gehörenden Gewässer den selbstständigen Jagd-Revieren beizuzählen.

Zu Artikel 4.

Die Aufhebung der §§. 4 und 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist eine nothwendige Folge der anderweiten Festsetzungen der Artikel 5 und 6.

Die Aufhebung der §§. 5 und 6 a. a. O. dagegen rechtfertigt sich dadurch, daß mit diesen Bestimmungen nur an wenigen Orten Nutzen gestiftet, an den meisten dagegen offenbar Schaden hervorgerufen ist. In vielen Landestheilen sind die Dorfschaften so gebaut und die Feldmarken so getheilt, daß es eine eigentliche Dorflage im Gegensatze zur Feldmark gar nicht giebt, daß vielmehr jedes Gehöft abgesondert liegt und von den dazu gehörigen Grundstücken umgeben ist. Die Besitzer solcher Höfe haben sich häufig auf diese Paragraphen des Gesetzes berufen, und dadurch die Bildung angemessener Jagdbezirke unmöglich gemacht. Es liegt keine genügende Veranlassung vor, diesen Zustand fortbestehen zu lassen und auf Kosten der überwiegenden Mehrzahl der übrigen ländlichen Besitzer für einzelne Hofbesitzer noch ferner Bevorzugungen der Art zu gestatten. Ist es dem Besitzer eines isolirten Gehöftes in der That darum zu thun, die dasselbe umgebenden Felder zum Zwecke ihrer Kultur gegen das Betreten durch Jäger und Hunde zu schützen, so mag er auch die Last übernehmen, solche mit einer Umfriedigung zu umgeben.

Zu Artikel 5 und 6.

Der §. 4 des Gesetzes vom 7. März 1850 ging von der Voraussetzung aus, daß die damals projektirte und unter dem 11. März jenes Jahres publizirte Gemeinde-Ordnung zur Ausführung kommen und überall zur Herstellung völlig arrondirter Gemeinde-Bezirke führen würde, an die sich dann allerdings die Einrichtung eben so arrondirter Jagdbezirke leicht hätte anschließen lassen. Daraus, daß jene Voraussetzung bekanntlich nach Wiederaufhebung jener Gemeinde-Ordnung nicht eingetreten ist, sind für die Anwendung des §. 4 des Jagdpolizei-Gesetzes die größten Schwierigkeiten entstanden, und es ist eine verschiedenartige Praxis hervorgerufen, die nach keiner Seite hin den Grundprinzipien des Gesetzes entspricht.

Wenn einige Regierungen, der Wortfassung des §. 4 folgend, unbedingt alle den Bestimmungen des §. 2 nicht unterliegende Grundstücke einer Gemeinde-Feldmark zu Einem Jagdbezirk vereinigten, so haben sie in allen den Fällen, in denen die Feldmark in ihrem Zusammenhange durch größere Dominial- oder andere zur Feldmark nicht gehörige Besitzungen unterbrochen war, und vielleicht nur aus einzelnen von einander getrennt liegenden kleinen Stücken bestand, gegen das Prinzip des Gesetzes verstoßen, welches die Ausübung der Jagd überhaupt nur auf solchen zusammenhängenden Grundstücken gestatten wollte, die mindestens 300 Morgen Flächenraum einnehmen.

Entgegengesetzt haben andere Regierungen auf das Prinzip des Zusammenhängens der Fläche von 300 Morgen streng gehalten, und nur die Bildung solcher Jagdbezirke gestattet, die den hierin liegenden Anforderungen genügten. Dies hat sie aber dann in die üble Lage gebracht, für die kleineren zerstreut liegenden und in jene Jagdbezirke nicht unterzubringenden Grundstücke das Ruhenlassen der Jagd auf denselben anordnen zu müssen, was offenbar für das Interesse der Besitzer und für die National-Oekonomie gleich schädlich, dem Zweck des Gesetzes nicht entspricht.

Diese Uebelstände erheischen entschieden der Abhülfe, die sich nur dadurch herbeiführen läßt, daß man bei Bildung der Jagdbezirke von dem bisher vorgeschriebenen strengen Festhalten an den Feldmarks- oder Gemeindebezirks-Gränzen absieht, diese Bildung vielmehr nach freieren, der Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse mehr Berücksichtigung gestattenden Grundsätzen geschehen läßt, zugleich aber den Landräthen, unter deren Aufsicht ressortmäßig diese Bildung zunächst zu stellen ist, die Befugniß ertheilt, in denjenigen Fällen, in welchen auch diese neuen Grundsätze noch nicht zur Herstellung arrondirter, zweckmäßig gegeneinander abgegränzter Jagdbezirke ausreichend erscheinen, Ausgleichungen unter denselben vermitteln und nöthigenfalls anordnen zu dürfen. Diesen Weg im Allgemeinen hat der Entwurf in dem vorliegenden und in dem Artikel 6 eingeschlagen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Ersteren, so weit sie von dem bisherigen Gesetz abweichen, ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu a. Die Erfahrung hat es als nothwendig herausgestellt, das für einen Jagdbezirk gesetzlich zu fordernde geringste Maß, abweichend von der bisherigen Bestimmung, welche dasselbe in der Regel eben so wie bei selbstständigen Jagdrevieren festsetzte, erheblich, und zwar, wie hier vorgeschlagen wird, bis auf 1000 Morgen zu erhöhen. Denn nur auf diese Weise kann der doppelte Zweck erreicht werden, die Zahl derer, welche ohne besonderen Beruf der Jagdausübung nachgehen, möglichst zu vermindern, und im Interesse der National-Oekonomie auf angemessene Erhaltung des sonst seiner Vernichtung entgegengehenden Wildstandes hinzuwirken. Auf Revieren von nur 600 Morgen kann das Wild nur bei ganz besonderer Pflege diejenige Ruhe finden, welche zu seiner Ernährung und Fortpflanzung erforderlich ist; eine solche Pflege läßt sich aber nur für die selbstständigen, unter der Vorsorge des Eigenthümers stehenden Jagdreviere, nicht aber für die einer Menge von Socien gehörenden, unter Verwaltung der Gemeinde stehenden und in der Regel verpachteten Jagdbezirke erwarten, deren Behandlung in den seltensten Fällen auf Erlangung eines mäßigen, anhaltenden Genusses, vielmehr in den meisten nur auf Befriedigung der Jagdlust oder auf Erreichung pekuniärer, in der jedesmaligen Pachtzeit wo möglich zu erschöpfender Vortheile gerichtet ist.

Wenn aus diesen Rücksichten die Forderung einer zusammenhängenden Fläche von 1000 Morgen für die zu bildenden Jagdbezirke nothwendig erschienen ist, so stellt sie sich andererseits auch als vollkommen zulässig dar. Denn versagt das Gesetz doch einmal den Besitzern der kleineren Grundstücke die selbstständige Jagdausübung, und nöthigt es dieselben dieserhalb zum Anschlusse an andere Besitzer, so ist es offenbar kein größerer Eingriff in ihre Rechte, wenn man sie zu einer Gemeinschaft mit den Besitzern von 1000 Morgen, statt mit solchen von 600 Morgen zwingt.

Zu b. Die in dem Gesetz den Gemeinde-Behörden gegebene Befugniß, aus einer Feldmark mehrere Jagd-Bezirke zu bilden, ist in dem Entwurf ausdrücklich nur als eine Ausnahme von der Regel bezeichnet worden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit dieser Befugniß ein offenbarer Mißbrauch getrieben ist, indem ohne alle innere Veranlassung, und lediglich, um möglichst viele Jäger zulassen zu können, so viele Jagdbezirke gebildet sind, als in der Feldmark Flächen von 300 Morgen dazu vorhanden waren.

Ein solches Verfahren widerspricht dem Zwecke des Gesetzes, dem vielmehr daran liegt, möglichst große Jagd-Bezirke zu bilden, und der daher eine Theilung der Feldmarken in mehrere Jagd-Bezirke nur da zulässig erscheinen läßt, wo solche durch die Größe oder Lage der einzelnen Grundstücke geboten ist.

Zu e. Daß diejenigen Feldmarken oder diejenigen getrennt belegenen Feldmarkstheile, welche die Größe von 1000 Morgen im Zusammenhange nicht erreichen, den angränzenden Jagd-Bezirken einverleibt werden müssen, bedarf einer Rechtfertigung nicht. Oft aber kann der Fall vorkommen, daß nicht Jagd-Bezirke, sondern nur solche Grundstücke, auf denen die Jagd selbstständig ausgeübt wird, die Gränz-Nachbarn sind; in einem solchen Falle läßt sich nur der Ausweg treffen, daß dem Besitzer eines solchen anstoßenden Jagd-Reviers die Jagdnutzung auf jenen Grundstücken gegen Leistung einer dem Jagd-Ertrage derselben entsprechenden Entschädigung (Pacht) angeboten wird. Es steht zu erwarten, daß derselbe meistens zur Annahme eines solchen Anerbietens bereit sein wird, da es einleuchtend seinem Interesse entsprechen muß, sein Jagd-Revier möglichst zu vergrößern und kleinere Jagd-Nachbarn, die dasselbe gefährden könnten, davon zu entfernen. Verweigert er aber dennoch die Uebernahme, so kann er sich dann auch nicht darüber beklagen, wenn — was unter diesen Umständen unvermeidlich ist — der Besitzer jener angränzenden kleineren Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Größe und Lage, zu einem besonderen Jagd-Bezirk vereinigt werden, oder daß, wenn diese Grundstücke ein Besitzthum bilden, dem Besitzer desselben, auch wenn die Bedingungen des §. 2 nicht vorhanden sind, die selbstständige Ausübung seines Jagdrechts gestattet wird.

Zu f. Ganz ähnliche Grundsätze, wie die so eben ad e. entwickelten, hatte das Gesetz vom 7. März 1850 auch rücksichtlich der Enklaven in fremden Forsten in seinem §. 7 aufgestellt. Es erschien daher um so mehr angemessen, diese Vorschriften bei ihrer nahen Verwandtschaft mit den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen hierher zu ziehen, doch bedurften dieselben dabei mehrfacher Abänderungen.

Der gedachte §. 7 enthält keine Bestimmungen über die Behandlung der Enklaven in Feldgrundstücken. Die Behörden haben deshalb im Mangel einer Einigung der Interessenten entweder das Ruhenlassen der Jagd auf solchen Enklaven befohlen, oder letztere in Ansehung der Jagdnutzung auf ihnen mit dem oft ganz entfernt belegenen Jagd-Bezirk der Feldmark vereinigt, was offenbar Beides dem Zweck des Gesetzes widerspricht. Es kann aber überhaupt keinem gegründeten Bedenken unterliegen, den Unterschied zwischen Wald und Feld hier ganz aufzugeben und alle Enklaven, mögen die sie umschließenden Grundstücke genutzt werden wie sie wollen, in Ansehung der Jagd-Ausübung auf ihnen gleichmäßig zu behandeln.

Es hat sich ferner in der Praxis als zweckmäßig nicht bewährt, daß der §. 7 des Gesetzes seine Vorschriften nur da angewendet wissen will, wo das umschließende Forst-Grundstück eine gewisse Größe, nämlich von mehr als 3000 Morgen hat. Auch diese Beschränkung, zu der kein genügender Grund obwaltet, und die in der Anwendung des Gesetzes zu Zweifeln darüber geführt hat, was denn mit der Jagd auf Enklaven geschehen solle, die von minder als 3000 Morgen großen fremden Grundstücken eingeschlossen sind, war daher aufzugeben.

Eben so hat die im §. 7 dem Enklaven-Besitzer beigelegte Befugniß, die Jagd ruhen lassen zu dürfen, als unzweckmäßig sich gezeigt und deshalb nicht beibehalten werden können. Sie ist nicht selten als Mittel benutzt worden, die Jagd auf dem umschließen-

den Grundstücke zu stören und deren Ausübung dem Besitzer zu erschweren oder theilweise unmöglich zu machen.

Die Beschränkung der jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen auf die „ganz" umschlossenen Grundstücke findet ihre Rechtfertigung darin, daß die den Landräthen im Artikel 6 des Entwurfs beigelegte Befugniß, die Gränzen der Jagd-Reviere zweckmäßig abzurunden, es unnöthig erscheinen läßt, hier der nicht ganz, sondern nur „größtentheils" eingeschlossenen Grundstücke noch ferner zu gedenken.

Endlich erheischt es offenbar die Gerechtigkeit, die in dem Entwurf jetzt vorgeschlagene Bestimmung zu treffen, daß die von dem Besitzer des umschließenden Grundstücks für die Jagdnutzung auf dem umschlossenen zu gewährende Entschädigung (Pacht) nicht nach dem Jagd-Ertrage des letzteren allein, sondern nach dem Antheil bemessen werde, der auf dieses Grundstück fällt, wenn dessen Jagd-Ertrag mit dem des umschließenden zusammengerechnet und die Summe nach Verhältniß des Flächenraums zwischen beiden vertheilt wird. Die Enklaven, namentlich die bebauten, von Wäldern umgebenen, haben selten einen eigenen Wildstand; wohl aber tritt das Wild aus dem umgebenden Waldreviere häufig auf sie über, und die Enklaven-Besitzer haben daher stets Gelegenheit, dasselbe, wenn sie es auch nicht etwa geradezu durch darauf berechnete Kulturen anlocken, zu fangen oder zu schießen. Auf diese Weise können sie einen Jagd-Ertrag von ihren Besitzungen erzielen, der mit dem Umfange der letzteren in gar keinem Verhältniß, und den sie eigentlich nur auf Kosten des Wildstandes des sie umgebenden Jagd-Reviers erlangen. Daß dieser Ertrag daher ihrer Entschädigungs-Forderung nicht zum Grunde gelegt werden kann, sondern eine verhältnißmäßige Ausgleichung hier getroffen werden muß, leuchtet ohne Weiteres ein.

Zu g. In Uebereinstimmung mit der weiter unten im Art. 9 vorgeschlagenen Bestimmung hat der kürzeste Zeitraum, auf welchen sich Beschlüsse über die Bildung der Jagd-Bezirke erstrecken können, auf 6 Jahre festgestellt werden müssen, da die Pacht-Verträge durch die Existenz der Jagd-Bezirke bedingt sind.

Zu Artikel 7.

Zum Vertreter der Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke hat das Jagdpolizei-Gesetz die Gemeinde-Behörde bestellt. Diese Bezeichnung hat Zweifel darüber erregt, ob darunter der Gemeinde-Vorstand allein zu verstehen sei, oder ob die Gemeinde-Vertretung, der Gemeinde-Rath, wo sie vorhanden sind, wie bei andern Gemeinde-Angelegenheiten, so auch bei der Verwaltung der Jagdbezirke mitzuwirken haben; da, wo es an einer Gemeinde-Vertretung fehlt, hat man sogar sämmtliche stimmfähige Gemeindeglieder bei den Jagd-Angelegenheiten betheiligen wollen.

Es ist einleuchtend, daß nur der Orts- oder Gemeinde-Vorstand mit der Verwaltung der Jagdbezirke befaßt werden darf, da sich dieselbe nicht auf einen Gegenstand des Gemeinde-Vermögens, sondern auf die Interessen der Besitzer der zu einem Jagdbezirke gehörigen Grundstücke bezieht, welche in dem Gemeinderaths-Kollegium oder in der Gemeinde-Versammlung nicht nothwendig repräsentirt sind, und da andernfalls der hauptsächlich in der Vereinfachung des Geschäftsgangs bestehende Zweck der Einsetzung eines solchen Organes völlig vereitelt werden würde.

Andererseits hat man für die Gemeinde-Behörde in den Jagd-Angelegenheiten eine unbeschränkte Selbstständigkeit in Anspruch genommen, und dem Landrathe die Befugniß zur Einmischung in deren Beschlüsse streitig gemacht. Je weniger aber den Grundbesitzern ein Einfluß auf die Thätigkeit des Gemeinde-Vorstandes gestattet ist, desto mehr ist es zu deren Sicherheit erforderlich, die Ortsbehörde der Kontrole des Landraths zu unterwerfen, die sich überdies aus seiner amtlichen Stellung von selbst ergiebt, und, weil es sich bei der Verwaltung der Jagdbezirke zugleich um die Beobachtung polizeilicher Rücksichten handelt, ganz unentbehrlich ist.

Zu Artikel 8.

An vielen Orten haben die Gemeinden nicht blos unqualifizirte, sondern oft geradehin untaugliche und gefährliche Subjekte als Jäger für ihre Jagdbezirke angestellt, nur um, aus irgend welcher Nebenabsicht, nicht zur Verpachtung zu schreiten. Einem solchen Verfahren läßt sich im Interesse des öffentlichen Wohles nicht weiter nachsehen, und der Entwurf hat daher die Befugniß, die Jagd in den Jagd-Bezirken durch einen Jäger administriren zu lassen, sowohl hier, als auch in dem durch §. 3 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 vorgesehenen Falle auf diejenigen Gemeinden und Corporationen beschränkt, welche sich hierzu eines mit dem Forstschutz beauftragten und nach den Vorschriften des neuen Holzdiebstahls-Gesetzes gehörig vereideten Jägers, also eines jedenfalls zuverlässigen Mannes, bedienen. Daß derselbe in dieser seiner Eigenschaft als Forstschutz-Beamter auch im Dienst der betreffenden Gemeinde stehen müsse, ist absichtlich nicht vorgeschrieben, da es zulässig erscheint, wenn eine Gemeinde ihren Jagdbezirk auch nur durch einen solchen Forstschutz-Beamten eines benachbarten Königlichen oder anderen Forstreviers verwalten läßt.

Zu Artikel 9.

Die Mißbräuche, welche mit dem in dem Gesetze bisher gestattet gewesenen Verpachten der Jagd aus freier Hand getrieben wurden, sind zahllos; Einschüchterungen, geübt von Jagdläufern und Wilddieben gegen die Schwäche der Ortsbehörden, Chikane und Parteihaß gegen die vormals Berechtigten, Eigennutz aller Art und Kollisionen der Orts-Einwohner unter einander zur Umgehung des Gesetzes haben hier ein weites Feld der Thätigkeit gefunden, und es ist, „nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Behörden, hohe Zeit, daß dasselbe verschlossen werde.

Der Entwurf hat daher die Verpachtung der Jagd aus freier Hand gar nicht mehr zugelassen, vielmehr nur die im Wege des öffentlichen Meistgebots, durch welche das Interesse der zum Jagdbezirk gehörenden Besitzer sicherlich nicht gefährdet, sondern eher gefördert wird. Indessen war es nöthig, alle diejenigen, welchen die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert werden kann, mithin alle diejenigen, welche sich im Besitze eines solchen nicht befinden, von der Theilnahme an der Licitation auszuschließen, überdies aber dem Landrathe die Wahl des Pächters aus den drei Meistbietern je nach den Garantieen vorzubehalten, welche die persönlichen, Besitz- und Vermögens-Verhältnisse für die Wahrung aller in Frage kommenden Interessen liefern, weil auch bei diesen Verhandlungen der Erfahrung nach vielfältig Regelwidrigkeiten und Kollisionen vorkommen.

Die in dem Gesetz enthaltene Festsetzung des kürzesten Zeitraums, für welchen auf einem Jagdbezirke die Jagd verpachtet werden kann, auf 3 Jahr, führt dahin, daß die Jagden je im dritten Jahre ausgeschossen werden, wobei dieselben auf die Dauer unmöglich nutzbar bleiben können. Der Entwurf hat deshalb diesen Zeitraum auf 6 Jahre verlängert.

Zu Artikel 10.

An vielen Orten haben Eigensinn oder böser Wille Einzelner die gute Absicht der übrigen Interessenten, die Jagdeinnahme zu gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde zu verwenden, vereitelt; es ist daher von vielen Seiten jetzt beantragt worden, eine solche Verwendung jener Gelder geradehin durch das Gesetz zu befehlen. Dies würde indessen offenbar zu weit gehen; wohl aber erscheint es den Prinzipien der Gemeinde-Verwaltung und der Landeskultur-Gesetzgebung entsprechend, rücksichtlich der Verwendung jener Gelder zu gemeinnützigen Zwecken den Beschlüssen der Majorität jener Interessenten über die Stimmen der Minorität einen entscheidenden Ausschlag zugestehen, was daher vorliegend in dem Entwurf vorgeschlagen ist.

Zu Artikel 11.

1. Bisher wurden die nach dem Gesetz jedesmal auf ein Jahr zu ertheilenden Jagdscheine den einzelnen dazu sich Meldenden unter dem besonderen Datum ihrer Ausfertigung gegeben, und von diesem Zeitpunkt ab die einjährige Gültigkeit jedes Scheins besonders berechnet. Dies erschwert die Kontrole und hat mehrfach zu Verfälschungen des Datums in den Scheinen Anlaß gegeben. Es ist angemessener, wie in dem Entwurfe jetzt bestimmt worden, die einjährige Gültigkeit sämmtlicher Jagdscheine, wie dies auch bei den Paßkarten geschieht, für ein und denselben Zeitraum eintreten zu lassen und sie in den verschiedenen Jahren durch Verschiedenheit in Form oder Farbe zu unterscheiden, was sehr zur Erleichterung der Kontrole dient; mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, in welchen die Jagd ausgeübt wird, erschien es aber angemessen, nicht das mit dem 1. Januar beginnende Kalender-Jahr, sondern die jedesmal vom 1. Juli ab laufende neue Jahresperiode für die Gültigkeit der Jagdscheine zu wählen.

2. Bei dem bisherigen niedrigen Betrage der Jagdschein-Gebühr von nur Einem Thaler haben sich eine Menge von Individuen, sei es um der Jagdlust oder des Gewinnes willen, der Jagd-Ausübung zugewendet, deren sonstiger bürgerlicher Beruf damit nicht bestehen kann, und die nach dessen Vernachlässigung und Zerrüttung eine gefährliche Last für die bürgerliche Gesellschaft zu werden drohen. Um diesem augenscheinlichen Uebelstande entgegenzuwirken, ist in dem Entwurf eine wesentliche Erhöhung der Jagdschein-Gebühr vorgeschlagen.

3. Denjenigen Personen dagegen, welche den Forst- und den davon untrennbaren Jagddienst zu ihrem Lebensberuf gemacht haben, d. h. den Königlichen, so wie den im Kommunal- oder Privatdienst stehenden Forst- und Jagdbeamten, gewährt das Gesetz mit Recht die Jagdscheine unentgeltlich; doch ist es nicht zu billigen, daß sie dadurch — wie bisher der §. 14 festsetzte — „nur für den Bereich ihres Schutzbezirks" und nicht auch anderwärts zur Jagd-Ausübung legitimirt werden sollen; für sie ist die letztere überall auch außerhalb ihrer Reviere eine nützliche, ihren Verhältnissen entsprechende Beschäftigung, die ihnen nicht durch Auferle-

gung einer Abgabe für den Jagdschein erschwert werden darf. Aus diesen Gründen ist daher im Entwurf jener beschränkende Zusatz fortgelassen.

Der Vorschlag im Entwurf, daß auch den bei Königlichen Forst- und Jagdbeamten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommenen Lehrlingen die Jagdscheine unentgeltlich gewährt werden sollen, ist mehrseitig von den Regierungen beantragt und rechtfertigt sich aus dem oben Gesagten.

4. Ferner erfordert es offenbar die Billigkeit, den durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 in ihren Jagdrechten beeinträchtigten Besitzern früher jagdberechtigter Güter die Jagdscheine unentgeltlich zu ertheilen, zumal, da diese Personen offenbar nicht zu denjenigen zu rechnen sind, welche von der Jagd-Ausübung fernzuhalten an sich wünschenswerth erscheint.

5. Die Vermehrung der Zahl der unentgeltlich auszugebenden Jagdscheine vermehrt den Gesammtbetrag der sich auf 1 Sgr. pro Stück belaufenden, zur Beschaffung derselben erforderlichen Kosten. Um mit denselben die Staatskassen nicht zu belasten, erscheint es billig, sie von den Empfängern einzuziehen, wie es eben so gerechtfertigt erscheint, einen gleichen Betrag pro Stück der bezahlten Scheine aus den zu den Kreis-Kommunalkassen fließenden Gebührnissen zu entnehmen.

Zu Artikel 12.

Die Festsetzung, daß aus denselben Gründen, aus welchen die Ertheilung eines Jagdscheins zu versagen ist, auch ein bereits ertheilter dem Inhaber wieder entzogen werden dürfe, hat sich in der Praxis als Bedürfniß entschieden herausgestellt.

Zu Artikel 13.

In Folge der oben vorgeschlagenen Erhöhung der Jagdschein-Gebühr erschien es angemessen, auch die Minima der im §. 16 des Gesetzes bestimmten Contraventions-Geldbußen zu erhöhen.

Zu Artikel 14.

In dem vorliegenden Artikel ist den vielfachen Mißbräuchen entgegengetreten, welche hauptsächlich Seitens der Jagdpächter bisher mit der Ausstellung von Jagd-Erlaubnißscheinen insofern getrieben worden ist, als sie sich dieselben von den Empfängern haben bezahlen lassen. Ein solches Verfahren zielt lediglich auf Umgehung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Jagden nur an höchstens drei Personen gemeinschaftlich verpachtet werden dürfen, ab und hat dahin geführt, die Zahl der Jagdtheilnehmer in den Gemeinden auf eine höchst nachtheilige Weise zu vermehren.

Zu Artikel 15.

Nach Analogie der Vorschrift im §. 4 Nr. 1 des neuen Holzdiebstahl-Gesetzes vom 2. Juni 1852 ist auch hier die Erhöhung der Geldbußen für die an Sonn- oder Festtagen oder zur Nachtzeit begangenen Uebertretungen vorgeschrieben worden.

Zu Artikel 16.

Die vor dem Erscheinen des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 überall gültig gewesene Vorschrift, daß nur geknüppelte Hunde zur Abwehr des Wildes verwandt werden dürfen, mußte, wie hier geschehen, wiederhergestellt werden, um die weit über den Zweck der Abwehr hinausgehende Beunruhigung, welche das Wild durch ungeknüppelte Hunde erleidet, zu verhindern.

Zu Artikel 17 und 18.

Die in diesen Artikeln erfolgte Modification resp. Aufhebung der §§. 23 und 24 des Jagdpolizei-Gesetzes rechtfertigt sich aus den abändernden Bestimmungen der Artikel 5 und 6.

Zu Artikel 19.

Soweit die jetzt bestehenden Jagd-Pachtverträge der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes hinderlich sind, kann ihnen nur noch ein Jahr lang verbindliche Kraft zugestanden werden. Sollten dieselben die Gültigkeit für die ganze stipulirte Pachtperiode behalten, so wäre damit für völlige Ausrottung des Wildes Zeit und Gelegenheit, obenein aber Veranlassung gegeben, noch vor Emanation des Gesetzes anstatt der längst geschlossenen noch nicht abgelaufenen neue Verträge unterzuschieben.

Jagdpolizei-Gesetz

vom

7. März 1850.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gränzenden Gemeinde-Bezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-Bezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinde-Behörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeinde-Bezirke oder einzelne Theile eines Gemeinde-Bezirks mit einem anderen Gemeinde-Bezirk zu einem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeinde-Behörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagd-Bezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagd-Bezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagd-Bezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.

§. 6.

Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Gränzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagd-Ertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagd-Ausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Wald-Eigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem Letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagd-Bezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagd-Bezirke.

§. 8.

Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der einen Jagd-Bezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Behörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-Bezirken zu Einem Jagd-Bezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichts-Behörde diejenige Gemeinde-Behörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10.

Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pacht-Verträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeinde-Kasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungs-Kosten, durch die Gemeinde-Behörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagd-Bezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde als Jagd-Pächter angenommen werden.

After-Verpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagd-Bezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreis-Vertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunal-Dienste angestellten Forst- und Jagd-Beamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagd-Bedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutz-Bezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutz-Bezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagd-Frevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 17.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagd-Berechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagd-Bezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagd-Bezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeinde-Behörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1 und 2 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung

nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22.

Auf gemeinschaftlichen Jagd-Bezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeinde-Behörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theil eines gemeinschaftlichen Jagd-Bezirkes bilden, oder solche Wald-Enklaven, auf welchen die Jagd-Ausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24.

Auch der Besitzer einer solchen Wald-Enklave, auf welcher die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklaven-Besitzers.

In den in den §§. 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagd-Verpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wild-Schadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29.

An die Stelle der in den §§. 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Bericht
der
Vierten Kommission.

Die Kommission führte ihren Auftrag unter abwechselnder persönlicher Anwesenheit des Herrn Ministers des Innern von Westphalen und der Herren Regierungs-Kommissarien Geheimen Regierungsräthe Nobiling und Oppermann und des Regierungsrath Schuhmann in der Art aus, daß sie vor spezieller Eingehung in den vorgelegten

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850,

die ganze Gesetzes-Materie einer allgemeinen Berathung unterzog, wobei sie sich vergegenwärtigte, daß sich die Kammer in der vorjährigen Session mit folgenden Regierungs-Vorlagen und Anträgen beschäftigt hatte:

1) mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen;
2) mit dem Entwurf eines Gesetzes über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten.

Diese beiden Entwürfe sind von beiden Kammern berathen worden, aber nicht zur gesetzlichen Erledigung gekommen.

3) mit dem Antrag auf Vorlage eines Gesetzes zur Beseitigung der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 herbeigeführten Rechtsverletzungen, von von Knebel-Döberitz und Genossen;
4) mit dem Antrag wegen Revision des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, von von Frankenberg und Genossen.

Auf diese Anträge beschloß die erste Kammer:

ad 3) die Königliche Regierung zu ersuchen, baldigst, unter Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagdrechtes ꝛc., ein Gesetz zur Beseitigung der durch jenes herbeigeführten Rechtsverletzungen vorzulegen,

mit 65 gegen 16 Stimmen.

ad 4) unter Berücksichtigung dieses Beschlusses und des Inhaltes des Kommissions-Berichts (Nr. 289 der Drucksachen) die Mängel der jagdpolizeilichen Vorschriften baldigst abzustellen,

mit 51 gegen 35 Stimmen.

Bei Berücksichtigung dieser Ergebnisse und bei den nicht zu überhörenden, in allen Klassen der Bevölkerung laut gewordenen mißbilligenden Stimmen über den Fortbestand des Jagd-Gesetzes vom 31. Oktober 1848 war der Eindruck, den die Vorlage eines bloßen Jagdpolizei-Gesetzes auf die große Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder hervorbrachte, nichts weniger als ein befriedigender, denn wenn man auch aus praktischen und der allgemeinen Sicherheit, auch der Erhaltung des Wildstandes, als nicht unwichtigen Theils des National-Eigenthums, schuldigen Gründen in der vorigen und gegenwärtigen Session eine Revision der jagdpolizeilichen Bestimmungen für dringend nöthig gehalten hatte, so erschien es von vielen Seiten ein noch dringenderes Erforderniß, vor Allem die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 herbeigeführten Rechtsverletzungen durch ein die Rechtsprinzipien der Jagdgesetzgebung herstellendes Gesetz zu sühnen. Nachdem auch inzwischen durch die Beantwortung einer diese Prinzipienfrage betreffenden Interpellation vom 9. Dezember 1853 (Nr. 12 der Drucksachen) von Seiten des Herrn Ministers des Innern in der Plenarsitzung vom 17. Dezember vorigen Jahres die Absicht der Königlichen Staats-Regierung dahin kundgegeben worden war, daß eine andere als die oben erwähnte Vorlage über die Materie der Jagdgesetzgebung in dieser Sitzungs-Periode nicht an die Kammer erlassen werden solle, daß also die Staats-Regierung beabsichtige, nur polizeiliche Maßregeln in Vorschlag zu bringen, wobei der eigentliche Kern der Frage unerledigt gelassen werden würde, so erachtete es die Kommission für ihre Pflicht, sich selbst vor dem Eingehen in die Materie der Jagdpolizei eine klare Anschauung von dem nach der neueren Gesetzgebung geltenden Jagdrecht zu gewähren, da insbesondere von mehreren Seiten geltend gemacht wurde, daß man zur Annahme der Vorlage in diesem beschränkten Umfange unbedingt nicht rathen könne, wenn die Rechtsprinzipien nicht einer fundamentalen Heilung vorweg unterzogen würden.

Die Vertreter der Königlichen Regierung, namentlich der Herr Minister des Innern, äußerten sich auf Ersuchen über die in dieser allgemeinen Debatte angeregten Bedenken gegen die Vorlage im Allgemeinen, wie folgt:

> Es müsse wiederholt werden, daß die Staats-Regierung das durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 begangene Unrecht vollständig anerkenne, aber sie stehe dem formellen Rechte gegenüber und sie würde einen harten Verstoß gegen dasselbe verüben, wenn sie dieses Gesetz ohne Weiteres aufheben wollte. Sie habe sich auf das Sorgfältigste mit Maßregeln beschäftigt, ob und auf welche Weise das den Jagdberechtigten zugefügte Unrecht gesühnt werden könne; leider hätten sich aber allen bisher erörterten Projekten so erhebliche Bedenken entgegengestellt, daß von ihrer weiteren Verfolgung hätte Abstand genommen werden müssen. Gegen eine allgemeine Entschädigung der Jagd-Berechtigten aus Staats-Fonds spreche insbesondere, daß es für den Fiskus an einer rechtlichen Verbindlichkeit fehle, für die in Folge eines Gesetzes eingetretenen Verluste aufzukommen, daß ferner diese Entschädigung von den Steuerzahlenden, also zum Theil von Personen, die bei der Jagd gar kein Interesse haben, und zum Theil sogar von den Berechtigten selbst aufgebracht werden müßte, endlich, daß es sich, nach ungefährem Ueberschlag gering geschätzt, um die Summe von acht Millionen handelt, zu deren Uebernahme auf die öffentlichen Kassen die Regierung weder rathen, noch die Zustimmung der Kammern voraussetzen könne. Eine einfache Wiederherstellung der aufgehobenen Jagdrechte durch Beseitigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 würde den Verletzten zwar eine volle Genugthuung verschaffen, allein abgesehen davon, daß damit ein strenges Wildschäden-Gesetz verbunden sein müßte, und daß auch ein Jagdablösungs-Gesetz nicht ausbleiben könnte, welches nach vielen Weiterungen und Kosten den gegenwärtigen faktischen Zustand, wenn schon gegen Entschädigung zurückführen würde, so könne die Regierung zur einfachen Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1848 um deswillen die Hand nicht bieten, weil dies einen Eingriff in gesetzlich erworbenes Eigenthum in sich schließen und das Rechtsbewußtsein im Volke von Neuem erschüttern würde. — Die Regierung habe es daher vor Allem für ihre Pflicht gehalten, nicht länger zu zögern, die vielen und großen Uebelstände zu beseitigen, welche bei Ausübung des Jagdrechts stattfänden, deren Abhülfe sie in der Revision der Jagdpolizei-Gesetzgebung gefunden, wobei sie die Hoffnung hege, daß durch die gegenwärtige Vorlage der alte Zustand thatsächlich wieder hergestellt werde, ohne daß die Entschädigungs-Frage in den Fällen, wo diese übrigens ausführbar sei, präjudizirt werde. Die Vorlage enthalte überhaupt nicht blos polizeiliche Vorschriften, sondern auch solche, welche sich auf das Eigenthum beziehen; ihre Wirkung müsse daher abgewartet werden, um danach erst beurtheilen zu können, was noch zu entschädigen übrig bleibe. Uebrigens habe die Regierung nichts dagegen einzuwenden, wenn der Vorlage ein Vorbehalt beigefügt werde, daß die Entschädigungs-Frage auf legislativem Wege zu erledigen sei, nur möge ein solcher möglichst allgemein gefaßt werden.
>
> Die Regierung werde daher die Gesetz-Vorlage nicht zurückziehen, wenn die Verheißung der Entschädigung an die Spitze gestellt werde.
>
> Mit dem ebenfalls an die Spitze zu stellenden Grundsatz der Wiedererwerbung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sei die Regierung einverstanden.

Hiernach gewann die von mehreren Seiten ausgesprochene Ansicht die allgemeine Geltung in der Kommission, daß man es bei Berathung der Vorlage keinesweges bei Erledigung und Revision der mangelhaften polizeilichen Vorschriften bewenden lassen dürfe, sondern daß man es als Pflicht anerkennen müsse, die Rechtsfrage auf irgend eine, jedenfalls aber auf erschöpfende Art dergestalt zum Austrag zu bringen, daß das zu erlassende Gesetz gleichzeitig die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 alterirten Rechts-Prinzipien heile und nebenbei die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen im polizeilichen Wege regele, und zwar aus folgenden Motiven:

1) Im Allgemeinen erforderte es die Achtung vor dem Recht, begangenes Unrecht wieder gut zu machen, und man sei dies insbesondere dem noch vorhandenen Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, besonders der unteren Stände schuldig, welchen die neuere Gesetzgebung allerdings manche und erhebliche Zugeständnisse und Geschenke auf Kosten der Begüterten gemacht habe; es sei deshalb um so mehr eine Pflicht, ihnen zur Anschauung zu bringen, daß kein Recht ohne Entschädigung erlangt werden könne, wenn man nicht die Gelüste der untern Klassen nach fremdem Eigenthum zur Ungebühr reizen und sich hierbei eine schwere Verantwortung aufladen wolle. Diese Verpflichtung werde auch durch die einerseits erhobene Bemerkung nicht aufgehoben, daß angeblich noch größere Ungerechtigkeiten begangen und diese bisher nicht gesühnt worden wären; denn die Aufgabe, das Recht zu üben und das Unrecht wieder herzustellen, bleibe für jeden Fall eine unwandelbare und unleugbare; man müsse daher die gegenwärtige Veranlassung benutzen, die vorliegende so gut als allgemein anerkannte Ungerechtigkeit zu sühnen, um endlich diesen Fleck aus der Preußischen Gesetzgebung zu tilgen; — und so sehr man sich auch bewußt sei, daß der der konservativen Partei abgeneigte Theil der Bevölkerung diese Maßregel als eine gewinnsüchtige, einseitige bezeichnen werde, und daß man daher ein Odium auf sich laden würde, so könne man sich doch auch hierdurch nicht abhalten lassen, für Herstellung des Rechts zu wirken, im Bewußtsein, daß das Recht als solches der stärkste Bundesgenosse sei. — Diese prinzipielle Wahrheit gewinne aber auch an materieller Bedeutung, wenn man eingedenk sei, was man von Seiten der Staats-Regierung vernommen habe und worauf man sich hier ausdrücklich beziehe, daß der Werth des durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verschenkten Privat-Eigenthums auf pptr. 8 Millionen Thaler zu arbitriren sei; es handle sich also nicht allein um mehr oder weniger Vergnügen bei Ausübung der Jagd, sondern um einen werthvollen Theil des Privat-Eigenthums, welchem man es wohl schuldig zu sein glaube, denselben auf prinzipiellem Wege und nicht blos durch polizeiliche Maßregeln wieder herzustellen und den gekränkten Eigenthümern wieder dazu zu verhelfen. Es könne daher auch nicht genügen, diese prinzipielle Frage durch eine in der Vorlage anzubringende allgemeine Verheißung zu erledigen, denn man verweise auf die in der neueren Verfassungs-Geschichte des Preußischen Staats gemachten Erfahrungen über Rechtsverheißungen, welche zum Theil auf eine unbestimmte Zukunft hinaus verschoben, oder auch je nach der Gunst oder Ungunst der Landes-Vertretung wieder aufgehoben werden können. — Man wolle hierbei zugeben, daß die Staats-Regierung in Bezug auf diese ernste Prinzipienfrage, dem formellen Rechte gegenüber, welches sie sich vorzugsweise zu wahren für befugt halte, anders stehe als die Kammern; man glaube aber, daß die Kammern die Verpflichtung nicht von sich weisen dürften, die Initiative hierbei zu ergreifen, um dem Rechte einen Ausdruck und ein wichtiges Zeugniß für dasselbe abzugeben. Man halte es aber endlich für eine um so dringendere Pflicht, keine Zeit in dieser Sache zu versäumen, als die praktische Ausführung der prinzipiellen Remedur von Jahr zu Jahr verwickelter und schwieriger werde, und als schon jetzt die Ansicht laut geworben sei, daß man

den richtigen Zeitpunkt zur Herstellung des verletzten Rechts versäumt habe, und es nun zu spät erscheine.

2) Es wurde ferner von einigen Seiten nachdrücklich hervorgehoben, daß man es dem Geiste einer loyalen Gesetzgebung nicht angemessen halten könne, unter dem Titel und der Ankündigung eines Jagdpolizei-Gesetzes diejenigen Jagdberechtigten, welche ihr Recht allerdings erst aus dem Gesetz vom 31. Oktober 1848 herleiten, so namhaft und fühlbar in der Ausübung desselben zu beschränken, daß den meisten von ihnen in der Wirklichkeit keine freie Disposition über dasselbe mehr verbleibe. Die Vorlage beabsichtige aus allerdings für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, so wie für die Herstellung und Erhaltung des Wildstandes sehr dringend zu rechtfertigenden Gründen diesen Neuberechtigten, zum Theil anscheinend aus Rücksicht für die Altberechtigten, die Befugniß der eigenen Ausübung wenn nicht ganz zu entziehen, doch durch viele beschränkende Bestimmungen zu verkürzen, ja zu verleiden. Diese Maßregel, so gerechtfertigt sie auch objektiv erscheinen könne, gehöre keinesweges in die Gränzen der Polizeigewalt und könne zu Erbitterungen und argwöhnischen Deutungen Anlaß geben, da die Neuberechtigten zu dem Verdacht geführt werden können, daß ihnen die Gesetzgebung das seit 1848 Gewährte nach und nach wieder ganz entziehen will, um den alten Zustand vor 1848 auf einem Umwege wieder einzuführen, so wohlgemeint und aus den obigen Rücksichten unerläßlich derartige Beschränkungen auch sein mögen. Ein solches Gesetz werde dem Vorwurfe nicht entgehen, daß es aus der Willkür und nicht aus dem Recht hervorgegangen sei. — Ein nicht geringer Theil der Mitglieder der Kommission glaubte sich daher außer Stande, zur Annahme der Vorlage zu rathen, wenn nicht prinzipielle Bestimmungen an die Spitze derselben gestellt würden, welche die Rechtsverletzungen des Gesetzes von 1848 aufzuheben geeignet wären, weil sie es dann erst nach erfolgtem offenen Bekenntniß über Remedur des Rechtszustandes verantworten zu können glaubten, derartige polizeiliche Einschränkungen bei Ausübung des Jagdrechts zulassen und befürworten zu können, und insbesondere solche Bestimmungen der Vorlage anzunehmen, die offenbar rechtlicher Natur sind, da sie nicht nur die Ausübung des Rechts regeln, sondern das Recht selbst modifiziren sollen. Dieser Theil der Kommissions-Mitglieder würde daher möglicherweise die Vorlage ganz abzulehnen genöthigt sein, wenn die Rechtsfrage nicht genügend erledigt würde, oder mindestens sehr befangen und vorsichtig bei Annahme von solchen polizeilichen Einschränkungen sein, welche nur entfernt die Deutung zulassen können, daß sie das Eigenthumsrecht der Neuberechtigten alteriren würden. Sei dagegen das Recht durch eine an die Spitze der Vorlage gestellte Bestimmung gewahrt, so würde man, nach Ansicht dieses Theils der Kommission, jeder aus landespolizeilicher und dem National-Eigenthum schuldigen Rücksicht vorgeschlagenen polizeilichen Verfügung seine Zustimmung geben können, auch wenn sie anscheinend harte Einschränkungen für die Einzelnen im Gefolge hätten.

Von einer Seite wurde ausgeführt, daß die Aufhebung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und die in Vorschlag gebrachte allgemeine Entschädigung ein gleiches Unrecht sein würde, als jenes Gesetz selbst; es wurde dabei davon ausgegangen, daß die Heilung nur im Wege eines kräftigen Jagdpolizei-Gesetzes erstrebt werden könne.

So einverstanden die Kommission im Allgemeinen darüber war, das verletzte Recht herzustellen, so weit gingen in der General-Berathung die hierzu vorgeschlagenen Mittel auseinander. Diese lassen sich indessen auf folgende zwei Hauptgruppirungen zurückführen, deren Tendenzen mit ihren speziellen Nüancirungen durch folgende Motive gerechtfertigt wurden.

I. Ein Theil der Kommission beharrte auf unbedingte Aufhebung der Gesetze vom 31. Oktober 1848 und vom 7. März 1850, damit der alte Zustand wieder hergestellt werde, wodurch allein die begangenen Rechtsverletzungen gründlich gesühnt werden könnten.

Dann aber müßte, nach den Ansichten mehrerer Mitglieder, ein strenges Wildschaden-Gesetz erlassen werden, weil Niemand befugt sei, sein Recht auf Kosten und zum Nachtheil Anderer auszuüben; zugleich könne aber ein Gesetz über Ablösung der Jagd auf fremdem Grund und Boden erlassen werden, welches aber zuvor den Provinzial-Landtagen zur Feststellung der Entschädigungs-Normen vorzulegen sei, nicht nur, weil der Werth der Jagd sehr lokaler Natur sei, sondern auch, weil dann die Landgemeinden, deren Mitglieder bei Aufbringung der Entschädigung am meisten betheiligt sind, vertreten wären, welches in den Kammern nicht der Fall sei. Wenn man sich aber von der Nothwendigkeit einer Ablösung oder Entschädigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden überzeugt halte, so verlange es die Natur der Sache, daß das Recht der Altberechtigten zuvörderst wieder konstituirt werde, da ohnedies ein Objekt der Ablösung nicht vorhanden sei; man könne daher nicht das Gesetz von 1848 stillschweigend in Kraft lassen, und gleichzeitig die Nothwendigkeit aussprechen, daß die durch dasselbe in den Besitz des Jagdrechts gekommenen Grundeigenthümer Entschädigung hierfür geben müssen. — Es würden aber auch aus einer solchen unlogischen Maßregel große Konflikte und Schwierigkeiten entstehen, nur der einen Frage zu gedenken, wer bis zur Ausführung der Entschädigung das Jagdrecht auszuüben haben solle? Wolle man hierbei den Altberechtigten einen Vorzug einräumen, so würden sich die Neuberechtigten mit gutem Grunde für verletzt halten, und umgekehrt würden auch die Altberechtigten Ursache zu Beschwerden finden. — Konflikte, welche darin ihren Ursprung haben, daß man einmal die Richtschnur des Rechts verlassen und nicht den Muth habe, es offen und unbedingt wieder herzustellen. — Schrecke man aber vor der Aufhebung eines Gesetzes zurück, weil ein formelles Recht dadurch begründet worden, so könne diese Scheu zu unberechenbaren Konsequenzen führen: wie leicht könne ein radikales Ministerium, dessen Regierungs-Periode nur einige Wochen lang dauere, auf Erlassung von Gesetzen hingewirkt haben, welche die Vernichtung des Eigenthums von ganzen Klassen der Bevölkerung zur Folge hätten, — und die gesetzgebenden Faktoren sollten dann nur aus Achtung vor dem formellen Recht nicht befugt sein, dergleichen gemeingefährliche Gesetze aufzuheben? — Auch müsse dagegen Einwand erhoben werden, daß man die Jagdgesetze nicht wieder aufheben könne, weil der Name Sr. Majestät des Königs darunter stehe, indem man bemerken müsse, daß bereits manche gesetzliche Bestimmung und ganze Gesetze aufgehoben worden wären, unter denen sich der Allerhöchste Name befinde; man erinnere nur an die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. — Man verkenne aber auch endlich den gesunden Sinn der Bevölkerung, wenn man annehme, daß die entschieden offene Aufhebung des Jagd-Gesetzes von 1848 nebst dem auf demselben Grunde ruhenden Jagdpolizei-Gesetz von 1850 mehr Aufsehen und Erbitterung machen werde, als die Maßregel, diese Gesetze in ihren Grundprinzipien unberührt zu lassen, und nur ein Ablösungs- oder Entschädigungs-Gesetz für die damals entzogene Jagd zu erlassen; — der Rechtssinn der Bevölkerung, welcher sich hinlänglich über die Ungerechtigkeit der qu. Gesetze kundgegeben hat, wird den Umweg und die Schwäche dieser Maßregel nicht verkennen, gerade weil das Bekenntniß des Unrechts nicht offen genug dargelegt wird. Ohnedies besteht das Gesetz von 1848 in seinen das gute Recht erschütternden Tendenzen nicht mehr in der That, seitdem das Gesetz von 1850 die durch dasselbe Beschenkten zum großen Theile von Ausübung der Jagd ausgeschlossen hat; — es bedarf daher nur der direkten und loyalen Erklärung von Seiten der Gesetzgebung, daß die beiden Gesetze aufgehoben und zurückgenommen werden, um dem Recht und der Wahrheit volle Genugthuung zu geben, was am wenigsten durch ein neues Polizei-Gesetz, aber auch nicht hinlänglich durch Erklärung der Ablösbarkeit erreicht werden kann.

Von derselben Seite wurde im Gegensatz zu den obigen Anführungen behauptet,

> daß bei der Herstellung des früheren Zustandes vor 1848 keine Nothwendigkeit vorliege, eine Revision des Wildschaden-Gesetzes zu beantragen, da die dahin einschlagenden Bestimmungen bei dem alten Zustand der Jagd-Gesetzgebung selten zu erheblichen Belästigungen und Beschwerden Anlaß gegeben hätten, sondern daß die hier und da zugefügten Wildschäden stets zur ausreichenden Befriedigung der Beschädigten vergütet worden wären, während bei Einführung von strengeren Schädenbestimmungen neue Konflikte herbeigeführt, und besonders Anlaß zu Vexation von Seiten der Nicht-Jagdberechtigten und zur Erpressung von unverhältnißmäßigem Gewinn gegeben werde, welches die Vernichtung der Wildstände zur Folge haben müßte:
>
> daß man es bei der für dringend nothwendig zu erkennenden vollkommenen Herstellung des Zustandes vor 1848 keinesweges für wünschenswerth, sondern im Gegentheil für schädlich halten müsse, eine Ablösung oder Entschädigung des Jagdrechts eintreten zu lassen, da erstens dieses Recht als Regal nicht unter solche zu subsummiren sei, welche ablösbar sind, und zweitens, da durch die Ablösung wieder derselbe Zustand herbeigeführt werden würde, unter welchem die Bevölkerung seit 1848 leide, daß Jeder, welcher ein Gewehr führen könne, die Jagd exerzire, wobei weder die öffentliche Ordnung, noch die Jagd, als solche, noch das Privateigenthum geschützt

sei, — während man als Hauptzweck der Wiederherstellung des alten Zustandes erkennen müsse, daß die Jagd wieder ausschließlich in die Hände derjenigen komme und bleibe, welche allein befähigt erscheinen, sie neben ihren Berufs- und Standes-Beschäftigungen auf angemessene und ihre Erhaltung sichernde Weise auszuüben;

daß aber endlich, wenn wider Verhoffen beschlossen würde, das Jagdrecht einer Entschädigung oder Ablösung zu unterwerfen, man die Provinzial-Landtage nicht als das kompetente Forum erachten könne, die Entschädigungs-Normen festzustellen, weil hierdurch die bei der Entschädigung vorzugsweise betheiligten Landgemeinden den Rittergutsbesitzern und Städtern gegenüber als entgegengesetzte Parteien thätig sein würden, welches zu großen und aufregenden Konflikten führen müsse, während man als einzig kompetentes Organ zur Erledigung dieser Frage die Kammern erachten müsse, wo die gegenseitigen Ansprüche zwar auch von sehr verschiedenen Parteiungen erwogen werden würden, diese aber nicht, wie auf den Landtagen, organisch in Berechtigte und Verpflichtete gesondert wären.

II. Ein anderer Theil der Kommission hielt dafür, daß die Befugniß, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden zu erwerben, gesetzlich wiederherzustellen und daß eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen sei, wonach die unentgeltlich ertheilten Jagdrechte zu entschädigen seien,

und glaubte dadurch dem Recht hinlängliche Genugthuung zu gewähren, und hierdurch um so weniger Störungen und Konflikte zu verursachen, wenn zugleich den neuen Erwerbern der Jagd, resp. ihren Besitz-Nachfolgern freigestellt werde, ob sie die Jagd entschädigen oder in natura zurückgeben wollten.

Es wurde hierzu hervorgehoben, daß, so groß die Ungerechtigkeit gewesen sei, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufzuheben, die Gesetzgebung ohne Zweifel im Recht gewesen sei, diese Berechtigung, welche als ein Servitut anzusehen, überhaupt aufzuheben, — und es sei daher nur zu tadeln, daß die Aufhebung ohne Entschädigung erfolgt sei, und wenn diese nachträglich erfolge, so würde dem Recht Genüge geschehen.

Dieser Anführung wurde entgegnet, daß das Recht der Gesetzgebung, die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden wider Willen der Berechtigten aufzuheben, im Allgemeinen bestritten werden müsse, wenn nicht feststehe, daß dies zum allgemeinen Besten erforderlich gewesen sei, und daran müsse nach den gemachten Erfahrungen gezweifelt werden, denn durch die Aufhebung des Jagdrechts habe Niemand einen reellen Vortheil erlangt, die Staatsangehörigen aber durch theilweise gänzliche Vernichtung des Wildstandes einen offenbaren Schaden erlitten, abgesehen von der großen Entsittlichung und Verarmung, welcher sehr Viele aus der niederen Bevölkerung durch die Freigebung der Jagd verfallen wären. Ferner wurde nicht anerkannt, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als ein Servitut zu betrachten sei, es sei vielmehr ein Regal gewesen; es müsse aber zugegeben werden, daß jetzt nichts Anderes übrig bleibe, als dieses Recht gegen einen nach dem Nutzungs-Ertrag zu berechnenden Geldwerth an den früher Berechtigten zu vergüten, — nur könne dies nicht eine Ablösung, sondern müsse eine Entschädigung genannt und so beurtheilt werden, eben weil das qu. Recht kein Servitut, sondern ein Regal sei; man wisse, wie willkürlich die Gesetzgebung bei Feststellung der Ablösungs-Normen von Servituten verfahren sei; hier handle es sich dagegen um eine Entschädigung für entzogenes Eigenthum, nicht aber um Ablösung aufzuhebender Lasten.

Von einer Seite wurde hiernächst die Behauptung aufgestellt, daß die Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren sei, daß die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden von der Legislation als eine der öffentlichen Wohlfahrt schuldige Maßregel angesehen worden sei, es könnten also die mit dem neuen Recht Beliehenen nicht zur Uebernahme der Entschädigung verpflichtet werden, sondern es erscheine recht und billig, daß alle Staats-Angehörigen zu dem nach dem allgemeinen Steuerfuße ausfallenden Maßstabe beizutragen hätten, welches durch Tragung der Entschädigungs-Summe aus Staats-Fonds am gerechtesten erreicht werde. — Hiergegen erklärte sich die Mehrzahl der Mitglieder, weil es, wie oben ausgeführt, nicht zugegeben werden könne, daß die erfolgte Aufhebung als eine für die allgemeine Wohlfahrt erforderlich gehaltene und diese fördernde Maßregel angesehen werden könne, und da diese Voraussetzung nicht zutreffend sei, so müsse es einerseits eben so ungerecht erscheinen, durch Uebernahme der Entschädigungs-Kapitalien auf Staats-Fonds alle Steuerzahlenden pro rata in Anspruch zu nehmen, also auch insbesondere die durch Entziehung ihres Jagdrechts Verkürzten, und alle diejenigen, welche gar kein Interesse und keine Beziehung zur Jagd hätten, — andererseits würde der Hauptzweck der in Vorschlag zu bringenden Maßregel, das Recht durch Normirung einer Entschädigung zu sühnen, nicht vollständig erreicht, denn es handle sich nicht sowohl, wenigstens nicht vorzugsweise, um Ersetzung des zugefügten pekuniären Schadens, sondern namentlich darum, daß die durch das Gesetz von 1848 Beschenkten das Geschenk durch seinen eigentlichen Werth vergüten müßten, wodurch allein dem Recht Genüge geschehen und der Versuchung gesteuert werden könne, sich mit fremdem Eigenthum zu bereichern. Es sei schon an sich eine gegen althergebrachte Eigenthumsrechte höchst feindselige Handlung, dieses Recht ohne nähere Untersuchung und nur vorgeblich zum Besten der Staatswohlfahrt und ohne Einwilligung der Betheiligten zu kassiren, — es müsse daher nur für gerecht gehalten werden, die Entschädigung den Neu-Berechtigten aufzulegen. Auch könne die scheinbare Härte dieser Entschädigungs-Verpflichtung dadurch wesentlich gemildert werden, daß man den Neu-Berechtigten die Alternative ließe, die Jagd gegen Uebernahme der Entschädigung zu behalten, oder, wenn sie nicht entschädigen wollten, die Jagd auf ihren Grundstücken an die Alt-Berechtigten zurückzugeben, welches in vielen Gegenden manche Gemeinden bei der dargebotenen gesetzlichen Veranlassung gern wählen würden, weil sie sich durch die Erfahrungen der letzten Jahre davon überzeugt hätten, daß diese neue Berechtigung, mit der Verleitung zu Müßiggang und Verarmung vieler Gemeinde-Angehörigen in ihrem Gefolge, eher als eine für ihre kommunelle Wohlfahrt drückende Last, als ein mit Kosten aufzuwiegendes Recht anzusehen ist.

Gegen diejenigen Gemeinden und Grundbesitzer endlich, welche die erste Alternative, die Uebernahme der Entschädigung und Beibehaltung der Jagd wählen, könne es aber nicht unbillig erachtet werden, dergleichen beschränkende polizeiliche Bestimmungen zu beschließen, als die Vorlage enthalte, da sie erstens wüßten, unter welchen Bedingungen sie sie zu übernehmen hätten, und da zweitens diese Bestimmungen, welche im Interesse des Schutzes der Jagd und der öffentlichen Sicherheit zu erlassen sind, auch für die Erhaltung ihrer neu erworbenen Jagdrechte und für deren nachhaltige Nutzung erhebliche Vortheile gewährten.

Es wurde hiernächst besonders geltend gemacht, daß, nachdem sich die allgemeine Stimmung der Kommission nicht nur für Befürwortung einer Bestimmung, welche die Konstituirung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, unter Aufhebung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, sondern auch für Entschädigung der durch dieses Gesetz entzogenen Jagdberechtigungen ausgesprochen habe, es nicht darauf ankommen könne, die näheren Modificationen, wie dies zu geschehen habe, — außer daß die Provinzial-Landtage darüber zu hören sind — anzugeben, daß es dagegen rathsam erscheinen müsse, der Staatsregierung hierüber den geeigneten Spielraum zu überlassen.

Die unter I. angeführten Motive zur gänzlichen Aufhebung der Jagd-Gesetze von 1848 und 1850 fanden aber in der Majorität der Kommission darin ihre Entgegnung,

daß, so bereit man auch sei, wie die obigen Ausführungen nachwiesen, das eigentliche Unrecht, welches dem Gesetz von 1848 zum Grunde liege, zu sühnen, man doch nicht einräumen könne, daß dies nur durch die intendirte Aufhebung zu erreichen wäre, daß man es dagegen aus Achtung für das formelle Recht und zur Schonung des Rechtsgefühls aller Klassen der Bevölkerung für eine Pflicht der gesetzgebenden Gewalten erachten müsse, die durch dieses Gesetz erzeugten Eigenthumsrechte mit derjenigen Rücksicht zu behandeln, die Jeder für sein Eigenthum selbst beanspruchen dürfe;

daß insbesondere solche Inhaber von dergleichen Eigenthumsrechten eine vornehmliche Rücksicht zu verdienen scheinen, welche in den 5 Jahren seit Publication des qu. Gesetzes Grundstücke mit dem Jagdrecht acquirirt haben, welches den Vorbesitzern durch das formale Recht gewährt wurde; — und deren dürften nicht wenige sein — sie haben unter dem Schutz und im Glauben an die Gerechtigkeit der vaterländischen Gesetzgebung das Jagdrecht mit ihren Grundstücken ererbt oder gekauft ꝛc., und gegen sie dürfte daher am wenigsten eine Maßregel in Anwendung kommen, die, wenn auch nach dem strengsten Rechte zulässig erscheinend, durch einen Ausweg zu ersetzen ist, welche den Zweck eben so gewiß erreicht, aber billiger in der Ausführung ist, da sie dem Eigenthümer eine Alternative, also eine eigene freie Disposition offen erhält;

daß aber, nach Ueberzeugung der Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder, viel größere und tiefer greifende Konflikte aus einer direkten Aufhebung ꝛc. und vollkommenen Wiederherstellung des alten Zustandes zu befürchten sind, als aus den Vorschlägen ad II., bei welchen der gegenwärtige Besitzstand bis zur Ausführung der Entschädigungs-Angelegenheit nicht alterirt zu werden braucht;

daß aber der Zweck, das Unrecht zu sühnen, durch die ad II. vorgeschlagenen Maßregeln vollständig, aber unter

möglicher und zulässiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, und mindestens so weit im Einverständniß mit dem entsprechenden Beschlusse der vorjährigen ersten Kammer auf den von Olfersschen Antrag erreicht werden dürfte, als die Rechtsverletzungen des Gesetzes von 1848 sicher dadurch hergestellt werden, wobei man sich zugleich in den Schranken des bekannten Wahlspruchs gehalten zu haben hofft, nicht die Gegen-Revolution, aber das Gegentheil der Revolution befördert zu haben;

daß man aber endlich durch die in Vorschlag gebrachten Maßregeln der Nothwendigkeit überhoben zu werden scheint, eine Revision des Wildschaden-Gesetzes eintreten zu lassen, welches, wenn der alte Zustand wiederhergestellt werden sollte, so strenge und tief eingreifende Bestimmungen erfordern würde, daß es sowohl für die Berechtigten, wie für die Verpflichteten gleich lästig werden und am ersten dazu beitragen könnte, die Wildstände zu vernichten.

Alle Mitglieder der Kommission erachteten es aber als eine dringende Nothwendigkeit, die im §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 gegebene Bestimmung, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden könne, wieder aufgehoben zu sehen, da sie die freie Disposition über das Eigenthum auf eine nicht zu rechtfertigende und höchst nachtheilige Art beschränke und nebenbei die Herstellung der anderweiten Rechtsverletzungen verhindere.

Hiernächst ergab die Abstimmung über folgende Anträge, welche den oben ausgeführten Absichten Ausdruck geben sollen, die nächstfolgenden Resultate:

1) Der Antrag:

§. 1.

Die Gesetze vom 31. Oktober 1848 und vom 7. März 1850 sind aufgehoben.

§. 2.

Das Jagdrecht ist in den festgestellten Jagd-Bezirken gegen Entschädigung ablösbar.

§. 3.

Die gesetzlich angeordneten Jagdtheilungs-Kommissionen sind hierfür kompetent. Sie haben die Jagd-Entschädigungs- und Ablösungs-Anträge anzunehmen, im Wege der gütlichen Vereinigung Verträge zu ermitteln und Entschädigungssätze vorzuschlagen.

Auf Grund der Gutachten der Provinzial-Landtage sollen demnächst diese Entschädigungs-Skalen provinzenweise festgestellt werden.

§. 4.

Die Gesetze über Wildschäden-Entschädigung werden einer Revision unterworfen.

erledigte sich durch Verwerfung des §. 1 desselben mit 10 gegen 5 Stimmen.

2) Der Antrag:

Die Kommission wolle an der Spitze ihres Berichts an die Kammer die Ueberzeugung aussprechen, daß eine definitive Regelung der Jagdverhältnisse im Preußischen Staate nicht durch das ihrer Prüfung vorgelegte Jagdpolizei-Gesetz, sondern nur und vor allem Andern durch die Wiederherstellung der Jagdverhältnisse, wie sie vor dem 31. Oktober 1848 bestanden, erzielt werden können. Sie wolle also der Kammer anrathen, den quaest. Entwurf zu einem Jagdpolizei-Gesetz nach vorgenommener Prüfung seiner einzelnen Paragraphen im Ganzen abzulehnen, und die Staatsregierung zu ersuchen, ihr einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, in welchem nach Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, wie sie vor Erlaß jenes Gesetzes bestanden, wiederhergestellt werden, wobei auf inzwischen erfolgte Besitz-Veränderungen, insofern sie nicht ausdrückliche Stipulationen oder Reservationen in Bezug auf die Jagd enthalten, nicht Rücksicht zu nehmen sei.

wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

3) Der Antrag:

§. 1.

Der §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist aufgehoben.

§. 2.

Alle durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit dem Jagdrecht beliehene Grundbesitzer und diejenigen, welche inzwischen an deren Stelle getreten sind, haben für dasselbe eine Entschädigung zu entrichten, sofern sie es nicht vorziehen, die Jagd dem vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Berechtigten zu überlassen.

Der Umfang, so wie die Art der Entschädigung, wird nach Anhörung der Provinzial-Landtage für jede Provinz durch ein besonderes Gesetz geregelt.

wurde mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

4) Der Antrag:

§. 1.

Ueber die nachträgliche Entschädigung für die auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 erfolgte Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden soll für jede Provinz eine Verordnung nach vorgängigem Gutachten der betreffenden Provinzial-Landtage erlassen werden.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848, wird aufgehoben.

gelangte nicht zur Abstimmung, nachdem der Antrag ad 3 durch Majorität angenommen worden war.

Zur Spezial-Debatte über die Vorlage übergehend, war die Kommission darin vollständig einig, in Vorschlag zu bringen, die Ueberschrift derselben folgendergestalt zu fassen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 31. Oktober 1848 und des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850,

welches sich dadurch rechtfertigt, daß durch die obigen Beschlüsse auf Beseitigung der prinzipiellen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 angetragen wird, und daher dieses neben dem Polizei-Gesetz besonders erwähnt werden muß.

Eben so einstimmig hielt man die gänzliche Streichung des

Artikels 1

der Vorlage für entsprechend, weil der darin angedeutete Zweck bereits ausreichend durch die Ueberschrift ausgedrückt wird.

Artikel 2.

Zu demselben wurde das Bedenken erhoben, daß der in der dritten Zeile der ersten und in der vierten Zeile der zweiten Alinea gebrauchte Ausdruck: „Feldmarken" zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, da bekanntlich in vielen Theilen der östlichen Provinzen das Wort „Feldmark" im engern Sinne nur für den Umfang der Acker- und Wiesen-Ländereien, nicht aber für die den Gemeinden oder Einzelnen gehörigen Holzungen verstanden werde, welche letztere meistens auch ganz getrennt und oft sehr entfernt von den Aeckern und Wiesen lägen. Ein Vorschlag, dafür den Ausdruck: „Ortsflur" zu wählen, fand jedoch keine Majorität, und nach Versicherung der Regierungs-Kommissarien, daß der Ausdruck: „Feldmark" herkömmlich und allgemein verständlich von allen Behörden für den Umfang der zu einer Gemeinde und ihren Einwohnern gehörigen Ländereien, einschließlich der Holzungen, gebraucht werde, wurde der Artikel 2 unverändert angenommen.

Zwei Zusätze zu demselben, dahin lautend:

a) die Gesetze über die Aufhebung gemeinschaftlicher Jagd-Bezirke für die Marken und Sachsen treten wieder in Kraft;
b) die Begründung neuer Koppeljagden findet jedoch nicht statt;

nahm die Kommission, und zwar Zusatz ad a. einstimmig und ad b. mit 8 gegen 6 Stimmen an.

Die Nothwendigkeit des ersteren rechtfertigt sich unzweifelhaft durch die zu Litt. e. Artikel 3 vorgeschlagene veränderte Fassung, wobei die faktisch noch nicht getheilten Koppeljagden eine Berück-

sichtigung gefunden, deren Theilung aber auf gesetzlichem Wege wünschenswerth erscheinen muß.

Eben so gerechtfertigt dürfte der Beschluß ad b. sein, da Koppeljagden im Allgemeinen der Erhaltung der Jagd nachtheilig sind, und es daher nicht zuträglich sein kann, wenn dergleichen wieder begründet werden könnten.

Artikel 3

gab zu der Bemerkung Anlaß, daß, wenn Alinea 1 desselben den Alt-Berechtigten ihre frühere Berechtigung wieder herzustellen beabsichtige, dies nur unvollständig geschehe, ja daß sogar erhebliche Verletzungen von Neuem zugefügt werden, wenn die selbstständige Ausübung der Jagd nur dem Besitzer eines Gutes, welches vor 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigt war, wieder gewährt wird. Denn öfters haben Eigenthümer die Jagd auf ihren Grundstücken, z. B. vom Fiskus bei Domainen-Veräußerungen, noch in der Neuzeit vor 1848 erkauft oder durch sonstige Rechtstitel erworben. Wollte man ihnen die Benutzung dieses Eigenthums zur Förderung des Interesses von Nachbarn oder zu Herstellung größerer Jagd-Bezirke willkürlich oder rechtswidrig auch noch rauben, und so auf ihre Kosten nutzbare Rechtszuständigkeiten, sei es für Privaten oder Gesammtheiten, neu schaffen, so würde dies offenbar eine neue Rechtsverletzung durch das Gesetz mit sich bringen. Durch Erhaltung der im Jahre 1848 bestandenen, resp. noch bestehenden fraglichen älteren Rechte der Jagdeigenthümer auf blos eigenem Grund und Boden — die nicht weniger Achtung verdienen als diejenigen, welche solchen Eigenthümern zu erhalten sind, die auch auf fremdem Fundo noch ein Jagdrecht hatten, — wird auch in den Rechten Anderer nichts geändert, und der Erfüllung des Berufs der Gesetzgebung, Recht und Eigenthum zu schützen, steht kein haltbares Argument entgegen.

Von Seiten des Vertreters der Regierung konnte die Abänderung der angefochtenen Bestimmung nicht zugegeben werden, besonders aus Gründen, welche sich auf lokale Verhältnisse in der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz vorfinden.

Ein Verbesserungs-Antrag, das erste Alinea des Art. 3 folgendermaßen zu fassen:

> Jeder Besitzer eines Grundstücks, welches bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd berechtigt war, ist zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf demselben ohne Rücksicht auf dessen Größe und Lage befugt. In der Provinz Westphalen und in der Rhein-Provinz steht diese Befugniß nur den Eigenthümern derjenigen Güter zu, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 im unbestrittenen Besitz eines Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sich befanden,

wurde mit Majorität angenommen und für die partikularen Verhältnisse der beiden westlichen Provinzen durch den letzten Theil des Amendements hinlängliche Rücksicht genommen. Die Vertreter der Regierung erklärten, dem Verbesserungs-Antrage nicht beitreten zu können.

Bei Position 2 des Artikels 3 kam in Vorschlag, die beiden letzten Zeilen in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

> daß zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts statt des dort bestimmten Umfanges von 300 Morgen ein Flächenraum von 600 Morgen erforderlich ist,

welches einstimmig angenommen wurde, da diese positivere und direkte Fassung derjenigen der Vorlage vorzuziehen sein dürfte.

Mit den Bestimmungen der 3ten und 4ten Position des Artikel 3, welche von Seen, Teichen und Inseln handelt, konnte sich die Kommission nicht einverstanden erklären, da sie zu großen Beeinträchtigungen führen könne, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es in manchen Gegenden zahlreiche kleine Seen und Teiche giebt, welche zur Fischerei eingerichtet sind. — Nachdem die Vertreter der Regierung erklärt hatten, daß diese Bestimmungen im Interesse der Konservirung der Fischerei lägen, da ohne dieselben von Seiten der angränzenden Jagdberechtigten Entwendungen von Fischen oder Störung derselben in der Laichzeit verursacht werden könnten, beschloß die Kommission anstatt der 3ten und 4ten Posstion des Artikels 3 folgenden Verbesserungs-Vorschlag:

> Die Littera c. §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist aufgehoben. Der Landrath ist befugt, auf Antrag der Fischerei-Besitzer zu bestimmen, daß die Jagd mit Kähnen auf solchen Gewässern, welche zur Fischerei eingerichtet sind, zeitweise ruhen muß.

Es schien ihr nämlich kein Argument vorzuliegen, warum dem Besitzer von Seen und von zur Fischerei eingerichteten Teichen als solchem die Ausübung der Jagd vorbehalten werden soll, wenn er nicht zur Kategorie der Pos. 1 dieses Artikels Aufgeführten gehört; — die Fischerei scheint ihr indessen durch die obige Bestimmung vollständig geschützt und die freieste Disposition dadurch gewährt zu sein, wenn die zeitweise Schonung, — welche nur während der Laichzeit nothwendig werden dürfte, nur auf Antrag des Fischerei-Besitzers eintreten soll.

Die unter Position 5 Art. 3 gegebene Bestimmung der Vorlage regte zuvörderst das Bedenken an, ob hierdurch eine neue ausgedehntere Berechtigung für den Fiskus geschaffen werden solle, als er vor 1848 gehabt habe; aber selbst in dem Falle, wenn dadurch nur ein erst durch das Gesetz von 1848 erlangtes Recht bestätigt und konservirt werden sollte, hielt man es sowohl prinzipiell als praktisch für bedenklich; denn die Frage, ob durch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848:

> „Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben,"

zugleich das vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Privaten oder Gesammtheiten zuständige Jagdrecht auf öffentlichen Gewässern aufgehoben worden sei, hielt man mindestens für eine offene und zweifelhafte. Dem Fiskus aber ein neues Recht, was er nicht einmal durch das Gesetz von 1848 unzweifelhaft erhalten habe, einzuräumen, war man um so weniger geneigt, als es praktisch ganz unausführbar erscheinen müsse, einen Fluß, welcher sich lang und schmal durch 100 oder 1000 verschiedene Jagd-Bezirke hinzieht, zu einem abgesonderten Jagd-Bezirk zu konstituiren, um so mehr, als bekanntlich der rechtliche Begriff eines öffentlichen Flusses oder Gewässers in vielen Fällen schwer festzustellen sei, schon wegen der niemals genau zu bestimmenden Gränzen des Wassers, welche durch die verschiedenen Wasserstände dem steten Wechsel unterworfen wären.

Die Vertreter der Regierung erklärten, daß die Absicht nur gewesen sei, eine Lücke in der Gesetzgebung von 1848 und 1850 auszufüllen, dagegen keineswegs, dem Fiskus ein neues Recht zu erwerben, wenigstens kein solches, welches er als Besitzer von öffentlichen Gewässern nicht schon durch das Gesetz von 1848 erhalten habe.

Der hierauf gemachte Vorschlag:

> die Pos. 5 des Art. 3 zu streichen,

wurde mit großer Majorität angenommen.

Artikel 4

wurde unverändert angenommen.

Artikel 5.

Das Eingangs-Alinea wurde angenommen, aber ein Zusatz, dahin lautend:

> wovon jedoch vollständig eingefriedigte Hausgärten, so wie Park-Anlagen, nach Entscheidung des Landraths ausgeschlossen werden können,

von der Kommission einstimmig angenommen, welcher Vorschlag sich an die Bestimmung §. 2 b. des Gesetzes vom 7. März 1850 deklarirend und insoweit erweiternd anschließt, daß Hausgärten und Park-Anlagen darin aufgenommen sind, welchen ein besonderer polizeilicher Schutz vor Beunruhigung und Belästigung zu gewähren sein dürfte.

Littera a. wurde unverändert angenommen, nachdem ausdrücklich dabei bemerkt worden, daß auch öffentliche Gewässer keine Trennung der Jagd-Bezirke bilden sollen, um so mehr, als Pos. 2 Art. 3 in Wegfall zu bringen vorgeschlagen wird.

Zu Littera b., welche ebenfalls angenommen wurde, beschloß man den Zusatz:

> Auch können mehrere aneinander gränzende Feldmarken durch Uebereinkunft der betreffenden Gemeinden zu einem Jagd-Bezirk vereinigt werden,

mit großer Majorität, wobei zugleich für nothwendig gehalten wurde,

> Littera c. zu streichen,

da es im Interesse der Gesammtheit liegen muß, dergleichen Vereinigungen nicht vom Beschlusse Einzelner abhängig zu machen, wodurch es möglich werden könnte, ganze Jagd-Bezirke gegen den Wunsch der Gesammtheit zu sprengen und unter Litt. a. angenommene Größe herabzubringen.

Littera d. wurde unverändert angenommen.

Bei Littera e. vergegenwärtigte sich die Kommission, daß die Intention der Regierung, Grundstücke, welche keinen zusammenhängenden Flächenraum von 1000 Morgen umfassen, prinzipaliter den Jagd-Bezirken der angränzenden Feldmarken zuzulegen, nicht angemessen und gerechtfertigt scheinen könne, daß es vielmehr rathsam wäre, solche Grundstücke prinzipaliter mit angränzenden Grundstücken von Alt-Jagdberechtigten, sofern und weil sie früher auf diesen zur Jagd berechtigt waren, zu vereinigen, und da es

sich hierbei ereignen könne, daß mehrere Alt-Berechtigte zu gleichen Verhältnissen hierbei zunächst angränzten, insbesondere auch, daß zwischen diesen gleichmäßig angränzenden Grundbesitzern aus früherer Zeit ein gemeinschaftliches Jagdrecht stattfinde, es aber dann an einer gesetzlichen Norm fehlen würde, auf welche Art sie in diesen Fällen konkurriren sollten, so beschloß die Kommission, anstatt der Pos. 4 nebst der zu derselben gehörigen zweiten Alinea folgende geänderte Fassung in Vorschlag zu bringen:

> Gränzen Grundstücke, welche sich zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nicht eignen, und entweder zu keiner Feldmark gehören, oder in der Feldmark, der sie angehören, nicht einen zusammenhängenden Flächenraum von 1000 Morgen umfassen, an ein Grundstück, dessen Besitzer bis zum 31. Oktober 1848 auf jenen Grundstücken das Jagdrecht zustand, so muß die Jagdnutzung auf ihnen diesen Besitzern gegen eine dafür zu leistende, nach dem Ertrage der Nutzung zu bemessende Entschädigung überlassen werden.
>
> Gränzen dieselben an mehrere dergleichen bis zum 31. Oktober 1848 darauf jagdberechtigte Grundstücke, so müssen deren Besitzer sich darüber vereinigen, welchem die Jagd darauf überlassen werden soll.
>
> Verweigert der angränzende Besitzer beim Anerbieten die Uebernahme, oder können sich die Besitzer der verschiedenen angränzenden früher jagdberechtigten Grundstücke nicht einigen, wem von ihnen die Jagd überlassen werden soll, so sind jene Grundstücke den an sie gränzenden Jagd-Bezirken der benachbarten Feldmarken einzuverleiben; oder, sofern sie an keine Feldmarken gränzen, ohne Rücksicht auf ihre Lage oder Größe, zu einem besonderen Jagd-Bezirk mit einander zu verbinden; oder es ist, sofern sie nur ein Besitzthum bilden, dem Besitzer desselben die selbstständige Ausübung der Jagd darauf zu gestatten.

Dieser Vorschlag wurde mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen, und wird wegen des in demselben berücksichtigten Verhältnisses der Koppeljagden auf die früheren Beschlüsse zum Artikel 2 verwiesen.

Zu Littera f. hielt die Kommission einstimmig für nothwendig, die in der 3. Zeile befindliche Anführung der Littera c. zu streichen, nachdem die Streichung der in §. 2 c. des Gesetzes vom 7. März 1850 enthaltenen Bestimmung beschlossen wurde.

Ferner waren sämmtliche Mitglieder darin einverstanden, das Wort „ganz" in der 6ten Zeile des ersten Alinea dieser Littera zu streichen, — weil daraus eine Beschränkung des früheren Erfordernisses, daß die Umschließung „größtentheis" stattfinden mußte (erstes Alinea §. 7 des Gesetzes vom 7. März 1850), vermuthet werden könnte, und weil jedenfalls das Wort „umschlossen" bereits einen klaren Begriff hinlänglich bezeichne, — und endlich die Worte:

> „z. B. Enklaven in fremden Forsten oder Inseln in fremden Gewässern"

am Schluß desselben Alinea ganz zu streichen, — weil die Anführung von Beispielen nur zu Zweifeln und Verdunkelungen Anlaß geben könne.

Nach dem einstimmigen Beschluß wird daher anstatt der Litt. f. der Vorlage folgende Fassung vorgeschlagen:

> f) Nach den vorstehend sub e. bestimmten Regeln sind auch diejenigen der im Eingange daselbst bezeichneten Grundstücke zu behandeln, welche von einer Besitzung, auf der das Jagdrecht nach §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und nach Artikel 3 Nr. 1, 4 des gegenwärtigen Gesetzes selbstständig ausgeübt wird, umschlossen sind.

Gegen das zweite Alinea dieser Littera wurden keine Einwendungen erhoben.

In Litt. g. beschloß man mit Majorität:

1) die letzten Worte:

   „und auf keinen längeren, als auf 12 Jahre"

   zu streichen, da sich zur Konservirung der Jagd wohl rechtfertigen lasse, die Verpachtungszeit auf die mindeste Dauer von 6 Jahren zu normiren, nicht aber, einen Endtermin der Pachtzeit auf polizeilichem Wege festzustellen, weil dies der Schonung der Jagd eher schädlich sein würde, und die freie Disposition zu sehr einschränke.

2) Aus dem letzteren Motiv beschloß eine Majorität von 9 gegen 4 Mitglieder, eine Bestimmung in Vorschlag zu bringen, welche den Bestand der einmal gebildeten Jagdbezirke für den Fall von Besitzveränderungen sichert, ohne aber der Landespolizei-Behörde in Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Beschränkungen aufzuerlegen; der dahin zielende Vorschlag lautet:

> Der Verkauf von Grundstücken aus dem Jagdbezirke, wodurch auf einzelnen Theilen desselben die selbstständige Ausübung des Jagdrechts deren Erwerbern zufällt, und welche den Umfang desselben unter 1000 Morgen verringern, haben auf dessen Fortbestehen in Bezug auf die übrigen Grundstücke, bis zum Ablauf dieses Zeitraumes, keinen Einfluß.
>
> Der Landrath ist jedoch befugt, eine andere Regulirung desselben mit dem Ablauf des Jagdjahres eintreten zu lassen, sobald derselbe dies im öffentlichen Interesse nöthig findet.

und soll am Schluß der Litt. g. hinzugefügt werden.

Artikel 6.

Bei Berathung des ersten Alinea dieses Artikels kam der Beschluß der XVII. Kommission der vorjährigen Sitzung zur Sprache, zur Handhabung und Regelung aller die Jagdpolizei betreffenden Vorschriften, eine kreisständische Kommission unter Vorsitz des Landraths in jedem Kreise niederzusetzen, um dem Landrathe diese Angelegenheit nicht allein zu überlassen, welches hier und da zu einseitigen Härten führen und den Landräthen auch ein ihrer Stellung sehr nachtheiliges Odium von beiden Seiten zuziehen könne. Nach Erwägung der praktischen Ausführung einer ähnlichen Bestimmung stand man indessen davon besonders aus dem Grunde ab, weil die Handhabung der polizeilichen Vorschriften fast in allen Fällen eine schleunige Erledigung erforderte, welche von einer kreisständischen Kommission ohne große Belästigung ihrer Mitglieder, und selbst ohne Herbeiführung einer größeren Gewähr für den Zweck selbst nicht erreicht werden würde; man könne dagegen die Leitung der allgemeinen Jagdpolizei im Kreise, und insbesondere die Bildung der Jagdbezirke, warum es sich hier handelt, um so mehr den Landräthen überlassen, als sie in zweifelhaften Fällen ohnedies sach- und lokalkundige Männer zur angemessenen Bildung ihres eigenen Urtheils zuziehen würden, und den Interessenten bei vermeintlichen Verletzungen schließlich die Berufung auf die nächste Behörde unbenommen bleibe. Die Kommission lehnte daher auch einen Antrag, das erste Alinea des Art. 6 ganz zu streichen, mit Majorität ab, fand es indessen für rathsam, weiter unten einige Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wodurch sowohl bei Festsetzung von Entschädigungen im Bereich der Jagdpolizei ein schiedsrichterliches Verfahren eintrete, und wodurch wesentliche Beschlüsse des Landraths den Gemeinden gegenüber unter Theilnahme und Zuziehung der Ortspolizei-Obrigkeiten zu fassen sein werden.

Hiernächst wurde Alinea 1 angenommen.

Mit Bezug auf die obigen Motive wurde eine vorgeschlagene Fassung des zweiten Alinea in folgender Weise einstimmig angenommen:

> Beschlüsse über die Theilung einer Feldmark in mehrere Jagdbezirke bedürfen nach Anhörung der Orts-Obrigkeit zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landraths.

Gegen Alinea 3 fand sich nichts zu erinnern.

Die in dem 4ten Alinea dem Landrath eingeräumte Befugniß, Gränzzüge von Amtswegen festzusetzen, erregte Bedenken, weil dadurch das Privat-Interesse der Betheiligten sehr gestört werden könne; man gab endlich nach Aeußerung der Vertreter der Regierung dahin, daß diese Absicht, dem Interesse der Betheiligten zu nahe zu treten, kein Motiv der Gesetzgebung gewesen sei, zu, daß in Berücksichtigung des öffentlichen landespolizeilichen Interesses ein derartiges amtliches Einschreiten der Kreisbehörde gerechtfertigt erscheinen könne und müsse, daß es dagegen nicht gerathen sei, es auch bei angeblichen Verletzungen der privatrechtlichen Interessen, wenigstens durch Aufnahme in das Gesetz, also nicht anders einzuräumen, als es ohnedies dem Landrathe auf Anrufung von Seiten der Parteien aus seiner amtlichen Stellung zustehe. Eine Majorität von 12 gegen 2 Stimmen beantragt daher, die letzten beiden Sätze des qu. Alinea von:

> „Das Nämliche hat er" rc. bis „nicht gebunden"

zu streichen.

Ein anderer Antrag, den Zwischensatz von den Worten:

> „oder eines Jagdbezirks" rc. bis „bezeichneten Besitzungen"

zu streichen, wurde mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen, weil die darin enthaltene Allegation der Gesetzstellen mindestens überflüssig erschien, und insbesondere, weil daraus gedeutet werden könne, daß der Landrath aus privativen Rücksichten der Betheiligten Einfluß auf die Bildung oder anderweite Regulirung der Jagdbezirke ausüben solle.

Hiernach wird dieses Alinea folgende Fassung zu erhalten haben:

> Außerdem hat der Landrath, wenn aus der Abgränzung mehrerer Jagdbezirke gegen einander eine Gefährdung öffentlicher Interessen zu besorgen ist, angemessene Gränzzüge von Amtswegen festzusetzen.

Alinea 5 dieses Artikels erschien der Majorität der Kommission als überflüssig, da die darin angegebenen Bestimmungen bereits anderweit gesetzlich angeordnet sind, und besonders die letztere Modification sich theils von selbst versteht, theils privatrechtlicher Natur und theils mehr der Gegenstand einer Instruction, als eines Gesetzes ist. Die Streichung dieses Alinea wurde, nachdem sich auch die Vertreter der Regierung damit einverstanden erklärt hatten, mit 12 gegen 2 Stimmen beschlossen.

Im Alinea 6 hielt man die Streichung der Worte:

„in den vorstehenden, wie"

den obigen Beschlüssen für angemessen und wurde daher einstimmig beschlossen.

Bei Erwägung des in dem letzten Alinea vorgeschriebenen Verfahrens über die Feststellung der Entschädigung, welche in den Fällen des Artikels 5 einzutreten hat, hielt die Kommission dafür,

1) daß die Entschädigung nicht allein unter Leitung des Landraths erfolgen dürfe, sondern, um sogleich von vornherein beim Mangel einer Einigung die gegenseitigen Ansprüche mit möglichster Berücksichtigung des Rechtes und der Billigkeit zu regeln, ein Schiedsgericht hierbei thätig sein müsse;
2) daß das Einschreiten der Gerichte in diesen, meistens geringfügigen Sachen ausgeschlossen werden möge, weil es zu langwierigen Prozessen und Streitigkeiten führen müsse, wobei der Richter doch auch nur nach den technischen Gutachten von Forst- oder Jagdbeamten entscheiden könne, da ihm die praktische Kenntniß der Angelegenheit abgeht, und daß der Rechtsweg im Interesse der Sache und der Parteien zugleich durch Konstituirung eines schiedsrichterlichen Verfahrens sehr wohl vermieden werden könne, wenn man es den Parteien überlasse, die Schiedsrichter nach ihrem Vertrauen zu erwählen, wobei dem Landrath, als leitenden und auf die Entscheidung vorzugsweise einwirkenden Beamten, die Ernennung des Obmannes zukommt;
3) daß der Grundsatz des Rechts bei diesen Entschädigungen insbesondere zur Geltung und zum Ausspruch kommen müsse, daß sie sich in den Gränzen der durch den zu Anfang der Vorlage beschlossenen und durch ein Gesetz zu regelnden Entschädigungs-Normen zu halten habe, damit die Anerkennung des Rechts und die Handhabung desselben, von der man sich seit 1848 bei dieser Gesetz-Materie ganz entfernt habe, wieder zur Geltung komme.

Die Majorität der Kommission bringt hiernach in Vorschlag, das sechste Alinea des Artikels 6 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

> Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt in den Artikel 5 e. und f. bezeichneten Fällen im Mangel einer Einigung durch den Landrath auf Grund des schiedsrichterlichen schriftlichen Gutachtens von drei Jagd-Eigenthümern des Kreises, von denen jede Partei einen, der Landrath den dritten ernennt.
>
> Als Regel für die hier zu gewährenden Entschädigungen gilt, daß bei denselben derselbe Maßstab angelegt werde, nach welchem die früher Berechtigten nach Artikel 2 entschädigt worden sind.

Artikel 7

wurde unter gleichmäßiger Annahme des Zusatzes wie bei Artikel 6 angenommen, daß die Gemeinde-Behörde in diesen Angelegenheiten nicht nur der Aufsicht des Landrathes, sondern auch der der Orts-Obrigkeit unterworfen sein soll; es wird daher mit Einstimmigkeit vorgeschlagen, den letzten Satz dieses Artikels in folgender Fassung anzunehmen:

> Derselbe ist der Aufsicht der Orts-Obrigkeit und des Landrathes unterworfen und der Anweisung des Letzteren Folge zu leisten schuldig.

Artikel 8

gab zu zwei Anträgen Veranlassung:

1) unter den Jägern, welche für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer die Jagdbezirke beschießen dürfen, ausdrücklich solche zu bezeichnen, welche mit einem Lehrbrief versehen sind, weil hierdurch ein größerer Schutz für die Jagden gewährt wird, als ohne eine derartige Vorschrift möglich scheint;
2) die Bezeichnung, daß diese Jäger mit dem Forstschutze beauftragt sein müßten, dahin zu erläutern, daß nur erforderlich ist, daß dieselben praktische und aktuelle Forstschutz-Beamte sein müssen, nicht aber, daß sie, um die Jagdbezirke der Grundbesitzer zu beschießen, zum Forstschutz derselben Grundbesitzer beauftragt sind, — welches Erforderniß die Vorlage selbst nicht vorauszusetzen scheint, — daß es daher genügt, wenn diese Jäger mit einem Forstschutze, es sei im Dienst der Gemeinde, über deren Flur sich der Jagdbezirk erstreckt, oder der Grundbesitzer, welche am Jagdbezirk betheiligt sind, oder endlich eines Dritten, der am Jagdbezirk nicht betheiligt ist, beauftragt sind, weil sonst diese Bestimmung in vielen Fällen unausführbar werden könnte, da es viele Gemeinden giebt, deren Forsten so wenig umfangreich sind, daß sie keinen Forstschutz-Beamten bedürfen, während sie ihren gemeinschaftlichen Jagdbezirk sehr gern von einem Jäger beschießen lassen, der zugleich von einem angränzenden Forstbesitzer mit seinem Forstschutz beauftragt ist.

Es wurde daher mit Majorität folgende Fassung des Schlußsatzes des ersten Alinea des Artikels 8 beschlossen:

> so müssen die Jäger mit einem Lehrbrief versehen und mit einem Forstschutze beauftragt und nach Vorschrift der §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 305) vereidet sein.

Der übrige Theil des Artikels 8 wurde ohne Veränderung angenommen.

Artikel 9.

In der ersten Zeile desselben wurde ein Druckfehler dahin berichtigt, daß es in der Parenthese nicht: §. 10 Litt. b., sondern: §. 10 Litt. c. heißen muß.

Bei den Verpachtungen der Gemeinde-Jagden hat sich erfahrungsmäßig herausgestellt, und dürfte auch ferner, nach Bildung der Jagdbezirke zufolge der Vorlage, wieder vorkommen,

1) daß die Gemeinden die Bekanntmachung der Verpachtungs-Termine meistens zwar öffentlich im Bereiche der Einwohnerschaft des Dorfes, aber absichtlich mit Ausschluß fremder Jagdliebhaber erlassen haben, um die Konkurrenz solcher zu vermeiden, die sie, um ihre eigne Jagdlust zu befriedigen, zu den Terminen nicht zulassen wollten; diese Abneigung haben viele Gemeinden vorzugsweise gegen die früheren Jagdberechtigten ausgeübt, und dadurch augenscheinlich das Interesse der neuen Jagdberechtigten verletzt, da wegen dieser Ausschließungen die Pachterträge oft unverhältnißmäßig unter dem Werth ausfielen, wobei nur die Jagdpächter aus den betreffenden Gemeinden auf Kosten der Betheiligten Vortheil zogen. Diesem Uebelstande würde nicht sicher abgeholfen werden, wenn, wie die Vorlage bestimmt, die Verpachtung im Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen soll, ohne daß zugleich vorgeschrieben wird, unter welchen gesetzlichen Formen die Bekanntmachung zum Termine des Meistgebots ausgeführt werden soll. Die Vertreter der Regierung halten zwar eine Bestimmung hierüber für überflüssig, weil bei der Vorschrift eines öffentlichen Meistgebots immer auch eine den ortsüblichen Gewohnheiten entsprechende Bekanntmachung vorausgehen müsse, und würden die Landräthe, unter deren Aufsicht diese Angelegenheit auszuführen ist, hierauf von Amtswegen halten müssen; die Majorität hielt aber dennoch eine dergleichen bestimmte Vorschrift für erforderlich, um jedem Zweifel über die Nothwendigkeit einer solchen Bekanntmachung und über die Form derselben vorzubeugen.
2) Ferner haben die Gemeinden häufig bei der Verpachtung ihrer Jagdbezirke Bedingungen ersonnen, welche augenscheinlich geeignet waren und zur Absicht hatten, solche Pächter auszuschließen, welche wegen ihrer Lebensweise und ihres Bildungsgrades nicht im Stande waren, dergleichen Bedingungen zu erfüllen. Es ist beispielsweise in mehreren Gemeinden zur Bedingung gestellt worden, daß derjenige, der die Jagd erpachten wollte, das Amt eines Feldhüters in der betreffenden Gemeindeflur zu übernehmen habe. Dergleichen Bedingungen schließen Andere, als in den Gemeinden Wohnende und am Gemeindeleben durch Beruf und Bildung unmittelbar Theilnehmende vollständig aus, und verringern durch Beseitigung der Konkurrenz den Ertrag, den die Betheiligten aus der Jagd anderweit haben würden, auf eine unerlaubte Weise. Die Kommission glaubt daher, in ihrer Majorität eine Vorschrift in Antrag bringen zu müssen, welche diesen Mißbrauch abstellen soll.

3) Endlich wurde aus praktischen Motiven beantragt, durch eine gesetzliche Bestimmung die Fortsetzung von bestehenden Jagdpächten ausnahmsweise auch ohne Licitationen als zulässig zu erklären, wenn die Parteien damit einverstanden sind, um die freie Disposition derselben nicht zu beschränken und um nicht ohne Noth eine in dieser Verwaltungsbranche seit 1848 schon hinlänglich vorhandene Beweglichkeit und Aufregung zu vervielfältigen, welche eben so schädlich für die Erhaltung der Wildstände, als für die Aufrechthaltung des guten Einvernehmens im Gemeindeleben wirkt. Zugleich würde aber hierzu die Cognition und Genehmigung des Landraths erforderlich sein, um das landespolizeiliche Interesse dabei wahrzunehmen.

Auch für eine solche in Vorschlag zu bringende Vorschrift erklärte sich die Majorität.

Hiernach würde das erste Alinea des Artikels 9 folgende Fassung zu erhalten haben:

> Eine Verpachtung der Jagd auf Jagdbezirken (§. 10 Litt. c. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850) ist lediglich im Wege des Meistgebots nach vorhergegangener Bekanntmachung durch das Amts- oder Kreisblatt und auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 6 Jahre gestattet. Die Verpachtung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche außerhalb des Jagdbezirks wohnende Jagdpächter nicht erfüllen können. Prolongationen bereits bestehender Jagdpacht-Kontrakte sind durch Uebereinkunft der Parteien und innerhalb des bezeichneten Minimums von anderweitigen 6 Jahren auch ohne Licitationen zulässig, bedürfen aber der Genehmigung des Landraths und müssen von ihm vollzogen werden.

Alinea 2 und 3 wurden ohne Veränderungs-Vorschläge angenommen.

Artikel 10.

Die hierin enthaltene Bestimmung fand großen Widerspruch in der Kommission, weil man eine durch gesetzliche Disposition sanctionirte rechtswidrige Verfügung über fremdes Eigenthum darin zu erblicken glaubte, und selbst die hierzu gegebene Veranlassung nicht billigen konnte. Denn während nach §. 11 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 der Grundsatz noch Anerkennung gefunden hat, daß die Jagdverträge rechtlich, — wenn auch unter materiell unrechtlichem Titel, aber doch auf formell anerkanntem Wege, — dem Grundbesitzer zustehen, da die dort angeordnete Einzahlung derselben in die Gemeindekassen als eine Verwaltungs-Maßregel anzunehmen ist, welche den Berechtigten um so sichere Gewähr für die ihnen zugesprochene Nutzung aus ihrem Grundbesitz leisten soll, geht die gegenwärtige Vorlage einen großen Schritt weiter, indem sie das Prinzip der Gemeinnützigkeit dem Rechts-Prinzip vorzieht, und zwar die Entscheidung hierüber dem modernen Majoritäts-Prinzip überliefert. Es sollen also, wie in der obigen General-Debatte geltend gemacht worden ist, nicht nur Rechte, welche aus einem allerdings ungerechtfertigten Gesetze verliehen sind, auf polizeilichem Wege wieder aufgehoben werden, und man wählt hierzu außerdem ein polizeiliches Mittel, indem man über Rechte durch eine Majorität und zwar nur durch eine einfache Majorität verfügen lassen will. Zwar sollen hierüber nur die betheiligten Grundbesitzer entscheiden, man weiß aber, wie groß der Einfluß der Nichtbesitzenden auf diese in neuerer Zeit ist, welchen Einfluß insbesondere viele Verwaltungsbeamte in eifriger Anerkennung des Nützlichkeitsprinzips ausüben, wenn es gilt, die oft sehr entkräfteten Gemeindekassen zu angeblich und oft nothwendig werdenden öffentlichen Zwecken zu unterstützen. So viel Anfechtung bisher die von der Gesetzgebung unter der Firma des allgemeinen Besten ausgeübte Theilung und Zersplitterung des Corporationsvermögens gefunden hat, so wenig konnte von einem Theil der Kommission die umgekehrte Tendenz gebilligt werden, unter Huldigung des allgemeinen Nutzens das Recht hier wieder alterirt oder auch nur eine gesetzliche Veranlassung geboten zu sehen, das Recht gegen die Nützlichkeitstheorie in Angriff zu bringen. Ein Theil war der Meinung, daß man den Betheiligten jetzt um so mehr die freieste Disposition hierüber belassen müsse, als sie nach den obigen Beschlüssen das Jagdrecht oneroso titulo erwerben werden, wenn sie sich der Alternative der Entschädigung unterwerfen.

Unter verschiedenen Verbesserungsvorschlägen, welche in der Absicht vorgebracht und diskutirt wurden, dem Recht seine hohe Geltung zu wahren, fand nur folgende Annahme, und zwar mit 8 gegen 6 Stimmen:

> Die Einnahmen aus einem Jagdbezirk (§. 11 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) werden zur Kreiskasse eingezahlt, und kommen der betreffenden Gemeinde pro rata des Grundbesitzes auf Grund- oder andere Steuern zu Gute.

Die Majorität, welche zugleich den Vorschlag macht, den Artikel 10 der Vorlage gegen diese Fassung zu streichen, hofft hierdurch, dem Recht hinlänglich zu genügen, weil dann nur die wirklichen Eigenthümer der Jagd — sofern sie sie nach dem obigen Vorschlage durch Entschädigung an sich bringen — an dem Nutzen derselben Theil nehmen; sie hofft aber auch hierdurch ein sicheres polizeiliches Mittel an die Hand zu geben, die wirkliche Verpachtung der Jagd in den Jagdbezirken zu überwachen, welche bisher nur zu häufig simulirt wurde, da die Interessenten die der Behörde angegebenen Pachtgelder oft gegen Bedingungen ganz oder theilweise erlassen, die in Separat-Verträgen stipulirt haben, und deren eine unter vielen ad Artikel 9 angeführt worden ist; sie hofft aber endlich durch die Wahl des Ausdrucks:

„auf Grund- oder andere Steuern"

im obigen Verbesserungs-Vorschlage mindestens die Tendenz allgemein verständlich angegeben zu haben, vorbehaltlich einer für alle Steuer- und Abgaben-Verhältnisse in der Monarchie noch bezeichnenderen Fassung.

Artikel 11.

Das erste Alinea wurde unverändert angenommen.

Das zweite Alinea gab zu den Bemerkungen Veranlassung, daß es bei den sehr strengen polizeilichen Bestimmungen und Einschränkungen der Vorlage nicht mehr gerechtfertigt erscheinen könne, eine so hohe Abgabe als 5 Rthlr. auf die Jagdscheine zu legen, weil darunter nur die im guten Recht stehenden Besitzer oder Pächter zu leiden haben würden, während sich die Uebelwollenden unter dem äußeren Deckmantel der Rechtlichkeit durch ungesetzliche Uebergriffe, als: Wilddiebstahl rc., leicht gegen die hohe Abgabe schadlos halten würden. Es würden viele Einwohner im Staate, welchen die Ausübung der Jagd als eine erlaubte und für die Erhaltung ihrer Gesundheit dringend erforderliche Beschäftigung sei, von derselben zurückgehalten werden, wenn sie jährlich eine Abgabe von 5 Rthlr. dafür zahlen sollten, während gerade gegen sie eine dergleichen polizeiliche Vorschrift nicht anzuwenden wäre. Auch würde dadurch die den Alt-Berechtigten möglichst wieder zurückzustellende Befugniß erheblich erschwert, weil sie ihre Jagden ohne Theilnahme der oben angedeuteten Jagdliebhaber in vielen Fällen nicht würden begehen lassen und nutzen können. Wolle man dagegen mehr Ausnahmen für Erlegung der Jagdschein-Abgabe zulassen, als die Vorlage enthalte, so würden die Kriterien für solche Ausnahmen sehr schwierig zu finden und bei Auslegung derselben den Verwaltungs-Beamten ein zu großer Spielraum einzuräumen sein. Man könne daher nur vorschlagen, die Jagdscheine ohne alle Abgabe und nur gegen Entrichtung einer Schreibgebühr zu ertheilen.

Dagegen wurde indessen bemerkt, daß eine Bezahlung des Jagdscheins, und zwar eine höhere als bisher, als ein dringendes polizeiliches Erforderniß angesehen werden müsse, da ein solcher Schein die Natur eines Port d'armes habe, und die Erlangung desselben an gewisse Bedingungen geknüpft werden müsse, um zu vermeiden, daß Waffen in unzuverlässige Hände gelangten, welches in friedlichen Zeiten, wie die gegenwärtigen, von keiner erheblichen Nothwendigkeit erscheinen könne, aber in unruhigen Zeiten für die Sicherheit des Staates unerläßlich sein würde.

Die Vertreter der Regierung führten insbesondere an, daß das Gesetz vom 31. Oktober 1848 bald zur Erkenntniß geführt habe, daß eine so allgemeine Ausübung des Jagdrechts, als dieses sie gestatte, durchaus unzulässig sei; deshalb habe das Polizeigesetz von 1850 Kategorieen aufgestellt, welchen der Jagdschein, mithin die Ausübung der Jagd, unbedingt zu versagen sei. Für die übrigen habe es eine Abgabe von 1 Rthlr. festgesetzt; aber auch diese reiche nach den gemachten Erfahrungen nicht aus, darum habe die Regierung in der Vorlage einen höheren Satz angenommen. Sie habe aber die Alt-Jagdberechtigten nicht noch mehr beeinträchtigen wollen, als dies durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 geschehen wäre, und sie deshalb von dieser Abgabe befreit. Wenn nun allerdings zugegeben werden müsse, daß sie ein früher besessenes Recht in Bezug auf ihre Gäste verloren hätten, so sei dieser Uebelstand der Regierung geringfügiger erschienen, als der Vortheil, welcher dadurch erlangt werde, daß durch die höhere Abgabe für den Jagdschein die Zahl der Jäger beträchtlich vermindert werde. Die Regierung müsse daher auf den Satz von 5 Rthlrn. für einen Jagdschein bestehen.

Der Vorschlag, die Jagdscheine nur gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 1 Sgr. zu ertheilen, wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und hiernach das zweite Alinea des Art. 11 mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen, aber unter den bei den hiernächst folgenden Ausnahmen zu erweiternden Modificationen.

Zu Alinea 3 wurde der Antrag angenommen, daß die von der Regierung intendirte Absicht, die gratis, nur gegen eine Schreibgebühr zu ertheilenden Jagdscheine, denen gesetzlich gleich zu stellen, für welche eine Abgabe entrichtet werden soll, ausdrücklich erwähnt

werde, welches durch die hinter das Wort „Jagdscheine" hinzuzufügenden Worte:

„gültig für den ganzen Staat"

erreicht werden wird; dieser Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen, wonach das dritte Alinea lauten wird, wie folgt:

> Gegen Entrichtung einer eben solchen Schreibgebühr, im Uebrigen aber unentgeltlich, werden die Jagdscheine, gültig für den ganzen Staat, folgenden Personen ertheilt:

Zu Littera a. fand der mit den zu Anfang gefaßten Beschlüssen in genauer Uebereinstimmung stehende Antrag allgemeine Annahme, diese Bezeichnung durch folgende zu ersetzen:

> a) den unter Artikel 3 Nr. 1 aufgeführten Jagd-Berechtigten.

Ein Zusatz zu dieser Bestimmung wurde dahin beantragt, aus den oben angeführten Motiven denjenigen Jagd-Theilnehmern, welche die sub a. bezeichneten Berechtigten zur Beschießung und Nutzung ihrer Jagden mitnehmen, die Lösung von Jagdscheinen ganz zu erlassen, und mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hiernach wird dieses Alinea lauten:

> a) den unter Artikel 3 Nr. 1 aufgeführten Jagd-Berechtigten. Diesen ist zugleich gestattet, zur Betreibung der Jagd unter ihrer Vertretung Jagd-Theilnehmer ohne Jagdscheine mitzunehmen.

Ein fernerer Antrag, einen neuen Zusatz hinter Littera a. aufzunehmen, wodurch den Offizieren der Linie dieselbe Vergünstigung zu Theil wird, als allen sub a., b. und c. aufgeführten Personen, fand ebenfalls eine Majorität, und zwar von 9 gegen 5 Stimmen. Die Motive dafür sind, abgesehen, daß gegen diese am wenigsten eine Auflage aus polizeilichen Gründen zu rechtfertigen ist, selbstverständlich und leicht erkennbar. Hiernach würde ein Zusatz unter folgender Fassung hinzuzufügen sein:

> b) den sämmtlichen Offizieren der Linie.

und würden hiernach die folgenden Kategorieen mit c. und d. zu bezeichnen sein, gegen welche von der Kommission keine Erinnerung erhoben wurde.

Artikel 12

wurde unverändert angenommen.

Artikel 13.

Bei Vergegenwärtigung der im §. 16 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 angedrohten höheren Strafen für die betreffenden Contraventionen und des Umstandes, daß durch dies neue Gesetz die Zahl der Jäger bedeutend verringert, hierdurch aber der Reiz zu Contraventionen sehr gesteigert werde, hielt es die Kommission für nothwendig, das hier angedrohte Strafmaß unter Ueberlassung eines Spielraums von 10 bis 30 Rthlrn. besonders zu dem Zweck zu erhöhen, daß der Richter in Wiederholungsfällen bis zu 30 Rthlrn. erkennen könne.

Die Vertreter der Regierung erklärten sich hiermit einverstanden und die Kommission beschloß einstimmig folgende veränderte Fassung des Art. 13:

> Das Strafmaß für die Ausübung der Jagd ohne vorherige Lösung eines Jagdscheines (§. 16 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) wird auf 10 bis 30 Rthlr. festgesetzt.

Artikel 14.

Die Bestimmung, daß in dem hier vorgesehenen Falle die Einwilligung des Verpächters erforderlich sein soll, um den Pachtkontrakt für aufgelöst zu erklären, erhob das Bedenken, daß, wenn eine Gemeinde der Verpächter sei, der Fall eintreten könne, daß Verpächter und Kontravenient dieselben Personen wären; dann könne aber der Landrath den Pachtkontrakt gesetzlich nicht aufheben. Man schlage daher vor, statt der Worte:

„mit Einwilligung"

die Worte:

„nach Anhörung"

in der letzten Zeile dieses Artikels anzunehmen, welches einstimmig beschlossen wurde.

Artikel 15

wurde unverändert angenommen, aber ein Zusatz zu demselben, dahin lautend, mit Majorität beschlossen:

> Die Versendung von Wild darf nur in Begleitung von Wild-Attesten des Jagdberechtigten erfolgen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Rthlrn.

Die Vertreter der Regierung erklärten sich gegen Aufnahme eines solchen Zusatzes, weil die der Regierung bereits aus anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse ausreichend seien. Auch habe die Regierung bereits die Nothwendigkeit erkannt, in dieser Beziehung eine strengere Aufsicht wieder eintreten zu lassen, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ganz außer Anwendung gekommen wäre, und sei schon mit Vorbereitung der dahin zielenden Maßregeln beschäftigt.

Die Kommission konnte dessenungeachtet den oben gestellten Antrag nicht für überflüssig halten, da sie den Schutz des Eigenthums an sich und der Jagd insbesondere für zu wichtig hielt und der Meinung war, daß nur durch derartige Maßregeln dem Wilddiebstahl, welcher sich von Emanirung eines schärferen Gesetzes ab vermehren werde, gesteuert werden könne.

Artikel 16.

Auf den Antrag, daß alle frei umherlaufende Hunde, sofern sie die Jagd-Bezirke betreten, mit Knüppeln versehen sein müssen, weil nicht blos solche, welche zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes gebraucht werden, den Jagden schädlich sind, wurde mit Majorität beschlossen, diesen Artikel, wie folgt, zu fassen:

> Alle außerhalb der Ortschaften frei umherlaufende Hunde und diejenigen, welche zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes gebraucht werden (§. 21 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850), müssen mit Knüppeln versehen sein.

Artikel 17.

Das erste Alinea wurde ohne Veränderung angenommen.

Zum zweiten Alinea wurde ein Zusatz, wie folgt, einstimmig beschlossen:

> Erfolgt die §. 23 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb 24 Stunden, so ist für diese Verzögerung der vierfache Werth des gefangenen oder erlegten Wildes an den Berechtigten als Strafe zu zahlen,

weil, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine Strafbestimmung nothwendig erscheint, um die im §. 23 a. a. O. für den Schutz der Landeskultur gegebene Bestimmung nicht in einen gefährlichen Erwerb auf Kosten fremden Eigenthums ausdehnen zu lassen.

Alinea 3 wurde ohne Bemerkung angenommen.

Artikel 18

wurde ebenfalls angenommen.

Artikel 19.

Da noch nicht feststeht, wann dieses Gesetz emanirt werden wird, und jedenfalls der richtigste Termin für den Zeitpunkt, mit welchem die bestehenden Jagd-Pachtverträge außer Kraft zu treten haben, derjenige ist, welcher durch die Emanation des Gesetzes von selbst gegeben werden wird, beschließt die Kommission, in Antrag zu bringen, den Zwischensatz:

„mit dem 1. Juli des Jahres 1855 von selbst"

zu streichen.

Als Zusatz-Artikel wurde einstimmig beschlossen, folgende Bestimmung aufzunehmen:

Artikel 20.

> Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Jagdfolge Thl. I. Titel 9 §§. 130 seqq. treten wieder in Kraft,

weil die Ausübung der Jagdfolge als ganz nothwendig anerkannt wird, wenn nicht vieles angeschossene Wild verloren gehen und unmenschlichen Qualen preisgegeben werden solle.

Die Vertreter der Regierung erklärten hierzu, sie wollten diesem Antrage zwar nicht entgegentreten, müßten sich aber ihre definitive Erklärung vorbehalten.

Artikel 20

der Vorlage, welche nach den obigen Beschlüssen eine andere Nummer erhalten wird, gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

Die Kommission hat endlich 2 Petitionen, ihr von der Petitions-Kommission überwiesen, und zwar:

1) Nr. 19 von L. Gips, d. d. Gipsthal den 15. Dezember 1853, mit dem Antrage: zu Gunsten der Besitzer von Grundstücken, welche bereits vor dem Erscheinen des Jagd-Gesetzes vom 31. Oktober 1848 sich im Besitze der

Jagd befunden haben, zu beschließen: daß sie die Jagd auf diesen Grundstücken ohne Rücksicht auf deren Größe und Lage ausüben dürfen;

2) Nr. 32 von einer Anzahl früherer Jagdeigenthümer in der Rhein-Provinz, d. d. Düsseldorf den 20. Januar 1854, mit dem Antrage: ein Gesetz zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verletzten Jagdeigenthümer vorzuschlagen;

zu ihrer Berathung gezogen, und da durch die zur Regierungs-Vorlage gefaßten Beschlüsse diese Anträge ihre Erledigung gefunden haben, das Material der Anträge aber sehr geeignet ist, ihre obigen Beschlüsse zu motiviren, so trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

diese beiden Petitionen als Unterlagen zu ihren Beschlüssen der Staats-Regierung zu überreichen.

Die IV. Kommission.

Graf von Arnim (Vorsitzender). Freiherr von Bodelschwingh. Plettenberg. Graf von Finckenstein. von Frankenberg-Ludwigsdorff. Freiherr von Friesen (Berichterstatter). Graf vom Hagen. Meyer. Fürst Reuß. Baron Senfft von Pilsach. von Stammer. von Waldow.

Präjudizielle Anträge.

Nr. 1.

Zur Abstimmung über das ganze Gesetz.

Die Kammer wolle beschließen:

sowohl den Gesetz-Entwurf selbst, als auch die von der Kommission in Vorschlag gebrachten Abänderungen abzulehnen und — für den Fall der Ablehnung — die Staats-Regierung zu ersuchen,

vor allem Anderen den Kammern einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, nach welchem bei Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 die Jagd-Berechtigungen auf fremdem Grund und Boden, wie sie vor Erlaß dieser Gesetze bestanden, wiederhergestellt werden.

Motiv:

Es ist nicht möglich, durch Polizeigesetze das verletzte Eigenthumsrecht wieder herzustellen, und wäre nicht zu rechtfertigen, wenn durch ein neues Polizeigesetz Zustände herbeigeführt würden, lästiger und kränkender für die davon Betroffenen, als einfache Rückgabe des Jagdrechts an die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 Beschädigten.

Fürst Reuß, Meyer, Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Alvensleben. von Brand-Tankow. Graf vom Hagen. von Karstedt. von Knebel-Döberitz. N. von Maltzahn. von Massow. Freiherr von Plettenberg. Graf von Seherr-Thoß. von Thadden-Trieglaff. von Zychlinski.

Nr. 2.

Die Kammer wolle beschließen:

1) die Beschlüsse über die Abänderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und
2) über die Entschädigungs-Frage (cf. §§. 1 und 2 der Kommissions-Vorschläge)

von dem Entwurfe eines Jagdpolizei-Gesetzes zu trennen und abgesondert darüber zu berathen und zu beschließen.

Motive.

Die Gegenstände zu 1 und zu 2 sind ganz verschiedenartig von dem vorgelegten Jagdpolizei-Gesetz-Entwurf, und es erscheint nicht empfehlenswerth, durch Verbindung derselben in einem Gesetz-Entwurf möglicherweise das Zustandekommen des einen oder des anderen Antrages zu gefährden.

Dr. von Zander, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf zu Dohna-Lauck. von Frankenberg. Freiherr von Gaffron. Graf von Grabowski. Graf Henckel von Donnersmarck. Herrmann. Graf von Houwald. Jochmann. Graf von Itzenplitz. Graf von Keyserling. von Küster. Graf von Nostitz. Rüdiger. von Sanden-Toussainen. von Scheliha. von Solemacher. Graf zu Solms-Baruth. Tellemann. Ulrici.

Nr. 3.

Die Kammer wolle beschließen:

die §§. 1 und 2 der Kommissions-Vorschläge Behufs nochmaliger Berathung über die Entschädigungs-Frage, in Miterwägung der ebenfalls eingegangenen zahlreichen Verbesserungs-Anträge, an die Kommission zurück zu verweisen.

Graf von Merveldt.

Nr. 4.

Zu Art. 2 (der Kommissions-Beschlüsse).

Die Kammer wolle beschließen:

dem Artikel 2 folgende Fassung zu geben:

Alle durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit dem Jagdrecht beliehenen Grundbesitzer und diejenigen, welche inzwischen an deren Stelle getreten sind, haben dasselbe an die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Berechtigten zurückzugeben.

Motiv.

„Recht muß doch Recht bleiben."

von Thadden-Trieglaff.

Nr. 5.

Die Kammer wolle:

1) nach geschlossener allgemeiner Diskussion darüber abstimmen:

ob die Kammer sich für eine Entschädigung des im Jahre 1848 aufgehobenen Jagdrechts entscheide,

und

2) wenn dies geschehen sollte, beschließen:

daß die verschiedenen Anträge wegen des Entschädigungs-Modus an die Kommission zur Berathung zurückverwiesen und nach Maßgabe desselben auch die abändernden Jagdpolizei-Bestimmungen einer neuen Berathung unterzogen werden.

Dr. Brüggemann.

Nr. 6.

Unter-Antrag

zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Brüggemann

Die Kammer wolle beschließen:

1) für den Fall auf den präjudiziellen Antrag des Abgeordneten Dr. Brüggemann eingegangen wird, zugleich darüber abzustimmen:

daß die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit der Jagd Beliehenen die Entschädigung dafür zu gewähren haben, falls sie es nicht vorziehen, die Jagd an die Alt-Berechtigten zurückzugeben;

und

2) demnächst die Abänderungen für das Jagdpolizei-Gesetz in die Kommission zurückzuweisen.

Graf von Blankensee.

Verbesserungs-Anträge.

Nr. 7.

Zu §§. 1 und 2.

Die Kammer wolle beschließen:

1) den §. 1 des Entwurfs der Kommission anzunehmen; dagegen

2) dem §. 2 des Entwurfs der Kommission folgende Fassung zu substituiren:

„Alle Jagd-Berechtigten, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 in ihren Rechten beeinträchtigt worden sind, sollen entschädigt werden.

Der Umfang, so wie die Art der Entschädigung soll für jede Provinz durch besondere Gesetze geregelt werden."

Dr. von Zander, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr von Ledebur. Freiherr von Paleske. Graf zu Solms-Baruth. Tellemann.

Nr. 8.

Zu §. 2.

Die Kammer wolle beschließen:

I. Statt Art. 2 des Kommissions-Vorschlages für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 31. Oktober 1848 und des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850

zu setzen, wie folgt:

Artikel 2.

1) Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 wegen Aufhebung des Jagdrechts u. s. w. ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden verloren haben, erhalten für die dadurch verlorene Nutzung eine Entschädigung aus der Staats-Kasse.

2) Behufs Festsetzung des Betrages dieser Entschädigung werden die einzelnen Grundstücke nach den verschiedenen Gegenden und örtlichen Verhältnissen, durch sachverständige Kommissarien nach dem durchschnittlich anzunehmenden Jahreswerth, den die Jagdnutzung auf diesen Grundstücken zur Zeit der Aufhebung des Jagdrechts hatte, klassifizirt.

3) Die Ausführungs-Verordnungen, welche die hierbei zu befolgenden Grundsätze und das Verfahren feststellen, werden nach Vernehmung der Provinzial-Landtage für jede Provinz erlassen.

4) Die Entschädigung erfolgt durch Aushändigung von 4prozentigen Staatsschuld-Verschreibungen zum 20fachen Betrage der, nach Nr. 2 ermittelten Entschädigungs-Rente an den Berechtigten.

5) Wegen der Legitimation der zum Empfange der Entschädigung Berechtigten, so wie wegen der Wahrnehmung der Rechte der auf dem Grundstücke eingetragenen Gläubiger und sonstigen Real-Berechtigten (Lehns-Fideikommiß-Anwarter u. s. w.), wird nach den Vorschriften der Gesetze vom 2. Mai 1850 wegen Ablösung der Reallasten und wegen der Errichtung von Rentenbanken durch die in diesen Gesetzen für die gedachten Geschäfte bestimmten Behörden verfahren.

6) Zur Verzinsung und resp. Amortisation dieser Entschädigungs-Kapitalien werden verwendet und fließen zu dem Ende durch die betreffenden Kreis-Kassen zur Staats-Kasse:

a) Die aus der Lösung von Jagdscheinen (Art. 11 [12] des gegenwärtigen Gesetzes) erfolgenden Einnahmen.

b) Die sämmtlichen nach dem gegenwärtigen Gesetze Art. 13, 14 und 15 (14, 15, 16) zu erlegenden Geldstrafen.

c) Die aus der Verpachtung der Jagdbezirke (Art. 6 [7] und folgende des gegenwärtigen Gesetzes) erfolgenden Pacht-Erträge und die Einnahmen aus der durch einen Seitens der Gemeinde angestellten Jäger beschossenen Jagd nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten (Art. 6 [7], 8 [9] und folgende des gegenwärtigen Gesetzes).

Denjenigen Grund-Eigenthümern, welche ihre Grundstücke nach der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 erworben haben, wird der Antheil an diesen Pacht-Erträgen resp. Einnahmen, welcher nach dem Verhältniß des Flächenraums auf diese Grundstücke fällt, bei der Kreis-Kasse auf ihre Grund- oder anderen Steuern angerechnet.

d) Die Entschädigungen, welche nach Art. 5 (6) Litt. e u. f (d u. e) von den bis zum 31. Oktober 1848 Jagd-Berechtigten für angränzende fremde Grundstücke, welche ihnen zur Jagdnutzung überlassen werden, resp. von den nach §. 2 a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und nach Art. 3 Nr. 1—4 des gegenwärtigen Gesetzes zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts befugten Grundbesitzern für angränzende oder umschlossene fremde Grundstücke gezahlt werden.

7) Sobald durch diese Einnahmen ad Nr. 9 das Entschädigungs-Kapital und die zu dessen Verzinsung etwa erforderlichen Zuschüsse aus der Staats-Kasse amortisirt sind, werden die Pacht-Erträge und Einnahmen, Nr. 6 Litt. c., auch ferner zur Kreis-Kasse gezahlt, kommen aber von diesem Zeitpunkte an den sämmtlichen betheiligten Grundbesitzern pro rata ihres Grundbesitzes auf ihre Grund- und sonstigen Steuern zu Gute. — Die sub (Nr. 6) Litt. d. gedachten Entschädigungen werden von da ab an die Besitzer der daselbst gedachten, den Gränz-Nachbarn zur Ausübung der Jagd überlassenen Grundstücke entrichtet.

Motive.

Das Gesetz vom 31. Oktober hat nach mehr als fünfjährigem Bestehen und eben so langer Ausführung einen formellen Rechtszustand geschaffen und begründet.

Derselbe hat nach der Seite der früher mit dem Jagdrecht Dritter belasteten Grundbesitzer hin im Wesentlichen folgende Vortheile zugesichert;

1) daß ihre Grundstücke fortan von jeder einem Dritten darauf zustehenden Jagdberechtigung befreit sein sollten;

2) daß diese Befreiung unentgeltlich erfolgen, d. h. daß die Grundbesitzer hierfür keine pecuniairen Opfer bringen, also keine Entschädigung aus ihren bisherigen Mitteln zahlen sollten.

Wie die einfache Wiederherstellung der Jagdrechte, wie solche vor dem 31. Oktober 1848 bestanden, aus den in dem Kommissions-Berichte entwickelten Gründen unzulässig ist, so kann auch ohne abermalige Verletzung des Rechts dasjenige, was vorstehend ad 1 und 2 gewährt worden, nicht wieder genommen werden.

Dieses ist der Rechtsgrund, welcher gegen den Artikel 2 des Kommissions-Vorschlages spricht.

Die praktischen Gründe dagegen sind, abgesehen davon: daß dadurch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in so bedeutendem Umfange wieder entstehen würde, daß der Erlaß eines neuen Wildschaden-Gesetzes unerläßlich wäre, folgende:

1) daß, wenn die Wahl: ob Rückgabe, ob Entschädigung jedem einzelnen Grundbesitzer bleiben soll, die Jagd-Reviere, resp. Bezirke, so bunt durcheinander laufen würden, daß ihre Benutzung fast unmöglich würde. — Dies haben manche der Proponenten selbst gefühlt, und daher
2) diese Wahl nur gemeindeweise gestatten wollen. — Es würde aber einestheils den richtigen Rechtsgrundsätzen widerstreiten, daß durch Majoritäts-Beschluß der Gemeinde-Versammlung über das Recht des Einzelnen dahin entschieden werden soll: entweder daß er, während er vielleicht gern entschädigen möchte, um nur das Jagdrecht nicht wieder zurückzugeben, dasselbe für immer wieder abtreten muß — oder daß er, der das Jagdrecht lieber wieder abgeben möchte, eine ihm vielleicht lästige Geld-Entschädigung aus seiner Tasche zahlen soll. — Anderntheils können wenige Wirthe in der Gemeinde, die z. B. nahe an großen Forsten liegen, des Wildschadens wegen das größte Interesse dabei haben, daß der Forstbesitzer nicht das Jagdrecht auf ihren Grundstücken wieder erhalte, und dafür noch lieber eine angemessene Entschädigung zahlen, während die Mehrzahl von jener Last nichts verspürt, weil ihre Aecker entfernt liegen und dem Wildfraß nicht ausgesetzt sind. — Diese Letzteren fühlen natürlich kein Verlangen, ein ihnen unschädliches Recht einem Dritten durch baare Opfer abzukaufen, und stimmen daher für die Rückgabe, und überstimmen die eigentlich Betheiligten.
3) Die Besitzer, welche seit dem 31. Oktober 1848 früher mit dem Jagdrecht belastete Grundstücke erworben haben, würden ohne ihre Schuld durch diese Alternative eine ähnliche Rechtsverletzung erleiden, wie die früheren Jagdberechtigten durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848.
4) Es würde unvermeidlich sein, daß in vielen Fällen die Entschädigung, welche der Einzelne zahlen müßte, durch seinen Antheil an der Pacht-Einnahme oder dem Beschluß-Ertrage nicht gedeckt, ihm daher eine dauernde Mehr-Ausgabe verursacht würde, — während in anderen Fällen der Antheil an der Einnahme die Entschädigung weit übersteigen würde, — weil hierbei die Konkurrenz von Jagdliebhabern bei der Pachtung der wesentlichste Faktor ist: — eine Ungleichheit des Erfolges, die keinesfalls wünschenswerth ist.

Während diese Gründe für die Ablehnung des Artikels 2 des Kommissions-Entwurfs sprechen, empfehlen folgende Gründe dessen Ersetzung durch den Verbesserungs-Vorschlag:

1) er beseitigt die Rechtsverletzung, die den Jagdberechtigten zugefügt ist, durch Entschädigung, und hebt in dieser den jetzigen Berechtigten im Wesentlichen unschädlichen Richtung das Gesetz vom 31. Oktober 1848, so weit es den Alt-Berechtigten eine Rechtsverletzung zufügte, auf;
2) er fußt auf dem richtigen Rechtsgrundsatze:
   daß, wenn die Staatsregierung die Expropriation einer Nutzung (nutzbaren Regals) aus allgemeinen Staatsrücksichten verfügt, dieselbe auch für die Entschädigung zu sorgen hat (z. B. bei Aufhebung von Binnenzöllen, welche Privaten für Brücken, Dämme u. dergl. erhoben, von Zwangs- und Bannrechten u. s. w.);
3) er gewährt die Mittel hierzu in so reichlichem Maße, daß der etwa nöthige Zuschuß aus Staatsmitteln nur sehr gering sein dürfte, — zu dem die Steuerzahlenden ohne direktes Interesse daher viel weniger beisteuern würden, als zu unzähligen Expropriationen zu Staats-Bauten, öffentlichen Anlagen u. s. w., bei denen auch die Staatskasse im Ganzen zahlt, und also Alle beitragen, obwohl auch nur einzelne Gegenden daran ein Interesse haben;
4) er gewährt aber diese Mittel, ohne denen, welchen die Befreiung vom Jagdrechte des Dritten auf ihren Grundstücken zu Gute gekommen ist, und ungeschmälert erhalten wird, eine Mehr-Ausgabe gegen früher aufzulegen, da er nur die Mehr-Einnahme aus jener Nutzung so lange in Anspruch nimmt, bis durch sie die Entschädigung selbst bewirkt und der Staatszuschuß erstattet ist, — dies aber auch mit vollem Rechte;
5) denn nur diese Befreiung vom Jagdrechte des Dritten und ferner, daß sie den Betheiligten keine Mehr-Ausgaben gegen früher verursachen, das war es, was das Gesetz vom 31. Oktober 1848 seinem Sinne und Zwecke nach (ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu erörtern) wollte. — Eine Geld-Einnahme aus der Jagd den Besitzern der mit dem Jagdrecht belasteten Grundstücke zuzuwenden — das war weder Motiv, noch Zweck des Gesetzes. — Und auch nur auf jene beiden Punkte der unentgeltlichen Befreiung legen die Betheiligten Werth; auf die etwanige Geld-Einnahme nicht.
6) Den Grundbesitzern aber, welche erst nach der Verkündigung des gedachten Gesetzes ihre früher mit dem Jagdrechte belasteten Grundstücke unbelastet und mit der Erwartung der Nutzung erworben haben, steht ein Rechtsanspruch auf diese Einnahme zu. Diese berücksichtigt daher auch der Verbesserungs-Vorschlag.
7) Nur wenn der Staat die Entschädigung vermittelt, so daß sie den, der das Recht dafür bekommen hat, nichts kostet, kann die Staatsregierung, ohne sich dem auch von der Kommission vielfach hervorgehobenen und besorgten Vorwurf der Willkür und Härte auszusetzen, die Ausübung und Nutzung des neu gewährten Rechts solchen erheblichen administrativen Bevormundungen und polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, wie es, vielleicht auch selbst dann noch in einzelnen Punkten in allzu hohem Maße, durch das vorliegende Gesetz beabsichtigt wird.
   Zwangsweise Wahl aber zwischen der
   Wiederunterwerfung des Grundstücks unter das Jagdrecht des Dritten, oder der nachträglichen Bezahlung der Befreiung mit einer in solchem Grade gebundenen Ausübung —
   das würde das Rechtsgefühl im Lande nicht herstellen, noch steigern, sondern auf's Neue erschüttern und kränken.
8) Die sehr verschiedenen Verhältnisse der Jagdart, des Jagdwerthes, der Grundstücks-Eintheilung u. s. w. in den verschiedenen Provinzen lassen es angemessen erscheinen, die Ausführungs-Verordnungen provinziell zu erlassen und das Gutachten ihrer gesetzlichen Vertretung dabei zu vernehmen.

Graf von Arnim.

Unter-Anträge zu Nr. 8.

Nr. 9.

Zu Nr. 1 Art. 2 (Nr. 6 Litt. c. Alinea 1).

Die Kammer wolle beschließen:

hinter Alinea 1 der Nr. 6 Litt. c. des §. 2, wie derselbe von dem Antragsteller vorgeschlagen, folgenden Zusatz zu machen:

so wie die Entschädigungsbeiträge derjenigen Grundbesitzer, welche das ihnen durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 auf ihren Grundstücken verliehene Jagdrecht nach §. 2 Litt. A. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und nach Art. 3 (4) Nr. 2 des gegenwärtigen Gesetzes selbstständig auszuüben befugt sind.

Diese Beiträge bestehen in dem Betrage des von denselben Grundstücken nach Nr. 2 ermittelten Jahreswerthes der Jagdnutzung.

Graf von Arnim.

Nr. 10.

Zu Nr. 1 Art. 2 (Nr. 6 Litt. c. Alinea 2).

Die Kammer wolle beschließen;

sub Nr. 6 Litt. c. Alinea 2 und 3 vor den Worten:
„erworben haben",
die Worte:
„durch lästigen Titel"
einzuschalten.

Fleck.

Verbesserungs-Antrag.

Nr. 11.

Zu §. 2.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 2 des vorbezeichneten Kommissions-Antrages anders und dahin zu fassen:

„Alle durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit dem Jagdrecht beliehenen Grundbesitzer haben für dasselbe eine Entschädigung von 2—5 Sgr. pro Morgen (Kapital) zu entrichten, sofern sie es nicht vorziehen, die Jagd dem vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Berechtigten zurückzugeben. Ueber diese Wahl wird bei Gemeinde-Grundstücken gemeinde- oder kirchspielsweise Beschluß gefaßt und entschieden. — Für die Zwischen-Nutzung sei der Gültigkeit des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Der Umfang, so wie die Art der Zahlung der Entschädigung in obigen Gränzen, wird nach Anhörung von Sachverständigen aus der Klasse der früheren Jagdberechtigten, so wie aus der Klasse derer, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ein Jagdrecht erhielten, für jede Provinz durch ein besonderes Gesetz näher festgestellt."

Motive.

Leichtere Ausführbarkeit des im §. 2 des Kommissions-Antrages enthaltenen richtigen Grundsatzes.

Graf von Itzenplitz.

Unter-Anträge zu Nr. 11.

Nr. 12.

Die Kammer wolle beschließen:

a) statt der Worte in dem ersten Alinea:

„eine Entschädigung von 2 — 5 Sgr. pro Morgen (Kapital)"

zu setzen:

„eine Geld-Entschädigung an den Berechtigten;"

b) in dem zweiten Alinea:

1) die Worte:

„in obigen Gränzen"

zu streichen;

2) Zeile 5 hinter 1848 einzuschalten:

„bis zum Erscheinen des Entschädigungs-Gesetzes."

Ulrici, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf von Blankensee. Graf zu Dohna-Lauck. von Frankenberg. Freiherr von Gaffron. Graf von Grabowski. Graf Henckel von Donnersmarck. Graf von Houwald. Graf von Itzenplitz. Graf von Keyserling. Rüdiger. von Scheliha. von Solemacher.

Nr. 13.

Zu §. 2.

Die Kammer wolle beschließen:

1) in Alinea 1 des Verbesserungs-Antrages des Grafen von Itzenplitz (Nr. 101 der Drucksachen) Zeile 9, hinter:

„1848"

einzuschalten:

„bis zum 24. August (Bartholomäi) d. J.;

2) die von dem Abgeordneten Ulrici in Nr. 107 sub II. Litt. b. Nr. 2 vorgeschlagene Einschaltung der Worte (in Zeile 5 Alinea 2 des Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz, Nr. 101 der Drucksachen, hinter „1848"):

„bis zum Erscheinen des Entschädigungs-Gesetzes"

abzulehnen.

Motive.

Beschleunigung des Ausführungsgesetzes und Verhinderung größeren Ruins des Wildstandes bis zu dessen Erscheinen.

Graf von Blankensee.

Verbesserungs-Anträge.

Nr. 14.

Die Kammer wolle beschließen:

1) Zu Art. 2 des Kommissions-Berichts

das zweite Alinea wie folgt zu fassen:

„Der Umfang, so wie die Art der Entschädigung, welche jedenfalls vollständig und gemeindeweise, oder, wo das neue Jagdrecht durch sonstige Genossenschaft vertreten, von letzterer im Zusammenhange zu leisten ist, soll nach vorgängiger provinzieller Ermittelung unter den Betheiligten durch ein besonderes Gesetz geregelt werden."

Motiv.

Der Werth des Jagdrechts läßt sich nicht nach allgemeinen, rücksichtslos angewandten gleichen Sätzen, wie z. B. die Ablösung von Servituten oder sonstigen Realrechten, sondern nur nach dem Inbegriff des materiellen, geistigen und sozialen Vortheils ermessen, welchen dasselbe als ein Regal zur usu capio des Wildes in der Hand des berechtigten Besitzers gewährte.

Daß schon aus allgemeinen landespolizeilichen und nationalökonomischen Gründen nicht Parzellen, sondern nur distriktsweise im Zusammenhange die Alternative der Entschädigung oder aber der Rückgabe gewählt werden dürfe, liegt am Tage.

2) Eventuell,

Art. 2 des Kommissions-Vorschlages

ganz zu streichen, hingegen dem Gesetze nach vorgängiger allgemeiner Verkündigungsformel einen Eingang im besonderen Alinea, wie folgt, zu geben:

„Mit Vorbehalt einer endgültigen Beseitigung der im Gebiete der Jagd durch das Gesetz vom 31. Oktober herbeigeführten Rechtsverletzungen mittelst besonderer, nach vorgängiger provinzieller Ermittelung unter den Betheiligten zu erlassender Gesetze wird das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt.

Dann Art. 1

und mit entsprechender Aenderung der laufenden Nummern Art. 3 u. s. w. des Kommissions-Vorschlages folgen zu lassen.

Motiv.

Wenn der Erlaß eines ferneren Jagdpolizei-Gesetzes, zumeist auf dem Boden des rechtsverletzenden Gesetzes vom 31. Oktober 1831 ohne alle gleichzeitige Erwähnung des Standpunkts, welchen die Staatsregierung im Verfolg der in der vorigen Diät der ersten Kammer in Aussicht gestellten Rechts-Ausgleichung weiterhin einzuhalten beabsichtigt, zu befriedigen nicht vermag, so ist doch andererseits die Anschauung nicht unberechtigt, daß eine so spezielle Vorbereitung dieser Rechts-Ausgleichung, wie sie im Art. 2 des Kommissions-Vorschlages beantragt wird, bei Gelegenheit eines Jagdpolizei-Gesetzes nicht angemessen, hingegen der Förderung der

vorläufig schon ohne allen Verzug dringend nothwendigen Verbesserung der jagdpolizeilichen Zustände nachtheilig sei.

In beiderlei Hinsicht scheint, zumal wenn der nach obigem Antrage abgeänderte Art. 2 des Kommissions-Vorschlages scheitern sollte, ein möglichst allgemein gehaltener Rechts-Vorbehalt sich zu empfehlen.

Graf von Merveldt.

Nr. 15.

Die Kammer wolle beschließen:

statt Art. 2 des Kommissions-Vorschlages, Nr. 93 der Drucksachen, zu setzen, was folgt:

1) Für jede Provinz wird eine besondere Jagd-Amortisationskasse gebildet.
2) Zu dieser Kassen fließen sämmtliche Jagdschein-Gelder, so wie alle Strafen in Jagd-Contraventionssachen.
3) Diejenigen Jagdberechtigten, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ihr Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden verloren haben, werden aus dieser Jagdkasse entschädigt.
4) Behufs der Entschädigung werden durch besondere Kreis-Kommissionen unter Leitung der General-Kommission Normalpreise pro Morgen festgestellt.

   Die Kreis-Kommissionen bestehen aus 6 Mitgliedern, von denen der Kreistag 3 aus der Klasse der Jagdberechtigten und 3 aus der Klasse der Kreis-Eingesessenen, deren Grundstücke durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 von der Jagd-Servitut befreit sind, wählt. Diese treten unter Leitung eines Mitgliedes der General-Kommission zusammen. Auf Grund der Vorschläge der Kreis-Kommission setzt diese Behörde die Normalpreise fest.
5) Die General-Kommission stellt nach Anhörung des früheren Jagdberechtigten den Jahreswerth des aufgehobenen Jagdrechtes fest.
6) Der frühere Jagdberechtigte erhält den 20fachen Betrag dieser Jahresrente in unverzinslichen Provinzialscheinen.
7) Diese Scheine werden von einer besonderen Verwaltung der Provinzial-Jagd-Amortisationskasse ausgestellt und von dem Ober-Präsidenten mit vollzogen.
8) Die Verwaltung der Provinzial-Jagdkasse wird der Direction der Provinzial-Rentenbanken übertragen.
9) Die ausgestellten Provinzialscheine werden alljährlich auf Höhe der Jahresrevenüe der Provinzial-Jagdkasse ausgelooft, und wird mit dieser Ausloosung bis zur gänzlichen Tilgung fortgefahren.
10) Die für den Fiskus auszufertigenden Scheine werden mit Litt. B., die übrigen mit Litt. A. bezeichnet.

    Die Scheine Litt. B. kommen erst zur Ausloosung, wenn sämmtliche Obligationen Litt. A. amortisirt sind.
11) Hinsichts der Verwendung der Obligationen im Interesse der Realberechtigten und Hypotheken-Gläubiger kommen die für Verwendung der Rentenbriefe geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

    Die sämmtlichen Kosten der Regulirung und der Verwaltung der Provinzial-Jagdkassen trägt der Staat. Er bezieht dafür 5 Prozent der Revenüen der Provinzial-Jagdkasse.

Die weiteren Ausführungs-Bestimmungen werden einer von Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruction vorbehalten.

Motive.

Es ist wünschenswerth, so weit es irgend rechtlich möglich ist, das durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 verübte Unrecht gut zu machen. Es darf aber das verletzte Rechtsbewußtsein nicht gesühnt werden durch neues Unrecht. Ein solches wird begangen, wenn den Grundbesitzern, die durch das gedachte Gesetz das Jagdrecht auf ihren Grundstücken erlangt, dasselbe ganz oder theilweise, für immer oder zeitweise geschmälert wird.

Elwanger.

Unter-Antrag zu Nr. 14.

Nr 16.

Zu Artikel 2. Nr. 3.

Die Kammer wolle beschließen:

1) hinter Nr. 3 des gedachten Verbesserungs-Antrages folgende Bestimmung aufzunehmen:

   „Das Weitere wird einem besonderen Entschädigungsgesetz vorbehalten."
2) die übrigen Bestimmungen von Nr. 4 bis zum Schluß fortfallen zu lassen.

Motive:

Es genügt, beim Polizei-Gesetze festzustellen, daß eine Entschädigung gegeben werde und wie die Mittel dazu aufgebracht werden sollen.

Die speziellen Bestimmungen über die Entschädigung werden besser einem besonderen Entschädigungsgesetze vorbehalten.

Jochmann.

Verbesserungs-Anträge.

Nr. 17.

I. Zu Artikel 2.

Die Kammer wolle beschließen:

statt Artikel 2 des Kommissions-Vorschlages, Nr. 93 der Drucksachen,

zu setzen, wie folgt:

Artikel 2.

1) Alle durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit dem Jagdrecht beliehenen Grundbesitzer, und diejenigen, welche inzwischen an ihre Stelle getreten sind, haben die Jagd den vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Berechtigten zu überlassen.
2) Den Grundbesitzern, welchen diese durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verliehene Jagd-Berechtigung wieder entzogen wird, zahlt die Staats-Kasse dafür eine Entschädigung.
3) Zur Festsetzung des Betrages dieser Entschädigung wird der jährliche Ertrags-Werth der Jagd-Nutzung nach Maßgabe der Lokalität durch sachverständige Kommissarien abgeschätzt und klassifizirt.
4) Die Entschädigung erfolgt durch Baarzahlung zum achtzehnfachen Betrage der nach Nr. 3 ermittelten Jahresrente.
5) Wo die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verliehene Jagd-Berechtigung noch nicht hypothekarisch als neue Erwerbung dem Besitz zugeschrieben ist, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung ohne Weiteres. Da hingegen, wo eine Zuschreibung erfolgt ist, treten diejenigen Beschränkungen der Disposition ein, wie sie die Gesetze vom 2. März 1850 wegen Ablösung der Reallasten und wegen der Errichtung von Rentenbanken vorschreiben.
6) Sobald die Jahresrente der Entschädigungs-Summe, kreis- resp. gemeindeweise, nach den Bestimmungen ad Nr. 3 festgestellt ist, so erfolgt die Baarzahlung zum 18fachen Be-

trage nach Nr. 4 durch vom Staate zu diesem Zweck zu kreirende Kassen-Anweisungen.

7) Zur Amortisations-Kasse dieser zinslosen Schuld fließen:
   a) die sämmtlichen Pachtgelder aller fiskalischen Jagden, welche dem Staate durch die Bestimmungen ad Nr. 1 wieder zufallen;
   b) sämmtliche Strafgelder, welche durch Jagd-Contraventionen eingehen.
8) Sobald durch diese Einnahmen die emittirten Kassen-Anweisungen (vid. Nr. 6) amortisirt sind, fließen die Pachtgelder der fiskalischen Jagden wieder zu denselben Fonds zurück, zu denen sie vor dem 31. Oktober 1848 vereinnahmt wurden.
9) Die sämmtlichen Kosten der Regulirung trägt der Staat. Er bestreitet solche aus dem Amortisations-Fonds.

Motive.

Die Nothwendigkeit einer zu gewährenden Entschädigung ist bereits allgemein anerkannt. Soll dieselbe den früheren Besitzern der Jagd zu Theil werden, so bleibt ein strenges Polizei-Gesetz unvermeidlich, — verkümmert den neu verliehenen Besitzstand, und wird stets etwas Gehässiges behalten. Zugleich vermehrt und erschwert es die Geschäfte der Landräthe und macht ihre Stellung unangenehm.

Es bleibt sonach jedenfalls der sicherste Weg, die Jagd zu restituiren und die Entschädigung den erst seit dem 31. Oktober 1848 neu Beliehenen für die Wiederherausgabe dieses Geschenks zu zahlen.

Die baare Zahlung wird den Meisten weit erwünschter sein, als der fernere Besitz des so sehr beschränkten Jagdrechts.

Der Fiskus allein entbehrt eine Reihe von Jahren die Einnahmen eines Rechtes, das Er 1848 freiwillig geopfert hat. Der Staat gewinnt aber dadurch die Mittel, ohne alle Unkosten einem Jeden gerecht zu werden.

Bei dem bedeutenden Amortisations-Fonds kann die Kreirung dieser unverzinslichen Schuld keinem Bedenken unterliegen.

Die Abänderung und Streichung mehrerer Artikel der Kommissions-Vorschläge motivirt sich von selbst.

Graf vom Hagen.

Nr. 18.

Zu Artikel 3.

Die Kammer wolle beschließen:

statt Artikel 3 des Kommissions-Vorschlages:

a) für Alinea 1 und 2 zu setzen:

„Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 ist aufgehoben; statt dessen treten alle polizeilichen, auf die Jagd Bezug habenden Bestimmungen wieder in Kraft, wie sie vor dem 31. Oktober 1848 bestanden haben."

dagegen

b) Alinea 3 und 4 unverändert beizubehalten.

Graf vom Hagen.

Nr. 19.

Zu Artikel 4 bis 15.

Die Kammer wolle beschließen:

die Artikel 4 bis 15 inkl. der Kommissions-Vorschläge zu streichen.

Graf vom Hagen.

Nr. 20.

Zu Artikel 4.

Die Kammer wolle beschließen:

zum Art. 4 Nr. 1 der Beschlüsse der Kommission in dem zweiten Satze anstatt der Worte:

„In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz steht diese Befugniß nur ꝛc."

die Worte zu substituiren:

„In der Provinz Westphalen und in den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz steht diese Befugniß nur ꝛc. ꝛc."

Gründe.

Es ist kein Motiv denkbar, weshalb von der Wiederherstellung des früheren Zustandes vor dem Gesetze vom 31. Oktober 1848 lediglich und allein die Landestheile auf dem linken Rheinufer ausgeschlossen verbleiben sollen. Von dieser Wohlthat würden aber die genannten Landestheile thatsächlich ausgeschlossen sein, wenn es bei der Fassung des Art. 4 Nr. 1, wie solche aus dem Schoße der Kommission hervorgegangen ist, sein Bewenden behielte. Nach jener Fassung soll nämlich in der Rheinprovinz, wozu also auch die Landestheile auf dem linken Rheinufer gehören, die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd nur den Eigenthümern derjenigen Güter zugestanden werden, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 im Besitze des Jagdrechts auf frembem Grund und Boden sich befanden. Nun befindet sich aber auf der ganzen linken Rheinseite kein einziges Gut, welches bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 noch ein Jagdrecht auf frembem Grund und Boden hatte, weil durch die Französisch-republikanische Gesetzgebung, welche im Jahre 1798 in den vier Departements des linken Rheinufers eingeführt wurde, alle und jede Jagd-Berechtigungen auf fremdem Grund und Boden als feudal angesehen und daher für aufgehoben erklärt worden waren. Würde es daher bei der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung bewenden, so würden die Besitzer aller auf dem linken Rheinufer gelegenen Güter der selbstständigen Ausübung der Jagd ein- für allemal beraubt sein. Wenn dagegen, und um diesen gewiß nicht beabsichtigten Nachtheil zu vermeiden, das linke Rheinufer von der Fassung des Kommissions-Vorschlages getrennt erhalten wird, alsdann wird, wie von selbst folgt, auch auf das linke Rheinufer die Wohlthat des ersten Satzes in dem Artikel 4 Nr. 1 des Beschlusses der Kommission übertragen sein. Es wird alsdann, mit anderen Worten, auch das linke Rheinufer wiederum des früheren Zustandes sich zu erfreuen haben, wie solcher vor dem Gesetze vom 31. Oktober 1848 durch den §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1830 (Gesetz-Sammlung pro 1830 Seite 65) gesetzlich sanctionirt war.

von Solemacher.

Nr. 21.

Zu Art. 10. Nr. 20.

II. Statt Art. 10 der Vorlage (Art. 11 des Kommissions-Vorschlages) zu setzen:

Der Artikel 11 des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 wird aufgehoben.

Graf von Arnim.

Nr. 22.

Zu Artikel 11.

Die Kammer wolle beschließen:

in der Zusatz-Bestimmung Litt. b. statt:

„den sämmtlichen Offizieren der Linie"

zu setzen:

„den Offizieren des stehenden Heeres und der Marine."

Motiv.

Unter Offizieren der Linie versteht der Sprachgebrauch insgemein die in Reihe und Glied stehenden Offiziere. Es könnten demnach von den Begünstigungen der Zusatz-Bestimmung b. ausgeschlossen werden: die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, der Militair-Bildungs-Anstalten, der Marine, des Trains, der Gendarmerie u. s. w.; da dies nicht in der Absicht des Majoritäts-Beschlusses der Kommission zu liegen scheint, so dürfte die vorgeschlagene Fassungs-Veränderung der Zusatz-Bestimmung b. — welche analog mit den Bezeichnungen in der Offizier-Rangliste ist — zu empfehlen sein.

Holfelder.

Nr. 23.

Zu Artikel 15.

Die Kammer wolle beschließen:

dem Art. 15 folgenden Zusatz zu geben:

„Während der Dauer der Hegezeit soll alles Wild, welches bei Wildhändlern und Gastwirthen vorgefunden wird, ohne Ausnahme von der Polizei konfiszirt und die Kontravenienten mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zehn Thalern belegt werden. Die Beträge der Geldstrafen, so wie die der Konfiskate an Wild, fließen in die Armenkasse der Gemeinde, wo das Vergehen konstatirt wird."

Motive.

Durch die immer zunehmende Anzahl der Wilddiebe wird die Erhaltung der Jagd am meisten gefährdet. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird die vorstehende Bestimmung der Confiscation des Wildes bei den Wildpretshändlern und Gastwirthen während der Hegezeit in Vorschlag gebracht. Kann der Wilddieb das gestohlene Wild nicht mehr in ganzen Stücken absetzen, was ihm nur bei Wildhändlern und Gastwirthen möglich ist, so wird der betrügerische Wildhandel und die Hehlerei desselben aufhören.

Während der Hegezeit steigt der Preis des Wildprets auf das Drei- und Vierfache des gewöhnlichen Werthes, und die Gewinnsucht muntert am meisten zum Wilddiebstahl auf.

Zu diesem demoralisirenden Wildpretshandel kommt noch ein viel größeres Uebel, nämlich jenes der fortwährend durch die Wilddieberei stattfindenden Mißhandlungen und Mordthaten gegen Forst- und Jagdbeamten.

Sind einmal die Jagden durch Wilddiebereien ruinirt, und ist kein Wild mehr vorhanden, dann werden aus den Wilddieben die gefährlichsten Straßenräuber, und um so gefährlicher, als sie mit Schußwaffen umzugehen verstehen und mit allen Schlichen des heimlichen und unbemerkbaren Auflauerns bekannt sind.

von Steffens.

Nr. 24.

Zu Artikel 16.

Die Kammer wolle beschließen:

bei Artikel 16 der Kommissions-Vorschläge:

a) Alinea 1 zu streichen, und
b) Alinea 2 unverändert beizubehalten.

Graf vom Hagen.

Nr. 25.

Zu Artikel 17.

Die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 17 der Kommissions-Vorschläge unverändert beizubehalten, jedoch das Allegat des

(§. 21 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850)

zu streichen.

Graf vom Hagen.

Nr. 26.

Zu Artikel 18.

Die Kammer wolle beschließen:

bei Artikel 18 des Kommissions-Vorschlages

a) Alinea 1 zu streichen;
b) Alinea 2 und 3 folgendermaßen zu fassen:

Zufällig oder bei der Abwehr gefangenes oder erlegtes Wild muß demjenigen überlassen werden, dem die Jagd-Nutzung auf den betreffenden Grundstücken gebührt, wovon ihm Anzeige zu machen ist.

Erfolgt dieselbe nicht immer innerhalb 24 Stunden, so ist für diese Verzögerung der vierfache Werth des gefangenen oder erlegten Wildes an den Berechtigten als Strafe zu zahlen.

c) Alinea 4 ebenfalls zu streichen.

Graf vom Hagen.

Nr. 27.

Zu Artikel 19.

Die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 19 der Kommissions-Vorschläge zu streichen.

Graf vom Hagen.

B. Zur fünfundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Sitzung.

(S. Seite 347 und 406 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die Kommission IV. zur schleunigen vorläufigen Berichterstattung darüber aufzufordern,

ob sie nach dem Plenar-Beschlusse vom 20. v. M., ungeachtet der Ablehnung des Abänderungs-Vorschlages des Abgeordneten von Thadden, Nr. 103 der Drucksachen, sich für ermächtigt hält, den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Grafen vom Hagen, Nr. 122 I. der Drucksachen, auch in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen.

Berlin, den 6. März 1854.

Dr. von Zander, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Below. Graf von Dönhoff. Graf von Dohna-Lauck. Fabricius. Fleck. Graf von Itzenplitz. von Meding. Dr. Pernice. Rüdiger. Freiherr von Gobeck. von Waldow.

Bericht

der

Vierten Kommission.

In der Sitzung der Kommission am 4. März c. wurde die Frage aufgestellt:

> ob der Antrag des Grafen vom Hagen, Nr. 122 der Drucksachen, noch zur Diskussion zu stellen sei?

Von einer Seite wurde diese Frage entschieden bejaht, weil das „gesammte Material" der Kommission zur Berathung übergeben sei, und der Antrag: Graf vom Hagen zweifelsohne mit dazu gehöre. Von der andern Seite wurde dieser Bejahung eben so entschieden widersprochen, weil der Vorschlag des Grafen vom Hagen in seinem ersten Theile nichts weiter enthalte, als den von der Kammer bereits abgelehnten Antrag: von Thadden, d. h. die zwangsweise Rückgabe der Jagd an die Altberechtigten, und ferner, „weil der Antrag: Graf vom Hagen die Entschädigung der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 in Besitz gelangten Jagdberechtigten behandelt, während der ausdrückliche Auftrag der Kammer dahin ging: Vorschläge eines Entschädigungs-Gesetzes für die im Jahre 1848 Beraubten zu berathen, wobei geltend gemacht wurde, daß, wie bereits bemerkt, eine Entschädigung durch Rückgabe der Jagd an die Altberechtigten, durch Verwerfung des Antrags: von Thadden als beseitigt erachtet werden müsse, indem jeder Entschädigungs-Antrag, der sich auf einen vom Pleno verworfenen Grundsatz gründet, nicht zur Berathung kommen könne." Der Antrag: Graf vom Hagen gehe mithin über die Gränzen hinaus, welche die Kammer den Berathungen der Kommission gesteckt habe, und könne jedenfalls nur dann zur Erwägung kommen, wenn dies, nach einer vorgängigen Anfrage an das Plenum, von diesem genehmigt werde; in welchem Falle natürlich auch alle etwa noch eingehende, auf gleichem Prinzip ruhende Anträge zuläßig sein würden.

Hierauf wurde Folgendes erwiedert: Man müsse nothwendig den Antrag: Graf vom Hagen in seinem Zusammenhange betrachten und dürfe nicht von den neun für Artikel 2 vorgeschlagenen Punkten den unter Nr. 1 aufgestellten isolirt erwägen. Herr von Thadden habe pure die Rückgabe der 1848 verschenkten Jagden beantragt, Graf vom Hagen hingegen den Verkauf derselben durch die zu gewährende Zahlung des achtzehnfachen Betrages des jährlichen Ertrages. Es sei doch ein durchgreifender Unterschied zwischen einem gezwungenen Verkauf (einer Expropriation) und einer Fortnahme ohne Weiteres. Die Kammer habe sich in ihrer Sitzung vom 20. Februar für Entschädigung des im Jahre 1848 entzogenen Jagdrechts erklärt. Die Art, wie diese Entschädigung zu bewirken sei, ob durch Rente, Kapital, Grund und Boden, Wildabgabe, Jagd u. s. w., habe die Kammer nicht bestimmt, sondern dies der nochmaligen Berathung der Kommission übergeben. Für diese Berathung habe die Kammer das „gesammte Material" überwiesen; strenge folgerecht habe der Präsident in seinem Anschreiben vom 20. Februar den Antrag Graf vom Hagen ausdrücklich erwähnt und der Kommission überschickt. Er habe unter Anderem auch den Antrag der Abgeordneten Fürst Reuß und Meyer (Nr. 100) beigefügt, welcher die Königliche Regierung um Vorlage eines Gesetz-Entwurfs ersucht, nach welchem bei Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 u. s. w. die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, wie sie vor dem Erlaß des gedachten Gesetzes bestanden, wieder hergestellt, und welcher das Prinzip der Expropriation der jetzigen Inhaber dieser Jagdberechtigungen gegen Entschädigung nicht ausdrücklich ausschließt. Ueber diesen Antrag habe die Kammer noch nicht entschieden, vielmehr die Entscheidung ausgesetzt bis zum

„Schluß bei der Abstimmung über das ganze Gesetz."

Bei dieser Lage der Sache habe der Antrag: Graf vom Hagen offenbar an sich vollen Anspruch, zur Diskussion gestellt zu werden; außerdem stehe es dem Antragsteller jederzeit, wie jedem anderen Mitgliede der Kommission, völlig frei, ganz ähnliche Anträge vorzulegen.

Es wurde auch zu den vielen, der Kommission bereits vorliegenden Anträgen ein neues Auskunftsmittel in Aussicht gestellt, welches die sämmtlichen bisher proponirten in sich schließt. Diese Meinung geht dahin, man solle es vermitteln, die beschlossene Entschädigung auf dem gerechtesten Wege, nämlich durch völlig freie Vereinigung unter den Betheiligten, zu versuchen. Die auf diesem Wege zu gewinnenden Erfahrungen würden demnächst eine angemessene Basis für spätere gesetzliche Bestimmungen über die Ablösung gewähren.

Man erklärte sich dahin, die Vorbereitung der vorliegenden Sache für die Berathung in der Kammer verlange durchaus eine umfassende Beleuchtung der einschlagenden Verhältnisse. Einen Theil derselben von der Verhandlung auszuschließen, erscheine nicht als gerechtfertigt.

Die Kommission schritt hierauf zur Abstimmung über die Frage:

> Soll der Antrag des Grafen vom Hagen, Nr. 122 der Drucksachen, in den Bereich der Berathung der Kommission gezogen werden?

Diese Frage wurde mit acht gegen vier Stimmen bejaht.

Berlin, den 9. März 1854.

Die Kommission für die Jagdpolizei-Gesetzgebung.

Graf von Arnim (Vorsitzender). Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. von Frankenberg. Freiherr von Friesen. Graf vom Hagen. Graf von Merveldt. Meyer. Fürst Reuß. Baron Senfft (Berichterstatter).

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

> die bereits unter dem 7. Dezember 1853 von der Königlichen Staats-Regierung eingebrachte Gesetz-Vorlage wegen der Jagd-Polizei Nr. 5 der Drucksachen unverzüglich in Berathung zu nehmen.

Motive.

Artikel 78 der Verfassungs-Urkunde und §. 26 der Geschäfts-Ordnung. — Eine längere Verzögerung dieser Sache ist verfassungswidrig, weil durch dieselbe die Königliche Vorlage ohne Berathung beseitigt wird.

von Senfft, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr von Barnekow. Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. von Brand-Lauchstädt. von Brand-Tankow. Engels (Groß-Strehlitz). Graf von Finkenstein. Freiherr von Friesen. von Karstedt. von Knebel-Döberitz. von Küster. Freiherr von Ledebur. von Massow. Graf von Merveldt. von Mirbach. von Olfers. Freiherr von Plettenberg. von Prittwitz. Fürst Reuß. Graf von Sehert-Thoß. von Solemacher. von Stammer. von Steffens. B. Graf zu Stolberg. von Thadden-Trieglaff.

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

daß in Folge des am 20. Februar dieses Jahres gefaßten Beschlusses

1) der Antrag des Grafen vom Hagen, Nr. 122 der Drucksachen, und alle andern Anträge, welche den Zweck haben:

   „die zwangsweise Zurückgabe des durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 erworbenen Jagd-Rechtes von Seiten der Neu-Berechtigten an die Alt-Berechtigten gesetzlich festzustellen,"

   in den Kreis der Berathungen der vierten Kommission nicht mehr zu ziehen;
2) daß über den Antrag des Abgeordneten von Senfft in Nr. 187 der Drucksachen zur Tages-Ordnung überzugehen sei.

Gründe.

ad 1. Die Berathung des am 20. Februar dieses Jahres gefaßten Beschlusses der ersten Kammer.

ad 2. Mit Erfolg kann die Gesetz-Vorlage über die Jagd-Polizei erst alsdann berathen werden, wenn das materielle Jagd-Recht resp. die dafür zu gewährende Entschädigung feststeht.

Dr. Brüggemann. Krausnick. Dr. von Zander.

C. Zur fünfundzwanzigsten, einundvierzigsten und zweiundvierzigsten Sitzung.

(S. Seite 347, 667 und 691 des Stenographischen Berichtes.)

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

den anliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Entschädigung der vormaligen Jagd-Berechtigten, deren Recht durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben worden, der Kommission IV. zur Erwägung bei ihren Berathungen zu überweisen.

Dr. von Zander, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Below. Graf von Dönhoff. Graf von Dohna-Lauck. Fabricius. Fieck. Graf von Itzenplitz. von Meding. Dr. Pernice. Rüdiger. Freiherr von Sobeck-von Waldow.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Entschädigung der vormaligen Jagdberechtigten, deren Rechte durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben worden sind.

§. 1.

Die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 dem Jagdrechte eines Anderen unterworfen waren, sind verpflichtet, für die durch jenes Gesetz angeordnete Aufhebung dieses Rechtes dem vormaligen Jagd-Berechtigten eine Entschädigung zu leisten (§. 2); doch steht ihnen frei, anstatt dieser Entschädigung dem früheren Berechtigten die Jagd wieder zu überlassen (§§. 8 und 9).

§. 2.

Die Entschädigung ist, nach Beschaffenheit der Jagd und der pflichtigen Grundstücke, durch Schiedsrichter (§§. 3 und 6) auf eine Jahresrente von 2 Pfennigen bis zu 1 Silbergroschen für den Morgen festzusetzen; doch kann bei Jagden auf öden und ganz unkultivirten Grundstücken nach Umständen auch unter den Satz von 2 Pfennigen bis zu 1 Pfennig herunter-, so wie umgekehrt dort, wo die Jagd von vorzüglicher Ergiebigkeit ist, über den Satz von 1 Silbergroschen hinaus bis zu 2 Silbergroschen heraufgegangen werden. Diese Rente ist erst von dem Zeitpunkte der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an zu entrichten, und kann von dem Pflichtigen durch Zahlung des 20fachen Betrages abgelöst werden; der Ablösung muß eine dreimonatliche Kündigung vorausgehen, wenn der Berechtigte nicht in eine frühere Zahlung einwilligt.

§. 3.

Für jeden Kreis werden durch Wahl der Kreis-Versammlung 6 bis 12 sachkundige Personen zu Schiedsrichtern bezeichnet, aus denen in den einzelnen Fällen jede Partei einen Schiedsrichter zu wählen und der Landrath den Obmann zu ernennen hat.

§. 4.

Die Anträge wegen der zu leistenden Entschädigung sind bei dem Landrathe einzureichen, und wenn das Jagdrecht sich über mehrere Gemeinden erstreckte, gegen jeden derselben besonders anzubringen. In dem Antrage muß genau angegeben werden, ob der Jagd-Distrikt, in Hinsicht dessen die Entschädigung verlangt wird, den ganzen Gemeinde-Bezirk oder nur einen Theil desselben, und welchen, umfaßt. Waren in dem nämlichen Distrikte Mehrere zur Jagd berechtigt, so müssen dieselben von dem Provokanten in dem Antrage namhaft gemacht werden.

§. 5.

Der Landrath theilt den Entschädigungs-Antrag dem Vorstande der betreffenden Gemeinde mit, und läßt zugleich durch letzteren sämmtliche betheiligte Grund-Eigenthümer der Gemeinde zu einem Termin vorladen, und sich über die frühere Jagd-Berechtigung des Provokanten und deren Umfang zu erklären. Von dem anberaumten Termine wird unmittelbar durch den Landrath dem Provokanten, so wie den übrigen zur Mitjagd-Berechtigten Nachricht gegeben; erscheinen letztere nicht, so müssen sie nicht nur Alles, was in dem Termine verhandelt worden, gegen sich gelten lassen, sondern es wird auch, wenn sie sich nachher vor Beendigung der schiedsrichterlichen Ermittelungen nicht melden, angenommen, daß sie auf ihre etwanigen Ansprüche Verzicht leisten.

Der Gemeinde-Vorstand hat in dem gedachten Termine, welcher insbesondere auch zur Vermittelung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten zu benutzen ist, ein vollständiges Verzeichniß der betheiligten Grund-Eigenthümer vorzulegen und die in ortsüblicher Weise geschehene Vorladung derselben zu bescheinigen. Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er gegen die behauptete Berechtigung und deren Umfang nichts einzuwenden habe; wird diese bestritten, so ist darüber im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden, dessen Beschreitung dem Provokanten überlassen bleibt.

§. 6.

Steht die Jagd-Berechtigung und deren Umfang durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß der Pflichtigen oder durch richterliche Entscheidung fest, so fordert der Landrath den Berechtigten und den Gemeinde-Vorstand in Vertretung der Pflichtigen auf, jeder einen Schiedsrichter zu wählen; wird dieser Aufforderung nicht binnen 14 Tagen eine Genüge geleistet, so erfolgt die Ernennung des Schiedsrichters durch den Landrath. Dieser hat hiernächst wegen des Zusammentritts des Schiedsgerichts das Erforderliche anzuordnen, und demselben alle auf den Gegenstand bezügliche Verhandlungen mitzutheilen. Nach Untersuchung des Jagd-Terrains und der Beschaffenheit der Jagd, so wie der hierbei sonst in Betracht kommenden Verhältnisse, ist von dem Schiedsgerichte zu entscheiden, welcher Entschädigungs-Satz für den Morgen in dem ganzen Jagd-Distrikte oder in den einzelnen Abtheilungen desselben zu entrichten ist. Gegen diese schiedsrichterliche Entscheidung findet ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht statt.

§. 7.

Auf Grund der schiedsrichterlichen Entscheidung entwirft der Landrath einen Rezeß, in welchem die von jedem einzelnen Grund-Eigenthümer zu entrichtende Entschädigungs-Rente genau festzusetzen ist. Zur Erklärung darüber wird ein Termin anberaumt, zu welchem die Betheiligten nach Vorschrift des §. 5. vorzuladen sind. Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er gegen den Rezeß nichts zu erinnern habe. Ueber Erinnerungen, welche nicht durch gütliche Einigung zu beseitigen sind, entscheidet die Regierung (§. 15) endgültig. Sind keine Erinnerungen angebracht, oder sind die angebrachten Erinnerungen erledigt, so wird der Rezeß der Regierung zur Bestätigung eingereicht.

§. 8.

Nachdem im vorerwähnten Termine (§. 7) die Eigenthümer der pflichtigen Grundstücke mit dem Rezeß-Entwurfe bekannt gemacht worden sind, hat der Landrath sie zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen freistehe, anstatt der Entschädigung die Jagd zurückzugeben (§. 1). Ueber die Frage: ob letzteres stattfinden solle? wird durch einen Beschluß sämmtlicher betheiligter Grund-Eigenthümer der Gemeinde oder desjenigen Theils des Gemeinde-Bezirks, aus welchem der Jagd-Distrikt besteht, nach Stimmen-Mehrheit entschieden; diese ist nach der Größe, in den beiden westlichen Provinzen aber nach dem Kataster-Reinertrage der Grund-

stücke zu berechnen. Sind nicht alle betheiligte Grund-Eigenthümer erschienen, und bilden diejenigen, welche sich im Termin für die Zurückgabe der Jagd erklärt haben, oder diejenigen, welche sich dawider ausgesprochen haben, nicht schon die entschiedene Mehrheit sämmtlicher gedachter Grund-Eigenthümer, so ist zur Erklärung darüber ein anderweitiger Termin anzuberaumen; von den Betheiligten, welche in diesem Termine nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie in die Zurückgabe der Jagd an den früheren Berechtigten nicht einwilligen wollen. Fällt der Beschluß für die Zurückgabe der Jagd aus, so muß derselbe der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9.

An dem vorstehend im §. 8 erwähnten Beschlusse nehmen nicht Theil und sind demselben nicht unterworfen diejenigen Grund-Eigenthümer, welche nach §. 2 Litt. a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf ihren Besitzungen berechtigt sind; der eigenen Entschließung derselben bleibt überlassen, ob sie die Entschädigung leisten oder das Jagd-Recht zurückgeben wollen.

§. 10.

Die Entschädigungs-Renten müssen jährlich am 1. Oktober von den Pflichtigen an den Orts-Erheber (Gemeinde-Einnehmer) gezahlt werden, welcher wegen deren Erhebung von dem Landrathe auf Grund des bestätigten Rezesses (§. 7) mit Anweisung versehen wird; der Orts-Erheber hat den Betrag bis zum Ablauf des Monats Oktober an den Berechtigten abzuliefern. Wegen dieser Renten findet die administrative Exekution in gleicher Weise, wie bei Gemeinde-Abgaben, statt. — Zur Berichtigung der gedachten Renten sind zunächst die Erträge aus der Jagdnutzung der bezüglichen Jagd-Bezirke (§. 11 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) zu verwenden.

§. 11.

Diejenigen Grund-Eigenthümer, welche im Besitze vormals jagdpflichtiger, in der Zeit von der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes durch einen lästigen Titel erworbener Grundstücke sich befinden, sind aus den in jedem Kreise zu einer besonderen Kasse zu vereinnahmenden Erträgen der Jagdschein-Gelder und der Jagdpolizei-Strafgelder (§§...... des Gesetzes .....) in der Art schadlos zu halten, daß ihnen daraus entweder der Betrag der an den früheren Jagdberechtigten zu entrichtenden Entschädigungs-Rente erstattet, oder, wenn die Jagd nach dem Beschlusse der betheiligten Grund-Eigenthümer dem früheren Berechtigten zurückgegeben wird (§. 8), eine nach Vorschrift der §§. 2 und 6 durch Schiedsrichter festzusetzende Vergütung gewährt wird. Die danach zu leistenden Zahlungen werden von der Regierung auf Antrag des Landraths verfügt und auf die betreffende Kasse angewiesen.

Gewähren die gedachten Erträge, nach Berichtigung der darauf ruhenden Jahres-Leistungen, noch einen Ueberschuß, so ist solcher zur Ablösung jener Leistungen durch Zahlung ihres 20fachen Betrages zu verwenden.

§. 12.

Hinsichtlich der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien (§§. 2 und 11) im Interesse der Real-Berechtigten und Hypotheken-Gläubiger finden die für die Verwendung der Rentenbriefe geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 13.

Die Anträge der früheren Jagd-Berechtigten auf Festsetzung der ihnen nach §. 2 zu leistenden Entschädigung müssen bei Verlust der letzteren binnen Jahresfrist nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes beim Landrathe angebracht werden.

§. 14.

Der Anspruch der im §. 11 erwähnten Grund-Eigenthümer auf Schadloshaltung erlischt, wenn er nicht binnen Jahresfrist, beziehungsweise nach erfolgter Festsetzung der dem früheren Jagd-Berechtigten zu zahlenden Entschädigungs-Rente oder nach beschlossener Zurückgabe des Jagdrechts an letzteren, beim Landrathe angemeldet wird.

§. 15.

In Hinsicht der Kosten des Verfahrens finden die für Ablösungen geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 16.

Die Regierungen werden, eine jede für ihren Bezirk, mit der oberen Leitung der nach diesem Gesetze zu bewirkenden Regulirungen beauftragt.

§. 17.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen zu erlassen.

Berlin, den 6. März 1854.

Dritter Bericht

der

Vierten Kommission

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. von Zander, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Entschädigung der vormaligen Jagd-Berechtigten, deren Rechte durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben worden sind, und

über die

Regierungs-Vorlage Nr. 5., betreffend die Ergänzungen und Abänderungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

Die Kommission erkannte es nach dem Beschlusse der Kammer vom 13. vorigen Monats:

> daß in Folge des am 20. Februar gefaßten Beschlusses der Antrag des Abgeordneten Grafen vom Hagen (Nr. 122 der Drucksachen) und alle andern Anträge, welche den Zweck haben, die zwangsweise Zurückgabe des durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 erworbenen Jagdrechts von Seiten der Neu-Berechtigten an die Alt-Berechtigten gesetzlich festzustellen, in den Kreis der Berathungen der vierten Kommission nicht mehr zu ziehen,

und nachdem dieselbe durch den Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag des Abgeordneten Baron von Senfft (Nr. 187 der Drucksachen) ausgesprochen:

> daß sie es nicht für zweckmäßig halte, die Regierungs-Vorlage Nr. 5, betreffend die Ergänzungen und Abänderungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 — unter Aussetzung der Entschädigungsfrage — unverzüglich in Berathung zu nehmen,

für ihre Aufgabe, den dem Antrage des Abgeordneten von Zander (Nr. 175) beiliegenden Gesetz-Entwurf wegen Entschädigung vor allen andern ihr zur Erwägung überwiesenen Anträgen zur Berathung zu ziehen, weil sie in diesem Vorschlage alle ihr überhaupt zur freien Erwägung und Berücksichtigung noch offen gelassenen Modificationen zur Ermittelung einer Entschädigung angedeutet fand, und weil die andern vorliegenden Anträge, sofern sie ihr empfehlenswerth erschienen, sich an diesen Vorschlag anknüpfen lassen würden.

Ausdrücklich behielt sich indessen die Kommission vor, eine Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung dieses ganzen Gesetz-Entwurfs am Schlusse der Berathung eintreten zu lassen, weil, wie die Majorität befürchtete, alle Erfordernisse und Berücksichtigungen zum Austrag der Entschädigungsfrage, mindestens in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, und insbesondere wegen des durch verschiedene Beschlüsse der Kammer beengenden Kreises, innerhalb welchem sich die Berathung zu halten habe, durch Annahme des qu. Vorschlages zum Besten aller Betheiligten nicht erreicht werden würden.

Von Seiten der Königlichen Regierung wohnten abwechselnd die Herren Geheimen Räthe Robiling, Oppermann und Regierungs-Rath Schuhmann den Berathungen sowohl dieses Gesetz-Vorschlages, als auch der Jagdpolizei-Vorlage bei.

Vor dem Eingehen in die Berathung des Gesetz-Vorschlags wurde von einer Seite bemerkt, daß der von der Kammer gefaßte Beschluß, daß eine zwangsweise Rückgabe der Jagd in keiner Weise stattfinden solle, über die Befugnisse der Kammern hinausgehe, weil durch denselben auch die Rechte des Kron-Fideikommisses beeinträchtigt würden, und es keinem künftigen Herrscher verschränkt werden könne und dürfe, die Jagden zurückzufordern, welche dem Kron-Fideikommiß entzogen worden wären. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 17. Januar 1820, wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden, Art. III., und die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 werde hiergegen ausdrücklich Rechtsverwahrung eingelegt.

Die Ueberschrift des Gesetz-Vorschlags wurde ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 1

wurde beantragt und mit großer Majorität angenommen:

1) vor dem Worte „Entschädigung“ in der 4. Zeile das Wort „vollständige“ aufzunehmen, und zwar mit Bezug auf §. 7 Thl. 1. Tit. 6 Allgem. Landrechts:

2) einen Zusatz für die Fälle aufzunehmen, daß seit 1848 ein Besitzwechsel mit Grundstücken eingetreten ist, mit denen ein Jagdrecht über fremde Grundstücke verbunden war, weil die Entschädigung, beziehungsweise die Herstellung des früheren Zustandes keinem Andern zufallen oder zu statten kommen dürfe, als demjenigen, der wirklich ein Recht hatte und durch das Gesetz verkürzt worden ist. — Eine Zusatz-Bestimmung, wie es in diesen Fällen mit der Entschädigung resp. mit der Zurückgabe der Jagd gehalten werden soll, hat die Kommission hinter §. 9 in einem neuen Paragraphen in Vorschlag gebracht.

Gegen diese Abänderungen wurde von einer Seite bemerklich gemacht, daß, da das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden unzweifelhaft seinem geschichtlichen Ursprung nach stets mit dem berechtigten Grundstück verbunden gewesen war, und aus der Natur der Gutsherrlichkeit hervorgegangen sei — wie die Gerichtsbarkeit, das Patronat rc. — da auch die Fälle, wo das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nur subjektiver Art wäre, zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zu den Ausnahmen gehört hätten, es nicht nothwendig und selbst nicht rathsam erscheinen könne, für solche Ausnahmefälle eine gesetzliche Bestimmung vorzusehen, die nach dieser Ansicht in das Gebiet der Kasuistik falle, daß es vielmehr vorzuziehen sei, den früheren gesetzlich begründeten Zustand als Regel anzunehmen, und für die allerdings vorkommenden Ausnahmefälle den gegenseitig oder neben einander Betheiligten die Wahl der besonderen Ausführungsmittel zu überlassen.

Die Majorität einigte sich für folgende Fassung des §. 1:

> Die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 dem Jagdrechte eines Anderen unterworfen waren, sind verpflichtet, für die durch dies Gesetz angeordnete Aufhebung dieses Rechtes demjenigen, welchem zur Zeit der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 geschehenen Aufhebung des Jagdrechts dasselbe zustand, eine vollständige Entschädigung zu leisten (§. 2), doch steht ihnen frei, anstatt dieser Entschädigung demselben die Jagd wieder zu überlassen (§§. 8 und 9).

§. 2

gab zu folgenden wichtigen Erwägungen Anlaß:

1. Mit Majorität von 11 gegen 1 Stimme wurde vorerst festgestellt, daß bei der Normirung einer Jahres-Rente unter ein weiter unten zu empfehlendes Minimum nicht heruntergegangen werden dürfe, und daß hiernach der Zwischensatz in der 4ten bis 6ten Zeile:

> „auf öden und ganz unkultivirten Grundstücken nach Umständen auch unter den Satz von 2 Pf. bis zu 1 Pf. herunter, so wie umgekehrt dort"

ganz in Wegfall zu bringen sei.

2. Ueber die Höhe der abzuschätzenden Jahres-Renten wurde hervorgehoben, daß die im Entwurfe gestellten Entschädigungssätze den wirklichen Werth der Jagden nicht entsprechend erscheinen könnten, nachdem man ad §. 1 beschlossen habe, den Grundsatz einer vollständigen Entschädigung festzuhalten, selbst wenn man bei der Behauptung stehen bleiben wolle, nur für den materiellen Ertrag der Jagden, also nur für die wirkliche Geld-Einnahme aus denselben, ohne Berücksichtigung des entzogenen Vergnügens, für welches nach der Meinung der Widersprechenden keinenfalls ein Ersatz zu leisten, weil dies ein unschätzbares Gut sei, gerecht zu werden. Es kam daher von dieser Seite in Vorschlag, den niedrigsten Satz auf 3 Pf. und den höchsten auf 6 Sgr. pro Morgen festzustellen.

Dagegen wurde angeführt, daß eine Entschädigung der Jagdnutzung nur für den materiellen Werth gegeben werden könne, da das Vergnügen an der Jagd so verschieden und zwar ganz individuell sei, daß es daher unmöglich zu schätzen wäre. Hohe Jagd-Erträge, welche dadurch erzielt würden, daß sie aus Liebhaberei gewährt würden, könnten niemals als dauernd, sondern nur als vorübergehend betrachtet werden; es würde demnach gehässig sein, wenn man als Maximum der Entschädigung einen Satz feststellen wolle, der nirgends durch den materiellen Werth der Jagd gerechtfertigt werde. In solchen Fällen wäre es besser, gar keine Gränzen festzustellen, sondern den Betrag der Entschädigung lediglich dem Ermessen der Schiedsrichter zu überlassen.

Hierzu bemerkt einer der Regierungs-Kommissarien, daß für die besten fiskalischen Hasen-Jagden im Magdeburgischen bis zum Jahre 1848 im Wege des Meistgebots nicht über 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erlangt worden sei. Seit dieser Zeit sei allerdings vom Fiskus selbst für einzelne Enklaven eine Pacht von 20 Sgr. und darüber pro Morgen bezahlt worden, dies sei aber keinesweges durch den Ertrag der Jagd auf diesen Enklaven allein gerechtfertigt, sondern lediglich geschehen, um die umliegenden Jagden vor gänzlicher Devastation zu bewahren.

Zur Unterstützung des obigen Antrags wurde ausgeführt, daß in verschiedenen Theilen der Monarchie wirklich Verpachtungen vorgekommen wären, wo 4, 6 und noch mehr Silbergroschen pro Morgen gegeben werden, wie man dergleichen Fälle aus Westphalen und der Rheinprovinz nachweisen könne. Wenn man auch zugeben wolle, daß bei so hohen Verpachtungen die Liebhaberei und das Vergnügen zum Theil mit in Anschlag gekommen sei, so ändere dies in der Sache nichts, denn die Eigenthümer der Jagd hätten doch immer ihr Recht zu diesem Werthe genutzt, und zwar, wie man ebenfalls nachweisen könne, oft auf lange Perioden, so daß die Nutzung als eine nachhaltige anzusehen sei. Wollte man durch das Gesetz bestimmen, daß nur der materielle Werth der Nutzung gewährt werden dürfe, daß also bei dergleichen notorisch bekannten Fällen das Pretium affectionis in Abzug kommen müsse, so würde dies entschieden widerrechtlich sein. Es könne im Allgemeinen angenommen werden, daß bei der eigenthümlichen Natur des Jagdrechts, wo finanzieller Nutzen und Liebhaberei so neben einander bestehen und der eine Inhaber desselben den ersteren viel höher anschlägt, während der andere über die letztere den ersteren ganz übersieht, in der Regel nur für den ersteren, den materiellen Nutzen, von einem Entschädigungs-Gesetz Gewähr zu leisten sei, aber nicht aus rechtlichen, sondern vielmehr aus praktischen Gründen, und zwar allein darum, weil man a priori annimmt, daß die Liebhaberei, das Vergnügen, ein unschätzbares Gut ist. So verhält es sich auch in den allermeisten Fällen. Wenn es aber einen anerkannten Maßstab für die Schätzung des Jagdvergnügens gäbe, so würde Niemand behaupten wollen, daß es nach dem strengen Recht nicht zu vergüten wäre, wo es dem Berechtigten entzogen worden ist. Wo daher Verpachtungen stattgefunden haben und noch stattfinden, durch welche nicht nur der materielle Jagd-Ertrag, sondern auch das Vergnügen der Jagd zugleich vergütigt wird, wo also durch den freien Vertrag von zwei Interessenten auf eine längere Zeitdauer festgestellt worden ist, was auch in der betreffenden Gegend als eine Thatsache notorisch anerkannt wird, daß das Jagdvergnügen nebst dem materiellen Nutzen einen gewissen bekannten Werth hat, da muß dieser Werth auch rechtlicher Weise vergütigt, und da darf der Werth des Vergnügens bei der zu leistenden Entschädigung nicht in Abzug gebracht werden, welches offenbar geschehen würde, wenn man die Jahres-Rente unter demjenigen Ertrag normiren wollte, welcher durch die Verpachtungen, wenn auch nur in einzelnen Fällen, konstirt. Hierzu kommt endlich noch, daß durch Annahme der beantragten Minimal- und Maximalsätze keine Vorschrift gegeben wird, wie hoch in jedem einzelnen Falle die Jagd abgeschätzt werden soll, sondern nur, daß ein Spielraum angegeben wird, innerhalb welchem sich die Taxation zu halten haben soll, daß es also dem schiedsrichterlichen Kollegio überlassen bleibt, den Werth des Rechts in jedem konkreten Falle nach den zu nehmenden oder sonst bekannten Rücksichten oder Thatsachen zu ermitteln.

Für die Annahme des Antrags, daß die Jahres-Rente auf mindestens 3 Pf. und auf höchstens 6 Sgr. pro Morgen abzuschätzen sei, stimmten 9, gegen denselben 3 Mitglieder der Kommission.

3) Gegen die in Vorschlag gebrachte Bestimmung des Entwurfs, daß bei der Kapitalisirung der 20fache Werth angenommen werde, erklärte sich die ganze Kommission einstimmig, und schlägt hiergegen vor, den 25fachen Satz anzunehmen, weil kein Grund vorliege, von dem im Jahre 1848 gesetzlich gültigen Ablösungssatz abzugehen.

4) Nicht so übereinstimmend waren die Ansichten darüber, ob nur dem Verpflichteten oder auch dem Berechtigten das Kündigungsrecht der Jahres-Rente zustehen sollte, welches letztere in der Kommission beantragt wurde.

Gegen diesen Antrag wurde angeführt, daß diese dem Berechtigten zu gestattende Vergünstigung dem vor den neuen Ablösungs-Gesetzen bestehenden Rechtszustande entgegen sei, wo bei einem damals gültigen 25fachen Ablösungssatze nur dem Verpflichteten die Kündigung freigestanden habe. Nachdem die Kommission diesen Ablösungsatz hier angenommen habe, so entspreche es der Billigkeit, die Kündigungs-Befugniß nur dem Verpflichteten einzuräumen. Man werde durch eine entgegengesetzte Maßregel den ganzen Charakter des Gesetz-Vorschlages verändern, welcher dem Neu-Berechtigten eine Rente auferlegen und ihm die Freiheit lassen wolle, diese in Kapital abzulösen; wolle man ihn nun gesetzlich veranlassen, das Kapital zu zahlen, so bleibe ihm nur die Wahl zwischen Ablösung und Rückgabe der Jagd in natura; wenn man dies wolle, so solle man es frei und offen aussprechen.

Zur Unterstützung des Antrags wurde bemerkt, daß es keinem Verpflichteten ungerecht erscheinen und ihm auch nicht schwer fallen würde, das Kapital anstatt der Rente nach einer feststehenden Kündigung zu zahlen, daß die Neigung, seine Grundstücke frei von Abgaben zu machen, gegenwärtig eine allgemeine sei, und daß, so-

fern den Verpflichteten die Zahlung des Kapitals unbequem und nicht erwünscht erscheine, das Auskunftsmittel der Rückgabe noch offen stehe, und dieses in vielen Fällen für beide Theile und für die allgemeine Wohlfahrt die zweckmäßigste Maßregel sei, welches man sich um so weniger Bedenken trage, offen und frei zu äußern, als sich die Kommission bereits in ihrer früheren Berathung dafür erklärt habe.

Der Antrag erhielt die Majorität gegen 2 Stimmen, und wurde gleichzeitig einstimmig beschlossen, die Weglassung des letzten Satzes im §. 2;

„wenn der Berechtigte nicht in eine frühere Zahlung einwilligt,"

in Vorschlag zu bringen, weil diese Bestimmung durch die Annahme der beiderseitigen Kündigung unnöthig wird, und ohnedies eine Maßregel betrifft, die dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen bleiben kann.

Hiernach wird folgende Fassung des §. 2 vorgeschlagen:

Die Entschädigung ist nach der Beschaffenheit der Jagd und der pflichtigen Grundstücke durch Schiedsrichter (§§. 3 und 6) auf eine Jahres-Rente von 3 Pf. bis zu 6 Sgr. für den Morgen festzusetzen. Die Rente ist erst von dem Zeitpunkt der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an zu entrichten, und ist durch Zahlung des 25fachen Betrags ablösbar. Der Ablösung muß eine beiden Theilen freistehende dreimonatliche Kündigung vorausgehen.

§. 3

gab zu der Erwägung Anlaß, daß es für den Zweck einer für alle Betheiligte zu wünschenden zufriedenstellenden Abschätzung nothwendig erscheine, das Personal der Schiedsrichter von der Kreis-Versammlung so wählen zu lassen, daß es für die der im Kreise vorhandenen Stände eigenthümlichen Interessen hinreichende Gewähr leiste, wobei nicht unbeachtet gelassen werden dürfe, daß das Zahlenverhältniß der verschiedenen Stände auf den Kreistagen ein sehr verschiedenes sei, daß also, wenn die Bestimmungen des Gesetz-Vorschlages ausgeführt werden sollten, die meisten oder sogar alle Schiedsrichter leicht aus einem oder zwei Ständen gewählt werden könnten, wenn der eine oder der andere Stand in der Minorität bliebe. Auch könne die Bestimmung des Vorschlags, daß sachkundige Männer zu Schiedsrichtern zu wählen seien, vor einem derartigen unerwünschten Resultat nicht schützen, da nach dem Zustand, den das Gesetz vom 31. Oktober 1848 herbeigeführt habe, der Kreis von sachkundigen Männern hierbei so weit ausgedehnt werden könne, daß alle Grundbesitzer für solche erachtet werden könnten, weil diesen als solchen nach dem angeführten Gesetz das Jagdrecht zugesprochen sei, wenn auch das Jagdpolizei-Gesetz von 1850 beschränkende Bestimmungen für die Ausübung gegeben habe, da auch hiernach der Umfang der Wählbarkeit noch ein zu weiter sein würde. Man war daher mit einer Majorität gegen 1 Stimme der Ansicht, daß die Schiedsrichter in gleicher Anzahl aus jedem Stande oder Kurie gewählt werden müßten, aus denen jeder Interessent für den ihn betreffenden Fall nach freier Wahl einen zu ernennen habe, und daß der Landrath befugt sei, einen sachkundigen Obmann zu ernennen, ohne an die von der Kreis-Versammlung Erwählten gebunden zu sein.

Der §. 3 wird hiernach in folgender Fassung vorgeschlagen:

Für jeden Kreis werden durch Wahl der Kreis-Versammlung aus jeder der drei vertretenen Kurien (Ständen) 3 bis 4 sachkundige Personen zu Schiedsrichtern bezeichnet, aus denen in den einzelnen Fällen jede Partei einen Schiedsrichter zu wählen hat. Der Landrath ernennt aus sachverständigen Kreis-Eingesessenen einen Obmann.

§. 4

wurde mit den Bemerkungen angenommen, daß

1) in der dritten Zeile ein Druckfehler zu berichtigen war, da es heißen muß:

gegen jede derselben,

anstatt:

gegen jeden ꝛc.;

2) daß in der fünften Zeile hinter dem Worte

„Gemeinde-Bezirk"

das Wort:

„Feldmark"

in Parenthese eingeschalten werde, übereinstimmend mit dem §. 2 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderungen und Veränderungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

§. 5

wurde unverändert angenommen.

§. 6.

Hierzu wurde beschlossen:

1) in der vierten Zeile hinter das Wort „Schiedsrichter" in Parenthese den §. 3 zu allegiren, damit kein Zweifel darüber eintreten kann, daß der von den Betheiligten zu wählende Schiedsrichter aus der Zahl der nach §. 3 zu bezeichnenden gewählt werden muß;

2) daß am Schlusse der 12ten Zeile folgender Zusatz hinzugefügt werde:

wobei, abgesehen von dem gegenwärtigen Zustande der Jagd, der bei pfleglicher und normaler Behandlung derselben anzunehmende Durchschnittswerth zu Grunde zu legen ist,

weil viele Jagden auf den Gemeinde-Feldmarken ꝛc. seit der Freigebung des Jagdrechts durch unpflegliche Behandlung in einen solchen Zustand versetzt worden sein können, daß ihr Werth auf Nichts reduzirt ist, insbesondere auch, weil ohne eine solche Bestimmung die Jagden, ehe sie abgeschätzt werden sollen, unmittelbar vorher noch hier und da ganz vernichtet werden könnten.

§. 7

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 8.

Die Kommission beschloß einstimmig:

1) in der vorletzten Zeile das Wort: „nicht" zu streichen, weil es richtiger sei, vorauszusetzen, daß diejenigen, welche sich um die Angelegenheit gar nicht bekümmern, was sie durch zweimaliges Nichterscheinen zu erkennen geben, keinen Werth auf die Jagd legen, und daher angenommen werden müsse, daß sie stillschweigend darein willigen, daß die Jagd wieder in die früheren Hände zurückfalle;

2) daß der Schluß des Paragraphen in gleicher Art zu fassen sei, als der des §. 7, und zwar auf folgende Art:

so wird derselbe der Regierung zur Bestätigung eingereicht,

damit kein Zweifel darüber aufkommen könne, daß die Betheiligung der Provinzial-Behörde in beiden Fällen ganz gleichmäßig stattzufinden habe, nach §. 7 bei Bestätigung des Rezesses über die Entschädigung, und bei §. 8 bei Bestätigung des Gemeinde-Beschlusses über die Rückgabe der Jagd, wobei der letztere die Stelle des Rezesses vertritt, und daß es sich in beiden Fällen nur von Beobachtung und Ueberwachung der Formalien handelt, welches auch von der Kommission als eine um so nothwendigere Maßregel erkannt wurde, als den Regierungen in allen die Gemeinden betreffenden Vermögens-Angelegenheiten die Cognition und Bestätigung gebührt.

Der ganze §. 8 wurde hierauf mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 9

gab zu keiner Bemerkung Veranlassung und wurde mit großer Majorität angenommen.

Ein Zusatz-Paragraph nach dem §. 9 wurde gegen 3 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

War das durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehobene Jagdrecht damals mit dem Besitz eines berechtigten Grundstücks verbunden, und befindet sich dieses Grundstück nicht mehr im Besitze des damaligen Eigenthümers, so erhält der Letztere die Entschädigung, wenn die Eigenthümer der verpflichteten Grundstücke sich für deren Entrichtung entscheiden. Ziehen dieselben aber die Rückgabe der Jagd vor, so steht dem jetzigen Eigenthümer des früher jagdberechtigten Grundstücks frei, gegen Zahlung der diesen Grundbesitzern auferlegten, von ihnen aber durch Rückgabe der Jagd abgelehnten, beziehungsweise nach §. 6 festzustellenden Entschädigung an denjenigen, der am 31. Oktober 1848 das berechtigte Grundstück besaß, zu erwerben. — Will er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so steht dem gedachten Vorbesitzer frei, über das Jagdrecht anderweitig zu verfügen. — Wenn Verträge anderweitige Entschädigungs-Bestimmungen für die Jagd enthalten, so hat es dabei sein Bewenden.

Das Motiv hierfür ist oben bei §. 1 ausgeführt, und wird hinzugefügt, daß die Majorität der Kommission bei dieser Dispo-

sition davon geleitet worden ist, daß, da es sich um Ersetzung des entzogenen Rechts handelt, das Entschädigungs-Kapital oder die Jahresrente unzweifelhaft dem früheren Eigenthümer gebührt, da angenommen werden muß, daß er sein Gut, an welchem bis zum 31. Oktober 1848 das Jagdrecht haftete, um so viel billiger verkauft hat, als das Jagdrecht werth war, und daß die Entschädigung deshalb nicht dem Erwerber zukommen könne, weil er das Gut ohne das Jagdrecht acquirirt hat; — daß aber aus demselben Grunde der Letztere das Jagdrecht in natura nicht anders zu seinem Gute erlangen kann, als daß er den Werth dieses Rechts, nachdem es den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß festgestellt sein wird, an den früheren Gutseigenthümer erstattet, — daß aber diesem die freie Disposition über das Jagdrecht in natura überlassen bleiben muß, wenn der gegenwärtige Gutseigenthümer dasselbe für den ausgemittelten Werth nicht übernehmen will, — daß aber endlich die bei dergleichen Gutsveräußerungen im Privatwege geschlossenen Verträge über die Jagd oder deren Entschädigung durch dieses Gesetz nicht alterirt werden sollten.

Die Minorität bezieht sich auf die ad §. 1 ausgeführte Entgegnung, und befürchtet bei aller Rechtmäßigkeit der dem obigen Beschlusse zu Grunde liegenden Motive, daß dadurch unlösbare Konflikte herbeigeführt werden, an denen es in dieser Materie ohnedies nicht fehlen wird, — nur zu gedenken, daß sehr oft der frühere Besitzer des jagdberechtigten Guts nicht mehr zu ermitteln ist, daß es daher, anstatt sich in eine Kasuistik über alle hierbei möglicherweise vorkommenden Fälle einzulassen, rathsamer sein würde, anzunehmen, daß das Jagdrecht über fremde Grundstücke ein reales gewesen sei, daß es daher dem gegenwärtigen Gutseigenthümer gehöre, und daß, wenn dies zwischen ihm und dem Vorbesitzer zweifelhaft sei, diese Frage im Privatwege ausgefochten werden möge.

§. 10

wurde mit Majorität unverändert angenommen.

§. 11

wurde gleichfalls mit Majorität angenommen, hierbei aber beschlossen, das letzte Alinea zu streichen, da die hierin vorgeschriebene Maßregel der ausführenden Verwaltungs-Behörde überlassen bleiben kann.

§. 12.

Hierzu wurde ein Zusatz gegen 1 Stimme angenommen, welcher feststellt, daß nur diejenigen Real-Berechtigten und Hypotheken-Gläubiger an den Ablösungs-Kapitalien Anspruch haben sollen, welche bereits bis zum 31. Oktober 1848 bestanden, weil den später eingetragenen das Jagdrecht nicht mit verpfändet werden konnte. Hiernach würde dieser Paragraph in folgender Art zu fassen sein:

> Hinsichtlich der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien (§§. 2 und 11) im Interesse derjenigen Real-Berechtigten und Hypotheken-Gläubiger, deren Rechte bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 bestanden haben, finden die für die Verwendung der Rentenbriefe geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 13

gab zu der Bemerkung Veranlassung, daß der darin enthaltene Präklusions-Termin eine große Härte für die Altberechtigten enthalte, wozu kein Grund vorliege; wogegen erinnert wurde, daß es sich hierbei nur um Anmeldung des Entschädigungs-Antrages handle, wozu eine Jahresfrist ausreichend erscheine, auch sei es wünschenswerth, diese ganze Angelegenheit möglichst bald zum Ende zu führen; endlich sei diese Bestimmung auch ganz gleich mit der im §. 14 in Bezug auf die im §. 11 erwähnten Grundeigenthümer.

Hierauf wurde erwiedert, daß die Natur der ganzen Materie, und der Umstand, daß eine schwere Rechtsverletzung begangen sei, mehr Rücksichten und billigere Formen erfordere, als in der Tendenz des Vorschlages liege, wo nach dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum eines Jahres die wohlberechtigten Ansprüche der Schwerverletzten als erloschen angenommen werden sollen, wenn sie sich nicht melden. Es erscheine hiernach nicht nur billig, sondern auch der Gerechtigkeit entsprechend, den Altberechtigten neben Gestattung einer Jahresfrist zur Anmeldung des Entschädigungs-Antrages auch die Sorge zu widmen, daß ihre Ansprüche von Seiten der Behörden auf amtlichem Wege berücksichtigt werden, wobei gleichzeitig die Rechte und Pflichten der Neuberechtigten gewahrt werden würden, da man es für loyaler und diesem Gegenstande angemessener halte, eine Präklusion der beiderseitigen Ansprüche erst nach einer amtlichen Aufforderung in jedem Spezialfalle mit ausdrücklicher Verwarnung eintreten zu lassen.

Zugleich wurde aber ein Zusatz in Bezug auf die seit 1848 eingetretenen Veräußerungen von bis dahin mit der Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigt gewesenen Gütern für nothwendig gehalten, der die rechtliche Insinuation der hierzu nöthigen amtlichen Vorladungen außer Zweifel stellen soll.

Die Kommission beschloß hiernach mit neun gegen drei Stimmen, den §. 13 in folgender Art in Vorschlag zu bringen:

> Die Anträge auf Entschädigung resp. Rückgabe des Jagdrechts (§§. 1 und 2) sind bei dem Landrathe anzubringen. Werden solche binnen Jahresfrist nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nicht angebracht, so hat der Landrath die Betheiligten zu einem mindestens auf drei Monate, vom Tage der behändigten Vorladung an gerechnet, anzuberaumenden Termin, und zwar die früheren Jagd-Berechtigten unter der Verwarnung, sie verzichteten auf jede Entschädigung oder Rückgabe des Jagdrechts, die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit dem Jagdrecht Beliehenen dagegen unter der Verwarnung, sie willigten in die Rückgabe des Jagdrechts, vorzuladen, und hiernächst die weiteren Ermittelungen zu treffen.
>
> Die gegenwärtigen Besitzer der früher jagdberechtigten, seit dem 31. Oktober 1848 veräußerten Grundstücke werden in Bezug auf die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen den bei dem Erlaß des Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden Jagd-Berechtigten gleichgestellt.

§. 14

wurde mit Majorität unverändert angenommen.

§. 15.

Anstatt desselben wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

> Die Verhandlungen wegen Entschädigung resp. Rückgabe des Jagdrechts sind kosten- und stempelfrei; die unerläßlichen baaren Auslagen werden von beiden Theilen gleichmäßig getragen.

da es der Gerechtigkeit entspreche, die 1848 Verkürzten bei der Entschädigung nicht durch Kosten zu belästigen.

Auch wurde mit Majorität beschlossen, einen neuen Paragraphen nach §. 15 in folgender Fassung aufzunehmen:

> Diejenigen fiskalischen, Dominial- oder Forst-Grundstücke, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 von einem auf ihnen ruhenden Jagdrecht befreit worden sind, unterliegen gleichfalls dem im vorstehenden Gesetze vorgeschriebenen Verfahren (§§. 4 und folgende).

weil in dem ganzen Gesetzvorschlage nur von Gemeinden, Gemeinde-Bezirken und einzelnen Grundstücken die Rede ist, und über die hier angedeuteten Grundstücke eine gleichartige Bestimmung nöthig erscheint.

§. 16

wurde ohne Bemerkungen angenommen.

§. 17.

Hierbei erschien es der Kommission unerläßlich, auch den Minister des Innern mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt zu sehen, worauf insbesondere von einem der Regierungs-Kommissarien aufmerksam gemacht wurde. Dieser Paragraph würde daher zu fassen sein, wie folgt:

> Die Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ꝛc.

Nach den obigen Beschlüssen werden die §§. 10, 11, 12, 13, 14 und 15 die Nummern 11, 12, 13, 14, 15 und 16, der neue Paragraph nach §. 15 wird die Nummer 17 und die §§. 16 und 17. werden die Nummern 18 und 19 erhalten müssen.

Hiermit war die eventuelle Berathung des Entschädigungs-Vorschlages, womit die Kammer die Kommission beauftragt hatte, geschlossen, und wurden hierdurch alle andern Anträge, welche andere Modificationen zur Entschädigung enthielten, mit Bezug auf den im Eingang erwähnten Beschluß der Kommission erledigt.

Die Kommission ging nun zur vorbehaltenen Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetz-Vorschlages über, wozu von einer Seite bemerkt wurde, daß es bedenklich erscheine, ihn anzunehmen, weil sich die Regierung wiederholt und entschieden gegen eine Entschädigung ausgesprochen habe, weil es unter diesen Umständen eine für die Kammer schwierige und kaum zu lösende Aufgabe sei, die Initiative hierin zu ergreifen, und insbesondere, weil der Kommission durch verschiedene Beschlüsse der Kammer für die Berathung eines nach allen Seiten hin zufriedenstellenden Entschädigungs-Gesetzes zu enge Schranken gesetzt worden seien.

Hiergegen wurde angeführt, daß, da die Kommission in ihrer ersten Berathung mit Majorität für ein Entschädigungs-Gesetz

unter Freilassung der Rückgabe gestimmt habe, es nun auffallend erscheinen müsse, wenn ein solches ausgearbeitetes Gesetz nicht angenommen werden solle. Die Regierung habe sich schon früher in der Kommission gegen eine Entschädigung ausgesprochen, und viel bestimmter als im Plenum; die Kommission habe aber damals hierin keinen Grund gefunden, von ihrer angedeuteten Absicht abzustehen, sondern habe dieser Erklärungen ungeachtet die Emanation eines Entschädigungs-Gesetzes, und zwar nicht in der Form eines Vorbehaltes, sondern in der Hoffnung, daß es baldigst erscheinen möge, als nothwendig erkannt. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß die Kommission durch die Kammer-Beschlüsse in der Wahl des Weges, wie entschädigt werden solle, beschränkt werde, da ihr das Gebiet der Entschädigung ganz frei gelassen sei; auch käme die ganze Angelegenheit durch die Vorlage eines vollständigen Entschädigungs-Gesetzes in keine üblere Lage.

Einer der Regierungs-Kommissarien erklärte hierzu, daß sich der Herr Minister keinesweges gegen eine Entschädigung überhaupt, sondern nur gegen eine allgemeine Entschädigung ausgesprochen habe.

Gegen die obigen Einwendungen wurde geltend gemacht, daß es schon in der ersten Kommissions-Berathung nicht wenigen Mitgliedern schwierig, ja unmöglich erschienen wäre, ein ausgearbeitetes Entschädigungs-Gesetz in Vorschlag zu bringen, man habe sich daher schon damals mit der Anerkennung des Grundsatzes begnügt, daß für das entzogene Recht Entschädigung gegeben werden solle; dieses glaube man auch noch dem Plenum vorschlagen zu müssen, und wie damals ohne nur einen Vorbehalt aussprechen zu wollen. Man mache aber einen großen Unterschied zwischen dem Aussprechen dieses Grundsatzes und der Annahme eines völlig ausgearbeiteten Entschädigungs-Gesetzes, welches bei dem Umstande,

> daß sich die Regierung sehr ungern zu dessen Annahme verstehen würde, wie sie wiederholt erklärt, daß sie vielmehr einen großen Werth auf den Erlaß von polizeilichen Vorschriften lege, und daß sie hiernach erst würde übersehen können, auf welche unerledigte Punkte eine Entschädigung gerichtet werden könnte;
>
> daß es insbesondere der Regierung viel leichter sein müsse, eine Vorlage hierzu zu machen, als den Kammern, in denen die ungleichartigsten und widersprechendsten Ansichten die unbefangene Beurtheilung dieser Materie sehr störten;
>
> daß endlich die Unbefangenheit der Kommissions-Mitglieder in ihrer Majorität zur Berathung eines Entschädigungs-Gesetzes, welches allen Interessen gerecht zu werden versprechen müsse, durch die bekannten vorgefaßten Beschlüsse im Plenum zum Nachtheil der Angelegenheit beeinträchtigt worden sei,

nur unvollkommen erscheine, weil es den verschiedenen Anforderungen in dieser ohnehin schwierigen Materie nicht würde genügen können. Man könne daher nur rathen, das Entschädigungs-Gesetz zur Zeit abzulehnen, und in der Hoffnung, daß die Regierung manches werthvolle Material daraus Behufs einer später zu machenden Vorlage benutzen werde, den früher angenommenen Grundsatz, daß eine Entschädigung gewährt werden solle, auszusprechen und sich inzwischen mit der Annahme des neuen Polizei-Gesetzes zu begnügen.

Der Antrag:

> der Kammer zu empfehlen, daß sie das von dem Abgeordneten von Zander vorgelegte und von der Kommission berathene, resp. veränderte Entschädigungs-Gesetz ablehnen wolle,

wurde mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierauf wurde folgender Antrag:

> Entwurf eines Gesetzes wegen Entschädigung der vormaligen Jagd-Berechtigten, deren Rechte durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben worden sind.
>
> Alle durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit dem Jagdrecht beliehenen Grundbesitzer und diejenigen, welche inzwischen an deren Stelle getreten sind, haben für dasselbe eine vollständige Entschädigung durch Kapital, Rente oder in natura zu entrichten, sofern sie es nicht vorziehen, die Jagd dem vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Berechtigten zu überlassen.
>
> Der Umfang, so wie die Art der Entschädigung, wird durch besondere Gesetze geregelt.

mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen und der Kammer zur Annahme empfohlen, nachdem ein ähnlicher dieselbe Intention aussprechender, in der Fassung aber etwas verschiedener Antrag ebenfalls angenommen, aber durch den gegenwärtigen modifizirt worden war.

Der in der ersten Kommissions-Berathung angenommene Antrag:

> Der §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist aufgehoben,

wonach die Erwerbung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden wieder für zugelassen erklärt wird, wurde mit Einstimmigkeit von der Kommission angenommen.

Ueber die Fragen, welche Stelle diese Bestimmung einzunehmen habe,

> ob sie als ein für sich bestehendes Gesetz erscheinen solle, oder
>
> ob sie mit dem Entschädigungs-Gesetz, oder
>
> ob sie mit dem neuen Polizei-Gesetz in Verbindung zu bringen sei,

war ein vollständiges Einverständniß nicht herbeizuführen. Für die erste Alternative wurde angeführt, daß der Rechts-Grundsatz, welcher durch die qu. Bestimmung zur Geltung kommen soll, so wichtig sei, daß er eines besondern Gesetzes werth gehalten werden müsse, um so mehr, als die prinzipielle Natur dieses Rechts-Grundsatzes weder in das Entschädigungs- noch in das Polizei-Gesetz zu passen scheine, abgesehen davon, daß die Kommission mit Majorität für Ablehnung des Entschädigungs-Gesetzes gestimmt habe.

Gegen diese Motive machten Andere geltend, daß man, die Wichtigkeit des Rechts-Grundsatzes anerkennend, gerade darum der Meinung sei, diese Bestimmung nicht als ein für sich bestehendes Gesetz durch die Kammern gehen zu lassen, weil sie dann bei dem bekannten Geschäfts-Organismus derselben und bei der bekannten Art wie einzelne Anträge — denn als ein solcher würde die Angelegenheit aufgefaßt werden — behandelt würden, wo sich die verschiedenen Parteien der Frage nach ihren Stellungen bemächtigen, und hierbei die praktischen Folgen eines solchen Antrags der vorgefaßten Abneigung gegen gewisse Prinzipien geopfert werden könnten. Man wisse zwar, daß die Bedeutung des betreffenden Gegenstandes von den Gegnern darum nicht verkannt und übersehen werden würde, weil die Bestimmung in Verbindung mit einem andern Gesetz zur Verhandlung käme; er würde aber, so glaube man, durch eine solche Verbindung, wenn sie glücklich gewählt worden, eine innere Haltung durch die gleichartigen Gegenstände und dadurch gewinnen, daß und wenn sich das Ministerium wegen dieses inneren Zusammenhanges für die betreffende Bestimmung erkläre, welches man aus den bisherigen Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern hoffen dürfe. Man schlage daher vor, diese Bestimmung an die Spitze des Polizei-Gesetzes zu stellen.

Die Abstimmung ergab, daß sich 9 Stimmen dafür erklärten, die obige Bestimmung an die Spitze des Polizei-Gesetzes zu bringen, wogegen 3 Stimmen dafür waren, sie als ein besonderes Gesetz erscheinen zu lassen.

Hiernächst kam die Regierungs-Vorlage, betreffend die Ergänzungen und Abänderungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, zur Berathung, wobei die Kommission an den Beschlüssen ihrer früheren Berathung nichts zu ändern fand, als daß sie die inzwischen eingebrachten und dem Pleno bereits bekannten Anträge, und einen in der gegenwärtigen Kommissions-Berathung eingebrachten Antrag resp. unter veränderter Fassung annahm.

Hiernach wird einstimmig vorgeschlagen:

1) auf Grund des Antrags: von Solemacher (Nr. 106 der Drucksachen) zum Art. 4 Nr. 1 der Beschlüsse der Kommission, in dem zweiten Satze anstatt der Worte:

   > In der Provinz Westphalen und in der Rhein-Provinz steht diese Befugniß nur ꝛc.

   die Worte zu substituiren:

   > In der Provinz Westphalen und in den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theilen der Rhein-Provinz steht diese Befugniß nur ꝛc.

   aus den dem Antrage beigedruckten Motiven, und weil die Kommission bei ihrer früheren und gegenwärtigen Verhandlung die Absicht hatte, die Alt-Berechtigten ohne Ausnahme, in Bezug auf die Ausübung des Rechts, in ihren Rechtszustand, wie er sich beim Erscheinen des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 verhielt, wieder einzusetzen.

2) Auf Grund des Antrags: Holfelder (Nr. 102 der Drucksachen) zu Art. 12 Litt. b. der Kommissions-Beschlüsse, nach den Worten:

   > den sämmtlichen Offizieren der Linie

   die Worte hinzuzufügen:

   > und der Marine.

Dagegen blieb sie bei der Bezeichnung:

> Offiziere der Linie

stehen, weil diese nach eingezogener amtlicher Interpretation gewählt worden war, und unter ihr die vom Antragsteller intendirten Bezeichnungen: Offiziere des Kriegs-Ministeriums, der Militair-Bildungs-Anstalten, des Trains, der Gendarmerie u. s. w. mitbegriffen sind.

3) Auf Grund des Antrages: von Steffens (Nr. 97 der Drucksachen) unter Anerkennung des Prinzips und der Intention desselben zu den Kommissions-Beschlüssen ad Art. 16 einen Zusatz in folgender modifizirten Fassung anzunehmen:

Während der Hege- und Schonzeit sind die Polizei-Behörden verpflichtet, den Besitz des Wildes bei Gastwirthen und Wildhändlern streng zu kontroliren und dasselbe beim Ergebniß irgend einer Contravention zu konfisziren.

4) Auf Grund eines Antrags aus der Kommission bei Artikel 17 der Kommissions-Beschlüsse hinter dem Worte:

„Ortschaften"

in dem ersten Alinea die Worte:

„und der einzelnen belegenen Gehöfte"

hinzuzusetzen, welches in Gegenden, wo die vereinzelte Bauart der Gehöfte nicht selten ist, wie in Westphalen, Schlesien 2c., als ein Erforderniß gehalten wird.

Endlich waren der Kommission folgende zwei Petitionen zur Berathung und Begutachtung überwiesen worden:

1) Petition Nr. 70, von mehreren Ritterguts-Besitzern aus dem Havel-Lande, auf wo möglich unbedingte Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, — gegen Annahme einer Geld-Entschädigung für das entzogene Jagdrecht, — und für Herstellung der Freiheit, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden erwerben zu können.

Die Kommission schlägt in Bezug auf den ersten Theil der Petition den Uebergang zur Tagesordnung vor, weil sich die Kammer bereits gegen denselben entschieden habe. In Betreff des zweiten und dritten Theils derselben hat die Kommission ihre Anträge oben gestellt.

2) Nr. 75, vom Major und Landrath a. D. von Jadeck, auf Bewilligung einer Geld-Entschädigung an die neuberechtigten Jagd-Besitzer und demnächstige Herstellung des durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 begangenen Unrechts.

Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, weil die Kammer bereits die Ablehnung dieses Grundsatzes beschlossen hat.

Berlin, den 1. April 1854.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

von Frankenberg-Ludwigsdorff (in Vertretung des Vorsitzenden). Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. Graf von Finckenstein. Freiherr von Friesen (Berichterstatter). Graf vom Hagen. Graf von Merveldt. Meyer. von Plötz. Fürst Reuß.

Verbesserungs-Anträge.

Nr. 1.

Die Kammer wolle:

unter Ablehnung des von der Kommission gestellten Antrages: den Satz:

„Der §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist aufgehoben"

an die Spitze des Jagdpolizei-Gesetzes zu setzen,

vielmehr beschließen:

daß der vorstehend erwähnte Satz in die Form eines für sich bestehenden Gesetzes zu kleiden sei.

Gründe.

Die von der Minorität der Kommission geltend gemachten, also:

1) die Ungehörigkeit der gesetzlichen Bestimmung:

„Der §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist aufgehoben"

in das zu gebende Jagdpolizei-Gesetz;

2) die Unmöglichkeit, diese Gesetzes-Abänderung noch in dieser Sitzungsperiode herbeizuführen, wenn dieselbe nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Jagd-Polizeigesetze verhandelt werden soll;

3) der frühere Trennungs-Beschluß der hohen Kammer.

von Zander, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von Brünneck. Graf zu Dohna-Lauck. Hauchecorne. Krausnick. Kupfer. Pulvermacher. Rimpler. Rüdiger. Schwenger. Ulrici. Wegener.

Nr. 2.

Zu Artikel 12 (11 der Regierungs-Vorlage). Alinea 3 ad b.

Die Kammer wolle beschließen:

unter Litt. b. des 3. Alinea, statt der Worte:

„den sämmtlichen Offizieren der Linie"

die Worte zu setzen:

„sämmtlichen Offizieren des aktiven Dienststandes."

Motive.

Beseitigung der Zweifel darüber, auf welche Offiziere die oben erwähnte Bestimmung sich beziehen soll.

Fleck. Holfelder. von Bagensky.

Nr. 3.

Zu Artikel 16.

Die Kammer wolle beschließen:

im Artikel 16 zwischen Alinea 1 und 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die im §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 erlassenen Strafbestimmungen gegen die Uebertretungen der Hege- und Schonzeit sind auch auszudehnen auf diejenigen Uebertretungen des Hegens und Schonens, welche bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 in verschiedenen Provinzial-Gesetzen mit Strafen geahndet wurden."

Motive.

Es sind über das Fortbestehen der gedachten Strafbestimmungen bei den Provinzialbehörden Zweifel entstanden, weil das Gesetz vom 7. März 1850 im §. 18 nur die älteren Bestimmungen über die Zeit des Hegens und Schonens aufrecht erhalten wissen will, die Hegung der Ricken aber nicht gedenkt.

Graf von Seherr-Thoß.

Nr. 4.

Die Kammer wolle beschließen:

zu Artikel 16 (Artikel 15 der Vorlage) den Schlußsatz:

In der Hege- und Schonzeit kann nur in bescheinigten Krankheitsfällen und bei außerordentlichen Feiern, wie Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. in der Familie des Besitzers einer Jagd von mehr als

600 M. M., Wild erlegt und für dieselbe versendet werden.

Motive.

Diese Ausnahme ist bereits meist herkömmlich; die Lehrbücher für Forstwissenschaft von O. von Pfeil und rc. Hartig erkennen sie ausdrücklich als bestehende und gültige an. Allein sie ist nicht gesetzlich und bedarf bei einer neuen Jagd-Ordnung um so mehr einer allgemeinen gesetzlichen Anerkennung, als Gerichte auf das Herkommen und die bezeichneten Autoritäten für Jagdrecht nicht rücksichtigen und auf Grund der Provinzial-Jagd-Ordnung z. B. für Pommern, welche die Ausnahme nicht enthält, vorkommenden Falles verurtheilen.

Graf von Blankensee.

Nr. 5.

Zu Artikel 20.

Die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 20 (jetzt 19) wie folgt zu fassen:

Insofern die jetzt bestehenden Jagd-Pacht-Verträge der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes hinderlich sind, treten dieselben ein Jahr nach der Publication dieses Gesetzes außer Kraft.

Freiherr von Gaffron.

D. Zur dreiundvierzigsten Sitzung.

(S. Seite 706 des Stenographischen Berichtes.)

Bericht

der

Vierten Kommission

über

die schließliche Fassung des Gesetz-Entwurfs,

betreffend

die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 und des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Die erste Kammer hat in ihren Sitzungen am gestrigen und heutigen Tage den von der Kommission nach ihren Beschlüssen vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 und des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, mit wenigen Ausnahmen unverändert angenommen.

Diese Ausnahmen beziehen sich auf folgende Punkte:

1) Im Art. 3 ist der zweite Satz des dritten Alinea gestrichen worden.
2) Artikel 5 ad e. hat sich das in der vorletzten Zeile befindliche Allegat „Artikel 3 Nr. 1, 4" wegen der in Artikel 3 veränderten Nummerreihe in Art. 3 Nr. 1 und 3 gleichfalls abändern müssen.
3) Artikel 6 ist der Beschluß über das letzte Alinea bis nach Feststellung des Entschädigungs-Gesetzes vorbehalten worden, das Alinea hat daher, weil diese Feststellung zur Zeit noch nicht in Aussicht steht, gestrichen werden müssen.
4) Artikel 11 Alinea 3 ad b. sind die Worte:
   „sämmtlichen Offizieren der Linie und der Marine"
   nach dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten Fleck in die Worte:
   „sämmtlichen Offizieren des aktiven Dienststandes"
   umgeändert worden.
5) Zu Artikel 15 ist der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Grafen von Seherr-Thoß, welcher einen Zusatz zu den Vorschlägen der Kommission, dahin lautend:
   „Die im §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 erlassenen Straf-Bestimmungen gegen die Uebertretungen der Hege- und Schonzeit sind auch auszudehnen auf diejenigen Uebertretungen des Hegens und Schonens, welche bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 in verschiedenen Provinzial-Gesetzen mit Strafen geahndet wurden."
   enthält, und
6) zu Artikel 19 der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Gaffron angenommen worden, welcher in Zeile 2 zwischen den Worten:
   „dieselben" und „außer"
   eingeschaltet wissen will die Worte:
   „ein Jahr nach der Publication dieses Gesetzes."

Die Kommission hat nach diesen Beschlüssen den Gesetz-Entwurf einer neuen Redaction unterworfen, und indem sie solche vorlegt, beantragt sie bei der Kammer

die Annahme desselben.

Berlin, den 27. April 1854.

Die Redactions-Kommission für das Jagdpolizei-Gesetz.

von Frankenberg (Vorsitzender). Freiherr von Friesen (Referent). Graf von Merveldt.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 und des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Artikel 1.

Der §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist aufgehoben.

Artikel 2.

Was in dem Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 für die Gemeinde-Bezirke verordnet ist, gilt im Bereich der sechs östlichen Provinzen der Monarchie für die Feldmarken und alle in denselben belegenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Gemeinde-Angehörigkeit.

In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bewendet es dagegen bei den im Jagdpolizei-Gesetze für die Gemeinde-Bezirke ertheilten Vorschriften; auch ist in diesen beiden Provinzen Alles, was das gegenwärtige Gesetz für Feldmarken vorschreibt, auf die Gemeinde-Bezirke daselbst zu beziehen.

Die Gesetze über die Aufhebung gemeinschaftlicher Jagdbezirke für die Marken und Sachsen treten wieder in Kraft.

Die Begründung neuer Koppel-Jagden findet jedoch nicht statt.

Artikel 3.

1. Jeder Besitzer eines Grundstücks, welches bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd berechtigt war, ist zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf demselben ohne Rücksicht auf dessen Größe und Lage befugt. In der Provinz Westphalen und in den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theilen

der Rheinprovinz steht diese Befugniß nur den Eigenthümern derjenigen Güter zu, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 im unbestrittenen Besitze eines Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sich befanden.

2. In Ansehung aller vorstehend nicht bezeichneten Grundstücke tritt in den Bestimmungen des §. 2a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 für alle Landestheile, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen, die Aenderung ein, daß zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts statt des dort bestimmten Umfanges von 300 Morgen ein Flächenraum von 600 Morgen erforderlich ist.

3. Die Litt. c. §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist aufgehoben.

Artikel 4.

Die §§. 4—7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 werden aufgehoben; an deren Stelle treten die hier folgenden Artikel 5 und 6.

Artikel 5.

Aus allen zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nach §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes nicht geeigneten Grundstücken werden Behufs ihrer Benutzung zur Jagd besondere Bezirke unter der Benennung Jagdbezirke, wovon jedoch vollständig eingefriedigte Hausgärten, so wie Parkanlagen, nach Entscheidung des Landraths ausgeschlossen werden können, nach folgenden Grundsätzen gebildet:

a) Jeder Jagdbezirk muß einen Flächenraum von mindestens 1000 Morgen im Zusammenhange haben, die Trennung, welche Wege oder Gewässer bewirken, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

b) Die zu derselben Feldmark gehörigen Grundstücke bilden in der Regel einen Jagdbezirk; nur ausnahmsweise können aus ihnen, wenn ihre Größe und Lage es erfordern, zwei oder mehrere Jagdbezirke gebildet werden. Auch können mehrere an einander gränzende Feldmarken durch Uebereinkunft der betreffenden Gemeinden zu einem Jagdbezirk vereinigt werden.

c) Eben so können durch Uebereinkunft der Betheiligten solche Grundstücke, auf denen der Besitzer nach §. 2a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und Art. 3 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes das Jagdrecht selbstständig auszuüben befugt sein würde, mit einem angränzenden Jagdbezirke verbunden, auch kann den Besitzern solcher Grundstücke die Jagdnutzung auf angränzenden Grundstücken oder Feldmarken, die andernfalls einem Jagdbezirke angehören würden, durch Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden.

d) Gränzen Grundstücke, welche sich zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nicht eignen, und entweder zu keiner Feldmark gehören, oder in der Feldmark, der sie angehören, nicht einen zusammenhängenden Flächenraum von 1000 Morgen umfassen, an ein Grundstück, dessen Besitzer bis zum 31. Oktober 1848 auf jenen Grundstücken das Jagdrecht zustand, so muß die Jagdnutzung auf ihnen diesen Besitzern gegen eine dafür zu leistende, nach dem Ertrage der Nutzung zu bemessende Entschädigung überlassen werden.

Gränzen dieselben an mehrere dergleichen bis zum 31. Oktober 1848 darauf jagdberechtigte Grundstücke, so müssen deren Besitzer sich darüber vereinigen, welchem die Jagd darauf überlassen werden soll.

Verweigert der angränzende Besitzer beim Anerbieten die Uebernahme, oder können sich die Besitzer der verschiedenen angränzenden, früher jagdberechtigten Grundstücke nicht einigen, wem von ihnen die Jagd überlassen werden soll, so sind jene Grundstücke den an sie gränzenden Jagdbezirken der benachbarten Feldmarken einzuverleiben, oder sofern sie an keine Feldmarken gränzen, ohne Rücksicht auf ihre Lage oder Größe, zu einem besonderen Jagdbezirk mit einander zu verbinden, oder es ist, sofern sie nur ein Besitzthum bilden, dem Besitzer desselben die selbstständige Ausübung der Jagd darauf zu gestatten.

e) Nach den vorstehenden sub d. bestimmten Regeln sind auch diejenigen der im Eingange daselbst bezeichneten Grundstücke zu behandeln, welche von einer Besitzung, auf der das Jagdrecht nach §. 2a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und nach Artikel 3 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes selbstständig ausgeübt wird, umschlossen sind.

In Fällen dieser Art ist aber die von dem Besitzer des umschließenden Grundstücks oder Gewässers zu leistende Entschädigung nicht nach dem Jagd-Ertrage des umschlossenen Grundstücks allein, sondern nach dem Antheile zu bemessen, welcher auf dieses Grundstück fällt, wenn der Jagd-Ertrag desselben mit dem des umschließenden zusammengerechnet und die Summe nach Verhältniß des Flächenraums zwischen beiden getheilt wird.

f) Die Beschlüsse oder Verträge über Bildung von Jagd-Bezirken dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf 6 Jahre erstrecken.

Der Verkauf von Grundstücken aus dem Jagd-Bezirke, wodurch auf einzelnen Theilen desselben die selbstständige Ausübung des Jagdrechts deren Erwerbern zufällt, und welche den Umfang desselben unter 1000 Morgen verringern, haben auf dessen Fortbestehen in Bezug auf die übrigen Grundstücke bis zum Ablauf dieses Zeitraums keinen Einfluß.

Der Landrath ist jedoch befugt, eine andere Regulirung desselben mit dem Ablauf des Jagd-Jahres eintreten zu lassen, sobald derselbe dies im öffentlichen Interesse nöthig findet.

Artikel 6.

Die Bildung der Jagd-Bezirke (Artikel 5) ist von dem Landrathe zu beaufsichtigen.

Beschlüsse über Theilung einer Feldmark in mehrere Jagd-Bezirke bedürfen nach Anhörung der Orts-Obrigkeit zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landraths.

Die im Artikel 5 e. und f. vorgeschriebenen Vereinigungen sind beim Mangel einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten durch den Landrath anzuordnen.

Außerdem hat der Landrath, wenn aus der Abgränzung mehrerer Jagd-Bezirke gegeneinander eine Gefährdung öffentlicher Interessen zu besorgen ist, angemessene Gränzzüge von Amtswegen festzusetzen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt in den Artikel 6 d. und e. bezeichneten Fällen im Mangel einer Einigung durch den Landrath auf Grund des schiedsrichterlichen schriftlichen Gutachtens von 3 Jagd-Eigenthümern des Kreises, von denen jede Partei einen, der Landrath den dritten ernennt.

Artikel 7.

Unter der Gemeinde-Behörde, welche nach §. 9 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die Angelegenheiten gemeinschaftlicher Jagd-Bezirke zu besorgen hat, ist der Orts- oder Gemeinde-Vorstand zu verstehen. Derselbe ist der Aufsicht der Orts-Obrigkeit und des Landraths unterworfen, und der Anweisung des Letzteren Folge zu leisten schuldig.

Artikel 8.

Wenn Gemeinden oder Corporationen die Jagd auf ihren zur selbstständigen Jagdnutzung geeigneten Grundstücken durch angestellte Jäger ausüben lassen wollen (§. 3 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850), oder wenn die Jagd auf einem Jagd-Bezirke für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch angestellte Jäger beschossen werden soll (§. 10 Litt. b. a. a. O.), so müssen die Jäger mit einem Lehrbrief versehen und mit einem Forstschutze beauftragt, und nach Vorschrift der §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 305) vereidet sein.

In einem solchen Falle darf in Jagd-Bezirken neben den Jägern anderen Personen die Ausübung der Jagd nur mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

Artikel 9.

Eine Verpachtung der Jagd auf Jagd-Bezirken (§. 10 Litt. c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) ist lediglich im Wege des Meistgebots nach vorhergegangener Bekanntmachung durch das Amts- oder Kreisblatt und auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 6 Jahre gestattet. Die Verpachtung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche außerhalb des Jagdbezirks wohnende Jagdpächter nicht erfüllen können. Prolongationen bereits bestehender Jagd-Kontrakte sind durch Uebereinkunft der Parteien, und innerhalb des bezeichneten Minimums von anderweitigen sechs Jahren auch ohne Licitationen zulässig, bedürfen aber der Genehmigung des Landraths und müssen von ihm vollzogen werden.

In den Licitations-Terminen sind als Bieter nur Personen zuzulassen, die sich im Besitze eines Jagdscheines befinden.

Der Landrath hat unter den drei Meistbietenden denjenigen als Pächter auszuwählen und ihm den Zuschlag zu ertheilen, der ihm zur Wahrung aller in Frage kommenden Interessen am geeignetsten erscheint; auch ist er befugt, erforderlichen Falles eine anderweite Licitation anzuordnen.

Artikel 10.

Die Einnahmen aus einem Jagdbezirke (§. 11 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) werden zur Kreiskasse eingezahlt, und kommen der betreffenden Gemeinde pro rata des Grundbesitzes auf Grund- oder andere Steuern zu Gute.

Artikel 11.

Das Jahr, für welches ein Jagdschein nach §. 14 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 Gültigkeit hat, soll rücksichtlich aller auszufertigenden Jagdscheine stets mit dem 1. Juli beginnen.

Die für den Jagdschein zu erlegende Abgabe wird auf fünf Thaler festgesetzt, und davon 1 Sgr. als Schreibgebühr zur Staatskasse vereinnahmt.

Gegen Entrichtung einer eben solchen Schreibgebühr, im Uebrigen aber unentgeltlich, werden die Jagdscheine, gültig für den ganzen Staat, folgenden Personen ertheilt:

a) den unter Artikel 4 Nr. 1 aufgeführten Jagdberechtigten. Diesen ist zugleich gestattet, zur Betreibung der Jagd unter ihrer Vertretung Jagdtheilnehmer ohne Jagdscheine mitzunehmen;
b) den sämmtlichen Offizieren des aktiven Dienststandes;
c) den im Königlichen Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten und den von diesen Beamten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommenen Lehrlingen;
d) den im Kommunal- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten.

Artikel 12.

Aus denselben Gründen, aus welchen die Ertheilung des Jagdscheins nach §. 15 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zu versagen ist, kann ein bereits ertheilter Jagdschein dem Inhaber wieder abgenommen werden.

Artikel 13.

Das Strafmaß für die Ausübung der Jagd ohne vorherige Lösung eines Jagdscheines (§. 16 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) wird auf 10 bis 30 Rthlr. festgesetzt.

Artikel 14.

Schriftliche Erlaubnißscheine, ohne welche auf fremdem Jagdreviere Niemand in Abwesenheit, obschon mit Genehmigung des Jagdberechtigten jagen darf (§. 17 des Jagdpolizei-Gesetzes), müssen von dem Berechtigten selbst oder dessen Bevollmächtigten auf die Person des Jagenden ausgestellt und unentgeltlich ertheilt sein.

Ihre Ertheilung gegen Entgelt wird sowohl an dem Aussteller als an dem Empfänger mit fünf bis zwanzig Thalern Geldbuße geahndet.

Hat ein Jagd-Pächter einen Erlaubnißschein gegen Entgelt ausgestellt, so ist der Landrath befugt, nach Anhörung des Verpächters den Pachtkontrakt für aufgelöst zu erklären.

Artikel 15.

Die in den §§. 16 und 17 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und in Artikel 13 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes angedrohten Strafen werden verdoppelt, wenn die strafbare Handlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verübt worden ist.

Die im §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 erlassenen Strafbestimmungen gegen die Uebertretungen der Hege- und Schonzeit sind auch auszudehnen auf diejenigen Uebertretungen des Hegens und Schonens, welche bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 in verschiedenen Provinzial-Gesetzen mit Strafen geahndet wurden.

Die Versendung von Wild darf nur in Begleitung von Wildattesten des Jagdberechtigten erfolgen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Rthlr.

Während der Hege- und Schonzeit sind die Polizeibehörden verpflichtet, den Besitz des Wildes bei Gastwirthen und Wildhändlern streng zu kontroliren und dasselbe beim Ergebniß irgend einer Contravention zu konfisziren.

Artikel 16.

Alle außerhalb der Ortschaften und der einzeln gelegenen Gehöfte frei herumlaufenden Hunde und diejenigen, welche zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes gebraucht werden (§. 21 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850), müssen mit Knüppeln versehen sein.

Artikel 17.

Die Bestimmung des §. 23 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gilt für alle in der Nähe von Forsten oder innerhalb derselben belegenen Grundstücke, auf denen ihren Besitzern die selbstständige Ausübung der Jagd nicht gestattet ist.

Das gefangene oder erlegte Wild muß demjenigen überlassen werden, dem die Jagdnutzung auf den betreffenden Grundstücken gebührt.

Erfolgt die im §. 23 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb 24 Stunden, so ist für diese Verzögerung der vierfache Werth des gefangenen oder erlegten Wildes an den Berechtigten als Strafe zu zahlen.

Die vom Landrathe schriftlich ertheilte Genehmigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

Artikel 18.

Die Vorschrift des §. 24 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. April 1850 tritt außer Kraft.

Artikel 19.

Insofern die jetzt bestehenden Jagdpachtverträge der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes hinderlich sind, treten dieselben ein Jahr nach der Publication dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 20.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Jagdfolge Theil I. Titel 9 §§. 130 seq. treten wieder in Kraft.

Artikel 21.

Unsere Minister des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

№ 59.

Anlagen zur dreiundvierzigsten Sitzung, am 28. April 1854.

(S. Seite 706 des Stenographischen Berichtes.)

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem anliegenden, von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 17. Februar c. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1854 ihre Zustimmung zu ertheilen, wovon Euer Excellenz ich mit dem ganz ergebensten Bemerken in Kenntniß setze, daß die Mittheilung sämmtlicher von der Zweiten Kammer bei der Prüfung dieses Etats gefaßten Beschlüsse in einer besonderen Zusammenstellung baldigst erfolgen wird.

Berlin, den 22. April 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Gesetz,
betreffend
die Feststellung die Staatshaushalts-Etats für 1854.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1854 wird
in Einnahme
auf 107,990,069 Thaler, und
in Ausgabe
auf 107,990,069 Thaler, nämlich
auf 103,068,422 Thaler an fortdauernden, und
auf 4,921,647 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:
Der Präsident der Zweiten Kammer.
(L. S.) Graf von Schwerin.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht, mit Bezug auf mein Schreiben vom 22. d. M., in der Anlage die Zusammenstellung der von der Zweiten Kammer zu dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1854 gefaßten Beschlüsse ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 24. April 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer,
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz
hier.

Zusammenstellung
der
von der Zweiten Kammer zu dem Staatshaushalts-Etat pro 1854 gefaßten Beschlüsse.

Bei der Berathung über den Staatshaushalts-Etat pro 1854 sind von der zweiten Kammer folgende Beschlüsse gefaßt:

Diejenigen
allgemeinen Grundsätze,
welche als das Resultat mehrjähriger bei den Etats-Prüfungen gemachter Erfahrungen wesentlich im Einverständniß mit der Königlichen Staats-Regierung von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 14. März v. J. und von der ersten Kammer in der Sitzung vom 13. Mai v. J. angenommen worden, von vorn herein als in fortdauernder Gültigkeit bestehend zu betrachten und nur insoweit in eine neue Erörterung über den einen oder andern Punkt einzutreten, als die Grundsätze bei einzelnen Etats Bedenken erregen oder Ausnahmen davon beantragt werden möchten.

I. Finanz-Ministerium.

Zu Kapitel 1 der Einnahme und Ausgabe und Kapitel 1 der außerordentlichen Ausgabe.

Domainen.

1) in dem Etat der Domainen-Verwaltung

die Einnahmen mit	4,992,810	Rthlr.
die fortdauernden Ausgaben mit	818,850	„
die extraordinairen Ausgaben mit	6,000	„

nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat aufgeführten Titel als richtig veranschlagt anzuerkennen.

Zu Kapitel 2 der Einnahme und Ausgabe und Kapitel 2 der außerordentlichen Ausgabe.

Forsten.

2) in dem Etat der Forst-Verwaltung

die Einnahme auf	5,373,700	Rthlr.
die dauernden Ausgaben auf	2,666,700	„
die extraordinairen Ausgaben auf	133,600	„

als richtig veranschlagt anzunehmen;

3) die dem Kron-Fideikommiß-Fonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Millionen Thaler (einschließlich 548,240 Rthlr. Gold) mit 2,573,099 Rthlr., welche von den Revenüen der Domainen und Forsten abgesetzt ist, als richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 3 der Einnahme.

Aus Ablösungen, von Domainen-Gefällen und aus Verkäufen von Domainen- und Forst-Grundstücken.

4) die aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und Forst-Grundstücken veranschlagte Summe von 2,000,000 Rthlr. anzuerkennen.

Zu Kapitel 4 der Einnahme, Kapitel 3 der Ausgabe und Kapitel 3 der außerordentlichen Ausgabe.

Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.

5) in dem Etat der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten

die Einnahme mit	1,798	Rthlr.
die dauernden Ausgaben mit	81,350	„
und die extraordinairen Ausgaben mit	70,000	„

als richtig veranschlagt anzuerkennen.

Zu Kapitel 5 der Einnahme und Kapitel 4 der Ausgabe.

Direkte Steuern.

6) die Erwartung auszusprechen, daß die als zulässig und zweckmäßig anerkannte Aufhebung der Kreis-Kassen in den westlichen Provinzen, soweit solche noch nicht zur Ausführung gekommen sei, baldigst werde bewirkt werden;

7) für die direkten Steuern

die Einnahme mit	23,157,094	Rthlr.
die Ausgabe mit	951,885	„

als richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 6 der Einnahme und Kapitel 5 der Ausgabe.

Indirekte Steuern.

8) bei den indirekten Steuern

die Einnahme mit	28,306,540	Rthlr.
die Ausgabe mit	3,806,540	„

als richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 7 der Einnahme und Kapitel 6 der Ausgabe.

Salzmonopol.

9)

die Einnahme aus dem Salzmonopol auf	8,218,729	Rthlr.
die Ausgabe auf	2,794,729	„

festzustellen.

Zu Kapitel 8 der Einnahme und Kapitel 7 der Ausgabe.

Lotterie.

10) den Etat der Lotterie-Verwaltung

in der Einnahme mit	1,201,519	Rthlr.
und in der Ausgabe mit	105,119	„

(worunter 100 Rthlr. als künftig wegfallend) für richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 9 der Einnahme und Kapitel 8 der Ausgabe.

Seehandlungs-Institut.

11) die Einnahme der Staatskasse aus der Seehandlung auf 100,000 Rthlr. festzustellen;

12) den Besoldungs-Etat der Seehandlung in Ausgabe auf 63,646 Rthlr. festzustellen.

Zu Kapitel 10 der Einnahme.

Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank.

13) die Genehmigung der Einnahme von dem Gewinne der Preußischen Bank pro 1854 im Betrage von 155,300 Rthlr. auszusprechen.

Zu Kapitel 11 der Einnahme und Kapitel 9 der Ausgabe.

Münze.

14) die Einnahme auf ... 77,960 Rthlr.

die Ausgaben

a) an Verwaltungs-Kosten	22,684	Rthlr.		
b) an Betriebs-Kosten	47,464	„		
c) zur Verstärkung des Betriebs-Kapitals	7,812	„		
in Summa auf			77,960	„

festzustellen.

Zu Kapitel 12 der Einnahme.

Allgemeine Kassen-Verwaltung.

15)

die Einnahme Tit. I. auf	103,800	Rthlr.
„ II. auf	234,942	„
in Summa auf	338,742	Rthlr.

festzustellen.

Zu Kapitel 30 der Ausgabe.

Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staatskasse.

16)

Titel 1. Die persönlichen Ausgaben auf	144,740	Rthlr.
Titel 2. Die sächlichen und anderen Ausgaben auf	16,180	„
beide in Summa auf	160,920	Rthlr.

festzusetzen.

Zu Kapitel 31 der Ausgabe.

Allgemeine Witttwen-Verpflegungs-Anstalt.

17)

die Einnahme auf	566,000	Rthlr.
die Ausgabe auf	1,209,800	„
mithin den zu leistenden Staatszuschuß auf	643,800	Rthlr.

festzusetzen.

Zu Kapitel 32 der Ausgabe.

Passiva der General-Staatskasse.

18) die Genehmigung:

der Ausgabe mit (abgerundet)	330,610	Rthlr.
wie ad Titel 2 der künftig wegfallenden Ausgabe von	23,700	„
zur Verzinsung und Tilgung verschiedener vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-Schulden, welche Summe aus früheren Etats unverändert übertragen ist,		
in Summa	354,310	Rthlr.

zu ertheilen.

Zu Kapitel 33 der Ausgabe.

Pensionen und Kompetenzen.

19) bei diesem Kapitel die Ausgaben:

ad Titel 1 auf	1,644,500	Rthlr.
„ „ 2 „	152,085	„
„ „ 3 „	57,558	„
„ „ 4 „	639,900	„
in Summa auf	2,494,043	Rthlr.

festzusetzen.

Zu Kapitel 34 der Ausgabe.

Ober-Präsidien und Regierungen.

20) die Ausgabe von:

ad Titel 1	1,389,340	Rthlr.
" " 2	346,675	"
" " 3	27,480	"
in Summa von	1,763,495	Rthlr.

zu genehmigen.

Zu Kapitel 35 der Ausgabe.

Allgemeine Fonds.

21) ad Titel 2 die beantragte Erhöhung des Fonds — 50,000 Rthlr. — auf den Betrag von 400,000 Rthlr. zu genehmigen;

die Ausgaben dieses Kapitels:

ad Titel 1 auf	50,000	Rthlr.
" " 2 "	400,000	"
" " 3 "	300,000	"
in Summa	750,000	Rthlr.

und schließlich die gesammten dauernden Ausgaben des Finanz-Ministerii auf 6,166,568 Rthlr. festzustellen.

Zu Kapitel 4 der außerordentlichen Ausgabe.

22) die zur Umprägung der nicht vollwichtigen Friedrichsd'or rc. veranschlagte Ausgabe von 50,000 Rthlr. zu genehmigen.

II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zu Kapitel 13 der Einnahme und Kapitel 10 der Ausgabe.

Post-Verwaltung.

1) Der Königlichen Staats-Regierung anheimzugeben, durch geeignete Mittel auf den möglichst ausgedehnten Gebrauch der Freimarken und Couverts hinzuwirken;
2) der Königlichen Staats-Regierung anheimzugeben, ob nicht noch eine weitere Ermäßigung des Zwangs-Gewichts für Packetsendungen vorzunehmen sei;
3) die veranschlagte Gesammt-Einnahme der Post-Verwaltung mit 8,000,000 Rthlr. als richtig anzuerkennen;
4) die Ausgabe mit 7,104,111 Rthlr. zu genehmigen.

Zu Kapitel 14 der Einnahme und Kapitel 11 der Ausgabe.

Gesetz-Sammlungs-Verwaltung.

5) den Etat der Gesetz-Sammlungs-Verwaltung

in Einnahme auf	75,950	Rthlr.
und in Ausgabe auf	31,698	"

festzustellen.

Zu Kapitel 15 der Einnahme und Kapitel 12 der Ausgabe.

Zeitungs-Verwaltung.

6) die Einnahme mit .... 137,672 Rthlr.
die Ausgabe mit .... 24,164 "
zu genehmigen.

Zu Kapitel 16 der Einnahme und Kapitel 13 der Ausgabe.

Telegraphen-Verwaltung.

7) bei der Telegraphen-Verwaltung

die Einnahme mit	241,646	Rthlr.
die Ausgabe mit	290,057	"
und einen Zuschuß von	48,411	Rthlr.

zu genehmigen.

Zu Kapitel 17 der Einnahme und Kapitel 14 und 15 der Ausgabe.

Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.

8) den Etat der Porzellan-Manufaktur

in Einnahme mit	131,700	Rthlr.
in Ausgabe mit	121,700	"

als richtig veranschlagt anzuerkennen;

9) den Etat der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur

in Einnahme auf	70,500	Rthlr.
in Ausgabe auf	64,500	"

festzustellen;

ad Titel 3. Verschiedene Einnahmen.

10) die Einnahme-Summe in Höhe von ...... 43,674 Rthlr. als richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 18 der Einnahme und Kapitel 16 der Ausgabe.

Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

11) die konfessionellen Bedürfnisse der katholischen Knappschafts-Schüler im Oberschlesischen Revier der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen;
12) den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung

in Einnahme mit	7,317,711	Rthlr.
in Ausgabe mit	6,191,711	"
und einen Ueberschuß von	1,126,000	"

als richtig veranschlagt anzuerkennen.

Zu Kapitel 19 der Einnahme.

Verwaltnng der Eisenbahn-Angelegenheiten.

die Gesammt-Einnahme aus den Zinsen und Dividenden von Effekten, so wie aus der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen,
mit zusammen .... 4,137,013 Rthlr.
als richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 17 der Ausgabe.

Central-Verwaltung.

ad Tit. 1. Persönliche Ausgaben des technischen Büreaus und der Eisenbahn-Kommissariate:

die Gesammtsumme mit .... 26,160 Rthlr.
als richtig anzuerkennen;

ad Tit. 2. Sächliche und vermischte Ausgaben:

die Summe dieses Titels mit.... 15,300 Rthlr.
zu genehmigen;

ad Tit. 3. Zuschüsse zur Deckung garantirter Zinsen:

die für diesen Titel in Ansatz gebrachten........ 300,000 Rthlr.
zu genehmigen;

ad Tit. 4. Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen:

die Summe dieses Titels mit.. 20,000 Rthlr.
als richtig anzuerkennen;

ad Tit. 5. Zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn:

den Titel 5 mit........ 1,447,798 Rthlr.
zu genehmigen;

ad Tit. 6. Zum Ankauf von Eisenbahn-Actien aus dem Ertrage der Eisenbahn-Abgabe:

den Titel 6 in Ausgabe mit.. 284,140 Rthlr.
zu genehmigen;

Verwaltung der Staats-Eisenbahnen:

Tit. 7 für die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit	1,432,130	Rthlr.
Tit. 8 für die Verbindungs-Bahn zu Berlin mit	21,800	"
Tit. 9 für die Ostbahn mit	851,119	"
Tit. 10 für die Westphälische Eisenbahn mit	253,900	"
Tit. 11 für die Saarbrücker Bahn mit	118,836	"

und somit die Gesammt-Ausgabe des Kapitels 17 mit .... 4,771,183 "

zu genehmigen.

Zu Kapitel 36 der Ausgabe.

ad Tit. 1. Central-Verwaltung des Ministeriums; Abtheilungen desselben für die Eisenbahn-Angelegenheiten, für das Bauwesen und für Handel und Gewerbe; technische Bau-Deputation und technische Deputation für Gewerbe, persönliche Ausgaben:

die Ausgabe des Tit. 1
im Gesammt-Betrage von 129,890 Rthlr.
als richtig anzuerkennen;

ad Tit. 2. Dieselben Verwaltungen, sächliche und vermischte Ausgaben:

die Ausgabe des Tit. 2
im Betrage von .... 20,403 Rthlr.
zu genehmigen;

ad Tit. 3. Für das bautechnische Beamten-Personal und die Hafen- und Schifffahrts-Beamten persönliche Ausgaben:

den Tit. 3 mit .... 541,955 Rthlr.
als richtig anzuerkennen;

ad Tit. 4. Für dieselben, sächliche Ausgaben:

den Tit. 4 in Ausgabe mit ... 5,865 Rthlr.
als richtig anzuerkennen;

ad Tit. 5. Zur Unterhaltung der Wasserwerke, der unchaussirten Wege und der Kollegien-Häuser:

den ganzen Titel 5 auf .... 1,089,672 Rthlr.
zu bewilligen und festzustellen;

ad Tit. 6. Zur Unterhaltung der Chausseen:

den Tit. 6 in Ausgabe mit ... 2,206,100 Rthlr.
zu genehmigen;

ad Tit. 7. Zu Chaussee-Neubauten:

den Tit. 7 in Summa mit ... 1,040,000 Rthlr.
zu genehmigen;

ad Tit. 8. Zuschuß für die Bau-Akademie:

den Tit. 8 in Ausgabe mit ... 8,560 Rthlr.
zu genehmigen;

ad Tit. 9. Zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke:

der Staatsregierung zu empfehlen, so weit thunlich, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß den Gewerbeschülern die Theilnahme an einem anderweit ertheilten Religions-Unterricht möglich gemacht werde;

den Tit. 9 in Ausgabe mit 169,250 Rthlr.
und
somit die Summe der sämmtlichen dauernden Ausgaben der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung
mit .... 5,211,695 Rthlr.
darunter künftig wegfallend 47,347 „
als richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 5 der außerordentlichen Ausgabe.

Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.

Die außerordentlichen Ausgaben bei dem Etat der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung
im Gesammt-Betrage von ..... 1,270,000 Rthlr.
als richtig anzuerkennen.

III. Justiz-Ministerium.

Zu Kapitel 20 der Einnahme und Kapitel 37 der Ausgabe.

1) den Titel 1 der Einnahme an Gerichtskosten mit 7,877,583 Rthlrn. zu genehmigen;
2) den Titel 2 der Einnahme an Emolumenten der Beamten mit 221,752 Rthlrn. zu genehmigen;
3) den Titel 3 der Einnahme an Strafen mit 262,072 Rthlrn. zu genehmigen;
4) den Titel 4 an verschiedenen Einnahmen mit 140,528 Rthlrn. zu genehmigen;
5) die Einnahme der Justiz-Verwaltung in den Titeln 1 bis 4 mit 8,501,935 Rthlrn. zu genehmigen;
6) den Titel 1 der Ausgabe mit 93,850 Rthlrn., darunter 3110 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen;
7) den Titel 2 der Ausgabe mit 6050 Rthlrn. zu genehmigen;
8) den Titel 3 der Ausgabe mit 180,821 Rthlrn., darunter 3321 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen;
9) den Titel 4 der Ausgabe mit 4815 Rthlrn. zu genehmigen;
10) den Titel 5 der Ausgabe mit 6324 Rthlrn. zu genehmigen;
11) den Titel 6 der Ausgabe mit 1,112,725 Rthlrn., darunter 36,972 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen;
12) den Titel 7 der Ausgabe mit 83,004 Rthlrn. zu genehmigen;
13) den Titel 8 der Ausgabe mit 5,856,816 Rthlrn., worunter 95,756 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen;
14) den Titel 9 der Ausgabe mit 741,379 Rthlrn. zu genehmigen;
15) den Titel 10 der Ausgabe mit 1,679,981 Rthlrn. zu genehmigen;
16) den Titel 11 der Ausgabe mit 607,173 Rthlrn. zu genehmigen;
17) den Titel 12 der Ausgabe mit 15,000 Rthlrn. zu genehmigen;
18) den Titel 13 der Ausgabe mit 33,200 Rthlrn. zu genehmigen;
19) bei Titel 14 nichts zu erinnern, da die Ausgabe mit der Einnahme, welche beide mit 6050 Rthlrn. ante lineam notirt sind, übereinstimmt, und somit
20) die Gesammtsumme der dauernden Ausgaben für die Justiz-Verwaltung in den Titeln 1 bis 13 mit 10,421,138 Rthlrn. zu genehmigen.

Zu Kapitel 6 der außerordentlichen Ausgaben.

21) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit 297,845 Rthlrn. zu genehmigen

IV. Ministerium des Innern.

Zu Kapitel 21 der Einnahme, Kapitel 38 der Ausgabe und Kapitel 7 der außerordentlichen Ausgabe.

1) die Einnahme aus der Verwaltung des Innern, ad Tit. 1, zum Betrage von 2574 Rthlrn. zu genehmigen;
2) die Ausgabe des Titels 1 zum Betrage von 76,756 Rthlrn., darunter an künftig wegfallenden Beträgen 1486 Rthlr., zu genehmigen;
3) die Ausgabe des Titels 2 mit 14,300 Rthlrn.,
4) die Ausgabe des Titels 3 mit 17,856 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 3950 Rthlr., so wie
5) die Ausgabe des Titels 4 mit 762,455 Rthlrn., einschließlich 1753 Rthlr wegfallend, anzuerkennen;
6) daß von Seiten der Staats-Regierung auf baldige Beseitigung des Uebelstandes Bedacht zu nehmen sei, wonach wenigstens ein Theil der Landräthe jetzt nicht auskömmliche Büreau- und Fuhrkosten beziehe;
7) die Ausgabe des Titels 5 mit 80,000 Rthlrn. zu bewilligen;
8) das Königliche Ministerium des Innern möge die Etats der Polizei-Behörden in den größeren Städten einer sorgfältigen Revision unterwerfen, um die dafür zu leistenden Ausgaben auf den dem wirklichen Bedürfniß entsprechenden Betrag zurückzuführen;
9) der Staats-Regierung wiederholentlich zur Erwägung zu geben, ob nicht bei der Verwaltung der Polizei in Berlin ohne Gefährdung des Zwecks einer guten Verwaltung, eine Verminderung der sehr erheblichen Ausgaben im Betrage von 478,752 Rthlrn. herbeigeführt werden könne;
10) sowohl die Einnahme des korrespondirenden Titels 2 der Einnahme: aus der Polizei-Verwaltung mit 74,405 Rthlrn. als der Ausgaben des Titels 6 für die Polizei-Verwaltung zum Betrage von 752,828 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 1158 Rthlr., zu genehmigen;
11) die Ausgabe des Titels 7 zum Betrage von 885,196

Rthlrn., darunter künftig wegfallend 100 Rthlr., zu genehmigen:

12) sowohl die Einnahmen des korrespondirenden Titels 3 aus der Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten im Betrage von 377,694 Rthlr., als die Ausgaben des Titels 8 für Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten mit 1,279,168 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 525 Rthlr., zu genehmigen;
13) die Gesammt-Ausgabe des Titels 9 für Wohlthätigkeitszwecke mit 216,936 Rthlrn. zu genehmigen;
14) daß wegen der Stadt Siegen die Zahlung der 2500 Rthlr. für 1854 nachträglich gut zu heißen, der künftigen Kammer aber die Prüfung dieser Post vorzubehalten;
15) daß wegen der geringfügigen Absetzung von 108 Rthlrn. für die Wittgensteiner Amtmänner der Etat nicht zu ändern, dieser Betrag aber als erspart zu berechnen sei;
16) im Allgemeinen, daß dem nächstjährigen Etat wiederum eine spezielle Nachweisung der unter dieser Position zu leistenden Ausgaben mit den nöthigen Erläuterungen darüber, ob und wann dieselben zum Wegfall geeignet, beizufügen sei;
17) den Titel 10 des Etats: Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und zu polizeilichen Zwecken, zum Betrage von 104,094 Rthlrn. zu genehmigen;
18) die Einnahme des Titels 4 aus der Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter, zum Betrage von 138,072 Rthlrn., und
die Ausgaben des Titels 11 für die Regierungs-Amtsblätter mit 111,922 Rthlrn. zu genehmigen;
19) an extraordinairen Ausgaben:
    1) zum Bau von Strafanstalts-Gebäuden die Summe von 286,166 Rthlrn.,
    2) den Zuschuß zu den Kosten der Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften des Regierungs-Bezirks Gumbinnen mit 6000 Rthlrn.

zu genehmigen, und somit

20) die Einnahme aus der Verwaltung des Ministerii des Innern, zum Betrage von 592,745 Rthlrn., sodann die Ausgaben des Ministerii des Innern, und zwar
    a. an fortdauernden Ausgaben, zum Betrage von 4,301,511 Rthlr.,
    darunter an künftig wegfallenden Ausgaben 8,972 Rthlr.,
    b. an extraordinairen Ausgaben, zum Betrage von 292,166 Rthlr.

zu genehmigen.

V. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Zu Kapitel 22 der Einnahme, Kapitel 39 der Ausgabe und Kapitel 8 der außerordentlichen Ausgabe.

1) der Staats-Regierung wiederholt zu empfehlen, zur Melioration der Eifel, nach Maßgabe des Beschlusses vom 9. Mai v. J., einen angemessenen Betrag auf den Staatshaushalt pro 1855 auszubringen;
2) die durch die Einrichtung der General-Kommission zu Merseburg herbeigeführten dauernden Mehr-Ausgaben, im Betrage von 3150 Rthlr., zu genehmigen;
3) gleichzeitig aber auszusprechen, daß sie das Verfahren der Staats-Regierung, wonach dieselbe mit der Einrichtung der General-Kommission zu Merseburg vorgegangen sei, ohne diese Angelegenheit zu rechter Zeit zur Kenntniß der Kammern zu bringen, und deren vorgängige Genehmigung zu den dadurch entstehenden Mehr-Ausgaben zu extrahiren, mit den verfassungsmäßig den Kammern zustehenden Rechten nicht vereinbar finde;
4) in dem Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten
    die Einnahme auf 903,411 Rthlr.,
    die dauernden Ausgaben auf 1,372,430 Rthlr.,
    die extraordinairen Ausgaben auf 281,045 Rthlr.

als richtig veranschlagt anzuerkennen.

Zu Kapitel 23 der Einnahme, Kapitel 40 der Ausgabe und Kapitel 9 der außerordentlichen Ausgabe.

Gestüt-Verwaltung.

5) in dem Etat der Gestüt-Verwaltung

die Einnahme auf	250,344	Rthlr.
die dauernden Ausgaben auf	451,918	=
die extraordinairen Ausgaben auf	59,419	=

als richtig veranschlagt anzuerkennen.

VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Kapitel 24 der Einnahme.

1) die etatsmäßigen Einnahmen der Kultus-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung auf 82,485 Rthlr. pro 1854 festzusetzen.

Zu Kapitel 41 der Ausgabe.

Ministerium.

2) die dauernde Ausgabe des Ministeriums, und zwar:

Tit. 1 die persönlichen Ausgaben mit	97,592	Rthlr.
Tit. 2 die sächlichen und vermischten Ausgaben mit	11,660	=
in Summa	109,252	Rthlr.

zu genehmigen;

Kultus.

Tit. 3. Evangelischer Kultus.

3) die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:
die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und der katholischen Staats-Pfarr-Gehälter der linken Rheinseite einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im nächsten Jahre den Kammern vorzulegen;

4) die Ausgabe des Titels 3

Pos. 1 auf	18,100	Rthlr.
= 2 =	101,570	=
= 3 =	283,003	=
im Ganzen auf	402,673	Rthlr.

festzusetzen;

Tit. 4. Katholischer Kultus.

5) die Ausgabe des Titels 4 im Ganzen auf 733,210 Rthlr.
festzustellen;

Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

Tit. 5. Provinzial-Behörden.

6) die dauernden Ausgaben des Titels 5 auf 49,540 Rthlr.
und auf 7,338 =
festzustellen;

Tit. 6. Universitäten.

7) die dauernden Ausgaben des Titels 6 auf 469,526 Rthlr.
und auf 10,464 =
festzustellen;

Tit. 7. Zuschuß für Gymnasien und Realschulen.

8) die dauernden Ausgaben des Titels 7 auf 305,495 Rthlr.
festzustellen;

Tit. 8. Elementar-Unterrichts-Wesen.

9) die dauernden Ausgaben des Titels 8 auf

	120,605	Rthlr.
— darunter 1100 Rthlr. künftig wegfallend — auf	191,792	=
	13,418	=
und auf	75,118	=
zusammen auf	400,933	Rthlr.

festzustellen.

Tit. 9. Kunst und Wissenschaft.

10) die Gesammt-Ausgabe des Titels 9 mit 185,556 Rthlr. — darunter 17,700 Thlr. künftig wegfallend — für richtig anzuerkennen;

Kultus und Unterricht gemeinsam.

Tit. 10. Für die Geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen.

11) die Ausgabe Tit. 10 mit .... 54,950 Rthlr. zu bewilligen;

Titel 11. Patronats-Baufonds.

12) die Ausgabe Titel 11 mit .... 194,762 Rthlr. zu bewilligen;

Titel 12. Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes.

13) die Ausgabe des Titels 12 mit .... 175,946 Rthlr. zu genehmigen;

Titel 13. Sonstige hierher gehörige Ausgaben.

14) die Ausgabe Titel 13 auf............... 69,657 Rthlr. festzustellen;

Medizinalwesen.

Titel 14. Provinzial-Behörden.

15) die Ausgabe des Titels 14 mit .... 36,800 Rthlr. zu genehmigen;

Titel 15. Kreis-Medizinal-Beamten.

16) die Ausgabe des Titels 15 mit .... 127,705 Rthlr. zu genehmigen;

Titel 16. Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

17) die Ausgabe Titel 16 mit............... 121,615 Rthlr. zu genehmigen;

Titel 17. Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke.

18) die Ausgabe Titel 17 mit............... 6,209 Rthlr. zu genehmigen.

Allgemeiner Dispositions-Fonds.

Titel 18. Zu unvorhergesehenen und Mehr-Ausgaben.

19) die Summe von......................... 19,965 Rthlr. zu genehmigen.

Zu Kapitel 10 der außerordentlichen Ausgaben.

20) die Erwartung auszusprechen, daß mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts bei weiteren Reformen, besonders Verlegungen der Seminarien, dauernde Ausgabe-Erhöhungen möglichst vermieden und insbesondere, wo neue bauliche Anlagen für letzteren Zweck erforderlich wären, mit den Verlegungen Anstand genommen werden möge,

21) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf überhaupt 424,167 Rthlr. festzustellen.

VII. Kriegs-Ministerium.

Zu Kapitel 25 der Einnahme.

1) die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit 245,975 Rthlr. als richtig anzuerkennen.

Zu Kapitel 42 der Ausgabe.

ad Titel 1. Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militair-Beamten.

(Anlagen Band IV. S. 6—13.)

2) die Gesammt-Ausgabe bei Titel 1 mit 509,339 Rthlrn., worunter 3042 Rthlr. künftig wegfallend, für richtig anzuerkennen;

ad Titel 2. Für die nicht regimentirten Offiziere.

3) die Gesammt-Ausgabe bei Titel 2 mit 955,520 Rthlr., worunter 6416 Rthlr. künftig wegfallend, für richtig anzuerkennen;

ad Titel 3. Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen.

4) die Gesammt-Ausgabe bei Titel 3 Nr. 1, und zwar:
bei Nr. 1a. mit..... 10,289,326 Rthlr.
bei Nr. 1b. mit..... 33,078 „
zusammen mit 10,322,404 Rthlr.
wovon im Ganzen 43,399 Rthlr. künftig wegfallend, für richtig anzuerkennen;

5) (Nr. 2. Zur Natural-Verpflegung) die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung in dem Etat pro 1855 zu einer den mehrjährigen Durchschnittspreisen mehr entsprechenden Normirung der Normalpreise für Roggen und Hafer schreiten werde;

6) das Ordinarium des Titels 3 Nr. 2 auf 4,554,969 Rthlr., darunter 200 Rthlr. künftig wegfallend, festzustellen;

7) (Haupt-Etat Kapitel 11 Tit. 1) die ad extraordinaria angesetzte Summe von 1,059,138 Rthlr. in Ausgabe zu genehmigen;

8) (Nr. 3. Zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungs-Depots) das Ordinarium dieses Titels auf 1,520,026 Rthlr., darunter 1078 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. künftig wegfallend, zu genehmigen;

9) (Haupt-Etat Kapital 11 Tit. 2) das Extraordinarium auf 19,997 Rthlr. festzustellen;

10) (Nr. 4. Zur Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage der Truppen) die Gesammt-Ausgabe dieser Nr. mit 53,474 Rthlr., darunter künftig wegfallend 980 Rthlr., als richtig veranschlagt anzunehmen;

11) (Nr. 5. Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen) die Gesammt-Ausgabe des Ordinariums in Tit. 3 Nr. 5 auf 2,533,741 Rthlr. 22 Sgr. 2 Pf., darunter künftig wegfallend 13,094 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf., festzustellen;

12) (Haupt-Etat Kapitel 11 Tit. 3) das Extraordinarium in Tit. 3 Nr. 5 auf 118,200 Rthlr. festzustellen;

13) (Nr. 6. Zur Verwaltung des Militair-Lazarethwesens) die Gesammt-Ausgabe in Titel 3 Nr. 6 auf 567,033 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf., darunter 100 Rthlr. künftig wegfallend, festzustellen;

14) (Nr. 7. Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften) die Ausgabe dieses Titels 3 Nr. 7., in Summa 92,760 Rthlr., zu genehmigen;

15) (Nr. 8. Zur Remontirung der Armee) die Gesammt-Ausgabe in Titel 3 Nr. 8 auf 488,121 Rthlr., darunter 800 Rthlr. künftig wegfallend, festzusetzen;

16) Nr. 9. Reisekosten, Tagegelder, Zulagen und Remunerationen, Vorspann- und Transportkosten) die Ausgabe in Titel 3 Nr. 9 mit 426,550 Rthlrn., worunter 200 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen, und somit die ganze Ausgabe bei Tit. 3 mit 20,559,080 Rthlr. als richtig anzuerkennen;

ad Titel 4. Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Militair-Medizinalstab.

17) den Wunsch auszusprechen, daß in dem künftigen Jahre etwaige neue Aenderungen vollständiger, als jetzt durch die Randbemerkungen Seite 169 und 170 geschehen ist, erläutert und durchgehend bei den einzelnen Positionen die Ansätze des Vorjahres zur Balance gezogen werden;

18) daß, um eine richtigere Uebersicht zu gewähren, die nicht auf das Berliner Kadettenhaus ausschließlich, sondern auf sämmtliche Kadetten-Anstalten gemeinschaftlich bezüglichen Einnahmen künftig auf die Etats der einzelnen Anstalten verhältnißmäßig repartirt, bei denselben ante lineam nachgewiesen werden mögen;

19) die Erwartung auszusprechen, daß künftig für jede der Anstalten, welche Zuschüsse aus der Staats-Kasse beziehen, die eigenen Einnahmen und die Ausgaben eben so wie bei den Kadettenhäusern nachgewiesen und mit der gleichen Position des Vorjahrs balancirt werden;

20) die Ausgaben für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Medizinalstab nach

	auf Höhe von:	darunter künftig wegfallend:
Nr. 1.	256,057 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf.	1986 Rthlr. 5 Sgr.
„ 2.	47,391 „ 26 „ 5 „	128 „ 10 „
„ 3.	74,019 „ 18 „ 9 „	2876 „ — „
im Ganzen mit....	377,469 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf.	4990 Rthlr. 15 Sgr.

oder rund mit 377,469 Rthlr., darunter künftig wegfallend 4990 Rthlr., wie sie im Staatshaushalt-Etat

Kapitel 42 Titel 4 zum Etat gebracht worden, zu genehmigen;

ad Titel 5. Für Waffen und Festungen.

21) (Nr. 1. Für das Artillerie-Wesen, so wie die Waffen- und Pulver-Fabrication) die Ausgabe dieses Titels 5 Nr. 1 im Ordinarium auf 1,228,589 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf., worunter 152,200 Rthlr. künftig wegfallend, festzustellen;
22) (Haupt-Etat Kapitel 11 Titel 4) das Extraordinarium des Tit. 5 Nr. 1 mit 51,000 Rthlrn. zu genehmigen;
23) Nr. 2. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen) die Gesammt-Ausgabe des Ordinarium in Tit. 5 Nr. 2 auf 356,552 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf., worunter 159 Rthlr. 10 Sgr. künftig wegfallend, festzusetzen;
24) (Haupt-Etat Kapitel 11 Tit. 5) das Extraordinarium des Tit. 5 Nr. 2 mit 689,070 Rthlr. zu genehmigen;

ad Titel 6. Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte der Militair-Verwaltung.

25) die dauernde Ausgabe dieses Titels mit 16,024 Rthlr. zu genehmigen;

ad Titel 7. Für das Invalidenwesen.

26) die Ausgabe dieses Titels mit rund 3,267,918 Rthlr., darunter künftig wegfallend 32,324 Rthlr., zu genehmigen;

ad Titel 8. Für das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus.

27) die Ausgabe dieses Titels mit rund 120,170 Rthlr. zu genehmigen;

ad Titel 9. Für die Militair-Wittwenkasse.

28) die Ausgabe dieses Titels mit 91,790 Rthlr. zu genehmigen;

ad Titel 10. Verschiedene Ausgaben.

29) die Ausgabe bei Titel 10 mit 20,590 Rthlr., darunter künftig wegfallend 1140 Rthlr., zu genehmigen.

VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu Kapitel 26 der Einnahme und Kapitel 28 der Ausgabe.

1) die Einnahme des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten für das Jahr 1854 auf 6630 Rthlr. festzustellen;
2) daß dem General-Konsul in Kopenhagen nicht neben der Lokal-Zulage von 1500 Rthlr. noch besondere Reisekosten und Diäten bewilligt werden dürfen, und demgemäß im Etat zu bemerken, wie dies beispielsweise auch bei den sub 2 und 14 aufgeführten General-Konsulaten zu Antwerpen und Rotterdam geschehen, daß in der Lokal-Zulage von 1500 Rthlr. die Reisekosten mit einbegriffen seien;
3) den Ausgabe-Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten pro 1854 und zwar:

Titel 1	an Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben des Ministeriums auf	88,610	Rthlr.
Titel 2	an Büreaukosten und anderen sächlichen Ausgaben des Ministeriums auf	31,500	„
Titel 3	an Besoldungen des Gesandtschafts-Personals auf	420,020	„
Titel 4	an Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen bei den Konsulaten auf	78,950	„
Titel 5	an amtlichen Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten auf	74,500	„
Titel 6	an verschiedenen Ausgaben auf.	51,775	„
	im Ganzen auf	745,355	Rthlr.

darunter künftig wegfallend 10,855 Rthlr., festzustellen.

Zu Kapitel 29 der Ausgabe.

Für die Archive.

Den Ausgabe-Etat für die Archive auf das Jahr 1854 und zwar:

Titel 1	an persönlichen Ausgaben auf	12,950	Rthlr.
Titel 2	an sächlichen und vermischten Ausgaben auf	3,175	„
	im Ganzen auf	16,125	Rthlr.

festzustellen.

IX. Marine.

Zu Kapitel 43 der Ausgabe und Kapitel 12 der außerordentlichen Ausgabe.

1) die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für das nächste Jahr die Zusage wegen Mittheilung eines motivirten Planes für die der Preußischen Marine zu gebende Entwickelung unter Nachweisung des für die Beschaffung und für die Erhaltung derselben erforderlichen Kostenbedarfs zur Erfüllung bringen werde;
2) in Erwägung, daß die Marine-Verwaltung sich noch im Stadium des Provisoriums und des Erfahrungssammelns befindet, der neuen Central-Behörde gern das Vertrauen zuzuwenden, daß sie beflissen sein werde, die durch den Etat ihr zur Disposition zu stellenden Mittel haushälterisch insbesondere in der Beziehung zu verwenden, daß sie bei den einzelnen Ausgabe-Positionen wiederholt in Erwägung nehmen werden, ob das gegenwärtige Bedürfniß schon die Erfüllung der ganzen etatsmäßigen Ausgabe für die einzelnen Zwecke erheische, oder ob nicht zur Zeit daraus Ersparnisse zur Verwendung für materielle Zwecke der Marine gemacht werden können, zugleich aber

   die Erwartung auszusprechen, daß in dem nächsten Etat die einzelnen Ansätze überall werden näher motivirt, oder als übereinstimmend mit den in den früheren Jahren gemachten Bewilligungen nachgewiesen werden;
3) die Ausgabe des Tit. 1 mit 28,600 Rthlr. zu genehmigen;
4) die Erwartung auszusprechen, daß der nächste Etat die nähere Bezeichnung des Amts-Charakters der beiden Verwaltungs-Beamten enthalten werde, für welche Tit. 2 ad A. sub Nr. 1 2300 Rthlr. in Ansatz gebracht sind;
5) die Ausgaben des Tit. 2 von 19,650 Rthlr. zu genehmigen;
6) die Erwartung auszusprechen, daß Tit. 3 Abschnitt I. sub Nr. 22 das künftige Normalgehalt (des Commandeurs des See-Bataillons) vorweg fixirt und der überschießende Betrag als künftig wegfallend im nächsten Etat bezeichnet werde;
7) die Ausgabe für den ganzen Tit. 3 mit 343,900 Rthlr. — darunter künftig wegfallend 628 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. — zu genehmigen;
8) die Ausgabe für den ganzen Tit. 4 mit 96,650 Rthlr. zu genehmigen;
9) die Ausgabe des Tit. 5 mit zusammen 42,200 Rthlr. zu genehmigen;
10) die Erwartung auszusprechen, daß beim künftigen Etat der Bedarf an Reisekosten, so wie an Marsch-Verpflegungs-Geldern (Tit. 5 ad B.), durch Fractions-Berechnungen der wirklichen Ausgaben näher nachgewiesen werde;
11) das ganze Ordinarium sonach zu 531,000 Rthlr., darunter 628 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. künftig wegfallend, zu genehmigen;
12) die extraordinair beantragte Summe vom 100,000 Rthlr. zu Bauten und Anschaffungen für die Marine zu bewilligen.

B. Dotationen.

Oeffentliche Schuld.

Zu Kapitel 18 der Ausgabe.

1) den Etat für die öffentliche Schuld pro 1854

Tit. 1.	Zur Verzinsung	7,133,917	Rthlr.
„ 2.	Zur Tilgung	3,384,394	„
„ 3.	Kosten der unverzinslichen Schuld	6,000	„
„ 4.5.	Renten und extraordinair	231,129	„
	Seite	10,755,440	Rthlr.

		Uebertrag	10,755,440 Rthlr.
Tit. 6.	Persönliche Verwaltungskosten	54,550	„
„ 7.	Sächliche Verwaltungskosten	8,260	„
„ 8.	Staatsdruckerei	20,700	„
	zusammen mit	10,838,950 Rthlr.	

— worunter 660 Rthlr. als künftig wegfallend — als richtig anzuerkennen;

2) die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung bei Vorlegung des nächstjährigen Budgets den Kostenbetrag, welchen die Erbauung und Einrichtung der Staatsdruckerei und des Dienst-Lokals der Staatsschulden-Verwaltung im Ganzen erfordern, näher nachweisen und die erforderliche Genehmigung der Kammern zur Verwendung der unter Berechnung des Erlöses aus dem Verkauf der zur Veräußerung bestimmten Gebäude dazu in Anspruch zu nehmenden Fonds nachsuchen werde.

Für die Kammern.

Zu Kapitel 19 der Ausgabe.

Erste Kammer.

1) den Etat für die erste Kammer für das Jahr 1854 auf 38,070 Rthlr., darunter künftig wegfallend 240 Rthlr., festzustellen.

Zu Kapitel 20 der Ausgabe.

Zweite Kammer.

2) den Etat der zweiten Kammer pro 1854 auf 198,707 Rthlr., darunter künftig wegfallend 335 Rthlr., festzustellen.

Zu C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.

Zu Kapitel 21.

Büreau des Staats-Ministeriums.

den Ausgabe-Etat für das Büreau des Staats-Ministeriums für das Jahr 1854 auf Höhe von 41,825 Rthlr. festzustellen.

Zu Kapitel 22.

Geheimes Civil-Kabinet.

den Ausgabe-Etat des Geheimen Civil-Kabinets für das Jahr 1854 auf 18,650 Rthlr. festzustellen.

Zu Kapitel 12 der Einnahme (Anlagen Band I. S. 156; Band II. S. 72) und Kapitel 23 der Ausgabe.

General-Ordens-Kommission.

den Etat der General-Ordens-Kommission für das Jahr 1854, und zwar

a) in Einnahme auf Höhe von ..... 1,250 Rthlr
b) in Ausgabe auf Höhe von ...... 26,900 „

festzustellen und zu genehmigen;

Bemerkung.

Dieser Beschluß ist durch späteren Beschluß in der Sitzung vom 31. März c. dahin deklarirt worden, daß die Ertheilung der Genehmigung lediglich auf die Ausgabe der 26,900 Rthlr. zu beziehen ist, indem die Einnahme von 1250 Rthlr. durch die Feststellung der auf den Etat der allgemeinen Kassen-Verwaltung ausgebrachten Gesammt-Einnahme von 338,742 Rthlr. die Genehmigung erhalten hat.

Zu Kapitel 24 der Ausgabe.

Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens.

a)	die persönlichen Ausgaben mit .... (inkl. 200 Rthlr. künftig fortfallende persönliche Zulage) und	12,480 Rthlr.
b)	die sächlichen und vermischten Ausgaben mit	2,500 „
	in Summa	14,980 Rthlr.

zu genehmigen.

Etat des Staatsschatzes.

mit den Ergebnissen der Verwaltung des Staatsschatzes sich befriedigt zu erklären, und eine weitere Veröffentlichung derselben nicht verlangen zu wollen.

Zu Kapitel 25 der Ausgabe.

Ober-Rechnungs-Kammer.

den Ausgabe-Etat der Ober-Rechnungs-Kammer für das Jahr 1854 auf 114,820 Rthlr. festzustellen.

Zu Kapitel 12 der Einnahme (Anlagen Band I. S. 156; Band II. S. 80) und Kapitel 26 der Ausgabe.

Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern.

den Etat der Ober-Examinations-Kommission für das Jahr 1854, und zwar:

a) in Einnahme auf 300 Rthlr.,
b) in Ausgabe auf 970 Rthlr.

festzustellen und zu genehmigen;

Bemerkung.

Dieser Beschluß ist durch späteren Beschluß in der Sitzung vom 31. März c. dahin deklarirt worden, daß die Ertheilung der Genehmigung lediglich auf die Ausgabe der 970 Rthlr. zu beziehen ist, indem die Einnahme von 300 Rthlr. durch die Feststellung der auf den Etat der allgemeinen Kassen-Verwaltung ausgebrachten Einnahme von 338,742 Rthlr. die Genehmigung erhalten hat.

Zu Kapitel 27 der Ausgabe.

Disziplinarhof.

den Ausgabe-Etat des Disziplinarhofes für das Jahr 1854 auf 1970 Rthlr. festzustellen.

Zu Kapitel 27 der Einnahme und Kapitel 44 der Ausgabe.

Rückstände aus dem Jahre 1852 und zurück.

die Einnahme auf .... 1,834,585 Rthlr.
die Ausgabe auf .... 1,657,945 „

festzustellen.

---

1) die unter Kapitel 28 der Einnahme aufgeführten außerordentlichen Hülfsmittel:

Titel 1.	Verfügbare Bestände, welche am Schlusse des Jahres 1853 aus früheren Jahren vorhanden sein werden,	3,565,000 Rthlr.
Titel 2.	Aus der Rest-Verwaltung für das Jahr 1853 im Jahre 1854 zu erwartende Einnahmen	500,000 „
	zu diesem Betrage von überhaupt	4,065,000 Rthlr.

für nachgewiesen zu erachten;

2) für die außerordentlichen Ausgaben zum Gesammtbetrage von 4,921,647 Rthlr. die definitive Genehmigung zu ertheilen;

3) dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, welcher den ihm als Anlage beigefügten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1854

in Einnahme auf .... 107,990,069 Rthlr.
in Ausgabe auf .... 107,990,069 „

nämlich:

auf 103,068,422 Rthlr., an fortdauernden und
auf 4,921,647 „ an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt, die Zustimmung zu ertheilen;

---

die dringende Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung künftig den Staatshaushalts-Etat so zeitig den Kammern vorlegen werde, daß das Gesetz wegen Feststellung desselben vor dem Beginn des neuen Etats-Jahres publizirt werden kann.

Berlin, den 24. April 1854.

Für den Schriftführer der Kommission der zweiten Kammer zur Prüfung des Staatshaushalts für 1853.

Mac-Lean.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung, bezüglich der von der Königlichen Staatsregierung den Kammern zur Entlastung der Staatsregierung beziehungsweise zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten, von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüften und bescheinigten allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt des Jahres 1850 und des Jahres 1851 nebst den Zusammenstellungen der in den Jahren 1850 und 1851 vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen folgende Beschlüsse gefaßt:

1) die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1850 als richtig anzuerkennen, und der Staatsregierung darüber Decharge zu ertheilen;
2) zu den Ueberschreitungen des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850 im Gesammtbetrage von 1,218,139 Rthlrn. 24 Sgr. 1 Pf. ihre nachträgliche Genehmigung zu ertheilen;
3) die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1851 als richtig anzuerkennen und der Staatsregierung darüber Decharge zu ertheilen;
4) zu den Ueberschreitungen des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851 im Gesammtbetrage von 5,212,243 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. ihre nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht, von diesen Beschlüssen hierdurch ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. April 1854.

Der Präsident der Zweiten Kammer.

Graf von Schwerin.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath,
Präsidenten der Ersten Kammer
Herrn Grafen von Rittberg Excellenz,
hier.

Zweiter Bericht

der

Budget-Kommission

betreffend

die Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1854.

Der Entwurf zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1854 weist eine Einnahme von 107,990,069 Rthlr. nach, welcher eine Ausgabe von gleicher Höhe gegenübergestellt wird, so daß das vielfach gewünschte Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt erscheint. Eine nähere Prüfung ergiebt indessen, daß diese Wiederherstellung in der That noch nicht erreicht ist, vielmehr auch für die Zukunft noch erst zu erzielen bleibt.

Die etatsmäßigen ordentlichen Einnahmen des Jahres 1854 sind nämlich veranschlagt zu .... 102,090,484 Rthlr.
die Einnahmen aus den Rückständen aus dem Jahre 1852 und früher auf .... 1,834,585 „
Summa 103,925,069 Rthlr.

Die etatsmäßigen ordentlichen Einnahmen für das Jahr 1853 betrugen .... 97,558,668 Rthlr.
An Einnahmen aus den Rückständen pro 1851 und früher .... 2,010,108 „
99,568,776 Rthlr.

Die ordentlichen Einnahmen sind daher, wenn in beiden Jahren von den Einnahmen aus früheren Rückständen abgesehen wird, um 4,531,816 Rthlr. höher veranschlagt, als im Jahre 1853, woraus sich allerdings eine günstigere Gestaltung der Staats-Einnahmen ergiebt.

Die Ausgaben pro 1854 sind veranschlagt und zwar:
Ordentliche Ausgaben zu .... 103,088,422 Rthlr.
Einmalige und außerordentliche Ausgaben zu .... 4,921,647 „
Summa 107,990,069 Rthlr.

Die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1853 betrugen .... 99,568,776 Rthlr.
die einmaligen und außerordentlichen .... 3,460,895 „
103,029,671 Rthlr.

so daß die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1854 die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1853 um .... 3,449,646 Rthlr.
die außerordentlichen Ausgaben um .... 1,500,752 „
übersteigen.

Die Gesammt-Ausgaben des Jahres 1854 übersteigen die ordentlichen Einnahmen um 4,065,000 Rthlr., welche Summe sich daher als Defizit für das Jahr 1854 ergiebt, wenn man von den außerordentlichen Hülfsmitteln absieht, welche zur Deckung der Mehr-Ausgabe verwendet werden sollen und bereits mit in den Einnahme-Etat des Jahres 1854 aufgenommen worden sind. Diese außerordentlichen Hülfsmittel sind:

1) Verfügbare Bestände am Schlusse des Jahres 1853 aus früheren Jahren .... 3,565,000 Rthlr.
2) Aus der Rest-Verwaltung für das Jahr 1853 im Jahre 1854 zu erwartende Einnahmen .... 500,000 „
Summa 4,065,000 Rthlr.

welche dem nachgewiesenen Defizit entsprechen.

Wäre bei der Aufstellung des Etats für 1854 das Verfahren beobachtet worden, welches bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1853 befolgt worden ist, so ergäbe sich aus dem Verhältniß der ordentlichen Ausgaben zu den ordentlichen Einnahmen ein Ueberschuß von 856,647 Rthlr., und wird dieser zunächst zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben verwendet, so stellt sich ein Defizit von 4,065,000 Rthlr. heraus, welches mit dem Defizit des Jahres 1853 verglichen, ein um 604,105 Rthlr. erhöhtes Defizit ergiebt.

Das gesammte Defizit soll durch die bezeichneten außerordentlichen Hülfsmittel gedeckt werden, und da nach den von der Staats-Regierung gegebenen Erklärungen und Nachweisen auf die Verfügbarkeit dieser Hülfsmittel mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, so hat sich gegen die Aufnahme derselben in den Etat, wenngleich dies Verfahren von der früher beobachteten Form abweicht, nichts Erhebliches erinnern lassen.

Ueber die Lage des Staatsschatzes ist der Kommission vollständige Mittheilung geworden; dieselbe hat sich aber einstimmig dafür erklärt, daß eine desfallsige Veröffentlichung nicht erfolge, und trägt die Kommission darauf an, daß sich die Kammer mit den Ergebnissen der Verwaltung des Staatsschatzes befriedigt erkläre.

Ueber die Staatsschuld giebt der von der Staatsschulden-Kommission vorgelegte Bericht, über welchen die Finanz-Kommission der Kammer berichtet hat, vollständige Auskunft. Dieselbe beträgt jetzt 217,871,165 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. und hat sich gegen das Jahr 1853 um 1,318,805 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. vermindert.

Ein Etat für die Hohenzollernschen Lande hat noch nicht vorgelegt werden können, weil die Organisation dieser Lande noch nicht vollendet ist, die Ausgabe-Bedürfnisse sich daher auch noch nicht mit Sicherheit übersehen lassen; mit dem Staatshaushalts-Etat für 1855 wird nach der Erklärung der Staatsregierung auch der Etat für Hohenzollern vorgelegt werden. Der Haupt-Etat für die Kasse der Hohenzollernschen Lande schließt mit einer Einnahme von 304,500 Fl. und mit einer entsprechenden Ausgabe, nämlich an ordentlichen Ausgaben mit 290,000 Fl. und an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit 14,000 Fl. ab.

Die Kommission hat keinen Anlaß gefunden, auf die wiederholt erörterten und in Uebereinstimmung mit der andern Kammer festgestellten allgemeinen Grundsätze, welche bei der Prüfung des Staatshaushalts-Etats zu Grunde zu legen sind, nochmals zurückzukommen oder eine Abänderung derselben in Vorschlag zu bringen, sie ist vielmehr sofort in die Berathung der einzelnen Gruppen des Etats für das Jahr 1854 eingetreten, sobald ihr nach erfolgter Mittheilung des Etats durch die Königliche Staatsregierung successive die von der Budget-Kommission der zweiten Kammer erstatteten Berichte und die auf Grund derselben in dem Plenum des andern Hauses gefaßten Beschlüsse zugingen. Sie hat auch in diesem Jahre dieser ihrer Aufgabe die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet, und das Einzelne einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, um der Kammer einen vollständigen Bericht erstatten zu können; um so größer ist ihr Bedauern, für diesen mehr als je in einem frühern Jahre zusammengedrängten und im Allgemeinen nur die Resultate der Berathung vorlegenden Bericht die Nachsicht der Kammer erbitten zu müssen, da sie ohne diese Beschränkung, welche sie sich den einzelnen mehr oder weniger ausführlichern Referaten, wie den Sitzungs-Protokollen gegenüber nur ungern hat auflegen müssen, nicht in der Lage gewesen wäre, den von allen Seiten erwarteten, den Schluß der Kammer bedingenden Bericht so zeitig zu erstatten, als es geschehen ist. Um jedoch jede künftige Budget-Kommission vor ähnlichen Entschuldigungen und

Rechtfertigungen ihrerseits so viel als möglich zu bewahren, eröffnet sie die Mittheilung ihrer Beschlüsse mit dem Antrage:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung künftig den Staatshaushalts-Etat so zeitig den Kammern vorlegen werde, daß auch die erste Kammer in ihrer Prüfung desselben nicht gedrängt, und das Gesetz wegen Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu gehöriger Zeit publizirt werden könne.

Behufs der Prüfung der einzelnen Titel des Etats hat sich die Kommission auch in diesem Jahre der von der zweiten Kammer befolgten Zerlegung in einzelne Gruppen angeschlossen, welche von dem Vorsitzenden der Kommission in folgender Weise unter deren Mitglieder vertheilt worden sind:

Bezeichnung der Etats-Gruppen.	Referenten.	Korreferenten.
I. Die Etats: 1) für das Büreau des Minister-Präsidenten; 2) des Geheimen Civil-Kabinets; 3) der General-Ordens-Kommission; 4) der Ober-Rechnungs-Kammer; 5) der Ober-Examinations-Kommission; 6) des Disziplinarhofes; 7) des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; 8) für die Archive; 9) der Kammern.	Abgeordneter von Frankenberg-Ludwigsdorff.	Abgeordneter Graf zu Dohna-Lauck.
II. Die Etats: 1) der Münze; 2) der allgemeinen Kassen-Verwaltung; 3) der Einnahme- und Ausgabe-Rückstände für 1852 et retro; 4) des Staatsschatzes und Münzwesens; 5) für das Finanz-Ministerium nebst Anlagen;	Jochmann.	von Bagenski.
III. a) Die Etats: 1) der Lotterie-Verwaltung; 2) des Seehandlungs-Instituts; 3) der Staatsschulden-Verwaltung; 4) des Antheils an dem Gewinn der Preußischen Bank. b) Der Bericht der Staatsschulden-Kommission.	von Below.	von der Osten.
IV. Die Etats: 1) der Verwaltung der direkten Steuern; 2) der Verwaltung der indirekten Steuern; 3) der Einnahme und Ausgabe aus dem Salz-Monopol.	Meyer.	Graf von Keyserling.
V. Die Etats: 1) der Domainen-Verwaltung; 2) der Forst-Verwaltung; 3) der Central-Verwaltung für Domainen und Forsten; 4) des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten; 5) der Gestüt-Verwaltung.	Freiherr von Vincke.	Freiherr von Sanden-Tussainen.
VI. Die Etats: 1) der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen; 2) der Eisenbahn-Verwaltung.	Hennige.	Freiherr von Plettenberg.
VII. Die Etats: 1) der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung; 2) der Porzellan-Manufaktur; 3) der Gesundheits-Geschirr-Manufaktur; 4) der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.	Engels (Groß-Strehlitz).	von Alvensleben.
VIII. Der Etat für die Justiz-Verwaltung.	Brodmann.	von Maltzahn.
IX. Der Etat für das Ministerium des Innern.	von Meding.	Elwanger.
X. Der Etat für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ulrici.	Graf zu Stolberg (Köln).
XI. Die Etats des Kriegs-Ministeriums und der Marine-Verwaltung.	Freiherr von Buddenbrock.	Graf von Rostitz.
XII. Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat pro 1850 und 1851.	Kupfer.	Mollard.
XIII. Die allgemeinen Grundsätze für die Etats-Prüfung und Zusammenstellung der Resultate.	Dr. Brüggemann.	

In der elften Gruppe erscheint zum ersten Male in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1854 der Etat der Marine-Verwaltung als neuer, selbstständiger Verwaltungszweig, dessen Leitung einer neuen Central-Behörde, Admiralität genannt, übertragen worden ist. Der vorliegende Etat, welcher in kürzester Frist hat aufgestellt werden müssen, da die gegenwärtige Organisation der Marine-Verwaltung erst im November v. J. eingetreten ist, schließt in Einnahme mit 1504 Rthlrn. 7 Sgr. 6 Pf. und in Ausgabe mit einem Ordinarium von 531,000 Rthlrn. und mit einem Extraordinarium von 100,000 Rthlrn. ab.

Bei der in Anwesenheit der Kommissarien der Königlichen Staatsregierung erfolgten Prüfung und Berathung ist die Kommission auf die sich ergebenden Abweichungen von dem vorjährigen Etat und auf die Anlässe, welche eine Erhöhung oder Verminderung der einzelnen Etatssätze herbeigeführt haben, näher eingegangen, hat die Kommissarien, wo es nöthig war, um Erläuterungen ersucht und daran weitere Erörterungen angeknüpft, schließlich aber bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen, wie dieselben von der zweiten Kammer als richtig angenommen, beziehungsweise genehmigt worden sind, keinen Grund gefunden, sich gegen die Annahme, beziehungsweise Genehmigung derselben zu erklären.

Im Laufe dieser Erörterungen sind mehrere Spezial-Anträge innerhalb der Kommission gestellt worden, über welche sich der Bericht zunächst zu verbreiten hat.

1) Bei Kapitel 5 der Einnahme und Kapitel 4 der Ausgabe des Etats des Finanz-Ministeriums wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Kreiskassen in den westlichen Provinzen noch nicht sämmtlich aufgehoben seien. Obwohl der Kommissar der Staats-Regierung hervorhob, daß in dem einen Falle die noch nicht ausführbar gewesene anderweite Anstellung des Beamten der Aufhebung der Kreiskasse, in dem andern Falle die besondere geographische Lage des Kreises dieser Aufhebung entgegenstehe, so beschloß doch die Kommission, der Kammer zu empfehlen:

> die Erwartung auszusprechen, daß die als zulässig und zweckmäßig anerkannte Aufhebung der Kreiskassen in den westlichen Provinzen, so weit solche noch nicht zur Ausführung gekommen sei, baldigst werde bewirkt werden.

2) Die beiden Anträge, welche bei der Prüfung des Kapitels 13 der Einnahme und Kapitels 10 der Ausgabe der Postverwaltung gestellt wurden,

a) der Königlichen Staatsregierung anheimzugeben, durch geeignete Mittel auf den möglichst ausgedehnten Gebrauch der Freimarken und Couverts hinzuwirken,

b) derselben anheimzugeben, ob nicht noch eine weitere Ermäßigung des Zwangs-Gewichts für Packet-Sendungen vorzunehmen sei,

wurden von der Mehrheit abgelehnt, weil weder in dem bei dem Ankaufe von Freimarken und Couverts zu gewährenden Rabatt, noch in einem verschiedenen Portosatze für Briefe mit und für Briefe ohne Freimarken ein geeignetes Mittel gefunden, eine mögliche Gefährdung der Staats-Einnahmen aus der Postverwaltung durch weitere Ermäßigung des Zwangs-Gewichts aber nicht räthlich sei.

3) Die Prüfung des Kapitels 18 der Einnahme und Kapitels 16 der Ausgabe des Verwaltungs-Etats für Berg-, Hütten- und Salinenwesen führte auch in diesem Jahre wieder auf die Knappschaftsschulen, insbesondere auf das Bedürfniß weiterer Fürsorge für die katholischen Knappschaftsschüler und zu dem Antrage:

> die konfessionellen Bedürfnisse der katholischen Knappschaftsschüler im Oberschlesischen Revier der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der bei dieser Berathung gegenwärtige Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wies darauf hin, daß für dies Bedürfniß schon gesorgt sei, und er nicht sehe, was dafür noch weiter geschehen könne, da für diejenigen katholischen Schüler, welche nicht die bestehenden Knappschaftsschulen besuchen, das Schulgeld aus der Knappschaftskasse gewährt werde. die Theilnahme katholischer Schulkinder in den Knappschaftsschulen an dem evangelischen Religionsunterrichte in gemessenster Weise selbst für den Fall, daß die katholischen Aeltern dies wünschten, untersagt sei, außerdem er auch noch seine Bereitwilligkeit zugesagt habe, die von anderer Seite etwa beabsichtigte Errichtung katholischer Schulen durch angemessene Zuschüsse zu ermöglichen, so daß zu dem vorliegenden Antrage ein Anlaß ihm nicht gegeben zu sein scheine. Hierauf wurde erwiedert, daß die katholischen Knappschaftsschüler in vielen Fällen in andere katholische Gemeindeschulen nicht gewiesen, für sie auch keine andere Gemeindeschulen, sondern nur besondere Knappschaftsschulen errichtet werden könnten, wenn dem Unterrichts-Bedürfnisse dieser Kinder in gleicher Weise wie dem Bedürfnisse der evangelischen Knappschaftskinder abgeholfen werden solle; dazu sei aber um so mehr eine dringende Veranlassung, ja man könne sagen Verpflichtung vorhanden, als in den evangelischen Knappschaftsschulen die Zahl der evangelischen Schulkinder oft sehr gering, die Zahl der katholischen Kinder dagegen überaus groß sei, und doch die ganze Organisation dieser Schulen nach der sehr geringen Schülerzahl der einen Konfession bemessen werde; man verlange keine Aufhebung oder Umänderung dieser historisch oder auch, wie der Redende glaube, stiftungsmäßig bestehenden evangelischen Schulen; aber das verlange man, daß die große Zahl der katholischen Kinder aus diesen Schulen entlassen und für ihr Unterrichts-Bedürfniß aus Knappschaftsmitteln in gleicher Weise wie für das Bedürfniß der evangelischen Kinder gesorgt werde. Der Herr Minister erklärt sich bereit, bei Anerkennung des stiftungsmäßigen Charakters der bestehenden evangelischen Knappschaftsschulen und der ferneren Erhaltung derselben in diesem ihrem Charakter die Erbauung und Errichtung eigener katholischer Knappschaftsschulen nach Maßgabe der disponiblen Mittel in nähere Erwägung nehmen zu wollen, und wurde sodann von der Majorität der Kommission beschlossen,

> den oben erwähnten Antrag der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

4) Bei Kapitel 36 der Ausgabe des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde der Antrag gestellt:

> der Staats-Regierung zu empfehlen, so weit thunlich, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß den Gewerbschülern die Theilnahme an einem anderweit ertheilten Religions-Unterricht möglich gemacht werde.

Obwohl in die Gewerbeschulen in der Regel nur solche Schüler aufgenommen werden, welche nicht nur die Elementarschule vollständig absolvirt haben, sondern auch schon konfirmirt worden sind, so läßt doch der weitere Unterricht in andern Gegenständen auch eine Fortsetzung des Religions-Unterrichtes wünschenswerth erscheinen, und kann daher die Kommission der Kammer die Annahme des obigen Antrages nur empfehlen.

5) Bei der Prüfung des Etats des Justiz-Ministeriums wurde der Antrag gestellt:

> der Kammer zu empfehlen,
>
> daß sie gegen die Staatsregierung den Wunsch ausspreche, die Aufhebung der kleinen Obergerichte, als: zu Hamm, Arnsberg, Ehrenbreitstein, Halberstadt, Greifswald, in abermalige Erwägung zu ziehen, um dadurch die Fonds zur Verstärkung der Untergerichte, zur Vermehrung der Gerichts-Kommissionen und Gerichtstage zu gewinnen.

Der Antrag wurde mit zwölf gegen vier Stimmen abgelehnt, weil die Staatsregierung den Gegenstand selbst früher angeregt, dann aber ohne Zweifel aus erheblichen Gründen nicht weiter verfolgt habe.

6) Die Prüfung des Etats des Ministeriums des Innern führte eine Erörterung über die Besoldungs-Verhältnisse der Landräthe und die zum Theil wenigstens nicht ausreichenden Büreau- und Fuhrkosten derselben herbei, wobei von einer Seite die Natur des landräthlichen Amtes als eines Ehrenamts, wonach weder die Vergleichung mit andern Beamten-Kategorieen hinsichtlich des Gehalts zulässig, noch eine genau entsprechende Entschädigung für Büreau- und Fuhrkosten zu verlangen sei, festgehalten, von der andern Seite dagegen geltend gemacht wurde, daß gerade wegen der verhältnißmäßig geringen Besoldung um so mehr eine ausreichende Entschädigung für die aus dieser Stellung hervorgehenden baaren Auslagen gewährt werden müsse. Die Majorität der Kommission schlägt daher der Kammer die Annahme des Antrages vor,

> daß von Seiten der Staatsregierung auf baldige Beseitigung des Uebelstandes Bedacht zu nehmen sei, wonach wenigstens ein Theil der Landräthe jetzt nicht auskömmliche Büreau- und Fuhrkosten beziehe.

7) Dem Antrage,

> der Staatsregierung wiederholentlich zur Erwägung zu geben, ob nicht bei der Verwaltung der Polizei in Berlin ohne Gefährdung des Zwecks einer guten Verwaltung eine Verminderung der sehr erheblichen Ausgaben im Betrage von 478,752 Rthlr. herbeigeführt werden könne,

wurde von der Majorität der Kommission nicht beigestimmt, weil anzunehmen sei, daß eine solche Verminderung ohne Gefährdung des Zweck einer guten Verwaltung nicht herbeizuführen sein werde, da es sonst im Interesse der Staats-Regierung läge, dieselbe baldigst eintreten zu lassen.

8) In der Gesammt-Ausgabe des Titels 9 für Wohlthätigkeitszwecke mit 216,936 Rthlr. sind Pos. 6 auch 7856 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. zur Herstellung von Damenstiftern wieder bestimmt worden. Es scheint dies der Kommission durch die pag. 153 des dritten Bandes der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat gegebenen Erläuterungen sehr wohl gerechtfertigt und der dabei beabsichtigte Zweck der Abhülfe eines wirklichen Bedürfnisses anerkennungswerth, und empfiehlt die Kommission der Kammer, dies auch ihrerseits auszusprechen.

9) Nachdem in dem Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer sich für die Genehmigung der durch die Einrichtung der General-Kommission zu Merseburg herbeigeführten dauernden Mehr-Ausgabe im Betrage von 3150 Rthlr. ausgesprochen hatte, fand sie mit Rücksicht auf die vorjährigen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen sich nicht veranlaßt, eine weitere Aeußerung der Kammer zu beantragen über das Verfahren der Staatsregierung, welche mit dieser Angelegenheit vorgegangen sei, ohne dieselbe rechtzeitig an die Kammer zu bringen, obwohl sie das von der zweiten Kammer vertretene Prinzip als richtig anerkenne.

10) Der Antrag,

> der Staatsregierung zu empfehlen, zur Melioration der Eifel einen angemessenen Beitrag auf den Staatshaushalts-Etat für 1855 unter geeigneter Rücksichtnahme auf die gegenwärtige Finanzlage des Staates auszubringen,

wird der Kammer zur Annahme empfohlen.

11) In dem Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind in Titel 3 der Ausgabe für den evangelischen Kultus zur Erhöhung der Staatsgehalte von fünf evangelischen Pfarrstellen auf der linken Rheinseite und zur neuen Dotirung von drei evangelischen Pfarrstellen ebendaselbst mit 1312 Rthlr. 15 Sgr. enthalten, welche nicht den allgemeinen Staatsfonds, sondern dem mit hinreichenden Mitteln ausgestatteten Dispositionsfonds der evangelischen Kirche zur Last fallen zu müssen scheinen könnten. Die Kommission hat jedoch unter Genehmigung jener Ausgabe bei dieser Veranlassung die Verschiedenheiten erörtert, welche bei der Errichtung und Dotirung evangelischer und katholischer Pfarreien auf der linken Rheinseite hervortreten und die letztere gegen die erstern als in erheblichem Nachtheil stehend erscheinen lassen, so daß der Antrag gestellt wurde,

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen die ganze Angelegenheit der evangelischen und katholischen Staats-Pfarr-Gehälter der linken Rheinseite einer anderweit gerechten Regulirung zu unterziehen, und das Ergebniß im nächsten Jahre den Kammern vorzulegen.

Der Kommissar der Königlichen Staatsregierung erklärte sich in Uebereinstimmug mit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dem Plenum des anderen Hauses abgegebenen Erklärung gegen diesen Antrag, weil das seitherige Verfahren auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe und die Staatsregierung stets bereit sein werde, begründete Wünsche und Bedürfnisse möglichst zu berücksichtigen. Unter Verweisung auf die zum Nachtheil der katholischen Pfarreien bestehenden thatsächlichen Verhältnisse wurde jedoch der Antrag um so mehr zur Annahme empfohlen, wenn jene nachtheiligen Verschiedenheiten in den einschlagenden Gesetzen selbst begründet seien, diese mithin einer baldigen Abänderung bedürften. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt daher der Kammer die Annahme des obigen Antrages.

12) Unter den außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten kommen für Reparaturen und Neubauten von Schullehrer-Seminar-Gebäuden 36,818 Rthlr. vor, welche größtentheils durch die Verlegung der Seminarien aus den größeren in kleinere Städte entstanden sind. Die Kommission trägt daher dahin an:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts bei weiteren Reformen, besonders Verlegungen der Seminarien, dauernde Ausgabe-Erhöhungen möglichst vermieden und insbesondere, wo neue bauliche Anlagen für letzteren Zweck erforderlich wären, mit den Verlegungen Anstand genommen werde, so weit solches mit der Förderung der Unterrichts-Interessen vereinbarlich ist.

13) Nachdem von einer Seite auf die Nothwendigkeit der Erhaltung historischer Denkmäler hingewiesen und die Aufnahme einer für diesen Zweck bestimmten, wenn auch geringen Summe befürwortet worden war, wurde mit Rücksicht darauf, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, auf die Aufnahme neuer Ausgaben in den Staatshaushalts-Etat zu bringen, es auch bisher schon an Mitteln zur Deckung nothwendiger Ausgaben für den bezeichneten Zweck nicht gefehlt habe, der Antrag,

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß auf das nächste Budget eine, wenn auch verhältnißmäßig geringe Summe gebracht werde für die Erhaltung historischer Denkmäler, damit gleich das zunächst Nothwendige angeordnet werden könne, wo es sich darum handelt, dem sicheren Untergange eines Denkmals rechtzeitig vorzubeugen,

mit 8 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

14) Bei der Berathung des Etats der Militair-Verwaltung wurde darauf hingewiesen, daß die Normalsätze für den Ankauf des Getraides, des Roggens und Hafers schon seit mehreren Jahren der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen, und deshalb der Antrag gestellt,

> die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung in dem Etat für 1855 zu einer den mehrjährigen Durchschnittspreisen mehr entsprechenden Normirung der Normalpreise für Roggen und Hafer schreiten werde.

Diesen Antrag empfiehlt die Kommission der Kammer zur Annahme.

15) Unter den bei dem Kadettenhause in Berlin aufgeführten Einnahmen befinden sich bedeutende Summen, welche sich nicht auf jene Anstalt allein, sondern auf alle Kadetten-Anstalten beziehen. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer, den Antrag anzunehmen,

> daß die nicht auf das Berliner Kadettenhaus ausschließlich, sondern auf sämmtliche Kadetten-Anstalten gemeinschaftlich bezüglichen Einnahmen künftig auf die Etats der einzelnen Anstalten verhältnißmäßig repartirt bei denselben vor der Linie nachgewiesen werden mögen.

16) Bei der Berathung des Etats des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wurde der Antrag gestellt,

> daß dem General-Konsul in Kopenhagen nicht neben der Lokal-Zulage von 1500 Rthlr. noch besondere Reisekosten und Diäten bewilligt werden dürfen, und demgemäß im Etat zu bemerken, wie dies beispielsweise auch bei den unter 1 und 14 aufgeführten General-Konsulaten zu Antwerpen und Rotterdam geschehen, daß in der Lokal-Zulage von 1500 Rthlr. die Reisekosten mit einbegriffen seien.

Die Kommission empfiehlt der Kammer, diesen Antrag anzunehmen, da er nach erfolgter Erhöhung des Gehaltes selbst auf 3500 Rthlr. gerechtfertigt erscheint.

Die schon in der letzten Sitzungs-Periode vorgelegte Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1850 wurde damals wegen nicht vollständig beigefügter Atteste der Ober-Rechenkammer unter den als Belege dienenden Spezial-Rechnungen nicht revidirt und geprüft. Dieser Anstand ist durch ein nachträgliches Attest der Ober-Rechenkammer beseitigt, und ist bei der Prüfung der Rechnung eben so wenig etwas zu erinnern gefunden, als bei den im Jahre 1850 vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen, welche im Betrage von 1,218,139 Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf. noch der nachträglichen Genehmigung der Kammern bedürfen. Dasselbe gilt von der ebenfalls vorgelegten allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt für das Jahr 1851 und den in diesem vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen im Betrage von 5,212,243 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. einschließlich einer Summe von 91,570 Rthlr. als Etats-Ueberschreitung, welche nicht sowohl eine Mehr-Ausgabe, als vielmehr eine dem Staatshaushalt für 1851 fremde, unvorhergesehene Ausgabe darstellt. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hauses beantragt die Kommission:

1) Die Kammer wolle die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt a) des Jahres 1850 und b) des Jahres 1851 als richtig anerkennen und der Staatsregierung darüber Decharge ertheilen;

2) zu den Ueberschreitungen des Staatshaushalts-Etats a) für das Jahr 1850 im Gesammt-Betrage von 1,218,139 Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf., und b) für das Jahr 1851 im Gesammt-Betrage von 5,212,243 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. ihre nachträgliche Genehmigung ertheilen.

Die Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 22. April d. J. nachfolgendem Gesetz-Entwurfe wegen Feststellung des Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1854 ihre Zustimmung ertheilt:

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1854 wird
in Einnahme
auf 107,990,069 Thaler, und
in Ausgabe
auf 107,990,069 Thaler, nämlich
auf 103,068,422 Thaler an fortdauernden,
und auf 4,921,647 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Diesen Entwurf empfiehlt die Kommission einstimmig der Kammer zur Annahme.

Berlin, den 27. April 1854.

Die Budget-Kommission.

Dr. Brüggemann (Vorsitzender und Referent). von Alvensleben. von Bagensky. von Below. Brodmann (Schriftführer). Freiherr von Buddenbrock. Graf zu Dohna-Lauck. Elwanger. Engels (Groß-Strehlitz). von Frankenberg. Jochmann. Freiherr von Maltzahn. von Meding. Mollard. Graf von Nostitz. von der Osten. Freiherr von Plettenberg. Freiherr von Sanden-Tussainen. E. Graf zu Stolberg. Ulrici. Freiherr von Vincke.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei



